Kassenverwaltung
Lyzeumsstiftung
Bamberg

Nr. 15

N. 5

Inv.-Nr. 15

Oec. p.
o.
208m

Kassenverwaltung
Lyzeumstiftung
Bamberg
R. 15

Theoretiſch-praktiſches

Handbuch

zur Verwaltung

des

Stiftungs- und Kommunal-Vermögens

im

Königreich Bayern,

zunächſt für Magiſtrate, Kirchen-Verwaltungen, Verwaltungen der Land-Gemeinden und Kuratel-Behörden über dieſelben, im Allgemeinen aber auch für Kapitals-, Guts- und Renten-Beſitzer

von

Thomas Mayrhofer,

rechtskundigem Magiſtrats-Rathe in Augsburg.

Zweite Abtheilung.

Zweite, gänzlich umgearbeitete und mit weſentlichen neuen Geſchäfts-Gegenſtänden bereicherte Auflage.

Kassenverwaltung
Lyzeumstiftung
Bamberg

Kassenverwaltung
Lyzeumstiftung
Bamberg

Regensburg, 1844.

Verlag von G. Joſeph Manz.

Staatliche Bibliothek Bamberg

9 65/605

IV. Abſchnitt.

Buchhaltungs- und Rechnungs-Geſchäft.

I. Kapitel.

Buchhaltung und monatliche Ausweiſen insbeſondere.

I. Titel.

Buchhaltung.

Da eine zweckmäßige Buchhaltung die Ordnung und Richtigkeit eines jeden Geſchäftes bedingt, die einzelnen Funktionen leitet und befördert, die perſönliche Freiheit des Geſchäftsführers ſichert, und deſſen perſönliche Haftung erleichtert: ſo legt ſchon die Natur einer Kaſſa-Verwaltung den Magiſtraten die Verbindlichkeit auf, theils ihrer ſelbſt, theils der untergeordneten Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter wegen, Sorge zu tragen, daß eine wohlgeordnete Buchhaltung allenthalben geführt werde.

Dieſe Buchhaltung bezieht ſich einer Seits auf die Rechenſchaft, und anderer Seits auf die Renten-Perzeption; ihre Natur muß der Mannigfaltigkeit der Urquellen anpaſſen, woraus die Stiftungs- und Kommunal-Renten hervorgehen; ſie muß mit dem Rechnungs-Geſchäfte in Kontrolle ſtehen, und geeignet ſeyn, die Rechnungs-Ablage zu erleichtern.

§. 160.

Buchhaltung zum Behufe der Rechenſchaft.

Wenn ein Kaſſier für die Richtigkeit ſeiner Kaſſa geborgen ſeyn, und wenn er der Verbindlichkeit, jeden Augenblick den Stand ſeiner

Kaſſa anzuzeigen, genügen will, ſo müſſen ſowohl die eingegangenen Gefälle, als auch die beſtrittenen Laſten pünktlich bebucht werden. Zu dieſem Behufe waren die königlichen Adminiſtratoren nach der Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 III. Abſ. II. Kapitel 4. §. lit. b verbunden, ein Kaſſa-Tagbuch zu führen.

Nach der Natur der Stiftungs- und Kommunal-Gefälle ſind in der Regel folgende Tagbücher zu führen:

1) Ein Kaſſa-Tagbuch, welches nur diejenigen Geldbeträge in Einnahme ſtellt, welche wirklich eingegangen, und nur diejenigen Poſten verausgabt, welche wirklich beſtritten worden ſind.

Es wird in chronologiſcher Ordnung, ohne Unterſchied der Rechnungs-Titel, geführt, und die Summen der einen Seite werden auf die andere fortwährend übertragen, wodurch der augenblickliche Abſchluß des Tagbuchs erleichtert, und der Kaſſenbeſtand auf einer Seite erſichtlich wird.

In den Vorträgen ſoll Beſtimmtheit und Kürze, in den Anſätzen Reinheit und Ordnung herrſchen.

So wie eine Rente eingeht, oder eine Ausgabe beſtritten wird, ſoll ſie ſogleich unter dem Anſatze der Zeit und der betreffenden Stiftung (wenn eine Verwaltung mehrere Stiftungen unter ſich hätte) bebucht werden.

Wenn aus dem Tagbuche die Einnahmen und Ausgaben in das Rechnungs-Manual, wie unten §. 167 Nr. 5 vorkommen wird, übertragen werden, ſoll bei keiner Poſt überſehen werden, im Tagbuche die Seite des Manuals anzuſetzen.

Für das Kaſſabuch wurde anliegendes Formular XVII. noch überall mit Geſchäfts-Beförderung geführt.

2) Ein Getreid-Journal, welches alle Früchte in Einnahme ſtellt, welche nach Anſicht der vom Kornmeſſer ausgeſtellten Kaſten-Zettel wirklich eingedient, und alle Früchte in Ausgabe ſtellt, welche von dem Kornmeſſer nach Anſicht der von demſelben abquittirten Anweiſungs-Zettel wirklich verabreicht worden ſind.

Wo nämlich es unmöglich iſt, alle einzelnen Poſten unter den Augen des Verwalters oder eines Amts-Gehilfen auf dem Kaſten eindienen und verabfolgen, und eben ſo die Bearbeitung des Getreides vornehmen zu laſſen; wo demnach die Schlüſſel auf den Getreid-Kaſten dem Kornmeſſer nicht vorenthalten, und derſelbe jeder Haftung

nicht entbunden werden kann, (was bei Kommunen oder Stiftungen, wo viele Getreidfälle beſtehen, faktiſch unmöglich iſt, ohne zwecklos ein eigenes Individuum für dieſes Geſchäft zu beſolden) kann füglich Nachſtehendes verfügt werden:

Die Schuldigkeit, welche jeder Gilt= oder Zehentholde in Natur zu entrichten hat, wird in dem Einſchreib=Büchel vorgemerkt; der Kornmeſſer mißt unter Hinſicht auf dieſe Schuldigkeit das eingelieferte Getreid ab, und ſtellt dagegen einen Kaſten=Schein aus (dergleichen er mehrere in Bereitſchaft hat, und auf welchem er nach jeder Sorte das gelieferte Quantum mit Datum und Unterſchrift beſcheint). Der Lieferant bringt dieſen Schein zur Verwaltung, welche gegen Einziehung deſſelben die Lieferung im Einſchreib=Büchel abquittirt, und die Lieferung im Getreid=Journale vereinnahmt. Die Kaſten=Zettel ſind Einnahms=Belege des Journals, und deshalb ſorgfältig zu ſammeln.

Soll dagegen ein Getreid abgegeben werden, ſo wird dem Empfänger ein Anweiſungs=Zettel an den Kornmeſſer behändigt gegen Einziehung der legalen Empfangs=Quittung. Der Kornmeſſer nimmt den Zettel in Empfang, gibt dagegen das Getreid ab, beſcheint auf dem Zettel die geſchehene Getreid=Abgabe, und liefert die Anweiſungs=Zettel bei der Verwaltung ein, worauf dieſe im Journal die Abgabe verausgabt. Auch dieſe Abgabs=Zettel ſind gehörig aufzubewahren.

Uebrigens gelten auch hier die bei dem Kaſſa=Tagbuch erörterten Beſtimmungen.

Für das Getreid=Journal liegt das Formular **XVIII.** an.

§. 161.

Buchhaltung zum Behufe der Renten=Perzeption.

1) Um mit Leichtigkeit perzipiren zu können, iſt allerdings eine Ausweiſe der Schuldigkeiten eines jeden einzelnen Debenten erforderlich, und wenn eine ſolche Darſtellung mit Sicherheit und Liquidität verfaßt iſt, dann ohne Aufhalt den vollen Betrag der Schuldigkeit eines Debenten anſchaulich macht, ſo iſt der vorliegende Zweck erreicht.

2) Wenn man die Natur der unten §. 164 vorkommenden Rechnungs=Manualien würdigt, und den Umſtand beachtet, daß bei allen ſtändigen Renten die Schuldner einzeln und zwar (des ſchnellen Auffindens wegen) nach den alphabetiſch geordneten Gerichten, in denſelben nach den Ortſchaften gleichfalls in alphabetiſcher Folge, und in den Ortſchaften nach der Reihe der Haus=Nummern mit ihrem

31 *

Formular XVII.

Tagebuch über ſämmtliche
der N. Stiftung (oder Kommune) in N. vom 1. Oktbr.

Zeit.	Einnahmen.						Manual-Seite.
	Stiftung.	Vortrag.	Titel.	Betrag.			
				fl.	kr.	dl.	
		Uebertrag . . .					
		Fürtrag . . .					

Geld-Einnahmen und Ausgaben

184 bis dahin 184 , ſohin für das Etatsjahr 18$\frac{4}{4}$

Zeit.	Ausgaben.						
	Stiftung.	Vortrag.	Titel.	Betrag.			Manual-Seite.
				fl.	kr.	dl.	
		Uebertrag	. . .				
		Fürtrag	. . .				

Formular XVIII.

Tagebuch über ſämmtliche
der N. Stiftung (oder Kommune) in N. vom 1. Okt.

Einnahme.																							
Zeit.	Stiftung.	Vortrag.	Getreid-Bezug.																				Seite des Manuals.
			Kern.				Feſen.				Roggen.				Gerſte.				Haber.				
			Im Münchner Maaſe.																				
			Schffl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schffl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schffl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schffl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schffl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	

Getreid-Einnahmen und Ausgaben

184 bis dahin 184 , ſohin für das Etatsjahr 18$\frac{4}{4}$

Ausgabe.																							
Zeit.	Stiftung.	Vortrag.	Getreid-Bezug.																				Seite des Manuals.
			Kern.				Feſen.				Roggen.				Gerſte.				Haber.				
			Im Münchner Maaſe.																				
			Schfl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schfl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schfl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schfl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	Schfl.	Metz.	Vrl.	Sztl.	

Soll (mit ihrer Schuldigkeit) vorgetragen ſind; wenn man berückſichtigt, daß nach der jetzigen Verfaſſung die Stiftungen ganzer Land-Gerichte nicht mehr in eine Maſſe zuſammen geworfen ſind, jede Gemeinde ihre Lokal-Stiftungen ſelbſt verwaltet, und, wo mehrere Stiftungen beſtehen, ſelbſt dieſe zur Verwaltung vertheilt ſind; daß ſohin bei der Renten-Perzeption der Fall nicht eintritt, daß bei einem Schuldner das Soll von mehrern Stiftungen zu berechnen iſt: ſo dürfte kaum entgehen, daß zum Behufe der Renten-Perzeption auſſer dem Rechnungs-Manual wahrlich beſondere Perzeptions-Regiſter nicht nothwendig ſeien. Bedenkt man vollends, daß im Augenblicke, wo die Schuldigkeit im Manual aufgeſucht wird, die Zahlung im Kaſſa-Tagbuche vereinnahmt, und von da im Manuale dedirt, ſofort zugleich für die Rechnung vorgearbeitet wird: ſo wird jener Vorzug auffallen, ſo wie die Unſtichhaltigkeit der etwaigen Einwendung, daß, falls von einem Gerichte im Gant-Prozeſſe oder zum Behufe einer Schuldennachlaß-Verhandlung die Liquidation der Forderungen ausgeſchrieben wird, eine oder die andere Schuldpoſt bei dem Mangel von ordentlichen Perzeptions-Regiſtern überſehen werden könnte.

3) Der 37. §. der Geſchäfts-Inſtruktion für die Magiſtrate vom 21. September 1818 [1]) ſpricht zwar von Perzeptions-Regiſtern; es geht aber aus dem Wortlaute dieſes §. hervor, daß ſolche nur jenen bürgerlichen Magiſtrats-Räthen behändigt werden ſollen, welche wohl zu der Renten-Perzeption, nicht aber zugleich zur Rechnungs-Ablage verpflichtet ſind. Da aber dieſelben auch ein Manual zu führen haben, ſo kann dieſe Inſtruktion die buchſtäbliche Anwendung nicht vorausſetzen, wenn dieſe Manualien auf obige Art ſo angelegt ſind, daß ſie beſondere Perzeptions-Regiſter entbehrlich machen, ſohin jene den Zweck der letztern zugleich auf liquide und leichte Art erfüllen.

4) Nur in Land-Gemeinden, wo nach dem 37. §. des Geſchäfts-Regulativs vom 29. September 1818 [2]) die Stiftungs-Pfleger auſſer dem Kaſſa-Tagbuche nur Regiſter der Renten-Pflichtigen zu führen haben, ſind die befraglichen Perzeptions-Regiſter ausſchließliches Bedürfniß.

5) Wenn nun der eben sub Nr. 4 erwähnte Zweck erfüllt werden ſoll, und wenn ich annehme, daß auch bei den sub Nr. 3 be-

---

1) Allgem. Intelligenzblatt 1818. Seite 1064.

2) Daſſelbe Seite 1127.

rührten Magiſtraten zum Behufe der Renten-Perzeption auſſer den Manualien (Nr. 2) beſondere Regiſter geführt werden wollen, ſo muß die allſeitige Abſicht dahin verfolgt werden, die Renten vollſtändig, liquid und rein darzuſtellen, und das Geſchäft der Perzeption zu erleichtern.

6) Ein Abrechnungs- oder Haupt-Buch, welches auf einem Blatte nur einen Schuldner, dieſen aber mit allen Schuldigkeiten an Kapital-Zinſen, an Pacht-Schillingen, an Stiften, Küchen-Gilten, Boden- und Grund-Zinſen, fixen Suſtentations-Beiträgen, Aktiv-Ausſtänden ꝛc. darſtellt, iſt bei Stiftungen oder Kommunen, welche ſehr bedeutende und verſchiedenartige Gefälle beſitzen, in ſo ferne förderlich, als dieſes Hauptbuch bei der Perzeption das Aufſchlagen unter den verſchiedenen Titeln im Manual, oder der, nach Verſchiedenheit der Renten-Gattung geſonderten, Perzeptions-Regiſter (wo ſolche beſtehen) entbehrlich macht.

Indem ich hierzu das anliegende Formular XIX. vorſchlage, muß ich mir folgende Erläuterung erlauben:

a) Die Quellen, woraus das Hauptbuch verfaßt werden ſoll, iſt die letzt geſtellte Jahres-Rechnung; wo dieſe fehlte, die vorliegenden Bezugs-Regiſter, und, wo auch dieſe mangelten, die Extraditions-Akten.

b) Um die größtmöglichſte Ordnung herbeizuführen, werden die Schuldner nach den einzelnen Ortſchaften nach alphabetiſcher Reihenfolge, und nach den aufeinanderfolgenden Hausnummern vorgetragen.

c) Um dieſes Hauptbuch auf mehrere Jahre brauchbar zu machen, ſoll jedem Schuldner wenigſt ein ganzes Blatt (zwei Seiten) oder auch zwei Blätter gewidmet werden.

d) Sind die Schuldner eines Ortes alle vorgetragen, ſo ſollen nach jedem Orte mehrere Blätter offen bleiben, um etwa neue Debenten aus demſelben Orte nachtragen zu können.

e) Da ſich die Schuldigkeit wegen des allenfallſigen Zuwachſes an neuen Titeln, an Aktiv-Ausſtänden ꝛc. alle Jahre ändern kann, ſo iſt nach dem Rechnungs-Schluſſe die Schuldigkeit des kommenden Jahres zu berichtigen, wie die Exemplifikation im Formular angibt.

f) Unter das Haben ſoll jede vorkommende Zahlung unter Vormerkung der Zeit, des Betrages, und des abquittirten Gefälls, dann der Seite des Kaſſa-Tagbuches pünktlich ſogleich im Augenblicke der Zahlung eingetragen werden.

g) Wäre die Zahl der Schuldner zu groß, ſo kann das unprak-

Formular XIX.

Abrechnungs-

über ſämmtliche Schuldner der magiſtratiſchen Pflegs-Ver-

Schuldigkeit.							
	Detail der Schuldigkeit.						
Gerichtsbarkeit, Wohn-Ort, Name und Stand des Schuldners.	Betheiligte Stiftung.	Laut Rechnungsſeite.	Titel.	Betrag. fl.	kr	dl	Anmerkung.
Landgericht Göggingen.			Im Etats-Jahre 18$\frac{22}{23}$				
Neuſes.							
Küchle Tobias, Thomabauer Hs.-Nr. 14.	Hoſpital.	33	ältere Reſte laut Liquidations-Protokoll	43	12	—	Hat dieſen Reſt von fl. 43. 12 kr. in 3 Jahres-Friſten à fl. 14. 24 kr. zu Weihnachten jedesmal zu entrichten.
		3	aus fl. 200. Kapital-Zins pro 1. Oktober 1822 . .	10	—	—	
		12	Bodenzins pro Weihnachten 1822 .	—	43	—	
		25	Stift pro detto .	—	25	—	
		70	Giltreſt pro 1822: 1 Schaff 5 Metzen Roggen à fl. 6.,	11	—	—	
			2 Schaff Haber à fl. 2. 30 kr. . .	5	—	—	
	Armen-Anſtalt.	2	aus fl. 100. Kapital pro 1. Oktober 1822	5	—	—	
				75	20	—	
			Im Etats-Jahre 18$\frac{23}{24}$				

oder Hauptbuch

waltung der paritätiſchen Armen-Anſtalten in Augsburg.

Zahlung.									Reſt für das kommende Etats-Jahr.			
Zeit.			Betheiligte Stiftung.	Seite des Kaſſa-Tage-Buchs.	Titel, unter welchem die Zahlung geleiſtet worden.	Betrag.			Titel.	Betrag.		
Tag.	Monat.	Jahr.				fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.
5	Januar.	1823	Hoſpital.	35	Friſt am alten Reſt . .	14	24	—	ältere Reſte	28	48	—
					Bodenzins und Stift . .	1	8	—	Zins aus fl. 200 pro 1. Okt. 1822 . .	10	—	—
1	April.	”	”	102	Gilt-Reſt .	16	—	—				
3	Juni.	”	Armenanſtalt	201	Zins . . .	5	—	—				
						36	32	—		38	48	—

tikable Volumen des Hauptbuches dadurch vermieden werden, daß für jedes Land-Gericht ein eigenes Hauptbuch angefertigt wird.

h) Jedes Hauptbuch iſt mit einem Namens-Regiſter der Schuldner möglichſt nach alphabetiſcher Ordnung mit jedesmaliger Einweiſung auf das einſchlägige Blatt zu verſehen.

i) Wenn das Hauptbuch nicht die Summe der betreffenden Geſammt-Rente einer Stiftung darſtellt, ſo kömmt zu erwägen, daß dieſem Defekte durch die Rechnungs-Manualien (N. 2 und 3) abgeholfen wird: es ſcheint alſo kein Grund übrig zu ſeyn, der den dienſtfördernden Gebrauch des Hauptbuches hinderte.

7) Beſondere Perzeptions-Regiſter, zumal für die sub Nr. 4 erwähnten Stiftungs-Pfleger, müſſen ſich erſtrecken auf alle ſtändigen Gefälle, z. B. auf die

Kapital-Zinſe,
Pacht-Schillinge,
nutzbare Rechte an Geld,
Getreid-Gilten, Forſtrechte und Hundshaber,

endlich auch über die

Aktiv-Ausſtände.

In Hinſicht der Form, Anlage und Benützung dieſer Regiſter bemerke ich Folgendes:

a) Die Form, nach welcher die fraglichen Bezugs-Regiſter angelegt werden ſollen, geht in der Hauptſache mit dem Formulare des Hauptbuches analogen Schrittes. Eine Abweichung beſteht nur darin, daß die Regiſter lediglich nur eine Gefälls-Gattung, z. B. die Kapitals-Zinſe enthalten, daß ſie am Schluſſe die Summe des bezüglichen Gefälls nachweiſen, und auf einem Blatte mehrere Schuldner ſtehen können. Um endlich dieſe Regiſter auf mehrere Jahre brauchbar zu machen, würde ich die Kolonnen des Regiſters, z. B. über die Kapital-Zinſe ſo ſtellen:

1. Fortlaufende Nummer; 2. Schuldigkeit, a) der Schuldner Haus- Lit. Nr., Gerichtsbarkeit, Wohnort, Name und Stand, b) Kapital, c) Perzente, d) Zinsbetrag, e) Verfallzeit; 3. Zahlung, a) pro 18$\frac{22}{23}$, Zeit, Seite des Kaſſa-Tagbuchs, Betrag; b) pro 18$\frac{23}{24}$, Zeit, Seite des Kaſſa-Tagbuchs, Betrag u. ſ. f.

b) Die Quellen, aus welchen die Faſſung der Regiſter geſchöpft werden ſoll, ſind gleich mit jenen des sub Nr. 6 erörterten Hauptbuches.

c) Da dieſe Regiſter für mehrere Jahre brauchbar ſeyn ſollen, ſo ſind die Schuldner nicht zu nahe auf einander zu drängen, um zu allenfallſigen Bemerkungen Raum zu haben, und eben ſo ſoll am Schluſſe des Regiſters noch übriger Raum gelaſſen werden, um allenfallſige Zugänge, z. B. an neuen Zins-Schuldnern, nachtragen zu können.

d) Wegen Behandlung der bezahlten Beträge gilt das beim Hauptbuche Nr. 6 lit. f Geſagte.

e) Wären allenfallſige Veränderungen im Beſtande der Renten, z. B. durch Heimzahlung von Kapitalien, durch neuerliche Verpachtung von Realitäten, durch ſtändige Moderationen an den grundherrlichen Abgaben, durch Ab- und Zugänge von Aktiv-Ausſtänden ꝛc. eingetreten: ſo iſt die Rektifikation der betreffenden Regiſter auf den Grund der geſchloſſenen Jahres-Rechnung zu bewirken.

II. Titel.

Monatliche Ausweiſen.

§. 162.

Kaſſa-Konſpekte.

1) Die vormaligen königlichen Stiftungs-Adminiſtratoren waren durch allerhöchſtes Hof-Reſcript vom 16. Mai 1808 angewieſen, nach einer Inſtruktion des damaligen geheimen Zentral-Rechnungs-Kommiſſariates des Innern und nach einem beſondern Formular, welches nach eigenen Rechnungs-Poſitionen zergliedert war, am Schluſſe eines jeden Monates eine Kaſſa-Balanze der königlichen Miniſterial-Stiftungs-Sektion vorzulegen, wie ſich die wirklichen Einnahmen und Ausgaben nach Anſicht des Kaſſa-Tagbuches ergaben.

2) Da indeß dieſe monatlichen Kaſſa-Balanzen nach ihrer Beſtimmung die am Schluſſe des Jahres verbliebenen Ausſtände an der Rente, die bewilligten Nachläſſe, und die zu Verluſt gegangenen Poſten (welche in der Rechnung als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe behandelt werden) nicht enthielten: ſo konnte die Balanze vom Monate September, welche nur die Summen der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Etats-Jahres nachwies, kein getreues Bild der für das abgewichene Etats-Jahr zu ſtellenden Rechnungen bilden, ſofort keineswegs zur Kontrolle derſelben dienen. Um aber

auch letzteres zu erreichen, wurden die königlichen Adminiſtratoren durch allerhöchſten Beſchluß der Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 2. Dezember 1808 mit der Herſtellung einer Haupt-Balanze beauftragt, welche — den Gang der Rechnungen verfolgend — die Summen der (für daſſelbe Etats-Jahr zu ſtellenden) Rechnungen in Einnahme und Ausgabe darſtellen ſollte.

3) Dieſe Kaſſa-Kontrolle erhielt ſich bis zur Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Oberadminiſtrationen, wo in der allerhöchſten Verordnung vom 6. September 1811 Art. X. beſtimmt wurde, daß die königlichen Adminiſtrationen künftig am Schluſſe eines jeden Monates den — durch die Spezial-Weiſung vom 4. September 1811 vorgeſchriebenen — Konſpekt des Kaſſa-Zuſtandes den königlichen Kreis- und Oberadminiſtrationen vorzulegen haben.

4) Der Zweck dieſer Kaſſa-Konſpekte war kein anderer, als von dem Stande der bei den äuſſern Aemtern vorhandenen Baarſchaften volle Kenntniß zu erhalten.

Bei Magiſtraten I. Klaſſe, oder wo das Stiftungs- und Kämmerei-Vermögen von großer Bedeutung und Ausdehnung iſt, muß es auch den Magiſtraten daran liegen, genuine Kenntniß zu erlangen, wie viel Baarſchaften bei den untergeordneten Verwaltungen vorliegen, und welche Diſpoſition darüber getroffen werden könne, ob nämlich ein Theil davon zur Kapitals-Anlage gebracht, wie viel auf Zahlungs-Retardaten, auf dringende Bauten ꝛc. verwendet werden müſſe, und wie viel zu Kurrent-Ausgaben diſponibel bleibe.

Zu dieſem Behufe ſollen dieſe Verwaltungen angewieſen werden, den sub 3 erwähnten Kaſſa-Konſpekt am Schluſſe eines jeden Monates vorzulegen, und zwar mit folgenden Rubriken:

1. Pflegs-Verwaltung, 2. Einnahme, 3. Ausgabe, 4. Kaſſa-Beſtand, 5. eventuelle Diſpoſition, (mit den Unterabtheilungen) a) Zahlungs-Retardaten, b) bewilligte Anleihen, c) begutachtete Anleihen, d) Tilgung von Paſſiv-Kapitalien, e) unverſchiebliche Bauten, f) diſponible Baarſchaft, g) macht voriger Beſtand.

Da die Rubriken ſchon die Art der Verfaſſung leiten, ſo enthalte ich mich jeder weitern Erörterung.

§. 163.

Konſpekt über die Getreid = Vorräthe.

Schon die königlichen Adminiſtrationen waren verpflichtet, über die Getreid = Vorräthe eigne Konſpekte am Schluſſe eines jeden Monates nach Maasgabe der Getreid = Journale einzureichen.

Der Zweck war analog derſelbe, wie bei den Kaſſa = Konſpekten, und bei Magiſtraten, deren untergeordnete Verwaltungen bedeutende Getreid = Gefälle zu perzipiren haben, muß es jenen wirklich daran liegen, den Stand der Getreid = Vorräthe zu kennen; um die Dispoſitionen mit Rückſicht auf die etwa zu unterhaltenden Noth = Magazine mit Sicherheit treffen zu können.

Der Konſpekt wird in folgender Art verfaßt:

Einnahme.

Vorrath vom Monate N. . . . . . .

Im Monate N. wurden eingedient . . . . .

Summe der Einnahmen . . . .

Ausgabe.

Zum eigenen Bedarfe für den Zweck der Stiftungen (Kommune) . . . .

Auf Dienſt = und Kompetenz = Getreid . . . .

Auf Verkauf . . . .

> Werden auf die Seite hinaus die Getreid = Gattungen Weitzen, Kern, Feſen, Roggen, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen ausgeſetzt.

II. Kapitel.

Ablage und Reviſion der Rechnungen.

I. Titel.

Anlage von Rechnungs = Manualien.

§. 164.

Nach dem III. Abſchnitte, II. Kapitel, 4. §. lit. c der Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 [1]) trugen die königlichen Stiftungs = Adminiſtrationen die Verpflichtung, eigne Rechnungs = Manualien, welche zugleich das Rapular der Rechnungen

1) Regierungsblatt 1808. Seite 327.

ſeyn ſollten, zu führen. Da die allegirte Inſtruktion das Schema für die Manualien mit dem erfolgenden Rechnungs-Schematismus verſprach, dieſer aber noch dermal nicht erfolgt iſt: ſo blieb die interimiſtiſche Verfügung, die Rechnungs-Manualien nach der beſtehenden Form zu führen, größtentheils in Anwendung.

§. 165.

Wie bereits oben §. 161 Nr. 3 bemerkt iſt, tragen die Magiſtrate die Verpflichtung, Rechnungs-Manualien zu führen. Nach §. 41 des Geſchäfts-Regulativs vom 24. September 1818 haben die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger unter Aſſiſtenz des Gemeinde-Schreibers die Jahres-Rechnungen zu ſtellen; zu letztern können und ſollen, wie ſogleich bewieſen werden wird, die fraglichen Manualien zugleich die Konzepte — Rapularien bilden: der vorſtehende Titel verdient ſofort von allen Magiſtraten und Land-Gemeinden gleiche Beachtung.

§. 166.

Hinſichtlich der Form der Rechnungs-Manualien wird bemerkt, daß, wie unter §. 173 wird erörtert werden, von dem königlichen Miniſterium des Innern mit höchſtem Reſcripte vom 9. Juli 1835 ein eigenes Rechnungs-Formular mit Rechnungs-Schematismus zur allgemeinen Anwendung vorgeſchrieben worden ſei. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß ſich auch die Rechnungs-Manualien nunmehr darnach zu richten haben, was auch die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 29. Juli 1837 [1]) ausgeſchrieben hat. Uebrigens kömmt in dem allegirten §. 173 vor, daß Formular und Schematismus durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes einige Modifikation erhalten haben.

Es wolle daher §. 173 unten nachgeſchlagen werden.

§. 167.

Ueber die Natur, Verfaſſung und Anwendung der fraglichen Rechnungs-Manualien bemerke ich Folgendes:

1) Das Manual trifft in den mannigfaltigen Einnahmen und Ausgaben eine ſyſtematiſche Sonderung, weiſt jeder Gattung von

---

1) Kreisblatt 1837. Seite 1240.

Gefällen und Ausgaben eigene Poſitionen an, ſtellt jede vorkommende Einnahms- oder Ausgabs-Poſt unter die betreffende Poſition, und bildet das eigentliche Konzept oder Rapular der Rechnung.

2) Die Quellen, welche bei der jährlichen Anlage der Manualien benützt werden ſollen, ſind in der Regel die Manualien oder Rechnungen des vorhergehenden Etats-Jahres mit Berückſichtigung der im Laufe deſſelben Jahres in der Größe der ſtändigen Renten und Laſten eingetretenen Ab- und Zugänge.

Unter die Zinſen aus Aktiv-Kapitalien, z. B. — vielmehr unter dieſer Poſition oder Rubrike werden pro 18$\frac{23}{24}$ jene pro 18$\frac{22}{23}$ im Detail vollſtändig vorgetragen; nur werden jene Zinſe ausgelaſſen, wovon die Kapitalien nach Anſicht der Rechnung pro 18$\frac{22}{23}$ heimbezahlt, und jene Zinſe werden neu zugeſchrieben, wovon die Kapitalien in demelben Zeitraume neu ausgeliehen worden ſind. Ferner:

Unter der Rubrike „aus verpachteten Realitäten" kommen pro 18$\frac{23}{24}$ die Pacht-Schillinge pro 18$\frac{22}{23}$ in dem Falle unverändert vorzutragen, wenn in Folge eines erneuerten Pacht-Kontraktes oder anderweiter Benützung der bisher verpachteten Realität eine Mehrung oder Minderung laut erfolgter Anweiſungs-Beſchlüſſe nicht eingetreten iſt.

Unter der Rubrike „auf Beſoldungen und Deputate" ſind pro 18$\frac{23}{24}$ jene in der Rechnung pro 18$\frac{22}{23}$ vorzutragen, wenn nicht der verfügte Einzug einer Funktion, oder eine aſſignirte Verbeſſerung oder Minderung der einzelnen Beſoldungs-Quoten eine — durch die Aſſignations-Beſchlüſſe zu belegende — Abänderung veranlaßt.

3) Die Ordnung, nach welcher die einzelnen Rubriken in den Manualien vorgetragen werden ſollen, iſt im Rechnungs-Schematismus unten ad §. 173 beſtimmt. Im Allgemeinen ſoll es zur Regel gelten, daß größtmöglichſte Reinheit und Beſtimmtheit beobachtet, und das Aufſuchen möglichſt erleichtert werde.

4) Schon in den letzten Monaten des Etats-Jahres, oder wenigſtens am Anfange eines neuen Etats-Jahres können die ſtändigen Renten aus Aktiv-Kapitalien, aus verpachteten Realitäten, aus nutzbaren Rechten, an fixen Suſtentations-Beiträgen auf die sub 2 und 3 eben bemerkte Weiſe im Detail unter dem Soll (Schuldigkeit) vorgetragen werden; die Aktiv-Ausſtände ergeben ſich aus dem Abſchluſſe der Jahres-Rechnung. Für die unſtändigen Einnahmen können die einzelnen Poſitionen vorrubrizirt werden, da die vorjährige Rechnung

die Maas gibt, wie viel Seiten dieſe oder jene Rubrike mit Wahrſcheinlichkeit fordert.

Ganz ſo verhält es ſich mit den ſtändigen und unſtändigen Ausgaben.

5) Am Abende eines jeden Tages oder wenigſt in den letzten Tagen einer jeden Woche werden die Einnahmen und Ausgaben, welche ſich nach Anſicht des Kaſſa-Tagbuches (§. 160 Nr. 1) ergaben, in das Manual unter dem Haben (wirklichen Leiſtung) der betreffenden Rubriken mit jedesmaligem Anſatze der Seite des Kaſſa-Tagbuches übertragen; zur Kontrolle wird aber auch im Kaſſa-Tagbuche bei jeder einzelnen Poſt die betreffende Seite des Manuals jedesmal vorgemerkt.

6) Am Schluſſe des Etats-Jahres werden endlich die Einnahms- und Ausgabs-Belege (welche im Laufe des Jahres mit der Seite des Kaſſa-Tagbuches, wo die einſchlägigen Poſten vereinnahmt oder verausgabt ſind, bezeichnet, und in — nach den Rechnungs-Rubriken — abgeſonderten Umſchlägen verwahrt werden,) in den Manualien unter den diesfallſigen Kolonnen annumerirt.

7) Aus dieſer Prozedur geht die in Anwendung mehrerer Jahre erprobte Wahrheit hervor, daß die ſo gearteten Manualien zugleich die Jahres-Rechnungen bilden, ſofort dieſe mit Muße im Laufe des Jahres vorbereitet werden können. Befragliche Manualien dürfen nämlich am Schluſſe des Etats-Jahres mit Hinweglaſſung der Seiten des Kaſſa-Tagbuches lediglich abgeſchrieben werden, und die Rechnungen ſind fertig.

8) Was übrigens in materieller Beziehung im nachfolgenden Titel von den Jahres-Rechnungen geſagt wird, hat volle Anwendung auf die fraglichen Rechnungs-Manualien.

§. 168.

Was bisher von den Geld-Rechnungs-Manualien erörtert wurde, gilt auch von Getreid-Rechnungs-Manualien, welche gewöhnlich erſtern Manualien nachgebunden werden.

II. Titel.

Geſetzliche Beſtimmungen über die Rechnungs-Verbindlichkeit, dann über die Reviſions-Kompetenz.

§. 169.

Es iſt ſchon in der Civil-Geſetzgebung begründet, daß jeder Verwalter fremder Güter Rechnung abzulegen habe.

Die Rechnungs-Verbindlichkeit der Magiſtrate iſt insbeſondere im 59. §. des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818, [1]) und im 44. §. der Geſchäfts-Inſtruktion vom 21. Septbr. 1818, [2]) jene der Verwaltungen in den Land-Gemeinden im 105. §. des eben gedachten Gemeinde-Ediktes, und im 30. dann 39. §. des Geſchäfts-Regulativs vom 24. September 1818 [3]) ausgeſprochen.

§. 170.

In Hinſicht der Art, wie die Magiſtrate I. dann II. Klaſſe, wo ein eigner königlicher Kommiſſär beſteht, in formeller Beziehung ihrer Rechnungs-Verbindlichkeit zu genügen haben, ſind folgende Beſtimmungen erlaſſen:

„a) Am Schluſſe des Jahres pflegen die mit der Führung der „Kurrent- und Reſerve-Kaſſen beauftragten Magiſtrats-Glieder, die „beſondern Stadt-Kämmerer und Kaſſiere ihre Abrechnungen bei dem „Magiſtrate, und hierauf wird die vollſtändige Jahres-Rechnung an„gefertigt.“ (§. 38 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

„b) In den Städten, wo eigene Stadt-Kämmerer oder Kaſſiere „aufgeſtellt ſind, müſſen die Jahres-Rechnungen über das Kommunal„Vermögen auch von dieſen geſtellt werden.“ (39. §. obiger Geſchäfts-Inſtruktion.)

„c) In den Städten erſter Klaſſe, wo die Kommunal-Kaſſen „geſchäftskundigen Magiſtrats-Gliedern übertragen ſind, haben dieſe „die Jahres-Rechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rech„nungs-Führer nicht beſtehen.“ (§. 40 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

„d) Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen

1) Geſetzblatt 1818. Seite 49.

2) Allgem. Intelligenzblatt 1818. Seite 1051.

3) Daſſelbe Seite 1111.

„werden in den Städten erſter Klaſſe entweder von den bürgerlichen „Magiſtrats-Räthen als Stiftungs-Pflegern, oder wenn dieſe die „erforderliche Qualifikation nicht beſitzen, von dem untergeordneten „Perſonale des Magiſtrates unter Leitung und vorzüglicher Mitwir-„kung der Referenten in Adminiſtrations-Gegenſtänden der Stiftungen „gefertigt.“ (§. 41 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

„e) In den Städten, wo eigene von den Kommunal-Kaſſen ge-„ſonderte Schuldentilgungs-Fonds und Kaſſen beſtehen, ſoll hinſicht-„lich der Rechnungs-Ablage den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß „analog verfahren werden.“ (§. 43 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

„f) Alle Rechnungen über das Kommunal- und Stiftungs-Ver-„mögen, dann über die geſonderten Schuldentilgungs-Fonds werden „im Namen und unter Verantwortlichkeit des geſammten Magiſtrates „geſtellt; ſie müſſen daher von den Bürgermeiſtern, von den rechts-„kundigen Räthen, und von allen bürgerlichen Magiſtrats-Räthen „unterzeichnet ſeyn.“ (§. 44 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

„g) Die für größere Wohlthätigkeits-Inſtitute aufgeſtellten be-„ſondern Oekonomen haben ihre Wirthſchafts-Rechnungen ſelbſt zu „fertigen, und bei dem Magiſtrate einzureichen, welcher die erſte Re-„viſion derſelben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, „und wenn hiernach die Wirthſchafts-Rechnung ordnungsmäßig ge-„ſtellt iſt, dieſe nach beigefügter Unterſchrift aller Magiſtrats-Glieder „mit der Vermögens-Rechnung des Inſtituts an die vorgeſetzte Be-„hörde übergibt.“ (§. 45 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

„h) Die sub f genannten Rechnungen werden den Gemeinde-„Bevollmächtigten zur Einſicht und ſchriftlichen Erinnerung vorgelegt, „und mit dieſen der Kreis-Regierung zur Reviſion eingeſchickt.“ (§. 59 des Gemeinde-Edikts.)

„i) Die Rechnungen über das Kultus-Vermögen müſſen von „den Kirchen-Verwaltungen dem Magiſtrate zur Einſicht und Erin-„nerung zugeſendet werden, welcher ſie — mit ſeinen Bemerkungen „begleitet, der vorgeſetzten Kuratel-Behörde zur Prüfung und Be-„ſcheidung vorlegt. Dieſelbe Mittheilung geſchieht von Seite des „Pfarr-Amtes an das Ordinariat oder Konſiſtorium zur Einſichts-„nahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einſchlägige Kreis-„Regierung, K. d. J.“ [1]) (§. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts.)

---

1) Die Modifikation hierüber ſiehe ad §. 284 Ziff. II. lit. g.

„k) Am 1. Februar eines jeden Jahres müſſen die Stiftungs-„und Kommunal-Rechnungen des verfloſſenen Etats-Jahres bei den „königlichen Regierungen unfehlbar überreicht ſeyn; nach Verfluß „dieſes Termins ſind die rückſtändigen Rechnungen mittels Exekution „auf Koſten der ſämmtlichen Magiſtrats-Glieder, mit Vorbehalt des „Regreſſes gegen die ſäumigen einzelnen Rechnungsführer, ohne Nach-„ſicht beizutreiben." (§. 47 obiger Geſch.-Inſtrukt.)

l) Im §. 44 des Landtags-Abſchiedes vom 29. Dezember 1831 [1]) iſt den Kreis-Regierungen die Herſtellung voller Ordnung in dem Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden, und die ſchnelle rechtzeitige Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenſtände wiederholt, und mit dem Anhange zur Pflicht gemacht worden, durch thätige Aufſicht zu bewirken, daß auch die untergebenen Behörden ihren diesfallſigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Unter Beziehung hierauf ſchrieb die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 14. Jänner 1832 [2]) an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden und unmittelbare Magiſtrate aus, es ſei der durch die magiſtratiſche Geſchäfts-Inſtruktion §. 47 vorgeſchriebene Termin (1. Februar) zur Vorlage der Rechnungen, ſo wie die weitern Beſtimmungen §§. 39 bis 47 dieſer Inſtruktion pünktlich einzuhalten, widrigen Falls die dort bemerkten Exekutions-Maasregeln (gegen ſämmtliche Magiſtrats-Glieder mit Vorbehalt des Regreſſes gegen die ſäumigen einzelnen Rechnungsführer) ohne Nachſicht eintreten müßten.

Gleichzeitig machte die königliche Regierung hinſichtlich der Verantwortlichkeit der Magiſtrate nachſtehende von allerhöchſter Stelle ausgeſprochene Grundſätze bekannt:

„1. Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs- und Kom-„munal-Vermögen, dann über die geſonderten Schuldentilgungs-Fonds „müſſen nach dem §. 44 des vorgedachten Regulativs von allen Glie-„dern des Magiſtrates unterzeichnet ſeyn.

„Hiervon ſind auch diejenigen Magiſtrats-Räthe nicht ausgenom-„men, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bei der „Rechnungs-Aufnahme ſchon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit „der Magiſtrats-Glieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben, „indem es ihnen überlaſſen iſt, ihrer Unterſchrift die Berufung auf

1) Geſetzblatt 1831. Seite 101.
2) Kreisblatt 1832. Seite 38.

„beſondere Erinnerungen beizufügen, welche jedoch ſogleich zu über„geben, und der königlichen Regierung mit den Rechnungen zur Be„ſcheidung vorzulegen ſind (allerhöchſtes Reſcript vom 28. Jänner „1821 [1]).

„2. In den §§. 46 und 59 des Gemeinde-Edikts iſt der Magi„ſtrat als Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens unter „dem Beiſatze bezeichnet, daß die Rechnungen hierüber von den in „ſeiner Mitte befindlichen Stadt-Kämmerern und Stiftungs-Verwaltern „ihm — dem Magiſtrate — abgelegt werden müſſen.

„Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle Rechnungen, be„vor ſie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einſicht und Erinnerung, „oder der vorgeſetzten Kuratel zur Reviſion vorgelegt werden, im ver„ſammelten Magiſtrate förmlich abgehört, nach Umſtänden abgeändert, „oder beſtätigt werden ſollen (allerhöchſtes Reſcript vom 17. Juni „1821 [2]).

„3. Gegen die Haftung für die Stadt-Kämmerer und Stiftungs„Pfleger wird ſich der Magiſtrat durch eine ſtrenge Anwendung der „im Regulative vom 21. September 1818 über das Kaſſa- und Rech„nungsweſen ertheilten Vorſchriften, und durch zeitiges gemeſſenes „Einſchreiten zureichend verwahren können (allerhöchſtes Reſcript vom „17. Juni 1821)."

Bezüglich auf fragliche Verantwortlichkeit der Magiſtrats-Glieder trug dieſelbe königliche Regierung am 16. April 1832 [3]) nach, es ſeien von dem königlichen Miniſterium des Innern unterm 8 ejusdem folgende nähere Beſtimmungen gegeben worden:

„Die Magiſtrate ſind nach den §§. 46 und 49 des Edikts vom „17. Mai 1818 die das geſammte Kommunal- und Stiftungs-Ver„mögen verwaltenden Beamten, und die in ihrer Mitte befindlichen „Stadt- oder Markt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter für die „geſetzlich zuläſſigen — keine beſondere Verwaltungs-Behörde bilden„den Organe, durch welche die den Magiſtraten geſetzlich zuſtehenden „Verwaltungs-Funktionen, bezüglich des Kommunal- und Stiftungs„Vermögens in Vollzug geſetzt, und die Rechnungen gelegt werden. „Die Rechnungs-Legung hat laut des Geſetzes im Namen, unter

---

1) Döllinger's Sammlg. Bd. XI. Thl. II. §. 431. Seite 735.
2) Dieſelbe §. 432. Seite 736.
3) Kreisblatt 1832. Seite 465.

„Verantwortlichkeit und Mitunterſchrift des geſammten Magiſtrates, „als des geſetzlichen Verwaltungs-Beamten zu geſchehen. Es verſteht ſich übrigens hierbei von ſelbſt, daß die magiſtratiſchen Mitglieder die Rechnungen über das ihrer Verwaltung anvertraute „Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen nicht als unmittelbare Rechnungsleger zu unterzeichnen, und nicht in dieſer Beziehung eine Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, ſondern daß dieſe Unterſchrift „nur nach vorgängiger Einſicht und Prüfung der Rechnungen von „Seite der dieſelbe unterzeichnenden Individuen erfolgen kann, und „daß durch die Unterzeichnung der Rechnungen vom geſammten Magiſtrate neu konſtatirt werden ſoll, daß ſolcher die durch den Stadt-Kämmerer ꝛc. hergeſtellten Rechnungen eingeſehen, hiergegen nichts „zu erinnern gefunden, und ſich ſelbe demnach angeeignet habe, weshalb es denn auch jedem magiſtratiſchen Mitgliede freiſteht, ſeine „Erinnerung gegen einzelne Rechnungs-Vorträge der Unterſchrift beizufügen.

„Die mit dieſer Unterſchrift nach §. 44 der Inſtruktion vom 21. „Sept. 1818 verbundene Verantwortlichkeit erſtreckt ſich demnach nur „darauf, daß in der Rechnung Salvo errore calculi keine unzuläſſige, in „der geſetzlichen Form nicht beſchloſſene, und nicht verfügte unbelegte „Ausgabe als paſſirlich vorgetragen ſei, daß die mit dem Gemeinde- „und Stiftungs-Vermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen, und dieſelben nicht durch eine geſetz- und pflichtwidrige, das Beſte des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens nicht berückſichtigende Verwaltung geſchmälert ſeien.

„Bezüglich auf Veruntreuungen und Kaſſa-Defekte einzelner „Kaſſiere und Rechnungsführer, bezüglich welcher nach der Entſchließung vom 16. Dezember 1822 [1]) eine ſolidariſche Haftung der Magiſtrats-Glieder nicht beſteht, findet eine Haftung einzelner magiſtratiſcher Mitglieder nur in ſo ferne ſtatt, als ſie erweislich, abſichtlich „oder fahrläſſiger Weiſe von der ſich ergebenden Veruntreuung die „Schuld tragen."

m) Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes publizirte am 22. Juli 1837 [2]) wiederholt eine allerhöchſte Entſchließung vom 13. Jänner 1825 (Seite 37 und 38 oben) mit dem Beiſatze, daß in

---

1) Döllinger's Sammlg. Bd. XI. Thl. II. §. 433. Seite 737.
2) Kreisblatt 1837. Seite 1218.

letzterer ihre Beſtimmungen ausdrücklich als Zuſätze zu den Geſchäfts-Inſtruktionen für die Magiſtrate und Landgemeinde-Verwaltungen vom 21. und 24. September 1818 erklärt, ſohin auch für die dermaligen Kirchen-Verwaltungen verbindlich ſeien:

„1. Die im §. 38 des Regulativs vom 21. September 1818 „vorgeſchriebenen Abrechnungen müſſen künftig am Schluſſe eines „jeden Monates oder Quartales, je nachdem die Renten einer Stif-„tung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend ſind, unfehlbar „gepflogen werden.

„2. Die Kurrent- und Reſerve-Kaſſen, dann die Material-Vor-„räthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden ſollen wenigſt jährlich „zwei- bis dreimal in Gegenwart mehrerer oder ſämmtlicher Glieder „der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig geſtürzt, förmliche Protokolle „hierüber aufgenommen, und nach Umſtänden die geeigneten Verfü-„gungen von den Verwaltungen ſelbſt getroffen, oder durch Berichte „an die vorgeſetzten Kuratelen veranlaßt werden. [1])

„3. Die Aktiv-Ausſtände an verfallenen Renten ſollen am Schluſſe „eines jeden Monates von den Gemeinde-Verwaltungen in Reviſion „genommen, und bei entſtehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

„4. Wenn für die Sicherheit der Kaſſen der Land-Gemeinden „in der §. 36 des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten „Weiſe nicht zureichend geſorgt ſeyn ſollte, ſo können dieſelben in den „Pfarrhäuſern gehörig verwahrt werden.“

n) Es kam nicht ſelten vor, daß die Rechnungen nicht von allen, ſondern nur von denjenigen Magiſtrats-Gliedern, welche in der Sitzung, in welcher fragliche Rechnungen zum Vortrage kamen, präſent waren, unterzeichnet wurden. Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes fand ſich daher unter Hinweiſung auf den §. 44 der Geſchäfts-Inſtruktion (§. 170 oben) veranlaßt, am 26. Juni 1837 [2]) auszuſchreiben, daß alle Rechnungen, welche nicht alle erforderlichen Unterſchriften tragen, den betheiligten Magiſtraten auf deren Koſten zurückzuſenden ſeien.

o) Dieſelbe königliche Regierung publizirte am 14. Juni 1837, [3]) daß „den bei den königlichen Land-Gerichten und guts-„herrlichen Polizei-Behörden arbeitenden Praktikanten,

1) Formularien hierzu ad §. 119.

2) Kreisblatt 1837. Seite 1071.

3) Daſſelbe Seite 998.

„Schreibern u. ſ. w. die Fertigung von Gemeinde- und „Stiftungs-Rechnungen, deren Reviſion und Richtigſtellung dem „Amte, bei welchem ſie arbeiten, obliegt, unterſagt, und die Amts- „Vorſtände für die ſtrenge Einhaltung dieſes Verbotes verantwort- „lich ſeien.“

p) Das königliche Miniſterium des Innern gab in einer höchſten Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes über das Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen, und über die Haftungs-Verbindlichkeit der Gemeinde-Behörden und Gemeinde-Bedienſteten sub Nr. 132 bis 135 inkl. wiederholte Vorſchriften; dieſelben ſind aber genau nur gedrängte Zuſammenſtellungen deſſen, was ſo eben sub lit. l und m vollſtändiger geſagt iſt. Als Zugang erſcheint lediglich, daß „Haftungen der Gemeinden und „Stiftungen unter ſich und an Privaten, wo zureichende Im- „mobilien fehlen, durch andere Vermögenstheile, Renten und Lokal- „Auflagen ſicher geſtellt, und Baarſchaften, in ſo weit ſie zur „Deckung des laufenden Dienſtes nicht erforderlich ſcheinen, keines- „wegs unbenützt in den Kaſſen angehäuft, ſondern bald möglichſt durch „verzinsliche Anlegung nach den beſtehenden Normen fruchtbringend „gemacht werden.“

Endlich enthält dieſe Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 die Beſtimmungen über die Verbindlichkeit der Kautions-Stellung, welche ich aber in einem beſondern §., und zwar §. 298, Amts-Bürgſchaften oder Kautionen betreffend, vollſtändiger erörtert habe.

Was die mit derſelben Entſchließung gegebenen Rechnungs-Formularien betrifft, ſo iſt hiervon unten ad §. 173 die Rede.

q) Ueber den Zuſtand, in welchem die Rechnungen der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes eingeſendet werden müſſen, ertheilte dieſelbe, analog mit der Verordnung über das Finanz-Rechnungsweſen vom 11. Jänner 1826 [1]) durch Ausſchreiben vom 14. April 1830 [2]) nachſtehende Vorſchriften:

„1. Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Land-Ge- „meinden, und überhaupt jene von geringerm Umfange, ſind dauerhaft „zu heften, jene der Stadt- und Markt-Gemeinden, ſo wie der größern „Stiftungen im Allgemeinen, aber in Pappdeckel binden zu laſſen.

---

1) Regierungsblatt 1826. Seite 169.
2) Kreisblatt 1830. Seite 465.

„Das Beſchneiden derſelben hat allenthalben zu unterbleiben. Nur „in dieſem Zuſtande können die Rechnungen der Kuratel-Behörde „einbefördert werden.

„2. Dagegen ſind die Einnahms- und Ausgabs-Belege dieſer „Rechnungen, wenn ſie nicht wegen geringer Anzahl und Volumen „den Rechnungen ſelbſt beigebunden werden können, denſelben bei der „erſten Einſendung an die Reviſions-Behörde nur in Faszikeln zu„ſammengelegt, mittelſt eines am obern linken Ecke durchgezogenen „ſtarken Fadens verbunden, und mit Schnüren umbunden beizufügen.

„3. Sowohl die Einnahms- als Ausgabs-Belege, bei deren „Anfertigung allzeit auf den, durch das Heften oder Binden verloren „gehenden Raum Rückſicht zu nehmen iſt, ſind mit rother Dinte fort„laufend zu numeriren, und dieſe Nummern vorſchriftsmäßig im „Rechnungs-Vortrage zu allegiren.

„4. Dieſe Belege-Faszikel werden mit Umſchlägen verſehen, auf „welchen die Zahl der Belege angemerkt iſt. Bei größern Rechnungen, „deren Belege beſonders zahlreich und voluminös ſind, werden aus „denſelben nach Maasgabe der einzelnen Abſchnitte der Rechnungen „mehrere Faszikel gebildet, und aus den Umſchlägen derſelben die „Rubrik des Abſchnittes, und die Zahl der dazu gehörigen Belege „ebenfalls angegeben, z. B. Ausgabs-Belege der Kommunal-Rech„nung der Stadt N. zu Abſchnitt III. Verwaltungs-Koſten, Belege „45 — 60.

„5. Wenn nach erfolgter Beſcheidung die Rechnungen ſammt „Belegen an die betreffende Verwaltung zurückgelangt ſind, ſo werden „die Belege ebenfalls in einen Band, oder nach Umſtänden in mehrere „Abtheilungen gehörig gebunden, oder dauerhaft geheftet, niemals aber „beſchnitten: die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen werden „für Erfüllung dieſer Vorſchrift ausdrücklich verantwortlich gemacht, „und es wird hierauf bei vorzunehmenden Viſitationen ein beſonderes „Augenmerk gerichtet, auch jede Unterlaſſung gegen die betreffenden „Kommunal- oder Stiftungs-Verwaltungen mit einer Strafe von „drei Reichsthalern geahndet werden.

„6. Zugleich wird der Reviſions-Behörde aufgetragen, die zu „ihrer Prüfung gelangenden Belege jedesmal mit einem, mit rother „Dinte anzubringenden Reviſions-Zeichen zu verſehen, bevor ſie den „äuſſern Behörden remittirt werden, oder zur Aufbewahrung gelangen.“

r) Sobald eine Rechnung geſchloſſen iſt, werden, dem

§. 82 lit. B und C des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 zur Folge, ihre weſentlichen Ergebniſſe vor deren Einſendung (an die königliche Regierung oder je nach den Kompetenz-Verhältniſſen an das vorgeſetzte Gericht) durch den Druck mit dem Beiſatze öffentlich bekannt gemacht, daß jedes Gemeindeglied (und, ſo ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu den betreffenden Umlagen beigezogene Dritte) befugt ſei, binnen der dieſer Publikation folgenden 14 Tage ſeine Bemerkungen über dieſe Rechnung zu dem Magiſtrats-Einlaufe abzugeben, und ſich darüber einen Empfangsſchein zu erholen.

Zum Vollzuge dieſer geſetzlichen Beſtimmung gab das königliche Miniſterium des Innern mit höchſtem Reſcripte vom 22. April 1835 [1]) Formularien und Normen, und läuterirte dieſelbe mit weiterm Reſcripte vom 14. Juli 1835. [2]) Hiernach dehnte ſich fragliche Bekanntmachung ſelbſt auf die Land-Gemeinden aus, und bei Magiſtraten hat ſich die öffentliche Bekanntmachung der Rechnungs-Reſultate auf alle dem Bereiche magiſtratiſcher Gemeinden angehörigen Stiftungs-Fonde zu erſtrecken, mit alleiniger Ausnahme der ihrem Bereiche ganz entzogenen unmittelbar den königlichen Regierungen untergeordneten Stiftungen, zu welchen die ausſchließend für Familien-Angehörige beſtimmten Stiftungen zu zählen ſind. Uebrigens bleibt es den einſchlägigen Verwaltungen ſolcher Stiftungen unbenommen, die Rechnungs-Reſultate freiwillig bekannt zu machen, und es iſt dieſe Bekanntmachung von Seite der königlichen Kreis-Regierungen auf jede geeignete Weiſe zu befördern.

Vorſtehende Anordnungen erhielten gemäß Bekanntmachung der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg vom 24. Jänner 1838 [3]) eine Beſchränkung und Modifikation wie folgt:

„In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des königlichen Mini-„ſteriums des Innern vom 21. November v. Js. [4]) wird ſich für „die Folge die Veröffentlichung der weſentlichen Ergeb-„niſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 1. Mai 1835 im Kreisblatte Seite 673 publizirt.

2) Eben ſo am 29. Juli 1835 Seite 1166.

3) Kreisblatt 1838. Seite 101.

4) Döllinger's Sammlg. Bd. XI. Thl. II. §. 524. Seite 830.

„den Druck lediglich auf die Rechnungen der Stadt- und „Markt-Gemeinden und deren Stiftungen beſchränken, „und für die den königlichen Kreis-Regierungen nicht „unmittelbar untergeordneten Städte (und Märkte) mit „Magiſtrats-Verfaſſung durch das Kreis-Intelligenz-„Blatt erfolgen.

„In Abſicht auf den Vollzug dieſer höchſten Verfügung haben „die Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen aller Städte und Märkte „die ſummariſchen Ueberſichten der Rechnungs-Ergebniſſe für das Jahr „18$\frac{36}{37}$ nach dem nachfolgenden Formular lit. A. zu den Gemeinde-Rech-„nungen, und nach dem weiter folgenden Formulare lit. B. zu den „Stiftungs-Rechnungen zu entwerfen und vorzulegen, Beziehungsweiſe „durch die vorgeſetzten Land- und Herrſchafts-Gerichte vorlegen zu laſſen.

„Als äuſſerſter Termin für die Vorlage dieſer Ueberſichten bleibt, „ſo lange nicht anders geboten wird — der 15. Mai feſtgeſetzt.

„Hiervon unabhängig bleibt die Anordnung unmittelbar „nach der Anerkennung der gemeindlichen und Stiftungs-Rechnungen „in den Städten und Märkten mit Magiſtraten die Haupt-„Ergebniſſe dieſer Rechnungen auszugsweiſe, jedoch möglichſt „vollſtändig durch den Druck (nicht durch ſchriftlichen Anſchlag) „öffentlich bekannt zu machen, fortwährend in Anwendung.

„Durch das revidirte Gemeinde-Edikt §. 82 lit. b geboten, hat „dieſe Bekanntmachung wenigſtens 14 Tage vor Einſendung der Rech-„nungen zur Reviſion zu geſchehen; es ſoll dabei auf die Beſtimmung „des angeführten Geſetzes §. 82 lit. C Bezug genommen, und daß „die Bekanntmachung — dann wie ſie geſchehen ſei? für jede Rech-„nung durch Beilegung eines Exemplars der gedruckten Bekannt-„machung ſelbſt mit Beiſetzung des Tags der wirklich vollzogenen „Veröffentlichung nachgewieſen werden.

„Die einſchlägigen Land- und Herrſchafts-Gerichte ſind aufge-„fordert, hinſichtlich der ihnen untergeordneten Stadt- und Markt-„Gemeinden auch den Vollzug vorſtehender Beſtimmungen nach An-„leitung des revidirten Gemeinde-Edikts §. 127 wahrzunehmen."

Mit der königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ſind in den Beilagen 11 und 12 Formularien zur öffentlichen Bekanntmachung der ſummari-ſchen Rechnungs-Ergebniſſe gegeben; dieſe ſind aber durch die hier anliegenden ſpäter gegebenen Formularien auſſer Anwendung geſetzt.

Formular A. (XX.)

Summariſche Ueberſicht

über

die Kommunal-Rechnungs-Ergebniſſe der Stadt N. für das Verwaltungs-Jahr 18 .

* Nachſtehende zwei Formularien ſind mit dem Seite 497 allegirten königlichen Miniſterial-Reſcripte vom 21. November 1837 vorgeſchrieben.

** Die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg hat mit Reſcript vom 26. Oktober 1840 Nr. 15910 angeordnet, „daß die Ergebniſſe der „Stiftungs-Rechnungen in einer tabellariſchen Ueberſicht mit den in der „Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1837 gegebenen Rubriken „als Kopf in angemeſſenen nach Zwecken ausgeſchiedenen Abtheilungen „in dem Lokal-Intelligenzblatte bekannt zu machen ſeien.“

	Vortrag der effektiven Einnahme.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Beſtande der Vorjahre.		
	Aktiv-Kaſſa-Beſtand, Aktiv-Auſſenſtände, Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten		
II.	Einnahme des laufenden Jahres.		
1.	Aus dem rentirenden Kommunal-Vermögen . .		
	a. an Kapitals-Zinſen		
	b. aus dem Ertrage der Realitäten . . .		
	c. aus Rechten und Gemeinde-Gewerben . .		
2.	an beſondern Abgaben.		
3.	an Suſtentations-Beiträgen		
4.	aus der Verwaltung		
	a. des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens .		
	b. der Polizei		
5.	an direkten Gemeinde-Auflagen und zwar:		
	a. von Brücken-, Pflaſter-, Thor- und Weg-Zöllen		
	b. von Aufſchlägen		
	aa. vom Malz		
	bb. vom Fleiſch		
	cc. vom Getreid oder Mehl		
	dd. von ſonſtigen indirekten Auflagen . .		
6.	an direkten Gemeinde-Umlagen		
7.	an Erlös veräuſſerter Vermögenstheile, und Ober-Eigenthums-Ablöſungen		
8.	an heimbezahlten Aktiv-Kapitalien und zurückbezahlten Aktiv-Vorſchüſſen		
9.	an aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien und Paſſiv-Vorſchüſſen		
10.	an zufälligen Einnahmen		
	Summa der Einnahmen .		

Abſchluß.

Einnahme . . . fl. kr.

Ausgabe . . . fl. kr.

Ueberſchuß oder Defizit . . fl. kr.

N., den ten . . . . 18 . .

Der Stadt-Magiſtrat.

Vortrag der effektiven Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
I. Auf den Beſtand der Vorjahre.		
Paſſiv-Reſte, Zahlungs-Rückſtände, Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten		
II. Ausgabe des laufenden Jahres.		
1. Auf Einhebung der Renten und übrigen Einnahmen		
2. Auf Paſſiv-Reichniſſe, Staats-Auflagen, Kreis-, Diſtrikts- und Lokal-Konkurrenzen		
3. Auf Prozeß- und Exekutions-Koſten		
4. Auf die Verwaltung und Polizei		
a. Beſoldungen		
b. Penſionen		
c. Regie		
5. auf Gemeinde-Anſtalten		
6. auf Bauten und zwar:		
a. Unterhalt der Gebäude		
b. Neubauten		
7. Leiſtungen an andere Kaſſen		
8. auf Schuldentilgung		
auf Verzinſung		
9. auf Ankauf von Realitäten und Rechten		
10. auf Ablöſung von Gemeinde-Laſten		
11. an ausgeliehenen Aktiv-Kapitalien und geleiſteten Vorſchüſſen.		
Summa der Ausgaben .		

Vermögen.

a. rentirendes . . fl. kr.

b. nicht rentirendes fl. kr.

Summa fl. kr.

Schulden.

a. verzinsliche . fl. kr.

b. unverzinsliche fl. kr.

Summa fl. kr.

Abgleichung.

Vermögen . . . . . . fl. kr.

Schulden . . . . . . fl. kr.

Aktiv- oder Paſſiv-Stand . . fl. kr.

Formular B. (XXI.) Summariſche

über die Rechnungs-Ergebniſſe der Kultus- (Unterrichts-

Verwaltungs-

	Vortrag der effektiven Einnahme.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Beſtande der Vorjahre.		
	Aktiv-Kaſſa-Beſtand, Aktiv-Auſſenſtände, Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten		
II.	Einnahmen des laufenden Jahres.		
1.	Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen und zwar:		
	a. An Zinſen und Aktiv-Kapitalien		
	b. Ertrag der Realitäten		
	c. Ertrag aus Dominikal-Renten und ſonſtigen Rechten		
2.	An Suſtentations-Beiträgen		
3.	An auſſerordentlicher oder zufälliger Einnahme . .		
4.	An Umlagen		
5.	An aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien und Vorſchüſſen		
6.	An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien und Vorſchüſſen .		
7.	An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten		
8.	An Legaten und Fundirungs-Zuflüſſen		
	Summa der Einnahmen .		

Abſchluß.

Einnahme . . . . . fl. kr.

Ausgabe . . . . . fl. kr.

Ueberſchuß oder Defizit . fl. kr.

N. . . . ., den ten . . . 18 . .

Die N. Kirchen-Verwaltung (der Stadt-Magiſtrat).

Ueberſicht
oder Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt N. für das Jahr 18 . .

	Vortrag der effektiven Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Beſtande der Vorjahre.		
	Paſſiv-Reſte, Zahlungs-Rückſtände, Rechnungs-Defekte und Erſatzpoſten		
II.	Ausgaben des laufenden Jahres.		
1.	Auf die Verwaltung		
	a. Beſoldungen und Remunerationen des Verwaltungs-Perſonals		
	b. Regie-Bedürfniſſe		
	c. Staats-Kommunal-Auflagen		
2.	Auf den Stiftungszweck		
3.	Auf Schuldentilgung		
	Auf Verzinſung		
4.	Auf Suſtentations-Beiträge an andere Kaſſen .		
5.	An ausgeliehenen Aktiv-Kapitalien und geleiſteten Aktiv-Vorſchüſſen		
	Summa der Ausgaben .		

Vermögen.			Schulden.		
a. rentirendes . .	fl.	kr.	a. verzinsliche .	fl.	kr.
b. nicht rentirendes	fl.	kr.	b. unverzinsliche	fl.	kr.
Summa .	fl.	kr.	Summa .	fl.	kr.

Abgleichung.

Vermögen	fl.	kr.
Schulden	fl.	kr.
Aktiv- oder Paſſiv-Stand . .	fl.	kr.

In Betreff der Druckkoſten der in Ermanglung von Lokal-Blättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichenden weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen haben Seine Königliche Majeſtät im Abſchiede für die Stände-Verſammlung vom 15. April 1840 Ziff. III. lit. B [1]) beſtimmt: „Wir werden die geeig-„neten Anordnungen ergehen laſſen, damit die durch den §. 82 des „revidirten Gemeinde-Ediktes angeordnete örtliche Bekanntmachung „der weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen in einer, dem „geſetzlichen Zwecke entſprechenden, zugleich aber für die betheiligten „Gemeinden und Stiftungen am wenigſten koſtſpieligen Weiſe voll-„zogen werde.“

§. 171.

Ueber die Art, wie die Magiſtrate in den kleinern Städten und in den Märkten ihrer Rechnungs-Verbindlichkeit zu genügen haben, iſt Folgendes beſtimmt:

„1) In den Städten zweiter und dritter Klaſſe, dann in den „Märkten ſind zwar die Stadt- und Markt-Schreiber die ſtändigen „Rechnungsführer für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, es „haben jedoch in den Städten, wo rechtskundige Räthe oder Bürger-„meiſter aufgeſtellt ſind, dieſelben bei der Rechnungsſtellung vorzüglich „mitzuwirken.

„In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskun-„dige Bürgermeiſter oder Räthe nicht beſtehen, liegt den Stadt- und „Markt-Schreibern ob, mit den als Kommunal-Kaſſaführer und als „Stiftungs-Pfleger verwendeten bürgerlichen Magiſtrats-Gliedern am „Schluſſe des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die „Rechnungs-Belege zu ſammeln, und hierauf die Rechnungen zu „ſtellen (§. 42 obiger Geſch.-Inſtrukt.).

„2) Die Rechnungen der Magiſtrate von Städten und Märkten, „welche den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben ſind, „müſſen vorerſt bei dieſen Gerichten überreicht, und von denſelben „nach genommener ſummariſcher Einſicht unter Beifügung einer An-„zeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höhern Behörde „vorgelegt werden.

„3) Uebrigens haben die im vorſtehenden §. inſerirten geſetzlichen „Beſtimmungen auch hierher analoge Anwendung.“

---

1) Geſetzblatt 1840. Seite 22.

Bei Magiſtraten, wo eigene Stadt-Kämmerer oder Stiftungs-Verwalter beſtehen, kann der Fall eintreten, daß dieſelben verſterben; ſofort mit den Relikten Abrechnung zu pflegen, Rechnungen zu ſtellen, und die erfolgenden Reviſions-Notaten hierüber zu beantworten ſind. Ich will es daher verſuchen, die Verbindlichkeiten der Relikten, dann das Verfahren der Magiſtrate hierüber zu bezeichnen.

Da die Relikten in alle Rechte ihres Erblaſſers, dieſe mögen nun aktiv oder paſſiv ſeyn, eintreten, ſo ſind ſie auch verbunden, für alle begangenen Handlungen des letztern einzuſtehen, ſobald ſie die Erbſchaft angetreten haben. Sollte auch der Antritt der Erbſchaft sub beneficio inventarii geſchehen, ſo ſind ſie wenigſt nach Kräften des Vermögens dafür zu haften verbunden; jedoch haben ſie nur dolum et culpam latam zu vertreten. [1])

Die über die Amtsbürgſchaften oder Kautionen emanirte Verordnung vom 17. September 1819 [2]) beſtimmt auch im §. 31, „daß „das Kapital ihm oder ſeinen Erben in dem Augenblicke hinausbezahlt „werde, ſobald er oder ſeine Erben Rechnung geſtellt, die Reviſions-„Bedenken beantwortet, und hierdurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben „werden.“

Auch die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 beſtimmt im §. 4: „Das Separations-Recht findet bei den in Geld oder Obli-„gationen geſtellten Amts-Kautionen, wegen aller aus der Amts-„führung oder Verwaltung entſpringenden Forderungen gegen Beamte „oder Verwalter ſtatt.“ [3])

Es unterliegt ſonach keinem Zweifel, daß die Relikten verſtorbener Stadt-Kämmerer, Stiftungs-Verwalter, Kaſſiere ꝛc. verpflichtet ſeien, über die Kaſſa-Verwaltung des Erblaſſers Abrechnung zu pflegen; der terminus ad quem iſt die Zeit, zu welcher der Erblaſſer ſeine

---

1) L. 62. ff. de Reg. jur. et L. 4. ff. de mag. conv. — L. ult. C. de hered. tut. vel curat. — Carpzow. P. II. Const. II. def. 35.

Culpa lata iſt die gröbſte Vernachläſſigung der Obliegenheit des Verrechners in Allem, was nur dem gemeinſten Menſchenverſtande einleuchtet, und wird dem abſichtlichen Betruge — dolo gleich geachtet; ſie muß auch von dem Kulpoſen in allen Fällen vertreten oder erſetzt werden. Hellfeld jurisprud. for. L. I. tit. 14. §. 323.

2) Regierungsblatt 1819. Seite 865.

3) Geſetzblatt 1822. Seite 104.

Kaſſa=Geſchäfte geſchloſſen, und der Magiſtrat dieſe Geſchäfte einem Andern übertragen hat.

Sobald der Krankheits=Zuſtand eines derlei Beamten von der Art geworden iſt, daß er für ſeine Geſchäfte vollkommen unfähig geworden, oder ſobald er mit Tod abgegangen iſt, hat der Magiſtrat ein Individuum zu ernennen, welches die Amts=Geſchäfte zu übernehmen hat. Die Gattin und reſp. Wittwe iſt unter Inſinuation der getroffenen Verfügung vorzuladen, mit ihrem Beiſtande zur Abrechnung und Kaſſa=Uebergabe ſich bereit zu halten, wozu der derſelben zu benennende Kommiſſär alsbald den Tag beſtimmen werde. Inzwiſchen hat die Gattin oder Wittwe, welche ohnehin die Kaſſa-Schlüſſel in Handen hat, die Schlüſſel zum Kaſſa=Zimmer, nachdem in ihrem Beiſeyn die nothwendigſten Amts=Behelfe herausgenommen ſind, zu ſich zu nehmen.

Der magiſtratiſche Kommiſſär hat ungeſäumt das Kommiſſions=Geſchäft zu beginnen, und das Abrechnungs=Geſchäft auf die unten §. 291 erörterte Weiſe vorzunehmen.

In ſo fern, was in der Regel der Fall iſt, zugleich eine Amts=Extradition vorzunehmen iſt, kömmt nach der diesfallſigen Abhandlung unten §. 287 bis 294 zu verfahren.

Daß der Magiſtrat der Gattin oder Wittwe oder den Relikten zur Herſtellung der nöthigen Vorarbeiten — verſteht ſich auf ihre Verantwortlichkeit — mit dem gewöhnlichen Amts=Perſonal behilflich werde, liegt in der Billigkeit.

Bezüglich der Rechnungsſtellung von den letzten Jahren beſtimmt die Verordnung vom 19. Mai 1820 [1]) in den §§. 9 und 10 für die Finanz=Aemter: In den Ruheſtand verſetzte oder ſonſt abtretende Beamte haben ihre rückſtändigen Rechnungen und Reviſions=Bedenken ſelbſt zu bearbeiten und zu erläutern, in ſo ferne die vorgeſetzte Stelle nicht gerathener findet, ſie dem neuen Beamten zu übertragen. In jedem Falle muß dieſer Letztere dem Abgegangenen mit den erforderlichen Behelfen an die Hand gehen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle durch ſeine Zögerung oder Verſäumniſſe entſtehenden Nachtheile.

Für die Relikten verſtorbener Beamten hat der eingetretene Be=

---

1) Regierungsblatt 1820 Seite 415 in Uebereinſtimmung mit Rebmann Verf. §. 14 — Eſchenmayer §. 533.

amte oder Verweſer die rückſtändigen Rechnungen zu ſtellen, und die Reviſions-Bedenken zu erläutern. In ſo ferne aber daraus Haſtungen hervorgehen, hat ſich derſelbe mit den Betheiligten zu benehmen, und deren Erklärung beizubringen; dieſen bleibt auch überlaſſen, wenn ſie es wünſchen, die Rechnungen ſelbſt zu ſtellen, oder durch ſolche Individuen, zu welchen ſie ein beſonderes Vertrauen haben, auf ihre Koſten herſtellen zu laſſen.

Daß für Perioden innerhalb eines Verwaltungs-Jahres keine Rückrechnungen zu ſtellen ſeien, ſondern die einfachen Abrechnungen oder Kaſſa-Berechnungen genügen, iſt unten §. 291 gezeigt worden.

Vorſtehende für das Finanz-Rechnungsweſen gegebene Normen für das Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen anzuwenden, kann um ſo minder Anſtand finden, als hiefür ſchon die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 sub Nr. 211 (ſ. §. 174) ſpricht.

§. 172.

Ueber die Art, wie in den Land-Gemeinden der Rechnungs-Verbindlichkeit zu entſprechen ſei, iſt Folgendes beſtimmt:

„1) Zu den beſondern Dienſtes-Obliegenheiten des Stiftungs-„Pflegers gehört die Rechnungs-Ablage über ſämmtliche Einnahmen „und Ausgaben des Jahrs. (§. 30 lit. d des Geſchäfts-Regulativs.)

„Als beſondere Obliegenheit des Gemeinde-Pflegers wird bemerkt „die jährliche Rechnungs-Ablage. (§. 39 lit. c des Geſch.-Regul.)

„Am Schluſſe des Etats-Jahres ſtellen der Gemeinde- und der „Stiftungs-Pfleger unter Aſſiſtenz des Gemeinde-Schreibers ihre „Rechnungen, und zwar (§. 41 des Geſch.-Regul.)

„2) dem Gemeinde-Ausſchuſſe ſelbſt, welchem ſie 14 Tage lang, „mit allen Belegen, zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Erinnerung „offen ſtehen ſollen;

„der verſammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ableſen, „im Beiſeyn des Gemeinde-Ausſchuſſes;

„ſie wird hierauf dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen „Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erin-„nerungen, eingeſendet, von welchem ſodann die Reviſion derſelben „vorgenommen wird." (§. 105 des Gemeinde-Ediktes.)

3) Hinſichtlich der Kirchen-Rechnungen gelten die §. 170 sub lit. i inſerirten Beſtimmungen.

„4) Am 1. Jänner eines jeden Jahres müſſen die Gemeinde-„und Stiftungs-Rechnungen bei der vorgeſetzten Behörde, mit der „Unterſchrift der Glieder des Ausſchuſſes verſehen, eingereicht ſeyn; „nach Verlauf dieſes Termins ſoll die Exekution gegen die ſäumigen „Pfleger unfehlbar verfügt werden.“ (§. 42 und 44 obigen Geſch.-Reg.)

5) Was die Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebniſſe Seite 496 in den Land-Gemeinden betrifft, ſo verfügt das revidirte Gemeinde-Edikt im §. 105, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen dem „Gemeinde-Ausſchuſſe ſelbſt, welchem ſie 14 „Tage lang mit allen Belegen zur Durchſicht und Abgabe ſeiner Er-„innerung offen ſtehen ſoll, — dann der verſammelten ganzen Gemeinde „durch öffentliches Ableſen in Beiſeyn des Gemeinde-Ausſchuſſes“ bekannt gemacht werden.

Die königliche Kreis-Regierung von Schwaben und Neuburg verfügte unter Beziehung hierauf am 6. Jänner 1838,[1]) „daß, wie „die zur Reviſion gelangten Rechnungen wirklich auf dieſe Weiſe „veröffentlicht worden ſeien, von den Verwaltungen in den „Rechnungen ſelbſt förmlich zu beurkunden ſei.“

Nach Nr. 193 der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes iſt die Einhaltung der für die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Land-Gemeinden — dann für den Vollzug der Reviſion dieſer Rechnungen durch die Unterkuratel-Behörden feſtgeſetzten Termine ſtrenge und nöthigenfalls mit Geltendmachung der geſetzlichen Zwangsmittel zu ſichern.

§. 173.

a) Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes publizirte am 29. Juli 1835[2]) ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 9 ejusdem, welches ein allgemeines Rechnungs-Formular und einen Rechnungs-Schematismus für ſämmtliche Kreiſe dieſſeits des Rheins vorſchreibt.

Dieſes Miniſterial-Reſcript beſtimmte, daß hierin eine bindende Norm für das Etats- und Rechnungsweſen ſämmtlicher Gemeinden und Stiftungen liege, und „keine Einnahme und Ausgabe anders als „unter der betreffenden Rubrik vorgetragen werden darf.

„Dagegen ſind die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, ſo fern

1) Kreisblatt 1838. Seite 40.

2) Beilage zu Nr. 31 des Kreis-Intelligenzblattes 1835.

„ſie ſich nicht lithographirter, ſondern geſchriebener Bogen bedienen „wollen, nicht gehalten, die in ihrem Gemeinde- oder Stiftungs- „Haushalte nicht vorkommenden Rubriken aus bloßem Formalismus in „den Etats und Rechnungen aufzuführen. Vielmehr ſteht dieſen Be- „hörden zu, die bei ihnen nicht vorkommenden Rechnungs-Rubriken „hinwegzulaſſen. Eben ſo ſteht denſelben zu, einzelne Rubriken nach „den Spezialitäten des betreffenden Rechnungs-Objektes in ange- „meſſene Unterabtheilungen zu theilen, ſo daß durch die Vorzeichnung „eines allgemeinen Formulars zwar Gleichförmigkeit in den Eintrag „wirklich beſtehender Einnahmen und Ausgaben gebracht, keineswegs „aber unnöthige Schreibereien herbeigeführt, oder die in einzelnen „Lokalitäten etwa nöthige größere Spezialiſirung durch eine unüber- „ſchreitbare Gränzlinie gehindert wird.

„Die vorgekommene Anfrage übrigens, ob den Gemeinde-Bevoll- „mächtigten in magiſtratiſchen Gemeinden eine angemeſſene Friſt zur „Prüfung der Etats und Erinnerungs-Abgabe vorgeſchrieben werden „dürfe, findet ihre Beantwortung in der Befugniß der Kuratel, den „rechtzeitigen Vollzug geſetzlicher Anordnungen durch angemeſſene Ter- „mins-Beſtimmungen zu ſichern, und in der Unſtatthaftigkeit willkür- „licher Verzögerung oder Vereitlung des rechtzeitigen Vollzuges von „Seite eines zur Mitwirkung berufenen Theiles."

b) Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom **31**. Oktober **1837** zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes wiederholte sub Nr. **132** im Weſentlichen daſſelbe; machte aber

im Rechnungs-Schematismus einige Abänderungen, und

ſtrich im Rechnungs-Formular bei der Einnahme die Kolonne „Nachläſſe." Dadurch, daß der Schematismus für die Stiftungs-Rechnungen in der Ausgabe den Titel VI. auf Abgang und Nachläſſe erhielt, iſt das Materielle des Rechnungs-Prozeſſes nicht geſtört, da Gefälle, welche in Einnahme verrechnet werden müſſen, dagegen nicht eingehoben werden konnten, ſondern entweder in Verluſt kommen, oder nachgelaſſen werden mußten, ihre Kompenſation in Titel VI. der Ausgaben fanden.

In dem abgeänderten Schematismus für die Gemeinde-Rechnungen iſt indeß gleiche Vorſorge nicht getroffen. Die Gemeinde-Verwaltungen ſind daher, wenn dieſes Ueberſehen nicht ſollte verbeſſert werden, in Fällen vorkommender Verluſte und Nachläſſe gedrungen, für ſich in der Ausgabe einen Titel auf Abgang und Nachläſſe ex officio zu bilden.

. . . . Kreis.

. . . . . Gericht.

Rechnung

der

magiſtratiſchen (Land-) Gemeinde N. N.

für das Etats-Jahr 18 . .

Mit Rechnungs-Belegen
von Nr. 1. bis . . incl.

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückſtände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel I. An Aktiv-Kaſſabeſtand aus der vorigen Rechnung.				
					Titel II. An Aktiv-Ausſtänden. Bemerkung: Der ſpezielle Vortrag richtet ſich nach den Titeln der gegenwärtigen Rechnung.				
					Summa . . .				
					Titel III. An Rechnungs-Defekten und Erſatz-Poſten.				
					Summa . . .				
					Titel IV. An Zinſen von Aktiv-Kapitalien. a) Im Inlande: 1) beim Staate, 2) bei Stiftungen, 3) bei Gemeinden, 4) bei Privaten. b) Im Auslande: ꝛc. ꝛc. Bemerkung: Die Zinſen ſind unter Spezialiſirung der Kapitalien mit Allegation der Hypothek-Urkunden einzeln vorzutragen.				
					Summa . . .				

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückſtände.	
Etat.		wirklichen Anfalle.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel V.				
					Aus dem Ertrage der Realitäten.				
					a) In eigener Regie,				
					b) in Verpachtung, und zwar:				
					1) von Gebäuden, Kellern, Läden,				
					2) Guts-Komplexen, einzelnen Grundſtücken,				
					3) Waldungen,				
					4) Teichen, Seen, Bächen,				
					5) Bergwerken,				
					6) Weinbergen,				
					7) Torf-Stichen,				
					8) Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben ꝛc.				
					c) Geld-Anſchlag der an Gemeinde-Bedienſtete überlaſſenen Nutzungen (dieſelben ſind ſpeziell vorzutragen).				
					d) Aus der Vermiethung von Markt- oder Dult-Ständen.				
					Summa . . .				
					Titel VI.				
					Aus Gemeinde-Gewerben.				
					a) In eigener Regie,				
					b) in Verpachtung:				
					1) von Getreid-, Oel-, Säg-, Schleif- ꝛc. Mühlen,				
					2) von Eiſenhütten, Eiſen-, Kupfer-Hämmern,				
					3) von Ziegel- und Kalköfen,				
					4) von Brauhäuſern, Brennereien,				
					5) von Bäckereien,				
					6) von Tafernen u. Schenken,				
					7) von Badereien,				
					8) von Schmieden,				
					9) von Badhäuſern,				
					10) von Abdeckereien, ꝛc. ꝛc.				
					Titel VII.				
					Aus Dominikal-Renten und ſonſtigen Rechten.				
					a) Aus grund- und zinsherrlichen Gefällen:				
					1) Geld-Bodenzinſe,				

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückſtände.	
Etat.		wirklichen Anfalle.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					2) Korn-Bodenzinſe,				
					3) Grund-Stiften,				
					4) Getreid-Gilten,				
					5) Laudemien,				
					6) Taxen.				
					b) Aus zehentherrlichen Gefällen,				
					aus fixirten,				
					aus unmittelbarer Eindienung,				
					aus Verpachtung,				
					aus Zehentſtroh.				
					c) Aus Jagd- und Fiſchereirechten.				
					d) Aus Bergwerkszinſen, Waſſerzinſen und Waſſerſteften.				
					Titel VIII.				
					Aus beſondern Abgaben.				
					Bürgeraufnahms-Geldern,				
					Inſaſſen- oder Beiſaſſen-Aufnahms-Geldern,				
					Schutz-Geldern.				
					Titel IX.				
					Aus Suſtentations-Beiträgen.				
					1) Von der Staats-Kaſſa,				
					2) von Stiftungen,				
					3) von Kaſſen der Gemeinde-Anſtalten,				
					4) von anderen Gemeinden oder Privaten,				
					(zur Fluß-, Kanal-, Bach-, Straſſen-Reinigung und Unterhaltung und ſonſtigen beſtimmten Zwecken).				
					Titel X.				
					Aus indirekten Gemeinde-Auflagen.				
					a) Aus der Polizei-Verwaltung:				
					Taxen,				
					Strafen,				
					von der Salzmäſſerei,				
					von der Viktualien-Waage,				
					von der Heu-Waage,				
					von der Holz-Lände,				
					Getreidemarkt-Gebühren,				
					Wochenmarkt-Gebühren,				

Soll nach dem Etat. fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	Rückſtände. fl.	kr.
					Jahrmarkt-Gebühren, (mit Ausnahme der Buden-Pächte)				
					Viehmarkt,				
					Eichgelder,				
					Fleiſchſchau-Gebühren,				
					Feuerſchau-Gebühren,				
					Von Aufenthalts-Karten,				
					Von Paſſanten-Zetteln,				
					Für beſondere Bewilligungen,				
					Erſätze von Polizei-Arreſt-Koſten.				
					b) Von Zöllen,				
					Thor-, Pflaſter-, Weg-, Brücken- } Zölle.				
					c) Von Aufſchlägen,				
					auf Getreid, Mehl,				
					auf Malz,				
					auf Fleiſch,				
					auf Brennholz.				
					Titel XI.				
					Aus direkten Gemeinde-Umlagen.				
					Ortsbeleuchtungs-Umlage,				
					Gemeinde-Umlagen.				
					Titel XII.				
					Aus dem Erlös veräuſſerter Vermögenstheile.				
					a) An Realitäten und Rechten,				
					b) aus verkauften Mobilien.				
					Titel XIII.				
					Aus Obereigenthums- und Gefälls-Ablöſungen.				
					Titel XIV.				
					Aus heimbezahlten Aktiv-Kapitalien.				
					Titel XV.				
					Aus zurückbezahlten Aktiv-Vorſchüſſen.				
					Titel XVI.				
					Aus neuen Kapitals-Anlehen.				

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel XVII. Aus aufgenommenen Vorschüſſen.				
					Titel XVIII. Aus extra Auflagen oder Steuer-Beiſchlägen.				
					Titel XIX. Aus Schankungen und Vermächtniſſen.				
					Titel XX. Aus zufälligen Einnahmen.				
				Seiten der Rechnung.	Rekapitulation der Einnahmen.				
					Titel I. Titel II. Titel III. Titel IV. Titel V. ꝛc. ꝛc.				
					Summa aller Einnahmen . .				

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Bedarf.		Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Reſte.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel I.				
					Auf Zahlungs-Rückſtände voriger Jahre.				
					Titel II.				
					Auf Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten.				
					Titel III.				
					Auf Einhebung der Renten:				
					1) Von Kapitalien, (Stempel, Porto, Agentie-Gebühren ꝛc.)				
					2) Von Realitäten, (Bewirthſchaftungs-, Verpachtungs-Koſten.)				
					3) Von Gewerben.				
					4) Von Dominikal-Renten und ſonſtigen Rechten. (Bezüge der Oekonomen, Werkführer, Dienſtboten.)				
					Titel IV.				
					Auf Erhebung der übrigen Einnahmen:				
					1) der beſonderen Abgaben,				
					2) der Suſtentations-Beiträge,				
					3) der indirekten Auflagen,				
					4) der direkten Auflagen. (Bezüge der Rendanten, Einnehmer, dann deren Regie-Bedarf.)				
					Titel V.				
					Auf Paſſiv-Reichniſſe, Staats-Auflagen, Kreis-, Diſtrikts- und Lokal-Konkurrenzen.				
					(Die auf dem Gemeinde-Vermögen haftenden Paſſiv-Reichniſſe, z. B. grundherrliche Abgaben, dann die von dieſem Vermögen für Central- und Kreis-Fonds zu entrichtenden Steuer-Beiſchläge und zu Diſtrikts- und Lokal-Laſten zu leiſtenden Beiträge.)				
					Titel VI.				
					Auf Prozeß- und Exekutionskoſten.				
					Titel VII.				
					Auf die Verwaltungs-Behörde.				
					a) Beſoldungen und Remunerationen.				

Soll nach dem Etat. fl.	kr.	wirklichen Bedarf. fl.	kr.	Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Reste. fl.	kr.
					(Der Bürgermeiſter, rechtsk. und bürgl. Magiſtratsräthe, Kämmerer, Kaſſiere, Pfleger, Sekretäre, Stadt- und Marktſchreiber, Rathdiener, Boten, Gemeindediener.)				
					b) Amts-Regie. (Auf die Kanzlei-Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographie-Koſten, Beheizung, Beleuchtung, öffentliche Blätter, Bureau-Requiſiten, Kommiſſions-Koſten.)				
					Titel VIII.				
					Auf die Polizei-Verwaltung.				
					a) Beſoldungen, ſtändige Remunerationen, (der Offizianten, Polizei-Soldaten, Thorwarte.)				
					b) Regie, (Arreſtantenverpflegung, Beheizung und Beleuchtung der Wachtſtuben, Mobiliare für dieſelben.)				
					Titel IX.				
					Auf Gemeinde-Anſtalten.				
					1) Für den Kultus (Beiträge zu örtlichen Kultusſtiftungen),				
					2) für Erziehung und Bildung (Schul- u. Studienanſtalten),				
					3) für die Wohlthätigkeit (zur Armen-Kaſſa, an Beſchäftigungs-Anſtalten ꝛc.),				
					4) für die Geſundheit (an Kranken- und Gebär-Anſtalten, Polizei-Arzt und Chirurg, Thier-Arzt, Straſſen- und Bachreinigung, Viktualien-Viſitation und Beſchau, Hundeſchau, Waſenmeiſter ꝛc.),				
					5) auf die Sicherheit (Beheizung und Beleuchtung der Wachtſtuben, Orts-Beleuchtung, Thürmer, Nachtwächter, Feuerſchau, Feuerlöſchgeräthe, Belohnung ausgezeichneter Verdienſte bei Feuers- u. Waſſergefahr, Militäreinquartirung u. Transport, Vaganten-Verpflegung und Transport),				

Soll nach dem				Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Reſte.	
Etat.		wirklichen Bedarf.							
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					6) auf Induſtrie und Kultur (Induſtrie-Schulen, Unterſtützungen, Orts-Verſchönerungsanlagen und Straſſen-Alleen, Schützen-Vortheile),				
					7) auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Waſſer-Leitungen, Brunnen-, Pflaſter- und Waſſerbau-Unterhaltung),				
					8) auf jährliche Feſte.				
					Titel X.				
					Auf den Unterhalt der Gemeinde-Gebäude.				
					1) Auf die Bau-Behörde (Beſoldungen, Regie).				
					2) Ständige Bauausgaben (Kaminkehrer-Löhne, Brand-Aſſekuranz).				
					3) Anſchaffungen in die Bau-Magazine.				
					4) Auf Bau-Reparaturen.				
					5) Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeindeuhren.				
					Titel XI.				
					Beſondere Leiſtungen an andere Kaſſen.				
					1) Zu höheren Studien-Anſtalten,				
					2) zu Bezirks-Inſtituten (Diſtrikts-Armenkaſſen, Unterhalt von Diſtrikts-Straſſen, Irrenhaus),				
					3) an auswärtige Gemeinden,				
					4) an auswärtige Stiftungen,				
					Titel XII.				
					Auf Penſionen und Alimentationen.				
					1) Penſionen und Alimentationen an ehemalige Gemeinde-Bedienſtete,				
					2) Penſionen und Alimentationen der Beamten- und Dieners-Wittwen und Waiſen.				
					Titel XIII.				
					Auf die Schuldentilgung.				
					Heimzahlung von Paſſiv-Kapitalien.				
					Heimzahlung von Paſſiv-Vorſchüſſen.				
					Zinſen von Paſſiv-Kapitalien.				

Soll nach dem Etat.		Soll nach dem wirklichen Bedarf.		Belege-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Reſte.	
fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
					Titel XIV. Auf Reſerve-Fond für unvorhergeſehene Ausgaben.				
					Titel XV. Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten.				
					Titel XVI. Auf Ablöſung von Gemeindelaſten.				
					Titel XVII. Auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien.				
					Titel XVIII. Auf geleiſtete Aktiv-Vorſchüſſe.				
					Titel XIX. Auſſerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten.				
					Titel XX. Auf Neubauten.				
				Seiten der Rechnung.	**Rekapitulation der Ausgaben.**				
					Titel I.				
					Titel II.				
					Titel III.				
					2c. 2c.				
					Summa aller Ausgaben.				
					Abſchluß.				
					Einnahme				
					Ausgabe				
					Aktiv-Kaſſabeſtand				

Summariſcher Ausweis des Vermögens = Standes.

I. Vermögen.

a) Rentirendes:

1) an Kapitalien	fl.	kr.
2) an Realitäten	"	"
3) an Rechten	"	"

b) Nichtrentirendes:

1) an Kapitalien	"	"
2) an Realitäten	"	"
3) an Rechten	"	"
4) an Mobilien	"	"
Summa des Vermögens	fl.	kr.

II. Schulden.

a) Paſſiv = Kapitalien	fl.	kr.
b) Refundirliche Vorſchüſſe . . .	"	"
Summa der Schulden	fl.	kr.

Abgleichung.

Vermögen	fl.	kr.
Schulden	"	"
Reiner Vermögens = Stand	fl.	kr.

Rechnung
der
Kirchen=, Unterrichts= oder Wohlthätigkeits=Stiftung in der Stadt= (Markt=, Land=) Gemeinde N. N. für das Etats=Jahr 18 . .

mit Rechnungs=Belegen
von Nr. 1 bis inkl.

* Das Formular iſt wie vorſtehend bei den Gemeinde=Rechnungen.

Titel.

Einnahmen.

I. Aktiv=Kaſſa=Beſtand aus voriger Rechnung laut Seite derſelben.
II. An Aktiv=Ausſtänden.
III. An Rechnungs=Defekten und Erſatz=Poſten.
IV. An Zinſen von Aktiv=Kapitalien.
V. An Ertrag aus Realitäten.
  a) In eigner Regie.
VI. An Ertrag aus Realitäten.
  b) In Verpachtung.
VII. An Ertrag aus Rechten (in cenſitiſchem Verbande).
  a) An Boden=, Grund= und Waſſer=Zinſen.
  b) An Kornboden=Zinſen.
VIII. An Ertrag aus Rechten.
  c) Aus Lehen oder grundherrlichen Rechten.
    1) Erbzinſe oder Stiften.
    2) Grundherrliche Rekognitionen von Gewerben.
    3) Eiſengilten.
    4) Nach dem Normal=Preiſe abgelöste Getreidgilten.
    5) Handlöhne, Auf= und Abfahrten und grundherrliche Taxen.
IX. An Ertrag aus Rechten.
  d) Zehente.
    1) in eigner Regie eingedient.
    2) in Verpachtung.
    3) fixirte Zehenten.
    4) an nach dem Normal=Preiſe abgelöste Natural=Zehenten.
    5) Erlös aus verkauftem Gilt= und Zehent=Getreid.

Titel. Einnahmen.

X. An Suſtentations-Beiträgen
 a) des Staats.
 b) der Stiftungen.
 c) der Gemeinden.
 d) der Privaten.
XI. Auſſerordentliche oder zufällige Einnahmen.
XII. Aus Umlagen.
XIII. An aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien.
XIV. An aufgenommenen Paſſiv-Vorſchüſſen.
XV. An heimbezahlten Aktiv-Kapitalien.
XVI. An zurückerhaltenen Aktiv-Vorſchüſſen.
XVII. An Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten.
XVIII. An Legaten und Fundirungs-Zuſchüſſen.

Rekapitulatio.

Seite. Titel. (Werden alle Titel hier vorgetragen.)

Titel. Ausgaben.

I. Zahlungs-Rückſtände von den vorigen Jahren.
II. An Rechnungs-Defekten und Erſatzpoſten.
III. Auf die Verwaltung.
 a) Beſoldungen des Verwaltungs-Perſonals.
 b) Regie auf Kapitalien.
 c) Regie auf Realitäten.
 d) Regie auf Rechte.
 e) Staats- und Kommunal-Auflagen.
IV. Auf den Zweck:
 (z. B. bei Kirchen-Stiftungen)
 a) Beſoldungen der Kirchendiener.
 b) Kirchen-Muſik.
 c) Verſchiedene gottesdienſtliche Verrichtungen.
 d) Jahres-, Quatember- und Wochen-Meſſen.
 e) Penſionen.
 f) Remunerationen.
 g) Auf Kirchen-Bedürfniſſe:
  1) Wachs-, Unſchlitt-Kerzen und Oel.
  2) Wein.

Ausgaben.

Titel.

IV. 3) Hoſtien.

4) Weihrauch.

5) Wäſche (Reinigung und Ausbeſſerung).

6) für Kirchen-Paramente.

7) für Beheizung der Sakriſteien.

8) für Kirchenreinigung und verſchiedene andere Bedürfniſſe.

9) für das heilige Grab.

10) für das Frohnleichnams-Feſt.

11) für öffentliche Blätter, Pfarramts-Siegel und derlei Requiſiten.

h) Auf Stiftungs-Gebäude.

1) auf Unterhaltung der Gebäude reſp. Baukoſten.

2) auf Brandaſſekuranz-Beiträge.

3) auf Kaminkehrer-Löhne.

(bei Schul- und Studien-Stiftungen)

IV. Auf den Zweck:

a) Beſoldungen und Funktions-Gehalte des Lehr-Perſonals

1) am Lyzeum.

2) am Gymnaſium.

3) an der lateiniſchen Schule.

b) Remunerationen für den Kunſt- und Sprach-Unterricht. (franzöſiſche Sprache, hebräiſche Sprache, Sing-, Zeichnungs-, Exerzier- und Turn-, Schwimm-, Schreib- und Religions-Unterricht — abgetheilt wie bei lit. a.)

c) Dienſtbezug (des Pedells).

d) Quieszenz-Gehalte und Penſionen.

e) Miethzins-Entſchädigungen.

f) Rektorats-Requiſiten.

g) Lehrapparate.

h) Schulfeierlichkeiten (Deklamations- und Muſik-Uebungen am Maifeſte, Preiſe-Vertheilung, Bedienung).

i) Innere Einrichtung, Schul-Geräthſchaften und Utenſilien.

k) Reinigung.

l) Beheizung.

m) Stiftungs-Gebäude.

1) Unterhaltung der Gebäude reſp. Baukoſten.

Titel. Ausgaben.

IV. 2) Brandaſſekuranz-Beiträge.

3) Kaminkehrer-Löhne.

(Bei Armen-Verſorgungs-Anſtalten auch Hoſpitäler genannt.)

IV. Auf den Zweck:

a) Beſoldungen und Remunerationen des Inſtituts-Perſonals. (Aerzte, Wundärzte, Verwalter oder Oekonom, Spital-Vater oder Mutter, Hausknecht, Mägde, Kornmeſſer ꝛc.)

b) Alimentationen (an Diener des Inſtitutes oder ihre Relikten.)

c) Kultus des Inſtitutes.

d) Geldbezüge der Pfründner.

e) Natural-Verpflegung der Pfründner.

f) Bekleidung der Pfründner.

g) Bettfornituren.

h) Aerztliche Hilfe.

i) Beerdigung der Pfründner.

k) Behölzung des Inſtitutes.

l) Beleuchtung des Inſtitutes.

m) Innere Einrichtung.

n) Regie des Inſtitutes.

o) Stiftungs-Gebäude.

1) Unterhaltung der Gebäude reſp. Baukoſten.

2) Brandaſſekuranz-Beiträge.

3) Kaminkehrer-Löhne.

(Bei Krankenhäuſern.)

IV. Auf den Zweck:

a) Beſoldungen und Remunerationen des Dienſt-Perſonals. (Aerzte, Verwalter, Chirurgen, Hebammen, Krankenwärterinnen und Aushelferinnen, Prämien für Krankenwärterinnen, Thorwart, Kornmeſſer, Hausknechte ꝛc.)

b) Alimentationen (für das Dienſt-Perſonal).

c) Kultus des Inſtitutes.

d) Natural-Verpflegung.

1) der Patienten, Irren.

2) des Dienſt-Perſonals.

Ausgaben.

Titel.	
IV.	e) Aerztliche Hilfe.
	f) Beerdigung verſtorbener Patienten.
	g) Bekleidung und Bettfornituren.
	h) Innere Einrichtung.
	i) Behölzung.
	k) Beleuchtung.
	l) Stiftungs-Gebäude.
	1) Unterhaltung der Gebäude reſp. Baukoſten.
	2) Brandaſſekuranz-Beiträge.
	3) Kaminkehrer-Löhne.
V.	Auf Zinſe von Paſſiv-Kapitalien.
VI.	Auf Abgang und Nachläſſe.
VII.	Auf Prozeßkoſten.
VIII.	Auf Suſtentations-Beiträge an andere Kaſſen.
IX.	Auf zurückbezahlte Paſſiv-Kapitalien.
X.	Auf zurückbezahlte Paſſiv-Vorſchüſſe.
XI.	An hingeliehenen Aktiv-Kapitalien.
XII.	An geleiſteten Aktiv-Vorſchüſſen.

Rekapitulatio.

Seite. Titel. (Werden alle Titel hier vorgetragen.)

Abſchluß.

Die Einnahmen betragen nach Seite	fl.	.	kr.
Die Ausgaben " " "	fl.	.	kr.
Verbleibt ein Aktiv- (Paſſiv-) Kaſſa-Beſtand von	fl.	.	kr.

Summariſcher Ausweis des Vermögens-Standes.

I. Vermögen.

a) Rentirendes:			
1) an Kapitalien	fl.	.	kr.
2) an Realitäten	"	.	"
3) an Rechten	"	.	"
b) Nichtrentirendes:			
1) 2) 3) wie oben . . .	"	.	"
4) an Mobilien	"	.	"
Summa des Vermögens . .	fl.	.	kr.

II. Schulden.

a) Paſſiv-Kapitalien . . .	fl. .	kr.
b) Refundirliche Vorſchüſſe .	" .	"
Summa der Schulden . .	fl. .	kr.

Abgleichung.

Vermögen	fl. .	kr.
Schulden	" .	"
Reiner Vermögens-Stand .	fl. .	kr.

Dieſe Formularien Seite **510** bis **525** inkl. gelten nicht blos für den Rechnungs-Schematismus — alſo für die Ordnung der Titel, nach welchen die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungen und alſo auch in den Rechnungs-Manualien vorgetragen werden müſſen, ſondern auch für die Rechnungsform ſelbſt.

Indeß würde der Rechnungs-Vortrag, wenn dieſe Form nicht modifizirt würde, in manchen Titeln unvollſtändig werden; ich habe daher Ergänzungen vorgeſchlagen, ohne das Hauptſyſtem zu verändern (vergl. Seite 508), und trage hiervon die weſentlichen hier nach: (Formular **XXII** und **XXIII**.)

§. 174.

Ueber die **Kompetenz zur Reviſion der Rechnungen** iſt Folgendes geſetzlich beſtimmt:

A. für **Magiſtrate in Städten I. und II. Klaſſe, wo königliche Kommiſſarien beſtehen:**

„1) Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und „Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingeſendet werden müſſen, hat ſolche „innerhalb deſſelben Jahres genau zu prüfen, und das Abſolutorium „darüber zu ertheilen. (§. 124 des Gemeinde-Ediktes.)

„2) Die Reviſions-Protokolle werden gegen den Magiſtrat ge„ſtellt, und von dieſem die Bedenken unter der Haftung und Unter„ſchrift ſämmtlicher Magiſtrats-Glieder gehörig beantwortet. (§. 48 „der Geſchäfts-Inſtruktion.)

„3) Die Rechnungs-Abſolutorien werden an den Magiſtrat aus„gefertigt, und in den treffenden Reſerve-Kaſſen aufbewahrt. (§. 49 „obiger Geſch.-Inſtrukt.)"

In Betreff der **Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-**

Formular XXII.

E i n-

Titl. An Zinſen von

Soll der Zinſen						Kapital		Prozent	Schuld-Urkunde			Zinszeit	Beleg-Nummer	Haus		Schuldner
nach dem Etat			nach dem wirklichen Anfall													
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.		Tag.	Monat.	Jahr.			Lit.	Nr.	

n a h m e

Aktiv-Kapitalien.							
Kaſſabuch-Seite.	Wirkliche Einnahme.			Rückſtände.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular XXIII.

Geld-Einnahmen.

Soll nach dem						An Geld-Bodenzinſen (Grundſtiften u. dergl.).												
Etat.			wirklichen Anfalle.			Objekt, worauf die Abgabe haftet.	Grundbuch Fol.	Verfall-Zeit.	Beleg-Nr.	Wohnort und Namen der Schuldner.	Kaſſabuch-Seite.	Wirkliche Einnahme.			Rückſtände.			Nachläſſe.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.							fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Rechnungen durch die Kreis-Regierungen, K. d. J., beſtimmt ferner die oft erwähnte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 sub Nr.

„210. Die Kompetenz der königlichen Kreis-Regierungen, Kam„mern des Innern, zur Reviſion und Beſcheidung der Gemeinde- und „Stiftungs-Rechnungen iſt nicht nur bezüglich der Periode ſeit dem „17. Mai 1818 durch die §§. 59, 105 und 124 des revidirten Ge„meinde-Ediktes, ſondern auch bezüglich älterer, von den Gemeinden „noch nicht anerkannter und durch kein Abſolutorium beſchiedener „Rechnungen durch die Inſtruktion der General-Landes-Direktion „vom 23. April 1799 und durch die Verordnungen vom 29. Dezember „1800, vom 23. Jänner 1802 und vom 1. Oktober 1807 unzweifel„haft feſtgeſtellt.

„211. Das Verfahren bei Reviſion, Super-Reviſion und Be„ſcheidung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen richtet ſich

„a) nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnungen über „die Kompetenz der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen „vom 17. Dezember 1825 §. 110 und 129 lit. I. [1]);

„b) nach Analogie der allerhöchſten Verordnung [2]) über das Finanz„Rechnungsweſen vom 11. Jänner 1826 in ſo weit, als die„ſelben nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe auf das Rech„nungsweſen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder „analoge Anwendung zulaſſen, und

„c) nach Ziffer XXX Abſ. 3 der allerhöchſten Geſchäfts-Verein„fachungs-Verordnung vom 29. Dezember 1836. [3]) Ueber jeden „Definitiv-Beſchluß iſt ſonach in förmlicher Sitzung mündlich, „oder in den ſeltenen Fällen wichtiger und verwickelter Rech„nungs-Differenzien ſchriftlich zu referiren und zu konkludiren.

„Die Ausführung allenfallſiger Rekurſe iſt an das Fatale von „ſechs Wochen gebunden, weshalb

„a) allen Definitiv-Beſchlüſſen in Rechnungsſachen, der ausdrück„liche Vorbehalt des Rekurſes beigeſetzt,

„b) bei Publikation derſelben dem Betheiligten die präkluſive Re„kurs-Friſt eröffnet, und

„c) der Tag der Eröffnung des Beſchluſſes, ſo wie der Tag des

---

1) Regierungsblatt 1825. Seite 1118.

2) Daſſelbe 1826. Seite 169.

3) Daſſelbe 1836. Seite 1048.

„Eintreffens der Rekursſchrift jederzeit gehörig zu den Akten „konſtatirt werden muß.

„212. Als oberſte Rekurs-Stelle in Sachen der Gemeinde- und „Stiftungs-Rechnungen iſt durch Art. V der königlichen allerhöchſten „Verordnung vom 5. November 1826 [1]) der königliche Oberſt-Rech-„nungshof [2]) mit alleiniger Ausnahme der zu der oberſten Verwal-„tungsſtelle kompetirenden Beſchwerden über ausgeſprochene Haftungs-„Verbindlichkeit eines Beamten aus pflichtwidrigen Handlungen kon-„ſtituirt.

„213. Den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, „iſt die Einhaltung des durch §. 124 des revidirten Gemeinde-Ediktes „für die Vollendung der Reviſion ſämmtlicher Gemeinde- und Stif-„tungs-Rechnungen feſtgeſetzten Termines zur beſondern Pflicht „gemacht."

B. für Magiſtrate in kleinern Städten und Märkten:

„4. Die Rechnungen müſſen von den vorgeſetzten Gerichten nach „genommener ſummariſcher Einſicht unter Beifügung einer Anzeige „der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höhern Behörde vorgelegt „werden." (§. 46 obiger Geſch.-Inſtr.)

5. Uebrigens treten obige Beſtimmungen sub lit. A in analoge Anwendung.

C. für die Verwaltungen in den Land-Gemeinden:

„6. Den Land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum „von zwei Monaten zur Reviſion der Rechnungen zugeſtanden, die „Anſtände gegen die Rechnung werden in ein Protokoll aufgenommen, „und im Monate März eines jeden Jahres ſind der Gemeinde- und „Stiftungs-Pfleger, dann ein Gemeinde-Bevollmächtigter an den „Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Reviſions-Protokolle abge-„leſen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anſtände ſogleich zur „Verantwortung gezogen werden ſollen. (§. 45 obigen Geſch.-Regul.)

„7. Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, ſo wird dieſes „zur Seite des Protokolls ſogleich bemerkt; im entgegengeſetzten Falle „aber beſtehen die Bedenken, und der Gemeinde-Bevollmächtigte über-

---

1) Regierungsblatt 1826. Seite 769.

2) „Demſelben ſteht die letzte definitive Beſcheids-Ertheilung zu, welche exe-„kutive Kraft hat," laut §. 19 der Verordnung über die Errichtung und Bildung des oberſten Rechnungshofes vom 20. Oktober 1812. Regierungs-blatt 1812. Seite 1785.

„nimmt das Protokoll mit der Verbindlichkeit, daſſelbe dem Ausſchuſſe „bei der nächſten Verſammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem „Ende vorzulegen, damit von dem Gemeinde-Vorſteher für den Voll-„zug der im Protokolle enthaltenen Aufträge pflichtmäßig geſorgt, und „ein allenfallſiger Erſatz in die Kaſſa ſogleich erholt werde. (§. 46 „obigen Geſch.-Regul.)

„8. Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer „Belege ſind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieſelbe in das „Reviſions-Protokoll aufzunehmen. (§. 47 obigen Geſch.-Regulativs.)

„9. Sobald die Reviſions-Anſtände völlig gehoben, und die Rech-„nungen richtig geſtellt ſind, wird dem Gemeinde-Ausſchuſſe, deſſen „ſämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen ver-„antwortlich ſind, das Abſolutorium durch das Land- oder gutsherr-„liche Gericht ertheilt, und den Pflegern ein Duplikat hiervon zu ihrer „beſondern Legitimation zugefertigt. (§. 48 obigen Geſch.-Regul.)

„10. Von dem einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte „iſt nicht nur jährlich eine ſummariſche Ueberſicht der bei derſelben „zur Reviſion eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und „Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, „ſondern dieſe hat auch innerhalb fünf Jahre wenigſtens einmal eine „ſolche Rechnung einer Super-Reviſion zu untergeben.“ (§. 105 des Gemeinde-Ediktes.)

Bezüglich der Reviſion und Super-Reviſion der Land-Gemeinden- und Stiftungs-Rechnungen verfügt die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr.

„193. Der Kuratel iſt nicht geſtattet, ſich zu der Reviſion der „in den Rechnungs-Kommiſſariaten der königlichen Kreis-Regierungen, „K. d. J., verwendeten Individuen zu bedienen.

„194. Die durch §. 105 des revidirten Gemeinde-Ediktes ange-„ordnete periodiſche Super-Reviſion der Land-Gemeinde- und Stif-„tungs-Rechnungen durch die königlichen Regierungen, K. d. J., hat „fortan gelegenheitlich der Amts-Viſitationen und Amts-Extraditionen „an Ort und Stelle im mündlichen Benehmen mit der einſchlägigen „Kuratel-Behörde, ſonach lebendig, und in einer das Zurückgreifen „auf frühere Rechnungen möglich machenden Weiſe ſtattzufinden. Die „unter oberſter Leitung des Viſitations- oder Extraditions-Kommiſſärs „von dem beigeordneten Rechnungs-Kommiſſär oder Revidenten in

„ſolcher Weiſe vorbereiteten Regierungs-Beſcheide ſind den Entſchlieſ-„ſungen über die Viſitation oder Extradition entſprechend anzureihen."

Die Gerichte haben Ende April von den zur Reviſion eingekommenen, revidirten und beſchiedenen Rechnungen der vorgeſetzten königlichen Regierung Ueberſichten vorzulegen, was die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg unter Mittheilung von zwei Formularien (Form. XXIV und XXV.) am 6. Jänner 1838 [1]) unter Beziehung auf den §. 105 des Gemeinde-Ediktes ausgeſchrieben hat.

III. Titel.

Allgemeine materielle Beſtimmungen über den Vollzug des Rechnungs-Geſchäftes, und der Reviſion ſelbſt.

§. 175.

Alle Beſtimmungen, welche im gegenwärtigen und nachfolgenden Titel vorkommen, gelten ſowohl für den Rechnungs-Steller als für den Reviſor, weil dieſem obliegt, zu wachen, daß die materiellen und formellen Vorſchriften in Bewirthſchaftung des Vermögens, in Perzeption der Renten, und Präſtation der Laſten pünktlich eingehalten werden, jener aber eben wegen dieſer Reviſion insbeſondere, und aus ſeinen aufhabenden Pflichten im Allgemeinen bemüht ſeyn muß, die bemerkten Vorſchriften allenthalben zu vollziehen.

§. 176.

In den Rechnungs-Vorträgen muß Beſtimmtheit und Kürze, in den Rechnungs- reſp. Zahlen-Anſätzen Reinheit und Ordnung herrſchen; jedoch darf jene Kürze dem höhern Zwecke einer wohlbeſtellten Rechnungs-Methode nicht hinderlich ſeyn.

Wenn man der Verpflichtung zur Rechnungs-Ablage im rein wirthſchaftlichen Sinne entſprechen will, ſo muß man die Rechnung als einen Depoſitar betrachten, welcher Vermögen, Renten und Laſten mit Leichtigkeit und Kürze nachweiſt, die Einnahmen und Ausgaben im Detail erſchöpft, ihren Rechtstitel und Zweck anſchaulich macht, und endlich durch Vormerkungen am Eingange der verſchiedenen Rechnungs-Rubriken, welche für unſtändige Einnahmen und Ausgaben

---

1) Kreisblatt 1838. Seite 41.

Formular XXIV. **Ueberſicht**

über Stellung und Reviſion der Landgemeinde-Rechnungen im Bezirke des Land- (Herrſchafts-, Patrimonial-) Gerichtes N. für das Jahr 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Benennung der gemeindlichen Rechnungen, welche zu ſtellen ſind.	Davon wurden			Bemerkungen.
			geſtellt	revidirt	beſchieden	
						(Hier ſind auch die allenfalls vorkommenden Rückſtände zu erläutern.)

Formular XXV.

Ueberſicht

über Stellung und Reviſion der Stiftungs-Rechnungen in den Land-Gemeinden des Bezirkes des Land- (Herrſchafts-, Patrimonial-) Gerichtes N. für das Jahr 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Benennung der Stiftungs-Rechnungen, welche zu ſtellen ſind.	Davon wurden			Bemerkungen.
			geſtellt	revidirt	beſchieden	
		Kirchen-Rechnung. Schul-Rechnung. Armen-Rechnung.				(Hier ſind auch die allenfalls vorkommenden Rückſtände zu erläutern.)

beſtimmt ſind, zugleich in Kürze die jedesmalige Verpflichtung zur Kenntniß des Rechners, des Reviſors, ſo wie eines jeden Einſicht Nehmenden darſtellt.

Man möchte zwar dieſe Aufgabe zu ſchwer, zu überſpannt finden; allein ein Hinblick auf die §§. 166 und 167 ſetzt die Leichtigkeit auſſer Zweifel, und ich könnte durch eine vielſeitige Erfahrung nachweiſen, daß jeder Verwalter, wenn die erſte Rechnung gründlich angelegt iſt, mit Ueberzeugung zur Ordnung gefeſſelt wird.

Man begnüge ſich nicht, in der Rechnung Summen vorzutragen, deren Detail nur in einer Beilage gewürdigt werden kann, welche aus Zufall oder Abſicht entfernt werden kann. In der Rechnung erſcheine das Detail der Einnahmen und Ausgaben; in den wenigen Ausnahms-Fällen ergänze Reinheit und Vollſtändigkeit des Vortrages die Nachfrage um das Detail, und der Rechner veranlaſſe Niemanden zu dem Geſtändniſſe, die Rechnung zwar eingeſehen zu haben, aus ihrer Verkünſtelung, Unbeſtimmtheit und immerwährenden Hinweiſung auf Beilagen aber nicht klug geworden zu ſeyn.

§. 177.

Die ſtändigen Einnahmen und Ausgaben dürfen von den Summen des Etats, vielmehr der vorhergehenden Rechnung nicht abweichen. Wo indeß eine Abweichung nothwendig wird, iſt der Ab- oder Zugang am geeigneten Orte jedesmal zu erläutern, und im Falle der Nothwendigkeit durch die einſchlägigen Belege zu bewähren.

§. 178.

Unſtändige Einnahmen ſind entweder mit legalen Atteſten, Gegenſcheinen und Protokolls-Extrakten zu verſehen, oder nach Umſtänden, welche unten bei den einzelnen Poſitionen vorkommen werden, mit Anweiſungs-Beſchlüſſen zu belegen.

Unſtändige Ausgaben, zumal wenn ſie den Betrag von fl. 10. erreichen, müſſen ſich auf kompetenzmäßige Genehmigungs-Beſchlüſſe gründen. Alle Ausgaben ohne Unterſchied ſind mit legalen Quittungen von Seite der rechtmäßigen Empfänger zu belegen, und bei allen Ausgabs-Belegen, [1]) welche einen Gulden erreichen, muß der Gradations-Stempel in Anwendung treten.

---

1) Nach dem IV. Abſchnitte des allerhöchſten Stempel-Mandats vom 18. Dezember 1812 (Regierungsblatt 1813 Seite 65) ſind von der Stempel-

§. 179.

Kein Zweck darf auf Koſten eines ihm fremden Vermögens erfüllt werden; daher jede Ausgabe auf Gegenſtände, welche mit dem vorliegenden Stiftungs- oder Kommunal-Zwecke in keiner Berührung ſtehen, zeſſiren, ſofort von der Hand gewieſen werden ſoll, wenn nicht beſondere in Verträgen oder in Obſervanz begründete Zahlungs-Aſſignationen vorliegen. Hierüber vergleiche man die Erörterung in §. 146.

§. 180.

Ausgaben auf Gegenſtände oder Handlungen, welche durch allerhöchſte Verordnungen entweder als verboten erklärt, oder für immer abgeſchafft ſind, müſſen bei Strafe des Erſatzes mit dem weitern Vorbehalte polizeilicher oder rechtlicher Abwandlung unterbleiben.

§. 181.

1) Wegen des Vortrages der Zinſen aus Aktiv-Kapitalien unter Titel IV beziehe ich mich auf den §. 161 Nr. 2, §. 167, dann §. 177.

2) Uebrigens muß bei jedem Kapitale der allenfallſige Abgang der Obligation, überhaupt jeder in adminiſtrativer und rechtlicher Hinſicht zu erwägende Fehler vorgemerkt, und bei eintretendem Kapital-Transporte von einem Beſitzer auf den andern dem Datum der Obligation auch jenes des Transportes beigefügt, und unter der Kolonne des Schuldners jederzeit geſetzt werden: „N. N., nun vermöge Genehmigung vom . . . N. N.“

Rückſichtlich der fraglichen Fehler, vielmehr wegen Verbeſſerung derſelben, wozu der Rechnungsſteller verpflichtet iſt, und im Unterlaſſungsfalle bei Selbſthaftung angehalten werden muß, verweiſe ich auf §. 14 Seite 39 bis 58 inkl.

3) Die onerirten [1]) Kapitalien dürfen mit freien nicht vermengt, ſondern ſie müſſen geſondert vorgetragen, und hierbei die

---

Pflichtigkeit frei alle Nachlaß- und Moderations-Genußſcheine, dann die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeits-Leute.

1) Jahrtags-Kapitalien, z. B., oder überhaupt ſolche, auf deren Zinſen eine beſondere Laſt-Beſtimmung ruht.

Namen der Stifter vorgemerkt werden. Die Einnahme an Zinſen aus onerirten Aktiv-Kapitalien ſteht mit der Ausgabe auf beſondere Stiftungs-Zwecke in Kontrolle; ſo lange jene fließen, können dieſe erfüllt werden; mit dem Verluſte der Kapitalien hingegen hört auch der Anſpruch auf Erfüllung der Stiftungs-Zwecke auf. [1])

4) Nachdem in der Rechnung alle Kapitalien im Detail vorgetragen, und die Summe gezogen iſt, ſoll eine Probe angehängt werden auf folgende Art: Z. B.

Kapitalien.	Zinſen.	
fl. 10550. — kr.	fl. 527. 30 kr.	war der Stand nach vorjähriger Rechnung Seite 15.
fl. 500. — kr.	fl. 25. — kr.	wurden in vorjähriger Rechnung Seite 20 heimbezahlt.
fl. 10050. — kr.	fl. 502. 30 kr.	verblieben zum Uebertrage in die heurige Rechnung.
fl. 500. — kr.	fl. 25. — kr.	Wieder angelegt wurden aber im vorigen Jahre nach Rechnung Seite 65.
fl. 10550. — kr.	fl. 527. 30 kr.	Trat alſo keine Schmälerung im

Beſtande der Kapitalien und Zinſen ein, und bewährt ſich ſofort der heurige Stand.

5) Rückſichtlich des *Zinsfußes* ſoll Rückſicht genommen werden, ob die diesfallſige Verordnung vom 16. Januar 1809 (§. 20.) ihre Anwendung erhalten habe; im Gegentheile ſoll auf vorſchriftsmäßige Zins-Erhöhung gedrungen werden, wenn nicht beſondere höchſte Reſcripte den geringern Zinsfuß für immer genehmigt hätten. Die bezügliche Verordnung ſpricht aus, daß Stiftungen und Kommunen nur zu vier Perzenten zu verzinſen haben. Träfe die Verzinſung die Kommune oder die Stiftungen deſſelben Ortes, ſo muß es allerdings dabei bewenden; wären aber Kommunen oder Stiftungen anderer Orte Schuldner, ſo dürfte allerdings eine Zins-Erhöhung verlangt werden; weil die Konſolidirung des geſammten Stiftungs-Vermögens aufgehört hat, die Zentral-Rückſicht auf die allgemeine Subſiſtenz nach der magiſtratiſchen Konſtituirung nicht mehr bindet, und jede

1) Diesfalls verweiſe ich insbeſondere auf §. 227 wegen der Ausgabe auf geſtiftete Jahrtäge.

Gemeinde das etwaige Defizit ihrer Stiftungen und Kommunen geſetzlich zu decken hat.

Uebrigens kömmt auch auf die §. 20 inſerirten neueren Beſtimmungen wegen Verminderung des Zinsfußes, dann wegen des Anfangs-Termines zur Verzinſung Rückſicht zu nehmen.

6) Die Zinsraten von heimbezahlten Aktiv-Kapitalien wurden früher unmittelbar nach dem Titel der Einnahme an Zinſen aus Aktiv-Kapitalien verrechnet; der neueſte Rechnungs-Schematismus kennt aber jenen Titel nicht, ſondern der Vortrag derſelben geſchieht unter dem Titel IV „Zinſen aus Aktiv-Kapitalien" ſelbſt, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der volle Jahreszins ſelten wirklich fließt. Um nun Ueberzeugung zu geben, ob die verrechneten Zinsraten richtig ſeien, ſind die Original-Protokolle über die geſchehenen Kapitals-Aufkündigungen anzulegen, um hiernach die treffenden Termine zu bemeſſen. Indeß halten die Schuldner letztere ſelten ein, und die Kapitals-Heimzahlung geſchieht gewöhnlich ſpäter, wornach dann auch die Zinsraten ſich höher belaufen, und es iſt für ſolche Fälle zu erwägen, ob nicht noch ein weiterer Zins als bis zur Kapitals-Erlage zu fordern ſei? ich verweiſe diesfalls auf §. 140 Seite 450 und 451.

Es treten aber auch Fälle ein, daß Kapitalien ohne vorherige Aufkündigung erlegt werden wollen; in ſolchen Fällen iſt auſſer dem bis zur Kapitals-Erlage treffenden Ratum noch ein vierteljähriger Zins (falls die Aufkündigung auf ¼ Jahr ſtipulirt iſt) zu verlangen.

In allen Fällen iſt in den Aufkündigungs-Protokollen von Seite des Schuldners ad marginem zu konſtatiren, wann die Kapitals-Erlage geſchehen ſei? und was er an Zinſen bezahlt habe?

7) Nach den freien (zur Subſiſtenz der Kirchen, der Schulen, der Wohlthätigkeits-Inſtitute, oder der Kommune geeigneten) und nach den onerirten Aktiv-Kapitalien ſind abgeſondert vorzutragen die unverzinslichen Aktiv-Kapitalien.

Da Kapitalien in der Regel nur gegen Verzinſung hingeliehen werden dürfen, ſo kann es Kapitalien jener Art nur dann geben, wenn die Stiftungen oder Kommunen zur unverzinslichen Darleihung entweder für immer oder nur auf beſtimmte Jahre durch beſondere Verträge gehalten ſind. Im erſtern Falle kann man der unverzinslichen Liegenbelaſſung nur dann entgehen, wenn von Seite des Schuldners die vertragsmäßige Gegenleiſtung unterbleibt, im letzten Falle

ſoll nach Ablauf der ſtipulirten Jahre entweder auf verordnungsmäßige Verzinſung gegen gehörige Verſicherung (§. 18) oder auf die Kapitals-Erlage angedrungen werden. Um dieſem oder jenem Falle um ſo leichter nachgehen zu können, ſoll bei jeder unverzinslichen Kapitals-Poſt kurz das einſchlägige Verhältniß angemerkt werden.

§. 182.

1) Einnahmen aus Oekonomien oder einzelnen Realitäten in eigener Regie können, da dieſe Benützungs-Art den adminiſtrativen Grundſätzen durchaus entgegen iſt, kaum mehr beſtehen, auſſer dem Ertrage aus Waldungen. Indem ich mich diesfalls auf meine umſtändliche Deduktion §. 29 und 30 Seite 113 bis 117 beziehe, füge ich nur noch Folgendes bei:

2) Ueber die Oekonomie-Führung in eigener Regie, ſie mag auf einzelne Realitäten beſchränkt, oder auf einen ganzen Komplex ausgedehnt ſeyn, iſt eine eigene Oekonomie-Rechnung zu führen. Im erſten Falle kann das Detail unter Anlage derſelben ſehr füglich in die Haupt-Rechnung aufgenommen werden, in letzterm Falle genügt es, nur die Summe der Einnahme und Ausgabe in der Haupt-Rechnung vorzutragen; rückſichtlich der Oekonomie-Rechnung ſelbſt aber muß ſich auf ſelbe bezogen werden, welche laut §. 170 lit. g mit der Vermögens-Hauptrechnung zur Reviſion einzubefördern iſt. Die Verrechnung geſchieht in der Haupt-Rechnung unter Titel V. lit. a.

3) Alle Produkte aus Oekonomien in eigener Regie, welche für den Stiftungs- oder Kommunal-Zweck entbehrlich ſind, ſollen öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wie ich §. 128, 129 und 131 näher entwickelt habe. Die Erlöſe ſind mit den Verſteigerungs-Protokollen und Genehmigungs-Beſchlüſſen zu belegen. Konnten nur einzelne wenige Produkte entbehrt werden, welche ſich zu einer öffentlichen Verkaufs-Handlung nicht eignen, ſo kann es genügen, die Erlöſe mit den Gegenſcheinen der Käufer, daß ſie nicht mehr und nicht weniger hiefür bezahlt haben, zu belegen; jedoch iſt Rückſicht zu nehmen, daß die Produkte nicht unter den Mittelpreiſen des Ortes oder des nächſten Marktplatzes angelaſſen werden.

4) Was die übrigen Theile des Oekonomie-Erträgniſſes betrifft, ſo müſſen die Oekonomie-Rechnungen mit detailirten Aufſchreibungen nach allen Theilen der Landwirthſchaft verſehen ſeyn.

5) Uebrigens ſoll zwiſchen Einnahme und Ausgabe ex officio

ein Kalkul gezogen, der reine Ertrag mit dem Werths-Kapitale der Realitäten und Fahrniſſe in Balanze geſetzt, und erwogen werden, ob die Realitäten nicht verpachtet oder gänzlich veräuſſert werden ſollen.

6) Schlüßlich muß ich in Hinſicht der Realitäten im Allgemeinen erinnern, daß am Eingange dieſes Rechnungs-Titels eine Vormerkung aller Gebäude, Aecker, Wieſen und Waldungen mit dem Brand-Aſſekuranz-Kapitale, mit dem Flächeninhalte, mit der Bonitäts-Klaſſe, mit den Verhältnißzahlen, mit den etwa darauf haftenden Real-Laſten, und mit der Bezeichnung vorangeſendet werde, welche Realitäten beſoldungsweiſe verliehen, für den Dienſt oder Zweck der Stiftungen oder Kommune verwendet, in eigner Regie benützt, oder pachtweiſe hingegeben ſeien.

§. 183.

1) Die Einnahme aus dem Ertrage der Waldungen unter Titel V ſoll mit der Verrechnung der übrigen Erträgniſſe aus Realitäten in eigener Regie nicht vermengt, ſondern aus dem Grunde unter einer beſondern Rubrike verrechnet werden, damit die nöthige Unterſuchung, wie ſich die (gleichfalls abgeſondert zu verrechnenden) Koſten auf die Adminiſtration der Waldungen zu ihrem Ertrage verhalten, und wie ſich der Kapitals-Werth rentire, nicht erſchwert werde.

2) Die Einnahme gründet ſich in der Regel auf die Seite 117 erwähnten Holz-Deſignationen, welche das Reſultat der öffentlichen Holz-Verſteigerung enthalten. Ausnahmsweiſe mögen auſſer der Zeit der gewöhnlichen Holz-Verſteigerung Anweiſungen zu Holz-Abgaben gemacht worden ſeyn. Dieſe Abgaben ſollen zwar in die kommende Holz-Deſignation aufgenommen, und der Erlös in der kommenden Jahres-Rechnung vereinnahmt werden; wäre aber kein Zahlungs-Termin bis dahin nachgeſucht worden, ſondern die Zahlung ſogleich bei der Abgabe erfolgt, ſo kann die Vereinnahmung des Erlöſes nicht in die kommende Jahres-Rechnung verſchoben, ſondern ſie muß in der laufenden Rechnung unter Anlage des beſondern Anweiſungs-Beſchluſſes geſchehen.

3) Uebrigens habe ich zu bemerken, daß die Holz-Deſignationen einer ſchleunigen Reviſion unterſtellt werden ſollen, welche den Kalkul prüft, den wirklichen Erlös mit der Forſttaxe, unter welcher kein Holz abgegeben werden darf (§. 130), vergleicht, und zugleich in der Deſignation über die Gratis-Holzabgaben unterſucht, ob die Forſtrecht-

und Beſoldungs-Hölzer in der herkommlichen Gattung und Quantität abgegeben, und gehörig [1]) beſcheint, und in den Fällen, wo die Forſtrechtler und Beſoldete die Holzmacherlöhne ſelbſt zu beſorgen haben, dieſe nicht in Rechnung gekommen ſeien. Die Reviſion hat die vorfindlichen Abweichungen ſogleich zur Anzeige zu bringen; damit die Abfuhr des Holzes vor Erfüllung der etwaigen Schuldigkeiten noch unterſagt, oder, falls dieſe ſchon geſchehen wäre, der Regreß ſogleich an den Schuldner ꝛc. (oder nach Umſtänden an das erzedirende Forſt-Perſonal) genommen werden könne.

4) Einnahmen können ferner noch aus der Abwandlung der Holz-Frevler (Seite 117) entſtehen, und die Schreiben der betreffenden Gerichte, welche derlei Gelder überſenden, müſſen als Rechnungs-Belege angelegt werden.

5) Ich muß noch des Vortrages ſelbſt erwähnen, wie der Ertrag der Waldungen verrechnet werden ſolle:

a) die unter Nr. 3 bemerkten Gratis-Holzabgaben ſollen als durchlaufende Poſten ſowohl in Einnahme als Ausgabe behandelt werden.

b) Die Einnahme ſoll ſo viel möglich nach der Abtheilung in einzelne

I. Forſt-Aemter.

1) Revierförſtereien.

a) Waldungen (nach ihren Benennungen):

Stammholz, Scheiterholz, Klein-Nutzholz, Forſt-Nebennutzung, } vom Verkaufe;

Forſtrechts-, Beſoldungs- } Hölzer;

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

jedoch ſummariſch nach Maasgabe der Forſt-Deſignationen vorgetragen werden; damit der Ertrag der einzelnen Waldungen erſichtlich werde.

Wenn eine Stiftung oder Gemeinde beträchtliche Waldungen

---

1) Die Quittungen über Forſtrecht-Hölzer ſind ſtempelfrei nach allerhöchſtem Reſcripte der königlichen Miniſterial-Finanz-Sektion vom 12. Jänner 1816, da ſie blos als Kontroll-Mittel angeſehen werden können. Kreis-Intelligenzblatt von Eichſtädt St. IV. Seite 57.

hat, iſt es auſſerdem nicht unzweckmäßig, der betreffenden Geldrechnung eine Holz-Material-Rechnung anzuhängen.

§. 184.

Wegen der Einnahme aus verpachteten Realitäten, vielmehr wegen der Art des Vortrages, verweiſe ich auf §. 161 Nr. 2 — §. 167 Nr. 2, dann §. 177. Die Verrechnung findet in Gemeinde-Rechnungen unter Titel V. lit. b — in Stiftungs-Rechnungen unter Titel VI ſtatt.

Die Pacht-Schillinge des erſten Jahres ſind mit dem Verpachtungs-Protokolle — dem ſanktionirten Konſpekte — und mit dem Genehmigungs-Beſchluſſe zu belegen.

Von Reviſionswegen iſt übrigens zu unterſuchen, ob bei dem Verpachtungs-Geſchäfte die kompetenzmäßigen, dann materiellen Beſtimmungen, welche oben §. 31 bis 36 inkl. erörtert ſind, allſeitig eingehalten worden ſeien. Im negativen Falle iſt, zumal wenn eine Minderung der Rente, welche durch nichts gerechtfertigt iſt, eintrat, die Pachthandlung als ungiltig zu erklären, und der Magiſtrat hat für allen Schaden zu haften.

§. 185.

Wegen der Art des Vortrages der Boden- und Grundzinſe wird ſich gleichfalls auf §. 161 Nr. 2 — §. 177 — dann auf das Manuals-Formular bezogen.

Dieſe Gefälle ſind Surrogate des abgetretenen Obereigenthums, oder gründen ſich auf anderweite Verträge oder Zugeſtändniſſe, die jedoch von allem grundherrlichen Verbande frei ſind, ſonach den Debenten in ſeiner Dispoſition über das Gut nicht hindern, wenn nur jene Real-Laſt nicht gefährdet wird. Unter dieſe Kategorie gehören auch die an manchen Orten genannten Gras-Gelder, Hofſtatt-Zinſe, Licht-, Oel- und Wachs-Gilten, Mayerſchafts-Friſten ꝛc.

Unter dieſer Rechnungs-Poſition Titel VII iſt blos darauf zu achten, daß hiermit keine grundherrlichen Gefälle vermengt werden, ſofort ein oder das andere Gefäll dem grundherrlichen Verbande nicht entzogen werde.

Wegen Stipulirung der Boden- und Grundzinſe bei Realitäten-Verkäufen, ſo wie wegen Ablöſung derſelben beziehe ich mich auf §. 39, §. 189 Nr. 4, dann §. 302.

§. 186.

Wegen der Art des Vortrages der ſtändigen grundherrlichen Geld-Reichniſſe, wohin die Stiften, in Geld reluirten Küchendienſte und Frohnen zu rechnen ſind, beziehe ich mich wieder auf §. 161 Nr. 2, §. 177, dann auf das Manuals-Formular ſelbſt, und bemerke nur, daß nicht überſehen werde, unter dem Gegenſtande der Grundbarkeit kurz anzuführen, z. B. „reicht von ſeinem erbrechtbaren Hofe in Veränderungs-Fällen 5 Pzt. zum Laudemium, letzter „Fall 1801."

Die ſogenannten Küchendienſte werden nach den in den Grund-Gerechtigkeits-Briefen beſtimmten Zahlungs-Preiſen, oder, wenn dieſelbe bisher in Natur gereicht wurden, nach den §. 288 lit. d bemerkten Preiſen perzipirt und verrechnet.

Von Reviſionswegen iſt darauf zu ſehen, daß bei jeder Veränderung des Namens des Grundholden unter der Rubrike „an Laudemien und grundherrlichen Taxen" das Uebernahms-Handlohn vereinnahmt ſei.

§. 187.

Bei Verrechnung der Laudemien und grundherrlichen Taxen muß ein — die Perſonal-Veränderung, das grundbare Objekt, und die Uebernahms-Summe darſtellender — jedoch kurzer Vortrag gemacht, und die verrechneten Beträge an Laudemien, Konſens-Protokolls- und Umſchreib-Gebühren müſſen mit dem Ratifikations-Beſchluſſe belegt werden.

Uebrigens iſt zu ſehen, ob die einſchlägigen Normative, wovon ich oben §. 47 bis 53 ſprach, allſeitig eingehalten worden ſeien.

Vor den wirklichen Laudemial-Verhandlungen ſind die bis zur wirklichen Guts-Uebernahme von einigen Guts-Mayern regulirten Willen-Gelder, deren ich oben §. 54 erwähnte, und welche im erſten Jahre der Verrechnung mit den Genehmigungs-Beſchlüſſen zu belegen ſind, vorzutragen.

§. 188.

Finden Einnahmen aus dem abgelösten Obereigenthume ſtatt, ſo ſind die eingetretenen Fälle ſpeziell, und mit allen Bedingungen vorzutragen, und die Reluitions-Beträge mit den ſanktionirten Konſpekten und Genehmigungs-Beſchlüſſen zu belegen.

Von Reviſionswegen iſt darauf zu ſehen, ob die einſchlägigen Verordnungen und Kompetenz-Beſtimmungen, die oben §. 56 bis 60 erörtert ſind, bei den Verhandlungen ſelbſt angewendet, dann ob die Reluitions-Kapitalien laut §. 20 des Normativs vom 6. September 1811 entweder zu neuerlichen Kapitals-Anlagen, oder zur Tilgung von Paſſiv-Kapitalien auch ausſchlüßlich verwendet worden ſeien.

Im negativen Falle wäre die Verhandlung ſelbſt in suspenso zu belaſſen, und der Magiſtrat zur vorſchriftsmäßigen Behandlung anzuweiſen; wäre die Verwendung zu Kurrent-Ausgaben geſchehen, ſo ſoll darauf beſtanden werden, daß das Reluitions-Kapital aus den Renten refundirt werde, da Verminderungen im Vermögen in ſolchen Fällen nicht Platz greifen dürfen.

§. 189.

1) Bei Einnahmen an nach dem Normal-Preiſe in Geld abgelösten Roggen-Grundzinſen aus verkauften Realitäten darf dieſer nie unter 12 fl. pr. Schäffel ſtehen. Träfe aber wirklich der Fall ein, ſo muß die Berechnung deſſen ungeachtet nach fl. 12. geſchehen (§. 39 Nr. 6).

2) Wäre bei der treffenden Stiftung oder Kommune keine Getreid-Rechnung, wo der Gegenſtand, worauf der Roggen-Grundzins haftet, vorgetragen iſt, zu ſtellen, ſo müßte dies in der Geld-Rechnung geſchehen. Beſteht aber jene, ſo iſt ſich in dieſer lediglich auf die Seite derſelben zu beziehen.

3) Sollte das Objekt, worauf der Korn-Bodenzins (Grundzins) haftet, von dem Debenten verkauft werden, ſo iſt darauf zu ſehen, daß der Verkauf nur mit den nämlichen Belegungs-Bedingungen (mit dem Grundzinſe) vor ſich gehe.

§. 190.

Bei der Einnahme von nach dem Normal-Preiſe abgelösten Getreid-Gilten und Zehenten iſt es nicht nothwendig, in der Geld-Rechnung das Detail der Ablöſenden vorzutragen, ſondern es genügt, auf die Seite der Getreid-Rechnung, wo die ablöſenden Giltholden und Zehent-Pächter mit den treffenden Natural-Quoten individuell aufgeführt ſind, ſich zu beziehen, und nur die treffende Getreid-Summe zur Verrechnung und Berechnung nach den Normal-Preiſen in der Geld-Rechnung vorzutragen.

Rückſichtlich der Wahl des Normal-Preiſes iſt zu merken, daß er von demjenigen Rentamts-Bezirke genommen werden müſſe, wohin die Giltholden und Zehent-Pächter die Früchte einzuliefern verpflichtet ſind.

Nach einem allerhöchſten Reſcripte der königlichen Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 24. Februar 1809 ſollten zwar die Frucht-Gilten und Zehenten der Stiftungen nicht in Natur eingedient, ſondern nach den für die einſchlägigen Finanz-Rentämter jährlich regulirten Normal-Preiſen perzipirt werden; allein dieſe Beſtimmung kann bei der magiſtratiſchen Verfaſſung weder allgemeine noch bindende Maasregel bleiben; weil die Bedarfs-Verhältniſſe ſich verändert haben, und die Getreid-Vorräthe der Stiftungen, falls ſie aus Kommunal-Mitteln hiefür gedeckt werden, am füglichſten ein Noth-Magazin der Kommunen bilden können.

§. 191.

Die Einnahme aus verkauften
Realitäten,
Getreid-Vorräthen,
Mobilien und Pretioſen

iſt im Detail vorzutragen, und mit den ſanktionirten Konſpekten dann Genehmigungs-Beſchlüſſen zu belegen.

Hierbei iſt zu ſehen, ob in materieller Beziehung nach den einſchlägigen Verordnungen und Kompetenz-Beſtimmungen, weshalb ich auf §. 37 bis 43 inkl., auf §. 128 bis 131 inkl., dann auf §. 111 bis 113 inkl., verweiſe, verfahren, und die Verwendung der Erlöſe verordnungsmäßig zu fruktifizirlichen Kapitals-Anlagen, oder zur Tilgung von Paſſiv-Kapitalien vollzogen worden ſei.

Unter dieſem Titel ſind auch die noch zu erholenden Realitäten-Kaufſchillings-Friſten unter dem Soll vorzutragen, und deshalb ſoll die vorhergehende Rechnung genau verglichen werden, um hieraus den Reſt der Kauf-Schillinge, ſofort den nothwendigen Uebertrag der Friſten mit den ſtipulirten Zinſen zu erſehen.

§. 192.

Was die Einnahmen an neuen Fundationen und neuerlichen Fundations-Zuflüſſen, nämlich an
neuen Stiftungen,

Legaten,
Schankungen,
Vermächtniſſen,
betrifft, ſo kömmt Folgendes zu bemerken:

a) Sind die neuen Stiftungen und Fundations-Zuflüſſe, welche im allgemeinen durch die einſchlägigen Stiftungs-Urkunden, durch beglaubte Extrakte aus den Teſtamenten oder aus den Erbs-Vertheilungen, oder nach Umſtänden durch gerichtliche Zeugniſſe und Protokolle nachzuweiſen ſind, mit Laſten verbunden: ſo haben die Magiſtrate ꝛc. die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung nach dem 123. §. des Gemeinde-Ediktes (§. 4) nachzuſuchen. Iſt dieſe erfolgt, ſo muß die dießfallſige Verrechnung mit dem betreffenden Regierungs-Reſcripte reſp. mit einem hierauf begründeten Magiſtrats-Beſchluſſe belegt werden.

b) Sind dieſe für den Zweck des Unterrichts und der Wohlthätigkeit gegebenen neuen Stiftungen und Fundations-Zuflüſſe laſtenfrei, ſo unterliegen ſie nur der magiſtratiſchen Anweiſung, und ihre Verrechnung iſt mit derlei Anweiſungs-Beſchlüſſen zu belegen.

c) Da die Beſtreitung der fortwährenden Laſten auf Erfüllung der Stiftungs-Zwecke lediglich durch den geleiſteten Stiftungs-Fond bedingt iſt; [1]) da ferner auch die freien Fundations-Zuflüſſe nur die Vermehrung der beſtehenden Stiftungs-Fonds beabſichten, und da überhaupt Vermehrung des Vermögens Pflicht jeder Verwaltung iſt: ſo müſſen alle neuen Fundationen und Fundations-Zuflüſſe zur fruktifizirlichen Kapitals-Anlage gebracht werden, und jede diesfallſige Einnahme ſoll in Vergleich geſetzt werden mit der Ausgabe auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien. Dieſe Verpflichtung zur fruktifizirlichen Anlage der neuen Fundationen und neuerlichen Fundations-Zuflüſſe iſt insbeſondere vorgeſchrieben durch Ziffer III und IV des allerhöchſten Miniſterial-Stiftungs-Sektions-Beſchluſſes vom 20. Januar 1810.

d) Uebereinſtimmend mit der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11. Oktober 1835 [2]) ſchreibt das Miniſterial-Reſcript (vom 31. Oktober 1837) zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes vor sub

„88. Mehrungen des Gemeinde-Vermögens, ſo wie des Wohl-

---

1) Man ſehe auch oben §. 181 Seite 536.

2) Von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 21. ejusdem im Kreisblatte Seite 1497 publizirt.

„thätigkeits- und Unterrichts-Stiftungs-Vermögens durch Fundations-„Zuflüſſe werden von den Unterkuratel-Behörden beſtätigt, und von „dieſen den betreffenden königlichen Kreis-Regierungen, K. d. J., zur „Evidenthaltung der Vermögens-Ueberſichten einfach angezeigt.

„89. Fundations-Zuſchüſſe des katholiſchen Kultus-Vermögens „ſind durch die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung, K. d. J., „Fundations-Zuflüſſe des proteſtantiſchen Kultus-Vermögens durch „die königliche Beſtätigung bedingt. Den betreffenden Stellen liegt „hierbei die Wahrung der Normen über den Abzug der quarta pau-„perum et scholarum [1]) ob.

„90. Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung beſtehender „Fundationen oder Dotationen, ſondern die Begründung neuer Rechts-„Subjekte mit ſelbſtſtändiger Rechts-Fähigkeit, mit beſonders ausge-„ſetzten (geſtifteten) Mitteln und eigenthümlichen Zwecken bezielen, „erheiſchen die Genehmigung des Monarchen.“

e) Bezüglich auf die sub 88 ſo eben erwähnten Anzeigen wird bemerkt, daß die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes bereits am 14. Jänner 1830 [2]) die jährliche Vorlage der Ueberſichten über das Vermögen der Gemeinden, dann der Kultus-, der Unterrichts- und der Wohlthätigkeits-Stiftungen in nachſtehender Weiſe angeordnet habe:

Unter Hinweiſung auf die allerhöchſte Verordnung vom 17. Dez. 1825 §. 71 [3]) hatten die Diſtrikts-Polizei-Behörden und iſolirten Stiftungs-Verwaltungen vollſtändige Ueberſichten aller ſeit dem 26. Mai 1818 dem Kommunal-Vermögen — den Kultus-, den Unterrichts- und den Wohlthätigkeits-Stiftungen ihres Diſtriktes reſp. des ihrer Verwaltung anvertrauten Fondes in Geld oder Geld-Werth angewachſenen Zuflüſſe, und zwar für jede Abtheilung beſonders, vorzulegen.

In ſo ferne in einem und demſelben Polizei-Diſtrikte Stiftungen mehrerer Konfeſſionen konkurriren, waren die Vorlagen nach den konfeſſionellen Verhältniſſen der Stiftungen zu trennen.

Für die Zukunft ſind dieſelben Ueberſichten jährlich und zwar ſpäteſtens am 15. November für das abgelaufene Etats-Jahr über

---

1) Zeſſirt ſeit dem 15. April 1840 laut Abſchiedes für die Stände-Verſammlung de eodem Ziff. III. lit. B. Geſetzblatt 1840. Seite 21.

2) Kreisblatt 1830. Seite 89 ꝛc.

3) Regierungsblatt 1825. Seite 1049 ꝛc.

die dem Kommunal=Vermögen, dann dem Stiftungs=Vermögen aus der Kategorie des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit anwachſenden Zuflüſſe an die königliche Regierung einzubefördern, damit die Evident-haltung der Haupt=Bücher vollzogen werde.

Für die Zuflüſſe des Kultus=Vermögens iſt das königliche Rechnungs=Kommiſſariat jedesmal mit der geeigneten Vormerkung beauftragt, daher ſind die Kirchen=Verwaltungen zur Vorlage dieſer Ueberſichten nicht verbunden.

Dieſelbe königliche Regierung gab am 27. Jänner 1838 [1]) nachſtehendes Formular (XXVI.) mit dem Beiſatze, daß die Zuflüſſe für Gemeinden, Unterrichts= und Wohlthätigkeits=Stiftungen in einer Ueberſicht beiſammen vorgetragen werden können, und Fehl=Anzeigen erlaſſen ſeien.

f) Es entſtanden Zweifel, ob die neuen Fundationen oder Fundations=Zuflüſſe zur Armen=Anſtalt nicht dem Armenpflegſchafts=Rathe zuzuſtellen ſeien? Das königliche Miniſterium des Innern entſchied hierüber durch höchſtes Reſcript vom 30. Dezember 1837 [2]) wie folgt:

„Der ꝛc. angeregte Zweifel findet ſeine Löſung in dem §. 34 der „Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 24. Dezem„ber 1833. Gemäß demſelben

„liegt dem Armenpflegſchafts=Rathe zwar die amtliche Kenntniß„nahme von der Verwaltung ſeines Stamm=Vermögens, dieſe „Verwaltung aber, gleich jener der übrigen Unterrichts= und „Wohlthätigkeits=Stiftungen den Kommunal=Behörden ob.

„Wenn hiermit ſcheinbar in Widerſpruch der §. 43 beſagter In„ſtruktion, dann die Formular=Beilagen Nr. 4 und 9 unter der dort „bezeichneten Einnahms=Rubrik der Fundations=Zuſchüſſe ausdrücklich „erwähnen; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß

„1. dieſer Rechnungs=Vortrag unter die volle Evidentſtellung „ſämmtlicher, eine Einkommens=Quelle der Lokal= und reſp. Diſtrikts„Armenfonde gewährenden Vermögenstheile, nicht aber die Selbſtver„waltung des Objektes durch den Armenpflegſchafts=Rath beabſichte; „daß daher

„2. die betreffenden, einer etwaigen unmittelbaren Verwendung

1) Kreisblatt 1838. Seite 142.

2) Von der königlichen Kreis=Regierung von Schwaben und Neuburg am 5. Jänner 1838 Seite 38 des Kreisblattes publizirt.

Formular XXVI.

Ueberſicht

der Fundations-Zuflüſſe, welche dem Vermögen der Gemeinden, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen des Bezirkes N. im Jahre 18 . . mit Kuratel-Beſtätigung zugefallen ſind.

Namen der Gemeinden.	Namen der Stiftungen.	Bezeichnung des Gebers oder der Quelle, aus welcher der Zufluß kam.	Natur des Zufluſſes: Kapitalien, Realitäten, Rechte.	Kapital-Werth.		Jährliche Rente.		Ob ohne Belaſtung, oder mit welchen Laſten?	Betrag der jährlichen Laſten.		Bemerkungen.
				fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	

„für die Armenpflege nicht unterworfenen Beträge von Fundations=
„Zuſchüſſen, ſo fern ſie überhaupt von dem Armenpflegſchafts=Rathe
„zu perzipiren waren, an die verwaltende Kommunal=Behörde hinüber
„zu geben, und in dieſer Weiſe ſämmtlich in Rechnung wieder zu
„verausgaben, ſo fern aber keine Selbſtperzeption, ſondern nur eine
„Kenntnißnahme Behufs voller Evidentſtellung ſtatt zu finden hatte,
„lediglich als durchlaufende Poſten zu behandeln ſind."

g) Nachdem in neuerer Zeit Klöſter errichtet worden ſind, denen neue Stiftungen, Legate, Schankungen und Vermächtniſſe zugedacht worden ſind, und auch in der Folge zugedacht werden könnten, dadurch aber den Lokal=Stiftungen des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit ſowohl, als ſelbſt des ordentlichen Pfarr=Kultus Nachtheile zugehen können: ſo iſt es zur Beurtheilung der Frage, ob, und in wie ferne von Seite der Verwaltungs=Behörden der Lokal=Stiftungen dagegen eingeſchritten werden könne? nothwendig, die Beſtimmungen zu kennen, welche wegen Erwerbung eines Vermögens unter obigen Titeln von Seite der Klöſter erlaſſen worden ſind. Ich glaube hierüber Nachſtehendes inſeriren zu ſollen:

1) Das königliche Miniſterium der Finanzen hat durch höchſtes Reſcript vom 1. Februar 1828 [1]) der königlichen Regierung des Iſar=Kreiſes, Kammer der Finanzen, die Grundſätze, welche S. K. Majeſtät über die Verhältniſſe, in welchen die Beſitzungen ſäkulariſirter oder neu errichteter Klöſter ſich befinden, auszuſprechen geruht haben, zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

„1. Realitäten und Mobilien, welche den in den Central=Klöſtern
„lebenden Exkonventualen zur Benützung überlaſſen wurden, ſind des=
„halb der Säkulariſation nicht entgangen, und auch ohne förmliche
„Inkamerirung Staats=Eigenthum geworden.

„2. Im Falle des Abſterbens eines im Central=Kloſter befind=
„lichen Exkonventualen bleibt der Anſpruch des Fiskus auf deſſen
„Rücklaſſenſchaft vorbehalten.

„3. Neu errichteten Klöſtern iſt dasjenige, was dem vormaligen
„Central=Kloſter bisher zur Nutznießung eingeräumt war, nicht an
„und für ſich als Folge der Reſtauration überlaſſen, ſondern nur ſo

---

1) Döllinger's Verordnungen. Bd. VIII. §. 891.

„viel, als ihnen durch die Reſtaurations-Urkunde ſpeziell bewilligt „wurde, und auch in dieſem Falle nur nutznießlich, in ſo fern nicht „die Ueberlaſſung des Eigenthumes ausdrücklich ausgeſprochen iſt.“

2) In Betreff der Eigenthums-Erwerbsfähigkeit der neu hergeſtellten Franziskaner- und Kapuziner-Klöſter hat das königliche Miniſterium des Innern am 12. April 1831 [1]) an die königlichen Kreis-Regierungen nachſtehende höchſte Entſchließung erlaſſen:

„Auf den Bericht vom 26. November v. J., die Eigenthums-„Erwerbsfähigkeit der neu hergeſtellten Franziskaner- und Kapuziner-„Klöſter betreffend, wird der königlichen Regierung im Anſchluſſe ein „Abdruck derjenigen Weiſungen mitgetheilt, welche unter dem 24. „Auguſt 1830 an das königliche Oberappellations-Gericht und an „ſämmtliche Appellations-Gerichte dieſſeits des Rheines hinſichtlich „der Obſignation bei Sterbfällen von Kloſter-Geiſtlichen „erlaſſen worden ſind.

„Bei den in dieſer Entſchließung entwickelten Rechtsverhältniſſen „kann die Ueberweiſung von Ewiggeld-Kapitalien an Franziskaner-„und Kapuziner-Klöſter oder die Annahme von Stiftungen und ſtän-„digen Fonds von Seite der Mendikanten-Orden in der gewöhn-„lichen Weiſe nicht ſtatt finden, ſie können jedoch zum Genuſſe von „Schankungen und Stiftungen am füglichſten dadurch gelangen, wenn „dieſe mit den Lokal-Stiftungen des Kultus oder der Wohlthätigkeit „unter der Beſtimmung in Verbindung geſetzt werden, daß die Stif-„tungs-Renten dem zu bezeichnenden Konvente zufließen, und ſonach „an den für daſſelbe aufgeſtellten Syndikus abgegeben werden ſollen.

„Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, ſeine „Schankung oder Stiftung mit den ihm nöthig ſcheinenden Klauſeln, „in ſo ferne dieſelben den beſtehenden allgemeinen Verordnungen nicht „zuwider ſind, zu verſehen, ſo kann es auch von dieſer Seite keinem „begründeten Anſtande unterliegen, den Mendikanten-Klöſtern das „ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subſiſtenz zuzuwendende „Almoſen in der bezeichneten Weiſe zu ſichern.“

Die hier allegirten Weiſungen vom 24. Auguſt 1830 [2]) lauten wie folgt:

---

1) Döllinger's Verordg. Sammlg. Band VIII. §. 891.

2) Dieſelbe §. 173.

„Es haben ſich hinſichtlich der Obſignation bei Sterbfällen ſolcher „Geiſtlicher, welche Mitglieder beſtehender Klöſter ſind, verſchiedene „Anſtände ergeben, zu deren Beſeitigung, ſo wie zur Erzielung eines „gleichförmigen, den Geſetzen entſprechenden Geſchäftsganges des könig„lichen Appellations-Gerichtes des Kreiſes auf folgende Rechtsver„hältniſſe aufmerkſam gemacht wird.

„I. Bei Kloſter-Geiſtlichen ſolcher Manns-Klöſter, „welche nicht zu den Mendikanten-Orden gehören, kann „eine Erwerbsfähigkeit, und folglich auch eine Verlaſſenſchafts-Ver„handlung nur in der Art, wie ſie durch frühere Geſetze und Ver„ordnungen beſtimmt war, Platz greifen. Bei den Mitgliedern „der bisher fortbeſtandenen, oder reſtaurirten Mendikanten-Klöſter „aber kann von einer Verlaſſenſchafts-Verhandlung nie die Rede „ſeyn, weil dieſe Mitglieder den weſentlichen Beſtimmungen ihrer „Ordensſtatuten gemäß kein Eigenthum beſitzen können.

„II. Bei Todesfällen von Geiſtlichen, welche ſich in Zentral„Klöſtern befinden, kommt die Verordnung vom 17. Novbr. 1803, und

„III. bezüglich der Frauenklöſter kommen

„1. bei Nonnen, welche nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, „die Verordnung vom 27. April 1807,

„2. bei Nonnen, welche ewige Gelübde abgelegt haben, die ältern „Verordnungen über Erwerbs- und Erbfähigkeit der Kloſterfrauen zur „Anwendung; dagegen ſind

„IV. die engliſchen Ordensfräulein, welche keine förm„lichen Ordensgelübde ablegen, und keine eigentlichen Klöſter, ſondern „nur religiöſe, dem Zwecke der weiblichen Erziehung gewidmete Kom„munitäten bilden, als erwerb- und erbfähig ſowohl im aktiven als „paſſiven Sinne anzuſehen.

„Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verlaſſenſchaftsbe„handlung bei Kloſter-Individuen in allen Fällen, wo hiervon die „Rede ſeyn kann, nach den Beſtimmungen der §§. 66—68 Edikt II „zur Verfaſſungs-Urkunde vorgenommen werden muß."

3) Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes hat mittelſt lithographirten Reſcriptes vom 13. Dezember 1835 Nr. 4731 an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, in Betreff der Ermächtigung der Benediktiner-Klöſter zur Annahme von Schan-

kungen, nachſtehende allerhöchſte Entſchließung vom 15. November 1835 [1]) ausgeſchrieben:

„Auf die an Uns geſtellte Anfrage über die Ermächtigung der „Benediktiner-Klöſter zur Annahme von Schankungen erklären Wir „hierdurch, was folgt:

„Die Errichtung neuer Klöſter mit angemeſſener Dotation iſt „durch Art. VII des erſten Anhanges zur zweiten Verfaſſungs-Beilage „ſtaatsgrundgeſetzlich geboten, und dieſe Beſtimmung ſchließt von ſelbſt „für die durch Uns errichteten oder errichtet werdenden Klöſter die „Ermächtigung in ſich, das zu ihrer vollſtändigen Dotation nothwen„dige Vermögen unter den über die Kuratel-Genehmigung beſtehenden „Vorſchriften erwerben zu können, und die ältern Amortiſations-Ver„ordnungen, welche nur für die früher beſtandenen längſt aufgehobenen „Klöſter gegeben, mit Aufhebung ihrer Objekte ſchon vor Erſcheinung „der Verfaſſung erloſchen waren, und ſeit dem 26. Mai 1818 als „mit der II. Beilage der Verfaſſungs-Urkunde im direkten Wider„ſpruche ſtehend, förmlich derogirt erſcheinen, können auf das Stift „St. Stephan und die davon abhängigen Priorate Metten und Otto„beuren nicht nur bezüglich der von Uns zur Erleichterung des Staats„Aerars aus Unſerer Kabinets-Kaſſa bewilligten Dotations-Zuſchüſſe, „ſondern auch bezüglich der Schankungen von Privaten durchaus „keine Anwendung finden.

„Ihr werdet den Abt und das Konvent des Stiftes zu St. „Stephan und das Priorat Ottobeuren hiervon in angemeſſene Kenntniß „ſetzen, und demſelben eine beglaubigte Abſchrift gegenwärtigen Re„ſcriptes zufertigen laſſen.“

4) In Betreff der Diſpenſation von den Amortiſations-Geſetzen iſt an ſämmtliche Kreis-Regierungen nachſtehende allerhöchſte Entſchließung vom 16. Juni 1836 [2]) ergangen:

„Wir haben durch Unſere Entſchließung vom 15. November 1835 „zu erkennen gegeben, wie die durch Art. VII des I. Anhanges zur „II. Verfaſſungs-Beilage ſtaatsgrundgeſetzlich gebotene Errichtung „angemeſſen dotirter neuer Klöſter für die durch Uns errichteten oder „errichtet werdenden Inſtitute dieſer Kategorie von ſelbſt die Ermäch„tigung in ſich ſchließe, das zu ihrer vollſtändigen Dotation erforder-

1) Döllinger's Verord. Sammlg. Bd. XI. Thl. IV. §. 971. Seite 1287.
2) Dieſelbe Band VIII. §. 899.

„liche Vermögen unter den über die Kuratel-Genehmigung beſtehenden „Vorſchriften erwerben zu können, und wie demnach die Amortiſations-„Geſetze auf die erwähnten Klöſter ſowohl bezüglich der von Uns „zur Erleichterung des Staats-Aerars aus Unſerer Kabinets-Kaſſa „bewilligten Dotations-Zuſchüſſe, als auch bezüglich diesfallſiger „Schankungen an Privaten keine Anwendung finden.

„Um jedoch die bindende Kraft der erwähnten Zuſchüſſe und „Schankungen über jeden denkbaren Zweifel zu erheben, und deren „Rechtsgiltigkeit unbedingt zu ſichern, finden Wir Uns allergnädigſt „bewogen zu verfügen, wie folgt:

„I. In Anſehung der von Uns an Klöſter gemachten oder gemacht „werdenden Schankungen iſt durch die von Uns vollzogene Schankungs-„Akte zugleich die landesfürſtliche Bewilligung zur Annahme der „Schankung und zur Erwerbung der Realitäten ertheilt.

„II. Die nicht auf königlicher Schankung beruhenden Realitäten-„Erwerbungen ſolcher Inſtitute, dann alle, die pragmatiſche Summe „von fl. 2000. überſteigenden größern Schankungen Dritter an die-„ſelben ſind in jedem einzelnen Falle Unſerer ausdrücklichen aller-„höchſten Genehmigung zu unterſtellen.

„Ihr habt die in euerem Kreiſe beſtehenden Klöſter hiervon als-„bald in Kenntniß zu ſetzen, und auch euerer Seits euch hiernach „auf das Genaueſte zu achten.“

§. 193.

Ständige Suſtentations-Beiträge ſind Gefälle, welche einer Stiftung oder Gemeinde entweder aus einer rechtlichen Verbindlichkeit oder aus freiwilliger Uebereinkunft von einem Privaten, von einer Stiftung oder Gemeinde, oder vom königlichen Finanz-Aerar in jährlich gleicher Summe zufließen. Sie unterſcheiden ſich von den Zuſchüſſen (§. 197) vorzüglich durch ihre jährliche Leiſtung und gleiche Größe.

Der Rechnungs-Vortrag ſoll im Soll und Haben detaillirt geſchehen, und bei jeder einzelnen Poſt der Rechtsgrund ihrer Leiſtung kurz angefügt werden.

§. 194.

Die heimbezahlten Aktiv-Kapitalien ſind mit der Zeit der Zahlung und dem betreffenden Zins-Ratum zu vereinnahmen;

das Kapital ſoll aber ohne Zögerung wieder fruktifizirlich angelegt werden.

Hat Jemand das Kapital nicht in vertragsmäßiger Friſt vorher aufgekündet, ſo iſt er ohne weiters zur Zahlung des betreffenden Zins-Ratums noch insbeſondere anzuhalten; weil die Verwaltung ſich nicht vorſehen konnte, annehmbare Kapitalſucher zu finden, das Kapital alſo wahrſcheinlich einige Zeit ohne Ertrag liegen bleiben muß. Wäre indeß ſogleich Gelegenheit zur ſichern Kapitals-Anlage vorhanden, ſo möchte nach Billigkeit von Einforderung des beſondern Zins-Ratums abgegangen werden.

Von Reviſionswegen iſt unter dem Rechnungs-Titel „Ausgabe auf ausgeliehene Kapitalien" zu unterſuchen, ob die heimbezahlten Kapitalien wieder verzinslich angelegt worden ſeien. Wäre dies unterlaſſen oder dieſe auch zur Abzahlung von Paſſiv-Kapitalien nicht verwendet worden, ſo muß der Magiſtrat bei perſönlicher Haftung ſeiner Glieder angewieſen werden, die zu Kurrent-Ausgaben verwendeten oder todt liegenbelaſſenen Kapitalien aus den Renten zu ergänzen, und reſp. ſogleich verzinslich anzulegen.

§. 195.

Aufgenommene Paſſiv-Kapitalien ſollen in keinem Falle in Einnahme erſcheinen, wo nicht unvermeidliche Nothwendigkeit vorliegt; da dadurch das Vermögen vermindert, ſofort die Pflicht der Erhaltung und Vermehrung deſſelben auf die Seite geſetzt wird. Dringend nothwendig kann die Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien werden, wenn ein anderes Paſſiv-Kapital heimbezahlt werden ſoll, und hierzu weder ein Aktiv-Kapital zur Zeit flüſſig iſt, noch die Renten es geſtatten. Wäre eine unverſchiebliche Baute vorzunehmen, eine auſſerordentliche Ausgabe zu leiſten ꝛc., aus deren Aufſchub Gefahr oder bedeutendere Laſt hervorginge, oder welche nach gerichtlichem Zwange in termino zu tilgen iſt: ſo tritt gleichfalls jene Nothwendigkeit ein.

Ueber das Schuldenweſen der Stiftungen und Kommunen ſind ſeit der Herausgabe meines Handbuches neuere Beſtimmungen erfolgt, welche ich unten §. 286 zuſammen geſtellt habe.

Es ſind dort nachgewieſen die Beſtimmungen über die Liquidation der ältern und über die Aufnahme neuer Paſſiv-Kapitalien, über die Verpfändung der Gemeinde-Rechte, über die Verwendung vom

Gemeinde-Vermögen zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden, über die Herſtellung und Dotirung von Schuldentilgungs-Plänen, über die Verantwortlichkeit für Einhaltung derſelben, dann über die jährliche Ausweiſe hierüber.

Kürze halber wird ſich daher hierauf bezogen.

Indeß kann ein Paſſiv-Kapital nach §. 82 und 104 des Gemeinde-Ediktes nur mit Einwilligung der Gemeinde-Bevollmächtigten ſtatt finden, und wo die Magiſtrate oder Landgemeinde-Verwaltungen in ihren Erinnerungen abweichen, muß nach §. 83 des Gemeinde-Ediktes die Entſcheidung der königlichen Kreis-Regierung reſp. des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichtes erholt werden; bei Land-Gemeinde-Verwaltungen hat das vorgeſetzte Gericht auf die dem Berichte des Gemeinde-Vorſtehers anzulegende Erklärung der Gemeinde-Bevollmächtigten ohnehin Rückſicht zu nehmen.

Ueberſteigt das aufgenommene Paſſiv-Kapital bei Magiſtraten I. und II. Klaſſe, wo königliche Kommiſſarien beſtehen, die Summe von fl. 2000., ſo muß zugleich die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung anliegen; bei Magiſtraten in den kleinern Städten und Märkten, ſo wie bei den Landgemeinde-Verwaltungen iſt ohne Rückſicht auf die Summe nach §. 128 und 131 des Gemeinde-Ediktes die Genehmigung des vorgeſetzten Gerichtes nachzuſuchen, welches jedoch in Fällen, wo das aufzunehmende Kapital den Betrag von fl. 500. überſteigt, die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung zu erholen hat.

Uebrigens iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Paſſiv-Kapitalien durch Verkaufs- oder ſonſtige Erlöſe, durch heimbezahlte Aktiv-Kapitalien zumal in dem Falle getilgt werden, wenn die Paſſiv-Kapitalien nach dem höhern fünfperzentigen Fuße zu verzinſen ſind. Geſtatten aber die Renten die Abtilgung derſelben, ſo muß dies ohne weiters geſchehen.

§. 196.

Intellig. Bl. vom Jahr 1820 Stück 92.

Aufgenommene Paſſiv-Vorſchüſſe ſind augenblickliche Unterſtützungen, welche einer Stiftung (Kommune) bei irgend einer Stockung der Einnahmen oder bei auſſerordentlichen Anhäufungen der Ausgaben geleiſtet, und der kreditirenden Stiftung (Kommune) wieder zurückbezahlt werden.

In dieſen Fällen können ſich die Stiftungen eines Ortes wech-

ſelweiſe unterſtützen, oder aus dem Gemeinde-Vermögen an die Stiftungen desſelben Ortes Vorſchüſſe geleiſtet werden, ohne weitläufige Recherchen, falls die darleihende Stiftung oder Kommune durch dieſe Vorſchuß-Leiſtung in Erfüllung ihres Zweckes nicht ſelbſt in Verlegenheit geräth, und der Vorſchuß noch im Laufe desſelben Jahres zurückbezahlt wird.

Wäre aber der Zurückerſatz im nämlichen Etats-Jahre nicht möglich, ſo muß nach dem 103. §. des Gemeinde-Ediktes die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung (§. 4) und reſp. des vorgeſetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichtes (§. 10, dann §. 11 Nr. 2) erholt werden.

Derlei Vorſchüſſe, wenn ſie im Laufe desſelben Jahres zurückbezahlt werden, werden in der Regel unverzinslich geleiſtet; wird aber der Rückerſatz weiter hinaus geſchoben, ſo iſt eine vierperzentige Verzinſung in dem Falle zu fordern, wenn einer Seits die Subſiſtenz der darleihenden Stiftung dieſe Zins-Rente dringend in Anſpruch nimmt, und anderer Seits das Verhältniß der kreditirenden und debitirenden Stiftungen und Kommunen unter ſich mindere Verpflichtung von gegenſeitiger Unterſtützung (§. 197) enthält.

Dieſe aufgenommenen Paſſiv-Vorſchüſſe ſind in der Rechnung unter Anlage des magiſtratiſchen Anweiſungs-Beſchluſſes, der ſich reſp. auf das höchſte Regierungs-Reſcript gründen muß, zu vereinnahmen.

§. 197.

Einnahme an erhaltenen Zuſchüſſen.

1) Ein Zuſchuß iſt die Ergänzung des Defizits, welches ſich aus dem ungleichen Verhältniſſe der Renten zu den Laſten einer Stiftung darſtellt; der Zuſchuß wird nicht mehr zurückbezahlt.

2) Die Verpflichtung zu Zuſchuß-Leiſtungen iſt analog nach dem I. Art. lit. b. dann Art. V des allerhöchſten Umlagen-Ediktes vom 22. Juli 1819 [1]) zu bemeſſen.

a) Aus dem Gemeinde-Vermögen können nämlich Zuſchüſſe geleiſtet werden

an die Stiftungen des Kultus zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr- und Meßner-Häuſern, falls nach

---

1) Geſetzblatt 1819. Seite 83.

den hierüber beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen ꝛc. nicht einem Dritten, z. B. dem königl. Finanz-Aerar, den Dezimatoren ꝛc. jene Verpflichtung obliegt.

Ferner zur Anſchaffung von Kirchen-Requiſiten, dann zum Unterhalts-Zuſchuß für Geiſtliche, falls nicht eine Konkurrenz von Dritten geſetzlich angeſprochen werden kann.

An die Stiftungen des Unterrichtes zum Neubau und zur Reparation von Schul-Häuſern, zur Anſchaffung von Schul-Requiſiten, dann zum Unterhalts-Zuſchuſſe für Schul-Lehrer, Schul-Gehilfen und Präparanden, falls nicht ein Dritter dazu verpflichtet iſt, und die auf dem Finanz-Etat hierzu geſetzlich beſtimmten Summen (Schul-Dotations-Beitrag) nicht ausreichen.

An die Stiftungen der Wohlthätigkeit, vielmehr zur Armenpflege. Wenn die gewöhnlichen, durch Art. 59 bis 63 des Armen-Ediktes vom 17. November 1816 [1]) vorgeſchriebenen, Hilfs-Quellen das ſtreng bemeſſene Bedürfniß der Armenpflege nicht decken, ſo wird der Abgang gemäß Art. 64 dieſes Ediktes vorerſt aus dem Gemeinde-Säckel erſetzt; an eigentliche Stiftungen oder Inſtitute der Wohlthätigkeit aus dem Gemeinde-Vermögen Zuſchüſſe zu leiſten, iſt in der Regel nicht zuläſſig, weil dieſelben ihre Ausgaben nach der Größe der Stiftungs-Renten zu reguliren, und Anforderungen über ihre Kräfte lediglich an die Armen-Pflege zu verweiſen haben. Nur die Inkurabel-Häuſer, welche Perſonen zu verſorgen haben, die theils wegen Anſteckung, theils wegen abſchreckender Deformität oder Krankheit der menſchlichen Geſellſchaft ſchon aus polizeilichen Rückſichten entzogen werden müſſen, — und die Kranken-Häuſer, welche Kranke aufnehmen, wofür die Armen-Pflegen zu ſorgen keine Gelegenheit haben, ſind im Falle des ungleichen Verhältniſſes der Renten zu den Laſten geeignet, mit Zuſchüſſen aus dem Gemeinde-Vermögen unterſtützt zu werden.

b) Wenn ſich Stiftungen wechſelweiſe durch Zuſchüſſe unterſtützen ſollen, ſo ſind vor allem die geſetzlichen Beſtimmungen zu beachten, daß kein Zweck auf Koſten eines ihm fremden Vermögens erfüllt werden dürfe (§. 146), und jedem Religionstheile ohne Ausnahme das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollſtändig geſichert bleiben müſſe.

---

1) Geſetzblatt 1816. Seite 779.

Daß demnach Stiftungen des Unterrichtes an Stiftungen der Wohlthätigkeit, oder dieſe an jene, — daß Stiftungen des Unterrichts und der Wohlthätigkeit an Stiftungen des Kultus keine Zuſchüſſe zu leiſten haben, folgert ſich von ſelbſt. Auch Stiftungen des Kultus ſind in der Regel nicht verpflichtet, zu den Schul- und Armen-Zwecken Zuſchüſſe zu leiſten; jedoch drückt ſich das Religions-Edikt vom 26. Mai 1818 [1]) §. 49 folgendermaaſen aus:

„In ſo ferne für dieſe Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach „einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird „dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſt„lichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung der Schul-Anſtalten, „dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Kranken„Pflege zu rechnen ſind) verwendet werden."

Dagegen können ſich die verſchiedenen Stiftungen eines und desſelben Zweckes und Religionstheiles, z. B. die Stiftungen des katholiſchen Kultus — die katholiſchen Schul-Stiftungen — die katholiſchen Wohlthätigkeits-Stiftungen unter ſich ſelbſt nach vollſtändiger Befriedigung ihrer eigenen Laſten durch Zuſchüſſe unterſtützen, ſobald das momentane und bleibende Defizit erwieſen vorliegt.

c) Von Seite der Stiftungen an das Gemeinde-Vermögen Zuſchüſſe zu leiſten, iſt weder geſetzlich vorgeſchrieben, noch zuläſſig. Denn können die Gemeinde-Laſten aus den Erträgniſſen des Gemeinde-Vermögens nicht beſtritten werden, und liegen keine rechtlichen Anſprüche vor, die Deckung des Defizits von einem Dritten (z. B. die ehemaligen Reichs-Städte vom königlichen Finanz-Aerar auf den Grund ihrer unzulänglichen Dotirung bei ihrer Mediatiſirung) zu verlangen: ſo träte nach dem I. Art. des oben allegirten Umlagen-Ediktes die Anordnung von Lokal-Umlagen ein, wozu die Stiftungen gemäß Art. II. von ihren beſteuerten Wohn-Gebäuden und Gründen oder Gewerben in der Gemeinde zu konkurriren haben, falls ihre eigenen Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Vermögens gedeckt ſind; im Gegentheile wären ſie gemäß Art. III. von der Konkurrenz befreit.

3) Daß Behufs der Anweiſung von Zuſchüſſen die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen vernommen, ſofort die Genehmigung der Oberkuratel erholt werden müſſe, ſchreibt das revidirte Gemeinde-Edikt im §. 82 und reſp. 123 nicht vor.

---

1) Geſetzblatt 1818. Seite 150.

Wenn indeß bedacht wird, daß nach §. 123 Nr. 8 dieſes Ediktes bei Vorſchüſſen einer Stiftung an die andere, in ſo fern ſie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückerſetzt werden, die Erholung der Kuratel-Genehmigung ausdrücklich vorgeſchrieben iſt; wenn bedacht wird, daß die Kuratel-Wirkſamkeit auf dem Wege der Reviſion und der Rechnungs-Erkenntniſſe aus Anlaß der Rechnungs-Vorlage eintritt, und eine derlei weder im Grund-Etat vorgeſehene, noch in der Stiftungs-Urkunde begründete Ausgabe ohne Zweifel beanſtändet werden müßte: ſo iſt es offenbar wenigſt räthlich, für zu leiſtende Zuſchüſſe die Regierungs-Genehmigung zu erholen, vorerſt aber die Zuſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten nachzuſuchen. Dieſes erwächſt aber zur Nothwendigkeit, wenn es ſich um jährlich fortdauernde Zuſchüſſe handelt. (Man vergleiche §. 4 Seite 16 bis 18.)

§. 198.

Die Aktiv-Ausſtände müſſen in der Rechnung unter Titel II genau ſpezifizirt, und, wenn mit den Reſtanten Unterhandlung gepflogen iſt, die ſtipulirten Zahlungs-Termine, Nachlaß-Begutachtungen ꝛc. vorgemerkt ſeyn. Wäre die Maſſe der Aktiv-Ausſtände bedeutend, ſo ſoll nach Umſtänden die Liquidation [1]) anbefohlen, und machten ſich die Magiſtrate Saumſal in Einbringung der Ausſtände zur Laſt, ſo ſollen ſie bei perſönlicher Verantwortlichkeit zur pünktlichen Perzeption unter Beobachtung der geſetzlichen Momente [2]) angewieſen werden. Man vergleiche hierüber den §. 118.

Uebrigens ſollen die eingebrachten Ausſtände nach Möglichkeit zur Tilgung von Zahlungs-Retardaten und Paſſiv-Kapitalien, oder zur Bildung neuer Aktiv-Kapitalien verwendet werden.

§. 199.

Erſatz-Poſten bilden eine eigene Rechnungs-Rubrike. Erſatz können die Rechnungsſteller in Folge der Rechnungs-Reviſion leiſten müſſen; erſetzt werden aus den Verlaſſenſchaften die aus der Armen-Anſtalt oder von Wohlthätigkeits-Stiftungen genoſſenen Unterſtützungen der Scheinarmen; überhaupt müſſen zum Erſatze angehalten werden alle Bezüge, welche ſich Dritte aus falſchem Vorgeben erſchlichen haben,

---

1) Man ſehe oben II. Thl. I. Abſch. V. Kap. I. Tit. §. 114. S. 397.
2) Man ſehe oben die Abhandlung über Perzeption der Renten §. 132 ꝛc.

alle Beſchädigungen, welche jemand dem Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen aus Nachläſſigkeit, Abſicht ꝛc. zugefügt hat. Die Schuldigkeit der Erſatz-Leiſtung wird entweder durch die Reviſion, oder durch beſtimmte Geſetze, oder durch richterliche Urtheile ausgeſprochen.

Der Rechnungs-Vortrag unter Titel III muß den Grund des Erſatzes ausdrücken, und mit den einſchlägigen Anweiſungen belegt werden.

Unter dem Soll wird die detaillirte Summe aller Erſatz-Leiſtungen vorgetragen; was wirklich erſetzt wird, kömmt unter das Haben zu ſetzen; was im Reſte bleibt, wird nicht unter die Ausſtände gebracht, ſondern es wird in den kommenden Rechnungen jedesmal wieder unter dem Titel „an Erſatz-Poſten" vorgetragen.

§. 200.

Unter die Einnahme kömmt endlich der Aktiv-Reſt aus der vorjährigen Rechnung — nämlich jene Baarſchaft zu ſtellen, womit die Rechnung des vorhergehenden Jahres nach Vergleich der Einnahmen zu den Ausgaben abſchloß. Wenn unter dem Aktiv-Reſte Gelder begriffen ſind, welche zur fruktifizirlichen Anlage gebracht werden müſſen, iſt eine Ausſcheidung beizufügen. Die Verrechnung geſchieht unter Titel I.

§. 201.

Die Ausgabe auf Beiträge zur Dienſtes-Exigenz der höchſten und allerhöchſten Kuratel begründet ſich auf folgende Art:

1) In der Periode, als das Stiftungs-Vermögen konſolidirt nach dem Edikte vom 1. Oktober 1807 königlichen Adminiſtratoren anvertraut war, und dieſe unmittelbar unter der königl. Miniſterial-Stiftungs-Sektion ſtanden, wurden die Renten-Ueberſchüſſe nach Ziffer VII Nr. 5 [1]) zentraliſirt, und bildeten die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kaſſa am Sitze der Miniſterial-Kuratel. Dieſe Kaſſa beſtritt gemäß ihrer Inſtruktion vom 1. Oktober 1807 Abſch. I. [2]) die Koſten des Zentral-Dienſtes, und aus Ziffer IV. des allerhöchſten Miniſterial-Stiftungs-Sektions-Beſchluſſes vom 25. Juli 1809 insbe-

1) Regierungsblatt 1808. Seite 219.

2) Daſſelbe Seite 247.

ſondere geht hervor, „daß die Stiftungen zu den bedeutenden Laſten „der Quieszenz-Gehalte, der Penſionen, der Alimentationen, zur „Befriedigung der Real- und Perſonal-Exigenz des Zentral-Dienſtes, „und zu allen übrigen Zentral-Ausgaben keine andere Konkurrenz „leiſten, als die entbehrlichen Renten-Ueberſchüſſe, und die Kaufſchil- „lings-Ueberſchüſſe."

Eine beſondere Konkurrenz zu den fraglichen Koſten hatten daher die äuſſern königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen in jener Periode nicht zu leiſten.

2) Als die königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen durch das organiſche Edikt vom 16. Oktober 1810 den königlichen General-Kreis-Kommiſſariaten unmittelbar untergeordnet wurden, ward im XIV. Art. [1]) beſtimmt, „daß die Gehalts- und Regie-Exigenz der Kreis-Admini- „ſtrationen aus einer Dienſtes-Exigenz-Kaſſa beſtritten werde, welche „durch eine gleiche Umlage auf den rohen Ertrag des Geſammt-Stif- „tungs- und Kommunal-Vermögens des Kreiſes gebildet wird; ferner „daß die Gehalts- und Regie-Exigenz der Miniſterial-Sektion aus „einer Konkurrenz des Geſammt-Stiftungs-Vermögens des Reiches, „welche nach einer gleichen Umlage auf den rohen Ertrag deſſelben „von den Kreis-Adminiſtrationen erhoben, und zur Zentral-Stiftungs- „Kaſſa eingeliefert wird, geleiſtet werde."

3) Als durch die allerhöchſte Verordnung vom 6. März 1817 [2]) die Auflöſung der königlichen Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtra- tionen — ſofort die künftige Verwaltung durch die zu errichtenden Magiſtrate und Gemeinde-Ausſchüſſe in den Land-Gemeinden ange- kündigt wurde, drückte ſich der Art. X dahin aus: „die Koſten des „Dienſtes der oberſten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel werden „Wir künftig auf den Etat Unſeres Staats-Miniſteriums des Innern „und hiernach auf die Zentral-Staats-Kaſſa überweiſen, und wegen „der Koſten des Dienſtes der äuſſern Kuratelen das Geeignete verfügen."

Nach Anſicht der höchſten Regierungs-Ausſchreiben hatte das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen noch lange ſowohl zur Exigenz des Kreis-Dienſtes als zur königlichen Zentral-Stiftungs-Kaſſa in München zu konkurriren. Da ſofort weder die oben angekündigte Ueberweiſung der Köſten der oberſten Kuratel auf die königliche

1) K. B. Regierungsblatt 1810. Seite 1152.
2) Daſſelbe 1817 Seite 160.

Staats=Kaſſa ganz erfüllt wurde, noch wegen der Koſten des Kreis=Dienſtes die geeigneten Verfügungen erſchienen: ſo fand ſich die Stände=Verſammlung Kammer der Abgeordneten vorzüglich in der Sitzung am 15. Juli 1819 [1]) veranlaßt, hierüber ernſthafte Motionen zu machen; wegen nahen Schluſſes der Stände=Verſammlung wurde aber kein definitiver Antrag beſchloſſen.

Indeß wurde aber durch allerhöchſtes Reſcript vom 19. Juli 1819 den königlichen Kreis=Regierungen §. 5 aufgetragen, ſowohl den Exigenz=Etat als die Repartition der Konkurrenzen ſo, wie ſolche nach dem Maaſe des rohen Ertrages der Stiftungen und Kommunen eingehoben werden, alljährlich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Fragliche Konkurrenzen der Stiftungen und Gemeinden zur Exigenz des Diſtrikts=, Kreis= und Zentral=Dienſtes ſind nach §. 18 Nr. 16 des Finanz=Geſetzes vom 28. Dezember 1831 [2]) ſeit dem 1. Oktober 1831 aufgehoben, die Koſten der Rechnungs=Kommiſſariate der Regierungs=Kammern des Innern auf die Staats=Kaſſa und die aus den erwähnten Konkurrenzen bezahlten Quieszenz=Gehalte, Penſionen und Alimentationen auf die Penſions=Amortiſations=Kaſſa übernommen worden. Es zeſſiren daher vom Etats=Jahre $18\frac{30}{31}$ an dieſe Konkurrenz=Beiträge.

§. 202.

Beiträge der Stiftungen zu den Verwaltungs=Koſten.

1) Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 22. Auguſt 1818, die Koſten der Verwaltung des Stiftungs=Vermögens in den Städten und Märkten betreffend, ſind ſolche auf mäßige Beiträge zu den Kommunal= [3]) Kaſſen beſchränkt, und es dürfen die Stiftungen in keinem Falle höher angezogen werden, als wie ſolche nach Ausweis der Rechnungen pro $18\frac{16}{17}$ zu den Aktivitäts=Gehalten [4])

---

1) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände=Verſammlung des Königreichs Baiern 1819. Band XIV. Seite 439 bis 501.

2) Geſetzblatt 1831. Seite 138.

3) Weil aus den Kommunal=Kaſſen die Koſten der Verwaltung beſtritten werden müſſen.

4) Die Aktivitäts=Gehalte beſtehen aus dem Standes= und aus dem Funktions=Gehalte. Durch den Art. 9 des organiſchen Ediktes vom 16. Okt. 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 1150) wurde der Standes=Gehalt der

der bisherigen königlichen Stiftungs-Adminiſtratoren wirklich beigetragen hatten.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts ſagt sub Nr. 91: „Die nach „Art. X der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1817 feſtgeſtellten „Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den „Gemeinde-Verwaltungs-Koſten müſſen bei der Gemeinde-Kaſſa vereinnahmt und verrechnet werden, ohne Rückſicht des Umſtandes, ob die „treffenden bürgerlichen Magiſtrats-Räthe eine Funktions-Remunera„tion aus der Gemeinde-Kaſſa beziehen, oder darauf verzichtet haben."

Endlich wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließungen vom 4. September 1820 [1]) und 20. Juni 1825 ausgeſprochen, daß eine Taxe für die — den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragene — Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bis zum Erfolge einer neuern Verordnung hierüber nicht gefordert werden dürfe; weil eine ſolche Forderung weder in dem V. Abſchnitte der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810, noch in der Verordnung vom 21. September 1813 begründet iſt, indem die bezeichnete Tax-Ordnung lediglich von Rechnungen ſpricht, welche durch die äuſſeren Aemter ſelbſt geſtellt werden, und die Verordnung vom 21. September 1813 nur von Vormundſchafts-Rechnungen handelt, deren Reviſion als ein Gerichts-Geſchäft und daher als taxabler Gegenſtand bezeichnet iſt, wogegen die Ausübung der niedern Kuratel über das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen und die mit dieſer Kuratel in unmittelbarer Verbindung ſtehende Reviſion der Rechnungen den Land- und gutsherrlichen Gerichten in ihrer Eigenſchaft als Polizei-Behörden übertragen iſt, welchen die Forderung einer Taxe für die bezeichnete Rechnungs-Reviſion ſo lange nicht zugeſtanden werden kann, als die Stiftungen und Gemeinden die Konkurrenzen zur Zentral-Stiftungs-Kaſſa und zu den beſondern

---

königlichen allgemeinen oder beſondern Stiftungs-Adminiſtratoren auf fl. 1000.; der Funktions-Gehalt, woraus alle Funktions-Auslagen beſtritten werden mußten, wurde nach dem Umfange des Dienſtes und nach den Beſchwerden der Perzeption nach vier Gradationen auf fl. 1000. — fl. 1400. — 1800 und 2000 feſtgeſetzt, nebſt freier Amts-Wohnung mit der primitiven Amts-Einrichtung.

1) Döllinger's Sammlg. Bd. XI. Thl. II. §. 408. Seite 665, dann §. 413 Seite 667.

Laſten der Oberkuratelen in dem bisherigen Maaſe zur Erleichterung des Staats-Aerars zu leiſten haben.

Ausgaben auf die Verwaltung des lokalen Stiftungs- und Kommunal-Vermögens insbeſondere.

Vormerkung.

Der neue mit der königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ausgeſchriebene Rechnungs-Schematismus (Beilage zu §. 173) ſtellt fragliche Ausgaben in nachſtehende Titel ein:

„Titel VII. Auf die Verwaltungs-Behörde.

„a) Beſoldungen und Remuneration.

„b) Amts-Regie.

„Titel VIII. Auf die Polizei-Verwaltung.

„a) Beſoldungen, ſtändige Remunerationen.

„b) Regie.

„Titel X. Auf den Unterhalt der Gemeinde-Gebäude.

„1) Auf die Bau-Behörde (Beſoldungen, Regie).“

Unter dieſe Titel werden in den Gemeinde-Rechnungen der Magiſtrate auch die Verwaltungs-Koſten von den Stiftungen verrechnet, weil dieſe ihre diesfallſigen Beiträge an die Kommune leiſten.

Wenn in dem zweiten Schematismus für Stiftungs-Rechnungen im Titel III der Ausgaben vorkömmt: „auf die Verwaltung, Beſoldungen des Verwaltungs-Perſonals,“ ſo ſind diesfalls bei Magiſtraten nur die Verwalter größerer Stiftungen gemeint. Ich deduzire die beſtehenden Vorſchriften in folgenden Abtheilungen:

Für Magiſtrate. Seite

I. Perſonal-Status, Qualifikation und Wahl des Oberperſonals bei Magiſtraten.

A. Zahl der Magiſtrats-Glieder. 566

B. Qualifikation zu Stellen in Magiſtraten. . . 568

C. Wahl des geſammten Magiſtrates. 569

II. Dauer der Aktivität, Beſoldungs-Normen, Funktions-Zeichen, Rang-Verhältniſſe und ſonſtige Anſprüche des Oberperſonals.

A. Dauer der Aktivität. 573

B. Beſoldungs-Normen. 574

C. Funktions-Zeichen oder Amts-Kleidung. . . 578

Seite
D. Rang-Verhältniſſe. 579
E. Sonſtige Anſprüche des magiſtratiſchen Oberperſonals. 580
III. Anſtellung, Status, Bezüge und ſonſtige Anſprüche des Unterperſonals.
A. Status des Unterperſonals. 586
B. Qualifikation des Unterperſonals, dann Kompetenz der Anſtellung. 590
C. Gehalts-Bezüge und ſonſtige Anſprüche. . . 592
IV. Beſtand der Verwaltungen in Land-Gemeinden.
A. Beſtand. 598
B. Koſten. 598
V. Verwaltungs-Koſten der Kirchen-Verwaltungen. . . 601

Nachdem die Perſonal-Verhältniſſe auf mehrern Momenten — der Nomination, Aktivität und Quieszenz beruhen, auch hinſichtlich der Ausbezahlung und Verrechnung der fixen und unſtändigen Bezüge des Perſonals beſondere Vorſchriften beſtehen: ſo möchte es im Intereſſe der Verwaltungs-Behörden liegen, hier die geltenden Normen zuſammengeſtellt zu finden.

I.

Perſonal-Status, Qualifikation und Wahl des Oberperſonals bei Magiſtraten.

A. Nach §. 47 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 [1]) ſoll der Magiſtrat beſtehen

„1. in den Städten der erſten Klaſſe (mit einer Einwoh„nerzahl von 2000 Familien und darüber):

„aus zwei Bürgermeiſtern,

„aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen,

„aus einem techniſchen Baurathe, wo das Bauweſen von Be„deutung iſt,

„aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbetreibenden „Klaſſe.

„2. In den Städten zweiter Klaſſe (mit einer Einwohner„Zahl von 500 bis 2000 Familien):

„aus einem Bürgermeiſter,

„aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen,

1) Geſetzblatt 1834. Seite 109.

„aus einem Stadt-Schreiber,
„aus 8 bis 10 Bürgern.

„3. in den Städten und Märkten der dritten Klaſſe „(mit einer Einwohner-Zahl unter 500 Familien)

„aus einem Bürgermeiſter,
„aus einem Stadt- oder Markt-Schreiber,
„aus 6 bis 8 Bürgern.

„Die Städte ſind ermächtigt, ihr ſtabiles mit Subſum„tion unter die IX. Verfaſſungs-Beilage begabtes Perſonal unter die „hier feſtgeſetzte Zahl zu vermindern, insbeſondere auch, ſo ferne „ſie erſter Klaſſe ſind, ſtatt zweier einen Bürgermeiſter aufzuſtellen, „oder ſo ferne ſie zweiter Klaſſe ſind, ſtatt eines rechtskundigen Rathes „einen rechtskundigen Bürgermeiſter mit Stabilität zu wählen, wenn „ſie es ihren Verhältniſſen entſprechend finden, Magiſtrate und Bevoll„mächtigte ſolches mit je zwei Drittheilen der Stimmen beſchließen, „und dem Beſchluſſe die königliche Genehmigung zu Theil wird."

Nach der aus dem königlichen Miniſterium des Innern am 31. Oktober 1837 ergangenen Ueberſicht über die über den Vollzug des Gemeinde-Edikts ergangenen Ausſchreibungen, [1]) „ſind bei Erle„digung bezahlter Gemeinde-Aemter vor allem die be„treffenden Gemeinde-Organe darüber zu hören, ob ſie „von der ihnen durch §. 47 des revidirten Gemeinde-Edikts einge„räumten Befugniß der entſprechenden Verringerung des ſtabilen Ge„meinde-Verwaltungs-Perſonals Gebrauch machen wollen.

„Bei Vakation einer Bürgermeiſter-Stelle in Städten I. Klaſſe „können ſich Magiſtrat und Gemeinde-Bevollmächtigte eben ſowohl „für die Vereinigung der beiden Bürgermeiſter-Stellen „in der Perſon eines nicht rechtskundigen, als eines rechtskundigen „Bürgermeiſters ausſprechen. Die mit geſetzlicher Mehrheit von je „zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beſchlüſſe ſind ſofort der „königlichen Genehmigung zu unterſtellen."

Gemäß einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 18. Juli 1826 [2]) können in einer Stadt-Gemeinde erſter Klaſſe zwei Bürger-

1) Die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes theilte fragliche Ueberſicht in einem Extrablatte Nr. 10 zum Dienſtgebrauche am 8. November 1837 Nr. 3066 allen Behörden mit. Döllinger's Verordg. Sammlg. Bd. XI. Thl. I. Seite 120 ꝛc.

2) Döllinger's Verordg. Sammlg. Bd. XI. Thl. II. §. 174 Seite 362, doch

meiſter mit der höhern Qualifikation gewählt werden, welche dann nach dem 2. Abſ. im §. 50 des Gemeinde-Edikts zu behandeln ſind, vorausgeſetzt, daß ſie zur Klaſſe der gewerbtreibenden Gemeinde-Glieder nicht gehören, und daß die zur ſtandesmäßigen Beſoldung ſtändiger Gemeinde-Beamten erforderlichen Mittel nachgewieſen werden können. „Ferner kann der rechtskundige Bürgermeiſter, welcher ausdrücklich „nur für die Dauer von ſechs Jahren gewählt worden iſt, und die „Wahl angenommen, dann die Beſtätigung erlangt hat, auf den 2. „Abſ. im §. 50 des Gemeinde-Ediktes ſich nicht berufen, wenn er „auch zur Klaſſe der gewerbtreibenden Gemeinde-Glieder nicht gehört.“

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11. Dezember 1824 [1]) „können dem Bürgermeiſter, er möge den katholiſchen oder „proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen angehören, die Funktionen eines „Stiftungs-Pflegers aus Rückſichten auf ſeine vorzüglichen Dienſtes-„Obliegenheiten nicht übertragen werden; auch die rechtskundigen „Magiſtrats-Räthe ſollten ſich mit Stiftungs-Pflegſchaften in der „Regel nicht befaſſen.“

B. Was die Qualifikation zu Stellen im Magiſtrate betrifft, ſo ſchreibt das revidirte Gemeinde-Edikt im §. 48 Folgendes vor:

„zur Anſtellung als rechtskundiger Bürgermeiſter oder Magiſtrats-„Rath iſt das vollendete akademiſche Studium und die mit entſpre-„chendem Erfolge beſtandene Konkurs-Prüfung für den Staatsdienſt „erforderlich.

„Auſſer dieſer Qualifikation muß der Bürgermeiſter auch in dem „Gemeinde-Bezirke mit einer Realität anſäſſig ſeyn.

„Die aus den übrigen Bürger-Klaſſen zu wählenden Gemeinde-„Glieder richten ſich rückſichtlich ihrer Qualifikation nach den Vor-„ſchriften, welche unten §. 76 für die Gemeinde-Bevollmächtigten „gegeben ſind. Sie ſollen, wo es geſchehen kann, nicht aus ſolchen „Gewerben, die einer beſondern und ununterbrochnen Polizei-Aufſicht „unterworfen ſind, genommen werden.“

Nach dieſem 76. §. ſind alſo für die Stellen bürgerlicher Magi-ſtrats-Räthe nur „diejenigen wählbar, welche nebſt dem vollen Staats-

---

wird bemerkt, daß dieſe Entſchließung durch die Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes in der Schluß-Beſtimmung auſſer Wirkſamkeit geſetzt ſei sub 111.

1) Döllinger's Verordg. Sammlg. Bd. XI. Thl. II. §. 133. Seite 337.

„bürger⸗Rechte a) in den Städten der erſten Klaſſe im höchſt beſteuerten „Drittheile, b) in den Städten der zweiten Klaſſe in der höchſt be⸗„ſteuerten Hälfte, und c) in den Städten und Märkten der dritten „Klaſſe in den höchſt beſteuerten zwei Drittheilen ſich befinden."

Nach Art. 14 der Gemeinde⸗Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 iſt „die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeiſters in den ſämmt⸗„lichen Städten durch die Anſäſſigkeit auf einem Haus oder auf einer „Grundbeſitzung und durch die Nachweiſung eines vollendeten Gym⸗„naſial⸗Studiums, ſo wie einer wenigſt dreijährigen für die Dienſtver⸗„richtungen eines Bürgermeiſters erforderlichen Geſchäftsübung bedingt.

„In den Märkten genügt hierzu die Anſäſſigkeit und eine für die „Verrichtungen eines Bürgers erforderliche Geſchäfts⸗Kunde."

Die oben Seite 567 erwähnte miniſterielle Ueberſicht erläutert ad §. 48 des revidirten Gemeinde⸗Ediktes:

„57. Da die analoge Subſumtion eines Bürgermeiſters unter „die unmittelbaren Staatsdiener geſetzlich durch die im §. 48 des revi⸗„dirten Gemeinde⸗Edikts vorgeſchriebene Vollendung der akademiſchen „Studien und durch die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Kon⸗„kursprüfung bedingt iſt, ſo vermag ein dieſer Qualifikation nicht theil⸗„haftiger Bürgermeiſter auch durch wiederholte Wahlen und deren „Beſtätigung nicht zu dieſer Subſumtion zu gelangen.

„58. So lange der eine höhere Stelle verſehende Magiſtrats⸗Rath „nicht definitiv befördert iſt, kann auch das Einrücken des Nachfolgen⸗„den nur in proviſoriſcher Weiſe ſtattfinden.

„59. Der Abſatz 2 des §. 50 des revidirten Gemeinde⸗Edikts „legt den Gemeinde⸗Beamten höherer Qualifikation mit allen Oblie⸗„genheiten der unmittelbaren Staatsdiener auch die Pflicht der Nicht⸗„ausübung bürgerlicher Gewerbe bei."

C. Die Wahl des geſammten Magiſtrates kömmt den Gemeinde⸗Bevollmächtigten nach §. 52 des revidirten Gem.⸗Edikts zu.

„Nach §. 53 wird in den Städten erſter Klaſſe die Wahl jedes⸗„mal durch einen königlichen Kommiſſär aus der Mitte der Kreis⸗„Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den „königlichen Kommiſſär oder durch die betreffenden Land⸗ und guts⸗„herrlichen Gerichte geleitet.

„Nach §. 54 geſchieht nach erfolgter Beſtätigung die Verpflich⸗„tung und Einweiſung der Bürgermeiſter, in Gegenwart der Gemeinde⸗„Bevollmächtigten, in den Städten erſter Klaſſe durch eine beſondere

„Regierungs-Kommiſſion, in den übrigen Städten und Märkten hin-
„gegen durch einen königlichen Kommiſſär, oder durch das einſchlägige
„Land- oder gutsherrliche Gericht.

„Die übrigen Magiſtrats-Glieder, das Kanzlei- nebſt dem Unter-
„Perſonal, werden durch den Bürgermeiſter in Pflicht genommen."

Die Wahlhandlung hat nach den Beſtimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818 zu geſchehen; auch ſind die geſetzlichen Beſtimmungen über die erforderliche Qualifikation der Wählbaren oben sub lit. B bezeichnet. Uebrigens wird noch Folgendes nachgetragen:

Nach §. 49 des revidirten Gemeinde-Edikts

„dürfen weder die ſämmtlichen Glieder des Magiſtrates in der
„auf- und abſteigenden Linie, noch in der Seitenlinie erſten Grades,
„untereinander verwandt oder verſchwägert ſeyn."

Nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts

„ſteht den aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtrats-Gliedern
„die Befugniß zu, die auf ſie gefallene wiederholte Wahl
„abzulehnen, ohne daß ſie nöthig hätten, beſondere Entſchuldigungs-
„Gründe anzuführen und nachzuweiſen."

Die oben Seite 567 allegirte miniſterielle Ueberſicht erläutert Folgendes:

„51. Nach dem klaren Wortlaute des §. 48 Abſ. 4 des revidir-
„ten Gemeinde-Edikts, und des Art. 12 der Wahlordnung können
„Inhaber eines beſondern und ununterbrochener Polizei-Aufſicht unter-
„worfenen Gewerbes zu bürgerlichen Magiſtratsraths-Stellen nur
„in dem Falle äuſſerſter Nothwendigkeit oder dann berufen werden,
„wenn ganz eigene Verhältniſſe des Gewählten deſſen Eintritt in den
„Magiſtrat motiviren.

„Uebrigens beziehen ſich die Beſtimmungen jener Geſetzes-Stellen
„nur auf die mit taxirten Viktualien verkehrenden Gewerbe, alſo neben
„dem Fleiſcher-Gewerbe und den dieſen gleichartigen Erwerbs-Arten,
„dann neben den Bäckern und Melbern vorzugsweiſe auf die Bier-
„bräuer und Weinſchenke, die mit denſelben in gleicher Kategorie
„ſtehenden Kaffetiers und die Schenkwirthe. Auf den Stand der
„Gaſtwirthe, Inhaber großer Hotels, dann der Müller findet die Aus-
„nahme keine Anwendung.

„Ferner erſtreckt ſich dieſe Ausnahme nicht auf die Stellen ſtabiler
„Bürgermeiſter, bezüglich deren das Geſetz ganz dem richtigen Takte

„der Wähler zu ermeſſen anheim gegeben hat, in wie ferne beſondere „perſönliche Eigenſchaften alle aus der Stellung etwa hervorgehenden „Bedenken überwiegen.

„52. Quieszirte Staatsdiener müſſen, ſo ferne ſie zu „der Stelle bürgerlicher Magiſtrats-Räthe berufen werden, die durch „das Geſetz bedingte Qualifikation (rev. Gem.-Edikt §. 48 „Abſ. 4 und §. 76) beſitzen.

„53. Da die Magiſtrate nach §. 67 des Ediktes zu den Regie„rungs-Beamten zählen, ſo können Advokaten nach Analogie des „§. 49 der VI. Verfaſſungs-Beilage als bürgerliche Magiſtrats-Räthe „oder Markt-Schreiber nur gegen Niederlage ihrer Anwaltſchaft be„ſtätigt werden.

„54. Die Eigenſchaft eines Holzunterkäufers iſt mit jener „eines bürgerlichen Magiſtrats-Rathes durchaus unvereinbar.

„Der Austritt eines Magiſtrats-Rathes aus dem Magiſtrate zu „Uebernahme einer ſolchen Beſchäftigung iſt vor Ablauf der geſetz„lichen Wahlfriſt nur in dem Fall zuläſſig, wenn die Gemeinde-Bevoll„mächtigten, welchen das Wahlrecht zu Magiſtrats-Gliedern zuſteht, „einen bürgerlichen Magiſtrats-Rath zum Dienſte eines Holzunter„käufers mit Stimmenmehrheit vorſchlagen.

„75. Die in dem Schluß-Abſatze des §. 50 des revidirten Ge„meinde-Edikts gewährte Befugniß zur Ablehnung wiederholter Wahl „findet auch auf die nach längern Zwiſchenräumen ſtattfindenden neuen „Wahlen Anwendung.

„83. Die Beſtätigung der Gemeinde-Beamten ohne Un„terſchied, dann der ſolchen Beamten verliehenen Beſoldungs-Meh„rungen, unterliegt nicht der geheimen Raths- oder Beſoldungs-Taxe, „ſondern nur der regulativmäßigen Expeditions-Taxe.

„84. Bei Einweiſung und Verpflichtung der Magiſtrate muß der „vorſchriftsmäßige Eid auf die Reichsverfaſſung allen jenen Magiſtrats„Gliedern einzeln abgenommen werden, welche ihn nicht etwa ſchon „bei andern Gelegenheiten geleiſtet haben.

„60. Den nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts und nach „Art. 67 der Wahlordnung zur Ständigkeit gelangten Kommunal„Beamten können von Seite der Gemeinde-Behörden (Magiſtrate) „wie den übrigen in dem Gemeinde-Dienſte auf Lebenszeit angeſtellten „Individuen förmliche Anſtellungs-Zertifikate ausgehändigt werden. „Dieſe Zertifikate ſind mit dem betreffenden Gradations-Stempel nach

„der einſchlägigen Verordnung vom 18. Dezember 1812 unter Ab-
„rechnung jener Stempel-Gebühren zu verſehen, welche daſſelbe In-
„dividuum für frühere Anſtellungen oder Gehalts-Zulagen bereits
„entrichtet hat.“

Rückſichtlich der Religions-Verhältniſſe bei Magiſtrats-Wahlen in paritätiſchen Städten möchte es nützlich ſeyn, allerhöchſte Entſchließungen, welche in speziellen Fällen erfolgt ſind, zur Kenntniß zu bringen, und zwar eine ſolche vom 31. Oktober 1821, die Erſatz-Wahlen für Gemeinde-Stellen der Stadt Augsburg betreffend, welche sub Ziffer III Folgendes enthält: „Unſere Regierung „des Oberdonau-Kreiſes hat demnach die ordentliche Erſatz-Wahl für „die Stellen bei dem Magiſtrate der Stadt Augsburg zu erneuern, „und dabei den Gemeinde-Bevollmächtigten Unſern unabänderlichen „Entſchluß eröffnen zu laſſen, daß Wir von den Beſtimmungen der „Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 9, wodurch denen im Reiche be„ſtehenden chriſtlichen Kirchen-Geſellſchaften der Genuß gleicher kirch„licher und politiſcher Rechte zugeſichert iſt, ſchlechthin nicht abgehen, „ſohin die förmliche Einführung einer Parität zwiſchen den Proteſtan„ten und Katholiken in der Zahl der Wahlmänner, Gemeinde-Bevoll„mächtigten und Magiſtrats-Glieder nicht geſtatten, noch an den Be„ſtimmungen des Edikts über Verfaſſung und Verwaltung der Gemein„den vom 17. Mai — oder von der Gemeinde-Wahlordnung vom „5. Auguſt 1818 abweichen werden, ſondern vielmehr zuverſichtlich „erwarten, daß die ſämmtlichen Gemeinde-Bevollmächtigten ſich den „beſtehenden Geſetzen unterwerfen, und lediglich ihre Pflicht als Ver„treter der Gemeinde ohne Rückſicht auf Religions-Verhältniſſe ge„wiſſenhaft beachten werden. Dabei wollen Wir jedoch nach Anſicht „der Beſtimmungen der §. 46 im Edikte über die äuſſern Rechtsver„hältniſſe der Einwohner in Beziehung auf Religions- und kirchliche „Geſellſchaften, dann des §. 59 im Gemeinde-Edikt unter den beſon„dern Verhältniſſen der Orts-Stiftungen der Stadt Augsburg hiermit „befehlen:

„a) daß für die Bearbeitung und den Vortrag von Gegenſtänden „der Verwaltung des Vermögens der katholiſchen und prote„ſtantiſchen Stiftungen immer ein rechtskundiger Rath gleicher „Konfeſſion ausſchließend verwendet, und

„b) daß die Referate über Verwaltungs-Gegenſtände der paritäti„ſchen Stiftungen zwiſchen einem katholiſchen und proteſtan-

„tiſchen rechtskundigen Rath entweder jährlich gewechſelt, oder „verhältnißmäßig getheilt werden.

„Zugleich wollen Wir geſtatten, daß zu den zwölf Stellen der „bürgerlichen Magiſtrats-Räthe immer ſo viele Katholiken und ſo „viele Proteſtanten gewählt werden, als:

„1) zur beſondern Verwaltung des Vermögens der einem jeden Reli„gionstheile ausſchließend angehörigen Stiftungen, dann zu der

„2) zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen bürgerlichen Ma„giſtrats-Räthen entweder verhältnißmäßig zu theilenden, oder „alle drei Jahre wechſelnden Verwaltung des Vermögens der „paritätiſchen Wohlthätigkeits-Stiftungen erforderlich ſind.

„Ueber dieſe Punkte hat der Wahl-Kommiſſär die Gemeinde„Bevollmächtigten noch vor Eröffnung der angeordneten neuen Wahl „beſonders aufmerkſam zu machen."

II.

Dauer der Aktivität, Beſoldungs-Normen, Funktions-Zeichen, Rang-Verhältniſſe und ſonſtige Anſprüche des Oberperſonals bei Magiſtraten.

A. Die Dauer der Aktivität der rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe erſtreckt ſich nach Art. 65 der Wahlordnung auf drei Jahre; werden ſie bei einer zweiten Wahl beſtätigt, ſo erhalten ſie durch dieſe die Ständigkeit in ihren Stellen.

Die bürgerlichen Bürgermeiſter werden nach demſelben Artikel und nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt, nach deren Umfluß ſie ihr Amt niederlegen müſſen, wenn ſie nicht aus beſonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Die bürgerlichen Räthe verſehen nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe, das erſtemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird.

Nach Nr. 55 der Seite 567 allegirten miniſteriellen Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 können die Mitglieder [1]) des Magiſtrates

1) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß ſich dieſe Beſtimmung nur auf die bürgerlichen Bürgermeiſter und Räthe beziehen könne, die Verhältniſſe der rechtskundigen Mitglieder ſind lediglich nach der Dienſtes-Pragmatik vom 26. Mai 1818 (Geſetzblatt Seite 333) zu beurtheilen.

während der ſo eben geſetzlich bemerkten Zeit ihres Dienſtes nur in ſo ferne enthoben werden, als einer der §. 78 lit. b, c und d vorhergeſehenen Fälle eintrifft, wenn alſo ein Mitglied unter Kuratel geſtellt wird — oder wegen eines angeſchuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Straf-Geſetzbuche verpönten Vergehens in gerichtliche Unterſuchung gezogen, und nicht von aller Schuld freigeſprochen wird, — oder in Konkurs fällt, oder ſich gerichtlich oder auſſergerichtlich inſolvent erklärt, und ſeine Gläubiger ſpäter nicht vollſtändig befriedigt hat. „Da nach Art. 63 Abſ. 2 der Wahlordnung die Beſtätigung „der Gemeinde-Wahlen in den Städten II. und III. Klaſſe, dann in „den magiſtratiſchen Märkten den königlichen Kreis-Regierungen, K. „d. J., zukömmt, ſo fällt (nach Nr. 56 der allegirten Ueberſicht) auch „die Entſcheidung über den Austritt der Kompetenz dieſer Kreisſtellen „anheim."

B. Hinſichtlich der Beſoldungs-Normen beſtehen nachſtehende geſetzliche Beſtimmungen:

1) Der §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts ſagt: „Der Bürger„meiſter und diejenigen Stadträthe, bei welchen nach §. 48 eine höhere „Qualifikation (Ziffer I. lit. B) erfordert wird, erhalten bei ihrer An„ſtellung eine verhältnißmäßige fixe Beſoldung, und ſie treten nach 3 „Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätigt „werden, analog in die Verhältniſſe Unſerer unmittelbaren adminiſtra„tiven Staatsdiener.

„Die Bürgermeiſter, bei welchen die oben bemerkte höhere Qua„lifikation nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres „Amtes beſchränkten Funktions-Gehalt.

„Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtrats-Glieder em„pfangen eine verhältnißmäßige Entſchädigung."

2) Nach Nr. 63 der Seite 567 allegirten miniſteriellen Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 ſind die Gehalte und Funktions-Bezüge der Magiſtrats-Glieder

„a) bei allen Dienſtes-Klaſſen und Stellen innerhalb der durch „das abſchriftlich in der Beilage 3 angefügte Beſoldungs-Regulativ „vom 5. Auguſt 1818 vorgezeichneten Maximal-Größen zu reguliren.

„b) Die in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 3. „Auguſt 1818 für die einzelnen Städte und Märkte feſtgeſtellten und „von den Kuratelſtellen genehmigten Perſonal- und Gehalts-Etats, „ſind in Folge der geſetzlichen Aufſtellung eigener Kirchen-Verwaltungen

„und der dadurch geminderten magiſtratiſchen Geſchäfts-Aufgabe durch „die Gemeinde-Organe einer Reviſion zu untergeben.

„c) Die freie Bewegung der Gemeinden innerhalb der regulativ-„mäßigen Maximal-Sätze unterliegt nur dann einer Kuratel-Einſchrei-„tung, wenn der Ertrag des Gemeinde-Vermögens und die übrigen „Zuflüſſe der Gemeinde-Kaſſa zur Deckung der beabſichteten Ausgaben „offenbar unzureichend ſind.

„d) Erhöhungen der Bezüge über den Normal-Betrag können „nur nach erholter Miniſterial-Genehmigung Platz greifen.

„e) Begutachtungen von Gehalts-Erhöhungen unterliegen kolle-„gialer Berathung und Beſchlußfaſſung, wobei die Magiſtrate darauf „aufmerkſam zu machen ſind, daß es ſowohl in dem finanziellen In-„tereſſe, als in jenem des Dienſtes liege, neu eintretenden rechtskun-„digen und techniſchen Beamten nicht ſogleich das Maximum zu be-„willigen, ſondern durch angemeſſene Abſtufungen der Beſoldungen „nach Dienſtes-Jahren Erleichterung des Gemeinde-Haushaltes zu „erzielen, und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in „eine höhere Beſoldungs-Klaſſe ſtehenden Beamten rege zu erhalten.

„f) Die zu Kaſſen- und Rechnungs-Geſchäften des Stiftungs-„oder Gemeinde-Vermögens verwendeten Magiſtrats-Räthe erhalten „eine verhältnißmäßige, von dem Magiſtrate unter Kuratel-Genehmi-„gung feſtzuſetzende Remuneration, welche in der Regel aus der Kom-„munal-Kaſſa zu fließen, der Stiftungs-Kaſſa aber nur in ſo ferne „zur Laſt zu fallen hat, als letztere keinen Beitrag zu der Geſammt-„Exiſtenz der Gemeinde-Behörde leiſtet.

„g) Die Aktivitäts- oder Quieszenz-Gehalte der unabhängig von „§. 52 Abſ. 2 des Gemeinde-Edikts in Gemeinde-Dienſte überge-„tretenen und künftig in ſelbe übertretenden Staatsdiener unterliegen „von dem Tage der beſtätigten Wahl anfangend dem definitiven oder „im Falle allerhöchſt gewährter Rücktritts-Befugniß dem einſtweiligen „Einzuge. Bezüglich der kraft oben erwähnten Geſetzesſtelle überge-„gangenen Staats-Beamten, hat es bei den Beſtimmungen der aller-„höchſten Entſchließung vom 26. Oktober 1818 [1]) ſein Bewenden."

Das sub lit. A erwähnte Beſoldungs-Regulativ vom 5. Auguſt 1818 iſt in der Beilage 3 zur miniſteriellen Ueberſicht gegeben, wie folgt:

---

1) Unten §. 204 Ziffer III. Nr. 6 inſerirt.

Stellen.	Höchſter Betrag der Beſoldungen				
	in den Städten München, Augsburg und Nürnberg.	in den übrigen Städten			
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	in Märkten.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1) Bürgermeiſter auf Lebenszeit:					
erſter	1800	1500	1000	800	—
zweiter	1400	1200	—	—	—
2) Bürgermeiſter auf 6 Jahre erwählt .	800	600	400	300	200
3) rechtskundige Magiſtrats-Räthe:					
erſter	1200	1000	850	—	—
zweiter	1100	900	800	—	—
dritter	1000	850	—	—	—
vierter	900	800	—	—	—
4) techniſcher Baurath	850	800	—	—	—
5) bürgerl. Magiſtrats-Räthe . . .	400	300	200	100	50
6) Stadt-Kämmerer	1200	1000	—	—	—
7) Rechnungsführer	650	600	—	—	—
8) Sekretär . . .	650	600	—	—	—
9) Stadt-Schreiber	—	—	800	600	—
10) Markt-Schreiber	—	—	—	—	500

3) Zu bemerken kömmt, daß nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts das „Dienſtverhältniß der eigens angeſtellten Bau-„Beamten widerruflich ſei, und weder Penſions- noch ſonſtige An-„ſprüche nach ſich ziehe, ſo fern nicht ein mit Kuratel-Genehmigung „geſchloſſener Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen gibt.“ Daß dies für die Bau-Räthe gelte, kann keinem Zweifel unterliegen, da vorſtehendes Regulativ ſo wie das Gemeinde-Edikt ſelbſt keines weitern Bau-Perſonals erwähnt.

4) In Betreff der Gehalts-Erhöhungen, Funktions-Remunerationen ꝛc. für Gemeinde-Beamten in den Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung, hat das königliche Miniſterium des Innern am 4. Oktober 1839 [1]) folgende höchſte Entſchlieſſung erlaſſen:

---

1) Von der königlichen Regierung von Mittelfranken Nr. 99 ihres Kreisblattes Seite 943 ausgeſchrieben.

„Seine Majeſtät der König haben nachträglich zu den durch „Miniſterial-Ausſchreibung vom 9. September 1838 Nr. 21937 kund- „gegebenen allerhöchſten Beſtimmungen über die Ausſcheidung der „Beſoldungen der Gemeinde-Beamten in den Städten und Märkten „mit magiſtratiſcher Verfaſſung in Standes- und Dienſtes-Gehalt „allergnädigſt zu befehlen geruht, daß künftighin den erwähnten Ge- „meinde-Beamten und Gemeinde-Dienern Gehaltserhöhungen, Gehalts- „Zulagen, Funktions-Remunerationen und andere ähnliche die Ge- „meinde-Kaſſen onerirende Bezüge, in Beträgen, deren Genehmigung „nach den Geſetzen nicht ſchon in der Kompetenz der Niederkuratelen „oder Kreiskuratelen gelegen iſt, ſei es für beſtändig oder auf gewiſſe „Zeit, oder in widerruflicher Weiſe, ohne ausdrückliche allerhöchſte „Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs nicht mehr bewilliget „werden.

„Hiervon wird die königliche Regierung, Kammer des Innern, „unter Bezugnahme auf die bezüglich der Gratifikationen der Gemeinde- „Beamten ſchon unterm 23. April 1822, 18. April 1827 und 23. „März 1836 ergangenen Miniſterial-Entſchließungen zur pünktlichſten „Darnachachtung in vorkommenden Fällen und mit dem Auftrage in „Kenntniß geſetzt, für ſtrenge Ueberwachung dieſer allerhöchſten Be- „ſtimmungen, welche für den Gemeindehaushalt nur von den wohl- „thätigſten Folgen ſeyn können, insbeſondere bei der Reviſion der „Gemeinde-Rechnungen gewiſſenhafte Sorge zu tragen, und jede „Abweichung hiervon durch Umgehung der erforderlichen Bewilligung „unnachſichtlich dem betreffenden Rechner zum Erſatze zu ſchreiben.“

In vorſtehendem Betreffe hat die königliche Regierung des Ober- donau-Kreiſes mit lithographirtem Reſcripte vom 30. September 1840 Nr. 28535 nachſtehende Entſchließung ausgeſchrieben:

„Nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 1/2. v. Mts. iſt „die Bewilligung von Gehaltserhöhungen, Gratifika- „tionen ꝛc. an Gemeinde-Beamten den Kuratelen nur in ſo „weit heimgegeben, als hierdurch die durch die allerhöchſten Regulative „feſtgeſetzten Maximal-Beträge der Beſoldungen der Gemeinde-Beam- „ten nicht überſchritten werden.

„Eine Ueberſchreitung dieſer Regulative aber, ſei es durch Ge- „haltszulagen, durch Funktions-Remunerationen, oder Gratifikationen, „kann ohne allerhöchſte Genehmigung nicht Platz greifen, insbeſondere „findet in Anſehung dieſer letztern die allerhöchſte Verordnung vom

„18. Jänner 1818, wornach die Bewilligung von Gratifikationen durch „die Leiſtung auſſerordentlicher mit den allgemeinen und beſondern „Dienſtesobliegenheiten in keiner Verbindung ſtehenden Dienſte bedingt, „und von der Gnade abhängig iſt, auf die Gemeinde-Beamten ihre „volle Anwendung.

„Die Belohnungen und Remunerationen des untergeordneten Per-„ſonals, im Gegenſatze zu §. 58 [1]) des revidirten Gemeinde-Ediktes, „der Schreiber, Boten und Diener bleiben innerhalb des Etats für die „diesfallſige Perſonal-Exigenz den Magiſtraten hingegeben.

„Wofür in den Gemeinde-Etats die nöthige Vorſorge nicht ge-„troffen iſt, bleibt für jeden ſpeziellen Fall die Kuratel-Genehmigung ſo „lange vorbehalten, bis nach Anleitung der Miniſterial-Entſchließung „vom 23. April 1822 beſondere Etatspoſition für dieſen Zweck er-„mittelt, und von der betreffenden Kuratel regulirt ſind.

„Die Magiſtrate und Kuratel-Behörden haben ſich hiernach auf „das Genaueſte zu achten.

„Gehaltszulagen, Remunerationen und Gratifikationen, welche „nach dieſen Beſtimmungen nicht gerechtfertigt erſcheinen, werden bei „Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen den anweiſen-„den Magiſtraten oder genehmigenden Kuratel-Behörden zum Erſatze „hingewieſen werden."

C. Die Funktions-Zeichen oder die Amts-Kleidung des Magiſtrates iſt nach §. 51 des revidirten Gemeinde-Edikts ſchwarz; „die Mitglieder deſſelben tragen in den Städten erſter und „zweiter Klaſſe einen Degen.

„Den zeitlichen Bürgermeiſtern iſt geſtattet:

„a) in den Städten der erſten Klaſſe eine goldene Medaille an einer „goldenen Kette,

„b) in den Städten der zweiten Klaſſe eine gleiche Medaille an „einem hellblauen Bande,

„c) in den Städten und Märkten der dritten Klaſſe eine Medaille „von Silber an einem gleichen Bande

„in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halſe „zu tragen.

„Dieſe Medaillen zeigen auf der Vorderſeite das Bruſtbild des

---

1) Dieſer §. ſpricht von Stadt- und Markt-Schreibern, ſo wie von den höhern ſtädtiſchen Bedienſteten.

„Regenten, und auf der Kehrſeite das Wappen der Stadt oder des „Marktes. — Sie ſind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln „ſie angeſchafft werden.“

Die Seite 567 allegirte miniſterielle Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 ſagt:

„76. Die nach §. 51 des revidirten Gemeinde-Edikts den Bür„germeiſtern als Funktions-Zeichen zukommenden Medaillen müſſen „auf der Vorderſeite mit dem Bruſtbilde des regierenden Königs ver„ſehen ſeyn. Sie ſind bei dem mit Prägung derſelben beauftragten „königlichen Haupt-Münzamte zu erholen.

„Die mit dem Bildniſſe eines verſtorbenen Monarchen verſehenen „Medaillen ſind in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren.

„77. Die Magiſtrats-Glieder haben ſich lediglich der in dem „revidirten Gemeinde-Edikte vorgeſchriebenen Kleidung zu bedienen. „Zu dem dreieckigen Hut dürfen goldene Hutſchleifen und Kordons, „und zu dem Degen goldene Degen-Quaſten getragen werden.“

D. Ueber die Rang-Verhältniſſe der Gemeinde-Beamten enthält die Seite 567 allegirte miniſterielle Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 Folgendes:

„80. Bei feierlichen Gelegenheiten reiht ſich der in corpore „erſcheinende Magiſtrat als Lokal-Gemeinde-Behörde unmittelbar „an die königlichen Stellen und Behörden an. Das Offizier-Korps „der Landwehr, ausſchlüſſig der den Kreisſtellen unmittelbar unter„geordneten und gleichen Rang mit den Land-Gerichten behauptenden „Bataillons-Kommandanten, nimmt den Platz nach den Magiſtraten „ein. Ihm folgen die Gemeinde-Bevollmächtigten, die Mitglieder des „Armenpflegſchafts-Rathes und die Diſtrikts-Vorſteher. Mauthſtatio„niſten und Zoll-Einnehmer gehen dieſen ſämmtlichen Behörden nach.

„81. In den Magiſtraten reihen ſich die bürgerlichen Magiſtrats„Räthe lediglich nach der Zeit ihres Eintritts in den Magiſtrat, und „bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen „Wahlakte erhaltenen Stimmen. Ausgetretene, durch neue Wahl „wiederholt Berufene haben auf ihr früheres Rang-Verhältniß keinen „Anſpruch. Die Stadt- und Markt-Schreiber gehen ſämmtlichen „Magiſtrats-Räthen nach.

„82. Ehemalige Munizipal-Räthe ſind den andern Bürgern „gleich zu achten.“

E. Ueber die ſonſtigen Anſprüche des magiſtratiſchen Oberperſonals kömmt zu bemerken:

1) Da die rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe, wenn ſie nach drei Jahren wieder gewählt wurden, analog in die Verhältniſſe der unmittelbaren Staatsdiener eintreten (oben lit. B.), ſo ſind ſie im Falle der Quieszirung oder Penſionirung der Vortheile der Dienſtes-Pragmatik vom 26. Mai 1818, [1]) oder ſo fern ſie ſchon früher im Staatsdienſte ſtanden, der Vortheile der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 [2]) theilhaftig.

2) Nach Nr. 61 der Seite 567 allegirten miniſteriellen Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 ſind dieſelben von der Bewerbung um Stellen des unmittelbaren Staatsdienſtes nicht ausgeſchloſſen.

3) Gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 14. Oktober 1819 [3]) „iſt von der Beiziehung der nicht bereits als Offiziere angeſtellten „Magiſtrats-Glieder zum Landwehr-Dienſte während der Dauer „ihres Amtes, ſo wie von der Reluitions-Leiſtung derſelben bis auf „weiters Umgang zu nehmen." Die revidirte Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 [4]) beſtimmt gleichfalls §. 4 Nr. 2: „Vom perſönlichen „Dienſte bleiben dispenſirt die Hof- und Staats-Diener, die ſtandes- „und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizei-Beamten, die Magiſtrats- „Vorſtände und Räthe, das bei den Magiſtraten angeſtellte Unter- „perſonal, die Gemeinde-Vorſteher und Schul-Lehrer."

Ferner ſpricht in Betreff der Reluitions-Pflicht der Staatsdiener ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 15. Juni 1838 aus: „Die im „§. 9 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 begründete Relui- „tionspflicht des Landwehr-Dienſtes tritt nach den in der Miniſterial- „Entſchließung vom 11. Mai d. J. gegebenen Erläuterungen immer- „hin nur für Landwehr-Pflichtige ein, welche der zur Aktivität beru- „fenen Landwehr angehören. Da nur Staatsdiener, welche durch „den Beſitz einer Realität Gemeinde-Glieder ſind, im Zuſammenhalte „des §. 17 Nr. 1 der Landwehr-Ordnung mit §. 56 des revidirten „Gemeinde-Ediktes, und abgeſehen von dem Falle ſpezieller Berufung „zum aktiven Landwehr-Dienſte, nicht als der gegenwärtig zur Akti- „vität berufenen Landwehr angehörig betrachtet werden können, ſo iſt

1) Geſetzblatt 1818. Seite 333.
2) Regierungsblatt 1805. Seite 225.
3) Daſſelbe 1819. Seite 1061.
4) Daſſelbe 1826. Seite 297.

„auch für dieſelben zur Zeit eine Verpflichtung zur Leiſtung von Land-„wehrdienſtes-Reluitions-Beiträgen nicht begründet.

„Ferner daß die im §. 56 des revidirten Gemeinde-Ediktes aus-„geſprochene Beſchränkung der Unterordnung unter den Magiſtrat ſich „ausdrücklich nur auf deſſen Eigenſchaft als Vorſteher der Gemeinde „beziehe, und auf die Eigenſchaft des Magiſtrates als Polizei-Behörde „keine Anwendung finde.

„Hiervon ſind auch die einem Land- oder Herrſchafts-Gerichte „untergeordneten Magiſtrate und die Verwaltungen jener Land-Ge-„meinden in Kenntniß zu ſetzen, wo Landwehr-Abtheilungen aktiv „ſich befinden."

4) Bei Geſchäfts-Reiſen haben die Magiſtrats-Glieder und höheren ſtädtiſchen Bedienſteten nach den Beſtimmungen der königl. Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 Nr. 64 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes Anſprüche auf Diäten und Gefährte-Gelder. Fragliche Beſtimmungen ſind unten ad §. 222 inſerirt.

5) Gratifikationen für „Gemeinde-Beamten bedürfen (gemäß „der Seite 567 allegirten miniſteriellen Ueberſicht sub Nr. 65) der „nach der königlichen Entſchließung vom 18. Jänner 1818 [1]) zu be-„meſſenden Kuratel-Beſtätigung."

Die allegirte Entſchließung vom 18. Jänner 1818 beſtimmt im Weſentlichen Folgendes:

1. Gratifikationen ſollen, wie bereits die Dienſt-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 und die Verordnung vom 23. April 1806 beſtimmt hat, nur als auſſerordentliche Ermunterungen und Belohnungen auſ-ſerordentlicher Dienſte, Verdienſte und Opfer aktiver Staatsdiener ſtatt haben.

4. Auſſerordentliche Dienſte ſind nur diejenigen, welche mit der Stelle, die ein Bedienſteter bekleidet, und mit den allgemeinen und beſondern Dienſtes-Obliegenheiten dieſer Stelle in keiner Verbindung ſtehen.

Wenn bei Stellen ſich auch manchmal beſondere Aufgaben, Ver-richtungen, Funktionen ergeben, welche zeitlich den Dienſt wohl an-ſtrengen und beſchwerlich machen, aber doch der Stelle und denjenigen, die zu dieſer Stelle gehören, nothwendig zukommen: ſo ſind ſolche Dienſte wohl auſſergewöhnliche, aber keineswegs auſſerordentliche

1) Allgemeines Intelligenzblatt 1818. Seite 95 ꝛc.

Dienſte, ſie beziehen ſich ganz auf den ordentlichen Dienſt, und Gratifikationen können deswegen nicht angeſprochen, noch minder begutachtet werden.

5. Wenn ſolche auſſergewöhnliche Dienſte, die ſich nicht theilen laſſen, einem oder einigen Individuen einer Stelle ausſchließend übertragen, und hierdurch die Dienſte dieſer Individuen vor den übrigen wirklich beſchwerlicher werden: ſo können dieſe Individuen deswegen doch keineswegs Gratifikationen in Anſpruch nehmen, indem dieſe Dienſte der ganzen Stelle doch immer als ordentliche zukommen, und die Vorſtände dieſe Individuen durch das Alterniren in jenen Dienſten, und durch Befreiung von andern gewöhnlichen Geſchäften erleichtern können.

7. Ueber beſondere Verdienſte und Opfer, in wie ferne ſolche Gratifikationen in Anſpruch nehmen können, wird ſich auf die erläuternde Verordnung vom 23. April 1816 bezogen, nach welcher Staats-Diener, „wenn ſie durch Anſtrengung und Talent in ihren Dienſt-„Funktionen den Staats-Kaſſen beſondere ausgezeichnete Vortheile „verſchafft, oder dem Staate vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen „gereichende Reſultate errungen, oder auſſer den gewöhnlichen Dienſt-„Pflichten liegende beſondere Aufopferungen dem Dienſte des Staats „gebracht haben, Gratifikationen verliehen werden ſollen, wobei es „auch künftig allerdings ſein Verbleiben haben ſoll.“

8. Motive des Mitleids, als: Unglücksfälle, Krankheit, zahlreiche Familie ꝛc. können nur Geſuchen um Unterſtützung, worüber Seine Königliche Majeſtät eigene Fonds beſtimmt haben, und noch beſtimmen werden, Eingang verſchaffen; aber ſie können nie Motive für Gratifikations-Geſuche ſeyn, noch minder in die Gutachten der königlichen Stellen hierüber aufgenommen werden.

9. Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur proviſoriſchen Aktivität wird demſelben für die Zeit dieſer proviſoriſchen Funktion alsdann eine derſelben angemeſſene Dienſtes-Zulage beſtimmt, wenn ſein Standes-Gehalt nicht ſchon den Geſammt-Gehalt derjenigen erreicht, in deren Klaſſe er proviſoriſch funktionirt.

Der Seite 581 angedeutete Grundſatz bezüglich der Kompetenz zur Bewilligung von Gratifikationen für Gemeinde-Beamten, wird noch ſpeziell ausgeführt, wie folgt:

Die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 4. Oktober 1839 unterſtellt die Anträge der Magiſtrate auf Bewilligung

von Gratifikationen für Gemeinde-Beamten der Beſtätigung der vorgeſetzten königlichen Kreis-Regierung. (Seite 577 oben.)

Die hierin allegirte Miniſterial-Entſchließung vom 23. April 1822 [1]) ſagt wörtlich Folgendes:

„Durch den §. 123 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 „ſind zwar die Fälle bezeichnet, in welchen die Magiſtrate die Geneh„migung der vorgeſetzten Kuratelen erholen müſſen. Dadurch aber „und durch die Entſchließung vom 29. Auguſt 1819 iſt den Kuratelen die „Pflicht, über die zweckmäßige Verwendung der Renten des Stiftungs- „und Gemeinde-Vermögens, dann der Gemeinde-Auf- und Umlagen „ſorgfältig zu wachen, keineswegs erlaſſen; in Folge deſſen ſind die „Kuratelen berechtigt, die Etats der Perſonal- und Real-Exigenz der „Magiſtrate und die jährlichen Ausgaben auf unſtändige Belohnungen „und Remunerationen für das im Stiftungs- und Gemeinde-Dienſt „verwendete Perſonal zu reguliren. Der Magiſtrat der Stadt Nürn„berg iſt daher aufzufordern, die für unſtändige Belohnungen und „Remunerationen im Durchſchnitte jährlich erforderliche Summe ge„hörig nachzuweiſen, worauf die königliche Regierung das unüber„ſchreitbare Maximum hierfür feſtzuſetzen, und die Verwendung dem „Magiſtrate zu überlaſſen hat.

„Was die Bewilligung auſſerordentlicher Gratifikationen betrifft, „ſo muß die einſchlägige Verordnung vom 18. Jänner 1818 (Seite „581 oben) auch von den Magiſtraten beachtet, analog angewendet, „und darüber in jedem einzelnen Falle an die vorgeſetzten Kuratelen „berichtet werden.“

Die in der Seite 576 inſerirten Miniſterial-Entſchließung vom 4. Oktober 1839 allegirte weitere Entſchließung vom 18. April 1827 [2]) beſtimmt:

„Die Bewilligung von Gratifikationen für Gemeinde-Beamten „überhaupt iſt nach dem Sinne des §. 63 der allerhöchſten Verord„nung über die Formation der Miniſterien vom 9. Dezember 1825 „in die Kompetenz der Oberkuratelen gelegt, in deren Pflichten es „liegt, daß ſolche Gratifikationen ſelten, nur nach Analogie der für „Staats-Kaſſen beſtehenden Verordnung von 1818, und unter Berück„ſichtigung des Zuſtandes der Gemeinde-Kaſſen ertheilt werden.“

---

1) Döllinger's Verordg. Sammlg. Bd. XI. Thl. II. S. 385.

2) Ebendaſelbſt.

Endlich lautet die in der Seite 576 inſerirten höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 4. Oktober 1839 allegirte Miniſterial-Entſchließung vom 23. März 1836 [1]) wie folgt:

„Die Beſchwerde des Magiſtrats-Sekretärs Leker in Regens-„burg wegen Verweigerung einer, von der Gemeinde bewilligten Gra-„tifikation iſt zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden worden, da „die Vorausſetzungen der durch Ausſchreibung vom 23. April 1822 „(Seite 583 oben) auch auf die Gemeinde-Beamten anwendbar er-„klärten Verordnung vom 18. Jänner 1818 in dem konkreten Falle „nicht nachgewieſen ſind."

In dem bis jetzt erörterten Sinne ſpricht ſich auch die Seite 577 inſerirte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 18. Auguſt 1840 aus, weshalb man dieſelbe vergleichen wolle.

6) Die Disziplinar-Verhältniſſe beſtimmt die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts wie folgt sub Nr.

„66. Gegen die den ordentlichen Sitzungen ohne zureichende Ent-„ſchuldigungs-Urſachen ſich entziehenden bürgerlichen Magiſtrats-Räthe „iſt von Seite des betreffenden Magiſtrats mit angemeſſenen Geld-„Strafen zum Armen-Fonde nach Analogie des §. 86 des Gemeinde-„Edikts zu verfahren.

„67. Das in dem §. 11 und flg. der IX. Verfaſſungs-Beilage „vorgeſchriebene Disziplinar-Verfahren findet auch auf ſtraffällige „Bürgermeiſter, Magiſtrats-Räthe und Gemeinde-Vorſteher analoge „Anwendung, und iſt, da die Verbindlichkeit zur Uebernahme von „Gemeinde-Aemtern geſetzlich begründet iſt (§. 19 Ziff. 3 des Ge-„meinde-Edikts), nicht erſt durch eine vorausgängige eidliche Ver-„pflichtung bedingt.

„68. Das Straf-Geſetzbuch handelt im Theile I. Buche II. Titel II. „Kapitel VII., dann im Buche III. Tit. II. Kapitel VI. ausdrücklich „von Verbrechen und Vergehen aller öffentlichen unmittelbaren und „mittelbaren Diener und iſt, wie dies insbeſondere auch aus den „Artikeln 366 und 459 des I. Theiles und aus den Anmerkungen zu „demſelben III. Band Seite 146 Nr. 9, 10 und 11 deutlich hervor-„geht, bezüglich der dort gegebenen Beſtimmungen auch auf die Ma-„giſtrate und deren Angeſtellte anwendbar.

---

1) Döllinger's Verordg. Sammlg. Bd. XI. Thl. II. Seite 387.

„Hiernach iſt bei Erkenntniſſen gegen dergleichen öffentliche Die„ner wegen verübter Dienſtes-Verbrechen oder Vergehen die gleich„mäßige Anwendung der königlichen Verordnung vom 19. März 1816 „und des nachträglich erläuternden General-Reſcriptes vom 19. Sept. „1817 von ſelbſt gegeben, und es ſteht eben deshalb auch den königl. „Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die Ergreifung der fiska„liſchen Reviſion zu.

„69. In einer von dem Magiſtrate in erſter Inſtanz beſchiedenen „Angelegenheit greift eine Ueberbürdung der Koſten an dieſen Magi„ſtrat in der Regel nicht Platz.

„Ordnungs-Strafen, in welche Magiſtrate verfällt werden, eignen „ſich ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeinde-Mitteln, „ſondern müſſen von jenen Vorſtänden oder Kollegial-Mitgliedern ge„tragen werden, auf welchen die Verantwortlichkeit für die veranlaſ„ſenden verordnungswidrigen Handlungen oder Unterlaſſungen ruht.

„70. Die Mitglieder der Magiſtrate können ſich von ihren Poſten „zum Behufe von Privat-Angelegenheiten gleich andern Regierungs„Beamten nur nach erlangter Ermächtigung entfernen.

„Die Ertheilung von Reiſe-Lizenzen an ſolche Perſonen kompetirt „innerhalb der Grenzen des Reiches

„a) bei bürgerlichen Magiſtrats-Räthen ohne Unterſchied der „Dauer des Urlaubs, bei rechtskundigen aber mit der Beſchränkung „auf 14 Tage zu dem Bürgermeiſter;

„b) bei rechtskundigen Magiſtrats-Räthen für eine die Dauer „von 14 Tagen überſteigende Abweſenheit zu der nächſt vorgeſetzten „Behörde nach der im §. 122 bis 126 und 127 des Ediktes über das „Gemeindeweſen bezeichneten Unterordnung;

„c) bei den Bürgermeiſtern ohne Unterſchied, ſobald ein mehr „als achttägiger Urlaub erbeten wird, gleichfalls zu der vorgeſetzten „Behörde.

„Bürgerlichen Magiſtrats-Räthen dürfen Reiſe-Lizenzen zum „Betrieb ihrer bürgerlichen Gewerbe nie abgeſchlagen werden. Auch „iſt denſelben in dringenden Fällen dieſer Art geſtattet, ohne vorgän„gige Erholung der förmlichen Reiſe-Lizenz und gegen bloße Anzeige „des Antritts ihrer Reiſe und der Dauer ihrer Entfernung den Wohn„ſitz zu verlaſſen.

III.

Anſtellung, Status, Bezüge und ſonſtige Anſprüche des Unter-Perſonals bei Magiſtraten.

A. Bezüglich auf den Status des Unterperſonals ſagt das revidirte Gemeinde-Edikt im §. 47, daß in den Städten II. Klaſſe zu dem Magiſtrate ein Stadt-Schreiber, und in den Städten III. Klaſſe und Märkten ein Stadt- oder Markt-Schreiber gehöre; — daß „das erforderliche Kanzlei-Perſonal in den Städten I. Klaſſe nach „Verhältniß der Bevölkerung aus einem oder zwei Sekretären, dann „aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magiſtratsdienern und „Boten beſtehe;" — daß „in den Städten und Märkten der II. und „III. Klaſſe die Kanzlei-Geſchäfte von den Stadt- und Markt-„Schreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Perſonals, der „erforderlichen Diener und Boten beſorgt werden;" — daß „bei einem „großen Stadt-Vermögen auch ein eigener Stadt-Kämmerer, Rech-„nungsführer, ſo wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener „Oekonom angeſtellt werden könne."

Im §. 72 iſt endlich geſagt: „Die Magiſtrate haben das ihnen „zur Ausübung der Polizei erforderliche Perſonal aus den dermal bei „derſelben angeſtellten Individuen zu wählen." Der Status dieſes Perſonals iſt unten sub lit. C aufgeführt.

In Städten, welche ein beſonders bedeutendes Stiftungs-Vermögen beſitzen, konnte der eben erwähnte Perſonal-Status, wohin blos Rechnungsführer und Oekonomen bewilligt ſind, nicht genügen. Seine Majeſtät der König haben daher z. B. für Augsburg in einer allerhöchſten Entſchließung vom 10. Jänner 1822 auszuſprechen geruht:

„Nachdem das unter unmittelbarer Verwaltung des Magiſtrates „der Stadt Augsburg ſtehende Vermögen der Stiftungen die bedeu-„tende Summe von fl. 4,357,689. 7 kr. erreicht, ſo ſind Wir keines-„wegs entgegen, daß die bürgerlichen Magiſtrats-Räthe, welchen „bisher die Verwaltungs-Geſchäfte übertragen waren, in ihren Funk-„tionen erleichtert werden, dabei darf jedoch von den Beſtimmungen „der §§. 46 und 47 des Gemeinde-Ediktes, wodurch der Magiſtrat „allein als Verwaltungs-Beamter des Stiftungs-Vermögens bezeich-„net iſt, im Weſentlichen nicht abgegangen, und es kann hiernach „nur die Aufſtellung beſonderer Oekonomen für die Wohlthätigkeits-„Inſtitute, wenn ſie noch nicht beſtehen ſollten, dann die Aufſtellung

„beſonderer Kaſſiere für die Perzeption der durch die Etats beſtimmten „Renten, für die Leiſtung bewilligter Ausgaben, und für die Fertigung „der Jahres-Rechnung geſtattet werden. Zwei Kaſſiere, einer für „die Stiftungen der Katholiken, der andere für die Stiftungen der „Proteſtanten, und beide kummulativ für die paritätiſchen Wohlthätig„keits-Stiftungen würden zureichen, [1]) um das bezeichnete Geſchäft „zu beſorgen. Dieſe Kaſſiere müßten jedoch unter der Leitung, Auf„ſicht und Kontrolle von rechtskundigen und bürgerlichen Magiſtrats„Räthen aus beiden Konfeſſionen geſtellt, auf die bemerkten Funktionen „beſchränkt, und die übrigen Verwaltungs-Geſchäfte durch den Magi„ſtrat vorſchriftsmäßig geführt werden. Die Koſten der Aufſtellung „ſolcher Kaſſiere, welche in München und Bamberg gleichfalls be„ſtehen, können durch Reduktion des übrigen untergeordneten Perſo„nals vom Magiſtrate ausgeglichen werden."

Für die bedeutenden Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Bamberg iſt dem Magiſtrate durch allerhöchſte Entſchließung vom 8. Febr. 1821 die Aufſtellung eines Kaſſiers mit einem Jahres-Gehalt von fl. 900. bewilligt worden.

In München beſteht ein eigener Renten-Kaſſier für das Vermögen der Stadt-Gemeinde, ein Kaſſier für ſämmtliche Wohlthätigkeits- und ein Kaſſier für die ſämmtlichen Kultus-Stiftungen mit einem fixen Gehalte von fl. 900, 1000 und 1200.

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 4. Juli 1836, die Geſchäftsbehandlung bei unmittelbaren Magiſtraten betreffend, ſind die königl. Regierungen zu einem Gutachten aufgefordert worden über das Dienſt-Verhältniß, in welchem die Magiſtrate zu den bei bedeutenden örtlichen Stiftungen nach §. 47 Ziff. 5 des revidirten Gemeinde-Ediktes etwa aufgeſtellten Oekonomen zu ſtehen haben, insbeſondere ob dieſe eine ſelbſtſtändige, dem Magiſtrateje doch untergeordnete Verwaltungs-Behörde bilden, oder ob der Magiſtrat auch hinſichtlich der diesfallſigen Oekonomie-Rechnung als wirklicher Verwalter er-

---

1) Auf den Grund gelieferter Nachweiſen über die Unzulänglichkeit zweier Kaſſiere ſind von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes durch Reſcript vom 28. Juli 1825 Nr. 19049 fünf Kaſſiere mit einer Beſoldung von fl. 700. für jeden bewilligt worden. Dermal beſtehen noch 4; ſie ſind bei den ihnen zugetheilten Stiftungen zugleich Aktuare, und haben als ſolche unter der Anordnung der Stiftungs-Pfleger die treffenden Geſchäfte zu vollziehen.

ſcheine, und demnach gegen jene Oekonomen eine gleiche Stellung, wie gegen die beſonders aufgeſtellten Stadt-Kämmerer, und gegen die übrigen aus ſeiner Mitte genommenen Kaſſiere zu behaupten habe? Die königliche Regierung erholte das Gutachten des Stadt-Magiſtrates in Augsburg, und Verfaſſer dies gab letzterm auf erhaltene Aufforderung nachſtehende Erklärung ab:

„Schon die Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Edikts vom „1. Oktober 1807 ſchrieb im III. Abſchnitte III. Kapitel §. 4 vor,[1]) „daß die Oekonomen, in welcher Eigenſchaft die Haus-Inſpektoren „der Seminarien und die Verwalter der Wohlthätigkeits-Stiftungen „erſcheinen, den Administratoren untergeordnet und verbunden ſeien, „denſelben jederzeit alle Tagbücher ꝛc. vorzulegen, Kaſſa und Behälter „der Naturalien-Vorräthe zu öffnen; nach §. 5 waren die Adminiſtratoren mit der Unterſuchung der Beſchwerden gegen die Oekonomen „und der Gebrechen derſelben beauftragt.

„Die königliche Miniſterial-Stiftungs-Sektion ſprach ſich über „den Wirkungskreis der Oekonomen in einem höchſten Reſcripte vom „26. Dezember 1808 deutlicher aus, und beſtimmte ihre Funktion

„entweder auf die Leitung der Landwirthſchaft, der Bräuereien „und übrigen Gewerbe einer Stiftung; auf die Beſorgung der damit „in Verbindung ſtehenden Geld- und Material-Einnahmen und Ausgaben, und auf die Rechnungs-Ablage hierüber,

„oder auf die Aufſicht über die innere Haushaltung und Befriedigung der Real- und Perſonal-Exigenz der einem Erziehungs-Inſtitute oder einer Wohlthätigkeits-Anſtalt angehörigen Individuen „mit der Verbindlichkeit der Rechnungs-Ablage.

„Die Adminiſtration hatte den Oekonomen Vorſchüſſe zu geben, „von denſelben monatliche Verwendungs-Ausweiſe zu verlangen. Die „Oekonomen erſter Klaſſe hatten gemäß ihres ausgedehnteren Wirkungskreiſes geordnete und vollſtändige Jahres-Rechnungen zu ſtellen, „welche eine ſelbſtſtändige Beilage der Adminiſtrations-Rechnung mit „der Verantwortlichkeit der Oekonomen bildete. Oekonomen zweiter „Klaſſe blieben bei ihren Monats-Rechnungen ſtehen, die Adminiſtratoren hatten ſie rechtzeitig zu revidiren, und da es in der Verbindlichkeit der letztern lag, die Perſonal- und Real-Exigenz zu „reguliren und in geordneten Inſtruktionen den Oekonomen zum Vollzuge

1) Regierungsblatt 1808. Seite 328.

„zu übergeben, ſo blieben die Adminiſtratoren hierfür prinzipaliter salvo „regressu gegen die Oekonomen haftend.

„Dieſes Verhältniß beruhte theils auf einzelnen Reſcripten theils „auf Praxis, welche die königlichen Kuratelſtellen in ihren Reviſionen „handhabten.

„Dieſe Anordnung von Oekonomen ging in die im Jahre 1818 „eingetretene neue Geſetzgebung über die Verwaltung des Stiftungs-„Vermögens über, indem ſie im Gemeinde-Edikte §. 47 Nr. 5 an-„ordnete, daß bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oekonom „angeſtellt werden könne. Nur möchte, wenn man die anderweiten „Beſtimmungen des Ediktes über die Verwaltungs-Organe hiermit „in Verbindung ſetzt, ein höherer Wirkungskreis der Oekonomen in „einzelnen Fällen beabſichtet geweſen ſeyn, dazumal die erſte Klaſſe „der oben erwähnten Oekonomen durch die längſt vollzogene Ver-„äuſſerung oder Verpachtung großer Landwirthſchaften und Gewerbe „nicht mehr beſtand.

„Wenn dermal noch bei Stiftungen Oekonomen beſtehen, ſo „haben ſie

„a) entweder die oben erwähnte Aufſicht über die innere Haus-„haltung und Beſtreitung der Perſonal- oder Real-Exigenz in Inſti-„tuten ꝛc.,

„b) oder ſie ſind zugleich mit dem Detail der Renten-Perzeption „und Laſten-Präſtation beſonders bedeutender Stiftungen unter der „Aufſicht beſonders beſtimmter Stiftungs-Pfleger aus den bürgerlichen „Magiſtrats-Räthen beauftragt.

„ad a) im erſten Falle möchten die Oekonomen keine ſelbſtſtän-„dige Verwaltungs-Behörde bilden, da ſie aus den sub Nr. 1 er-„wähnten auf die Magiſtrate übergegangenen Gründen keine prinzipale „Verantwortlichkeit vis a vis der höhern Kuratel-Stellen, ſondern „dieſe nur den ihnen vorgeſetzten Magiſtraten zu leiſten haben, es „möchte ihnen ſofort keineswegs jene Stellung einzuräumen ſeyn, „welche das königliche Miniſterium des Innern in der höchſten Ent-„ſchließung vom 8. April 1832 beabſichtet haben dürfte.

„ad b) im zweiten Falle dürften die Oekonomen eine ſelbſtſtän-„dige den Magiſtraten jedoch untergeordnete Verwaltungs-Behörde „bilden, ihnen ſofort jene Stellung aufzulegen ſeyn, welche die Stadt-„Kämmerer und Stiftungs-Kaſſiere haben, und welche das eben alle-„girte höchſte Miniſterial-Reſcript ausſpricht.“

B. Was die erforderliche Qualifikation des Unter=Perſonals ſo wie die Kompetenz ſeiner Anſtellung betrifft, ſo ſchreibt das revidirte Gemeinde=Edikt Folgendes vor:

„§. 48 lit. b: Das Amt eines eigens und förmlich angeſtellten „Stadt= oder Markt=Schreibers ſetzt den Nachweis der für dieſes „Amt erforderlichen Kenntniſſe durch angemeſſenes Beſtehen einer von „der Kreis=Regierung anzuordnenden praktiſchen Prüfung voraus.

„§. 58. Die Stadt= und Markt=Schreiber, ſo wie die höhern „ſtädtiſchen Bedienſteten werden von dem Magiſtrate benehmlich mit „dem Gemeinde=Ausſchuſſe, unter Beſtätigung der Kreis=Regierungen „gewählt und angeſtellt.

„Die Anſtellung des Kanzlei=Perſonals und der Dienerſchaft „kömmt dem Magiſtrate zu."

Die Seite 567 allegirte Miniſterial=Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 enthält Folgendes:

„50. Eine Diſpenſation von der Beſtimmung der lit. b in §. 48 „des revidirten Gemeinde=Ediktes kann unter keinerlei Bedingung „Platz greifen.

„Dagegen finden die Beſtimmungen des Gemeinde=Ediktes §. 78 „lit. c und der Wahl=Ordnung Art. 16 Nr. 3 auf die nach §. 47, „50 und 58 des Gemeinde=Edikts zur Klaſſe der ſtädtiſchen Be„dienſtungen gehörenden Stadt= und Marktſchreiber=Stellen keine „Anwendung.

„85. Die Stadt=Kämmerer, die Kaſſiere und die beſondern Ver„walter des Vermögens bedeutender Wohlthätigkeits=Stiftungen, dann „etwa aufgeſtellte Gemeinde=Förſter zählen zu den höhern ſtädtiſchen „Bedienſteten;[1]) ſie werden daher nach §. 58 des revidirten Gemeinde=„Edikts vom Magiſtrate benehmlich mit dem Gemeinde=Ausſchuſſe „gewählt und von den königlichen Kreis=Regierungen, Kammern des „Innern, beſtätigt.

„Dagegen fällt die Anſtellung des niedern Dienſt=Perſonals der „ausſchließenden magiſtratiſchen Kompetenz anheim. Dahin zählen:

„a) Die Magiſtrats=Sekretäre und die dem Kanzlei=Perſonale „gleich zu achtenden Oekonomen und Rechnungsführer.

„b) Die Hochzeitlader und Leichenbitter, ſo ferne nicht eine Ver=

---

1) Man vergleiche das allerhöchſte Reſcript vom 18. März 1819 §. 4 Seite 12 und 16.

„bindung dieſer Stellen mit niedern Kirchendienſten Platz greift, in „welchem Falle bei katholiſchen Dienſten der katholiſchen Kirchen-„Verwaltung, bei proteſtantiſchen den proteſtantiſchen geiſtlichen Stellen „auf den Grund des II. Anhanges zur II. Verfaſſungs-Beilage und „der allerhöchſten Verordnung vom 18. Mai 1820 [1]) die entſprechende „Mitwirkung vorbehalten bleibt.

„c) Getreidmeſſer und zwar ohne Unterſchied der beſoldeten und „der blos auf Leiſtung der Betheiligten hingewieſenen.

„d) Das untergeordnete vor dem 1. Oktober 1807 von der Ge-„meinde ernannte Kirchendienſt-Perſonal wird von der Kirchen-Ver-„waltung mit genauer Beachtung der durch die allerhöchſte Verord-„nung vom 30. Dezember 1810 [2]) gegebenen Normen, dann unter „magiſtratiſcher Beſtätigung ernannt. In dem Falle der Nichtbeſtä-„tigung greift der Rekurs an die vorgeſetzte königliche Kreis-Regie-„rung, K. d. J., Platz.

„86. Die Berathung und Abſtimmung über Anſtellung des Dienſt-„Perſonales kann bei den magiſtratiſchen Kollegien, wie bei andern „berathenden und beſchlußfaſſenden Stellen ſtets erneuert werden, ſo „lange die Beſchlüſſe und Anträge noch nicht von der vorgeſetzten „Stelle verbeſchieden, den Betheiligten verkündet, und auf ſolche „Weiſe in bindenden Vollzug geſetzt ſind.

„87. Die Magiſtrate können in der Wahl ihrer Bedienſteten von „der Kuratel nach dem Geiſte des Geſetzes und nach den Beſtim-„mungen des §. 69 der königlichen allerhöchſten Verordnung vom 17. „Dezember 1825 nur in ſo weit beſchränkt werden, als die von ihnen „erſehenen Individuen der geſetzlichen Eigenſchaften ermangeln, oder „eine Gefährdung des Gemeinde- und Stiftungs-Intereſſes befürchten „laſſen.“

Die in einigen Städten beſtehenden beſonderen Stiftungs-Kaſſiere, worüber sub lit. A ſo eben die Sprache war, gehören nach den dort allegirten höchſten und allerhöchſten Reſcripten zu den höhern ſtädti-ſchen Bedienſteten.

Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles dekretirte die königliche Regie-rung des Oberdonau-Kreiſes am 30. März 1821 Nr. 18579:

„Wenn gleich die Ernennung des Unterperſonals nach dem Ge-

---

1) Regierungsblatt 1820. Seite 416.

2) Daſſelbe 1811. Seite 17.

„meinde-Edikte vom 17. Mai 1818 in beſtimmten Fällen dem Magi-
„ſtrate ohne Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten zuſteht, ſo
„kann dieſes doch nie von Regulirung der Beſoldungen der Fall ſeyn,
„worüber die Einvernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten weſent-
„lich nothwendig iſt.“

Verfaſſer iſt der Anſicht, daß im Falle, wenn entweder von Bildung einer Dienſtesſtelle, oder von Gehalts-Erhöhung für eine bereits etatsmäßige Stelle die Sprache iſt, auch die Erholung der höhern Kuratel-Genehmigung nothwendig ſei; weil in beiden Fällen der Gemeinde- oder Stiftungs-Etat alterirt wird, deſſen Genehmigung zur königlichen Regierung reſſortirt.

C. *Hinſichtlich der Gehalts-Bezüge und ſonſtigen Anſprüche des magiſtratiſchen Unterperſonals* beſtehen folgende Direktiven:

1) Das Beſoldungs-Maximum für die Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, Sekretäre, Stadt-Schreiber und Markt-Schreiber iſt durch allerhöchſte Entſchließung vom 5. Auguſt 1818 feſtgeſetzt, und oben sub Ziff. II. lit. B inſerirt.

2) Für das Polizei-Perſonal — Aktuare, Offizianten, Polizei-Mannſchaft ꝛc. gilt das in der Inſtruktion der Polizei-Direktionen in den Städten vom 24. September 1808 [1]) ausgeſprochene Beſoldungs-Regulativ, welches

§. 9. auf die Verordnung vom 29. Dezember 1806 [2]) für die Städte Augsburg und Nürnberg hinweiſt, welche feſtſetzt:

fl. 800. für den erſten Aktuar,
„ 600. für jeden der zwei übrigen Aktuare,
„ 500. für drei Offizianten I. Klaſſe für Jeden,
„ 400. für drei Offizianten II. Klaſſe für Jeden,
„ 500. für einen Markt-Inſpektor,
„ 400. für einen Polizei-Chirurgen,
„ 430. für zwei Ober- } Rottmeiſter,
„ 330. für zwei Unter- } Rottmeiſter,
„ 246. für zwanzig Polizei-Soldaten I. Klaſſe,
„ 231. für dreißig Polizei-Soldaten II. Klaſſe,
} für jeden mit Einſchluß des Montur-Geldes, [3])

welches Regulativ ferner dem Polizei-Perſonal in den Städten dritter

1) Regierungsblatt 1808. Seite 2509.
2) Daſſelbe 1807. Seite 61 §. 9, 16, 25.
3) Das Monturgeld beträgt für die Rottmeiſter und für die Soldaten fl. 30.

Klaſſe (über 5000 Seelen) fl. 600. für einen Aktuar, fl. 365. für jeden der zwei Offizianten, und fl. 240. für jeden der vier Polizei-Soldaten nebſt Kleidung zuweiſt, in den Städten zweiter Klaſſe (über 10,000 Seelen) aber das nämliche Perſonal mit der gleichen Beſoldung verdoppelt, und der Polizei-Wache einen Rottmeiſter mit dem zweifachen Geld-Gehalte beigibt.

3) Nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts „iſt das Dienſt-„Verhältniß der eigens angeſtellten Stadt- und Markt-Schreiber, der „Bau-Beamten und der etwa eigens angeſtellten Stadt-Kämmerer „widerruflich, und zieht weder Penſions- noch ſonſtige Anſprüche „nach ſich, ſo ferne nicht ein mit Kuratel-Genehmigung geſchloſſener „Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen gibt.“

Die Seite 567 allegirte miniſterielle Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 fügt diesfalls sub Nr. 72 folgende Erläuterung bei:

„Den nicht mit ausdrücklicher Subſumtion unter die IX. Ver-„faſſungs-Beilage angeſtellten Stadt- und Markt-Schreibern, dann „dem bei den Gemeinde-Verwaltungen angeſtellten niedern Perſonal „und auch den Relikten ſolcher Individuen kömmt ein beſtimmter Pen-„ſions- oder Unterſtützungs-Anſpruch von der Gemeinde-Kaſſa nicht „zu. Vielmehr bleibt den Gemeinde-Organen, Magiſtraten und Ge-„meinde-Bevollmächtigten anheim gegeben, für dieſelben im Abtre-„tungsfalle eine, nach den Privat-Vermögens-Verhältniſſen, dem „Familienſtande und der Erwerbsfähigkeit zu bemeſſende Alimentation „auszumitteln, und in deren Ermangelung findet die einfache Sub-„ſumtion unter §. 5 des Heimath-Geſetzes ſtatt. [1])

---

1) Nach §. 5 des Heimath-Geſetzes vom 11. September 1825 (Geſetzblatt Seite 103) „gewährt die Heimath in der Gemeinde den Anſpruch auf „Wohnſitz und auf benöthigte Unterſtützung nach Maasgabe der Verord-„nung vom 17. November 1816 über die Armenpflege (Regierungsblatt „Seite 779); jedoch ſoll den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Koſten „nur in dem Falle eines wahrhaften Bedürfniſſes ſolcher Perſonen, welche „ſich ſelbſt zu helfen nicht vermögend ſind, auferlegt werden, auch ſind „die Beſtimmungen der Verordnung vom 28. November 1816 über die „Bettler und Landſtreicher §. 42, ſo wie der Verordnung vom nämlichen „Tage über die Zwangs-Arbeits-Häuſer (Regierungsblatt Seite 885 „dann 886) genau zu vollziehen.“

Hiernach wären fragliche Diener und ihre Relikten, falls der §. 5 des Heimaths-Geſetzes in Anwendung treten müßte, an den Armenpflegſchafts-Rath zu verweiſen, und vom Magiſtrate dahin gutachtlich zu unterſtützen. Zugleich hätte der Armenpflegſchafts-Rath die Haftung Dritter aus privatrechtlichem Titel in Anſpruch zu nehmen.

„Uebrigens wird ſehr gerne geſehen werden, wenn die betreffen„den Gemeinde-Behörden ihr nicht ſtabiles Perſonal bei Lebens-Ver„ſicherungs-Anſtalten aſſekuriren, und die betreffende jährliche Aſſe„kuranz-Quote entweder aus Gemeinde-Mitteln beſtreiten, oder durch „einen bei neuen Anſtellungen zu ſtipulirenden Gehalts-Abzug decken.“

4) Was die ſonſtigen Anſprüche des magiſtratiſchen Polizei-Unterperſonals betrifft, ſo ſind dieſelbe nach der Inſtruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 zu würdigen; da das Gemeinde-Edikt §. 69 ausdrücklich vorſchreibt: „in „den größern Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar „untergeben ſind, beſorgt der Magiſtrat die Polizei in einer eigenen „dafür angeordneten Geſchäfts-Abtheilung ganz nach der (allegirten) „Inſtruktion.“

Dieſe Inſtruktion ſetzt nun §. 15 feſt: „Die Dauer des Dienſtes „iſt bei dem untergeordneten Polizei-Perſonal nur durch das Wohl„verhalten bedingt: deswegen ſollen unverheirathete Subjekte dazu „ausgewählt, und die Verheirathung nicht ohne Nachweiſung anderer „Nahrungsquellen geſtattet werden.“ [1])

Hieraus geht hervor, daß das Polizei-Unterperſonal keinerlei Quieszenz-Gehalts- oder Penſions-Anſprüche habe. [2])

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 2509.

2) Polizei-Aktuaren, Offizianten, Markt-Inſpektoren, welche von den aufgelösten königlichen Polizei-Direktionen oder Kommiſſariaten in die Magiſtrate übergegangen ſind, bleibt zu erwägen, in wie ferne der §. 1 und 2 der IX. Verfaſſungs-Beilage auf ſie Anwendung habe! Nach §. 1 „wird „der Stand eines Staats-Dieners durch das Anſtellungs-Reſcript, es ſei „mit einem beſondern Ernennungs-Dekrete verbunden oder nicht, er„worben.“ Nach §. 2 „iſt die erſte Anſtellung im Staats-Dienſte drei „Jahre hindurch proviſoriſch, gewährt während dieſer Zeit (pragmatiſche) „Vortheile nicht, und wird erſt mit deren Ablauf definitiv.“

Glaubte ein Individuum dieſer Kategorie die Vortheile der Dienſtes-Pragmatik in Anſpruch nehmen zu können, ſo war es ſeine Aufgabe, ſich ſolche vor ſeinem Uebertritte in magiſtratiſche Dienſte vorzubehalten, und die Genehmigung dieſes Vorbehaltes in kompetenter Weiſe zu gewärtigen (oben Nr. 2); weil auſſerdem der Fortbeſtand ſeiner Anſprüche im Gegenhalte der vorſtehenden Beſtimmung des §. 69, ſo wie des §. 50 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 (§. 202 Ziff. II. lit. B.) nicht vorausgeſetzt werden konnte, wenn auch die Magiſtrate nach §. 72 des Gemeinde-Edikts das ihnen zur Ausübung der Polizei erforderliche Perſonal aus den dermal bei derſelben angeſtellten Individuen zu wählen hatten.

Für dieſe Anſicht ſpricht zugleich die Verordnung vom 20. Juni 1809, [1]) die Anſtellungs- und Ausſchreibungs-Taxen des Polizei-Perſonals betreffend, indem dieſelbe beſtimmt: daß „von den Polizei-„Dienern, da ſie nicht als ſtabile Staatsdiener betrachtet werden „können, keine Anſtellungs-Taxen zu erholen ſeien, und von den neu „angeſtellten oder beförderten Polizei-Direktoren die Ausſchreibungs-„Taxe mit fl. 15., von den angeſtellten oder beförderten Polizei-Kom-„miſſären aber mit fl. 10. entrichtet werden ſolle.“ Nachdem hierin das Bureau-Perſonal (Aktuare, Offizianten) ſo wie das übrige Perſonal im äuſſern Dienſte nicht bezeichnet iſt, aus der Benennung der Polizei-Direktoren und Kommiſſäre aber die Ausſcheidung der ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe gegeben ſeyn dürfte: ſo ſcheint der Ausdruck der Polizeidiener im weiteſten Sinne gegeben zu ſeyn.

5) Was die Diäten und Gefährte-Gelder des magiſtratiſchen Unterperſonals betrifft, ſo beſtimmte die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr. 74: „Die Diäten ſind auch hier innerhalb „der für Staatsdiener derſelben Kategorie gegebenen Maximal-Sätze „zu bemeſſen, insbeſondere gebühren den magiſtratiſchen Polizeidienern „für Transportirung von Konſcribirten die Diäten-Bezüge der Land-„Gerichtsdiener.“

Die nähere Erörterung iſt unten in §. 222 gegeben.

6) Gratifikationen dem Unterperſonal zu bewilligen, findet nur in den in der Verordnung vom 18. Jänner 1818 beſtimmten Fällen ſtatt, weshalb ich auf das Inſerat Seite 581 bis 583 verweiſe.

Hinſichtlich der Kompetenz zur Bewilligung von Gratifikationen ſollte man im Hinblicke auf den §. 123 des Gemeinde-Ediktes und auf die §. 5 und 6 Seite 12 bis 18 oben inſerirten Beſtimmungen glauben, daß die Magiſtrate hierzu kompetent ſeien. Wenn aber die Erörterungen Seite 582 bis 584 oben, und insbeſondere die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 4. Oktober 1839 mit den hierin angezogenen früheren Entſchließungen vom 23. April 1822, 18. April 1827 und 23. März 1836, wenn ferner die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 18. Auguſt 1840 (Seite 575, 583, 584, oben) verglichen wird: ſo unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Magi-

---

1) Regierungsblatt 1809. Seite 1038.

ſtrate nur beantragen können, die Genehmigung der vorgeſetzten Kreis-Regierung aber erholen müſſen.

Wenn dieſe höchſte Entſchließungen vollſtändig aufgefaßt werden, ſo kann wohl die Bezeichnung „Gemeinde-Beamten" in der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub 65 (Seite 581 oben) nicht dahin irre führen, daß nur die rechtskundigen Magiſtrats-Glieder als eigentliche Gemeinde-Beamten darunter verſtanden ſeien, das übrige Perſonal aber nicht darunter ſubſumirt werden könne, ſofort zu bewilligende Gratifikationen für letzteres der Kuratel-Beſtätigung nicht bedürfen.

Aber ſelbſt fraglicher Ausdruck in der zitirten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 iſt nicht auf die rechtskundigen Magiſtrats-Glieder beſchränkend. Dieſelbe trägt nämlich die Beſtimmungen wegen der Diäten getrennt vor — sub Nr. 64 für die Magiſtrats-Glieder und höhere ſtädtiſche Bedienſtete, und sub Nr. 74 für die Stadt- und Markt-Schreiber dann das niedere Perſonal der Magiſtrate, während ſie die Beſtimmung wegen der Gratifikationen nur einmal bezeichnet.

Dieſelbe ſagt unter der Rubrike: „Verhältniß der Stadt- und „Markt-Schreiber, dann des niedern Perſonals der Magiſtrate" sub Nr. 71: „Uebrigens iſt den Gemeinde-Beamten die fortgeſetzte Praxis „bei jenen Land-Gerichten, unter deren Aufſicht und Leitung die „treffenden Magiſtrate ſtehen, nicht zu geſtatten."

Dieſelbe Entſchließung vom 31. Oktober 1837 ſchreibt unter der Rubrike „Taxe bei Beſtätigung der Gemeinde-Beamten" sub Nr. 83 vor: „Die Beſtätigung der Gemeinde-Beamten ohne Unterſchied ꝛc." Die Seite 595 allegirten höchſten Beſtimmungen möchten daher ſowohl für das Ober- als für das Unterperſonal bindend ſeyn.

7) Bezüglich auf Unterſtützungen des Perſonals möchte der Grundſatz zu beachten ſeyn, daß, wenn Mitglieder des ſubalternen Magiſtrats-Perſonals, Diurniſten und Polizei-Soldaten durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in den Stand der Armuth theilweiſe gerathen, und einer Unterſtützung bedürfen, ſolche zunächſt aus den Wohlthätigkeits-Stiftungen, oder aus der Armen-Anſtalt zu ſchöpfen, und nur im äuſſerſten Falle auf die Kommune ſelbſt auf Rechnung des von der Gemeinde-Kaſſa in die Armen-Kaſſa zu leiſtenden Beitrages anzuweiſen ſei.

8) Das magiſtratiſche Unterperſonal im Verwal-

tungs-Dienſte kann nicht unter die Kategorie öffentlicher Diener ſubſumirt werden.

Dieſer Grundſatz iſt in einem ſpeziellen Falle der Unterſchlagung anvertrauter Gelder ausgeſprochen und erkannt worden, [1]) daß „mit „Rückſicht auf die Summe des Veruntreuten objektiv das Verbrechen der „Unterſchlagung nach Maasgabe des allegirten Artikels in Frage ſtehe, „und es könne das vorliegende Reat insbeſondere nur deswillen nicht „als das Verbrechen der Untreue im Amte durch Unterſchlagung an„vertrauter Gelder Art. 362 und 363 Thl. I. des Straf-Geſetzbuchs „beurtheilt werden, weil in Folge des Ueberganges der früher unter „die unmittelbare Leitung des Staates geſtellten Verwaltung des Stif„tungs-Vermögens auf die Gemeinden die von den letztern für den „Zweck dieſer Verwaltung aufgeſtellten und verwendeten Individuen „nicht mehr als öffentliche Beamte im Sinne der Anmerkungen zum „St.G.B. Bd. III. S. 148 Nr. 11, [2]) welche Eigenſchaft die Art. 362

1) Rechtskräftiges Straf-Urtheil des königlichen Appellations-Gerichtes des Oberdonau-Kreiſes, dd. Neuburg, den 16. September 1837, in der Unterſuchung gegen den Stiftungs-Kaſſier Michael Kathan in Augsburg wegen Unterſchlagung und Betrug. §. 13 der Entſcheidungsgründe ad I.

2) Nr. 10 dieſer Anmerkungen, worauf ſich Nr. 11 bezieht, iſt geſagt S. 147: „Eben ſo wenig gilt zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren Staats„Beamten oder öffentlichen Dienern (Art. 366 und 459) ein Unterſchied. „Sobald der Gegenſtand zum Staatsdienſt gehört, iſt es gleichgiltig, ob „die Perſon durch eine unmittelbare Ernennung des Staates zum Amte „gelangte, oder mittelbar durch denjenigen, welchem der Staat das Er„nennungs-Recht überlaſſen hat. Herrſchafts- oder Orts-Richter leiſten „in Anſehung der ihnen übertragenen Juſtiz- und Polizei-Gegenſtände „wirkliche Staats-Dienſte und bekleiden ein öffentliches Amt, ungeachtet „ſie nur mittelbar durch den Gerichtsherrn benannt werden, welchem die „Staats-Verfaſſung oder die Gnade des Königs das Benennungs-Recht „eingeräumt hat. Verwalten ſie zugleich die Privat- oder Gutseinkünfte „des Gerichtsherren, ſo iſt dann ihr zweifaches Rechtsverhältniß zu unter„ſcheiden, indem ſie in Rückſicht dieſer Einkünfte blos als Privat-Ver„walter, nicht aber als mittelbare Staats-Diener betrachtet, daher die „ſtrafbaren Handlungen, welche ſie in dieſer Beziehung begehen, nach den „Beſtimmungen über Privat-Verbrechen und Vergehen beurtheilt wer„den, wie ſchon früher (Anmerkung Bd. II. Seite 151) zu bemerken Ge„legenheit war. Indeſſen hat nicht blos ein Verbrechen, deſſen ein ſolcher „mittelbarer Staats-Diener als Guts-Verwalter ſich ſchuldig macht, auch „deſſen Entſetzung vom Staats-Dienſte (Art. 23) zur Folge, ſondern „ſelbſt ein in Anſehung der Guts-Verwaltung zur Entlaſſung hinreichen„des Vergehen kann die Gerichte veranlaſſen, auch auf die Entlaſſung „dem Artikel 437 gemäß zu erkennen.“

„und 363 vorausſetzen, betrachtet werden können, N. daher nur mit „der Eigenſchaft eines Privat-Rechnungsführers bekleidet war."

IV.

Beſtand der Verwaltungen in den Land-Gemeinden, Koſten derſelben.

A. Was den Beſtand dieſer Verwaltungen betrifft, ſo iſt derſelbe §. 11 Seite 21 erörtert, weshalb dort nachgeſchlagen werden wolle.

B. Hinſichtlich der Koſten dieſer Verwaltungen enthält die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes Folgendes sub Nr.

„180. Die Belohnungen der Gemeinde-Vorſteher, der Pfleger „und Gemeinde-Schreiber, dann die Gebühren der Letztern für etwa „übertragene Rechnungsführung und die Entſchädigung der Ausſchuß-„Mitglieder als die in §. 99 des revidirten Gemeinde-Ediktes vorher-„geſehenen Leiſtungen werden von dem Ausſchuſſe der Gemeinden „unter Kuratel-Beſtätigung feſtgeſtellt.

„In Ausübung dieſes Rechtes ſind die Gemeinden an folgende „Normen gebunden:

„a) Die Belohnungen haben ſich in der Regel innerhalb nach-„ſtehender Minimal- und Maximal-Größen zu bewegen:

„aa) für einen Gemeinde-Vorſteher von 10 bis 20 kr. von jeder „Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied iſt,

„bb) für einen Gemeinde-Pfleger von 1 bis 2 fl. von je 100 fl. „wirklich eingehobener Renten des Gemeinde-Vermögens und „in Geld regulirter Gemeinde-Umlagen,

„cc) für einen Stiftungs-Pfleger von 1 bis 4 fl. von je 100 fl. „der von demſelben nicht durch aufgeſtellte Agenten, ſondern „unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungs-Vermögens.

„b) Die Entſchädigungen der Gemeinde-Vorſteher, Pfleger und

Die Anmerkung Nr. 11 lautet, wie folgt: „Dieſes erſtreckt ſich auf „jene Gegenſtände, welche zwar nicht weſentlich und unmittelbar den „Staat angehen, jedoch dem Staate wichtig genug ſchienen, um ſie zu „einer Staats-Anſtalt zu erheben, und unter ſeine unmittelbare oberſte „Aufſicht und Leitung zu nehmen. Man kann hierher nebſt den Admi-„niſtrationen der Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit, „dann der Kommunal-Adminiſtrationen, auch die Brandverſicherungs-„Geſellſchaft, Wittwen-Kaſſen u. dgl. rechnen."

„Ausſchuß-Mitglieder für Zehrung und Verſäumniß ſollen, bei gemeindeamtlichen von den Partheien geſetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen auſſerhalb des Gemeinde-Bezirkes, von der Meile Weges „ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Diſtanzen „und ohne Erſatz für den Rückweg,

„aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert, 15 bis 20 kr. und

„bb) entgegengeſetzten Falles für jeden Tag weiter nothwendigen „Aufenthaltes überdies 30 bis 48 kr. betragen. Das Laufgeld „von 20 kr. für jede Meile kömmt auch den Stiftungs-Pflegern „bei Einheiſchung rückſtändiger Renten von der Geſammtheit „aller im Rückſtand begriffenen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen eines Ortes zu.

„c) Der Gemeinde-Schreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 „bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- „und Stiftungs-Rechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem „remunerationspflichtigen Gemeinde- und reſp. Stiftungs-Pfleger, oder „im Nichtvereinigungsfalle im Kuratelwege feſtzuſetzende und beſondere „Remuneration Anſpruch, welche jedoch letztern Falles den Betrag „von 12 kr. für den Bogen — einſchlüſſig der Reinſchrift — nicht „überſchreiten darf;

„d) Taxen für Ausfertigungen der Gemeinde-Verwaltungen und „Armenpflegſchafts-Räthe können nur nach Maasgabe der beſtehenden „Tax-Ordnung erhoben, und müſſen in dem Falle ihrer Zuläſſigkeit „der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armen-Kaſſa verrechnet werden. Insbeſondere können die Gemeinde-Diener für das Vorrufen der Partheien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren anſprechen.

„e) Die Belohnungen und Entſchädigungen für Dienſte in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, ſo wie die Koſten „der Regie, der Schreib-Materialien, Poſt-Porto, Boten, Buchdrucker- „und Buchbinder-Löhne werden aus den treffenden Kaſſen und zwar, „ſo ferne eine genaue Ausſcheidung nicht möglich iſt, nach proportioneller Vertheilung auf Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen entrichtet.

„In dem Untermain-Kreiſe hat es bezüglich der ſo eben von a) „bis einſchlüſſig e) berührten Punkte bis auf weiteres bei der bisherigen Obſervanz zu verbleiben.

„181. Ueberſchreitungen ſind alles Ernſtes zu hindern, und beginnt bei ihrem Kundwerden gegen die treffende Unterkuratel-Behörde „disziplinare Einſchreitung.

Staatl. Bibliothek Bamberg

„182. Die Einberufung der Gemeinde-Vorſteher und Ausſchuß-„Mitglieder zu Amte iſt bei ſtrengſter Verantwortlichkeit möglichſt zu „beſchränken, und durch das im Geiſte der allerhöchſten Verordnung „vom 29. Dezember 1836 [1]) liegende periodiſche Erſcheinen der Beam-„ten in den Gemeinden um ſo mehr zu erſetzen, als das entgegen-„geſetzte Verfahren nicht nur das Amt dem eigentlichen Gemeindeleben „entrückt, und die Gemeinden mit unnöthigen Gebühren überladet, „ſondern auch große Gutsbeſitzer und achtbare Familienväter vor den „Vorſtehers-Stellen erſchrecken, und letztere häufig in untüchtige, wohl „auch unwürdige Hände übergehen läßt.

„183. Steuer-Vorgeher, welchen die Einſammlung der einzelnen „Steuer-Beträge von den Rent-Beamten oder den Steuer-Pflichtigen „übertragen iſt, können hierfür nur von ihren Komittenten, nicht aber „aus der Gemeinde-Kaſſa Entſchädigung anſprechen.

„184. Beſchädigungen, welche einem Gemeinde-Vorſteher, Ge-„meinde-Ausſchuß-Mitgliede, Schullehrer oder Gemeinde-Diener er-„wieſen, oder doch höchſt wahrſcheinlich nur aus Rache wegen eifriger „Amtsführung an ſeinem Eigenthume zugehen, fallen ſubſidiär der „Gemeinde zur Laſt, und ſind unter ſolidariſcher Haftung mittelſt Um-„lage nach unpartheiiſcher Schätzung zu vergüten.

„198. Zur Erreichung dieſer Zwecke liegt den Gemeinden nach „den klaren Beſtimmungen der §§. 101 und 108 des revidirten Ge-„meinde-Ediktes, dann des §. 7 des Regulativs vom 24. September „1818 die Aufſtellung eigner Dorf-, Flur- und Nacht-Wächter ob. „Dieſe Aufſtellung hat allenthalben in der den örtlichen Verhältniſſen „angemeſſenen, mit dem geringſt möglichſten Aufwande verbundenen „Weiſe ſtattzufinden.

„Die Leitung und Ueberwachung dieſer Individuen liegt den Ge-„meinde-Vorſtehern ob, welche insbeſondere auch

„a) die Dorf- und Nachtwächter zur Verhütung aller Ruhe- und „Sicherheits-Störungen und zur Einſchreitung gegen den Bettel, zur „Einſchreitung gegen Nachtſchwärmer, und zur Aufſicht gegen Feuers-„Gefahren und Diebereien rc. und

„b) die gerichtlich zu verpflichtenden Flurwächter zu Umgehung der „Gemeinde-Flur und zur Handhabung der Flur-Ordnung zu benützen „haben.

---

1) Regierungsblatt 1836. Seite 1029 rc.

Staatl. Bibliothek Bamberg

„Ueberdies liegt dem Dorfwächter die Bewachung des Dorfes „während der Kirchenzeit ob, und es ſteht der Gemeinde frei, zu deſ-„ſen Unterſtützung eine unentgeldliche turnusweiſe Wache der Gemeinde-„Glieder und Gemeinde-Angehörigen anzuordnen.

„199. Die Feſtſtellung der Belohnung dieſer Wächter bleibt den „Gemeinden überlaſſen. Dieſelben haben im Dienſte ſtets als Zeichen „ihrer Eigenſchaft als öffentliche Diener eine hellblaue Armbinde zu „tragen, auf deren weiß metallenem Schilde nach anliegender Form „Beilage 17. in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienſt" „anzubringen iſt."

V.

1) Hinſichtlich der Verwaltungs-Koſten bei den neu gebildeten Kirchen-Verwaltungen publizirte die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 16. September 1835 [1]) eine königliche Miniſterial-Entſchließung vom 2. ejusdem, die Remunerirung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder aus dem Kultus-Vermögen betreffend, welche lautet wie folgt:

„In Folge des §. 59 Abſ. 3 und §. 94 Abſ. 5 des revidirten „Gemeinde-Ediktes iſt ein Theil der früher den Magiſtraten und „Gemeinde-Verwaltungen zugewieſenen Geſchäfte auf die Kirchen-„Verwaltungen übergegangen.

„In analoger Anwendung des §. 50 Abſ. 5 und §. 99 des revi-„dirten Gemeinde-Edikts kann daher auch den Mitgliedern der „Kirchen-Verwaltungen kein anderer Anſpruch als auf ver-„hältnißmäßige Entſchädigung zugeſtanden werden. Die „Mittel, aus welchen dieſe Entſchädigung zu ſchöpfen iſt, können „aber nur jene ſeyn, aus denen bisher die Koſten der „Verwaltung des Kultus-Vermögens beſtritten wurden; „ſo wie bei der Beſtimmung der Größe der zweite Grundſatz feſt-„gehalten werden muß, daß die zu leiſtende Zahlung innerhalb „der Gränze einer verhältnißmäßigen Entſchädigung „zu bleiben habe, und daß die Verwaltung des Kirchen-Vermögens „auf keinen Fall einen höhern Aufwand als den bisheri-„gen in Anſpruch nehmen dürfe, da es bei der Abfaſſung der „neuen geſetzlichen Beſtimmungen über die Verwaltung durch die

1) Kreisblatt 1835. Seite 1381.

„Kirchen-Verwaltungen die beſtimmteſte Abſicht war, die Laſten „der Stiftungen nicht zu vermehren, ſondern nach Möglichkeit zu „vermindern.

„In Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung haben „die Kirchen-Verwaltungen daher für die Koſten der „Verwaltung des Kultus-Vermögens jene Summen zu „beziehen, welche die ihrer Fürſorge anvertrauten Stif- „tungen im Jahre 18$\frac{33}{34}$ nach Maasgabe des Art. X der Verord- „nung über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermö- „gens, [1]) und der allerhöchſten Entſchließung vom 22. Auguſt 1818, „die Bildung der Gemeinden im Regen-Kreiſe betreffend, in die „Gemeinde-Kaſſen ablieferten.

„Wie viel hiervon nach Abzug der Regie auf Entſchädigungen „zu verwenden, iſt vor allem dem Ermeſſen der Kirchen-Verwaltungen „ſelbſt anheim zu geben; im Falle einer Beſchwerde hat die einſchlä- „gige Kuratel-Behörde unter Berückſichtigung der den einzelnen Mit- „gliedern zugewieſenen Geſchäfte nähere Beſtimmungen zu treffen.

„In den Land-Gemeinden ſollen die Entſchädigungen der Mit- „glieder der Kirchen-Verwaltungen auf jene Beiträge beſchränkt blei- „ben, welche die Stiftungs-Pfleger im Jahre 18$\frac{33}{34}$ für die Verwaltung „der nunmehr den Kirchen-Verwaltungen anvertrauten Stiftungen „bezogen haben. Dieſelben dürfen aber in keinem Falle jene Bezüge „überſteigen, welche durch Nr. II. 1. C. der allerhöchſten Entſchließung „vom 10. März 1820, [2]) die Belohnungen und Entſchädigungen der „Mitglieder des Ausſchuſſes in Land-Gemeinden betreffend, den Stif- „tungs-Pflegern zugewieſen worden ſind. Auch hier iſt die Verthei- „lung der Entſchädigungen vor allem dem Ermeſſen der Kirchen-Ver- „waltungen zu überlaſſen, und im Falle einer Beſchwerde nach der „oben bemerkten Rückſicht durch die einſchlägige Central-Behörde zu „beſtimmen.

---

1) Dieſe Verordnung vom 6. März 1817 (Regierungsblatt S. 159) ſagt sub Ziffer X: „Die Koſten der Verwaltung des Vermögens der Stif- „tungen ſind auf mäßige Funktions-Gehalte für die Verwalter, und in „den Munizipal-Gemeinden auf mäßige Beiträge in die Kommunal- „Kaſſen zu beſchränken."

2) Das allerhöchſte Reſcript vom 10. März 1820 Nr. II. 1. lit. C ſagt: „Die jährlichen Belohnungen ꝛc. können beſtehen bei dem Stiftungs-Pfle- „ger in Einem bis vier Gulden vom Hundert der von demſelben einge- „hobenen Renten des Stiftungs-Vermögens."

„Uebrigens wird mit Zuverſicht erwartet, daß die Mitglieder der „Kirchen-Verwaltungen nach dem Beiſpiele ihrer allenthalben ohne „Entſchädigung wirkenden Vorſtände in der Zweckbeſtimmung des ihrer „Verwaltung anvertrauten Vermögens die nächſte und dringendſte „Aufforderung finden werden, die möglichſte Beſchränkung der Ver„waltungs-Koſten ſich zur vorzüglichen Aufgabe zu machen, und in „dem durch das Vertrauen ihrer Mitbürger denſelben übertragenen „Berufe nicht eine Quelle perſönlichen Erwerbes, ſondern vielmehr „eine Gelegenheit zur Bethätigung ihres religiöſen Sinnes und ihres „Eifers für das Gemeinwohl zu ſuchen."

2) Ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 19. Februar 1835, [1]) die Koſten der Verwaltung neu entſtehender Stiftungen für kirchliche Zwecke der proteſtantiſchen Konfeſſion betreffend, ſagt:

Nach §. 19 des königlichen Edikts vom 26. Mai 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde hat das Oberkonſiſtorium durch das königliche Miniſterium des Innern die allerhöchſte Entſchließung zu erholen:

„I. Ueber die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken „mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regierungen in An„ſehung der adminiſtrativen Beziehungen."

Ueber die Verwaltungs-Koſten ſolcher neuen Stiftungen hat nun ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 19. Februar 1835 Nachſtehendes feſtgeſetzt:

„Die im §. 19 lit. I des II. Anhanges zur zweiten Verfaſſungs„Beilage bezeichneten proteſtantiſchen Kultus-Stiftungen ſollen nach „erfolgter allerhöchſter Beſtätigung, in ſo ferne nicht die Stiftungs„Urkunde eine beſondere Beſtimmung hinſichtlich der Verwaltung ent„hält, der einſchlägigen Kirchen-Verwaltung übergeben, und die Ren„ten zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

„Die von der Kuratel nach dem wahren Bedarf zu ermäßigen„den Verwaltungs-Koſten bilden eine auf der Geſammtheit des zu „verwaltenden Vermögens haftende Laſt, und ſind daher auf die ein„zelnen Stiftungen, denen dies Vermögen angehört, pro rata auszu„ſchlagen. Die Befreiung einzelner Stiftungen von der Theilnahme „an dieſer Geſammtlaſt findet nicht ſtatt.

1) Im Kreisblatte 1835 Seite 340 von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 25. Februar 1835 publizirt.

„Die bei katholiſchen Jahrtag-Stiftungen, gemäß der Verord-„nung vom 10. November 1734 und der Rechnungs-Inſtruktion vom „Jahre 1787 eintretende Theilung der Rente des Fundations-Ver-„mögens in zwei gleiche Theile für die Kirche und für das Kirchen-„Perſonal kann bei proteſtantiſchen Kultus-Stiftungen ähnlicher Art „nicht ſtatt finden, weil der Grund dieſer Anordnung, nämlich die „Entſchädigung des Kirchen-Vermögens für den Mitgebrauch der „Paramente, des Weines ꝛc., nach den proteſtantiſchen Kirchen-Ge-„bräuchen nicht in gleicher Weiſe gegeben iſt."

3) Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtätigt sub Nr. 146 die in der erſten Abtheilung ſo eben erörterten Grundſätze, und fügt bei:

„Die Regie-Koſten der Kirchen-Verwaltung und der den Mit-„gliedern in Analogie des §. 50 Abſ. 5 und des §. 99 des revidirten „Gemeinde-Edikts zukommenden verhältnißmäßigen Entſchädigung bil-„den eine auf der Geſammtheit des zu verwaltenden Vermögens haf-„tende Laſt, und ſind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend „eine Befreiung pro rata auszuſchlagen."

4) In Betreff der Rechnungs-Abhör-Gebühren der Pfarrer beſchloß das königliche Miniſterium des Innern am 24. Dezember 1837 [1]):

„Da die den Pfarrern der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche „zuſtehende Theilnahme an der Kirchen-Verwaltung ſich nicht auf die „vom Jahre 1807 beſtandenen Beſtimmungen und beſondern Rechts-„verhältniſſe, ſondern auf eine neue und ganz allgemein gegebene geſetz-„liche Verfügung, jene des revidirten Gemeinde-Edikts von 1834, „gründet, gemäß welcher beſondere Remunerationen oder Gebühren „für die mit jener amtlichen Theilnahme verbundenen Geſchäfte nicht „feſtgeſetzt ſind; ſo kann auch aus dem Titel dieſer wieder eingetre-„tenen Wirkſamkeit keinerlei Anſpruch auf derartige frühere Bezüge „abgeleitet werden.

„Das königliche proteſtantiſche Oberkonſiſtorium wird, in Erwie-„derung ſeines Berichtes vom 5. v. Mts. beauftragt, hiernach das „weitere Geeignete zu verfügen."

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes Seite 43 des Kreisblattes 1838 publizirt.

§. 203.

Ausgaben auf Bureau-Einrichtung, Amts-Requiſiten, Schreib-Materialien, Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne.

1) Der Wirkungskreis der Magiſtrate macht es nothwendig, daß für die Plenar-Sitzungen, für den Verwaltungs- und Polizei-Senat, für die Stadt-Kämmerei und übrigen Stiftungs-Verwaltungen eigene Bureaus hergerichtet, und mit der erforderlichen Einrichtung verſehen werden. Auch ſind die zum Amtsgebrauche nöthigen königlichen Regierungsblätter,[1]) Kreis- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann wenigſt eine der frequenteſten Zeitungen, wegen der mannigfaltigen Gant-Edikte, alljährlich zu halten, die Schreib-Materialien beizuſchaffen, und die Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne zu beſtreiten.

2) In der Art der Bureau-Einrichtung ſoll kein Luxus herrſchen, aber auch der Anſtand nicht verletzt werden; bei den Schreib-Materialien kömmt jedes Uebermaas zu vermeiden, und auf gute Qualität, ſo wie auf billige Preiſe zu ſehen; bei den Druck-Arbeiten ſoll Reinheit des Druckes, Qualität des Papiers, und Billigkeit der Preiſe beachtet werden, und auch bei den Buchbinder-Arbeiten iſt Reinheit und Güte des Einbandes, dann Billigkeit der Preiſe nicht auſſer Würdigung zu laſſen.

3) Die beigeſchaffte Bureau-Einrichtung und Amts-Geräthſchaften ſind in den ſtädtiſchen Inventarien ein- und reſp. nachzutragen, die bei der Stadt-Kämmerei hinterlegten Schreib-Materialien ſollen an die verſchiedenen Bureaus nur gegen Quittungen abgegeben, und die Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne nur dann in Konten paſſirt werden, wenn die Druck-Papiere und Buchbinder-Arbeiten auf den Konten von den treffenden Bureaus beſcheint ſind.

4) Die Lokal-Verhältniſſe werden beſtimmen, ob es räthlicher iſt,

---

1) Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 2. März 1821 (Geret's Sammlg. 11. Band Seite 1019) erhalten alle Magiſtrate in den Städten, und in den — dieſen gleich zu achtenden größern Märkten nebſt dem Geſetzblatte auch das Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt unentgeldlich, die Land-Gemeinden aber nur das Geſetzblatt, jedoch mit der Beſchränkung, daß dieſe Zahlung aus dem königlichen Staats-Aerar nur für ein Exemplar an jeden Magiſtrat und an jede Gemeinde (wo die Einführung des Steuer-Proviſoriums vollzogen iſt) ſtattfinde.

auf dem Wege einer möglichen Konkurrenz unter den einſchlägigen ſtädtiſchen Gewerbs-Genoſſen für obigen Bedarf die wohlfeilſten Preiſe zu erzielen, oder ob die Lieferung beſtimmten Individuen überlaſſen werden ſoll. In jedem Falle verſteht es ſich, daß die Einrichtungs-Gegenſtände nur dann bezahlt werden ſollen, wenn die Arbeit als preiswürdig erklärt iſt, und daß ſchlechte Schreib-Materialien, ſo wie unreine Druckarbeiten, ohne weiters den Lieferanten zurückgeſchlagen werden müſſen.

Wo mehrere Buchdrucker ſich befinden, iſt es zur Erzielung leichterer Preiſe ſehr räthlich, die mannigfaltigen zahlreichen Formularien unter obigen Bedingungen an den Wenigſtnehmenden jedoch auf die alternative Art a) für Druck und Papier, b) für den Druck allein, unter den berechtigten Buchdruckern zu verſteigern.

Wo endlich mehrere Buchbinder vorhanden ſind, iſt es billig, daß an dieſem Verdienſte jeder Theil habe, der gute Arbeit liefert. Um den Vorwurf einer Begünſtigung zu entfernen, können jährlich zwei Buchbinder Verdienſte nehmen, A. für alle Arbeiten im Polizei-Senate, B. im Verwaltungs-Senate, wozu noch die Geſchäfte des allgemeinen Dienſtes gerechnet werden mögen. Nun wird geloost, die Looszettel werden bezeichnet, z. B. 1823 A., 1823 B. — 1824 A., 1824 B. u. ſ. f., und das Reſultat wird alle Zwecke vereinen.

5) Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts beſtimmt in Betreff der Wappen und Siegel der Gemeinden und Stiftungen Folgendes sub Nr.

„13. Die aus der Klaſſe der magiſtratiſchen in jene der Land-„Gemeinden zurücktretenden Städte und Märkte bedürfen bei dem „klaren Wortlaute des Geſetzes (revid. Gemeinde-Edikt §. 10) zur Fort-„führung ihrer Wappen keiner beſondern Ermächtigung.

„14. Seine Königliche Majeſtät ſind gerne geneigt, den Gemein-„den ihre früheren hiſtoriſch begründeten Wappen wieder zurückzugeben, „oder neue, auf das hiſtoriſche Moment gegründete, zu gewähren; dies-„fallſige Geſuche ſind durch das königliche Miniſterium des Innern „unter Beifügung korrekter Zeichnungen oder Siegel-Abdrücke aller-„höchſter Sanktion zu unterſtellen, und der Miniſterial-Ausſchreibung „vom 5. Dezember 1818 iſt hierbei eine Anwendung nicht einzuräumen.

„15. Gleiche allerhöchſte Geneigtheit findet bezüglich der Stiftungs-„Wappen ſtatt.

„16. Die in Folge des Geſetzes vom 1. Juli 1834 neugebildeten „Kirchen-Verwaltungen haben ſich einfacher Siegel mit der Umſchrift: „Verwaltung des katholiſchen (proteſtantiſchen) Kirchen-Vermögens „zu N." zu bedienen.

„170. Den Gemeinde-Bevollmächtigten iſt die Führung eines „Siegels mit dem Wappen ihrer Gemeinde und mit der Umſchrift: „Gemeinde-Bevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N." geſtattet."

Nach einer königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 24. Dezbr. 1837 [1]) iſt den königlichen Pfarr-Aemtern auch die Führung eines Amts-Siegels zum Schwarzdruck zu den geeigneten amtlichen Ausfertigungen geſtattet. Die Koſten ſind aus dem betreffenden Lokal-Kultus-Vermögen zu beſtreiten.

Gemäß einer weitern Entſchließung vom 27. März 1838 [2]) findet eine Anſchaffung von Schwarzdruck-Siegel für das mit einer Kapital-Kaſſa noch nicht verſehene katholiſche Dekanat Ansbach, für die proteſtantiſchen Dekanate, und für die katholiſchen und proteſtantiſchen Diſtrikts-Schul-Inſpektionen auf Staatskoſten nicht ſtatt, nachdem dieſelben neben dem Beſitze eines Amts-Siegels zum Lack- und Oblaten-Druck nicht abſolut nothwendig ſind. Dieſe Verfügung iſt daher analog auch da zu beachten, wo die Koſten aus dem Stiftungs-Vermögen zu beſtreiten wären.

Nach Nr. 173 der vor allegirten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 „kömmt den Diſtrikts-Vorſtehern während ihrer „Amtsthätigkeit ein an der Kleidung befeſtigter, mit dem Stadt-„Wappen verſehener, nach einer Beilage gearbeiteter Schild als Funk-„tions-Zeichen zu. Auch ſind ihre Wohnungen durch beſondere Tafeln „bemerkbar zu machen."

6) Die **Beheizung der Bureaus** oder die Behölzung nimmt bei Magiſtraten gewöhnlich einen bedeutenden Koſten-Aufwand in Anſpruch; daher es nöthig iſt, ſowohl hinſichtlich der Konſumtion oder des Holz-Verbrauches, als hinſichtlich des Holz-Ankaufes alle thunlichen Erſparungsmittel anzuwenden.

Hinſichtlich der Konſumtion iſt, zumal bei den ſteigenden Holzpreiſen, auf die Konſtruktion der Oefen eine Unterſuchung anzu-

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 26. Jänner 1838 im Kreisblatt 1838 Seite 95 publizirt.

2) Eben ſo am 31. März 1838 Seite 374 des Kreisblattes.

ordnen, ob ſie nicht ſo beſchaffen ſeien, daß ſie gemäß ihrer Konſtruktion oder ungeeigneten Setzung einen unverhältnißmäßig großen Holz-Aufwand erfordern. Es gibt in der jüngſten Zeit Arten von Oefen, welche ſehr Holz erſparend ſind, es lohnt ſich daher des Aufwandes, Oefen älterer Art — welche auf Holz-Erſparung nicht berechnet ſind — entweder durch zweckmäßigere Setzung oder durch Anbringung von blechernen Zirkulations-Röhren zu verbeſſern, oder ſie ganz zu entfernen, wenn ſie einer Verbeſſerung nicht wohl fähig ſind. Da die ältern Oefen gewöhnlich von Eiſen ſehr ſchwer ſind, ſo bringt ihr Verkauf nicht ſelten einen Erlös ein, welcher die Koſten neuer erſparender Oefen deckt, oder doch unbedeutende Daraufgaben fordert. Der Verſchiedenartigkeit der Oefen wegen läßt ſich nicht angeben, welches Holz-Quantum zu einem Ofen nöthig ſei, zumal auch die Größe und Lage der Zimmer entſcheidend einwirkt; doch kann bemerkt werden, daß ein mittelmäßig großes Zimmer mit 3 bis 4 Klaftern Holzes — je nach der Lage des Zimmers ſüdlich oder nördlich — auch bei einem gewöhnlichen Ofen gehörig beheizt werden könne.

Hinſichtlich des Holz-Ankaufes, zumal das nöthige Quantum [1]) bedeutend wäre, iſt der Weg der öffentlichen Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden zu wählen, wozu die Verkäufer durch Ausſchreibungen in öffentlichen Blättern auf einen beſtimmten Tag einzuladen ſind. Die geeignetſte Zeit iſt der Monat Juni, wo die Landbewohner nicht durch dringende Arbeiten, z. B. Erndte, abgehalten ſind. Iſt das zu erſteigernde Holz-Quantum von größerer Bedeutung, ſo iſt die Verſteigerung zuerſt nach kleinern Partheien, und dann im Ganzen vorzunehmen. Ich füge zu einem Verſteigerungs-Protokolle nachſtehendes Formular bei:

Protokoll

über die Erſteigerung des für den Bedarf der Kommune erforderlichen Brennholzes pro 18 . .

Abgehalten N. am . . .

Gemäß Magiſtrats-Beſchluſſes vom . . . ſoll der pro 18 . . benöthigte Bedarf von . . Klaftern Fichtenholzes (oder weiteres)

---

1) Nachdem die Kommunen für die Beheizung der deutſchen Schulen zu ſorgen, für die Militär-Hauptwache das feſtgeſetzte Holz-Quantum zu liefern, und noch manche Nebenanſtalten mit Holz zu verſehen haben: ſo iſt der Geſammtbedarf der Verſteigerung zu unterſtellen.

an den Wenigſtnehmenden erſteigert werden, wozu gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom . . . der heutige Tag beſtimmt iſt, und zwar von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Man eröffnete den Anweſenden nachſtehende Lieferungs-Bedingungen:

Wird ſich die magiſtratiſche Genehmigung der heutigen Akkord-Verhandlung vorbehalten, weshalb bis zur erfolgten magiſtratiſchen Entſchließung Kontrahent mit ſeinem Angebot haftend bleibt.

Das zu liefernde Holz muß vollkommen geſund, ausgetrocknet, glatt abgeäſtet und ohne Zacken ſeyn, und das vorgeſchriebene Längenmaas zu 3½ Schuhe haben, auch darf das Klafter höchſtens 120 Scheiter halten.

Das abgelieferte Holz wird von einem hieſigen verpflichteten Holzmeſſer auf gemeinſchaftliche Koſten des Lieferanten und der Stadt-Kämmerei abgemeſſen.

Es darf blos Rindenholz abgeliefert werden.

Im Falle, daß mehrere oder wenigere Klafter geliefert werden müßten, hat Lieferant auf eine Entſchädigung oder auf einen höhern Preis keinen Anſpruch zu machen, jedoch gilt dieſe Beſtimmung nur bis Lichtmeß kommenden Jahres.

Ein jeweiliger Lieferant iſt gehalten, das beſtimmte Holz-Quantum nebſt dem allenfalls eintretenden Nachtrag in vorgeſchriebener Art zu liefern, und allen durch ſpäte Lieferung des Holzes der Kommune zugehenden Schaden aus ſeinen Mitteln zu erſetzen.

Lieferant hat es ſich gefallen zu laſſen, daß das ſeiner Qualität nach nicht bedingungsgemäße Holz ausgeſchoſſen werde.

Die Lieferung muß bis kommenden Martini 18.. vollendet ſeyn.

Lieferant iſt für die Quantität der Lieferung vom Pflaſterzoll frei.

Nach Verhältniß des abgelieferten Holzes werden gegen Produktion der Lieferungs-Scheine, jedoch nur von größerer Quantität, Abſchlagszahlungen geleiſtet.

Die richtige Eröffnung dieſer Bedingungen beſtätigen die anweſenden Lizitanten durch eigenhändige Unterſchrift:

(Folgen die Unterſchriften.)

Nun ſchritt man zur Akkordirung ſelbſt, und zwar

I. in einzelnen Parthieen:

50 Klafter ſind erbötig zu liefern

N. N. von N. um den Preis per Klafter zu fl. . . kr.

N. N. von N. um den Preis per Klafter zu fl. . . kr.

N. N. von N. um den Preis per Klafter zu fl. . . kr.

N. N. bleibt Wenigſtnehmender mit (wörtlich) Gulden per Klafter laut Unterſchrift:

(Folgt die Unterſchrift.)

(So wird mit den weitern Parthieen fortgeſetzt.)

II. im Ganzen . . . Klafter.

Hierauf ſchlagen

N. N. von N. . . . . fl. . kr. per Klafter.

N. N. von N. . . . . fl. . kr. per Klafter.

N. N. bleibt mit (wörtlich) Gulden per Klafter Wenigſtnehmender laut Unterſchrift:

(Folgt die Unterſchrift.)

Daß geringere Angebote nicht gemacht haben, bezeugen laut Unterſchrift:

(Folgen die Unterſchriften der übrigen anweſenden Lizitanten.)

actum ut supra.

Stadt-Kämmerei.

Unterſchrift des Stadt-Kämmerers.

(Siegel.) des Aktuars.

Je nach der Oertlichkeit iſt unter die Bedingungen aufzunehmen: „Dem Holz-Lieferanten bleibt es ſtreng unterſagt, das zu liefernde Holz auf dem Markte einzukaufen. Wer dagegen handelte, und dadurch die Holzpreiſe vertheuerte, wird nicht nur polizeilich beſtraft, ſondern muß das Holz noch auf den Markt zurückliefern.“

Die Stadt-Kämmerei hat die Verhandlung ſogleich dem Magiſtrate mit gutachtlichem Antrage vorzulegen, wobei die Bemerkung nicht zu umgehen iſt, ob nicht wahrzunehmen geweſen ſei, daß unter den Lizitanten ein geheimes Einverſtändniß ſtattgefunden habe, um die Preiſe hinauf zu treiben, dann ob Verkäufe unter der Hand nicht billigere Preiſe erzielen könnten.

Nach dem Stande der Marktpreiſe — nach der wahrſcheinlichen Vorausſicht des Steigens oder Fallens der Preiſe — und nach gehöriger Würdigung der Anträge und Bemerkungen der Stadt-Kämmerei hat nun der Magiſtrat Beſchluß zu faſſen, und denſelben an die Stadt-Kämmerei auszuſchreiben.

Den Holz-Lieferanten ſind Zertifikate auszuſtellen, daß ihnen die

Lieferung von einer anzugebenden Quantität Holzes für die Stadt-Kämmerei übertragen ſei, und die jedesmal geſchehene Lieferung auf dieſer Legitimation werde beſcheint werden, welche unter den Thoren wegen der bedungenen Befreiung vom Pflaſterzolle vorzuweiſen iſt.

Ob und in wie weit die Beheizung mit Torf ſtatt finden könne, fordert eine beſondere Prüfung des Magiſtrates.

7) Die mit der Anſchaffung zu beauftragende Stadt-Kämmerei hat die Verrechnung mit den magiſtratiſchen Anweiſungs- und reſp. Genehmigungs-Beſchlüſſen, mit den (von dem magiſtratiſchen Techniker wegen Güte der Arbeit und Billigkeit der Preiſe kontraſignirten) abquittirten Konten der Handwerksleute, und mit den Rechnungen der (Schreib-Materialien-) Lieferanten, nebſt den Empfangs-Scheinen der Bureaus, dann mit den abquittirten und gehörig kontraſignirten Konten der Buchdrucker und Buchbinder in legaler Form zu belegen.

8) Uebrigens hat die Stadt-Kämmerei, wenn der Bedarf im vorliegenden Titel von größerer Ausdehnung iſt, geſonderte Rechnungs-Titel (und auch dieſe wieder abgetheilt für den Polizei- und Verwaltungs-Senat, zu welch letzterm die Bedürfniſſe für das Plenum, für die Stadt-Kämmerei und Stiftungs-Verwaltungen gerechnet werden können) zu führen.

§. 204.

Ausgaben auf Quieszenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen ſind fortan mit dem Datum des Sanktions-Reſcriptes vorzutragen, und letzteres iſt der Rechnung, in welcher fragliche Ausgabe das erſtemal vorkömmt, im Original beizulegen. Am Schluſſe des Etats-Jahres muß auf der Haupt-Quittung das Lebens-Atteſt des Empfängers entweder von der Polizei-Behörde oder von dem betreffenden Pfarr-Amte aſſignirt werden, und bei Sterbefällen die letzte Quittung mit dem pfarrlichen Todtenſcheine verſehen ſeyn; um hiernach den allenfallſigen Bezug des Ratums vom Sterbe- und Nach-Monat, oder überhaupt den Einzug des ganzen Bezuges nach den, oben §. 152 Seite 464 erörterten, geſetzlichen Beſtimmungen ermäßigen zu können.

Uebrigens beziehe ich mich auf die §. 149 bis 153 inkl. auseinander geſetzten Inzidenz-Punkte wegen der Zahlungs-Befugniſſe.

Die Normativ-Beſtimmungen zur Regulirung der Quieszenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen führe ich aus wie folgt:

I.

Aeltere Diener aus den Entſchädigungs-Ländern, ſo wie in den altbaieriſchen Staaten, welche in Folge des Ediktes vom 1. Oktober 1807 auſſer Funktion geſetzt worden ſind.

1) Der §. 59 des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803, welcher §. durch den zweiten Artikel der rheiniſchen Bundes-Akte vom 12. Juli 1806 ſeine Beſtätigung erhalten hat, ſchreibt vor:

„In Anſehung der ſämmtlichen bisherigen geiſtlichen Regenten, „auch Reichsſtädte und unmittelbaren Körperſchaften, Hof-, geiſtlicher „und weltlicher Dienerſchaft, Militär und Penſioniſten, ſo wie der „Kreisdiener, wird dieſen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fort„genuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehaltes und rechtmäßiger „Emolumente, oder, wo dieſe wegfallen, eine dafür zu regulirende „Vergütung unter der Bedingniß gelaſſen, daß ſie ſich dafür nach „Gutbefinden des neuen Landesherrn, und nach Maasgabe ihrer Ta„lente und Kenntniſſe auch an einem andern Orte und in andern „Dienſtverhältniſſen gebrauchen und anſtellen laſſen müſſen, jedoch iſt „ſolchen Dienern, welche in einer Provinz anſäſſig ſind, und in eine „andere gegen ihren Willen überſetzt werden ſollten, frei zu ſtellen, ob „ſie nicht lieber in Penſion geſetzt werden wollen.

„In dieſem letztern Falle iſt einem 15jährigen Diener ſein voller „Gehalt mit Emolumenten, einem 10jährigen zwei Drittheile, und de„nen, die noch nicht volle 10 Jahre dienten, die Hälfte als Penſion „zu belaſſen. Den wirklichen Penſioniſten ſind, falls nicht etwa neuer„lich hie und da Mißbräuche unterlaufen wären, ihre Penſionen fort„zubezahlen.

„Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar „nicht in Dienſten zu behalten gedenken, ſo verbleibt demſelben ſeine „genoſſene Beſoldung lebenslänglich.“

2) Die königliche Miniſterial-Stiftungs-Sektion in München erließ am 26. März 1811 an ſämmtliche General-Kreis-Kommiſſariate als Oberadminiſtrationen der Stiftungen nachſtehendes Reſcript:

„Da ſich über die Verwendung der aus einem andern Vermögen „beſoldeten Diener und ihren Gehalt mehrfällige Anfragen ergeben „haben, und nachdem auch über die Regulirung der Quieszenz- und „Entſchädigungs-Gehalte für die am 1. Jänner 1808 auſſer Funktion

„geſetzten Stiftungs-Adminiſtratoren verſchiedene Reklamationen nicht „nur bei den adminiſtrativen Stellen, ſondern ſelbſt bei den Appel„lations-Gerichten angebracht worden ſind, ſo ſind zur Beſeitigung „aller künftigen Anſtände und gleichförmigen Erledigung der vorlie„genden Reklamationen von den einſchlägigen Miniſterien beſtimmte „Grundſätze hierüber entworfen worden, welche auch unter dem 4. „Dezember des vorigen und 10. März des laufenden Jahres die aller„höchſte Sanktion Sr. Majeſtät des Königs erhalten haben ꝛc.“ [1])

3) Indem ich dieß mehr zur hiſtoriſchen Kenntniß vorbrachte, glaube ich die Inſertion fraglicher Grundſätze ſelbſt unterlaſſen zu ſollen, da Fälle ſolcher Art nicht mehr zur Entſcheidung kommen werden. Dagegen können noch Fälle von Wittwen oder Waiſen ſolcher Bedienſteten vorkommen, daher ich das höchſte Reſcript der königlichen Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 7. Mai 1813 hier anführe:

„I. Jeder Vorlage des Penſions-Geſuches einer Wittwe iſt der „Beweis der vorgeſchriebenen Heiraths-Anzeige und der Heiraths„Bewilligung beizufügen.

„II. Mit der Vorlage der Unterſtützungs-Geſuche von Hinter„laſſenen jener Individuen, welche nach der Konſtitution des Reiches „auf die Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienſt keine Anſprüche „zu machen haben, iſt die Anzeige des Alters, des Vermögens, und „der Erwerbsfähigkeit, dann ein beſtimmtes Gutachten über das „Quantitative der Unterſtützung zu verbinden.

„III. In Hinſicht der mit den neu erworbenen Staaten über„nommenen, und ſeitdem nicht wieder definitiv angeſtellten Diener und „ihrer Hinterlaſſenen ſoll auf die Penſions-Namen ihrer vorigen Re„gierung, oder die beſonders hierüber beſtehenden Vertrags-Beſtim-

---

1) Die Grundſätze vom 4. Dezember 1810 betreffen die Verwendung der quieszirten Diener und ihren Gehalt, und ſind in Döllinger's Sammlung Band XVII. Thl. I. §. 1061 Seite 838 und 839 abgedruckt. Die Grundſätze vom 10. März 1811 betreffen die Verleihung und Regulirung der Quieszenz-Gehalte, Entſchädigungs-Gehalte und Alimentationen, und ſind ebendort §. 1019 Seite 797 bis 802 abgedruckt.

In Geret's Sammlg. Band I. Seite 5 ſind sub dato 11. Auguſt 1809 ebenfalls Grundſätze über die Reaktivirung der Diener im Stiftungsund reſp. im Staatsdienſte abgedruckt, welche größtentheils mit jenen vom 4. Dezember 1810 wörtlich übereinſtimmen; dieſe haben aber weſentliche Zuſätze, und können als jüngere Grundſätze allein als giltig angeſehen werden.

„mungen, und in Ermangelung derſelben auf die ſpeziellen deswegen „erlaſſenen Vorſchriften Bedacht genommen werden.“

Es iſt erſichtlich, daß aus dieſem Reſcripte zunächſt der Artikel Ziffer III paſſe, und beiſpielweiſe führe ich für die Stadt Augsburg an, daß den Wittwen verſtorbener Stadt-Offizianten und Bedienten gemäß geheimen Raths-Dekretes vom 9. November 1751 (Seite 128 des Dekreten-Buchs) auſſer dem Sterb- noch ein weiteres Quartals-Ratum aus Gnaden bewilligt, und dieſer Beſchluß für die Folgezeit durch geheimes Raths-Dekret vom 12. April 1777 (Seite 78) als Regulativ feſtgeſetzt worden ſei; weitere Penſionen oder Bezüge wurden nicht verliehen.

II.
Diener aus der Periode der im Jahre 1807 eingeführten General-Adminiſtration für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen.

1) Es iſt bereits oben ad §. 201 erörtert, daß die Koſten der Rechnungs-Kommiſſariate der Regierungs-Kammern des Innern durch §. 18 Nr. 16 des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831 auf die Staats-Kaſſa übernommen, und die aus den bisherigen Konkurrenzen bezahlten Quieszenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen auf die Penſions-Amortiſations-Kaſſa überwieſen worden ſeien.

Ausgaben letzterer Art, welche erſt zu reguliren wären, können daher aus vorſtehender Periode nicht mehr vorkommen.

Anſprüche an Stiftungen und Kommunen können aber von ſolchen ſubalternen Dienern des Stiftungs- und Kommunal-Dienſtes eintreten, welche nach Nr. 2 und 4 Ziffer XI des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 [1]) in die Kategorie der Staatsdiener nicht geſetzt ſind, und nach Einführung der magiſtratiſchen Verfaſſung in ihren Funktionen des Stiftungs- und Kommunal-Dienſtes verblieben.

2) Das erwähnte Edikt ſagt aber bezüglich ſolcher Diener Folgendes sub Ziffer XI Nr.

„3. Alle in den vorgenannten [2]) Stellen nur proviſoriſch dienenden,

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 216.

2) Nach Nr. 2 ibidem wurden „aus den Individuen des Stiftungs-Dienſtes, „nach dem Chef des geheimen Zentral-Rechnungs-Kommiſſariates, nur „noch die Rechnungs-Kommiſſäre, der Sekretär, die Regiſtratoren und „die Stiftungs-Adminiſtratoren, dann der Zentral-Stiftungs-Kaſſier „und deſſen Buchhalter der Kategorie der Staatsdiener einverleibt.“

„und alle in andern als den vorgenannten Stellen dienenden Indivi„duen ſtehen auſſer der Kategorie der Staatsdiener, und die mit dieſer „Würde verbundenen Vortheile und Laſten treten bei ihnen nicht in „Anwendung ꝛc. ꝛc.

„7. Die auſſer der Kategorie der Staatsdiener ſtehenden Indivi„duen haben alsdann, wenn ſie aus Alter, oder Unglück zur Fort„ſetzung der mit Zufriedenheit geleiſteten Dienſte unfähig werden, auf „eine verhältnißmäßige Alimentation aus dem Vermögen, welchem ſie „gedient haben, Anſpruch.

„Ihre Hinterlaſſenen ſind im Falle der Armuth, und einer erwie„ſenen Erwerbs-Unfähigkeit zur Unterſtützung aus der Lokal-Armen„Anſtalt geeignet."

Nach welchem Maasſtabe fragliche Alimentationen für die Diener zu reguliren ſeien, beſtehen keine Verordnungen, in praxi ſind aber, falls derlei Diener zur vollen Zufriedenheit funktionirt haben, und keine ergiebigen anderweiten Subſiſtenz-Mittel vorhanden ſind, die Alimentationen annähernd an die pragmatiſchen Vorſchriften feſtgeſetzt worden.

Selbſt für ihre Hinterlaſſenen ſind Unterſtützungs-Beiträge aus dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen in ähnlicher Weiſe bewilligt worden.

Von den Kuratel-Stellen traten meines Wiſſens Beanſtändungen bei der Reviſion der Rechnungen nicht ein.

Nur Diener ganz untergeordneter Klaſſe reſp. ihre Hinterlaſſenen werden an den Armenpflegſchafts-Rath verwieſen.

III.

Diener aus der Periode der am 17. Mai 1818 eingeführten magiſtratiſchen Verfaſſung.

Diesfalls iſt es nöthig, die geltenden Beſtimmungen in nachſtehenden Unterabtheilungen vorzutragen, und zwar

---

Nach Nr. 4 ibidem „wurden aus den Individuen des Kommunal„Dienſtes, nach dem General-Kommiſſär, nur noch die Rechnungs-Kom„miſſarien, der Sekretär und jene Kommunal-Adminiſtratoren, welche „ausſchließend dem Dienerſtande, und nicht zugleich dem Bürgerſtande „angehören, der Kategorie der Staatsdiener einverleibt."

Nach Nr. 5 ibidem treten alle Beſtimmungen für den Stiftungs-Dienſt auch für den Kommunal-Dienſt in Anwendung.

A. für Individuen des magiſtratiſchen Oberperſonals:

1) Es iſt oben §. 202 Seite 580 erörtert, daß rechtskundige Bürgermeiſter und Räthe, wenn ſie nach den erſten 3 Jahren wieder gewählt worden ſind, geſetzliche Anſprüche auf Quieszenz = Gehalte oder Penſionen in den durch die Dienſtes = Pragmatik feſtgeſetzten Fällen erlangt haben.

Die Dienſtes = Pragmatik vom 26. Mai 1818 beſtimmt nämlich im §. 22:

„Der Staatsdiener kann wegen Dienſtes=Alter in die „Quieszenz treten. Hierzu werden durch alle Dienſtes=Klaſſen „volle 40 Dienſtes=Jahre erfordert.

„Zur Ergänzung des Dienſtesalters dürfen alle unter den vorigen „Regierungen aller Gebietstheile des Königreichs, und in verſchiedenen „Dienſtes=Klaſſen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vor= „bereitungs=Stellen gezählt werden.

„Der nach vollendetem Dienſtes=Alter in die Quieszenz tretende „Staatsdiener behält den Standes=Gehalt mit dem Titel und „den Funktions=Zeichen, und verliert den Dienſtes=Gehalt.

„Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die „Quieszenz treten.

„Hierzu werden in allen Dienſtes=Klaſſen ſiebenzig volle Lebens= „jahre erfordert.

„Der nach vollendeten ſiebenzig Lebensjahren in Quieszenz tre= „tende Staatsdiener behält den Geſammt=Geldgehalt, [1]) den „Titel und das Funktions=Zeichen.

„Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des feſtgeſetzten „Dienſtes= und Lebens=Alters durch phyſiſche Gebrechlichkeit „als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Un= „glückes, oder der inneren Anſtrengungen funktionsunfähig, und da= „durch zur Quieszenz geeigenſchaftet werden.

„Ein ſolcher Fall muß durch die ſtrengſten Beweiſe des Faktums, „und durch die beſtimmteſten Zeugniſſe amtlicher Aerzte und kompe= „tenter Geſchäftsmänner hergeſtellt ſeyn.

1) Die ältere Dienſtes=Pragmatik vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt 1805 Seite 225) beläßt nur den Standes=Gehalt und zieht auch in dieſem Falle den Dienſtes=Gehalt ein.

„Von der Natur des hergeſtellten einzelnen Falles hängt jedes„mal die beſondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer, „oder nur auf eine gewiſſe Zeit zu quieszïren ſei [1])."

2) Es ergibt ſich hieraus die Frage, wie die Ausſcheidung des Standes- und Dienſtes-Gehaltes, in welche Beſtandtheile die Beſoldung des aktiven Dieners nach dem §. 5 der Pragmatik von 1818 zerfällt, zu geſchehen habe?

Der §. 6 dieſer Pragmatik verordnet: „Iſt die Ausſcheidung „dieſer Beſtandtheile in dem Anſtellungs-Reſkripte „oder in allgemeinen organiſchen Einrichtungen ausge„drückt, ſo entſcheidet dieſe Beſtimmung.

„In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung wird die Ausſchei„dung auf folgende Art bemeſſen [2]).

„Nach §. 7 derſelben Pragmatik: Beſteht der Gehalt bloß „in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Neben„bezug, ſo ſind

„a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes ſieben Zehntheile,

„b) im zweiten Jahrzehent acht Zehntheile, und

„c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienſtes „für die ganze Folgezeit, neun Zehntheile des Geſammt„gehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige „Theil einer jeden Periode iſt zu drei Zehntheile, zwei „Zehntheile und ein Zehntheil als Gehalt des Dienſtes „anzuſehen."

Der §. 8 derſelben Pragmatik beſtimmt:

---

1) Dieſelbe ältere Pragmatik §. XVII. lit. D. ſetzt für dieſen Fall bei: „und „ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quieszenz „verbleibenden Standes-Gehalte und Titel auch der Funktions-Gehalt „ganz oder zum Theil zu belaſſen ſei." Obgleich aber die neuere Pragmatik vom 26. Mai 1818 nicht erklärt, welche Anſprüche der wegen phyſiſcher Gebrechlichkeit quieszirte Staatsdiener habe, ſo geht doch aus dem §. 18 dieſer Pragmatik, gemäß welcher „der definitiv verliehene Diener„Stand und Standes-Gehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf „Lebenszeit hat, dann aus dem §. 19, wonach der in Folge einer admi„niſtrativen Erwägung oder einer organiſchen Verfügung entlaſſene „Staatsdiener den Standes-Gehalt und den Titel behält, hervor, daß „derſelbe jeden Falles den Standes-Gehalt und den Titel behalte."

2) Die nachfolgenden Beſtimmungen §. 7 und 8 ſind mit jenen der Pragmatik vom 1. Januar 1805 übereinſtimmend.

„Iſt neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbe-
„zug an Geld, Naturalgenuß, oder an beiden verliehen, ſo be-
„ſteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge
„a) im erſten Jahrzehent des Dienſtes in acht Zehntheilen,
„b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehnt des Dienſtes
„für die ganze Folgezeit deſſelben in neun Zehntheilen des Haupt-
„geldbezuges;
„und die übrigen zwei Zehntheile und ein Zehntheil bilden den
„Dienſtesgehalt.“

3) Ich glaube die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 13. März 1842 [1]), die Getreidbezüge der Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes betreffend, hier inſeriren zu ſollen, wie folgt:

„§. 1. Die den Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten „Dienſtes als Surrogate eines Theils der frühern Geldgehalte, und „durch Umwandlung dieſes Theiles in Getreide, zugewieſenen Na-„turalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, ſind als wirkliche, „nur aus nationalökonomiſchen Erwägungen in Getreide regulirte „Gehaltsbezüge zu betrachten.

„Dieſelben ſind daher bei den Adminiſtrativ-Staatsdienern aller „Klaſſen und Kategorien dem Dienſtesgehalte, bei den mit Richter-„amtsfunktionen bekleideten Landgerichts-Beamten aber dem fixen „Geldgehalte im Sinne des §. 23 der IX. Verfaſſungsbeilage hin-„zuzurechnen.

„§. 2. Die gedachten Bezüge ſollen, dieſem Standpunkte gemäß, „in allen einſchlägigen Fällen, insbeſondere bei Regulirung der den „ſtaatsdienerlichen Relikten gebührenden Penſionen und Alimenta-„tionen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22 lit. C. und §. 23 „der IX. Verfaſſungsbeilage zu verabreichenden Quieszenzgehalte, ſo „wie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonats-Bezuges, der „Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge, und der Anſtellungs- und „Beförderungs-Taxen jederzeit behandelt werden.

§. 3. Sämmtliche bereits eingewieſene Quieszenzgehalte, Pen-„ſionen und Alimentationen der eben genannten Art, ſind, ſo ferne „nicht etwa das berechtigte Subjekt durch Tod, Großjährigkeit, Ver-„ſorgung, Verzicht oder in ſonſt geſetzlicher Weiſe bereits vor dem

---

1) Regierungsblatt 1842. S. 525.

„1. März 1839 aus dem Genuſſe wieder ausgetreten iſt, der geeig„neten Reviſion von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die „den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem „1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kaſſen leiſten zu laſſen.

„§. 4. Für alle übrigen Fälle hat die durch §. 2 vorgeſchrie„bene Behandlungsweiſe vom 1 Oktober 1841 als Beginn des lau„fenden Rechnungsjahres an, überall in Wirkſamkeit zu treten."

4) Daß die Wittwen der verſtorbenen rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe auf Penſionen, und die minderjährigen Kinder auf Alimentationen geſetzliche Anſprüche haben, iſt Folge der Rechte der Verſtorbenen, und die Pragmatik vom 26. Mai 1818 ſpricht §. 28 wörtlich aus, „daß alle aus der Dienſt„Pragmatik vom 1 Januar 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhal„ten werden ſollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden „die durch jenes Geſetz beſtimmten Penſions-Bezüge aus den Staats„Einkünften in verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die „Zukunft vom Staate garantirt."

Nach Ziffer XXIV. der Pragmatik vom 1. Jan. 1805 beſtehen die Wittwen-Penſionen von Staatsdienern, welche in der Dienſtes-Aktivität ſterben, in einem Fünftheile vom ſtändigen Gehalte der Gatten, für Wittwen von Staatsdienern, welche in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihnen übertragenen proviſoriſchen Funktion ſterben, in dem Fünftheile des Quieszenz-Gehaltes der Gatten.

Ferner erhält in beiden Fällen ein jedes Kind als einfache oder vaterloſe Waiſe ein Fünftheil, und als doppelte Waiſe drei Zehntheile der Wittwen-Penſion als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

Wann der Bezug der Penſionen und Alimentationen beginne, und wie lang er daure, iſt §. 152 erörtert.

5) Hinſichtlich der Kompetenz-Verhältniſſe der Magiſtrate zur Regulirung fraglicher Quieszenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen tritt der Fall nicht ein, daß gemäß des Gemeinde-Ediktes §. 123 und der hierauf bezüglichen Novellen (vergl. §§. 4. 5 und 6 oben) die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierungen zu erholen ſind. Wenn aber Momente vorliegen, daß wegen beſonderer Verdienſte funktionsunfähig gewordener rechtskundiger Magiſtrats-Glieder oder wegen ſonſtiger beach-

tenswerther Umſtände, dann wegen beſonders dürftiger Umſtände der Hinterlaſſenen Anweiſungen über die geſetzlichen Größen gemacht werden wollten, ſo wird die Einholung der Kuratel-Genehmigung nöthig.

In einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 2. April 1822, die Kompetenz der Magiſtrate bei der Bewilligung von Penſionen und Alimentationen betreffend, iſt wörtlich ausgeſprochen: „Uebrigens „kann die Bewilligung von Penſionen und Alimentationen dem Ma„giſtrate im Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtig„ten unbedenklich überlaſſen werden, da hierbei ein gleiches Ver„hältniß wie bei Aktivitäts-Gehalten nicht obwaltet. Den bethei„ligten Individuen bleibt die Berufung an die vorgeſetzte Kuratel „vorbehalten."

6) Es möchte nicht überflüſſig ſeyn, die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. Jänner 1828, die Anrechnung der Militärdienſt-Jahre bei Civil-Quieszirungen und Penſionirungen betreffend, zu inſeriren:

„Nach der bisherigen Uebung wurden in der Regel auch die „Militär-Dienſte derjenigen Individuen, welche nachher im Civil„Staatsdienſte eine definitive Anſtellung und damit die pragmatiſchen „Anſprüche erlangt haben, bei der Berechnung der Penſionen und „Ruhegehalte in Quieszenzfällen ſolcher Diener, und zwar ohne „Unterſchied des Grades, in welchem dieſelben geleiſtet wurden, ge„zählt.

„Nachdem aber ein rechtlicher Grund zur Anrechnung der Mi„litär-Dienſtes-Jahre bei Regulirung der Civil-Penſionen weder „aus der Staatsdiener-Pragmatik am 1. Januar 1805 noch aus dem „konſtitutionellen Edikte vom 26. Mai 1818, die Verhältniſſe der „Staatsdiener betreffend, abgeleitet werden kann, und für dieſe An„ſicht auch bereits in Oberſtrichterlicher Inſtanz entſchieden worden „iſt, ſo mag es zwar bei der bisherigen Obſervanz in Bezug auf „die bereits feſtgeſetzten Penſionen bewenden, in allen von nun an „vorkommenden ſolchen Penſions- oder Quieszenz-Gehalts-Regu„lirungs-Fällen oder abzugebenden Begutachtungen kann aber nun„mehr bei den in Mitte liegenden richterlichen Entſcheidungen der Zäh„lung und Annehmung der Militärdienſte ohne Unterſchied des Gra„des, als in den Regulativen nicht gegründet, nicht mehr ſtatt ge„geben werden, hiernach iſt ſich daher mit Ausnahme der Fälle, in

„welchen die Beſtimmung des Art. XXIII. der Pragmatik vom „1. Januar 1805 Anwendung finden dürfte und vorbehalten wird, „durchgängig und genau zu achten.“

Schließlich inſerire ich das allerhöchſte Reſcript vom 26. Oktober 1818, die Wahl der quieszirten Staats-Diener zu den Gemeinde-Verwaltungen betreffend, wie folgt:

„I. Den ſämmtlichen in Folge des Edikts über die Verfaſſung „und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 in den Kom„munal-Dienſt übertretenden Quieszenten des allgemeinen Finanz„und des Stiftungs-Vermögens werden vom Tage des Antritts der „neuen Funktion angefangen von ihrem dermaligen Quieszenz-Ge„halte drei Viertheile des etatsmäßigen Geſammt-Ge„halts der neuen Stelle eingezogen, und ihnen nur das hiernach „ſich allenfalls ergebende Surplus ihres dermaligen Quieszenz-Ge„haltes aus jener Kaſſe fortentrichtet, aus welcher bisher ihr ganzer „Quieszenz-Gehalt gefloſſen iſt.

„II. Dieſes Verhältniß wird bei der Vorrückung eines ſolchen „ehemaligen Quieszenten in eine etatsmäßige höher beſoldete Stelle „der Gemeinde-Verwaltung dergeſtalt beibehalten, daß fortan drei „Viertheile des erhöhten Aktivitäts-Gehaltes von dem frühern Quies„zenz-Gehalte in Abzug kommen müſſen.

„III. Wenn daher als Beiſpiel — der Ruhe-Gehalt eines „Quieszenten fl. 1800, der etatsmäßige Gehalt aus der Kommu„nal-Kaſſe aber nur fl. 1200 betrüge, ſo würde er drei Vier„theile des letztern, folglich den jährlichen Betrag von fl. 900 an „ſeinem Quieszenz-Gehalte verlieren — und alſo neben dem auf „das Kommunal-Vermögen radizirten Aktivitäts-Gehalte von fl. 1200 „nur mehr fl. 900 aus jener Kaſſe fortbeziehen, aus welcher früher „ſein ganzer Quieszenz-Gehalt gefloſſen iſt.

„Bei einer Vorrückung dieſes ehemaligen Quieszenten in einen „etatsmäßigen Gehalt von fl. 1600 werden fl. 1200 an dem frühern „Quieszenz-Gehalte von fl. 1800 eingezogen, und neben einem Ak„tivitäts-Gehalte von fl. 1600 fortan ein Surplus von fl. 600 — „belaſſen.

„Wenn aber z. B. der Ruhe-Gehalt eines ſolchen Quieszenten „in fl. 700, der Gehalt der neuen Stelle aber dagegen in fl. 1000 „beſtände, ſo würde in dieſem Falle der bisherige ganze Quieszenz„Gehalt dem Einzuge unterliegen.

„IV. Denjenigen bisherigen Quieszenten, welche bei der nächſten „Wahl nicht mehr in die Gemeinde-Verwaltung erwählt werden ſoll„ten, bleibt auf ihr vorläufiges Anſuchen der Rücktritt in ihren ganzen „vormaligen Quieszenz-Gehalt aus dem Staats-Aerar oder den „Stiftungen vorbehalten.

„V. Der bei der nächſten Wahl in dem Kommunal-Dienſt de„finitiv beſtätigte Quieszent verliert zwar den Anſpruch des Rücktritts „in ſeinen ganzen vormaligen Quieszenz-Gehalt, jedoch bleibt ihm das „nach vorſtehenden Art. I. und II. treffende Surplus ſeines vorma„ligen Quieszenz-Gehaltes fortwährend verſichert.

„VI. Wir behalten Uns jedoch bevor, einen ehemaligen Quies„zenten, ſo lange er aus Unſerm Staats-Aerar oder aus einem an„dern als dem Lokal-Stiftungs-Vermögen noch ein Surplus bezieht, „aus der proviſoriſchen ſowohl als definitiven Funktion bei der Ge„meinde-Verwaltung zu jeder Zeit in Unſern Staats-Dienſt wieder „zurückzurufen, und derſelbe iſt dieſem Rufe nur in dem Falle nicht „zu folgen verpflichtet, wenn er auf jenes Surplus für immer Ver„zicht leiſtet.

„VII. Die vorſtehenden Grundſätze finden nicht nur auf die be„reits früher quieszirten, ſondern auch auf diejenigen in die Gemeinde„Verwaltung gewählten Beamten und Diener ihre volle Anwendung, „welche durch die Aufhebung der Polizei-Direktionen und Kommiſſa„riate, dann der äußern Stiftungs-Adminiſtrationen gegenwärtig „auſſer Aktivität treten, oder deren Stellen ſonſt erloſchen ſind.

„Bei dieſen Individuen iſt daher der treffende Ruhe-Gehalt „nach den pragmatiſchen Beſtimmungen und den beſtehenden Kom„petenz-Verhältniſſen vorerſt zu reguliren, und nach dieſem Quies„zenz-Gehalte das nach Art. I. und II. treffende Surplus zu bemeſſen.

„VIII. Gegenwärtige Beſtimmungen, nach welchen ſich Unſere „Kreis-Regierungen in allen vorkommenden Fällen zu achten haben, „und nach welchen auch bei Unſern Staats-Miniſterien des Innern „und der Finanzen verfahren werden wird, erklären Wir jedoch aus „bewegenden Gründen nur für die erſten beiden Wahlen der Gemeinde„Verwaltungen als anwendbar, und ſie treten in Zukunft dergeſtalt „auſſer Wirkung, daß die Quieszenz-Gehalte der in Folge der künf„tigen Wahlen in die Gemeinde-Verwaltungen übertretenden quies„zirenden Beamten und Diener mit dem Tage dieſes Uebertritts dem „jährlichen Einzuge unterliegen.

B. Individuen des magiſtratiſchen Unterperſonals.

1) Die Dienſtes-Verhältniſſe des magiſtratiſchen Unterperſonals ſind bereits ad §. 202 sub Ziffer III. litt. C. Nr. 3 und 4 angedeutet. Es iſt dort nachgewieſen, daß es auf Quieszenz-Gehalte und Penſionen keinerlei Anſprüche habe, ſoferne nicht ein mit Kuratel-Genehmigung geſchloſſener Dienſtes-Vertrag anderweite Beſtimmungen gibt. Dagegen iſt auch erörtert, daß es den Magiſtraten und Gemeinde-Bevollmächtigten anheim gegeben ſei, „den Stadt- „und Marktſchreibern, dann dem bei den Gemeinde-Verwal- „tungen angeſtellten niedern Perſonal, und auch den Relikten „ſolcher Individuen im Abtretungsfalle eine — nach den Privatver- „mögens-Verhältniſſen, dem Familien-Stande und der Erwerbs- „Fähigkeit zu bemeſſende — Alimentation auszumitteln; daß in deren „Ermangelung die einfache Subſumtion unter §. 5 des Heimaths- „Geſetzes Statt finde.“ Ebenſo ſind dort die Verhältniſſe des Polizei-Unterperſonals bei Magiſtraten dahin nachgewieſen, daß daſſelbe oder ſeine Relikten keinerlei Anſprüche habe; der eben angedeutete Unterſchied des bei den Gemeinde-Verwaltungen angeſtellten Perſonals ſcheint die Beſtimmungen des §. 15 der Inſtruktion für die Polizei-Direktionen nicht alteriren zu wollen [1]).

2) Hat irgend ein Individuum des magiſtratiſchen Unterperſonals [2]) bei ſeiner Anſtellung Vorbehalte gemacht, in welche der Magiſtrat eingegangen iſt, oder iſt zwiſchen dem Magiſtrate und jenem Individuum ein förmlicher Dienſtes-Vertrag abgeſchloſſen worden, ſo müſſen, falls die Vorbehalte oder der Dienſtes-Vertrag die höhere Kuratel-Genehmigung erhalten haben, die feſtgeſetzten Beſtimmungen für das Individuum, wenn daſſelbe dienſtesunfähig, oder von ſeiner Stelle ohne ſein Verſchulden entfernt wird, ſo wie auch für deſſen Relikten eingehalten werden; indem im gegebenen Falle rechtliche Verbindlichkeiten beſtehen.

3) Für Stadtkämmerer, Stiftungs-Kaſſiere, Sekretäre, Stadt- und Marktſchreiber, Rechnungs-Reviſoren, Rechnungs-Führer, Regiſtra-

---

1) Dieſer §. iſt §. 202. Ziff. III. litt. C. inſerirt, und man wolle auch die dort angebrachte Note vergleichen.

2) Hier iſt das Unterperſonal aller Geſchäfts-Abtheilungen, alſo auch jenes der Polizei gemeint.

toren und die übrigen Stellen des allgemeinen oder Verwaltungs-Dienſtes, bei welchen das sub 2 ſo eben erwähnte Verhältniß nicht eintritt, kommen bezüglich auf die sub 1 erwähnten Alimentationen folgende Anhaltspunkte zur Beachtung:

a) In einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Auguſt 1828 [1]) iſt Folgendes beſtimmt worden:

„Ueber die unrichtige Anſicht, welche der Magiſtrat in der Beſchwerde-Vorſtellung vom 8. April l. J. rückſichtlich des Zweckes „der ihm aufgetragenen Vorlage des Etats der Penſionen und Mehrbezüge entwickelt hat, ſoll derſelbe gehörig aufgeklärt werden unter „dem Beiſatze, daß zwar die höchſte Entſchließung vom 2. April 1822 [2]), „die Kompetenz der Magiſtrate bei der Bewilligung von Penſionen „und Alimentationen betreffend, in Wirkſamkeit bleibe, gleichwohl aber „der Magiſtrat verpflichtet ſei, der vorgeſetzten Kuratelbehörde den „Penſions-Etat vorzulegen, nachdem die Feſtſtellung des Etats der „Stiftungs- und Gemeinde-Kuratel überhaupt obliegt, und im §. 69 „der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Kompetenz der Kreis-Regierung betr., namentlich vorbehalten iſt.

„Rückſichtlich der Grundſätze für die Regulirung von „Quieszenz-Gehalten, Penſionen und Alimentationen „ſoll der Magiſtrat auf den im §. 50 des Gemeinde-Ediktes „ſichtbaren Unterſchied zwiſchen rechtskundigen Magiſtrats-„Gliedern, welche analog in den Verhältniſſen der unmittelbaren „Staats-Diener ſtehen, dann zwiſchen ſolchen Gemeinde-„Beamten und Dienern, welche zur Klaſſe der rechtskundigen „Magiſtrats-Glieder nicht gehören, beſonders aufmerkſam ge„macht, und demſelben eröffnet werden, daß die Oberkuratel aller„dings befugt und verpflichtet ſei, widerrechtliche Beläſtigungen der „Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen mit Quieszenz-Gehalten, Pen„ſionen und Alimentationen, wenn ſolche bei der Reviſion des Etats

---

1) Den Perſonal- und Beſoldungs-Etat des Magiſtrates der Stadt Augsburg betreffend.

2) Dieſe königliche Miniſterial-Entſchließung vom 2. April 1822 beſtimmt: „Uebrigens kann die Bewilligung von Penſionen und Alimentationen „dem Magiſtrate im Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten un„bedenklich überlaſſen werden, da hierbei ein gleiches Verhältniß wie bei „Aktivitäts-Gehalten nicht obwaltet. Den betheiligten Individuen bleibt „die Berufung an die vorgeſetzte Kuratel vorbehalten.“

„wahrgenommen werden, auch von Amtswegen theilweiſe oder ganz „aufzuheben.“

b) Die königliche Kreis-Regierung des Oberdonaukreiſes ſchrieb am 17. Mai 1830 [1]) Folgendes aus:

„Ueber die bei Gelegenheit einer Reklamation in Anregung ge„kommene Frage, ob hinſichtlich der Quieszirung der in Gemäßheit „des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 §§. 47 und 50 ange„ſtellten Stadt- und Markt-Schreiber die Beſtimmungen der Dien„ſtes-Pragmatik für Staatsdiener analoge Anwendung finden, wurde „durch allerhöchſte Verfügung aus dem königlichen Staats-Miniſte„rium des Innern vom 26. März d. J. Folgendes ausgeſprochen:

„Was den Quieszenz-Gehalt des Stadtſchreibers N. betrifft, ſo „kann von einem nach der Dienſtes-Pragmatik für „Staatsdiener zu bemeſſenden Quieszenz-Gehalte keine „Rede ſeyn, indem auf dieſe nur wirkliche Staatsdiener, als welche „aber Stadt- und Markt-Schreiber nicht behandelt werden können, „Anſpruch haben, und wenn gleichwohl Stadt- und Markt-Schrei„ber auf ihre Lebenszeit angeſtellt werden, dieſe bei eintretender Dien„ſtes-Unfähigkeit und Quieszirung nur eine angemeſſene Su„ſtentation erlangen können.

„Sämmtliche Magiſtrate werden beeifert ſeyn, ſich hiernach in „vorkommenden Fällen zu achten.“

c) Aus den ſo eben inſerirten königlichen Miniſterial-Reſcripten geht hervor, daß ein beſtimmter Maasſtab zur Regulirung der Alimentationen für quieszirte oder dienſtesunfähige Individuen des magiſtratiſchen Unterperſonals — dann der Suſtentations-Beiträge für ihre Relikten nicht beſtehe, daß die nach Nr. 1 zu beachtenden Verhältniſſe des Privat-Vermögens, des Familien-Standes und der ſonſtigen Erwerbs-Fähigkeit einen gleichen Maasſtab in keinem Falle zulaſſen, daß endlich Alimentationen und Suſtentations-Beiträge die Größen pragmatiſcher Feſtſtellung unter keinen Umſtänden erreichen ſollen.

Indeß möchte im Intereſſe des Dienſtes das Motiv gelegen ſeyn, wenigſt für ſubalterne Diener, denen die Note treuer und eifriger Dienſtes-Leiſtung zur Seite ſteht, analog den Maasſtab der Pragmatik in Anwendung zu bringen; es liegen auch Fälle ſolcher

---

1) Kreisblatt 1830. Seite 687.

Art vor, ohne daß die königliche Regierung bei Gelegenheit der Rechnungs-Reviſion Anſtände dagegen gemacht hätte.

d) Daß die Regulirung und reſp. Bewilligung zum Magiſtrate im Einverſtändniſſe mit den Gemeinde-Bevollmächtigten salvo recursu an die königliche Regierung reſſortire, iſt bereits sub Nr. 1 und in der Note ad Nr. 3 litt. a. erörtert.

4) Bezüglich auf das magiſtratiſche Unterperſonal im Polizei-Dienſte iſt sub Nr. 1 und 2 zwar ſchon das Betreffende geſagt worden, und es muß ſich im Allgemeinen darauf bezogen werden; doch glaube ich noch Folgendes nachtragen zu ſollen:

a) Es iſt behufs der Beurtheilung der Fälle zu unterſcheiden zwiſchen dem Perſonal, welches vor den aufgelösten königlichen Polizei-Direktionen in die magiſtratiſchen Dienſte übergetreten iſt und zwiſchen jenen Individuen, welche erſt nach Einführung der Magiſtrate für den Polizei-Dienſt aufgenommen worden ſind.

b) Individuen erſterer Klaſſe hatten, falls ſie pragmatiſche Anſprüche behaupten, ſich ſolche vorzubehalten und der kompetenten Genehmigung dieſes Vorbehaltes zu verſichern (ſiehe §. 202. Ziff. III. litt. C. Nro 4. in Note). Iſt dieſer Vorbehalt genehmigt, ſo kömmt im Falle der Quieszirung der Quieszenz-Gehalt für den betreffenden Diener, ſo wie die Alimentation für die Relikten nach den Grundſätzen der Pragmatik zu beſtimmen.

c) Individuen zweiter Klaſſe haben entweder einen in kompetenter Weiſe genehmigten Dienſt-Vertrag abgeſchloſſen oder nicht. Im erſten Falle iſt nach den Beſtimmungen des Dienſt-Vertrages zu verfahren (Nr. 2 oben); im letztern Falle treten zwar im ſtrengen Sinne die Grundſätze sub Nr. 1 oben in Anwendung; es wären aber alle Gründe der Billigkeit verkannt, wenn ſie nicht wenigſt nach den eben dort erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen für das Verwaltungs-Perſonal, und nach Umſtänden nach der sub Nr. 3 litt. C. im zweiten Abſatze ſo eben erwähnten Anſicht behandelt würden.

d) Was die Polizei-Wache (Rottmeiſter und Polizei-Soldaten) betrifft, beſtimmt eine allerhöchſte Entſchließung vom 7. Mai 1814 Folgendes:

„Seine Königliche Majeſtät haben auf den Bericht des königlichen General-Kommiſſariats des Iſarkreiſes vom 9. November v. J. „nach gleichzeitiger gutachtlicher Vernehmung der Finanz-Direktion „allergnädigſt beſchloſſen, die Alimentation ſolcher Polizeiſoldaten,

„welche nach langjähriger Dienſtesleiſtung durch Alter oder Unglück „zum Dienſte untauglich und erwerbsunfähig werden, auf das aller„höchſte Aerar zu übernehmen, und für dieſen Fall das für die Gens„darmerie unter dem 9. Juni v. J. eingeführte Penſionsſyſtem auch „bei den Polizei-Soldaten in analoge Anwendung bringen zu laſſen, „jedoch mit der Beſchränkung, daß, weil der §. 15 der Inſtruktion „für die Polizei-Behörden ausdrücklich nur unverheirathete Subjekte „zur Polizeiwache zugelaſſen wiſſen will, und ſonach die Verheirathung „nicht ohne Nachweiſung anderer Erwerbsquellen zu geſtatten iſt, ſich „die Unterſtützungsverwilligungen nur auf die Polizei-Soldaten ſelbſt, „keineswegs aber auf die Angehörigen erſtrecken ſollen.

„Das königliche General-Kommiſſariat wird von dieſer Aller„höchſten Entſchließung zu dem Ende in Kenntniß geſetzt, um in den „eintretenden einzelnen Fällen die geeigneten motivirten Anträge zu „erſtatten." (Dieſe Entſchließung wurde generaliſirt.)

Das eben allegirte Penſions-Regulativ ſetzt feſt:

„IV. Die monatliche volle Normal-Penſion eines erſten Wacht„meiſters und Feldwaibels beträgt fl. 20, eines zweiten Wachtmei„ſters oder Sergeanten fl. 15, eines Brigadiers fl. 12, eines Ge„meinen der Infanterie oder Kavallerie fl. 10.

„V. Vorſtehende volle Normal-Penſion findet ihre Anwendung „bei jedem Gensdarme, welcher 20 Dienſtjahre zurückgelegt hat, und „nach beigebrachten legalen Zeugniſſen ſeiner Vorgeſetzten, dann zweier „unpartheiiſchen Sachverſtändigen ohne ſein Verſchulden zur fernern „Dienſtleiſtung untauglich geworden iſt.

„VI. In die erforderliche Anzahl von Dienſtjahren werden auch „diejenigen eingerechnet, welche die Gensdarmen bei dem Linien-Mi„litär oder in andern Dienſten des Staates zugebracht haben, ſo „wie die Zeit des geleiſteten Felddienſtes doppelt gerechnet werden darf.

„VII. Wenn ein Gensdarme nach erreichtem 60ſten Lebensjahre „ſeine Penſionirung ſelbſt verlangt, ohne daß zugleich die im vorſtehenden „Artikel V. vorgeſchriebenen Erforderniſſe vorhanden ſind, wenn er „wegen Mangels der zum Dienſte erforderlichen Eigenſchaften, wegen „ſonſtiger Unbrauchbarkeit, oder wegen übler Aufführung in Penſions„ſtand verſetzt wird, ſo erhält derſelbe eine geringere Penſion, welche „jedoch unter der im nachſtehenden Artikel für Unteroffiziere und Ge„meine enthaltenen Beſchränkung nicht weniger als die Hälfte, und

„nicht mehr als zwei Drittheile der vollen Normal-Penſion betragen „kann.

„VIII. Wenn Unteroffiziere oder Gemeine noch vor vollſtändig „bei dem Korps der Gensdarmerie zurückgelegten zwei Dienſtjahren „wegen Unbrauchbarkeit zum Dienſte, oder wegen übler Aufführung „entlaſſen werden, ſo gebührt ihnen in der Regel gar kein Anſpruch „auf Penſion oder Unterhalts-Beitrag, und Wir behalten uns ledig„lich vor, einzelne Ausnahmen in jenem Falle zu beſtimmen, wenn „der Entlaſſene wenigſtens achtzehn Militärdienſtjahre zurückgelegt hat, „und ſich ſeinen Unterhalt anderwärts zu erwerben völlig unvermögend iſt.

„IX. Die Erhöhung der Normal-Penſion findet nur bei ganz „auſſerordentlichen Umſtänden ſtatt, nämlich bei den von dem Pen„ſionirten ſich erworbenen beſonders ausgezeichneten Verdienſten, oder „bei einer im Dienſte entſtandenen Dienſtesuntauglichkeit, welche die „Folge gänzlicher Verſtümmelung, oder eines andern Krankheitszuſtan„des iſt, wodurch fremde Hilfe fortwährend nöthig gemacht wird."

In München hält ſich die königliche Polizei-Direktion im Weſentlichen an das eben erwähnte Penſions-Regulativ, indem unter den dortigen Vorausſetzungen die höchſte monatliche Normal-Penſion für den Korporal in fl. 12, für den Gemeinen in fl. 10, jenem Polizeiſoldaten zuerkannt iſt, welcher 20 volle Jahre im Dienſte der Polizei zurückgelegt, und durch gutes Betragen ſich ausgezeichnet hat. Erfolgt die Penſionirung wegen Dienſtes-Untauglichkeit früher, ſo wird der Penſions-Betrag zwiſchen der Hälfte der vollen Normal-Penſion als dem Minimum und 2 Drittheilen derſelben als dem Maximum ausgemeſſen.

Den Wittwen und Waiſen verſtorbener Polizei-Rottmeiſter und Soldaten wird aus Mitteln der Gemeinde-Kaſſe kein Bezug bewilligt, ſondern ſie werden im Falle der Armuth an den Armenpflegſchafts-Rath verwieſen.

In einer Remonſtrationsſache [1]) wurde zur geeigneten Rückſicht mitgetheilt:

ein höchſtes Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 29. Jänner 1813, wodurch der Polizei-Rottmeiſters-Wittwe Mozard in Augsburg in

---

1) Auf die Remonſtration der Rottmeiſters-Wittwe Gerber in Augsburg von der königlichen Kreis-Regierung des Oberdonaukreiſes an den dortigen Magiſtrat am 10. Jänner 1828. Nr. 6601 mitgetheilt.

Erwägung ihrer dürftigen und kränklichen Umſtände und ihres Alters eine Alimentation von jährlich fl. 52 aus dem Finanz-Aerar bewilligt worden iſt, dann

ein weiteres derlei Reſcript vom 24. September 1817, wonach Seine Königliche Majeſtät der Polizei-Rottmeiſters-Wittwe Trapp in Augsburg in Rückſicht der 48jährigen Dienſte ihres Gatten, und daß ſie zwei unmündige Kinder zu erziehen hatte, ein Unterſtützungs-Beitrag von monatlichen fl. 4 genehmigt worden iſt.

In einer anderweiten Entſchließung des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern vom 21. Mai 1829 [1]) iſt aber ausgeſprochen, daß aus den eben erwähnten allerhöchſten Reſcripten vom 29. Jänner 1813 und 24. September 1817, wodurch eine Alimentation und Unterſtützung aus der Staatskaſſe in vorzüglicher Berückſichtigung der Dürftigkeit lediglich aus allerhöchſter Gnade bewilligt worden ſei, eine Konſequenz nicht abgeleitet werden könne, um ſo minder, als in der einſchlägigen allerhöchſten Entſchließung vom 7. Mai 1814, die Alimentation der dienſtuntauglich gewordenen Polizei-Soldaten betreffend, klar ausgeſprochen ſei, daß die Unterſtützungs-Verwilligungen nur auf die Polizei-Soldaten ſelbſt, keineswegs aber auf ihre Angehörigen ſich erſtrecken ſollen.

§. 205.

Ausgabe auf Staats- und Kommunal-Auflagen.

Das Steuerweſen iſt in Folge des Geſetzes über die allgemeine Grundſteuer vom 15. Auguſt 1828 [2]), der hierauf bezüglichen Inſtruktionen vom 19. Jänner 1830 [3]), einigen geſetzlichen Abänderungen vom 25. Auguſt 1831 [4]), und der geſetzlichen Abänderung des §. 114 vom 1. Juli 1834 [5]) in jenem Grundſteuer-Geſetze, — dann in Folge des Geſetzes über die allgemeine Häuſerſteuer vom 15. Auguſt

---

1) In derſelben Remonſtration der Rottmeiſters-Wittwe Gerber dem Stadt-Magiſtrate in Augsburg von der königlichen Regierung am 31. Mai 1829 Nr. 19316 mitgetheilt.

2) Geſetzblatt 1828. Seite 121.

3) Regierungsblatt 1830. Seite 225. 227. 301. Die weſentlichen Beſtimmungen dieſer Inſtruktionen ſind weiter oben erörtert.

4) Geſetzblatt 1831. Seite 17. für die §§. 61. 64. 97.

5) Daſelbe 1834. Seite 69.

1828 [1]), und der geſetzlichen Modifikation vom 28. Dezember 1831 [2]) hinſichtlich des §. 5 dieſes Geſetzes geregelt.

Nach §. 5 des Grundſteuer-Geſetzes „iſt der Maaßſtab der Be-„ſteuerung bei allen Grundſtücken der — aus deren Flächen-Inhalte „und der nach ihrer natürlichen Ertrags-Fähigkeit erhobene mittel-„jährige Ertrag deſſelben.

„Der Maaßſtab für die Beſteuerung der Dominikal- und anderer „Renten iſt ihr jährlicher wirklicher oder eingeſchätzter Ertrag für die „Beſteuerung der Zehenten, mit Ausſchluß der nach §. 9 beſonders „zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der ſteuerbare Körner-Er-„trag der Grundſtücke. Dann werden nach §. 6 des Grundſteuer-„Geſetzes die Dominikaliſten und Zehentbeſitzer von dem Tage der „Einführung des gegenwärtigen Geſetzes an, in Beziehung auf Steuer-„Nachläſſe den Ruſtikaliſten bei jedem Anlaſſe durchaus gleichgeſtellt [3])."

Nach §. 3 des Häuſerſteuer-Geſetzes iſt „der Maaßſtab für die „Beſteuerung der Häuſer ihre Miethertrags-Fähigkeit, welche in „dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethſchilling) oder dem mög-„lichen (geſchätzten oder angeglichenen) Miethertrag geſucht wird."

Was die Quotiſation oder die Steuer-Größe betrifft, ſo iſt nach §. 7 des Häuſerſteuer-Geſetzes „jede Einheit der Häuſerſteuer-Ver-„hältnißzahl (alſo jeder Gulden des erhobenen Miethertrages) mit „einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt, und nach §. 8 wird „die Zahl der Simpla durch das jedesmalige Finanzgeſetz feſtgeſetzt."

Nach §. 84 des Grundſteuer-Geſetzes wird „jedes Achtel Schäf-„fel Korn oder Kataſter-Gulden des Ruſtikal-, Dominikal- und Zehent-„Ertrags mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt."

Die Fälle der zuläſſigen Reklamation gegen die anrepartirte Steuer-Größe, die Zeit und die Art der Ausführung ſind oben ad §. 46 ausgeführt.

Nach §. 36 des Grundſteuer-Geſetzes „unterliegen Straſſen, „Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felſen und durch Natur-„Ereigniſſe unwiederbringlich verkieſte oder verſchüttete Plätze und

---

1) Geſetzblatt 1828. Seite 169.

2) Daſſelbe 1831. Seite 337.

3) Geſetz vom 1. Juli 1834, die Steuer-Nachläſſe betreffend, Seite 49 des Geſetzblattes 1834, dann Verordnung vom 12. Juni 1835, den Vollzug des Geſetzes über die Steuer-Nachläſſe betreffend, mit angehängter Inſtruktion de eodem, im Regierungsblatte 1835. Seite 561.

„dergleichen, — dann unausgetrocknete Sümpfe, in ſo ferne ſie keinen „Ertrag an Weide und Streu gewähren, und ſich alſo nicht unter „die Beſtimmungen der §§. 33 und 34 reihen, ſo wie die unterirdiſchen „Grubenfelder der Bergwerke keiner Bonitäts-Klaſſifikation."

Nach §. 2 des Häuſerſteuer-Geſetzes ſind „von der Häuſer-Steuer „befreit alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Er„ziehungs-Häuſer und jene Stiftungs-Gebäude, worin ſich öffentliche „Wohlthätigkeits-Anſtalten befinden; dann nach §. 53 der IV. Bei„lage zur Verfaſſungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Stan„desherren beſitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden „der denſelben zuſtehenden Steuerfreiheit unbeſchadet die Steuerver„hältniß-Zahlen, wie bei den übrigen Gebäuden, ausgemittelt und im „Kataſter vorgetragen."

Nach §. 37 deſſelben Geſetzes „werden für neu aufgeführte Ge„bäude, welche ſich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eig„nen, fünf, und für neue nach der Area zu beſteuernde Gebäude „zehn Steuer-Freijahre bewilliget. — Die Freijahre zählen von dem „Tage an, wo der Dachſtuhl aufgerichtet worden iſt."

Da übrigens nach §. 60 der Inſtruktion für die Bonitirung und Klaſſifikation, behufs der definitiven Grundſteuer vom 19. Jänner 1830 [1]), „die Grundfläche aller Wohn- und Neben-Gebäude, ſo wie „die wirklichen Hofräume, in die Klaſſe der beſten Grundſtücke der „Ortsflur eingereiht werden," ſo iſt von Gebäuden, denen nach dem oben inſerirten §. 2 des Häuſerſteuer-Geſetzes die Steuerfreiheit zuſteht, dennoch die Grundſteuer zu entrichten, zumal fragliche Grundflächen nach §. 36 des Grundſteuer-Geſetzes unter die Klaſſifikations- alſo Steuer freie Grundſtücke nicht gehören.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts ſagt sub Nr. 128:

„Die Gemeinden und Stiftungen haben von ihren ſteuerbaren „Gründen, Realitäten, Dominikal- und Zehentrenten, Fiſchereien „und Realrechten die treffenden Staatsabgaben zu entrichten, und ſie „müſſen nach §. 64 des Grundſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 „bei Liquidation dieſer Steuern durch Bevollmächtigte in der Perſon „der Verwalter und Pfleger des Gemeinde- und Stiftungs-Vermö-

1) Regierungsblatt 1830. Seite 276.

„gens, oder im Verhinderungs-Falle dieſer Individuen, in der Per-
„ſon ihrer Subſtituten erſcheinen.

„Ausgenommen von dieſer Beſtimmung ſind blos die Straßen, „Wege, öffentlichen Plätze, Kirchen, Kirchhöfe, öffentliche Schul- „und Erziehungshäuſer und die mit Wohlthätigkeits-Anſtalten ver- „bundenen Stiftungen.

„Die Entrichtung der Familien-Steuer von den nicht blos auf „ein Jahr verpachteten Ruſtikal-Beſitzungen, Dominikal-Renten und „Gewerben der Gemeinden und Stiftungen liegt, wie bei dem in „gleichem Verhältniſſe befindlichen Eigenthume des Staates und der „Privaten, den Pächtern ob."

In Folge letzterer auf einem allerhöchſten Reſkripte vom 26. Februar 1816 [1]) beruhenden Verbindlichkeit iſt es nöthig, daß fragliche Pachthandlungen den betreffenden königlichen Rentämtern von Seite der Verwaltungs-Organe mittelſt eines Verzeichniſſes der Pächter inſinuirt, und zur Vermeidung nachträglicher Irrungen jene geſetzliche Beſtimmung den Pächtern bekannt gemacht werde.

Da die Stiftungen und Kommunen in den Fall kommen können, Steuer-Nachläſſe nachſuchen zu müſſen, ſo wird auf das Geſetz vom 1. Juli 1834, die Steuer-Nachläſſe in den Kreiſen dieſſeits des Rheins betreffend [2]), ſo wie auf die allerhöchſte Verordnung reſp. auf die Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 [3]) hingewieſen.

Jenes Geſetz ſichert bei allen Steuer-Arten einen Nachlaß in dem Falle zu, wenn die Beſchädigung oder der Ertrags-Abgang den vierten Theil des Werthes oder des gewöhnlichen Ertrages erreicht. Insbeſondere erklärt das Geſetz die Minderung als beträchtlich, wenn nach §. 2 litt.

„a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des geſammten ſteuerbaren „Grundbeſitzes in einer und derſelben Gemeinde zum vierten Theile „vernichtet worden oder um ſo viel unter dem gewöhnlichen Jahres- „Ertrag zurückgeblieben iſt; oder

Note. Die oben allegirte Inſtruktion klärt diesfalls auf: „Wo das Steuerdefinitivum bereits beſteht, gilt zur Bezeich- „nung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die Verhältnißzahl,

1) Geret's Sammlung VI. Band. Seite 244.
2) Geſetzblatt 1834. Seite 49.
3) Regierungsblatt 1835. Seite 563.

„deren Einheit einen Guldenertrag ausdrückt, wo dagegen das „Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen iſt, „wird der gewöhnliche Jahresertrag nach den bisher daſelbſt „üblichen Normen ermittelt.

„e) die Beſchädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den „vierten Theil des Werthes derſelben beträgt und hierdurch oder ſonſt, „ohne Verſchulden des Hausbeſitzers, der kataſtermäßige Mieth-Ertrag „um ein Viertheil gemindert wird; oder

Note. „Die Ermittelung der Minderung des kataſtermäßigen „Mieth-Ertrages in ſolchen Orten, wo die Hausſteuer nach dem „wirklichen Mieth-Ertrage bemeſſen iſt, geſchieht nach Herſtel- „lung des Thatbeſtandes, daß Miethwohnungen ohne Ver- „ſchulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine „einfache Berechnung nach Maasgabe der in den Mieth-Er- „trags-Faſſionen angegebenen Größen.

„Die Uneinbringlichkeit der Miethſchillings-Rückſtände „kann eben ſo wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als „das Zurückgehen der Miethzinſe; in Anſehung der Reviſion „zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schul- „digkeit wird lediglich auf §. 33 des Geſetzes, die allgemeine „Häuſer-Steuer betreffend, vom 15. Auguſt 1828 hingewieſen „(laut oben allegirter Inſtruktion).

„g) wenn Grund- und Zehentrenten-Beſitzern entweder durch „Nachlaß an ſtändigen Grundgefällen wegen Beſchädigung ihrer „Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementar- „Ereigniſſe zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-Ertrag, oder durch „Zerſtörung der eingebrachten Gilt- und Zehent-Früchte der vierte „Theil des gewöhnlichen Geſammt-Ertrages aus den Dominikal-Ge- „fällen in einem Rentamts-Bezirk entgeht."

Nach §. 3 des Geſetzes „beträgt der einer ſolchen Beſchädigung „geſetzlich folgende Nachlaß an der Steuer die nämliche Quote der „Jahresſteuer, als der Theil, um welchen der beſteuerte jährliche „Ertrag beſchädigt iſt."

Nach §. 4 „muß jeder Geſuch um Steuer-Nachlaß von dem „Beſchädigten mündlich oder ſchriftlich bei dem Amte, welches die „Steuer erhebt, angebracht werden."

Zu vorſtehendem §. 4 des Geſetzes erläutert die oben allegirte Inſtruktion:

„Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die „Steuernachlaßgeſuche, und zwar mit Ausſcheidung der Grund-, „Haus-, Dominikal- und Gewerbe-Steuer zu führen.

„In dieſem Protokolle ſind die Geſuche nach der Zeit der An„meldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen ſchrift„lich geſchehen, dieſe in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Num„mer vorzumerken, und dem Protokolle ſelbſt anzufügen.

„Bei Geſuchen um Steuer-Nachlaß von leer ſtehenden Mieth„wohnungen — an Orten, wo die Häuſer-Steuer nach §. 4 litt. a. „des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zu erheben iſt, muß nachgewieſen „werden, daß der Hausbeſitzer durch allgemein öffentliche und zwar „in angemeſſener Zeit wiederholte Ausbietung der Wohnung zu bil„ligen Preiſen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das „Vermiethen der Wohnungen ernſtlich beabſichtet habe."

Wenn Stiftungs- oder Gemeinde-Realitäten verkauft oder an grundherrlichen Gefällen den Grundholden ſtändige Moderationen bewilligt worden ſind, ſo ſind den betreffenden königlichen Rentämtern hierüber Anzeigen zu erſtatten, mit dem Anſuchen, die treffende Steuer den Stiftungen oder der Gemeinde abzuſchreiben und hierüber gefällige Nachricht zu ertheilen. Bei Realitäten-Verkäufen ſind fragliche Anzeigen ſchon durch die zu erholenden Umſchreibzertifikate geſchehen.

Die Staats-Auflagen ſind in ihren Größen beſtimmt, und daher kömmt nur dabei zu bemerken, daß von Seite der Magiſtrate ꝛc. darauf geſehen werde, daß von verkauften Realitäten (Seite 159), von den — dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen nun entzogenen — Grundbriefs-Taxen (Seite 162 u. 163), von den ſtändig moderirten grundherrlichen Gefällen (unten), von der durch den Untergang der Grundſtücke erloſchenen Zehent-Rente (Seite 325) die Steuer nicht fortentrichtet, ſondern theils auf den dermaligen Beſitzer um-, theils ganz abgeſchrieben werde.

Uebrigens ſoll der Rechnungs-Vortrag im Allgemeinen ſo geſtellt werden, daß die verſchiedenen Steuer-Arten mit dem treffenden Steuer-Simplum erſcheinen.

Gemeinde-Auflagen können nur nach dem Umlagen-Edikte vom 22. Juli 1819 [1]) Statt finden. Wann die Stiftungen hierzu

---

1) Geſetzblatt 1818. Seite 83.

beizutragen haben, iſt bereits oben §. 197 erwähnt. Das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfniſſen der Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt, iſt nach Art. III. dieſes Ediktes von der Theilnahme befreit.

Beſäße eine Stiftung oder die Kommune Realitäten auſſer der Markung der eignen Gemeinde in einer fremden Markung, ohne dort zugleich ein Wohnhaus zu haben, ſo hat die beſitzende Stiftung oder Gemeinde zu den Lokal-Umlagen der auswärtigen Gemeinde nach Art. II. Nr. 5 dieſes Ediktes unbedingt, jedoch nur in ſo weit beizutragen, als der Zweck zur gehörigen Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der dortigen Gemeinde-Flur die Anordnung der Umlagen veranlaßt. Eine Befreiung von der Beitrags-Pflichtigkeit könnte hier lediglich kraft einer verjährten Obſervanz oder beſonderer Verträge eintreten.

§. 206.

Paſſiv-Reichniſſe ſind Real-Laſten, welche auf einer Realität oder auf einem nutzbaren Rechte einer Stiftung oder Gemeinde kraft eines Vertrages in jährlich ſtändiger Größe haften.

Es iſt darauf zu ſehen, daß mit dem allenfallſigen Untergange des Objektes, worauf die Paſſiv-Reichniß haftet, oder mit dem Ablaufe der Jahre, auf deren Dauer die Reichniß etwa ſtipulirt wäre, auch dieſe nicht weiter fortbezahlt, ſondern der gänzlichen Abſchreibung wegen das Geeignete eingeleitet werde.

Der Rechnungs-Vortrag ſoll das belaſtete Objekt und den Grund der Belaſtung in Kürze ausdrücken. Die Verrechnung der Paſſiv-Reichniſſe geſchieht in Gemeinde-Rechnungen Titel V, in Stiftungs-Rechnungen Titel III. litt. e.

§. 207.

I. Beſoldungen, Zulagen und ſonſtige Deputate für das Perſonal des Zweckes (ausgeſchieden von jenen für die Verwaltungs-Behörde §. 202), dann die Penſionen und Alimentationen der Hinterlaſſenen kommen nach dem neuen Rechnungs-Schematismus in Kommunal-Rechnungen unter Titel IX und X, in den Stiftungs-Rechnungen unter Titel IV zu verausgaben. In den Rechnungen für den Kultus ſind es die höhern und niedern Kirchendiener, in den Rechnungen für die deutſchen Schulen

die Schullehrer, Verweſer und Adſtanten, dann deren Hinterlaſſene, in den Rechnungen für Studien-Anſtalten die Profeſſoren, Lehrer und Pedelle mit ihren Hinterlaſſenen, in den Rechnungen für die Wohlthätigkeits-Inſtitute die beſondern Verwalter, Oekonomen, Hausmeiſter, Aerzte und ärztlichen Aſſiſtenten, Wundärzte und das übrige dienende Perſonal, dann die Hinterlaſſenen jener Individuen, denen Anſprüche auf Alimentationen oder Suſtentations-Beiträge zuſtehen; die Bezüge des genannten Perſonals des Zweckes ſind unter den allegirten Titeln zu verausgaben.

II. Hinſichtlich der Anweiſung dieſer Bezüge, der Bezahlung, des Zahlungs-Anfangs-Termines, ihrer Dauer ſind die Vorſchriften §§. 147. 149. 150. 151. 152 und 153 in Anwendung zu bringen; für Individuen, welche für ſich und ihre Hinterlaſſenen Anſprüche auf Penſionen und Alimentationen haben oder behaupten, ſind die §. 202 Seite 576. 593. bis 595, dann §. 204 Seite 623 bis 629 gemachten Erörterungen zu beachten.

III. Was die für Gemeinde-Inſtitute angeſtellten Individuen des Zweckes im Falle eingetretener Dienſtes-Unfähigkeit, ſo wie ihre Hinterlaſſenen betrifft, ſo kömmt bezüglich ihrer Anſprüche auf Quieszenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen Folgendes zu bemerken:

Entweder ſind ſie vor oder nach der magiſtratiſchen Verfaſſung angeſtellt worden.

Für Diener der erſten Kategorie ſind die Erörterungen §. 204 Seite 613 bis 615 in Anwendung zu bringen, gemäß welcher lediglich Unterſtützungs-Beiträge oder Alimentationen für die Diener Statt finden, ihre Hinterlaſſenen aber im Falle der Armuth und einer erwieſenen Erwerbs-Unfähigkeit zur Unterſtützung aus der Armen-Anſtalt geeignet ſind.

Bei Dienern der zweiten Kategorie kömmt zu bemerken, daß die Erörterungen, welche oben sub II aus den §§. 202 und 204 allegirt ſind, in analoge Anwendung zu treten haben.

Derlei Dienſte können nur in widerruflicher Eigenſchaft und mit dem Bemerken verliehen werden, daß ſie weder Penſions- noch ſonſtige Anſprüche nach ſich ziehen, ſo ferne nicht mit Kuratel-Genehmigung geſchloſſene Dienſt-Verträge anderweite Beſtimmungen geben (Seite 593 oben). Doch bleibt es den Magiſtraten und Gemeinde-Bevollmächtigten anheimgegeben, für derlei Diener und deren Relikten im Abtretungsfalle — nach den Privat-Vermögens-Verhältniſſen,

dem Familienſtande und der Erwerbsfähigkeit zu bemeſſende Alimentationen auszumitteln, und in deren Ermangelung findet die einfache Subſumtion unter den §. 5 des Heimath-Geſetzes (alſo die Hinweiſung an den Armenpflegſchaftsrath) Statt (Seite 593 oben).

Hinſichtlich des Maasſtabes zur Regulirung fraglicher Alimentationen wolle die Erörterung ad §. 204 Seite 625 oben nachgeſchlagen werden.

Fragliche Alimentationen können in Gemeinde-Rechnungen sub Titel XII verausgabt werden.

Aus einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 8. April 1835[1]) auf die Beſchwerde der Stadtthürmers-Wittwe N. in N. wegen Verweigerung eines Unterhalts-Beitrages aus der Gemeinde-Kaſſa reſp. wegen Unterſtützung des niedern ſtädtiſchen Dienſt-Perſonals oder der Hinterlaſſenen deſſelben aus der Gemeinde-Kaſſa geht ebenfalls hervor, „daß weder das revidirte Gemeinde-Edikt, noch jenes vom „17. Mai 1818 dem niedern ſtädtiſchen Dienſtperſonal oder den Hin„terlaſſenen deſſelben einen Anſpruch auf eine ſtändige oder temporäre „Unterſtützung aus der betreffenden Gemeinde-Kaſſa gewähre;" eben ſo wenig ſei in concreto durch einen abgeſchloſſenen Dienſt-Vertrag eine anderweite Beſtimmung getroffen. Es ſtehe daher der Wittwe N. lediglich vermöge des ihr in N. zuſtehenden Heimathsrechtes nach §. 5 des Heimathsgeſetzes im Bedürfensfalle Unterſtützung aus der dortigen Armenpflege zu.

IV. Diener der Kirche und zwar die höhern, als: Pfarrer, Benefiziaten ꝛc., haben im Falle ihrer Dienſtes-Unfähigkeit auf Penſionen keine Anſprüche, dagegen bleiben ſie lebenslänglich auf ihren Pfründen, wenn ſie nicht vorziehen, freiwillig zu reſigniren, oder wenn z. B. Pfarrer nicht einfache Benefizien nachſuchen.

Die Dienſtes-Verhältniſſe des ſubalternen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchendienſtperſonals ſind durch die allerhöchſte Verordnung vom 30. Dezember 1810 beſtimmt. Nach §. 1 dieſer Verordnung „kömmt dieſen Stellen die Eigenſchaft der Dienſtes-Stabilität „nicht zu; die Verleihung kann daher nur widerruflich geſchehen, und „ſich nur in ſo lange verſtehen, als das angeſtellte Individuum die „Dienſte zur Zufriedenheit zu verſehen im Stande ſeyn, oder ſich „durch Nachläſſigkeit oder andere Vergehen nicht als unwürdig be-

---

1) Döllinger Bd. XI. Thl. II. §. 224. Seite 400.

„zeigen wird, oder ſo ferne nicht in der Folge der Dienſt ſelbſt ent-
„behrlich oder aus andern Gründen hinſichtlich der Perſon des An-
„geſtellten nothwendig werden ſollte.

„Nach §. 4 haben die General-Kreis-Kommiſſariate in vorkom-
„menden Erledigungsfällen ſolcher Stellen die Eigenſchaften der Be-
„werber um dieſelben gehörig zu prüfen, und zu ſorgen, daß die
„Uebertragung derſelben nur an würdige Subjekte geſchehe.

„Bei den Erledigungen der Kirchenmuſiker-Stellen ſoll jedesmal
„unter mehreren Kompetenten eine Prüfung durch Kunſtverſtändige
„veranſtaltet, und nach Maasgabe der Reſultate derſelben die Dienſt-
„Verleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die
„meiſte Kunſtgeſchicklichkeit erwieſen hat.

„Nach §. 8 werden alle überhaupt mit Dienſtes-Verleihungen
„im Allgemeinen als unverträglich und unzuläſſig erklärten Bedingungen
„und Beſchränkungen auch bei ſolchen Stellen nicht geſtattet. Es darf
„daher keinem Individuum ein Dienſt mit dem Bedinge übertragen
„werden, eine gewiſſe Perſon zu heirathen. Auch dürfen dergleichen
„Dienſte mit Penſionen, Abſenten oder andern Reichniſſen an abtre-
„tende Diener oder deren Hinterbliebene durchaus nicht beſchwert
„werden.

„Nach §. 9 hat es, da es die Kräfte des Kultus-Stiftungs-
„Vermögens nicht zulaſſen, aus denſelben in der Regel Penſionen
„und Alimentations-Beiträge für unfähig werdende ſubalterne Kirchen-
„diener oder deren hinterlaſſene Wittwen und Kinder zu ſchöpfen,
„nur von den beſondern Verhältniſſen des Lokalfonds abzuhängen, ob
„und wie ferne in beſondern Fällen hierin eine Ausnahme eintreten
„könne. Für ſolche Fälle, wenn nicht ſchon eigene ſpezielle Regula-
„tive hinſichtlich ſolcher Ortsverhältniſſe beſtehen, hat die Genehmi-
„gung und Anweiſung von dergleichen Suſtentations-Beiträgen der
„Kompetenz Unſers geheimen Miniſteriums des Innern, als oberſter
„Staats-Kuratel des geſammten Stiftungsvermögens, zu unterliegen,
„an welches die General-Kreis-Kommiſſäre die geeigneten Anträge
„deshalb zu erſtatten haben.

„In der Regel aber ſollen dergleichen dienſtunfähige Individuen,
„oder deren hinterlaſſenen Wittwen und Kindern, wenn ſie ſelbſt un-
„vermögend ſind, ihren Unterhalt aus eignen Mitteln zu verſchaffen
„oder ſich zu verdienen, aus den für die Wohlthätigkeits- und Armen-

„Anſtalten geeigneten Fonds angemeſſene Alimenten und Unter-
„ſtützungs-Beiträge angewieſen werden.“

Wegen der Nachſitzrechte der Relikten proteſtantiſcher Geiſtlichen ſehe man die Beſtimmungen oben Seite 466.

V. In Betreff der Dienſtes-Verhältniſſe der Schullehrer iſt nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 8. Mai 1841 von der königlichen Regierung in Augsburg am 24. ejusdem zur Dienſtes-Kenntniß und einſchlägigen Nachachtung in vorkommenden Fällen ausgeſchrieben worden:

„Es iſt wiederholt wahrgenommen worden, daß über die dienſt-
„liche Stellung der Schullehrer nicht ſelten ganz irrige Anſichten be-
„ſtehen, und daß denſelben hin und wieder Anſprüche auf Dienſtes-
„ſtändigkeit und ſogar pragmatiſche Rechte zugeſtanden werden, ob-
„gleich die ältern und neuern Verordnungen dieſem geradezu entgegen
„ſtehen.

„Die Sicherung des Looſes der Schullehrer und die angemeſſene
„Fürſorge für diejenigen, welche nach treuer Erfüllung ihrer Berufs-
„pflichten durch Alter, oder Krankheit, oder ſonſtige unverſchuldete Zufälle
„dienſtuntauglich oder brodlos werden, bildet ohne allen Zweifel eine hei-
„lige Obliegenheit der Verwaltung; dieſe Obliegenheit kann und darf
„aber nur auf dem verordnungsmäßigen Wege erfüllt werden, und
„es haben daher Seine Majeſtät der König zu befehlen geruht, daß
„die beſtehenden Verordnungen genau gehandhabt, und demnach den
„Gemeinden die Aufnahme von Schullehrern in definitiver Eigenſchaft
„oder mit pragmatiſchen Rechten gänzlich unterſagt werde.

„Der königlichen Regierung Kammer des Innern wird dies zur
„Nachachtung und weiter entſprechenden Verfügung des Geeigneten
„eröffnet: zugleich aber wird derſelben hierneben eine Ueberſicht der
„über das dienſtliche Verhältniß der Schullehrer in den beſtehenden
„Verordnungen gegebenen Beſtimmungen zur Beachtung und zur Be-
„lehrung der untergeordneten Behörden mitgetheilt.“

Aus dieſer Ueberſicht wird Folgendes extrahirt: „Die Dienſt-
„Pragmatik vom 1. Jänner 1805 wurde nach ihrem Wortlaute nur
„für die aus der Staatskaſſa beſoldeten Diener des Staates gegeben,
„und auf das Schullehrer-Perſonal niemals ausgedehnt.“

Die allerhöchſte Verordnung vom 14. Auguſt 1810 (unten sub Ziffer VI folg. inſerirt) habe auf das Schullehrer-Perſonal keine Anwendung.

„Auch in dem §. 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1810 [1]) „über die Beſetzung der Stellen des ſubalternen katholiſchen und pro„teſtantiſchen Kirchendienſt-Perſonals (eine Verordnung, welche die „vorzugsweiſe Uebertragung dieſer Stellen an die Schullehrer zur Auf„beſſerung ihres Auskommens wiederholt verfügt habe) ſei die Anſicht „der damaligen Geſetzgebung über das rechtliche Verhältniß aller An„geſtellten dieſer Kategorie klar ausgeſprochen.

„Von eben dieſen Grundſätzen ausgehend habe die Miniſterial„Entſchließung vom 25. Juli 1810 Ziff. III. litt. a. [2]) den dienſtun„tauglich gewordenen Schullehrern nur Ausſichten auf Alimentations„Beiträge eröffnet, dieſes und mehr nicht werde denſelben auch in „der allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt 1815 litt. B. Ziffer 7 „und 8 [3]) unter Aufrechthaltung ihrer Amovibilität zugeſichert.

„Die Verfaſſungs-Urkunde vom 16. Mai 1818 und die IX. Bei„lage zu derſelben hätten gleichfalls keine Aenderung in den Rechts„Verhältniſſen der Schullehrer mit ſich gebracht."

Dieſelbe Ueberſicht führt ferner die unten Seite 641 inſerirte allerhöchſte Entſchließung vom 22. Oktober 1819 an, findet mit den bemerkten Grundſätzen in den Beſtimmungen des Allerhöchſt genehmigten Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 §. 61 den vollſten Einklang und ſchließt mit dem Satze:

„Wenn daher gleichwohl von definitiver Anſtellung eines deut„ſchen Schullehrers die Rede iſt, ſo hat dieſes nach der verordnungs„mäßigen Stellung dieſer Dienerklaſſe keinen andern Sinn, als daß „er nicht mehr ohne Verſchulden oder eingetretener Dienſtuntauglich„keit entfernt werden kann, nicht aber ſo, als ob demſelben förmliche „Penſionsrechte zuſtänden."

---

1) Regierungsblatt 1811. Seite 17.

2) Döllinger's Sammlung Band IX. Thl. III. §. 663. Seite 998.

3) Regierungsblatt 1815. Seite 696. Die allegirten Ziffern lauten wörtlich:

„7. Die Entfernung der Volksſchullehrer und Lehrerinnen aus dem „Dienſte wegen unſittlichen — Aergerniß gebenden Lebenswandels, oder „wegen Untüchtigkeit und Untauglichkeit, nach vorhergegangener Unter„ſuchung.

„8. Die Quieszirung und Alimentirung der durch Krankheit oder „Alter gebrechlich und zu Verſehung ihres Dienſtes gänzlich unfähig ge„wordenen Volks-Schullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die „desfallſigen Verfügungen in dem Schulgeſchäfts-Protokolle umſtändlich „zu motiviren, und eine Ueberſicht darüber dem jährlichen Hauptberichte „beizufügen."

Hinſichtlich der Frage, ob die Hinterlaſſenen der Schullehrer Anſprüche auf Unterſtützung haben, und welche? und aus welchen Kaſſen? füge ich folgende Deduktion zu Vorſtehendem noch an:

Durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 22. Oktober 1819 [1]), die Anwendung des Edikts über die Verhältniſſe der Staatsdiener auf die Schullehrer betreffend, iſt Folgendes ausgeſprochen:

„Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächſt und „unmittelbar aber den Gemeinden dienen, deren Jugend ſie unterrich„ten; da ſie eben deswegen ihren Unterhalt meiſtens aus Gemeinde„und örtlichen Mitteln, und nur hie und da ſubſidiariſch oder auf „den Grund beſonderer Fundationstitel aus dem Staats-Aerar be„ziehen; da folglich denſelben ſchon urſprünglich die erſten und we„ſentlichſten Merkmale eigentlicher Staatsdiener nach dem Sinne der „Dienſt-Pragmatik mangeln, und da ihnen dieſe Eigenſchaft auch nicht „durch ſpezielle Geſetze zuerkannt, vielmehr in den beſtehenden Ver„ordnungen das Gegentheil entſchieden iſt, ſo ertheilen Wir auch auf „die berichtliche Anfrage vom 20. v. M. die Entſchließung, daß die „IX. Beilage zu Unſerer Verfaſſungs-Urkunde, welche unverkennbar „den Charakter des wirklichen Staatsdienſtes mit Stand und Gehalt „wirklicher Staatsdiener vorausſetzt, für die Klaſſe der Schullehrer „nicht anwendbar ſei, und daß Wir Uns bei den entgegen ſtehenden „wichtigen Bedenken auch nicht beſtimmt finden können, die theilweiſe „Anwendung des in Rede ſtehenden Edikts, nämlich der von euch „ausgehobenen §§. 10. 11. 12. 14 und 15 beſonders zu verordnen, „während alle übrigen Beſtimmungen an und für ſich ſchon ganz un„ausführbar ſeyn würden."

In vorſtehendem Sinne hat ſich auch die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 26. Mai 1822 [2]), die Anwendung der drei Grade der Disciplinar-Strafen auf die Volksſchullehrer betreffend, ausgeſprochen; indem auf vorſtehende allerhöchſte Entſchlieſſung vom 22. Oktober 1819 hingewieſen iſt, wodurch vorliegende Frage negativ gelöst wird, da die Schullehrer pragmatiſche Rechte der Staatsdiener nicht genießen.

---

1) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. III. §. 833. Seite 1256.

2) Dieſelbe §. 855. Seite 1277.

Hiermit ſteht auch die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 25. März 1836 [1]), die Beſchwerde des erſten Lehrers N. zu N. wegen Verſetzung in temporären Ruheſtand betreffend, in Uebereinſtimmung; wodurch fragliche Verſetzung aus adminiſtrativen Erwägungen um ſo mehr beſtätigt wird, als die „Verhältniſſe der Schul-„lehrer nicht nach der IX. Verfaſſungs-Beilage, ſondern nach der „Inſtruktion für die Lokal-Schul-Inſpektoren vom 15. September „1808 §. 29 und nach dem Geſetze über Anſäſſigmachung und Ver-„ehelichung §. 2. Ziff. IV. litt. c. in Verbindung mit §. 5 ſich richten.“

Eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 17. März 1833 [2]), Unterſtützung der Schullehrers-Wittwe N. zu N. reſp. Beſchwerde der N.N. Gutsherrſchaft wegen Konkurrenz hierzu betreffend, ſpricht Folgendes aus:

„Die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen legen den Schulge-„meinden nirgends die förmliche Verbindlichkeit auf, den Hinterlaſſe-„nen der Schullehrer als ſolchen gewiſſe jährliche Alimentationen „oder gar Penſionen zu reichen. Vielmehr iſt zu einer Unterſtützung „ſolcher Individuen nur dann und in dem Maaſe der Fall gegeben, „wann und in wie fern dieſelben der Klaſſe der eigentlich armen und „erwerbsunfähigen Gemeindegenoſſen angehören: da ſie in dieſem Falle „nach den allgemeinen Beſtimmungen der Verordnung über das Ar-„menweſen vom 17. November 1816 und des Geſetzes über Heimath „und Anſäſſigmachung vom 11. September 1825 an den Vortheilen „des örtlichen und diſtriktiven Pflegverbandes Antheil nehmen.

„Bei dem Mangel einer derartigen geſetzlichen Verpflichtung und „bei dem gleichzeitigen Mangel einer Kuratel-Genehmigung gebricht „es aber auch an der nothwendigen Vorausſetzung, unter welcher die „Anordnung einer Gemeinde-Umlage nach dem darüber unter dem „22. Juli 1819 erfolgten Geſetze gerechtfertigt werden könnte: ſo wie „denn auch dieſes Geſetz bei Aufzählung der Zwecke, für welche ſolche „Umlagen erhoben werden können, in Art. I. b. Nr. 10 nur des „Unterhalts-Zuſchuſſes für Geiſtliche, Schullehrer und Schulgehilfen, „nicht aber für die Hinterlaſſenen derſelben erwähnt; unter Nr. 11 „aber nur die Armenpflege im Allgemeinen zu dieſen Zwecken rechnet.

„Die Beſchlüſſe des königlichen Landgerichts Herrieden als Ad-

---

1) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. III. §. 837. Seite 1260.

2) Dieſelbe §. 879. Seite 1292.

„miniſtrativ-Behörde und der königlichen Kreis-Regierung vom „15. Januar und reſp. 3. Juli 1830, dann vom 10. Januar und „reſp. 1. Auguſt 1832, durch welche für die, überdem noch junge, „wie es ſcheint, erwerbsfähig, nur mit einem Kinde verſehene Schul-„lehrers-Wittwe N. v. N. nicht allein zu ihrer Penſion aus der „Schullehrer-Wittwen-Kaſſe ad 48 fl. noch eine Alimentation von „jährlichen 18 fl. auf Koſten der die Schulgemeinde bildenden Orte „ausgeſprochen, ſondern auch verfügt wurde, daß dieſer Betrag nach „der Haus- und Grund-Steuer durch eine Umlage aufgebracht, und „hierzu auch die von N. Gutsherrſchaft beigezogen werde, — können „ſonach als geſetzlich begründet und im Exekutionswege vollziehbar „keineswegs erachtet werden.

„Unter Aufhebung dieſer Beſchlüſſe wird vielmehr der königlichen „Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, aufgetragen, für „den Fall, als die betheiligten Gemeinden und die benannte Guts-„herrſchaft ſich nicht in Güte über die Leiſtung eines Unterhalts-„Beitrages an die genannte Lehrers-Wittwe und über die, jedenfalls „unbeträchtliche Konkurrenzquote vereinigen, die Frage über die „Unterſtützung dieſer Wittwe nach den über Armenpflege „und Heimath beſtehenden Geſetzen durch die betreffende „Lokalbehörde inſtruiren, und, vorbehaltlich des Rekur-„ſes entſcheiden zu laſſen: zu welchem Behufe die vorgelegten „Akten mit dem Bemerken zurückfolgen, daß übrigens eben jetzt an „Bildung einer auch auf die Kommunal- und öffentlichen Diener und „namentlich auf die Schullehrer ſich erſtreckenden Lebensverſicherungs-„Anſtalt gearbeitet wird, durch welche Fragen der Art für die Zu-„kunft gänzlich beſeitigt erſcheinen dürften."

Uebrigens iſt ſchon durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 31. Dezember 1805 [1]), den Gehalt für dürftige Schullehrers-Wittwen betreffend, erklärt worden, daß — bis Seine Königliche Majeſtät dem Bedürfniſſe der Wittwen und Kinder durch eine Penſions-Verſicherung abhelfen können, „die Wittwen und Kinder verdienter Schul-„lehrer einſtweilen gleichwohl durch die für jede Provinz beſtimmte „Schuldotations-Summe unterſtützt werden müſſen, welche Verſiche-„rung jedem ſich verheirathenden Schullehrer gegeben werden könne."

Eben ſo iſt auf eine Anfrage, was die Schullehrer-Wittwen und

1) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. III. §. 874. Seite 1289.

Waiſen zu ihrem Unterhalte aus dem allgemeinen Schulfond zu hoffen haben, durch allerhöchſte Entſchließung vom 19. Februar 1808 [1]) erwiedert worden, daß Seine Königliche Majeſtät, „inſofern einzelne „Gemeinden die Hinterlaſſenen ihrer Schullehrer nach Bedürfniß und „Recht nicht verſorgen können, denſelben nach Befinden der Umſtände „angemeſſene Unterſtützungen aus dem Provinzial-Schulfond in ſo „lange werden angedeihen laſſen, bis Schullehrers-Wittwen und Wai-„ſen-Kaſſen beſtehen werden."

VI. Die Frage, ob die Profeſſoren und Lehrer an den Studien-Anſtalten, dann ihre Hinterlaſſenen Anſprüche auf Quieszenz-Gehalte, Penſionen und Alimentationen haben? beantwortet ſich aus Folgendem:

Die allerhöchſte Verordnung vom 14. Auguſt 1810 [2]) erklärt, „daß nebſt den Univerſitäts-Profeſſoren auch die Profeſſoren bei den „höhern Lehranſtalten, nämlich bei den Lyzeen, Gymnaſien und Real-„Inſtituten, wenn ſie volle ſechs Jahre ein ordentliches Lehramt bei „einem der genannten Studien-Inſtitute ununterbrochen und zu Un-„ſerer Zufriedenheit verſehen haben, den übrigen Staats-Beamten „gleichgeachtet und nach der Dienſt-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 „behandelt werden ſollen."

Eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 28. Dezember 1811 [3]) leuterirt, „daß darunter nur die Lehrer der drei ausdrücklich benann-„ten Studien-Inſtitute verſtanden ſeien, und eine Ausdehnung auf „die Lehrer der Studienſchulen, ſie mögen abgeſondert oder mit einem „Gymnaſium vereinigt beſtehen, nicht Statt finde, wie ihnen auch der „Titel eines Profeſſors nicht zukömmt."

Eine weitere höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 29. März 1814 [4]) bemerkte zwar, daß „die Lyzeal- und Gymnaſial-Profeſſoren „nach dem Sinne der allerhöchſten Verordnung vom 21. November „1812, ungeachtet der in Mitte liegenden Entſchließung vom 14. Auguſt „1810, wenn ſie nach dem 1. Mai 1808 angeſtellt worden, auch nach „6jähriger Dienſteszeit der Dienſt-Pragmatik nicht theilhaftig ſeien." Der Verordnung vom 21. November 1812 derogirt aber die IX. Bei-

---

1) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. III. §. 875. Seite 1290.

2) Regierungsblatt 1810. Seite 689.

3) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. II. §. 466. Seite 789.

4) Dieſelbe §. 468. Seite 791.

lage zur Verfaſſungs-Urkunde, und es tritt die Verordnung vom 14. Auguſt 1810 wieder hervor, jedoch mit dem Unterſchiede, daß Profeſſoren, welche nach dem 26. Mai 1818 angeſtellt worden, nach dem pragmatiſchen Edikte vom 26. Mai 1818 [1]) zu behandeln ſind.

Es iſt ſohin auſſer Zweifel geſetzt, daß die Profeſſoren an Univerſitäten, Lyzeen und Gymnaſien Anſprüche auf Quieszenzgehalte und Penſionen, ſo wie ihre Hinterlaſſenen Anſprüche auf Penſionen und Alimentationen in der ſo eben erörterten Vorausſetzung, dann in den Fällen und in jenen Größen haben, welche §. 204 Seite 616 bis 619 oben angedeutet ſind. Die Bezüge werden von der Verwaltungs-Behörde (Magiſtraten, wenn dieſen die Verwaltung von Lokal-Studienfonds obliegt) begutachtet, und von den königlichen Kreis-Regierungen aſſignirt.

Hierbei wird bemerkt, daß für geiſtliche Profeſſoren nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 6. Juni 1807 [2]) eine Anzahl der beſſeren Pfarreien oder Benefizien als Profeſſurspfründen erklärt worden ſeien, bei deren Erledigung immer einer der verdienteſten wirklichen Profeſſoren in den Abſentgenuß, oder der emeritirten in den wirklichen Beſitz eintreten, und in beiden Fällen darauf inveſtirt werden ſollen.

Ferner iſt in der oben allegirten Verordnung vom 14. Auguſt 1810 erklärt, daß, „was zum Vortheile der geiſtlichen Profeſſoren in „der Verordnung über die Konkurſe zur Beſetzung der Pfarreien am „30. Dezember 1806 §. 10 [3]), dann in der Inſtruktion über die Prü„fung proteſtantiſcher Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung „im 4. Abſchn. §. 5 d. h. i. [4]) bereits enthalten iſt, erneuert wor„den ſei.“

---

1) Geſetzblatt 1818. Seite 334.

2) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. II. §. 463 Seite 787.

3) Regierungsblatt 1807. Seite 271, gemäß welchen Profeſſoren auf Univerſitäten und Lyzeen unbedingt, Profeſſoren auf Mittelſchulen aber nur, wenn ſie 10 Jahre das Lehramt verſehen haben, dem Pfarr-Konkurſe nicht mehr unterworfen ſind.

4) Regierungsblatt 1809. Seite 232 und 233. Nach dieſer Inſtruktion vom 23. Jänner 1809 rücken Kandidaten, welche etliche Jahre mit guten Zeugniſſen in einer Studien-Schule Dienſte geleiſtet haben, den gleichzeitig geprüften Kandidaten vor, wenn ſie ſich eine der drei erſten Qualifikations-Noten erworben haben. Kandidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studien-Anſtalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coätaneen in der Beförderungs-Liſte den Pfarramts-

Endlich iſt wegen Anſtellung geiſtlicher Profeſſoren durch ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 19. September 1833 [1]) erklärt, daß Seine Majeſtät der König beſchloſſen haben: „Uebrigens behalten „Wir Uns bevor, den Profeſſor N. auch nach ſeiner gegenwärtigen „Anſtellung (Beförderung) auf eine angemeſſene Stelle in der Seel- „ſorge zu verſetzen. Eben ſo behalten Wir Uns vor, wenn ſolcher „im Lehrſache treu und zu Unſerer Allerhöchſten Zufriedenheit dient, „demſelben entweder vor dem Eintritte in die Quieszenz ein anderes „Dekret, wodurch ein Theil des Dienſtes-Gehaltes zu dem Standes- „Gehalte geſchlagen wird, verleihen zu können, ſo wie auch Unſeren „Erzbiſchöfen und Biſchöfen unbenommen bleibt, ſelben auf ſeine Bitte „zu einer Seelſorger-Stelle ihrer Nomination vorbehaltlich Unſeres „verfaſſungsmäßigen Beſtätigungsrechtes zu ernennen."

„Funktions-Remunerationen für Studienlehrer und „Profeſſoren, welche ſolchen nach dem Dienſtes-Alter von 6 zu „6 Jahren auf den Grund der in der Miniſterial-Entſchließung vom „14. Mai 1832 [2]) gegebenen Direktiven bereits verliehen worden „ſind, ſollen denſelben verbleiben, in ſo lange Seine Majeſtät der „König nicht anders zu verfügen geruhen werden, laut höchſter Mi- „niſterial-Entſchließung vom 20. April 1838. Von dieſer Zeit ſind „die angeführten Direktiven auſſer Wirkſamkeit geſetzt. Wenn es die „Mittel der Studien-Anſtalten, ohne Erhöhung der durch die Spe- „zial-Etats und Landraths-Abſchiede feſtgeſtellten Zuſchüſſe aus der „Kreis-Schuldotation, geſtatten, ſo können für verdiente Lehrer und

---

Kompetenten ſtets in gleicher Reihe. Haben ſolche Lehrer an einer Studien-Anſtalt befriedigende Dienſte geleiſtet und darüber ein günſtiges Zeugniß erlangt, ſo ſollen ſie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daß ſie auf eine der einträglichern Pfarrſtellen derjenigen Klaſſe, in welche ſie den Kandidaten-Jahren nach einrücken, befördert werden ſollen. Allen Lehrern der Studien-Anſtalten und Studien-Inſtituten, welche in der Folge zum Pfarramte überzugehen wünſchen, iſt es zur Pflicht gemacht, daß ſie die zum Pfarramte erforderlichen Geſchicklichkeiten und Kenntniſſe erproben, ſich daher früher oder ſpäter der Anſtellungs-Prüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Diſtrikts-Dekanat mittelſt Beantwortung der Synodalfragen und Haltung öffentlicher Vorträge Beweiſe beibringen, daß ſie ihre Beſchäftigung mit theologiſchen Wiſſenſchaften und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

1) Döllinger's Sammlg. Bd. IX. Thl. II. §. 455. Seite 779.

2) Dieſelbe §. 479. Seite 798 ꝛc.

„Profeſſoren dann für ausgezeichnete Rektoren dieſer Anſtalten be-„ſondere Gratifikationen, jedoch immer nur für die Dauer eines „Jahres beantragt werden. Der Antrag auf eine Gratifikation muß „von einer ausführlichen Erläuterung über die Würdigkeit des betref-„fenden Individuums begleitet ſeyn, und keine Gratifikation darf in „den Spezial-Etat als Belege der Kreisbudgets eingeſtellt werden, „wofür eine vorausgegangene Genehmigung nicht angeführt werden „kann. Funktions-Zulagen und fortlaufende Remunerationen dürfen „ohne allerhöchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs nicht „ertheilt werden. Die Anordnung proviſoriſcher Verweſungen erledig-„ter Stellen an Studien-Anſtalten und der hierfür zu gewährenden „Remunerationen bleibt der bisherigen Zuſtändigkeit (der königlichen „Kreis-Regierungen) überlaſſen."

Umzugsgebühren werden den Profeſſoren, wenn ſie volle 6 Jahre das ordentliche Lehramt bei einem Gymnaſium ununterbrochen und zur Zufriedenheit der allerhöchſten Stelle verſehen haben, ſohin in die Kategorie der Staatsdiener gemäß der Verordnung vom 14. Auguſt 1810 definitiv eintreten [Miniſterial-Entſchließung vom 11. Juli 1812 [1])], und wenn ſie ohne ihr Anſuchen und ohne alle Verbeſſerung ihres Einkommens verſetzt werden (Miniſterial-Entſchließung vom 20. Juni 1812 [2])], nach dem Regulative vom 16. Auguſt 1817 [Miniſterial-Entſchließung vom 10. November 1824 [3])] vergütet, nach dem reinen ſtändigen Gehalte mit Ausſchluß der Miethzinsvergütung und des Remunerationsbezuges berechnet [Miniſterial-Entſchließung vom 24. Juli 1812 [4])], und von der Studien-Anſtalt, an welche ſie verſetzt werden, geleiſtet [Miniſterial-Entſchließung vom 30. Dezember 1820 [5])].

Geſuche um Bewilligung von Umzugsgebühren müſſen bei den königlichen Kreis-Regierungen angebracht und geprüft und mittelſt Gutachten an das königliche Miniſterium des Innern eingereicht werden (obige Miniſterial-Entſchließung vom 10. November 1824).

Gemäß einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11. April 1826 [6]) „unterliegt die Verabfolgung des Nachmonats an die Relikten

---

1) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. II. §. 482. Seite 803.
2) Dieſelbe §. 481. Seite 803.
3) Dieſelbe §. 470. Seite 793.
4) Dieſelbe §. 483. Seite 804.
5) Dieſelbe §. 485. Seite 805.
6) Dieſelbe §. 472. Seite 794.

„des verſtorbenen Profeſſors N. keinem Anſtande. In Sterbfällen „quieszirender Profeſſoren, Studien=, Sprach= und Kunſtlehrer iſt „über die fragliche Zahlung jedesmal beſondere Entſchließung zu er= „holen, da die Verhältniſſe der gedachten Individuen und ihre Bezüge „aus dem Schuldotations = Reſervefond zu verſchieden ſind, um hier= „über die nachgeſuchte allgemeine Beſtimmung ertheilen zu können."

VII. Bezüglich der Individuen, welche für öffentliche Wohlthätigkeits= oder Armen= und Kranken=Inſtitute angeſtellt ſind oder funktioniren, dann hinſichtlich ihrer Hinterlaſſenen iſt die Frage wegen ihrer Anſprüche auf Quieszenzge= halte, Penſionen und Alimentationen ganz nach den sub Ziffer III. gemachten Erörterungen über die für Gemeinde=Inſtitute angeſtellten Individuen des Zweckes dann ihre Hinterlaſſenen zu beantworten, in= ſoweit es die Verwalter, Oekonomen, Hausmeiſter u. dgl. betrifft. Das ärztliche Perſonal hingegen, welches aus der Klaſſe der prak= tiſchen Aerzte und Wundärzte der Stadt in der Regel gewählt, und nur periodiſch zur ärztlichen und wundärztlichen Behandlung der Pa= tienten aufgenommen iſt, ſofort dieſe Funktionen neben ihren bisherigen Geſchäften in der Stadt beſorgt, kann weder für ſich im Falle der eingetretenen Funktions=Unfähigkeit, noch für ſeine Hinterlaſſenen derlei Anſprüche machen, es ſei denn, daß ſie dieſe Funktionen nur auf den Grund beſonderer, von den Magiſtraten acceptirter und von den vorgeſetzten Oberkuratelen beſtätigter Verträge für fragliche Fälle an= getreten haben, nach welchen ſich dann zu richten wäre. Bei klei= nern Inſtituten, z. B. Armen=Verſorgungs=Inſtituten, Waiſen= und Armenkinder=Häuſern, beziehen die Aerzte und Wundärzte lediglich ſogenannte Wartgelder, welche das Honorar für den periodiſchen Beſuch der Inſtitute und für die vorkommenden Ordinationen und reſp. chirurgiſchen Funktionen ſurrogiren.

Das niedere Dienſtperſonal ſolcher Inſtitute der Wohlthätigkeit ſoll in den Inſtituten durch Aufnahme als Pfründner im Falle der Dienſtes=Unfähigkeit ſeine Verſorgung erhalten. Wo dieſes z. B. in Krankenhäuſern, Waiſen= und Armenkinder=Häuſern nicht möglich iſt, oder wenn die Bedienſteten verehelicht wären, ſind dieſelben und ihre Hinterlaſſenen gemäß der sub Ziffer III. Seite 637 inſerirten Mini= ſterial=Entſchließung vom 8. April 1835 an den Armenpflegſchafts= Rath im Falle Bedürfens hinzuweiſen.

§. 208.

Die Ausgabe auf die Koſten der Oekonomie ſoll der Einnahme aus derſelben (§. 182) in der Art entgegen ſtehen, daß die verrechneten Ausgaben rückſichtlich ihrer Möglichkeit und Nachweiſe darnach beurtheilt, und zugleich unterſucht werde, wie ſich die Koſten zu dem Ertrage verhalten, ob es daher in finanzieller Hinſicht räthlich ſei, die eigene Oekonomie fortbeſtehen zu laſſen, oder ob auf dem Wege der Verpachtung oder gänzlichen Veräußerung das Intereſſe der Stiftung oder Kommune nicht mehr befördert werden könne.

Unter gegenwärtigem Titel ſollen alle, wie immer Namen habende, Koſten verrechnet, und durch eine zerſplitterte Verrechnung obige Unterſuchung nicht erſchwert werden.

Daß der Rechnungs-Vortrag detailirt und rein, endlich vorſchriftsmäßig belegt ſeyn müſſe, iſt bereits oben §. 176 und 178 erörtert.

Dergleichen Koſten ſind nach dem neuen Rechnungs-Schematismus des Titel III zu verausgaben.

§. 209.

Auch die Ausgabe auf die Koſten der Adminiſtration und Regie der Waldungen muß mit der Einnahme aus derſelben (§. 183) im Gegenhalte ſtehen, und ſoll nicht unter mehreren Rechnungs-Titeln vermiſcht werden, damit die Abgleichung der Koſten mit dem Ertrage nicht erſchwert werde. Nach dem neuen Rechnungs-Schematismus ſind fragliche Koſten in den Gemeinde-Rechnungen unter Titel III Nr. 2 und in Stiftungs-Rechnungen unter Titel III litt. C mit einer beſondern Abtheilung zu verausgaben.

a) Die Verwaltungs-Koſten beſtanden früher in — durch die Verordnung vom 17. Oktober 1803 [1]) beſtimmten Pekunial-Antheilen zu zwei Kreuzern für den königlichen Forſtmeiſter, zwei Kreuzern für den königlichen Revierförſter und einem Kreuzer für den Forſtwart vom Gulden des reinen Forſt-Ertrages; dieſe Remunerirungs-Weiſe beſteht aber nicht mehr, und iſt ſolcher Bezug ſelbſt bei den Staats-Waldungen aufgehoben.

b) Nach der Einführung der magiſtratiſchen Verfaſſung hat ſich

1) Regierungsblatt 1803. S. 830.

das Verhältniß zu den königlichen Forſtämtern ꝛc. weſentlich verändert und dadurch auch die Normirung der Verwaltungs-Koſten.

Die Gemeinden ſind gehalten, ihre Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen unter einen geordneten Forſtſchutz zu ſtellen (Seite 120).

Sie ſind ermächtigt, unter beſtimmten Bedingungen eigne Forſtverwalter aufzuſtellen (Seite 120).

Sie können auch für den Forſtſchutz und die techniſche Leitung vereint qualifizirte Individuen funktionsweiſe oder bleibend, und zwar entweder für ſich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden desſelben Amtsbezirkes aufſtellen (Seite 120 oben).

Sie können endlich den Forſtſchutz und die techniſche Leitung vereint einem Staats- oder gutsherrlichen Förſter gegen eine gemeinſam zu vertragende, im Falle übermäßiger Anforderung aber von der königlichen Kreisregierung Kammer des Innern benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration übertragen (Seite 120 u. 123).

Für Offizial-Geſchäfte des königlichen Forſt-Perſonals in loco gebührt demſelben keine Remuneration (Seite 122), wenn aber ſolche Geſchäfte in loco nicht erledigt werden können, ſondern auswärts beſondere Recherchen erfordern, haben die betreffenden Individuen wenigſt für die daraus erwachſenden Zehrungs-Koſten durch Diäten Entſchädigung zu erhalten (Seite 123).

Ob eigene Förſter aufzuſtellen ſeien, muß je nach dem Umfang des Beſitzes an Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen beurtheilt werden; bemerkt wird, daß die Verordnung vom 22. Dezember 1821 die Durchſchnitts-Größen der Bezirke auf circa 20000 Tagwerke bei den Forſtämtern und auf circa 4000 Tagwerke bei den Revierbezirken beſtimme [1]).

Die Größe des anzuweiſenden Gehaltes nebſt periodiſcher Zulage [2]) möchte analog der zitirten Verordnung vom 22. Dezember 1821 §. 25 litt. B und zwar nach dem Grade der königlichen Revierförſter mit der Modifikation zu bemeſſen ſeyn, daß der normalmäßige Holzbezug nach den örtlichen Forſttaxen, der Getreid-Bezug nach

---

1) Regierungsblatt 1822. Seite 25.

2) Ein königlicher Revierförſter hat zum Hauptgeldbezuge fl. 400 in der erſten Periode von 8 Dienſtjahren, fl. 450 in der zweiten vom 9. bis 14. Dienſtjahre, fl. 500 in der dritten vom 15. bis 20. Dienſtjahre, fl. 550 in der vierten Periode nach vollendetem 20. Dienſtjahre.

fl. 12 pro Schäffel Kern und fl. 8 pro Schäffel Roggen, der Anſpruch auf Dienſtgründe mit fl. 60 und auf freie Wohnung mit fl. 60 in der Regel zu Geld anzuſchlagen, und für die nöthigen Reiſekoſten ein entſprechendes Averſum zu beſtimmen wäre.

Sollten der größere oder geringere Umfang der Waldungen, oder beſondere Umſtände eine Erhöhung oder Minderung des Gehaltes und der Nebenbezüge motiviren, ſo ſind dieſelben in dem diesfallſigen Antrage, wofür die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten, ſofort die Genehmigung der königlichen Regierung zu erholen ſind, auszuführen.

Daß für die Reiſekoſten ein Averſum zu ermitteln iſt, geht daraus hervor, daß der Forſtverwalter am Sitze des Magiſtrates zu wohnen hat, ſofort nicht — wie der äußere Revierförſter — ohne beſonderen Koſten-Aufwand die übertragene Revier zu durchgehen im Stande — ſondern genöthigt iſt, einen großen Theil des Jahres hindurch die ſeiner Verwaltung anvertrauten, und vielleicht ſelbſt in mehreren Gerichts-Bezirken zerſtreuten Waldungen zu bereiſen, wozu ihm wenigſt die Haltung eines Pferdes nöthig wird.

Wenn zum Forſtſchutze eines bedeutenden Wälder-Umfanges ein eigenes ausſchließlich für die Gemeinde- und Stiftungs-Wälder verwendbares Individuum, alſo ein eigener Forſtwart aufzurechnen wäre, iſt deſſen Gehalt [1]) nach §. 25 litt. D. oder E. je nach dem gröſſern oder geringeren Umfange der Waldungen, oder nach Maasgabe ſonſtiger Verhältniſſe zu bemeſſen; der Holzbezug ſoll aber in Natur geſchehen, da der Forſtwart ohnehin in der Nähe der Waldung zu domiziliren hat. Hierbei iſt aber die höchſte Miniſterial-Entſchließung

---

1) Ein königlicher Forſtwärter hat einen Gehalt von jährlich fl. 200 für das erſte Drittheil und von fl. 240 für die übrigen 2 Drittheile. Forſtwärte, welche 15 Jahre mit Treue gedienet, und denen die Dienſtes-Stabilität ertheilt iſt, erhalten noch eine auſſerordentliche Zulage von fl. 60, wonach der Haupt-Geldbezug derſelben auf fl. 300 jährlich feſtgeſetzt iſt.

Ihre Natural-Emolumente ſind auf fl. 30 für Wohnung, fl. 36 für 3 Tagwerke Dienſtgründe, 1 Schäffel Waitzen oder Kern im Anſchlage zu fl. . , 3 Schäffel Roggen zu fl. . , dann auf 8 Klafter Fichten- oder 6 Klafter Buchen-Brennholzes in der I. (rauheſten) Lage, auf 6 Klafter Fichten- oder 4 Klafter Buchenholzes in der II. (mittlern) Lage, und auf 4 Klafter Fichten- oder 3 Klafter Buchenholzes in der III. (mildern klimatiſchen) Lage beſtimmt.

vom 23. September 1837, die Anweiſung, Verwendung und Verwerthung der Beſoldungs-Hölzer betreffend (Seite 131 oben) ſorgfältig zu überwachen.

Wenn die oft zitirte Verordnung vom 22. Dezember 1821 in den §§. 27 und 28 den ſtabilen äuſſern Forſtbedienſteten und ihren Hinterlaſſenen pragmatiſche Rechte einräumt, darf dies bei den gemeindlichen Forſtverwaltern und Forſtwärten nach Maasgabe des Gemeinde-Ediktes §. 50 (Seite 593 und 594 oben) nicht zugeſichert werden, ſondern es treten lediglich die §. 207 Seite 636 und 637 oben erörterten Beſtimmungen in Anwendung.

Für kleinere Wald-Parzellen ſollen zum Forſtſchutze angeſeſſene verläſſige Landleute unter der Benennung „Forſtaufſeher" gegen einen verhältnißmäßigen Funktions-Bezug aufgeſtellt werden.

c) Holzmacherlöhne. Die Größe derſelben iſt verſchieden nach Bezirken, indem die Taglöhne im allgemeinen nicht fixirt ſind, und eben darum bald beſſer bald geringer bezahlt werden. In der hieſigen Gegend wird für eine

Klafter Buchen- und Birken-Holz 42 kr.
" Fichten- und Forren- " 40 kr.

bezahlt. Hierbei glaube ich bemerken zu müſſen, daß die Stämme nicht umgehauen, ſondern abgeſägt werden ſollen; indem durch letzteres am Holze merklich erſpart wird; übrigens ſoll in beiden Fällen der Stamm nieder (1 Schuh über der Erde) gefällt werden.

d) Kulturkoſten. So wie die königlichen Forſt-Aemter rechtzeitig den jährlichen Fällungs-Etat vorlegen ſollen, ſo ſoll dieſer zugleich mit dem Kultur-Etat begleitet werden. Allerdings iſt es nöthig, die beſtehenden Wald-Blöſen fruchtbar zu machen, und gehörig zu beſämen, oder zu bepflanzen. Die Oeffnung von Gräben, um das Abfahren von den Wegen zu verhindern, die Herſtellung und Unterhaltung der Abfuhrwege, da die mehr oder minder ſchwierige Abfuhr des Holzes allerdings auf die Lizitations-Preiſe Einfluß hat, ſind unausweichliche Bedürfniſſe. Die Etats über dieſe Kulturen ſollen ſorgfältig geprüft, und die Ausführung derſelben den königlichen Forſt-Aemtern oder dem ſonſtigen Aufſichts-Perſonal übertragen werden, falls die Nothwendigkeit auſſer Zweifel liegt, gegen die Größe der Koſten-Anſätze im einzelnen, und über die Ausdehnung der Kulturen in einem Jahre im allgemeinen keine Bedenken vorwalten, oder die Abfuhrwege zugleich Vizinal-Straßen wären, deren Unterhaltung den

Gemeinden obliegt, wo Herkommen oder Verträge nichts anderes beſtimmen, z. B. die Unterhaltung dem Wald-Beſitzer zuwenden.

e) Regie-Koſten. Die Beiſchaffung der nöthigen Schreibmaterialien und des Druck-Papiers von Holz-Deſignationen ꝛc., die erlaufenden Bothen-Löhnungen, die Inſerations-Koſten von den öffentlichen Bekanntmachungen der Holz-Verſteigerungen ꝛc. veranlaſſen Ausgaben, welche eben ſo wenig vermieden, als dem Forſt-Perſonal überbürdet werden können. Dieſe Koſten werden auch bei den königlichen Waldungen aus dem Finanz-Aerar vergütet.

f) Forſtrechtholz. Diesfalls beziehe ich mich auf §. 183, und bemerke, daß ihr Anſchlag nach der Forſt-Taxe, wie bei dem Beſoldungs-Holze sub litt. b. als durchlaufende Poſt verausgabt werden ſoll.

§. 210.

Ausgabe auf innere Einrichtung und Geräthſchaften der Inſtitute ꝛc.

Am Eingange dieſes Rechnungs-Titels ſoll die Vormerkung ſtehen, ob und in wie ferne die Anſchaffung und Unterhaltung der innern Einrichtung ꝛc. der Stiftung oder Kommune obliege.

Nach §. 178 iſt die Verwaltung gehalten, die magiſtratiſche Genehmigung der diesfallſigen, mit Voranſchlägen auszuweiſenden, Koſten zu erholen; ſie hat aber nur Koſten in Antrag zu bringen, welche unausweichlich nothwendig ſind. Nach erfolgter Genehmigung hat ſie darauf zu ſehen, daß der Vollzug gut und dauerhaft unter techniſcher Leitung und Reviſion (welcher der Magiſtrat auch vor dem Ausſpruch der Genehmigung die Voranſchläge unterzuſtellen hat) geſchehe.

Der Zugang der beweglichen Stücke der Einrichtung muß im Inventar nachgetragen, ſo wie der allenfallſige Abgang von einzelnen Stücken unter aufklärender Bemerkung abgeſchrieben werden.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtimmt sub Nr.

„99. Die Kuratel-Behörden ſind daher verantwortlich, daß die „in Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden befindlichen Gegenſtände „artiſtiſchen, alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes, „namentlich Gemälde, Skulpturen aller Art ꝛc. ꝛc.

„a) ſich hierbei erhalten,

„b) in dem Falle erforderlicher Ausbeſſerung oder Auffriſchung

„nur einem durch die königliche Akademie der bildenden Künſte oder „durch die königliche Zentral = Gemäldegallerie = Direktion geprüften „und approbirten Reſtaurateur anvertraut, und

„c) nie ohne ausdrückliche königliche Genehmigung veräuſſert „werden.

„100. Es iſt darauf zu dringen, daß Gemeinden und Privaten „neue Anſchaffungen artiſtiſchen Bereiches, namentlich neue Gemälde „und Skulpturen nur bei tüchtigen und bewährten Künſtlern beſtellen, „und daß, wo das Vertrauen der Betheiligten ſich nicht anderwärts „würdig fixirt, die Beſtellung mit Bezeichnung des Gegenſtandes [1]), „der beiläufigen Aufwandsſumme und der Zeit, in welcher die Ab= „lieferung nothwendig erſcheint, der Direktion der königlichen Akademie „der bildenden Künſte zugeſendet werde, welche ſodann durch tüchtige „Meiſter oder durch ihre zahlreichen Schüler das Weitere ſo wohlfeil „als zweckmäßig einleiten wird."

Nach einem frühern königlichen Miniſterial=Reſcripte vom 20. Mai 1834 [2]) wurde ferner angeordnet, daß „künftig auch von neu herzu= „ſtellenden Altären, Altar=Leuchtern, Kanzeln, Beichtſtühlen, Orgeln, „Käſten, Skizzen unter Beifügung des Namens des Zeichners oder „des ausführenden Künſtlers und des Preiſes der fertigen Arbeit vor= „gelegt werden ſollen. Dieſe Vorlage von Skizzen unter Angabe der „Namen der Künſtler und der Preiſe erſtreckt ſich auf alle oben be= „zeichneten an öffentlichen Orten aufzuſtellenden Gegenſtände, ſie mögen „nun ganz oder zum Theil aus Stiftungs= und Gemeinde=Mitteln „oder Privat=Schenkungen hergeſtellt werden."

In Betreff der Erhaltung architektoniſcher, plaſtiſcher und anderer Denkmale der Vorzeit hat die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes ſämmtlichen Polizei=Behörden durch lithographirtes Reſcript vom 30. Juni 1827 Nr. 17600 Folgendes aufgetragen:

---

1) Die Art der Bezeichnung iſt nach einem frühern königlichen Miniſterial=Reſcripte vom 20. Mai 1834 (ausgeſchrieben von der königlichen Kreis=Regierung des Oberdonaukreiſes mit lithographirtem Reſcripte vom 4. Juni 1834 Nr. 20165) dahin beſtimmt worden, daß eine deutliche Skizze des zu bearbeitenden Gegenſtandes unter Angabe der Größe, dann nach erhaltener allerhöchſter Genehmigung der Karton von Malereien vorgelegt werden ſolle.

2) Iſt daſſelbe in vorſtehender Note erwähnte Reſcript.

„Es iſt für die Erhaltung und Bewahrung der in den verſchie-
„denen Bezirken, Städten und Orten des Oberdonaukreiſes ſich be-
„findenden ſchon bekannten, oder noch zu entdeckenden hiſtoriſchen
„Denkmale, dieſelben mögen nun in Alterthümern römiſchen Urſprungs,
„oder in Ueberreſten des Mittelalters, in Burgen und Kirchen, oder
„in Bildſäulen, Denkſteinen, Grabmälern, Inſchriften u. ſ. w. be-
„ſtehen, die möglichſte Sorge zu tragen, und

„a) insbeſondere rückſichtlich der Grabmäler, die einen geſchicht-
„lichen genealogiſchen Werth haben, darüber zu wachen, daß dieſel-
„ben ſo viel möglich erhalten, und ſo gut es geſchehen kann, auch
„gegen Unbilde der Witterung geſchützt werden, ohne jedoch ſolche
„von ihrer Stelle zu verrücken;

„b) in den biſchöflichen Städten iſt dahin zu trachten, daß die
„Epitaphien der ehemaligen fürſt-biſchöflichen Regenten möglichſt
„vollſtändig erhalten werden, wogegen in den ehemaligen Reichsſtädten,
„namentlich in Augsburg, auf die Ueberreſte und Denkmale der Ent-
„wickelung des Munizipalweſens, der kommerziellen und andern bedeu-
„tenden ſtädtiſchen Verhältniſſe, vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten iſt.

„In Beziehung auf die in den Kirchen und andern öffentlichen
„Gebäuden zerſtreuten eigentlichen Kunſtwerke, z. B. Altargemälde,
„Bildſäulen u. dgl., iſt darauf zu ſehen, daß dieſelben immer im rein-
„lichſten Zuſtande erhalten, und ſowohl vor jeder Vernachläſſigung,
„als auch vor ungeſchickten Reſtaurationsverſuchen bewahrt werden."

Dieſelbe königliche Regierung des Oberdonaukreiſes hat am 22. Oktober 1830 [1]) bekannt gemacht, „daß kein hiſtoriſch- oder ar-
„tiſtiſch-merkwürdiges Objekt des Aerars einer Stiftung oder einer
„Kommune veräuſſert werden dürfe, und die Polizei-Behörden ſeien
„bei Selbſthaftung hierfür zu ſorgen ſchuldig."

Daß übrigens an öffentlichen Denkmalen alter Kunſt, und namentlich ſchätzbaren Bauwerken, insbeſondere „an Kirchen und andern
„Gebäuden durchaus keine Veränderung ohne vorher eingeholte Ge-
„nehmigung der Kreis-Regierung Kammer des Innern vorgenommen
„werden ſolle," iſt ſchon durch allerhöchſtes Reſcript vom 21. November 1826 befohlen worden, wie ein lithographirtes Reſcript der königlichen Regierung Kammer des Innern vom 1. Dezember 1826 Nr. 3641 den Polizei-Behörden aufträgt.

---

1) Kreisblatt 1830. Seite 1324.

§. 211.

Ausgabe auf die Koſten der Behölzung und Beleuchtung.

Am Eingange dieſes Rechnungs=Titels ſoll die Vormerkung ſtehen, wie viel große, mittlere und kleinere Zimmer oder Säle zu beheizen und zu beleuchten, dann wie viele Klafter Holz und Pfunde Kerzen oder Oel (Repsöl) hierzu nöthig, und etwa an Bedienſtete abzugeben ſeien.

In der Regel nimmt man an, daß zur Beheizung eines kleinern Zimmers 2 bis 3, eines mittlern 3 bis 4, eines großen Zimmers oder Saales 6 bis 8 Klafter Fichten=Holzes nöthig ſeien; ferner braucht man zur Beleuchtung eines Zimmers 12 bis 15 Pfund Kerzen, zu einer die ganze Nacht hindurch brennenden Lampe mit 2 Dochten 46 Pfund Repsöl. Bei Berechnung des Bedarfes kömmt übrigens die Zeit, wie lange das Licht brennen ſoll, zu beachten. In öffentlichen Inſtituten heizt man gewöhnlich von Michaelis bis Georgi, dann iſt der gewöhnliche Bedarf auf Beleuchtung von Galli bis Joſephi (mit Ausnahme der Nacht=Lampen) zu berechnen.

Stellt ſich der Bedarf an Holz, Oel und Kerzen auf eine bedeutende Summe, ſo lohnt ſich's wohl der Mühe, in den Sommer=Monaten (wo der Bedarf im Publikum nicht bedeutend, und die Zufuhr von dem Landmanne z. B. durch die Saat, Erndte und Bearbeitung der Felder nicht gehindert iſt, wo alſo die Preiſe wohlfeil ſtehen) nach vorläufiger öffentlicher Bekanntmachung das Quantum entweder im Ganzen, oder in kleinern Parthieen, oder auf beide Arten zugleich an den Wenigſtnehmenden zu verakkordiren.

Zum Behufe einer öffentlichen Verakkordirung der Brennholz=Lieferung iſt oben ad §. 203 Seite 608 ein Formular gegeben.

Die Verakkordirung der Kerzen oder Repsöl=Lieferung geſchieht auf ähnliche Weiſe; Bedingungen hierzu ſind folgende:

Wird ſich die magiſtratiſche Genehmigung vorbehalten; der Meiſtbietende bleibt aber bis zum Erfolge derſelben für ſein Angebot haftend.

Das zu liefernde Oel muß ein reines, vollkommen geläutertes, ein Jahr altes, gutes Repsöl ſeyn, ein Muſter hiervon geliefert, und dieſe (vorher geprüfte) Qualität bei den periodiſchen Lieferungen abgegeben werden.

Die Kerzen dürfen kein Schaf-Unſchlitt enthalten, nach den vor der Verakkordirung gebrachten Muſtern (falls dieſe als entſprechend in der angeſtellten Probe befunden worden ſind) geliefert, und die (vorzuſchreibende) Zeit der Lieferung eingehalten werden.

Hat das gelieferte Oel obige Qualität, ſo haftet der Akkordnehmer für jeden hieraus entſpringenden Schaden, und würde auf ſeine Koſten die akkordmäßige Qualität ohne Berückſichtigung des Preiſes durch die Stadtkämmerei beigeſchafft werden.

Kerzen, welche nicht dem Muſter entſprechen, nicht hell brennen und mehr als gewöhnlich traufen, hat Akkordnehmer zurückzunehmen, und mit akkordgemäßen zu erſetzen, widrigenfalls der Bedarf anderswo abgelangt wird, und der Mehrbetrag der Koſten von demſelben erſetzt werden muß.

Daß bei großen Inſtituten oder bei der Stadkämmerei über die Lieferungen ſelbſt ordentliche Aufſchreibungen zu halten ſeien, und genaue Aufſichts- reſp. Kontroll-Anſtalten anzuordnen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 212.

Ausgabe auf Bauten und Reparationen.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

I. In Gemeinden, wo Magiſtrate beſtehen, ſteht nach §. 64 des Gemeinde-Ediktes das ganze Bauweſen unter der Aufſicht und Leitung der Magiſtrate; dieſe „ſorgen nach §. 65 für die Herſtellung „der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Waſ„ſerleituugen, in ſo ferne dieſe aus Gemeinde-Mitteln beſtritten werden.“

Nach §. 14 der Geſchäfts-Inſtruktion für die Magiſtrate vom 21. September 1818 „bearbeitet der techniſche Baurath die Gegen„ſtände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Kom„munal-Gebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen, „dann Waſſerleitungen, und führt die Aufſicht über die hierfür be„ſtehenden Werkſtätten und Magazine.

„In Städten und Märkten, wo kein techniſcher Baurath aufge„ſtellt iſt, ſoll der adminiſtrative oder ökonomiſche Theil des Bauwe„ſens durch einen Magiſtratsrath beſorgt, und der techniſche Theil „durch einen Werkmeiſter in den Plan gelegt und ausgeführt werden.“

In Land-Gemeinden ſteht nach §. 101 des Gemeinde-Ediktes

das geſammte Gemeinde-Bauweſen dem Gemeinde-Ausſchuſſe (§. 11 oben) unter Beiziehung von Sachverſtändigen zu.

Der Geſchäftsgang, welchen der Baurath bei Aufnahme der Baulichkeiten, bei Herſtellung der Etats und beim Vollzuge der ſanktionirten Etats einzuhalten hat, iſt ſpeziell weiter nicht vorgeſchrieben. Nach dem §. 32 der Geſchäfts-Inſtruktion für die Magiſtrate vom 21. November 1818 (Seite 3) ſind aber die frühern Normen zu beachten, welche für vorliegenden Gegenſtand die Verordnung vom 26. Dezember 1808 [1]), das Bauweſen der Stiftungen und Kommunitäten betreffend, darbietet. Nach Art. 8 dieſer Verordnung waren die Kreisbau-Inſpektionen verbunden: „am Schluſſe eines jeden Kalenderjahres den Etat „über die am Eintritte des nächſten Frühjahrs vorzunehmenden Bau„ten zu ſchließen, und mit Planen und Ueberſchlägen zu belegen; un„ter den Werkleuten ſelbſt eine vorſichtige Auswahl derjenigen Indi„viduen zu treffen, von deren Qualifikation ſich die zweckmäßigſte „Führung der Bauten und die größte Sparſamkeit erwarten läßt.“ Nach Art. 9 hat jeder Etat unter Anderm „in ſeinen Kolonnen das „Poſtulat der Exigenz für die Reparation oder die Neubauten theils „nach den aufzulegenden detailirten Voranſchlägen der Werkmeiſter, „theils nach dem Gutachten der Kreisbau-Inſpektion darzuſtellen; „und nach Art. 13 laſſen die Kreisbau-Inſpektionen bei ihrer zum „Behufe der Etats-Anfertigung angeordneten Inſpektions-Reiſe die „Voranſchläge der Baukoſten durch die Werkleute an Ort und Stelle „verfaſſen, prüfen dieſe im Gegenſatze der vorliegenden und eingeſehenen „Baulichkeiten, und nehmen die Rektifizirung derſelben vor.“

Nach Art. 14 hatten die Bau-Inſpektionen behufs der Genehmigung die Etats an die höchſte Kuratel-Stelle vorzulegen, welche mittelſt ihrer techniſchen Organe eine vorgängige Prüfung der Etats verfügt hat.

„Nachträge zu dem geſchloſſenen und ſanktionirten Bau-Etate „werden (nach Art. 9 Nr. 4) nur in jenen Fällen geſtattet, wenn „nicht vorauszuſehende Ereigniſſe, als: Beſchädigungen durch Sturm„wind, Schneedruck, Ueberſchwemmung und Brand, im Laufe und „vor dem Eintritte eines neuen Etats-Jahres eine unvermeidliche Re„paration oder Neubauten erfordern.“

---

1) Regierungsblatt 1809. Seite 65.

Aus dem Texte des §. 14 der Geſchäfts-Inſtruktion vom 21. Septbr. 1818: „bearbeitet der techniſche Baurath die Gegenſtände der Neubauten ꝛc." iſt wohl zu folgern, daß demſelben in allen techniſchen Gegenſtänden Vortrag und ein entſcheidendes Votum zuſtehe, daß er in derlei Gegenſtänden mit ſeinem Gutachten nicht umgangen werden dürfe, daß er Plane und Koſten-Voranſchläge anfertigen, Bauten je nach der Beſtimmung des Magiſtrates in eigener Regie ausführen könne, und überhaupt Aufſicht und Leitung in allen Theilen des Bauweſens zu führen habe: daß aber ſeine Vorſchläge jedesmal angenommen werden müſſen, daß den übrigen Mitgliedern des Magiſtrates in Bauſachen kein entſcheidendes Votum zuſtehe, daß Plane und Koſten-Voranſchläge — vorbehaltlich der Reviſion durch den Baurath — nicht auch durch bürgerliche Meiſter und andere Techniker angefertigt, und Bauten ausgeführt werden dürfen, — dieſes kann wohl nicht behauptet werden. Eine ſolche Behauptung ſtände mit den Eingangs inſerirten §§. 64 und 65 des Gemeinde-Ediktes im Widerſpruche; der Baurath ſtände über dem Magiſtrate, er wäre ohne alle höhere Kontrolle, und ſein Ausſpruch käme einem Veto gleich, das ſich mit der Verantwortlichkeit und geſetzlichen Stellung der Magiſtrate nicht verträgt. Während die Anträge der königlichen Bau-Inſpektoren der Würdigung und Beſcheidung durch königliche Kreis-Bauräthe unterliegen, wäre der magiſtratiſche Baurath ſelbſtſtändig, und die früheren Beſtimmungen für das Bauweſen der Stiftungen und Kommunen vom 26. Dezbr. 1808, deren ſo eben erwähnt wurde, wären ganz bei Seite gelegt.

Bei bedeutenden[1]) Neubauten ſind die Magiſtrate nach dem §. 123 des Gemeinde-Ediktes verbunden, die Genehmigung der Kreisregierungen einzuholen; vorher aber nach §. 82 ibidem die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten nachzuſuchen. Wegen abweichenden Anſichten zwiſchen letztern und den Magiſtraten, reſp. wegen des Verhaltens hierbei, vergleiche man oben §. 7. Seite 18 und 19, und wegen der Kompetenz-Verhältniſſe der Magiſtrate II. und III. Klaſſe, ſo wie in den Märkten, ſind die geſetzlichen Beſtim-

---

1) Aus Anlaß eines ſpeziellen Falles hat die königliche Regierung des Ober donaukreiſes die Frage: welche Neubauten als bedeutend anzuſehen ſeien? durch Reſcript vom 21. Septbr. 1819 dahin beſchieden: „wenn die Bau-Summe den Betrag von 2000 fl. überſteigt."

mungen im §. 10 — der Verwaltungen in Landgemeinden im §. 11 erörtert.

II. Daß die Magiſtrate verbunden ſeien, die Bau-Objekte der Kommunen und Stiftungen hinſichtlich ihres baulichen Zuſtandes alljährlich und rechtzeitig zu unterſuchen, und die vorgefundenen Baugebrechen in Etats zuſammen zu ſtellen, iſt oben §. 156 nachgewieſen. In größeren Städten genügt in der Regel ein Bau-Etat nicht, ſondern es werden geſonderte Etats, und zwar Landbau-Etats, Waſſerbau-Etats, Brunnenbau-Etats, Pflaſterbau-Etats, Etats über Vizinal-Straſſen, Wege und Spaziergänge, Etats über die Bau-Magazine, Etats über Anlagen, Alleen und Verſchönerungen herzuſtellen ſein. Dieſe Etats ſind in der Kämmerei-Rechnung nicht im Detail, ſondern nur ſummariſch, und zwar unter

Titel IX. Nro. 6. die Summa für Alleen, Anlagen und Verſchönerungen,
„ „ Nro. 7. die Summa für Straſſen, Wege und Spaziergänge,
die Summa für den Brunnenbau,
die Summa für den Pflaſterbau, und
die Summa für den Waſſerbau,
„ X. Nro. 3. die Summa für die Bau-Magazine,
„ „ „ 4. die Summa für den Landbau

unter Hinweiſung auf die, nach Anleitung der ſanktionirten Bau-Etats anzufertigende, beſondere Bau-Rechnung vorzutragen.

Es muß den Kommunen und Stiftungen daran liegen, den Umfang ihrer Bau-Verbindlichkeiten zu kennen, ſonach einen Kataſter hierüber zu beſitzen, welcher abgetheilt nach den ſo eben erwähnten Etats alle Objekte aufzählt, an welchen im Allgemeinen zu bauen iſt. Die Baulaſt beſteht theils an den eigenthümlichen Gebäuden und Gegenſtänden der verſchiedenen Etats, theils an fremden Objekten, deren Unterhaltung der Kommune oder Stiftung theils prinzipaliter, theils im Wege der Konkurrenz aus was immer für einem Titel obliegt. Fraglicher Kataſter wird erreicht und evident erhalten, wenn jeder der verſchiedenen Etats jährlich alle dahin gehörigen Bau-Objekte enthält, es mag in einem Jahre hieran etwas zu bauen oder zu unterhalten ſein oder nicht.

Uebrigens liegt es im wohlverſtandenen Intereſſe der Kommunen und Stiftungen, und iſt auch insbeſondere durch eine höchſte Mini-

ſterial⸗Entſchließung vom 29. Juni 1840 (unten sub Ziff. VIII folgd.) anbefohlen, daß keinerlei Vernachläßigung der Bau⸗Objekte Statt finden ſolle, und dem Wahne der Erſparung gefröhnt werde; weil eine derlei Erſparung zur Unzeit geſteigerte Koſten und ſelbſt Schaden und Nachtheile nach ſich zieht.

Bezüglich der Bauten an Kirchen⸗ und Pfarr⸗Gebäuden, welche der Kommune oder einer Stiftung aus dem Titel des Zehent⸗ oder Patronat⸗Rechtes obliegen könnten, beziehe ich mich auf die umſtändliche Deduktion §. 74 Seite 297 bis 321 oben.

Da es nach Nr. 95 der höchſten Miniſterial⸗Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde⸗Ediktes „den Ge„meinde⸗Verwaltungen überlaſſen iſt, hinſichtlich der Baufall⸗Wen„dung an Stiftungs⸗ und Gemeinde⸗Gebäuden entweder die aller„höchſte Verordnung vom 13. Auguſt 1819 [1]) als Inſtruktion anzu„nehmen, oder die bisherige Obſervanz anzuwenden," ſo erlaube ich mir, auf die Erörterung Seite 310 bis 312 hinzuweiſen.

III. In Betreff der Anfertigung und Einhaltung der Koſten⸗Voranſchläge bei öffentlichen Bauten (des Staates) iſt am 27. Oktober 1838 [2]) nachſtehende allerhöchſte Verordnung erſchienen:

„Art. I. Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Koſten„Voranſchlag muß alle einzelnen Theile des Baues und alle Objekte „der Bauführung genau und vollſtändig umfaſſen und behandeln, nö„thigen Falles mit einem Bauplane belegt werden, und unter allen „Vorausſetzungen und Beziehungen nachhaltig ſeyn.

„Koſten⸗Voranſchläge, welche dieſe Eigenſchaften nicht an ſich „tragen, ſollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde un„bedingt zurückgewieſen, und zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

„Art. II. Jeder Baubeamte iſt bei den Bauten, deren Ausfüh„rung demſelben innerhalb ſeines ordentlichen Wirkungskreiſes, oder „aus beſonderm Vertrauen übertragen wird, für die Einhaltung, ſo„wohl des genehmigten Bauplanes in allen ſeinen Theilen, als auch „des Koſten⸗Voranſchlages verantwortlich, ſo fern nicht eine der „im Art. 6 bemerkten Entſchuldigungsgründe erweislich ihm zur „Seite ſteht.

---

1) Regierungsblatt 1820 Seite 324. Inſtruktion über die Beſtimmung der großen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staatsgebäuden betr.

2) Regierungsblatt 1838 Seite 629.

„Art. III. Wird einem Beamten die Ausführung eines Baues „übertragen, zu welchem er den Koſten-Voranſchlag nicht ſelbſt ver„faßt hat, oder bei welchem der von ihm verfaßte Koſten-Voranſchlag „ohne ſeine Zuſtimmung von einer andern Behörde ermäßiget worden „iſt, ſo hat derſelbe den Koſten-Voranſchlag vor dem Beginne des „Baues genau zu prüfen, und, wenn er denſelben nicht vollſtändig „oder nachhaltig findet, oder denſelben mit der durch die eingetretene „Ermäßigung feſtgeſetzten Summe nicht ausführen zu können glaubt, „vor der Einleitung des Baues ſeiner vorgeſetzten Behörde die An„zeige unter genauer Angabe der Gründe ſeiner Anſicht zu machen.

„Wird die Gegenvorſtellung zurückgewieſen, ſo geht die Haftung „auf die vorgeſetzte Behörde über, ſofern nicht der ausführende Be„amte ſich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zur Schuld „kommen läßt.

„Uebernimmt aber der Baubeamte die Bauführung, ohne gegen „den Voranſchlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranſchlag „mit Berückſichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen be„richtigt, ſo iſt derſelbe für die Einhaltung deſſelben gerade ſo verant„wortlich, als wenn er ſelbſt der Verfaſſer wäre.

„Art. IV. Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewiſ„ſenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und „Koſten-Voranſchlage in allen ſeinen Theilen verantwortlich iſt, ſo „darf demſelben auch die Herſtellung anderer Gegenſtände, als der in „dem Koſten-Voranſchlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwen„dung anderer Materialien, als der in dem Koſten-Anſchlage bezeich„neten, nicht angeſonnen werden, und es iſt derſelbe nicht nur befugt, „ſondern auch verpflichtet, jedes ſolches Anſinnen unbedingt zurück„zuweiſen.

„Wird demſelben in dieſer Beziehung ein Auftrag von der vor„geſetzten Behörde ertheilt, ſo hat er denſelben zu vollziehen.

„Es wird aber ſodann die anordnende Stelle für die Koſtenmeh„rung verantwortlich.

„Art. V. Wenn durch unvorgeſehene, während der Bauführung „eingetretene Verhältniſſe, oder in Folge veränderter Beſtimmung des „Bau-Objektes, Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von „den Poſitionen des Koſten-Anſchlages, additionelle Bauführungen „oder die Anwendung anderer, als der veranſchlagten Materialien „unvermeidlich werden, ſo iſt er vor deren Ausführung oder Anwen-

„dung verpflichtet, die Anzeige an die ihm vorgeſetzte Behörde zu „erſtatten, und zugleich einen Ueberſchlag des dadurch veranlaßten „Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieſes unterlaſſen, ſo bleibt der „bauführende Beamte für jede ſo veranlaßte Ueberſchreitung des „Koſten-Anſchlages verantwortlich.

„Art. VI. Für Ueberſchreitungen des urſprünglichen Koſten- „Voranſchlages, welche durch Elementar-Ereigniſſe, oder andere nicht „vorherzuſehende und ohne Verſchulden des ausführenden Baubeamten „eingetretene Verhältniſſe und Umſtände mit unausweichlicher Noth- „wendigkeit herbeigeführt werden, hat derſelbe nicht zu haften.

„Er iſt jedoch verpflichtet, dieſe entſchuldigenden Ereigniſſe und „Verhältniſſe ſogleich der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen und nach- „zuweiſen, und derſelben den Voranſchlag der unvermeidlichen Koſten- „Mehrung vorzulegen.

„Art. VII. Bei jeder Ueberſchreitung des feſtgeſtellten Koſten- „Voranſchlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten „Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entſchuldigungs- „Gründe gerechtfertigt erſcheinen, ſoll die Verantwortlichkeit ohne „Aufſchub durch Erholung des Erſatzes aus dem Vermögen des „ausführenden Baubeamten, oder — wenn die Verantwortlichkeit auf „die vorgeſetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorſtandes, „welcher die veranlaſſende Weiſung unterzeichnet hat, geltend ge- „macht werden.

„Daneben bleiben die ſonſt etwa verwirkten diſciplinären oder „ſtrafgerichtlichen Einſchreitungen vorbehalten."

IV. In Betreff der Vorlage neuer Gemeinde-Bauten hat die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg mit litho- graphirtem Reſcripte vom 21. Mai 1840 Nr. 19427 Folgendes ausgeſchrieben:

„Seine Majeſtät der König haben in einem höchſten Reſcripte „des königlichen Miniſteriums des Innern vom 5. l. Mts. allerhöchſt „zu befehlen geruht, daß bei Herſtellung neuer Schul- oder anderer „Gebäude, welche entweder ganz oder theilweiſe auf Koſten der Ge- „meinden ausgeführt werden ſollen, und welche nach der allerhöchſten „Verordnung vom 6. Auguſt 1829, den Baukunſt-Ausſchuß betreffend, „dem königlichen Miniſterium des Innern vorzulegen ſind, immer eine „gründliche und genügende Nachweiſung der Deckungs-Mittel der „Baukoſten, namentlich dann, wenn die Baukoſten durch Erhebung

„von Gemeinde-Umlagen oder durch Aufnahme eines mittelſt Ge-
„meinde-Umlagen zu tilgenden Kapitals zu decken ſind, erfolgen, und
„zugleich dargethan werden ſolle, ob die zu der Ausführung der frag-
„lichen Neubauten in Anſpruch genommenen Gemeinde-Umlagen den
„Unterthanen nicht drückend fallen.

„Zum genauen Vollzuge dieſes allerhöchſten Auftrags ſieht ſich
„die unterfertigte Stelle veranlaßt, den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-
„Behörden noch folgende Direktiven mitzutheilen.

„1) Aus den zur Vorlage anher gebracht werdenden Verhand-
„lungen über Neubauten, oder dieſen gleich zu erachtenden Haupt-
„Reparaturen, welche entweder ganz oder theilweiſe auf Koſten der
„Gemeinden mittelſt Umlagen ausgeführt werden ſollen, ſo wie aus
„den Vorlage-Berichten müſſen nachſtehende Punkte zu entnehmen ſeyn:

„a) die Größe der mittelſt Umlagen zu deckenden Summen;

„b) ob ſelbe auf einmal oder in mehreren Jahres-Raten erhoben
„werden ſoll, und in welchem Verhältniſſe die zu erhebende Umlage
„zu dem Steuerfuße ſtehe?

„c) ob die Entrichtung einer ſolchen Umlage den Gemeinde-
„Gliedern nicht drückend falle (den desfallſigen Erläuterungen iſt ſtets
„der dieſe Umlage genehmigende Gemeinde-Beſchluß beizufügen)?

„d) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in
„welchem Maaſe in der Gemeinde bereits erhoben werden?

„e) In Fällen, wo zum Behufe der Bau-Führung ein mittels
„Gemeinde-Umlagen heimzuzahlendes Kapital aufgenommen werden
„ſoll, iſt der Ausweis über den Vermögensſtand der Gemeinde im
„Allgemeinen und der Tilgungs-Plan beizufügen; letzterer darf ſich
„aber nicht über den Zeitraum von höchſtens 12 bis 15 Jahren er-
„ſtrecken, und es muß, inſoferne die Aufnahme eines Paſſiv-Kapitales
„nach §. 128 des revidirten Gemeinde-Edikts durch die Genehmigung
„des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts bedingt iſt,
„ausdrücklich dabei bemerkt werden, daß der Tilgungs-Plan die
„Genehmigung der betreffenden Unterkuratel-Behörde erhalten habe.

„2) Was die Zeit der Vorlage der Bau-Entwürfe und Ver-
„handlungen anbelangt, ſo iſt ſich genau an die Ausſchreibung der
„königlichen Regierung des ehemaligen Oberdonaukreiſes vom 18. April
„1835, die Entwürfe zu Landbauten betreffend, (Kreis-Intelligenz-
„Blatt vom Jahre 1835 Seite 638) zu halten.

„Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden ſchlüßlich aufge-

„fordert, bei Inſtruirung und Vorlage der Bau-Geſuche von Gemeinden „die vorſtehenden Normen auf das Pünktlichſte zu beachten, wi- „drigenfalls alle derartigen, anher eingeſendeten Bau-Geſuche, bei „welchen die angeordneten Nachweiſungen nicht auf völlig genügende „Weiſe gegeben ſind, zur Vervollſtändigung zurückgeſchickt werden „müßten."

Mit vorſtehendem Reſcripte iſt bezüglich auf die Aufbringung der Mittel zu den Baukoſten die sub Ziffer VI. folgd. inſerirte höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 22. Mai 1838 in Verbindung zu ſetzen; auch iſt auf die sub Ziffer V. folgd. inſerirte Beſtimmung vom 31. Oktober 1837 Nr. 97 bezüglich der Neubauten Rückſicht zu nehmen.

Hinſichtlich der Entwürfe zu neuen Civil-Bauten der Stiftungen und Kommunen iſt durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2. Februar 1839 [1]) Folgendes angeordnet:

„Künftig ſollen zu jedem allerhöchſt genehmigten neu entworfenen, „oder abgeänderten Bauplan ſtets vollſtändige Detailzeichnungen in „wahrer, oder doch in einer die richtige Ausführung im Sinne und „Style des Ganzen ſichernden Größe beigegeben werden.

„Nachdem nun aber auf dieſe Weiſe die ausführenden Beamten, „Baumeiſter und Werkleute in den Stand geſetzt werden, die aller- „höchſt genehmigten Bauplane mit der größten Präziſion und mit „Vermeidung jeder die Geſtaltung des Ganzen ſtörenden Abweichung „zur Ausführung zu bringen, ſo ſoll auch die Haftung dieſer Beamten, „Baumeiſter und Werkleute, dann bei Gemeinde- und Stiftungs- „Bauten auch der den Bau führenden Gemeinde- und Stiftungs- „Behörden bezüglich jeder, auch der geringſten Abweichung von den „allerhöchſt genehmigten Planen unbedingt, und ohne Nachſicht in „Anſpruch genommen und geltend gemacht werden.

„Zugleich wollen aber Seine Königliche Majeſtät dem Kreis- „Baurathe und dem Civil-Bauinſpektor ganz beſonders zur Pflicht „gemacht haben, daß ſelbe bei ihren Geſchäftsreiſen jeden nach aller- „höchſt genehmigten Planen ausgeführten Neubau hinſichtlich der „plangetreuen Ausführung genau prüfen, und das Ergebniß zur An- „zeige bringen.

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 12. ejusd. Seite 207 des Kreis-Blattes publizirt.

„Die den Kreis bereiſenden Mitglieder der oberſten Bau-Behörde „ſind gleichfalls angewieſen, die in dieſer Beziehung genaue Nachſicht „und Kontrolle zu pflegen.

„Der königlichen Regierung, Kammer des Innern, aber liegt ob, „bei jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Abweichung von den allerhöchſt „genehmigten Bauplanen die augenblickliche Beſeitigung auf Koſten „der Schuldigen, ſelbſt wenn zu dieſem Behufe die gänzliche Erneue„rung des Baues erforderlich ſeyn ſollte, anzuordnen, und mit der „nachdrücklichſten Strenge zum Vollzuge zu bringen, und zugleich „gegen die in Erfüllung ihrer Obliegenheiten ſäumigen Beamten auf „dem Disciplinarwege einzuſchreiten.

„Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß bezüglich jener vorgelegten „Bauplane, welche die allerhöchſte Genehmigung ohne Abänderung „erhalten, die königliche Regierung, Kammer des Innern, für die An„fertigung der nöthigen Detailzeichnungen Sorge zu tragen habe."

V. Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts beſtimmt sub Nr.

„93. die Ringmauern, Thürme, Gräben und ſonſtigen „Vorwerke der Städte und Märkte müſſen fortwährend „in gutem baulichen Stande erhalten werden. Den könig„lichen Polizei- und Bau-Behörden liegt ſowohl die Handhabung „dieſes königlichen Befehls als auch die Sorge dafür ob, daß kein „Abbruch ſolcher Werke und keine Aenderung in deren Form ohne „ausdrückliche königliche Genehmigung eintrete.

„Dem Antrage auf Abbruch oder Aenderungen iſt ſtets eine „Zeichnung der betreffenden Baulichkeiten beizufügen.

„94. Eben ſo dürfen hiſtoriſch oder artiſtiſch merkwür„dige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchſte „Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet oder durch Bewurf „oder Anſtrich verunſtaltet werden.

„Bei Reparaturen iſt die urſprüngliche Farbe der Gebäude, ſo „ferne ſie dem guten Geſchmacke entſpricht, beizubehalten und durch„zuführen, und jede Veränderung des Anſtriches oder Bewurfes [1]),

---

1) Dieſe Anordnung iſt „auch auf den Anſtrich oder Bewurf des Innern „alterthümlicher Kirchen, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, dann auf „die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellte Skulptur und ſonſtigen „Kunſtwerke auszudehnen." Miniſterial-Reſcript vom 6. Juli 1837. Döllinger's Verordg.Sammlg. Bd. XI. Thl. IV. §. 1042. S. 1378.

„ſo wie jede Abweichung von dem bisherigen Farbenton eines Stif=
„tungs=Gebäudes vorerſt der allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen.

„96. Jedes größere Gemeinde=, Stiftungs= und Kir=
„chen=Gebäude iſt mit der entſprechenden Blitz=Ableitung
„zu verſehen. Die Koſten ſind bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte
„aus den Mitteln der betreffenden Kirche, zur Hälfte aus jenen der
„Gemeinde, bezüglich der übrigen Gebäude aus Mitteln der bethei=
„ligten Gemeinde oder Stiftung zu ſchöpfen. [1])

„Den königlichen Kreis=Bauinſpektoren liegt das Techniſche der
„Errichtung und die kontrollirende Aufſicht auf deren ſtets zweck=
„mäßigen Beſtand ob.

„97. Die Plane von Stiftungs= und Gemeinde=
„Neubauten, insbeſondere neu zu erbauender Kirchen, Kapellen,
„Pfarr= und Schul=Gebäude, Rath= und Gemeinde=Häuſer, Sicher=
„heits=, Sanitäts= und Wohlthätigkeits=Gebäude, Stadt=Thore,
„größerer Brunnen und öffentlicher Denkmäler ſind, ſo ferne die
„von den zuſtändigen Kuratel=Behörden nach dem Bedürfniſſe und
„nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen feſtzuſetzenden
„Koſten die Summe von fl. 500 erreichen oder überſtei=
„gen, ſammt den Koſten=Voranſchlägen dem königlichen
„Miniſterium des Innern vorzulegen, welches deren artiſtiſchen
„Werth durch den Kunſtbau=Ausſchuß prüfen läßt, und ſofort die
„allerhöchſte Entſcheidung erholt.

„Der Kunſtbau=Ausſchuß iſt angewieſen, ſich bezüglich etwaiger
„Abänderungs=Vorſchläge auf Verbeſſerung des urſprünglichen Ent=
„wurfs zu beſchränken; Koſten=Mehrungen werden nie ohne
„Zuſtimmung der betreffenden Gemeinde oder Stiftung
„angeordnet.

„98. Die Gemeinden ſind in der Wahl ihrer Archi=
„tekten in keiner Weiſe beſchränkt. Eben deswegen liegt auch
„den königlichen Baubeamten nach §. 66 der allerhöchſten Verord=
„nung vom 26. Dezember 1825 in Gemeinde= und Stiftungsbau=
„Angelegenheiten wohl die Beſichtigung und gutachtliche Prüfung,
„aber keineswegs — den Fall beſondern Auftrages der königlichen
„Kreis=Regierung, Kammer des Innern, ausgenommen — die unent=

1) Schon durch die Verordnung vom 20. November 1815 Regierungs=Blatt Seite 971 ſo befohlen.

„geldliche Ausarbeitung vollſtändiger Bau-Projekte ob. Wendet eine „Gemeinde, ohne vorerſt einen ſolchen Auftrag erwirkt zu haben, „einem königlichen Baubeamten ihr Vertrauen zu, ſo bleibt die Lei-„ſtung des Honorars dem freien Uebereinkommen beider Theile in ſo „lange überlaſſen, als nicht Reklamationen die Entſcheidung der kö-„niglichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hervorrufen.

„Für die als Ausfluß des Centraldienſtes zu betrachtende tech-„niſche Oberaufſicht über die Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, ſo „wie für die aus gleichem Standpunkte zu bemeſſende gutachtliche „Prüfung gemeindlicher und Stiftungs-Bauplane darf den Gemeinden „und Stiftungen keinerlei Art von Koſten-Erſatz angeſonnen werden.

„Die Skizzen der an öffentlichen Gebäuden al fresco „auszuführenden Gemälde ſind dem königlichen Mini-„ſterium des Innern vorzulegen, welches ſelbe durch die kö-„nigliche Akademie der Künſte prüfen läßt, und ſo fort die königlichen „Befehle erholt.“

VI. Mit lithographirtem Reſcripte vom 1. Juni 1838 Nr. 13058 ſchrieb die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg in Betreff der Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, reſp. der Koſten auf dieſelben, nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 22. vor. Monats an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und an die königlichen Bau-Inſpektionen aus:

„Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen ge-„ruht, daß bei allen Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, „welche nach der Verordnung vom 6. Auguſt 1829 [1]), nach vorgängiger „Prüfung durch den Baukunſt-Ausſchuß, der allerhöchſten Genehmi-„gung unterſtellt werden müſſen, und zu deren Ausführung „entweder ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Ge-„meinde oder Stiftung, oder eine Kapitals-Aufnahme in „Anſpruch genommen wird, ſtets die Größe dieſes Bei-„trages oder dieſer Kapitals-Aufnahme angegeben wer-„den ſoll.

---

1) Döllinger's Verordg.Sammlg. Bd. XI. Thl. IV. §. 1032. Seite 1370. „Wenn die Koſten in den Unſern Kreis-Regierungen unmittelbar unter-„geordneten Städten fl. 1000, und bei den kleinern Städten, Märkten „und Land-Gemeinden fl. 500 betragen. Durch die Bemerkungen des „(bei dem königlichen Miniſterium des Innern) angeordneten Ausſchuſſes „darf niemals eine Vermehrung der Baukoſten für die Gemeinden und „Stiftungen herbeigeführt werden.“

„Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, „bei allen Vorlagen dieſer Art in dem begleitenden Berichte in Zu„kunft ſtets anzugeben:

„1) den Betrag der Baukoſten nach dem begutachteten Entwurfe, „unter Anführung des Koſten-Anſchlags;

„2) die Art und Weiſe, wie dieſe Koſten gedeckt werden ſollen, „wobei beſonders zu erwähnen iſt, ob dieſe Deckung ohne Kapitals„Aufnahme und ohne des Lokal-Malzaufſchläges zu bedürfen, bewirkt „werden könne, wie in den Entſchließungen vom 4. Dezember v. J. „königl. Miniſterium des Innern Nr. 24728 und vom 24. Dezember „v. J. Nr. 31107 bereits angeordnet wurde;

„3) iſt zu einem ſolchen Neubau ein Beitrag aus dem Aktiv„Vermögen der Gemeinde oder Stiftung, oder eine Kapitals-Aufnahme „erforderlich, ſo iſt jederzeit der Betrag derſelben genau zu benennen, „und zwar mit dem Beiſatze:

„a) ob derſelbe, ohne die Verwaltung des Gemeinde- oder Stif„tungs-Haushaltes zu ſtören, oder ſie allzuſehr zu belaſten, geleiſtet „werden könne;

„b) daher iſt für den Fall, wo eine Kapitals-Aufnahme bean„tragt wird, ſtets eine Ueberſicht des Vermögens-Standes der „Gemeinde oder Stiftung und ein wohl bemeſſener Schuldentilgungs„Plan beizufügen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob die Kuratel„Behörde auf den Grund derſelben nichts dagegen zu erinnern finde;

„4) bei Schulhaus-Bauten, zu denen eine Unterſtützung aus „dem Kreis-Schulfonde gegeben werden ſoll, iſt jedesmal der Betrag „derſelben beſtimmt anzugeben.

„Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat bei Vorlage „von Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten in Zukunft die vorſtehen„den Punkte genau zu beachten, und ohne die dringendſten Gründe „keinen Neubau in Antrag zu bringen, bei welchem die Beantwortung „derſelben nicht gleichzeitig auf eine genügende und erſchöpfende Weiſe „geſchehen kann.

VII. Bezüglich auf die Erbauung neuer Kirchen und Kapellen ſchrieb eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833 [1]) an ſämmtliche königliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, Folgendes aus:

---

1) Döllinger's Sammlg. Band XVI. Seite 17.

„Um bei den Entwürfen der Kreis-Regierungen zu neuen [1]) „Kirchen und Kapellen die ihrem Zwecke und den Bedürfniſſen des „Kultus allſeitig entſprechenden Erforderniſſe berückſichtigen zu können, „wird beſtimmt, daß alle ſolche Entwürfe

„a) vor ihrer Einſendung an das königliche Miniſterium des Innern, und

„b) nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung, bevor noch mit deren „Ausführung begonnen wird,

„den biſchöflichen Ordinariaten oder proteſtantiſchen Konſiſtorien von „den königlichen Kreis-Regierungen mitgetheilt werden ſollen, damit „dieſelben

„ad a) ihre etwaigen Erinnerungen über den Plan, und

„ad b) ihre Aeuſſerungen über den Vollzug etwaiger Wünſche bei „der innern Einrichtung abgeben können."

Vorſtehende Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833 iſt durch nachträgliches Reſcript vom 12. Oktober 1836 [2]) auf alle Kultus-Bauten ohne Ausnahme ausgedehnt worden, alſo auch auf neue Pfarr- und ſonſtige Kultus-Gebäude.

VIII. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude hat das königliche Miniſterium des Innern am 29. Juni 1840 [3]) Nachſtehendes verfügt:

„Es kommen nicht ſelten Fälle vor, daß Gemeinde-Gebäude, „als: Schul-, Rath-, Schrannen-Häuſer u. dgl., in ihrer baulichen „Unterhaltung ſo ſehr vernachläſſiget werden, daß ſie vor der Zeit „baufällig, und nur mit bedeutenden Koſten wieder reparirt wer„den können, oder wohl gar einen Nebenbau nothwendig machen, „wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachſen, welche ſie vielleicht „nie in dieſem Maaſe, oder nur nach einem längern Zeitverlaufe ge„troffen hätten, die oft ſehr ſtörend auf ihren Haushalt zurückwirken, „und ſie nicht ſelten in eine drückende Schuldenlaſt verſetzen.

„Seine Majeſtät der König, Allerhöchſtwelchem das Wohl der

---

1) Nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 14. Juni 1824 dürfen in den Kirchen auch keine Bau-Veränderungen vorgenommen werden, ohne die Pfarrer darüber gehört zu haben. Döllinger's Sammlg. Bd. XI. Thl. IV. §. 1022. Seite 1365.

2) Döllinger's Sammlg. Bd. XVI. Seite 19.

3) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg den 7. Juli 1840 Seite 532 des Kreis-Blattes publizirt.

„Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältniſſe und die „Entfernung jeder ſtörenden Einflüſſe auf dieſelben beſonders am „Herzen liegt, wollen daher ſämmtlichen Magiſtraten, Gemeinden „und Stiftungen, wie bezüglich der Stadt-Thürme und Thore bereits „inhaltlich der Entſchließung vom 24. April d. J. allerhöchſt ange- „ordnet iſt, nachdrücklichſt eingeſchärft wiſſen, daß die bei Gemeinde- „Gebäuden erforderlichen Reparaturen niemals verſäumt oder verſchoben „werden dürfen, und daß Alles ſogleich zu jenem Zeitpunkte gethan „und ausgebeſſert werden müſſe, wo ſich ſolche Baufälle ergeben."

IX. Wegen Veränderung im Anſtriche oder Bewurfe eines Staats- oder Stiftungs-Gebäudes iſt durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 10. Jänner 1833 [1]) angeordnet, daß „1) in „der Regel die urſprüngliche Farbe des Gebäudes, ſoferne ſie dem „guten Geſchmacke entſpricht, bei Reparaturen beibehalten und durch- „geführt, daß 2) jenen Gebäuden, welche nach der urſprünglichen „Abſicht nicht beworfen werden ſollten, ohne Noth kein Bewurf zu- „gewendet, und daß 3) beabſichtete Abänderungen in der Farbe und „beabſichtete Bewerfungen ſolcher Gebäude, welche nach dem Plane „unbeworfen bleiben ſollten, vor der Ausführung allerhöchſter Ent- „ſcheidung unterworfen werden. Insbeſondere haben die königlichen „Kreis-Regierungen nicht zu geſtatten, daß ein in hiſtoriſcher oder „artiſtiſcher Hinſicht merkwürdiges Gebäude ohne allerhöchſte Bewil- „ligung ſeinem urſprünglichen Charakter entfremdet oder durch Bewurf „und Anſtrich verunſtaltet werde."

X. In Betreff des Verbrauches des vaterländiſchen Eiſens bei öffentlichen Gebäuden iſt nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1826 [2]) erfolgt:

„Da die Eiſenguß-Waaren und die Erzeugung des gewalzten „Eiſenbleches an den königlichen Eiſenhütten-Werken zu einem hohen „Grade von Vollkommenheit gelangt iſt, ſo wird die königliche Regie- „rung des N. Kreiſes auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit auf- „merkſam gemacht, zu den auf Koſten des Staates oder der Gemeinden „zu erbauenden oder zu erhaltenden Gebäuden das Gußeiſen zu ver- „ſchiedenen Theilen derſelben, als: Gitter, Balkone, Röhren, um „das Waſſer von den Dächern zu leiten, Waſſerleitungs-Röhren u. a.

1) Döllinger's Sammlg. Band XI. Thl. II. §. 281. Seite 468.
2) Dieſelbe Bd. XVI. Seite 465.

„und das gewalzte Eiſenblech zu allen jenen Theilen der Dächer, „wofür man bis jetzt die Anwendung des theuern aus dem Ausland „bezogenen Kupfers und Bleies unentbehrlich hielt, anzuwenden. In „Hinſicht auf das Eiſenblech wird die Thatſache angeführt, daß es „ſich an der königlichen Sternwarte durch eine neunjährige Erfahrung „vollkommen bewährt hat, und daß es auch an einzelnen Theilen der „Bedachung der neuen Kaſerne in München angewendet worden iſt, „wobei der Quadratfuß derſelben 31½ kr. gekoſtet hat, welcher von „Kupfer fl. 1. 46 kr. gekoſtet haben würde. Dieſe Eiſenbleche und „Gußwaaren verſchiedener Art, von welchen die General-Bergwerks- „und Salinen-Adminiſtration lithographirte Abbildungen bereits her- „ausgegeben hat, und herauszugeben fortfahren wird, ſind in den „königlichen Eiſen-Niederlagen in München, Augsburg, Regensburg, „Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Würzburg, Paſſau und Amberg „theils vorräthig zu haben, theils werden von denſelben Beſtellungen „auf Gußwaaren nach mitgetheilten Formen, Zeichnungen und Mo- „dellen angenommen, wovon die königlichen Ingenieure zu benach- „richtigen ſind."

In dieſem Betreffe ſchrieb die königliche Kreis-Regierung des Oberdonaukreiſes am 17. Jänner 1829 [1]) aus:

„Nachdem die Erzeugung des gewalzten Eiſenblechs an „den königlichen Eiſenhütten-Werken zu einem hohen Grad von Voll- „kommenheit gediehen iſt, ſo wurden die königlichen Bau-Behörden „bereits in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcripts vom 21. November „1826 auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit aufmerkſam gemacht, „das gewalzte Eiſenblech bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungs- „Bauten zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bis jetzt die „Anwendung des theueren aus dem Auslande bezogenen Kupfers und „Bleies für unentbehrlich hielt, anzuwenden.

„Im Sinne dieſer allerhöchſten Anordnung wurde auch das ge- „walzte Eiſenblech bereits an den Dachungen einiger öffentlicher „Bauten in Anwendung gebracht, und es erprobte ſich, daß der „Quadratfuß eines ſolchen Daches mit der dazu nöthigen Verſchal- „lung, und inkluſive des Anſtrichs von Innen und Auſſen, für „30—32 kr. hergeſtellt werden kann.

„Da aber die allerhöchſte Stelle gemäß Bauſektions-Reſcripts

1) Kreis-Blatt 1829. Seite 69. — Döllinger's Sammlg. Bd. XVI. S. 465.

„vom 26. November v. Js. [1]) wiederholt auf den Gebrauch des ge=
„walzten Eiſenblechs bei den Staats=, Gemeinde= und Stiftungs=
„Bauten aufmerkſam gemacht, und zugleich eine Beſchreibung nebſt
„Zeichnung der in Rußland ſeit mehr als hundert Jahren üblichen
„Art, die Dächer damit einzudecken, als Leitfaden für die Ausführung
„mitgetheilt hat, ſo findet ſich die unterfertigte Regierung aufgefordert,
„auſſer der inſtruktiven Weiſung an die königlichen Bau=Behörden die=
„ſen Gegenſtand auch noch zu allgemeinen Kenntniſſen zu bringen;
„die ſämmtlichen königlichen Polizei=Behörden des Oberdonaukreiſes
„werden aufgefordert, die Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger auf den=
„ſelben mit dem Bemerken aufmerkſam zu machen, daß die allegirte
„Beſchreibung und Zeichnung auch in Nr. 48 des Kunſt= und
„Gewerbe=Blattes vom Jahre 1828 zur Belehrung der treffenden
„Handwerksleute enthalten ſei."

XI. Ueber die Art und Weiſe, wie die Bauten vollzogen werden ſollen, bemerke ich Folgendes:

A. Es möchte nützlich ſeyn, die am 3. April 1833 allerhöchſt genehmigte und vom königlichen Miniſterium des Innern am 29. ejusd. [2]) publizirte Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten kennen zu lernen, da dieſelbe auch für das Bauweſen der Stiftungen und Kommunen Vieles zur nützlichen Anwendung darbietet. Ich extrahire hieraus Folgendes:

„§. 1. Die öffentlichen Bauten, welche nach Maas und Be=
„ſchaffenheit der Arbeit genau unterſucht und beurtheilt werden können,
„ſollen in der Regel öffentlich an den Mindeſtnehmenden
„verakkordirt werden.

„Hierher gehören: Neue Straſſen= und einfache Brücken=Bauten,
„Ufer=Beſchlächte von Stein und Holz, große und kleine Civil=Ge=
„bäude, Damm=Arbeiten, die Erd=Arbeiten bei Kanälen und Durch=
„ſtichen, hölzerne und ſteinerne Durchlaß=Beſchlächte, Stützwand= und
„Geländer=Bauten, Haupt=Reparaturen an Brücken, Material=Liefe=
„rungen zu Regie=Bauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen,
„endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civil=Gebäuden nach den
„beſtehenden Preis=Verzeichniſſen.

„§. 2. Ausgenommen hiervon ſind, wenn nicht in beſon=

---

1) Döllinger's Sammlg. Bd. XVI. Seite 466.
2) Regierungs=Blatt 1833. Seite 393.

„dern Fällen anders beſtimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungs- „Arbeiten an den Staats-Straſſen, die Reparaturen an den kompli- „zirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faſchinen-Bauten, „die Wehr- und Schleuſſen-Bauten, alle Waſſerſchöpfungs-Arbeiten, „endlich alle jene Reparaturen, welche ſo unbedeutend ſind, daß ſie „nicht nach den beſtehenden Preis-Verzeichniſſen behandelt werden „können.

„§. 3. Zu der Uebernahme öffentlicher Bau-Arbeiten können alle „diejenigen Gewerbtreibenden zugelaſſen werden, in deren Geſchick- „lichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden „kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und „das Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuwei- „ſen im Stande ſind.

„Jedenfalls muß aber der Uebernehmer obrigkeitlich konzeſſionirt „ſeyn, und, ſo ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meiſter- „ſchaft abgeſchafft iſt, das Meiſterrecht in vorausgeſchriebener Weiſe „erlangt haben.

„§. 4. Jeder Akkordant hat eine Kaution zu ſtellen, welche „in einer, den Verhältniſſen und der Natur des Baues angemeſſenen „und bei der Verhandlung jedesmal feſtzuſetzenden Summe beſteht, „die zehn Prozent des für den Bau berechneten, oder des hierauf in „einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht „ganz einfache Bauten oder beſondere Verhältniſſe die Annahme eines „geringeren Kautions-Betrages geſtatten.

„§. 5. Die Kaution wird geleiſtet, entweder

„a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staats-Papieren „oder ſolchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der ver- „langten Kaution hinlängliche hypothekariſche Sicherheit gewähren, oder

„b) durch Beſtellung einer ſolchen Hypothek auf eine Realität „des Akkordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbſtzahler „unter ſolidariſcher Haftung, oder endlich

„c) bei einem anerkannt ſoliden und rechtſchaffenen Gewerbs- „manne durch Zurücklaſſung des Kautions-Betrages von der erſten „Abſchlags-Zahlung auf gelieferte Materialien oder geleiſtete Arbeit ꝛc.

„§. 8. Jeder Akkordant muß die übernommene Arbeit „genau nach den auf ſeine Koſten zu kopirenden Planen, „Bau-Beſchreibungen und ſpeziellen Bau-Vorſchriften „ausführen, und darf von denſelben nur in dem Falle abweichen,

„wenn die Ermächtigung dazu von dem königlichen Baubeamten „ſchriftlich gegeben wird.

„§. 9. Werden durch dieſe ſchriftlichen Abänderungen im Bau-„Plane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der „Verwendung der Materialien ein, ſo iſt der Akkordant verbunden, „denſelben Folge zu leiſten. Dagegen werden demſelben alle Leiſtungen „nach dem Ausmaaſe und dem Preis-Verzeichniſſe vergütet. Wegen „eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung „zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung ſtatt.

„§. 10. Beträgt dieſe Vermehrung oder Verminderung über ein „Fünftheil der Akkord-Summe, ſo ſteht es dem Akkordanten frei, von „ſeinem Akkorde abzutreten, und es muß mit demſelben nicht allein „über die geleiſteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Ma-„terialien Rechnung gepflogen, ſondern es müſſen demſelben auch die-„jenigen erwieſenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, „welche derſelbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit „beſtritten hat.

„§. 11. Werden durch dieſe Aenderungen Arbeiten oder Mate-„rialien gefordert, welche weder in dem beſtehenden Preis-Verzeichniſſe, „noch in dem Koſten-Anſchlage enthalten ſind, ſo werden die Preiſe „für dieſe Arbeiten vom königlichen Baubeamten ausgeſprochen, und „entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Akkordanten, oder „nach ſchiedsrichterlichem Ausſpruche dreier Sachverſtändigen, deren „einen der Baubeamte, den andern der Akkordant und den dritten „die einſchlägige Lokal-Polizeibehörde zu benennen hat, feſtgeſetzt.

„§. 12. Die Gewährzeit, während welcher der Akkordant „für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit zu haften hat, wird in den ſpeziellen „Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rückſicht auf die Natur „deſſelben feſtgeſetzt, wo dieſe Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen „iſt, endet dieſelbe ſechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und „Uebernahme des Baues.

„§. 13. Wenn die Verwaltung die verakkordirte Bau-Arbeit aus „irgend einer Urſache für immer einſtellt, ſo muß der Akkordant nach „§. 10. behandelt werden, und haftet blos während der ſtipulirten „Gewährzeit für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit. Wird aber ein Bau „ohne Schuld und Veranlaſſung der Akkordanten nur zeitlich einge-„ſtellt, ſo ſind demſelben die gefertigten Arbeiten nach Akkord und „nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich

„gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preiſen „zu berechnen. Von der ſich ergebenden Summe ſind dem Akkordan- „ten bis zum Wiederanfange des Baues die Verzugszinſen zu vier „Prozent, und, wenn demſelben die Haftung für dieſelben übertragen „wird, zu ſechs Prozent zu vergüten.

„§. 14. Die gewöhnlichen Unterhaltungs-Arbeiten nach der „Uebernahme des Bau-Objektes bis zum Ablaufe der Gewährzeit „fallen dem Staats-Aerar zur Laſt, und werden dieſelben dem Akkor- „danten, welcher dieſes nicht verweigern kann, übertragen, ſo werden „bei der Berechnung derſelben die Akkord-Preiſe zu Grunde gelegt, „nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

„§. 15. Wenn der Akkordant die übernommene Arbeit zur „feſtgeſetzten Zeit nicht beginnt, und ein unüberſteigliches, „nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweiſen kann, ſo „wird dieſelbe nach Verlauf eines Termines von 14 Tagen auf ſeine „Koſten und Haftung wieder verakkordirt werden.

„§. 16. Der Akkordant iſt verbunden, die übernommene Bau- „Arbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben. Zeigt ſich derſelbe „hierbei ſaumſelig, das heißt, iſt die Anrichtung deſſelben in Förde- „rung der Materialien ſowohl, als der Arbeit ſo beſchaffen, daß „dabei das zeitweiſe Fortſchreiten und demnach die Vollendung der „übernommenen Bau-Arbeit in der feſtgeſetzten Zeit nicht erwartet „werden kann, ſo iſt der königliche Baubeamte berechtiget und ver- „pflichtet, an den Akkordanten eine ſchriftliche Mahnung ergehen zu „laſſen, und im Falle dieſe fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen „Maasnahmen vorzuzeichnen.

„Erhebt der Akkordant binnen 48 Stunden keinen Widerſpruch, „und beachtet die vorgeſchriebenen Maasregeln nicht, ſo hat die kö- „nigliche Kreis-Regierung ihn aus ſeinem Akkorde in der Art zu „ſetzen, daß auf ſeine Wag und Gefahr die noch herzuſtellende Arbeit „unverzüglich an einen anderen Akkordanten vergeben wird. Im Falle „eines Widerſpruches aber werden nach §. 11. drei Sachverſtändige „berufen, welche ſchiedsrichterlich entſcheiden, ob die vom Baubeam- „ten vorgeſchriebenen Maasregeln, oder welche anderen erforderlich „ſeien, um die Vollendung des Baues in der ſtipulirten Art und Zeit „zu ſichern; dieſe Entſcheidung iſt für den Akkordanten bindend und „die Nichtbeachtung derſelben hat zur Folge, daß er von der königlichen „Kreis-Regierung in der vorigen Weiſe auſſer Akkord geſetzt wird.

„§. 17. Wird die verakkordirte Bau=Arbeit an dem „feſtgeſetzten Tage aus Verſchulden des Akkordanten „nicht fertig, ſo wird von der königlichen Kreis=Regierung ein „Abzug von fünf bis zwanzig Prozent der Akkord=Sum= „men, ſo wie ſolches nach Maasgabe des Umfanges der Arbeit mit „Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe in das Bedingungs=Heft „ausdrücklich aufgenommen wurde, verfügt.

„§. 18. Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien „abgeſondert von der Verarbeitung derſelben verakkordirt wird, ſo „haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit „in Akkord genommen hat, weil es deſſen Pflicht iſt, die nicht in „kontraktmäßig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Ver= „arbeitung auszuſtoßen ꝛc.

„§. 20. Der Akkordant hat durchaus keine Schadloshaltung „für Verluſt durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorſicht „entſtandenen Beſchädigungen, noch für ſchlecht überlegte und miß= „glückte Verſuche zu fordern.

„Dagegen iſt der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweis= „liche Schaden, welcher an der verakkordirten Bau=Arbeit durch „auſſerordentliche Elementar=Ereigniſſe, oder in Folge unbekannter, nicht „vorhergeſehener Lokal=Verhältniſſe verurſacht wird, und durch ge= „hörige Vorſichts=Maasregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet „werden konnte, von dem königlichen Baubeamten aufzunehmen, nach „dem Preis=Verzeichniſſe zu berechnen, und hierüber das aufgenom= „mene, von beiden Theilen gefertigte Protokoll der königlichen Kreis= „Regierung vorzulegen, welche nach gepflogener Reviſion den Ent= „ſchädigungs=Betrag beſtimmen wird.

„§. 21. Der Akkordant oder deſſen Werkführer muß in der „Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden ſtets auf dem Bau= „Platze gegenwärtig ſeyn, und den Baubeamten bei ſeinen Beſichti= „gungen auf Verlangen begleiten. Findet der letztere, daß der Bau, „oder ein Theil deſſelben gegen den Plan oder gegen die Vorſchrift „im Bedingungs=Hefte, welches jedem Anſchlage beigelegt und in das „Akkords=Protokoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln „der Kunſt ausgeführt wird, ſo hat derſelbe die Abänderung ſogleich „mit dem Zuſatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf „dieſelbe fortgeſetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung

„gebracht werden wird, worüber bei Gegenſtänden von größerem Be=
„lange ein Protokoll aufzunehmen iſt.

„§. 22. Alle Materialien müſſen die im Koſten=Anſchlage vor=
„geſchriebenen Dimenſionen haben; ſind dieſelben ſtärker und es entſteht
„dadurch weder ein Schaden noch ein Mißſtand, ſo kann der Akkor=
„dant keinen höheren Werth dafür verlangen; ſind dieſelben aber
„ſchwächer, der Solidität des Baues aber unſchädlich, ſo muß ſich
„der Akkordant eine Preis=Verminderung nach Beſtimmung des könig=
„lichen Baubeamten gefallen laſſen, oder die verarbeiteten Materialien
„nach der Vorſchrift auswechſeln.

„§. 23. Iſt ein Bau ganz oder theilweiſe in Akkord gegeben,
„und es finden ſich nach der vorgenommenen Verakkordirungs=Ver=
„handlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu
„dem fraglichen Baue von der Behörde angeordnet wird, ſo muß
„der Akkordant, wenn er gegen die Qualität derſelben nichts einwen=
„den kann, dieſelben verarbeiten, und empfängt hierfür blos den
„bedungenen Preis für die Verarbeitung, unbeſchadet der Entſchä=
„digungs=Anſprüche für die ſchon vorher erweislich angeſchafften
„Vorräthe ꝛc.

„§. 26. Die Verakkordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bau=
„ten geſchieht:

„a) entweder durch öffentliche Verſteigerung vor der kom=
„mittirten Lokal=Polizeibehörde, im Beiſeyn des königlichen Baubeam=
„ten, mittelſt Aufrufes mündlich zu Protokoll,

„b) oder durch ſchriftliche Anerbietungen (Soumissions)
„verläſſiger, von dem königlichen Baubeamten hierzu aufgeforderter
„Gewerbsleute ꝛc.

„§. 28. Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem,
„namentlich bei Civil=Bauten ſehr vortheilhaften Wege der ſchrift=
„lichen Anerbietungen (Soumissions) verakkordirt werden,
„ſo ſetzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er
„in Bezug auf Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und
„deren es wenigſtens vier ſeyn müſſen, von dem fraglichen Bau in
„Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preis=Verzeichniſſe, Anſchläge
„und das Bedingungs=Heft mit, und fordert ſie auf, ihre Anerbietungen
„ſchriftlich und verſchloſſen, bis zu einem beſtimmten Tage, unter der
„Aufſchrift: „Anerbieten für den N. Bau" bei der hierzu kommittirten
„Lokal=Polizeibehörde einzureichen.

„Am beſtimmten Tage tritt eine Kommiſſion, beſtehend aus dem kö-
„niglichen Bau- und dem Lokal-Polizei-Beamten, zuſammen, welche
„die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieſelben mit ihren
„allenfallſigen Bemerkungen zuſammenſtellen läßt.

„Das darüber abgehaltene Protokoll wird ſodann der königlichen
„Kreisregierung vorgelegt, und dieſe hat unbedingt den Mindeſtfor-
„dernden als Akkordanten anzuerkennen; doch ſteht es dem Bau-
„Beamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreis-
„Regierung auf dem Wege der Privat-Unterhandlung noch eine
„Minderung des mindeſten Angebotes zu verſuchen, über welche
„Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten
„werden muß ꝛc.

„§. 31. Der Akkordant erhält während des Baues
„oder bei den, im §. 30 erwähnten Reparaturen, während des Jah-
„res, auf die vom königlichen Baubeamten kontraſignirten Interims-
„Scheine, Abſchlags-Zahlungen, welche — unter der perſön-
„lichen Haftung dieſes Letztern — zwei Drittheile des Werthes der
„vorhandenen Materialien oder der geleiſteten Arbeit nie und in
„keinem Falle überſteigen dürfen.

„§. 32. Die definitive Aufnahme eines Baues oder der
„verakkordirten Reparaturen wird erſt nach der gänzlichen Vollendung
„oder bei dem Ablaufe des Etats-Jahres von den Baubeamten mit
„Zuziehung des Akkordanten, und mit Benützung des vom Bauführer
„geführten Tagebuchs in der Art vorgenommen,

„daß der Bau in Hinſicht ſeiner plan- und akkordmäßigen mei-
„ſterhaften Ausführung genau unterſucht, die tüchtig hergeſtellte
„Arbeit ausgemeſſen, und dieſes Ausmaas auf Ort und Stelle
„richtig eingeſchrieben wird.

„§. 33. Auf den Grund dieſer Aufnahme wird eine Berechnung
„hergeſtellt, welche

„a) die Maſſe der Arbeit nach dem Ausmaaſe,

„b) den hiernach ſich abwerfenden Betrag nach dem Preis-Ver-
„zeichniſſe, und

„c) den geſammten Aufwand für alle Bau-Arbeiten nach Maas-
„gabe der akkordirten Angebote darſtellt.

„Von dieſer Summa werden nun die Abſchlags-Zahlungen ab-
„gezogen, die Reſtforderung der Akkordanten richtig geſtellt, dann am
„Schluſſe die meiſterhafte Ausführung der Bau-Arbeiten und die Rich-

„tigkeit der Berechnung durch die Unterſchriften des königlichen Bau-„Beamten und des Akkordanten, welcher hiervon eine Abſchrift er-„hält, anerkannt.“

B. Der Weg des Akkordes kann aber auch ohne öffentliche Verſteigerung oder Anordnung von Soumiſſionen, ſohin in der Weiſe gewählt werden, daß der Vollzug einer Baute einem qualifizirten Meiſter auf den Grund des veranſchlagten Koſten-Betrages um eine fixe Summa übertragen wird, ohne andere Meiſter in Konkurrenz zu ziehen, was bei Bau-Gegenſtänden räthlich iſt, welche beſondere Geſchicklichkeit und wiſſenſchaftliche Vorkenntniſſe erfordern, und wofür mehrere bewährte Konkurrenten gleicher Art nicht beſtehen.

Auch in dieſem Falle iſt ein ſchriftlicher Vertrag zu entwerfen, und durch protokollariſche Verhandlung, vorbehaltlich der magiſtratiſchen Genehmigung, abzuſchließen. Dieſe Verhandlung hat als Hauptpunkte feſtzuſtellen:

die Bezeichnung des Akkord-Gegenſtandes, und die zu beobachtende Art der Ausführung gemäß §. 8 der Inſtruktion Seite 674 oben;

eine Gewährzeit nach §. 12 und 14 Seite 675 und 676;

die Feſtſetzung der Zeit, wann die Arbeit begonnen und vollendet werden ſolle, nach §. 15 und 17 Seite 676 und 677;

die Stipulirung einer Kaution nach §. 4 und 5 Seite 674, wenn eine ſolche als nöthig erachtet wird;

die Aufnahme reſp. Uebernahme des vollendeten Baues nach §. 32 und 33 Seite 679; endlich

die Zahlungsart nach §. 31 und 32 Seite 679, oder wo die Ausſcheidung möglich iſt, nach dem Art. 17 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (§. 156).

C. Sollen genehmigte Bauten in eigener Regie ausgeführt werden, was insbeſondere bei den im §. 2 Seite 673 der Inſtruktion bezeichneten Gegenſtänden räthlich iſt, ſo treten die Beſtimmungen Seite 657 und 661 in Anwendung, und ſind dieſelben ſtrenge durchzuführen, es möge die Ausführung von dem Baurathe durch Anwendung des eigenen ſtädtiſchen Bau-Perſonals, oder bürgerlicher Meiſter, oder anderer Individuen geſchehen.

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Bezüglich auf den Landbau ſind im Allgemeinen die Beſtimmungen sub litt. A. und zwar insbeſondere sub Ziffer V. VII. VIII und IX zu beachten, und im Vollzuge jene sub Ziffer X und XI anzuwenden; bei Konkurrenz-Bauten an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden treten die Grundſätze §. 74 Seite 297 bis 321 ein.

Fragliche Beſtimmungen ſind, in ſo fern ſie für Stiftungen und Kommunen unmittelbar gegeben ſind, ohnehin für die Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen überhaupt bindend; inſofern ſie aber für das ärarialiſche Bauweſen vorgeſchrieben ſind, zur analogen Anwendung erlaubt (oben Seite 661), und um ſo nützlicher, als die Vorſchriften für Stiftungen und Kommunen in vielen Beziehungen nicht ausreichen.

Die Beſtimmungen vom 19. April 1820 wegen der kleinen Baufälle, welche unter Umſtänden von den Bewohnern beſtritten werden ſollen, dann wegen der Gegenſtände, welche auf Staats-Koſten niemals angeſchafft oder erhalten werden (oben §. 74 Seite 310 — 312) ſind bei Dienſtes-Wohnungen ꝛc. zu beachten.

In Betreff der Verbindlichkeit der Gemeinden gemiſchter Konfeſſion zur Herſtellung der Schulgebäude beſteht nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 16. Dezbr. 1834 [1]):

„Auf den Bericht vom 16. April dieſes Jahrs, das Lokal für „die zweite proteſtantiſche Schule in N. betreffend, wird Folgendes „zur Entſchließung erwiedert:

„Da die königlichen Finanzſtellen ſich zur Herbeiſchaffung des „fraglichen Schullokals nicht verſtehen wollen, und dem königlichen „Staats-Aerar auch in dieſer Hinſicht eine förmliche Verpflichtung „bisher nicht nachgewieſen werden konnte, ſo iſt bei Entſcheidung „dieſes Gegenſtandes auf die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen „über die Herſtellung der für die Volksſchulen erforderlichen Lokalitä„ten zurückzugehen, nachdem unzweifelhaft feſtſteht, daß eine zweite „proteſtantiſche Volksſchule in N., insbeſondere wegen Trennung der „Geſchlechter, unbedingtes Bedürfniß ſei.

„Nach dieſen Beſtimmungen (allerhöchſte Verordnung vom „6. Februar 1812 Regierungsblatt Seite 326 Art. 8 Nr. 4 und

---

1) Döllinger's Sammlg. Band XI. Thl. IV. §. 1339. Seite 1691.

„Geſetz über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 Art. I b. Nr. 9 „und 10) ſind es die bürgerlichen Gemeinden, welche in Ermangelung „einer einem Dritten aus beſonderem Titel obliegenden Verbindlichkeit „für den Neubau und die Unterhaltung der Schullokale zu ſorgen „verpflichtet ſind, und welche zu dieſem Fonde aus dem Kommunal- „Vermögen die erforderlichen Mittel zu ſchöpfen haben, indem erſt „bei Unzulänglichkeit desſelben zu Gemeinde-Umlagen geſchritten wer- „den darf.

„Dem gemäß iſt vor allem der Stadt N. die Auflage zu machen, „für die Herſtellung des Lokals der zweiten proteſtantiſchen Schule „daſelbſt aus ſtädtiſchen Mitteln in ſo ferne zu ſorgen, als dieſe hin- „reichen, und zwar in ähnlicher Weiſe, wie ſolches im Bedürfnißfalle „bezüglich der katholiſchen Volksſchulen daſelbſt geſchieht: indem nur, „wenn der Fall einer Gemeinde-Umlage eintritt, nach Art. V des „Umlagen-Geſetzes vom Jahre 1819 eine Beſchränkung derſelben auf „die Religions-Genoſſen hinſichtlich der Kirchen und Schulen einer „Religions-Parthei ſtatt findet.“

Rückſichtlich der Meßner-Gebäude, wenn ſie zugleich Schulhäuſer ſind, habe ich die beſtehenden Vorſchriften oben im §. 74 Seite 312 bis 315 umſtändlich erörtert; das Reſultat beſteht darin, daß ſich das Kirchen-Vermögen und die Lokal-Schul-Fonde reſp. Gemeinden nach den dort entwickelten Verhältniſſen zu theilen haben, weshalb man nachſchlagen wolle.

Militäriſche Anforderungen wegen Verſchaffung und Unterhaltung der Wachtſtuben ſind, inſofern ſie ſich auf die Thorwachen beziehen, zurückzuweiſen; indem die Gemeinden nur die Verbindlichkeit haben, für Lokalitäten zu der Hauptwache zu ſorgen, und nach dem Ausſpruche des allerhöchſten Normal-Reſcripts vom 24. November 1804 ſelbſt für die Hauptwachen die Beiſchaffung und Unterhaltung der Wacht-Requiſiten dem Militär obliegt (vergl. §. 256). Bezüglich auf die Reinigung der Lokalitäten der Hauptwache beſteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Kommunen; denn auſſer dem eben erwähnten Normal-Reſcripte beſteht keine hierzu verbindende Verordnung, und auch die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ſpricht sub Nr. 148 hiervon nichts (vergl. unten ad §. 256). Wenn indeß eine Kommune das jährliche Ausweißen, wenn auch nur aus Gefälligkeit, einmal beſorgt hat, möchte es räthlich

ſeyn, daſſelbe fortzuſetzen. Verpflichtet ſind die Kommunen lediglich zur Ausmittelung von Lokalitäten zur Hauptwache und zur baulichen Unterhaltung derſelben.

Es möchte ſich ferner fragen, ob die Kommunen für Wohnung und Geſchäfts-Lokalitäten der königlichen Stadt-Kommandantſchaft zu ſorgen haben? Dieſe Frage iſt wieder verneinend zu beantworten; da keinerlei Verordnung den Gemeinden dieſe Pflicht auflegt, und das oben erwähnte Normal-Reſcript vom 24. November 1804 allein die gemeindlichen Verbindlichkeiten feſtſtellt, worunter die Sorge für Wohnung und Geſchäfts-Lokalitäten der Stadt-Kommandantſchaften nicht begriffen ſind. Uebrigens erhalten die königlichen Stadt-Kommandanten wirklich aus der königlichen Militär-Kaſſa Miethezinſe. Wenn einzelne Magiſtrate freiwillig und aus Gefälligkeit weitere Beiträge leiſten, oder hierzu ſonſt verhilflich ſind, ſo haben dieſelben zu ſorgen, daß hieraus kein Präjudiz erwachſe, und entweder durch förmliche Schreiben der königlichen Kommandantſchaften oder in den jährlichen Quittungen der Punkt der Gefälligkeit oder Nichtverpflichtung anerkannt werde.

Hinſichtlich der Beſtreitung der Kaminfeger-Löhne in den Pfarrgebäuden hat die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg am 29. Mai 1839 [1]) nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 10. ejusdem ausgeſchrieben:

„1) In gedachter Beziehung iſt der gegenwärtige Beſitzſtand im „Allgemeinen aufrecht zu erhalten;

„2) jedoch hat ſich dieſe Aufrechthaltung des Beſitzſtandes bei „allen Pfarreien, die ſich nicht ſchon dreißig Jahre im Genuſſe der „Befreiung befinden, oder bei denen ſich dieſe nicht auf beſondere „Rechtstitel ſtützt, auf den dermaligen Pfründe-Beſitzer zu beſchrän-„ken; aber auch

„3) bei den letzt erwähnten Pfarreien hat für die Zukunft daſ-„ſelbe Verfahren einzutreten, welches in Folge der §§. 19 und 20 „Tit. IV der Verordnung vom 13. Auguſt 1819 [2]) bezüglich der „Uebernahme der kleinen Baufälle ſtattfindet; daß ſohin die künftigen „Beſitzer ſolcher Pfarreien auch die Kaminfeger-Löhne wie die kleinern „Baufälle zu tragen haben.“

---

1) Kreisblatt 1839. Seite 410.

2) Regierungsblatt 1820. Seite 343.

II. In Betreff des Pflaſter=Baues liegt es im Intereſſe der Kommunen, ſich des Pflaſter=Baues zu befleißen, und die allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1805 [1]) beſtimmt im §. I, daß „in al„len Städten, Märkten und Ortſchaften, auf welchen die Verbind„lichkeit der Unterhaltung des Orts=Pflaſters oder der durchziehenden „Chauſſeen ruht, das Pflaſter oder der Bruchſtein= und Kies=Weg „dauerhaft hergeſtellt, und ſodann für die Zukunft ſtets im guten Zu„ſtande unterhalten werde.

„Jene Gemeinden, welche ihre Straſſen=Pflaſter, ungeachtet wie„derholter Aufforderungen, nicht in vorſchriftsmäßigen Stand verſetzen, „und darin unterhalten, ſind mit Siſtirung des Pflaſter=Zolles zu „beahnden," wie die höchſte Miniſterial=Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde=Ediktes sub Nr. 46 [2]) vorſchreibt. Aus dieſem Grunde und aus polizeilichen Rückſichten auf Sanität und Reinlichkeit haben ſonach die Magiſtrate zu erwägen, auf welche Weiſe auf die dauerhafteſte Art unter Beachtung möglichſter Preis=Ermäßigung für gutes Pflaſter zu ſorgen ſei.

Daß der ſtädtiſche Baurath das geſetzliche Vollzugs=Organ ſei, iſt bereits oben Seite 657 gezeigt worden, und aus der Erörterung Seite 660 und 661 inkl. wolle erſehen werden, daß für Herſtellung neuen und Reparatur des alten Pflaſters durch rechtzeitige Aufnahme jährlicher Etats zu ſorgen ſei. Eben dort iſt gezeigt, wie die Etats hergeſtellt werden ſollen. Daß in dem von dem Baurathe techniſch revidirten Etat die Stadt=Kämmerei oder die betreffenden Stiftungs=Verwaltungen rückſichtlich der Nothwendigkeit, vorzüglich aber bezüglich auf die Bau=Verbindlichkeit oder allenfallſige Konkurrenz von Seite Dritter zu den Koſten ihre adminiſtrativen Erinnerungen beizuſetzen haben, der Kommunal= und reſp. Stiftungs=Referent den Etat ſonach materiell zu prüfen, und eine Magiſtrats=Kommiſſion den ſo vorbereiteten Etat einer nähern Würdigung zu unterſtellen, ſofort der Magiſtrat in pleno nach vorläufiger Berathung hierüber Beſchluß zu faſſen habe, liegt in den geſetzlichen Beſtimmungen, und im wohlverſtandenen Intereſſe der Gemeinde und Stiftungen. Im Vollzuge der ſanktionirten Etats ſind die oben §. 212 litt. A Ziffer III Seite 661 bis 663 inkl. dann Ziffer XI Seite 673 bis 680 zu beachten.

---

1) Regierungsblatt 1805. Seite 898.

2) Döllinger's Sammlg. Band XI. Thl. I. §. 7. Seite 119.

Ob der Pflaſterbau=Etat in eigener Regie oder im Wege des Akkordes zu vollziehen ſei, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen zu beurtheilen. Jeden Falles ſoll durch Anordnung eines Probe=Pflaſters der Maaſstab erhoben werden, nach welchem der Preis für die Pflaſterung eines Quadrat=Klafters angenommen werden könne; daß dieſes Probe=Pflaſter durch geſchickte Meiſter perſönlich herzuſtellen, dieſen ein angemeſſenes Taglohn zu beſtimmen, die nöthigen Gehilfen beſonders zu bezahlen, das Material an Pflaſter=Steinen ꝛc. beizuführen, über alles genaue Rechnung zu halten, und eine ſtändige Aufſicht durch einen Ingenieur zu führen, die gepflaſterte Straſſenſtrecke zu meſſen, und der effektive Koſten=Betrag eines Quadrat=Klafters aus den Geſammt=Koſten für die ganze Strecke auszuſchlagen ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

Jeden Falles iſt es auch räthlich, Verfügungen zu treffen, daß — um in der Pflaſter=Zeit [1]) keinen Mangel an Steinen zu haben — ſolche in und an den Flüſſen geſammelt, das Minimum der Größe beſtimmt, ſofort die Einlieferung in die Magazin=Behältniſſe kontrollirt werde. Ausſchuß=Steine oder Abfall=Steine vom alten Pflaſter ſollen zerſchlagen, und für Straſſen oder Wege — welche makadamiſirt werden wollen [2]), vorſorglich geſammelt werden.

Nach einer höchſten Miniſterial=Entſchließung vom 7. November 1842 (publizirt von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 17. ejusdem Seite 916 des Kreisblattes) „dürfen die öffent„lichen Straſſen mit Holz nicht gepflaſtert werden; indem, abgeſehen „von dem Umſtande, daß die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit dieſer „Pflaſterungsweiſe noch ſehr problematiſch und daß Staub und Fäulniß

---

1) Die eigentliche Pflaſter=Zeit beginnt, wenn die Erd=Dämpfe vorüber ſind, alſo im April, und endet im Herbſte, wenn der Boden anfängt zu frieren, was anfangs November der Fall iſt. Uebrigens iſt dieſe Zeit je nach den klimatiſchen Verhältniſſen ungleich.

2) Dieſe Methode weicht vom eigentlichen Pflaſtern darin ab, daß Pflaſter=Steine mit kleinen Hämmern ſo zerſchlagen werden, daß keiner 12 Loth am Gewicht, oder einen Zoll in allen Dimenſionen überſteigt. Wenn der Boden, auf welchem die Chauſſee erbaut werden ſoll, ſorgfältig vorbereitet iſt, um eine ungefähr 10 Zoll hohe Decke zu bilden, ſo wird von den zerſchlagenen Steinen eine Lage von höchſt 5 Zoll Dicke über die ganze Straſſe gleichförmig aufgefahren, und ſolche mit einem eiſernen Cylinder eingeſtampft oder eingewalzt. Auf die reinen Steine darf nichts geſchüttet werden, unter dem Vorwande ſie zu verbinden.

„ſolcher Pflaſter von ſehr nachtheiliger Wirkung auf die Geſundheit „iſt, bei derlei aus — mit Theer vollends angeſättigten — Holzpflöcken „beſtehendem Pflaſter noch überdies die Feuersgefahr einen Haupt„grund wider die Einführung deſſelben bildet, und indem ferner zu„gleich auch die Rückſicht auf einen wirthſchaftlichen Verbrauch und „reſp. das noththuende Sparen des Holzes und ſonach die Beiſeite„laſſung alles die Holz-Theurung ſteigernden Aufwandes dagegen ſpricht.“

III. Bezüglich auf den Etat über Vizinal-Straſſen, Wege und Spaziergänge kömmt Folgendes zu bemerken:

a) Es liegt unſtreitig in den Pflichten der Magiſtrate, für Herſtellung und ſorgfältige Unterhaltung derjenigen Straſſen, Wege und Spaziergänge ausſchließlich auf Koſten der Kommunen zu ſorgen, welche für den Wandel des Publikums theils zum nothwendigen — theils zum Zwecke des Vergnügens dienen. Ausgenommen ſind hiervon die öffentlichen Staats-Straſſen, welche ſich durch den Orts-Bezirk ziehen und auf ärarialiſche Koſten unterhalten werden müſſen — vorbehaltlich der in der allerhöchſten Verordnung vom 6. April 1818 [1]) sub Ziffer VI erwähnten Konkurrenzen der Gemeinden zum ärarialiſchen Straſſenbau [2]), dann jene Vizinal-Straſſen und Kommunikations-Wege, welche durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, und deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt.

b) Die in der Verordnung vom 6. April 1818 vorbehaltenen Konkurrenzen ſind folgende:

„Die in Unſerer Verordnung vom 8. Februar 1809 [3]) gegen „verhältnißmäßige Bezahlung feſtgeſetzte Konkurrenz zur gewöhnlichen

---

1) Geſetzblatt 1818. Seite 41.

2) Dieſe Verordnung hebt in Ziffer I alle Natural-Konkurrenzen auf, welche die Unterthanen bisher nach der Verordnung vom 8. Februar 1809 zu den Land-Straſſen unentgeldlich zu leiſten hatten, befiehlt die Herſtellung durch die königlichen Bau-Inſpektionen, und ſetzt feſt, daß dieſe Koſten durch eine Umlage im einſchlägigen Kreiſe mittelſt eines Beiſchlages der zu entrichtenden Ruſtikal- und Häuſer-Steuer gedeckt werden müſſen. Nach Ziffer IV können aber die für den Straſſenbau beſtimmten Steuer-Beiſchläge ohne ſpezielle königliche Genehmigung nicht gefordert werden.

3) Regierungsblatt 1809 Seite 289. Hiernach „ſoll, damit der Konkurrent „nicht willkührlich und zur Unzeit beſchwert werde, die Beifuhr des „Straſſen-Materials weder in der Aerndte noch zur Saatzeit verlangt „werden können, und das Maximum derſelben für jedes Paar Zugpferde „nur drei Tage im Jahre, und für jedes Paar Zugochſen nur zwei „Tage im Jahre betragen.“

„Beifuhr des Materials auf die Land-Straſſe, überall, wo Wir „hiervon ferner Gebrauch zu machen für gut finden;

„die Konkurrenzen der Gemeinden zu jenen Straſſen-Strecken, „die durch Ortſchaften ziehen, jedoch mit den in Unſerer Verordnung „vom 16. Auguſt 1805 §. I und II [1]) ausgeſprochenen Beſchränkungen;

„die Konkurrenzen der Gemeinden und Bezirke zu den Vizinal-„Straſſen und Kommunikations-Wegen, welche nicht aus allgemeinen „Staatsmitteln herzuſtellen und zu unterhalten ſind;

„endlich behalten Wir Uns vor, daß in Fällen, wo es zur „Ausführung dringender Straſſenbau-Arbeiten durchaus nicht möglich „ſeyn ſollte, die erforderliche Anzahl freiwilliger Taglöhner oder Lohn-„Fuhren zu erhalten, dieſer Mangel zwar durch ein Aufgebot in der „benachbarten Gegend erſetzt, jedoch den Aufgebotenen jedesmal der „ortsübliche Tag- und Fuhr-Lohn vergütet werde."

c) Handelt es ſich um Herſtellung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen, welche durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, und den Gemeinden obliegen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die treffenden Gemeinden, welche entweder in einer Diſtrikts-Gemeinde ſchon vereiniget, oder erſt zu vereinigen ſind, die diesfallſigen Koſten zu tragen haben. Sind zur Beſtreitung dieſer Bedürfniſſe neben den Gemeinde-Dienſten oder Frohnen auch Beiträge an Geld oder Na-

1) Fragliche Beſchränkungen lauten wie folgt: „I. In allen Städten, „Märkten und Ortſchaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhal-„tung des Orts-Pflaſters oder der durchziehenden Chauſſeen ruht, ſoll „bis zum erſten Dezember dieſes Jahres das Pflaſter oder der Bruchſtein-„und Kies-Weg dauerhaft hergeſtellt, und ſodann für die Zukunft ſtets „in gutem Zuſtande unterhalten werden. Die Straſſenbau-Beamten ha-„ben hierbei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herſtel-„lung nicht allein dauerhaft, ſondern auch mit der erforderlichen Bequem-„lichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geſchehe.

„II. In denjenigen Ortſchaften, worin die durchziehende Straſſe auf „öffentliche Koſten mit Kies oder Bruchſteinen unterhalten werden muß, „haben die Einwohner ſowohl die Straſſen als die Seitengräben von „dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von „Seiten des Straſſenbau-Perſonals vorgenommen wird. Der ganz po-„lizeiwidrige und Vernachläſſigung nicht blos der Reinlichkeit, ſondern „auch der eignen landwirthſchaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, „den Dung an und auf die Hauptſtraſſe zu werfen, und die Miſtjauche „ſelbſt auf die Straſſen ablaufen zu laſſen, ſoll in Zukunft abgeſchafft „und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung „hierin angehalten werden."

turalien erforderlich, ſo iſt nach Art. VII des allerhöchſten Umlagen-Ediktes vom 22. Juli 1819 [1]) eine Diſtrikts-Umlage geſtattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde wird mittelſt beſonderer Lokal-Umlagen aufgebracht. Der Maasſtab der Gemeinde-Umlagen iſt nach Art. IV des allegirten Ediktes der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuerfuß, falls ein anderer Maasſtab nicht herkömmlich wäre, oder ein zweckmäßigerer durch gemeinſame Beſchlüſſe nicht ausgemittelt würde.

d) In Betreff der Anlegung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen beſtehen folgende Beſtimmungen:

Ausſchreiben der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 11. Dezember 1821 [2]):

Für Anlegung neuer Vizinal-Straſſen.

„Bei der Anlegung neuer Vizinal-Straſſen iſt vor allem die „Nothwendigkeit und überwiegende Nützlichkeit derſelben genau zu prüfen, die ſich vorzüglich dann ausſpricht, wenn die Verbindung entfernter Ortſchaften unter ſich und mit einer Haupt-Straſſe bewirkt „wird, auf welcher Holz, Getreide und andere Erzeugniſſe mit Schonung von Anſpann und Fuhrwerk nach Städten und Märkten zu „Markt und Schranne gebracht, und dagegen dort oder auf dem „Rückweg andere Bedürfniſſe befriediget werden können.

„Hieraus folgt aber, daß derjenige, der von einer ſolchen Vizinal-Straſſe wie immer Nutzen ziehen will, auch zu deren Anlegung „und Unterhaltung verhältnißmäßig beizutragen habe, wenn er ſchon „nicht zunächſt an der Straſſe liegt.

„Es muß daher bei Unternehmungen dieſer Art auf die vorläufige „Erklärung der Betheiligten, und wenigſtens auf die Mehrzahl derſelben immer beſondere Rückſicht genommen werden, ſo wie, wenn „in dieſer Beziehung keine Hinderniſſe obwalten, immer angemeſſene „Zwiſchenräume für die neue Herſtellung der Vizinal-Straſſe, unter „pflichtmäßiger Rückſicht auf die geſetzlichen Leiſtungen der Gemeinden „und Unterthanen für Haupt-Straſſen und Waſſerbauten, beſtimmt, „und die Laſten nach den billigſten Verhältniſſen vertheilt werden „müſſen; welcher Grundſatz auch auf den Fall volle Anwendung

1) Geſetzblatt 1819. Seite 83. Vgl. unten Ziffer VI. 4) §. 1—4.
2) Kreisblatt 1821. Seite 1350.

„findet, wenn ſolche Straſſen nach ihrer Herſtellung zu andern dem „Konkurrenz-Diſtrikte fremden Zwecken ſollten benützt werden wollen. „Sobald der Gegenſtand auf dieſe Weiſe gehörig inſtruirt iſt, hat die „Polizei-Behörde umſtändlich räſonnirenden Bericht unter Anlegung „des Plans, dann der Konkurrenz- und Repartitions-Tabellen, nebſt „übrigen Akten, an die unterfertigte Stelle zu erſtatten, deren Geneh- „migung abzuwarten, und, wenn dieſe erfolgt iſt, über die Ausführung „zu wachen, zu welcher die betreffenden Gemeinden und ſonſt Bethei- „ligten jedesmal aus ihrer Mitte Aufſeher und Verwalter zu be- „ſtellen haben.

Für Unterhaltung der ſchon beſtehenden Vizinal-Straſſen.

„Zur gewöhnlichen Unterhaltung der ſchon beſtehenden Vizinal- „Straſſen kann die Polizei-Behörde, jedoch unter genauer Berückſich- „tigung der Konkurrenz-Pflicht und des Konkurrenz-Verhältniſſes, nicht „nur die geeigneten Verfügungen ſogleich treffen, ſondern ſie iſt ſelbſt „dazu verpflichtet, damit nicht Anſtalten, welche mit großem Koſten- „und Kraft-Aufwand der Unterthanen zum Beſten einer ganzen Ge- „gend hergeſtellt worden ſind, durch Vernachläſſigung, wo nicht wie- „der ganz vergehen, doch wenigſtens koſtbare Haupt-Reparaturen in „Anſpruch nehmen.

„Mit der Chauſſirung oder Radikal-Reparatur einer Vizinal- „Straſſe iſt es aber in der Hauptſache wie bei einer neuen Herſtel- „lung zu halten."

Mit allerhöchſter Entſchließung vom 2. Juli 1829 [1]) iſt hinſichtlich des techniſchen Theiles bei Erbauung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen eine Detail-Inſtruktion erfolgt, an welche ſich die königlichen Polizei-Behörden ſowie die Bau-Behörden zu halten haben. Nach Ziffer I §. 5 dieſer Inſtruktion ſoll die Fahrbahn aller Vizinal-Straſſen eine Breite von 16 Fuß, die Fuß-Wege zu beiden Seiten eine Breite von 4, und wenn der Werth der Grundſtücke oder die Orts-Verhältniſſe mit dem Raume ſparſam zu ſeyn gebieten, nach §. 12 eine Breite von 3 Fuß erhalten. Nach §. 13 werden Gräben nur da angebracht, wo der Ablauf des Waſſers und die Trockenheit der Straſſe ſie erfordert. Sie erhalten

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 17. September 1829 Seite 1267 bis 1286 des Kreisblattes publizirt.

eine obere Breite von 3 Fuß und eine Tiefe von wenigſtens 1 Fuß. Wo Ueberfahrten nothwendig ſind, haben die Betheiligten an den Stellen, wo von den ſeitwärts liegenden Wegen oder Feldern über die Gräben gefahren werden muß, kleine Brücken darüber zu legen.

Nach Ziffer II §. 7 derſelben Inſtruktion genügt für Kommunikations-Wege eine 12 Fuß breite Fahr-Bahn mit 2 Fuß breiten Fuß-Wegen. Die allerhöchſte Entſchließung ſelbſt beſtimmt im §. 8: „Da die zweckmäßige mit möglich geringem Koſten-Aufwande „verbundene Erhaltung der Straſſen durch unausgeſetzte und ſorgfältige Aufſicht bedingt iſt, ſo wird die Regierung darauf Bedacht „nehmen, daß die dazu erforderlichen brauchbaren Aufſeher angeſtellt, „und für den anſtändigen Unterhalt derſelben geſorgt werde.“ Bemerkt wird, daß ein beim königlichen Straſſenbau angeſtellter ſtabiler Wegmacher monatlich fl. 14 Gehalt und fl. 7 jährliches Montur-Geld erhalte.

e) Bezüglich auf die sub litt. b erwähnten Konkurrenzen der Gemeinden zum ärarialiſchen Straſſenbau trage ich Folgendes nach:

Eine königliche Waſſer- und Straſſenbau-Inſpektion [1]) verlangte von einer Gemeinde, daß dem königlichen Wegmacher eine Anzahl Männer mit Schaufeln zur Abräumung des vielen Schnees auf der Land-Straſſe zugeſendet werde, um die geſtörte Paſſage wiederherzuſtellen. Der Magiſtrat reklamirte bei der einſchlägigen königlichen Regierung gegen das zugemuthete Schnee-Abräumen auf den Land-Straſſen, allein die königliche Regierung erwiederte am 15. Februar 1823 Nr. 9708, daß „nach höchſtem Reſcripte des königlichen Miniſteriums der Finanzen „vom 1. Februar 1823 die Sorge für Wiederherſtellung der durch „Schneewehen unterbrochenen Kommunikation, ſowohl auf den Land- „als Vizinal-Straſſen nach den beſtehenden Verordnungen und nach „einer bisher ungeſtörten Obſervanz den Polizei-Behörden obliege, „welche hierfür kompetenzmäßig die Konkurrenz der benachbarten Ge- „meinden in Anſpruch zu nehmen haben.

„Die Verordnung vom 8. Februar 1809 habe hierin nichts ge- „ändert, da ſie — wie ſchon ihre Aufſchrift beweiſe — nur die Kon-

---

1) Es war die konigliche Inſpektion Augsburg, welche vom dortigen Stadt-Magiſtrate das Schnee-Abräumen verlangte.

„kurrenz zur Anlage, Wiederherſtellung und Unterhaltung der Chauſ-
„ſeen und Vizinal-Wege, alſo nicht die Wegräumung eines mit der
„Anlage, Wiederherſtellung und Unterhaltung der Straſſen in gar kei-
„ner Verbindung ſtehenden Hinderniſſes betreffe.

„Nur in beſondern Fällen, wo eine dem Schneewehen ſehr aus-
„geſetzte Gegend mit einer ſehr geringen Bevölkerung oder ſehr wei-
„ten Entfernung der nächſten Ortſchaften zuſammentreffe, behalten
„Sich Seine königliche Majeſtät vor, wie es bisher ſchon geſchehen
„ſei, die konkurrirenden Gemeinden durch Geldbeiträge zu unterſtützen."

Der Magiſtrat remonſtrirte unter Anwendung der Beſtimmungen vom 6. April 1818 (oben litt. b Seite 686) noch einmal; allein eine höchſte Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 22. Juli 1823 beſtimmte, „daß die in den beſtehenden Verordnungen
„begründete Verbindlichkeit der Gemeinden zur Ausſchäufelung des
„Schnees in auſſerordentlichen Fällen auf keine Weiſe aufgehoben,
„und hiernach die Reklamation der Gemeinde N. zu beſcheiden ſei."

f) Zu Baumpflanzungen an den Straſſen ſind die Gemeinden, je innerhalb ihrer Gemeinde-Markungen, verpflichtet.

In Betreff der Baumpflanzung an den Land-Straſſen hat ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 6 Oktober 1834 [1]) Folgendes angeordnet:

„Die Bepflanzung der Land-Straſſen mit Bäumen muß im Laufe
„dieſes Herbſtes in allen Theilen der Monarchie und zwar vollſtän-
„dig und zweckgemäß durchgeführt werden.

„Es ſind daher vor allem die durchaus mißlungenen und kein
„entſprechendes Wachsthum verheißenden Baumſtämmchen alsbald
„zu beſeitigen.

„Die hierdurch entſtehenden ſowohl, als die ſchon früher vor-
„handen geweſenen Lücken, und die noch unbeſetzten Strecken müſſen
„vor dem Eintritte des Winters mit ganz guten, kräftigen, hochſtäm-
„mig gehaltenen, alſo nicht unter 7 bis 8 Schuhen zur Krone ge-
„brachten Setzlingen verſehen werden.

„Für die geſetzten Bäume iſt neben der polizeilichen Aufſicht ge-
„gen Frevel auch in jedem Diſtrikte eine förmliche techniſche Aufſicht
„und Pflege in der Art zu organiſiren, daß die Bäumchen kunſtgemäß

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 15. Oktober 1834 Seite 1267 im Kreisblatte publizirt.

„angebunden, die etwa abgeriſſenen Bande ſogleich kunſtgemäß erſetzt, „die Bodenſcheibe periodiſch aufgelockert und nöthigenfalls gedüngt, „und überhaupt alle jene Mittel angewendet werden, welche ein ra= „ſches und gedeihliches Wachsthum ſichern. Die techniſche Aufſicht „kann, wenn er der Baumzucht kundig iſt, dem betreffenden Weg= „macher, oder einem im Diſtrikte anſäſſigen Gärtner, einem obſtbaum= „kundigen Oekonomen u. ſ. w. übertragen werden. Es können für „einen Diſtrikt ein oder mehrere Oekonomen oder mehrere Perſonen „gewählt werden.

„Zur Anzeige der etwaigen Defekte, zum vorläufigen Wieder=An= „binden der losgewordenen Stämmchen und überhaupt zu dem kleinen „unverſchiebbaren Hilfeleiſten iſt das an den Straſſen verwendete Per= „ſonal unentgeldlich zu verpflichten.

„In allen dieſen Beziehungen iſt die Wahl der verſchiedenen zum „Zwecke führenden Mittel den Gemeinden zu überlaſſen, Unzweckmäſ= „ſiges aber durchaus nicht zu geſtatten oder zu genehmigen.

„Wo zur Zeit keine Pflanzung beſteht, und Obſtbäume fortkom= „men können, müſſen die Straſſen ausſchließend mit Obſtbäumen be= „ſetzt werden. Wo aber Obſtbäume erweislich nicht gedeihen können, „ſind die Pflanzungen mit den der Boden=Beſchaffenheit entſprechen= „den Baumſorten, z. B. in ganz unfruchtbaren Gegenden mittelſt der „Weidenbäume zu bewerkſtelligen.

„Wo alte Alleen ganz oder theilweis beſtehen, muß die Ergän= „zung entſprechend der Allee, — alſo bei Pappel=Alleen mit Pappeln, „bei Eichbaum=Alleen mit Eichen, bei gemiſchten Alleen mit den der „Allee entſprechenden gemiſchten Baumpflanzungen bewirkt werden: „bei den gemiſchten Alleen iſt aber insbeſondere Sorge zu tragen, „daß die Ergänzungen regelmäßig ſtattfinden, und daß in jede Lücke „auch der nach dem urſprünglichen Charakter der Allee treffende Baum „zu ſtehen komme.

„Jeder Baum muß mindeſtens mit einem ſtarken, tief in die Erde „eingelaſſenen Pfahle verſehen, und mit ſtarken Dornen dergeſtalt „umgeben werden, daß jeder Beſchädigung von Menſchen und Vieh „möglichſt vorgebeugt ſei. Jeder mangelhafte Pfahl muß alsbald er= „ſetzt, jede Lücke in der Dornen=Umgebung alsbald ausgebeſſert „werden.“

Gemäß einer höchſten Miniſterial=Entſchließung vom 21. Sep=

tember 1840 [1]) „muß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den „Pflanzungen an den Straſſen angewendet werden, acht Fuß ohne „Einrechnung der Baum-Krone ſeyn, und wo in gepflanzten Straſ- „ſen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindeſtens 20 „Schritte (50 bayeriſche Fuß) beträgt, ſoll in der Mitte zwiſchen je „zwei derſelben noch ein Baum geſetzt werden."

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Nachpflanzung der Alleen und öffentlichen Pflanzungen überträgt das Geſetz den Gemeinden im Ganzen, und letztere können derſelben nur dann als enthoben erachtet werden, wenn durch förmliche bei Amt verlautbare Beſchlüſſe, oder durch förmliche bei Amt zu Protokoll gegebene Uebereinkunft die einzelnen Angrenzer fragliche Verbindlichkeit auf ſich übernehmen. Kultur-Ausſchüſſe ſind in allen Gemeinden zu organiſiren. Die Polizei-Aufſicht insbeſondere bezüglich auf Baum-Frevel iſt handzu haben, und Beſchädigungen ſind nach Art. 436 Thl. I des Strafgeſetzbuches zu beahnden. Die Gemeinde-Verwaltungen ſind zur Erfüllung der ihnen durch §§. 115—118 inkl. des Gemeinde-Ediktes übertragenen Feld-Polizei und Straf-Kompetenz anzuhalten, und die Diſtrikts-Polizei-Behörden haben ihre Wirkſamkeit nach §§. 129. 132 und 134 zu vollziehen. An allen Alleen und Pflanzungen ſind Tafeln mit dem vollen Texte des Strafgeſetzbuches Thl. I Art. 385 aufzuſtellen, und ein beſonderes Augenmerk iſt auf die Gemeinde-Hirten, Fuhrleute und junge Burſche zu richten. Ausſchreiben der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 11. September 1830 Seite 1232 des Kreisblattes.

g) Nach der durch allerhöchſtes Reſcript vom 1. Novbr. 1829 genehmigten Inſtruktion für die Errichtung der Stunden-Säulen, Wegweiſer und Ortſchafts-Tafeln §. 11 „ſollen die Orts-Tafeln da, wo ſie eingegangen oder unleſerlich geworden ſind (wie bisher „auf Koſten der Gemeinden), erneuert, und, wo ſie noch fehlen, errich- „tet und an einer merkbaren Stelle aufgeſtellt werden. Hierfür wer- „den folgende Vorſchriften ertheilt: a. Zu den Namen des Ortes ſoll „der Beiſatz „Stadt, Markt, Pfarrdorf, Dorf, Weiler, einzelner „Hof" hinzugefügt werden. Der nichtsſagende Beiſatz „Ortſchaft" „ſoll allenthalben, wo er angewendet worden, allmählig entfernt

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 27. September 1840 Seite 791 des Kreisblattes publizirt.

„werden. Iſt der Ort der Sitz eines Landgerichtes oder eines Rent-„amtes, ſo ſoll dieſes auf der Orts-Tafel angegeben werden. Poſt-„Stationen werden mit einem Poſthorne bezeichnet. b. Dieſe „Tafeln ſollen durchaus nur die Schrift ohne alle Verzierung ent-„halten. Ueber die Korrektheit der Namen und Inſchriften ha-„ben die Polizei-Behörden zu wachen. Die Schrift erhält die „Größe von jener auf den Wegweiſern. Die Tafeln ſollen die in „einer mitgetheilten Zeichnung angegebene Form mit einer auf beiden „Seiten 3 Zoll vorſpringenden Verdachung erhalten, und mit dem „untern Rande 10 Fuß vom Boden entfernt ſeyn. Die Säulen, wo „dieſelben nothwendig ſind, ſollen ohne alle Verzierung und wie die „Stunden-Säulen angeſtrichen werden. c. Größere, allgemein be-„kannte Städte bedürfen keiner Orts-Tafeln. Ebenſo ſollen dieſe Ta-„feln nicht mehr für Orte errichtet werden, welche weit von der „Straſſe liegen."

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 10. Juni 1833 [1]) iſt unter Bezugnahme auf vorſtehendes Reſcript angeordnet, daß „die „Rückſeite der Tafeln, weil ſie nicht geſehen wird, lichtgrau ange-„ſtrichen werden könne, die Verdachungen aber und die Kanten der „Tafeln blau anzuſtreichen ſeien. Bei den Säulen iſt der blau und „weiſe Anſtrich in Form der liegenden Rauten des königlichen Wap-„pens anzubringen, wozu jede Polizei-Behörde der Gleichförmigkeit „wegen einen angeſtrichenen Modell-Stab erhalten hat. Zu den „Aufſchriften iſt ſich allgemein der deutſchen korrekten Fraktur-Schrift „zu bedienen; die kleinen Buchſtaben ſollen eine Höhe von $3\frac{1}{2}$ und 4 „Zollen und die Anfangs-Buchſtaben vier Drittheile der Höhe der „kleinen Buchſtaben, alſo bei 4 Zoll Höhe der kleinen die Anfangs-„Buchſtaben $5\frac{1}{3}$ Zoll Höhe erhalten. Unter dem Namen der Orte „ſoll auch die Benennung der betreffenden Diſtrikts-Polizei-Behörden, „nämlich königlichen Landgerichts N., oder fürſtlichen Herrſchafts-„Gerichts N., oder freiherrlichen Patrimonial-Gerichts N. beigeſetzt, „und eben ſo bei Patrimonial-Gerichts-Orten, in welchen der Pa-„trimonial-Richter wohnt, beigefügt werden: Sitz des gräflichen Pa-„trimonial-Gerichts N., damit der Reiſende zu beurtheilen in Stand

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 21. Juni 1833 Seite 832 des Kreisblattes publizirt.

„geſetzt werde, an welche Behörde er etwaige Wünſche oder Anzeigen „zu richten habe."

h) Nach Inhalt des allerhöchſten Reſcriptes vom 22. Oktober 1842, „den Abſchied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, „über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 12. Mai „l. Jrs. betreffend, genehmigen Seine Majeſtät der König, in ſo lange „Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, daß an jene Land=Ge= „meinden, welche eigene Waldungen nicht beſitzen, das zum Baue „und zur Unterhaltung ihrer Wege, Stege und Brücken erforderliche „Holz nebſt den Faſchinen um die jedesmalige volle Forſt=Taxe aus „den Staats=Waldungen unter der Vorausſetzung abgelaſſen werde, „daß die forſtwirthſchaftlichen Verhältniſſe, dann die auf den treffen= „den Staats=Waldungen ruhenden Berechtigungen und zugewieſenen „beſondern Leiſtungen ſolches geſtatten [1])."

IV. Etats über Anlagen, Alleen und Verſchönerungen ſind ebenfalls herzuſtellen, und es gelten hierfür dieſelben Beſtim= mungen, welche oben Seite 684 und 685 wegen des Vollzugs=Or= ganes über die Art der Etats=Verfaſſung, über die Prüfung und über den Vollzug derſelben bezeichnet ſind.

In dieſe Etats ſind die Koſten für Anlage und Unterhaltung von Baumſchulen aufzunehmen, welche theils zur Gewinnung der nöthigen Bäume für die Alleen nach Seite 691 bis 693 oben, theils zur Verſchaffung eines Vorrathes von Bäumen und Geſträuchen für die übrigen Anlagen und Verſchönerungen nicht fehlen dürfen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Baumſchulen ſolche Arten von Bäumen und Geſträuchen gepflanzt werden ſollen, welche zur Ergänzung der beſtehenden Alleen=Anlagen und Verſchönerungen paſ= ſen, oder welche für neue Anlagen ꝛc. beabſichtet werden.

Wo die zu verſorgenden Alleen=Anlagen und Verſchönerungen von Bedeutung ſind, iſt es räthlich, einen Gärtner=Geſellen mit einem Wochenlohne von etwa fl. 4—5 in widerruflicher Eigenſchaft auf= zunehmen, welcher nach den Anordnungen des Baurathes zu arbeiten hat. Es kann zwar einem Gärtner=Meiſter der Stadt dieſes Geſchäft übertragen werden; man wird aber die Erfahrung machen, daß der= ſelbe wegen ſeines eigenen bürgerlichen Gewerbes für den ſtädtiſchen

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 22. No= vember 1842 Seite 921 des Kreisblattes publizirt.

Dienſt nicht immer disponibel ſeyn wird, jedenfalls ſo viel als ein eigener Gärtner-Geſelle koſtet und den Anordnungen des Baurathes nicht immer mit unbedingter Bereitwilligkeit nachkömmt.

V. Der Etat über den Brunnenbau nimmt beſonders die Aufmerkſamkeit der Magiſtrate in Anſpruch, da die ſorgfältige Unterhaltung der Brunnen-Werke, der Waſſer-Leitungen, der Brunnen-Quellen und Bäche, der öffentlichen Brunnen, der Verſenk-Gruben ꝛc. durch das Bedürfniß der geſammten Einwohnerſchaft und durch polizeiliche Anforderungen der Geſundheit und Feuerſicherheit bedingt iſt.

a) Die Beſtimmungen, welche wegen des Vollzugs-Organes über die Art und Weiſe der Etats-Anfertigung, dann über die Prüfung, Genehmigung und den Vollzug derſelben oben Seite 684 und 685 bezeichnet ſind, gelten auch hier, und es iſt beim Vollzuge wohl zu erwägen, ob von den verſchiedenen Bau-Poſtulaten einige und welche in Akkord gegeben werden können.

b) Nachdem die Brunnen-Werke eine ununterbrochene Aufſicht und Bedienung in Anſpruch nehmen, und hierfür, ſo wie wegen der Deilbrüche, ein ſtändiges Perſonal nöthig iſt, ſo iſt für brauchbare und verläſſige Individuen zu ſorgen. Die dienſtlichen Verhältniſſe des Brunnen-Meiſters und der Brunnen-Balliere ſind nach den Erörterungen §. 202 analog zu bemeſſen; die Rottmeiſter, Brunnen-Wächter und Arbeiter ſind aber unbedingt auf Wohlverhalten aufzunehmen, da die Erfahrung lehrt, daß gewöhnliche Arbeiter, wenn ſie ſich in ihren Stellen für ſtändig halten, minder aufmerkſam und thätig ſind, als ſolche, deren Verbleiben durch Aufmerkſamkeit, Treue und Thätigkeit bedingt iſt, und welche bei vorkommendem Abweichen von dieſen Eigenſchaften augenblicklich entlaſſen werden können.

Die Beſoldungs-Verhältniſſe des Brunnen-Meiſters und der Balliere (letztere ſind nur da nothwendig, wo mehrere ſelbſtſtändige Brunnen-Werke beſtehen) richten ſich nach dem Umfange des Brunnen-Weſens und den örtlichen Verhältniſſen; in Augsburg hat der Brunnen-Meiſter fl. 700 Gehalt nebſt freier Wohnung, ein Ballier fl. 400 Gehalt nebſt freier Wohnung, ein anderer Ballier ein Wochenlohn von fl. 7.

Ein Rottmeiſter hat ein Wochenlohn von fl. 3. 36 kr., ein Brunnen-Wächter von fl. 4. 24 kr. und ein Brunnen-Arbeiter ein Taglohn von 30 kr. Rottmeiſter, Wächter und Arbeiter ſind mit Waſſer-Stiefeln zu verſehen. Um im Poſtulate der Waſſer-Stiefel Willkühr

und Unordnung fern zu halten, erhielt jeder Mann täglich kr. 3 Stiefel-Geld, wofür derſelbe verbunden war, fortan gute Waſſer-Stiefel ſich zu halten. Uebrigens möchte es zweckmäßig ſeyn, mit einem verläſſigen Schuhmacher-Meiſter wegen Lieferung der feſtzuſetzenden Paare neuer hoher Waſſer-Stiefel, inkl. des Vorſchuhens einer gleichen Zahl alter und des Sohlens der einfachen Zahl Stiefel, endlich mit Einſchluß von monatlich 1 Pfund Schmiere für jeden Mann Akkorde abzuſchließen, um etwaigen Verſuchen zu begegnen, daß die Brunnen-Leute das Stiefel-Geld zwar einnehmen, ihre Stiefel aber vernachläſſigen, ſo daß bei vorkommenden Arbeiten der Mangel guter Waſſer-Stiefel zum Nachtheile des Dienſtes fühlbar wird.

c) Den Einwohnern reſp. Häuſer-Beſitzern liegt in der Regel die Verbindlichkeit ob, ihre Waſſer-Leitungen zu unterhalten, und nicht überall iſt die erforderliche Zahl konzeſſionirter, bürgerlicher Brunnen-Macher hierfür vorhanden. Fragliche Arbeiten geſchehen daher auf Rechnung der Häuſer-Beſitzer durch das ſtädtiſche Brunnen-Perſonal.

Um nun ſowohl das Gemeinde-Aerar als die Einwohner hinſichtlich der Koſten für die Reparationen und neue Herſtellung der Pump-Brunnen und Waſſer-Leitungen durch das ſtädtiſche Brunnen-Perſonal vor Uebervortheilung und Gefährden möglichſt zu ſichern, und eine entſprechende Kontrolle in der Auf- und Verrechnung des verwendeten Materials und der Koſten hierfür, ſo wie der erlaufenen Taglöhnungen herzuſtellen, iſt es nothwendig, daß den betheiligten Einwohnern bei fraglichen Arbeiten die beſchäftigten Brunnen-Leute angezeigt, das hierzu nothwendige Material an Holz, Eiſen, Blei, Metall ꝛc. vorgezeigt, und von dem Bauherren ſowohl über das verwendete Material als über die erlaufenen Arbeitslöhne ein Kontroll-Schein ausgeſtellt werde. Der Brunnen-Meiſter verfaßt nun zwar auf den Grund dieſes Kontroll-Scheines die Rechnung über die Geſammt-Koſten, und hat dieſelbe nebſt dem Kontroll-Scheine dem Baurathe zur Prüfung und Kontraſignation vorzulegen, ſie iſt aber hierauf der Stadt-Kämmerei zu dem Ende hinüber zu geben, daß der Koſten-Betrag von den Bauherren einkaſſirt, dieſen die abquittirten Rechnungen dagegen zugeſtellt, Duplikate aber mit den Kontroll-Scheinen rückbehalten werden.

Die Einwohner ſind von dieſer Verfügung in Kenntniß zu ſetzen, und zur Mitwirkung für dieſe — insbeſondere zu ihrer Sicherung

eingeführte Kontrolle mit dem Beiſatze einzuladen, daß ſie für fragliche Brunnen-Arbeiten auf keine andere Weiſe irgend eine Zahlung leiſten, jede anderweite Forderung zurückweiſen, und eintretenden Falles hiervon Anzeige machen.

Nachdem das zu Arbeiten an den Haus-Brunnen verwendete Perſonal aus der Stadt-Kämmerei bezahlt iſt, und das hierzu benöthigte Material auch aus dem ſtädtiſchen Bau-Magazine bezogen werden kann, ſo muß der Betrag jener von den Hauseigenthümern einkaſſirten Rechnungen der Kommune einnahmlich verrechnet werden. Die Stadt-Kämmerei hat demnach alle Semeſter das Verzeichniß jener Beträge unter Anlage der oben erwähnten Rechnungen und Gegen-Scheine dem Magiſtrate vorzulegen, welcher dann nach vorgängiger Reviſion die Summa zur einnahmlichen Verrechnung anweiſt.

Wenn den Hauseigenthümern für Arbeitslöhne mehr als der gewöhnliche Lohn der Brunnen-Arbeiter, z. B. mehr als 30 kr. Lohn und 3 kr. Stiefel-Geld, aufgerechnet wird, ſo iſt es billig, daß der einkaſſirte Mehrbetrag unter dieſelben vertheilt werde; der diesfallſige Betrag iſt der Stadt-Kämmerei zur Ausbezahlung anzuweiſen.

d) Laufende Röhr-Waſſer, welche die Haus- und Garten-Beſitzer inne haben, wurden aus den ſtädtiſchen Brunnen-Leitungen nachgeſucht, und es ſind hierfür in der Regel jährliche Waſſer-Zinſe zur Stadt-Kämmerei zu entrichten; da die ſtädtiſchen Revenüen ſelten ſo beſchaffen ſind, daß den Einwohnern (auſſer von den öffentlichen Fontainen) das zum Haus- und Oekonomie-Gebrauche erforderliche Waſſer unentgeldlich verſchafft werden kann. Indeß ſind Beſtimmungen nöthig, unter welchen fragliche Röhr-Waſſer den Einwohnern belaſſen oder neu verliehen werden können. Ich führe hier die in Augsburg beſtehenden an, wie folgt:

Ein bezahltes ganzes oder einſteftiges Waſſer hat höchſtens drei bayeriſche Eimer in einer Stunde oder drei Maas in einer Minute auf die Höhe von 3 Fuß über den Erdboden zu liefern.

Jede neue Waſſer-Abgabe kann nur nach ganzen Steften geſchehen. Nur Solchen, welche bereits ein ganzes Waſſer haben, kann im Falle Bedürfens noch ein halber Steft bewilligt werden.

Jeder Ueberſchuß, welcher ſich gegen das Soll im Waſſerzins-Regiſter bei der vorgenommenen Waſſer-Aiche gefunden hat, muß zur Erleichterung und Schonung der Brunnen-Werke, dann zur

möglichſt gleichen Vertheilung der Waſſer-Quantitäten an die betreffenden Nutznießer eingezogen werden.

Jede eigenmächtige Ausbohrung, Auswechſelung oder ſonſtige Beſchädigung des Aich-Hahnes würde eine Strafe von 5 bis 20 Reichsthaler oder auch die Einziehung des Röhr-Waſſers herbeiführen.

Vom dem Aich-Hahnen an trägt der Nutznießer die Zuleitungs-Koſten allein.

Der bisherige Waſſer-Zins beträgt für den ganzen oder einfachen Waſſer-Steft alljährlich fl. 14 und wird zu Michaelis an die Stadt-Kämmerei bezahlt.

Diejenigen, welche in ihren Gärten ein Sommer-Waſſer haben, und die Koſten vom Anſtiche des Waſſers bis zu dem Gute ſelbſt tragen, haben die Hälfte der für einen ganzen Steft geſetzten Gebühren zu bezahlen. Diejenigen hingegen, welche die Koſten des Waſſers bis zu dem Gute nicht ſelbſt beſtreiten, haben die ganze Gebühr von fl. 14 zu bezahlen, wenn ſie auch das Waſſer nur zur Sommerszeit genießen.

Der Kommune ſowohl als dem Nutznießer bleibt es vorbehalten, das Röhr-Waſſer jederzeit aufzukünden.

Die durch Bauten oder andere unvermeidliche elementariſche Ereigniſſe oder unvorgeſehene Fälle veranlaßten Abläſſe in den Röhren-Leitungen können keinen Anlaß geben, Zins-Abzüge oder Schadloshaltungen zu verſuchen.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind öffentlich bekannt zu machen, und den Anſuchern um ein neues Waſſer beſonders zu eröffnen; übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß Zuſätze oder Abänderungen je nach den örtlichen Verhältniſſen gemacht werden ſollen.

VI. Der Gegenſtand der Waſſer-Bauten und die Herſtellung ihrer Etats nimmt die Aufmerkſamkeit der Magiſtrate beſonders in Anſpruch; da die rechtzeitige und ſorgfältige Herſtellung und Unterhaltung derſelben in das gewerbliche Leben der Gemeinden, in die Gemeinde-Kaſſen im Allgemeinen und in die Rechte und Verbindlichkeiten der Gründe-Beſitzer an Flüſſen, Kanälen und Bächen tief eingreift.

a) Ich glaube zuerſt jene Waſſer-Bauten behandeln zu ſollen, welche den Magiſtraten unſtreitig und ohne Konkurrenz von den einzelnen Gemeinde-Gliedern obliegen, und bemerke im allgemeinen, daß die Vornahme dieſer Bauten in

der Regel in eigener Regie verfügt werden ſolle (vgl. oben Seite 673, dann 657), und bei Herſtellung der Etats auf die Erörterung Seite 660 und 661 inkl., wegen des Vollzugs-Organes auf die Vorſchriften Seite 657, dann wegen der Prüfung und Genehmigung der Etats auf die Andeutungen Seite 686 Rückſicht zu nehmen ſei, ſo wie auf die allgemeinen Beſtimmungen wegen Einhaltung der Koſten-Voranſchläge Seite 661 bis 663 inkl. beim Vollzuge.

Waſſer-Bauten der hier berührten Art ſind jenen künſtlichen Kanälen zuzuwenden, welche mit landesherrlicher Bewilligung aus öffentlichen Flüſſen oder Strömen mittelſt Einſchnitten gebildet wurden, behufs der Betreibung von Mühlen, Fabriken oder anderer Gewerbe, dann behufs polizeilicher Vorſorge für Feuerbrände u. dgl.

Hieraus folgert ſich vor allem die Verbindlichkeit der Kommunen, jene Ufer-Strecken von den benützten öffentlichen Flüſſen im guten baulichen Stande zu unterhalten, welche und in ſo weit ſie Einfluß auf die Ein- und Ausmündung der Kanäle haben. Gewöhnlich ſind fragliche Strecken und die Bau-Verbindlichkeit in den landesherrlichen Bewilligungs-Dekreten ausgeſprochen.

Daß die Koſten der Beſchlachtungen, der Räumung, der Schleuſſen und Fallen ꝛc. an und in fraglichen Kanälen, in ſo fern nicht Statutar-Gewohnheits-Recht, Gerichts-Gebrauch oder ſpezielle Verträge den Adjazenten beſondere Verpflichtungen auflegen, derjenige Theil zu tragen habe, welchem die Waſſer-Leitungen gehören, kann bei künſtlichen Waſſer-Leitungen nicht in Abrede geſtellt werden [1]).

Selbſt bei Servituten auf dem dienenden Gute muß der Eigenthümer des herrſchenden Gutes die zur Ausübung der Servitut nothwendigen Werke herſtellen und ausbeſſern. L. 1. D. de rivis (43. 21) — L. 11. Commun. praed. Glücks Kommentar §. 661.

Uebrigens beziehen die Kommunen für die Benützung fraglicher Kanäle von den Werk-Beſitzern gewöhnlich Waſſer-Zinſe, Rad-Zinſe ꝛc., daher es auch richtig iſt, daß derjenige, welcher Nutzen von einer Sache hat, auch die damit verknüpfte Laſt zu tragen habe.

---

1) Dieſen Grundſatz und jenen im folgenden Abſatze hat das königliche Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis in einem Erkenntniſſe vom 8. März 1833 in der Streitſache des Gartenguts-Beſitzers Neff gegen die Kommune Augsburg unter den Entſcheidungs-Gründen ausgeführt, und das königliche Oberappellations-Gericht beſtätigte am 14. Dezember 1833 dieſes Erkenntniß aus den hierin aufgeführten Gründen.

Daß die Herſtellung der über jene künſtlichen Kanäle nöthigen Brücken und Stege, in ſo fern ſie für den öffentlichen Wandel dienen, den Kommunen obliegen, iſt Folge der ſo eben erwähnten Grundſätze. Hie und da beſtehen aber auch ſogenannte Feld-Brücken und Stege für den Wandel einzelner Grund-Beſitzer, deren Herſtellung und Unterhaltung letztern obliegt, falls nicht beſondere Verträge oder das Herkommen etwas anderes beſtimmen.

Es frägt ſich, ob die Kommunen von den Adjazenten gehindert werden können, an und in ihren Kanälen ſchadhafte Geſchlachte, Schleußen, Waſſerbette, Wehren — dann Brücken und Stege über dieſelben (wenn und wo dieſe den Kommunen obliegen) herzuſtellen, unter dem Vorgeben, daß durch den Wandel der Arbeits-Leute und durch das auf ihren Grund gelegte und bearbeitete Bau-Material am Gras-Wuchſe oder an den Früchten etwas verdorben werde? ferner ob die bauende Kommune zum Schadens-Erſatze angehalten werden könne?

Ich ſetze voraus, daß das ſtädtiſche Bau-Bureau billigermaſſen darauf Bedacht nehme, daß, wenn eine Verſchiebung zuläſſig iſt, fragliche Arbeiten zu einer Zeit vorgenommen werden, wo die Nachbarn am wenigſten Schaden leiden, daß ferner die Benützung der anliegenden Gründe nicht über die Nothwendigkeit ausgedehnt werde.

In Beantwortung der Frage ſelbſt muß ich dieſelbe verneinen.

Nach dem bayeriſchen Landrechte Thl. II Kap. 7 §. 6 Nr. 3 „iſt der Eigenthümer des praedii dominantis auf eigene Koſten in „praedio serviente alles zu thun befugt, was zur Ausübung ſeiner „Gerechtſame vonnöthen iſt.“ Es kann alſo in der Waſſer-Leitungs-Gerechtigkeit ein Kanal auf fremdem Grunde auf Koſten der Kommune ausgebeſſert, der Weg reparirt, und das hierzu benöthigte Material ſogar über andere mit der Servitut zwar nicht affizirte, doch ad praedium serviens gehörige Gründe beigeführt werden. Ibidem in notis. Nach Thl. II Kap. 8 §. 11 Nr. 1 in notis darf Noth halber fremder Grund betreten werden, wenn ein Haus — in concreto der Kanal — ſo liegt, daß man ohne Betretung eines fremden Grundes nicht von und zu demſelben kommen kann, und nach Thl. II Kap. 8 §. 12 Nr. 5 „iſt der, wer die Waſſer-Leitungs-Gerechtigkeit „einmal erlangt hat, auch ohne weitern Konſens zur nöthigen Ausbeſ-

„ſerung, ſofern nur nichts neues hierunter gemacht, ſondern die vorige „Geſtalt der Sache beibehalten wird, allerdings befugt.“

Das gemeine Recht ſtimmt mit vorſtehenden Beſtimmungen des bayeriſchen Land-Rechts überein. Nach dem gemeinen Rechte muß der Eigenthümer des dienſtbaren Gutes nämlich dem Herrn des berechtigten Grundſtückes auch alles geſtatten, ohne welches die Servitut nicht ausgeübt werden kann. Man nennt dieſe Befugniſſe, welche mit der Servitut als ſtillſchweigend geſtattet anzuſehen ſind, weil ſie ſich wie die Mittel zum Zwecke verhalten, adminicula servitutum. Dieſe richten ſich ganz nach der Natur der Prädial-Servitut, von der ſie eine nothwendige Folge ſind, entſtehen mit ihr und gehen mit ihr verloren. Glücks Erläuterung der Pandekten Thl. X Abth. I §. 66 Seite 62. — L. 17 D. quemadm. serv. amitt.

Inſonderheit muß auch der Eigenthümer des dienſtbaren Gutes dem zur Servitut Berechtigten erlauben, die wegen des Gegenſtandes derſelben erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, und daher nicht nur zu dieſem Zwecke mit den Arbeits-Leuten an Ort und Stelle zu gehen, ſondern auch die dazu nöthigen Bau-Materialien auf den Platz zu bringen, wenn auch gerade der Ort, wo dies geſchieht, nicht dienſtbar ſeyn ſollte. Glück ibidem Seite 64. — L. 2 pr. et §. 1 D. Commun. praedior. — L. 4 pr. D. de itinere actuq. priv.

Ueberall wird jedoch vorausgeſetzt, daß der Eigenthümer des berechtigten Gutes aus Gelegenheit der Servitut nichts zum Nachtheile des Eigenthümers des dienſtbaren Gutes unternehme, was die Natur der Servitut nicht nothwendig erfordert. Glück ibidem Seite 67. — L. 4 §. 1 L. 5 §. 1 D. de itin. actuq. priv. — L. 1 §. 10 D. de rivis.

Für einen natürlichen Schaden, welcher aus der rechtmäßigen Ausübung der Servitut zufällig entſteht, iſt der Berechtigte nicht verantwortlich. Glück ibidem. — L. 20 §. 1 D. de servit. praedior. rusticor.

Servituten, welche der Gebrauch der Sache ſo nothwendig erfordert, daß ohne dieſelben die Sache ganz unnütz ſeyn würde, können angenommen werden — als ſtillſchweigend anerkannt. Glück Band IX §. 626 Seite 81. — L. 1 §. 1 et 4 D. Si ususfr. pet.

Daß übrigens Dienſtbarkeiten durch Verträge, durch ein richterliches Erkenntniß, durch Verjährung erworben werden können, oder durch Geſetze aufgelegt werden, iſt §. 28 erwähnt.

Schließlich kömmt zu bemerken, daß die Eigenthümer der adjazirenden Grundſtücke auf denſelben nichts vornehmen dürfen, wodurch die Kommune an den hier in Frage ſtehenden Geſchäften gehindert würde. Das gemeine Recht beſtimmt nämlich, daß bei Prädial-Servituten der Eigenthümer des dienenden Gutes nichts vornehmen dürfe, wodurch die Ausübung der Servitut gehindert, oder ſonſt das Recht des dominantis geſchmälert wird. Geſchieht es, ſo kann der Herr des berechtigten Gutes verlangen, daß Serviens alles wieder in den vorigen Stand ſetze und den Schaden vergüte. Er darf daher zum Nachtheile des Berechtigten in ſeinem Eigenthume keinen Bau noch ſonſt ein Werk unternehmen, welches der Servitut hinderlich iſt. Glück Band X Abth. I §. 666 Seite 58. — L. 20 §. 3 et 6 D. de servitut. praed. urb. — L. 13 §. 1 D. de servitut. praedior. rustic. — L. 9 pr. D. Si servit. vindic. — L. 5. Cod. de servit. et aqua.

Das bayeriſche Land-Recht ſtimmt hiermit vollkommen überein Thl. II Kap. 7 §. 6 Nr. 5 et in notis.

b) An Bächen und Gewäſſern, welche für eine Gemeinde durchaus kein Intereſſe haben, hat die Kommune nicht zu bauen, ſondern es ſind die adjazirenden Beſitzer von Gründen, Häuſern ꝛc. (falls Herkommen oder andere Rechts-Titel ausnahmsweiſe nichts anderes darthun) zur Unterhaltung aus dem Grunde verpflichtet, weil ſie ihr Eigenthum zu beſchützen haben. Bayeriſches Land-Recht Thl. IV Kap. 16 §. 11 Nr. 5.

Uebrigens „iſt ohne ſonderbaren Geding oder Herkommen Niemand „zur Verwahr- und Beſchlachtung ſeines eigenen Geſtades verbunden; „wenn aber gleichwohl anderen Benachbarten daran gelegen iſt, ſo „ſind ſie der Billigkeits-Regel nach: quod mihi prodeat, alteri non „nocet, das fremde Geſtad auf eigene Koſten zu beſchlachten befugt, „ohngeacht eine Servitut deswegen nicht hierauf hergebracht worden.“ Bayeriſches Land-Recht Thl. IV Kap. 16 §. 11 Nr. 4 et in notis. Nr. 2 litt. d et e.

Wenn aber der Waſſerbau ſo beſchaffen iſt, daß einer ganzen Gemeinde daran liegt, ſo kann ſich auch dieſer Gemeindsbürde keiner entziehen, ſondern es konkurriren alle a Proportion ihrer Gründe. Ibidem litt. g. — Bryk ff. L. 43 T. 15 §. 2. — Lauterbach L. 43 T. 15 §. 3.

Hat ein Private von einer Kommune ein Haus oder ein Grundſtück

an einem Kanale, wo dieſe als Beſitzer früher die Koſten der Beſchlachtung trug, erkauft, ohne daß dieſe Laſt im Kaufbriefe ausgedrückt wäre, ſo kann ſich der neue Beſitzer darum ſeiner Verbindlichkeit zur Beſchlachtung nicht entſchlagen.

Die Einrede des neuen Beſitzers, daß die Kommune ſeit unfürdenklichen Zeiten die Beſchlachtung unterhalten habe, zerfällt durch die rechtsbeſtändige Replik, daß fragliche Verbindlichkeit der Kommune in dem Kaufe ſelbſt, und ohne daß hierüber in dem Kaufbriefe etwas beſonderes ſtipulirt werden mußte, durch Konſolidation ipso jure untergegangen ſei (Thibaut Pandekten §. 622 Nr. 1. — Höpfners Kommentar §. 368), daß ſofort die Kommune nicht mehr angehalten werden könne, Real-Laſten zu tragen, deren Objekt ſie nicht mehr beſitzt, und welches Kläger an ſich gebracht hat.

c) In öffentlichen Strömen und Flüſſen oder an deren Geſtaden darf von Gemeinden, Privaten oder ſonſt Unberechtigten nichts unternommen werden, was die Schiff- oder Floß-Fahrt hindert, oder den Waſſerzug, vielmehr das Flußbett, ändert.

Ueberhaupt iſt es Grundſatz in der Polizei-Wiſſenſchaft, daß ohne Bewilligung der Polizei bei Gewäſſern aller Art keine Veränderung vorgenommen werden dürfe, daß alle Waſſerbauten unter ihrer Aufſicht geſchehen müſſen, und daß ſie widerrechtliche oder gemeinſchädliche, ohne ihr Wiſſen unternommene Bauten wieder einreißen laſſen dürfe. Dieſer allgemeine Grundſatz findet auch in den bayeriſchen Verordnungen ſeine Beſtätigung, und zwar insbeſondere in der Verordnung vom 26. Oktober 1803, wonach kein Private an Flüſſen einen Bau für ſich allein, ohne vorherige Anfrage und Vorlegung ſeiner Bauart vornehmen darf; dann in der allerhöchſten Deklaration vom 31. Dezember 1806 [1]), nach welcher die Oberaufſicht auf die Heer-Straſſen und Flüſſe einzig zum Wirkungskreiſe der königlichen Straſſen- und Waſſerbau-Beamten gehört; endlich in einer allerhöchſten Entſchließung vom 16. März 1820 [2]), wodurch „die desfalls „beſtehenden Verbote eigenmächtiger Waſſerbauten in Erinnerung ge„bracht, und zugleich befohlen wird, daß bei jedem ſolchen Bau, der „ohne polizeiliche Genehmigung geführt, oder von der Polizei-Behörde

1) Regierungsblatt 1807. Seite 203.
2) Daſſelbe 1820. Seite 153.

„ohne Vernehmung der Betheiligten und der betreffenden Waſſerbau-„Inſpektion, geſtattet wird, gegen die ordnungswidrig handelnden „Privaten und Behörden mit einer der Größe oder Schädlichkeit des „Unternehmens angemeſſenen Einſchreitung verfahren werden ſoll, „vorbehaltlich des Erſatzes des etwa verurſachten Schadens.“

d) Bei öffentlichen Strömen und Flüſſen unterliegt der Gegenſtand der Waſſerbauten ſelbſt, ſowohl in rechtlicher als adminiſtrativer Beziehung, großen Schwierigkeiten, weshalb eine weitere Erörterung nicht zwecklos ſeyn dürfte.

Als giltige Anhaltspunkte ſchicke ich voraus: 1) ein Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichtes für den Untermainkreis, d. d. Würzburg am 19. September 1823, in Streitſache der Gemeinde-Verwaltung zu Grafenrheinfeld gegen den königlichen Fiskus, die Unterhaltung der Main-Ufer-Dämme betreffend, wodurch die Gemeinde-Verwaltung abgewieſen worden iſt. Aus den Entſcheidungs-Gründen extrahire ich Folgendes:

„II. Die Gemeinde-Verwaltung unterſtellte ihrer erhobenen Klage „die Gründe, daß

„A. der Mainſtrom und die Ufer deſſelben zu den Regalien des „Staates gehörten; auch

„B. zugleich die Unmöglichkeit, den Koſten-Aufwand zur Unter-„haltung der auf ihrer ſchmalen Markung lang fortlaufenden Main-„Ufer-Dämme aus eigenen Mitteln zu beſteiten.

„Zu A. 1. Das römiſche Recht zählet die ſchiffbaren „Flüſſe zu den öffentlichen Sachen, deren Benützung Je-„dermann vom Volke, oder jedem Angehörigen des Staates „vergönnt war, den Boden der Ufer derſelben hingegen „zu dem Eigenthume der Beſitzer der anſtoßenden Grund-„ſtücke, jedoch auch mit der Beſchränkung, daß ebenfalls „die Lage an dem Fluſſe anderen zum zweckmäßigen Ge-„brauche geſtattet werden mußte.

„L. 30 §. 1 ff. de acquir. rer. domini.

„L. 4 Instit. de rer. divis.

„L. 5 ff. eodem.

„2. Das deutſche Staatsrecht behält zwar das Eigen-„thum ſchiffbarer Flüſſe dem Staate ſelbſt als ein Lan-„deshoheits-Recht oder Regal zur Beförderung des

„allgemeinen Wohles, insbeſondere der Schifffahrt und „des dadurch betrieben werdenden Handels vor, erlau„bet daher Privat-Perſonen de'n Gebrauch des Fluſſes „auf keine andere Weiſe, als welche die eigentliche Be„ſtimmung deſſelben nicht hindert, und durch Verfügun„gen des Staates allgemein, wie die Schifffahrt, oder „ſpeziell, wie die Anlegung von Mühlen oder andern „Werken, verwilliget wird.

„3. Der Grundſatz des römiſchen Rechtes, daß die Ufer ſchiff„barer Flüſſe ein Theil der daran ſtoßenden Felder ſind, iſt aber da„durch nicht aufgehoben, liegt vielmehr, da ſie mit dem Grundſtücke „zuſammenhängen, in der Natur der Sache, und iſt unter andern in „das preußiſche allgemeine Land-Recht Thl. II Tit. 15 §. 55 mit „den Worten aufgenommen:

„Die Ufer der öffentlichen Flüſſe gehören der Regel nach dem „Eigenthümer der unmittelbar daran ſtoßenden Grundſtücke. Auf „ihm beruhen ferner die im nordiſchen Deutſchlande längſt her„gebrachten Teichrands-Genoſſenſchaften und Teich-Ordnungen.

„(Runde in den Grundſätzen des allgemeinen deutſchen „Privat-Rechtes §. 114 fg.)

„ſeine Giltigkeit wird von erwähnten Rechts-Lehrern mit einleuch„tenden Gründen behauptet.

„Strick in specim., usus moderm. Pand.
„Lib. 1 Tit. 8 §. 15.
„Wernher p. VI observ. 479.

„Den Eigenthümern der an dem Fluſſe gränzenden „Grundſtücke, und Anwohnern liegetalſo zuerſt die Sorge „ob, die dazu gehörigen Ufer zu befeſtigen, um ihr Eigen„thum gegen Zerſtörung oder Niederung zu ſichern. Ihnen „wachſet dagegen auch zu, was allenfalls der Fluß an „Erdreich nächſt ihren Feldern anſetzet.

„Müller ad Struvii Syntagma jur. prud. L. 1 Tit. 8 §. 76.
„Schneid in Elem. jur. franc. §. 151.
„Leiser Spec. 25 Medit. 4.
„Selchov in Elem. jur. public. §. 468.

„4. Der Staat, welcher den Fluß ſelbſt als ſein Re„gal, und hierzu auch die Ufer benützet, bedient ſich hier„mit ſeines Rechtes, und füget dadurch Niemanden ein

„Unrecht zu, der Klagegrund, „daß der Fluß ein Eigen-
„thum und Regal des Staates iſt," kann daher nicht ge-
„nügen, eine Verbindlichkeit zu bewirken, auf Koſten
„des Staats-Aerars die Ufer gegen den natürlichen
„Andrang des Fluſſes, und dadurch entſtehenden oder zu
„befürchtenden Schaden des angränzenden Privat- oder
„Gemeinde-Eigenthums zu ſchützen, wenn der Staat
„den natürlichen Lauf des Fluſſes weder verſtärket noch
„hemmet.

„De vitio Loci nihil cavetur, si ex Loci vitio damnum ti-
„meatur, minime dicendum est, damni infecti stipulationem in-
„terponi opportere. Quis enim dubitat, neminem esse, a quo
„stipuletur, cum nemine nihil faciente locus publicus ipse dam-
„num inferat sua natura. L. 24 proem. ff. de damno infecto.

„5. Ein Anerkenntniß der Verbindlichkeit hierzu iſt
„auch keineswegs aus der Angabe in der Replik, daß von
„dem Staats-Aerar zumal bei großen Damm-Riſſen,
„ſtets durch Präſtationen an Erde, Holz und Geld kon-
„kurrirt worden ſei, zu folgern, um ſo weniger, da der Um-
„ſtände nicht erwähnet wurde, aus welchen zu ſchließen wäre, daß
„es in der Meinung einer Schuldigkeit des Staates, als ſolchen,
„und nicht in Anſehung der ſelbſt — wie ferner in der Replik an-
„geführt wurde, — in der ſchmalen Markung des Ortes Grafen-
„rheinfeld beſitzenden Güter geſchehen ſei, wegen welcher eine ſolche
„verhältnißmäßige Konkurrenz zur Reparation der Ufer-Dämme dem
„Staats-Aerar oblag, und auch die vorliegende Entſchließung des
„königlichen Miniſteriums der Finanzen vom 14. Dezember 1821 für
„den letzten vorgefallenen Fall eine bedeutende Entſchädigung wegen
„der Herſtellung der Ufer-Dämme zugeſichert hat.

„Zu B. Aus der angeblichen Unmöglichkeit, dieſelben mit den
„eigenen Mitteln der Gemeinde zu unterhalten, entſpringt eben ſo we-
„nig ein vollkommenes Recht, dieſe Baulaſt auf das Staats-Aerar
„zu wälzen; denn das Staats-Aerar hat nicht die Beſtimmung, und
„würde unzureichend ſeyn, ein jedes einzelne Privat- oder Gemeinde-
„Eigenthum gegen die Gewalt der Elemente zu bewahren, oder ihre
„Verheerungen zu vergüten. Der in der Verfaſſungs-Urkunde
„Tit. IV §. 8 ausgeſprochene Grundſatz, „daß der Staat jedem Ein-
„wohner Sicherheit ſeines Eigenthums gewähre", verſpricht nur den

„Schutz gegen äuſſere Angriffe, und rechtliche Hilfe gegen Beeinträch„tigung durch den Staat ſelbſt oder die Handlungen anderer.

„Eine Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Ufer-Dämme auf „Koſten des Staats-Aerars ganz oder theilweiſe durch Beihilfe könnte „daher fließen, wenn durch Veranſtalten des Staates der Lauf des „Fluſſes eine dem Privat- oder Gemeinde-Eigenthümer ſchädliche „Richtung genommen hätte, oder die Unterhaltung der Ufer zur Be„nützung des Fluſſes, als ſeines Regales, nothwendig oder doch nütz„lich wäre, da alle Koſten der Waſſerbauten in der Regel diejenigen „tragen müſſen, welche davon Vortheil ziehen, oder einen zu fürchten„den gemeinſchaftlichen Schaden damit von ſich abwenden, oder die „dadurch entſtandene Anſtalt zunächſt benützen.

„L. unica. ff. de ripa munienda.

„L. 2 Cod. de immunitate nemini concidenda.

„Harl Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft §. 773."

2) Ein Erkenntniß des königlichen Oberappellations-Gerichtes des Königreichs, d. d. München, den 14. Dezember 1833, in Sachen der Gemeinde Emerting und Konſorten gegen den königlichen Fiſkus wegen Inn-Ufer-Bauten bei Urfahren, wodurch das Erkenntniß des königlichen Appellations-Gerichtes für den Unterdonaukreis vom 29. Januar dieſes Jahres (wodurch der königliche Fiſkus von der erhobenen Klage entbunden, und Kläger in ſämmtliche Koſten verfällt worden ſind) unter Verfällung der Appellanten in die Koſten dieſer Inſtanz beſtätigt worden iſt. Die Entſcheidungs-Gründe des Oberappellations-Gerichtes ſind folgende:

„Kläger und Appellanten haben ihre Klage und ihren Antrag, zu „erkennen: daß der königliche Fiſkus ſchuldig ſeie, das vom Inn-Strom „bei Urfahren durchbrochene Ufer wieder herzuſtellen und forthin zu „befeſtigen und zu unterhalten, einzig in der Behauptung begründet, „daß der Staat Eigenthümer nicht nur des Fluſſes, ſondern auch „ſeiner Ufer ſei, und daß ſonach derſelbe als Eigenthümer des „Ufers auch die Verbindlichkeit habe, dieſes ſein Eigenthum ſelbſt und „auf ſeine Koſten zu unterhalten.

„Allein ſo richtig der Vorderſatz dieſer Behauptung, daß „nämlich der Staat Eigenthümer des Fluſſes und ſeiner „Ufer ſei, iſt,

„Cod. civ. II. Thl. I. Cap. §. 5 in not.

„ſo unrichtig iſt der hieraus gezogene Schluß; denn gerade „aus dem Begriffe des Eigenthums geht das Gegentheil „von dem hervor, was Kläger daraus folgern möchten. „Der Eigenthümer hat Macht und Gewalt, mit dem „Seinigen nach Belieben frei und ungehindert zu diſpo- „niren, ſo weit Geſetz und Ordnung ſolches zuläßt. Cod. „civ. P. II Cap. II §. 1. Dieſer Befugniß gemäß kann hier der „Staat als Eigenthümer unbezweifelt ſeine Ufer befeſtigen, damit der „Strom ſie nicht durchbreche und ſein Bett nicht erweitere und ver- „laſſe. L. cit. §. 6 not. 3.

„Aber mit demſelben Rechte kann er die Befeſtigung des Ufers „auch unterlaſſen, und dem freien, ungebändigten Strom auch die „Gewalt nicht nehmen, das Ufer zu durchwühlen, durchzubrechen „und ſein Bett zu erweitern, oder ſich ein anderes zu ſuchen und zu „bilden; das eine wie das andere liegt in der Macht des Eigenthü- „mers, und keines iſt weder dem Geſetze noch der Ordnung entgegen.

„Dieſem Geſetze und der Ordnung würde es zuwider „laufen, wenn der Staat, als Eigenthümer des Stromes „und des Ufers dieſes letztere ſelbſt werkthätig durch- „graben, und mit dem Strome ſelbſt werkthätig auf frem- „des Eigenthum leiten, und damit deſſen Bett auf Koſten „fremden Grund und Bodens erweitern, oder daſelbſt „ihm ein neues Waſſer-Bett eröffnen und bereiten „wollte, denn hiermit würde derſelbe aus ſeinem Eigenthum auf „fremdes Eigenthum, das ſeine Diſpoſitions-Rechte beſchränkt, hin- „austreten, wozu er nicht berechtiget wäre. Cod. civ. cap. I Thl. II „§. 5 N. 1. 2 et 4.

„Dieſer Fall liegt hier aber nicht vor, und ſomit iſt auch die „von den Appellanten für ſich eingezogene Stelle Tit. IV §. 8 Abſ. 1 „der Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818 hierher nicht anwendbar. „Der Staat hat das Inn-Ufer bei Urfahren nicht werkthätig durch- „brochen, ſondern die natürliche Gewalt des ihm eigenthümlichen, „oder zu ſeinen Regalien gehörigen Stromes hat dieſe Zerſtörung „und dieſen Durchbruch bewirkt, und da dieſes zu hindern, oder nicht „zu hindern, ſeine Ufer zu befeſtigen, oder ſolche zerfallen zu laſſen, „in ſeinen Eigenthums-Rechten liegt, ſo kann er hieraus auch ſo „wenig gehalten ſeyn, dem Antrag der Kläger, das Ufer auf ſeine „Koſten wieder herzuſtellen und zu unterhalten, zu entſprechen, als

„er ſie für Grund und Boden zu entſchädigen hätte, wenn der Strom „durch eigene Gewalt ſich ein neues Rinnſal verſchafft hätte, da „hierbei die Abtretung an die Gewalt des Stromes und nicht an „den Staat geſchehen wäre, und das Geſetz für einen ſolchen Fall „nichts weiter beſtimmt, als daß, wenn der Strom in der Folge in „ſein altes Bett zurücktritt, das neue, verlaſſene Rinnſal nicht dem „Eigenthümer des Stromes, ſondern den Angränzenden zufallen ſolle.

„Weit entfernt alſo, daß aus dem Eigenthums-Rechte des Staa- „tes am Inn-Strom und ſeinen Ufern, wie die Kläger wollen, dem „königlichen Fiskus die fragliche Baulaſt überbürdet werden dürfte, „entwickelte ſich im Gegentheile hieraus und aus den von den Klä- „gern ſelbſt angeführten Geſetzes-Stellen, daß dieſe Baulaſt nur „den Grund-Beſitzern, den Strom-Gränzern zuſtehe „und verbleibe, deren Grund und Boden durch den Ufer- „Durchbruch eines Stromes bedroht wird, da

„a) die Annot. ad cod. civ. II C. I §. 5 N. 4, wo es heißt, „daß öffentliche Flüſſe dem Staate gehören, und daß Ufer und „Waſſer-Bette zum Strome mitgerechnet werden, ſogar ferner, „daß, obwohl kein Privatmann eigenmächtig in den Strom bauen „dürfe, dieſes anders gelte, da es zur Nothwehr geſchehe, „und weiſen dabei

„b) auf P. IV Cap. 16 §. 11 hin, welche Stelle Nr. 4 beſagt, „wie zwar Niemand ohne ſonderbares Geding oder „Herkommen zur Verwahrung und Beſchlachtung „ſeines eigenen Geſtades verbunden, wohl aber den „Benachbarten, wenn ihnen daran gelegen, dieſe „Beſchädigung auf eigene Koſten zu unternehmen „geſtattet ſei.

„Nähme man hier Ufer und Geſtade für gleichlautend, ſo wäre „damit klar entſchieden, daß nicht der Eigenthümer des Ufers „oder Geſtades als ſolcher da, wo ihn nicht beſondere Verträge „oder Herkommen dazu verpflichten, daſſelbige befeſtigen und un- „terhalten müßte, ſondern derjenige, welchem an der Unterhal- „tung und Befeſtigung deſſelben gelegen iſt, und der ein Intereſſe „dabei hat, er ſei Eigenthümer oder nur Nachbar und An- „gränzer, daß der Strom nicht durchbreche.

„Nimmt man aber Ufer und Geſtade nicht für gleichlautend, ſon- „dern verſteht man unter Geſtade das an das Ufer ſtoßende Flachland,

„wie es hier nach dem weitern Inhalt dieſer angezogenen Geſetzes=
„Stelle, dem darin anerkannten Grundſatz: wer nicht will deichen,
„mag weichen, zu nehmen ſeyn wird, ſo iſt hier abermal gewiß, daß
„nicht der Eigenthümer des Stromes und ſeiner nächſten Ufer,
„ſondern der Angränzer und der Beſitzer des Flachfeldes die Verbind=
„lichkeit hat, das Ufer zu befeſtigen, wenn ihn ſein Intereſſe dazu
„auffordert.

„Es führen die Kläger in ihrer Berufungsſchrift zwar
„auch noch an,

„1. daß, wenn je die Ufer=Angränzer ihr Eigenthum ſelbſt zu
„ſchützen gehalten ſeyn ſollten, dieſes dann nach cod. civ. IV
„Cap. 16 §. 11 doch nicht ſie, ſondern die zunächſt bedrohten
„Peter Steinberger und Joſeph Niedermeyer ſeyn würden, und
„2. daß Fiſkus auch von jeher die Ufer des Inns allein
„hergeſtellt und unterhalten habe.

„Allein

„zu 1) ſo gehört dieſes gar nicht hierher, da nicht Steinberger
„und Niedermeyer, ſondern Fiſkus wegen Uebernahme des dortigen
„Ufer=Baues geklagt, und nur mit dieſem geſtritten worden iſt, und

„zu 2) iſt dieſe Behauptung eines Theiles ein Novum, ein neuer
„Klage=Grund, welcher in erſter Inſtanz nicht rechtzeitig vorgebracht,
„in der zweiten nicht beachtet werden kann, und andern Theils,
„wenn daraus ein verbindliches Herkommen entnommen
„werden ſollte, auch faktiſch und rechtlich auf keine Weiſe
„ſubſtanzirt."

3) Aus dieſen beiden Erkenntniſſen sub 1 und 2 geht hervor, daß ſowohl nach gemeinem als nach bayeriſchem Rechte die bauliche Unterhaltung der Ufer an öffentlichen Strömen und Flüſſen vom Staats=Aerar ab= und auf die adjazirenden Gründe=Beſitzer gewälzt wurde. Dieſe Erkenntniſſe in einzelnen Rechts=Streiten (obgleich ſie für dieſe rechtskräftig ſind) bilden zwar kein allgemein verbindendes Präjudiz für Fälle ähnlicher Art, es läßt ſich aber aus den angeführten Entſcheidungs=Gründen erkennen, daß gegen den Fiſkus ein obſiegendes Urtheil kaum würde erzielt werden.

Daß ein verbindliches Herkommen gegen den Fiſkus auslangen könne, kann aus dem Erkenntniſſe sub 2 (ſ. oben) gefolgert werden; dieſes muß aber faktiſch und rechtlich ſubſtanzirt werden können, in welchem Falle das Herkommen ſelbſt nach dem

sub Nr. 4 nachfolgend erörterten Geſetze über Diſtrikts-Umlagen vom 11. September 1825 berückſichtigt werden ſoll.

Zur Begründung einer Gewohnheit oder eines Herkommens iſt die Nachweiſe mehrerer Handlungen nöthig, daß auf Rechnung des königlichen Fiſkus fragliche Waſſerbauten gewendet worden ſeien (Glücks Erläuterung der Pandekten Thl. I §. 86 Seite 453 und 454). Aus dieſen Handlungen muß nicht nur eine gewiſſe und beſtändige Regel hergeleitet, ſondern auch mit Gewißheit auf die Einwilligung und Zufriedenheit des Landesherrn geſchloſſen werden können (ibidem Seite 457). Fragliche Handlungen ſollen aus der Meinung moraliſcher Nothwendigkeit (ex opinione obligationis) unternommen, d. h. der königliche Fiſkus, durch deſſen gleichförmige Handlungen eine rechtliche Gewohnheit bewirkt werden ſoll, ſoll darum ſo, wie bisher geſchehen, gehandelt haben, weil er ſich verbunden gehalten hat, ſeinen Handlungen gerade dieſe und keine andere Richtung zu geben (ibidem Seite 462 und 463); daß übrigens der Fiſkus nicht blos aus gutem Willen, ſondern in der Meinung einer Verbindlichkeit gebaut habe, läßt ſich aus den Verwaltungs-Geſetzen ſelbſt, aus der Länge der Zeit und aus dem niemals erfolgten oder nie geachteten Widerſpruche entnehmen, welch letztere zwei Momente ebenfalls zur Giltigkeit einer Gewohnheit oder des Herkommens gehören (ibid. Seite 463).

Endlich bedarf das Herkommen keines weitern Beweiſes, wenn die fraglichen Bauten ganz notoriſch, d. h. an dem Orte, wo davon die Sprache iſt, allgemein bekannt ſind, oder wenigſtens vom Gegentheile ſelbſt eingeſtanden werden (ibidem §. 87 Seite 476).

Uebrigens können Beweis-Mittel für ein Gewohnheits-Recht, wie in andern ſtreitigen Fällen, ſeyn: Zeugen, Urkunden, Zuſchiebung des Eides, und im Falle, da die vorgegebene rechtliche Gewohnheit nur halb, oder auch über die Hälfte, aber doch noch nicht vollſtändig erwieſen wäre, der Erfüllungs-Eid (Glück ibidem Seite 486 bis 491).

4) Das Geſetz über Diſtrikts-Umlagen vom 11. September 1825 [1]) hat indeß auch bezüglich der Waſſerbauten eine neue Richtung gegeben. Daſſelbe beſtimmt nämlich:

---

1) Geſetzblatt 1825. Seite 87.

§. 1. „Eine Diſtrikts-Umlage nach den Beſtimmungen des Ar-„tikels VII der Verordnung vom 22. Juli 1819 [1]) über die Umlagen „für Gemeinde-Bedürfniſſe, dann nach den Beſtimmungen des Arti-„kels VI der Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre über die „Peräquation der Kriegs-Laſten [2]) kann nicht nur von den betheiligten „Gemeinden, ſondern auch von den öffentlichen Behörden gemäß ihrer „Amtspflicht und Verantwortlichkeit in Antrag gebracht werden.

„Die förmliche Einleitung zu einer ſolchen Umlage durch eine „untergeordnete Polizei-Behörde erfordert jedoch die vorläufige Ge-„nehmigung der Kreisregierung, mit Ausnahme des Falles, wenn die „ſämmtlichen, einen Diſtrikt bildenden Gemeinden ſelbſt den Antrag „auf eine Umlage machen oder unterſtützen, und wenn die Vorarbeiten „ohne Koſten hergeſtellt werden können.

„§. 2. Die förmliche Einleitung begreift:

„1) die Nachweiſung eines unabweislichen Bedürfniſſes oder „überwiegenden Vortheils,

„2) die auf Plane und Ueberſchläge ſachkundiger Perſonen ge-„gründete Berechnung der erforderlichen Leiſtungen aller Art,

„3) die Erörterung der Beitrags-Pflichtigkeit nach „Umſtänden mit Rückſicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbie-„tungen, dann auf beſondere Verträge, Herkommen, Geſetze und „Verordnungen, insbeſondere auf jene vom 22. Juli 1819 [3]) über „die Gemeinde-Umlagen und die Peräquation der Kriegs-Laſten,

---

1) Geſetzblatt 1819. Seite 92, worin der Artikel VII lautet:
„Wenn mehrere Gemeinden
„a) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vizinal-Straſſen, „Ufer- und Waſſerbauten, wenn ſie den Gemeinden obliegen, „und durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen, —
„b) zur Anſchaffung koſtſpieliger Feuer-Löſchmaſchinen —
„c) zur Unterhaltung der Hebammen —
„d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anſtalten —
„in einer Diſtrikts-Gemeinde entweder ſchon vereinigt ſind, oder noch „vereinigt werden, und zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe, neben den „Gemeinde-Dienſten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Natu-„ralien erforderlich ſind, ſo wird eine Diſtrikts-Umlage unter Anwen-„dung der vorſtehenden Normen geſtattet, und der Beitrag einer jeden „einzelnen Gemeinde mittelſt beſonderer Lokal-Umlage aufgebracht.“

2) Geſetzblatt 1819. Seite 266; der allegirte Artikel VI enthält aber für den vorliegenden Gegenſtand nichts.

3) Man ſehe die diesfallſigen Beſtimmungen unten ſogleich folgend.

„4) die vorläufige Bildung des darnach zu beſtimmenden Kon-„kurrenz-Diſtriktes,

„5) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leiſtungen unter „ſämmtliche Beitragspflichtige (mit Einſchluß des allenfalls betheilig-„ten Staats-Aerars und der allenfalls betheiligten Stiftungen),

„6) den Antrag auf Beſtimmung der Friſten, in welchen die „Leiſtungen geſchehen müſſen, und mit gehöriger Schonung bewirkt „werden können.

„§. 3. Nach Vollendung dieſer Vorarbeiten hat die das Ge-„ſchäft leitende Polizei-Unterbehörde die zum Konkurrenz-Diſtrikte „vorläufig beſtimmten Gemeinden, und die etwa betheiligten Grund-„und Zehent-Herren, Staats-Aerar und Stiftungen von der Ermäch-„tigung zur Einleitung einer Umlage und von dem Zwecke derſelben „in Kenntniß zu ſetzen, und den Tag zu einer Diſtrikts-Verſammlung „am Amtsſitze zu beſtimmen.

„§. 4. Dieſe Verſammlung ſoll beſtehen:

„1) aus dem Bürgermeiſter und einem Gemeinde-Bevollmäch-„tigten jeder betheiligten Stadt, oder jedes betheiligten Marktes,

„2) aus dem Vorſteher und einem Gemeinde-Bevollmächtigten „jeder betheiligten Land-Gemeinde, von welchen einer ein Hochbe-„ſteuerter und einer ein Kleinbegüterter ſeyn muß,

„3) aus den Grund-, Zehent- und Guts-Herren, welche, in ſo „ferne ſie betheiligt ſind, rückſichtlich ihrer Ruſtikal-Beſitzungen ent-„weder ſelbſt oder durch Bevollmächtigte zur Diſtrikts-Verſammlung „nach dem Maaſe der Betheiligung im Verhältniß zu den übrigen „Mitgliedern beigezogen werden.

„Nebſt dem ſind ohne Unterſchied der Klaſſen diejenigen zu den „Diſtrikts-Verſammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichnet „großen Antheil an den Beiträgen oder Leiſtungen zu nehmen, oder „ein beſonderes Intereſſe dabei haben; jedoch ſind dieſe nur rückſicht-„lich des einzelnen Gegenſtandes beizuziehen, der ſie betrifft.

„Wenn das Staats-Aerar bei einer Diſtrikts-Umlage betheiligt „iſt, ſo ſoll zur Vertretung deſſelben auch ein Abgeordneter der „Finanz-Stelle bei der Diſtrikts-Verſammlung erſcheinen.

„§. 5. Müſſen ausgedehntere Diſtrikte zur Konkurrenz gezogen „werden, ſo daß ſich eine Diſtrikts-Umlage über mehrere Gerichts-„Sprengel erſtreckt, ſo haben nach der §. 4 unter 1 und 2 gegebenen „Vorſchrift zwei Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze ihres

„Gerichtes zu erſcheinen, und Bevollmächtigte ihres Gerichts=Bezirkes „zu einer Hauptdiſtrikts=Verſammlung zu wählen, deren Zahl nach „Verhältniß der Größe des Diſtrikts von der Kreis=Regierung zwiſchen „12 und 36 beſtimmt, und nach der Familien=Zahl auf die einzelnen „Gerichte ausgeſchlagen wird.

„Die betheiligten Grund= und Zehent=Herren, Staats=Aerar und „Stiftungen werden bei dieſen Hauptdiſtrikts=Verſammlungen auf die= „ſelbe Art und nach demſelben Verhältniſſe, wie §. 4 Nr. 3 beſtimmt „iſt, vertreten.

„§. 6. Bei den ſo zuſammengeſetzten Diſtrikts=Verſammlungen „(§. 4. 5) wird, ſo bald wenigſtens 2 Drittheile der Mitglieder an= „weſend ſind, auf folgende Weiſe verfahren:

„1. Denſelben werden in Gegenſtänden von Wichtigkeit und „Umfang die Plane und Ueberſchläge mit den nöthigen Erläuterungen „von der das Geſchäft leitenden Polizei=Unterbehörde vor Allem ſchrift= „lich mitgetheilt.

„2. Nach hinlänglicher Einſicht dieſer Plane und Ueberſchläge, „oder in andern minder wichtigen und umfaſſenden Fällen, ſogleich „nach Konſtituirung der Verſammlung in der oben bezeichneten An= „zahl von Mitgliedern, wird ſie durch die gedachte Behörde mündlich „mittelſt umſtändlichen und deutlichen Vortrags von allen Verhältniſ= „ſen in genaue Kenntniß geſetzt, zur Abgabe ihrer Erinnerung nach „beſter perſönlicher Ueberzeugung ermahnt, und nach reifer Erwägung „der Sache und Erörterung aller Zweifel und Anſtände aufgefordert, „ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an Leiſtungen „jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Konkurrenz=Bezirks, „Pflichtigkeit der Berufenen, Maasſtab und Austheilung der Laſten, „und über die Friſten der Leiſtung zu Protokoll zu geben.

„3. Wenn über die hier aufgezählten Frage=Punkte ſich eine „Verſchiedenheit der Meinungen äußert, ſo iſt die Inſtruktion nach „dem Parthei=Verhältniß aufzunehmen, ſo daß über jede geäuſſerte „Meinung die Gegner derſelben ihre Gründe vortragen, und zwar „geſondert nach den verſchiedenen Frage=Punkten.

„4. Am Schluſſe des Protokolls iſt das Reſultat der Erinne= „rungen und des Gutachtens nach der Stimmen=Mehrheit zuſammen= „zuſtellen, und ſämmtliche Akten ſind an die zuſtändige Regierung „mit umfaſſendem Berichte einzuſenden.“

In dem §. 2 Nr. 3 des Geſetzes vom 11. September 1825

(Seite 713) iſt geſagt, daß bei der Erörterung der Beitrags-Pflichtigkeit nach Umſtänden insbeſondere auf die Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Gemeinde-Umlagen Rückſicht zu nehmen ſei. Dieſe Verordnung ſagt nun in Art. VII, daß bei einer Diſtrikts-Umlage die Normen derſelben Verordnung anzuwenden ſeien, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelſt beſonderer Lokal-Umlage aufgebracht werde. Dieſe Normen lauten aber im Artikel II wegen den Beitrags-Pflichtigen:

„Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen ſind verpflichtet:

„1) alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach der Beſtimmung des „§. 19 Ziffer 3 des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818.

„2) Stiftungen, öffentliche Korporationen und Inſtitute, wenn ſie „beſteuerte Wohn-Gebäude und Gründe, oder Gewerbe in der „Gemeinde beſitzen.

„3) Das Staats-Aerar, jedoch nur hinſichtlich der noch unver-„äuſſerten vormaligen Kloſter-Realitäten und ſeiner übrigen „der Steuer noch unterworfenen Beſitzungen in der Gemeinde-„Markung, ſohin mit Ausſchluß größerer, auſſer den bisherigen „Orts-Markungen liegender Waldungen, Seen und Frei-„gebirge.

„Ob und wie weit ein Wald zu einer Orts-Gemeinde gehöre, „darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgiltigen Beweis; in deren „Ermanglung die rent- und forſtamtlichen Bücher und Karten, welche „auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen ſind.

„Auf den Fall eines entſtehenden Streites haben das einſchlägige „Landgericht, Rentamt und Forſtamt nach genommenem Augenſchein „und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden vorerſt gutacht-„lichen Bericht mit ſachgemäßen Vergleichs-Vorſchlägen an die Kreis-„Regierungen, Kammern des Innern, einzuſenden, welche alsdann in „Sachen verfügen, oder wenn kein Vergleich zu Stande kömmt, die „Sache an den geeigneten Juſtiz-Weg verweiſen werden.

„4) Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Mieth-Bewohner und In-„leute verbleibt dieſelbe, welche bisher beſtanden hat. Und was

„5) die nach §. 13 des Gemeinde-Ediktes von der Klaſſe der „wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeſchloſſenen Beſitzer einzelner „in der Gemeinde-Markung gelegener Grundſtücke ohne Wohn-„haus und Wohnſitz in der Gemeinde betrifft, ſo beſchränkt „ſich ihre Beitrags-Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die

„Zwecke zur gehörigen Benutzung, zum Schutz und zur Ver-
„wahrung der Gemeinde-Flur erforderlich ſind.“

Artikel III. Befreite:

„Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen ſind befreit:

„1) die Standes-Herren, rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen, „wofern ſie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen;

„2) die nach §. 13 des Gemeinde-Ediktes zu den Gemeinde-Glie„dern nicht gehörigen Beſitzer von nutzbaren Rechten, welche „kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts „ihren Wohnſitz haben;

„3) das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfniſſen der „Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt;

„4) das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Be„dürfniſſe durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.“

Artikel IV. Vorbehalt rückſichtlich der Dominikal-Renten-Beſitzer:

„Die im vorſtehenden Artikel III Ziffer 2 ausgeſprochene Be„freiung der Beſitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, „daß dieſelben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer„Verſicherungen zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung er„forderlich ſind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und „beſondern Verordnungen oder Geſetzen in Konkurrenz gezogen werden.“

Der §. 1 des Diſtrikts-Umlagen-Geſetzes vom 11. September 1825 bezieht ſich auf den Art. VII der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe (oben Seite 713); dieſer Artikel ſetzt voraus, „wenn die Herſtellung und Unterhal„tung wichtiger Vizinal-Straſſen, Ufer- und Waſſer„Bauten den Gemeinden obliegt.“ Auch der §. 2 Nr. 3 des Diſtrikts-Umlagen-Geſetzes rechnet zur förmlichen Einleitung einer Diſtrikts-Umlage die Erörterung der Beitrags-Pflichtigkeit nach Umſtänden mit Rückſicht auf beſondere Verträge, Geſetze und Verordnungen. Weder durch das Diſtrikts-Umlagen-Geſetz noch durch ein anderes neues Geſetz iſt ausgeſprochen, daß das Finanz-Aerar, wenn es früher oder bisher die Waſſerbauten an öffentlichen Flüſſen vorzunehmen verpflichtet war, und auch auf ſeine Rechnung vorgenommen hat, nun dieſer Verpflichtung entledigt ſei, deſſen ungeachtet iſt ſeit der Publikation des Diſtrikts-Umlagen-Geſetzes bei nöthigen Bauten in und an öffentlichen Flüſſen dieſe Erwägung rückſichtslos beſeitigt, und von den Polizei-Behörden und

Regierungen ohne weiters zur Einleitung von Diſtrikts-Umlagen geſchritten worden.

VII. Die Sorge für Bau-Magazine verdient von Seite der Magiſtrate volle Beachtung, woraus die Nothwendigkeit zur jährlichen Herſtellung von Bau-Magazin-Etats hervorgeht.

a) Wo das Bau-Weſen von Bedeutung iſt, wo ſich daſſelbe nicht auf den Landbau, Pflaſterbau, Vizinal-Straſſen, Wege und Anlagen beſchränkt, ſondern auf den Brunnen-, Waſſer- und Brücken-Bau ausdehnt, iſt die Haltung von Bau-Magazinen durchaus nicht zu umgehen; die Größe und Verſchiedenartigkeit derſelben hat ſich je nach dem Umfang des geſammten Bau-Weſens zu richten.

Das Magazin hat ſich in Städten mit bedeutendem Bau-Weſen auf den Bedarf von Holz-Waaren jeder Gattung, Eiſen-, Farb-, Kitt- und Theer-, Oel-, Seiler- und Stein-Waaren, von Bruch-Steinen und Requiſiten jeder Art einzurichten; weil derlei Bau-Materialien im gewöhnlichen Verkehre nicht aufzubringen ſind, Requiſiten und Werkzeuge, welche die bürgerlichen Meiſter zu gewöhnlichen Arbeiten ſelten bedürfen, z. B. große und kleine Schlagwerke, Hand-Hoine, große Drehzeuge zu den Well-Bäumen, Stechſtangen, Winden, Stemmarten, Waſſerſägen, Eiszeug, Waſſerſchnecken, Waſſerlairen, Pumper, eiſerne Schlegel, Bohrer von großem Kaliber, Block-Wägen, lange Flaſchenzüge, Schraufgeſchirre u. dgl. aber theils gar nicht, theils nicht in erforderlicher Quantität zu haben ſind, und der Umſtand — wenn ſie erſt im Falle des Bedarfes angeſchafft werden wollten — der langen Zögerung und mitunter der Unmöglichkeit wegen den größten Schaden herbeiführen könnte. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die einzelnen Gattungen und Sorten der im Magazine zu haltenden Bau-Materialien, Werkzeuge und Requiſiten dem örtlichen Bau-Weſen anzupaſſen ſeien.

Es würde dem Zwecke eines Magazines entgegen ſtehen, wenn man in demſelben nur jene Bau-Materialien halten wollte, welche die vorausſichtlichen Bauten des kommenden Jahres in Anſpruch nehmen; den eben erwähnten Nachtheilen wäre auf ſolche Art nicht abgeholfen, und für den Fall auſſerordentlicher Elementar-Ereigniſſe würde der Mangel zweckmäßiger Vorſorge beklagenswerthe Folgen haben.

Das Magazin ſoll jene Bau-Materialien enthalten, welche ohne ſpezielle Beſtimmung zur Diſpoſition des Bau-Bureaus parat ſeyn

ſollen. Hierfür ſoll im Grund-Etat eine entſprechende Summa ermittelt, dieſelbe zum Ankaufe eines geeigneten Vorrathes von Bau-Materialien verwendet, und dieſer Vorrath ſtets erhalten werden. Aus dem Magazine kann zwar ausnahmsweiſe zu ſpeziellen Bauten eine theilweiſe Abgabe von Bau-Materialien geſchehen; der Natural-Erſatz muß aber vom Bau-Bureau auf Rechnung der genehmigten Etats-Poſition, z. B. im laufenden Waſſerbau-Etat geleiſtet werden, ſo daß das Magazin in der feſtgeſetzten Quantität und Qualität ſtets evident erhalten wird. Eine eben bemerkte theilweiſe Abgabe kann nöthig werden, wenn die zum laufenden Baue beſtellten Bau-Bäume zu rechter Zeit noch nicht eingeliefert, die gelieferten Läden noch nicht gehörig ausgetrocknet ſind u. dgl.

Was die Bau-Requiſiten und Werkzeuge betrifft, wovon eine feſtgeſetzte Zahl im Magazine ſtets erhalten bleiben ſoll und zwar in brauchbarem Zuſtande, ſo iſt die Abgabe derſelben zu den vorkommenden Bauten gegen von dem Baurathe kontraſignirte Scheine zu bewirken und auf Rückgabe derſelben zu beſtehen. Was hiervon Schaden gelitten hat, iſt zu repariren, ganz unbrauchbar gewordene ſind mit neuen zu erſetzen, und über die unbrauchbaren iſt durch Verkauf oder auf andere Art zu verfügen.

b) Wie Seite 657 nachgewieſen iſt, hat der Baurath über die für das Bau-Weſen beſtehenden Werkſtätten und Magazine die Aufſicht zu führen; für den Detail-Dienſt des Magazines, wenn daſſelbe von großer Ausdehnung und Bedeutung iſt, wird aber die Anſtellung eines Magazin-Verwalters nöthig ſeyn. Für denſelben möchte nachſtehende Dienſtes-Inſtruktion geeignet ſeyn:

1) Der Magazin-Verwalter iſt das Organ des Magiſtrates, welches die theils vorräthigen, theils neuerlich beigeſchafften Bau-Requiſiten und Bau-Materialien jeder Art und für alle Theile des ſtädtiſchen Bau-Weſens empfängt, verwahrt und gegen legale Anweiſungen zu den in letztern ausgedrückten Zwecken abgibt.

2) Der Magazin-Verwalter ſteht in techniſcher Beziehung zunächſt unter dem Baurathe und in adminiſtrativer Hinſicht unter der Stadt-Kämmerei, weshalb er den Anordnungen des Baurathes und des Stadt-Kämmerers willige Folge zu leiſten hat. Im Magiſtrate hat er hingegen — ſowohl in adminiſtrativer als techniſcher Beziehung —

ſeinen höhern Vorſtand zu erkennen, deſſen Weiſungen und Kontroll-Verfügungen genau zu befolgen ſind.

3) Einem jeweiligen Magazin-Verwalter, welcher bei dem Magazine ſeine Wohnung beziehen muß, wird beim Eintritte ſeiner Funktion das Magazin in allen Theilen durch eine magiſtratiſche Kommiſſion übergeben.

4) Wenn der Magiſtrat die Anſchaffung von Requiſiten und Bau-Materialien durch eine Anweiſung an die Stadt-Kämmerei genehmiget hat, ſo tritt die Beſtimmung des Magiſtrates ein, durch eine Abordnung die gelieferten Gegenſtände in quanto et quali an Ort und Stelle zu unterſuchen, und nach dem Ergebniſſe des Befundes dem Magazin-Verwalter zu übergeben.

5) Wäre eine kleine Partḣie einzelner Gattungen von Bau-Materialien oder Requiſiten von der Stadt-Kämmerei beizuſchaffen, ſo hat der Magazin-Verwalter die Requiſiten und Bau-Materialien in der genehmigten Quantität von dem durch die Stadt-Kämmerei notifizirten Lieferanten in Empfang zu nehmen, wobei aber derſelbe ausdrücklich verantwortlich verbleibt, daß die eingelieferten Gegenſtände in der vorgeſchriebenen Art und durchaus guter Qualität ſich befinden; einen jeden hiervon abweichenden Gegenſtand hat der Verwalter auszuſchießen, und unter keinerlei Bedingungen anzunehmen.

6) Ueber die von dem Magazin-Verwalter in Empfang genommenen Bau-Materialien iſt nach dem gegebenen Rechnungs-Schematismus eine ordentliche Buchführung in der Art zu halten, daß zu jeder Zeit ohne allen Aufenthalt der Abſchluß gemacht, und der Beſtand entnommen werden kann, und es wird im Allgemeinen bemerkt, daß ſich eines erſchöpfenden Vortrages zu befleißen, durchaus der Ankaufspreis anzuſetzen, und die Eintragung der eingelieferten Gegenſtände unter dem Datum des Empfanges zu vollziehen ſei.

Insbeſondere ſind bei Holz-Waaren die Anzahl, die einzelnen Dimenſionen der Länge und Stärke, welche bei Stämmen und Bau-Hölzern durchaus nach dem mittlern Diameter vorzutragen iſt, die Total-Länge in Schuhen vorzutragen, und es wird bemerkt, daß das Eichen-Holz, welches bei Stämmen nach dem Kubik- und bei geſchnittenen Waaren nach dem Längen- und Quadrat-Fuß angekauft und abgegeben wird, auch nach dieſem Inhalte in Rechnungs-Einnahme und Ausgabe gebracht werden muß.

Bei Eiſen= und Metall=Waaren, welche nach dem Gewichte angekauft werden, muß auſſer der Anzahl zugleich das Gewicht angegeben werden. Bei Sailer=Waaren iſt auſſer der Zahl gleichfalls das Gewicht vorzutragen. Bei Oel=, Farb=, Theer=, und Kitt=Waaren kommt ebenfalls das Gewicht in Anſatz.

7) Der Magazin=Verwalter hat den Empfang aller entweder von der Kommiſſion oder unmittelbar von den Lieferanten übernommenen Materialien und Bau=Requiſiten in vorſchriftsmäßiger Anzahl und Güte entweder mittelſt beſonderer Zettel oder auf den von den Lieferanten produzirten Konten zu beſcheinen, indem von Seite der Stadt=Kämmerei keine derlei Rechnungen ohne eine ſolche vorliegende Beſcheinigung bezahlt werden darf.

8) Die eingelieferten Bau=Materialien und Requiſiten ſind in den verſchiedenen Abtheilungen des Magazins ſo zu verwahren, daß ſie vom Verderben geſchützt, und nach den einzelnen Gattungen ſo gelagert ſind, daß ihre Abgabe auf die leichteſte und ſchnellſte Art geſchehen kann. Die Lagerung der Bäume iſt insbeſondere je nach der Abtheilung der Sorten und gleicher Zollungen zu bewirken.

9) In allen Abtheilungen des Magazins iſt die größte Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

10) Der Magiſtrat wird zwar Verfügung treffen, daß ein feſtgeſetztes Quantum angeſchafft und jederzeit erhalten werde; ſollte aber im Magazin ausnahmsweiſe die Beiſchaffung einzelner Gattungen von Baumaterialien oder Requiſiten nöthig werden, oder wenn ſich eine Quantität noch reparationsfähiger Requiſiten vorfindet, oder wenn ſich Bauſchäden an den Gebäuden und Lokalitäten, oder Wahrnehmungen, wodurch das Intereſſe der Kommune gefährdet werden könnte, zeigen, ſo iſt der Magazin=Verwalter verpflichtet, dem Bau=Rathe hiervon rechtzeitige Anzeige zu erſtatten, damit die geeignete Verfügung erfolgen kann. Uebrigens hat der Magazin=Verwalter ein Defekten=Buch zu halten, welches zur Einſicht auf dem Bau=Bureau jederzeit parat liegen muß.

11) Ueber die Requiſiten, welche dem Magazin=Verwalter als Vorrath übergeben, oder welche ſpäter von Zeit zu Zeit angeſchafft werden, iſt nach dem gegebenen Formular ein beſonderes Inventar=Buch zu halten. In demſelben ſind alle Nachſchaffungen ſo=

gleich am Tage der Einlieferungen nach Zahl, Gewicht und Dimenſion (je nachdem die Requiſiten auf dieſe oder jene Art angekauft werden) mit erſchöpfendem Vortrage in Zugang zu ſchreiben.

12) Es kann nicht umgangen werden, daß in den Brunnen-Thürmen die nöthigen Requiſiten, Inſtrumente und Handwerkszeuge, ſo wie auch die gewöhnlich erforderlichen Materialien fortan in Bereitſchaft ſtehen. Ueber die Requiſiten hat der Brunnen-Meiſter ein beſonderes Inventar zu halten; der Vortrag in demſelben beginnt mit dem numeriſchen Beſtande bei der Extradition, oder in der Folge am Schluſſe des abgewichenen Etats-Jahres. Was vom neuen Etats-Jahre an neu angeſchafft, oder was als unbrauchbar, oder zu andern Baubranchen, reſp. in das Haupt-Magazin abgegeben, zur Abſchreibung geeignet wird, iſt als Zugang oder Abgang im Inventar vorzutragen. Am Schluſſe eines jeden Etats-Jahrs unterliegt fragliches Inventar des Brunnen-Meiſters einer Reviſion von Seite der Stadt-Kämmerei und des Magazin-Verwalters, wonach letzterer den Sturz, welcher auch öfter im Jahre erfolgen ſoll, ſelbſt vornimmt, und den Vorrath in jenem Depot, welcher ſich am Schluſſe eines jeden Etats-Jahres ergibt, in ſeinem Haupt-Inventar unter den geeigneten Rubriken vorträgt.

Der Magazin-Verwalter hat dieſes Materialien-Depot als ergänzende Theile zum Haupt-Magazine zu betrachten, den Sturz der gemäß Rechnung vorhandenſeynſollenden Bau-Materialien vorzunehmen, ſofort das Reſultat in der Haupt-Magazin-Rechnung unter den betreffenden Rubriken ſummariſch durchzuführen. Sollten ſich bei dem Sturze der Requiſiten und Bau-Materialien im Gegenhalte des revidirten Inventars Differenzen ergeben, ſo ſind ſie der Stadt-Kämmerei anzuzeigen.

13) Aus dem Magazin darf keinerlei Materiale ohne ſchriftliche Anweiſung des Baurathes abgegeben werden.

Ueber dieſe emittirten Scheine wird übrigens auf dem Bau-Bureau ein Journal nach fortlaufender Nummer zur Kontrolle der Magazin-Rechnung geführt.

14) Auch kein Requiſit darf ohne ſchriftliche Anweiſung obiger Art aus dem Magazin abgegeben werden, jedoch iſt eine Ausnahme in jenen Fällen genehm, wo der ſtädtiſche Bau-Meiſter zu den Tags-Bauten der Requiſiten bedarf. Diesfalls können Zettel des

Bau=Meiſters zur Abgabe legitimiren, und der Bau=Meiſter iſt ſchon durch die Emiſſion des Zettels für die Rückgabe der geforderten Requiſiten haftend.

15) Es iſt nicht nöthig, daß der Magazin=Verwalter über die Requiſiten eine Jahres=Rechnung ſtelle, dagegen iſt es nöthig, daß das im §. 11 angeregte Inventar, in welchem jede Gattung der Requiſiten ein eigenes Folium haben muß, ſtets evident erhalten werde.

Zu dieſem Ende hat das Inventar mit jener Anzahl von Requiſiten zu beginnen, in welche die Einweiſung geſchah; was ſeitdem neu beigeſchafft wurde, iſt in Einnahme reſp. Zugang mit vollſtändigem Vortrag zu ſtellen; in Ausgabe kömmt nur dasjenige, was nach Ausſpruch des Magiſtrates abgeſchrieben werden darf. Auf dieſe Art kann ein und daſſelbe Inventar auf mehrere Jahre gebraucht werden, jedoch muß es alle Jahre abgeſchloſſen und revidirt werden.

16) Um indeß im Detail anſchaulich zu machen, welche Requiſiten von Zeit zu Zeit und an wen abgegeben werden, iſt ein Tag=Buch zu führen, welches auf den Grund der vorliegenden Ausweis=Zettel täglich revidirt werden kann.

17) Wenn der Magazin=Verwalter z. B. neue Pickel, Schaufeln, Schubkarren ſtatt der unbrauchbar gewordenen alten abgeben ſoll, ſo darf die Abgabe vor der gleichzeitigen Einlieferung der alten nicht geſchehen. Hat ſich der Magazin=Verwalter von der wirklichen Unbrauchbarkeit der z. B. 25 Schaufeln überzeugt, ſo ſetzt er ſie in Ausgabe, ſtellt aber in die Kolonne der unbrauchbaren dieſelben in Einnahme, und unter derſelben Kolonne erſt dann wieder in Ausgabe, wenn der Magiſtrat die gänzliche Abſchreibung verfügt haben wird.

18) Die zur Abſchreibung dekretirten Schaufeln, wovon ſo eben beiſpielweiſe die Sprache war, oder andere als ganz unbrauchbar anerkannten Requiſiten, Inſtrumente und Handwerkszeuge von Eiſen, Kupfer, Meſſing, Blei ꝛc. ſind zum Verkaufe geeignet; es iſt daher am Schluſſe des Inventars eine eigene Poſition für unbrauchbare und zum Verkauf geeignete Requiſiten zu bilden, unter welchen das verkaufte Eiſen, Blei ꝛc. von den gänzlich abgeſchriebenen Requiſiten nach dem Gewichte in Einnahme, ſofort in Ausgabe zu ſtellen iſt, wenn der Verkauf oder die Verwendung zu andern Zwecken ausgeſprochen ſeyn wird.

19) Nachdem Stämme zu Brunnen-Deicheln an der Sonnen-Hitze leiden, ſo hat der Magazin-Verwalter den Baurath rechtzeitig zu erinnern, daß das Bohren derſelben verfügt werde. Sind ſie gebohrt, ſo ſollen ſie von dem Magazin-Verwalter ſogleich unterſucht, die verbohrten ausgeſtoßen und angezeigt, die als richtig befundenen aber nach ihrem verſchiedenen Kaliber in die Zwingen in den Deichel-Gruben unter das Waſſer unaufhaltſam gebracht, und unter demſelben bis zu ihrem Gebrauche aufbewahrt werden.

20) Der Akkordant iſt zum Erſatze eines jeden verbohrten Deichels um den Ankaufspreis, zur Reparatur der Bohrer und ſeinerzeitigen Zurückgabe im Stande, wie er ſie empfangen hat, und zum Aufſtocken und Werfung der Deichel nach der Unterſuchung verpflichtet. Der Baurath oder der Magazin-Verwalter hat für die Stämme das Kaliber zu beſtimmen, dem Akkordnehmer bleiben aber die allenfallſigen Erinnerungen gegen dieſe Beſtimmung, ſo wie gegen die Annehmbarkeit der zu bohrenden Stämme auf ſeine Gefahr vorbehalten.

21) Rückſichtlich des Abholens und des Führens der benöthigten Brunnen-Deicheln wird verfügt: wenn bei Deichel-Brüchen die Legung neuer Deichel nöthig wird, gibt der Brunnen-Meiſter dem Deichelführenden eine Anweiſung, an das Bau-Magazin die nöthigen Deicheln abzugeben. Der Magazin-Verwalter iſt verbunden, die verlangte Deichel auszuſuchen, und dem Fuhrmann verabfolgen zu laſſen.

22) Um die Brunnen-Deichel ganz unter Waſſer zu bringen, iſt der Waſſer-Stand ſo hoch als möglich zu ſteigern, und in dem bis zur höchſten Höhe des Ufers geſteigerten Maaſe zu erhalten.

23) Rückſichtlich der Buchführung für das Magazin wird Folgendes verordnet:

Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Bau-Materialien hat der Magazin-Verwalter nach anliegendem Schematismus (Formular **XXVII**) alle Jahre Rechnung zu ſtellen.

Die Form der Rechnung wird aus der Beilage anſchaulich (Formular **XXVIII**);

auch hat der Magazin-Verwalter über die täglich abgegebenen Bau-Materialien ohne Ausſcheidung nach Rubriken ein Journal nach dem anliegenden Formular **XXIX** zu führen.

Ueber die Requiſiten iſt von dem Magazin-Verwalter ein Inventar nach anliegendem Formular XXX zu halten, endlich

hat der Magazin-Aufſeher über die täglich abgegebenen Requiſiten ein Journal zu führen (Formular XXXI).

Die Jahres-Rechnung muß jedesmal am 1. Januar des folgenden Jahres der Stadt-Kämmerei und von dieſer nach vorläufiger Prüfung dem Magiſtrate zur Reviſion vorgelegt werden.

Die Belege ſowohl zur Jahres-Rechnung sub litt. a. als zum Inventar sub litt. d. ſind ordentlich zu adnumeriren, auf halbe Bogen aufzupappen, ſofort am Schluſſe des Rechnungs-Jahres zu binden.

Der Magazin-Verwalter iſt verpflichtet, ſelbſt jedem einzelnen Mitgliede des Magiſtrates zu jeder Zeit auf Verlangen das Manual und die Journale vorzulegen, die Lokalitäten des Magazins zu öffnen, und die an ihn geſtellten Fragen zu beantworten.

24) Der Magazin-Verwalter iſt dem Magiſtrate nicht nur für die getreue und ſorgfältige Beobachtung gegenwärtiger Inſtruktion, wozu man ſich übrigens Zuſätze und Modifikationen vorbehält, verantwortlich, ſondern auch perſönlich haftend für die Integrität und gute Erhaltung des ihm anvertrauten Gutes, und es findet keine Einrede der Unachtſamkeit des Magazin-Aufſehers ſtatt, indem derſelbe dem Magazin-Verwalter untergeordnet und verantwortlich, und es auſſerdem Sache des Magazin-Verwalters iſt, den Aufſeher gehörig zu inſtruiren, über deſſen Verrichtungen zu vigiliren, und Unfleiß oder Unordnungen deſſelben rechtzeitig dem Baurath anzuzeigen, welcher ſogleich die geeignete Einſchreitung oder weitere geſchäftsmäſſige Verfügungen treffen würde.

Aus vorſtehender Dienſtes-Inſtruktion ergibt ſich, daß der aufzuſtellende Magazin-Verwalter techniſche Kenntniſſe haben ſolle, zumal ſeine Dienſtes-Geſchäfte, beſonders im Winter, Zeit übrig laſſen, den Baurath im Detail-Dienſte zu unterſtützen.

Formular XXVII.

Schematismus
für eine vollſtändige Baumagazin-Rechnung.

Eintheilung.				Vortrag.
Abſchn.	Kapitel.	§.	Titel.	

I. Holz-Waaren.

I. Alberholz.

1. Bretter.

1. ꝛc. einzöllige ꝛc. ꝛc.

2. Läden.

1. ꝛc. (nach der Dicke in Zöllen abgetheilt).

II. Buchenholz.

1. Hebtrümmel.

2. Kammerholz.

3. Buchene Hebbäume.

4. Läden.

1. vierzöllige.

5. Pickel- und Axthelm.

6. Radkammen.

III. Dornholz.

1. Spindeln zu Maſchinerien.

IV. Eichenholz.

1. Behauene Hölzer.

1. Dillſäulen.

2. Geländerſäulen.

3. Holz.

2. Geſchnittene Hölzer.

1. Bretter.

(Abtheilung nach der Dicke in Zöllen, z. B. ½″ — 1½″.)

Eintheilung.				Vortrag.
Abſchn.	Kapitel.	§.	Titel.	

2. Läden.

(Abtheilung nach der Stärke, z. B. 5 bis 6″ — 4″ — 3″ — $2\frac{1}{2}$″.)

3. Rähmlinge.

(Abtheilung nach der Stärke z. B. 4″ — 3″.)

4. Reihholz.

(Abtheilung nach Zollen, z. B. 10 bis 15″ — 8 bis 9″ — 7 bis 8″ — $\frac{6}{7}$ bis $\frac{6}{8}$″.)

5. Schwarten.

6. Schwingen.

(Abtheilung nach Zöllen.)

3. Stämme.

4. Verſchiedenes.

1. Bearbeitetes.

Leiterſproſſen.

Pfähle.

Radfelgen.

V. Eſchenholz.

1. Holz.

1. 6 bis 7″ ſtark.

2. Läden.

(Abtheilung nach der Stärke zu 6″ — 4″ — 3″ — 2″.)

3. Schwarten und Abfälle.

VI. Fichtenholz.

1. Bauholz.

(Abtheilung nach der Länge.)

2. Brückenruthen oder Ensbäume.

3. Bretter.

(Abtheilung zu $1\frac{1}{2}$″ — $1\frac{1}{4}$″ — 1″ — $\frac{3}{4}$″ — $\frac{1}{2}$″ ſtark, über 13″ breit.)

Eintheilung.				Vortrag.
Abſchn.	Kapitel.	§.	Titel.	
				4. Läden.
				(Abtheilung zu 6'' — 4'' — 3'' — 2'' nach der Stärke.)
				5. Laternenſäulen.
				6. Latten.
				1. Dachlatten.
				2. Reblatten.
				3. Täferlatten.
				7. Rähmlinge.
				(Abtheilung nach der Stärke zu 4'' — zu $\frac{3}{4}$'' — zu 3'' — zu 2''.)
				8. Reihholz.
				(Abtheilung nach der Stärke zu 10'' — 7 bis 9'' — 6'' — 5''.)
				9. Schwingen.
				(Abtheilung nach der Stärke zu 4'' bis 7'' — 3'' bis 6''.)
				10. Stangen.
				1. Baumſtangen.
				2. Ruderſtangen.
				3. Gelägerſtangen.
				11. Verſchiedenes, Lehrbögen, Tafeln ꝛc.
				12. Wippenpfähle.
				VII. Forrenholz.
				1. Bretter.
				2. Deichel.
				(Abtheilung nach der Stärke zu 2'' — 3'' — 4'' — 5'' — 6''.)
				3. Fackeln und Fackelholz.
				4. Läden.
				(Abtheilung nach der Stärke zu 3'' — 2''.)

Eintheilung				Vortrag
Abſchn.	Kapitel.	§.	Titel.	

VIII. Lerchenholz.

1. Läden.

2. Reihholz (Rähmlinge).

IX. Lindenholz.

1. Bretter.

X. Maulbeerbaumholz.

1. Stämme.

II. Eiſen-Waaren.

I. Gußeiſen.

1. Oefen und dergleichen.

II. Schmiedeiſen.

1. In geformten und ungeformten Gegenſtänden nach Gewicht.

2. Büchſen zu Brunnendeicheln (ganze, dann halbe).

3. Bankſteften.

4. Klammern.

5. Mauerhacken.

6. Nägel.

(Abtheilung nach der Länge zu 24″ — 18″ — 15″ — 13″ — 12″ — 10″ bis 11″ — 9″ — 8″ — 7″ — 6″ und 4″ — 5″.)

Ganz geſcheerte Nägel.

Halb geſcheerte Nägel.

Bodennägel.

Schiffnägel, ganze.

Schiffnägel, halbe.

Bretternägel, ganze.

Bretternägel, halbe.

Steyrernägel.

Reifnägel.

Band- oder Blattnägel.

Eintheilung.				Vortrag.
Abſchn.	Kapitel.	§.	Titel.	

7. Pfahl- oder Schwingenſchuhe.

III. Farb-Waaren.

I. Bleiweißfarbe.

IV. Kitt- und Theer-Waaren.

I. Mineraliſches Erdpech.

II. Mineraliſcher Theer.

III. Eichſtädter Steinkitt.

IV. Vegetabiliſcher Theer.

V. Oel-Waaren.

I. Leinöl.

VI. Kupfer.

VII. Seiler-Waaren.

I. Baſtſeile.

II. Hanfſeile.

VIII. Stein-Waaren.

I. Bruchſteine, rohe.

1. Sandſteine.
2. Kalkſteine.
3. Tuftſteine.

II. Bruchſteine, bearbeitete.

1. Markſteine.
2. Sollenhoferſteine.

III. Röhren von gebranntem Thon.

Formular XXVIII.

Rechnung

über

ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben

aus

dem ſtädtiſchen Bau-Magazine

an

Bau-Materialien

vom

1. Oktober 184 bis dahin 184 ,

ſohin

für das Etatsjahr

18$\frac{4}{4}$—.

Einnahmen

an . . . .

Lit. Nr.	Zeit 184 . Tag.	Zeit 184 . Monat.	Anzahl.	Dimenſionen. Länge in ′	Dimenſionen. Stärke in ′′	Total=Länge in Schuhen.	Quadrat= oder Kubik=Fuß.	Vortrag.	Ankaufs=Preis. fl.	Ankaufs=Preis. kr.

Ausgaben

an . . . .

Lit. Nr.	Zeit 184 .		Anzahl.	Dimensionen.		Total-Länge in Schuhen.	Vortrag.		Werth in	
	Tag.	Monat.		Länge in ′	Stärke in ″		Gattung.	Ort der Verwendung.	fl.	kr.

Formular XXIX.

Jour

über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben in dem ſtädtiſchen

Einnahmen.					
Zeit.	Vortrag.	Anzahl.	Dimenſionen.		
			Länge.	Stärke.	

n a l

Bau=Magazine vom 1. Oktober 184 bis dahin 184 .

Ausgaben.				
Zeit.	Vortrag.	Anzahl.	Dimenſionen.	
			Länge.	Stärke.

Formular XXX.

In

des ſtädtiſchen Bau-Magazins über die in dem

Zeit des Beſtandes.	Vortrag der Requiſiten.	Zahl.	Gewicht. ℔	Dimenſionen.	
				Schuh.	Zoll.
	Note. Die Requiſiten ſind nach alphabetiſcher Ordnung in der Art vorzutragen, daß für jede Gattung eigens ein oder zwei Blätter beſtimmt werden, ſo daß der Abſchluß des Beſtandes ſogleich geſchehen kann.				

ventar
ſelben befindlichen Requiſiten, angefangen am . . .

Abgang.					Verbleiben			
Veranlaſſung.	Zahl.	Gewicht.	Dimenſionen.		Zahl.	Gewicht.	Dimenſionen.	
			Schuh.	Zoll.			Schuh.	Zoll.

Formular XXXI.

Tagbuch

über die Abgaben und den Rückempfang der Bau-Requiſiten und Werkzeuge aus dem ſtädtiſchen Bau-Magazine vom . . . bis . . .

Abgaben.							Rückempfang.						
Zeit.	Nr. der Belege.	Vortrag, an wen?	Zahl.	Gewicht.	Dimenſionen.		Zeit.	Vortrag, durch wen und in welchem Zuſtande?	Zahl.	Gewicht.	Dimenſionen.	
					Schuh.	Zoll.					Schuh.	Zoll.

c) Auf welche Weiſe die Bau-Materialien angeſchafft werden, iſt für den Gemeinde-Haushalt nicht gleichgiltig.

Handelt es ſich nur um eine geringe Quantität, ſo kann die Abnahme nach den örtlichen Preiſen bei den Sägmüllern, Nagelſchmieden ꝛc. des Ortes geſchehen, jedoch muß die Quantität den unten vorkommenden Bedingungen entſprechen.

Größere Quantitäten ſollen im Wege der Konkurrenz angeſchafft werden, was entweder im Wege öffentlicher Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden (nach vorläufiger Bekanntmachung in den geleſenſten Zeitungen), oder mittelſt Soumiſſion, oder mittelſt Akkorde mit Einzelnen ohne Konkurrenz, vollzogen werden kann.

Oeffentliche Verſteigerungen an den Wenigſtnehmenden haben gemäß Erfahrungen nicht immer zum Ziele geführt, theils weil ſich manche Steigerer einfanden, welche ſeiner Zeit mit der Lieferung nicht einhalten konnten, theils weil öfters ein ſtillſchweigendes Einverſtändniß der Anweſenden unverhältnißmäßig hohe Preiſe geſtellt hat. Allerdings ſteht es dem Magiſtrate frei, ſeine von der Stadt-Kämmerei vorbehaltene Genehmigung zu verſagen; dadurch iſt aber nicht immer geholfen, weil bei einer wiederholten Verſteigerung derſelbe Fall wieder eintreten kann, und die nöthige Einlieferung zu weit hinausgeſchoben werden könnte.

Der Weg der Soumiſſionen (ſchriftlicher Anerbietungen), wovon oben Seite 678—680 die Sprache war, führt gewöhnlich zu beſſern Reſultaten. Das Verfahren hierbei geht analog nach den dortigen Erörterungen; diejenigen Lieferanten oder Gewerbsleute, welche als rechtliche und verläſſige Männer bekannt ſind, erhalten ein Verzeichniß der zu liefernden Gegenſtände nach Dimenſionen (Länge, Dicke, Breite) oder nach Gewicht, je nachdem die Gegenſtände üblicher Weiſe gekauft werden, mit der Aufforderung, bei jedem einzelnen Gegenſtande den Preis auszuſetzen, hierbei die im Verzeichniſſe ſtehenden Bedingungen zu beachten, ſodann das Verzeichniß mit ihren Unterſchriften zu verſehen, und verſchloſſen längſtens bis zu einem zu beſtimmenden Termine an die Stadt-Kämmerei einzuſenden. — Nach Umfluß des Termines werden die eingekommenen verſchloſſen behaltenen Soumiſſionen von einer Kommiſſion eröffnet, die Reſultate zuſammengeſtellt, ſofort dem Magiſtrate gutachtlich zur Beſchlußfaſſung vorgelegt.

Die Bedingungen, welche bei den Lieferungen einzuhalten ſind, ſind theils allgemeine, theils beſondere.

Zu den allgemeinen gehört:

Jeder iſt für ſein Angebot bis zur magiſtratiſchen Beſchlußfaſſung haftend.

Sollte der Lieferant mit der vollſtändigen akkordgemäßen Lieferung bis zum (feſtzuſetzenden) Termin nicht eingekommen ſeyn, ſofort zu anderweiten Akkorden geſchritten werden müſſen, ſo iſt derſelbe zur Vergütung des Mehrbetrages der Preiſe haftend.

Zu den beſondern Bedingungen gehören:

bei Holz-Waaren:

die fichtenen Floß- und Ensbäume reſp. Bauſtämme und Brückenträger dürfen weder pechgallig ſeyn, noch ſchadhafte Aeſte haben, und müſſen gerade, ohne Schwung und Riſſe geliefert werden; die ganze Quantität hat aus ſogenannten Scheftzgern zu beſtehen, und es dürfen ſich durchaus keine Mai-Bäume darunter befinden. Alle Bäume müſſen vom letzten Holzſchlage ſeyn.

Die fichtenen Läden, Bretter, Dachlatten, Rähmlinge, Reihhölzer, Schwingen ꝛc. müſſen hauptſächlich die in dem anliegenden Verzeichniß vorgeſchriebene Länge und Dicke beſitzen, ferner, wie ſchon oben erwähnt wurde, gerade, ohne Schwung und Baumkanten, ohne ſchadhafte Aeſte ſeyn, auch ſoll bei den Läden und Brettern die vorgeſchriebene Breite durchgehends gleichförmig beibehalten werden. Was insbeſondere die Reihhölzer betrifft, ſo dürfen dieſelben weder ab- noch kernhölzig ſeyn.

Die zu liefernden Eichenholz-Waaren müſſen durchaus von Haſeleichen, vollkantig und regulär, nach beſtimmten Maaſen geſchnitten, völlig geſund und möglichſt aſtrein, auch dürfen ſie weder abhölzig noch riſſig ſeyn.

Die Ablieferung hat auf dem Magazin-Platz zu geſchehen, und muß bis (iſt der Termin zu beſtimmen) vollzogen ſeyn.

Die Unterſuchung reſp. Uebernahme der gelieferten Waaren von den Lieferanten geſchieht durch eine magiſtratiſche Kommiſſion. Fehlerhafte Stücke werden ausgeſchoſſen, und hat ſie Lieferant vom Platze zu entfernen.

Die Zahlung geſchieht ſogleich nach geſchehener voller Ablieferung (bei großen Lieferungen können auch Abſchlagszahlungen bis zum

Drittheil, nach Umſtänden bis zur Hälfte der abſchlägig geſchehenen Lieferungen zugeſichert werden).

§. 213.

Suſtentations-Beiträge zu fremden Zwecken, die in jährlich gleicher Größe zu leiſten ſind, haben mit der Einnahme an ſtändigen Suſtentations-Beiträgen §. 193 analoge Natur, weshalb ich mich lediglich dahin beziehe.

Wird die Leiſtung von Suſtentations-Beiträgen angeſprochen, ſo ſind vor Allem die Zwecke, wofür ſie verlangt werden, zu berückſichtigen, und die Beſtimmungen §. 146 Seite 458 oben zu beachten, daß kein Zweck auf Koſten eines ihm fremden Vermögens erreicht, folglich ein Suſtentations-Beitrag aus Stiftungs-Mitteln nur für gleichartige oder verwandte Zwecke bewilligt werden ſolle (vgl. oben §. 197).

Die Leiſtung von Konkurrenz-Beiträgen aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen zur Unterſtützung unvermöglicher Kirchen-Gemeinden, worüber unten §. 307 eine beſondere Abhandlung folgt, iſt geſetzlich, ſo wie die Leiſtung von Zuſchüſſen aus den Wohlthätigkeits-Stiftungen zur Armenpflege nach der Erörterung §. 246.

Geleiſtete Suſtentations-Beiträge aus Stiftungs-Mitteln ſind nach dem neuen Schematismus unter Titel VIII zu verausgaben.

Suſtentations-Beiträge aus Kommunal-Mitteln, welche unter Titel IX und XI zu verausgaben ſind, vielmehr die Zwecke, wofür ſie geleiſtet werden können, ſind in jenen Titeln des Rechnungs-Schematismus (oben §. 173) angezeigt.

§. 214.

Ausgabe auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien.

Diesfalls beziehe ich mich auf die Abhandlung §. 16 bis 20 inkl. und bemerke nur, daß die Ausgabe bei Darleihen über fl. 1000 und reſp. fl. 500 ſich auf das höchſte Genehmigungs-Reſcript der königlichen Regierung gründen müſſe.

Der Rechnungs-Vortrag möchte etwa ſo zu ſtellen ſeyn: „Thomas Maier, bürgerlicher Bäckermeiſter in Augsburg, Gerichts gleichen Namens, erhielt vermöge anliegenden Magiſtrats-Beſchluſſes „vom 13. März 1823 nach gerichtlich ausgeſtellter Obligation vom

„20. deſſelben Monats und Jahres ein fünfperzentiges Kapital (Zins-„zeit 20. März) von fl. 500.“

Zur Belegung der Ausgabe auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien (aus eigener Kompetenz der Magiſtrate §. 4. 9 und 10) ſind die Anleihens-Tabellen, Leumunds-Zeugniſſe und Genehmigungs-Beſchlüſſe nebſt den Empfangs-Quittungen vorzutragen; weil der §. 121 des Gemeinde-Ediktes die geſammte Geſchäftsführung der Magiſtrate der Aufſicht und Kuratel der Staats-Regierung unterſtellt, welche dieſelbe in Bezug auf die Verwaltung des örtlichen Vermögens durch die im §. 124 angeordnete genaue Prüfung der Rechnungen ausübt. Bei dieſer allgemeinen Prüfung nimmt begreiflich die Erhaltung reſp. Sicherung des Stamm-Vermögens die erſte Stelle ein, und die rechnungspflegende Behörde iſt wie überhaupt hier vorzüglich verpflichtet, alle hierzu nöthigen Nachweiſungen zu liefern; dieſe ſind die oben bezeichneten Belege. Hierzu gehörten auch die Hypotheken-Briefe; ihre Vorlage iſt aber in Berückſichtigung der Verluſtgefahr nachgeſehen, mit Vorbehalt des zu jeder Zeit anzuordnenden Urkunden-Sturzes.

Gegen dieſe von einer königlichen Regierung durch Reſcript vom 21. Jänner 1836 Nr. 7507 ausgeſprochene Verfügung glaubte ein Magiſtrat wegen vorliegender Kompetenz-Schmälerung an das königliche Miniſterium des Innern rekurriren zu ſollen; daſſelbe hat aber durch höchſtes Reſcript vom 6. Juli 1836 Nr. 14737 entſchieden: „daß es keineswegs in der Abſicht des Miniſteriums liege, die Ge-„meinde- und Stiftungs-Verwaltungen von der Vorlage der Nach-„weiſe zu entbinden, welche die Ausübung der Kontrolle über die „Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften bei der aus eigener Kompe-„tenz erfolgten Ausleihung von Kapitalien bedingen, ſondern daß viel-„mehr lediglich die Beſeitigung allenfallſiger — auf den Geſchäfts-„Gang ſtörend einwirkender — Anordnungen bezüglich dieſer Vorlage „bei den ergangenen Weiſungen bezielt worden ſei.“

Unter Hinweiſung auf die Beſtimmung unten ad §. 222 Ziffer II lit. k. wird bemerkt, daß zu Beſcheinigungen über Ausbezahlung ausgeliehener Aktiv-Kapitalien aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln die Adhibirung des Stempels nicht erforderlich ſei.

Die ausgabliche Verrechnung ausgeliehener Kapitalien geſchieht in Gemeinde-Rechnungen unter Titel XVII und in Stiftungs-Rechnungen unter Titel XI.

§. 215.

Zinſe von Paſſiv-Kapitalien.

Sind einmal Paſſiv-Kapitalien aufgenommen (§. 195), ſo muß für ihre rechtzeitige Verzinſung geſorgt werden. Der Zinsfuß iſt ſchon bei der Aufnahme ſtipulirt worden, iſt alſo gleichfalls einzuhalten.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktober 1840 iſt nämlich befohlen, daß die Schuldentilgungs-Pläne pünktlichſt einzuhalten und mit unnachſichtlicher Strenge von den niedern Kuratelen zu überwachen ſeien (vgl. unten §. 286 litt. C.). Auch aus dem Vertrage ſind die Gemeinden — den Gläubigern gegenüber — zur pünktlichen Einhaltung der Zinſen-Zahlung verpflichtet, und Koſten der gerichtlichen Einklagung von Seite der letztern müßten den Gemeinde-Pflegern überbürdet, ſohin keine derlei Verrechnung geduldet werden.

Die Verrechnung hat nach dem neuen Rechnungs-Schematismus in Gemeinde-Rechnungen unter Titel XIII, in Stiftungs-Rechnungen unter Titel V zu geſchehen.

Der Rechnungs-Vortrag iſt (etwa tabellariſch) ſo zu ſtellen, daß die Größe des Kapitals, der Zinsfuß, der ſchuldige Zinſenbetrag, Zinszeit, Name und Wohnort des Gläubigers, Nr. der Belege, und die wirkliche Zinſen-Zahlung erſcheint.

§. 216.

Wegen der Ausgabe auf abbezahlte Paſſiv-Kapitalien beziehe ich mich auf §. 195. Die Verrechnung muß mit der kaſſirten Obligation und mit der legalen Empfangs-Quittung von Seite des Gläubigers belegt werden, falls die Abquittirung nicht zugleich auf die Obligation geſetzt iſt, in welchem Falle blos der geſetzliche Gradations-Stempel beizulegen wäre.

Bezüglich auf die Schuldentilgung ſind die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen §. 286 litt. B. unten erörtert, und es iſt dort umſtändlich gezeigt, wie die Schuldentilgungs-Pläne angefertigt und vollzogen werden müſſen, wie ferner die jährlichen Ausweiſe über die Einhaltung derſelben an die königlichen Kreis-Regierungen zu gelangen habe.

Die ausgabliche Verrechnung geſchieht in Gemeinde-Rechnungen unter Titel XIII, in Stiftungs-Rechnungen unter Titel IX.

§. 217.

Wegen der Ausgabe auf zurückbezahlte Paſſiv-Vorſchüſſe und auf geleiſtete Vorſchüſſe beziehe ich mich auf §. 196, wegen der Ausgabe auf geleiſtete Zuſchüſſe auf §. 197.

Die Ausgabe auf zurückbezahlte Paſſiv-Vorſchüſſe hat in Gemeinde-Rechnungen unter Titel XIII, in Stiftungs-Rechnungen unter Titel X; — auf geleiſtete Vorſchüſſe in Gemeinde-Rechnungen unter Titel XVIII, in Stiftungs-Rechnungen unter Titel XII; — und auf geleiſtete Zuſchüſſe in Gemeinde-Rechnungen je nach den Zwecken unter Titel IX für Gemeinde-Anſtalten, und unter Titel XI für beſondere Leiſtungen an andere Kaſſen, in Stiftungs-Rechnungen aber unter Titel XIII (welcher Titel aber nicht im neuen Rechnungs-Schematismus erſcheint, nach §. 284 litt. A. Ziff. II. litt. f. unten jedoch eingeſetzt werden kann) ihre Verrechnung zu erhalten.

§. 218.

Ausgabe auf Zahlungs-Retardaten.

Wären am Schluſſe einer Jahres-Rechnung noch Ausgaben unbezahlt, ſo ſollen dieſelben hinter dem Abſchluſſe unter Beziehung auf die Rechnungs-Seite verzeichnet, und in die kommende Jahres-Rechnung, jedoch mit Beachtung der §. 155 erörterten Beſtimmungen bei derlei unſtändigen Ausgaben, übertragen werden.

Die Ausgabe auf Zahlungs-Retardaten iſt nach dem neuen Rechnungs-Schematismus ſowohl in Gemeinde- als Stiftungs-Rechnungen zu verrechnen unter Titel I.

§. 219.

Ausgabe auf Prozeß-Koſten.

Verſirt eine Stiftung oder die Gemeinde nach erholtem Streits-Konſenſe entweder in der Rolle als Kläger oder in der Eigenſchaft als Beklagter auf dem Rechtswege, ſo ergeben ſich Koſten theils von Seite des Gerichts, theils von Seite des vertretenden Anwaltes. Da die Einhebung der gerichtlichen Taxen nicht bis zum Spruche ſuſpendirt, ſondern dieſe ſogleich erlegt werden müſſen, ſo kann ihre Zahlung in keinem Falle aufgehalten werden. Verfällt das rechtskräftige Erkenntniß den Gegentheil zur Zahlung ſämmtlicher Streit-Koſten, ſo

muß darauf Bedacht genommen werden, daß alle bisher bezahlten und verrechneten Koſten des Gerichtes und des Anwaltes zurückerſetzt werden.

Die Deſerviten-Rechnungen der Anwälte müſſen den Magiſtraten unter Anlage ihrer Manual-Akten zur Zahlungs-Anweiſung vorgelegt werden, und erſtere ſollen in der Regel von den betreffenden Gerichten feſtgeſetzt ſeyn. Dieſe Feſtſetzung [1]) kann zwar bei Magiſtraten von den rechtskundigen Gliedern ſupplirt werden; wo aber ſolche von der königlichen Regierung verlangt wird, hat ſie ohne weiters nachträglich zu geſchehen, weshalb die Rechnungen mit den Manual-Akten den betreffenden Gerichten mit dem Erſuchen um gefälligſte Feſtſtellung zugeſendet werden ſollen.

Nach vorläufiger reviſoriſcher Prüfung hat ſonach ein magiſtratiſcher Anweiſungs-Beſchluß zu erfolgen, welcher der Gemeinde-Rechnung im Titel VI und in Stiftungs-Rechnungen Titel VII mit den Deſerviten-Rechnungen der Anwälte und ihren geſtempelten Quittungen beizulegen iſt.

§. 220.

Ausgaben auf Quartiers-Koſten.

Nach dem 28. §. des Gemeinde-Ediktes gehören zu den Gemeinde-Frohnen auch die Quartiere, welche dem durchmarſchirenden oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müſſen. Nach dem 19. §. dieſes Ediktes liegt jedem aktiven Gemeinde-Gliede ob, alle gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten und Laſten zur Erreichung eines gemeinſamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienſte (Frohnen, und alſo auch Quartiere) gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Und da nach §. 11 deſſelben Ediktes wirkliche Mitglieder einer Gemeinde diejenigen ſind, welche in dem Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabei darin entweder beſteuerte Gründe beſitzen oder beſteuerte Gewerbe ausüben: ſo können ſich in der Regel diejenigen Stiftungen, welche in der Gemeinde Realitäten beſitzen, der Konkurrenz zu den Quartiers-Laſten nicht entziehen, falls nichts anders herge-

1) Hierbei iſt wegen der Deſerviten-Anſätze auf die Erörterung §. 279 Rückſicht zu nehmen.

bracht iſt; das Gemeinde-Vermögen iſt aber nach dem §. 205 litt. b. angebrachten Grunde hievon befreit.

Indeß iſt jede Gemeinde gemäß §. 24 des Gemeinde-Ediktes verpflichtet, das lokale Stiftungs-Vermögen nach den Bedürfniſſen und dem Erforderniſſe des geſellſchaftlichen Zweckes herzuſtellen, zu erhalten und zu ergänzen; auch ſind laut der Erörterung §. 197 Nr. 2 litt. c. fragliche Stiftungen, falls ihre eigenen Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind, von der Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen geſetzlich befreit: es liegt alſo ein vollgewichtiger Grund vor, dieſe geſetzliche Beſtimmung analog auch bei den Gemeinde-Dienſten, alſo auch bei den Quartieren anzuwenden.

Träte aber dieſer Befreiungs-Fall nicht ein, und verordnete auch das Herkommen in der Gemeinde nichts anderes, ſo müßten fragliche Stiftungen gleichwohl die ſie verhältnißmäßig treffenden Quartiere tragen.

Daß derlei Stiftungen die Soldaten nur an Wirthe oder andere Individuen zur Alimentation geben können, verſteht ſich von ſelbſt; es ſollen daher mit denſelben unter Hinſicht auf die etwa publizirten Verpflegungs-Vorſchriften Akkorde für den Mann pr. Tag gemacht werden. Die Quartier-Zettel, welche die Zahl der Soldaten und die Dauer ihrer Verpflegung nachweiſen, dann die Quittungen der Akkordnehmer ſind als Rechnungs-Belege anzulegen.

Die Verrechnung von Quartiers-Koſten hätte in Gemeinde-Rechnungen unter Titel IX Nr. 5, in Stiftungs-Rechnungen unter Titel III litt. e. mit Unterabtheilung Statt zu finden.

§. 221.
Ausgaben auf Nachläſſe, Verluſt und Abgang.

Wie die Nachlaß-Geſuche zu behandeln ſeien, iſt in den §§. 263 bis 267, wie Moderations-Geſuche zu beſcheiden ſeien, iſt in den §§. 269 und 270 erörtert. Ich beziehe mich daher lediglich dahin, wonach die Genehmigungs-Beſchlüſſe mit den ſanktionirten Konſpekten und den erforderlichen Genußſcheinen als Rechnungs-Belege dienen.

Verluſte und Abgänge ergeben ſich in der Regel nur durch rechtskräftige Erkenntniſſe der Gerichts-Behörden; ausnahmsweiſe durch adminiſtrative oder politiſche Umſtände, z. B. durch Herabwürdigung oder Auſſerkursſetzung der Münzen, durch Todfälle des

Schuldners ohne hinreichende Verlaſſenſchaft, durch Nichtauffinden des Schuldners von einem veralteten Ausſtande ꝛc.

Daß die Größe des wirklichen Verluſtes, ſo wie der Grund desſelben auf legale Art belegt werden müſſe, z. B. durch Anlage der rechtskräftigen Erkenntniſſe, durch Zeugniſſe der Verlaſſenſchafts-Behörde, durch polizeiliche Atteſte, durch Certifikate des königlichen Münzamtes über die einbeförderten devalvirten Münzen und über die dagegen erhaltene kurrente Münze ꝛc. verſteht ſich von ſelbſt.

Die Verrechnung von Nachläſſen, Verluſt und Abgang hat nach dem neuen Rechnungs-Schematismus in Stiftungs-Rechnungen unter Titel **VI** Statt zu finden. Für Gemeinde-Rechnungen enthält der Schematismus keinen Titel; es wolle aber unten die Bemerkung §. **284** litt. **A.** Ziffer **II** litt. k. eingeſehen werden, daß hier offenbar ein Ueberſehen Statt habe. Ich glaube daher unter Berückſichtigung der eben dort sub litt. f. vorkommenden miniſteriellen Andeutungen vom **9.** Juli **1835**, daß für Nachläſſe, Verluſt und Abgang in Gemeinde-Rechnungen ein eigener Titel **XXI** angereiht werden dürfe.

§. 222.

Regie-Ausgaben.

Die Ausgaben auf Regie ſind nach dem neuen Rechnungs-Schematismus unter verſchiedenen Titeln zu verrechnen, und zwar:

In den Gemeinde-Rechnungen

unter dem Titel:

III. auf Einhebung der Renten:

1. Von Kapitalien:
   - Die Koſten von Stempel und Porto's . . .
   - Agentie-Gebühren . . . .
   - Inſerations-Gebühren von Bekanntmachungen disponibler Gelder zu Aktiv-Anleihen . . . .
2. Von Realitäten:
   - Die Bewirthſchaftungs-Verpachtungs-Koſten, als: Holzmacher- und Holzabfuhr-Löhne . . . .
   - Koſten für Forſt-Kulturen . . . . . .
   - Bezüge der Wald-Aufſeher oder Forſtwarte . .

Tantieme beſonderer Einnahmen von Gebühren für Fleiſchbänke u. dgl. . . . . .

Inſerations-Gebühren für Bekanntmachung von Verpachtungen oder Verkäufen von Realitäten, Holz oder ſonſtigen Erträgniſſen aus denſelben . .

Sonſtige Koſten auf Oekonomie-Führung . . . .

3. Von Gewerben, Betriebs-, Verpachtungs- oder Verkaufs-Speſen.

4. Von Dominikal-Renten und ſonſtigen Rechten:

Zehent-Beſchreibungs-Koſten . . . . .

Koſten auf Eindienung der Zehente in eigener Regie .

Zehent-Verpachtungs-Koſten . . . . . .

Zehent-Fixirungs-Koſten . . . . . .

Koſten für Aufbauen, Abbrechen, Zu- und Abfuhr ꝛc. der Marktbuden . . . .

IV. auf Erhebung der übrigen Einnahmen:

4. Der direkten Auflagen:

Tantiemen für die Erhebung der Taxen und Strafen .

Gebühren für die Perzeption der verſchiedenen Markt-Gebühren . . . .

Detto der Holzlager-Gebühren . . . . .

Detto der Fleiſch-, Getreid- und Mehl-, Malz-, Kohlen- und Floß-Aufſchläge . . . .

Regie-Bedarf der Perzipienten an Behölzung und Beleuchtung . . . .

Schreib-Materialien . . . .

Formularien, Polleten ꝛc. . . . . . .

VII. auf die Verwaltungs-Behörde:

b. Amts-Regie, und zwar:

Diurniſten-Gebühren . . . .

Schreib-Materialien . . . .

Buchbinder-Löhne . . . .

Druck- und Lithographie-Koſten . . . .

Beheizung und Beleuchtung . . . . .

Oeffentliche Blätter . . . .

Bureau-Requiſiten und Möbel . . . .

Kommiſſions-Koſten . . . .

Amts-Siegel . . . .

Reinigung und Räucherung . . . . .

VIII. auf die Polizei-Verwaltung:

b. Regie:

Arreſtanten-Verpflegung . . . . .

Beheizung und Beleuchtung der Wachtſtuben . .

Mobiliare für dieſelben . . . .

Diäten und Gefährtgelder . . . . . .

Uniformirung und Armatur-Beiträge für die Polizei-Mannſchaft . . . .

X. auf den Unterhalt der Gemeinde-Gebäude:

1. auf die Bau-Behörde, Regie . . . . .

In den Stiftungs-Rechnungen:

III. auf die Verwaltung:

b. Regie auf Kapitalien
c. " " Realitäten
d. " " Rechte

analog wie in den Gemeinde-Rechnungen Titel III.

I. Diäten und Gefährtgelder.

a) Die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ſchreibt sub Nr. 64 Folgendes vor:

„Die Beſtimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geſchäfts-„Reiſen der Magiſtrats-Glieder und höheren ſtädtiſchen Bedienſteten „bleibt den Magiſtraten in der Art überlaſſen, daß

„die Diäten-Regulative für die königlichen Beamten ähnlicher „Kategorien, ſohin bezüglich der Städte I. Klaſſe jene des Perſonals „der Kreis- und Stadt-Gerichte, bezüglich der Städte II. und III. „Klaſſe jene der Landgerichts-Aſſeſſoren, welch letzteren nach dem „Regulativ vom 9. Mai 1809 ſelbſt bei Reiſen auſſer dem Gerichts-„Bezirke nur fl. 5 Diäten einſchlüſſig des Rittgeldes gebühren — „nicht überſchritten werden dürfen, daß

„für Geſchäfte innerhalb des Gemeinde-Bezirks ein Diäten-„Anſatz überhaupt unſtatthaft bleibt, und daß die mit der Reviſion „der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zu verbindende Reviſion „der Diäten-Anſätze von der königlichen Kreisregierung, Kammer des „Innern, aus dem Standpunkte

„des nicht überſchrittenen Maximums und der Uebereinſtimmung „des Rechnungs-Ziffers mit dem vom Magiſtrate unter Kuratel-Ge-„nehmigung angenommenen Regulative zu vollziehen iſt."

b) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes hat durch Reſcript vom 21. Auguſt 1834 die Diäten des magiſtratiſchen Perſonals in Augsburg feſtgeſetzt, wie folgt:

	fl.	kr.
„den Bürgermeiſtern	8	—
„den Räthen (rechtskundigen und bürgerlichen) . .	5	—
„dem Stadtkämmerer wie den Räthen	5	—
„den Stiftungs-Kaſſieren, Rechnungs-Führern, Sekretären „und Aktuaren, wenn ſie als Kommiſſäre reiſen [1]) .	3	—
„wenn ſie aber als Aktuare und daher nicht als ſelbſtſtän- „dig erſcheinen	2	30
„den Kanzliſten und Diurniſten	2	—
„den Polizei-Offizianten	2	30
„dem Thierarzt	2	30
„dem Waſen-Meiſter	1	30
„dem Polizei-Rottmeiſter	1	—
„den Polizei-Soldaten	—	40
„den Magiſtrats-Dienern, wenn ſie zu einer Kommiſſion „beigezogen werden	1	—

Hierbei bemerkte dieſes Reſcript noch weiter:

„daß, wie ſich von ſelbſt verſtehet, in loco keine Diäten paſſiren, „indem dieſe nur für Reiſen über Land geſtattet ſind,

„daß, wenn ein Kommiſſions-Geſchäft wegen geringer Entfer- „nung des Ortes und ſeiner eigenen Natur nach in einem halben „Tage oder minderer Zeit abgethan werden kann, auch nur die halbe „Diät paſſirt,

„daß bei Kommiſſionen, welche an einem und demſelben Orte „über 14 Tage dauern, nach Umfluß dieſer 14 Tage der allerhöchſten „Verordnung vom 23. September 1817 [2]) konform nur mehr $\frac{2}{3}$ der „oben bemerkten Diäten verrechnet werden dürfen,

„daß Diäten für Gemeinde-Bevollmächtigte dem §. 88 des Ge- „meinde-Ediktes gemäß niemal paſſiren, ſondern nur die baaren „Auslagen in den ſelten vorkommenden Fällen ihnen zu vergüten ſind, und

---

1) Dieſe Beſtimmung gründet ſich ſpeziell auf eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktober 1825.

2) Regierungsblatt 1817. Seite 859. Dieſe Verordnung ſagt im Art. V. ausdrücklich, daß ordentliche Geſchäfts-Journale zu führen ſeien, welche ſonach bei der Liquidation, reſp. bei dem Anweiſungs-Geſuche, mit vorgelegt werden müſſen.

„daß überhaupt alle gegen Staatsdiener geltende Modifikationen „der Diäten-Regulative auch gegen die Magiſtrats-Perſonen analoge „Anwendung finden.“

c) In einer höchſten Entſchließung vom 13. Mai 1832 [1]) ſind die sub litt. a. eben inſerirten Beſtimmungen ſchon enthalten geweſen, hinſichtlich der Reviſion von Seite der königlichen Regierungen iſt aber der Satz beigefügt: „Uebrigens bleibt die Oberkuratel immer-„hin befugt, auch Ueberſchreitungen des Maximums in Form von „Gratifikationen in ſo ferne unbeanſtändet zu laſſen, als ſolche unter „genauer Beobachtung aller Formen des Gemeinde-Ediktes in einzel-„nen Fällen ausnahmsweiſe feſtgeſetzt wurden, und als ganz beſondere „Umſtände oder Rückſichten der Billigkeit eine Ausnahme wirklich „räthlich machen.“

Doch glaube ich anfügen zu ſollen, daß dieſe Entſchließung vom 13. Mai 1832 sub Nr. 182 unter jenen Miniſterial-Entſchließungen begriffen ſei, welche die sub litt. a. allegirte Entſchließung vom 31. Oktober 1837 laut Schluß-Beſtimmung derſelben als ſurrogirt, daher auſſer Wirkſamkeit geſetzt hat.

d) In Betreff der Aufrechnung der Gefährtgelder [2]) bei Dienſtes-Reiſen iſt an ſämmtliche Central- und Kreis-Finanz-Stellen nachſtehendes allerhöchſtes Reſcript vom 5. Novbr. 1824 [3]) erlaſſen worden:

„Obſchon bei amtlichen Geſchäfts-Reiſen denjenigen, welche „dieſerwegen nicht beſondere Averſal-Entſchädigung beziehen, die „Gefährtgelder nach der Poſttare aufzurechnen bewilligt iſt, ſo ge-„ſchieht es doch vielfältig, daß ſolche Reiſende der Poſt ſich nicht „bedienen, ſondern mit wohlfeilerm Fuhrwerk behelfen, dem ungeach-„tet aber die Poſttaren in Aufrechnung bringen.

„Seine Königliche Majeſtät ꝛc. ſehen ſich veranlaßt, hierüber „nachſtehende Verfügungen zu erlaſſen:

„1) Die Aufrechnung der Poſttaren iſt künftig bei Amts-Reiſen „nur denjenigen bewilliget, welche die Poſt wirklich gebrauchen.

---

1) Döllinger's Sammlung Bd. XVII. Thl. I. §. 471. Seite 426.

2) Nach der Verordnung vom 23. April 1799 (Mayrſche Generalien-Sammlung vom Jahre 1800 Band I. Seite 56) paſſirten die Poſtgelder für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommiſſion aus mehrern Gliedern beſtand, welchen Falls 4 Pferde paſſirten.

3) Döllinger's Sammlung Bd. XVII. Thl. I. §. 349. Seite 353.

„2) Um die Kommiſſärs dieſertwegen der Erholung von Certifika-„ten der Poſtämter zu entheben, ſoll ihre Erklärung in dem Reiſe-„Koſten-Verzeichniſſe, die Poſt durchaus gebraucht zu haben — für „deren Wahrheit ſie zu haften haben — genügen.

„3) Diejenigen, die bei Amts-Reiſen die Poſt nicht gebrauchen, „ſollen künftig nur dasjenige Fuhrlohn zu verrechnen befugt ſeyn, was „ſie wirklich beſtritten haben.

„4) Damit auch hierin die beſchwerliche Beibringung von Schei-„nen und Certifikaten vermieden werde, werden die Regierungen, ſo „andere reſpizirende Behörden, ermächtiget, ſolche Aufrechnungen blos „nach den jeden Orts üblichen Fuhrlöhnungen ꝛc. und Lokal-Verhält-„niſſen zu durchgehen, und das hiernach erfindende Uebermaas zu mo-„deriren, wobei aber

„5) für jeden Fall verordnet wird, daß ſolche aufgerechnete „Koſten die Poſttaxe nie erreichen. Endlich dürfen

„6) diejenigen, welche bekanntlich mit eigenen Pferden und Wa-„gen verſehen ſind, wenn ſie ſolcher bei den Amts-Reiſen ſich bedie-„nen, und überhaupt zu beſondern Reiſe-Koſten berechtiget ſind, hier-„für wie bisher die Poſttaxen aufrechnen."

e) Für das Forſt-Perſonal paſſiren keine Gefährtgelder, ſondern es erhalten [1]) die Forſt-Meiſter in Dienſtſachen innerhalb ihres Forſt-Amts-Bezirkes nichts, in Partheiſachen eine Diät von fl. 5, für Rüge-Verhandlungen auſſer dem Forſtamts-Bezirke fl. 6, ein Re-vierförſter fl. 1. 30 kr., ein Forſtwart fl. 1, ein Revier-Gehilfe oder Wald-Aufſeher 36 kr. Für auſſerordentliche Reiſen auſſer ſeiner Amtsgrenze erhält der Forſt-Meiſter mit Einſchluß des Pferde-Gel-des fl. 6.

Iſt der Umfang der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen größer als 4000 Tagwerke (Größe für einen Revier-Bezirk oben Seite 650), oder lägen ſie zu entfernt und zerſtreut, ſo iſt es billig, daß dem Forſt-Verwalter die Gebühren für einen Forſt-Meiſter an-gewieſen werden.

f) Die Diäten und Gefährtgelder können in Gemeinde-Rechnungen theils unter dem Titel VII litt. b, wenn die Kommiſſions-Geſchäfte

---

1) Geret's Sammlung, Band über Gerichts- und Stempel-Taxen, dann Diäten-Reglement, Abtheilung III. Seite 45 und 46.

im Bereiche der Verwaltungs-Behörde geſchahen, theils unter Titel VIII litt. b, wenn die Geſchäfte die Polizei betrafen, zu verausgaben, in Stiftungs-Rechnungen geſchieht die Verausgabung unter Titel III litt. b. c oder d, je nachdem die Geſchäfte wegen einer Forderung von Kapitalien und Zinſen, wegen Verpachtung, Verkauf oder ſonſtiger Sicherung von Realitäten, oder wegen Zehent-Verhandlungen oder ſonſtiger Sicherung von nutzbaren Rechten der Stiftungen vorkamen. War eine Abordnung an den Sitz der Gerichte in eigentlichen Rechtsſtreitigkeiten nöthig, ſo ſind die erlaufenen Diäten und Gefährt-Gelder auf Prozeß- und Exekutions-Koſten Titel VI in Gemeinde-Rechnungen und auf Prozeß-Koſten Titel VII in Stiftungs-Rechnungen zu verausgaben.

Der abgeordnete Rath ꝛc. hat nach dem vollzogenen Kommiſſorium ſeine Rechnung mit einem Berichte über das Reſultat zur Zahlungs-Anweiſung vorzulegen. Nahm das Kommiſſorium längere Zeit in Anſpruch, ſo iſt ein Tagbuch über das Geſchäft mit vorzulegen; und es wird bemerkt, daß nach dem Umfluſſe von 14 Tagen nur mehr $\frac{2}{3}$ der Diät paſſiren.

Die Ausgabe auf Diäten und Gefährtgelder iſt mit dem Genehmigungs-Beſchluſſe und der normalmäßig geſtempelten Quittung des Empfängers zu belegen.

II. Unter die Regie-Koſten gehören auch die Stempel-Auslagen.

a) Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtimmt sub Nr. 129:

„Die Gemeinde-Behörden und Kirchen-Verwaltungen genießen „der Stempel-Freiheit in allen amtlichen Korreſpondenzen, ſo wie „für ihre Rechnungen, dann bei Vorſchüſſen und Rückzahlungen der „Gemeinden und Stiftungen unter ſich, ſo ferne keine zur gerichtlichen Produktion beſtimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird. „Anrufen derſelben an die Gerichte zur Beihilfe in Beitreibung oder „Liquidation von Stiftungs- und Gemeinde-Rückſtänden oder Gefällen, „dann Rechnungs-Belege, insbeſondere Quittungen über Bezüge „aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Kaſſen, unterliegen dem „verordnungsmäßigen Stempel.“

b) Hinſichtlich aller aus den Staats- oder Kreis-Fonds an den Kultus-Fond ſo wie an andere öffentliche

v. Kreisamtsblatt am 1845 pag 990.

Fonds zu leiſtenden Zuſchüſſe [1]) beſtimmte eine höchſte Entſchließung des königlichen Miniſteriums der Finanzen vom 15. Mai 1838 [2]), daß zu den Quittungen hierüber ein Stempel nicht zu adhibiren ſei.

c) In Beziehung auf den Stempel-Gebrauch bei Quittungen der Stiftungs-Verwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungs-Kaſſen ſpricht ein höchſtes königliches Miniſterial-Reſcript vom 15. Juni 1826 [3]) aus, „daß die Stiftungen „in ihren rechtlichen Beziehungen ganz den Privaten gleichgeſtellt und „daher im Verkehre ihrer Verwaltungen mit Privaten zur Anwen„dung des Stempels für Urkunden, welche urſprünglich ihrer Natur „nach nicht zur Produktion vor den Gerichten oder andern Behörden „beſtimmt ſind, nicht verpflichtet ſeien, auf der andern Seite ſind „aber die Stiftungen nach ihrem Zwecke öffentliche Inſtitute und ihre „Kaſſen öffentliche Kaſſen, ſomit nach dem Buchſtaben des Geſetzes „alle Bezüge daraus auf Stempelpapiere zu quittiren. Es hängt da„her von dem Ermeſſen der bei einzelnen Fällen zuſammentreffenden „Umſtände ab, ob die Urkunden oder Quittungen auf Stempel-Pa„piere zu fertigen ſeien oder nicht.“

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 8. Februar 1824 [4]) „iſt die Anwendung des normalmäßigen Stempels bei Rück„zahlungen von Paſſiv-Kapitalien oder Vorſchüſſen der Stiftungen „und Kommunen unter ſich, worüber eine gerichtliche Urkunde nicht „beſtanden hat, auch nicht erforderlich.“

d) Im Allgemeinen wird bemerkt, daß das Geſetz über die Stempel-Ordnung vom 11. September 1825 [5]), in ſo weit deſſen Kognition und Anwendung ſich hierher bezieht, Folgendes vorſchreibe:

---

1) Nach einer von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 6. Dezember 1842 Seite 972 des Kreisblattes publizirten königlichen Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 29. vorigen Monats muß künftig der Stempel zu den Quittungen angewendet werden.

2) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. Juni 1838 Seite 595 des Kreisblattes publizirt.

3) Ebenſo am 21. Juni 1826 Seite 748 des Kreisblattes. Döllinger's Verordg.-Sammlg. Bd. XI. Thl. IV. §. 878. Seite 1218 ꝛc.

4) Dieſelbe Bd. XI. Thl. II. §. 411. Seite 666.

5) Geſetzblatt 1825. Seite 175.

Kund. A. Bl. 1826 No 92.

Stempel Verwendung bei Anlehen der Gemeinden.

Dem Gradations Stempel unterliegen auch:
a, die Schuldbriefe der Gemeinden
b, die Zinsquittungen (Coupons) und
c, die Capitalsquittungen der Gemeindegläubiger,

insofern nicht bei hypothekarischen Anlehen hinsichtlich der Rückzahlung nach Maß der Quittierungsbeträge der Gradationsstempel ausgewiesen wird.

K. Regg. E. v. 14. Mai 1858
ad N. 14826 –

9 fl. – der kath. Kirchenverwaltung Aschbach aus der Eppenauer Stiftung gegen Quittung, wozu ein Stempel nicht nothwendig ist. —
cf. Acta-Bauämter Fasz. II.

Quittungen, welche der Konkurrenzkassen der Kirchenstiftungen über empfangene Unterstützungen ausgestellt werden, sind nicht stempelpflichtig.
Mayrhofer pag. 759.

„VI. Statt des in den §§. 1 und 2 des Stempel-Geſetzes auf-
„geführten Betrages des Gradations-Stempels wird derſelbe nach-
„ſtehendermaaſen beſtimmt:

„von	1	bis	49 fl.	inclusive	3 kr.	Stempel-Gebühr.
„ „	50	„	99 „		6 „	
„ „	100	„	299 „		15 „	
„ „	300	„	499 „		30 „	
„ „	500	„	999 „		1 fl.	
„ „	1000	„	1999 „		2 „	
„ „	2000	„	2499 „		3 „	
„ „	2500	„	2999 „		4 „	

„und ſofort von jeden fl. 500 allemal einen Gulden mehr.

„VII. Auſſer dem nach §. 3 litt. g und h des Stempel-Geſetzes
„in Anſehung der Siegelung der Inventarien und Teſtamente beſtimm-
„ten Gradations-Stempel wird noch ein beſonderer Erbſchafts-Stem-
„pel feſtgeſetzt.

„Dieſen beſonderen Erbſchafts-Stempel haben alle Erben und
„Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen; jedoch
„ſind davon ausgenommen:

„c) alle Erbſchaften unter der Summe von fl. 100;

„f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter
„die Armen;

„i) die Legate für milde Stiftungen [1]).

„X. In Anſehung der Uebertretungen vorſtehender Beſtimmungen
„verordnen Wir:

„1. Wer bei ſeinen Schriften den Gebrauch des verordneten
„Stempel-Papieres unterläßt, bezahlt für den Bogen

„zu	3 kr.	die Strafe	von	1 fl.	30 kr.
„ „	6 „	„	„	3 „	— „
„ „	15 „	„	„	5 „	— „
„ „	30 „	„	„	7 „	— „

„Wer einen Gulden-Stempel oder einen höhern unterläßt, be-
„zahlt den zehnfachen Betrag.

---

1) Dieſe Befreiung iſt durch den Abſchied für die Stände-Verſammlung vom 15. Auguſt 1828. Abſchn. III. Nr. 5 „auf ſämmtliche, den Zwecken „des Gottesdienſtes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichtes gewidmeten, „Stiftungen ohne Ausnahme erſtreckt worden. Geſetzblatt 1828. Seite 29.

„Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbſchafts-Stempel un-
„terlaſſen wird.

„2. Gebraucht ein Private nur geringeres als das normal-
„mäßige Stempel-Papier, ſo bezahlt er den Unterſchied dreifach.

„3. Jede nicht mit dem gehörigen Stempel verſehene Eingabe
„ſoll nicht angenommen werden.

„Werden jedoch bei mittelbaren oder unmittelbaren Juſtiz- oder
„Adminiſtrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungeſtempelte Schrif-
„ten oder ſolche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht verſehen
„ſind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeig-
„neten Einſchreitungen nach den allgemeinen Beſtimmungen eingeleitet,
„ſo haben die betreffenden Beamten oder Kanzlei-Individuen die
„Strafe des dreifachen Stempel-Ertrages zu entrichten, welche bei
„Kollegial-Behörden von dem protokollirenden Sekretär und dem
„Referenten zu gleichen Theilen zu erheben iſt.

„Von dieſer Strafe iſt der Sekretär frei, wenn er auf der Ein-
„gabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempel-Papieres ge-
„macht hat. In dieſem Falle haftet der Referent allein.

„Dieſe Haftung geht aber auf den Vorſtand über, wenn derſelbe
„den Vollzug der geſetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

„4. Wenn ein Beamter bei einer Ausfertigung den Gebrauch
„des normalmäßigen Stempel-Papiers unterläßt, verfällt er in die
„Strafe des zehnfachen Betrages.

„5. Wenn derſelbe von einer Parthei die Stempel-Gebühr er-
„hebt, und deſſen ohngeachtet die Ausfertigung auf ungeſtempeltem
„oder geringerm Stempel-Papier macht, ſo verfällt er in die Strafe
„des zwanzigfachen Betrages mit Vorbehalt der Behandlung nach
„dem Strafgeſetzbuche, wenn aus den Umſtänden deſſen rechtswidriger
„Vorſatz hervorgeht.

„XI. Die Judikatur bei Uebertretungen des Stempel-Geſetzes
„ſteht in erſter Inſtanz den königlichen unmittelbaren Untergerichten,
„wo der Beklagte ſeinen Wohnſitz hat, zu.

„Es findet hierbei nur das ſummariſche Verfahren Statt.

„Die Berufungen, wo ſie Statt finden, gehen an die nächſte
„vorgeſetzte der erkennenden Behörde.

„Die unter Nr. X Ziffer 3 enthaltenen Uebertretungen werden
„im Disciplinar-Wege verhandelt."

e) Daß in Gegenſtänden der Bau-Polizei in der

Regel die Stempel-Freiheit beſtehe, und der Stempel nur bei offenbar eigenmächtiger Ueberſchreitung der Bau-Ordnung anzuwenden ſei, iſt ad §. 253 nachgewieſen.

f) Auch alle Protokolle in Gegenſtänden der Polizei und Adminiſtration ſind nach §. 16 und 17 des höchſten Reſcriptes des königlichen Miniſteriums der Finanzen vom 4. Juni 1826 [1]) ſtempelfrei zu behandeln.

Dagegen unterliegen nach §. 7 des Stempel-Geſetzes vom 18. Dezember 1812 [2]) alle Eingaben und Ausfertigungen in Parthei-Sachen der Polizei und Adminiſtration bei allen mittel- und unmittelbaren Adminiſtrativ- und Polizei-Behörden dem Stempel.

g) Nur in Kriminal- und Polizei-Unterſuchungen, und zwar auch in denjenigen Fällen, wenn der Angeſchuldigte in die Koſten der Unterſuchung verurtheilt wird, iſt in Gemäßheit einer allerhöchſten Entſchließung vom 15. Juli 1830 [3]) von Anwendung und Adhibirung des Stempels Umgang zu nehmen. Es kömmt jedoch zu bemerken, daß dieſe Beſtimmung mit der höchſten ad §. 253 inſerirten Beſtimmung des königlichen Miniſteriums der Finanzen vom 2. April 1837 bezüglich auf die Tarirung nicht im Einklange ſtehe.

h) „Bezüglich auf die grundherrlichen Verhandlungen „der Gemeinden und Stiftungen findet," nach Nr. 111 der königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes, „die durch die allerhöchſte Verord„nung vom 8. Oktober 1810 eingeführte allgemeine Taxordnung „unbedingte Anwendung. Es kann daher auch bei Ablöſungen „der Gemeinde- und Stiftungs-Handlohns-Rechte eine Begünſtigung „durch Befreiung von der Tax- und Stempel-Entrichtung im Hin„blicke auf §. 100 der allegirten Taxordnung §. 3 litt. c. des Stem„pel-Mandats vom 18. Dezember 1812 und auf den Umſtand, daß

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 12. ejusdem in Nr. 17 des Kreisblattes Seite 705 publizirt, und am 7. November 1836 Seite 1354 des Kreisblattes in der Zuſammenſtellung der Beſtimmungen über das Tax- und Stempel-Weſen aufgenommen.

2) Regierungsblatt 1813. Seite 73.

3) Von der königlichen Regierung am 6. Auguſt 1830 Seite 1041 des Kreis-Blattes für den Oberdonaukreis publizirt.

„es ſich von keinem Vertrags-Verhältniſſe des Staates handelt, „nicht zugeſtanden werden, wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß die „Tax- und Stempel-Pflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhand„lungen behufs der Verlautbarung des Vertrags, nicht aber hinſicht„lich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Ku„ratel-Behörden Statt findet."

i) In Betreff der Anwendung des Stempels zu den Quittungen über Beſoldungs- reſp. Penſions-Bezüge aus den Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen ſtellte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 21. Oktober 1829 [1]) die geſetzlichen Beſtimmungen zuſammen, wie folg:t

„Für alle Beſoldungs-, Penſions- und Gnaden-Gehalte über „fl. 99 müſſen, wenn dieſe in Monats-Raten ausbezahlt werden, „monatliche mit dem normalmäßigen Stempel verſehene Quittungen „ausgeſtellt werden.

„Wenn die Bezahlung dieſer Beſoldungs-, Penſions- und Gna„den-Gehalte durch die Anweiſungs-Reſcripte in viertel- oder halb„jährigen Raten anbefohlen oder geſtattet iſt, ſo ſind keine Mo„nats-, ſondern nur ſo viele Quittungen auszuſtellen, als Zah„lungen geſchehen. Zu dieſen Quittungen iſt alsdann der nach dem „jedesmal quittirten Betrage betreffende Stempel zu gebrauchen.

„Bei Beſoldungs-, Penſions- und Gnaden-Gehalten bis fl. 99 „inkl. ſo wie bei Paſſiv-Reichniſſen, welche in der Regel, oder früher, „auf einmal erhoben worden ſind, bedarf es nur einer geſtempelten „Quittung.

„Ueber Naturalien-, Wein- und Holz-Bezüge iſt nur eine ge„ſtempelte Quittung und zwar zu der Zeit auszuſtellen, wann ſie „anfallen und erhoben werden, wobei auch verſchiedene Naturalien, „welche an einem und demſelben Termin verfallen, auch in einer „Quittung aufgenommen werden können."

k) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes hat am 31. Juli 1830 [2]) ausgeſchrieben, daß zu Beſcheinigungen über Hinausbezahlung ausgeliehener Aktiv-Kapitalien aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln „die Adhibirung des

1) Kreisblatt 1829. Seite 1433.
2) Daſſelbe 1830. Seite 970.

„Stempels nicht erforderlich ſei; indem die Ausfertigung
„dieſer Duplikat-Quittungen nur zur Begründung eines in der Rech-
„nung vorgetragenen Ausgabe-Poſtens, mithin zu einem Zwecke der
„Kuratel-Aufſicht und zu einem amtlichen Gebrauche erforderlich iſt;
„der Geld-Empfänger aber durch die in der geſtempelten Schuld-
„Urkunde enthaltene Beſcheinigung des richtigen Empfanges ſeiner
„Verbindlichkeit ſowohl in Bezug auf den darleihenden Gläubiger als
„hinſichtlich der Stempel-Pflicht bereits Genüge geleiſtet hat."

l) Ein höchſtes Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 21. November
1825 [1]) ſpricht aus, „daß für jene öffentlichen Urkunden, für welche
„eigene Formularien vorgeſchrieben ſind, oder wenn ſich die Behörden
„ſelbſt eigene Formularien gewählt und lithographiren haben
„laſſen, dieſe Papiere auf Verlangen der Stellen, Aemter und Pri-
„vaten im Vorrath zum künftigen Gebrauche geſtempelt
„werden ſollen. Dahin gehören Päſſe, Wanderbücher, Dienſtbo-
„ten-Bücher, Militär-Entlaßſcheine, Tiſch-Titel und Poſſeß-Be-
„fehle, Lehrbriefe, Muſik-Patente, Handels-Patente, Grundgerech-
„tigkeits- und Konſens-Briefe u. dgl. dann Kopf-Bögen aller Art."

Dieſe Stempelungen finden aber nur dann ſtatt, wenn der Geld-Betrag von den eingeſendeten Exemplarien fl. 25 erreicht.

Nach einem weitern Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 5. September 1826 [2]) dürfen indeß die zur Extra-Stempelung beſtimmten lithographirten Papiere keineswegs unmittelbar an die Haupt-Stempel-Verwaltung in München eingeſendet werden, ſondern dieſe Gegenſtände ſind in allen Fällen dem königlichen Kreis-Oberaufſchlag-Amte zu übergeben, welches ſodann die Extra-Stempelung durch die Haupt-Stempel-Verwaltung erwirken wird.

m) Nach einem höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 30. Juni 1842 [3]) ſind die Quittungen, welche den Konkurrenz-Kaſſen der Kirchen-Stiftungen über empfangene Unterſtützungen ausgeſtellt werden, von der Stempel-Pflicht ausgenommen; weil das Kaſſa- und Rechnungs-Geſchäft über die zur Deckung der feſtge-

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., am 7. Dezember 1825 Seite 1516 des Kreisblattes publizirt.

2) Von derſelben am 15. Oktober 1826 Seite 1152 des Kreisblattes ausgeſchrieben.

3) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 7. Auguſt 1842 Seite 643 des Kreisblattes publizirt.

ſtellten Bedürfniſſe unvermöglicher Kirchen-Stiftungen geleiſteten Konkurrenzen ſich lediglich als reine Dienſtes-Angelegenheit im Intereſſe des öffentlichen Wohles darſtellt.

III. Unter die Regie-Koſten gehören ferner die Brief- und Poſt-Porto's.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ſagt sub Nr. 159:

„Den Magiſtraten ſteht in ihrer Eigenſchaft als Polizei-Behörden bezüglich der Staatsdienſt-Sachen die Poſtporto-Freiheit nach „Maasgabe der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 [1]) „zu; derſelben Befugniß erfreuen ſie ſich auf den Grund der von der „königlichen Poſt-Anſtalt mit den fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen „Lehens-Poſten bezüglich der als Staatsdienſt-Korreſpondenz deklarirten und mit dem Dienſt-Siegel verſchloſſenen Sendungen."

Aus der allegirten Verordnung vom 23. Juni 1829 werden die hierher einſchlägigen Beſtimmungen inſerirt, wie folgt:

A. Porto-Freiheit auf den Brief-Poſten.

„§. 1. Von der Entrichtung des Unſerem königlichen Poſt-„Aerar gebührenden Brief-Porto ſind frei:

„e) Die Korreſpondenz zwiſchen den Magiſtraten, den Herr-„ſchafts- und Patrimonial-Gerichten, ſofern ſolche ausſchließend „die Dienſt-Aufſicht oder die Ausübung der Polizei-Verwaltung oder „Konſkriptions-Gegenſtände betrifft.

„g) Die Korreſpondenz der Dekanate in Kirchen-Sachen und der „Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreiſe.

„§. 2. Die Poſtporto-Freiheit der bezeichneten Korreſpondenz „findet nur dann Statt, wenn ſolche

„1. mit dem Amts- oder Dienſt-Siegel geſchloſſen, und auf der-„ſelben äuſſerlich

„2. die abſendende Behörde ꝛc.,

„3. die laufende Geſchäfts-Nummer, und

„4. die Eigenſchaft der Sendung als Regierungs-Sache unter „der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Beſtimmtheit angegeben iſt.

„§. 3. Die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, die Stadt-

1) Regierungsblatt 1829. Seite 521 ꝛc.

„und Markt=Magiſtrate ꝛc. ſind gehalten, für alle im §. 1 litt. e nicht „ausdrücklich benannte Korreſpondenz das Poſt=Porto zu bezahlen.

„§ 6. Wenn Ausfertigungen in Privat=Sachen nicht unmittel= „bar an die Intereſſenten gerichtet ſind, ſondern durch Mittel-Behör= „den laufen, und auf dieſem Wege an die Intereſſenten gelangen, „muß das Poſt=Porto gleichfalls erhoben werden.

„Berichte und Aufgaben in Privat=Sachen an die höheren Be= „hörden ſind ſogleich bei der Aufgabe, Reſolutionen und Verfügungen „aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden ab= „gehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

„Die Poſt=Behörden haben die von nicht poſtportofreien Per= „ſonen vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt „anzunehmen.

„§. 9. Zur Erleichterung Unſerer Behörden wird eine monatliche „Aufzeichnung des ſchuldigen Poſt=Porto geſtattet, jedoch unter der „Verbindlichkeit, ſpäteſtens acht Tage nach Ablauf eines jeden Mo= „nats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

„§. 10. Die an fremde Poſten zu erſtattenden Auslagen müſſen „Unſerem Poſt=Aerar auch für die Korreſpondenz in Staatsdienſt=Ange= „legenheiten vergütet werden."

B. Porto=Freiheit auf den fahrenden Poſten.

„§. 11. Auf Unſeren fahrenden Poſten beſchränkt ſich die Porto= „Freiheit künftig auf Akten und Gelder, und findet auch in dieſer „Beziehung nur dann Statt, wenn erſtere Staatsdienſt=Sachen be= „treffen, und letztere entweder in die Staats=Kaſſen einfließen, oder „aus dieſen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staats erhoben und „verſendet werden müſſen.

„Inländiſche Staats=Papiere ſind in dieſer Beziehung dem „Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Karten und „ähnliche den Saats=Dienſt betreffende Skripturen den Akten gleich „zu achten.

„§. 12. Was im Allgemeinen über die Porto=Freiheit auf den „Brief=Poſten in den §§. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9 und 10 angeordnet iſt, „findet für die fahrenden Poſten analoge Anwendung, ſo fern nicht „in nachſtehenden §§. beſonders verfügt wird."

C. Schluß-Beſtimmungen.

„§. 17. Sollten ſich Unſeren Poſt-Verwaltungs-Behörden in „Hinſicht der als Dienſt-Angelegenheit zur Porto-Freiheit bezeich„neten Ausfertigungen der in den §§. 1. 4 und 5 bemerkten Behör„den und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hierbei durch Irr„thum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Poſt-Aerar unterlaufen „ſei, ſo ſind dieſelben, wie bisher, berechtiget, zu fordern, daß von „dem Empfänger in Gegenwart eines Poſt-Beamten und zwei Zeu„gen die zur Beförderung beſtimmte oder zur Abgabe vorliegende „Sendung eröffnet werde.

„Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheim„haltung den Inhalt nicht mittheilen könne, ſo iſt der betreffende Ge„genſtand von dem Empfänger, dem Poſtbeamten und den Zeugen „zu verſiegeln, und von dieſem an die vorgeſetzte Stelle der abſen„denden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

„Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, ſich vor der Wiederver„ſiegelung von dem Inhalt der Korreſpondenz Abſchrift zu nehmen, „wobei jedoch der Poſt-Beamte die geeigneten Vorſichts-Maasregeln „gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtiget und verpflichtet iſt.

„Von dem jedesmaligen Ergebniß ſolcher Einſchreitung iſt dem „vorgeſetzten Oberpoſtamte, reſp. der General-Adminiſtration der „Poſten, ſogleich Nachricht zu ertheilen.

„§. 18. Jede, eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, „Kaſſa ꝛc. iſt verbunden, die aufgeſetzte Deklaration zu prüfen und „zu kontroliren, und von einer allenfallſigen Uebertretung der Poſt„Behörde Anzeige zu geben. Mißbräuche oder Kontraventionen ſind „zu unterſuchen.

„§. 19. Rückſichtlich der Poſtporto-Freiheit in Armen-Sachen „bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen."

In Beziehung auf die Porto-Freiheit der Magiſtrate auf den königlichen Poſt-Wägen iſt am 15. April 1830 [1]) nachſtehende allerhöchſte Entſchließung erfolgt:

„Die allerhöchſte Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Poſt„Porto-Freiheit in Amts-Sachen betreffend — beſtimmt im §. 11

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 22. April 1830 Seite 513 des Kreisblattes publizirt.

„ausdrücklich, die Poſtporto-Freiheit auf den fahrenden Poſten er-„ſtrecke ſich auf Akten und dieſen gleich zu achtenden Skripturen, „wenn ſolche Staatsdienſt-Sachen betreffen, und auf Gelder, wenn „ſolche entweder in die Staats-Kaſſen einfließen, oder aus dieſen „zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staats erhoben oder verſendet „werden müſſen.

„Die Magiſtrate I. Klaſſe, welchen der Wirkungskreis der vor-„maligen Polizei-Direktionen zugewieſen iſt, genießen daher in Staats-„Dienſt-Angelegenheiten die Poſtwagens-Porto-Freiheit, jedoch nur „in den unter §. 2 angedeuteten Bezeichnungen und unter Anwendung „der Schluß-Beſtimmungen im §. 17 und 18.

„Die Magiſtrate II. Klaſſe, denen der Wirkungskreis der Poli-„zei-Direktionen nicht zugewieſen iſt, werden ſelten oder niemals in „dem Falle ſeyn, die Poſtwagens-Porto-Freiheit anſprechen zu können.

„Fälle der Ausnahme ſind nach den allgemeinen Beſtimmungen „der gedachten Verordnung zu würdigen.

„Die ältere allerhöchſte Verfügung vom 11. Dezember 1823 [1]) „über die Poſtwagens-Porto-Freiheit der Magiſtrate iſt ſonach durch „die neueſten allerhöchſten Beſtimmungen vom 23. Juni 1829 als „auſſer Wirkung geſetzt zu betrachten."

Nach einer Bekanntmachung der königlichen General-Poſt-Ad-miniſtration vom 20. Dezember 1823 [2]) iſt durch „königliche aller-„höchſte Verfügung vom 5. Dezember v. J. dem Handelsſtande und „dem Publikum überhaupt geſtattet, Verſendungen von Staats-„Papieren, Obligationen und Urkunden, wenn ſie durch „die königlich bayerſchen Diligencen geſchehen, für einen beliebi-„gen Werth zu deklariren; wogegen aber die Poſt-Anſtalt auch „nicht für mehr als den angegebenen Werth haftet, wenn durch die „Schuld eines königlich bayerſchen Poſt-Bedienſteten eine ſolche Ab-„ſendung abhanden kömmt.

„Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird."

In Betreff der Poſtporto-Freiheit der Kirchen-Ver-waltungen „unterliegt es" — gemäß höchſter Miniſterial-Entſchlieſ-ſung vom 18. Februar 1836 [3]) — „keinem Zweifel, daß die Kirchen-

---

1) Kreisblatt 1824 Seite 33 von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 16. Jänner 1824 publizirt.

2) Regierungsblatt 1824. Seite 7.

3) Döllinger's Sammlung Band XI. Thl. IV. §. 998. Seite 1308.

„Verwaltungen in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom „23. Juni 1829 §. 1 d, die Poſtporto-Freiheit in Amts-Sachen be-„treffend, von der Entrichtung des Brief-Porto in den zur Staats-„Kuratel reſſortirenden Gegenſtänden bei dem Gebrauche der in dem „§. 2 dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Formalitäten (Seite 760 oben) „befreit ſind. Eine ſolche Befreiung iſt jedoch für die Korreſpondenz „in den die Kuratel-Verhältniſſe nicht berührenden Verwaltungs-Ge-„ſchäften nicht zuläſſig."

IV. Zu den Regie-Koſten ſind zu rechnen die Auslagen für Regierungsblätter, Kreis- und Lokal-Intelligenz-Blätter, Zeitungen ꝛc.

a) Es iſt in der Note ad §. 203 nachgewieſen, daß gemäß eines allerhöchſten Reſcriptes vom 2. März 1821 alle Magiſtrate in den Städten und in den — dieſen gleich zu achtenden — größern Märkten das Geſetz- und Regierungsblatt mit einem Exemplare, Land-Gemeinden aber nur das Geſetzblatt unentgeldlich erhalten. Werden bei Magiſtraten mehrere Exemplare der Regierungs- und Geſetzblätter benöthigt, oder glaubt eine Land-Gemeinde auch das Regierungsblatt beſitzen zu ſollen, ſo iſt hierfür Zahlung zu leiſten [1]). Die Koſten des Einbandes ſind ebenfalls auf die Regie zu verrechnen.

b) Für alle höhern Lehr-Anſtalten, nämlich Lyzeen, Gymnaſien, dann Real- oder phyſikotechniſche Inſtitute ſind nach einer höchſten Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 25. November 1808 [2]) die königlichen Regierungsblätter aus dem Lokal-Studien-Fonde oder aus der jährlichen Dotations-Summa beizuſchaffen, und als eine fortwährende künftige Etats-Poſition vorzumerken. Die Studien-Rektorate ſind dafür verantwortlich, daß dieſe Blätter, nachdem ſie wöchentlich bei allen Profeſſoren und Lehrern zirkulirt haben, geſammelt, am Ende jedes Jahres gebunden und bei den Rektorats-Akten zum Gebrauche als ein Eigenthum der Lehr-Anſtalt erhalten und aufbewahrt werden.

c) Was die Anſchaffung der Geſetz- und Regierungsblätter für Dekanate und Pfarreien betrifft, ſo hat ſchon eine allerhöchſte

---

1) Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 1. September 1827 genehm. Döllinger's Verordnungen Bd. XIX. Seite 79.

2) Döllinger's Verordnungen Band XIX. Seite 85.

Verordnung vom 1. Jänner 1806 [1]) beſtimmt, daß die Regierungs-Blätter für die Pfarr-Aemter aus den Mitteln des Kirchen-Vermögens zu halten und unter den Pfarr-Akten aufzubewahren ſeien. Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 14. Auguſt 1809 [2]) iſt auch beſtimmt, daß die Koſten für das Einbinden ſo lange aus dem Stiftungs-Vermögen bezahlt werden ſollen, als nicht wegen des Ankaufs der Regierungsblätter eine allgemeine Entſchließung erlaſſen ſeyn wird, die eine Aenderung hierin bewirken könnte.

Bei dürftigen Gotteshäuſern darf nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 14. Auguſt 1809 [3]) „an jenen Orten, „wo ein Exemplar des Regierungsblattes bei den Patrimonial-Ge„richten und ein anderes bei der Gemeinde gehalten wird, die Ab„nahme eines Exemplares unterbleiben, die Pfarr-Aemter ſind aber „angewieſen, zur Anſchaffung der Regierungsblätter der Patrimonial„Gerichte oder der Gemeinden zu konkurriren, und für ihre Erhaltung „zum gemeinſchaftlichen Gebrauche zu ſorgen."

Die Anſchaffung der Regierungsblätter für Expoſitur-Vorſtände, wenn ſie auch in Hinſicht ihrer Funktionen dem Pfarrer gewiſſermaaſen gleichgeſtellt werden können, findet aus Kirchenmitteln nicht Statt, wie eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5. Dezember 1809 [4]) beſtimmt. Doch iſt ſpäter — am 12. Februar 1830 [5]) — reſkribirt worden, „daß, da bei Inſuffizienz oder in Ermangelung von „Lokal-Kirchenfonds die Koſten der Anſchaffung der Regierungs- und „Geſetzblätter durch Konkurrenz der betreffenden Gemeinde zu decken „ſind, dem Antrage auf unentgeldliche Abgabe der Regierungs-, Ge„ſetz- und Kreis-Intelligenzblätter an den exponirten Pfarrvikar N.N. „nicht Statt gegeben werden könne."

Für das Dekanat Nördlingen, welches mit keiner Pfarr-Stelle verbunden iſt, wurde durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 19. April 1833 [6]) verfügt, daß der Koſten-Betrag „für das Regierungs- und Geſetzblatt nach Analogie der allerhöchſten

---

1) Regierungsblatt 1806. Seite 5.
2) Dollinger's Verordnungen Band XIX. Seite 75.
3) Dieſelben Seite 74.
4) Dieſelben Seite 75.
5) Dieſelben Seite 81.
6) Ebendort.

„Verordnungen vom 28. Februar und 13. Dezember 1806 [1]) auf das „Kirchen-Vermögen von Nördlingen unter verhältnißmäßiger Kon-„kurrenz der Diözeſankirchen-Aerare anzuweiſen ſei."

Nirgends iſt alſo ausgeſprochen, daß die Kommunen verbunden ſeien, die Hälfte der Koſten der Geſetz- und Regierungsblätter für die Pfarr-Aemter zu beſtreiten, und ſelbſt neuere miniſterielle Entſchließungen vom 18. März 1828, 14. Juli 1829 und 11. September 1835 [2]) geben zu erkennen, daß fragliche Koſten der Anſchaffung und des Einbandes allein aus dem Kirchen-Vermögen zu beſtreiten ſeien.

d) Was die Kreis-Intelligenzblätter betrifft, deren Herausgabe durch allerhöchſte Verordnung vom 7. März 1814 [3]) angeordnet iſt, ſo beſtimmt dieſe sub Ziff. VI, daß das Kreis-Intelligenzblatt zu halten ſei:

„von allen adminiſtrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober-„und Unterbehörden des Kreiſes auf Koſten ihrer Regie;

„von allen Pfarreien des Kreiſes, jedoch ſo, daß der Pfarrer „jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeinde-Vor-„ſteher des Pfarr-Sprengels zirkuliren läßt, welche ſodann für die „weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde „Sorge zu tragen haben. Das Kreisblatt wird hierauf dem Pfarrer „zur Aufbewahrnng bei der Pfarrei, und zum fernern Gebrauch ſo-„wohl der Pfarrei als der Gemeinde-Vorſteher zurückgegeben. Die „Anſchaffung des Kreisblattes ſoll halb auf Koſten der Kirche und „halb auf Koſten der Gemeinde geſchehen." Der Wortlaut dieſer Verordnung gibt an Handen, daß nur Land-Pfarreien gemeint ſeien, und daß dieſe Zahlungs-Beſtimmung auf Pfarreien in Städten und Märkten, wo ſowohl die Magiſtrate als die Pfarr-Aemter für ſich ausſchließlich Exemplare der Kreis-Intelligenzblätter halten, keine Anwendung haben könne: für Pfarr-Aemter in ſolchen Städten und Märkten hat die Koſten der Kreis-Intelligenzblätter nebſt Einband das Kultus-Vermögen ganz zu beſtreiten.

V. Auf die Anfrage der königlichen allgemeinen Stiftungs-Adminiſtration N., „ob dem Pfarrer N. zu N. verwilligt werden dürfte,

---

1) Regierungsblatt 1806. Seite 109 und 480.
2) Döllinger's Verordnungen Band XIX. Seite 76. 80. 82.
3) Regierungsblatt 1814. Seite 673.

„das erforderliche neue Tauf=, Verehelichungs= und Sterb=„Regiſter aus den Mitteln des Pfarr=Gotteshauſes anzukaufen, re=„ſcribirte das königliche Miniſterium des Innern am 12. März 1808 [1]):

„Nach der Verordnung vom 31. Jänner 1803, die Einrichtung „der Pfarr=Matrikel betreffend [2]), werden dieſe Matrikel auf Aerarial=„Koſten gedruckt, und die Pfarrer erhalten die erforderliche Anzahl „Exemplare durch die Landgerichte, haben aber an dieſe die monat=„lichen Extrakte auf ihre Koſten zu ſchicken. Hiernach iſt alſo der „Pfarrer in N. zu beſcheiden."

Ferner reſcribirte daſſelbe königliche Miniſterium am 22. Juli 1808 [3]) „daß, da die Koſten des Druckes der Tauf=, Trauungs= „und Sterb=Matrikel aus den Staats=Kaſſen beſtritten werden, auch „die Koſten des Einbandes derſelben einſtweilen daraus entnom=„men werden können bis über das Eine oder Andere eine abändernde „Entſchließung erfolgt."

Durch eine höchſte Miniſterial=Entſchließung vom 3. Juli 1809 [4]) iſt beſtimmt worden, „daß die durch die Anſchaffung neuer Kirchen=„Bücher nöthig gewordene Buchbinder=Arbeit aus dem Kirchen=„Vermögen bezahlt werde, da dergleichen Ausgaben von jeher dem „Kirchen=Aerar zur Laſt gefallen ſind. Was aber die Vergütung des „zu jenen Büchern erforderlich geweſenen Papieres oder der gedruck=„ten Tabellen betrifft, ſo hat ſich der Pfarrer N. deshalb an das „königliche Landgericht zu halten, welches nach der allerhöchſten Ver=„ordnung vom 31. Jänner 1803 angewieſen iſt, dieſe Tabellen den „Pfarr=Aemtern unentgeldlich verabfolgen zu laſſen."

VI. In Betreff der Amts=Siegel für die Dekanate und Pfarreien beſtehen nachſtehende Vorſchriften:

Das königliche Miniſterium des Innern verordnete am 24. Dezember 1810 [5]), daß alle proteſtantiſchen Pfarr=Aemter ſowie Dekanate gleichförmige Amts=Siegel erhalten, und die Koſten der Anſchaffung aus den Lokal= und Diſtrikts=Kirchen=Aerarien bezahlt werden ſollen.

---

1) Döllinger's Verordnungen Band VIII. §. 378. Seite 405.
2) Regierungsblatt 1803. Seite 73 ꝛc.
3) Döllinger's Verordnungen Band VIII. §. 379. Seite 406.
4) Dieſelben Band XI. Thl. IV. §. 1112. Seite 1158.
5) Dieſelben Band VIII. §. 435. Seite 452.

Ferner verfügte daſſelbe königliche Miniſterium am 11. Dezember 1811 [1]) „daß alle katholiſchen Dekanate und Pfarreien, ſowie „auch alle ſelbſtſtändigen Vikariate und Kuratien, welche als ſtabile „Stellen zu betrachten ſind, in Zukunft zu ihren amtlichen Korreſpon- „denz- und Urkunden-Ausfertigungen eigener gleichförmiger Amts- „Siegel ſich bedienen ſollen ꝛc. Zur Beſtreitung der auf die katho- „liſchen Pfarramts-Siegel erlaufenden Koſten ſind dieſelben Quellen, „aus denen die königlichen Regierungs-Blätter für jede Pfarrei bei- „geſchafft werden [2]), für die Dekanats-Siegel aber die Kapital- „Kaſſen in Anſpruch zu nehmen."

Beſondere Amts-Siegel für die königlichen Schuldiſtrikts-Inſpektoren, dann Lokal-Schul-Kommiſſäre, ſind durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 3. September 1809 [3]) bewilligt.

VII. Den Dekanaten und Pfarr-Aemtern kann eine Regie-Summa aus dem betreffenden Lokal-Kirchen-Vermögen nicht genehmigt werden. Nach dem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 12. Juli 1832 [4]) iſt nämlich „eine Verpflich- „tung des Lokal-Kirchen-Vermögens zu Beſtreitung der Regie-Aus- „gaben der Pfarr-Aemter in den beſtehenden Geſetzen nirgends „begründet, noch durch eine derartige Verwendung oder Konkurrenz „aus den §§. 48 und 49 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Ur- „kunde gerechtfertigt. Ferner beſtehen keine allgemeinen Staats- oder „Kreis-Fonde, die ſich zur Uebernahme einer ſolchen bleibenden Paſ- „ſiv-Reichniß eignen: es muß daher gleichwohl bei dem bisherigen „Sachverhältniß um ſo mehr verbleiben, als ſich die Amts-Oblie- „genheiten der Geiſtlichen in Beziehung auf Schul-Weſen, Armen- „Pflege, Militär-Konſkription und andere dergleichen allgemeine „Staats-Zwecke auf verfaſſungsmäßige Geſetze, nicht aber auf admi- „niſtrative Anordnungen der Staats-Regierung gründen, und bei „Antritt der betreffenden Pfründe mit dieſen an die hiervon ſchon „vorher unterrichteten Bewerber reſp. Inhaber übergehen."

---

1) Regierungsblatt 1812. Seite 156.

2) Es iſt oben ad §. 222 Seite 765 nachgewieſen, daß die Zahlung aus dem Kultus-Vermögen zu geſchehen habe.

3) Döllinger's Verordnungen Band VIII. §. 431. Seite 452.

4) Dieſelben Band XI. Thl. IV. §. 1018. Seite 1362.

§. 223.

Ausgabe auf Aktiv-Ausſtände.

Da nach den Grundſätzen einer richtigen Rechnungs-Methode die ſtändigen Gefälle in ihrer vollen Größe vereinnahmt werden ſollen, und es jede Abgleichung der Renten zu den Laſten erſchweren würde, wenn nur die wirklich eingegangenen Renten in Einnahme erſchienen: ſo mußte früher die Kaſſa dadurch gutgemacht werden, daß jene Gefälle, welche im Rückſtande verblieben, unter dem eignen Titel „auf Aktiv-Ausſtände" in Ausgabe gebracht wurden.

Nach dem neuen Rechnungs-Schematismus findet aber dieſe Manipulation nicht mehr ſtatt, ſondern das Rechnungs-Formular hat bei den Einnahmen eine eigene Kolonne „Rückſtände", wo die nicht bezahlten Gefälle eingeſetzt werden, ſo wie jene, welche nachgelaſſen worden ſind, ebenfalls eine eigene Kolonne haben. Werden die neben einander ſtehenden Kolonnen zuſammen gerechnet, ſo ſtellt ſich das Reſultat obiger Manipulation ebenfalls her. Vergl. Seite 510.

IV. Titel.

Beſondere materielle Beſtimmungen für das Rechnungs- und Reviſions-Geſchäft ſelbſt.

§. 224.

Nachfolgende Beſtimmungen ſind für ſolche Rechnungs-Rubriken erörtert, welche nicht bei allen Rechnungen vorkommen können, ſondern lediglich nur bei den Kirchen-, Schul-, Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen, oder bei Gemeinde-Rechnungen einſchlägig ſind, während die im vorherigen III. Titel aufgeführten Beſtimmungen allgemein anwendbar ſind.

A. Für Kirchen-Rechnungen.

§. 225.

Einnahme an unſtändigen Suſtentations-Beiträgen, z. B. durch Opfer-, Sammel- und Licht-Gelder 2c.

I.

a) In dem Mandate vom 17. Jänner 1783, die Gottesdienſte und Opfer betreffend [1]), iſt Folgendes geſagt:

„So viel das Opfer belangt, iſt ſolches nullo jure necessi-„tatis; ſondern, wie in der geiſtlichen Raths-Erinnerung gründlich „bemerkt wird, nur liberae voluntatis. Welchem nach alſo der Ma-„giſtrat mit der angedrohten Thurnſtraf verſchont bleiben; der Pfarrer „hingegen dasjenige, was er ſich etwann von dem Opfer ungebührlicher „Weiß bishero zugeeignet hat, der Pfarrkirch zu reſtituiren haben ſolle, „indem kein Pfarrer, welcher ſeine Congruam in anderweg ſchon hat, „davon participirt."

b) In Betreff der Verwendung der Klingelſack- und Opferſtock-Gelder erfolgte aus dem königlichen Miniſterium des Innern am 31. Oktober 1809 [2]) nachſtehende höchſte Entſchließung:

„Dem von dem Landgerichte Gräfenberg auf Antrag des Gene-„ral-Kommiſſariats des Pegnitz-Kreiſes zu Nürnberg veranlaßten „Antrag, ſämmtliche für das Etats-Jahr 180$\frac{8}{9}$ angefallenen Klingel-„ſack- und Opferſtock-Gelder auszuzeigen und bekannt zu machen, „dann, daß für die Folge dieſe unſtändigen Gefälle dem Landgerichte „für den Lokal-Armenfond verrechnet, und keine anderen Ausgaben „als jene für den Klingelſack-Träger beſtritten werden ſollen, kann „nur in dem Falle entſprochen werden, wenn dieſe precären Anfälle „immer für den Lokal-Armenfond verwendet wurden, denn hierdurch „würde nach den allgemeinen Beſtimmungen des Ediktes über die „Armenpflege vom 22. Februar 1808 gehandelt; ſollten aber dieſelben „entweder für das Bedürfniß der Kirchen ſelbſt, oder auf Beſoldungen „des Kirchen- und Schulen-Perſonals verwendet worden ſeyn, und „würden ohne dieſe die Auslagen nicht wohl beſtritten werden können, „ſo müſſen ſie auch vorerſt noch dieſem Zwecke gewidmet bleiben."

Auf den Grund dieſer Entſchließung hat das königliche General-Kommiſſariat des Pegnitz-Kreiſes am 12. Februar 1810 [3]) in obigem Sinne die betreffenden Landgerichte angewieſen mit dem Schluſſe, „daß bei jenen Pfarreien, wo auſſerdem noch Fonds für die Unter-

---

1) Mayrſche Gen.-Sammlg. vom Jahre 1788. Band IV. Seite 790. Nr. CV. — Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1474.

2) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1475.

3) Dieſelben Seite 1476.

„haltung der Kirchen und Schulen und des dabei angeſtellten Perſo-„nals vorhanden ſind, gar kein Anſpruch für jene Ausgaben auf den „Anfall des Klingelbeutels und Opferſtocks Statt findet, und daher „ohne Abzug von den Pfarreien an die Landgerichte abgeliefert wer-„den muß, ſobald nicht die Inſuffizienz der übrigen Fonds nachge-„wieſen iſt.“

c) Hinſichtlich der Verrechnung der freiwilligen Opfer-Sammlungs-Beiträge in den Kirchen hat das königliche General-Kommiſſariat des Rezatkreiſes am 8. Mai 1811 [1]) Folgendes ausgeſchrieben:

„In einem allerhöchſten Reſcripte, München, den 8. Januar 1811, „wird erklärt, wie die beſtehenden Normen, daß die Einnahmen der frei-„willigen Beiträge in den Kirchen ein Theil des Ergänzungs-Vermögens „ſeien, welches unverkürzt zum polizeilichen Armenfond abgeliefert werden „müſſe, in ihrem ganzen Umfange nur von den Opfer-Sammlungen in „den katholiſchen Kirchen, in denen ſie längſt herkömmlich ſchon aus-„ſchließend zum Almoſen beſtimmt waren, nicht aber ſo unbeſchränkt von „den Opfer-Sammlungen in den proteſtantiſchen Kirchen, in denen ſie „nur theilweiſe zu Almoſen verwendet wurden, gelten können, daß mit-„hin in allen proteſtantiſchen Gemeinden, deren Schul-Vermögen unzu-„reichend iſt, der Ueberſchuß des Opfer-Geldes wenigſtens zur Hälfte „dem Schul-Zwecke zuzutheilen ſei. Alle Lokal-Inſpektoren werden daher „angewieſen, ſich dieſe Hälfte für die bedürfenden Lokal-Schul-Kaſſen „verabreichen zu laſſen, und ſolche in der jährlichen Schul-Kaſſa-„Rechnung in Einnahme zu ſetzen.“

d) Ueber die Sammlungen in den Kirchen mittelſt des Klingelbeutels erfolgte am 11. Mai 1812 [2]) nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung:

„I. Die Sammlung des Almoſens in den Kirchen mittelſt des „Klingelbeutels iſt dermal, und nachdem die vormals beſtandenen „Kirchen-Pröbſte aufgehoben ſind, als eine Verrichtung zu betrachten, „wozu die Kirchen-Gemeinde-Mitglieder umwechslungsweiſe und „unentgeldlich verbunden ſind, da die den ehemaligen Kirchen-Pröb-„ſten bewilligten Deputaten keineswegs der Sammlung wegen, ſon-„dern in Hinſicht der zeitraubenden Einhebung der Kirchen-Gefälle 2c.

---

1) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1476.

2) Dieſelben Seite 1477.

„verreicht wurden, und da der — aus dieſer Sammlung zum Beſten „der zu ihrer Religions-Ausübung beſtehenden Kirche — hervorgehende „Ertrag diejenige Konkurrenz-Summa, welche die Gemeinden in Fäl- „len der Inſuffizienz des Lokal-Kirchen-Vermögens zu leiſten haben, „vermindert, mithin ſelbſt das eigene Beſte der Gemeinde befördert.

„II. Gemeinden und Individuen, welche die Vornahme der „Sammlung verweigern würden, ſollen zur Erfüllung dieſer Verbind- „lichkeit theils durch Belehrung von Seite der Pfarrer, theils durch „angemeſſenen Zwang der Polizei-Stellen vermocht werden; in be- „harrlichen Weigerungs-Fällen iſt wegen der Sammlung auf Koſten „der Renitenten eine Beſtellung zu treffen, und denſelben die Verſa- „gung jeder Art von Unterſtützung aus Kirchenmitteln in Nothfällen „anzudrohen und wahr zu machen.“

Ferner am 13. Juni 1812 [1]):

„1) Auf den Sammlungen in den Kirchen mittelſt des Klingelbeu- „tels muß durchgehends beſtanden werden.

„2) Rückſichtlich der Art und Weiſe des Sammelns bleibt es beim „Herkommen.

„3) Wo der Sammler bisher ein Emolument hatte, iſt daſſelbe „ihm auch ferner zu verabreichen.

„4) Gemeinden oder Individuen, welche die Vornahme der Samm- „lung verweigern würden, ſollen hierzu theils durch Belehrung „des Pfarrers, theils durch polizeilichen Zwang angehalten „werden.

„5) Zur Verwirklichung des Zwanges iſt auf Koſten des Reniten- „ten eine eigene Beſtellung zu machen, und ihm jede Art von „Unterſtützung aus Kirchenmitteln in Nothfällen zu verſagen.

„6) Nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen ſind die Sammlungs- „Weigerungs-Fälle zu beſcheiden.“

e) Auf den Rekurs des Patrimonial-Gerichts und der Gemeinde Burgfarrenbach gegen die Anſprüche der Gemeinde Unterfarrenbach auf einen Theil der Klingelbeutel-Einlage entſchied das königliche Miniſterium des Innern am 9. September 1822 [2]) wie folgt:

„Auf den Bericht der königlichen Regierung des Rezatkreiſes „vom 6. v. M. wird die Entſcheidung, welche dieſelbe in rubrizirtem

---

1) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1477.

2) Dieſelben Seite 1478.

„Betreffe unter dem 25. April d. J. gegeben hat, hierdurch beſtätigt, „indem der Gemeinde Unterfarrenbach ein verhältnißmäßiger Antheil „an der, den Schulen geſetzlich beſtimmten Rate des Klingelbeutel- „Ertrages unbeſtritten zukömmt, weil ſie ſelbſt durch ihre Einlagen „hierzu kontribuirt und während des Verbandes ihrer Schule mit der „Burgfarrenbacher daran Theil genommen hat. Da ferner die Klingel- „beutel-Einnahme aus einer blos freiwilligen Konkurrenz herrührt, „und daher nur als zufälliges Ergänzungs- nicht aber als Fundi- „rungs-Vermögen der Kirchen und Schulen zu betrachten iſt, ſo „findet hier auch keine Anwendung der, für letzteres beſtehenden Ge- „ſetze Statt. Hiernach iſt das Patrimonial-Gericht und die Gemeinde „Burgfarrenbach zu beſcheiden, und denſelben, da kein Grund zu „einem Rechtsſtreite vorhanden iſt, der Konſens hierzu abzuſchlagen."

f) Vorſtehende Einnahme an Opfer- und Sammel-Geldern muß durch Gegenſcheine der Einſammler (daß nicht mehr und nicht weniger eingegangen ſei), — durch Gegenſcheine der Pfarrer, welche bei Leerung und Aufzählung der Opferſtöcke zugezogen werden ſollen — überhaupt von denjenigen certiorirt ſeyn, welche unmittelbar die Einlieferung bei der Verwaltung beſorgen oder mit letzterer gemeinſchaftlich handeln. Statt dieſer Gegenſcheine können auch mit den bemerkten Individuen Protokolle geführt werden, welche obiges nachweiſen.

Die einnahmliche Verrechnung fraglicher Suſtentations-Beiträge findet nach dem neuen Rechnungs-Schematismus unter Titel X litt. d. Statt.

II.

In Beziehung auf die Kirchenſtuhl-Gelder wird bemerkt, daß ſolche bei katholiſchen Kirchen in der Regel nicht Statt finden. Wo ſie aber hergebracht ſind, ſoll als Regel angenommen werden, die von Zeit zu Zeit erledigten Kirchen-Stühle gegen eine jährliche Rekognition zu vergeben, welche nach Verſchiedenheit ihrer Lage in 3 Klaſſen, etwa zu 24, 18 und 12 kr. für jede erwachſene Perſon abgetheilt werden dürfte.

Ueber die Verleihung, Bezahlung, Bau-Unterhaltung der Kirchen-Stühle in den proteſtantiſchen Kirchen erfolgte unterm 9. Oktober 1813 nachſtehendes allerhöchſtes Normativ:

„Allgemeine Beſtimmungen.“

„1) Da die Verleihung der Kirchen-Stühle in den proteſtantiſchen „Kirchen den Hauptzweck hat, jedem Gemeinde-Glied, ſoweit die „Umſtände es geſtatten, ſeinen beſtimmten Sitz anzuweiſen, damit die „dem proteſtantiſchen Gottesdienſte weſentlich nothwendige Ruhe und „Stille in der Kirche um ſo leichter und ſicherer erhalten werden „könne, ſo iſt durch allgemeine Beſtimmungen der proteſtantiſchen „Kirchen-Ordnungen die Verleihung der Kirchen-Stühle den Kir-„chen-Vorſtänden, deren erſtes Mitglied in der Regel der Orts-„Vorſtand iſt, und welchem die Erhaltung der Ordnung in der Kirche „vorzugsweiſe obliegt, übertragen. Eben dieſer Beſtimmung wird „auch für die proteſtantiſchen Kirchen des Königreichs Bayern durch-„gängige Giltigkeit hierdurch ertheilet. Wo die aus den Gemeinde-„Gliedern zu bildenden Kirchen-Vorſtände noch nicht beſtehen, da „ſtehet die Verleihung der Kirchen-Stühle bis auf weitere Ordnung „dem Pfarrer zu.

„2) Aus dem erwähnten Hauptzwecke der beſtimmten Vertheilung „der Sitze in den Kirchen gehet ſchon von ſelbſt hervor, daß es bei „den zu erhebenden Kirchenſtuhl-Geldern nicht auf Gewinn abgeſehen „ſeyn könne, und folglich mit Verleihung der Stühle nicht Wucher „getrieben werden dürfe. Inzwiſchen, da die Unterhaltung nicht nur „der Kirchen-Stühle, ſondern auch die Erhaltung der Kirchen ſelbſt „beſtimmte Mittel erfordert, welche das Lokal-Kirchen-Vermögen „nicht immer hinreichend darbietet, ſo wird mit Recht auf die Er-„langung der Kirchen-Stühle eine verhältnißmäßige Abgabe gelegt, „welche dem Lokal-Kirchen-Vermögen ausſchließend zugehört, das „dagegen auch die Koſten der Einrichtung und Unterhaltung der „Kirchen-Stühle durchgängig zu beſtreiten hat.

„3) Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenſtuhl-Gel-„der wird nicht feſtgeſetzt, indem bei Regulirung dieſer Gelder mit „Grund auf die Verſchiedenheit des Lokal-Kirchen-Vermögens Rück-„ſicht genommen, und die Taxe höher oder niederer geſetzt wird, je „nachdem eine Gemeinde ihre Kirche ſchon mehr oder minder gut do-„tirt hat, und das Lokal-Kirchen-Vermögen zu Beſtreitung der Be-„dürfniſſe mehr oder weniger zureicht.“

„Es wird jedoch hierüber folgendes ausdrücklich beſtimmt:

„a) Die bisher obſervanzmäßig entrichteten Kirchenſtuhl-Gelder „durchgängig noch fernerhin unvermindert zu erheben.

„b) Fänden ſich noch Gemeinden, bei welchen bisher noch kein „Kirchenſtuhl-Geld eingeführt wäre, bei ſolchen iſt die Erhe„bung deſſelben, wenn das Lokal-Kirchen-Vermögen die Be„dürfniſſe nicht vollſtändig zu beſtreiten vermag, für die Zu„kunft anzuordnen.

„c) Eben ſo iſt bei unzureichendem Lokal-Kirchen-Vermögen in „den Gemeinden, welche bisher ein unverhältnißmäßig geringes „Kirchenſtuhl-Geld bezahlt haben, die Taxe nach Umſtänden „zu erhöhen.

„d) Dieſe Erhöhung ſoll aber in keinem Falle das Maximum, das „bisher obſervanzmäßig als das höchſte Kirchenſtuhl-Geld in „einer Kirche des nämlichen Dekanats-Diſtrikts bezahlt wor„den iſt, überſteigen.

„e) Dagegen ſoll aber auch das einzuführende oder neu zu regu„lirende Kirchenſtuhl-Geld ſo bemeſſen werden, daß in keinem „Falle die jährliche Einnahme davon weniger betrage, als die „jährliche Ausgabe auf Unterhaltung der Kirchen-Stühle er„fordert.

„f) Durch beſondere Stiftungen oder ſonſt verordnungsmäßig er„worbene Rechte Einzelner auf gewiſſe Kirchen-Stühle können „durch dieſe allgemeinen Beſtimmungen keine Verkürzung erleiden."

„4) Die Einhebung der Kirchenſtuhl-Gelder hat durch die Pfarr„Aemter zu geſchehen, welche darüber mit der einſchlägigen Stif„tungs-Adminiſtration, wie über andere Gefälle aus dem Klingel„Beutel ꝛc., jährlich abzurechnen haben. Der Stiftungs-Adminiſtration „ſtehet ein weiterer Einfluß auf obiges Geſchäft nicht zu. Weshalb „dieſe durch die königliche General-Kommiſſion als Kreis-Stiftungs„Adminiſtrationen von dieſen Beſtimmungen in Kenntniß zu ſetzen ſind."

„Beſondere Beſtimmungen."

„1) Da bei einzelnen Kirchen zur Zeit noch die Obſervanz be„ſteht, daß die Kirchenſtuhl-Gelder entweder ganz oder zum Theil „von dem Pfarrer als Beſoldungstheil dekretmäßig bezogen werden, „ſo muß es dabei vor der Hand ſein Verbleiben behalten; allein es „iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Unregelmäßigkeit baldmöglichſt geho„ben und eine gleichförmige Ordnung hierin eingeführt werde.

„Es wird demnach verordnet:

„a) daß bei künftigen Erledigungen ſolcher Pfarreien dieſer unge-„eignete Beſoldungs-Bezug aufgehoben, und die Einnahme „dem Lokal-Kirchen-Vermögen zugewieſen,

„b) ein Verzeichniß der Pfarreien, wo noch jene Unregelmäßigkeit „ſtatt findet, ſogleich gefertigt werden ſoll, damit dieß bei vor-„kommenden Erledigungs-Fällen um ſo weniger überſehen, und „bei den Anträgen zur Wiederbeſetzung ſolcher Pfarreien Rück-„ſicht darauf genommen werde.

„c) Rückſichtlich der Unterhaltung der Kirchen-Stühle bei den „Kirchen, bei welchen der Pfarrer noch in einem ſolchen Be-„zuge der Kirchenſtuhl-Gelder ſteht, wird beſtimmt, daß die „Koſten jener Unterhaltung einſtweilen, bis die obige Purifi-„kation zu Stande gebracht werden kann, ganz der bisherigen „Obſervanz gemäß zu beſtreiten ſeien."

In einer Rekurs-Beſchwerde wegen Verleihung der Kir-chen-Stühle faßte das königliche Miniſterium des Innern am 28. Juni 1836 nachſtehende höchſte Entſchließung [1]):

„Da das Reſcript vom 9. Oktober 1813, die rückſichtlich der „Kirchen-Stühle in den proteſtantiſchen Kirchen zu beobachtende „Ordnung betreffend, im Einklange mit den allgemeinen Beſtimmungen „der proteſtantiſchen Kirchen-Ordnung das Recht zur Verleihung „der Kirchen-Stühle den Kirchen-Vorſtänden und in deren Ermang-„lung dem Orts-Pfarrer überträgt, die durch das revidirte Gemeinde-„Edikt §. 59 eingeführten Kirchen-Verwaltungen aber bis jetzt nicht „identiſch mit den in jenem Reſcripte vorausgeſetzten Kirchen-Vor-„ſtänden erſcheinen, ſo iſt das vorliegende Rekurs-Geſuch bezüglich „der Punkte Ziffer 1 und 2 als unbegründet zurückzuweiſen.

„Der Orts-Pfarrer hat, wenn die Verleihung von Kirchen-„Stühlen in Frage ſteht, bezüglich des finanziellen Intereſſes der „Kirchen-Stiftung jedesmal Vortrag über den Gegenſtand in der „Kirchen-Verwaltung zu erſtatten, und nach dem Beſchluſſe der „Majorität zu verfahren, in den beſondern Fällen aber, wo derſelbe „aus erheblichen Bedenken mit dieſem Beſchluſſe ſich nicht vereinigen „zu können glaubt, dieſe Bedenken zu entwickeln und zu motiviren,

---

1) Döllinger's Sammlung Bd. XI. Thl. IV. §. 1096. Seite 1446.

„und ſammt den Verhandlungs-Akten der zuſtändigen höheren Be„hörde zur Entſcheidung der Differenz vorzulegen.

„Hinſichtlich des Punktes Ziffer 3 dieſes Geſuches aber iſt den „Beſchwerde-Führern lediglich anheim zu geben, ſich an die zuſtändige „Kirchen-Behörde zu wenden, nachdem die Verordnung vom 6. Auguſt „1815, die Kompetenz der General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate „betreffend, sub litt. C. II. 5 (Regierungsblatt 1815 Seite 701) die „Entſcheidung der Streitigkeiten über Verleihung der Kirchen-Stühle „den General-Kommiſſariaten nur — wie die Vergleichung der Ver„ordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis „und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den „Kreiſen betreffend, Titel III §. 13 (Regierungsblatt 1817 Seite 247) „ergibt — in ihrer Eigenſchaft als General-Dekanaten zugewieſen „hat, und nachdem ferner nach der II. Verfaſſungs-Beilage und dem „(Anhange II §. 103) jener Beilage §. 11 die Ausübung der innern „Kirchen-Polizei, deren Gebiete die Aufſicht über die Kirchen-Stühle, „oder die Handhabung der Kirchenſtuhl-Ordnung ſchon in dem oben „bezeichneten Reſcripte vom 9. Oktober 1813 zugewieſen wird — „den Kirchen-Behörden zuſteht. — Hiernach hat die königliche Kreis„Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen."

Wegen Entziehung eines Kirchen-Stuhles entſchied das königliche Miniſterium des Innern am 9. März 1832 [1]) wie folgt:

„Die Beſchwerde der Wittwe Eliſabetha Fiſcher zu Maus wegen „Nichtbelaſſung des Kirchen-Stuhles ihres verſtorbenen Ehemannes „für einen künftigen Tochtermann iſt abzuweiſen, da, wenn auch „gegen die im ehemaligen Fürſtenthume Ansbach noch beſtehende „Verordnung vom 9. Februar 1736, gemäß welcher die Kirchen-Stühle „nicht erblich gemacht werden können, ſelbſt nicht die auf eigene „Koſten erbauten, jedoch auf den nächſten Verwandten eines Verſtor„benen, wenn er ſelbſt bereits anſäßig iſt, oder es in Bälde wird, „ingleichen bei den Weiber-Stühlen auf eine im Orte verheirathete „Tochter Rückſicht genommen werden darf — in der Pfarrei Waliſau, „wozu Maus gehört, früherhin einzelne Ausnahmen geſtattet worden „ſeyn ſollten, ein Anſpruch für die Beſchwerde-Führerin hieraus „doch um ſo weniger abgeleitet werden könnte, als der Kirchen-Stuhl „ihres verſtorbenen Ehemannes von einem ſchon anſäſſigen Manne

1) Döllinger's Sammlung Bd. XI. Thl. IV. §. 1095. Seite 1439.

„des Kirchſpiels nachgeſucht wurde, und nach der allgemeinen Ver-„ordnung vom 9. Oktober 1813 der Hauptzweck der ſpeziellen Ver-„leihung der Kirchen-Stühle der iſt, daß jedes Gemeinde-Glied ſeinen „Sitz erhalte, dieſer Zweck aber nicht erreicht werden könnte, wenn „die Kirchen-Stühle von Perſonen, die ſie nicht benützen können, für „noch unbeſtimmte künftige Ereigniſſe eingelöſt und unbenützt vorbe-„halten werden dürften.“

Die einnahmliche Verrechnung der Kirchenſtuhl-Gelder iſt nach dem neuen Rechnungs-Schematismus dem Titel X litt. d anzureihen, und mit Detail-Verzeichniſſen der Pfarrer zu belegen.

III.

a) In Betreff der Abgabe von unfundirten oder Votiv-Meſſen iſt bereits am 4. Juni 1804 [1]) nachſtehende Verordnung publizirt worden:

„In Erwägung, daß den Gotteshäuſern durch die nunmehr „ausgetretenen Religioſen und andere Votiv-Prieſter mit dem täglichen „Meſſeleſen beträchtliche neue Ausgaben verurſacht werden, wurde „vermöge eines an unterzeichnete Stelle erfolgten höchſt eigenhändigen „Reſcriptes vom 26. Mai abhin gnädigſt anbefohlen, daß ſowohl die „Kloſter-Geiſtlichen als alle übrigen bloſen Votiv- oder Meß-Prie-„ſter von jeder Meſſe ſogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshauſe „bezahlen, die Orts-Pfarrer ſolchen Betrag täglich einkaſſiren, dem „einſchlägigen Rentamte anzeigen und mit dem Rechnungs-Schluſſe „den Kirchen vergüten ſollen.“

b) Das königliche Miniſterium des Innern reſcribirte am 1. Mai 1809 [2]) an das königliche General-Kommiſſariat des Etſchkreiſes zu Trient Folgendes:

„Da die Verordnung vom 26. Mai 1804 die Erhebung des „Beitrages zu 3 kr. von jeder Meſſe nur in Anſehung der aus-„getretenen Religioſen und andern bloßen Votiv- oder Meß-„Prieſter vorſchreibt, ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſer „Betrag von jenen Stift-Meſſen, wofür von dem Stifter der „Kirche eine beſondere Vergütung zugedacht wurde, nicht Statt „habe.

---

1) K. Bayer. Regierungsblatt 1804. Seite 581.

2) Döllinger's Verordnungen Band. XI. Thl. IV. Seite 1469.

„Der Umſtand, daß ein Prieſter ohne Stipendium Meſſe lieſt, „kann keine Ausnahme hinſichtlich dieſes Beitrages begründen, indem „man ſich von dem Bezuge eines Stipendiums ſelten überzeugen kann, „und durch die Einrede des nicht erhaltenen Stipendiums, wenn ſie „jederzeit als giltig anerkannt werden wollte, leicht die fragliche „Verordnung größtentheils vereitelt werden könnte.“

c) Ferner reſcribirte daſſelbe königliche Miniſterium am 16. Juli 1814 [1]) an das königliche General-Kommiſſariat des Oberdonaukreiſes:

„a. daß nach Inhalt des Regierungsblattes vom Jahre 1804 „Seite 581. 582 die beantragte Abgabe an die Gotteshäuſer, als „ein billiger Beitrag zur Beſtreitung ihrer Ausgaben, rückſichtlich al- „ler ſogenannten Votiv- oder unfundirten Meſſen, welche entweder „von ausgetretenen Religioſen oder von andern bloſen Meß-Prieſtern „geleſen werden, und zwar zu 3 kr. von jeder, längſt ſchon angeordnet „ſei, und, wenn ſolche in allen Theilen des Oberdonaukreiſes zur „Zeit noch nicht ſollte erhoben werden, in Beziehung auf die jener „Verordnung zu Grunde liegende allerhöchſte Beſtimmung nur ein- „geführt werden dürfe;

„b. daß aber, in ſo weit dieſe Verfügung eine Beſchränkung „der Geiſtlichkeit in Einheiſchung heimlicher Meß-Stipendien und „dagegen eine Beförderung und Vermehrung der förmlichen und ewigen „Meß-Fundationen bezielen ſollte, der desfallſige Vorſchlag der Kreis- „Adminiſtration nicht geeignet erſcheine, da die erwähnte Verordnung „auf die eigentliche Pfarrgeiſtlichkeit, welche in ihren eigenen Kirchen, „wenn auch um bloſe Stipendien Meſſe lieſt, keinen Bezug hat, und „dies gleich dem — für den Dienſt bei den biſchöflichen Ordinariaten, „Konſiſtorien, General-Vikariaten u. dgl. angeſtellten geiſtlichen Per- „ſonale — einer ſolchen Abgabe-Verbindlichkeit nicht wohl unter- „worfen werden kann.“

d) Endlich ertheilte das königliche Miniſterium des Innern in Betreff der Votiv-Meſſen in der Wallfahrts-Kirche zu Vierzehnhei- ligen am 21. Auguſt 1829 [2]) folgende Entſchließung:

„In Erwiederung des Berichtes der königlichen Regierung des „Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 1. d. Mts. wird be- „merkt, daß von allen bei der Wallfahrts-Kirche in Vierzehnheiligen

1) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1471.
2) Dieſelben Seite 1473.

„anfallenden Meß=Stipendien für die Kirche wenigſtens eine Vergü=„tung von 3 kr. zurückbehalten werden müſſe, und demnach die Wall=„fahrts=Prieſter dortſelbſt von dieſem in der Verordnung vom 4. Juni „1804 feſtgeſetzten Abzuge nicht befreit werden können, in ſo ferne „nicht bei Bezahlung der Meß=Stipendien für Wachs, Wein und „Paramente ſchon eine eigne Vergütung geleiſtet wird.“

e) Hinſichtlich der Zutheilung von Meß=Stipendien an die katholiſchen geiſtlichen Profeſſoren verordnete das königliche Miniſterium des Innern am 28. Januar 1811 [1]) Folgendes:

„Seine königliche Majeſtät wollen, daß, um einer Seits die „Lage der geiſtlichen Profeſſoren in etwas zu verbeſſern, andererſeits „aber dem allgemeinen Schulfond durch Erſparung der ſonſt in An=„ſpruch kommenden Zulagen und Gratifikationen die nothwendige „Erleichterung zu verſchaffen, dieſen Individuen, denen ein Erwerb „durch ihre geiſtlichen Funktionen, beſonders in den kleinern Studien=„Orten, bisher ermangelte, eine verhältnißmäßige Anzahl geſtifteter „oder ſonſt angeordneter Meſſen jährlich und zwar in der Art zuge=„wendet werden ſolle, daß das Direktorat der Studien=Inſtitute am „Anfange eines jeden Schul=Jahrs in einer Plenar=Verſammlung „aller katholiſchen geiſtlichen Lehrer, die Repartition der ganzen — „einem jeden Inſtitute zugetheilten — Meſſen=Zahl vorzunehmen, und „die im Laufe des Jahres eingehenden Gelder an die betreffenden „Profeſſoren zu vertheilen habe.

„In dem hierbei zurückfolgenden Berichte iſt das Bedürfniß der „Meſſen=Zahl für die in den ſämmtlichen Kreiſen entlegenen Stu=„dien=Orte näher dargeſtellt.

„Sämmtliche General=Kommiſſariate als Kreis=Adminiſtrationen „der Stiftungen erhalten deshalb den Auftrag, ungeſäumt zu verfü=„gen, daß von den an einigen Orten etwa überhäuften Stiftungs=„oder den insbeſondere bei ſtädtiſchen Pfarr= und Wallfahrts=Kirchen „einkommenden Votiv=Meſſen den einſchlägigen Studien=Direktoraten „eine gemeſſene oder doch entbehrliche Portion fortan zugetheilt werde, „zu welchem Ende nicht nur die betreffenden Stiftungs=Adminiſtra=„tionen zur Angabe und Verzeichnung der Erſteren, ſondern auch die „Pfarr=Aemter, in deren Bezirken ſich viel beſuchte Wallfahrts=Orte

1) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1469.

„befinden, zur Aeußerung und Mitwirkung in Beziehung auf letztere „aufzufordern und gehörig zu unterweiſen ſind.“

f) In Betreff der Verſendung von Meß-Stipendien in das Ausland iſt am 6. November 1813 [1]) nachſtehende allerhöchſte Verordnung erlaſſen worden:

„Auf mehrfältig gekommene Anzeigen über die Verſendung von „Meß-Stipendien in einem bedeutenden Geld-Betrage in das Aus„land haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

„1) Die Verſendung von Meß-Stipendien, von welchem Geld„Betrage ſie auch immer ſeyn mögen, in das Ausland iſt durch„gehends verboten.

„2) Wer gegen dieſes Verbot handelt, ſoll gehalten ſeyn, neben „der ſchon im Allgemeinen durch die General-Verordnung in Betreff „der Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 4. Juni „1804 feſtgeſetzten Strafe des Erſatzes der Abſchoß-Gebühren, wenn „ſie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Ent„richtung von fünf Prozenten der exportirten Summen auch noch den „ganzen in das Ausland verſendeten Meß-Stipendien-Betrag zu er„legen, welcher ſodann nach jedesmaliger Anweiſung Unſers gehei„men Miniſteriums des Innern zur Unterſtützung hilfsbedürftiger in„ländiſcher Geiſtlichen verwendet werden ſoll.

„3) Sollten die Uebertreter dieſes Verbots ſolche Perſonen ſeyn, „von welchen der Erſatz im Gelde nicht erholt werden kann, ſo ſind „dieſelben mit andern angemeſſenen, nach Umſtänden zu ſchärfenden „Strafen zu belegen.

„4) Perſonen, welche zu ſolchen Geld-Verſendungen dadurch „mitwirken, daß ſie, unterrichtet von der Abſicht und dem Zwecke „derſelben, die Beſorgung der Ueberſendung in das Ausland über„nehmen, ſollen mit der Entrichtung von zehn Prozenten des ganzen „exportirten Geld-Betrages der Meß-Stipendien beſtraft werden, die „dem nämlichen Zwecke wie der oben §. 2 beſtimmte Straf-Betrag „gewidmet werden ſollen.

„Gegenwärtige Verordnung laſſen Wir zur allgemeinen Nach„achtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.“

g) Die einnahmliche Verrechnung fraglicher Meß-Groſchen (an einigen Orten werden 6 Kreuzer abgezogen) iſt nach dem neuen

---

1) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1470.

Rechnungs-Schematismus dem Titel X litt. d anzureihen, und mit Verzeichniſſen der Pfarrer zu belegen.

§. 226.

Ausgaben auf Deputate und Zehrungen.

Diesfalls beziehe ich mich im allgemeinen auf den §. 207 und bemerke hier insbeſondere nur die Deputate für ſolche Handlungen, welche durch ſpezielle Verordnungen verboten ſind, wofür alſo keine Deputate, Zehrungen oder ſonſtige Auslagen in Rechnung paſſiren dürfen, als:

a) wegen ausländiſcher Kreuz-Gänge und Prozeſſionen, indem nach der allerhöchſten Verordnung vom 23. Jänner 1804 [1]) ſchlechterdings keine andern Prozeſſionen, Kreuz- oder Bitt-Gänge mehr geſtattet ſind, als jene am Frohnleichnams-Feſte, am Feſte des heiligen Markus, dann am Montage, Dienſttage und Mittwoch in der Kreuzwoche und ſelbſt letztere zwei nur in die nächſtgelegenen Pfarr-Kirchen;

b) wegen des Felder-Umrittes, indem derſelbe durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. März 1803 [2]) verboten, und an Orten, wo dieſer Umritt gewöhnlich war, am Pfingſt-Montage nur eine Prozeſſion zu Fuß geſtattet iſt;

c) wegen der ſogenannten Himmelfahrt, wo eine hölzerne Statue oder ein Bild Chriſti in die Höhe gezogen wird, dann

wegen der ſinnlichen Darſtellung des heiligen Geiſtes am Pfingſt-Sonntage durch eine herabgelaſſene Taube;

indem dieſe beiden Zeremonien durch die allerhöchſte Verordnung vom 24. April 1803 [3]) verboten ſind;

d) wegen der öffentlichen Feier des Kirchweih-Feſtes in den Haus-Kapellen, welche nach allerhöchſter Verordnung vom 7. Juli 1803 [4]) nicht mehr Statt finden darf;

e) wegen der ſogenannten goldnen Samſtag-Nacht-Andacht, welche durch allerhöchſte Verordnung vom 12. Juli 1803 [5]) abgeſchafft iſt;

f) wegen Verſendung der Verkünde-Zettel bei kirchlichen Feſten

---

1) K. B. Regierungsblatt 1804. Seite 94.
2) Daſſelbe 1803. Seite 217.
3) Daſſelbe Seite 258.
4) Daſſelbe Seite 465.
5) Daſſelbe Seite 481.

an auswärtige Gemeinden, indem ſich nach der allerhöchſten Verordnung vom 17. September 1803 [1]) die Kirchen-Feierlichkeiten blos auf die eigentliche Pfarr-Gemeinde beſchränken ſollen;

g) wegen des Ankaufs geiſtlicher Mittel zum Exorziſiren und Segenſprechen, welche Handlungen durch allerhöchſte Verordnung vom 30. Auguſt 1803 [2]) verboten ſind;

h) wegen der Beleuchtung des heiligen Grabes in der Charwoche mit gefärbten Glas-Lampen und Kugeln, welches gemäß allerhöchſter Verordnung vom 10. März 1803 [3]) zu unterbleiben hat;

i) wegen Anſchaffung von Bußſäcken nebſt ihren Hauben und Hüten, von Bruderſchafts-Kutten und Stäben, wegen der Genien und Pagen, welche bei kirchlichen Andachten gebraucht werden; indem durch allerhöchſte Verordnung vom 28. April 1803 [4]) die Bußſäcke, die Bruderſchafts-Stöcke, die Genien und Pagen ganz abgeſtellt ſind, die Begleitung der Bruderſchafts-Mitglieder aber nur dann Statt findet, wenn ſelbe in ihren eigenen Mänteln erſcheinen;

k) wegen des Schießens und Herumtragens der Figuren am Frohnleichnams-Feſte und bei anderen Prozeſſionen, welches durch allerhöchſte Verordnung vom 5. April 1803 [5]),

l) wegen des feierlichen Einzuges des ſogenannten Palm-Eſels am Palmtage, — wegen der Vorſtellung des Oelberges durch bewegliche Figuren, — dann wegen der ſogenannten Krippen zu Weihnachten, was durch Verordnung vom 8. Februar 1804 [6]),

m) wegen des Wetterläutens und Schießens bei Gewittern, welches durch allerhöchſte Verordnung vom 28. Mai 1800 [7])

abgeſchafft iſt; weil einerſeits dieſe Gebräuche und Zeremonien die Würde und den Geiſt der erhabenen Wahrheiten der katholiſchen Religion entehren, andererſeits hierdurch Unglücksfälle herbeigeführt und unnütze Koſten verurſacht werden.

---

1) K. Bayer. Regierungsblatt 1803. Seite 762.
2) Ebendort.
3) Daſſelbe Seite 178.
4) Daſſelbe Seite 289.
5) Daſſelbe Seite 232.
6) Schwäb. Regierungsblatt 1804. Seite 139.
7) K. Bayer. Regierungsblatt 1810. Seite 357.

§. 227.

Bei Verrechnung der Jahrtags-Laſten müſſen nicht nur die Namen der Stifter nebſt den Jahrtags-Kapitalien, ſondern auch die einzelnen Bezüge der Betheiligten vorgetragen werden, damit erſehen werden kann, ob die Ausgaben nach der Normal-Inſtruktion vom 21. Dezember 1786 [1]) reſp. 17. Jänner 1769 [2]) bemeſſen worden ſind oder nicht.

Nach derſelben Inſtruktion ſind nämlich die Jahrtags-Kapitalien (§. 181) zu 3, höchſtens 4 Perzenten zu berechnen, und hierauf die Ausgaben dergeſtalt zu reguliren, daß den Kirchen die Hälfte des Zinſes für Opfer-Wein, Paramente und Beleuchtung verbleibt. Die zweite Hälfte wird unter das Kirchen-Perſonal ſo repartirt, daß zwei Drittheile dem Pfarrer, das dritte Drittheil dem Unterperſonal zukömmt; indeß iſt jede neue Jahrtags-Stiftung zur Genehmigung vor-, und das höchſte Reſcript der Rechnung anzulegen (§. 192).

Wenn von beſtehenden Jahrtägen die Fundations-Kapitalien nicht mehr aufzufinden ſind, ſo ſoll die Reduzirung derſelben auf 1, 2 oder 3 heilige Meſſen nach der allegirten Inſtruktion vom 21. Dezember 1786 eingeleitet, ferner in Fällen, wo ein heimbezahltes Jahrtags-Kapital ſogleich nicht ſicher wieder angelegt werden kann — der Jahrtag bis zur fruktifizirlichen Kapitals-Anlage ſuſpendirt werden.

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes ſchrieb unterm 7. November 1829 [3]) aus: „Wegen der alten Jahrtags-Stif-„tungen, wovon die Gotteshäuſer die laufenden Ausgaben ex pro-„priis zu beſtreiten haben, ſollen dieſe nach der Verordnung vom „10. Dezember 1734 [4]), falls es ohne eigenen Abbruch geſchehen „kann, zur Haltung der Jahrtäge ein ſicheres Kapital nutznießlich „auszeigen; weil etwa dergleichen Jahrtags-Kapitalien, welche zuvor „gegen Intereſſe ausgelegt geweſen, heimbezahlt, und zum Gebäu „oder ſolchen Kirchen anderwärtig zum Guten applizirt worden. „Wären aber die Gotteshäuſer hierzu unvermögend, ſo wäre der Re-„duzirung wegen mit dem Ordinariate zu korreſpondiren.“

---

1) Mayrſche Gen.-Samml. 1788. Band VI. Seite 863. 878.
2) Dieſelbe 1771. Band I. Seite 490.
3) Kreisblatt 1829. Seite 1625.
4) Mayrſche Gen.-Samml. Band IV. Seite 773.

Die Rechnungs-Inſtruktion vom 17. Jänner 1769 enthält das, was unten §. 227 geſagt iſt, mit dem Beiſatze: wo ſich's verifizirte, ältere Jahrtags-Kapitalien ſeien einem Gotteshauſe effektive in Einnahme und zur Kaſſa gekommen, aber nicht ausgeliehen, oder nachher heimbezahlt, aber nicht wieder angelegt worden, ſollen derlei Jahrtags-Kapitalien aus der Baarſchaft oder aus dem Kapital-Vermögen mit Beilegung des Namens des Fundators erſetzt und fortan erhalten werden.

In einer Beſchwerde-Sache theilte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes mit Reſcript vom 25. April 1827 Nr. 11290 zur weitern Verfügung dem Magiſtrate eine Berechnung des königlichen Rechnungs-Kommiſſariates mit, gemäß welcher nach bisheriger Obſervanz und hierüber eingezogener Erkundigung für eine einfache Jahrtags-Meſſe bezahlt werden:

dem Prieſter	30 kr.
„ Meßner	6 „
„ Miniſtranten	2 „
zuſammen	38 kr.
Eben ſo gebührt, nach der Verordnung vom 21. Dezember 1786, der Kirche für Opfer-Wein, Paramente und Beleuchtung .	38 kr.
es koſtet alſo eine Jahr-Meſſe	fl. 1. 16 kr.

wofür alſo nach 4% ein Kapital von fl. 31. 40 kr. oder rund fl. 32 in Anſpruch genommen wird, eben ſo viel für die quarta pauperum et scholarum [1]).

Aus Veranlaſſung vorgekommener Anſtände, welche wiederkehren können, inſerire ich die Verordnung vom 4. Juli 1807 [2]), die Haltung der Jahrtage in den vormaligen Kloſter-Pfarrkirchen betreffend:

„Wir haben auf die Anfrage über die Fortſetzung der Jahrtage „in den vormals beſtandenen und nun neu organiſirten Kloſter-Pfarr-„Kirchen Folgendes beſchloſſen:

„1. Die Jahrtage, Meſſen und andere Gottesdienſte, welche „lediglich von den Klöſtern eingeführt wurden, oder einen in dem „klöſterlichen Inſtitut gegründeten Zweck hatten, oder ſolche,

---

1) Die geſetzlichen Beſtimmungen über dieſe Quarten ſind nach Seite 547 durch den Abſchied für die Stände-Verſammlung vom 15. April 1840 Ziffer III. litt. B. aufgehoben.

2) Regierungsblatt 1807. Seite 1140.

„2. deren Fonds mit dem Kloſter-Vermögen vermiſcht waren „und an die Staats-Kaſſen übergingen, ſind von jenem Zeitpunkte „an als erloſchen anzuſehen, und die neuen Pfarrer können keines-„wegs angehalten werden, irgend eine gottesdienſtliche Verrichtung „dieſer Art vorzunehmen. Dagegen

„3. ſind ſie ſchuldig, jene Jahrtage und Meſſen zu halten, wo-„von ihnen die Stiftungen und Gefälle zu Folge ihrer Säkular-Eigen-„ſchaft und der ſchon vorhin beſonders geführten Verrechnung neben „den übrigen Pfarrei-Gefällen zugefloſſen ſind. Eine gleiche Ver-„bindlichkeit liegt ihnen

„4. auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Kloſter-Ver-„mögen vermiſcht waren, und bei der Pfarrkirche nicht mehr vorhan-„den ſind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder abſteigender Linie „ſich noch am Leben befinden.

„5. Uebrigens bleibt den Pfarrern überlaſſen, da, wo ſie es zur „Beruhigung ihrer Gewiſſen für nöthig erachten, die förmliche Re-„duktion ſolcher Jahrtage bei den Ordinariaten nachzuſuchen.“

Hinſichtlich der kanoniſchen Konfirmation der Jahrtags-Stiftungen reſcribirte das königliche Miniſterium des Innern wie folgt am 24. Mai 1830 [1]):

„Auf Bericht der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, „Kammer des Innern, vom 1. d. Mts. in Betreff der kanoniſchen „Konfirmation der Jahrtags-Stiftungen wird erwiedert, daß in den-„jenigen Fällen, wo der Stifter ſeinen Willen in einem Teſtamente „ausgeſprochen oder ſeine Erklärung hierüber zu Protokoll gegeben „hat, von Seite der geiſtlichen Behörden, welchen in dieſen Fällen „die Teſtaments- oder Protokolls-Extrakte mitzutheilen ſind, auf der „Vorlage eigener gerichtlicher Stiftungs-Urkunden nicht beſtanden „werden könne, übrigens aber den biſchöflichen Ordinariaten unver-„wehrt zu laſſen ſei, über neue Kultus-Stiftungen ihrer Seits förm-„liche Konfirmations-Briefe auszufertigen, an welche die betreffenden „Pfarr-Vorſtände hinſichtlich der genauen Erfüllung der mit den „Stiftungen verbundenen Obliegenheiten ſich zu halten haben.“

Die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg hat am 16. September 1840 [2]) in Betreff der Stipendien-Beträge bei

---

1) Döllinger's Verordnungen Band XI. Thl. IV. Seite 1474.

2) Kreisblatt 1840. Seite 757.

Jahrtags-Stiftungen publizirt, „daß die Konfirmation von „Jahrtags-Stiftungen nach einer Mittheilung des biſchöflichen Ordi-„nariats Augsburg nur dann zu erwarten ſei, wenn für eine einfache „Jahres-Meſſe ein Stipendium von wenigſtens 30 kr. für den Prie-„ſter ermittelt iſt. Mit Einſchluß der Belohnung des Unterperſonals „können hiernach die Kirchen-Stiftungen Jahrtags-Stiftungen nur „dann acceptiren, wenn für einen einfachen Jahrtag eine 4% Rente „von wenigſtens fl. 1. 12 kr. denſelben überlaſſen wird."

§. 228.

In Beziehung auf die Kirchen-Bedürfniſſe an Wachs, Wein, Oel und Weihrauch kömmt folgendes zu bemerken:

Nach der allgemeinen Verordnung vom 28. Juli 1804 [1]) und 30. September 1805 [2])

a) können in den Kirchen-Rechnungen, ſtatt des in der Kirchen-Rechnungs-Inſtruktion vom 17. Jänner 1769 zur Unterhaltung des ewigen Lichtes feſtgeſetzten Oel-Quantums von 52 reſp. 54 Pfunde, nur 40 Pfunde als jährliches Maximum paſſiren;

jedoch ſoll bei jenen Kirchen, wo zur Unterhaltung des ewigen Lichtes eine ordentliche Stiftung vorhanden iſt, daſſelbe nach ihrem Inhalte und Vermögen noch ferner unterhalten werden;

darf ein ewiges Licht nur in ſolchen Kirchen unterhalten werden, wo zur Seelſorge ein eigener Prieſter angeſtellt iſt, oder wo überhaupt bei einer Filial-Kirche die pfarrlichen Gottesdienſte gehalten werden;

ſoll, um den beträchtlichen Geld-Ausfluß in das Ausland zu vermindern, der Verbrauch des Baumöls unterbleiben, und das im Inlande fabrizirte ſogenannte Repsöl an deſſen Stelle treten.

b) In Betreff der Unterhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen iſt indeß am 23. Oktober 1840 nachſtehende königliche Miniſterial-Entſchließung erfolgt:

„Seine Majeſtät der König haben jene Beſchränkungen, welchen „die Unterhaltung des ſogenannten ewigen Lichtes in den katholiſchen „Kirchen durch die Verordnungen vom 28. Juli 1804 (Regierungs-„Blatt vom Jahre 1804 Nr. 397) und vom 30. September 1805

---

1) K. Bayer. Regierungsblatt von 1804. Seite 749.

2) Daſſelbe 1805. Seite 1049.

„unterworfen worden waren, von nun an auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen, „und zugleich allergnädigſt zu befehlen geruht, daß von Seite der „königlichen Kreis-Regierungen durch geeignetes Benehmen mit den „betreffenden oberhirtlichen Stellen ſofort die erforderlichen Einlei- „tungen getroffen werden, damit von nun an in allen katholiſchen „Kirchen, welche mit dem Sanktiſſimum verſehen ſind, und welche „die Erhaltung eines ewigen Lichtes zu beſtreiten vermögen, die Be- „obachtung der kirchlichen Vorſchriften wieder eintrete. — Hierbei „verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß zur Vermeidung von Unter- „ſchleifen und Beeinträchtigung des Kirchenſtiftungs-Vermögens ſtets „die erforderliche Kontrole geübt, und den Kirchen-Verwaltungen „ſowohl, als insbeſondere den treffenden Pfarrern, die angelegentliche „Beſorgung und Ueberwachung dieſes Zweiges der Kirchen-Regie „zur beſondern Pflicht gemacht, auch auf den Gebrauch inländiſchen „Oeles vorzugsweiſe Bedacht genommen werden ſoll."

c) Nach obigen Verordnungen von 1804 und 1805

ſollen die Gebühren für Hochzeit und Leichenbeſingniß, in Rückſicht des geſtiegenen Wachs-Preiſes und der für andere Bedürfniſſe ver- mehrten Kirchen-Ausgaben, im allgemeinen verhältnißmäßig erhöht, und

die Beiſchaffung des jährlichen Bedarfes an Wachs und Oel nicht mehr den Meßnern überlaſſen, ſondern von den Pfarrern auf den Grund der von den königlichen Adminiſtrationen zu ertheilenden Aſſignationen beſorgt werden.

Hinſichtlich des Wachs-Bedarfes ſind ſolche Einſchrei- tungen zu treffen, daß nach dem Verhältniſſe der, bei einer Kirche zum Behufe des pfarrlichen Kultus nothwendigen, Prieſter und Got- tesdienſte jedes dem Stiftungs-Vermögen nachtheilige und zweckwidrige Uebermaas ſorgfältig vermieden und die möglichſte Sparſamkeit be- obachtet werde.

Nur an Sonn- und an gebotenen Feier- und Feſt-Tagen ſollen 4, an den übrigen Tagen nur 2 Wachskerzen gebrannt werden.

Zu der herkömmlichen Oſter-Kerze ſollen $1\frac{1}{2}$ Pfund Wachs paſſiren.

Wo bei Gottesdienſten für Verſtorbene ꝛc. gegen den Inhalt der allgemeinen Verordnung vom 4. Jänner 1803 [1]) auf jenen Al- tären, wo der Abgang an Prieſtern die verlangte Anzahl Meſſen

1) K. Bayer. Regierungsblatt 1803. Seite 39.

gleichzeitig zu leſen nicht geſtattet, gleichwohl die Kerzen angezündet und die Opfer-Teller aufgeſetzt werden, um entweder für den Prieſter oder für die Kirche das gewöhnliche Opfer zu erhaſchen, — ſoll dieſes ungebührliche Verfahren bei ſchwerer Ahndung abgeſtellt werden.

In Erwägung, daß die ſogenannte ewige Anbetung durch die Säkulariſation der Klöſter von ſich ſelbſt ſchon aufgehört hat, daß für ſelbe keine Stiftung vorhanden iſt, daß mehrere Kirchen ſich nicht mehr im Stande befinden, bei den gegenwärtigen Preiſen der nothwendigſten Bedürfniſſe die Ausgaben für dieſe Andacht ohne Schaden zu beſtreiten, endlich, daß es dem Unterthanen ohnehin frei ſteht, an Sonn- oder gebotenen Feiertagen Betſtunden halten zu laſſen, — wurde durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 30. Auguſt 1804 [1]) beſchloſſen, daß die Fortſetzung der befraglichen Andacht nicht weiter Statt haben ſoll.

Bei manchen Kirchen iſt die Gewohnheit hergebracht, dem Kirchen-Perſonale an Lichtmeß und anderen Zeiten Wachs-Deputate aus dem vorhandenen Kirchen-Wachſe abzugeben. Da dieſes Deputat keinen dekretmäßigen Theil der Beſoldungen bildet, nicht einmal in den Rechnungen erſcheint, ſondern unter dem Geſammt-Wachs-Bedarfe begriffen iſt, ſo ſoll dieſe das Stiftungs-Vermögen unrechtlich belaſtende Abgabe zeſſiren.

Wo endlich gegen die Oekonomie der Stiftungen und gegen die allgemeine Freiheit im Kauf und Verkauf bisher ein Zwang in Hinſicht des Wachs-Bezuges Statt gefunden haben könnte, ſoll derſelbe nach dem allerhöchſten Beſchluſſe der Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 8. Februar 1810 aufhören, und das Wachs nur da bezogen werden, wo es zu den billigſten Preiſen und in guter Qualität zu bekommen iſt.

Eine gleiche Sparſamkeit ſoll bei dem Gebrauche des Weihrauches, ſowohl in Hinſicht der Quantität als der Qualität, Statt finden. Der Ankauf des Maſtix muß zeſſiren, und es ſoll nur ordinärer Weihrauch gebraucht werden.

Bei der Konſumtion des Opfer-Weins dürfte, nach den Reſultaten einer gegründeten Probe, bei einer Kirche, wo von einem Prieſter täglich Meſſe geleſen wird, das Maximum auf 16 bayeriſche Maaſe feſtgeſetzt werden.

---

1) K. Bayer. Regierungsblatt 1804. Seite 801.

Der Verbrauch des Speis- und Johannis-Weins ſoll in der Erwägung, daß derſelbe durch die Dogmen der katholiſchen Religion nicht als nothwendig vorgeſchrieben iſt, als entbehrlich eingezogen werden.

Uebrigens möchten mit den Orts-Pfarrern wegen des Opfer-Weins unter Rückſichtnahme auf vorſtehende Grundſätze dienliche Kontrakte auf jährliche Averſal-Quoten abgeſchloſſen, und letztere, wenn eine größere Sparſamkeit reſultirte, mit Anmerkung der Zahl der Geiſtlichen und des vorigen Verbrauches zur Genehmigung vorgelegt werden.

Uebrigens iſt die Ausgabe auf Kirchen-Bedürfniſſe für Wachs, Wein, Oblatten und Weihrauch nach dem neuen Rechnungs-Schematismus unter Titel IV litt. b Nr. 1 bis 4 zu verrechnen.

§. 229.

Wenn es nach den Anzeigen der königlichen Pfarr-Aemter nothwendig fällt, den Abgang von Kirchen-Paramenten durch Anſchaffung neuer zu erſetzen, ſo müſſen in dem Falle, wenn nicht nach dem in der Normal-Verordnung vom 6. September 1811 ausgedrückten Grundſatze (§. 111) bei einer andern Kirche ein ſolches Parament entbehrt und darum wohlfeiler verſchafft werden kann, Ueberſchläge von den betreffenden Handwerkern verfaßt, und letztere, wenn ſie einen Koſten-Betrag von fl. 10 überſteigen, zur magiſtratiſchen Genehmigung vorgelegt werden; der erfolgte Genehmigungs-Beſchluß iſt ſonach mit dem Beweiſe der wirklichen Anſchaffung des Paramentes, dann der geſchehenen Zahlung der Rechnung anzulegen. Uebrigens iſt in dem Kirchen-Inventar der Ab- und Zugang der Paramente ordnungsmäßig vorzumerken.

Wenn in einer Stadt mehrere Pfarreien ſich befinden, ſo iſt es — um nicht die Etats-Poſition zu überſchreiten, das Nothwendige von dem Verſchieblichen zu trennen und nicht eine Pfarrei vor der andern zu begünſtigen — zweckgemäß, die Poſtulate der Pfarr-Aemter an Paramenten jährlich in einem Etat zuſammenzuſtellen, dieſelben mit Rückſicht auf den Beſtand in den Kirchen-Inventarien zu prüfen, und den Beſchluß unter Beachtung der feſtgeſetzten Summa im Grund-Etat zu faſſen, ſofort den Vollzug auf die möglichſt wohlfeile — die Würde des Kultus aber nicht verletzende — Art anzuordnen.

Dieſem Etat ſind auch die pfarrlichen Poſtulate für Kirchen-Wäſche einzuſchalten, und iſt hierüber nach gleichen Grundſätzen wie bei den Kirchen-Paramenten zu verfahren, inſofern es ſich um Anſchaffung neuer Kirchen-Wäſche handelt.

Was die jährliche Reinigung der ſchon vorhandenen Kirchen-Wäſche betrifft, ſo ſind für ſämmtliche Pfarr-Kirchen der Stadt gleiche Anſätze für die einzelnen Stücke, z. B. für Alben, Humeralien, Purifikatorien ꝛc., feſtzuſetzen, und hiernach die Rechnungen der Pfarr-Meßner, welche von den Pfarrern bezüglich auf die geſchehene Reinigung zu kontraſigniren ſind, zu revidiren.

Hinſichtlich der neuen Anſchaffungen von Kirchen-Paramenten artiſtiſchen Bereiches oder alterthümlichen und hiſtoriſchen Werthes, z. B. von Altären, Altar-Leuchtern, Kanzeln, Beichtſtühlen, Orgeln, Monſtranzen, Tabernakeln, Gemälden und Skulpturen — ſo wie hinſichtlich der Ausbeſſerung oder Auffriſchung von Gemälden — ſind die Seite 653 und 654 erörterten Beſtimmungen genau einzuhalten, und die Kirchen-Verwaltungen dürfen für ſich — mit Umgehung dieſer Vorſchriften — nichts verfügen.

Die ausgabliche Verrechnung der Koſten für Kirchen-Wäſche iſt nach dem neuen Schematismus unter Titel IV litt. b Nr. 5 — für Paramente ebendort sub Nr. 6 — zu vollziehen.

B. Für Schulfonds-Rechnungen.

§. 230.

Durch allerhöchſtes Reſcript vom 14. Auguſt 1820 wurde die Uebergabe der Lokal-Schul-Kaſſen, welche früher die Schul-Inſpektionen geführt hatten, an die Landgemeinde-Verwaltungen, ſofort die Vereinigung der Lokal-Schul-Kaſſen mit den Lokal-Schulfonds-Rechnungen angeordnet. Die Gemeinden, welche Schul-Stiftungen zu verwalten haben, haben daher in die diesfallſigen Rechnungen ſowohl in Einnahme als in Ausgabe jene Titel neu aufzunehmen, welche bisher die Lokal-Schulkaſſa-Rechnungen führten, und darum auch dieſe Gefälle zu erheben, und die hierauf angewieſenen Laſten zu beſtreiten. Wo keine Schul-Stiftungen beſtehen, gehen die Lokal-Schul-Kaſſen und Rechnungen unverändert an die Gemeinde-Verwaltungen zur weitern Behandlung über.

In die Lokal-Schul-Kaſſen gehören nach einem Ausſchreiben der kgl. Regierung des Oberdonaukreiſes vom 26. November 1829 die

Abſenten-Strafen, dann der Ertrag der Schul-Entlaßſcheine. Auch die Gebühren à 24 kr. für jeden Lizenz-Schein zur Geſtattung des Privat-Unterrichtes ſind in die Schul-Kaſſen zu verrechnen.

Das Schul-Geld iſt laut einer gleichen Ausſchreibung vom 26. November 1829 an allen jenen Orten durch allerhöchſte Verordnung vom 23. Dezember 1802 [1]) geſetzlich eingeführt, wo nicht entweder

Frei-Schulen, ſei es aus ſtändigen Kommunal- und Stiftungs-Fonds, ſei es aus Gemeinde-Umlagen, ſchon früher dotirt wurden, oder

das Schul-Geld von Wohlthätern ſurrogirt wird, oder

die Gemeinden oder Stiftungen den ſehr verdienſtlichen und rühmlichen Entſchluß faſſen, auf den Grund des Gemeinde-Ediktes und, ſo ferne es ſich um Umlagen handelt, auf den Grund des am 22. Juli 1819 über Gemeinde-Umlagen erlaſſenen Geſetzes, an die Stelle des Schul-Geldes eine äquivalente fixe Reichung mittelſt Gemeinde-Umlage oder aus ſonſtigen Fonds treten zu laſſen.

Der Betrag des Schul-Geldes iſt gemäß §. 3 der zitirten Verordnung vom 23. Dezember 1802 wöchentlich auf 2 kr. für jedes Werktags-ſchulpflichtige Individuum und vierteljährlich auf 12 kr. für jedes Sonn- und Feiertags-ſchulpflichtige Individuum feſtgeſetzt. Jedoch bleibt ein höherer Maasſtab, gemäß allerhöchſten Verordnungen vom 4. Juni, dann 25. Juli 1825 §. 1 [2]), dort in Kraft, wo derſelbe eingeführt iſt, und wo die Gemeinde nicht durch anderweite Dotation der Schule die Herabſetzung des Schul-Geldes auf die Regel von 2 kr. möglich macht. Auch ſind die königlichen Kreis-Regierungen nach der eben bemerkten Verordnung vom 25. Juli 1825 ermächtigt, das Schul-Geld dort zu erhöhen, wo bemittelte Gemeinden ſich weigern, den Schul-Dienſt bis zur angemeſſenen Subſiſtenz des Lehrers zu dotiren.

Reklamationen entſcheidet gemäß höchſten Reſcriptes vom 17. September 1825 §. 41 die königliche Regierung.

Das Schul-Geld gebührt dem Lehrer an allen jenen Orten, wo ſelbes nicht mittelſt einer von der königlichen Kreis-Regierung be-

---

1) K. Bayer. Regierungsblatt 1802. Seite 911.

2) Dieſe allegirten Verordnungen ſind im Regierungsblatte nicht publizirt worden, jene vom 4. Juni 1825 hat die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes im Kreisblatte 1825 Seite 738 ausgeſchrieben.

ſtätigten Anordnung dem Schul-Fonde gegen volle fixe Entſchädigung der Lehr-Stelle bereits zugewieſen wurde, oder künftig zugewieſen werden wird.

Katholiſche Aeltern, welche ihre Kinder auch nach dem zwölften Lebensjahre in die Werktags-Schule ſchicken, woran ſie auch nicht gehindert ſind, haben nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 1. September 1839 [1]) nur das Feiertags-Schulgeld zu entrichten.

Für ſchulpflichtige Kinder, welche auſſerhalb ihres Heimaths-Ortes in Dienſte treten, iſt gemäß einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 1. September 1839 [2]) das Schul-Geld an jene Schule zu bezahlen, welche ſie während ihrer Dienſt-Zeit beſuchen.

Jeder Familien-Vater, Dienſt- und Lehrherr, welcher ſeine Schulpflichtigen privatim unterrichten läßt, iſt — nach §. 3 der oben allegirten Verordnung vom 23. Dezember 1802 und gemäß eines Ausſchreibens der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 19. Mai 1830 — dort, wo ein Schul-Geld beſteht, verpflichtet, für ſeine Privat-Unterrichteten und Angehörigen das betreffende Schul-Geld zu entrichten.

Auch jene Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigen, welche vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre von dem Beſuche der Sonn- und Feiertags-Schule diſpenſirt werden, können nach derſelben Verordnung von 1802 und gemäß eines Ausſchreibens der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 25. Mai 1830 von Entrichtung des Schul-Geldes nicht als diſpenſirt erachtet werden.

Ueber die Erhebung des verordnungsmäßigen Schul-Geldes für die Werk- und Feiertags-Schulen haben Seine königliche Majeſtät am 4. Juni 1825 [3]) folgendes verordnet:

„1. Die Gemeinde-Verwaltungen, welche für die Befriedigung „der Perſonal- und Real-Exigenz von Gemeinde-Anſtalten überhaupt „zu ſorgen haben, ſollen ernſtlich angehalten werden, das nach dem „eingeführten Maasſtabe treffende Schul-Geld zur Verfallzeit ohne „Nachſicht zu erheben, und den Schul-Lehrern den vollen Betrag ihrer „liquidirten Forderung am Schluſſe eines jeden Quartals unfehlbar „zu behändigen.

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 18. September 1839 im Kreisblatte Seite 750 ausgeſchrieben.

2) Ebenſo am 21. September 1839. Seite 756 des Kreisblattes.

3) Kreisblatt vom Oberdonaukreiſe 1825. Seite 738.

„2. Die Gemeinde-Verwaltungen ſind ermächtiget, das Schul-„Geld nöthigenfalls durch Erekution beizutreiben, wobei die Anwen-„dung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeinde-„Bedürfniſſen vom 22. Juli 1819 vorgeſchriebenen Verfahrens der „Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt.

„3. Die vollſtändige Befriedigung der Schul-Lehrer am Schluſſe „jeden Quartals darf jedoch durch das Erekutiv-Verfahren nicht „aufgehalten, ſondern die rückſtändigen Schul-Gelder müſſen aus „der Gemeinde-Kaſſa vorgeſchoſſen werden. Für den zeitigen Rück-„Erſatz dieſer Vorſchüſſe haben die Gemeinde-Verwaltungen zu ſor-„gen, und für den Verluſt, welcher aus verſäumter Einſchreitung ent-„ſtehen könnte, zu haften.

„4. Nachläſſe an Schul-Geld können um ſo weniger Statt fin-„den, als das Schul-Geld für Kinder armer Aeltern aus den Lo-„kal-Armenfonds entrichtet werden muß.

„5. Die Schul-Inſpektionen ſind für die ihnen zuſtehende Sorg-„falt, die Land- und gutsherrlichen Gerichte für die pflichtmäßige „und ſchleunige Unterſtützung der Gemeinde-Verwaltungen, auf den „Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umſtänden „durch die in den Befugniſſen der Kreis-Regierungen liegenden Mittel „dazu anzuhalten.

„6. An Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung „oder Uebereinkunft wegen des Schul-Geldes ſchon beſteht, hat es „dabei, ſo lange ſich keine Beſchwerde ergibt, ſein Bewenden."

Die Einnahme an Schul-Geldern iſt unter dem Titel X litt. d zu verrechnen, und mit den Schulgeld-Liſten zu belegen, welche die Verwaltung behufs der Perzeption der Schul-Gelder anlegt, und welche Liſten von den betreffenden Schul-Lehrern revidirt, ſofort un-terzeichnet werden.

§. 231.

Beiträge aus der Schul-Dotation.

Inſofern es in den Rechten und Pflichten des Regenten liegt, die Hinderniſſe der Volks-Bildung aus dem Wege zu räumen, und dafür auch äuſſere Anſtalten zu treffen, inſofern das Recht der Ober-aufſicht über alle Schul- und Studien-Anſtalten nur von dem Re-genten ausgehen, inſofern endlich die Errichtung neuer Anſtalten, ſowie die Modifikation, Verlegung oder gänzliche Einziehung ſchon

beſtehender Anſtalten lediglich von dem Regenten oder deſſen Organen beſtimmt werden kann, ergibt ſich zugleich die Verpflichtung des Staates, den Abgang der hierzu geeigneten Schul-Stiftungen durch Beiträge aus der allgemeinen Staats-Schul-Dotations-Kaſſa zu decken.

Zu dieſem Zwecke hat ſchon der Reichs-Deputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 vorgeſorgt, indem derſelbe im §. 35 beſtimmt hat: „Alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöſter „in den alten ſowohl als in den neuern Beſitzungen, katholiſcher „ſowohl als A.K.-Verwandten, Mittelbarer ſowohl als Unmittel„barer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht „förmlich feſtgeſetzt worden iſt, werden der freien und vollen Dispo„ſition der reſp. Landesherren ſowohl zum Behufe des Aufwandes „für den Gottesdienſt, Unterricht und andere gemeinnützige Anſtal„ten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen ꝛc."

Theils um ſich von dem diesfallſigen Bedarfe zu überzeugen, theils weil die einnahmliche Verrechnung der Beiträge und die ausgabliche Verrechnung der unſtändigen Laſten die allerhöchſte Aſſignation erforderte, wurden die vormaligen königlichen Adminiſtrationen unterm 8. Auguſt 1809 vollſtändig inſtruirt, im Benehmen mit den Rektoraten und Subrektoraten über die Perſonal- und Real-Exigenz der Studien-Anſtalten vollſtändige Etats alljährlich einzureichen. Im Jahre 1811 wurde auch eine Etats-Beſchreibung der Volksſchulen angeordnet, und zu dieſem Behufe eine umſtändliche Anweiſung erlaſſen.

Das Verhältniß der Beiträge aus der allgemeinen Staats-Schul-Dotation richtet ſich nach den Reſultaten dieſer Etats.

Die Wichtigkeit dieſes auf das Wohl des Staates ſo ſehr eingreifenden Gegenſtandes, und die Nothwendigkeit einer kräftigen Unterſtützung der Volksſchulen und Studien-Anſtalten von Seite des Staates veranlaßte auch die Stände-Verſammlung zu mehrern Erörterungen, und Se. königl. Majeſtät haben in dem Abſchiede vom 22. Juli 1819 allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß, inſofern ſich ein Ueberſchuß der Staats-Einnahmen wirklich ergibt, fl. 32000 als jährliche Vermehrung der Schul-Dotation, und fl. 24000 für die drei Landes-Univerſitäten zu gleichen Theilen (für die ſechsjährige Finanz-Periode vom 1. Oktober 1819 bis letzten September 1825) angewieſen werden.

Aus einer höchſten Entſchließung vom 20. Februar 1832 [1]) geht hervor, daß der allgemeine Schuldotations-Reſervefond, welcher zur Beſtreitung centraliſirter Ausgaben auf Unterrichts-Zwecke aus der ältern Dotation von fl. 300000 jährlich gebildet worden iſt, in Folge des Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831 [2]) aufgelöst worden ſei; die bisherigen Laſten dieſes Reſervefondes aber mit dem Jahre $18\frac{31}{32}$ auf die Kreis-Fonds übergegangen ſeien. Jener Reſervefond war für Zuſchüſſe der Staats-Kaſſa zur Deckung der Exigenz der Studien-Anſtalten, Schullehrer-Seminarien und Elementarſchulen nach Inhalt der allegirten Miniſterial-Entſchließung beſtimmt, und es treffen hiervon nach dem Stande vom 1. Oktober 1831 und 1. Februar 1832 den Iſarkreis fl. 10078, Unterdonaukreis fl. 1138, Regenkreis fl. 5192, Oberdonaukreis fl. 7907. 30 kr., Rezatkreis fl. 8044. 6 kr., Obermainkreis fl. 3066. 28 kr., Untermainkreis fl. 450, Rheinkreis fl. 350, im Ganzen fl. 36226. 4 kr.

Die periodiſchen Finanz-Geſetze enthalten unter den Ausgaben für Erziehung und Bildung, und zwar das Finanz-Geſetz vom

22. Juli 1819 [3]) pro $18\frac{19}{25}$ . . . . . . fl. 692000.
11. September 1825 [4]) pro $18\frac{25}{31}$ . . . . fl. 755000.
28. Dezember 1831 [5]) pro $18\frac{31}{37}$ . . . . . fl. 1025110.
17. November 1837 [6]) pro $18\frac{37}{43}$ . . . . . fl. 1070733 nämlich:

fl. 317558 als Central-Laſten,
fl. 753175 als Kreis-Laſten.

Die Magiſtrate, wo ſich Studien-Anſtalten befinden, werden ſich angelegen ſeyn laſſen, den jährlichen Etat mit Umſicht zu ver-

---

1) Döllinger's Sammlg. Band IX. Thl. II. §. 514. Seite 836.
2) Geſetzblatt 1831. Seite 125.
3) Daſſelbe 1819. Seite 237.
4) Daſſelbe 1825. Seite 153. Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 7. März 1826 ſind unter der Summa von fl. 755000 an Fundationen und beſonderen Reichniſſen fl. 155282. 17 kr. begriffen, wovon fl. 13175. 11 kr. für den Iſarkreis, fl. 2641 für den Unterdonaukreis, fl. 19737. 9¼ kr. für den Regenkreis, fl. 4961. 38¼ kr. für den Oberdonaukreis, fl. 73609. 51¼ kr. für den Rezatkreis, fl. 8880. 15 kr. für den Obermainkreis, fl. 27904. 12¼ kr. für den Untermainkreis und fl. 4373 für Central-Laſten beſtimmt ſind. Döllinger's Sammlung Band IX. Thl. II. §. 512. Seite 834.
5) Geſetzblatt 1831. Seite 157.
6) Daſſelbe 1837. Seite 153.

faſſen, und ihr Poſtulat aus der allgemeinen Schul-Dotation gründlich auszuführen.

Der jährliche Beitrag iſt mit einem auf das allerhöchſte und höchſte Anweiſungs-Reſcript gegründeten Beſchluſſe zu belegen. Die Verrechnung geſchieht Titel X. litt. a.

§. 232.

Ausgaben auf Remunerationen der Lehrer des Kunſt-Unterrichtes können nach dem Beſchluſſe der Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 5. Oktober 1810 nur für jenen Zeitraum Statt finden, in welchem und ſo weit ſie ihre Unterrichts-Stunden wirklich geben. Obwohl ſie daher für die ganze Ferienzeit keinen Anſpruch machen können, ſo wird doch die Berechnungs-Art der Remuneration in der Art regulirt, daß jeder Monat des ganzen Jahres zu 5 Wochen, folglich das Jahr zu 48 Wochen angenommen, und hiernach die Vergütung geleiſtet wird. Ein Lehrer, welchem daher z. B. für eine Stunde 30 kr. bewilligt ſind, hätte, wenn er wöchentlich 14 Stunden gäbe, wöchentlich 7 fl., ſofort monatlich 28 fl. und das ganze Jahr hindurch 336 fl. zu empfangen. Uebrigens finden bei mehrern Studien-Anſtalten diesfallſige Averſal-Bezüge Statt.

Bezüglich der Anſprüche der Schul-Lehrer und Profeſſoren, dann ihrer Hinterlaſſenen wollen die Erörterungen ad §. 207 Seite 638 bis 648 inkl. nachgeſchlagen werden.

§. 233.

Auslagen für Schüler-Cenſuren und Noten-Bücher finden nach dem weitern Beſchluſſe der Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 8. Februar 1810 aus dem Stiftungs-Vermögen nicht Statt, indem ſie — als dem Lehramte nothwendig anklebend — von jedem Lehrer aus eignen Mitteln zu beſtreiten ſind.

§. 234.

Die Auslagen auf Prämien ſind in der Regel nach einem Beſchluſſe der Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 9. März 1810 aus Lokal-Quellen zu beſtreiten. Die Zahl und der Werth der Prämien muß ſich ſofort nach dem Ertrage jener Fonds reguliren, und nur, wo es dieſer geſtattet, können die Beſtimmungen der über die Preiſe-Vertheilungen beſtehenden Verordnungen in volle Anwendung treten.

In Fällen, wo die Lokal-Mittel überhaupt die Exigenz der Unterrichts-Anſtalten nicht decken, und in Fällen, wo Lokal-Mittel gar nicht exiſtiren, hängt es von einer beſondern höchſten Beſtimmung ab, wie viel und aus welchem Fonde für Preiſe bei einer beſtimmten Anſtalt verwendet werden darf.

C. Für Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen.

§. 235.

Einnahme an eingebrachtem Vermögen, dann an Verlaſſenſchaften der Pfründner.

Obgleich der Armen-Pflegſchafts-Rath nach dem Sinne des Armen-Ediktes in der Regel nur Perſonen auf dem Stande der vollen Armuth zur Aufnahme in öffentliche Wohlthätigkeits-Inſtitute an den Magiſtrat begutachten darf, ſo iſt es doch bei den meiſten Inſtituten herkömmlich, daß der neu aufgenommene Pfründner den Beſitz ſeines Vermögens an Geld, Kleidern, Betten, Mobilien, ſo wie ſeine allenfallſigen Erbſchafts-Anſprüche anzugeben, die Baarſchaften bei der Stiftung, die ihm dagegen die herkömmlichen Zinſe zufließen läßt, zu hinterlegen, und die Obligationen für etwa auswärts anliegende Gelder einzuhändigen habe. Da dieſer Titel zugleich mit der einſtigen Verlaſſenſchaft in Verbindung ſteht, welche entweder nach den rechtsverbindlichen Statuten oder nach rechtlicher Obſervanz dem Inſtitute ganz anheimfällt, oder aus welcher daſſelbe nach der Verordnung vom 9. Dezember 1808 [1]) und reſp. nach dem 3. Art. des Armen-Ediktes vom 17. November 1816 [2]) den Erſatz der genoſſenen Verpflegung anzuſprechen hat: ſo ſoll bei dem diesfallſigen Aufnahms-Protokolle der Pfründner zugleich ſeine rechtmäßigen Erben angeben, und die beſtimmte Erklärung deponiren, wie es mit ſeiner einſtigen Verlaſſenſchaft zu halten ſei, z. B. „daß er wohl wiſſe, und auch „ganz damit zufrieden ſei, daß nach den Statuten des Hauſes dieſe „ſeine Erben durchaus keinen Anſpruch auf ſelbe haben;" oder „daß „aus ſeiner Verlaſſenſchaft vorerſt der Anſchlag ſeiner im Inſtitute „genoſſenen Verpflegung zu Gunſten des Inſtitutes in Abzug komme."

Ein allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 2. April 1812 drückt ſich unter anderm diesfalls aus:

---

1) K. B. Regierungsblatt 1808. Seite 2888.
2) Daſſelbe 1816. Seite 779.

„Um dergleichen Rechtsſtreitigkeiten vorzubeugen, iſt bei der Auf„nahme eines jeden Individuums in die zur Unterhaltung und Ver„pflegung armer und ſonſt gebrechlicher Perſonen beſtimmten Inſtitute „noch beſonders durch einen vorläufigen Vertrag auf den Fall, da „eine ſolche Perſon bei ihrem Tode ein Vermögen in oder auſſer der „Anſtalt, von welcher Art es ſei, hinterlaſſen würde, wo nicht für „den völligen Uebergang deſſelben an das Inſtitut, wenigſt für die „angemeſſene Entſchädigung deſſelben für die Verpflegungs-Koſten zu „ſorgen. Die Urkunde hierüber iſt von den Stiftungs-Adminiſtrationen „ſorgfältig aufzubewahren."

Je nach den vorliegenden Umſtänden iſt von den Verwaltungen zu erwägen, ob es zur rechtlichen Sicherung der Inſtitute nicht nöthig ſei, die etwaigen Erbsberechtigten zu vernehmen, und ihren Verzicht zu erheben, ſofort dieſe Verhandlung und reſp. den hieraus gebildeten Haupt-Vertrag bei der einſchlägigen Gerichts-Behörde protokolliren zu laſſen.

Daß ſowohl das eingebrachte Vermögen als die Verlaſſenſchaften [1]) der Pfründner zu Kurrent-Ausgaben nicht verwendet werden

1) Nach der oben allegirten Verordnung vom 9. Dezember 1808 dürfen ſich die Polizei-Behörden oder die ſonſtigen adminiſtrativen Stellen der Armen-Inſtitute in die Obſignation, Inventur und ſonſtige Behandlung des Nachlaſſes nicht miſchen, ſondern dieſe Handlungen ſtehen lediglich dem ordentlichen perſönlichen Richter des Verſtorbenen zu.

Indeß verordnete ein allerhöchſtes Reſcript vom 25. Oktober 1819 (Döllinger's Sammlg. Bd. XI. Thl. IV. §. 1433. Seite 1778) folgendes:

„Da die gerichtliche Sperre und Behandlung der Verlaſſenſchaften „überhaupt nicht der Sportel und Taxen wegen, ſondern blos zur Si„cherung der Rechte dritter Perſonen, welche als Erben oder Gläubiger „bei dem Nachlaß eines Verſtorbenen betheiligt ſeyn können, von den „Geſetzen angeordnet iſt, dieſer Grund aber bei jenen Perſonen hinweg„fällt, welche als Pfründner oder Arme in ſolchen öffentlichen Wohlthä„tigkeits-Anſtalten ſterben, denen vermöge Fundationen, Statuten oder „eines erweislichen Herkommens das Eigenthum des Nachlaſſes jener „Perſonen zuſteht, auch nach den von ſämmtlichen Kreis- und Stadt-Ge„richten hierüber erſtatteten Berichten in dieſen Fällen mit Ausnahme „der Orte, wo das preußiſche Landrecht geſetzliche Kraft hat, bisher keine „gerichtliche Behandlung dieſes Nachlaſſes eintrat, ſo hat es bei dieſem „rechtlich begründeten Gebrauche ſein Verbleiben. Doch haben auch jene „Gerichte, welche den Beſtimmungen des preußiſchen Landrechts zufolge bei „einem ſolchen Nachlaß noch zur Zeit einſchreiten müſſen, dieſe Hand„lung ganz taxfrei vorzunehmen; weil dieſer Nachlaß blos zur Vergel„tung des vom Verſtorbenen aus der Stiftung genoſſenen Unterhalts „derſelben anheim fällt, folglich das Armen-Recht für die tax- und ſtempel-

dürfen, ſondern zur fruktifizirlichen Kapitals-Anlage zu bringen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt.

Nur wird bemerkt, daß es bei einigen Inſtituten hergebracht ſei, daß die hinterlaſſenen Kleidungsſtücke, Bettfornituren und Mobilien in einer Vorrathskammer geſammelt, und z. B. alle halbe Jahre theils unentgeldlich (an die ärmſten), theils gegen ſehr billigen Anſchlag unter die Pfründner verſteigert, oder nach beſonders gemachten Parthieen vertheilt, und nur der Ueberreſt (was nämlich die Pfründner nicht wollen, oder im Inſtitute nicht benützen können) anderwärts verkauft werde; daß der Geſammt-Erlös zur Anſchaffung neuer Bettfornituren und Hemde 2c. verwendet, und dieſe zur Erzielung der Reinlichkeit unter die Pfründner nach Ermeſſen der Verwaltung vertheilt werden.

§. 236.

Einnahme an Einkaufs-Geldern der Pfründner. Es gibt Inſtitute, die nicht unbedingt den Total-Armen, ſondern nach dem Willen der Stifter auch Partial-Armen oder ſolchen Individuen gewidmet ſind, welche in den Inſtituten mit ihrem noch reſtigen Sparpfennige Ruhe und Hilfe ſuchen. Indeß ſind die Zwecke der Wohlthätigkeits-Anſtalten zu mannigfaltig, als daß ſie hier alle erörtert werden könnten; es genügt die Erwähnung, daß bei ſolchen Inſtituten, in welche die Aufnahme eines Pfründners ſtiftungsgemäß von der Erlage eines regulativmäßigen Einkaufs-Geldes abhängt, darauf beſtanden, dieſes unter Anlage des Aufnahms-Beſchluſſes einnahmlich verrechnet, und zur fruktifizirlichen Kapitals-Anlage gebracht werden müße, weshalb ich auf §. 192 verweiſe.

§. 237.

Ausgabe auf Unterſtützung der Pfründner durch wöchentliche Geld-Spenden. Wo ſolche Spenden durch die Stiftungs-Urkunden angeordnet oder durch adminiſtrative Verfügungen

„freie Behandlung entſcheidet. Aus dem im Eingange angeführten „Grunde ergibt ſich zugleich, daß die Sperre, welche den Verwaltungen „ſolcher Stiftungen an dieſen Nachlaß zu deſſen Sicherung überlaſſen iſt, „nicht als ein Akt der Gerichtsbarkeit angeſehen, daraus alſo von keiner „Stiftungs-Verwaltung ein Grund zu andern, die Gerichtsbarkeit in „ſtreitigen Sachen vorausſetzenden Handlungen abgeleitet werden kann.“

beſtimmt worden ſind, würde es zur Beförderung des Leichtſinnes und der Verſchwendung der Pfründner führen, wenn ihnen ihre Geld-Spenden etwa in monatlichen Raten ausgetheilt würden. Wie das §. 235 allegirte Armen-Edikt Art. 45. 53 und 54 vorſchreibt, iſt es nothwendig, die Pfründner unter polizeiliche und ſittliche Vormundſchaft zu nehmen; darum ſollen die Hausordnungen ꝛc. ſo eingerichtet werden, daß der Unſittlichkeit und Verſchwendung, dem Hange zur Unreinlichkeit und Bettelei, den Verſuchen, ihre Geld- und Natural-Genüſſe oder ſonſtigen Habſeligkeiten zu verſchenken, zu verkaufen, oder auſſer die Inſtitute zu ſchleppen, durch Feſtſtellung beſtimmter Stunden zur Oeffnung und Schließung des Hauſes, zum Gebete, zur Spenden-Vertheilung ꝛc., durch Inventarien über die Habſeligkeiten der Pfründner, durch periodiſche Reviſion ihres Vorhandenſeyns, durch wiederholte Haus-Viſitationen ꝛc. ein feſter Damm geſetzt wird.

Da am Eingange der Jahres-Rechnung die Liſte aller Pfründner ſtehen muß, welche die Abgänge durch Todfälle nachweiſt, und die Zugänge an die erledigten Stellen durch Aufnahms-Beſchlüſſe belegt; da ſich auch die Zahl der Pfründner durch Vergleich der Ausgabe auf Beerdigungs-Koſten mit der Einnahme an Einkaufs-Geldern ꝛc. darthut: ſo bedarf die Verrechnung der Geld-Spenden auſſer dem Certifikate des Oekonomen, welchem ſich auch die Beſtätigung von Seite eines Pfründner-Ausſchuſſes anſchließen möchte, keiner weiteren Nachweiſe.

Der Rechnungs-Vortrag ſoll ſo geſtellt werden, daß die Spenden nicht in Summa, ſondern in Wochen-Beträgen unter jedesmaligem Anſatze der Pfründner-Zahl verausgabt werden.

§. 238.

Bezüglich der Ausgabe auf Natural-Verpflegung der Pfründner in Armen-, dann der Patienten in Kranken-Häuſern in eigener Regie beziehe ich mich auf die Erörterung §. 30 Seite 114 ꝛc., wonach die eigene Regie nicht anzurathen iſt.

Eine öffentliche Verakkordirung an den Wenigſtnehmenden führt aus den dort angegebenen Gründen beſſer zum Ziele, zumal eine Kontrolle von Seite der Verwaltung, dann des ärztlichen Perſonals durchgreifender gegen den Koſtgeber Statt finden kann, was der Fall nicht iſt, wenn der Verwalter zugleich Koſtgeber iſt.

Der Verakkordirung ſoll ein beſtimmtes Koſt-Reglement zum

Grunde liegen, welches im Benehmen mit den Haus-Aerzten unter Rückſichtnahme auf Sparſamkeit, dann aber auch auf körperliche Beſchaffenheit und geringere Verdaulichkeit der Pfründner oder Patienten zu entwerfen iſt. Ich füge ein ſolches theils von der paritätiſchen Armen-Verſorgungs-Anſtalt, in welcher Total-Arme ihre volle Verpflegung finden, theils vom Krankenhauſe in Augsburg bei.

Ferner iſt es räthlich, die Stellung einer angemeſſenen Kaution in baarem Gelde, oder in liquiden ſichern Obligationen, oder durch Expromiſſions-Leiſtung von Seite eines zahlungsfähigen angeſeſſenen Mannes, welche bei dem einſchlägigen Gerichte zu protokolliren und nach Umſtänden im Hypotheken-Buche einzutragen iſt, von dem Koſtgeber zu verlangen. Die Größe der Kaution richtet ſich je nach dem Umfange des Inſtitutes reſp. nach der Zahl der zu Verköſtigenden.

Bei Beurtheilung der Konkurrenten möchte mehr auf die Befähigung der Gattinn als des Mannes zu ſehen ſeyn, weil in der Küche nur das Weib zu wirken hat, dieſes aber nicht wegen Sach-Unkunde von den Mägden abhängen ſoll.

Auch auf dem Mindeſtangebote ſoll nicht rückſichtslos beſtanden werden, um entweder nicht nachträgliche Preis-Erhöhungen bewilligen zu müſſen, oder den Ruf der Anſtalt leiden zu laſſen.

Ich laſſe ein Formular zu einem Verakkordirungs-Protokolle folgen, bemerke aber, daß wenigſt 14 Tage vor der Verhandlung in öffentlichen Blättern bekannt zu machen ſei:

„Am N. N., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird die Koſt-Ge„bung für das Lokal-Krankenhaus (oder ein ſonſt zu benennendes „Inſtitut) dahier in dem (zu bezeichnenden) Geſchäfts-Lokale der „N. N. Verwaltung in Akkord gegeben.

„Hier eingebürgerte, verheirathete Akkord-Luſtige, welche ſich „über Vermögen und guten Leumund am Steigerungs-Termine durch „legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, werden zu dieſer Verhandlung „mit dem Beifügen eingeladen, daß eine Kaution von fl. . . .[1]) zu „leiſten ſei, und das Koſt-Reglement ſammt Bedingungen im bezeich„neten Lokale eingeſehen werden könne."

---

1) Der Koſtgeber im Krankenhauſe zu Augsburg, wo im Durchſchnitte 200 Perſonen ausgeſpeist werden, hat eine Kaution von fl. 1000 zu leiſten. Jener in der Verſorgungs-Anſtalt mit 60 Perſonen im Durchſchnitte ſtellte eine Kaution von fl. 500.

Protokoll,

welches bei Verakkordirung der Koſt-Gebung im Lokal-Krankenhauſe an den Wenigſtnehmenden aufgenommen wurde.

So geſchehen Augsburg am . . . .

Präſentes.

(Namen des Stiftungs-Pflegers, dann des Aktuars.)

„Nachdem durch Magiſtrats-Beſchluß vom . . . . . die Weiſung „an gefertigte Pflegs-Verwaltung erging, daß die Koſt-Gebung im „Lokal-Krankenhauſe in öffentlicher Verhandlung an den Wenigſt„nehmenden zu verakkordiren ſei, ſetzte man hierzu Tagsfahrt auf „heute Vormittags an, und lud durch Bekanntmachung vom . . . . „hieſige eingebürgerte und verheirathete Akkord-Luſtige in öffentlichen „Blättern auf geeignete Weiſe vor.

„Den neben bezeichneten Erſchienenen wurden, nachdem ſie ſich „über die Befähigung zur Koſtgebungs-Uebernahme genügend aus„gewieſen hatten, nachſtehende Bedingungen, nebſt dem Koſt-Regle„ment, durch wortdeutliches Verleſen bekannt gemacht, als:

„§. 1. Akkordnehmer hat eine Kaution von fl. . . . (mit Worten) „zu leiſten.

„Dieſe Leiſtung kann entweder baar, oder durch Erlage von „königlich bayer'ſchen Staats-Papieren, oder durch hypothekariſche „Bürgſchaft reſp. Expromiſſion eines Dritten geſchehen.

„Fragliche Kaution wird angegriffen, ſobald Koſtgeber zu einem „neuerlichen, für die Stiftung minder vortheilhaften Akkorde, während „der beſtehenden Akkord-Zeit Veranlaſſung gibt, oder am Ende der„ſelben liquide Forderungen für abgegebene Viktualien gegen den Koſt„Geber angebracht, oder durch denſelben auf was immer für eine „Weiſe der Stiftung Beſchädigungen zugefügt werden.

„Die Intereſſen der Kaution hat Koſtgeber zu beziehen, wobei „bemerkt wird, daß, falls dieſe baar erlegt würde, eine 4% Verzin„ſung Statt findet.

„§. 2. Die Dauer des Akkordes hängt von der genauen Er„füllung der Bedingungen ab, unter allen Umſtänden kann eine drei „monatliche — beiden Theilen freiſtehende — Aufkündigung den Akkord „löſen.

„Würde aber Koſtgeber das Koſt-Reglement nicht einhalten, un„genießbare oder ungeſunde Speiſen verabreichen, ſo tritt, falls bereits

„zwei Zurechtweiſungen vorausgegangen wären, die Auflöſung des „Akkordes auch ſogleich und ohne vorhergehende Aufkündigung ein.

„§. 3. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Koſtgeber blos für „die im Lokal-Krankenhauſe befindlichen Kranken und Dienſtboten „zu kochen habe, ſofort jede Koſt-Gebung an Perſonen auſſer dem „Inſtitute unnachſichtlich unterſagt iſt.

„§. 4. Koſtgeber hat für die Einrichtung und Unterhaltung der „Küche ſelbſt zu ſorgen, und die zum Kochen gehörigen kupfernen „Geſchirre als Keſſel, Kaſſerole ꝛc. von Zeit zu Zeit, wie ſelbes vom „Haus-Arzt angeordnet wird, auf eigene Koſten verzinnen zu laſſen, „und überhaupt die Küchen-Geſchirre rein zu erhalten.

„§. 5. Koſtgeber erhält von Seite der Stiftung die in dem ihm „zugeſtellt werdenden Verzeichniſſe aufgeführten Küchen-Requiſiten „zur freien Benützung, hat dieſelben jedoch bei ſeinem Abtritte in der „nämlichen Quantität und Qualität, wie er ſolche übernommen, und „deren wahrer Werth genau erhoben wurde, wieder an die Verwal„tung zu übergeben.

„Für das benöthigte Holz, ſo wie für alle ſonſtigen Bedürfniſſe „hat der Koſtgeber zu ſorgen.

„§. 6. Dem Koſtgeber wird eine Wohnung mit den ſonſt erfor„derlichen Lokalitäten für Küche, Speiſe ꝛc. im Inſtitute unentgeldlich „eingeräumt (iſt zu ſpezifiziren).

„§. 7. Zu dem durch gegenwärtige Verhandlung feſtgeſtellten „Preiſe der Koſt-Gebung findet im Laufe des Etats-Jahres in kei„nem Falle eine Zulage Statt, die Viktualien mögen zu einem höhern „Preiſe ſteigen oder nicht. Dagegen wird ſich am Schluſſe des Etats„Jahres eine Ermäßigung der Akkord-Preiſe je nach dem Stande „der Viktualien für das nächſte Jahr vorbehalten.

„§. 8. Die Speiſe-Ordnung, welche durch das anliegende Koſt„Reglement feſtgeſtellt iſt, darf weder im Allgemeinen überſchritten, „noch im Einzelnen ohne Anordnung des Inſtituts-Arztes abgeändert „werden.

„Koſtgeber hat nicht für alle Kranke das gleiche, oft ſehr unver„dauliche, alſo unpaſſende Gemüſe zu bereiten; öfter gebratenes Kalb„fleiſch und Karbonaden zur Diſpoſition der Aerzte zu ſtellen, die „Extra-Speiſen genau zu kennen und zu liefern.

„Uebrigens wird im Allgemeinen bemerkt, daß die Koſt rein,

„ſchmackhaft, von guten Viktualien und in geſunden Geſchirren be=
„reitet ſeyn müſſe.

„Die Unterſuchung der Speiſen und Getränke, ſowie der zu den „Speiſen zu verwendenden Viktualien, dann die Aufſicht bei Ver= „theilung der Speiſen und Getränke ſteht den Aſſiſtenzärzten, ſowie „dem Verwalter zu.

„Sowie übrigens den Herrn Stiftungs=Pflegern eine periodiſche „Nachſicht vorbehalten iſt, ſo verſteht ſich auch von ſelbſt, daß die „Bemerkungen der Herrn Oberärzte genau zu berückſichtigen ſeien.

„§. 9. Koſtgeber wird von jedem Einfluſſe auf die Patienten „und Dienſtboten des Lokal=Krankenhauſes ausgeſchloſſen, er kann „ſich nur als Koſtgeber betrachten, überzeugt er ſich aber von einer „herrſchenden Unordnung, ſo kann er gehörigen Ortes Anzeige machen. „Seine Stellung, reſp. Unterordnung unter den Inſtituts=Arzt, geht aus „dem vorgehenden §. 8 hervor. Uebrigens hat ſich Koſtgeber in allen „Verhältniſſen an die beſtehende Haus=Ordnung zu halten.

„§. 10. Ueber die gegenwärtige Akkord=Verhandlung wird ſich „die magiſtratiſche Genehmigung vorbehalten, wobei ausdrücklich be= „merkt wird, daß ſich der Magiſtrat an das mindeſte Gebot nicht binde.

„Die Lizitanten ſind bis zur erfolgten Magiſtrats=Entſchließung „für ihre Angebote haftend.

„§. 11. Nachgebote werden nicht angenommen, und es wird „bemerkt, daß das Akkord=Protokoll mit dem Glockenſchlag 12 Uhr „geſchloſſen werde.

„Die geſchehene genaue Bekanntmachung dieſer Bedingniſſe be= „ſtätigen durch Unterſchrift der Anweſenden

N. N. N. N.

„Es wurde hierauf zur Verhandlung ſelbſt geſchritten, und den „Akkord=Luſtigen eröffnet, daß

„die Diät oder ſchwache Portion mit	4 kr.
„die Viertels=Portion mit	8 „
„die halbe ordinäre mit	10 „
„die halbe extraordinäre mit	13 „
„die Dreiviertels=Portion mit	14 „
„die ganze Portion mit	17 „

„ausgeboten, das Getränke aber nach der Polizei=Tare beſonders „bezahlt werde. Sofort wurden die Konkurrenten aufgefordert, für „die Koſt ihre Minderanbote abzugeben, ſowie über die Art ihrer

Kautions=Leiſtung. (Werden nun die Angebote eines jeden Konkurrenten zu Protokoll genommen, und ſind dieſelben jedesmal eigenhändig unterzeichnen zu laſſen, ſo wie die beigefügte Erklärung, in welcher Art die Kaution geleiſtet werden wolle.)

„Da bis zum Glockenſchlage 12 Uhr kein weiteres Angebot ge=
„macht worden iſt, ſo wurde das Protokoll geſchloſſen, und nach
„deutlichem Verleſen der Akkord=Handlung von den übrigen Anwe=
„ſenden zur Beurkundung unterzeichnet"

(folgen die Unterſchriften.)

Verwaltung ꝛc.

(Unterſchrift des Stiftungs=Pflegers.)

(Siegel.)

(Unterſchrift des Aktuars.)

Dieſe Verhandlung iſt nun von der Verwaltung dem Magiſtrate mit gutachtlichem Antrage, worin insbeſondere die Qualifikation und der Familien=Stand berührt werden ſoll, zur Beſchlußfaſſung vorzulegen.

Der Magiſtrat hat alle Verhältniſſe, vorzüglich aber die Leumunds= und Befähigungs=Verhältniſſe der Konkurrenten, dann die angebotene Art der Kautions=Stellung zu würdigen, ſofort zu beſchließen, ob die Koſt=Gebung dem Mindeſtnehmenden, oder welchem andern der Konkurrenten zu überlaſſen ſei, oder zu einer wiederholten Verſteigerung geſchritten werden ſolle.

Koſt=Reglement

für das Lokal=Krankenhaus zu Augsburg.

I.

Diät oder ſchwache Portion.

Leere Fleiſchbrühe, zweimal des Tags zwei Kaffee=Schalen voll à 4 kr.

II.

Die Viertels=Portion 8 kr.

Früh: 24 Loth (¾ ℔) Fleiſchbrühe mit einigen Semmelſchnitten.

Mittags: Dieſelbe Quantität Fleiſchbrühe mit Semmelſchnitten, 3 Loth

Zwetſchgen — oder 1—2 Eier, oder 3 Loth Reis in der Suppe, oder 12 Loth leichtes grünes Gemüſe.

Abends: Suppe wie Mittags — ½ Kreuzer=Semmel für den ganzen Tag.

III.

Die halbe Portion 10 kr.

theilt ſich in die halbe ordinäre und extraordinäre.

a. Halbe ordinäre.

Früh: ¾ ℔ Einbrennſuppe mit Brod oder Semmelſchnitten.

Mittags: ¾ ℔ Fleiſchſuppe, täglich abwechſelnd mit ſchwarzem oder weißem Brod — oder Gerſte, Reis — Gries — oder Mehl=Speiſe, 4 Loth weich geſottenes Rindfleiſch ohne Bein und 12 Loth Gemüſe oder 3 Loth Zwetſchgen.

Abends: Suppe wie Mittags, 12 Loth Gemüſe — oder 3 Loth Zwetſchgen — oder 2 Eier. 1 Kreuzer=Semmel für den ganzen Tag.

b. Halbe extraordinäre 13 kr.

Früh: ¾ ℔ Fleiſchſuppe oder auch Einbrennſuppe.

Mittags: ¾ ℔ Fleiſchſuppe wie bei der ordinären, ½ ℔ Kalb= oder Lamm=Fleiſch mit Bein in 12 Loth Brühe — oder 2 Kalb=Füße mit 10 Loth Brühe, oder 8 Loth Rindfleiſch ohne Bein und 10 Loth Brühe — oder ein anderes Ragout.

(Statt des Ragouts darf auf Verordnung des Arztes auch eine paſſende Mehl= und Milch=Speiſe (Knödel oder Knöpflein) in Fleiſchbrühe, Reis in Fleiſchbrühe oder Milch — oder Mehl= und Semmel=Brei (Muß) gegeben werden.)

Abends: Wie bei der halben ordinären. 1 Kreuzer=Semmel für den ganzen Tag.

IV.

Die Dreiviertels=Portion 14 kr.

(welche auch die gewöhnliche für die Irren, Schwangern, Inkurabeln und Verſorgten iſt).

Früh: ¾ ℔ Einbrennſuppe.

Mittags: ¾ ℔ Fleiſchſuppe wie bei der halben Portion — 8 Loth weich geſottenes Rindfleiſch ohne Bein und 16 Loth Gemüſe.

Abends: Suppe wie Mittags — 16 Loth Gemüſe — oder 4 Loth Zwetſchgen. 12 Loth Brod für den ganzen Tag.

V.

Die ganze Portion 17 kr.

Früh: ¾ ℔ Einbrennſuppe.

Mittags: ¾ ℔ Fleiſchſuppe, täglich abwechſelnd, 12 Loth Rindfleiſch ohne Bein und 20 Loth Gemüſe.

Abends: Suppe wie Mittags, 20 Loth Gemüſe oder 6 Loth Zwetſchgen, oder 3 Loth Reis in Milch — oder Mehl-Brei (Muß), 12 Loth Brod für den ganzen Tag.

VI.

Die Reſtaurations-Koſt

beſteht in der ganzen Portion, und auſſer 12 Loth Brod noch in 1 Kreuzer-Semmel.

Bemerkungen.

1) Bei der ganzen und bei der Dreiviertels-Portion kann zweimal die Woche auch Abends Einbrennſuppe gegeben werden, wenn Fleiſchbrühe mangelt.

2) Mit dem Gemüſe, welches ſich nach der Jahrszeit richtet, muß täglich abgewechſelt werden. Bei der ganzen Koſt, ſowie bei der Dreiviertels-Portion für die Irren, Schwangern, Inkurabeln und Verſorgten, dürfen abwechſelnd auch Kartoffeln, Sauerkraut, durchgeſchlagene Erbſen, Linſen und dergleichen gegeben werden.

3) Das Brod zu der Dreiviertels- und ganzen Portion muß aus bloſem, gutem Roggen-Mehl, wie es in ordentlichen Bürger-Häuſern genoſſen wird, bereitet, und darf nie früher als 48 Stunden nach dem Backen angeſchnitten und gebraucht werden.

Koſt-Reglement
für die paritätiſche Armen-Verſorgungs-Anſtalt in Augsburg.

Tage.	Mittags 11 Uhr.	Abends 6 Uhr.
Montag.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) 8 Loth weichgeſottnes Rindfleiſch ohne Bein. c) 16 Loth Gemüſe. d) 12 Loth Brod für den Tag.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) per 2 kr. weiß Brod, oder bei wohlfeilem Preiſe-Stande 2 weich geſottene Eier mit 1 kr. weiß Brod.
Dienſtag.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) 6 Loth Rindfleiſch. c) 16 „ Gemüſe. d) 8 „ Roggenbrod.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) $\frac{1}{4}$ ℔ Kalb- oder Lamm-Fleiſch knochenlos wie immer bereitet. c) 4 Loth Roggenbrod.
Mittwoch.	Ganz wie Montags, nur werden ſtatt des Rindfleiſches 8 Loth Kalb- oder Lammfleiſch als Ragout mit Brühe gegeben.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) per 2 kr. weiß Brod.
Donnerſtag.	Wie am Montage.	Wie am Montage.
Freitag.	Wie am Dienſtage.	Wie am Dienſtage.
Samſtag.	Wie am Montage.	Wie am Mittwoch.
Sonntag.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) 8 Loth knochenloſes Kalbs- oder Lammsfleiſch gebraten. c) 16 Loth Gemüſe. d) 12 Loth Roggenbrod.	a) $\frac{3}{4}$ ℔ Fleiſchſuppe. b) per 2 kr. weiß Brod.
	a) Die Suppe muß täglich mit ſchwarzem oder weißem Brode, Gerſte, Reis, Gries wechſeln, im Nothfalle darf Einbrennſuppe gegeben werden. Auch Abends iſt die Suppe, wie Mittags, täglich zu wechſeln. b) Mit dem Gemüſe, welches ſich nach der Jahreszeit richtet, muß täglich abgewechſelt, jedoch darf auch abwechſelnd Kartoffeln, Sauerkraut, durchgeſchlagene Erbſen, Linſen u. dgl. gegeben werden. c) Das Brod muß aus reinem Roggen-Mehle gebacken und zwei Tage alt ſeyn.	

Würde die Verakkordirung der Koſt nicht beliebt, ſondern in eigener Regie gegeben, ſo ſoll in keinem Falle überſehen werden, mit Rückſicht auf Sparſamkeit und auf die Schwäche und geringere Verdaulichkeit dieſer Alters-Klaſſe obiges Koſt-Reglement zu berückſichtigen. Der Einkauf der Viktualien, wenn ſie nicht aus der beſtehenden eigenen Oekonomie bezogen werden können, ſoll, wo dies möglich iſt, zu rechter Zeit und in größern Parthieen, von rechtlichen und gewerbsberechtigten Leuten bezogen werden. Wo die Preiſe der Viktualien durch die Polizei-Taxen beſtimmt ſind, ſollen die einſchlägigen Bekanntmachungen oder polizeilichen Certifikate von Viktualien, die der freien Konkurrenz überlaſſen ſind, nach Umſtänden die Akkord-Protokolle der Lieferanten den Konten beigelegt werden.

Uebrigens iſt genau zu würdigen, ob ſich der Oekonom kein Uebermaas im Anſatze der Viktualien im Verhältniſſe der Pfründner-Zahl erlaubt habe.

Daß endlich in der Haupt-Rechnung nur die Summen vorgetragen werden dürfen unter Hinweiſung auf die Seite der Oekonomie-Rechnung, wo eine ſolche beſteht (was jedoch nur da nothwendig iſt, wo auſſer der Natural-Verpflegung in eigener Regie auch noch eine große Landwirthſchaft in eigener Regie betrieben wird), iſt bereits oben §. 170 erörtert. Die Verrechnung dieſer Ausgabe geſchieht unter Titel IV. litt. e.

§. 239.

Wenn bei den Inſtituten die **Bekleidung der Pfründner** durch die Stiftungs-Urkunden vorgeſchrieben oder ſonſt herkömmlich iſt, ſoll ſich dieſe auf die Nothdurft und Anſtändigkeit beſchränken. Die hierzu erforderliche Leinwand, Kölſch, Tuch ꝛc. ſoll möglichſt aus der Armen-Beſchäftigungs-Anſtalt bezogen werden, um dieſer den Abſatz ihrer Fabrikate zu erleichtern, im übrigen iſt aber auf Güte der Waaren und Wohlfeilheit der Preiſe zu achten.

Bevor indeß zu der Bekleidung geſchritten wird, kömmt der Bedarf nach den verſchiedenen Gattungen und unter Vorſchreibung der betreffenden Pfründner zu berechnen, und in einem Etat zuſammenzuſtellen, welcher dem Magiſtrate zur Sanktion vorzulegen iſt.

Dieſer mit der Sanktion zu verſehende Etat ſoll mit dem Magiſtrats-Beſchluſſe, mit den abquittirten Konten der betreffenden Handwerksleute ꝛc. und mit den Empfangs-Scheinen der Pfründner

(welch letzteres ſogleich auf den Etat geſchehen kann) belegt werden. Die Verrechnung geſchieht unter Titel IV.

§. 240.

Iſt auch die Beiſchaffung von Bettfornituren ſtiftungsgemäß oder herkömmlich, ſo kann dieſer Bedarf ſogleich mit dem §. 239 erörterten Etat vorgelegt werden. Im übrigen gelten die bei der Bekleidung gemachten Bemerkungen. Die Verrechnung geſchieht Titel IV.

§. 241.

Beſondere Fundations-Bezüge der Pfründner ſind z. B. an den heiligen Tagen oder aus beſondern Stiftungen zu beſtimmten Zeiten (auſſer der gewöhnlichen Wochen-Spende) hier und da üblich. Diesfalls beziehe ich mich auf §. 237, und bemerke blos, daß die Stiftungen, auf welche ſich ſolche Bezüge gründen, mit dem Namen der Stifter, mit dem Datum der Urkunde und mit dem diesfallſigen Fonde in der Rechnung bemerkt werden ſollen. Die Verrechnung geſchieht Titel IV.

§. 242.

In Krankenhäuſern bildet die Ausgabe auf ärztliche Hilfe eine der bedeutendſten Summen. Gewöhnlich haben die Pfründner in Armen-Inſtituten auch auf ärztliche Hilfe, d. h. auf Verpflegung in kranken Tagen Anſpruch. Es iſt eine heilige Pflicht, hierfür auf die beſtmöglichſte Weiſe zu ſorgen, und praktiſche Aerzte und Chirurgen hiermit gegen angemeſſene Gehalte zu betrauen.

Für die Apotheker, welche Medikamente für Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuſer, oder ſonſtige Detentions-Anſtalten, dann für Spitäler, Armen- oder andere Wohlthätigkeits-Anſtalten zu liefern haben, iſt durch eine allerhöchſte Entſchließung vom 7. Auguſt 1825, wodurch die Taxa pharmaceutica bavarica genehmigt worden iſt, zugleich beſtimmt worden, daß ſie ſich bei der Abgabe von Medikamenten für die genannten Anſtalten ein Drittheil Abzug an der Geſammt-Aufrechnung nach der neuen Taxe gefallen zu laſſen haben, wogegen die mit dem Elenchus medicamentorum im Jahre 1820 vorgeſchriebene Taxe zu erlöſchen hatte [1]).

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 4. Oktober 1825 Seite 1261 im Kreisblatte publizirt.

Die neuere Tax-Ordnung für das Königreich Bayern, reſp. die in dieſem Betreffe erlaſſene allerhöchſte Verordnung vom 27. Jänner 1842 [1]), beſtimmt aber

„§. 5. Die gegenwärtigen Tax-Normen ſind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denſelben „auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwiſchen den Apothekern „und ihren reſpektiven Kunden nicht Platz greifen.

„Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreiſes in Frage ſtehen, unterliegt als Gewerbs-„Mißbrauch der geſetzlichen Beſtrafung, vorbehaltlich jedoch der im „§. 6 enthaltenen Beſtimmungen.

„§. 6. Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgeſtellten Regel „tritt bezüglich der Arznei-Lieferungen für Rechnung von Lokal- und „Diſtrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Unterſuchungs-Gefängniſſen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäuſern und ſonſtigen ähnlichen Anſtalten inſofern ein, als bei „derlei Arznei-Lieferungen im Wege gegenſeitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Tax-Preiſes Platz greifen kann, „welche jedoch den Betrag von 10% in keinem Falle überſchreiten darf."

Wenn mit Genehmigung der vorgeſetzten königlichen Regierung ein Uebereinkommen mit den Apothekern auf Belaſſung des Drittel-Abzuges nicht zu Stande kommen ſollte, ſo wird es ſich, zumal in bedeutenden Krankenhäuſern, um die Frage handeln, ob in denſelben nicht eigene Apotheken errichtet werden ſollen? Dies wird jeden Falles im Intereſſe der Stiftungs-Fonde liegen, zumal für die übrigen Armen-Inſtitute und für die örtliche vom Armenpflegſchafts-Rathe abhängige Armen- und Kranken-Pflege die nöthigen Medikamente aus der Krankenhaus-Apotheke mit Vortheil bezogen werden könnten, wodurch dieſelbe hinreichende Beſchäftigung und einen Abſatz erhielte, deſſen Ertrag im Gegenhalte zu den Koſten, welche der Medikamenten-Bezug aus den ſtädtiſchen reſp. Privat-Apotheken in Anſpruch nähme, die Koſten einer Apotheke im Krankenhauſe ohne Zweifel noch mit Gewinn deckte. Ein weiterer Vortheil läge für die ärztliche Hilfe im Krankenhauſe noch darin, daß man die ordinirten Arzneien ohne Zeit-Verluſt bekäme, während die Abſendung der Ordinations-

---

1) Regierungsblatt 1842 Seite 317, und tritt dieſe Verordnung nach §. 8 mit dem 1. März 1842 in Wirkſamkeit.

Bücher in die Apotheke — das Bereiten der Arzneien alldort nach der vollen Zahl der Ordinationen — dann die Abholung derſelben viele Zeit — manchmal zum Nachtheile für die Patienten erfordert. Auch möchte eine Berückſichtigung verdienen, daß man verſichert ſeyn könnte, daß in der eigenen Apotheke durchaus nur Arznei-Körper und Materialien der beſten Qualität zu den Arzneien verwendet würden, was im Heil-Verfahren von großer Bedeutung iſt.

Die konzeſſionirten Apotheker der Stadt werden ſich zwar auf den §. 31 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842 [1]) berufen, wonach ſie ausſchließlich befugt ſind, Arzneien und pharmazeutiſche Präparate zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen, wonach ihnen ferner gegen jeden Eingriff in dieſe ihre ausſchließliche Befugniß nachdruckſamer polizeilicher Schutz zu gewähren iſt; es geht aber aus demſelben §. 31 der Sinn hervor, daß ſich fragliche Beſtimmung auf die §§. 6 und 7 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Auguſt 1834, den Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf durch Materialiſten und Spezerei-Händler betreffend [2]), beziehe, und es iſt wohl keine Gewerbs-Anmaſſung, Pfuſcherei oder Ueberſchreitung zu erkennen, wenn ein Krankenhaus den ausgedehnten Arznei-Bedarf für ſeine Patienten im Hauſe ſelbſt bereiten läßt; auch ſpricht der faktiſche Beſtand eigener Apotheken in mehreren Spitälern gegen eine ſolche Einwendung. Wenn aus der Krankenhaus-Apotheke Arzneien an die übrigen Inſtitute der Wohlthätigkeit und an die vom Armenpflegſchafts-Rathe abhängigen Zweige der Kranken- und Armen-Pflege um die eigenen Koſten abgegeben werden, liegt wohl auch keine Gewerbs-Beeinträchtigung der Apotheker im Sinne des oben allegirten §. 31 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842 vor; wohl aber müßte verfügt werden, daß an das Publikum unter keinem Vorwande eine Arznei aus der Krankenhaus-Apotheke abgegeben werde.

Würde nun die Errichtung einer eigenen Apotheke im Kranken-Hauſe mit höherer Kuratel-Genehmigung vom Magiſtrate verfügt, ſo wäre unter der Leitung des Krankenhaus-Direktors oder Oberarztes die zweckmäßigſte Einrichtung mit Rückſicht auf zuläſſige Sparſamkeit zu treffen, und ein Proviſor mit einem Gehilfen zu wählen,

---

1) K. B. Regierungsblatt 1842. Seite 273.

2) Daſſelbe 1834. Seite 1017.

welche den Bedingungen der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner 1842 entſprechen. Ferner wäre zu verfügen, daß nachſtehende Bücher angelegt und fortgeführt werden:

ein Inventar der Arznei-Stoffe, welche für den Verbrauch des Krankenhauſes und der übrigen Inſtitute aus den beſten Quellen zu beziehen ſind, nach §. 65 der eben allegirten Apotheker-Ordnung und dem dort vorgeſchriebenen Formular,

ein Elaborations-Buch, worin die ſämmtlichen gefertigten Präparate vollſtändig und genau zu verzeichnen ſind, nach demſelben §. 65 und dem dort gegebenen Formular,

ein Inventar der Apotheker-Geräthe, welches die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 17. Februar 1837 [1]) zum Vollzuge der 1808 erlaſſenen Apotheker-Ordnung nach einem beſondern Formular anordnet.

Daß von den Krankenhaus-Aerzten öftere Viſitationen vorzunehmen, am Schluſſe jeden Etats-Jahres ein Sturz zu machen, und genaue Rechnung zu legen, ſofort der Nutzen des Hauſes zu ermitteln ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

Würde eine eigene Apotheke nicht errichtet, ſondern der Arznei-Bedarf von den konzeſſionirten Apothekern ungeachtet des reduzirten Abzuges bezogen, ſo ſollen doch gewöhnliche Material-Waaren, als: Weingeiſt, Thee-Sorten, aromatiſche Kräuter, Schwefelleber, Lein-Mehl, Honig, grüne Seife, Wachs-Salbe, Mineral-Waſſer, Wein, Oel u. dgl. in größern Quantitäten aus Material-Handlungen ꝛc. angeſchafft werden, weil unſtreitig eine große Erſparung hierdurch erzielt wird. Für dieſe Material-Waaren haben die Aerzte beſondere Ordinations-Bücher zu führen, woraus die Patienten, für welche derlei Abgaben zu machen ſind, ſpeziell wie bei den Arzneien erſehen werden können. Der Krankenhaus-Verwalter, welcher die angeſchafften Quantitäten in Verwahrung zu nehmen hat, gibt auf den Grund dieſer Ordinations-Bücher ab, ſtellt die Abgaben am Schluſſe eines jeden Monates in einem Verzeichniſſe zuſammen, und legt dieſes ſammt den Ordinations-Büchern dem Magiſtrate zur Reviſion vor. Die Ergebniſſe dieſer 12 monatlichen Verzeichniſſe und des am Jahres-Schluſſe vorzunehmenden Material-Sturzes, in einer Summa beiſammen, müſſen die Summa der Rechnungen der Material-Hand-

---

1) Kreisblatt vom Oberdonaukreiſe 1837. Seite 21 ꝛc.

lungen, wovon die Materialien bezogen worden ſind, ausmachen, ſofort die wahre Kontrolle bilden.

Was die von den konzeſſionirten Apothekern abzunehmenden Arzneien betrifft, ſo ſind dieſelben aus den Ordinations-Büchern zu erſehen, worin von den Aerzten, die bei den täglichen Beſuchen ordinirten Arzneien für jeden Patienten eingetragen werden müſſen. Aus dieſen Büchern entnimmt der Apotheker die täglich zu liefernden Arzneien, und auf dieſelben müſſen ſich ſeine Rechnungen am Monats-Schluſſe gründen, welche am Schluſſe derſelben Bücher zu machen ſind.

Die Apotheker-Rechnungen ſind von den Krankenhaus- oder Inſtituts-Aerzten zu revidiren; auch wird der königliche Gerichts-Arzt wenigſtens periodiſch zu einer Superreviſion einzuladen ſeyn. Nachdem fragliche Rechnungen mit dem beſtehenden Abzuge auch kalkulatoriſch geprüft ſeyn werden, erläßt der Magiſtrat die geeignete Zahlungs-Anweiſung, welche mit der Quittung des Apothekers das Rechnungs-Belege bildet.

Die Verrechnung der Ausgaben auf ärztliche Hilfe geſchieht unter Titel IV und zwar bei Krankenhäuſern sub litt. e bei Armen-Inſtituten litt. h.

Daß dahin auch die Koſten für Bäder oder für die Bade-Anſtalt, ſowie alle ſonſtigen Bedürfniſſe und Anſchaffungen für dieſen Zweck zu verrechnen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt.

Schließlich mache ich auf die Arznei-Gläſer und Tiegel nach dem Gebrauche aufmerkſam, zu deren Rücknahme gegen eine mit den Apothekern feſtzuſetzende Zahlung dieſe zu verpflichten ſind [1]). Der Erlös iſt unter den Einnahmen Titel XI zu vereinnahmen. Auch die ſteinernen Flaſchen von Bitterwäſſern und die gläſernen Bouteillen ſind zu verkaufen und iſt der Erlös ebendort einnahmlich zu verrechnen.

§. 243.

Die Beerdigung der Pfründner iſt auf die wohlfeilſte Art (in der Armen-Klaſſe) zu bewirken, und die Leichen-Konti müſſen mit dem Vidit der Polizei verſehen ſeyn. Im Rechnungs-

---

1) Die Gläſer und Tiegel müſſen ſogleich nach dem Gebrauche gereinigt werden, in dieſem Zuſtande vergüten die Apotheker in Augsburg dem Krankenhauſe für jedes Stück ohne Unterſchied der Größe 2 Pfennige.

Vortrage muß die Zeit des Todes und (wenn die Anſtalt paritätiſch iſt) die Religion der einzelnen Pfründner bemerkt ſeyn. Die Verrechnung der Ausgaben geſchieht unter Titel IV.

§. 244.

Fällt die Unterhaltung der Inſtituts-Kirchen dem Fonde der Wohlthätigkeits-Anſtalt zur Laſt, ſo bildet die Ausgabe hierauf allerdings einen eigenen Rechnungs-Titel. An einigen Orten beſtreitet der lokale Kirchen-Fond obſervanzmäßig, oder weil der hierfür beſtehende beſondere (mit dem Wohlthätigkeits-Vermögen früher vereinigte) Fond an das Kirchen-Vermögen extradirt wurde ꝛc., dieſe Ausgaben; in dieſem Falle iſt lediglich in der Wohlthätigkeits-Rechnung eine aufklärende Bemerkung hierüber nöthig.

Wegen der in den Inſtituts-Kirchen etwa geſtifteten Jahrtäge, dann wegen der erforderlichen Real-Exigenz, Paramente ꝛc. verweiſe ich auf die §§. 227. 228 und 229.

§. 245.

Zuweilen ſind beſondere Wohlthätigkeits-Stiftungs-Zwecke aus dem Fonde des Inſtitutes zu erfüllen, z. B. aus einem Bürger-Hoſpitale zu Lehr-Geldern für arme Lehrlinge, zur Ausheirathung armer Bürgers-Töchter, zur Unterhaltung von öffentlichen Kranken-Wärterinnen ꝛc. Beiträge zu leiſten. Die Verbindlichkeit, Art und Größe dieſer beſondern Laſten muß lediglich nach den Stiftungs-Urkunden bemeſſen werden, und der Umſtand, daß derlei Ausgaben in den Rechnungen erſcheinen, ſoll für ſich allein und ohne Rekurs auf die Stiftungs-Urkunden nicht als entſcheidender Rechts-Titel angeſehen werden; indem nicht ſelten fremdartige Ausgaben, mit Verwahrung von jedem Präjudize, vorübergehend, oder nur aus gnädiger Berückſichtigung des dermaligen Nothſtandes und unerläßlichen Bedürfniſſes angewieſen ſind.

Gründen ſich die fraglichen Zwecke auf die Stiftungs-Urkunden, und beſteht das von dem Stifter hierfür etwa ausgeſchiedene und nicht auf den Haupt-Fond angewieſene Stiftungs-Vermögen noch hinreichend für volle Erfüllung des beſondern Wohlthätigkeits-Zweckes, ſo müſſen dieſe Laſten ohne weiters geleiſtet werden. Hätte der ausgeſchiedene Fond durch unvermeidliche Verluſte ſich gemindert, ſo kann nur die nach Abzug der Koſten der Adminiſtration und Regie

noch verbleibende Rente hierzu verwendet werden. Wären fragliche Laſten bisher ohne Präjudiz nur aus vorübergehenden Rückſichten beſtritten worden, ſo mögen ſelbe noch ferner geleiſtet werden, falls dieſe Rückſichten ſich nicht radikal verändert haben, das Bedürfniß noch beſteht, der beſondere Wohlthätigkeits-Zweck noch wirkſam ſich zeigt, und der Haupt-Fond des Bürger-Hoſpitales nach hinreichender Erfüllung ſeines Hauptzweckes die fraglichen Beiträge noch geſtattet.

Der Rechnungs-Vortrag ſoll den Grund der Ausgabe enthalten, und dieſe von der empfangenden Behörde oder von Privaten gehörig beſcheint werden.

§. 246.

Zuſchüſſe zur Armen-Anſtalt.

1) Nach dem 1. Art. des Armen-Ediktes vom 17. November 1816 [1]) ſind zur öffentlichen Vorſorge für die Armen überall eigene Armen-Pflegen eingerichtet, die ſchon beſtehenden Wohlthätigkeits-Anſtalten ſollen nach Art. 36 einſtweilen zum Beſten der Armen-Pflege wie bisher benützt werden, und nach Art. 60 „gehört der „jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit beſtehenden „Stiftungen den Armen-Pflegen an, und wird zu den Bedürfniſſen „derſelben abgegeben und verwendet.“

2) Da das allegirte Armen-Edikt in dem 66. §. des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818, und im 7. §. der Geſchäfts-Inſtruktion vom 21. September 1818 als bleibende Norme erklärt iſt, ſo kommen jene geſetzlichen Beſtimmungen noch ferner in Anwendung.

3) Das Armen-Edikt ſpricht im 64. Art. aus: „Wenn vorbe„nannte Hilfs-Quellen“ (worunter die Wohlthätigkeits-Stiftungen den vorzüglichſten Platz einnehmen) „das ſtreng bemeſſene Bedürfniß „der Armen-Pflegen nicht decken, ſo wird der Abgang aus dem Ge„meinde-Säckel oder durch Anleihen erſetzt; und nur dann erſt, wenn „auch dieſe Mittel nicht anwendbar oder zureichend ſeyn ſollten, wird „zu Pflicht-Beiträgen oder Armen-Beiſteuern geſchritten.“

Die allerhöchſte Verordnung über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe vom 22. Juli 1819 [2]) drückt ſich im I. Art. in demſelben Sinne aus.

---

1) K. B. Regierungsblatt 1816. Seite 779.

2) Geſetzblatt 1819. Seite 83.

Geſetzlich entſchieden iſt es alſo, daß die lokalen Wohlthätigkeits-Stiftungen verpflichtet ſeien, jenen Renten-Betrag, welcher nach Abzug der Koſten der Adminiſtration, der Regie und der beſondern Fundations-Zwecke übrig bleibt, zur Armen-Anſtalt hinüber zu geben, und da ſchon das Armen-Edikt vom 22. Februar 1808 [1]) im 19. und 32. Art. im ähnlichen Sinne (sub 1) ſich ausdrückte, ſo erläuterte ein allerhöchſtes Reſcript vom 24. April 1809, Pfründe-Verleihungen betreffend, zur Abſchneidung aller Mißverſtändniſſe in der Kategorie der fraglichen Wohlthätigkeits-Stiftungen Art. 2 wie folgt:

„Die allgemeinen und beſonderen Stiftungs-Adminiſtrationen „haben nur jene Renten des Fundirungs-Vermögens an die Lokal-„Armen-Inſtituts-Verwaltungen zur zweckmäßigen Verwendung hin-„über zu geben, welche nach dem Stiftungs-Zwecke entweder zur „Bekleidung oder Unterſtützung der auſſer einer öffentlichen Anſtalt „befindlichen Armen verwendet werden ſollen; dasjenige Stiftungs-„Vermögen, welches zur Unterhaltung der bereits beſtehenden Inſtitute „verwendet werden ſoll, berührt die Polizei-Stellen — als beſondere „Lokal-Armen-Inſtituts-Verwaltungen — gar nicht, ſondern ſie be-„ſchränken ſich blos auf die Vorſchläge."

4) Wenn nun eine Stadt paritätiſch iſt, ſohin in ſolcher nicht blos Eine Religion beſteht, ſo könnte die Frage entſtehen, ob jeder Religions-Theil den vollen Betrag der Renten-Ueberſchüſſe ſeiner Wohlthätigkeits-Stiftungen zur Armen-Anſtalt abzugeben habe?

Die allegirte Verordnung über die Umlagen beſtimmt in Rückſicht auf Religions-Verhältniſſe Art. V: „Kein Staats-Bürger iſt ver-„bunden, zur Befriedigung der Bedürfniſſe von Kirchen und Schulen „einer Religions-Parthie, zu welcher er nicht gehört, mittelſt Um-„lagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinſchaftlicher Genuß oder ein „beſonderes Rechts-Verhältniß beſteht."

Der Zweck oder die Bedürfniſſe der Wohlthätigkeit, die nach Art. I derſelben Verordnung zu Umlagen gleichfalls geeignet ſind, unterliegen daher keiner Ausnahme in Rückſicht der Religions-Parthieen.

Das Armen-Edikt drückt ſich wegen des Ertrages der Wohlthätigkeits-Stiftungen ganz allgemein aus (sub 1) — ohne Ausſcheidung der Religions-Parthieen. Nach Art. 5 des Armen-Ediktes

---

1) K. B. Regierungsblatt 1808. Seite 593.

hat jede Stadt-, Markt- oder Land-Gemeinde für ſich nur eine örtliche Armen-Pflege, welche zunächſt für die eingehörigen Armen zu ſorgen hat, und es liegen auch polizeiliche Gründe vor, welche die Trennung der Armen-Pflegen nach Religionen, oder den Verſuch, daß jede Religions-Parthie für ihre Armen unter ausſchließlicher Verwendung ihrer Mittel ſorge, verwerfen.

Nach voller Erſchöpfung der Hilfs-Quellen der Armen-Pflege hat die Stadt-Kämmerei im allgemeinen den Abgang zu ergänzen, ohne Rückſicht auf Religions-Parthieen (sub 3); und müßte bei der gleichmäßigen Erſchöpfung derſelben zu Armen-Beiſteuern geſchritten werden (sub 3), ſo iſt nach Art. 64 des Armen-Ediktes „darauf „zu ſehen, daß dieſe Beiſteuern mit der größten Allgemeinheit und „Gleichheit, ohne irgend einer Befreiung, von allen Ständen geleiſtet „werden.“

Zum Ueberfluſſe verweiſe ich endlich auf den Seite 559 inſerirten §. 49 des Religions-Ediktes, nach welchem ſelbſt Stiftungen des Kultus zum Armen-Zwecke Zuſchüſſe leiſten können.

5) Da ſich die Armen-Pflege in ihren Diſpoſitionen auf einen Etat gründen, und zu dieſem Ende wiſſen muß, welche Beträge ſie von den Wohlthätigkeits-Stiftungen als jährliche Zuſchüſſe in den Etat einzuſtellen habe: ſo iſt es auch nöthig, daß die befraglichen Stiftungen (sub 3) einen Fundirungs-Etat entwerfen, um ermeſſen zu können, welche Renten-Ueberſchüſſe nach Abzug der Koſten der Adminiſtration, Regie und beſondern Wohlthätigkeits-Zwecke für die Armen-Pflege diſponibel bleiben. Da übrigens nach den adminiſtrativen Grundſätzen im allgemeinen, und nach dem 64. Artikel des Armen-Ediktes insbeſondere, der Stock (das Vermögen) der Wohlthätigkeits-Stiftungen niemals angegriffen und geſchmälert werden ſoll, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die eingetretenen Vermögens-Verluſte aus den Renten ergänzt, ſofort für derlei unvorhergeſehene Fälle eine verhältnißmäßige Summa unter den Laſten in den Fundirungs-Etat aufgenommen werden müſſe.

6) Der ſich ergebende Renten-Ueberſchuß kömmt zwar alljährlich an die Armen-Anſtalt gegen (von dem Vorſtande des Armen-Pflegſchafts-Rathes zu kontraſignirende) Empfangs-Quittungen des Armen-Kaſſiers hinüber zu geben; da ſich aber dieſer etatsmäßige Betrag (sub 5) in der wirklichen Leiſtung erhöhen oder vermindern kann, je nachdem die Rechnungen der betreffenden Wohlthätigkeits-Stif-

tungen gegen den Fundirungs=Etat größere oder geringere Ausgaben enthalten, ſofort im Gegenhalte des Etats mit einem Mehr= oder Minderbetrage der Kaſſa=Baarſchaft abſchließen: ſo ſprach ſchon ein allerhöchſter Miniſterial=Stiftungs=Sektions=Beſchluß vom 29. Oktober 1810 aus, daß an die Armen=Anſtalt zwar im Laufe des Etats=Jahres Vorſchüſſe geleiſtet werden können, es ſich aber erſt „am Schluſſe des Etats=Jahres zeigen müſſe, welche Renten aus „den Armen=Stiftungen eingegangen ſind, welche Summen die Koſten der Verwaltung, die Beſteuerung und Selbſt=Regie erfordert „haben, welche Summen an die Polizei=Stellen abgeliefert worden „ſind, und welche noch abzuliefern, oder als Mehrempfang zurück zu „erſetzen wären.“

Zu dieſem Ende ſoll an den Armen=Pflegſchafts=Rath zur Belegung ſeiner Rechnung eine Anzeige der Rechnungs=Abſchlüſſe mit inſerirter Abrechnung und Gutmachung alljährlich hinüber gegeben werden.

D. Für Gemeinde=Rechnungen.

§. 247.

Die Bedürfniſſe der Gemeinden können ſelten aus ihrem Stamm=Vermögen hinlänglich beſtritten werden, ſondern es wird ein Ergänzungs=Vermögen durch Real= und Perſonal=Auflagen mit allerhöchſter Genehmigung gebildet, auch kommen Kommunal=Antheile aus Staats=Auflagen zu Hilfe, endlich fließen Gefälle aus der Ausübung der übertragenen Staats=Gewalt [1]).

Da dieſe Ergänzungs=Renten ſehr mannigfaltig ſind, und zum Theil ihre Perzeption und Verrechnung gar keinen Schwierigkeiten unterliegt, ſo will ich nur von den bedeutendern hier Meldung machen.

---

1) Die aufgelösten Reichs=Städte hatten ihre Dotation aus dem allgemeinen Finanz=Vermögen zu erhalten, und ſind überhaupt nach dem 27. §. des Reichs=Deputations=Rezeſſes vom 25. Februar 1803 in Bezug auf ihre Munizipal=Verfaſſung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verſchiedenen Länder am meiſten privilegirten Städte zu behandeln. Die zu den Zeiten der Reichs=Städte beſtandenen indirekten Auflagen wurden in ihrem Durchſchnitts=Ertrage größtentheils als Dotirungs=Rente eingewieſen, weshalb wegen Aufrechthaltung derſelben auſſer den einſchlägigen Bewilligungs=Verordnungen den Reichs=Städten auch noch jener rechtliche Grund zur Seite ſteht, wenn das königliche Finanz=Aerar ſtatt der erlöſchenden Auflage in Folge der demſelben obliegenden Gewährſchaft nicht ein anderes Surrogat einweiſt.

§. 248.
Einnahme aus dem Fleiſch=Aufſchlage.

1) Durch allerhöchſte Verordnung vom 31. Dezember 1808 [1]) iſt den Städten und Märkten die Hälfte von dem über Abzug der Prozente und Regie=Koſten überbleibenden Ertrage zur Beſtreitung der Lokal=Bedürfniſſe ſowohl, als zur Abtragung der Schulden bewilligt, die Erhebung ſelbſt auf

fl. 1. 40 kr. von einem Ochſen,
40 kr. von einem jungen Rinde,
45 kr. von einem Stiere oder einer Kuh,
10 kr. von einem Kalbe,
6 kr. von einem Schafe, einer Ziege oder einem Bocke,
30 kr. von einem gemäſteten [2]) Schweine,
10 kr. von einem gemeinen Schweine,
5 kr. von einem ſogenannten jungen Friſchlinge, welcher nicht über 25 Pfund wiegt,

allgemein feſtgeſetzt, und dieſem Aufſchlage die Kaſerne=Metzger, jedoch mit Abrechnung des Fleiſches für die gemeine Mannſchaft, unterworfen. Nach allerhöchſtem Reſcripte vom 26. Auguſt 1809 ſoll von jenen Lämmern und Kitzen, die in einem Alter über 8 Wochen geſtochen werden, und deren Fleiſch nicht unter der Benennung: „Lamm= oder Kitz=Fleiſch" im Ganzen oder viertelweiſe verkauft wird, der Aufſchlag, ſo wie nach Verordnung vom 5. Juli 1811 [3]) von allem Fleiſche, welches aus andern aufſchlagsfreien Orten kömmt, und in aufſchlagspflichtige Orte eingebracht wird, 1 Pfenning pr. Pfund als Aufſchlag erhoben werden.

2) Durch allerhöchſte Verordnung vom 30. Jänner 1813 [4]) iſt obigen Gemeinden auch die zweite Aerarial=Hälfte überlaſſen, und nach Art. I litt. a des Seite 557 allegirten Umlagen=Ediktes vom 22. Juli 1819 „darf der Getreid= und Fleiſch=Aufſchlag keiner Ge=

---

1) K. B. Regierungsblatt 1809. Seite 75.

2) Schweine von 25—75 Pfund ſind als gemeine, diejenigen aber, welche mehr wiegen, als Maſtſchweine, nach allerhöchſtem Reſcripte vom 21. März 1809 (Regierungsblatt 1809 Seite 559) bei der Erhebung des Aufſchlags anzunehmen.

3) K. B. Regierungblatt 1811. Seite 889.

4) Daſſelbe 1813. Seite 129.

„meinde, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet, verweigert, „oder da, wo ſie ſchon beſteht, von dem Staats-Aerar vorenthalten „werden.“

3) Da dieſes Kommunal-Gefäll ſehr vielen Entgängen unterliegen kann, wenn nicht zum Behufe der Perzeption ſachgemäße Verfügungen getroffen werden, ſo beſtimmte ſchon die allegirte Verordnung vom 31. Dezember 1808 Folgendes:

Wo ordentliche Schlachthäuſer unter polizeilicher Aufſicht beſtehen, „ſoll alles Vieh, welches in denſelben von berechtigten Metzgern ge„ſchlachtet wird, ſowohl von den verpflichteten Bank-Knechten, als „den von der Polizei aufgeſtellten Aufſehern genau aufgezeichnet, und „am Ende jeder Woche von beiden dem Unteraufſchläger das Ver„zeichniß zugeſtellt werden, welcher die Anzahl der Stücke, dann die „Namen der Metzger nach dem ihm vorgezeichneten Formulare in ſein „Manual einzutragen, und zugleich von den Aufſchlags-Pflichtigen „den betreffenden Aufſchlag ebenfalls wöchentlich zu erholen hat.

„Sollten Private oder Auswärtige in den nämlichen Schlacht„Häuſern einiges Vieh ſchlachten, ſo ſind dieſe zwar auch in ein be„ſonderes Verzeichniß von den Bank-Knechten und dem Polizei-Auf„ſeher zu bringen; allein der Aufſchlag iſt hiervon noch vor dem „Schlachten des Viehes an den Bank-Knecht zu entrichten, welcher „ihn dem Unteraufſchläger einzuliefern hat.

„An Orten, in welchen noch zur Zeit keine dergleichen Schlacht„Häuſer vorhanden ſind, ſo wie auch von allem jenen Viehe, wel„ches auſſer den beſtehenden Schlachthäuſern zu ſchlachten erlaubt iſt, „es mag dieſes von Metzgern, Bräuern, Wirthen, Köchen oder Pri„vaten geſchehen, darf die Schlachtung nur nach einer ehevor von „dem Unteraufſchläger erhaltenen Pollete vor ſich gehen, und jeder „iſt gehalten, eine ſolche Pollete, worin der Tag, die Zahl und Gat„tung des Viehes, dann der Empfänger vorgemerkt iſt, bei dem Un„teraufſchläger abzulangen, und hierbei zugleich den betreffenden Auf„ſchlag an den Unteraufſchläger zu entrichten.

„Dieſe Polleten ſollen täglich von den eigens hierzu Beſtellten „der Polizei eingeſammelt, und von ſelben nachgeſehen werden, ob „nicht mehr, als die hierin angemerkte Zahl und Stücke geſchlachtet „werden, zu welchem Ende die Unteraufſchläger dieſen Polizei-Be„ſtellten die Anzeige der ausgefertigten Polleten mitzutheilen haben.

„Uebrigens ſteht es der Polizei-Behörde zu, von Zeit zu Zeit

„unvermuthete Viſitationen zu verfügen, und alle Unterſchleife ſo „viel möglich zu entdecken und zu beſeitigen, welches nämlich auch „vorzüglich den Unteraufſchlägern zur Pflicht gemacht, und deshalb „überlaſſen wird, nach den verſchiedenen Lokal=Verhältniſſen alle ih= „nen zu Gebot ſtehenden Mittel und Wege zur nöthigen Kontrolle bei „den Thoren und in den öffentlichen Waagen anzuwenden.“

4) In größern Städten [1]) beſtände zur Perzeption und Kontrolle nachſtehendes Perſonal:

Geſchaumeiſter (nach Umſtänden 2 oder 3). Dieſe ſind zugleich die Organe der Medizinal=Polizei, und haben alles Schlachtvieh zuerſt im lebenden, dann im todten Zuſtande zu unterſuchen.

Sie ſollen angehalten werden, über das z. B. im Schlachthauſe, in der Freibank=Metzg und auſſer derſelben bei Privaten ꝛc. geſchlachtete Vieh umfaſſende Regiſter geſondert zu führen, welche den Namen des ſchlachtenden Individuums, die Gattung und Zahl des geſchlachtet werdenden Viehes nach den Erforderniſſen des regulirten Aufſchlages, den Tag der vorgenommenen Beſchau und die Nummer der ausgeſtellten Beſchau=Pollete enthalten. Dieſe Regiſter ſind jede Woche dem Aufſchläger zuzuſtellen, ſo wie Extrakte hieraus täglich dem Kontrolleur zu behändigen.

Bank=Knechte (nach Umſtänden 2 bis 3). Die Metzger ſollen angehalten werden, ihr Schlachtvieh den Bank=Knechten ordentlich anzuſagen und die feſtgeſetzten Schlachttage und Schlachtſtunden genau einzuhalten; die Bank=Knechte hingegen haben das ihnen angezeigte Schlachtvieh nach Zahl und Gattung von jedem Metzger genau zu verzeichnen, an denſelben Tagen und Stunden in den Schlachthäuſern gegenwärtig zu ſeyn, und, wo zwei oder mehrere Schlachthäuſer beſtehen, wöchentlich in ſelben abzuwechſeln. Ihre Verzeichniſſe haben ſie dem Aufſchläger wöchentlich zu übergeben, ſo wie Auszüge hieraus am Abende eines jeden Schlachttages dem Kontrolleur zuzuſtellen.

Polleten=Sammler. Dieſer erhält von dem Aufſchläger täglich ein Verzeichniß der zu Schlachtungen (auſſer den öffentlichen

---

1) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in kleinern Städten und Märkten nach den Lokal=Verhältniſſen das Perzeptions= und Kontroll=Perſonal minder zahlreich und ausgedehnt ſeyn darf.

Schlachthäuſern) ausgeſtellten Polleten. An dem darauf folgenden Tage ſind nun, ſo früh als möglich, dieſe Polleten vom vorigen Tage bei den Schlachtenden zu erheben; der Polleten-Sammler hat ſich das geſchlachtete Vieh vorzeigen zu laſſen, ſolches mit der Pollete zu vergleichen, und dem Kontrolleur dann jeden Abend dieſe Polleten zuzuſtellen. Allenfallſige Anſtände ſind jederzeit ſogleich dem Aufſchläger anzuzeigen, und wenn dieſer nicht ſogleich einſchreiten würde, hat ſich der Polleten-Sammler an die Stadt-Kämmerei zu wenden.

Aufſchläger. Dieſer hat die Perzeption des Aufſchlages ſelbſt zu beſorgen, und jede Zahlung zu quittiren, eine Subſtitution findet nicht Statt. Ueber die zu Schlachtungen auſſer den öffentlichen Schlachthäuſern ausgeſtellten Polleten ſoll derſelbe täglich ein Verzeichniß anfertigen, und dem Polleten-Sammler, ſo wie ein Duplikat dem Kontrolleur, zuſtellen. Nach den verſchiedenen Orten, wo geſchlachtet oder Fleiſch von auſſen eingebracht wird, z. B. für das Schlachthaus, für die Freibank-Metzg, für die ausgeſtellten Polleten, für das von auſſen eingebrachte Fleiſch ſind geſonderte Manualien zu führen, ſich hierin lediglich auf die Polleten zu beziehen, und monatlich der Stadt-Kämmerei mit den Wochen-Anzeigen der Bank-Knechte, worauf er ſich in ſeinen Manualien zu berufen hat, dann mit der Haupt-Abrechnung zu übergeben.

Kontrolleur. Demſelben haben die Metzger ihr geſchlachtetes Vieh im Schlachthauſe anzuzeigen, und dieſes iſt von ihm aufzuzeichnen. Aus den verſchiedenen Regiſtern der Geſchaumeiſter erhält er täglich Auszüge, von den Bank-Knechten am Abende eines jeden Schlachttages die Anzeige reſp. Auszüge aus ihren Verzeichniſſen über geſchlachtetes Vieh, dann von dem Polleten-Sammler jeden Abend die Polleten von Schlachtungen auſſer den öffentlichen Schlachthäuſern, worüber er ſchon früher von dem Aufſchläger durch das Duplikat des Verzeichniſſes in Kenntniß geſetzt iſt. Durch Vergleichung dieſer verſchiedenen Behelfe kann der Kontrolleur zur Ueberzeugung gelangen, ob keine Unterſchlagung Statt finde, und wenn er ſich über die richtige Angabe der Metzger, der Geſchaumeiſter und Bank-Knechte durch öftere unvermuthete Nachſicht in den Schlachthäuſern überzeugt, hinſichtlich der Polleten aber die nöthige Nachſicht in den einſchlägigen Häuſern von Zeit zu Zeit pflegt: ſo werden die Defraudationen um ſo mehr verſchwinden, wenn zumal auf die ge-

eigneten Anzeigen der etwaigen Defraudations-Fälle von der Polizei unnachſichtlich die geſetzliche Abwandlung vorgenommen wird.

Der Kontrolleur hat ſein Manual eben ſo, wie der Aufſchläger, abgetheilt zu führen, und es ſollen hierin die Nummer und das Datum der Polleten, der Name des ſchlachtenden Individuums, wie auch die Zahl und Gattung des geſchlachteten Viehes verzeichnet werden. Dieſe Manualien ſind monatlich, unter Anlage der Regiſter der Geſchaumeiſter und der Polleten für die Schlachtungen auſſer den Schlachthäuſern, mit einem ſummariſchen Verzeichniſſe über die verſchiedenen Gattungen des geſchlachteten Viehes an die Stadt-Kämmerei zu übergeben, die ſie dann mit der monatlichen Abrechnung des Aufſchlägers zur Reviſion abgibt.

5) Am Schluſſe des Etats-Jahres ſoll der ganze Ertrag von Seite des Magiſtrates nach nochmaliger Reviſion reſp. Zuſammenſtellung ins Referat gegeben, ſofort mittelſt Beſchluſſes definitiv zur Verrechnung angewieſen werden, falls aus dem Referate und reſp. aus der kollegialen Abſtimmung nicht noch andere Momente in der Art der Perzeption, der Kontrolle, oder Fälle der Defraudation auszuführen, reſp. in separato zu behandeln kommen.

6) Rückſichtlich der Defraudations-Strafen beſtimmt die Eingangs allegirte Verordnung vom 31. Dezember 1808 folgendes:

„Die Aufſchlags-Pflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich „ſchlachten, und hierdurch die Aufſchlags-Gebühr entziehen, bezahlen „zur Strafe in dem erſten Betretungs-Falle den zehnfachen Aufſchlag, „in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufſchlag, und in dem „dritten und nachfolgenden Fällen allzeit den ganzen Werth des ge„ſchlachteten Stück Viehes.

„Die Unteraufſchläger, welche durch Nachläſſigkeit Unterſchleife „veranlaſſen oder geſtatten, werden das erſtemal gewarnt und mit „Verweis beſtraft, und zum Erſatze des Entganges angehalten, das „zweitemal aber nebſt Erſatz ohne weiters entlaſſen.

„Diejenigen Unteraufſchläger aber, welche einen Theil dieſes „Gefälls unterſchlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufſchlag „als Strafe zu bezahlen, ſondern werden nebſtbei nach Maas der „Umſtände mit längerem oder kürzerem Civil-Arreſte beſtraft.“

Die Abwandlung der Defraudations-Fälle kömmt nach Verord-

nung vom 7. Auguſt 1813 [1]) den Polizei-Behörden in erſter, den königlichen Kreis-Regierungen in zweiter Inſtanz zu; die weitern Rekurſe aber, wo ſolche ob Summam appellabilem zuläſſig ſind, ſind mit Einhaltung der Friſt von 30 Tagen dem Staats-Rathe vorbehalten.

7) Hinſichtlich des Aufſchlages vom Fleiſch-Bedarfe für das königliche Militär hat ſchon die allerhöchſte Verordnung vom 31. Dezember 1808 [2]) beſtimmt, daß das Fleiſch, das die gemeine Mannſchaft in der Kaſerne verzehrt, vom Aufſchlage befreit, im übrigen aber die Kaſern-Metzger dem Aufſchlage unterworfen ſeien (Seite 821).

„Um die mancherlei Anſtände zu beſeitigen, die ſich in Anſehung „der Fleiſch-Lieferung bei den Regimentern und beſonders bei der „Annahme eigener Regiments-Metzger ſtets ergaben, und um dies-„falls gleichheitliche Beſtimmungen zu begründen, beſchloßen Seine „königliche Majeſtät bereits am 29. September 1819:

„1. Es ſollen in der Regel in keiner Garniſon eigene ſogenannte „Regiments-Metzger aufgenommen werden.

„2. Die Regimenter und Bataillons ſollen vielmehr mit bürger-„lichen Metzgern der Garniſon, oder dem ganzen Handwerke, oder „auch mit Land-Metzgern billige Akkorde zum Vortheile der Mann-„ſchaft wenigſtens 1 Kreuzer unter der Polizei-Tare abzuſchließen „ſuchen, weswegen dieſen die Befreiung von dem Aufſchlage ebenſo, „wie ſie bisher die Militär-Metzger genoſſen, nämlich von der an „die Mannſchaft in der Kaſerne abgegebenen Quanti-„tät Fleiſches, die jedesmal von der Oekonomie-Kommiſſion legal „beſcheinigt werden muß, zugeſichert werden darf.

„3. Nur wenn auf ſolche Art ein vortheilhafter Akkord für die „Mannſchaft nicht ſollte zu Stande gebracht werden können, welches „aber aktenmäßig hergeſtellt werden muß, wird die Abſchließung „eines Akkordes mit einem eigens anzuſtellenden Metzger unter fol-„genden Bedingungen [3]) geſtattet."

---

1) Regierungsblatt 1813. Seite 1009.

2) Regierungsblatt 1809. Seite 75. sub Ziffer IV.

3) Nachdem dieſe Bedingungen blos das Verhältniß der Metzger zur Polizei und in militäriſcher Hinſicht berühren, ſo glaube ich dieſelben hier nicht aufnehmen zu ſollen.

Bezüglich auf dieſe allerhöchſte Entſchließung waren und ſind die ſtädtiſchen Fleiſch-Aufſchlags-Einnehmereien von den Magiſtraten anzuweiſen, jene Metzger, welche für das königliche Militär Fleiſch liefern, für die an die gemeine Mannſchaft in der Kaſerne abgegebene Quantität Fleiſches vom Aufſchlage befreit zu halten. Dieſe Befreiung kann ſich aber nur in ſo weit erſtrecken, als wenigſt alle Monate fragliche Quantität Fleiſches für jeden Lieferanten durch ein Zeugniß der Oekonomie-Kommiſſion legal nachgewieſen, und die Ablieferung unmittelbar in der Kaſerne geſchehen iſt, indem das Aushauen in der Metzg zu Unterſchleifen offenbar Anlaß gäbe. Uebrigens ſoll das angeblich zum Schlachten für das königliche Militär beſtimmte Vieh in den Bank-Liſten keineswegs ausgelaſſen, ſondern am Schluſſe der Liſten von der Haupt-Summa abgezogen werden, um die Nachweiſe der Defraudationen nicht zu verlieren, wenn am Schluſſe eines Monates die Summa der angeblichen Schlachtungen — mit den Zeugniſſen der königlichen Militär-Oekonomie-Kommiſſion verglichen — eine ſolche herausſtellte. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die königlichen Stadt-Kommandantſchaften oder Regiments- ꝛc. Kommandos, je nachdem die angezeigten Fleiſch-Akkorde beſtimmt ſind, gleichzeitig in Kenntniß geſetzt, und zur Mitwirkung gegen Mißbräuche, welche die Metzger unter dem Titel einer weitern Fleiſch-Lieferung für das königliche Militär verſuchen könnten, eingeladen werden müſſen.

Hat das königliche Militär keine beſtimmten Fleiſch-Lieferanten, ſondern kauft die Mannſchaft das benöthigte Fleiſch für die Menage nach Belieben in der öffentlichen Metzg ein, ſo iſt die Handhabung vorſtehender Anordnung unmöglich. Das königliche Militär bezahlt in dieſem Falle den Fleiſch-Aufſchlag an die betreffenden Metzger unter den geforderten Fleiſch-Preiſen, und es tritt der Fall nicht ein, daß dem königlichen Militär der bezahlte Aufſchlag rückvergütet werden ſolle. Diesfalls verfügte eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5. März 1838 unter Hinweiſung auf Ziff. IV der Eingangs erwähnten Verordnung, daß alle Gemeinden, in denen ein Lokal-Fleiſch-Aufſchlag erhoben wird, und ſich kaſernirendes Militär befindet, zur Rückvergütung des Fleiſch-Aufſchlages von dem für die kaſernirende Mannſchaft beſtimmten Fleiſche angewieſen, der genaueſte Vollzug der allegirten Verordnungs-Beſtimmung überhaupt

von den königlichen Kreis-Regierungen ſorgfältigſt überwacht, das Verfahren bezüglich der Rückvergütung aber allenthalben in der Art bemeſſen werde, daß jeder Defraudation jenes Gemeinde-Gefälles vorgebeugt werde.

Es handelt ſich hier alſo um das Verfahren hinſichtlich der Rückvergütung, dann um die jeweilige Rückvergütungs-Summa.

Was das Verfahren hinſichtlich der Rückvergütung betrifft, ſo iſt den königlichen Kommandantſchaften oder betreffenden Kommandos vor allem zu eröffnen, daß ſich der Magiſtrat nach dem klaren Sinne der Grund-Verordnung vom 31. Dezember 1808, dann der allerhöchſten Entſchließung vom 29. September 1819 lediglich für verbunden erachte, den Fleiſch-Aufſchlag von derjenigen Quantität Fleiſches rückzuvergüten, welche für die gemeine, gemeinſchaftlich menagirende Mannſchaft in der Kaſerne von den Metzgern abgegeben worden iſt: es wolle daher am Schluſſe eines jeden Monates einem jeden Metzger auf den Grund der Menage-Bücheln von der königlichen Militär-Oekonomie-Kommiſſion ein legales Zeugniß über die bezogene Fleiſch-Quantität für beſagte Mannſchaft ausgeſtellt werden. Wenn nun der Metzger am Monats-Schluſſe ein ſolches Zeugniß bei der Stadt-Kämmerei präſentirt, kann demſelben — falls das Zeugniß nur die Fleiſch-Quantität für erwähnte Mannſchaft zu enthalten ſcheint — gegen legale Quittung Zahlung angewieſen werden.

Die Baſis zur Berechnung der Rückvergütungs-Summa beſteht darin, daß auf einen Ochſen, welcher mit fl. 1. 40 kr. zu veraufſchlagen iſt, 500 ℔ verkäuflichen Fleiſches gerechnet werden. Auf 1 ℔ kömmt daher 1½ Heller, reſp. 1⅗ Heller.

Um fragliche Ausgabe etatiſiren, zugleich aber den Gehalt der Militär-Zeugniſſe kontrolliren zu können, verſuche ich es, auf den Grund gemachter Erhebungen folgende Anhalts-Punkte zu bieten:

Abtheilung.	Vortrag.	Bedarf für die gemeinſchaftliche Menage			Bedarf für die übrigen kaſernirenden Militär-Perſonen			Bemerkung.
		täglich.	monatl.	jährlich.	täglich.	monatl.	jährlich.	
		℔	℔	℔	℔	℔	℔	
I.	Für das Chevauxlegers-Regiment:							1) Wacht-Meiſter, Korporäle, Sattler, Schmid, Frauen.
	1 Eskadron bedarf	25	750	9000	8 [1])	240	2880	2) Feldwaibel, Sergeanten, Korporäle, Aktuarien, Frauen.
	Alſo 6 Eskadronen	150	4500	54000	48	1440	17280	Nachdem die Abrechnung mit den Metzgern monatlich zu geſchehen hat, ſo iſt der Jahres-Betrag durch die Multiplikation mit 12 hergeſtellt; indeß iſt die Differenz unbedeutend.
	Der Hausmeiſter	—	—	—	12	360	4320	
II.	Für das Infanterie-Regiment:							
	1 Kompagnie bedarf gewöhnlich zur Zeit der Beurlaubung	8	204	(10 Mon. 2400	3 [2])	90	900	
	zur Exerzier-Zeit (2 Monate) .	30	900	(2 Monat. 1800	6	180	360	
	1 Kompagnie bedarf alſo	—	—	4200	—	—	1260	
	Folglich 12 Kompagnien	—	—	50800	—	—	15120	
III.	Für die Artillerie-Kompagnie . . .	40	1200	14400	10	300	3600	
	Summa	253	7590	136600	87	2610	45720	

Die Rückvergütung des Aufſchlages von dem für die gemeinſchaftliche Menage abgelieferten Fleiſche berechnet ſich daher wie folgt:

54000 ℔	jährlich für die Kavallerie à 1½ Heller .	fl. 168.	45	kr.
50800 "	" " " Infanterie	" 158.	45	"
14400 "	" " " Artillerie	" 45.	—	"
119200 ℔	Summa	" 372.	30	"

Der Bedarf für die übrigen kaſernirenden Militär-Perſonen, und zwar:

21600 ℔ bei der Kavallerie,
15120 " " " Infanterie,
3600 " " " Artillerie

40320 ℔ im Ganzen, nähme à 1½ Heller per ℔ wieder fl. 126. — kr. in Anſpruch; indeß kann der Magiſtrat eine ſolche Forderung aus den erörterten Gründen zurückweiſen; daher bei Vorlage der monatlichen Zeugniſſe nach den gegebenen Anhalts-Punkten zu prüfen iſt, ob unter der bezeugten Fleiſch-Quantität nicht jenes für die zweite Klaſſe begriffen ſei?

8) Bezüglich auf das *von auſſen importirte Fleiſch* hat die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr. 26 [1]) beſtimmt: „Da ſich „der Fleiſch-Aufſchlag auf alles in der betreffenden Gemeinde zum „Verkauf gebrachte Fleiſch zu erſtrecken hat, ſo iſt er auch von allem „aus nicht aufſchlagspflichtigen Orten oder aus dem Auslande dahin „gebrachten Fleiſche und zwar mit einem Pfenninge vom Pfunde „ohne Unterſchied der Fleiſch-Gattung zu erheben."

9) Die Stadt-Kämmerei hat mit dem Fleiſch-Aufſchläger am Schluſſe eines jeden Monates abzurechnen und keine Ausſtände zu dulden. Am Jahres-Schluſſe aber iſt die Zuſammenſtellung des Geſammt-Ertrages — unter Vorlage der Abrechnungen mit dem Aufſchläger — dem Magiſtrate zur Reviſion und Verrechnungs-Dekretur vorzulegen.

Die einnahmliche Verrechnung geſchieht unter Titel X. litt. c. unter Anlage der revidirten Haupt-Zuſammenſtellung und der Verrechnungs-Dekretur.

---

1) Döllinger's Verordg.-Sammlg. Band XI. Thl. I. Seite 113.

§. 249.

Einnahmen aus dem Getreid-Aufſchlage.

1) Um ihre Schulden und Ausgaben beſtreiten zu können, wurde den Gemeinden durch allerhöchſte Verordnung vom 12. Mai 1815 [1]) Art. 2 die Erhebung eines Getreid-Aufſchlags „von den Getreid-„Arten des Korns und Waizens, welches, zur Verzehrung beſtimmt, „auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rück-„ſicht auf die örtlichen Bedürfniſſe zu beſtimmenden Größe (welche „jedoch den Betrag von 30 kr. für den Schäffel niemals überſchreiten „darf) im allgemeinen bewilligt,“ und §. 248 sub 2 iſt erörtert, daß dieſer Aufſchlag keiner Gemeinde verweigert oder vorenthalten werden dürfe.

Auch nach der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes Nr. 29 und reſp. 25 [2]) „darf der Getreid-Aufſchlag nach den klaren Beſtimmungen des Ge-„ſetzes vom 22. Juli 1819 Art. I keiner Gemeinde verweigert werden, „welche deſſen Einführung mittelſt förmlichen, den Vorausſetzungen „der §§. 37. 38. 83 und 87 des revidirten Gemeinde-Ediktes ent-„ſprechenden Gemeinde-Beſchluſſes in Anſpruch nimmt.“

Nach Nr. 29 ibidem erſtreckt ſich der Getreid-Aufſchlag „gleich-„falls auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte „Brod einſchlüſſig des von auswärtigen Bäckern eingeführten Gebäckes.“

2) In vielen Städten iſt fraglicher Getreid-Aufſchlag auf alle Getreid-Sorten ohne Unterſchied ihres Gebrauches ausgedehnt, von demſelben jedoch ausgenommen das zu den Gewerben der Bierbräuer und Branntweinbrenner erforderliche Getreid, das Getreid für die Brod-Portionen und Fourage-Rationen des garniſonirenden königlichen Militärs, endlich das zur auswärtigen Konſumtion exportirte Getreid. Dieſe Ausdehnung iſt zwar der allegirten Verordnung nicht entgegen, indem der 6. Artikel „es dem eigenen Ermeſſen der Ge-„meinden überläßt, ob und in wie weit ſie von dem dargebotenen „Mittel des Getreid-Aufſchlages Gebrauch machen wollen;“ es iſt „aber nothwendig, daß die zu redigirende Getreid-Aufſchlags-Ord-

---

1) Regierungsblatt 1815. Seite 393.

2) Döllinger's Verordg.-Sammlg. Band XI. Thl. I. Seite 114.

nung der vorgeſetzten königlichen Kreis-Regierung zur Sanktion vorgelegt werde.

Ueber die von den Branntweinbrennern zu Augsburg nachgeſuchte Befreiung von Entrichtung des Malz-Aufſchlages und des beſondern vom Schäffel Getreid in 32 kr. beſtehenden Lokal-Aufſchlages notifizirte die königliche Finanz-Direktion des Lech-Kreiſes am 20. Jänner 1809 dem königlichen Rentamte Augsburg die allerhöchſte Entſchließung vom 13. ejusdem, „daß vom Malz der Aufſchlag allerdings entrichtet werden müſſe, dagegen aber der Accis per 32 kr. „vom Schaff zu vermalzenden Getreides aufgehoben ſeyn ſoll."

Das königliche Rentamt Augsburg inſinuirte ferner am 10. Februar 1809 der königlichen Getreid-Aufſchlag-Einnehmerei die höchſte Entſchließung der königlichen Finanz-Direktion vom 4. ejusdem, „daß ſich die Abſtellung des von den hieſigen Branntweinbrennern „bisher bezahlten trocknen Umgeldes nicht blos auf dasjenige Getreide „beſchränke, was ſie als wirkliches Malz verbrennen, ſondern überhaupt auf alles Getreide erſtrecke, was ſie wirklich zum Branntweinbrennen verbrennen."

Uebrigens erklärt eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 25. Juni 1837 [1]) als mit dem Art. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 12. Mai 1815 es „als unvereinbar, auch das zur Bereitung „des Biers dienende Getreide dieſer Abgabe zu unterwerfen, beſonders „da, wo ſolches vermöge des Lokal-Malz-Aufſchlages ſchon einer „Beſteurung für die Gemeinde unterliegt, und die Erhebung des „Getreid-Aufſchlages für letztere offenbar eine doppelte Beſteurung „für ein und denſelben Zweck und einen und denſelben Erhebungs-„Berechtigten involviren würde."

Bezüglich der Befreiung der Brod-Portionen des garniſonirenden Militärs vom Getreide-Aufſchlage tritt der Fall in Erwägung, daß Kommis-Bäckereien eingezogen, und mit Bäcker-Meiſtern des Ortes oder der Umgebung Brod-Lieferungs-Kontrakte von den Regimentern geſchloſſen würden. In ſolchen Fällen ſind die Bäcker-Meiſter als ſchuldig zu erkennen, für das behufs der Bereitung des Kommis-Brodes zu verwendende Mehl den vorſchriftsmäßigen Aufſchlag zu entrichten, widrigenfalls ſie als Aufſchlags-Defraudanten mit der geſetzlichen

---

1) Döllinger's Verordg.-Sammlg. Band XI. Thl. II. §. 77. Seite 297.

Strafe belegt werden müßten; indem zwar gegen die mit einzelnen Militär-Abtheilungen von ihnen geſchloſſenen Brod-Lieferungs-Kontrakte nichts entgegen geſtellt werden kann, dieſelben jedoch als Privat-Verträge auf die Erfüllung öffentlicher Pflichten reſp. der allgemeinen Schuldigkeit zur Entrichtung des Lokal-Aufſchlages keinen befreienden Einfluß haben [1]).

Der Umſtand, daß die Mehrzahl der Soldaten das Brod verkaufte, ihnen ſofort das Geld mehr konvenirt, mag die Aufhebung der Militär-Bäckereien veranlaſſen; man kann ſich aber überzeugen, daß der Brod-Verkauf durch Militär-Perſonen auch nachher Statt finde. Es handelt ſich ſonach nicht um Befreiung der Militär-Perſonen vom Aufſchlage, da ihnen in ſolchem Falle kein Vortheil zugeht; den Bäckern iſt aber Gelegenheit gegeben, ihr Lieferungs-Geſchäft zu Aufſchlags-Defraudationen zu mißbrauchen. Würden die königlichen Regiments-Kommandos verfügen können, daß das den Soldaten verabreichte Brod von ihnen wirklich konſumirt, und nicht zum Verkaufe mißbraucht werde, ſo könnte man rückſichtlich des Aufſchlages entgegen kommen; allein eine ſolche Verfügung iſt mit Sicherheit nicht zu treffen, wie es z. B. beim Fleiſch der Fall iſt, welches zwar ebenfalls von den Metzgern der Stadt eingekauft, aber zu den täglichen Menagen unter den Augen der Offiziere in den Kaſernen wirklich verbraucht wird, weshalb man die Erörterung §. 248 Seite 826 bis 830 vergleichen wolle.

3) Nach dem 7. Art. der allegirten Verordnung „wird zu einiger „Erleichterung geſtattet, daß die Perzeption des Getreid-Aufſchlages „denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malz-Aufſchlages „ſchon aufgeſtellt ſind, mit übertragen werde, und ſie werden, auf „Verlangen der Gemeinden, zur Uebernehmung dieſes Geſchäftes angewieſen werden.“ Obgleich dieſe allerhöchſte Bewilligung dem Gemeinde-Intereſſe zuſagt, ſo iſt es doch in großen Städten, wo das Geſchäft der Perzeptions-Kontrolle von zu großer Bedeutung iſt, angemeſſen, eigene Getreid-Aufſchläger aufzunehmen, die zugleich auf den wochentlichen Schrannen zugegen ſeyn müſſen.

---

1) Dieſer Fall trat in N. ein, und es wurde von Polizei wegen ſo erkannt, ſofort den Bäckern publizirt. Es trat zwar die Militär-Behörde vermittelnd ein, es verblieb aber bei dem rechtskräftigen Beſchluſſe, welchen auch die königliche Regierung ſanktionirt hatte.

4) Da ſich die Vorſchriften zur Perzeption nach den Lokal-Verhältniſſen richten müſſen, ſo wäre eine Redaktion hier zwecklos; im Allgemeinen mögen jedoch nachſtehende (aus der Stadt Augsburgiſchen Getreid-Aufſchlags-Ordnung vom 8. Jänner 1813 extrahirte) Momente dienen:

„Der Konſument, der ſein Speiſe-Getreid ſelbſt mahlen „läßt, bezahlt den Aufſchlag unmittelbar, auſſerdem wird er aber „von den einſchlägigen Gewerbs-Leuten — von den Bäckern, Mel„bern, Huckern, Zucker-Bäckern, Kuchen-Bäckern, Kläremachern „und Gerſten-Trändlern entrichtet. Auch die Müller haben den „Aufſchlag von dem Getreide zu bezahlen, welches ſie entweder zu „ihrem Haus-Bedarfe gebrauchen, oder welches ſie gemahlen wieder „an andere Konſumenten verkaufen.

„Die Müller dürfen daher vor gelöſter Aufſchlags-Pollete kein „Getreide, weder für ſich, noch für Andere, mahlen.

„Jeder Mahlgaſt iſt daher verbunden, ſich zuerſt an das Getreid„Aufſchlag-Amt zu wenden, und von demſelben gegen Entrichtung „des Aufſchlages eine Pollete zu erholen, worin die Quantität und „Qualität des Getreides, der Mahlgaſt und die Mühle, welche er „gewählt hat, enthalten iſt.

„Ohne dieſe Aufſchlags-Pollete darf kein Getreide in die Mühle „aufgenommen, und noch weniger dürfen Müller fremdes, ihnen „nicht angehöriges Getreide auf die Speicher ſchütten oder ſonſt „verbergen.

„Kein Getreide darf, um der Aufſicht zu entgehen, zur Nachts„Zeit in die Mühle gebracht werden. Für die 3 Winter-Monate „November, Dezember und Januar iſt die Zeit von 7 Uhr früh bis „5 Uhr Abends beſtimmt.

„Die Säcke der Mahlgäſte ſollen in der Mühle nicht unter ein„ander gemengt werden, ſondern für einen jeden ſind ſie abgeſondert „zuſammenzuſtellen.

„Jeder Sack des mit Getreide gewerbetreibenden Bürgers ſoll „ein Schäffel enthalten, und mit des Eigenthümers Namen oder ſei„nem gewöhnlichen Zeichen bemerkt ſeyn, bei Strafe von einem Gul„den für jeden Sack, der dieſer Beſtimmung nicht gemäß iſt.

„Das Getreide, welches in die Mühle gebracht wird, darf nicht „geöffnet, benetzt, noch weniger gemahlen werden, bevor es nicht „von dem Mühl-Viſitator beſichtiget, und, wenn derſelbe nicht ſchon

„von dem richtigen Maas überzeugt iſt, gemeſſen wird. Der Mühl=„Viſitator empfängt hierauf die Aufſchlags=Pollete, bemerkt auf der=„ſelben die allenfallſige Verſchiedenheit des Maaſes, und liefert ſie „dem Aufſchlag=Amte zurück.

„Kein Müller darf von einem Mahlgaſte eine zweite Getreid=„Lieferung aufnehmen, bevor nicht die erſte gemahlen iſt — die Ge=„werbe haben ſich daher auf andere Weiſe wegen der einſtweiligen „Aufbewahrung ihres Getreides vorzuſehen. — Das Getreide, wel=„ches auf eine Mühle gebracht iſt, kann nicht ohne vorherige Anzeige „von dort hinweggenommen und auf eine andere geführt werden.

„Wird von den Mühl=Viſitatoren wegen bemerkter Unrichtigkeit „der Arreſt auf ein Getreide gelegt, ſo darf es bis auf weitere Wei=„ſung des Aufſchlag=Amtes nicht gemahlen werden. Die Einwen=„dung des Müllers, daß das Getreide zur Konſumtion auſſer dem „Stadt=Bezirke beſtimmt ſei, kann ohne alsbaldigen Beweis nicht „gehört werden.

„Der Müller haftet für alle Unrichtigkeiten, welche von ſeinem „Perſonal oder auch von Anderen herrühren, und in ſeiner Mühle „vorgehen.

„Wer ein Getreide auf einer auswärtigen Mühle mahlen läßt, „muß zuvor den Aufſchlag entrichten, und die Pollete bei der Ausfuhr „aus einem der vier Haupt=Thore dem Thor=Zöllner einhändigen. „Das zurückkommende Mehl wird ſodann an dem nämlichen Thore „wieder angezeigt, mit der Pollete verglichen, und dieſe von dem „Zöllner dem Aufſchlag=Amte wieder zurückgeſtellt.

„Alles fremde Brod und Mehl, welches in hieſige Stadt gebracht „wird, ſoll von den Thor=Zöllnern mit Bemerkung der Ladung an „das Aufſchlag=Amt angewieſen werden; der Vekturant hat ſich „nachher bei dem Thore über den entrichteten Aufſchlag zu legitimiren."

Von allem zum Lokal=Verbrauche erkauften Haber iſt der Aufſchlag zu entrichten.

Wer in der Schranne einkauft, hat den Aufſchlag gleich an der Schranne zu entrichten.

Das auf den Getreid=Böden erkaufte Haber=Quantum iſt von dem Käufer und von dem beigezogenen Korn=Meſſer anzuzeigen, und zu dieſem Ende ſollen von dem Magiſtrate Einleitungen getroffen werden, daß die ärarialiſchen oder Stiftungs=Behörden den von ihren Böden verkauften Haber am Schluſſe eines jeden Monats mit dem

Namen der Käufer und der einzelnen Quantitäten dem Aufſchlag-Amte anzeigen.

Zu gleichen Anzeigen der vollzogenen Getreid-Verkäufe ſind auch die im Orte domizilirenden Gutsherrſchaften, welche Gilt- und Zehent-Getreid beziehen, zu verpflichten; damit von den Käufern der treffende Aufſchlag erhoben werden könne.

Damit indeß von Seite der Vekturanten, welche Getreid unter dem Vorgeben einführen, daß ſie daſſelbe als Gilt oder Zehent zu liefern haben, doch einige Kontrolle Statt finde, iſt zu verfügen, daß ſich die Gilt- und Zehent-Holden des königlichen Aerars, der Kommune, Stiftungen und Privat-Gutsherrſchaften unter den Thoren über die angegebene Natur des zu importirenden Getreides durch Vorweiſung ihrer Gilt-Bücher legitimiren, worauf der Polizei-Soldat oder Zöllner nach Vergleichung der Ladung mit dem Soll der Lieferung die Vekturanten ungehindert paſſiren zu laſſen hat. Wäre die Ladung größer, ſo hat derſelbe dem Getreid-Aufſchläger ſogleich Meldung zuzuſenden, damit dieſer an Ort und Stelle ſich begebe, die nähern Umſtände erhebe, vom Mehrbetrage den Aufſchlag beziehe, oder nach Umſtänden, welche eine beabſichtete Defraudation verrathen, Anzeige an den Magiſtrat erſtatte.

Würde eine Gutsherrſchaft oder ſonſt ein Einwohner Getreid importiren, welches auſſerhalb der Stadt-Markung auf eigenem Grund und Boden gebaut worden wäre, ſo hat dieſelbe oder derſelbe vor der Einfuhr eine Pollete, welche für ſolche Fälle unentgeldlich auszuſtellen iſt, zu erholen, und dieſelbe unter dem zu paſſirenden Thore zu hinterlegen, damit der Vekturant ſich hierauf beziehe, worauf der Polizei-Soldat oder Zöllner, dann der Aufſchläger auf obige Art verfahren könne. Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gutsherrſchaft von ihrem Getreide jeder Abtheilung, dann der Einwohner von dem ſelbſtgebauten Getreide letzterer Abtheilung, inſoweit es ſelbſt zum eigenen Gebrauche oder zur Futterung [1]) konſumirt wird, den Aufſchlag zu bezahlen

---

1) Bezüglich des zur eigenen Pferd-Futterung verwendeten Habers wird bemerkt, daß für 1 Pferd in der Regel jährlich 12 Schäffel gerechnet werden. In Nürnberg, wo der Aufſchlag vom Schäffel Haber 9 kr. beträgt, wird für 1 Pferd fl. 1. 36 kr. erhoben, es findet alſo ein Nach-

habe, wenn die örtliche Getreid-Aufſchlags-Ordnung beſtimmt, daß der Aufſchlag von allem konſumirt werdenden Getreide ohne Unterſchied ſeines Gebrauches zu entrichten ſei, und für obige Fälle keine Ausnahme macht. Sollte die eigene Produktion über den ſelbſtigen Bedarf reichen, und der Ueberreſt zum Verkaufe disponirt werden, ſo iſt der Kauf von dem Käufer und dem beigezogenen Korn-Meſſer bei dem Aufſchläger anzuzeigen und der Aufſchlag zu entrichten. Der Aufſchläger hat für jeden ſolchen Produzenten, mit Einſchluß des von demſelben bezogenen Gilt- und Zehent-Getreides, einen eigenen Konto zu führen, und es iſt demſelben, inſofern er für jeden einzelnen Fall von der Polizei-Behörde hierzu ermächtigt wird, der Kontrolle wegen von dem Quantum des aufgeſpeicherten Getreides Einſicht zu geſtatten.

Einwohner, welche auswärts Getreid einkaufen und importiren, ſollen angehalten ſeyn, vor der Einfuhr bei dem Getreid-Aufſchläger gegen Bezahlung des Aufſchlages eine Pollete zu erholen, welche bei dem einzupaſſirenden Thore zu hinterlegen iſt. Bei der Einfuhr ſelbſt hat dieſelbe Manipulation einzutreten, welche oben für das eingeführte Gilt- und Zehent-Getreid vorgeſchrieben iſt. Würde übrigens eine ſolche Pollete 14 Tage lang unter dem Thore nicht abgenommen, ſo ſoll ſie der viſitirende Aufſchläger zu ſich nehmen, und ſich mit dem betreffenden Einwohner, der die Pollete löste, benehmen, nöthigen Falles aber an den Magiſtrat Anzeige erſtatten. Uebrigens ſoll die Importation an Schrannen-Tagen nicht Statt finden dürfen, weil dahin gewirkt werden ſoll, alles Getreide dem öffentlichen Markte zuzuwenden. Zwar ſcheint ein ſolches Verbot mit dem §. I der Verordnung vom 30. Jänner 1813 [1]), „daß alle anſäßigen Inländer zum Einkaufe des Getreides „nicht nur auf den Schrannen und Getreide-Märkten, ſondern auch „auſſer denſelben in Privat-Häuſern und Magazinen des Staates, „der Stiftungen und Kommunen zu jeder Zeit und an jedem Orte „ſowohl zum Selbſtbedarfe als zu ihrem Gewerbe und zum weitern „Verkaufe in's Inland vollkommen berechtigt ſeien", nicht in Ueber-

---

laß von 12 kr. Statt. Wenn in Augsburg, wo der Aufſchlag 16 kr. 2 Pfennige per Schäffel beträgt, für 1 Pferd fl. 2. 58 kr. erhoben würden, beſtände ein Nachlaß von 22 kr.

1) Regierungsblatt 1813. Seite 153.

einſtimmung zu ſtehen. Es kömmt aber zu bedenken, daß die Beförderung der größtmöglichſten Konkurrenz von Verkäufern auf die Getreid-Preiſe und dadurch auf das Gewicht und reſp. auf die Preiſe der Viktualien einen weſentlichen Einfluß habe, ſofort aus dem polizeilichen Standpunkte möglichſt befördert werden ſolle. Es kömmt ferner zu bedenken, daß der Getreid-Aufſchlag der Gemeinden ebenfalls auf allerhöchſter Verordnung vom 12. Mai 1815 [1]) beruhe, daher jene Beſtimmung nicht der Art wirken und vollzogen werden könne, um dem Ertrage des ſpäter bewilligten Aufſchlages ſchädlich zu werden, und Defraudationen durch Geſtattung der Getreid-Einfuhr zu jeder Zeit und an jedem Orte Thür und Thor zu öffnen. Endlich wären die verpflichteten Korn-Meſſer, deren Präſenz auf den Schrannen vorgeſchrieben iſt, offenbar benachtheiligt, weil ſie nicht zugleich in jenen Privat-Häuſern anweſend ſeyn, alſo das ihnen zuſtehende Abmeſſen vornehmen könnten. Bei Gilt- und Zehent-Fuhren (Seite 836), bei Getreide-Fuhren hieſiger Guts-Beſitzer und Herrſchaften von ihren Gütern (Seite 836), bei Fuhren von Getreid, welches bereits auswärts verhandelt worden iſt (Seite 837), endlich bei Haber-Fuhren in das königliche Militär-Magazin (Seite 839) müßten freilich Ausnahmen Statt finden.

Wenn ein Einwohner Getreid auf Spekulation kauft, und bis zum Wiederverkaufe auf ſeinen eigenen oder fremden Getreid-Böden aufſpeichert, den Verkauf auch nach Auſſen vollzieht, ſo iſt dieſes exportirte Getreid vom Aufſchlage frei. Indeß könnte ein Spekulant dieſen Titel zu Defraudationen mißbrauchen, es iſt daher eine Vorkehrung dagegen nöthig. Die Spekulanten dürften anzuhalten ſeyn, den Aufſchlag ſogleich und ohne alle Nachborgung beim Einkaufe zu bezahlen, derſelbe iſt ihnen aber bei ſpätern Exportationen rückzuvergüten, wenn ſie jede vorhabende Ausfuhr mit der Zahl der Säcke und Schäffel angezeigt, dagegen einen dieſelbe Zahl ausweiſenden Ausfuhr-Schein erhalten, und denſelben unter dem Thore dem Zöllner abgegeben haben, welcher die wirkliche Ausfuhr nach Säcken vergleicht, die Uebereinſtimmung oder Abweichung auf demſelben Scheine bemerkt, und ſo am Schluſſe jeder Woche ſämmtliche Scheine dem Aufſchläger einliefert. Dieſer ſoll ſämmtliche Lieferungen nach Etats-Jahren auf den Grund der

---

1) Regierungsblatt 1815. Seite 393.

Ausfuhrſcheine zuſammenſtellen, die Abweichungen von Zeit zu Zeit dem Magiſtrate anzeigen, und am Schluſſe des Etatsjahres die Summa der Ausfuhr mit jener des Einkaufes vergleichen.

Bezüglich der Haber-Fuhren in das Militär-Magazin möchte, um Defraudationen möglichſt vorzubeugen, die Verfügung nöthig ſeyn, daß die Polizei-Soldaten an den übrigen Thoren derlei Vekturanten an dasjenige Thor weiſen, durch welches derlei Fuhren allein einpaſſiren zu dürfen beſtimmt werden ſoll. Der dortige Polizei-Soldat hat die Vekturanten durch einen dahin zu ſtationirenden Diener bis zum Militär-Magazin begleiten zu laſſen. Sollte die Ladung von der dortigen Oekonomie-Kommiſſion nicht angenommen werden, ſo wäre der Vekturant — einer früher zu treffenden Uebereinkunft gemäß — durch einen dortigen Diener zum Schrannen-Gebäude begleiten zu laſſen, wo der Haber bis zum nächſten Schrannentage in Verwahr zu geben iſt. Es läßt ſich nicht verkennen, daß einerſeits der am fraglichen Thore für dieſen Zweck beſonders aufzuſtellende Diener Koſten verurſache, und andererſeits die Einpaſſirung blos durch ein Thor in umfangreichen Städten für die Vekturanten läſtig ſei; allein ohne irgend eine kontrollirende Maasregel wäre der Defraudation kein Ende. — Hat die königliche Oekonomie-Kommiſſion auswärts einen Haber-Kauf bereits abgeſchloſſen, ſo könnte dieſe dem Lieferanten ein das Quantum anzeigendes Certifikat ausſtellen, welches unter den Thoren vorzuweiſen wäre, und worauf dann der Zöllner oder Polizei-Soldat das eingeführte Quantum mit dem Tage der Einfuhr zu bemerken, das Certifikat aber nach geſchehener Einfuhr des ganzen Quantums einzuziehen, und dem Aufſchläger vorzulegen hätte, welcher dann der wirklichen Einlieferung wegen mit der königlichen Militär-Oekonomie-Kommiſſion Rückſprache nehmen, und Abweichungen im Quantum zur Defraudations-Verhandlung zu ziehen hätte. Auf ſolche Art könnte das Einpaſſiren durch jedes Haupt-Thor und ohne Gefährde des ſtädtiſchen Aerars geſtattet werden. Für den Fall hingegen, daß ein Vekturant vorgibt, den Haber in das Militär-Magazin liefern zu wollen, ohne daß er ein Certifikat hierüber hätte, kann ſolchem Vorgeben nicht vertraut werden; auch bleibt es immer noch ungewiß, ob die Oekonomie-Kommiſſion den beabſichteten Verkauf annehme. Es müßte daher verfügt werden, daß ein ſolcher Haber-Vekturant bei der Einfuhr unter dem Thore den treffenden Aufſchlag hinterlege, aber wieder

zurückerhielte, wenn er einen legalen Schein über den wirklichen Verkauf im Militär-Magazin zurückbrächte. Die örtlichen Verhältniſſe werden entſcheiden, welche von dieſen Maasregeln zuläſſiger ſei.

Endlich kann der Fall vorkommen, daß in oder auſſerhalb der Stadt in Gaſthäuſern oder Privat-Gebäuden Getreid eingeſtellt wird. Unter dieſem Titel können und werden manche Defraudationen verſucht. Dieſes Einſtellen und reſp. Lagern, mit Ausnahme des eigentlich durchgehenden Handels-Getreides, ſofern daſſelbe auf den Wägen gelaſſen wird, kann ſich mit den Schrannen-Ordnungen nicht in Einklang ſetzen, ſofort ohne polizeiliche Bewilligung nicht Statt finden. Getreide, welches länger als zweimal 24 Stunden auf den Wägen bleibt oder aufgezogen wird, ſoll an jene Beſtimmungen gebunden ſeyn, welche oben für auf Spekulation gekauftes Getreide Seite 838 erörtert ſind.

5) Der Aufſchläger ſoll für den entrichteten Aufſchlag Polleten nach fortlaufenden Nummern auszufertigen, ſowie über das ganze Geſchäft ein ordentliches Journal, welches in chronologiſcher Ordnung alle Getreid-Aufſchlags-Behandlungen nachweist, dann ein Konto-Buch zu führen haben, welches für jeden Gewerbsmann der Seite 834 bezeichneten Gewerbe, ſowie für die Müller eigene Blätter enthält.

Das Journal ſoll am Schluſſe eines jeden Quartales abgeſchloſſen, und mit allen dazu gehörigen Polleten der Stadt-Kämmerei mit der betreffenden Baarſchaft eingeliefert werden. Die Stadt-Kämmerei übergibt das Journal zur Reviſion, und dieſe ſoll mitunter das Haupt-Schrannenbuch vergleichen, um etwaige Abweichungen berichtigen zu laſſen, oder nach Umſtänden gravirende Defekte zur Kenntniß des Magiſtrates zu bringen.

Gehilfen des Getreid-Aufſchlägers ſind die oben berührten Mühl-Viſitatoren, nach Maasgabe der Lokal-Verhältniſſe dürfte auch ein Gegenſchreiber (zu gleicher Buchführung verpflichtet) aufgeſtellt werden.

6) Am Schluſſe des Etats-Jahres ſollen die vier Quartal-Abrechnungen von der Stadt-Kämmerei dem Magiſtrate mit allen Belegen vorgelegt werden, um eine definitive Verrechnungs-Dekretur zu erhalten.

7) Was den Getreid-Aufſchlag von den Seite 834 genannten Gewerbs-Leuten betrifft, ſo mag es hier und da räthlich werden, auf eine jährlich gleiche Kompoſition auf beſtimmte Jahre zu unter-

handeln; in dieſem Falle muß aber der Ertrag durch genaue Durchſchnitts-Berechnungen ausgemittelt werden, und hinter dem einjährigen rohen Durchſchnitts-Ertrage ſoll kein Angebot angenommen werden.

8) Was die Defraudations-Fälle betrifft, ſo beſtimmt die allegirte Verordnung vom 12. Mai 1815 im 8. Artikel: „Die Beſtim„mungen, welche wegen der Defraudationen des Fleiſch-Aufſchlages „in den Verordnungen vom 31. Dezember 1808 und 7. Auguſt 1813 „enthalten ſind, ſollen auch rückſichtlich des Getreid-Aufſchlages in „analoge Anwendung gebracht, und die Defraudations-Strafen den „Kaſſen der betheiligten Gemeinden zugetheilt werden.“

Da dieſe Beſtimmungen oben §. 248 sub Nr. 6 erörtert ſind, ſo beziehe ich mich lediglich dahin.

9) Es iſt oben Seite 831 nachgewieſen, daß alles von auswärtigen Bäckern zum Verkaufe gebrachte Brod und Gebäcke dem Getreid-Aufſchlage unterliege. Daß dies auch von dem von Bäckern und Huckern importirten Mehl, Kläre und Rollgerſte gelte, unterliegt wohl keinem Zweifel. Es möchte ſofort die Erörterung der Frage hierher gehören, was behufs der Aufſchlags-Erhebung diesfalls anzuordnen ſei?

Die Veranlaſſung zur nähern Regelung dieſer Angelegenheit führte zunächſt die allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1829 [1]), die Aufhebung der Polizei-Taxen für Mehl, Brod und Fleiſch betreffend, herbei. Dieſe bewilligte die Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Abſatzes, und den freien Handel der berechtigten Gewerbs-Leute mit Brod, Mehl und Fleiſch von einem Polizei-Diſtrikte in den andern, von Gemeinde zu Gemeinde, dann die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochen-Märkte.

Als die allerhöchſte Entſchließung vom 30. September 1830 [2]) die polizeiliche Taxe des Mehles und Brodes wieder einführte, blieb doch die Anordnung aufrecht, daß die freie Konkurrenz der Viktualien-Verkäufer auf jede geſetzliche Weiſe vermehrt werden ſolle.

Nachdem die Gewerbs-Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 aufgehoben war, führte eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom

---

1) Regierungsblatt 1829. Seite 697.
2) Daſſelbe 1830. Seite 1133.

24. Juni 1835 [1]) hinſichtlich der Gewerbs-Befugniſſe zwar einige Beſchränkung herbei, der Verkauf auf Wochen-Märkten und die verordnungsmäßige Begünſtigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf dieſe Märkte blieb aber dadurch geſichert, der Abſatz der eigenen Gewerbs-Erzeugniſſe auf Beſtellung wurde überall im Lande erhalten, und die Errichtung von Niederlagen wurde nur darauf beſchränkt, daß nach erlangter obrigkeitlicher Bewilligung der Verkauf durch im Orte anſäſſige, zur Führung ſolcher Verkaufs-Geſchäfte befähigte und berechtigte Perſonen geſchehe.

Da auf ſolche Art die Importation von Mehl und Brod fortan erlaubt iſt, ſo bleibt ein Regulativ hinſichtlich der Erhebung des Aufſchlages nöthig, wozu vorausgeſchickt wird, daß nach angeſtellten genauen Proben ſich ergeben habe, daß 1 bayeriſches Schäffel Weizen 300 ℔ Mehl, Kern 280 ℔, Roggen 260 ℔ und Gerſte 240 ℔ liefern, und daß

10 ℔	einem Vierling	Gerſten		Brod oder Mehl
$10\frac{5}{6}$ ℔	" "	Roggen		
$11\frac{2}{3}$ ℔	" "	Kern		
$12\frac{1}{2}$ ℔	" "	Weizen		

gleichkommen, daß endlich nach Verrechnung von Sachverſtändigen ein Schäffel Gerſte im Durchſchnitte

1 Metzen	$1\frac{1}{3}$	Vierling	oder	75 ℔ feine	Rollgerſte
2 "	—	"	"	108 ℔ mittlere	
3 "	$\frac{1}{3}$	"	"	112 ℔ ordinäre	

liefern.

Was nun die Erhebung ſelbſt betrifft, ſo füge ich aus einer öffentlichen Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrates in Augsburg vom 31. Mai 1836 Folgendes an:

„Der Tarif, nach welchem die Erhebung des Aufſchlages Statt „findet, wird gegenwärtiger Bekanntmachung angefügt.

„Mehl, Brod, Kläre und Rollgerſte darf nur durch das Göggginger-, Wertachbrucker-, Jakober-, Schwibbogen- und rothe Thor „eingebracht werden.

„Den dortigen Zöllnern iſt das für den Markt importirte Gut „nach dem Gewichte anzugeben, und hiervon der tarifmäßige Auf„ſchlag zu entrichten, wofür der Important eine Pollete zu empfangen

1) Im Kreisblatte vom Oberdonaukreiſe 1835. Seite 1073.

„hat, welche auf dem Marktplatze an die dort abwechſelnd befind-„lichen Brod-Wäger abzugeben iſt, dort wird zugleich das Gewicht „des eingebrachten Gutes unterſucht.

„Wer die bezeichneten Haupt-Thore umgeht, oder eine Auf-„ſchlags-Pollete nicht aufweiſen kann, oder durch geringere Angabe „des Gewichtes das ſtädtiſche Intereſſe benachtheiligt, wird als De-„fraudant behandelt.

„Es iſt zwar Jedermann geſtattet, ſeinen Brod- und Mehl-Be-„darf ganz oder theilweiſe von Bäckern, dann von Mehl-Händlern, „oder Müllern auſſer der Stadt auch beſtellungsweiſe zu beziehen. „Wer aber von dieſer geſetzlichen Zuſtändigkeit Gebrauch machen will, „hat einen auf ſeinen Namen lautenden Schein zu löſen, und den-„ſelben dem Importanten perſönlich zuzuſtellen, oder denſelben unter „ein Thor dem daſelbſt befindlichen Zöllner zu überſchicken, damit der „Important ſich hierauf blos zu beziehen braucht. Die Polleten blei-„ben dann unter den Thoren zurück.

„Dieſelben werden in dem Rathhauſe über zwei Stiegen in der „Stadt-Kämmerei (oder von dem Getreid-Aufſchläger) von 8 bis „12 Uhr Morgens und 2 bis 6 Uhr Nachmittags ausgegeben, und „von derſelben der Aufſchlag perzipirt.

„Das Hauſiren iſt nach den beſtehenden Geſetzen verboten, und „es wird dagegen ſorgfältig Spähe angeordnet.

„Wann hieſige Kaufleute, oder ſonſtige Privaten Rollgerſte und „Kläre von auſſen anders als auf dem Handels-Weg beziehen, ſo „haben ſie rechtzeitig eine Pollete bei der Stadt-Kämmerei (oder dem „Getreid-Aufſchläger) zu löſen.

„Den Importanten von Brod und Mehl wird übrigens bemerkt, „daß ſie ſich im Allgemeinen an die lokalpolizeilichen Beſtimmungen „zu halten haben.

„Die Defraudanten bezahlen zur Strafe in dem erſten Betre-„tungs-Fall den zehnfachen Aufſchlag, in dem zweiten Falle den „zwanzigfachen Aufſchlag und in dem dritten und in den nachfolgenden „Fällen jedesmal den ganzen Werth des importirten Gutes."

Die in vorſtehender Bekanntmachung erwähnte Pollete für das aufſchlagspflichtige Publikum iſt nach dem Seite 846 folgenden Formular in der Weiſe angeordnet, daß ein und dieſelbe Nummer doppelt erſcheint. Indem der Zöllner z. B. die Pollete Nr. 1 rechts ausfüllt, und ſie aus dem Polleten-Buche durch das Wappen für den Im-

(Formular XXXII.)

Tarif über den

von eingeführt werdendem Mehl, Brod, Roll

Von Mehl oder															
nach dem Maaſe.									nach dem						
Maas.			Weizen, Kern, Roggen u. Gemiſchtes.			Gerſte.			℔	Weizen.			Kern.		
Schfl.	Metz.	Vlg.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	3	—	—	2	1	—	—	1	—	—	1
—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	6	—	—	4	2	—	—	2	—	—	2
—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	9	—	—	6	3	—	—	3	—	—	3
—	—	1	—	1	3	—	1	—	4	—	—	3	—	—	3
—	—	2	—	2	6	—	2	—	5	—	—	4	—	—	4
—	—	3	—	4	1	—	3	—	6	—	—	5	—	—	5
—	1	—	—	5	4	—	4	—	7	—	—	6	—	—	6
—	2	—	—	11	—		8	—	8	—	—	7	—	—	7
—	3	—	—	16	4	—	12	—	9	—	1	—	—	1	—
—	4	—	—	22	—	—	16	—	10	—	1	1	—	1	1
—	5	—	—	27	4	—	20	—	$10\frac{5}{6}$	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	33	—	—	24	—	$11\frac{2}{3}$	—	—	—	—	1	3
2	—	—	1	6	—	—	48	—	$12\frac{1}{2}$	—	1	3	—	—	—
3	—	—	1	39	—	1	12	—	20	—	2	2	—	2	3
4	—	—	2	12	—	1	36	—	30	—	3	2	—	3	4
5	—	—	2	45	—	2	—	—	40	—	4	3	—	4	6
6	—	—	3	18	—	2	24	—	50	—	5	4	—	5	7
7	—	—	3	51	—	2	48	—	60	—	6	5	—	7	1
8	—	—	4	24	—	3	12	—	70	—	7	6	—	8	2
9	—	—	4	57	—	3	36	—	80	—	8	6	—	9	3
10	—	—	5	30	—	4	—	—	90	—	9	7	—	10	5
									100	—	11	—	—	11	6
									200	—	22	—	—	23	4
									240	—	26	3	—	28	2
									260	—	28	5	—	30	5
									280	—	30	6	—	33	—
									300	—	33	—	—	35	2

Lokal-Aufſchlag

gerſte und Kläre oder Stärke in Augsburg.

Brod							Von Rollgerſte.				Von Kläre.			
Gewichte.							Gewicht.	Aufſchlag.			Gewicht.	Aufſchlag.		
Roggen.			Gerſte.				℔	fl.	kr.	hl.	℔	fl.	kr.	hl.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.									
—	—	1	—	—	1		1	—	—	2½	1	—	—	2
—	—	2	—	—	2		2	—	—	5	2	—	—	4
—	—	3	—	—	2		3	—	—	7½	3	—	—	6
—	—	4	—	—	3		4	—	1	2	4	—	1	—
—	—	5	—	—	4		5	—	1	4	5	—	1	2
—	—	6	—	—	5		6	—	1	7	6	—	1	4
—	—	7	—	—	6		7	—	2	1	7	—	1	6
—	1	—	—	—	6		8	—	2	4	8	—	2	—
—	1	1	—	—	7		9	—	2	6	9	—	2	2
—	1	2	—	1	—	10 ℔ = 1 Vl. Gerſten (Brod od. Mehl.)	10	—	3	—	10	—	2	4
—	1	3	—	—	—	10⅚ „ = 1 „ Roggen	20	—	6	—	20	—	5	—
—	—	—	—	—	—	10⅔ „ = 1 „ Kern	30	—	9	—	30	—	7	4
—	—	—	—	—	—	12½ „ = 1 „ Weizen	40	—	12	—	40	—	10	—
—	2	4	—	2	—		50	—	15	—	50	—	12	4
—	3	6	—	3	—		60	—	18	—	60	—	15	—
—	5	1	—	4	—		70	—	21	—	70	—	17	4
—	6	3	—	5	—		80	—	24	—	80	—	20	—
—	7	5	—	6	—		90	—	27	—	90	—	22	4
—	8	7	—	7	—		100	—	30	—	100	—	25	—
—	10	1	—	8	—		200	1	—	—	200	—	50	—
—	11	3	—	9	—		300	1	30	—	300	1	15	—
—	12	6	—	10	—		400	2	—	—	400	1	40	—
—	25	3	—	20	—		500	2	30	—	500	2	5	—
—	30	4	—	24	—									
—	33	—	—	26	—									
—	35	4	—	28	—									
—	38	—	—	30	—									

Formular zur Pollete für Importanten Seite 843.

Nr. — Wappen

Aufſchlags-Pollete.

Augsburg am . . . . . .

	fl.	kr.
Mehl Metz. Vrlg. od. ℔ } à 33 kr. per Schfl.		
Brod „ „ „ ℔ }		
Rollgerſte ℔ à 30 kr. per Ztr.		
Kläre „ à 25 kr. „ „		
. . . . . . Thor. bezahlt . .	—	—

Städtiſche Getreid-Aufſchlags-Einnehmerei.

Nr.

Aufſchlags-Pollete.

Augsburg am . . . . . .

	fl.	kr.
Mehl Metz. Vrlg. od. ℔ } à 33 kr. per Schffl.		
Brod „ „ „ ℔ }		
Rollgerſte ℔ à 30 kr. per Ztr.		
Kläre „ à 25 kr. „ „		
. . . . . . Thor. bezahlt . .	—	—

Städtiſche Getreid-Aufſchlags-Einnehmerei.

portanten ausſchneidet, iſt die gleiche (links nebenſtehende) Nummer eben ſo auszufüllen. Alle Polleten, welche an Importanten abgegeben werden, müſſen ſich daher mit gleicher Ausfüllung im Buche vorfinden, und da die ausgeſtellten Polleten von den Importanten eingezogen werden, ſo bildet dieſe Einrichtung zugleich eine Kontrolle. Die eingezogenen Polleten werden der Getreid-Aufſchlägerei zu dieſem Behufe zugeſtellt, dieſelbe hat alle Monate Abrechnung zu pflegen, und die Reſultate unter ausdrücklicher Bemerkung, ob bei der Kontrolle keine Anſtände ſich ergeben haben, zur berichtlichen Anzeige an den Magiſtrat gebracht.

Bezüglich der in der Bekanntmachung Seite 843 erwähnten Beſtellungen iſt die Aufſchlägerei mit den erforderlichen Polleten zu verſehen, zur gehörigen Prüfung auf dem Bureau und zur ſchleunigen Abfertigung der ſich meldenden Einwohner und Importanten anzuweiſen.

Der Polizei-Senat iſt von den getroffenen Verfügungen mit dem Erſuchen in Kenntniß zu ſetzen, den Vollzug überwachen zu laſſen, gegen das Hauſiren nachdrücklich einzuſchreiten, den Zöllnern unter den Thoren nöthigen Falls Aſſiſtenz leiſten zu laſſen, und das Markt-Perſonal im Sinne der Bekanntmachung Seite 842 anzuweiſen, in einzelnen Fällen, zumal wenn das auf der Pollete ſtehende Gewicht bedenklich erſcheint, daſſelbe durch Nachwägen zu unterſuchen, befundene falſche Angaben, wodurch das Kommunal-Intereſſe benachtheiligt würde, ſo wie auch jene Importanten, welche keine Polleten vorzuweiſen im Stande ſind, anzuzeigen.

Auch die königliche Stadt-Kommandantſchaft iſt unter Mittheilung der getroffenen Verfügung einzuladen, die Wacht-Poſten unter den Thoren zur Unterſtützung der Zöllner im Nothfalle, dann an Nebenthoren, wo ſich keine Zöllner befinden, zur Zurückweiſung der Importanten zu dem nächſten Hauptthore anzuweiſen.

Endlich iſt es zweckmäßig, das königliche Hallamt, wenn ſich ein ſolches im Orte befindet, zu erſuchen, am Schluſſe eines Monates Extrakte aus den Zoll-Regiſtern bezüglich der dort behandelten Kläre und Rollgerſte mitzutheilen, wodurch abermals eine Kontrolle möglich wäre.

§. 250.

Einnahme aus dem Malz-Aufſchlage oder aus dem Bier-Pfennige.

I. Der Malz-Aufſchlag bildete von jeher ein ärarialiſches Gefäll, und wurde nach Reſcript vom 4. Oktober 1811 dem Schuldentilgungs-Fonde zur Verrechnung und Verwendung zugewieſen. Er wurde durch Reſcript vom 11. Februar 1811 [1]) von den durch die Grund-Verordnung vom 28. Juli 1807 [2]) beſtimmten 37½ kr. auf 50 kr. vom Metzen eingeſprengten Malzes geſetzt, den Bräuern aber geſtattet, für dieſe Höherung 1 Pfenning per Maas in der Bier-Taxe einrechnen zu dürfen, ſo daß ihnen nunmehr 1 kr. von jeder bayeriſchen Maas Bier, folglich fl. 1 vom Eimer, mithin 10 kr. mehr, wegen des Geld-Verluſtes oder Borgens, zu gut gehen.

II. Auſſer dieſem ärarialiſchen Aufſchlage beſteht vermöge allerhöchſter Bewilligungen in einigen Städten noch ein beſonderer Lokal-Malz-Aufſchlag, der für die Gemeinde-Kaſſa erhoben wird.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes enthält folgendes sub Nr.

„30. Die königliche Bewilligung zu Erhebung des „Lokal-Malz-Aufſchlages wird, den Fall unzulänglicher Do-„tations-Verhältniſſe ausgenommen, in der Regel nur

„a) behufs der Schuldentilgung,

„b) zu Beſtreitung auſſerordentlicher und vorübergehender Ausga-„ben, namentlich zu Errichtung öffentlicher Gebäude (Rathhäuſer, „Schulhäuſer), zu Erbauung von Brücken, Herſtellung von Straſſen, „und auch in dieſer Vorausſetzung nur in ſo ferne gegeben werden, als

„aa) der Haushalt der betreffenden Gemeinde durch einen von „der Kuratel bereits genehmigten Wirthſchafts-, dann „bei etwaigem Vorhandenſeyn von Schulden durch einen „gleichmäßig genehmigten Schuldentilgungs-Plan vollkom-„men geregelt iſt, und welche ſich ferner

„bb) über das Eingeführtſeyn des Fleiſch- und Mehl-Aufſchlages, „oder über ein der Einführung dieſer indirekten Auflagen „entgegen ſtehendes Hinderniß, dann

---

1) Regierungsblatt 1811. Seite 274.

2) Daſſelbe 1807. Seite 1273.

„cc) darüber ausweiſen, daß die beſtehenden Fonde zur Deckung „der auſſerordentlichen Ausgaben nicht hinreichen.

„c) Bei allen Gemeinden, welchen der Bezug des Lokal-Malz-„Aufſchlages zum Zwecke der Schuldentilgung zugeſtanden wurde, „findet eine Verlängerung deſſelben über die hierfür berechnete Zeit-„Periode nicht mehr Statt, ſowie

„d) bei allen Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, „deren Koſten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu beſtreiten haben, „nachgewieſen werden muß, daß und wie weit dieſes ohne neue Ge-„meinde-Schulden und ohne Bedürfniß des Lokal-Malz-Aufſchlages „zu deren Tilgung geſchehen könne, oder daß eine neue Schuld und „in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungs-Mittel dazu vor-„handen ſeien.

„Vorzüglichen Werth legen Seine Majeſtät darauf, daß die Ge-„meinden ſich des Lokal-Malz-Aufſchlages bedienen, um bleibende „Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke zu gründen, „und namentlich um die techniſchen Gymnaſien (Landwirthſchafts-„und Gewerbs-Schulen) eben ſo bleibend zu dotiren, wie gegen-„wärtig ein großer Theil der Gymnaſien des rein wiſſenſchaftlichen „Erziehungs-Zweiges fundirt iſt, und Geſuche dieſes Betreffes ſind „der allerhöchſten Sanktion im Voraus verſichert.

„31) Die Geſuche um Bewilligung dieſes Gefälles müſſen bei „der betreffenden königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, „eingereicht — und von dieſer gehörig inſtruirt und mit den Erin-„nerungen der königlichen Regierungs-Finanz-Kammer verſehen — „ſpäteſtens am letzten Juni jeden Jahrs mit einer durch Formular-„Beilage 2 vorgezeichneten Ueberſicht vorgelegt werden, damit die „allerhöchſte Entſchließung noch vor Beginne des Etats-Jahres zu „erfolgen, und zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden zu gelangen „vermöge.

„32) Die allerhöchſte Bewilligung erfolgt, ſoferne deſſen Ein-„führung zum ausſchließenden Zwecke der Schuldentilgung beabſichtet „wird, auf die volle Dauer der durch die Tilgungs-Pläne feſtgeſetz-„ten Schuldentilgungs-Periode, und ſo ferne derſelbe zu ſonſtigen „Unternehmungen fruktiren ſoll, auf die zur vollen Deckung des Auf-„wandes erforderliche Zeit unter den Bedingungen, daß

„a) der Lokal-Aufſchlag unbedingt allen jenen Veränderungen un-„terworfen bleibe, welche in dem Verlaufe der bewilligten

„Dauer bezüglich des ärarialiſchen Malz=Aufſchlages etwa „Platz greifen können, daß

„b) die ertheilte Bewilligung in dem Augenblicke von ſelbſt erlöſcht, „wo die Einnahme aus dem Lokal=Malz=Aufſchlage ganz oder „theilweiſe ohne ausdrückliche und vorgängige allerhöchſte Ge= „nehmigung, und zwar gleichviel, ob bleibend oder nur unter „der Form von Vorſchüſſen, zu andern als dem vorgeſetzten „Zwecke verwendet wird, daß

„c) über die vorſchriftsmäßige Verwendung gelegenheitlich des „dreijährigen Rechenſchafts=Berichtes (allerhöchſte Verordnung „vom 29. Dezember 1836 Ziffer XXXIII. Regierungsblatt „1836 Seite 1049) genauer, rechnungsmäßig beglaubigter „Nachweis geliefert werde, daß

„d) die Zurücknahme oder Beſchränkung der allerhöchſten Geneh= „migung auch in dem Laufe der feſtgeſetzten Periode für den „Fall vorbehalten bleibe, wenn entweder

„aa) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeinde=Vermögen die „verfügbaren Mittel für den Bewilligungs=Zweck unbeſchadet „des Kurrent=Dienſtes vermehren, oder

„bb) der Staat ſich bewogen fühlen ſollte, die Aufhebung des „Kommunal=Malz=Aufſchlags=Gefälles im Allgemeinen, „ſei es auf adminiſtrativem, ſei es auf legislativem Wege „anzuordnen.“

Hinſichtlich der ſo eben erwähnten Geſuche der Gemeinden um Bewilligung oder Fortſetzung des Lokal=Malz=Aufſchlages ſchrieb die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg mit lithographir=tem Reſcripte vom 3. Jänner 1838 Nr. 7744 eine königliche Miniſte=rial=Entſchließung vom 21. Dezember 1837 aus folgenden Inhaltes:

„Es kommen ſeit einiger Zeit öfters Geſuche von Gemeinden um „Bewilligung des Lokal=Aufſchlages behufs der Deckung von Koſten „für Bauten oder ſonſtige Gemeinde=Anſtalten zur Vorlage, wobei „dergleichen Anſtalten theils ſchon in der Ausführung begriffen, theils „ſogar ſchon vollendet ſind, und der Aufwand hierfür bereits erwach=„ſen iſt.

„Bei einem ſolchen Verfahren iſt aber nothwendig nur der Fall „gegeben, entweder das geſtellte Geſuch um Gewährung des Lokal= „Malz=Aufſchlages zur Deckung ſolcher bereits gemachten Ausgaben „bedingt zu bewilligen, oder aber bei Verweigerung dieſer Bewilligung

Formular (XXXIII) zu Nr. 31 oben.

Ueberſicht des Geſuches
der Gemeinden N.N. um Einführung oder Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages unter Nachweiſung der Verhältniſſe zur Bewilligung.

Geſuche der Gemeinden		Familienzahl der Gemeinde.	Etat der Kommunal-Kaſſa.				Schulden-Stand der Gemeinde.					Jährlicher Ertrag des Lokal-Malz-Aufſchlags.	Zweck der Verwendung des Lokal-Malz-Aufſchlages.	Gutachten der Kreis-Regierung über die Dauer des zu bewilligenden Aufſchlags.	Beſondere Bemerkungen.
um Einhebung des Lokal-Malz-Aufſchlags.	um Fortſetzung des bisherigen Malz-Aufſchl.		Renten.	Laſten.	Ueberſchuß.	Deſizit.	Verzinsliche Kapitalien.	Unverzinsl. Kapitalien.	Zinſen-Rückſtände.	Andere Paſſiv-Forderungen.	Summa der Schulden.				
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			

„die Gemeinde mit neuen Schulden zu belaſten, ihren Haushalt zu „ſtören, und derſelben Verlegenheiten aller Art zu bereiten.

„Es iſt der ernſte Wille Seiner Königlichen Majeſtät, daß für „die Zukunft einem ſolch ordnungswidrigen und unzuläſſigen Ver„fahren vorgebeugt, und die Verwaltung des Gemeinde-Haushaltes „auch in dieſer Beziehung der ſtrengſten Ueberwachung unterſtellt werde.

„Die königliche Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird „daher angewieſen, mit aller Pünktlichkeit und Strenge dafür Sorge „zu tragen, daß, wenn künftig eine Gemeinde eine Ausgabe — ſei „es für Bauten oder ſonſtige gemeindliche Anſtalten — beabſichtigt, „welche durch die Einführung oder Fortſetzung des Lokal-Malz-Auf„ſchlages gedeckt werden ſoll, keinerlei Einleitungen zur Ausführung „ſolcher Bauten oder gemeindlicher Anſtalten getroffen, und keinerlei „Aufwand hierfür herbeigeführt werde, bevor die Geſuche um aller„gnädigſte Bewilligung des hierzu erforderlichen Lokal-Malz-Auf„ſchlages unter genauer Darlegung des angeregten Bedürfniſſes und „des gemeindlichen Vermögens-Zuſtandes dem unterfertigten könig„lichen Miniſterium in Vorlage gebracht, und die allerhöchſte Ent„ſchließung Seiner Königlichen Majeſtät hierauf erfolgt ſeyn wird.

„Die königliche Kreis-Regierung wird ſich hiernach zu achten, „und das weiter Geeignete ungeſäumt zu verfügen wiſſen.“

III. Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtimmt sub Nr.

„33. Der Lokal-Malz-Aufſchlag wird

„von dem in dem Orte und deſſen Zugehörungen gebrau„ten Bier mit fl. 1. 15 kr., oder wo der doppelte Anſatz bewilligt „iſt, mit fl. 2. 30 kr. vom Schäffel eingeſprengten Malzes, und

„von dem aus andern Orten in den Ort und deſſen „Zugehörungen eingeführten Biere mit 1 Pfenning von jeder „Maas importirten Bieres erhoben [1]).

„39. Die Abgabe vom eingeführten Biere iſt von der betreffenden „Gemeinde durch entſprechende Kontrolle ſicher zu ſtellen. Etwaige „Umgehungen derſelben gehören dem ſtrafpolizeilichen Gebiete an.

„34. Den Bierbräuern kömmt die Befugniß zu, ſich

1) Wo der doppelte Aufſchlag mit fl. 2. 30 kr. vom Schäffel eingeſprengten Malzes beſteht, ſind 2 Pfenninge per Maas oder 30 kr. vom Eimer Bieres zu erheben.

„für die auf ſolche Weiſe geleiſtete Abgabe durch einen Mehrbe„zug von 1 Pfenning ab jeder Maas ausgeſchenkten „oder abgegebenen Biers über den örtlichen Bierſatz zu „entſchädigen."

Die Verordnung vom 29. Auguſt 1828 [1]), die Einfuhr des Bieres und Malzes ꝛc. aus dem Königreiche Würtemberg betreffend, ſagt:

„§. I. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen „Verordnung an findet die Einfuhr des Biers aus Würtemberg nur „bei den längs der Würtembergiſchen Grenze beſtehenden Aufſchlags„Untereinnehmer-Stellen gegen Entrichtung des geſetzlichen Malz„Aufſchlags von einem Kreuzer für die Maas Statt.

„§. II. Vom nämlichen Tage an kann auch gebrochenes Malz „aus Würtemberg nur bei den ebengenannten Untereinnehmer-Stel„len gegen Entrichtung des geſetzlichen Malz-Aufſchlages von 50 kr. „für jeden bayeriſchen Metzen eingeführt werden."

IV. Hinſichtlich der Erhebung des Malz-Aufſchlages der Gemeinden durch die königlichen Oberaufſchlags-Aemter erfolgte von dem königlichen Miniſterium der Finanzen am 8. Februar 1831 nachſtehende höchſte Entſchließung:

„Aus den von den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern der „Finanzen, erſtatteten Berichten geht die Wahrnehmung hervor, daß „bisher bei Reviſion der Lokal-Malz-Aufſchlags-Rechnungen ein „ſehr verſchiedenartiges Verfahren beobachtet wurde; zur Erzielung „der Gleichförmigkeit und Sicherung dieſes den Kommunen bewilligten „Gefälles wird demnach für jene Fälle, wo deſſen Erhebung und „Verrechnung den Aufſchlags-Behörden übertragen iſt, Nachſtehendes „verfügt:

„1. Die mit der Erhebung des Malz-Aufſchlages kommittirten „Unteraufſchläger haben vierteljährig für jede Kommune, „deren Lokal-Aufſchlag ſie erheben, geſonderte Rechnungen in „der nämlichen Art, wie für den Aerarial-Aufſchlag an das vor„geſetzte Oberaufſchlag-Amt zur Reviſion einzuſenden, „und dieſen Quartals-Abrechnungen die Quittungen der Kommunal-

---

1) Regierungsblatt 1828. Seite 465.

„Kaſſen über die Erfüllung ihrer Ablieferungs-Schuldigkeit [1]) bei-„zufügen.

„2. Am Schluſſe des Etats-Jahres werden auf den Grund „der Quartals-Abrechnungen der Unteraufſchläger und ihrer Belege „von dem königlichen Oberaufſchlags-Amte die Jahres-„Rechnungen reſp. Haupt-Zuſammenſtellungen gemacht, mit „der Aerarial-Aufſchlags-Rechnung der Regierungs-Finanz-„Kammer vorgelegt, und von dieſer gleichzeitig revidirt.

„3. Die Jahres-Schuldigkeit wird durch die Rechnungs-Auf-„nahms-Kommiſſion feſtgeſtellt, und das Reſultat der Kammer des „Innern zur rechnungsförmigen Einweiſung in der Kommunal-Rech-„nung eröffnet.

„4. Der königlichen Kammer des Innern bleibt es unbenommen, „von der Reviſions- und Abrechnungs-Akte der Finanz-Behörde „Einſicht zu nehmen, und ihre allenfallſigen Erinnerungen zur Hebung „noch vor der definitiven Einweiſung abzugeben.

„Von dieſer im Einverſtändniſſe mit dem königlichen Miniſterium „des Innern getroffenen Anordnung wird nunmehr die königliche Re-„gierung zur weitern erforderlichen Verfügung mit der Bemerkung in „Kenntniß geſetzt, daß wegen der Perzeption dieſes Lokal-„Aufſchlages und der Rechnungs-Stellung durch die „Aufſchlags-Behörden keine Haftung auf das Aerar „übernommen wird, und die von den Unteraufſchlägern „geſtellten Kautionen dem Aerarial-Aufſchlage, zu deſſen „Sicherung ſelbe geleiſtet wurden, vorbehalten bleiben müſſen.“

Die königliche Kreis-Regierung des Oberdonaukreiſes ſchrieb dieſe Entſchließung mit lithographirtem Reſcripte vom 2. März 1831 Nr. 14096 aus, und verfügte hierbei Folgendes:

„1. Damit die unterzeichnete Stelle mit voller Kenntniß der je-„weiligen Sachverhältniſſe in den Stand geſetzt ſei, von der nach „Abſatz 4 ibid. allerhöchſt geſtatteten Einſicht und Erinnerungs-Ab-„gabe hinſichtlich des Reviſions- und Abrechnungs-Aktes Gebrauch „zu machen, haben die Diſtrikts-Polizei-Behörden von allen im „Laufe des Rechnungs-Jahres vorkommenden, auf Erhöhung und

---

1) Nach Nr. 36 der königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes haben die Untereinnehmer die erhobenen Beträge mit Schluß eines jeden Monats abzuliefern.

„Verminderung des Lokal=Malz=Aufſchlags=Gefälls Bezug habenden „Vorkommniſſen und Momenten jederzeit ſogleich der unterzeichneten „Stelle unter Vorlage der betreffenden Belege Anzeige zu erſtatten.

„2. In Bezug auf den am Ende des allerhöchſten Reſcripts be= „merkten Punkt hinſichtlich der beſondern Kautions=Stel= „lung der Unteraufſchläger an die Gemeinden für die „Perzeption und Rechnungs=Ablage dieſes Gefälles — wegen welcher „das königliche Aerar keine Haftung übernimmt, ſind die Magiſtrate „der betheiligten Stadt=Kommunen aufzufordern:

„a) entweder die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß „benehmlich mit den reſp. Aufſchlags=Behörden ange= „meſſene Sicherheits=Leiſtung in separato beſtellt, „und hierbei unter analoger Anwendung der für das allerhöchſte Aerar „beſtehenden Normen das nachhaltige Erträgniß des Lokal=Aufſchlages, „ſo weit es von einer Periode der Ablieferung bis zur andern in den „Händen des Aufſchlägers bleibt, genau berückſichtiget werde,

„b) oder zu berathen, wie durch unmittelbare Per= „zeption dieſer indirekten Lokal=Auflage geeignete Vor= „ſorge getroffen werden könne, nachdem eine allerhöchſte „Entſchließung aus dem königlichen Miniſterium des Innern vom „16. vorigen Monats, womit jene des königlichen Finanz=Miniſte= „riums anher mitgetheilt wurde, eine ſolche Perzeptionsweiſe aus= „drücklich für zuläſſig erklärt hat.“

V. In Betreff der Selbſterhebung des Lokal=Malz= Aufſchlages durch die Gemeinden inſinuirte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes dem Magiſtrate der Stadt Augsburg am 12. Auguſt 1835 Nr. 28370 nachſtehende Entſchließung des kö= niglichen Miniſteriums des Innern vom 31. vorigen Monats:

„Nachdem mehrere Gemeinden, welchen der Bezug des Lokal= „Malz=Aufſchlages allergnädigſt bewilliget iſt, die Bitte geſtellt ha= „ben, die bisher dem Aufſchlags=Perſonale des Staates gegen eine „Tantieme überlaſſene Perzeption durch ihre eigenen Verwaltungs= „Beamten beſorgen laſſen zu dürfen, ſo wird behufs der gleichförmi= „gen Behandlung und Beſcheidung ſolcher Geſuche nachſtehende „Vorſchrift ertheilt:

„Es ſoll zwar im Allgemeinen nicht darauf beſtanden werden, „daß die Perzeption des einigen Gemeinden bewilligten Lokal=Malz= „Aufſchlages durch das Aufſchlags=Perſonale des Staates zu geſchehen

„habe, wo aber dieſe Erhebungsweiſe in dem allerhöch-
„ſten Bewilligungs-Reſcripte ausdrücklich angeordnet
„iſt, hat es jedenfalls für die Dauer dieſer Bewilligung
„dabei zu verbleiben, und Geſuche um Genehmigung der Selbſt-
„erhebung können erſt nach deren Ablauf mit einer allenfallſigen Bitte
„um den fernern Bezug angebracht werden. Auch ſoll ſolchen Ge-
„meinden, welchen eine ausdrückliche Vorſchrift bezüglich der Erhe-
„bung nicht gegeben iſt, die allenfalls nachgeſuchte Uebernahme
„der bisher von den ärarialiſchen Aufſchlägern beſorgten Erhebung
„nicht unbedingt zugeſtanden, vielmehr ſtets in Erwägung ge-
„zogen werden, daß die Perzeption durch letztere allerdings eine rück-
„ſichtswerthe Sicherheit der Einnahme gewährt, welche von
„den Gemeinden nicht immer wird erzielt werden können,
„da ihnen die Perzeptionsbehelfe erſt nach der Einnahme
„des Staats-Gefälles zukommen, und bei der wieder-
„holten Perzeption leichter Rückſtände ſich ergeben, zu
„deren Beſeitigung den Gemeinden das allein wirkſame
„Mittel der Polletenſperre nicht zu Gebote ſteht.

„Ferner kömmt in Erwägung, daß der Vortheil verminderter
„Verwaltungs-Koſten auch bei der bisherigen Erhebungs-Weiſe in
„vielen Fällen wird erreicht werden können, da die Beſtimmung
„der Funktions-Bezüge der Aufſchlags-Beamten des
„Staates für die Erhebung des Lokal-Aufſchlages der
„Gemeinden dem vertragsmäßigen Uebereinkommen
„freigeſtellt iſt. Die Gemeinden ſollen über dieſe Umſtände, wenn
„ſelbe in ihren Geſuchen nicht hinlänglich gewürdiget ſind, belehrt,
„und zu dem Nachweiſe aufgefordert werden, daß ſie durch die Selbſt-
„erhebung Vortheile zu erringen im Stande ſeyn werden, welche
„deren Einführung in ihrem Intereſſe erſcheinen laſſen, und welche
„durch Uebereinkommen mit den bisherigen Einnehmern nicht erreicht
„werden können, ferner daß ſie von Seite der aus ihrem Verwal-
„tungs-Perſonale aufzuſtellenden Einnehmer hinlängliche Sicherſtel-
„lung zu erwarten haben. — Bei dem nachgewieſenen Vor-
„handenſeyn dieſer Vorbedingungen ſoll die nachgeſuchte
„Bewilligung der Selbſterhebung nicht verweigert, der-
„ſelben aber die Anordnung beigefügt werden, daß die Perzeption
„nach den von den Aufſchlägern des Staates zu beobach-
„tenden Vorſchriften Statt zu finden habe.

„Geſuche dieſer Art, welche gleichzeitig mit der Bitte um neue „oder fortgeſetzte Verleihung des Malz-Aufſchlages vorgebracht wer„den, ſollen mit letzterer, vollſtändig inſtruirt, dem unterfertigten Mi„niſterium vorgelegt werden.

„Erhält eine Gemeinde die Bewilligung zu der Selbſterhebung „des Lokal-Malz-Aufſchlages, ſo wird derſelben zufolge erhaltener „Zuſicherung des königlichen Miniſteriums der Finanzen die noth„wendige Mitwirkung der Aufſchlags-Behörde des Staates in der „Art zu Theil werden, daß von den Aufſchlags-Untereinnehmern „am Schluſſe jeden Quartals den betreffenden Gemeinde-Verwal„tungen vorläufig eine ſummariſche Anzeige der Schuldigkeit der „Produzenten nach erfolgter Reviſion des Quartals-Verzeichniſſes „aber, eine von dem königlichen Oberaufſchlags-Amte beglaubigte „Abſchrift gegen Erſatz der Schreib-Materialien und der taxmäßigen „Schreib-Gebühren mitgetheilt wird.

„Die königliche Kreisregierung hat desfalls in vorkommenden „Fällen mit der königlichen Regierungs-Finanzkammer in's Beneh„men zu treten, damit den Aufſchlags-Behörden die erforderliche „Weiſung zugehe."

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts ſetzt für fraglichen Fall der Selbſteinhebung des Aufſchlags durch die Gemeinden sub Nr. 37 bei: „Gleicher Abrechnungs-Verpflichtung, Rechenſchafts-Ablage „und Kontrolle unterliegen die gemeindlichen Einnehmer", wie die Aufſchlags-Untereinnehmer des Staates, wovon oben sub litt. B. die Sprache iſt.

VI. Die eben allegirte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 erklärt sub Nr. 35:

„Den Bierbräuern kömmt die Befugniß, bezüglich des „im Orte und deſſen Zugehörungen gebrauten, aber in andere „Bezirke verführten braunen Biers die Rückvergütung „des geleiſteten Malz-Aufſchlages zu fordern, in ſo ferne „zu, als nicht der betreffenden Gemeinde die Leiſtung einer ſolchen „Rückvergütung durch königlichen Ausſpruch ausdrücklich erlaſſen iſt. „Dieſe Rückvergütung beſtimmt ſich ſtets und ausſchließend nach dem „Verhältniſſe des dem Aufſchlage unterliegenden Malzes zu dem hier„aus nach der Regel des Titel I Art. 12 der allerhöchſten Verordnung

„vom 25. April 1811 [1]), oder nach der Ausnahme des §. 4 der aller„höchſten Verordnung vom 28. Juli 1807 [2]) zu erzeugenden Bieres.

„Die Rückvergütung des etwa exportirten weißen „Gerſten-Biers iſt mit dem Aufhören der polizeilichen Satz-Be„ſtimmung für dieſes Bier (allerhöchſte Verordnung vom 7. Juli 1829) „von ſelbſt erloſchen."

Diesfalls iſt es nöthig, Kontroll-Mittel aufzuſtellen, daß nicht unter obigem Titel mit Ungebühr Rückvergütungen verlangt werden.

Dieſelben möchten etwa in Folgendem beſtehen:

a) Die Bräuer haben zu Protokoll jene auswärtigen Wirthe anzugeben, welche von ihnen Bier abnehmen. Die Stadt-Kämmerei wird durch Beſchluß hiervon in Kenntniß geſetzt, da ſie Ausfuhr-Polleten nur für jene Wirthe ausſtellen ſoll, welche ihr durch Magiſtrats-Beſchlüſſe notifizirt ſind. Hätte ein oder der andere Wirth ſchon früher bei einem ſtädtiſchen Bräuer Bier bezogen, und nur mit einem andern Bräuer gewechſelt, ſo genügt die bloße Anzeige bei der Stadt-Kämmerei, die nur die nöthige Ab- und Zuſchreibung vornimmt. Indeß ſoll auch das magiſtratiſche Verzeichniß darnach rektifizirt werden, ſofort die Stadt-Kämmerei die Veränderung mündlich anzeigen, da es nicht immer der Fall ſeyn kann, daß der treffende Bräuer auch bei der magiſtratiſchen Kommiſſion die Meldung macht.

b) Die Land-Wirthe ſollen ordentliche Bierbüchel zu halten haben, in welche die Bräuer jedesmal die Zeit, die Quantität des gefaßten Bieres mit Eimern und Maaſen, dann die Zahl der geaichten Fäſſer einſchreiben und mit ihrer Unterſchrift verſehen.

Die Land-Wirthe ſelbſt aber haben bei jedesmaliger Bier-Abnahme dem Bräuer eine Beſcheinigung zu behändigen, in welcher ſie den Namen des Bräuers, die Zahl und den Inhalt der einzelnen Fäſſer ausſetzen, die Summa ziehen, die Zeit der Bierfaſſung bemerken, ſofort jede Beſcheinigung unterſchreiben, und die Richtigkeit ihrer Unterſchrift von ihrer Lokal-Polizei-Behörde mit Siegel und Unterſchrift atteſtiren laſſen.

c) Kömmt nun ein Land-Wirth mit ſeinem Bierbüchel und mit der eben gedachten Beſcheinigung zur Faſſung, ſo begibt ſich der Bräuer hiemit zur Stadt-Kämmerei, welche beide mit einander ver-

1) Regierungsblatt 1811. Seite 621 und 622.

2) Daſſelbe 1807. Seite 1277.

gleicht, die Beſcheinigung (falls kein Anſtand obwaltet) mit Siegel und Unterſchrift vidirt, ſofort eine Ausfuhr-Pollete ausſtellt, welche den Namen des ausfahrenden Wirthes, die Zahl und den Inhalt der Fäſſer, dann das Thor bezeichnet, welches der Wirth paſſirt.

d) Kömmt nun der Land-Wirth an das Thor, ſo übergibt er die Ausfuhr-Pollete dem Zöllner, welcher zu unterſuchen hat, ob die Ladung mit der Pollete vollkommen übereinſtimmt. Findet ſich keine Abweichung, ſo kann der Wirth paſſiren, und erhält für die übergebene Ausfuhr-Pollete ein Rezepiſſe; zeigen ſich in der Zahl oder in dem Inhalte der Fäſſer Abweichungen, ſo hat ſich der Zöllner mit dem Wirthe vorerſt ſogleich zur Stadt-Kämmerei zu begeben, welche die Anzeige des Zöllners kurz zu Protokoll nimmt, den Land-Wirth ſummariſch vernimmt, ſofort denſelben abfahren läßt. Hat der Land-Wirth weniger Bier exportirt, als in der Ausfuhr-Pollete ausgeſetzt iſt, ſo waltet eine Defraudation vor, indem ſich der Bräuer mit Ungebühr einen größern Rückvergütungs-Betrag zuzueignen ſuchte; exportirte der Land-Wirth mehr, tritt letzteres nicht ein. In erſterm Falle hat die Stadt-Kämmerei obiges Anzeigs- und Vernehmungs-Protokoll dem Magiſtrate vorzulegen, welcher den Defraudations-Fall weiter behandelt; im letztern Fall hat die Stadt-Kämmerei den treffenden Bräuer der Aufklärung wegen zu vernehmen, und vor weitern Unrichtigkeiten zu warnen.

e) Die Zöllner ſollen gehalten ſeyn, jeden Vormittag die Ausfuhr-Polleten des vorigen Tages der Stadt-Kämmerei zu überbringen, oder die Fehl-Anzeige zu machen. Dieſe vergleicht die Polleten oder die Fehl-Anzeigen mit dem Manuale, welches über die Anmeldungen der Bräuer in der Art zu halten iſt, daß für jeden Bräuer die gehörige Zahl Bögen ausgeſchieden, ſofort die einzelnen Bier-Abgaben nach dem Inhalte der ausgeſtellten Ausfuhr-Polleten chronologiſch eingetragen werden.

f) Alle Quartale haben die Bräuer ihre Bier-Beſcheinigungen bei der Stadt-Kämmerei einzuliefern; letztere vergleicht ſie mit den von den Thor-Zöllnern eingelieferten Ausfuhr-Polleten. Fehlt eine oder die andere Pollete, ſo ſtellt der Bräuer den Beweis der Ausfuhr durch Produzirung des einſchlägigen (von dem Thor-Zöllner erhaltenen) Rezepiſſes her; kann er dieſes nicht thun, ſo muß die Ausfuhr als nicht geſchehen erachtet werden.

g) Alle Quartale ſchließt die Stadt-Kämmerei das Manual

für jeden einzelnen Bräuer ab, und legt daſſelbe mit den Belegen (mit den sub litt. b. erwähnten Beſcheinigungen und mit den Ausfuhr-Polleten sub litt. e.) dem Magiſtrate vor, welcher das belegte Manual in Reviſion gibt, ſonach den Rückvergütungs-Betrag zur Auszahlung an die treffenden Bräuer anweist.

In Betreff der Rückvergütung des Malz-Aufſchlages für das aus Bayern ausgeführte Bier hat das königliche Finanz-Miniſterium am 30. Dezember 1841 [1]) nachſtehende Bekanntmachung erlaſſen:

„Nach Allerhöchſter Königlicher Genehmigung wird in Folge der „neuen Vereinbarung im Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und „Handels-Vertrages vom 8. Mai 1841 (Art. 3 Ziffer II, 3, litt. c) „vom 1. Jänner 1842 an, in ſo lange Seine Königliche Majeſtät „nicht Anders verfügen, eine Rückvergütung des bayeriſchen Malz„Aufſchlages von ausgehendem Bier, und zwar von vierzig Kreuzer „für den bayeriſchen Eimer, nach folgenden nähern Beſtimmungen be„willigt.

„I. Derjenige, welcher in den dieſſeits des Rheines gelegenen „Kreiſen des Königreichs erzeugtes Bier nach andern Vereins-Staaten „oder in das Ausland verſendet, und auf obige Rückvergütung An„ſpruch macht, hat der Uebergangs-Stelle an der Binnengrenze, be„ziehungsweiſe dem Grenz-Zollamte, den Bier-Export anzumelden, „und zur vorſchriftsmäßigen Abfertigung vorzuführen.

„II. Die Uebergangs-Stelle oder das Grenz-Zollamt überzeugt „ſich hierauf von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Re„viſion der Gebinde.

„III. Geſchieht die Ausführung des Biers in ein anderes Ver„eins-Land, ſo wird dem Verſender, reſp. dem Waaren-Führer, von „der betreffenden Uebergangs-Stelle hierüber ein beſonderes Abfer„tigungs-Dokument ertheilt, welches derſelbe der gegenüberliegenden „vereinsländiſchen Steuer-Stelle vorzulegen hat, um ſich von der „letzteren den wirklich erfolgten Uebertritt des Bier-Exportes darauf „beſcheinigen zu laſſen.

„Bei der ad III erwähnten Abfertigung ſind von der dieſſeitigen

---

1) Regierungsblatt 1842. Seite 127.

„Abfertigungs=Stelle die hierher bezüglichen Beſtimmungen des Re=
„gulativs vom 23. Dezember 1841 §. 11 Ziffer II zu beachten.

„IV. Die Rückvergütung des betreffenden Malz=Aufſchlages
„geſchieht in dem vorhin gedachten Falle auf den Grund des vorge=
„legten, und mit der Beſcheinigung des Aus= reſp. Eingangs des
„Bier=Exportes verſehenen Abfertigungs=Dokumentes bei derjenigen
„Uebergangs=Stelle, wo die Abfertigung und der Austritt des Bier=
„Exportes Statt gefunden hat.

„V. Bei der Bier=Ausfuhr in ein Vereins=Ausland hat das
„Grenz=Zollamt, nachdem es vorerſt von dem richtig erfolgten Aus=
„tritte genügende Ueberzeugung genommen, die Rückvergütung zu leiſten.

„VI. Für Quantitäten unter Einem Eimer Bayeriſch findet keine
„Rückvergütung des Malz=Aufſchlages Statt.

„VII. In ſo fern mit der einen oder andern Vereins=Regierung
„ein Uebereinkommen wegen Beibehaltung der nach den ältern Zoll=
„Vereins=Verträgen beſtehenden Beſtimmungen über die innern Ab=
„gaben (Ausgleichungs=Abgaben) von Bier getroffen werden ſollte,
„fällt die Rückvergütung des Malz=Aufſchlages bei der Ueberfuhr des
„Biers nach dem betreffenden Vereins=Staate weg.

„VIII. Mißbräuchliche Unternehmungen von Seite der Verſender,
„oder der Fracht=Führer zur unrechtlichen Gewinnung des Aufſchlags=
„Gefälls von angeblich exportirtem Bier haben auſſer den geſetzlichen
„Defraudations=Strafen den Verluſt des Ausfuhr=Benefiziums zur
„Folge.“

Gemäß eines weitern Finanz=Miniſterial=Reſcriptes vom 11. Juni 1842 [1]) müſſen wegen richtiger Beurtheilung und Erhebung des zur Exportation angemeldeten Bier=Quantums alle Fäſſer, worin Bier auf ausländiſches Gebiet exportirt wird, abgeaicht ſeyn.

Uebrigens hat das königliche Finanz=Miniſterium über den Vollzug der ſo eben inſerirten Verordnung vom 30. Dezember 1841 nachſtehende nähere Vorſchriften ertheilt [2]):

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 16. Juni 1842 Seite 516 des Kreisblattes publizirt.

2) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. Mai 1842 Seite 429 des Kreisblattes publizirt.

„§. 1. Derjenige, welcher Bier mit Anſpruch auf Rückvergü-
„tung des Malz-Aufſchlages ausführen will, hat ſolches dem Malz-
„Aufſchlags-Einnehmer ſeines Wohnortes oder des Bezirkes, in
„welchem er wohnt, durch eine nach dem Muſter A. einzurichtende
„ſchriftliche Anmeldung, welche die genaue Angabe der Menge des
„in jedem Gebinde befindlichen Bieres mit der Bezeichnung des aus-
„ländiſchen Gebietes, in welches daſſelbe ausgeführt werden ſoll, dann
„den Namen und den Wohnort des Empfängers enthalten muß,
„anzuzeigen.

„§. 2. Findet der Malz-Aufſchlags-Einnehmer, bei welchem
„die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, nament-
„lich in Bezug auf die Deklaration und den inländiſchen Urſprung
„des Biers kein beſonderes Bedenken, ſo trägt er die Anmeldung in
„das nach dem Muſter B. zu führende und am Schluſſe eines jeden
„Monats an das Oberaufſchlag-Amt einzuſendende Regiſter ein, und
„ſtellt dieſelbe, mit dem Viſa und dem Dienſt-Stempel (in der auf
„dem Muſter A. angedeuteten Art) verſehen, dem Verſender zurück,
„welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß ſie unter Geſtattung des
„Bieres bei der Ausgangs-Stelle vorgelegt, und die beziehungsweiſe
„erforderliche Beſcheinigung über den erfolgten Eingang bei der
„Steuer-Stelle des gegenüber liegenden Gebietes ausgewirkt wird.
„Unregelmäßig angefertigte Anmeldungen ſind dagegen ſogleich zurück-
„zuweiſen.

„§. 3. Mit der vorbemerkten Anmeldung, welche den Transport
„jederzeit begleiten muß, wird das Bier bei der zur Ausgangs-Be-
„ſcheinigung kompetenten Uebergangs-Stelle, beziehungsweiſe Grenz-
„Zoll-Behörde, vorgeführt, welche ſich von der Richtigkeit der An-
„meldung durch genaue Reviſion der Gebinde zu überzeugen, und den
„Befund unter Angabe der bei jedem Gebinde ermittelten Menge
„Bier auf der Anmeldung nach der Muſter-Eintragung sub A. zu
„beſcheinigen hat.

„§. 4. Geſchieht die Ausfuhr des Bieres in ein Vereins-Land,
„oder durch daſſelbe in das Vereins-Ausland, ſo hat die Uebergangs-
„Stelle den erfolgten Ausgang gleichfalls zu beſcheinigen und die
„Anmeldung dem Transportanten zu dem Zwecke wieder zuzuſtellen,
„um in derſelben auch noch den Eingang des Bieres in dem an-
„grenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfer-

„tigungs-Stelle beſcheinigen zu laſſen. Iſt eine gegenüber liegende „Hebe- und Abfertigungs-Stelle nicht vorhanden, ſo wird das mit der „Ausgangs-Beſcheinigung verſehene Dokument gleichwohl dem Trans-„portanten wieder zugeſtellt, um in demſelben entweder den Eingang „in dem vereinsländiſchen Beſtimmungs-Orte, oder in ſo fern das „Bier in das Vereins-Ausland beſtimmt iſt, den Austritt über die „Zoll-Grenze von dem Grenz-Zollamte beſcheinigen zu laſſen.

„§. 5. Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Vereins-Aus-„land, in welchem Falle eine Eingangs-Beſcheinigung von der ge-„genüberliegenden Hebe- und Abfertigungs-Stelle nicht erholt wer-„den kann, hat die Grenzzoll-Behörde, je nach Maasgabe der Oert-„lichkeit, die Ausgangs-Beſcheinigung mit der Bemerkung, entweder „daß das Bier nach ſelbſt genommener Ueberzeugung über die Grenze „ausgegangen, oder daß der Transport an den zur Begleitung „beſtimmten Aufſichts-Bedienſteten übergeben worden iſt, zu voll-„ziehen. Letzteren Falles wird die Anmeldung dem Begleiter zuge-„ſtellt, welcher dieſelbe, nachdem der Transport von ihm über die „Grenze geführt worden, dem Transportanten behändigt.

„§. 6. Zur Ertheilung der Ausgangs-Beſcheinigungen ſind auſ-„ſer den Uebergangs-Stellen beziehungsweiſe auch alle Hauptzoll-„Aemter und Nebenzoll-Aemter I. an der Grenze kompetent, und die „Form, in welcher dieſelben zu vollziehen ſind, iſt aus der Muſter-„Eintragung sub A. zu entnehmen.

„§. 7. Ueber den Ausgang des mit Anſpruch auf Malz-Auf-„ſchlags-Rückvergütung in ſolcher Art ausgeführten Bieres wird von „den Uebergangs-Stellen, beziehungsweiſe Grenzzoll-Behörden, ein „Regiſter nach dem unter C. anliegenden Schema in Monats-Ab-„ſchnitten geführt, und durch die betreffenden Hauptzoll-Aemter an „die königliche General-Zoll-Adminiſtration eingeſendet.

„§. 8. Erhält der Verſender die nach obiger Vorſchrift voll-„ſtändig beſcheinigte Anmeldung von dem Transportanten zurück, ſo „übergibt er dieſelbe dem Malz-Aufſchlags-Einnehmer ſeines Wohn-„ortes oder Bezirkes, welcher dieſelbe viſirt hat.

„Der Malz-Aufſchlags-Einnehmer ſtellt hierüber eine Rekog-„nition aus, trägt die im Laufe eines Monats einkommenden An-„meldungen in die nach Muſter D. zu führende Nachweiſung ein,

„und ſendet dieſelbe nach Ablauf eines jeden Monats ſammt den „Anmeldungen an ſein vorgeſetztes Oberaufſchlag-Amt, welches dieſe „Papiere einer primitiven Prüfung unterzieht, und nach deren Ergeb„niß auf jeder Anmeldung den Betrag eventuell feſtſtellt, welcher ſich „zur Rückvergütung eignet.

„§. 9. Das Oberaufſchlag-Amt legt die ſolchergeſtalt revidirten „und eventuell feſtgeſtellten Nachweiſungen ſammt den dazu gehörigen „Belegen und den Regiſtern sub B. ſofort der königlichen General„Zoll-Adminiſtration zum Behufe der Entſcheidung vor, ob der „Uebertritt des Bieres in der angemeldeten Menge über die Landes„Grenze nach Maasgabe der Aus- und beziehungsweiſe Eingangs„Beſcheinigungen als wirklich erfolgt anzunehmen ſei, und fertigt „nach Rückempfang der Belege für jede von der General-Zoll-Ad„miniſtration als exportirt erkannte Bier-Sendung ein Certifikat des „Inhaltes aus:

„daß dem (Namen des Verſenders) für X Eimer und „X Maas Bier, welches am (Tag, Monat, Jahr) über „(Namen der Uebergangs-Stelle, beziehungsweiſe Grenz„Zoll-Behörde) ausgeführt worden, eine Malz-Aufſchlags„Rückvergütung in dem Betrage von X Gulden X Kreuzern „zuſtehe.

„Dieſes Certifikat hat das Oberaufſchlag-Amt dem Verſender „durch den betreffenden Malz-Aufſchlags-Einnehmer gegen Ein„ziehung der Rekognition (§. 8) behändigen zu laſſen.

„§. 10. Die Certifikate werden bei Zahlungen von Malz-Auf„ſchlags-Gefällen zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, ſtatt „baaren Geldes angenommen. In ſo ferne aber vom Betheiligten „die baare Erhebung des Rückvergütungs-Betrages vorgezogen wird, „kann dieſelbe nur entweder bei dem Oberaufſchlag-Amte oder bei „einem Hauptzoll-Amte erfolgen, für welch letztern Fall ſämmtliche „Hauptzoll-Aemter ermächtigt ſind, auf Rechnung der Oberaufſchlag„Aemter die von dieſen ausgefertigten Certifikate zu honoriren.

„§. 11. Die Certifikate werden nur innerhalb des Verlaufes „eines halben Jahres vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, in „Zahlung angenommen, oder baar realiſirt, ſpätere Geltendmachung „derſelben iſt aber unzuläſſig.

„§. 12. Ueber die Art und Weiſe, wie bei den rückvergüteten „Summen zu verfahren iſt, wird den Malz-Aufſchlags-Behörden „von der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Stelle erforderliche Anweiſung „zukommen.

„§. 13. Die Einſendung der Regiſter sub B. und C., ſowie „der Nachweiſung sub D. muß ſpäteſtens am ſechſten Tage nach „Ablauf eines jeden Monats erfolgen, und zwar sub B. und D. an „das Oberaufſchlag-Amt, sub C. aber an das betreffende Haupt-„Zoll-Amt.

„§. 14. Gewerbtreibenden, welche öfter in den Fall kommen, „Bier mit Anſpruch auf Rückvergütung des Malz-Aufſchlages zu „verſenden, iſt der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare „zu Anmeldungen zu empfehlen.

„§. 15. Was endlich die bisher ſchon vorgekommenen Fälle des „Bier-Exportes betrifft, ſo iſt von der königlichen General-Zoll-„Adminiſtration ſofort eine Liquidation der Rückvergütungs-Anſprüche „zu veranlaſſen, bei welcher lediglich darauf geſehen werden ſoll, ob die „Beſtimmungen der Verordnung vom 30. Dezember vorigen Jahres „weſentlich erfüllt ſind.

„Die hiernach von der königlichen General-Zoll-Adminiſtration „für liquid erkannten Beträge können auf dem im §. 10 vorgeſehenen „Wege zur Erhebung gelangen."

Nachträglich hat die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg am 16. Juni 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, „daß „gemäß eines weiteren königlichen Finanz-Miniſterial-Reſcriptes vom „11. dieſes Monats wegen richtiger Beurtheilung und Erhebung des „zur Exportation angemeldeten Bier-Quantums alle Fäſſer, wo-„rin Bier auf ausländiſches Gebiet exportirt wird, abgeaicht ſeyn „müſſen."

Muſter A.

Anmeldung zur Bier-Ausfuhr.

„Der unterzeichnete Bierbrauerei-Beſitzer Friedrich Herrmann „meldet hiermit der Malz-Aufſchlags-Einnehmerei in Bamberg, daß „er beabſichtigt, das nach Gebinde-Zahl und Menge nachſtehend näher „deklarirte inländiſche Bier innerhalb der nächſten ſechs Tage in das „herzoglich ſächſiſche Gebiet auszuführen, und trägt darauf an, ihm „nach erfolgter Ausfuhr und auf den Grund der desfallſigen Aus- „gangs- und beziehungsweiſe Eingangs-Beſcheinigung die angeord- „nete Rückvergütung des Malz-Aufſchlags zu gewähren."

Angabe des Verſenders.			Reviſions-Befund der Uebergangs-Stelle und beziehungsweiſe Grenz-Zoll-Behörde.
Name und Wohnort des Empfängers.	Mark und Nummer der einzelnen Gebinde.	Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres.	
		Maas.	
Julius Kramer in Koburg.	△ # 361.	180	Einhundert achtzig Maas.
	△ # 362.	192	Einhundert zwei und neunzig Maas.
	zuſammen	372.	Im Ganzen: Dreihundert zwei und ſiebenzig Maas. Die Richtigkeit der vorſtehenden Ermittlung beſcheinigt Lichtenfels, den 14. Juni 1842. Unterſchrift.
Bamberg, den 9. Juni 1842. Friedrich Herrmann.			Geſehen Bamberg, den 10. Juni 1842. Unterſchrift des (Stempel.) Malz-Aufſchlags-Einnehmers.

Muſter B.

Anmeldungs-Regiſter
über
inländiſches Bier,
welches mit dem Anſpruche auf Rückvergütung des Malz-Aufſchlages ausgeführt werden ſoll.

Im Bezirke
der Malz-Aufſchlags-Station zu Bamberg für den Monat Juni 1842.

Tag der Anmeldung.	Des Verſenders			Summariſche Angabe der Menge des zur Ausfuhr angemeldeten Bieres		Angabe des ausländiſchen Gebiets, in welches die Ausfuhr Statt finden ſoll.
	Name.	Stand.	Wohnort.	nach Gebinde-Zahl.	nach Maas-Zahl.	

Muſter C.

Ausgangs- und Eingangs-Beſcheinigung für den Austritt in ein Vereins-Land.

„Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde, welche zuſammen nach „Statt gehabter Ermittlung dreihundert zwei und ſiebenzig Maas „Bier enthalten, am vierzehnten Juni 1842, Vormittags eilf Uhr, „in der Richtung gegen die herzoglich ſächſiſche Grenze von hier ab- „gegangen ſind, wird hierdurch mit dem Bemerken beſcheint, daß „dieſelben innerhalb vier und zwanzig Stunden bei der gegenüber „liegenden Abfertigungs-Stelle zu Koburg behufs der Eingangs- „Beſcheinigung vorzuführen ſind.“

Lichtenfels, den 14. Juni 1842.

Königlich Bayeriſche Uebergangs-Stelle.

(Stempel.)

Unterſchrift.

„Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde mit Bier gefüllt heute „Vormittags neun Uhr hier eingegangen ſind, wird hiermit beſcheint.“

Koburg, den 15. Juni 1842.

Firma der Steuer-Stelle.

(Stempel.)

Unterſchrift.

Muſter D.

Ausgangs-Beſcheinigung für den Austritt in ein Vereins-Ausland.

„Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde, welche zuſammen nach „Statt gehabter Ermittlung dreihundert zwei und ſiebenzig Maas „Bier enthalten, am vierzehnten Juni 1842, Vormittags eilf Uhr, „dem Grenz-Aufſeher N.N. zur Begleitung an die Grenze übergeben „worden ſind, wird hiermit beſcheint.“

Kiefersfelden, den 14. Juni 1842.

Königlich Bayeriſches Hauptzoll-Amt.

(Stempel.)

Unterſchriften.

„Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde, welche zuſammen nach „Statt gehabter Ermittlung dreihundert zwei und ſiebenzig Maas „Bier enthalten, am vierzehnten Juni 1842, Vormittags eilf Uhr, „nach ſelbſtgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen „ſind, wird hiemit beſcheint."

Schärding a. Th., den 14. Juni 1842.

Königlich Bayeriſches Nebenzoll-Amt.

(Stempel.)

Unterſchriften.

VII. Hinſichtlich der Kompetenz zur Abwandlung der Defraudations-Fälle vom eingeführten Biere entſtanden Zweifel, ob ſie den königlichen Oberaufſchlag-Aemtern oder den königlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden zuſtehen? Eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 28. Juni 1836 [1]) entſchied hierüber im Einverſtändniſſe mit dem königlichen Miniſterium der Finanzen:

„daß alle Arten der Kontraventionen gegen das Malz-Auf-„ſchlags-Geſetz, es mögen ſich ſolche auf ſchon gebrautes Bier, „oder auf das zum Brauen beſtimmte Malz beziehen, und ohne Rück-„ſicht darauf, ob die fehlende Perſon Bräuer iſt oder nicht, gemäß „Art. XIX. der Verordnung vom 28. Juli 1807 [2]) in erſter Inſtanz „dem Judikatur-Kreiſe der königlichen Oberaufſchlag-Aemter anheim „fallen."

Auch die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ſprach sub Nr. 39 aus:

„Da der gemeindliche nur neben dem ärarialiſchen Malz-Auf-„ſchlage erhoben wird, bezüglich des im Orte erzeugten Bieres alſo „eine Defraudation des erſtern ohne gleichzeitige Defraudation des „letztern nicht Platz greifen kann, ſo kompetirt die Unterſu-„chung und Judikatur in erſter Inſtanz zu den könig-„lichen Oberaufſchlag-Aemtern, in zweiter zu den königlichen „Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und in dritter bei etwa „vorhandener Summa appellabilis zu dem königlichen Staats-Rathe."

Was die Abwandlung der Defraudationen bei der

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 13. Juli 1836 Seite 905 des Kreisblattes publizirt.

2) Regierungsblatt 1807. Seite 1287.

Exportation des Biers durch die Bräuer in Augsburg betrifft, ſo hat die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 14. Auguſt 1818 Nr. 34352 sub Punkt 7 beſchloſſen:

„Statt der auf die Defraudation geſetzten Strafen der Konfis„kation und des zehnfachen Aufſchlag-Betrages ſoll für den erſten „Uebertretungsfall nur die Konfiskation des Biers oder der Werth „deſſelben, für den zweiten die Konfiskation des Biers oder der „Werth deſſelben, nebſt dem zehnfachen Betrag des Aufſchlags, und „für den dritten Fall nebſt der Konfiskation und der Verdoppe„lung der Geld-Strafe der Verluſt des Vortheils der Aufſchlags„Rückvergütung auf Lebenszeit des Bräuers als Strafen ausgeſpro„chen, und dabei ausdrücklich beſtimmt werden, daß dieſe Strafe nur „dann verhängt werden kann, wenn eine Defraudation wirklich ge„ſchehen iſt, während die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Forma„litäten nur mit dem Verluſte der Aufſchlags-Rückvergütung beſtraft „wird."

VIII. Die einnahmliche Verrechnung des Lokal-Malz-Aufſchlages hat nach dem neuen Rechnungs-Schematismus unter Titel X litt. c. zu geſchehen. Für die ausgabliche Verrechnung der Rückvergütung deſſelben vom exportirten Biere beziehe ich mich auf §. 221 Seite 747, wonach unter Titel XXI die Verrechnung geſchehen dürfte.

§. 251.

Einnahme an Sperrgeld, Brücken- und Pflaſterzöllen.

1) Wie §. 212 Nr. 5 erörtert iſt, liegt den Städten die Unterhaltung des Pflaſters größtentheils ob; dagegen iſt ihnen in der Regel die Erhebung von Pflaſterzöllen durch beſondere allerhöchſte Reſcripte bewilligt.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtimmt sub Nr. [1])

„40. In allen vor dem 11. Auguſt 1807 mit dem Königreiche „vereinigten Provinzen und Gebiets-Theilen iſt das Thor-Sperrgeld „durch königliche Entſchließungen vom 10. Jänner 1803 und 11. Auguſt „1807, und eben ſo der Holz-Abwurf an den Thoren durch das „landesherrliche Mandat vom 3. Februar 1798 und durch die könig-

---

1) Döllinger's Verordg.-Sammlg. Band XI. Thl. I. Seite 117 ꝛc.

„lichen Entſchließungen vom 24. Mai, 24. November und 19. De-„zember 1804 ohne Unterſchied des Zweckes, wofür, und der phy-„ſiſchen oder moraliſchen Perſonen, zu Gunſten deren die Bewilli-„gung früher Statt gefunden hatte, aufgehoben.

„Bezüglich der ſpätern Inkorporationen aber hat eine ſolche An-„ordnung nicht Statt gefunden, und hier kann das Erlöſchen des „durch förmliche Bewilligung oder langjährigen Beſitz wirklich erwor-„benen Genuſſes nur auf dem durch das Gemeinde-Edikt vorgezeich-„neten Wege Platz greifen.

„41. Geſuche der Gemeinden um Bewilligung oder Veränderung „beſtehender Brücken- und Pflaſterzölle ſind von den königlichen „Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit der „königlichen General-Zoll-Adminiſtration zu inſtruiren, und in dem „Falle zureichender Begründung der Beſchluß-Faſſung des unterzeich-„neten Miniſteriums zu übergeben.

„42. Befreit von Leiſtung jedes Brücken- und Pflaſterzolles ſind:

„a) in den ehemaligen Herzogthümern Ober- und Niederbayern, „dann in der ehemaligen Oberpfalz, zufolge Mandats vom „18. Juli 1692, die Saliterer, ſowohl bezüglich des in die „Zeughäuſer und ſonſtigen ärarialiſchen Behältniſſe zu verfüh-„renden Salpeters, als auch bezüglich des zur Erzeugung des „Saliters benützten Waſſers;

„b) in denſelben Gebiets-Theilen, zufolge §. 13 der Berg-Ord-„nung vom 6. Mai 1784, alle gemäß Berg-Amts-Certifikates „für den Betrieb von Bergwerken und für den Unterhalt von „Bergleuten beſtimmten Bedürfniſſe, ſowie ſämmtliche noch in „dem Eigenthum der Bergwerks-Beſitzer befindliche Berg-„werks-Produkte;

„c) in den nicht erſt nach dem Jahre 1813 einverleibten Territo-„rien, gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 14. Oktober jenes „Jahres, die für den eignen Bedarf der inländiſchen Eiſen-„Hämmer innerhalb Landes verführten Eiſenerz- und Kalkſtein-„Ladungen, dann das in das Ausland verführte Eiſenerz.

„43. Nur zur Entrichtung eines Drittheiles der Pflaſterzoll-„und Brückengeld-Abgabe iſt das vom Eiſenhammer unmittelbar zum „Verkaufe verführte, von einem Zeugniſſe des Fabrikanten begleitete „Eiſen, ſoferne ſelbes allein oder blos mit Pflaſter-Geld freien Ge-„genſtänden vermiſcht zur Ladung kömmt.

„44. Der Mißbrauch obiger Begünſtigung zieht für den betref„fenden Eiſenhammer-Beſitzer deren Verluſt nach ſich.

„45. Die Erhebung des Brücken- und Pflaſterzolles bei Extra„Reiſenden geſchieht nicht an dem Orte des Anfalles, ſondern durch„aus von den Poſt-Stallhaltern, welche

„a) von den Extrapoſt-Reiſenden vor der Abfahrt von der Station „das gebührende Pflaſter- und Brücken-Geld bis zur nächſten „Poſt-Station inkl. gegen eine den Zoll-Betrag jedes einzel„nen auf der Route vorkommenden Pflaſterzolles nach der „Pferde-Zahl angebende Beſcheinigung in Empfang nehmen;

„b) jeden Extrapoſt-Reiſenden in einem auf jeder Poſt-Station „zu haltenden Journale mit Bemerkung der Pferde-Zahl der „Beſpannung eintragen;

„c) durch den unaufgehalten mit dem Reiſenden durchfahrenden „Poſtillion auf dem Rückwege aller Orten die gebührenden „Brücken- und Pflaſterzölle entrichten laſſen, und von dem „Poſtillion ſofort die hierfür in Empfang genommenen herge„brachten Polleten mittels Zahlung des Zoll-Betrages auslöſen.

„Behufs der Vollziehbarkeit obiger Beſtimmungen ſind den be„treffenden königlichen Poſthaltern von Seite der berechtigten Gemein„den diſtriktspolizeiliche Zeugniſſe über den Betrag der bewilligten „Pflaſter- und Brücken-Gelder zuzuſtellen und in gleicher Weiſe auch „künftige neue Verleihungen oder Veränderungen zu deren Kenntniß „zu bringen.

„46. Jene Gemeinden, welche ihre Straſſen-Pflaſter ohngeachtet „wiederholter Aufforderungen nicht in vorſchriftsmäßigen Stand ver„ſetzen, und darin unterhalten, ſind mit Siſtirung des Pflaſterzolles „zu beahnden."

So wie ſich die Erhebung des Pflaſterzolles nicht auf allgemeine Verordnungen gründet, eben ſo ſind auch die Tarife nicht allgemein gleich, ſondern verſchieden nach den Koſten des Pflaſter-Baues mit Rückſicht auf die örtliche Lage und auf den Gewerbs-Verkehr der Städte — ſohin auf den möglichen Ertrag des Pflaſterzolles.

Bei dieſen Verhältniſſen kann ich daher nur die Erhebungs-Art berühren, welche in der Alternative der eigenen Regie oder der Verpachtung beſteht.

2) **Wird der Pflaſterzoll in eigener Regie erhoben,** ſo hat der Magiſtrat zu veranſtalten, daß ſo viele Zöllner aufgeſtellt

werden, als Stadtthore ſind. In großen Städten, wo königliche Militär-Garniſonen beſtehen, gibt es jedoch auch Nebenthore, wo zwar Militär-, jedoch keine Polizei-Wachen aufgeſtellt ſind. Diesfalls iſt die königliche Stadt-Kommandantſchaft, unter Mittheilung von Exemplarien vom Zoll-Tarife, zu erſuchen, gefälligſt Ordre zu erlaſſen, daß die Militär-Wachen an den Nebenthoren keine zollbaren Gegenſtände einpaſſiren laſſen, ſondern an die Hauptthore verweiſen, ſo wie auch die Militär-Wachen an den Hauptthoren nöthigen Falles die gehörige Aſſiſtenz leiſten ſollen. Auch die Polizei-Wachen an den Hauptthoren ſind zu beordern, daß ſie den Zöllnern in allen Vorfällen aſſiſtiren, dagegen aber auch Exzeſſe der Zöllner jeder Art pflichtgemäß rapportiren.

Die Zöllner ſelbſt haben ſich fleißig an den Thoren einzufinden, und auf alle einpaſſirenden zollbaren Gegenſtände zu achten. Sie haben den tarifmäßigen Zoll einzuheben, und auf einer auszuſtellenden Pflaſterzoll-Pollete jedesmal zu beſcheinen. Hielte jemand den Zoll-Betrag zu hoch, oder den eingeführten Gegenſtand zollfrei, ſo hat ihn der Zöllner auf den gedruckten, an jeder Zoll-Stätte öffentlich anzuheftenden Tarif ruhig hinzuweiſen. Den Zöllnern ſoll die Erhebung eines höhern Pflaſterzolles, ſo wie die Forderung des Zolles von befreiten Gegenſtänden mit allem Nachdrucke und mit dem Beiſatze unterſagt werden, daß auf Anzeige des beſchwerten Theiles, oder auf ex officio erhobene Thatſachen gegen ſie unnachſichtlich werde verfahren werden, und daß ſie auch für alle Exzeſſe ihrer Gehilfen zu haften haben.

Jede einzelne Zoll-Erhebung ſoll mit fortlaufender Nummer, womit auch die ausgeſtellte Zoll-Pollete verſehen ſeyn muß, in ein Manual eingetragen, daſſelbe alle Monate abgeſchloſſen, und die Summa des monatlichen Zoll-Ertrages an die Stadt-Kämmerei von jedem Zöllner gegen Schein abgeliefert werden, falls wegen örtlicher Verhältniſſe nicht zugleich ein Oberzöllner aufgeſtellt iſt, mit welchem die einzelnen Thorzöllner Abrechnung zu pflegen haben, welcher ſofort allein mit der Stadt-Kämmerei in monatlicher Verrechnung ſteht.

Die Manualien der einzelnen Thor-Zöllner, ſo wie jene des Oberzöllners ſollen bei Ablieferung des monatlichen Zoll-Ertrages jedesmal in Reviſion genommen, und hiernach das Soll der Einlieferung berichtigt, ſo wie am Schluſſe des Etats-Jahres die rekti-

fizirte Zuſammenſtellung des zwölfmonatlichen Ertrages zur definitiven Verrechnungs-Dekretur vorgelegt werden.

Was die Kontrolle betrifft, welche auſſer obigen Vorſchriften eintreten möchte, ſo bin ich der Meinung, daß ſie am beſten in der Auswahl rechtlicher Subjekte zu Zöllnern, in einer ſtrengen Handhabung der ihnen ertheilten Inſtruktion, in allenfallſiger Kautions-Stellung, endlich in unvermutheten Viſitationen, wobei ihre Manualien unterſucht, und etwa geſammelte Zoll-Polleten verglichen werden, liege; daß aber die Aufſtellung beſonderer Kontrolleurs, zumal unter Berückſichtigung der diesfallſigen Koſten, keine ſichere Bürgſchaft gegen alle Exzeſſe gewähre, zumal die Anhaltspunkte zur Kontrolle ohne Beläſtigung des zollpflichtigen Publikums kaum realiſirt werden können.

3) Wollte der Pflaſterzoll an den Meiſtbietenden verpachtet werden, ſo möchten die Pacht-Bedingungen dahin zu redigiren ſeyn, daß

a) einerſeits die Kommune in der bisherigen Rente keine Verkürzung erleide, und

b) andererſeits Uebervortheilungen des zollpflichtigen Publikums möglichſt vorgebeugt werde.

Ad a) In erſterer Beziehung ſoll der bisherige Ertrag, ſo wie die Perzeptions-Koſten (ausgeſchieden nach einzelnen Thoren), wenigſt durch eine zehnjährige Durchſchnitts-Berechnung ausgemittelt werden; auſſer dem einjährigen reinen Durchſchnitts-Ertrage, zumal wenn nicht organiſche Mauth-Verfügungen dem Erträgniſſe radikale Hinderniſſe verurſacht haben, möchte die Pacht-Genehmigung nicht zu ertheilen ſeyn, und dies um ſo weniger, als allerdings anzunehmen ſeyn dürfte, daß die eigene Regie von Entgängen mancher Art nicht ſo ganz frei geweſen ſei.

Uebrigens iſt das Pacht-Objekt durch Vorlage des Pflaſterzoll-Tarifes feſtzuſetzen, und zur Abſchneidung künftiger Reklamationen der Fall, daß während der Pachtzeit fraglicher Tarif vermindert oder erhöht würde, etwa dahin zu beſtimmen, daß der in monatlichen Raten zahlbare Pacht-Schilling in dem Maaſe moderirt oder erhöht würde, wie ſich der verminderte oder erhöhte Tarif im Verhältniſſe des vorigen Tarifes zu dem ſtipulirten urſprünglichen Pacht-Schillinge berechnet.

Der meiſtbietend verbliebene Pächter, der ſich ohnehin über ſeinen

Leumund und über ſein Vermögen durch obrigkeitliche Zeugniſſe ſchon bei der Pacht-Handlung zu legitimiren haben dürfte, ſoll zur baaren, oder durch annehmbare Expromiſſion aufzubringenden, Kaution etwa nach der Größe des zweimonatlichen Pachtſchillings-Ratums angehalten, die Auflöſung des Pacht-Kontraktes von der zweimonatlichen Unterlaſſung der Pachtſchillings-Zahlung abhängig gemacht, und der Pächter auf den Fall, daß bei der neuerlichen Verpachtung ein geringerer Pacht-Schilling erzielt würde, zur Zahlung des Minderbetrages, wie er ſich für die übrigen Jahre des erſten Pacht-Kontraktes berechnet, als tenent erklärt werden.

Die Beſtimmungen der Pacht-Jahre, des Punktes wegen etwaigen After-Pachts (der in jedem Falle von magiſtratiſcher Genehmigung abhängen müßte), und wegen des Todfalles des Pächters in Hinſicht ſeiner Relikten oder Erben, ob endlich der Pflaſterzoll im Ganzen oder einzeln nach den Thoren verpachtet werde, hängen von Lokal-Verhältniſſen ab, und wären darnach zu machen.

Da übrigens der Pacht-Handlung der Netto-Ertrag zu Grunde gelegt werden ſoll, ſo verſtände ſich von ſelbſt, daß der Pächter alle bisher der Stadt obliegenden Perzeptions-Koſten, ſohin auch die unabgekürzte Bezahlung der ſtädtiſchen Zöllner, deren geeignete Verwendung ihm dagegen vorbehalten ſei, zu übernehmen habe.

Hätte die Stadt unter den Thoren noch andere Perzeptions-Geſchäfte von geringer Bedeutung oder Kontrolle, was bisher von den ſtädtiſchen Zöllnern beſorgt wurde, ſo ſoll der Pächter dieſelben unentgeldlich zu beſorgen haben.

Ad b) Wegen Uebervortheilung des zollpflichtigen Publikums möchten die sub Nr. 2 den ſtädtiſchen Zöllnern gegebenen Beſtimmungen in Anwendung treten.

Uebrigens möchte dem Pächter alle Aſſiſtenz in Abwandlung der von ihm angezeigten Defraudationen, und die magiſtratiſche Interzeſſion, daß ihm die bisherige Hilfe des königlichen Militärs und der Polizei-Wache gleichfalls zu Theil werde, verſichert, ſo wie die bisherigen Lokalitäten zur Zoll-Perzeption (da er neue Zoll-Stationen nur mit magiſtratiſcher Genehmigung ſollte errichten dürfen) eingeräumt werden.

Daß endlich der genehmigte Vertrag — als ein wahres Rechts-Geſchäft — gerichtlich protokollirt, wegen der Kaution auch die Renuntiation der Ehegattin des Pächters verlangt, und die Gerichts-

Koſten gemeinſchaftlich getragen werden, möchte nicht zu überſehen ſeyn.

Da es ſich um Verwandlung der bisherigen Selbſtregie von nutzbaren Rechten in Verpachtung handelt, ſo muß die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung (Seite 11), und da der vorliegende Gegenſtand allerdings von Wichtigkeit iſt, ſo möchten auch die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten (Seite 18) erholt werden.

Die Verrechnung dieſer Einnahme geſchieht unter Titel X litt. b, die Verrechnung der Perzeptions- und Regie-Koſten unter Titel IV Nr. 4.

§. 252.

Einnahme an Bürgerrechts- und Hochzeits-Gebühren.

A) Das Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 [1]) beſtimmt im §. 7 über Aufnahme-Gebühren:

„Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal-Abgaben für „die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, „Ortsbürger oder Schutzverwandter, ſind einer genauen Prüfung und „billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle „den Betrag von fl. 100 überſteigen, noch da, wo ſie weniger be„tragen, über das dermal beſtehende Maas erhöht werden.“

B) Das revidirte Geſetz vom 1. Juli 1834 [2]) über Anſäſſigmachung und Verehelichung ſagt §. 2, daß die Anſäſſigmachung durch nachſtehende Titel begründet werde:

„I. durch einen, dem Anſäſſigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder „in dem Kolonar-Verhältniſſe zugehörenden, dem geſetzlichen Steuer„Minimum entſprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieſes Mi„nimums ſchuldenfreien Grund-Beſitz;

„II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;

„III. durch erlangte perſönliche Gewerbs-Konzeſſion;

„IV. durch einen auf ſonſtige Weiſe vollſtändig und nachhaltig „geſicherten Nahrungs-Stand.“ (Vgl. unten litt. G.)

C) Nach §. 7 dieſes Geſetzes „ſind die Gemeinden zur Er„hebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Nor„men berechtiget:

---

1) Geſetzblatt 1825. Seite 111.

2) Daſſelbe 1834. Seite 133.

„I. Für wirkliche Gemeinde-Glieder:

„a) In Städten erster Klaſſe wird die Aufnahms-Gebühr feſt„geſetzt zwiſchen fl. 60 und fl. 100.

„b) In Städten zweiter Klaſſe zwiſchen fl. 40 und fl. 60.

„c) In Städten dritter Klaſſe und Märkten mit magiſtratiſcher „Verfaſſung zwiſchen fl. 25 und fl. 40.

„d) In Land-Gemeinden nach Maasgabe der Größe der mit der „Eigenſchaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes verbundenen Nutzun„gen zwiſchen fl. 1 bis fl. 8., fl. 8 bis fl. 16., fl. 16 bis fl. 25.

„In welche dieſer drei Haupt-Klaſſen jede Land-Gemeinde ein„gereiht werden ſoll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern „Kuratel-Behörde durch die Kreis-Regierung, vorbehaltlich des Re„kurſes der betreffenden Gemeinde an das königliche Miniſterium des „Innern feſtgeſetzt.

„II. Für Inſaſſen und Beiſaſſen wird die Aufnahms-Ge„bühr feſtgeſetzt:

„a) In Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung zwiſchen fl. 10 „bis fl. 25.

„b) In Land-Gemeinden zwiſchen fl. 1 bis fl. 8.

„Die näheren Beſtimmungen über die Abſtufungen der Auf„nahms-Gebühren innerhalb der gegebenen Haupt-Klaſſen werden „durch Beſchlüſſe der Magiſtrate oder der Landgemeinde-Verwal„tungen, jedoch in der Art feſtgeſetzt, daß

„1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßige „geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

„2) jene, welche aus einer andern inländiſchen Gemeinde gebür„tig ſind, und dieſe

„3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

„4) Angehörige ſolcher Staaten, mit welchen der Zoll-Verein „beſteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleich geachtet."

D) Die von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 8. Oktober 1834 [1]) ausgeſchriebene höchſte Miniſterial-Entſchlieſſung vom 11. Auguſt 1834 verfügt zum Vollzuge des eben inſerirten Geſetzes vom 1. Juli 1834:

„Von einer anſäſſig werdenden Familie, wie zahlreich ſelbe auch „ſeyn möge, kann die Gebühr nur einfach erhoben werden.

---

1) Kreisblatt 1834. Seite 1185.

„Die Gemeinden ſind durchaus nicht gehalten, Aufnahms-Ge-
„bühren einzuführen, und können auch zu einer ſolchen Einführung
„von der Kuratel nicht gezwungen werden.

„Bezüglich der Anwendung der Gebühren-Skala wird ſämmtlichen „königlichen Kreis-Regierungen die Abſchrift einer von dem könig- „lichen Miniſterium des Innern in beiden Kammern abgegebenen „amtlichen Erklärung mit dem Auftrage zugeſchloſſen, ſich ſtreng nach „deren Inhalt zu achten."

(Bei Verleſung des Geſammtbeſchluſſes über das revidirte Anſäſſigmachungs-Geſetz äuſſerte der Herr Miniſter des Innern in der Kammer der Reichs-Räthe, daß, wie Sie auch bereits in der Kammer der Abgeordneten erklärt haben, die Beſtimmung hinſichtlich der Rezeptions-Gelder von der Staats-Regierung nicht dahin verſtanden worden ſei, als wäre der Anſatz von fl. 25, 40 und 60 ein Minimum, unter welches die Gemeinden nicht herabgehen dürften, ſondern als Bezeichnung des Verhältniſſes zwiſchen Minimo und Maximo in der Art, daß, wo eine Gemeinde den höchſten Satz ihrer Rezeptions-Gelder auf das geſetzliche Maximum ſetzt, die geringſten Sätze nicht über das Minimum ſteigen dürfen.)

„Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß den Gemeinden jederzeit „die Abänderung des Tarifs unter den die Feſtſtellung ſelbſt bedingen- „den geſetzlichen Vorausſetzungen frei ſtehe.

„Auch liegt der königlichen Kreis-Regierung ob, ſtrenge dafür „zu ſorgen, daß nicht durch Bewilligungen von Nachläſſen das Ge- „ſetz umgangen, und die Anſäſſigmachung eines beſchützten Bewerbers „auf Koſten eines minder beſchützten begünſtigt werde."

E) Endlich ſchrieb die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 24. Dezember 1834 Nr. 7644 [1]), Gebühren für die Aufnahme in den Gemeinde-Verband betreffend, das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 17. ejusdem aus, welches beſtimmt:

„**Jeder Inländer**, welcher kraft der §§. 11 und 12 des „Geſetzes vom 17. Mai 1818 **als Gemeinde-Glied zu betrach-** „**ten iſt, tritt eo ipso** und ohne Rückſicht der Frage, ob er um „die Aufnahme in das Bürger-Verhältniß nachſucht oder nicht, **in** „**alle dieſem Verhältniſſe anklebenden Rechte und Ver-** „**bindlichkeiten ein, und iſt daher auch zur Bezahlung der**

1) Kreisblatt 1835. Seite 37.

„Aufnahms=Gebühren (ſogenannten Bürger=Geldes) innerhalb „des geſetzlich ausgeſprochenen Maximums verpflichtet.“

Der eben allegirte §. 11 des Gemeinde=Ediktes vom 17. Mai 1818 ſagt:

„Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde ſind in der „Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derſelben ihren ſtän= „digen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen „haben, und dabei 2) darin entweder beſteuerte Gründe beſitzen oder „beſteuerte Gewerbe ausüben.“

Der gleichfalls allegirte §. 12 beſtimmt:

„Darunter ſind hiernach auch die bloßen Haus=Beſitzer und „die Gewerbsleute ohne Grund=Vermögen begriffen, wenn ſie von „ihren Häuſern oder Gewerben die Steuern entrichten.“

F) Vorſtehendes königliche Miniſterial=Reſcript dehnt ſich alſo nicht aus auf die §. 13 des revidirten Ge= meinde=Ediktes vom 1. Juli 1834 erwähnten „übrigen, einem „Gemeinde=Bezirke angehörigen, aber mit Gemeinde= „Bürgerrechten nicht begabten Perſonen, welche ſind entweder

„1. Gemeinde=Angehörige mit Anſäſſigkeit aus einem in den §§. 11 „und 12 nicht erwähnten Anſäſſigkeits=Titel (in Städten und Märkten „Inſaſſen, in Land=Gemeinden Beiſaſſen), oder

„2. bloße Heimaths=Angehörige der Gemeinde ohne „Anſäſſigkeit (ausſchließend Heimaths=Berechtigte), oder

„3. ſolche Heimaths=Angehörige anderer Gemeinden oder Staa= „ten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden, oder ohne „Erlangung der Heimath und ohne die Vorausſetzungen des §. 11 „Abſ. 2 und §. 13 Ziffer 1 entſprechenden ſtändigen Wohnſitz auf= „geſchlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

„4. auswärts wohnende und in andern Gemeinden „oder andern Staaten anſäſſige oder heimathberechtigte „Beſitzer von in der Gemeinde=Markung befindlichen Grundſtücken „oder nutzbaren Rechten (Gemeinde=Forenſen).“

G) Wenn das revidirte Anſäſſigmachungs=Geſetz vom Juli 1834 im §. 7 von Aufnahms=Gebühren der Inſaſſen und Beiſaſſen han= delt, ſo können hierunter im Hinblicke auf den §. 2 Ziffer IV (oben litt. B) dieſes Geſetzes nur ſolche Anſäſſigkeits=Bewerber verſtanden werden, deren Nahrungs=Stand hervorgeht entweder „a) aus einem das „Steuer=Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen

„Verhältniſſe, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen oder „dem perſönlichen Verhältniſſe des Erwerbers, das Fortkommen der „Familie dennoch ſichernden Grund-Beſitze, oder b) aus einer ſichern, „den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder c) aus dem die „Zukunft einer Familie vortheilhaft geſtaltenden Betrieb einer den Ge- „werben nicht beizuzählenden Erwerbs-Art, oder endlich d) aus dem „Lohn-Erwerbe, ſofern dieſer vermöge des örtlichen Bedarfes und im „Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohn-Arbeiter als „nachhaltige Nahrungs-Quelle betrachtet werden kann.“

Damit ſteht auch der sub litt. F ſo eben inſerirte §. 13 Nr. 1 in Uebereinſtimmung.

H) Nach einer Bekanntmachung der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. Februar 1838 [1]) beſchloß das kö- nigliche Miniſterium des Innern am 26. vorigen Monats,

„daß die den Gemeinden zuſtehenden Aufnahms-Gebühren nach „dem Sinne und Geiſte der geſetzlichen Beſtimmungen den Charakter „eines ſogenannten „Bürger-Geldes“ an ſich tragen, und als eine „Gegenleiſtung für die in der Gemeinde zu genießenden Rechte und „Vortheile erſcheinen, woraus ſich denn von ſelbſt ergibt, daß ſie — „wie auch der §. 7 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung „und Verehelichung ſpeziell und ausdrücklich unterſcheidet — höher „oder geringer ſeyn müſſen, je nachdem die entſprechenden Rechte „und Nutzungen von höherem oder geringerem Belange ſind, und daß „insbeſondere in dem ſpeziellen Falle, wenn ein Individuum als In- „ſaſſe oder Beiſaſſe in eine Gemeinde getreten iſt, und die für dieſe „Kategorie beſtimmte Aufnahms-Gebühr bezahlt hat, ſpäterhin aber „in den Beſitz und Genuß der höheren Rechte eines wirklichen Ge- „meinde-Gliedes übertritt, von demſelben die für die wirklichen Ge- „meinde-Glieder feſtgeſetzte Aufnahms-Gebühr ergänzt, d. h. die „Differenz zwiſchen dieſer und der bereits bezahlten Aufnahms-Ge- „bühr eines In- oder Beiſaſſen entrichtet werden muß.

„Hierbei macht es auch keinen Unterſchied, ob der Eintritt in „die Eigenſchaft eines wirklichen Gemeinde-Gliedes (§§. 11 und 12 „des revidirten Gemeinde-Edikts) mittelſt Beſchluſſes der betreffenden „Gemeinde (Aufnahme im eigentlichen Sinne) oder kraft des Ge- „ſetzes, z. B. bei definitiv angeſtellten Staats-Dienern durch den

1) Kreisblatt 1838. Seite 193 ꝛc.

„Erwerb eines beſteuerten Grund-Stückes, erfolge, indem zu einer „derartigen Unterſcheidung überall kein geſetzlicher Grund vorhanden iſt.

„Von dieſer in dem Geiſte und Zwecke des Geſetzes unzweifelhaft „begründeten Norm iſt um ſo weniger abzuweichen, als ein entgegen-„geſetztes Verfahren zur Vereitlung einer der weſentlichſten Abſichten „des betreffenden Geſetzes führen, dem Eintritt in das volle Gemeinde-„Bürgerrecht mit beliebiger Umgehung der Pflicht zur Entrichtung „der für die vollberechtigten Gemeinde-Glieder feſtgeſetzten Größe „der Aufnahms-Gebühr den Weg bahnen, und auf ſolche Weiſe „eine höchſt auffallende Ungleichheit zur unausbleiblichen Folge haben „würde.“

l) Es kömmt öfters die Frage vor, ob Staats-Diener bei ihrem Eintreffen in einer Gemeinde, ob im Falle der Verehelichung ſchon früher angekommene Staats-Diener ſchuldig ſeien, Aufnahms-Gebühren zu bezahlen?

Der Beantwortung dieſer Frage wird aus dem Geſetze über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 vorausgeſchickt der

„§. 4: Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, „der Kirche oder der Gemeinde mit definitiver Anſtellung wird „als Titel der Anſäſſigmachung erklärt. In Beziehung auf dieſen „Titel ſind die mittelbaren definitiv ernannten Beamten an den Orten „ihrer Amts-Sitze, ſo wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten „Militär-Beamten an ihren ſtändigen Garniſons- und Berufs-Orten „den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

„§. 8. Nr. 1: Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend „einer Gemeinde einen geſetzlichen Titel der Anſäſſigmachung (§§. 2 „und 4) für ſich hat, ſoll die gehörigen Orts nachgeſuchte Erlaubniß „zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn „nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hinderniſſe, oder auſſerordentliche „Polizei-Rückſichten eintreten.“

Ferner wird bemerkt, daß bemeldete Staats-Diener durch jene Anſäſſigkeit nach §. 1 Nr. 2 des Geſetzes über die Heimath vom 11. September 1825 [1]) dort die Heimaths-Rechte erwerben.

Nach den Vorausſetzungen der zitirten geſetzlichen Beſtimmungen werden 4 Fälle geſetzt:

---

1) Geſetzblatt 1825.

a) Daß ein definitiver oder proviſoriſcher Staats-Diener in der Gemeinde ſeines Berufs-Ortes beſteuerte Gebäude oder Grundſtücke erwirbt! Dadurch wird er wirkliches Gemeinde-Mitglied, und iſt nach litt. E und H oben verbunden, die Aufnahms-Gebühr dieſer Klaſſe zu bezahlen.

b) Daß ein definitiver Staats-Diener in den Ort irgend einer Gemeinde berufen wird, ohne dortſelbſt eine Realität zu beſitzen oder zu erwerben!

Die Aufnahms-Gebühren werden für die Bewilligung von Anſäſſigmachungen geleiſtet und erſcheinen als eine Gegenleiſtung für die in den Gemeinden zu genießenden Rechte und Vortheile. Definitive Staats-Diener bedürfen aber zur Anſäſſigmachung nicht der Bewilligung der Gemeinden, ſondern erlangen dieſelbe kraft des Geſetzes (§. 4 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes oben inſerirt); fallen für ſich und ihre Familie nie den Gemeinden, ſondern unter allen Umſtänden dem Staate zur Laſt: ſie ſind daher nicht ſchuldig, bei ihrer Berufung in den Ort irgend einer Gemeinde Aufnahms-Gebühren zu bezahlen, zumal dem Staats-Diener die Wahl des Ortes zur Anſäſſigkeit nicht frei gegeben, und derſelbe verpflichtet iſt, jeder Verſetzung ſich unbedingt zu unterziehen, wodurch der Fall gegeben wäre, bei jeder ſolchen Aenderung die Aufnahms-Gebühren wiederholt zu bezahlen.

c) Daß ein definitiver Staats-Diener ſich verehelicht, ſofort hierzu die polizeiliche Erlaubniß nachſucht und erhält!

Die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung iſt eine Folge der erlangten Anſäſſigkeit (§. 8 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes oben inſerirt), ſie begründet keinen Titel zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren, auch darf für die Familien-Glieder eine beſondere Zahlung nicht gefordert werden (oben litt. D): eine Forderung von Aufnahms-Gebühren kann daher im gegebenen Falle nicht Statt finden.

d) Daß ein proviſoriſcher Staats-Diener in irgend eine Gemeinde kömmt, ohne dort Realitäten zu beſitzen oder zu erwerben!

Nach dem Geſetze kann die Erhebung von Aufnahms-Gebühren nur geſchehen von wirklichen Gemeinde-Gliedern und von Inſaſſen oder Beiſaſſen (oben litt. C); zu erſterer Kategorie gehören jene

nicht; es entſteht aber die Frage, ob ſie ſich unter letztere Kategorie nicht ſubſumiren laſſen?

Gemeinde-Angehörige mit Anſäſſigkeit aus einem in den §§. 11 und 12 nicht erwähnten Anſäſſigkeits-Titel (litt. E oben) ſind nach §. 13 des revidirten Gemeinde-Edikts Inſaſſen (in Städten und Märkten) oder Beiſaſſen (in Land-Gemeinden). Die nähere Bezeichnung derſelben iſt oben sub litt. G gegeben. Daß von den dort bezeichneten 4 Klaſſen auf proviſoriſche Staats-Diener direkte keine paſſe, bin ich der Anſicht; analog könnte die dritte Klaſſe, „deren „Nahrungs-Stand aus dem die Zukunft einer Familie vortheilhaft „geſtaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Er„werbs-Art hervorgeht," auf proviſoriſche Staats-Diener bezogen werden, zumal ſolche mit ihren Familien vor erreichtem Definitivum den Gemeinden allerdings zur Laſt fallen können, und aus der miniſteriellen Leuteration sub litt. H oben die Abſicht hervorgeht, den Gemeinden eine Gegenleiſtung zu ſichern, und beliebige Umgehungen der Pflicht zur Entrichtung der Aufnahms-Gebühren fern zu halten.

K) Die Stadt-Kämmerei ſoll angewieſen werden, wenigſtens am Schluſſe des Etats-Jahres einen Konſpekt der im Laufe deſſelben dekretirten Aufnahmen wirklicher Gemeinde-Glieder oder Inſaſſen mit den treffenden Gebühren zur Vorlage zu bringen, welche dann mit den Polizei-Akten und dortigen Regiſtern verglichen, ſodann in calculo revidirt werden, um hierauf die Verrechnungs-Dekretur erlaſſen zu können.

Die Verrechnung geſchieht unter Titel VIII, und iſt mit dem ſanktionirten Konſpekte und der Verrechnungs-Dekretur zu belegen.

§. 253.

Einnahme aus der Polizei-Verwaltung. Dieſelbe beſteht theils aus dem Staats-Beitrage, theis aus den Tax- und Straf-Gefällen.

1) Rückſichtlich des erſtern beſtimmt der §. 71 des Gemeinde-Ediktes: „Zur Beſtreitung der Lokal-Polizei-Koſten wird von dem „Staats-Aerar verhältnißmäßig ein beſtimmter jährlicher Beitrag ge„leiſtet werden. Dieſer iſt auf die Summa von fl. 80000 für die „erſten ſechs Jahre feſtgeſetzt; nach deren Ablaufe ſoll derſelbe, mit „Rückſicht auf die alsdann noch erforderlichen Koſten und die Ver„mögenskräfte der Städte, weiter beſtimmt werden." Die Repartition

obiger Summa geſchieht auf alle Kreiſe, und die königlichen Kreis-Regierungen ſchreiben die treffenden Quoten aus.

Durch den Abſchied für die Stände-Verſammlung vom 17. November 1837 Ziffer I lit. H (Geſetzblatt 1837 Seite 15) iſt der ärarialiſche Beitrag für die ſtädtiſche Polizei-Verwaltung um fl. 11000 erhöht worden.

2) Die Polizei-Strafen ſind theils für einige Uebertretungen durch Verordnungen fixirt, theils willkührlich nach dem Ermeſſen der erkennenden Magiſtrate.

3) Die Polizei-Taxen normiren ſich nach der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810 [1]) auf folgende Art: Für

a) Abſchriften, Taxe 30 kr., Schreibgebühr (mit Ausnahme des erſten Bogens) für jedes Blatt 6 kr., für den Bogen alſo 12 kr., Zuſtellgeld 4 kr.

Verlangen die Partheien auſſer den gewöhnlichen Ausfertigungen noch beſonders Abſchriften, ſo wird der nämliche Betrag, und zwar nach der ganzen Bogen-Zahl gefordert.

Die Ausfertigungs-Gebühr von 12 kr. darf nur von jenen Abſchriften gefordert werden, welche die Partheien auſſer den gewöhnlichen Ausfertigungen erhalten.

b) Amtsſchreiben, wie bei Abſchriften.

c) Atteſtate, eben ſo.

d) Ausfertigungs-Taxe, eben ſo.

e) Berichte: für einen ſimpeln Remiß-Bericht 30 kr. und 4 kr. Zuſtellgeld; für einen einfachen Informations- oder Gutachtens-Bericht Taxe fl. 1. 30 kr., Schreibgebühr über den erſten Bogen 6 kr. von jedem Blatte und 4 kr. Zuſtellgeld; iſt der Gegenſtand eines Berichtes dieſer Art von größerer Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Verwicklung fl. 3 nebſt obiger Schreibgebühr und Zuſtellgeld; wenn endlich in wichtigen Gegenſtänden ein Bericht aus weitläufigen Akten hiſtoriſch bearbeitet, und das Gutachten mit beſondern Erörterungen und Raiſonnements oder Anwendung neuer Grundſätze geſchöpft werden muß Taxe fl. 6, Schreibgebühr und Zuſtellgeld wie vor.

f) Bürger-, Aufnahms- und Heiraths-Lizenzen bezahlen die ordnungsmäßige Ausfertigungs-Gebühr.

g) Extrakte, wie bei Abſchriften.

---

1) Regierungsblatt 1810. Seite 969.

h) Gerechtigkeits=, Gewerbs=, Konzeſſions=Ertheilung, hierfür dürfen nach allerhöchſtem Reſcripte vom 29. November 1814 nur die ordnungsmäßigen Ausfertigungs=Taxen erhoben werden. Müſſen hierbei die Vorgeher der betreffenden Zunft vernommen werden, ſo kömmt ferner die Taxe von 36 kr. zu berechnen.

i) Meiſter=Aufnahmen, wie bei Konzeſſions=Verleihungen.

k) Militär=Entlaſſung, nach Lage der nöthigen Verhandlungen die einſchlägigen Taxen von Abſchriften, Berichten, Protokollen ꝛc.

l) Notifikationen, wie bei Abſchriften.

m) Protokolle, für jedes Protokoll ohne Unterſchied, ob ſolches lang oder kurz iſt, einen mehr oder minder wichtigen Gegenſtand behandelt, Taxe 36 kr. Bei erheblichen Verhandlungen, welche den Aufwand eines halben oder ganzen Tages erfordern, werden, wenn hierfür nicht ſchon eine beſondere Taxe bezogen wird, neben der Protokolls=Taxe noch die halben oder ganzen Tags=Gebühren erhoben mit fl. 2 oder fl. 4.

n) Signaturen, wie bei Abſchriften.

o) Vidimirung einer Abſchrift, Taxe 30 kr., und wenn das zu vidimirende Produkt mehr als einen Bogen enthält, werden für jeden Bogen noch beſonders 4 kr. erhoben.

p) Vorladung (Verſchaffen), 4 kr. von jeder Perſon.

q) Zuſtellgeld, 4 kr. von jeder Expedition.

Ferner werden nach Verordnung vom 17. Dezember 1804 [1]) erhoben für

Lehrbrief auf Papier fl. 1, auf Pergament, nebſt Bezahlung des Pergaments ſammt Zugehör fl. 1. 30 kr.

Konzeſſion zur Haltung einer Tanzmuſik 30 kr., zur Haltung eines Frei=Kegel= oder Scheibeſchießens fl. 1.

Gemäß örtlicher Obſervanz werden (in Augsburg) erhoben für

eine Freinacht bei Bräuern und Wein=Wirthen ohne Tanz=Muſik 30 kr., mit Tanzmuſik auſſer 30 kr. für den Armen=Fond, im Sinne des 63. Art. des Armen=Ediktes vom 17. November 1816, noch fl. 2. 45 kr.;

Produktionen fremder Muſiker, Gaukler ꝛc. 30 kr., und wenn ſie ſich länger verweilen fl. 5.

4) Nach Analogie der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai

---

1) Schwäbiſches Regierungsblatt 1804. Seite 1208.

und 14. Juli 1809 [1]) iſt den mit der Perzeption der Taxen beauftragten Sekretären von allen Taxen und Gebühren, welche ſie zu verrechnen haben, ein Prozent zu bewilligen, ſo wie ſchon die Verordnung vom 27. März 1809 [2]), die Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen betreffend, den Taxatoren ein Prozent bewilligt, und wobei es die proviſoriſche Tax-Ordnung vom 8. Oktober 1810 §. 116 belaſſen hat.

Gemäß höchſter Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 24. April 1835 [3]) ſind Verhandlungen über Anſäſſigmachungen reine Privat-Sachen, und müſſen daher durchgängig nach §. 99 der proviſoriſchen Tax-Ordnung und nach Abſchnitt III des Stempel-Geſetzes vom 18. Dezember 1812 der einſchlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden. Hiervon können ſelbſt in den Fällen, wo die im §. 9 Nr. 1 litt. b des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes vom 1. Juli 1834 angeordnete Verrechnung des Armenpflegſchafts-Rathes ſchriftlich erholt werden muß, keine Ausnahmen Statt finden, und nur diejenigen Entſchließungen, welche durch Verſehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, ſo wie die deswegen erſtatteten Berichte dürfen tax- und ſtempelfrei behandelt werden.

Die Taxirung von Polizei-Erkenntniſſen betreffend beſtimmte ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 5. November 1825 [4]), daß die in reinen Polizei-Sachen zu erlaſſenden Erkenntniſſe, Beſcheide und Reſolutionen ohne Unterſchied nach den Beſtimmungen der proviſoriſchen Tax-Ordnung §. 1—5 inkl., dagegen Erkenntniſſe in gemiſchten Rechts-Sachen (adminiſtrativ-contentioſen Gegenſtänden) nach der betreffenden Tax-Ordnung in ſtreitigen Gegenſtänden tarirt werden ſollen.

Das königliche Miniſterium der Finanzen ſprach auch am 2. April 1837 [5]) ebenfalls aus, daß die polizeilichen Beſchlüſſe in Straf-Sachen, dann über Anſäſſigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Verleihungs-Geſuchen, ſofern

---

1) Regierungsblatt 1809. Seite 812 und 1131.

2) Daſſelbe Seite 743.

3) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 2. Mai 1835 Seite 127 im Kreisblatte ausgeſchrieben.

4) Ebenſo am 19. November 1825 Seite 1457 des Kreisblattes.

5) Ebenſo am 19. Mai 1837 Seite 892 des Kreisblattes.

„dieſe Beſchlüſſe ſelbſtſtändig ausgefertigt, und nicht dem einſchlägigen „Protokolle angehängt, und als ein Beſtandtheil deſſelben unter der „Protokoll-Taxe ſchon taxirt werden, allerdings der Taxe unterliegen."

Was die Tax- und Stempel-Gebühren in Gegenſtänden der Bau-Polizei betrifft, iſt durch allerhöchſtes Reſcript vom 4. Juni 1818 [1]) ausgeſprochen, daß die Tax- und Stempel-Freiheit in allen die Beobachtung der Bau-Ordnung für die Städte, Märkte und Dörfer vom 28. Jänner 1805 betreffenden Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen zugeſtanden werde, und der Tax- und Stempel-Gebühr nur in dem Falle unterliegen, wenn ſie durch offenbar eigenmächtige Ueberſchreitung der Bau-Ordnung und hiernach durch Verſchulden der Gebäude-Beſitzer veranlaßt worden ſind.

Durch die allerhöchſte Entſchließung vom 7. Februar 1818 [2]) ſind die Beſtimmungen gegeben, daß die ſogenannte kleinere Beſoldungs-Taxe von 10% durch monatliche Abzüge erhoben werden ſolle, und zwar mit Einſchluß der Siegel-, Ausſchreib- und Bothen-Gebühren, daß jedoch dieſer Abzug bei Beſoldungs-Mehrungen auf drei gleiche Monatsfriſten beſchränkt ſei, und wo keine Beſoldungs-Taxe, ſondern nur die Ausſchreib- und Bothen-Gebühr Statt hat, der Abzug auf einmal geſchehen müſſe, daß endlich Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelaſſen werden.

Dieſe Entſchließung hat indeß auf das Perſonal in Gemeinde-Dienſten keine Anwendung, indem die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr. 83 dies für Beſtätigung der Gemeinde-Beamten ohne Unterſchied mit dem Beiſatze ausſpricht, daß ſie nur der regulativmäßigen Expeditions-Taxe unterliege.

Bezüglich auf die Perzeptions-Weiſe iſt im Einklange mit der höchſten Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 10. Dezember 1825 [3]), die Perzeption und Quittirung landgerichtlicher Taxen betreffend, — um ſowohl die Gemeinde-Kaſſa als die Betheiligten gegen Gefährde

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 30. Juni 1818 Seite 564 des Kreisblattes publizirt.

2) Regierungsblatt 1818. Seite 185.

3) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., am 21. Dezember 1825 Seite 1529 des Kreisblattes publizirt.

und Uebervortheilung zu ſichern — anzuordnen: daß die Taxen von dem Sekretär auf dem Protokolle oder betreffenden Konzepte ad marginem ſpezifizirt werden, — daß die Taxen und Sporteln jedesmal mit Worten und nicht mit Zahlen auf den Ausfertigungen bemerkt werden, — daß ſie der Sekretär in der Regel ſelbſt perzipire und beſcheinige, — daß in Fällen, wo die Partheien nicht bei Amt erſcheinen, die Ausfertigungen oder Tax-Noten einem verläſſigen Kanzleidiener zur Zuſtellung übergeben, für denſelben aber bei Amt eine Vormerkung der Tax- und Sportel-Beträge gepflogen, und dadurch die richtige Ablieferung kontrollirt werde, — daß der Kanzleidiener den Empfang in den Quittungs-Büchlein, oder in deren Ermangelung auf den Ausfertigungen durch die Beifügung ſeiner Namens-Unterſchrift beſcheinige.

5) Die Tax- und Straf-Gefälle ſollen von der Expedition nach magiſtratiſcher Verfügung entweder monatlich oder quartaliter zur Stadt-Kämmerei abgeliefert werden. Bevor aber die Ablieferung geſchieht, ſoll ein Reviſor das Tax-Regiſter und das Geſchäfts-Protokoll kontrolliren, und nach Umſtänden auch die betreffenden Protokolle und Akten, auf welche jedesmal die eingehobenen Taxen notirt werden müſſen, zur Hand nehmen. Auf dieſe Art wird nun das Soll der abzuliefernden Taxen hergeſtellt, und der Expeditor von der Stadt-Kämmerei für die Erlage quittirt.

Am Schluſſe des Etats-Jahres ſoll der Magiſtrat alle Tax-Abrechnungen ſammeln, und der Stadt-Kämmerei eine Verrechnungs-Dekretur, welche die Summen der einzelnen Abrechnungen enthält, ertheilen. In großen Städten, wo die Tax-Gefälle von Bedeutung ſind, ſollen die Verrechnungs-Dekreturen monatlich geſchehen.

§. 254.
Taxen aus der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens.

1) Gemäß einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 3. Dezember 1827 [1]) muß es hinſichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen „bei dem Regulative vom 27. März 1809 „und bei den hierin beſtimmten geheimen Raths-, dann Expeditions- „Taxen erſter und zweiter Klaſſe, in ſo weit einzelne Poſitionen nicht

1) Döllinger's Sammlung Bd. XI. Thl. II u. III. §. 416. Seite 669.

„durch beſondere allerhöchſte Reſcripte bereits verändert worden ſind, „bis zur Erlaſſung einer neuen allgemeinen Tax-Ordnung ſein Ver„bleiben behalten.

„2) Die geheime Raths-Taxe zu einem Gulden vom Hun„dert der aus Stiftungs- und Kommunal-Kaſſen bewilligten Dar„leihen iſt unter den gegenwärtig veränderten Kompetenz-Verhält„niſſen [durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 16. April 1818 [1])] „völlig erlaſſen und als aufgehoben zu betrachten."

Bei Anſtellungen, reſp. Wahl der Gemeinde-Beamten, ohne Unterſchied, dann von den denſelben verliehenen Beſoldungs-Mehrungen darf nicht die geheime Raths-, ſondern nur die Expeditions-Taxe erhoben werden (vergl. oben ad §. 202 Seite 571 und 572).

Von Präſentationen auf geiſtliche Pfründen, darf die geheime Raths-Taxe unter Einhaltung der diesfallſigen Vorſchriften nur mehr zur Hälfte, alſo nach fünf Prozenten erhoben werden (vergl. oben ad §. 96. S. 381.)

Von Tiſchtitel-Verleihungen auf das Gemeinde-Vermögen darf von Kandidaten des geiſtlichen Standes eine Erhebung von Taxen nur in ſo ferne Statt haben, als dieſelbe hergebracht iſt (vgl. §. 98).

Bei der Beſtätigung dieſer Verleihungen durch die königlichen Kreis-Regierungen kann übrigens gemäß eines allerhöchſten Reſcriptes vom 11. November 1819 die Hälfte der für königliche Tiſchtitel-Verleihungen gewöhnlichen Taxen erhoben werden; da dieſes Reſcript weder sub Nr. 154 der Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes allegirt, noch in der Schluß-Beſtimmung derſelben als aufgehoben erklärt iſt.

3) Die im allegirten Regulative vom 27. März 1809 enthaltene Expeditions-Taxe erſter Klaſſe „für die Genehmigung der Verträge" bei Veräuſſerungen von Realitäten und Naturalien-Vorräthen, bei Verpachtungen von Realitäten und Zehenten, bei grundherrlichen Verhandlungen, dann bei Ablöſungen des Obereigenthums kann für die Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen nicht mehr erhoben werden, da die Magiſtrate ſelbſt Verwalter ſind, folglich ihre eigenen Handlungen nicht noch beſonders zu genehmigen brauchen. Wenn in den genannten Gegenſtänden das Vertrags-Objekt von ſolchem Be-

---

1) Döllinger's Sammlg. Band XI. Thl. II u. III. §. 405. Seite 663.

lange iſt, daß nach dem §. 123 des Gemeinde-Ediktes die Erholung der Genehmigung der vorgeſetzten Kuratel-Stelle nöthig wäre, wofür Taxen berechnet werden, ſo kommen auch dieſe nicht den Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen zu. Hiermit ſteht auch die höchſte Miniſterial-Entſchlieſſung vom 11. Juni 1820, die Taxen der Land- und gutsherrlichen Gerichte für die Funktionen der niedern Kuratel betreffend [1]), im Einklange, indem letztere sub Ziffer III verordnet: „Für die adminiſtrativen Verhandlungen der äuſſern Kuratelen überhaupt, worüber „nachher eine gerichtliche Urkunde ausgefertigt werden muß, darf nur „die Gerichts-Taxe, keineswegs aber die in der Verordnung über die „Taxen für das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen vom 27. März „1809 bezeichnete Expeditions-Taxe erſter Klaſſe „für Genehmigung „der Verträge", ſohin keine doppelte Taxe gefordert werden."

4) Was die im allegirten Regulative vom 27. März 1809 aufgeführte Expeditions-Taxe II. Klaſſe „von einer Ausfertigung auf Inſtanz einer Parthei" betrifft, ſo hat es nach der sub Nr. 1 ſo eben allegirten Entſchließung vom 3. Dezember 1827 bei den Beſtimmungen des Regulatives vom 27. März 1809 ſein Verbleiben; indeß ſpricht die ſpätere Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktob. 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr. 111 wörtlich aus: „Die durch die allerhöchſte Verordnung vom 8. Oktober 1810 „eingeführte allgemeine Tax-Ordnung findet auch bezüglich der grund„herrlichen Verhandlungen der Gemeinden und Stiftungen unbedingte „Anwendung."

Nach der Verordnung vom 27. März 1809 ſind von jeder Ausfertigung 30 kr., und 6 kr. für den zweiten und jeden folgenden Bogen einer Ausfertigung und für einen jeden Bogen der Abſchriften zu erheben. In Darleihens-Geſchäften, wo einem Kapital-Sucher das erbetene Darleihen nicht bewilligt wird, ſoll aber gemäß eines höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 31. Mai 1824 [2]) auch dieſe Expeditions-Taxe zweiter Klaſſe nicht erhoben werden.

Für Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen von Land-Gemeinden können die Gerichte, wo denſelben die Reviſion ſelbſt zukömmt (Seite 531), keine Taxe berechnen (Seite 564).

---

1) Döllinger's Sammlg. Band XI. Thl. II. §. 406. Seite 664.
2) Dieſelbe Thl. II u. III. §. 412. Seite 667.

Wegen der Tax-Ablieferung und Verrechnungs-Dekretur gelten die Erörterungen §. 253 Nr. 5.

§. 255.

Ausgabe auf Atzungs- und Vaganten-Transport-Koſten.

1) Wo den Magiſtraten die Kriminal-Polizei zuſteht, ſind die Detinirten und Arreſtanten zu verpflegen; dieſes gilt auch von denjenigen, welchen von Civil-Polizei wegen Arreſt-Strafen zuerkannt ſind; auswärtige Vaganten, welche von der Lokal-Polizei aufgegriffen wurden, ſind nach vorläufiger Abwandlung in ihre Heimath, oder welche per Schub ankommen, nach Leitung ihrer Vorweiſe bis zur nächſten Station weiter zu transportiren. Kommen letztere zur Mittags-Zeit an, ſo muß ihnen die Mittags-Koſt, kommen ſie gegen Abend an, ſo müſſen ſie übernachtet und ihnen die Abend-Koſt verabreicht werden.

Die diesfallſigen Verpflegungs- und Transport-Koſten fallen der Stadt-Kämmerei zur Laſt, falls ſie nicht nach Lage der Akten und Erkenntniſſe der Detinirte, Arreſtirte oder Transportirte aus eigenem Vermögen, oder das königliche Kreis- und Stadt-Gericht, oder das königliche Militär (bei requirirten Detentionen und Transporten) zu bezahlen hat.

2) Als Atzungs-Koſten paſſiren nach der allgemeinen Inſtruktion über die Kriminal-Koſten der königlichen Stadt- und Land-Gerichte vom 24. November 1809 [1]) litt. A Ziffer II in der Regel für die gemeine Koſt des Tages 12 kr. für eine erwachſene Perſon, 8 kr. für ein Kind unter 15 Jahren, und wenn bei Krankheits-Fällen

---

1) Geret'ſche Sammlung Band 1. Seite 186.

Nach der Novelle (zum Strafgeſetzbuche) vom 23. März 1817 darf für die Inquiſiten in den Frohnfeſten für jeden erwachſenen männlichen Inquiſiten täglich 1½ Pfund, und für jeden Inquiſiten weiblichen Geſchlechtes oder unter 15 Jahren 1¼ Pfund nach der — für das Roggenbrod jedesmal beſtehenden örtlichen — Polizei-Taxe verrechnet werden, für die übrigen Nahrungsmittel wird täglich ein Erſatz von 8 bis 9 kr. bei den Inquiſiten der erſten, und von 7 bis 8 kr. bei den Inquiſiten der zweiten Gattung geleiſtet.

Da bei den gewöhnlichen Getreide-Preiſen um die obigen Preiſe von 1809 allerdings die vorſchriftmäßige Verpflegung geliefert werden kann, ſo werden die Magiſtrate hierfür leicht Akkordnehmer finden.

nach ärztlicher Anordnung eine beſſere Koſt nothwendig wird, ſo paſſiren für eine erwachſene Perſon täglich 20 kr., für ein Kind unter 15 Jahren 12 kr.; wird endlich auf geringe Beköſtigung mit Brod und Waſſer erkannt, ſo paſſiren 6 kr. für eine erwachſene Perſon und 4 kr. für ein Kind unter 15 Jahren.

3) Die Transport-Koſten betreffend beſtimmt ein General-Reſcript vom 23. Dezember 1814 [1]), daß die allenfalls wirklich nothwendigen Fuhren in der Frohn geleiſtet, und hierfür der — durch die Kriminal-Koſten-Inſtruktion vom 24. November 1809 feſtgeſetzte Erſatz von 15 kr. per Meile für einen einſpännigen Karren und 30 kr. für einen zweiſpännigen Wagen zu 3 oder 4 Perſonen vergütet werden ſoll.

Da nach dem 30. Art. des Ediktes über Bettler und Landſtreicher vom 28. November 1816 [2]) nur von jenen Bettlern und Landſtreichern, welche in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden, die Transportirung der Gensdarmerie obliegt, die übrigen Lieferungen aber von den Polizei- und Gerichts-Dienern zu beſorgen ſind, ſo haben die Polizei-Soldaten bei Transporten auſſer dem Polizei-Bezirke billig Zehrungs-Beiträge anzuſprechen, welche durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 4. Dezember 1816 [3]) auf fl. 1 für den ganzen Tag anzuweiſen ſind [4]).

4) Täglich ſoll der Gefangenwärter die Koſtzettel dem verhandelnden Rathe vorzulegen haben, welcher die Anweiſung durch ſein Vidit beſtätigt, falls die Aufrechnung dem Regulative und den Akten entſpricht. Am Schluſſe eines jeden Monates ſtellt der Rottmeiſter dieſe Koſtzettel in ein Verzeichniß zuſammen, übergibt es der Stadt-Kämmerei, und erhält, wenn es von der Reviſion richtig befunden iſt, hierfür den Geld-Betrag.

Ueber die Transport-Koſten ſoll der Rottmeiſter gleichfalls

---

1) Geret'ſche Sammlung Band 7. Seite 485.

2) Regierungsblatt 1816. Seite 860.

3) Geret'ſche Sammlung Band 6. Seite 311.

4) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes beſtimmte unterm 22. November 1817, daß 3 bis 4 Stunden Entfernung von einer Station zur andern für 1 Tag, 1 bis 2 Stunden für einen halben Tag zu rechnen ſeien, unter 1 Stunde aber nichts paſſirt werde.

ein monatliches Verzeichniß anzufertigen haben, worin die Zeit des Transportes, die Namen der Transportirten, die Station — wohin transportirt wurde, die Stunden-Zahl der Entfernung, die Namen der transportirenden Polizei-Soldaten, die Namen der Frohnleistenden, endlich die normalmäßigen Vergütungen der Polizei-Soldaten, dann der Frohnleiſtenden aufgeführt ſind. Auch dieſes Verzeichniß ſoll der betreffende Rath mit dem Vaganten-Buche vergleichen, unterſuchen — ob die Nothwendigkeit der Fuhren ärztlich atteſtirt ſei, ſofort das Verzeichniß mit ſeinem Vidit verſehen. Die Stadt-Kämmerei leiſtet hierauf, wenn auch die einzelnen Koſten-Anſätze, dann der Kalkul revidirt iſt, die Zahlung.

5) Am Schluſſe des Etats-Jahres ſollen die monatlichen Verzeichniſſe dem Magiſtrate vorgelegt werden, welcher für das ganze Jahr die Verrechnungs-Dekretur ausfertigt und unterſucht, ob nicht Aufrechnungen bezahlt worden ſeien, welche nach Nr. 1 dem königlichen Kreis- und Stadt-Gerichte, oder dem königlichen Militär obliegen, ſofort diesfallſige Zahlungs-Requiſitionen zu erlaſſen ſeien.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts beſtimmt sub Nr.

„22: In dem Vollzuge der §§. 29. 30 und 33 des revidirten „Gemeinde-Ediktes hat ſich beinahe allenthalben die Gewohnheit ge„bildet, die für Militär-Transporte in Friedens-Zeiten, dann für den „Transport von Bettlern, Vaganten, Arreſtanten u. ſ. w. verord„nungsmäßig zu leiſtenden Vorſpanns-Fuhren in Akkord zu geben, „und den über Abzug der regulativmäßigen Vergütung des Staates „ſich ergebenden Mehrkoſten-Betrag in den einem Polizei-Diſtrikte „angehörenden Gemeinden durch Diſtrikts-Umlagen, in den eigene „Polizei-Diſtrikte bildenden unmittelbaren Städten aber durch örtliche „Gemeinde-Umlagen zu decken.

„Da dieſe Gewohnheit dem öffentlichen Intereſſe eben ſo ſehr, „als jenem der Frohnpflichtigen zuſagt, und aus dem Einverſtändniſſe „aller Betheiligten hervorgegangen iſt; da dieſelbe ferner den von den „Ständen des Reiches im Jahre 1819 und 1831 geſtellten Anträgen „zuſagt (Verhandlungen der Kammer der Reichs-Räthe vom Jahre „1819 pag. 396 Ziffer 28, und vom Jahre 1831 Bd. 11 pag. 360 ꝛc.), „und da endlich die erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Land-Froh„nen für Gemeinde-Zwecke gehören (ſiehe Anmerkung zum Cod. Civ.

„Bav. Pars II. Cap. 11. §. 17, und Verordnung vom 1. Februar „1815, Regierungsblatt 1815 pag. 113), ſo werden die königlichen „Regierungen, Kammern des Innern, auch künftig hiernach verfahren, „und eben ſo bezüglich der für Gemeinde-Bedürfniſſe zu leiſtenden „Spann-Dienſte den, beſonders in größern Städten, ſeit lange be„ſtehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in ſo lange kein Hinderniß „entgegen ſtellen, als nicht auf dem durch das Geſetz vorgezeichneten „Wege eine Abänderung beſchloſſen wird.

„23. Die Fürſorge für Unterkommen und Verpflegung der von „Polizei-Bezirk zu Polizei-Bezirk zu liefernden Arreſtanten und Va„ganten zählt zu den Attributen der Diſtrikts-Polizei. Der diesfall„ſige Koſten-Aufwand ſowohl, als die Herſtellung und Unterhaltung „des betreffenden Arreſt-Lokals berührt alſo nur jene Gemeinden, wel„chen die höhere Polizei nach §. 69 des Gemeinde-Ediktes zukömmt.“

Die ausgabliche Verrechnung der Polizei-Arreſtanten-Verpflegung geſchieht unter Titel VIII litt. b, der Koſten für Vaganten-Verpflegung und Transport unter Titel IX Nr. 5.

§. 256.

Ausgabe auf Militär-Service.

In der Erwägung, daß eines jeden Ortes Hauptwache zur eigentlichen Handhabung der innern Polizei und Sicherheit zunächſt beſtimmt, mithin es der Gerechtigkeit ganz gemäß ſei, daß die darauf ergehenden Koſten von den hiervon Vortheil tragenden Bürgern der Stadt beſtritten werden, und in der fernern Erwägung, daß ſich hiermit auch ſchon der in den Garniſons-Städten beſtehende Gebrauch faſt allgemein vereinigt, beſtimmte ein allerhöchſtes Hof-Reſcript vom 24. November 1804, daß die Beleuchtung und Beheizung der Haupt-Wachen, nämlich der auf denſelben befindlichen Offiziers-Zimmer und der Stuben der Gemeinen, als eine Bürde der Stadt-Kammer jeden Ortes betrachtet werden ſolle; daß demnach die Magiſtrate einer jeden Garniſons-Stadt an die Militär-Kaſerneverwaltung, oder, wo eine ſolche nicht beſteht, an das Regiments-, Bataillons-, Diviſions- oder Eskadrons-Kommando das fixirte Quantum von 24 [1])

---

1) In ganz großen Städten ſind bis 30 Klafter zu liefern.

Klaftern (Fichten-) Holzes, dann 100 Pfund große Kerzen à 10 Stück per Pfund, und 150 Pfund kleine Kerzen à 16 Stück per Pfund gegen Schein abzugeben; daß ſie auch die äuſſern Laternen an den Hauptwachen mit dem nöthigen Brennmateriale zu verſorgen haben; daß aber die Beiſchaffung und Unterhaltung der Wacht-Requiſiten, als: Tiſche, Bänke, Leuchterſtöcke, Beſen, Ofengabeln ꝛc., ſodann die Schreibmaterialien von dem Militär auch in Anſehung der Haupt-Wachen beizuſchaffen und zu beſorgen ſeien.

Hinſichtlich der Verpflichtung der Fürſorge für Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen beſtimmt die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr. 148:

„Die Lieferung von Brennholz und Lichtern zur Beheizung und „Beleuchtung der Hauptwachen erfolgt in Gemäßheit der allerhöchſten „Entſchließung vom 24. November 1804 [1]) an die Militär-Haupt-„Wachen auf Rechnung der Gemeinde-Kaſſen; an die Thor-Wachen „hingegen, dieſelben mögen von Bürgern beſetzt ſeyn oder nicht [2]), „auf Rechnung der Militär-Verwaltung. Die Bürger-Wachen haben „ſich mit dem nach dem Militär-Holz- und Lichter-Regulative be-„meſſenen Quantum zu begnügen.“

Der §. 256 berührt das Reſcript vom 24. November 1804 umſtändlich, nur wird hieraus die Bemerkung nachgetragen, „daß unter „den Hauptwachen jene in den Feſtungen nicht begriffen ſeien, weil „ihre Beſtimmung einen höhern Zweck als die Lokal-Sicherheit hat; „ſondern dieſe von dem Militär mit Holz und Licht und allen übri-„gen Wacht-Requiſiten beſorgt werden.“ Beilage zum erwähnten Reſcripte iſt nachſtehendes

---

1) Döllinger's Sammlung Band XI. Thl. II. §. 438. Seite 740.
2) Laut allerhöchſter Entſchließung an den königlichen Kriegs-Oekonomierath vom 20. März 1807. Dieſelbe §. 439. Seite 743.

Verzeichniß
über die in den Garniſonen beſtehenden Hauptwachen und für dieſelben beſtimmte jährliche Holz- und Licht-Gebühr.

Garniſonen.	An Holz	An Kerzen	
		große à 10 Stück.	kleine à 16 Stück.
	Klafter.	Pfunde.	
München	64	200	260
Freiſing	24	100	150
Landshut	27	100	150
Burghauſen	24	100	150
Paſſau	27	100	150
Straubing	27	100	150
Stadtamhof	12	—	150
Ingolſtadt	30	100	150
Amberg	27	100	150
Neumarkt	24	100	150
Neuburg	27	100	150
Würzburg	30	100	150
Bamberg	27	100	150
Dillingen	24	100	150
Kempten	24	100	150
Donauwörth	12	—	150

Da dieſes Holz, die Kerzen und das Baumöl mit dem übrigen Bedarfe der Stadt angeſchafft wird, ſo verweiſe ich auf den §. 211. Die Verrechnung geſchieht unter Titel IX Nr. 5.

§. 257.

Die Straſſen-Beleuchtung iſt aus den Rückſichten der öffentlichen Sicherheit Bedürfniß, und ſoll daher in keiner Stadt unterlaſſen werden. Könnten die Koſten aus der Stadt-Kämmerei nicht beſtritten werden, ſo wäre bei der vorgeſetzten Stelle unter Vorlage des Koſten-Etats die Einleitung zu treffen, daß allerhöchſten Orts genehmigt werde, eine jährliche Konkurrenz der Haus-Beſitzer etwa nach dem Verhältniſſe des Schätzungs-Werthes der Gebäude anzuordnen.

Da indeß die Koſten der Straſſen-Beleuchtung in jedem Falle in der Kämmerei-Rechnung erſcheinen ſollen, ſo müßten auch die Konkurrenz-Beiträge vereinnahmt werden. Der Ausgabs-Etat ſoll jährlich rektifizirt, die Lieferung des Brennöls an den Wenigſtnehmenden verſteigert (§. 211) und die Koſten der Anſchaffung und Unterhaltung der Laternen, der Pfähle ꝛc. analog der innern Einrichtung (§. 210) behandelt werden.

§. 258.

Ausgabe auf die Feuerlöſch-Anſtalt und Feuer-Beſchau.

1) Unterm 30. März 1791 [1]) erſchien für Bayern und die obere Pfalz eine allgemeine Feuer-Ordnung, und die königliche Landes-Direktion in München [2]) verordnete unterm 13. Februar

---

1) Maierſche Gen.-Samml. Band V. Nr. L. Seite 212.

2) Die kurfürſtliche Landes-Direktion in Schwaben erließ unterm 27. Auguſt 1804 (ſchwäb. Regierungsblatt 1804 Seite 713) gleichfalls eine ausführliche Feuer-Ordnung, welche von jener für die Provinz Bayern ꝛc. nur darin abweicht, daß nach §. 73 die Hauptſtädte in Schwaben noch weiter zwei große Waſſer-Fäſſer auf einer Schleife zu einer jeden größern Feuerſpritze, daß kleinere Städte und Märkte durchaus nur den vierten Theil der Requiſiten von den Hauptſtädten halten müſſen, daß große Dörfer den kleinern Märkten gleichgeachtet werden, daß nach §. 78 Gemeinden mit 12 Familien und darunter beſtimmt 2 große Handſpritzen und 1 Feuerhacken, Gemeinden von 25 bis 50 Familien 4 große Handſpritzen, 2 Feuerleitern, 2 Feuerhacken, 6 Feuerkübel, endlich Gemeinden von mehr als 50 Familien

1807 [1]), daß die Vorſchriften obiger Feuer-Ordnung §§. 64 bis 70 inkl. allgemein vollzogen werden ſollen.

2) Nach obiger Feuer-Ordnung §. 64 ſind nun die Haupt-Städte gehalten, 4 große und 8 kleine Waſſerſpritzen nebſt 2—3 Fackeln, 400 lederne Feuereimer, 24 Feuerhacken, 12 große mit Stützen zum Aufheben verſehene Feuerleitern, 24 kleinere Dachleitern, nebſt den nöthigen Pickeln und Schaufeln ſich anzuſchaffen.

Mittlere Städte haben die Hälfte, kleinere Städte und Märkte hingegen den vierten Theil obiger Requiſiten ſich beizuſchaffen, und fortan im guten Stande zu erhalten.

Nach §. 70 derſelben Feuer-Ordnung haben ſich die Dörfer auf dem Lande, beſonders die größeren und alle diejenigen, welche wenigſt aus 12 Haushaltungen beſtehen, mit einer oder mehreren meſſingenen, kupfernen oder metallenen großen Handſpritzen zu verſehen, auch die übrigen Löſchgeräthe an Waſſereimern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen beizuſchaffen.

Nach §. 67 ſind bei jeder größern Kirche in Städten und Märkten wenigſt 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensſtande 1 oder 2 metallene große Handſpritzen anzuſchaffen.

3) Durch Verordnung vom 17. April 1807 [2]) wurden von der königlichen Landes-Direktion in München die Gemeinden klaſſifizirt, und hiernach werden gezählt unter die Klaſſe der mittlern Städte, welche 300 Häuſer und darüber enthalten (mit der Verbindlichkeit, die Hälfte der im §. 64 obiger Feuer-Ordnung feſtgeſetzten Requiſiten zu halten);

kleinern Städte, welche nicht 300 Häuſer in ſich begreifen (dieſe ſollen 1 große, 2 kleine Löſchſpritzen und den dritten Theil der übrigen Löſch-Requiſiten haben);

mittlern Märkte, welche 200 Häuſer und darüber haben (Verbindlichkeit wie bei kleineren Städten);

---

ohne Unterſchied 6 große Handſpritzen, 3 Feuerleitern, 3 Feuerhacken, 12 Feuerkübel und zwei Pechfackeln, endlich jede Pfarrkirche nach §. 72 2 Kufen von Eichenholz auf dem Dachboden immer mit Waſſer gefüllt, 2 große Handſpritzen, 12 lederne Feuereimer, 3 Feuerleitern, 6 Feuerhacken halten muß.

1) Regierungsblatt 1807. Seite 348.

2) Daſſelbe 1807. Seite 713.

kleinern Märkte, welche die Zahl von 200 Häuſern nicht erreichen (ſie haben den vierten Theil der im §. 64 der Feuer-Ordnung beſtimmten Löſch-Requiſiten zu halten).

4) Unterm 6. Juli 1807 [1]) wurde geſtattet, daß Feuereimer von geſtricktem Hanfe, und für Dörfer und ärmere Gemeinden auch hänfene Schläuche der Art angekauft werden, bis lederne Schläuche angeſchafft werden können.

5) Wenn bisher die geſetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinden erörtert wurden, iſt es dadurch denſelben freigeſtellt, obiges Minimum der Anſchaffung nach den Kräften des Gemeinde-Vermögens zu überſchreiten, und es wird von den höchſten und allerhöchſten Stellen ſicher mit Wohlgefallen aufgenommen, wenn die Gemeinden dieſem Zweige der polizeilichen Vorſorge die möglichſte Ausdehnung geben.

6) Was die Anſchaffung ſelbſt betrifft, ſo ſoll vorzügliches Augenmerk auf die Qualifikation der Meiſter genommen, und nur Arbeiten von beſonders guter Qualität nach vorläufigen Proben und techniſchen Unterſuchungen angeſchafft werden, und da es in dieſem Geſchäfte meiſtens an größerer Konkurrenz von gleich guten Meiſtern gebricht, ſo kann keine Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden Statt finden, ſondern es ſind die Forderungen der Meiſter nach techniſcher Ermäßigung zu bezahlen, reſp. bei den Stadt-Kämmereien zur Zahlung anzuweiſen, mit dem Auftrage, die neuen Anſchaffungen in dem jederzeit zu rektifizirenden Inventar der Löſch-Geräthſchaften nachzutragen.

Die weiteren Ausgaben auf das nöthige Perſonal ꝛc. hängen von den lokalpolizeilichen Anordnungen ab.

7) Hinſichtlich der Koſten der Feuer-Beſchau publizirte die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg am 6. Mai 1838 [2]) nachſtehendes königliche Miniſterial-Reſcript:

„1. Die Vornahme der Feuer-Beſchau iſt eine lokalpolizeiliche „Maasregel und hat deshalb von jenen Behörden zu geſchehen, wel„chen nach den beſtehenden Geſetzen die Handhabung der Lokal-Po„lizei zukömmt, nämlich:

„a) in den Städten, deren Magiſtrate den königlichen Kreis-Re„gierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordnet

1) Regierungsblatt 1807. Seite 1173.

2) Kreisblatt 1838. Seite 479 ꝛc.

„ſind, nach §. 69 des revidirten Gemeinde-Ediktes von den „Magiſtraten;

„b) in jenen Stadt- und Markt-Gemeinden, deren Magiſtrate „einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, „nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Ediktes, und beziehungs-„weiſe §. 108 der Beilage VI zur Verfaſſungs-Urkunde gleich-„falls von den Magiſtraten;

„c) in den Land-Gemeinden, welche einer Diſtrikts-Polizei-Behörde „unmittelbar untergeordnet ſind, nach §. 112 des revidirten „Gemeinde-Ediktes von den Gemeinde-Vorſtehern, endlich

„d) in Land-Gemeinden, deren Verwaltungen einem Patrimonial-„Gerichte untergeordnet ſind, nach §. 106 Abſ. 3 und 4 der „Beilage VI zur Verfaſſungs-Urkunde von den Patrimonial-„Gerichten, und beziehungsweiſe den Gemeinde-Vorſtehern.

„Die Art und Weiſe der Vornahme der Feuer-Beſchau richtet „ſich nach den hierfür in den beſtehenden Feuer-Ordnungen oder in „andern Verordnungen enthaltenen Vorſchriften.

„Die hierbei erwachſenden Koſten fallen jenen Kaſſen zur Laſt, „aus denen die Koſten der Lokal-Polizei-Verwaltung zu beſtreiten „ſind, und treffen demnach immerhin nur die Gemeinde- und guts-„herrlichen Kaſſen.

„Nur dann, wenn ein Land-Gericht auf den Grund der §§. 127 „und 134 des revidirten Gemeinde-Ediktes ſich zur Vornahme einer „auſſerordentlichen Feuer-Beſchau veranlaßt finden ſollte, ſind die „hierbei ſich ergebenden und zur Aufrechnung zuläſſigen Koſten als „Koſten einer diſtriktspolizeilichen Maasregel aus Aerarial-Kaſſen zu „beſtreiten, ſoferne ſie nicht durch Schuld einzelner Gemeinde-Beam-„ten herbeigeführt, und rechtlicher Weiſe dieſen zu überbürden ſind.

„2. Die Beſtrafung der bei Vornahme der Feuer-Beſchau ent-„deckten Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorſchriften ſteht jenen Be-„hörden zu, welche mit der Straf-Gewalt bezüglich der Uebertretungen „lokalpolizeilicher Vorſchriften bekleidet ſind, wobei, wie ſich von „ſelbſt verſteht, ſtets jene Rückſichten eintreten, durch welche nach „der Spezialität des Falles die Zuſtändigkeit der einen oder anderen „Behörde geſetzlich beſchränkt wird.

„3. Da die Geld-Strafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der „Regel in die Kaſſen jener Behörden fließen, von denen die Gerichts-„barkeit ausgeübt wird, ſo fallen die Geld-Strafen wegen der bei

„Vornahme der Feuer⸗Beſchau entdeckten Uebertretungen der feuer⸗„polizeilichen Vorſchriften den Aerarial⸗, Gemeinde⸗ oder gutsherrlichen „Kaſſen zu, je nachdem der Straf⸗Beſchluß von einer königlichen, „Gemeinde⸗ oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen iſt.“

Die Koſten der Feuerlöſch⸗Anſtalt, ſo wie jene der Feuer⸗Beſchau ſind unter Titel IX Nr. 5 ausgablich zu verrechnen.

§. 259.

Ueber die Paſſiven, womit die Gemeinden belaſtet ſind, über welche eigene Schuldentilgungs⸗Pläne beſtehen, und zu deren Tilgung beſondere Gefälle ausgeſchieden ſind, ſollen beſondere Schulden⸗Tilgungs⸗Kaſſa⸗Rechnungen geführt werden. Da aber wegen des Vortrages und ihrer Stellung die bisher erörterten einſchlägigen Momente volle Anwendung haben, ſo beziehe ich mich lediglich hierauf.

E. Für Getreid⸗Rechnungen.

§. 260.

Was die Anlage und Führung der Getreid⸗Rechnungen betrifft, beziehe ich mich lediglich auf die Abhandlungen wegen der Rechnungs⸗Manualien (§. 164—168 inkl.) Die für die Geld⸗Rechnungen gemachten Erörterungen wegen des Vortrages und der Zahlen⸗Anſätze (§. 176), wegen der ſtändigen, dann der unſtändigen Einnahmen und Ausgaben (§§. 177 und 178), wegen der Einnahmen aus Oekonomien oder einzelnen Realitäten in eigener Regie (§. 182), aus verpachteten Realitäten (§. 184), an nach dem Normalpreiſe abgelösten Grundzinſen (§. 185. 189), Gilten und Zehenten (§. 190), und aus verkauftem Getreide (§. 191), dann wegen der Getreid⸗Ausgabe auf Paſſiv⸗Reichniſſe (§. 206), auf Beſoldungen (§. 207), auf Natural⸗Verpflegung der Pfründner (§. 238), auf Kaſtenſchwand (§. 126), auf Nachläſſe und Verluſt (§. 221), endlich auf Aktiv⸗Ausſtände (§. 223), haben auch hierher volle Anwendung, weshalb ich mich lediglich darauf beziehe.

§. 261.

Die ſogenannten Wechſel⸗, Sack⸗, Gatter⸗ oder Schäffel⸗Gilten werden von den giltpflichtigen Grundſtücken nur dann und in ſolchen Früchten geleiſtet, wann und wie jene bebaut ſind.

Um die Verrechnung zu begründen, vielmehr die Schuldigkeit der Grundholden kontrolliren zu können, ſollen dieſelben mit ihren giltpflichtigen Aeckern (wenn ſie in mehrern Oeſchen liegen) unter der Abtheilung nach den dreifachen Oeſchen, oder (wenn ſie in einem Oeſche liegen) mit der jährlichen Bemerkung vorgetragen werden, ob ſie in das Winter-, Sommer- oder Brachfeld fallen, alſo mit Roggen, Feſen und Weizen, oder mit Haber, Gerſte und Sommer-Roggen, oder gar nicht angebaut ſeien.

Am beſten iſt es aber, wenn ſie auf die §. 69 Ziffer II litt. b angezeigte Art in jährliche ſtändige Gilten umgewandelt werden.

§. 262.

Manchmal zieht man auf öffentlichen Böden den Kalkul, daß es beſſer ſei, den Feſen vorerſt gerben zu laſſen, ſtatt unmittelbar den Feſen zu verkaufen. Wenn eben eine Spekulation es räthlich macht, mag es wohl geſchehen; als Regel könnte ich aber nicht beiſtimmen, weil bekanntlich der Kern, wenn er länger liegt, leichter verdirbt, der Feſen hingegen lange ohne Verluſt an der Qualität aufbewahrt werden kann, endlich beim Gerben immer ein bedeutender Abgang ſich ergibt, der indeß durch Gegenſcheine der Müller nachgewieſen werden muß. Zu 1 Schäffel Kern ſind 2⅔ Schäffel Feſen im Durchſchnitte erforderlich.

V. Abſchnitt.

Führung des übrigen Kurrent-Dienſtes.

Behandlung der Nachläſſe.

§. 263.

Unter Nachläſſen verſteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichniſſen des Unterthanen, welche demſelben wegen vorübergehender Unglücksfälle bewilliget wird.

Jede Schuldigkeit der Unterthanen ſoll zwar unbedingt entrichtet werden, und die Magiſtrate ſind verbunden, die jährlichen Gefälle mit Strenge beizutreiben; allein die Ereigniſſe der Zeit und eintretende

Unglücksfälle machen nicht ſelten eine Ausnahme nothwendig, und fordern gerechte Nachläſſe.

Indeß möchten die Nachlaß-Geſuche der Unterthanen manchmal von den Verwaltungen von verſchiedenen Geſichtspunkten betrachtet, ſofort ungleich und in der Art behandelt werden, daß es den Schadens-Erhebungen an der Legalität, und den Nachlaß-Begutachtungen an dem wahren Verhältniſſe mit dem Maaſe des Schadens, und mit den Kräften des Beſchädigten mangeln dürfte. Dadurch müßte bei Regulirung des Nachlaſſes nicht ſelten eine Verlegenheit eintreten; weil man den Beſchädigten die billig erwartete Erleichterung nicht entziehen, dagegen auch das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen durch ungeeignete Nachläſſe nicht ſchwächen will.

Die königliche Regierung des Unterdonaukreiſes ſtellte in einem Ausſchreiben vom 15. Dezember 1817 die beſtehenden Vorſchriften über die Ertheilung von Nachläſſen ꝛc. zuſammen, und das königliche Staats-Miniſterium der Finanzen ſchrieb daſſelbe unterm 27. Juli 1818 [1]) als allgemeine Norm vor.

Das Geſetz über die Steuer-Nachläſſe vom 1. Juli 1834 [2]) und die allerhöchſte Verordnung (über den Vollzug dieſes Geſetzes) vom 12. Juni 1835 [3]) gibt über die Behandlung der Steuer-Nachläſſe eine neue Inſtruktion; auch hat das königliche Miniſterium der Finanzen durch Entſchließung vom 17. Juni 1835 [4]) verordnet: „da bei „den Nachläſſen an den ſtändigen gutsherrlichen Geld- und Natural-„Gefällen des Staates ebenſo, wie bei den durch das Geſetz vom „1. Juli 1834 beſtimmten Steuer-Nachläſſen eine unabwendbare, „vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags-Einkom-„mens oder Werthes aus dem Objekte, worauf die gutsherrlichen „ſtändigen Geld- und Natural-Gefälle des Staates haften, voraus-„geſetzt wird, ſo iſt bei den Nachläſſen dieſer Kategorie die „für die Steuer-Nachläſſe geſetzlich erhobene und aus-„gemittelte Beſchädigungs-Größe gleichfalls als Maas-„ſtab oder Grundlage anzunehmen, und ſich in den desfall-„ſigen Nachlaß-Libellen nur auf die Protokolle zu berufen;“ gleich-

1) Geret's Sammlung Band XI. Seite 1056.
2) Geſetzblatt 1834. Seite 49.
3) Regierungsblatt 1835. Seite 561.
4) Kreisblatt des Oberdonaukreiſes 1835. Seite 983.

zeitig iſt aber angefügt, daß „übrigens die ſonſtigen für die guts-„herrlichen Gefälle des Staates bisher geltenden Normen, insbeſon-„dere hinſichtlich der zum Nachlaſſe geeigneten und nicht geeigneten „grundherrlichen Gefälle fortan in Anwendung zu bringen ſind.“ In letzterer Beziehung tritt ſofort die allegirte reſp. Verordnung vom 15. Dezember 1817 nicht auſſer Wirkung.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind zwar nur für Gefälle des Staa-tes gegeben, aber auch die frühere Verordnung vom 18. Juni 1802 [1]) bezielte nur dieſelben. Nachdem nun letztere Verordnung unterm 20. Juli 1805 [2]), dann durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 22. Ja-nuar 1822 auch für die Stiftungen als anwendbar erklärt worden iſt: ſo iſt kein Grund abzuſehen, warum nicht auch die Verordnung vom 15. Dezember 1817, welche zugleich die Grundſätze vom 15. Juni 1802 in ſich faßt, für die Stiftungen angewendet werden ſolle. Die neueſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtimmt auch sub Nr. 125, daß „die „analoge Anwendung der für die Nachläſſe an ſtändigen gutsherrli-„chen Geld- und Natural-Gefällen des Staates gegebenen Normen „vom 17. Juni 1835 den betreffenden Verwaltungs-Behörden an-„heimgegeben bleibe.“

§. 264.

Fälle, in welchen Nachläſſe angeſprochen werden können.

a) Die ad §. 263 allegirte Verordnung vom 15. Dezember 1817 beſtimmt im I. Artikel:

„Nachläſſe können nur bei auſſerordentlichen, jedoch „vorübergehenden Unglücksfällen oder Beſchädigungen „bewilliget werden.

„Zu dieſen auſſerordentlichen Unglücksfällen werden vorzüglich „gerechnet: Hagelſchlag — Ueberſchwemmung — Mißwachs wegen „Froſt, Näſſe, Trockenheit, Mäuſefraß und andern Urſachen — „Feuersbrünſte — Viehſeuchen — und Kriegsläufe, in ſo ferne ſie „entweder den gehörigen Anbau der Felder hindern, die Erndte ver-„nichten, oder die zeitige Einbringung derſelben unmöglich machen.“

b) Nach Artikel III §. 1 „tritt ein Nachlaß nur dann

---

1) Regierungsblatt 1802. Seite 441.

2) Daſſelbe 1805. Seite 787.

„ein, wenn die in Folge auſſerordentlicher vorübergehenden „Ereigniſſe (Artikel I) erlittenen Beſchädigungen zugleich bedeu„tend, und die in den folgenden §§. geſetzten Bedingniſſe als erfüllt „nachgewieſen ſind.“

Nach §. 2 ſind als bedeutend die erwähnten Beſchädigungen anzuſehen (11):

„a. Wenn dem Steuerpflichtigen und Grundholden durch die im „I. Artikel genannten auſſerordentlichen Ereigniſſe wenigſtens der „vierte Theil des gewöhnlichen oder mittleren Ertrages ſeines geſamm„ten ſteuerbaren oder grundbaren Grund-Beſitzes oder Guts-Kom„plexes entgehet, oder

„b. der vierte Theil der bereits eingeerndteten Früchte in den „Scheunen oder auf den Speichern zu Grunde geht,

„c. wenn derſelbe im Laufe eines Jahres wenigſtens die Hälfte „des zur ordentlichen Beſchlagung ſeines ſteuer- oder grundbaren „Gutes erforderlichen Vieh-Standes verliert, oder

„d. wenn er alle ſeine Baumanns-Fahrniſſe im engern Sinne, „d. i. alles, was unter dem Ausdrucke „Schiff und Geſchirr“ ver„ſtanden wird, nämlich alle landwirthſchaftlichen Werkzeuge und „Geräthſchaften einbüßt.“

c) Nach §. 3 „muß jeder Schaden, wegen welchem ein Nachlaß „geſucht wird, als Thatſache nicht nur in der Zeit, ſondern auch „ſeiner Größe nach, durch Beſichtigung, legale Zeugniſſe, Zeugen„Ausſagen und Abſchätzung nachgewieſen werden.“

d) Nach Art. V §. 2 richtet ſich „der Nachlaß an grund„herrlichen Abgaben nach dem Maaſe der Beſchädigung „dergeſtalt, daß er bei dem Verluſte des vierten Theils an „dem Ertrage des geſammten grundbaren Beſitzes, oder „bei einem Schaden an dem Viehſtande, an der Baumanns-Fahrniß „und an dem Gewerbs-Betriebe, welcher nach den obigen Beſtim„mungen jenem Verluſte gleich geachtet werden kann, den vierten „Theil des Betrags der Abgaben erreichet, und ſo im „Verhältniſſe mit der Beſchädigung ſteigen kann.

„Treffen einen Unterthan in einem und dem nämlichen Jahre „ſo viele Unglücksfälle, daß dem hieraus entſtandenen Schaden der „Nachlaß der ganzen bezüglichen Jahres-Steuer und aller grundherr„lichen Abgaben Eines Jahres nicht entſpricht, ſo wird dieſer nach

„§. 3 verhältnißmäßig oder pro rata auch auf das folgende Jahr „ausgedehnt.

„Angenommen z. B., daß die ganze Erndte, die Baumanns-Fahr„niß und die Hälfte des Viehſtandes durch ein auſſerordentliches „Ereigniß zu Verluſt gehet, ſo beträgt das Verhältniß der Beſchä„digung reſp. = = $\frac{4}{4}$

= = $\frac{1}{4}$

= = $\frac{1}{4}$

in Summa $\frac{6}{4}$

„und der Erlaß beſtehet ſonach in der ganzen Grundſteuer und in al„len grundherrlichen Reichniſſen des laufenden Jahres, dann in der „Hälfte derſelben für das nächſt folgende Jahr.

„e) Nach §. 6 iſt bei Brandſchäden zu beobachten, „was die Verordnungen über die allgemeine Brandverſicherungs-An„ſtalt und über die Freijahre der neuen Häuſer mit ſich bringen."

Die revidirte Brandverſicherungs-Ordnung vom 1. Juli 1834 [1]) ſchreibt nun im Art. 2 vor:

„Durch die Theilnahme an der Anſtalt werden die ſonſt „gewöhnlichen grundherrlichen Nachläſſe und Unterſtützungen nicht „aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grund„herrlichen Nachläſſen, auch an den zum Nachlaſſe geeigneten direkten „Auflagen drei Freijahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen „übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterſtützungs-Kapitalien aus „öffentlichen hierzu beſtimmten Fonds in der vorſchriftsmäßigen Art „noch ferner ungeſperrt bleiben.

„Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Verſicherungs„Anſtalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglücks, rück„ſichtlich der zur Verſicherung geeigneten Gegenſtände weder ein Gna„den-Holz noch ein Unterſtützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln „zu erwarten."

Nach der Grund-Verordnung vom 23. Jänner 1811 war auch ein Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen ausgeſchloſſen, was jedoch im Geſetze vom 1. Juli 1834 weggeblieben iſt, weshalb vorſtehende Beſtimmung im erſten Abſatze, bezüglich der Nachläſſe

1) Geſetzblatt 1834 Seite 89 in Verbindung mit der Verordnung vom 23. Jänner 1811. Regierungsblatt Seite 136.

an grundherrlichen Abgaben, auch für Abbrändler, welche der Verſicherungs-Anſtalt nicht beigetreten ſind, Anwendung finden ſoll.

f) Nach §. 7 Art. V der oft zitirten Verordnung vom 15. Dezember 1817 „ſind bei Begutachtung der Nachläſſe ganz unbedeutende „Beiträge von einigen Kreuzern auſſer Anſatz zu laſſen, wenn der „Nachlaß-Sucher nicht ſehr dürftig iſt; Pfenning-Brüche ſind ganz „zu vermeiden.“

§. 265.

Gefälle, an welchen Nachläſſe Statt finden.

a) Nach §. 4 der ad §. 263 allegirten Verordnung vom 15. Dezember 1817 werden „an den — aus dem grundherrlichen „Verbande im wahren und ſtrengen Sinne fließenden, „jährlich zu leiſtenden Abgaben[1]) Nachläſſe ertheilt. „Dahin gehören

„die jährlichen grundherrlichen Abgaben in Geld (Grund-Stifte „oder Zinſe ꝛc., wie ſie immer Namen haben mögen);

„die jährlichen Reichniſſe an Feldfrüchten, als: Getreid-Gilten, „Wein-Gilten, Beatweine oder Beatmöſte ꝛc.;

„die jährlichen Küchen- oder Kleindienſte, als: Zins-Hühner, „Zins-Gänſe, Zins-Kühe, Zins-Eier ꝛc., oder deren Geld-Surrogat;

„die Schaarwerke, Frohnden, Roboten, oder deren Surrogate „in Geld oder Naturalien, und zwar durchaus mit Einſchluß derje„nigen Bürden, welche unter dem Namen von Vogtei-Zins, Vogtei„Gilt, Vogtei-Haber, Vogtei-Schaarwerk u. ſ. w. vorkommen.“

Sind die Zehenten fixirt, ſo erhalten die Zehentholden nach §. 11 der allerhöchſten Erklärung vom 8. Februar 1825[2]) „an der fixirten „Zehent-Reichniß Nachläſſe in denſelben Fällen und nach denſelben „Grundſätzen, welche Anſpruch auf Nachlaß an Gilten und grund„herrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen iſt aber auch bei der „Berechnung des Durchſchnitt-Ertrages, welche der Fixirung zum „Grunde gelegen iſt, auf die in den Fraktions-Jahren genoſſenen

1) Mit gegenwärtigen und in den ad §. 264 inſerirten Beſtimmungen ſtehen auch die geſetzlichen Vorſchriften im bayeriſchen Landrechte Theil IV Kap. 7 §. 9 Nr. 1 und 9, dann Kap. 6 §. 6 weſentlich in Uebereinſtimmung.

2) Regierungsblatt 1825. Seite 100. Vergl. oben ad §. 77 litt. B.

„Nachläſſe an Zehenten, oder Mindererträgniſſe wegen Elementar-„Beſchädigungen die erforderliche Rückſicht zu nehmen, und dieſelben „in Zugang zu bringen geweſen.“ Ob letzteres der Fall wirklich geweſen ſei, iſt um ſo mehr zu unterſuchen, als mir Fälle bekannt ſind, daß bei der Fixirung der Zehenten von dem Rohertrage der Zehenten die Nachläſſe abgeſchlagen, und der Reinertrag der Fixirungs-Verhandlung unterlegt worden iſt.

„Wenn die Zehenten nicht auf mehrere Jahre nach einem „mittlern Ertrags-Durchſchnitte, ſondern jährlich nach jenem Stande „der Früchte, welcher ſich bei der Zehent-Beſchreibung und zur Zeit „der Verpachtung darſtellt, alſo nach dem vollen zu erwarten-„den Ertrage verpachtet, die Zehent-Früchte jedoch erſt nach der „Verpachtung bis zur Erndte durch Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, „Heereszüge oder andere unabwendbare auſſerordentliche Ereigniſſe „bedeutend beſchädigt werden: ſo iſt“ (nach §. 5 litt. f der oft zitirten Verordnung vom 17. Dezember 1817) „ein verhältnißmäßiger Nach-„laß an den Pacht-Schillingen keineswegs ausgeſchloſſen.“

„Geſuche um Nachlaß einer der Gemeinde-Kaſſa zu gut kom-„menden Geldſtrafe können“ (nach Nr. 125 der Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes) „nicht auf dem Gnaden-Wege, ſondern nur bei den Ver-„waltungs-Behörden der betheiligten Gemeinde im Wege des Gefälls-„Nachlaß-Geſuches angebracht werden.“

b) Gemäß des sub litt. a inſerirten Grundſatzes ſind zu Nachläſſen nicht geeignet, und zwar laut des §. 5 der oft zitirten Verordnung vom 17. Dezember 1817

„die Lehen-Bürden,

„die Geld-Stiften oder Grund-Zinſen ſolcher Objekte, die in „keinem grundherrlichen Verbande ſtehen, ſondern die Natur eines „vollen Eigenthums haben;

„die Kornboden-Zinſen, welche ihrer Entſtehung und Natur ge-„mäß nur als Intereſſen eines auf dem Gute oder Grunde haftenden „Kapitals angeſehen werden können;

„(In ſo ferne aber ehemalige grundherrliche Reichniſſe, wie z. B. „Stiften, Gilten und andere Abgaben ſolcher Güter, deren Ober-„eigenthum von den Beſitzern abgelöſt wurde, nur die Benennung „von Grund- oder Boden-Zinſen angenommen haben, dürfen ſie in

„den geeigneten Fällen, rückſichtlich der Nachläſſe, wie die wahren „grundherrlichen Bürden behandelt werden.)

„die Laudemien, Kauf- und Tauſch-, Erb- und Sterb-Hand- „Löhne, Beſthäupter, Haupt-Rechte, oder wie immer die Gebühren „heißen mögen, welche dem Grund-Herrn nur in Beſitzveränderungs- „Fällen entrichtet werden [1]);

„die ſogenannten Maierſchafts-Friſten, oder überhaupt alle Lei- „ſtungen, welche nur als Friſten-Zahlungen des Laudemiums, Hand- „Lohns u. ſ. w. betrachtet werden können;

„die Zehenten, wenn dieſelben mit Rückſicht auf die — durch „auſſerordentliche Ereigniſſe bereits eingetretene Beſchädigung der „zehentbaren Früchte in Körnern, oder um Geld verpachtet, oder „auch in einem feſtgeſetzten und nach einem mehrjährigen Durchſchnitte „bemeſſenen Betrage an Geld oder Naturalien entrichtet werden.

„Ein Nachlaß ferner kann nicht bewilligt werden

„an allen Arten von Taxen und Sporteln, und in der Re- „gel auch an Strafen [2]): wenn jedoch letztere ausnahmsweiſe erlaſſen „werden, ſo ſind die Beträge in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen;

„an Forſt-Gefällen, indem dieſe nicht in die Kategorie von „Staats-Abgaben eingereihet werden können, ſondern die Käufer für „das, was ſie an den Staat bezahlen ſollen, den Werth in natura „empfangen haben."

c) Bezüglich angeſprochener Nachläſſe an Kapital-Zinſen kömmt zu bemerken, daß dem Kapital-Schuldner der volle Kapitals-Genuß zu Theil geworden, und ein Entgang am Nutzen deſſelben — in ſo weit der Entgang den Darleiher berühren könnte — nicht wohl möglich ſei. Nachläſſe an Kapital-Zinſen, zumal von den letzten zwei Jahren, welche ſelbſt im Gant-Prozeſſe privilegirt ſind [3]), ſind daher in der Regel zum Nachlaſſe nicht geeignet.

Nur in Fällen, daß die Zinſen auch noch von mehreren Jahren

---

1) Laudemien werden nicht respectu fructuum, an welchen ſich eine Be- ſchädigung ergeben kann, ſondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuer Verleihung des nutzbaren Rechtes (Dominii utilis) verabreicht.

2) Man vergleiche die miniſterielle Beſtimmung vom 31. Oktober 1837 sub litt. a oben Seite 908.

3) Man vergleiche ad §. 133 oben Seite 426 und 427.

durchaus nicht eingebracht werden konnten, ſonach im Reſte ſind [1]) kömmt zu erwägen, daß ſolche ältere Zins-Reſte im Gant-Prozeſſe ihre Lokation nur in der ſechsten oder höchſtens in der vierten Klaſſe finden, daß es daher zur Abwendung größerer Verluſte ſogar räthlich ſeyn könne, Nachläſſe unter der Bedingung der Baarzahlung des nicht nachzulaſſenden Theiles zu bewilligen.

d) Bei Pacht-Schillingen für Realitäten iſt zu recherchiren, ob in den Verpachtungs-Protokollen bei eintretenden Unglücksfällen ein Nachlaß zugeſichert, oder diesfallſige Anſprüche ausgeſchloſſen ſeien? Im erſten Falle ſind die Umſtände nach §. 264 zu beurtheilen, und nach den §§. 265. 266 und 267 zu behandeln. Im letzten Falle hingegen ſind die Pächter mit ihren Nachlaß-Geſuchen abſchlägig zu beſcheiden.

§. 266.

Verfahren bei Begutachtung der Nachläſſe.

Die ad §. 263 allegirte Verordnung vom 15. Dezember 1817 ſagt im III. Art.

„§. 9. Jeder Nachlaß muß erbeten werden. Nur auf „ausdrückliches Anrufen von Unterthanen, und niemals von Amts„wegen findet eine Nachlaß-Begutachtung Statt. Die ſchriftlichen „oder mündlichen Geſuche müſſen immer bei den einſchlägigen könig„lichen Rentämtern zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene „Schaden noch gehörig erhoben werden kann. Wird dieſe Zeit ver„ſäumt, ſo ſind die Nachlaß-Geſuche ohne Weiteres von der Hand „zu weiſen.

„§. 4. Damit einer Seits die beſchädigten Privat-Grundholden „ihr Nachlaß-Geſuch bei der Grund-Herrſchaft begründen können, „anderer Seits dieſe letztere in den Stand geſetzt werde, den billigen „Nachlaß von grundherrlichen Renten zu ermäßigen, ſind die kö„niglichen Rentämter gehalten, jenen Privat-Grund„Holden, welche einen geſetzlichen Nachlaß an den „Steuern nachgeſucht haben, auf ihr Anmelden einen „gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens-

---

1) Man berückſichtige übrigens die ad §. 118 oben sub litt. b inſerirte Inſtruktion für Einbringung der Aktiv-Ausſtände, hinſichtlich der Verantwortlichkeit.

„reſp. Beſitzes-Ertrags-Beſchreibung unentgeldlich zu „ertheilen.“

Wenn ſich Grundholden mit der Schadens-Anzeige rechtzeitig bei der Stiftungs-Verwaltung meldeten, ſo war ſich an vorſtehende Beſtimmungen zu halten, die mündlich angebrachten Geſuche ſind zu Protokoll zu nehmen, und den Grundholden war ein Zeugniß zu geben, daß ſie ſich gemeldet haben, und nun bei den betreffenden königlichen Rentämtern um vollſtändige Extrakte aus der legal erhobenen Schadens- reſp. Beſitz-Ertrags-Beſchreibung zu bitten, ſofort dieſelbe ungeſäumt zu überbringen haben.

Nach der ad §. 263 inſerirten höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 17. Juni 1835 bildet die geſetzlich erhobene und ausgemittelte Beſchädigungs-Größe nunmehr gleichfalls den Maasſtab oder die Grundlage zur Nachlaß-Begutachtung: Extrakte aus rentämtlichen Feldſchadens-Erhebungs-Protokollen entheben ſofort jetzt, wie vor, die Stiftungs-Verwaltungen von der ſelbſtigen Schadens-Erhebung. Von Seite der königlichen Rentämter könnte aber entgegnet werden, daß das Geſetz vom 1. Juli 1834, und die Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 (oben ad §. 263) keine Verpflichtung der Rentämter zur unentgeldlichen oder überhaupt zur Ausſtellung ſolcher Extrakte, wie die Verordnung vom 5. Dezember 1817, ausſpreche, und letztere ſei durch das neuere Geſetz aufgehoben. Obgleich nach der Erörterung §. 263 dieſe Verordnung rückſichtlich des materiellen Theiles der Nachlaß-Begutachtung noch gilt, ſo kann doch nicht behauptet werden, daß die im III. Art §. 4 derſelben erwähnte Verbindlichkeit zur Ausſtellung fraglicher Extrakte noch fortbeſtehe. Nachdem indeß das Stiftungs-Vermögen, wenn von den Verwaltungen die Schadens-Erhebung ſelbſt vorgenommen werden müßte, bedeutend belaſtet würde, die königlichen Rentämter aber keines beſondern Geſchäftes, auſſer der Kopirung der fraglichen Extrakte, erwähnen können: ſo wäre es im äuſſerſten Falle gerathener, ſich der Taxentrichtung für die Extrakte zu unterwerfen. Indeß möchte durch Berichte an die vorgeſetzte königliche Stelle zu erwirken ſeyn, daß dem Art. III §. 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1817 gemäß, die königlichen Rentämter zur fortgeſetzten Ausfertigung der Extrakte auf Anmeldung der Stiftungs-Grundholden, falls dieſe einen geſetzlichen Nachlaß an den Steuern nachgeſucht hätten, angewieſen werden.

Für den Fall, daß der Schaden ſelbſt erhoben werden

müßte, kömmt zu bedenken, daß nach §. 12 des in analoge Anwendung tretenden §. 263 allegirten Geſetzes vom 1. Juli 1834 die Nachlaß-Verhandlungen durchaus tax- und ſtempelfrei ſeyn müſſen, und daß nach §. 13 die Reiſe-Koſten der Beamten, ſo wie die Gebühren der Schätzmänner, aus dem Stiftungs-Vermögen zu tragen ſeien, wenn die angemeldete Entſchädigung in der Art begründet befunden wird, daß dieſelbe wenigſt ⅛ der vollen Schuldigkeit oder des gewöhnlichen Jahres-Ertrages erträgt, weßhalb die Nachlaß-Suchenden auf mögliche Zuweiſung der Schätzungs-Koſten aufmerkſam zu machen ſind.

Ein Stadt-Magiſtrat fand ſich veranlaßt, die königliche Kreis-Regierung, Kammer des Innern, unterm 29. Auguſt 1835 um Verwendung zu bitten, daß die königlichen Rentämter mit fortgeſetzter Ausfertigung fraglicher Extrakte möchten beauftragt werden, und unterm 29. November 1835 Nr. 5771 theilte dieſelbe eine Erklärung der königlichen Regierungs-Finanz-Kammer vom 25. ejusdem mit, welche in der Hauptſache Folgendes ausſpricht: Es haben allerdings die am 15. Dezember 1817 zuſammengeſtellten Nachlaß-Verordnungen und Vorſchriften weſentliche Modifikationen und Veränderungen erhalten, und insbeſondere ſei nicht zu verkennen, daß durch die am Schluſſe der Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 bemerkte Aufhebung des bisherigen Erforderniſſes, wonach die Erlangung eines Steuer-Nachlaſſes auf Seite der beſchädigten Grundholden der Privaten von der Beibringung eines Zeugniſſes ihrer reſp. Grundherrſchaften über gleichfalls erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß an den grundherrlichen Reichniſſen bedingt war, ein Haupt-Motiv der im §. 4 der erwähnten Zuſammenſtellung vorkommenden Anordnung der Steuer- und Domainen-Sektions-Beſchlüſſe vom 30. Juni 1812 und 8. November 1816, wonach die königlichen Rentämter gehalten ſeien, jenen Privat-Grundholden, welche einen geſetzlichen Nachlaß an der Steuer nachgeſucht haben, auf ihr Anmelden einen gefertigten Extrakt aus der legal erhobenen Schadens- reſp. Beſitz- und Ertrags-Beſchreibung unentgeldlich zu ertheilen, in Anſehung der Betheiligung des finanziellen Intereſſes weggefallen ſei. Allein man ſei demungeachtet diesſeits nicht der Meinung, daß ſich von nun an die königlichen Rentämter gänzlich entſchlagen ſollen, den Privat-Grundholden und reſp. Grundherrſchaften diejenigen Behelfe zur Nachlaß-Regulirung an den Grund-Abgaben an die Hand zu geben, deren Mittheilung ihnen auf

den Grund der durch die jüngſte Inſtruktion vom 12. Juni 1835 vorgeſchriebenen Schadens-Erhebungs-Weiſe noch möglich ſei. Fragliche Zeugniſſe ſind ſeitdem niemals verweigert worden.

Auf den Grund dieſer Extrakte aus den rentamtlichen Schadens-Erhebungs-Protokollen hat nun die betreffende Verwaltung für jeden Land-Gerichts- reſp. Rentamts-Bezirk nach dem Seite 914 und 915 nachfolgenden Formular eine Begutachtungs-Tabelle dem Magiſtrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, dieſelbe aber mit dem rentamtlichen Extrakte zu belegen.

§. 267.

Genehmigung der Nachläſſe.

Es iſt ſchon §. 142 litt. b oben das allerhöchſte Reſcript vom 22. Jänner 1822 inſerirt worden, gemäß welchem die Gemeinde-Verwaltungen „befugt ſind, Nachläſſe an Forderungen des Stiftungs- „oder Gemeinde-Vermögens ohne Anfrage bei den vorgeſetzten Ku- „ratelen zu bewilligen.“

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes ſagt sub Nr. 125 ebenfalls:

„In Gemäßheit der §§. 59. 102. 103. 123 und 128 des revi- „dirten Gemeinde-Edikts ſind die Gemeinde- und Kirchen-Verwal- „tungen befugt, Nachläſſe an Forderungen des Stiftungs- und Ge- „meinde-Vermögens in dem Falle zureichender Begründung, und ſo „ferne dadurch die Reſultate des Grund- und Jahres-Etats nicht „geſtört werden [1]), ohne beſondere Anfrage bei der vorgeſetzten Ku- „ratel zu bewilligen, wobei die Verordnung vom 18. Juni 1802 zu- „folge Reſcripts vom 26. Juni 1805 zu beobachten iſt; übrigens aber „die analoge Anwendung der für die Nachläſſe an ſtändigen guts- „herrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staates gegebenen Nor- „men vom 17. Juni 1835 den betreffenden Verwaltungs-Behörden „anheimgegeben bleibt.

„Nachläſſe an dem Betrage des Kapitals oder an „der geſchuldeten Haupt-Summa unterliegen, als wahre „Veräuſſerungen, den hierfür beſtehenden Beſtimmungen (§. 123 und

---

1) Dieſe Rückſicht oder Beſchränkung kann nicht Platz greifen bei grundherrlichen Getreid-Gilten, an welchen in gegebenen Fällen nach der Note Seite 907 oben der Nachlaß geſetzlich iſt, alſo nicht verweigert werden darf.

(Formular XXXIV.)

Begutachtungs-

über die Nachläſſe an Grund-Gefällen zur N.

Nrs. curr.	Nr. des Schadensaufnahms- u. Benennungs-Protokolls.	Haus-Nummer.	Steuer-Gemeinde, Wohnort und Namen des beſchädigten Unterthanen.	Betrag der jährlichen zum Nachlaß geeigneten Gefälle.								Beſchädigungs-Art.	Schadens-Quote.
				Gattung.	In Geld.			In Naturalien.					
					fl.	kr.	hl.	Sch.	Mtz.	Vrt.	Sz.		
				Grundſtift, Gras-Geld, Grundgilt, als: Kern. Feſen. Roggen. Gerſte. Haber.									

Tabelle

Stiftung in N. für das Etats-Jahr 18$\frac{4}{4}$.

Betrag des Nachlaſſes.																						
In Geld.			In Naturalien.																			
			Kern.				Feſen.				Roggen.				Gerſte.				Haber.			
fl.	kr.	hl.	Sch.	Mz.	Vrl.	Sz.	Sch.	Mz.	Vrl.	Sz.	Sch.	Mz.	Vrl.	Sz.	Sch.	Mz.	Vrl.	Sz.	Sch.	Mz.	Vrl.	Sz.

„128 des revidirten Gemeinde-Edikts).“ In ſolchen Fällen muß daher, falls der Nachlaß mehr als fl. 1000 beträgt, die Genehmigung der königlichen Regierung, von Magiſtraten der kleinern Städte und Märkte aber ohne Rückſicht auf die Größe der Summa, die Genehmigung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichtes erholt werden, welch letzteres jedoch die Beſtätigung der königlichen Regierung nachzuſuchen hat, wenn der Nachlaß-Betrag die Summa von fl. 500 überſtiege.

Dieſe miniſterielle Beſtimmung hat aber auch zur Folge, daß in allen Fällen, in welchen es ſich um einen Nachlaß am Kapital handelt, nach §. 82 litt. a des revidirten Gemeinde-Ediktes vorher die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten erholt werden.

Uebrigens bedarf es wohl keiner beſonderen Andeutung, daß Verluſte an Kapitalien lediglich eine Folge gerichtlicher Debit-Verhandlungen von den betreffenden Schuldnern ſeyn können, worüber die Prioritäts-Erkenntniſſe oder ſonſtigen Dekrete der Gerichte die Nachweiſe zu liefern haben.

Für alle und jede Nachläſſe, welche den Schuldnern auſſer dem Wege gerichtlicher Debit-Verhandlungen bewilligt wurden, hat die Verwaltung Genuß-Scheine anzulegen, welche den Titel und die Größe der erhaltenen Nachläſſe ausſprechen, von den Schuldnern eigenhändig unterſchrieben und von dem betreffenden Gerichte legaliſirt ſind.

Wo und wie Nachläſſe verrechnet und belegt werden ſollen, iſt im §. 221, dann in der darauf bezüglichen Seite 747 bereits erörtert.

Behandlung der Moderations-Geſuche.

§. 268.

Moderation iſt eine perpetuirliche Erleichterung an den Reichniſſen des Grundholden, welche demſelben wegen des beſtehenden Uebermaaſes in den Abgaben im Verhältniſſe ſeines Beſitz-Standes bewilligt wird.

Es kann daher nur ein bleibendes in der Natur des Gutes liegendes Mißverhältniß der Abgaben zu dem Beſitz-Stande auf beſtändige Moderationen Anſpruch geben; daher Vorſtellungen, welche ſich auf vorübergehende Uebel, als Hagelſchlag, Viehfall, ausgeſtandenes Kriegs-Ungemach ꝛc. beziehen, gar nicht hierher gehören, ſondern ſich blos zu zeitlichen Nachläſſen eignen.

§. 269.

Inſtruktion der Moderations-Geſuche.

a) Die Geſuche der Grundholden um Gefälls-Moderationen, welche bei den Magiſtraten in duplo einkommen, ſind nach der Grund-Verordnung vom 20. Jänner 1802 [1]) und nach der Leuteration vom 8. Februar 1805 [2]), welche durch Verordnung vom 12. Mai 1817 [3]) erneuert worden ſind, zu inſtruiren.

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes hat aber mit Reſcript vom 31. Auguſt 1822 Nr. 24802 den königlichen Rentämtern eine allerhöchſte Inſtruktion, dd. München, am 21. Juni 1820, zur Behandlung der Gefälls-Moderationen als einzige ausſchließende Richtſchnur bei allen Moderations-Verhandlungen ohne Ausnahme zugeſchloſſen.

b) Aus dieſer Inſtruktion werden unter Allegirung der §§. in derſelben nachſtehende prinzipiellen Momente [4]) ausgezogen:

„§. 6. Nachdem die Verfaſſungs-Urkunde das geſammte Staats-„Gut mit allen Renten unveräuſſerlich erklärt, finden bleibende „Moderationen nur Statt a. aus Rechtstiteln, b. wegen „Guts-Abriſſen, c. unbedingter Ueberlaſtung, d. eines legale An-„ſprüche begründenden Beſitz-Standes.

„§. 8. Rechtstitel geben: Spezialverträge, Eviktionsleiſtungen, „rechtskräftige Erkenntniſſe, die von der kompetenten Stelle als „Grundherrſchaft beſtätigten Erwerbs-Urkunden. In ſolchen Fällen „bewendet es bei den Worten der Urkunden und deren civilrechtlicher „Auslegung.

„§. 9. Unter Guts-Abriſſen werden alle Entziehungen ein-„gehöriger nutzbarer Grundſtücke und Rechte verſtanden.

„§. 10. Unter die moderationsfähigen Guts-Abriſſe gehören „nicht: die jetzt nicht mehr zuläſſigen, vormals aber häufigen Ver-„äuſſerungen einzelner Grundſtücke mit Belaſſung der ganzen Domi-„nikal-Laſt auf dem gebliebenen Körper, ſondern nur jene, welche

1) Regierungsblatt 1802. Seite 63.
2) Daſſelbe 1805. Seite 301.
3) Daſſelbe 1817. Seite 534.
4) Die übrigen den formellen Theil oder blos die Rentämter berührenden §§. werden ausgelaſſen.

„die Natur (Waſſer-Einbrüche, Berg-Sturz u. dgl.) oder Staats-„Anordnung [Straſſen-, Feſtungs-Bau [1])] bewirkten.

„§. 12. Eine durch Natur-Ereigniß bewirkte Zerſtörung, deren „Herſtellung nur durch ſolchen Kultur-Aufwand möglich wird, daß „der neue Ertrag lediglich Zins dieſes Kapitales iſt, wobei alſo die „gewöhnliche Freijahr-Bewilligung zur Aufmunterung und Entſchä-„digung der Kultur nicht ausreicht, wird einem Abriſſe gleich ge-„achtet."

„§. 15. Wegen Feſtſtellung bisher unbeſtimmt angeſprochener „Wald-Genüſſe kann eine Moderation nicht gefordert werden, eben „ſo wenig wegen nothwendiger Anweiſung der Bezüge auf einen ent-„legenen Forſt; wohl aber findet wegen einer nach Forſtkultur-Ge-„ſetzen eintretenden zeitigen Minderung rechtlicher und beſtimmter „Holz-Genüſſe ein zeitlicher Nachlaß Statt bis zum Wiedereintritte „des Vollgenuſſes.

„§. 16. Wenn der Beſitzer eines mit radizirtem Gewerbs-Rechte „verſehenen Anweſens dieſem Rechte auf legitime Art entſagt, ſo er-

1) Nach dem Geſetze vom 17. November 1837 (oben Seite 169 und 179) und der Verordnung vom 3. Juli 1812 (§. 45 oben) können die Unterthanen nur nach vollſtändiger Entſchädigung zur Abtretung von Grundſtücken angehalten werden für öffentliche Zwecke, Kiesgruben oder Steinbrüche: eine Staats-Anordnung kann daher gegen Stiftungen oder Kommunen keinen Titel für Gilt-Moderationen begründen; weil die von den Grund-Holden eingezogenen Entſchädigungen dieſen den Ertrag der abgetretenen Grundſtücke ſurrogiren, letzterer aber als belaſtet erſcheint, folglich die Zinſen aus den Entſchädigungs-Kapitalien den Grundholden nicht frei angehören, ſondern jeden Falles zur Deckung der grundherrlichen Forderungen in Anſpruch genommen werden müſſen. Es kam zwar nicht ſelten vor, daß die Grundholden in ſolchen Fällen die treffenden Abgaben auf den übrigen Guts-Reſt übernahmen; es ſoll dies aber, wie ſchon in gegenwärtigem §. 10 geſagt iſt, nicht zugelaſſen werden, weil in der Folge des vorwaltenden Umſtandes vergeſſen, eine Ueberlaſtung des Guts-Reſtes behauptet, ſofort eine Moderation der Gefälle angeſprochen werden könnte.

Die fortdauernde Leiſtung der grundherrlichen Forderung möchte indeß weniger als die Forderung ihrer Ablöſung dem Intereſſe der Stiftungen und Kommunen zuſagen, weil in der Folgezeit des urſprünglichen Verhältniſſes vergeſſen, und eine Abſchreibung des Gefälles wegen des nicht beſtehenden Objektes verſucht oder erſchlichen werden könnte; dieſe Ablöſung kann auch nach Art. II des eben allegirten Geſetzes vom 17. November 1837 (oben Seite 179) nicht verweigert werden, und muß nach Art. VI dieſes Geſetzes (oben Seite 179) geſchehen.

„löſchen jene Dominikal=Abgaben, welche nach den Urkunden als „Reichniſſe für das Gewerb ausgeſchieden werden können, wenn ſie „gleich in den neuen Ruſtikal= und Häuſer=Kataſtern als Anklebung „der Realität behandelt worden ſind.

„§. 17. Iſt die Ausſcheidung nicht thunlich, ſo wird die ganze „Belaſtung als Anklebung der Realität betrachtet, und nur das den „laſtenfreien Werth derſelben überſteigende Maas als Gewerbs=Ab= „gabe behandelt.

„§. 18. Die Ueberlaſtung iſt unbedingt, wenn die jährlichen „Dominikal=Reichniſſe den Reinertrag des gehörig bewirthſchafteten „Gutes überſteigen.

„§. 19. Wenn ordentliche Wirthe unter Entrichtung aller Gie= „bigkeiten bisher auf dem Gut beſtanden, ſo iſt der ausreichende Er= „trag nachgewieſen, und eine entgegenſtehende Berechnung faktiſch „widerlegt.

„§. 20. Wenn ein Gut im Kauf und Anſchlag jedesmal einen „Preis gefunden, ſo hat es einen das Belaſtungs=Kapital überſtei= „genden Werth, iſt alſo nicht unbedingt überlaſtet.

„§. 21. Die ſtatt eingehörig geweſener Forſt= und Gemeinde= „Rechte jetzt walzend beſeſſenen Entſchädigungs=Theile ſind dem Guts= „Werth beizuſchlagen. Wenn ſie bereits veräuſſert und durch die „Trennung Mitverhältniſſe zwiſchen dem Guts=Ertrag und der Be= „laſtung entſtanden ſind, ſo kann darauf ein Moderations=Anſpruch „nicht begründet werden.

„§. 22. Wenn bei der neuen Beſteurung die Belaſtung gehörig „angeſchlagen und ein ſteuerbarer Werth oder Ertrag geblieben iſt, „ſo iſt die Peräquation im Sinne der Verordnung vom 20. Jänner „1802 [1]) bewirkt.

„§. 23. Bei dem ſogenannten Definitivum ſind die Häuſer

---

1) Dieſe Verordnung ſagt im §. 14: „Bezweckt dieſe ganze Verordnung „nur ein Proviſorium bis zur Herſtellung der allgemeinen Peräquation, „daher man ſolche Verordnung nur auf äuſſerſt dringende Fälle ange= „wendet wiſſen will, welches um ſo weniger auſſer Acht zu laſſen iſt, „als gegenwärtig und bis erwähnte Peräquation zu Stande kömmt, nur „immer Fälle, wo der Unterthan Erleichterung verlangt, zur Sprache „kommen, hingegen die entgegengeſetzten Fälle, wo der Staat die Ab= „gaben nach Verhältniß des Beſitz=Standes zu höhern befugt wäre, ver= „ſchwiegen bleiben.“

„auſſer Schätzung und Beſteurung geblieben, folglich die Guts-Kom-„plexe um den Betrag der Haus-Steuer geringer beſteuert. Domi-„nikal-Abgaben haften aber auch mit auf den Gebäuden, und ſind „zum Theil mit Rückſicht auf ſolche aufgelegt worden. Deswegen „muß zur Vergleichung der Dominikal-Laſt mit dem ſteuerbaren Werth „oder Ertrag für das Haus ein Steuer-Simplum (nach den Regeln „des Proviſoriums) ausgemittelt, und behufs jener Vergleichung dem „wirklichen Steuer-Simplum des Kataſters zugerechnet werden.

„§. 24. Die Dominikal-Abgaben ſind nicht unerſchwinglich, wenn „ſie die Größe eines Pacht-Geldes nicht überſteigen. Jedoch muß „bei der Vergleichung eines Pacht-Erträgniſſes und einer jährlichen „Dominikal-Belaſtung der reine Pacht-Ertrag ausgemittelt, insbe-„ſondere in Anſchlag gebracht werden, daß der Pächter die Guts-„Veränderungs-Gefälle und gewöhnlich auch die Steuern nicht ent-„richtet.

„§. 25. Endlich müſſen die höchſt belaſteten Güter des Amtes „und anderer Aemter in Vergleichung gezogen werden. Oft entſtehen „Beſchwerden blos wegen lokaler Mißverhältniſſe; Abhilfe erfordern „aber nur jene, die ſich allgemein als ſolche ausſprechen.

„§. 26. Zur Kontrolle mögen Werths- und Ertrags-Berech-„nungen gefertigt werden, jene mit Benützung der Güter-Mittel-„Werthe, beide unter Veranſchlagung der Natur-Erträgniſſe und „Reichniſſe nach den für die Dominikal-Renten-Beſteurung beſtimm-„ten Normal-Preiſen [1]). Dieſe Berechnungen müſſen aber den gan-„zen Wirthſchafts-Betrieb umfaſſen, nicht blos die Benützung der „Gründe.

„§. 27. Eine Ueberbürdung der mit radizirten Gewerben ver-„bundenen Anweſen, welche nach dem zu §. 16 oben bemerkten Ver-„fahren bei der Beſteurung gar oft ſcheinbar Statt finden kann, „begründet an ſich noch keine Moderation, indem die Dominikal-Ab-„gabe, z. B. Mühl-Gilt, gleichwohl als Reichniß von dem radizir-„ten Gewerbe zu betrachten iſt, und entrichtet werden muß, ſo lange „dieſes getrieben wird. Abnahme des Gewerbes, Verleihung neuer

---

1) Die Inſtruktion vom 19. Jänner 1830 zum Vollzuge des Grundſteuer-Geſetzes ſetzt §. 23 den Preis für das Schäffel Weizen oder Kern auf fl. 12 — beim Roggen oder Korn auf fl. 8 — bei der Gerſte auf fl. 6 — beim Haber auf fl. 4.

„Konzeſſionen, gewöhnlichen Nachlaß bewirkende Schäden geben kei„nen bleibenden Anſpruch.

„§. 28. Wenn aber ausdrücklich verliehene Rechte beſchränkt „werden, z. B. Bann, Mahlmütze, Kloſtergemälter ꝛc., ſo kann dafür „eine Moderation eintreten, welche durch Kompromiß-Ausſpruch „unter der von der Kreis-Stelle einzuholenden Beſtätigung des Mi„niſteriums beſtimmt wird.“

Hinſichtlich des bisherigen Beſitz-Standes fährt die Inſtruktion fort:

„§. 29. Die in den miniſteriellen und von der Hof-Kammer „oder andern Provinzial-Landesſtellen nach ihrer verfaſſungsmäßigen „Kompetenz erlaſſenen Bewilligungs-Dekreten als ſtändig ausgeſpro„chenen Moderationen unterliegen keiner weitern Unterſuchung.

„§. 30. Die unbedingt widerruflichen enden ſofort, wenn nicht „die §. 36 nachher angegebene Rückſicht eintritt. Im Reklamations„Falle werden ſie als neue Geſuche inſtruirt.

„§. 31. Hierbei kann der nach §. 19—24 auszumittelnde That„Beſtand beſondere Prüfung fordern, ſoferne altherkömmliche Min„derung darauf Einfluß gehabt hat, z. B. ein Guts-Beſitzer bisher „fortgekommen iſt, das Gut jedesmal Käufer gefunden hat, weil die „Gilt nie vollſtändig entrichtet, und auf jährlichen Nachlaß ſtillſchwei„gend gerechnet worden iſt.

„§. 32. Moderationen auf beſtimmte Zeit, Bedingung, Zwecke „laufen, bis dieſe gekommen ſind [1]).

---

1) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., reſcribirte am 13. März 1822 Nr. 12007: „Die allerhöchſte Inſtruktion zur Behand„lung der Gefälls-Moderationen zählt den langjährigen Beſitz-Stand „ausdrücklich theils unter die Rechts-, theils unter die Billigkeits-Titel „des fortdauernden Genuſſes einer bisher genoſſenen Moderation. Wenn „alſo von vormaligen Kloſter-Unterthanen die grundbuchmäßigen Gefälle „nie voll gereicht werden durften, ſo iſt, wenn die von den ehehinnigen „Kloſter-Grundherrſchaften auf beſtimmte Zeit, Bedingung, Zwecke er„theilten Moderationen ablaufen, nicht mit Aufhebung derſelben vorzu„ſchreiten, ſondern der betheiligte Guts-Beſitzer von dem erfolgten Ab„laufe der nicht als ſtändig ausgeſprochenen Moderation mit dem Be„merken in Kenntniß zu ſetzen, daß ihm zur Abgebung ſeiner Einwen„dungen gegen die Aufhebung der ſeither genoſſenen Gefälls-Minderungen „dreißigtägiger Termin bei Amt offen ſtehe. Die von dem Grundholden „innerhalb dieſer Friſt vorgebracht werdenden Einreden ſind gehörig zu

„§. 33. Hierüber und über die Widerruflichkeit im Allgemeinen „entſcheidet zunächſt die Bewilligungs-Urkunde, ſodann der Inhalt „der erſten Verhandlungen, der Verbriefungen, Amtsüberſchreibungen, „die bisherige Verrechnungs-Art, der Vortrag in den Grund-, Hebe-, „Zahlungs-Büchern.

„§. 34. Der in geeigneten Fällen von Amtswegen zu ergänzende „Einwand der Verjährung iſt nach den ortsgiltigen Civil-Geſetzen „zu prüfen.

„§. 35. Auch ohne Rechtstitel kann eine über die längſte Ver„jährungs-Zeit ununterbrochen genoſſene Moderation Billigkeits-An„ſprüche geben, welche beſondere Würdigung erheiſchen.

„§. 36. Die als widerruflich erkannten Moderationen können „wieder als neue Geſuche inſtruirt werden.

„§. 37. Nach gleichen Grundſätzen iſt zu verfahren, wenn be„ſtimmte Natural-Reichniſſe bisher nach niedrigen Preiſen jährlich „in Geld reluirt worden ſind."

Aus den Vorſchriften für Geſchäfts-Behandlung wird inſerirt:

„§. 43. Keine Aufhebung kann erkannt werden, ohne vorgängige „Eröffnung an den betheiligten Guts-Beſitzer, dem zur Abgebung „ſeiner Einwendungen bei Amt ein 30tägiger Termin offen bleibt.

„§. 48. Stempel und Koſten werden ſuſpendirt, und nur bei „definitiv abgewieſenen Geſuchen nachgeholt. Kommiſſions-Gebühren „der Lokal-Beamten finden niemals Statt.

„§. 50. Die zu bewilligenden Abſchreibungen ſollen (erforder„lichen Falls mit Einverſtändniß der Betheiligten) zuerſt an den in „Natur zu leiſtenden Küchen-Dienſten, hierauf an einer der Früchte, „vorzüglich an ſolchen, welche in der Gegend am wenigſten gebaut „werden, an Korn und Haber zuletzt geſchehen."

c) Die königliche Kreis-Regierung theilte mit dem sub litt. a erwähnten Reſcripte nachfolgendes Formular (Seite 924 und 925) zur tabellariſchen Zuſammenſtellung mit.

„Protokoll zu nehmen, und mit umfaſſendem Bericht, in welchem ſich „ſowohl über die geſammten Guts-Verhältniſſe zu verbreiten, als auch „in den geeigneten Fällen der Einwand der Verjährung nach dem orts„giltigen Civil-Geſetze von Amtswegen zu ergänzen iſt, einzubegleiten."

d) Durch höchſtes Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 16. November 1824 [1]) wurde der königlichen Regierung des Regenkreiſes eröffnet: „Uebrigens wird der königlichen Regierung bemerkt, daß „in dergleichen Fällen, wo ein ſo langjähriger Moderations-Genuß „deren Ständigkeits-Erklärung hinreichend motivirt, die Herſtellung „weitläufiger, ohnehin in der Regel kein verläſſiges Reſultat gewäh„render Ertrags-Berechnungen zu unterlaſſen ſei.“

In demſelben Sinne reſcribirte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, am 21. September 1825 Nr. 21968: „Die königlichen Rentämter haben bisher ihren Gilt„Moderations-Begutachtungen vorzugsweiſe und zum Theil einzig „und allein Ertrags-Berechnungen zum Grunde gelegt, und dabei „die übrigen Beſtimmungen der Inſtruktion vom 21. Juni 1820 mehr „oder weniger übergangen. Da nun ſolche Ertrags-Berechnungen „gewöhnlich ſehr ſchwankende und unverläſſige Reſultate geben: ſo „werden die königlichen Rentämter darauf aufmerkſam gemacht, daß „vor allem die §§. 18 bis 25 der Inſtruktion bei Unterſuchung und „Begutachtung von Gilt-Moderations-Geſuchen anzuwenden ſeien.“

e) Auſſer den sub litt. b. c und d erwähnten beſtehen weitere ſpezielle Vorſchriften zur Unterſuchung und Begutachtung von Gilt-Moderations-Geſuchen zur Zeit nicht; gleichwohl läßt die oft allegirte Inſtruktion vom 21. Juni 1820 noch immer den Maasſtab zweifelhaft, nach welchem die Frage, wann eine Ueberlaſtung als wirklich vorhanden erkannt werden, und wie groß im Falle einer vorhandenen Ueberlaſtung die Gefälls-Moderation Statt finden ſolle, zu löſen ſei [2])?

Dieſe Zweifel möchten indeß aus neueren analogen Geſetzen und Inſtruktionen zu löſen ſeyn.

1) Die Geſetze und Inſtruktionen für Steuer-Nachläſſe möchten nämlich für Löſung der vorliegenden Zweifel Anhalts-Punkte darbieten, indem zwar ein Unterſchied darin beſteht, daß Steuer-Nachläſſe bei vorübergehenden Minderungen des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrages, Moderationen hingegen nur bei einem perpetuirlichen Uebermaaſe in den Abgaben im Verhältniſſe zu dem Beſitz-Stande bewilligt werden.

---

1) Geret's Sammlung Band XIII. Seite 1479.

2) Man vergleiche die §§. 18 bis 25 der sub litt. b inſerirten Inſtruktion.

Formular XXXV. Tabellariſche
mit beigefügten amtlichen Gutachten über das Gefäll- (Gilt-) Steuer-Diſtrikte N.

Größe, Gattung, Werth und Zuſtand der Beſitzungen.									Gewöhnlicher Anbau.					
Gutsbeſtand nach der vorgenommenen Vermeſſung.			Guts-Werth nach dem Mittel-Werthe		Natürliche Beſchaffenheit des Bodens.	Zuſtand der Kultur.	Zuſtand der Gebäude.	Gewöhnlicher Viehſtand.	Tagwerk.	Früchte.	Saamen-Bedarf.			Quottheil des Saamen-Ertrages.
	Tagwerk.	Ruthen.	pr. Tagw.	zuſammen.							Schäffel.	Metzen.	Vierling.	
A. Gründe: Gärten, Aecker, Wieſen, a) einmädige, b) zweimädige, Oedungen, Wald.										Weizen, Roggen, Feſen, Gerſte, Haber, Kraut, Brach, Stroh, Heu und Grumet, Holz ꝛc.				
B. Nutzbare Rechte: Gemeinde-Recht, Forſtrecht, (vgl. §. 20 d. Inſtruktion) ꝛc.														
											Summa des Ertrages . .			

Zuſammenſtellung

Moderations-Geſuch des Grundholden N.N. zu N. im königlichen Rentamtes N.

Der Ertrag aus vorſtehendem Anbau und aus den nutzbaren Rechten iſt alſo in einem Mitteljahre										Es trifft ſonach auf 1 Tagwerk ein Ertrag von	Die jährlichen Reichniſſe ſind, und zwar an Steuern und grundherrl. Bürden, letztere nach den Dominikal-Reichniſſen,			Es trifft ſohin auf 1 Tagwerk eine Belaſtung von	Anmerkungen.	Begutachteter Antrag d. Amtes.	Nach dem amtlichen Gutachten würde noch auf 1 Tagw. eine Belaſtung treffen
in Naturalien.						zu Geld nach den Dominikal-Preiſen											
						einzeln		zuſammen									
Schäffel.	Metzen.	Vierling.	Sechzehntl.	Zentner.	Klafter.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.				
											(auch der Zehent gehört darunter.)				(hier ſchlagen die §§. 19, 20, 25, 31, 32, 33, 34 und 35 ein.)		
											Summa der Belaſtung ..						

Die von dem königlichen Miniſterium der Finanzen ausgegangene höchſte Entſchließung vom 17. Juni 1835 [1]) verordnet:

„Da bei den Nachläſſen an den ſtändigen gutsherrlichen Geld- „und Natural-Gefällen des Staates eben ſo, wie bei den durch das „Geſetz vom 1. Juli 1834 [2]) beſtimmten Steuer-Nachläſſen eine un- „abwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags- „Einkommens oder Werthes aus dem Objekte, worauf die gutsherr- „lichen ſtändigen Geld- und Natural-Gefälle des Staates haften, „vorausgeſetzt wird, ſo iſt bei den Nachläſſen dieſer Kategorie die für „die Steuer-Nachläſſe geſetzlich erhobene und ausgemittelte Beſchädi- „gungs-Größe gleichfalls als Maasſtab oder Grundlage anzunehmen, „und ſich in den deßfallſigen Nachlaß-Libellen nur auf die Protokolle „zu berufen."

Und die neueſte vom königlichen Miniſterium des Innern aus- gegangene Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes beſtimmt sub Nr. 125: daß „die analoge Anwen- „dung der für die Nachläſſe an ſtändigen gutsherrlichen Geld- und „Naturalien-Gefällen des Staates gegebenen Normen vom 17. Juni „1835 den betreffenden Verwaltungs-Behörden anheim gegeben bleibe:" Die Anwendbarkeit der eben erwähnten Geſetze und Verordnungen ſteht daher auſſer Zweifel.

2) Das allegirte Geſetz über die Steuer-Nachläſſe vom 1. Juli 1834 beſtimmt nun aber:

„§. 1. Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche „Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrages, „Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erforder- „niſſen einen Erlaß an der entſprechenden ordentlichen Jahres-Steuer- „Schuldigkeit.

„Dieſen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem geſetzlich oder „vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

„§. 2. Die Minderung wird als beträchtlich angenommen, wenn

„a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des geſammten ſteuerbaren „Grund-Beſitzes in einer und derſelben Gemeinde zum vierten „Theile vernichtet worden, oder um ſo viel unter dem gewöhnlichen „Jahres-Ertrag zurückgeblieben iſt."

---

1) Kreisblatt des Oberdonaukreiſes 1835. Seite 983.
2) Geſetzblatt 1834. Seite 49 ꝛc.

(Sub litt. b. c. d. e und f ſind noch mehrere Fälle angegeben; nachdem aber dieſelben auf den vorliegenden Gegenſtand nicht paſſen, ſo unterlaſſe ich deren Inſerirung.)

Die Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juni 1835 [1]) leuterirt:

„ad §. 2 litt. a: Wo das Steuer-Definitivum bereits beſteht, „gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die Verhält-„niß-Zahl [2]), deren Einheit einen Gulden-Ertrag ausdrückt, wo da-„gegen das Steuer-Definitivum noch nicht zur Einführung gekommen „iſt, wird der gewöhnliche Jahres-Ertrag nach den bisher daſelbſt „üblichen Normen [3]) ermittelt.“

3) Die Herſtellung des gewöhnlichen Jahres-Ertrages der Güter iſt in Folge des Geſetzes über die allgemeine Grund-Steuer vom 15. Auguſt 1828 [4]) geſchehen, kataſtrirt und jedem Steuerpflichtigen nach §. 70 dieſes Geſetzes ein Kataſter-Auszug, welcher eine legalvollen Glauben habende Nachweiſe bildet, zugeſtellt worden.

4) Es iſt wohl zu beachten, daß nach den §§. 5 bis 26 dieſes Geſetzes bei allen Grundſtücken nur der — aus deren Flächen-Inhalt und nach ihrer natürlichen Ertrags-Fähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag [5]), und zwar bei allen Kultur-Arten nur von dem Haupt-Produkte [6]), zum Maasſtabe der Beſteurung angenommen ſei, und

„bei Aeckern in dem mitteljährigen Körner-Ertrage nach Abzug „der Ausſaat und unter Freibelaſſung des Strohes, der Früchte, der „Brache, der Weide und aller ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen,

---

1) Regierungsblatt 1835. Seite 563.

2) Die Verhältniß-Zahlen, welche im Kataſter-Auszuge vorgetragen ſind, bezeichnen laut §. 83 des Grundſteuer-Geſetzes die Größe des jährlichen Ertrages, ſo, daß die vordern (ganzen) Zahlen die Zahl der Gulden, die hintere Zahl die Zahl der Sechſer anzeigt. Z. B. deutet die Verhältniß-Zahl 15, 3 an, daß das Grundſtück im Durchſchnitte jährlich fl. 15. 18 kr. ertrage.

3) Dieſe ſind in der Inſtruktion vom 15. Dezember 1817 enthalten, wovon ich in den §§. 263 und 266 umſtändliche Erwähnung gemacht habe.

4) Geſetzblatt 1828. Seite 121 ꝛc.

5) Nach §. 30 des Grundſteuer-Geſetzes unterliegen auſſer den Acker-, Wieſen- und Holz-Gründen auch alle übrigen Kulturen der Klaſſifikation, indem ſie nach Maasgabe der §§. 31 bis 34 inkl. behandelt werden, als gehören ſie zu jenen Haupt-Kultur-Arten.

6) Ohne Rückſicht auf die darauf haftenden Laſten. Vgl. oben Seite 238 die geſetzliche Beſtimmung hierüber.

„bei Wieſen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet,

„bei Waldungen in dem nachhaltigen Holz-Ertrage nach der „der Holz-Art entſprechenden Wirthſchafts-Methode und unter Frei- „belaſſung der Forſt-Nebennutzungen,

„bei allen übrigen Gründen in dem den vorſtehenden Haupt- „Kultur-Arten aſſimilirten Ertrage“ beſtehe, und daß dieſer mittel- jährige Ertrag von jedem Tagwerk

„Ackers mit einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichem Werthe „an andern Getreid-Sorten nach Abzug der Ausſaat je eine Klaſſe, „jedes weitere Achtel-Schäffel ſolchen Ertrages eine Klaſſe mehr,

„Wieſen mit 1⅓ Zentner Heu und Grumet ebenfalls eine Klaſſe, „jede weitere 1⅓ Zentner ſolchen Ertrages eine Klaſſe mehr bilde,“

bei Waldungen aber durch die Sachverſtändigen und Eigen- thümer erhoben werde, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomiſcher Nutzbeziehung mit Rückſicht auf die Preiſe des Ortes, wo das Holz ſteht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten ſei, woraus ſodann der Klaſſen-Fuß für die Waldungen ſich findet.

Ferner iſt zu bemerken, daß nach §. 22 des allegirten Grund- Steuer-Geſetzes „die Ertrags-Fähigkeit nicht nach zufälligem Auf- „wande, oder künſtlichen Verbeſſerungen oder Vernachläſſigungen, ſon- „dern nach ihrer natürlichen Entwicklung bei gewöhnlichem gemeinüb- „lichen Wirthſchafts-Fleiße bemeſſen worden ſei.“

Weiter iſt zu beachten, daß nach dem §. 60 der Inſtruktion für die Bonitirung und Klaſſifikation, behufs der definitiven Grundſteuer- Regulirung vom 19. Januar 1830 [1]), die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, ſo wie die wirklichen Hofräume in die Klaſſe der beſten Grundſtücke der Orts-Flur eingereiht werden, ſohin nach §. 6 des Häuſerſteuer-Geſetzes vom 15. September 1828 [2]) von der Häu- ſer-Steuer reſp. befreit ſeien.

Endlich verdient Berückſichtigung, daß der mögliche Nutzen aus dem Viehſtande, ſo wie ein von der Oertlichkeit etwa erleichterter Gewinn durch Induſtrie ꝛc. bei Regulirung der Steuern gar nicht in Anſchlag gekommen ſei.

Im Vollzuge des Grundſteuer-Geſetzes ſind daher alle Momente

---

1) Regierungsblatt 1830. Seite 276.
2) Geſetzblatt 1828. Seite 173.

beachtet worden, welche das Verhältniß der Grund-Beſitzer zu den Steuer-Aemtern, ſowie zu den Grundherrſchaften erleichtern, und bei Belegung der Güter ein Maas beibehalten, daß dem Beſitzer für ſeine Mühe die Möglichkeit geſichert bleibe, ſeine und die Erhaltung ſeiner Familie zu realiſiren, und zugleich die Zinſe aus dem auf das Gut verwendeten Kapital zu ſurrogiren.

5) Wenn der Fall gegeben iſt, daß ein Gefäll-Moderations-Geſuch unterſucht und begutachtet werden ſoll, ſo kann aus allen sub litt. e ſo eben erörterten Gründen mit Verläſſigkeit behauptet werden, daß

das Vorhandenſeyn einer Guts-Ueberlaſtung nur dann beſtehe, wenn die grundherrlichen Forderungen den vierten [1]) *Theil des in den Steuer-Kataſter-Extrakten durch die Verhältniß-Zahlen ausgedrückten gewöhnlichen Jahres-Ertrages des Gutes, worauf die grundherrlichen Forderungen haften, überſteigen*, und daß

die Größe der Moderation nach dem Mehrbetrage der Forderungen zu begutachten ſei, welcher ſich aus der Ausgleichung der grundherrlichen Forderungen mit jenem Jahres-Ertrage ergibt.

6) Um das Gutachten vorzubereiten, iſt es vor Allem nöthig, daß etwa nach dem folgenden Formular auf den Grund der Steuer-Kataſter-Extrakte, welche von den Grundholden gegen Rückgabe zu verlangen ſind, eine Unterſuchungs-Tabelle über den Ertrag und die Belaſtung der Güter der um Gefälls-Moderation eingekommenen Grundholden in N. hergeſtellt werde.

Könnten die Steuer-Kataſter-Extrakte von den Grundholden ſelbſt nicht erlangt werden, ſo ſoll die Tabelle dem betreffenden königlichen Rentamte mit dem Erſuchen übermacht werden, von den grundbaren

---

1) Seite 530 bis 532 meines Handbuches, I. Auflage, habe ich dargethan, daß die grundherrlichen Forderungen $\frac{1}{5}$ des Geſammtguts-Ertrages nicht überſteigen ſollen. Wenn ich dermal den vierten Theil annehme, beſteht wenig oder gar kein Unterſchied; weil dort nach Seite 526 ꝛc. alle möglichen ökonomiſchen Einnahmen aus dem Ackerbau, den Wieſen, Gärten, Waldungen, dann aus dem Viehſtande aller Art zur Herſtellung des Ertrages gezogen ſind, hier aber nach Nr. 4 der Ertrag nur in beſchränkter Ausdehnung auszumitteln iſt. Vergl. Grundſteuer-Geſetz (Geſetzblatt 1828. Seite 123) §. 4 dritter Abſatz.

Formular XXXVI.

Unterſuchungs-Tabelle

über den Ertrag und die Belaſtung der Güter der um Gefälls-Moderation eingekommenen Grundholden in N.N.

Haus-Nummer.	Namen der Grund-Holden.	Mitteljähriger Geſammt-Ertrag der grundbaren Objekte.			Der vierte Theil hiervon beträgt			Größe der grundherrlichen Forderungen.			Mehr			Minder		
											der grundherrlichen Forderungen gegen den vierten Theil des Jahres-Ertrags.					
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Objekten den kataſtrirten Jahres-Ertrag gefälligſt einzuſetzen, ſofort die Tabelle zu remittiren. Die kataſtrirte Größe der grundherrlichen Forderungen kann aus den Kataſter-Extrakten entnommen werden, welche, wie bereits oben erwähnt iſt, gemäß des Grundſteuer-Geſetzes §. 70 auch den ſteuerpflichtigen Grundherrſchaften zugeſtellt worden ſind.

Weitere Erwägungen bei Begutachtung der Moderations-Geſuche ſind übrigens nach Andeutung der §§. 19 u. 20 der oben sub litt. b inſerirten Inſtruktion vom 21. Juni 1820 zu machen.

7) Die sub Nr. 5 erwähnte Größe der zu begutachtenden Moderation möchte nicht auf die Geld-Gefälle, ſondern auf die Getreid-Gilten zu berechnen ſeyn, wozu die Preiſe von

fl. 12 für das Schäffel Kern oder Weizen,
„ 8 „ „ „ Roggen,
„ 6 „ „ „ Gerſte,
„ 4 „ „ „ Haber, Feſen,

welche die Inſtruktion vom 19. Jänner 1830 im §. 23 zum Vollzuge des Grundſteuer-Geſetzes allgemein vorſchreibt, in Anwendung zu bringen ſind.

§. 270.

Beſcheidung der Moderations-Geſuche.

Geht aus der Unterſuchung hervor, daß der Fall zu einer Moderations-Bewilligung vorliege, ſo iſt der motivirte Beſchluß des Magiſtrates den Gemeinde-Bevollmächtigten zu ihrer Erinnerung ſammt den verhandelten Akten mitzutheilen, im Falle abweichender Anſichten nach §. 83 des revidirten Gemeinde-Ediktes (oben §. 7) zu verfahren, ſofort die Regierungs-Genehmigung zu erholen.

Hierfür ſpricht ſich zwar weder der §. 82 noch der §. 123 des Gemeinde-Ediktes aus; nachdem es ſich aber um eine ſtändige Verminderung der Renten handelt, wodurch der Wirthſchafts-Etat alterirt wird, ſo erſcheint obige Prozedur auch nach Nr. 125 und 165 der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes (ſiehe oben §. 7 und 267) als gerechtfertigt.

Hat eine Gefälls-Moderation die Genehmigung erhalten, ſo iſt mit Rückſicht auf die geſetzlichen Beſtimmungen über Steuer-Nach-

läſſe (oben §. 205) bei dem betreffenden königlichen Rentamte die Abſchreibung der treffenden Steuer nachzuſuchen.

Der Rechnungs-Vortrag ſoll beſtimmt und erſchöpfend ſeyn, und mit dem Genehmigungs-Beſchluſſe, dem ſanktionirten Konſpekte und dem legalen Genuß-Scheine belegt werden.

Behandlung der Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Kommunen.

I. Titel.

Behandlung im allgemeinen.

§. 271.

Unter der Periode der königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen wurden die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen nach der Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat vom 6. Dezember 1808 [1]) durch die Kron-Fiskale beſorgt, und erſtere waren verbunden, letztern alle erforderlichen Dokumente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuſtellen, und die nöthigen Aufſchlüſſe zu ertheilen; jedoch ſtanden ſie, auſſer den in den erläuternden Verordnungen vom 27. Februar 1809 und 7. November 1811 [2]) ausgedrückten Fällen, mit den Fiskalen in keiner unmittelbaren Berührung, ſondern ſie hatten ihre Berichte unter Anlage ſämmtlicher Materialien ꝛc. an die königlichen Kreis-Regierungen zu richten, welche ſofort das Geeignete an die Kron-Fiskalate erließen.

Die Rechts-Angelegenheiten der Kommunen konnten auch unter der Periode der königlichen Kommunal-Adminiſtrationen durch beſondere Anwälte beſorgt werden.

§. 272.

Als durch die Verordnung vom 6. März 1817 [3]) die Auflöſung der königlichen Adminiſtrationen angekündigt wurde, wurde Art. IX ausgeſprochen:

„Die Stiftungen der Munizipal- und Land-Gemeinden ſollen in

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 2812.
2) Daſſelbe 1809. Seite 426, dann 1811. Seite 1676.
3) Daſſelbe 1817. Seite 153.

„ihren Rechts=Angelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kronfis=
„kale, ſondern unter analoger Anwendung des XI. Art. der Verord=
„nung über das Stiftungs=Fiskalat vom 6. Dezember 1808 gleich
„den Stiftungen in Herrſchafts= und Orts=Gerichten durch öffentliche
„Rechtsanwälte vertreten werden, und es ſind die Einwirkungen der
„Kuratelen in Rechts=Angelegenheiten der Stiftungen überhaupt all=
„mählig auf die Ertheilung der Konſenſe zum Streit zurückzuführen."

Zu einer Vollmacht [1]) für öffentliche Anwälte füge ich ein Formular mit dem Bemerken an, daß ſich daſſelbe je nach den beſondern Rechtsfällen modifiziren müſſe:

Der Magiſtrat

der königlichen . . . .

durch den §. 59 des Gemeinde=Ediktes vom 17. Mai 1818 (revidirt am 1. Juli 1834) zur Verwaltung des (z. B. katholiſchen Studien=Fondes dahier) berufen, ermächtigt hiermit den königlichen Advokaten Herrn N.N. in N., in der Streitſache des genannten (Stiftungs=Fondes) gegen (iſt der Gegentheil hier einzuſetzen) wegen (iſt der Streits=Gegenſtand zu benennen), bei dem königlichen (iſt das Gericht einzuſetzen, wo der Streit anhängig iſt, oder gemacht werden ſoll) rechtliche Klage zu erheben [2]), und in dieſem Rechts=Streite den (Stiftungs=Fond) gemäß der Gerichts=Ordnung durch alle Inſtanzen zu vertreten, und räumt demſelben zugleich die Befugniß zur Vornahme aller jener Handlungen ein, wozu nach Gerichts=Ordnung Kap. VI §. 9 ein generalbevollmächtigter Anwalt berechtigt iſt.

N. am . . . .

(Unterſchrift des Bürgermeiſters.)

(Amtsſiegel.)

(Unterſchrift des Sekretärs.)

Hinſichtlich der Vertretung der Stiftungs=Anſprüche bei Debit= und Gant=Verfahren ertheilte das königliche Miniſterium des Innern am 14. Juli 1833 [3]) nachſtehende höchſte Entſchließung:

„Es iſt wiederholt vorgekommen, daß in Debit= und Gant=Ver=
„fahren, bei welchen mehrere Stiftungen mit Forderungen betheiligt

1) Die Vollmachten ſind auf einem 30 kr. Stempel=Bogen zu expediren.

2) Iſt die Stiftung oder Kommune verklagt, iſt zu ſetzen: „Die Rolle des Beklagten zu übernehmen."

3) Döllinger's Sammlung Band XI. Thl. IV. §. 874. Seite 1215 ꝛc.

„ſind, für jede einzelne Stiftung ein beſonderer Anwalt beſtellt wurde, „wodurch theils die Koſten bedeutend erhöht, theils die Stiftungs- „Anſprüche in verſchiedenartigem Intereſſe vertreten worden ſind. „Das königliche Miniſterium des Innern hat dieſen Uebelſtand in den „einzelnen zu ſeiner Kenntniß gekommenen Fällen bisher ſtets beſei- „tigt. Um aber dieſes für die Zukunft allgemein in der Art zu ver- „meiden, wie ſolches bereits in mehreren Fällen mit dem beſten Er- „folge Statt gefunden hat, wird die königliche Kreis-Regierung die „untern Kuratel-Behörden ſpeziell darauf aufmerkſam machen, wie „wichtig es ſei, in Fällen, wo aus dem Liquidations-Verfahren bei „eingeleiteten Gant- oder Debit-Verfahren, oder in irgend einer an- „dern Weiſe die kumulative Betheiligung mehrerer Stiftungen gegen „einen und denſelben Gläubiger und zwar mit gleichen Intereſſen, „alſo ohne widerſtreitende Stellung auf Priorität, Liquidität u. ſ. w. „ſich ergibt und nicht beſondere Verhältniſſe entgegenſtehen, ſich unter „ſich über die Aufſtellung eines gemeinſamen exzeptionsfreien Stiftungs- „Anwaltes, und zwar, wenn die betreffenden Stiftungen verſchiedenen „Kreiſen zugehören, durch das Organ ihrer vorgeſetzten königlichen „Kreis-Regierungen in ſo ferne zu verſtändigen, als nicht die Stiftungs- „Pflege ſelbſt zur Führung der Rechtsſache geneigt und befähigt iſt."

Für Magiſtrate I. und II. Klaſſe beſtimmt die Geſchäfts-In- ſtruktion vom 21. September 1818 im §. 13: „ſtreitige Rechtsſachen „der Gemeinde oder der Stiftungen ſind einem rechtskundigen Ma- „giſtrats-Gliede zur Bearbeitung zu übertragen."

Daß Magiſtrats-Glieder, wenn ſie in Rechts-Angelegenheiten bei Gericht erſcheinen, keiner ſpeziellen Vollmacht bedürfen, iſt Seite 166 bereits angedeutet.

§. 273.

Nach dem §. 123 des Gemeinde-Ediktes iſt über die Zuläſſigkeit eines Rechts-Streites die Genehmigung der königlichen Kreis-Re- gierungen (Seite 12 u. 13), von Magiſtraten und Land-Verwaltungen aber, welche den Land- oder gutsherrlichen Gerichten untergeordnet ſind, die Genehmigung der letztern (§. 10 und 12) zu erholen, und die Erholung dieſes Streit-Konſenſes iſt nicht nur in Fäl- len nöthig, wo die Stiftungen und Kommunen als Kläger, ſondern auch wenn ſie als Beklagte erſcheinen.

Hinſichtlich der Ertheilung des Streit-Konſenſes iſt bereits oben §. 4, dann §. 6 litt. d nachgewieſen, daß die Ver-

weigerung deſſelben nur da Platz greifen könne, wo das Nichtbeſtehen der angeblichen gemeindlichen oder Stiftungs-Rechte offen zu Tage liegt, ſohin der Nachtheil der Streitführung evident geſtellt iſt, oder wo die Nichtkompetenz der Gerichte durch beſtimmte Geſetze jedem denkbaren Zweifel entrückt iſt.

Was die Zuſtändigkeit der Land- und gutsherrlichen Gerichte bei Anträgen der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf Zuläſſigkeit von Rechts-Streiten betrifft, publizirte die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg [1]) nachſtehende königliche Miniſterial-Entſchließung vom 29. Jänner 1838:

„Die von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, in „ihrem Berichte vom 9. praes. 22. Oktober vorigen Jahrs auf„geſtellte und durch Ausſchreiben vom 22. Juni 1833 (Untermain-„Kreisblatt 1833 Seite 436) zur Norm für die betreffenden Polizei-„Behörden des Kreiſes erhobene Anſicht:

„daß nach §. 24 des Regulativs zur Geſchäftsführung in den „Land-Gemeinden vom 24. September 1818 die Streit-Konſenſe für „die Verwaltungen derſelben in allen Fällen, ſohin ohne Unterſchied „der Größe und Wichtigkeit des Streit-Gegenſtandes, von den Land-„und Herrſchafts-Gerichten als Unterkurateln zu ertheilen, oder über „deren Weigerung Beſchlüſſe zu faſſen ſeien, und daß nur im Falle „der Verweigerung der Konſens bei der Kreis-Regierung nachzuſuchen „ſei, kann als der beſtehenden Geſetzgebung entſprechend nicht erach-„tet werden. Bei genauer Vergleichung der in Wechſel-Beziehung „ſtehenden §§. 103. 123 und 128 ſowohl des früheren Gemeinde-„Ediktes vom 17. Mai 1818, als auch des revidirten vom 1. Juli „1834, kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die „einſchlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichte, gleichwie bei den „Magiſtraten der kleinern Städte und Märkte, ſo auch bei den Ver-„waltungen in den Land-Gemeinden verbunden ſind, in allen wich-„tigen oder die Summa von fl. 500 überſteigenden Fällen die Beſtä-„tigung der einſchlägigen Kreis-Regierung nachzuſuchen. — Ein ent-„gegengeſetztes Verfahren, reſp. eine deßfallſige Bevorzugung der „Land-Gemeinden vor jenen der magiſtratiſchen Gemeinden ließe ſich „auch mit dem Geiſte des ganzen Geſetzes nicht vereinigen.

1) Kreisblatt 1838. Seite 197 ꝛc., auch in Döllinger's Sammlung der Verordnungen Band XI. Thl. IV. §. 876. Seite 1217 enthalten.

„Der §. 24 des oben erwähnten Regulativs, welcher an dieſen „geſetzlichen Beſtimmungen eben ſo wenig etwas ändern konnte, als „er wirklich etwas geändert hat, gab den Unterkuratel-Behörden „nur eine Anweiſung für die geſchäftsmäßige Behandlung der ihnen „in der Regel zukommenden Beſcheidung der Streit-Konſens-Geſuche, „ohne dabei die im Gemeinde-Edikt ſelbſt vorgezeichneten Ausnahmen „zu wiederholen.

„Dieſelben Grundſätze kommen gemäß Normativ-Entſchließung „des königlichen Miniſteriums des Innern vom 11. Auguſt 1834, „die Vollziehung des Gemeinde-Ediktes betreffend, auch bei den Kir-„chen-Verwaltungen zur Anwendung.“

§. 274.

Glauben die Magiſtrate, daß die Kommunen oder die ihnen anvertrauten Stiftungen durch den königlichen Fiskus an ihren Rechten gekränkt ſeien, ſo haben ſie ſich vor Erholung des Streits-Konſenſes nach dem §. 9 der Novelle zur Gerichts-Ordnung vom 22. Juli 1819 [1]) vorerſt „wegen Abſtellung der Beſchwerde an eine, „und zwar an die zunächſt einſchlägige obere Adminiſtrativ-Behörde „zu wenden, und deren Entſchließung zu erholen, wobei aber, wenn „dieſe Entſchließung binnen 6 Wochen nicht erfolgt, dieſelbe als ab-„ſchlägig angenommen, und die Einſchreitung im Rechtswege nicht „mehr gehindert werden ſoll. Die oberen adminiſtrativen Behörden „haben über dergleichen Vorſtellungen um Abſtellung der Beſchwerde „den Betheiligten die Empfangs-Scheine unweigerlich und unentgeld-„lich auszufertigen.“ -

Wäre demnach die Beſchwerde z. B. durch ein königliches Rent-amt veranlaßt, ſo müßte ſich an die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, oder wäre ſie durch letztere ausgeſprochen, ſo müßte ſich an das königliche Miniſterium der Finanzen um Abhilfe gewen-det werden, und erfolgte von dort oder daher keine Abſtellung des Beſchwerde-Punktes, oder binnen 6 Wochen keine Entſchließung, ſo wäre unter Vorlage der gravirenden Entſchließung oder (bei Er-mangelung derſelben) des Empfangs-Scheines mit motivirtem Berichte der Streits-Konſens zu erholen, worauf zum Rechtswege geſchritten, ſofort die Klage unter Vorlage des Streits-Konſenſes im Original

1) Geſetzblatt 1819. Seite 59.

bei dem betreffenden königlichen Appellations-Gerichte als erſter Inſtanz angebracht werden kann.

§. 275.

Die Stiftungen haben ſich bei der jetzigen magiſtratiſchen Verfaſſung eines privilegirten Forums bei den königlichen Appellations-Gerichten, das ihnen in der Periode der königlichen Stiftungs-Adminiſtrationen nach der allegirten Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat zuſtand, nicht mehr zu erfreuen; ihre erſte Inſtanz bilden alſo, ſie mögen als Kläger oder Beklagte erſcheinen, durchaus die königlichen Stadt- und Land-, dann die gutsherrlichen Gerichte.

§. 276.

Ueber das Verfahren in Adminiſtrativ-Juſtiz-Gegenſtänden erfolgte unterm 17. Februar 1821 nachſtehende allerhöchſte Verordnung [1]):

„Zu Vermeidung der Kolliſionen, welche bei adminiſtrativen „Rechts-Streiten zwiſchen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, „und dem Fiskus oder Privaten auf der andern Seite eintreten kön„nen, verordnen Wir nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes:

„1) Wo der ſtädtiſche Magiſtrat die erſte Inſtanz in ſolchen „Rechts-Streiten bildet, ſind ſie nicht bei ihm, als der den Prozeß „zugleich leitenden Behörde, ſondern bei dem nächſt gelegenen, dazu „ein für allemal zu kommittirenden Land-Gerichte zu verhandeln.

„2) Wenn zur Führung eines ſolchen Rechts-Streites der Ge„meinden oder Stiftungen die Bewilligung eines Land- oder Herr„ſchafts-Gerichts eingeholt werden muß, ſoll der Prozeß nicht bei „dieſem, ſondern bei einem nächſt gelegenen, durch Unſere Kreis„Regierung in gleicher Art zu beſtimmenden Land-Gerichte verhan„delt und entſchieden werden.

„3) Wenn zur Einführung eines ſolchen Rechts-Streites der „Gemeinden oder Stiftungen die Autoriſation Unſerer Kreis-Regie„rung, Kammer des Innern, erforderlich und ertheilt worden iſt, „ſo hat nicht dieſelbe Regierung, ſondern die eines andern Kreiſes in „zweiter Inſtanz zu erkennen.

---

1) Regierungs- und Intelligenzblatt 1821. Seite 137.

„In ſolchen Fällen erkennen Wir als Inſtanz
„für den Iſarkreis die Regierung des Unterdonaukreiſes,
„ „ Unterdonaukreis „ „ „ Regenkreiſes,
„ „ Regenkreis „ „ „ Obermainkreiſes,
„ „ Obermainkreis „ „ „ Untermainkreiſes,
„ „ Untermainkreis „ „ „ Rezatkreiſes,
„ „ Rezatkreis „ „ „ Oberdonaukreiſes,
„ „ Oberdonaukreis „ „ „ Iſarkreiſes.

„Hiernach haben Unſere Kreis-Regierungen das Weitere zu „verfügen."

Auf den Grund dieſer allerhöchſten Beſtimmungen machten nun die königlichen Kreis-Regierungen [1]) die ein für allemal zu kommittirenden königlichen Land- und Herrſchafts-Gerichte bekannt, wonach ſich in vorkommenden Fällen zu achten iſt.

§. 277.

Ueber die Kompetenz in Rechts-Streitigkeiten zwiſchen den Stiftungen iſt am 8. März 1826 [2]) nachſtehende allerhöchſte Entſchließung erfolgt:

„Wir haben zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die „Kompetenz in den Rechts-Streitigkeiten zwiſchen den Stiftungen er„geben haben, nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes beſchloſſen „und erklären wie folgt:

„I. Der Artikel XIV der Verordnung über das Stiftungs-Fis„kalat vom 6. Dezember 1808, wonach zwiſchen den Stiftungen un„ter ſich kein Prozeß geſtattet, ſondern jeder Kolliſions-Fall zur Ent„ſcheidung an die oberſte Stiftungs-Kuratel verwieſen, und der Re„kurs an den geheimen Rath vorbehalten ſeyn ſollte; dann der Ar„tikel 20 des organiſchen Edikts über die General-Adminiſtration des „Stiftungs-Vermögens vom 16. Oktober 1810, wonach die vorbeſagte „Entſcheidung den General-Kommiſſariaten übertragen wurde, ſind „zu Folge des Artikels IX der Verordnung über das Stiftungs-We„ſen vom 6. März 1817 im Zuſammenhang mit der Verordnung

---

1) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes erließ dieſe Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 11 Seite 347 unterm 13. April 1821.

2) Döllinger's Verordg.-Sammlg. Band XI. Thl. IV. §. 871. Seite 1214.

„vom 27. des nämlichen Monats und Jahrs, nach deren Inhalt „(Abſchnitt 2 §. 37—48) von dem eben bemerkten Zeitpunkte an die „Befugniſſe der Kreis=Regierungen in den Stiftungs=Angelegenheiten „zu bemeſſen waren, gänzlich auſſer Kraft und Wirkung getreten.

„II. Hierdurch iſt die vorherige Zuſtändigkeit der ordentlichen „Gerichte in den Civilrechts=Streitigkeiten zwiſchen den Stiftungen „unter ſich mit dem dieſer Zuſtändigkeit entſprechenden Inſtanzen=Zuge „wieder hergeſtellt worden. Dieſe Unſere Erklärung, nach welcher „ſich die Gerichts= und betreffenden Verwaltungs=Behörden zu achten „wiſſen werden, iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen."

§. 278.

Wie ſich bei gerichtlichen Nachlaß=Verhandlungen zu verhalten ſei, habe ich ſchon §. 142 erörtert.

§. 279.

Werden die Rechts=Geſchäfte öffentlichen Anwälten übergeben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihnen zur Information bei Klagen die Geſchichts=Erzählung, der Streits=Gegenſtand, der Klage=Grund und das Petitum mit Vollſtändigkeit, Genauigkeit und Beſtimmtheit erörtert, und wenn die Stiftungen oder Kommunen als Beklagte erſcheinen, die Exzeptions=Momente nach Lage der Sache mit unausgeſetzter Beachtung des Intereſſes bezeichnet, daß endlich die Anwälte mit allen erforderlichen Materialien, Belegen und Behelfen, ſo wie jedesmal mit einer legalen Vollmacht nach Vorſchrift der Gerichts=Ordnung Kap. 7 §. 2 und 9 verſehen werden müſſen, falls denſelben, als beſtändigen Vertretern in Rechts=Angelegenheiten, nicht ſchon eine General=Vollmacht ertheilt worden iſt.

Was die Deſerviten betrifft, welche den Anwälten angewieſen und bezahlt werden ſollen, ſo iſt eine Tax=Ordnung noch nicht erſchienen, und nach der Verordnung vom 25. März 1813 [1]) Nr. 6 haben „die Gerichte bis zum Erſcheinen einer Advokaten=Taxordnung „bei Prüfung der Deſerviten nicht ſowohl auf die Bogenzahl, ſon„dern vielmehr darauf Rückſicht zu nehmen, ob zu einem Geſchäfte „viele Vorarbeiten nöthig geweſen, ob ein verwickeltes Faktum gut „und deutlich dargeſtellt, oder eine kontroverſe Rechts=Frage zweck=

---

1) Regierungsblatt 1813. Seite 430.

„mäßig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen „zu achten ſei, — alles mit billiger Rückſicht auf die Wichtigkeit „des Streits-Gegenſtandes, auf den Ausgang des Prozeſſes und ge- „wiſſermaſſen auch auf die Vermögens-Umſtände der Partheien."

Da indeß das königliche Appellations-Gericht des Rezatkreiſes für die Rechts-Anwälte unterm 10. November 1817 eine Tax-Beſtimmung [1]) erließ, ſo möchte dieſelbe bei Ermangelung allgemeiner Vorſchriften in Anwendung zu bringen ſeyn, wie folgt:

„1. Bei ſchriftlichen Verhandlungen muß der Gegenſtand, die „nöthige Ausdehnung und der innere Gehalt der Arbeit berückſichtiget „werden.

„Hiernach iſt für einen ordentlich geſchriebenen mit dem ange- „meſſenen Inhalt verſehenen ganzen Bogen,

„a) wenn die Arbeit leicht und der Gegenſtand unbedeutend iſt, die „gewöhnliche Gebühr fl. 1. 30 kr.,

„b) bei ſchweren und wichtigen Sachen von jedem Bogen fl. 2.

„Bei dem Letztern wird aber darauf geſehen, ob die Schrift mit „Präziſion und Gründlichkeit, oder blos zur Vermehrung der Bogen- „Zahl unnöthig weitläufig verfaßt, oder zu weitſchichtig geſchrieben „iſt: auf dieſe letztern Fälle tritt allerdings eine Mäßigung ein. — „Unter dieſen Anſätzen iſt jedoch weder die Stempel- noch Schreib- „Gebühr begriffen. Ganz einfache Anlangen, worin angerufen oder „pro mandato justit: gebeten und nicht merita causae eingegangen „wird, werden angeſetzt mit 30 kr.

„2. Die in Sachen von Belang aufgerechnet werdenden In- „formations-Gebühren werden immer nach der Beſchaffenheit des ein- „zelnen Rechts-Falls bemeſſen und bei einem Rechts-Fall nur einmal „genommen, — und zwar in wichtigen Gegenſtänden pro arrha „fl. 4, in Sachen von geringerm Betrag aber nur fl. 2.

„3. Für einen nothwendigen Ertragang des Rechts-Anwalts „paſſiren nach der Advokaten-Ordnung vom Jahre 1759. Generalien- „Sammlung vom Jahr 1771 Seite 54 §. 10 30 kr., höchſtens 45 kr.

„4. Bei mündlichen Verhandlungen am Ort des Gerichts oder „Kommiſſions-Tagfahrten iſt der Anſatz für einen ganzen Tag fl. 3, „dagegen für einen halben Tag fl. 1. 30 kr.

---

1) Geret'ſche Sammlung Band 7. Seite 450.

„5. Bei Reiſen über Land beziehen die Advokaten nebſt den „Koſten des Gefährtes täglich fl. 5.

„6. Für die nöthigen Briefe an die Partheien bei einfachen No„tiz-Ertheilungen werden angenommen 24 kr.

„Auſſerdem aber — je nachdem der erforderliche Inhalt einen „halben oder ganzen Bogen ausfüllt, und in die merita causae hie„rin eingegangen wird, 45 kr. oder fl. 1. 30 kr.

„7. Für Erſcheinungen bei Eröffnung der Erkenntniſſe iſt die „Gebühr 45 kr.

„8. Für Ausfüllung der Vollmachten paſſiren 30 kr."

Iſt ein Anwalt für immer angenommen, ſo möchte dieſer ſeine Deſerviten und Auslagen mit den treffenden Manual-Akten quartaliter dem Magiſtrate vorlegen, welcher ſie in Reviſion gibt, und dann bei den treffenden Stiftungen und bei der Kommune anweist.

Iſt dieſes nicht der Fall, ſo legt der einzelne Anwalt die Rechnung am Schluſſe des Prozeſſes vor, inzwiſchen können auch verhältnißmäßige Vorſchüſſe geleiſtet werden.

Wegen dieſer Koſten beziehe ich mich übrigens auf §. 219.

II. Titel.

Verfahren bei Gant-Prozeſſen insbeſondere.

§. 280.

a) Die inſtruirenden Gant-Gerichte ſind durch Verordnung vom 7. November 1811 [1]) angewieſen, „jederzeit, wo gerichts„kundigermaſſen Kirchen oder Stiftungen intereſſirt ſind, die einſchlä„gigen Stiftungs-Adminiſtrationen durch Schreiben oder „Zirkular-Patente von der ausgeſprochenen Gant und „den anberaumten Edikts-Tagen in Kenntniß zu ſetzen, „und zwar ſo zeitig, daß die Adminiſtration noch im Stande iſt, dem „Kron- und Stiftungs-Fiskalate hiervon Nachricht zu ertheilen, und „die erforderlichen Behelfe zur Liquidation zu überſenden 2c." — Nach den Seite 3 inſerirten Beſtimmungen hat dieſe Weiſung noch ferner ihre Anwendung, da, obgleich die Stiftungs-Fiskalate nicht mehr beſtehen, doch der Grund des Geſetzes fortbeſteht, die Inſtruirung

1) Regierungsblatt 1811. Seite 1676.

des Anwaltes jetzt, wie ehevor, nothwendig iſt, und die Gerichts-Ordnung Kapitel 19 §. 4 Nr. 1 ſelbſt dafür entſcheidet.

Uebrigens beſtimmt auch das Hypotheken-Geſetz vom 1. Juni 1822 die Wirkungen der Hypotheken in Anſehung anderer Gläubiger beſonders im Konkurſe §. 66 dahin:

„Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, auſſer dem Falle „eines allgemeinen Konkurſes, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer „hypothezirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen „Gläubigern Nachricht ertheilen, und denſelben ſtehen bei ſolchen „Verſteigerungen die im §. 64 (man ſehe unten litt. b folg.) be„ſtimmten Rechte zu.“

b) Es iſt nicht nöthig, daß der Vertreter der Stiftungen und Kommunen am erſten Edikts-Tage perſönlich erſcheine, ſondern es genügt, daß der Liquidations-Rezeß am erſten Edikts-Tage, welcher als terminus utilis von einem Edikts-Tage bis zum andern läuft, eingeſendet werde.

Für dieſe als Kontroverſe geltende Anſicht entſchied in der Konkurs-Sache des Ad. Jehmüller zu Langenerringen, in welcher die Kultus-Stiftung in Augsburg betheiligt war, das königliche Oberappellations-Gericht in München am 15. März 1819. Deſſen Entſcheidungs-Gründe lauteten:

„Das Land-Gericht Schwabmünchen als Gant-Gericht hat die „Stiftungs-Forderung allein aus dem Grunde von der Gant ausge„ſchloſſen, weil ihr Vertreter Advokat Decker am erſten Edikts-Tage „nicht perſönlich erſchienen ſei, oder nicht Präſenz gemacht habe, und „am 28. September vorigen Jahrs hat das königliche Appellations-„Gericht des Oberdonaukreiſes dieſes Präkluſions-Erkenntniß aus „demſelben Grunde beſtätiget.

„Daß der zur Vertheidigung öffentlich aufgeſtellte Vertreter in „ſolchen Fällen ganz in die Kategorie der Stiftungs-Fiskale eintrete, „iſt auſſer allem Zweifel, die Stiftungs-Fiskale aber waren zum per„ſönlichen Erſcheinen, oder ſogenannten Präſenzmachen, am erſten „Edikts-Tage nicht verbunden, wenn nun

„1) Advokat Decker als Vertreter der Stiftungs-Adminiſtration „des katholiſchen Kirchen- und Schul-Vermögens zu Augsburg ſeinen „Liquidations-Rezeß noch im Laufe des erſten Edikts-Tages, näm„lich am 10. März vorigen Jahrs, und folglich 7 Tage vor Anfang

„des auf den 18. ejusdem ausgeſchriebenen zweiten Edikts-Tages zum „Gant-Gerichte Schwabmünchen eingeſendet hat, ſo iſt damit allerdings „die Liquidation binnen des erſten Edikts-Tages vollzogen worden.

„2) Dieſe Einſendung des ſchriftlichen Liquidations-Rezeſſes iſt „aber auch für genügend anzuſehen, weil

„a) das perſönliche Erſcheinen der königlichen Fiskale, in deren „Stelle für die Stiftungen nun beſonders dazu aufgeſtellte Vertreter „angeordnet ſind, nirgends zur Pflicht gemacht iſt, vielmehr

„b) die Verordnungen vom 5. Juli und 7. November 1811 „(Regierungsblatt Seite 909 und 1676) nur vom Ueberſenden der „Fiskal-Rezeſſe reden, nicht von einem perſönlichen Erſcheinen, weder „im erſten noch in den folgenden Edikts-Tagen, und insbeſondere den „Willen ausdrücken, daß die Koſten durch unnöthige Reiſen der Fiskale „zu den Gant-Gerichten nicht vermehrt werden ſollen, wobei noch

„c) die Analogie von den königlichen Rentämtern hinzutritt, als „welche ebenfalls nicht perſönlich erſcheinen, ſondern nur ihre Liqui-„dations-Rezeſſe ſchriftlich einſenden, wie dieſes ſelbſt in dem in „Frage ſtehenden Jehmülleriſchen Konkurs-Prozeſſe (Zeuge Nr. 24 „Akt. 1) geſchehen iſt.

„An dieſe allgemeinen Gründe reihet ſich

„3) in dem vorliegenden Gant-Prozeſſe ſogar noch der beſondere, „daß die Stiftungs-Adminiſtration ſchon längſt vor dem Konkurſe „ihre Forderung nicht nur eingeklagt und liquidirt hat, ſondern die-„ſelbe ihr auch richterlich zugeſprochen, und die Exekution darauf er-„kannt worden iſt, ſo daß nach Vorſchrift des C. J. C. 19 §. 13 „Nr. 7 eine Liquidation derſelben im Konkurſe gar nicht einmal mehr „nöthig, ſondern genug war, wenn ſich diesfalls blos ad Acta refe-„rirt, und um gehörige Lokation gebeten worden wäre, wobei es je-„doch der Stiftungs-Vertreter nicht bewenden laſſen, ſondern ſeinem „Rezeſſe noch alle Liquidations-Urkunden beigebracht hat.

„Dieſem allem zu Folge mußte die in beiden vorigen Erkenntniſ-„ſen ausgeſprochene Präkluſion der Stiftungs-Forderung oberſtrich-„terlich aufgehoben, und die geſetzliche Lokation der Forderung in „Kapital und Zinſen verfügt werden.“

In der Konkurs-Sache des Georg Ried von Oberhauſen, königlichen Land-Gerichts Göggingen, in welcher die St. Martins-Stiftung in Augsburg betheiligt war, entwickelte das königliche Appellations-Gericht Neuburg in ſeinem Erkenntniſſe vom 31. März 1828

unter Beziehung auf vorſtehendes oberſtrichterliches Erkenntniß vom 15. März 1819 dieſelben Entſcheidungs-Gründe; indem es unter anderm ausſprach:

„Richtig iſt nun, daß die bayerſche Gerichts-Ordnung Kapitel 19 „§. 5 keineswegs das perſönliche Erſcheinen, ſondern nur das An„melden der Forderung am erſten Edikts-Tage unter der Strafe des „Ausſchluſſes bedingt; allein, wenn auch das perſönliche Erſcheinen „nicht erfordert iſt, ſo ſteht durch das Geſetz doch die Norm feſt, „daß alle und jede Forderungen zum oder am erſten Edikts-Tage „angemeldet, und specifice eingeklagt werden müſſen, und ſo beſtimmt „auch das Hypotheken-Geſetz vom 1. Juni 1822 §. 118, daß die „Gläubiger verbunden bleiben, nach den Vorſchriften der Gerichts„Ordnung, an den Edikts-Tagen zu erſcheinen, und ihre Forderungen „unter Bezug auf den Inhalt des Hypotheken-Buchs zu liquidiren, „inzwiſchen iſt dadurch die Ausnahme nicht aufgehoben, welche durch „die allerhöchſte Verordnung vom 7. November 1811 ſtatuirt iſt, wo„nach die Kron- und Stiftungs-Fiskale keineswegs an das Präſenz„machen an allen Edikts-Tagen wie Privat-Advokaten gebunden „ſeyn ſollten.

„Der Edikts-Termin — terminus utilis — dauert von einem „Edikts-Tage zum andern, während demſelben und bis zum Schluſſe „des letzten Tages konnten und können alſo auch die Fiskale liqui„diren u. ſ. w., was nun den Kron- und Stiftungs-Fiskalen durch „ſonderheitliche geſetzliche Anordnung ausnahmsweiſe erlaubt wurde, „muß auch als Begünſtigung für die in gleicher Kategorie und an „die Stelle der Stiftungs-Fiskale getretenen eigens aufgeſtellten Ver„treter der Stiftungs-Rechte geltend angeſehen werden, denn es kann „nicht angenommen werden, daß das beſondere Privileg den Kron„und geweſenen Stiftungs-Fiskalen nur für ihre Perſon ertheilt „wurde, ſondern die Vergünſtigung iſt offenbar nur zum Beſten des „Aerars und der Stiftungen als Wohlthätigkeits-Anſtalten zum Vor„theile ihrer Finanzen gegeben worden.“

Gleichwohl iſt nicht zu läugnen, daß die gegentheilige Anſicht der Nothwendigkeit der Präſenz-Leiſtung vieles für ſich hat — und auch in einigen andern Fällen von Seite der Gerichts-Höfe feſtgehalten worden.

Wo es alſo thunlich iſt — wäre die Präſenz-Leiſtung wohl durch die Regeln der Prozeß-Klugheit geboten.

§. 281.

Wenn die Gant-Maſſe von den bevorzugten Gläubigern verſchlungen wird, ſoll auf gänzliche oder vorläufige Siſtirung des Konkurſes hinſichtlich der übrigen Gläubiger, mit Vorbehalt ihrer Rechte, angetragen werden.

Hierzu ſind die bevorzugten Gläubiger durch klare Vorſchriften der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 [1]) berechtigt.

Um nämlich die Konkurs-Koſten zum Schaden der Gläubiger nicht zwecklos zu vermehren, weiſt die Prioritäts-Ordnung im §. 32 die Konkurs-Gerichte an, wenn ſie von dem Aktiv- oder Paſſiv-Stande ſchon vor der Ediktal-Ladung Kenntniß haben, davon in derſelben ſelbſt ausdrückliche Erwähnung zu machen, auſſerdem aber in dem erſten Edikts-Tage den anweſenden Gläubigern die genaue Ueberſicht des Aktiv- und Paſſiv-Standes mit aktenmäßiger Nachweiſung vorzulegen, damit in dem eingangs erwähnten Falle fragliche Siſtirung eintrete.

Wollen bei einem ſolchen Zuſtande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geſchehenen Vorlage, die nach der zweiten Klaſſe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter ſich fortſetzen, ſo bleibt ihnen dieſes nach §. 33 ibidem unbenommen; jedoch ſind ſie alsdann verbunden, für die Koſten dieſes weitern Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu machen, und dieſe Koſten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der erſten und zweiten Klaſſe kein Ueberſchuß von der Maſſe vorhanden iſt.

Sollte nun gegen die Reihenfolge der von dem Gant-Gerichte vorgelegten Paſſiven der erſten und zweiten Klaſſe kein Anſtand beſtehen, ſo liegt es im Intereſſe der Hypotheken-Gläubiger unter Beziehung auf den §. 32 der Prioritäts-Ordnung den Antrag zu ſtellen, die zur Liquidation ihrer Forderungen berufenen Gläubiger über die Anerkennung der Forderungs-Rechte in jener Reihenfolge, wie ſie das Hypotheken-Buch ausweiſt, gefälligſt zu vernehmen, das weitere Konkurs-Verfahren einzuſtellen, ſofort nach dem §. 64 des Hypotheken-Geſetzes zu verfahren. Für den Fall, daß ſich die nach der zweiten Klaſſe folgenden Gläubiger mit dieſem Antrage nicht vereinten, nehme man die Wirkungen des §. 33 der Prioritäts-Ord-

---

1) Geſetzblatt 1822. Seite 101.

nung ausdrücklich in Anſpruch, und verwahre die betheiligte Stiftung, reſp. die Gant-Maſſe, vor allen weitern Koſten.

Solcher Antrag wäre dann in separato zu Protokoll zu geben, und mit dem Liquidations-Rezeſſe nicht zu vermengen.

Der allegirte §. 64 des Hypotheken-Geſetzes iſt Seite 44 und 45 wörtlich inſerirt; auch die Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 beſtimmt im §. 92, daß, wenn das zu verſteigernde Gut verhypothezirt ſei, nach dem Hypotheken-Geſetze §. 64 verfahren werden ſolle; nach jenem §. 92 ſind aber die §§. 98 bis 101 dieſer Novelle vorbehalten. Hiernach ſtellt ſich das Geltende dar wie folgt:

„Wenn auf die Klage eines Hypothekar-Gläubigers zu Bezah-„lung einer Hypothekar-Schuld der gerichtliche Verkauf des hypo-„thezirten Gutes erkannt worden, ſo können weder die ihm nachſtehen-„den Gläubiger noch der Schuldner den Hinſchlag hindern, wenn „das bei der Verſteigerung geſchehene höchſte Angebot den nach Um-„ſtänden vorher gerichtlich herzuſtellenden Schätzungs-Preis erreicht." (§. 64 des Hypothekar-Geſetzes.)

„Erfolgt gar kein Angebot, oder wird nicht wenigſtens der „Schätzungs-Werth geboten, ſo iſt ſowohl der Schuldner, als der „mit einem Verluſte bedrohte Gläubiger berechtiget, zu verlangen, daß „das Gut nicht zugeſchlagen, ſondern eine zweite Verſteigerung läng-„ſtens 4 Wochen hinaus nach der erſten vorgenommen werde." (§. 98 der Prozeß-Novelle.)

„Bei der zweiten Verſteigerung erfolgt der Zuſchlag ohne Rück-„ſicht auf den Schätzungs-Werth, was ſchon vorher in der Ankün-„digung der Verſteigerung ausdrücklich bekannt zu machen iſt." (§. 99 der Prozeß-Novelle.)

„Erfolgt am zweiten Verſteigerungs-Tage gar kein Angebot, ſo „wird das Gut dem Gläubiger um die Tare zugeſchlagen, ſoferne „er es übernehmen will. Will er dieſes nicht, ſo ſteht es ihm frei, „auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immiſſion in daſſelbe, oder „auf Sequeſtration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf ſeine „Koſten, den Antrag zu ſtellen." (§. 100 der Prozeß-Novelle.)

„Sind in einem ſolchen Falle (§. 100 Abſatz 1) mehrere Gläu-„biger betheiligt, und es kömmt eine gütliche Vereinigung rückſichtlich „der Uebernahme des Gutes, oder deſſen Verpachtung, oder der „Immiſſion in daſſelbe, oder der Fortſetzung der Verſteigerung nicht zu „Stande, ſo iſt, ſoferne ein anderes Mittel zur Befriedigung ſämmt-

„licher Forderungen nicht vorhanden iſt, dem Ablöſungs-Rechte „(jus delendi) Statt zu geben.“ (§. 101 der Prozeß-Novelle.)

§. 282.

Ein allgemein giltiges Formular zu einem Liquidations-Rezeſſe [1]) iſt wohl nicht zu machen, weil in einer jeden Debit-Sache beſondere Verhältniſſe eintreten können; indeß ſchlage ich doch für gewöhnliche Fälle folgendes Formular vor:

„N.N., Bauer in N., und deſſen Gattin [2]) N. haften zu den unter magiſtratiſcher Verwaltung ſtehenden Stiftungen in N. folgende Schuldigkeiten, und zwar:“

A) Aus dem Darlehens-Vertrage.

„Dieſelben haben aus dem Fonde der N.N.-Stiftung im Jahre 18 . . ein Kapital von fl. . . . erhalten, eine . . . prozentige Verzinſung hieraus verſprochen, und zur Sicherheit dieſes Kapitales ſammt Zinſen ihren Geſammtbeſitz [3]) zur erſten Stelle hypothekariſch unterſtellt.“

„Ich übergebe hiermit den gerichtlichen Schuld- und Hypotheken-Brief vom (Datum) im Original, beziehe mich ausdrücklich auf das auf dem Gerichts-Tiſche aufliegende Hypotheken-Buch für den Di-

---

1) Die Gerichts-Novelle vom 22. Juli 1819 (Geſetzblatt 1819 Seite 59) beſtimmt §. 34:

„In allen Edikts-Tagen können die Gläubiger, um mit dem Diktiren „der Rezeſſe nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in ſchriftlichen „Rezeſſen übergeben, worin ſie jedoch ſich aller unnöthigen Weitläufig-„keiten zu enthalten haben.

„Die Advokaten, beſonders wenn ſie nicht am Orte des Konkurs-„Gerichtes wohnen, werden zur Erſparung der Koſten angewieſen, vor-„züglich im erſten Edikts-Tage und in Konkurſen, bei welchen eine gröſ-„ſere Zahl der Gläubiger vorhanden iſt, die Liquidation durch ſolche „ſchriftliche Rezeſſe zu machen, im Protokolle muß ſich auf dieſe Rezeſſe „als Beilage bezogen, dabei aber jede Forderung nach ihrer Eigenſchaft „bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.“

2) Iſt die Ehefrau im Schuld-Briefe als Mitſchuldnerin nicht aufgeführt, hat obiger Beiſatz zu unterbleiben.

3) Iſt der Geſammt-Beſitz des Schuldners verpfändet, und derſelbe im Hypotheken-Buche (übereinſtimmend mit dem Inhalte des Hypotheken-Briefes) gehörig eingetragen, ſo bedarf es der Spezifikation im Rezeſſe nicht. Sind aber Abweichungen vorhanden, oder nur ein Theil des Geſammtbeſitzes zur Hypothek unterſtellt, ſo wird die Spezifikation im Liquidations-Rezeſſe in der Regel nöthig.

ſtrikt N. Seite . . . [1]), wo fragliche Stiftungs-Forderung eingetragen iſt, und bemerke, daß der von dem (inseratur) ausgeſtellte grundherrliche Konſens [2]) vom . . . . dem Hypotheken-Briefe beiliege (oder dem Mutter-Protokolle Seite . . . beigeheftet ſei)."

„An Zinſen haften die ſchuldneriſchen Eheleute (ſind zu ſpezifiziren mit dem Ratum bis zum Liquidations-Tage, und der Summa iſt beizufügen „vorbehaltlich der weitern")."

B) Aus dem Grund-Vertrage.

„Das hypothekariſche Anweſen (oder einzeln zu benennende Parzellen) iſt zur N.N.-Stiftung in N. grundbar, und ſind hieraus jährlich (ſind zu ſpezifiziren) fl. . . . kr. zu entrichten; dieſe grundherrlichen Reichniſſe ſind im oben allegirten Hypotheken-Buche Seite . . ., worauf ſich hiermit ausdrücklich bezogen wird, eingetragen."

„Es haften hieran folgende Reſte (ſind zu ſpezifiziren):

„Sowohl dieſe grundherrlichen Ausſtände als obige Zins-Reſte ſind bei dem königlichen Land-Gerichte N. nach Ausweiſe der auf dem Gerichts-Tiſche liegenden Akten, worauf ſich bezogen wird, eingeklagt, und bis zum (z. B. Exekutions-Stadium) gebracht worden."

„Schließlich erbiete ich mich bezüglich der liquidirten Forderung an Kapital, Zinſen und Gefälls-Reſten zum Erfüllungs-Eide, und deferire zum Ueberfluſſe ſowohl dem Schuldner als den Kontradizenten ſubſidiär den Eid dahin:

---

1) Das Hypotheken-Geſetz vom 1. Juni 1822 (Geſetzblatt 1822 Seite 17) ſagt im §. 21: „Die Hypothek, als dingliches Recht, wird durch die „förmliche Eintragung in das öffentliche und unter amtlichem Glau„ben geführte Hypotheken-Buch erworben, und erſt von der Zeit dieſer „Eintragung an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken ꝛc."

2) Ueber die Nothwendigkeit der Verpfändungs-Konſenſe wolle man die geſetzlichen Beſtimmungen ad §. 50 Nr. 6 nachſchlagen.

Sind Stiftungen oder Kommunen die betreffenden Grundherrn, ſo ſind dieſe Konſenſe nach der allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1812 (Regierungsblatt 1812 Seite 1461) von den königlichen Kreis- und Oberadminiſtrationen (nun von den Verwaltungs- und Kuratel-Behörden) als ſtillſchweigend ertheilt zu erachten.

Läge der grundherrliche Konſens nicht an, oder wäre derſelbe auch in der Obligation nicht allegirt, ſo iſt es klug, im Liquidations-Rezeſſe hiervon gar keine Erwähnung zu machen, ſofort etwaige Exzeptionen hierüber abzuwarten.

„Ich N.N. ſchwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß ich ꝛc. „weder der N.N.-Stiftung in N. ein Kapital von fl. . . . kr. „ſammt liquidirten Zinſen, noch der N.N.-Stiftung alldort aus „einem grundherrlichen Verbande die liquidirten Gefälls-Reſte „ſchulde, ſo wahr mir u. ſ. w."

„Ich ſtelle ſofort die gehorſamſte Bitte, Kapital und Zinſe in der II. Klaſſe erſten Stelle, die Grund-Gefälle aber in der I. Klaſſe zu loziren."

Herſtellung der Etats, der Vermögens-Ausweiſen und der Schuldentilgungs-Plane.

§. 283.

Vorerinnerungen.

a) Das den vormals königlichen Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen durch die Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 Abſchnitt II Kapitel II (Regierungsblatt 1808 Seite 292) aufgetragene Geſchäft der Inventariſation und Etats-Formation, obgleich es die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte ſeyn ſollte, kam ſeit der Einführung der Magiſtrate in der Regel in Vergeſſenheit; obgleich das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 [1]) in den §§. 59 und 102 hierauf hinwies, und die allerhöchſte Verordnung vom 17. Dezember 1825 [2]), hinſichtlich der Kompetenz der königlichen Kreis-Regierungen in Kommunal- und Stiftungs-Angelegenheiten, im §. 69 die Kontrolle in der Regel auf die Feſtſtellung der Etats und Reviſion, dann Superreviſion der Rechnungen beſchränkt, in ſo weit das allegirte Gemeinde-Edikt und das Umlagen-Geſetz vom 22. Juli 1819 [3]) ſpeziell nichts zugewieſen hatte.

b) Bei der Vorlage der Reviſion des Gemeinde-Ediktes an die Stände-Verſammlung im Jahre 1834 fand endlich der reelle

---

1) Geſetzblatt 1818. Seite 49.
2) Regierungsblatt 1825. Seite 1049.
3) Geſetzblatt 1819. Seite 83.

Vollzug der über die Etats=Voranſchläge ſeit 1818 ruhenden Vorſchriften Bedachtnahme, und Seine Königliche Majeſtät gaben nach Andeutung eines höchſten Miniſterial=Reſcriptes vom 6. April 1835 [1]) dem königlichen Miniſterium des Innern den Auftrag, „für Herſtel„lung nachhaltiger Wirthſchafts=Plane, dann, wo Gemeinde= und „Stiftungs=Schulden beſtehen, nachhaltiger Schuldentilgungs=Plane, „und für Einführung regelmäßiger Etats=Voranſchläge alsbald Sorge „zu tragen.“

c) Dieſes königliche Miniſterium erklärte sub Nr. 130 der höchſten Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde=Ediktes [2]) über den Zweck der Etats Folgendes:

„Bildet das rechtzeitige Vorherſehen von Bedarf und Deckung „überhaupt die erſte und unabweislichſte Bedingung jedes wohlgeord„neten Haushaltes, ſo erſcheinen vollends auf dem ſo wichtigen Ge„biete des Kommunal= und Stiftungs=Weſens wohl überdachte, den „ordentlichen von dem auſſerordentlichen Bedarfe ſcharf ausſcheidende „Grund=Etate, dann geſonderte genau berechnete Schuldentilgungs„Plane und periodiſche Etats=Voranſchläge nicht nur als das einzige „Mittel zur Begründung und Aufrechthaltung materieller und for„meller Ordnung, ſondern auch als die unentbehrliche Schutzwehr „des Umlage=Pflichtigen gegen die Folgen etwaiger Ueberſehen, als „die einzige Sicherſtellung der zu öffentlichen Aemtern nach §. 19 des „revidirten Gemeinde=Ediktes zwangsweiſe Berufenen, für dieſe „Aemter nur ſchwach belohnten, und durch ihre Privat=Angelegen„heiten oft übermäßig angeſprochenen Gemeinde=Bürger vor maas„loſer Verantwortlichkeit, und namentlich gegenüber der komplizirten „Wechſel=Wirkungen der Magiſtrate, Gemeinde=Bevollmächtigten, „Kirchen=Verwaltungen und Kuratelen, als der einzige Ausweg zu „Begründung eines einfachen ruhigen Geſchäfts=Ganges und zur „Verwirklichung einer durch tägliche Kuratel=Bevormundungen nicht „ferner geängſtigten reinen Entwicklung des korporativen Lebens.“

d) Die nachfolgende Ausführung gründet ſich auf nachſtehende von dem königlichen Miniſterium des Innern ausgegangene höchſte Entſchließungen:

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 29. Juli 1835 in einer Beilage zu Nr. 31 des Kreisblattes publizirt.

2) Von derſelben königlichen Regierung in einem Extrablatte Nr. 10 allen Verwaltungs=Behörden zum Dienſt=Gebrauche mitgetheilt.

a. auf das Miniſterial-Reſcript vom 6. April 1835, wovon ſo eben sub litt. b die Sprache war;
b. auf ein Leuterations-Reſcript vom 6. Mai 1835, welches die königliche Regierung gleichzeitig mit Vorſtehendem publizirte;
c. auf einen Auszug aus einem Reſcripte vom 9. Juli 1835, von derſelben kgl. Regierung des Oberdonaukreiſes eben ſo publizirt;
d. auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes und zwar sub Nr. 130. Dieſe Entſchließung hat dieſelbe königliche Regierung am 8. November 1837 in einem gedruckten Extrablatte an alle Behörden mitgetheilt.

Wenn daher in der Ausführung die Buchſtaben [a]), oder [b]), oder [c]), oder [d]) in dieſer Weiſe allegirt ſind, ſo wolle angenommen werden, daß der Sinn und Inhalt in vorſtehenden Reſcripten und Entſchließungen vorkommen.

§. 284.

Herſtellung der Etats.

A. Herſtellung der Grund- oder Fundirungs-Etats.

I. Zweck und Natur derſelben.

Der Zweck der Grund-Etats iſt ſo eben im vorhergehenden §. sub litt. c bezeichnet worden. „Der Haushalt jeder, wenn auch „ihre Einnahmen blos aus Umlagen ſchöpfenden, Gemeinde und „jeder Stiftung muß ſich auf einen, die Verhältniſſe in ihrer „bleibenden Geſtaltung aufgreifenden, nach Durchſchnitts-Ergebniſſen „und Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen gebildeten Grund-Etat „(Wirthſchafts-Plan), und bei Beſtehen von Paſſiven auf einen in „gleicher Weiſe hergeſtellten Schuldentilgungs-Plan gründen.“ [d])

„Sie bilden die Grundlage des Kommunal- und Stiftungs-Haus„haltes in dem vollſten Sinne des Wortes, und dienen als dauernde „Grundlage des jährlichen Voranſchlages (der jährlichen Etats-Va„rianten) in ſo lange, als nicht die betreffende Gemeinde ſelbſt in „künftigen Jahren bei Berathung der Etats-Varianten zugleich An„träge auf Abänderung des Grund-Etats beſchließt.“ [d])

Hieraus geht zugleich die Natur der Grund-Etats hervor, und es iſt klar, daß die Magiſtrate bei ihren Operationen im Laufe des

Jahres fortan die betreffenden Poſitionen der Etats im Auge zu behalten, und Abweichungen hiervon, wenn hierfür in Etats-Varianten nicht Vorſehung getroffen wäre, ſorgfältig zu vermeiden haben, da ſie für Einhaltung der Grund-Etats verantwortlich ſind.

II. Beſondere Beſtimmungen für die Verfaſſung der Grund-Etats.

a) Nachdem dieſelben den finanziellen Haushalt in ſeinen bleibenden und reſp. durchſchnittlichen Verhältniſſen und in ſeinen Ziel-Punkten leiten ſollen, ſo „ſind in den Grund- und Schulden-„tilgungs-Planen die bleibenden Einnahmen und Laſten „von den vorübergehenden genau zu ſcheiden.“ b) d)

Nach den unter §. 290 litt. a bis d inkl. folgenden Erörterungen ſind als vorübergehende Einnahmen zu betrachten:

Titel I. Aktiv-Kaſſa-Beſtand aus der vorigen Rechnung,
„ II. Aktiv-Ausſtände,
„ III. Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten, letztere jedoch nur theilweiſe, wie §. 290 litt. c. näher bezeichnet iſt,
„ XII. Erlöſe aus veräuſſerten Vermögens-Theilen,
„ XIII. Anfälle aus Obereigenthums- und Gefälls-Ablöſungen,
„ XIV. heimbezahlte Aktiv-Kapitalien,
„ XV. zurückbezahlte Aktiv-Vorſchüſſe,
„ XVI. neue Kapitals-Aufnahmen,
„ XVII. aufgenommene Paſſiv-Vorſchüſſe,
„ XVIII. Extraauflagen oder Steuer-Beiſchläge,
„ XIX. Schankungen und Vermächtniſſe.

Als vorübergehende Ausgaben oder Laſten erſcheinen analog nach den Erörterungen §. 290 litt. a bis d:

Titel I. Zahlungs-Rückſtände voriger Jahre,
„ II. Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten,
„ XV. Ankauf von Realitäten und Rechten,
„ XVI. Ablöſung von Gemeinde-Laſten,
„ XVII. ausgeliehene Aktiv-Kapitalien,
„ XVIII. geleiſtete Aktiv-Vorſchüſſe,
„ XIX. auſſerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anſtalten.

Solche vorübergehende Einnahmen und Ausgaben können daher in Grund-Etats keine Stelle finden.

b) Die Etats „haben mit möglichſter Klarheit und Einfach-„heit, zugleich aber auch mit der durch den Zweck geforderten Gründ-

„lichkeit, mit Rückſichtnahme auf die vorhergehenden Rechnungen, „alle vorausſichtlichen Einnahmen und Ausgaben“ (mit Ausnahme der eben bezeichneten vorübergehenden) „umfaſſend „darzuſtellen.“ [a]) „Wo zahlreiche unſtändige Einnahmen und „Ausgaben einen ſtäten Ziffer-Wechſel erwarten laſſen, ſind genügend „niedere Einnahms-Minima und genügend hohe Ausgabs-Maxima „anzunehmen.“ [b])

c) „Die Anſätze ſind daher in durchaus nachhaltiger „Ziffer-Größe einzuſtellen, und überdies das Gleich-„gewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben unbedingt „zu ſichern. Zu dieſem Behufe ſind im Bedarfs-Falle zu den „Einnahmen, unter Anwendung der §§. 48 und 49 der zweiten Ver-„faſſungs-Beilage [1]), Konkurrenz-Beiträge aus den Renten-Ueber-„ſchüſſen der Kirchen-Stiftungen, nach dem Normative vom 6. Juni „1838 [2]), zu ziehen, ſo wie nach Maasgabe der §§. 34 und 35 des „revidirten Gemeinde-Ediktes und des Art. 1 im Umlagen-Geſetze „vom 22. Juli 1819 Gemeinde-Umlagen, oder Beiträge an Geld „oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, „in Anſchlag zu bringen, dann, was die etwaigen Zuſchüſſe zu dem „Armen-Fonde betrifft, nach Art. 64 des Armen-Ediktes vom 17. No-„vember 1816 die Pflicht-Beiträge oder Armen-Steuern auf die volle „Ziffer-Höhe des ſich ausweiſenden Geſammtbedarfes zu ſtellen.“ [d])

„Eventuell ſind auch ſogleich die Quellen zu bezeichnen, aus „welchen in aufferordentlichen Fällen ein eintretender Mehrbedarf „ſeine aufferordentliche Deckung zu finden hat.“ [d])

d) „Als ſolche eventuelle Deckung iſt entweder

„ein jährlich ſich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Ein-„nahmen (kurrenter Reſerve-Fond), oder

„ein eventuell beſchloſſener und nach Art ſowohl als Ziffer genau „ausgedrückter Minderaufwand auf beſtimmte, ein Mehr oder Minder „zulaſſende Ausgabs-Poſitionen, oder

„die Aufzählung eventuell beſchloſſener und genehmigter, geſetzlich „zuläſſiger aufferordentlicher Einnahms-Quellen, oder endlich

---

1) Der §. 48 iſt unter §. 307 litt. a in der Note, und der §. 49 unter §. 307 litt. a Ziffer IV in der Note wörtlich inſerirt.

2) Dieſes Normativ iſt unten im §. 307 erörtert.

„die Hinweiſung auf die (sub litt. c) vorgezeichneten geſetzlichen „Deckungs-Wege — einzuſtellen." [d])

Inſoferne eine Reſerve unter den Einnahmen des Etats aufgenommen werden ſoll, und zwar als beſondere Poſitionen, iſt es allerdings nöthig, zur Begründung dieſer Reſerve-Poſition ſpeziell anzugeben, ob und wie der Betrag aufgebracht werden könne. Indeß kömmt zu bemerken, daß weder der Schematismus für die Kommunal- noch jener für die Stiftungs-Etats unter den Einnahmen den beſondern Titel: „an Reſerve-Fond" enthalte, ſondern es müßte für eine Reſerve auf eine oder die andere der vorerwähnten vier Deckungs-Mittel geſorgt, ſofort hiernach die zweckmäßig erachtete Poſition „an Umlagen" oder „Extraumlagen" ꝛc. beſorgt werden.

Bei den Ausgaben enthält der Schematismus für Kommunal-Etats den beſondern Titel XIV: „auf Reſerve-Fond für unvorhergeſehene Ausgaben", für Stiftungs-Etats aber denſelben nicht; indeß können derlei Ausgaben auch im Haushalte der Stiftungen vorkommen: ich finde es daher für folgerecht, daß fraglicher Titel auch in den Stiftungs-Etats im Bedarfs-Falle ex officio angereiht werde.

e) Wie die Größe der Einnahmen und Ausgaben für die Grund-Etats ermittelt werde, iſt unten im §. 290 litt. f bis h inkl. umſtändlich erörtert, weshalb ich der Kürze halber darauf hinweiſe.

Die für die Etats gegebenen oben §. 284 allegirten beſondern Beſtimmungen ſagen hierüber nichts anderes, als daß die Grund-Etats „nach Durchſchnitts-Ergebniſſen und Wahrſcheinlichkeits-Be„rechnungen gebildet werden." [d]) Darum fand ich mich zu der allegirten Erörterung veranlaßt.

f) Formularien zu den Etats ſind gegeben [d]); ſie ſind sub Formular XXXVII, XXXVIII u. XXXIX angehängt. Der Schematismus, nach welchem die Titel der Einnahmen und Ausgaben vorzutragen ſind, richtet ſich nach jenem für die Rechnungen, und iſt oben §. 173 Seite 510 bis 525 zu finden.

„Dieſe Formulare bilden die bindende Norm für das Etats„und Rechnungs-Weſen ſämmtlicher Gemeinden und Stiftungen dies„ſeits des Rheines in der Art, daß keine Einnahme und Ausgabe „anders als unter der betreffenden Rubrik vorgetragen werden darf.

„Dagegen ſind die Gemeinden und Stiftungs-Behörden, ſo fern ſie „ſich nicht lithographirter, ſondern geſchriebener Bögen bedienen wol-„len, nicht gehalten, die in ihrem Gemeinde- oder Stiftungs-Haus-„halte nicht vorkommenden Rubriken aus bloſem Formalismus in die „Etats und Rechnungen aufzuführen. Vielmehr ſteht dieſen Behörden „zu, die bei ihnen nicht vorkommenden Rechnungs-Rubriken hinweg-„zulaſſen. Eben ſo ſteht denſelben zu, einzelne Rubriken nach den „Spezialitäten des betreffenden Rechnungs-Objektes in angemeſſene „Unterabtheilungen zu theilen, ſo, daß durch die Verzeichnung eines „allgemeinen Formulars zwar Gleichförmigkeit in den Eintrag wirklich „beſtehender Einnahmen und Ausgaben gebracht, keineswegs aber „unnöthige Schreibereien herbeigeführt, oder die in einzelnen Lokali-„täten etwa nöthige größere Spezialiſirung durch eine unüberſchrittene „Grenz-Linie gehindert wird.“ c)

g) „Bezüglich der Gemeinde-Einnahmen und Ausga-„ben werden die Wirthſchafts- und Schuldentilgungs-Plane von „den betreffenden Gemeinde-Beamten oder Pflegern — be-„züglich der Kultus-Stiftungen durch die betreffenden Kirchen-„Verwaltungen — bezüglich der Unterrichts-Stiftungen, reſp. „der lokalen Schul-Fonde, durch die verwaltenden Schul-Behörden „(Lokal-Schul-Inſpektionen) — bezüglich der Wohlthätigkeits-„Fonde von den betreffenden Adminiſtrationen — bezüglich der „Armen-Fonde von dem Armen-Pflegſchafts-Rathe entworfen.“ d)

„Sie werden in magiſtratiſchen Orten mittelſt gemeinſamer Be-„rathung der Magiſtrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten (gege-„benen Falles unter Anwendung des §. 83 des revidirten Gemeinde-„Ediktes), in Land-Gemeinden durch die Gemeinde-Verwaltung feſt-„geſtellt, und von den Unterkuratel-Behörden begutachtet, ſofort von „der einſchlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, genehmigt.“ d)

Dieſe Beſtimmungen möchten ſich in praxi einiger-maßen zu modifiziren haben:

Was nämlich die Kirchen-Verwaltungen betrifft, ſo be-ſtimmt der §. 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes: „Die Etats-„Entwürfe, ſo wie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit „dem Magiſtrate zur Einſicht und Erinnerung zugeſendet, welcher ſie „— mit ſeinen Bemerkungen begleitet — der vorgeſetzten Kuratel zur „Prüfung und Beſcheidung vorlegt, dieſelbe Mittheilung geſchieht von „Seite des Pfarr-Amtes an das Ordinariat oder Konſiſtorium zur

„Einſichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einſchlägige „Kreis-Regierung [1]).“

Die Kirchen-Verwaltungen ſind nicht an die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden, in den §. 82 des Gemeinde-Ediktes bezeichneten Gegenſtänden haben ſie an letztere keine Mittheilung zu machen: darum haben auch die Kirchen-Verwaltungen ihre Etats-Entwürfe und Rechnungen weder unmittelbar den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Erinnerungs-Abgabe hierüber zu geben, noch können die Magiſtrate ſolche vorerſt letztern mittheilen, ſondern dieſe befördern die Etats und Rechnungen mit den magiſtratiſchen Erinnerungen ſogleich an die königliche Regierung ein.

Die Vorſchrift, daß die Etats der lokalen Schul-Fonde durch die verwaltenden Schul-Behörden (Lokal-Schul-Inſpektionen) zu entwerfen ſeien, dürfte ſich noch weniger vollziehen laſſen. Den Schul-Behörden ſteht nämlich keineswegs die Verwaltung der Schul-Fonde zu, ſondern dieſe reſſortirt nach §. 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes ausſchließlich zu den Magiſtraten. Den Schul-Behörden ſind nach demſelben §. 59 nicht einmal die Rechnungen zu ihrer Erinnerung mitzutheilen: die Schul-Behörden ſind daher wegen Mangels der eben erwähnten Vorbedingungen nicht einmal im Stande, fragliche Etats herzuſtellen. Die verwaltenden Magiſtrate, bei welchen die Rechnungen, Belege und Vorakten hinterliegen, ſtellen daher nach der Praxis die Etats her, und theilen dieſelbe den königlichen Lokal-Schul-Inſpektionen zur Erinnerung mit.

---

1) Um den in Beziehung auf dieſes Erinnerungs-Recht der geiſtlichen Behörden gegen die Etats-Entwürfe und die Rechnungen der Kirchen-Gemeinden gegebenen Vorſchriften einen geregelten Vollzug zu ſichern, zugleich aber auch den Kuratel-Behörden die Einhaltung des geſetzlichen Reviſions-Termines möglich zu machen, haben aus Veranlaſſung der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes ſowohl das biſchöfliche Ordinariat alldort als das königliche proteſtantiſche Konſiſtorium zu Baireuth verfügt, daß die Pfarr-Aemter die Etats-Entwürfe und Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen im Duplikate und ohne Belege durch die Dekanate zu gleicher Zeit an die geiſtlichen Oberbehörden einzuſenden haben, während die Kirchen-Verwaltungen ihre Etats-Entwürfe, dann Rechnungen ſammt den Belegen den Magiſtraten oder Gemeinde-Ausſchüſſen mittheilen.

Publizirt von dieſer Regierung am 7. Oktober 1836 Seite 1273 des Kreisblattes.

Was hier von den lokalen deutſchen Schul-Fonden geſagt iſt, gilt analog auch von den Studien-Fonden, die Mittheilung geſchieht an die königlichen Studien-Rektorate.

Die Vorſchrift, daß die Etats bezüglich der Wohlthätigkeits-Fonde von den betreffenden Adminiſtrationen zu entwerfen ſeien, möchte nur dahin gedeutet werden können, daß eigentlich die Magiſtrate, welche nach dem vorerwähnten §. 59 das geſammte Stiftungs-Vermögen (mit Ausnahme der Kirchen-Stiftungen) zu verwalten haben, die Etats durch die ihnen untergeordneten Adminiſtrationen entwerfen laſſen.

Beſagte Vorſchrift ſagt zwar nicht, daß die Etats über die Wohlthätigkeits-Fonde dem Armenpflegſchafts-Rathe zu ihrer Erinnerung mitgetheilt werden ſollen. Indeß ſteht letzterm, nach §. 34 der Miniſterial-Inſtruktion vom 24. Dezember 1833, die Kontrolle der Wohlthätigkeits-Anſtalten — namentlich der Spitäler, Pfründen, Waiſen-Häuſer, dann der Armen-Verſorgungs- und Armen-Beſchäftigungs-Häuſer — zu: es möchte ſofort die Mittheilung fraglicher Etats an den Armenpflegſchafts-Rath zur Einſicht und Erinnerung um ſo angemeſſener ſeyn, als dieſe Verfahrungs-Art ſelbſt in den Reviſions-Bemerkungen des königlichen Miniſteriums des Innern vom 6. März 1837 über die Grund-Etats der Gemeinde und Stiftungen Augsburgs angeordnet iſt.

Die Vorſchrift endlich, daß die Etats der Armen-Fonde von dem Armenpflegſchafts-Rathe zu entwerfen ſeien (§. 284 Ziffer II litt. g), möchte nur analog nach der Erörterung bei den Schul- und Studien-Fonds (ebendort) zu verſtehen ſeyn; indem der Armenpflegſchafts-Rath nicht zur Verwaltung der Armen-Fonde ſelbſt berufen iſt, ſondern das Verhältniß bei den Wohlthätigkeits-Stiftungen in Anwendung tritt.

h) Sind die Erinnerungen, reſp. Aeußerungen, der königlichen Lokal-Schul-Inſpektionen, der königlichen Studien-Rektorate, des Armenpflegſchafts-Rathes eingelaufen, ſo ſind die Etats der deutſchen Schul-Fonde, der Studien-Fonde, der Wohlthätigkeits-Stiftungen und der Armen-Fonde, unter Beilegung fraglicher Erinnerungen, den Gemeinde-Bevollmächtigten nach obiger Vorſchrift Seite 955 zur Berathung und Erinnerungs-Abgabe mitzutheilen.

Hat nämlich „das Gemeinde-Edikt die Fälle genau feſtgeſetzt,

„in welchen der Magiſtrat an die Zuſtimmung der Gemeinde-Bevoll-
„mächtigten gebunden, in welchen alſo bei Nichtübereinſtimmung bei-
„der Korporationen die Kuratel-Entſcheidung zu erholen iſt, ſo kann
„doch kein Zweifel darüber beſtehen, daß die Feſtſtellung der Wirth-
„ſchafts-Plane, ſo wie jede ſpätere Abänderung dieſer Plane, als ſol-
„cher ſich allerdings, und zwar in der Doppelbeziehung

„als Vollzug einer Fundamental-Beſtimmung des Gemeinde-
„Ediktes von 1818 und 1834, und

„als eine in jeder Beziehung wichtige Gemeinde-Angelegenheit
„— unter §. 82 des revidirten Gemeinde-Ediktes — ſubſumire.

„Anſichts-Verſchiedenheiten des Magiſtrates und der Gemeinde-
„Bevollmächtigten über eine der Kuratel-Genehmigung durch die
„§§. 101. 103. 123. 127 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts
„nicht ohnehin vorbehaltene Etats-Variante dagegen reſſortiren aber
„zur Kuratel-Entſcheidung nur in ſo ferne, als es ſich bei dieſen
„Varianten um einen der in gedachtem §. von a bis i aufgeführten
„Gegenſtände handelt, als ſomit in dem Nichtübereinſtimmungs-Falle
„der Gemeinde-Körper die Beſtimmung des oben erwähnten §. 82
„in Wirkſamkeit tritt. Widrigenfalls dient die Vorlage der Varianten
„nur zur Kenntniß der Kuratel und als Anhalts-Punkte der etwa
„gegebenen Offizial-Einſchreitung.“ [d])

i) Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß die Etats, bevor eine weitere Mittheilung derſelben (oben litt. g und h) geſchehen kann, von dem Magiſtrate zu berathen ſeien.

„In dem über die Berathung der Etats-Voranſchläge
„zu führenden beſondern Protokolle iſt das jede einzelne
„Poſition Berührende bei dieſer Poſition kurz zu bemerken, und rück-
„ſichtlich der Einnahmen die Frage der möglichen Erhöhung, bezüglich
„der Ausgaben aber die Frage der möglichen Verminderung oder Er-
„ſparung bündig zu erörtern.“ [a])

„Insbeſondere iſt da, wo die Erhebung von Gemeinde-Umlagen
„in Antrag gebracht wird, die Erfüllung der in dem Gemeinde-Edikte
„§. 34 und dem Gemeinde-Umlagen-Geſetze Art. 1 litt. a bezeichneten
„Vorbedingungen darzuthun, und bezüglich auf Beitrags-Pflichtigkeit
„und Maasſtab alles dasjenige zu erläutern [1]) und beizufügen, was

---

1) Fragliche Erläuterung iſt in einem allerhöchſten Reſcripte vom 12. Mai 1825 gegeben und unten §. 311 litt. B inſerirt.

„den Vorſchriften des Gemeinde=Umlagen=Geſetzes und der Aus=„ſchreibung vom 12. Mai 1825 entſpricht.“ [a])

k) Für Nachläſſe an Renten enthält der Schematismus (oben litt. f) für die Gemeinde=Etats keine Poſition. Indeß möchte diesfalls ein Druckfehler beſtehen. Sowohl die ſtändigen als unſtändigen Gefälle ſind nämlich in der Einnahme in ihrer vollen Größe vorzutragen. In praxi tritt aber der nicht ſelten unabwendbare Fall ein, daß ein Theil nicht eingebracht werden kann; bei grundherrlichen Getreid=Gilten und andern Gefällen ſolcher Art iſt ſogar die Bewilligung von Nachläſſen geſetzlich vorgeſchrieben. Wenn nun in den Etats eine Ausgabs=Poſition auf Nachläſſe nicht erſcheint, ſo wird der Vollzug der oben sub litt. b und c inſerirten Vorſchriften unmöglich, und der Etat iſt nicht verläſſig.

Da übrigens der gegebene Schematismus für Stiftungs=Etats bei den Ausgaben den Titel VI „auf Abgang und Nachläſſe“ wirklich enthält, ſo ergibt ſich der oben erwähnte Druckfehler in dem Schematismus für Gemeinde=Etats als gewiß, zumal in den ſchwankenden Gefälls=Arten der Kommunen noch mehr Anlaß zu Nachläſſen beſteht.

III. Zeit der Vorlage der Etats zur königlichen Regierung, Dauer der Grund=Etats, Genehmigung derſelben.

a) Die erſte Vorlage der Grund=Etats mußte mit dem Beginne des Etats=Jahres 18³⁵⁄₃₆ geſchehen, und denſelben eine ſummariſche Ueberſicht des Vermögens=Standes (vergl. §. 285) beigefügt werden. [a])

Nach Ablauf von 3 Jahren, alſo mit Anfang des Jahres 18³⁸⁄₃₉ ſollte, und zwar am 31. Juli des abfließenden Jahres, die Vorlage der Grund=Etats mit Vermögens=Ueberſichten erneuert werden. [a])

Nach neuerer Beſtimmung ſollen aber „die Grund=„Etats und Schuldentilgungs=Plane als dauernde Grund=„lage des jährlichen Voranſchlages (der jährlichen Etats=Varianten) „in ſo lange dienen, als nicht die betreffende Gemeinde „ſelbſt in künftigen Jahren bei Berathung der Etats=„Varianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grund=„Etats beſchließt.“ [d])

b) Hinſichtlich der Genehmigung der Grund=Etats wird

bemerkt, „daß die Kuratel=Stellen und Behörden aus Anlaſſe der „Voranſchlags=Prüfung ſich durchaus keine Kompetenz anzueignen „haben, welche die geſetzlich feſtgeſetzten Schranken [1]) der Kuratel „überſchreiten, oder das den Gemeinden in den §§. 101. 103. 123. „127. 128 und 131 des Gemeinde=Ediktes genau bezeichnete Maas „freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte." [d])

„Die Kuratel=Beſchlüſſe müſſen ſpäteſtens bis zum 15. Septem= „ber gefaßt, und den einſchlägigen Verwaltungen eröffnet ſeyn." [a])

c) „Glaubt die Gemeinde durch Kuratel=Beſchlüſſe über die „Wirthſchafts= und Tilgungs=Plane ſowohl als über etwaige Varian= „ten die Gemeinde= und Stiftungs=Intereſſen benachtheiliget, oder „ihre eigenen geſetzlich begründeten Rechte und Zuſtändigkeiten beein= „trächtiget, ſo ſteht derſelben der Rekurs an die höhere und höchſte „Kuratel=Behörde offen.

„Gleiche Berechtigung kömmt den Kirchen=Verwaltungen, Armen= „Pflegſchafts=Räthen und ſonſtigen untergeordneten Korporationen „bezüglich der Gemeinde=Beſchlüſſe zu.

„Rekurſe der Art involviren jedoch keine Suſpenſiv=Kraft. „Vielmehr muß der feſtgeſetzte Etat in ſo lange genau eingehalten „werden, als nicht eine Abänderung deſſelben in bindender Weiſe aus= „geſprochen iſt." [d])

IV. Vollzug der genehmigten Grund=Etats.

„Innerhalb der durch die genehmigten Voranſchläge feſtgeſetzten „Summen iſt den Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen die mög= „lichſt freie Bewegung einzuräumen." [d])

„Da indeß die von der zuſtändigen Kuratel=Behörde genehmigten „Gemeinde= und Stiftungs=Etats die unabweichliche Grundlage der „Verwaltung bilden, ſo ſind in die Rechnungen der Stiftungen und „Gemeinden die Etats in eben jener Weiſe aufzunehmen, wie ſolches „bei den Staatsfonds=Rechnungen bezüglich der Budget= und Etats= „Anſätze angeordnet iſt." [a]) Das Rechnungs=Formular iſt auch da= für eingerichtet.

„Bringt der genehmigte Grund=Etat Maasregeln mit ſich, deren „giltige Vornahme nach ſpeziellen Geſetzen durch eine ſpezielle Kuratel= „Genehmigung bedingt erſcheint, ſo wird dieſe mit Bezugnahme auf

1) Man vergleiche diesfalls auch die Erörterungen §. 4. 5 und 6 oben.

„den feſtſtehenden Grund-Etat lediglich mittelſt einfachen Remiß-Be-„richtes ohne Beifügung des der Kuratel-Behörde ohnehin ſchon vor-„liegenden Wirthſchafts-Planes oder ſonſtiger Belege erholt.“ [d])

B. Vorlage der Etats-Varianten.

„1) Jede Gemeinde und jede Stiftung hat jährlich, und zwar „mindeſt zwei Monate vor Beginn eines Etats-Jahres, mit ſich ſelbſt „darüber zu Rathe zu gehen, ob nicht in dem Laufe dieſes Jahres

„ein in dem Grund-Etat unvorhergeſehener Aufwand, oder

„eine durch eventuelle Fürſorge (litt. A Ziffer II litt. d oben)

„nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten ſtehet.“ [d])

„Verneinenden Falles iſt zu Anfertigung irgend eines Spezial-„Voranſchlages und zu irgend einer Schreiberei durchaus kein Grund „gegeben, und der feſtſtehende Wirthſchafts- und Tilgungs-Plan bildet „von ſelbſt den Anhalts-Punkt des Jahres-Haushaltes.“ [d])

„Bejahenden Falles dagegen ſind die vorausſichtlichen Abwei-„chungen von der primitiv begutachtenden Behörde nach Anlaß und „Ziffer ſammt dem Vorſchlage der zu wählenden auſſerordentlichen „Deckungsweiſe (nach dem angehängten Formular XL) aufzu-„zeichnen, und von den Gemeinden, und zwar in magiſtratiſchen „Orten mittelſt gemeinſamer Berathung der Magiſtrate und der Ge-„meinde-Bevollmächtigten, mit Genehmigung der Unterkuratelen feſt-„zuſtellen.“ [d])

„Die Kuratel-Behörden bleiben dafür verantwortlich, daß dieſe „jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne, daß der Kuratel-Beſchluß „jedenfalls 14 Tage vor Beginn des Etats-Jahres inſinuirt ſei, daß „ſomit der laufende Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt allenthalben „auf vollkommen vereinigter Grundlage beginne und ſich fortſetze.“ [d])

Uebrigens wolle oben Seite 958 und 959 die höchſte Beſtimmung verglichen werden, in welchen Fällen die Kuratel-Entſcheidung über Etats-Varianten zu erholen ſei oder nicht.

§. 285.

Herſtellung des Vermögens-Standes.

A) Im vorſtehenden §. 284 wurde zunächſt die Inſtruktion gegeben, wie die Grund- und Jahres-Etats, alſo das Verhältniß der Renten und Laſten, hergeſtellt werden ſolle. Die Inventariſation oder die Ausmittelung des Vermögens-Standes wurde nicht erörtert.

Formular XXXVII. ad §. 284. Ziffer II. litt. f.

Etat der Stadt- (Markt-) Gemeinde N.N. für 18 .

Betrag der letzten Rechnung.		Durchſchnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)	Etats-Anſätze						Belege-Ziffer.	Bemerkungen.
					nach den Beſchlüſſen des Magiſtrates.		nach den abweichenden Anſichten der Gemeinde-Bevollmächtigten.		nach den Beſchlüſſen der Kuratel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	Note. Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinſtimmend mit dem Rechnungs-Formular.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular XXXVIII. ad §. 284. Ziff. II. litt. f.

Etat der Land-Gemeinde N.N. für 18 .

Betrag der letzten Rechnung.		Durchſchnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)	Etats-Anſätze				Belege-Ziffer.	Bemerkungen.
					nach den Beſchlüſſen der Gemeinde-Verwaltung.		nach den Beſchlüſſen der Kuratel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	**Note.** Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinſtimmend mit dem Rechnungs-Formular.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular XXXIX. ad §. 284. Ziffer II. litt. f.

Etat der Kultus= (Unterrichts=, Wohlthätigkeits=) Stiftung in der Stadt= (Markt=, Land=) Gemeinde N.N. für 18 .

Betrag nach letzter Rechnung.		Durch=ſchnitts=Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)	Etats=Anſätze						Belege=Ziffer.	Bemer=kungen.
					nach den Beſchlüſſen der Kirchen=Verwaltung.		nach der etwa abwei=chenden An=ſicht des Magiſtrates.		nach den Beſchlüſſen der Kuratel=Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
				Note. Titel und Unterabtheilungen wie in der Rechnung.								

Formular XL. litt. B. Nr. 1.

Etats-Varianten der Gemeinde (Stiftung) N.N. für das Rechnungs-Jahr 18 .

Poſition des Grund-Etats.					Vorausſichtliche Abweichung.			Vorſchlag der Deckungs-Mittel.			Beſchlüſſe	
Fortlaufende Nummer des Grund-Etats.		Bezeichnung.	Anſatz im Grund-Etat.		Grund der vorausſichtlichen Abweichung.	Ziffer der vorausſichtlichen Abweichung.		Begründung der beantragten Deckungsart.	Vorausſichtlicher Ertrag des vorgeſchlagenen Deckungs-Mittels.		der feſtſtellenden Korporation.	der Kuratel-Behörde.
Titel.	Ziffer.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		

Indeß ſagt das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 6. April 1835 sub Ziffer VI [1]): „Denſelben (Etats-Voranſchlägen) iſt jederzeit eine ſummariſche Ueberſicht des Vermögens-Standes nach dem von der königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorzulegenden Formulare beizufügen.“ Sub Ziffer VIII ibidem iſt den königlichen Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, „die angemeſſene Verwendung der im Laufe des Jahres 1833 mit ſo vieler Mühe hergeſtellten und ſtets evident zu haltenden Ueberſichten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu bewirken“, und in dem höchſten miniſteriellen Leuterations-Reſcripte vom 5. Mai 1835 iſt angeordnet, daß die Rechnungen „über den Stand und über die Zu- oder Abnahme des rentirenden und des nicht rentirenden, dann des Aktiv- und Paſſiv-Vermögens volle Klarheit gewähren müſſen, und zwar in der Art und Weiſe, in welcher die jährlichen Rechnungs-Reſultate zur Vorlage und Veröffentlichung zu gelangen haben.“

Das Formular iſt:

„Summariſcher Ausweis des Vermögens-Standes.“

I. Vermögen:		
a) rentirendes:		
1) an Kapitalien		
2) „ Realitäten		
3) „ Rechten		
b) nicht rentirendes:		
1) 2) 3) wie oben		
4) an Mobilien		
Summa des Vermögens		
II. Schulden:		
a) Paſſiv-Kapitalien		
b) refundirliche Vorſchüſſe		
Summa der Schulden		
Abgleichung.		
Vermögen		
Schulden		
Reiner Vermögens-Stand		

1) Beilage zu Nr. 31 des Intelligenz-Blattes für den Oberdonaukreis für 1835, vergleiche diesfalls den §. 283.

B) Es handelt ſich ſonach um die Grundſätze, nach welchen der Vermögens-Stand ausgemittelt oder die Ueberſicht deſſelben hergeſtellt werden ſolle? [1])

I. Nachdem, wie vor erwähnt wurde, nach Ziffer VIII des Miniſterial-Reſcriptes vom 6. April 1835 die im Jahre 1833 hergeſtellten Vermögens-Ueberſichten angemeſſen verwendet und evident erhalten werden ſollen: ſo möchten fragliche Grundſätze in den Beſtimmungen zu finden ſeyn, nach welchen im Jahre 1833 dieſe Ueberſichten zu verfaſſen waren. Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes ſchrieb in einem lithographirten Reſcripte vom 5. September 1832 Nr. 29015 aus, daß gemäß eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 31. Mai 1832 vollſtändige genaue Ueberſichten über das Aktiv-Vermögen und den Schulden-Stand, und zwar bezüglich der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, ſo wie der Aktiven und Paſſiven nach dem Stande vom 1. Oktober 1831, und bezüglich der unſtändigen Einnahmen und Ausgaben nach dem Durchſchnitte der letzten 10 Jahre herzuſtellen ſeien. Zur nähern Informirung der äuſſern Behörden fügte dieſe königliche Regierung theils in Folge weiterer Miniſterial-Reſcripte vom 8. und 17. Auguſt 1832, theils nach der Natur der Sache Vorſchriften bei.

Aus denſelben wird das Weſentliche hier ausgeführt:

„1) Ueber die Ermittelung des Werthes der den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Realitäten, über die Preiſe „der Natural-Renten [2]) und über die Berechnung der Dominikal-Gefälle überhaupt, dann insbeſondere der Laudemien ꝛc. ſind die Normen in der allgemeinen Verordnung vom „1. Oktober 1807, die General-Adminiſtration des Stiftungs- und „Kommunal-Vermögens betreffend [3]), insbeſondere durch die aus „dieſer erſichtlichen Vorſchriften für die Inventariſation und Etats-„Formation gegeben, und es iſt ſich ſofort an dieſe Vorſchriften zu „halten.“

2) Ueber Herſtellung des Vermögens insbeſondere:

„a) Die Staats-Kapitalien ſind in jenem Betrage aufzu-

1) Man vergleiche die vollſtändige Inſtruktion zur Herſtellung der Vermögens-Ausweiſe §. 288, welche geſetzlich begründet und nachhaltiger iſt.

2) Man ſehe wegen der Getreid-Preiſe die Erörterung unten §. 285 litt. B Ziffer II.

3) Regierungsblatt 1808. Seite 301 ꝛc.

„führen, in welchem ſie von der königlichen Staats-Schuldentilgungs-„Anſtalt anerkannt worden ſind. Es kann daher der durch frühere „Reduktions-Maasregeln hinweg gekommene Betrag nicht mehr zur „Sprache kommen, wenn ſolche längſt erloſchene Vermögens-Theile „auch noch in den Rechnungen nachgeführt werden ſollten, wie es „hier und da der Fall ſeyn dürfte.

„Dagegen gehören Kapitalien- und Zinſen-Ausſtände, welche „an und für ſich weder illiquid noch widerſprochen ſind, ſondern blos „auf der Liquidation oder auf dem Vollzuge von Staats-Verträgen „beruhen, allerdings in den Vermögens- und Renten-Ausweis, je-„doch ſoll das Verhältniß in den Anmerkungen oder einer beſondern „Beilage angegeben werden. Solche Kapitalien ſind die bei dem „kaiſerlich öſterreichiſchen Staate, bei der Schwatzer Kredit-Kaſſa ꝛc."

Daß die bei Gemeinden, andern Stiftungen und Privaten anliegenden Aktiv-Kapitalien in der wirklich beſtehenden Größe vorzutragen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt.

b) Was das Vermögen an Realitäten betrifft, „ſo gehö-„ren dahin alle Grund-Beſitzungen, ſie mögen kultivirt oder unkul-„tivirt ſeyn, welche noch im gemeinſchaftlichen Eigenthum der ganzen „Gemeinde als corpus, alſo z. B. nicht blos der Großbegüterten, „vorhanden ſind. Was einmal giltig vertheilt (wenn auch bei der „Vertheilung mit einer Abgabe in die Gemeinde-Kaſſa belaſtet wor-„den iſt), erſcheint als Privat-Eigenthum, es mag daſſelbe vom Gute „hinweg verkauft werden oder nicht.

„Dagegen bilden die Reichniſſe aus vertheilten Grundſtücken in „die Gemeinde-Kaſſa ein wahres Eigenthum der Gemeinde, dem ein „Ideal-Kapital entſpricht, welches Kapital durch die Multiplikation „der Rente oder Jahres-Reichniß mit 25 [1]) hergeſtellt und angeſetzt „wird."

Die Inſtruktion für die Bonitirung und Klaſſifikation behufs der definitiven Grund-Steuer vom 19. Jänner 1830 [2]) kennt im III. Ab-ſchnitte über Klaſſifikation §§. 47 bis 60 nur Aecker, Wieſen, Wal-dungen, Gärten, Weinberge, Thier-Gärten und Gärten-Parks, Oedungen, Kies-, Lehm-, Mergel- und Sand-Gruben, Torf-Ste-

---

1) Das Bedenken gegen dieſen Kapitaliſirungs-Maasſtab wolle man einſehen unter §. 285 litt. B Ziffer II.

2) Regierungsblatt 1830. Seite 227.

chereien, Steinbrüche, Teiche, Straſſen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felſen, überkieste und überſchüttete Plätze, Sümpfe, Gebäude, Hofräume.

Nach §. 7 der Inſtruktion für die Liquidirung der definitiven Grund-Steuer vom 19. Jänner 1830 ſind Gegenſtand der Liquidirung alle und jede ſteuerbaren ſowohl als unſteuerbaren Grund-Beſitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wieſe, Waide, Waſſer ꝛc. [1]).

Hiermit übereinſtimmend ſpezifizirte ſchon die oben allegirte Verordnung, reſp. Inſtruktion, zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 Abſchnitt II Kapitel I §. 1 litt. b [2]) in der Beilage I das Vermögen an Realitäten aus Gebäuden, Obſt- und Gemüſe-Gärten, Hopfen-Gärten, Feldern, Feldchen, Wieſen, Waide-Plätzen, Waldungen, Weinbergen, Gips- und Steinbrüchen, Torf-Stechereien, Thon-Gruben, Teichen, öden Gründen und Mooſen.

Es kam irgend wo die Anſicht vor, daß die Röhren-Waſſer-Leitungen unter dem Boden, öffentliche Brunnen, Requiſiten der Feuerlöſch- und Beleuchtungs-Anſtalten, Dämme und Wehren in Flüſſen ꝛc. behufs der Waſſer-Einleitungen in Städte, Dultſtände, Gemälde und Modelle ꝛc. unter das nicht rentirende Vermögen zu rechnen ſeien, und wollte ſie unter den Titel der Realitäten einſtellen: aus Obigem geht aber klar hervor, daß dieſe Anſicht unrichtig ſei, daß Verrichtungen zur Erreichung eines Zweckes, zumal meiſtens auf fremdem Eigenthume, z. B. Dämme und Wehren in Flüſſen, als wahre Laſten, keineswegs aber als Vermögens-Theile zu betrachten ſeien, andere Theile aber, als Dultſtände, Gemälde ꝛc. unter Mobilien zu rechnen ſeien.

Ueber die Ausmittelung des Werthes der Realitäten ſagt das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. September 1832:

„Der Werth der Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten wird „den Gemeinden ohnehin zureichend bekannt ſeyn, jeden Falles geben „die Steuer- und Brand-Verſicherungs-Anſchläge, letztere vorzüglich „bei Gebäuden, und bei den Waldungen die jüngſten Anordnungen „über die Bewirthſchaftung derſelben Anhaltspunkte. Rückſichtlich „der Waldungen wird auch die Ertrags-Berechnung am verläſſigſten

1) Regierungsblatt 1830. Seite 304.
2) Daſſelbe 1808. Seite 293.

„auf die Operate der techniſchen Behörden über die Bewirthſchaftung „gebaut.“

Hinſichtlich der Werthes-Erhebung der Realitäten wolle man oben den §. 22 Seite 90 bis 93 nachſchlagen.

c) Zum Behufe der Herſtellung des Vermögens an nutzbaren Rechten enthält das oben allegirte Regierungs-Ausſchreiben vom 5. September 1832 Folgendes:

„Der Ertrag der ſtändigen Jahres-Renten iſt mit 25 und jener „der unſtändigen mit 20 zu Kapital zu erheben. Bei Gewerben gibt „der kapitaliſirte jährliche Durchſchnitts-Ertrag ihren Werth [1]).

„Wo die Zehenten fixirt ſind, bildet das Fixirungs-Quantum die „Jahres-Rente, und es fällt der Durchſchnitt von ſelbſt hinweg.

„Die Laudemien und die dieſen gleich kommenden Gefälle ſind „in der Regel im 20jährigen Durchſchnitte zu berechnen; wo aber „2 Fälle hergebracht ſind, wird es nothwendig, daß man auf 30 „Jahre 2 Fälle annehme, und hiernach die Berechnung mache.

„Die jüngſte Liquidation der Dominikal-Gefälle wird hierüber „die beſten Aufſchlüſſe geben.

„Da nur für die Getreid-Arten feſte Preiſe [2]) vorgeſchrieben ſind, „ſo müſſen für alle übrigen Naturalien, wenn nicht vertragsmäßige „Ablöſungs-Beträge beſtehen, die örtlichen Mittelpreiſe angenommen „werden, welche jede Gemeinde-Verwaltung angeben kann, ohne daß „es einer weitwendigen Recherche bedürfte [3]).

„Sollten in einzelnen Fällen Vermögens-Theile illiquid oder im „Widerſpruche befangen ſeyn, ſo darf nur das liquide Vermögen ein„getragen werden. Der illiquide oder widerſprochene Betrag iſt in „der Anmerkung mit kurzer Angabe der Umſtände aufzuführen. Das„ſelbe gilt von den Renten aus ſolchen Vermögens-Theilen.

„Wenn auch im Allgemeinen auf die allerhöchſte Verordnung „vom 1. Oktober 1807 hingewieſen wurde, ſo iſt damit nicht gemeint, „daß alle dort geforderten Detail-Ausweiſen der Kapitalien, Domi-

---

1) Man ſehe das Bedenken gegen dieſen Kapitaliſirungs-Maasſtab unter §. 285 litt. B Ziff. II.

2) Fl. 15 per Schäffel Weizen, Kern und Erbſen, fl. 12 Korn und Linſen, fl. 9 Gerſte, fl. 5 Haber durch die Verordnung vom 1. Oktober 1807 im Regierungsblatte 1808 Seite 304. — Man vergleiche die Preis-Vorſchriften unten §. 285 litt. B Ziffer II.

3) Man vergleiche die allgemein geltenden Preiſe unten §. 288 litt. d.

„nikal- und Zehent-Gefälle ꝛc. anzufertigen ſeien, es genügt vielmehr „in allen Fällen, wo nicht Durchſchnitts-Berechnungen jeden Falles „der unmittelbar vorgeſetzten Kuratel vorgelegt werden müſſen, der „ſummariſche Eintrag in die vorgeſchriebene Tabelle. Dagegen müſſen „die Durchſchnitts-Berechnungen auf den Grund der Rechnungen und „übrigen Behelfe geprüft, hiernach der Eintrag in die Tabelle ſelbſt „berichtigt, und der Gehalt der letztern von der Kuratel beſtätigt „werden.“

II. Nach dieſen Beſtimmungen wurden zwar die sub litt. A erwähnten Ueberſichten des Vermögens an Rechten im Jahre 1833 hergeſtellt; allein das Ergebniß gewährt keine verläſſigen Anhaltspunkte; man hat große Summen gebildet, die faktiſch nicht beſtehen. Man nahm die Verordnung vom 1. Oktober 1807, reſp. die Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807, (oben Nr. 1) unbedingt an, ohne die längſt verfügten Modifikationen zu berückſichtigen oder zu kennen, wenigſt nicht in ihrer Vollſtändigkeit.

Daß die in fraglicher Vollzugs-Inſtruktion vom 1. Oktober 1807 entwickelten Grundſätze zur Werths-Erhebung von nutzbaren Rechten den vorbereiteten Normen für die Dominikal-Steuer-Faſſionen entnommen worden ſeien, hat ein höchſtes Reſcript der königlichen Miniſterial-Stiftungs-Sektion vom 17. Februar 1809 wörtlich ausgeſprochen, und zugleich angekündigt, daß die ſpäteren Modifikationen in den Normen für das Steuer-Weſen in analoge Anwendung zu treten hatten. Die in dieſem Miniſterial-Reſcripte allegirte Verordnung vom 13. Mai 1808 [1]) hat im §. X ausgeſprochen, daß der Werth der verſchiedenen Renten, welche der Dominikal-Steuer unterliegen, beſtimmt werde, indem ſie nach Normen, welche hierüber würden feſtgeſetzt werden, zu Kapital erhoben werden.

Dieſe Normen ſind in der Verordnung vom 18. Februar 1814 erſchienen, welche zur Herſtellung des Kapital-Anſchlages die Multiplikation mit 20 für die eigentlichen Kornboden-Zinſen, mit 18 für die ſtändigen Geld-Renten aller Art, mit 16 für alle unſtändigen Geld-Renten, ſo wie für alle Natural-Renten angeordnet hat [2]);

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 1096.

2) Man vergleiche die wörtlichen Bezeichnungen dieſer Verordnung unten §. 288 litt. d am Ende.

zur Berechnung der Getreid=Renten ſind für jeden Kreis durch Verordnung vom 12. Dezember 1811 [1]) beſondere Preiſe feſtgeſetzt geweſen.

Hinſichtlich der Getreid=Preiſe hätte man wenigſt die Vorſchriften neuerer Zeit — nämlich die Inſtruktion vom 19. Jänner 1830 [2]) zum Vollzuge des Grundſteuer=Geſetzes — zur analogen Anwendung bringen können, welche im §. 23 den Preis von fl. 12 per Schäffel Weizen oder Kern, fl. 8 beim Roggen oder Korn, fl. 6 bei der Gerſte und fl. 4 beim Haber für das ganze Königreich feſtſetzt.

Die in der Verordnung vom 18. Februar 1814 vorgeſchriebenen Getreid=Preiſe und Kapitaliſirungs=Normen kamen übrigens im Oberdonaukreiſe bei Herſtellung der 1835 angeordneten Grund=Etats ꝛc. in Anwendung, wodurch die 1833 hergeſtellten Vermögens=Ueberſichten ihre Berichtigung fanden.

d) Was die Herſtellung des Vermögens an Mobilien betrifft, ſo ſagt das Regierungs=Ausſchreiben vom 5. September 1832 nur, daß nicht beabſichtet ſei, ohne abſolute Nothwendigkeit koſtbare neue Schätzungen vornehmen zu laſſen, und daß die bei den Rechnungen liegenden Inventuren zu der Mobilien=Inventariſation die nöthigen Daten liefern ſollten.

Die oft erwähnte Inſtruktion vom 1 Oktober 1807 beſtimmt im Abſchnitt II Kapitel I §. 1 litt. c auch nur:

„Eine Beſchreibung und Schätzung der vorzüglichen Mobilien „und der todten und lebendigen Haus= und Baumanns=Fahrniſſe, „wobei das Federvieh, das in einem niedern Werthe ſtehende irdene „Küchen=Geſchirr und die Haus=Einrichtung von unbedeutendem „Werthe ganz mit Stillſchweigen umgangen werden kann," iſt Beilage der vorgeſchriebenen Tabellen.

Uebrigens kann die Herſtellung des Mobiliar=Vermögens wirklich keinem Anſtande unterliegen, da bei gut geordneten Verwaltungen angenommen werden kann, daß genaue Inventarien, z. B. über die innere Einrichtung der Gemeinde=Häuſer und verſchiedenen Geſchäfts=Lokalitäten, über die vorhandenen Bibliotheken, Gemälde ꝛc., Sammlungen ꝛc., über die Requiſiten der Feuerlöſch= und Beleuchtungs=Anſtalten, über die Kirchen=Paramente und Requiſiten, über die

---

1) Regierungsblatt 1811. Seite 1863.
2) Daſſelbe 1830. Seite 243.

Schul-Einrichtung und Geräthſchaften, über die innere Einrichtung der Wohlthätigkeits-Inſtitute, vorhanden ſeien. Eben ſo werden die Anſchaffungs-Koſten bei neuern Gegenſtänden vorgemerkt ſeyn, und bei ältern kann derſelbe ohne große Koſten durch ſachverſtändige Individuen nicht ſelten aus der Mitte der Magiſtrate oder Verwaltungen, in welchem Falle gar keine Koſten erwachſen, hergeſtellt werden.

3) Gemäß des vorgeſchriebenen oben sub litt. A am Anfange angefügten Formulars beſchränkt ſich die ſummariſche Ausweiſe des Vermögens-Standes auf die Darſtellung des Vermögens an Kapitalien, Realitäten und Rechten, dann Mobilien. Zu den 1833 hergeſtellten Vermögens-Ueberſichten mußte aber auch das übrige obgleich zufällige Vermögen an Aktiv-Ausſtänden, dann Vorräthen an Geld und Naturalien in Anſchlag kommen. Es wolle hierüber die Erörterung §. 288 litt. f bis i inkl. unten verglichen werden.

§. 286.

Schulden der Gemeinden und Stiftungen, dann Herſtellung von Schuldentilgungs-Planen.

A. Aufnahme und Verzinſung von Paſſiv-Kapitalien.

1) Nachdem über die Frage, wann Paſſiv-Kapitalien aufgenommen werden dürfen, und über das diesfallſige Verfahren §. 195, über die Bezahlung und Verrechnung der Paſſiv-Zinſe aber §. 215 das Erforderliche geſagt worden iſt, ſo wird dahin verwieſen.

2) In Betreff der Verpfändung der Gemeinde-Rechte publizirte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 12. Februar 1835 [1]) eine Entſchließung des königlichen Miniſteriums der Juſtiz vom 18. vorigen Monats, welche an ſämmtliche Appellations-Gerichte dieſſeits des Rheins ergangen iſt, und folgendermaßen lautet:

„Es haben ſich Anſtände darüber ergeben, ob und wie ferne „Gemeinde-Rechte als Hypothek-Objekte konſtituirt werden können?

„Zur Hebung dieſer Anſtände wird behufs der Inſtruirung der „Hypotheken-Aemter, nach vorgängigem Benehmen und im Einver„ſtändniſſe mit dem königlichen Miniſterium des Innern, Nach„ſtehendes bemerkt:

---

1) Kreisblatt 1835. Seite 292.

„1) Nicht zweifelhaft iſt es, daß die durch legale Theilung in „das Eigenthum der Gemeinde-Glieder übergegangenen ehemaligen „Gemeinde-Gründe gleich jedem andern Privat-Eigenthum giltig ver„äuſſert, ſomit auch von dem Eigenthümer giltig verpfändet werden „können, unbeſchadet jedoch des allenfalls darauf laſtenden Grund„barkeits-Verhältniſſes, und der durch das Geſetz vom 1. Juli 1834, „die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, §. 6 „Nr. 5 angeordneten (ablösbaren) Grundzins-Belegung, und vorbe„haltlich deſſen, was in dem ſo eben angeführten Geſetze §. 6 Nr. 3 „Abſatz 2 bezüglich auf die den Leerhäuslern und Söldnern zugefal„lenen Antheile verordnet iſt.

„2) Eben ſo wenig unterliegt es einem Anſtande, daß die noch „unvertheilten in dem Eigenthum einer Gemeinde befindlichen Reali„täten, ſie mögen als nothwendige Mittel zur Erreichung des geſell„ſchaftlichen Zweckes unveräuſſerlich, oder zum geſellſchaftlichen Zwecke „nicht nothwendig, hinſichtlich ihrer Rente aber ausſchließlich zur Be„ſtreitung der Gemeinde-Bedürfniſſe beſtimmt, oder den einzelnen „Gemeinde-Gliedern zur Benützung überlaſſen, ſohin veräuſſerlich „ſeyn, in Anſehung der Subſtanz nicht Gegenſtand einer von einem „Gemeinde-Gliede darauf zu beſtellenden Hypothek ſeyn können.

„Eine ſolche, die Subſtanz der Realität ſelbſt zum Gegenſtand „habende Verpfändung würde nur dann Statt finden können, wenn „das als Gemeinde-Eigenthum bezeichnete Grund-Objekt nicht ſowohl „Eigenthum der Gemeinde als ſolcher wäre, ſondern als gemeinſchaft„liches Privat-Eigenthum einer gewiſſen Anzahl von Betheiligten „oder deren Familien jure singulari vel titulo privato zuſtände, „in welchem Falle, vorausgeſetzt, daß eine communio pro diviso „vorläge, dem einzelnen Theilhaber ein Dispoſitions-, ſomit auch ein „Verpfändungs-Recht nicht würde abgeſprochen werden können.

„Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß bei der Bezeichnung „Gemeinde-Gründe" — „Gemeinde-Güter" die Vermuthung für das „Eigenthum der Gemeinde ſtets als Regel ſtreite, daß ſonach das „Vorhandenſeyn eines gemeinſamen Privat-Eigenthumes pro diviso „von demjenigen, der ſich darauf beruft, bewieſen werden müſſe.

„3) Gemeinde-Nutzungs-Rechte können nur dann, wenn ſie „dinglicher Natur, d. h. wenn ſie als Zugehörungen eines Gutes „mit demſelben nach dem erweislichen rechtmäßigen Beſitze verbunden „ſind, nicht aber, wenn ſie nur aus dem perſönlichen Verhältniſſe

„und der Eigenſchaft eines Gemeinde-Gliedes entſpringen, in die „Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

„Die Eintragung geſchieht:

„a) unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dadurch dem „Eigenthums- und Dispoſitions-Rechte der betreffenden Gemeinde „kein Eintrag geſchehe, und

„b) nicht mit Bezeichnung eines beſtimmten Geld- oder Kapital-„Werthes, da dem Nutzungs-Rechte kein angreifbares reales Ob-„jekt gegenüber ſteht, ſondern nur im Allgemeinen, behufs der Wür-„digung des Guts-Werthes und der größern oder geringern Zah-„lungsfähigkeit des Kapitalſuchers.

„4) Die Beantwortung der Frage, ob ein Gemeinde-Nutzungs-„Recht auf dem bloſen Gemeinde-Nexus, wofür nach den §§. 11 „18. 19 Nr. 3 und 26 die Vermuthung ſpricht, oder auf dem Beſitze „eines Gutes in der Gemeinde, oder ſonſt auf einem Rechts-Titel, „z. B. Servitut ꝛc., beruhe, ſomit, ob die Verpfändung rechtsbe-„ſtändig ſei oder nicht? bedarf in jedem Falle des Zweifels beſonderer „civilrechtlicher Erörterung und erforderlichen Falles richterlicher Ent-„ſcheidung in separato.“

„5) Das Vorhandenſeyn eines von dem Gemeinde-Nexus un-„abhängigen gemeinſchaftlichen Privat-Eigenthums wäre von dem-„jenigen, der daſſelbe behauptet, in geeignetem Wege beſonders nach-„zuweiſen, in welchem Falle die Beſtellung von Pfand-Rechten, „(da hier das Eigenthums- und Dispoſitions-Recht der Kommune „nicht entgegenſteht) direkt auf die Nutz-Antheile ſelbſt dann Platz „greifen kann, wenn ein Condominium pro indiviso vorliegen ſollte.“

B. Schulden-Tilgung.

1) Schon die Verordnung vom 18. Mai 1815 [1]), die Erleich-terung der Gemeinde-Umlagen betreffend, beſtimmt im Art. 17:

„Die beſtehenden Gemeinde-Schulden ſind unverweilt einer „ſtrengen Liquidation zu unterziehen, und nach ſorgfältiger Prüfung „der Schuld-Titel, der geſetzlichen Beſchaffenheit derſelben, der wirk-„lichen Vereinnahmung und Verwendung der aufgenommenen Summen, „ſo wie der wahren Größe derſelben, die diesfallſigen Haftungen der „Gemeinden endlich in's Reine zu ſetzen. Die untern Polizei- und

---

1) Regierungsblatt 1815. Seite 393.

„obern Kreis=Behörden ſind für jede Nachläſſigkeit hierunter eben ſo „verantwortlich, als über den Vollzug der über die Erforderniſſe „einer giltigen und verbindlichen Gemeinde=Schuld beſtehenden Ver= „ordnungen.“

Der Art. 4 derſelben Verordnung ſagt ferner: „Aus den Gefäl= „len dieſer (Getreid= und Fleiſch=) Aufſchläge und aus den übrigen „bereits beſtehenden Hilfsmitteln ſollen vor allem die ordentlichen „Ausgaben der Gemeinden beſtritten, der Ueberſchuß aber vorerſt für „Verzinſung und Abtragung der Gemeinde=Schulden, dann zur „Deckung der andern auſſerordentlichen Bedürfniſſe verwendet werden.“

2) Das Gemeinde=Edikt vom 17. Mai 1818 [1]) verordnet im §. 25, daß das Gemeinde=Vermögen, welches zwar nicht zum geſell= ſchaftlichen Zwecke weſentlich nothwendig, deſſen Rente aber aus= ſchließlich zur Beſtreitung der Gemeinde=Bedürfniſſe beſtimmt iſt, oder von den einzelnen Gemeinde=Gliedern benützt wird, auf gericht= lichen Auftrag zur Bezahlung der Gemeinde=Schulden verwendet werden könne.

3) Das sub §. 283 litt. d allegirte höchſte Miniſterial=Reſcript vom 6. April 1835 ſchreibt vor: „XI. Sind Gemeinden oder Stif= „tungen mit Schulden belaſtet, ſo müſſen mit den Etats=Voranſchlägen „auch die ſchon beſtehenden oder noch zu entwerfenden nachhaltigen „Schuldentilgungs=Plane der Kuratel=Behörde vorgelegt werden.

„Die Herſtellung ſolcher Schuldentilgungs=Plane hat künftig je= „desmal zu geſchehen, ſo oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung „auſſerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

„Dieſe Plane müſſen auf der Ausſcheidung eigener, die Verzin= „ſung und allmähliche Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und „auf deren Konſtituirung, als unangreifbarer Schuldentilgungs=Fond „beruhen.

„Die Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen und die vorgeſetz= „ten Kuratel=Behörden ſind dafür verantwortlich, daß die genehmig= „ten Schuldentilgungs=Plane genau eingehalten, und die Schulden= „tilgungs=Fonds zu keinem andern Zwecke verwendet werden [2]).“

4) In Folge der Erinnerungen des königlichen Miniſteriums

---

1) Geſetzblatt 1818. Seite 49.

2) Nr. 131 der Miniſterial=Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Voll= zuge des Gemeinde=Ediktes.

des Innern über die vorgelegten Etats der Gemeinden und Stiftungen vom 11. Jänner 1836 machte die königliche Kreis-Regierung durch Ausſchreiben vom 21. ejusdem [1]) die Verwaltungen aufmerkſam:

„III. Bei den mit Schulden belaſteten Gemeinden und Stiftungen „bildet der Schuldentilgungs-Plan eine weſentliche Beilage des „Grund-Etats. Es genügt nicht, daß in dem Berathungs-Proto„kolle oder im Etat nur die den Tilgungs-Plan feſtſtellende Kuratel„Verfügung angeführt, oder der Inhalt im Berathungs-Protokolle „extrahirt werde, ſondern es müſſen wenigſtens die Haupt-Beſtand„Theile eines jeden Schuldentilgungs-Plans, nämlich:

„a. das Verzeichniß der Paſſiv-Kapitalien mit den Namen der „Kreditoren in der Reihenfolge, wie die Schulden abgetragen werden „ſollen,

„b. der Gemeinde-Beſchluß über die Deckungs-Mittel, und

„c. die Kuratel-Genehmigung im Original oder in Abſchrift dem „Grund-Etat beigelegt, und wenn ſich ſeit der Kuratel-Genehmigung „Aenderungen ergeben haben, dieſe in einem kurzgefaßten Protokolle „ausgezeigt werden. Wo ein eigener Akt über den Schuldentilgungs„Plan, wie es ſeyn ſollte, beſteht, bildet dieſer Akt die Beilage des „Grund-Etats. Wo aber die betreffenden Akten-Stücke als Belege „zur erſten Schuldentilgungs-Rechnung gezogen worden ſind, müſſen „wenigſtens die oben erwähnten 3 Akten-Stücke abgeſchrieben, und „dem Grund-Etat in Abſchrift beigefügt werden."

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts enthält sub Nr. 131 im weſentlichen dieſelben Beſtimmungen.

C. Jährliche Ausweiſe über die Einhaltung der Schulden-Tilgungs-Plane der Gemeinden.

In Betreff des Schulden-Standes ſämmtlicher Gemeinden des Königreiches hat die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg auf den Grund einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktober 1840 am 18. November 1840 Folgendes verfügt [2]):

„1) Die allenthalben feſtgeſtellten Schuldentilgungs-Plane ſind „pünktlichſt einzuhalten, und mit unnachſichtlicher Strenge von den „niedern Kuratelen zu überwachen.

1) Intelligenzblatt des Oberdonaukreiſes 1836. Seite 86.

2) Kreisblatt 1840. Seite 903.

„2) Jede von den Gemeinde=Behörden vor erhaltener Kuratel=„Genehmigung neu aufgenommene Schuld iſt den einzelnen hierfür „verantwortlichen Verwaltungs=Mitgliedern zum alsbaldigen Erſatze „zurückzuweiſen, dagegen aber

„3) der Aufnahme neuer Darlehen nur da, wo die Deckung „ausserordentlicher unabweisbarer und unaufſchieblicher Bedürfniſſe „in Frage ſteht, und andere Mittel hierfür durchaus nicht gegeben „ſind, auch dann aber nur mit möglichſter Beſchränkung und bei „gleichzeitiger Feſtſtellung nachhaltiger auf kürzere Zeiträume berechne=„ter Tilgungs=Plane Statt zu geben.

„4) Es iſt mit Nachdruck darauf zu beſtehen, daß die der Schul=„dentilgungs=Kaſſa zugewieſenen Gelder auch wirklich dahin fließen, „und zur Schulden=Tilgung verwendet werden.

„Die in Folge der Zins=Minderungen ſich ergebenden Ueberſchüſſe „an dem jährlichen Tilgungs=Fonde ſind zur Kapitals=Tilgung und „nicht, wie von einigen Verwaltungs=Behörden verſucht werden will, „zu Kommunal=Zwecken zu verwenden.

„5) Wo zum Zwecke der Schulden=Tilgung der Lokal=Malz=„Aufſchlag allerhöchſt bewilliget worden, hat jede anderweitige Ver=„wendung vor eingeholter allerhöchſter Genehmigung, bei der in meh=„reren allerhöchſten Entſchließungen ausgeſprochenen Verantwortlich=„keit, ein für allemal zu unterbleiben.

„6) Die Vorlage der Ueberſichten über die Ergebniſſe der Schul=„den=Tilgung in ſämmtlichen Stadt=, Markt= und Land=Gemeinden „hat nach der Regierungs=Entſchließung vom 7. Juli 1840 Nr. 24124 „künftighin ohne weitere Aufforderung nach Ablauf des betreffen=„den Rechnungs=Jahres jedesmal zuverläſſig noch vor dem 15. April „zu geſchehen, die angeordneten Ueberſichten ſind genau in der Form „der beifolgenden Tabelle herzuſtellen, im Kalkul abzuſchließen, und „durch Vergleichung der einzelnen Rubriken unter ſich richtig zu „ſtellen.

„7) Bezüglich des Schulden=Standes ſelbſt iſt auf die Anzeigen „des Vorjahres die geeignete Rückſicht zu nehmen, und in der Vor=„lage des Ergebniſſes des folgenden Jahres jede Abweichung hiervon „gehörig auszuweiſen; insbeſondere aber iſt in der Rubrik „Bemer=„kungen" jede Schulden=Erhöhung über den Stand des vorausge=„gangenen Rechnungs=Jahres unter Anführung der Urſache und be=„ziehungsweiſe der Kuratel=Genehmigung genügend zu rechtfertigen."

Formular XLI.

Beilage zur Miniſterial-Ausſchreibung vom 25. Oktober 1840. Nr. 24696.

Schulden-Stand des Jahres $18\frac{38}{39}$.						Eingewieſener Schulden-Tilgungs-Fond nach dem wirklichen Anfall.		Im Jahre $18\frac{39}{40}$ wurden verwendet						Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden.		Schulden-Zugang im Jahre 18 .		Summa des Geſammt-Schulden-Standes beim Rechnungs-Schluß des Jahres 18 .	
Nach dem Rechnungs-Abſchluſſe für $18\frac{38}{39}$.		Zugang durch neuerliche Liquidation und Recherchen.		Summa.				a) auf Zins-Zahlung.		b) auf Abtragung von Kapitalien.		c) in Summa.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens.

§. 287.

Schon zum Zwecke der Einweiſung der königlichen Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtrationen ſind in der Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 [1]) Beſtimmungen gegeben worden.

Als aber durch die allerhöchſte Verordnung vom 6. März 1817 [2]) die Auflöſung dieſer königlichen Adminiſtrationen angekündet, und dieſelben im Art. XII „zu einer geordneten Amts-Extradition, welche „auf einem genauen Ausweiſe des Vermögens, der Renten, Aktiv-„Ausſtände, Laſten, Schulden, Zahlungs-Retardaten und Kaſſa-Be-„ſtandes beruhen müſſe,“ verbindlich erklärt worden ſind, erfolgte unterm 15. März 1817 [3]) eine beſondere Verordnung, die Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend, welche in Ziffer II die Vorarbeiten zur Extradition des Stiftungs-Vermögens auf die Fertigung von Vermögens-Ausweiſen, Renten- und Laſten-Etats und Kaſſa-Berechnungen vorſchrieb, und im Art. VI bemerkte, daß die Extradition des Kommunal-Vermögens an die Magiſtrate der Städte und Märkte nach denſelben Vorſchriften zu geſchehen habe.

§. 288.

Was die Vermögens-Ausweiſe betrifft, ſo iſt von dem Grundſatze auszugehen, dem eintretenden Verwalter das ſeinem Wirkungskreiſe einzuweiſende Vermögen in einer Weiſe darzuſtellen, welche ihm alle Anhalts-Punkte zur vollſtändigen Kenntnißnahme und zu den Handlungen der Erhaltung und Verwaltung darbietet. Derſelbe Grundſatz ſoll auch in allen übrigen Theilen der Extradition vorwalten.

Das Vermögen iſt theils rentirend, theils nicht rentirend, zu welch letzterer Klaſſe vorzüglich Gebäude des Dienſtes und Zweckes gehören; es iſt daher nothwendig, in den einzelnen Verzeichniſſen eine Ausſcheidung zu treffen.

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 286 ꝛc.
2) Daſſelbe 1817. Seite 153 ꝛc.
3) Daſſelbe Seite 185 ꝛc.

Das Vermögen beſteht in der Regel aus Aktiv-Kapitalien, Realitäten, nutzbaren Rechten, Mobilien, Aktiv-Ausſtänden und Vorräthen; aus Realitäten können noch Kaufſchillings-Friſten zu entrichten ſeyn; auch können noch Aktiv-Vorſchüſſe und Haftungen voriger Verwalter beſtehen.

Hinſichtlich der Darſtellung dieſer Beſtandtheile weiſe ich auf die anliegenden Formularien hin, und füge nachfolgende Erläuterungen bei:

„a) Die Größe der Aktiv-Kapitalien ſoll nach der allegirten Verordnung unter der Angabe der Schuldner, der Zeit der „Obligationen, des Zinſen-Fußes, des einjährigen Zinſen-Betrages „und der rückſtehenden Zinſe dargeſtellt werden.“

Ich habe bei meinen Extraditions-Geſchäften auch die Zins-Zeit darſtellen laſſen, und die Kapitalien ausgeſchieden in nicht onerirte und onerirte; ſolche Ausſcheidung halte ich darum für nöthig, weil z. B. bei Kultus-Stiftungen die Ausgabe auf geſtiftete Jahr-Täge mit den Jahrtags-Kapitalien zu korreſpondiren hat, und die Ausgabe unterbleibt, ſobald die Jahrtags-Kapitalien nicht mehr beſtehen (vergleiche die §§. 181 und 227). Aehnliche Fälle habe ich auch bei Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, ſelbſt bei Kommunen erfahren; es fanden ſich Fälle vor, daß bei überlaſſenen Kapitalien beſondere Leiſtungen theils an die Donatoren, theils an Dritte bedungen worden ſind, welche — wenn bei der Ueberlaſſung nichts beſonderes ſtipulirt und acceptirt worden iſt — ſich reduziren oder ganz erlöſchen, wenn die Kapitalien auf eine unabwendbare Art theilweiſe oder ganz zu Verluſt gerathen ſind.

Hat die abtretende Verwaltung das Rechnungs-Manual für das Etats-Jahr, innerhalb welchem die Extradition zu geſchehen hat, bereits angelegt, ſo iſt es, zumal bei Stiftungen von bedeutendem Vermögen, nicht nothwendig, noch beſondere Verzeichniſſe von Aktiv-Kapitalien zu verlangen, ſondern es genügt (falls der Manual-Vortrag die verlangten Poſitionen hat), wenn im Extraditions-Protokolle unter ausdrücklicher Hinweiſung des antretenden Verwalters auf das betreffende Rechnungs-Manual, ſo wie im ſummariſchen Vermögens-Konſpekte die Summa der beſtehenden Aktiv-Kapitalien vorgetragen wird. Eine ſolche Hinweiſung iſt ſelbſt dann zuläſſig, wenn die Rechnung für das letzt abgewichene Etats-Jahr, das Manual für das laufende Jahr aber noch nicht geſtellt iſt. Nur

iſt in ſolchem Falle die Abgleichung nöthig, welche Kapitalien in der Zwiſchenzeit, vielmehr im Laufe des abgewichenen Etats-Jahres, heimbezahlt und wieder angelegt worden ſind. Z. B. es wäre am 27. Juni 1838 die Hoſpital-Stiftung zu N. zu extradiren und das Manual pro $18\frac{37}{38}$ noch nicht hergeſtellt. Es wäre daher für den Beſtand der Aktiv-Kapitalien zu ſagen:

fl. 325000 war der Stand im Etats-Jahre $18\frac{36}{37}$ nach Seite 45 der Rechnung,
„ 5000 ſind nach Seite 60 derſelben Rechnung heimbezahlt worden.

fl. 320000 verbleiben noch.
„ 5000 ſind aber nach Seite 175 obiger Rechnung wieder angelegt worden.

fl. 325000 iſt daher der Stand pro $18\frac{37}{38}$.

Dieſe Summa iſt daher dem antretenden Verwalter einzuweiſen. Es iſt aber der Fall denkbar, daß von den heimbezahlten Aktiv-Kapitalien nicht alle, etwa aus Mangel annehmbarer Kapital-Sucher, angelegt worden ſind. Es fragt ſich dann, ob die Kapital-Beträge baar vorliegen oder nicht. In erſterm Falle ändert ſich obige Summa von fl. 325000 nicht, jedoch iſt im Extraditions-Protokolle wegen des abgängigen Zwiſchenzinſes geeigneter Vortrag zu machen; in letzterm Falle ändert ſich aber die Summa um den Betrag der abgängigen Kapital-Baarſchaft, der abtretende Verwalter iſt aber über den Grund des Abganges zu vernehmen, wenn er ſich in instanti über die kompetente Genehmigung der Verwendung zu Kurrent-Ausgaben auf eine legale Art nicht auszuweiſen vermag, perſönlich verantwortlich zu erklären, und im Extraditions-Protokolle umſtändlicher Vortrag zu machen, je nach den obwaltenden Umſtänden aber auch zugleich Bericht an die nächſt vorgeſetzte Kuratel-Stelle behufs der etwa veranlaßten Separat-Einſchreitung zu machen. Der antretende Verwalter iſt aber zu Protokoll anzuweiſen, auf bald möglichſte, wenn auch ſucceſſive, Ergänzung des Abganges aus den Renten (falls nach Umſtänden deſſen Erſatz von dem abtretenden Verwalter oder quocumquo nicht geltend zu machen wäre) ſorgfältigen Bedacht zu nehmen.

Was die im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres, alſo vom 1. Oktober 1837 bis 27. Juni 1838, heimbezahlten und wieder angelegten Kapitalien betrifft, ſo wird das diesfallſige Journal des Pflegers dieſelben nachweiſen, und für den etwa noch nicht fruktifizirlich angelegten Theil der Betrag vorliegen und extradirt, ebenfalls mit

dem Auftrage für alsbaldige Anlage deſſelben zu ſorgen. Falls der treffende Betrag zu Kurrent-Ausgaben verwendet, ſofort in der Reſerve-Kaſſa nicht verwahrt worden wäre, ſo iſt die vorerwähnte Verfügung nöthig, ſo wie obige Behandlung wegen der einzuweiſenden Kapital-Summa.

b) Die Realitäten ſollen, nach der allegirten Verordnung, dargeſtellt werden „mit dem Steuer-Kapitale, als der Bezeichnung „ihres Werthes, mit einer ſummariſchen Beſchreibung ihrer Beſtand-„Theile, wo möglich mit der Angabe ihres Flächen-Inhaltes, und, „wenn ſie nicht in der Selbſtregie benützt werden, ſondern verpachtet „ſind, mit der Bezeichnung der Pächter, des Pacht-Kontraktes, des „jährlichen Pacht-Schillings und des Rückſtandes hiervon.“

Hinſichtlich des Werthes der Realitäten muß bemerkt werden, daß derſelbe nach §. 22 oben, in Folge der Geſetze über die Grund- und Häuſer-Steuer vom 15. Auguſt 1828, auf die nachhaltigſte Weiſe hergeſtellt worden ſei, daß dies allgemein auch bei dem Flächen-Inhalte, hinſichtlich der Lage und Bezeichnung der Objekte, der Servituten ꝛc., der Fall ſei. Jeder Steuer-Pflichtige erhielt legale, vollen Glauben habende Kataſter-Auszüge. Es iſt daher bei der Darſtellung der Realitäten, Behufs der Einweiſung, nöthig, dem diesfallſigen Verzeichniſſe ſämmtliche Kataſter-Auszüge beifügen zu laſſen, und die eintretende Verwaltung über die Natur und Bedeutung derſelben nach dem allegirten §. 22, welchen man nachſchlagen wolle [1]), zu belehren.

Indem ich auf das Formular zum Verzeichniſſe hinweiſe, glaube ich anfügen zu ſollen, daß die Darſtellung zuerſt die nicht rentirenden, dann die rentirenden Realitäten, und dieſe abgetheilt nach der Benützung in eigener Regie, dann auf dem Wege der Verpachtung behandeln ſolle, und daß es bei den Gebäuden nützlich ſei, die Größe der Brand-Aſſekuranz-Kapitalien beizufügen.

c) Nach der Verordnung ſollen Behufs der Vermögens-Ausweiſe auch die „Kaufſchillings-Friſten von veräuſſerten Realitäten

---

1) Dort iſt das Verfahren bei der Werths-Erhebung der Realitäten vollſtändig auseinandergeſetzt. Man vergleiche übrigens auch die Abhandlung Seite 236 u. 237, zuſammengehalten mit der Note Seite 70, 71 u. 74.

„unter der Angabe der Verfallzeit der Friſten und des Rückſtandes „theils an Zinſen, theils an Friſten dargeſtellt werden."

Nach der Normal-Verordnung über den Verkauf von Realitäten der Stiftungen und Kommunen vom 1. Februar 1808 ſteht es nämlich den Käufern frei, von den veräuſſerten Gebäuden die erſte Hälfte des Kauf-Schillings am Tage der Ausantwortung der Realität und die zweite Hälfte in 3 zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahres-Friſten zu bezahlen. Von den veräuſſerten Gründen wird der Kauf-Schilling in vier Theile zerſchlagen; zwei Viertheile müſſen am Tage der Ausantwortung der Realität baar, das dritte Viertheil in 3 zu 4 vom Hundert verzinslichen Jahres-Friſten bezahlt werden, und das vierte Viertheil bleibt als ein ewiges Grundzins-Kapital liegen, weshalb man oben §. 39 Seite 150 und 151 nachſchlagen wolle. Der eintretende Verwalter iſt hierüber zu belehren.

d) Zur Vermögens-Ausweiſe fordert die zitirte Verordnung ferner die „Darſtellung der nutzbaren Rechte aus dem ge„theilten und ungetheilten Eigenthume, als: der Stiften, Gilten, „Küchen-Dienſte, Scharwerk-Gelder, Laudemien, Leib-Gelder, Erb„Zinſe, Maierſchafts-Friſten, der Bezüge aus noch beſtehenden oder „ſchon verwandelten Lehen, die Zehenten, Boden-Zinſe, Grund-Zinſe, „Vogtei-Gilten u. dgl. und zwar in der Form, daß die rentenpflich„tigen Objekte und deren Beſitzer, die Größen der Reichniſſe und „die Rückſtände hiervon deutlich erſcheinen. Die Beſtimmung des „Werthes dieſer nutzbaren Rechte nach dem Steuer-Kapital kann zur „Vermeidung der Partial-Anſchläge bei der Summa der Renten an„gefügt werden."

Wenn der eintretende Verwalter ſich über das Bereich ſeiner künftigen Aufgabe gründlich orientiren ſoll, iſt ihm eine genaue Ausſcheidung der Gefälle aus nutzbaren Rechten in ſolche, welche blos dem zenſitiſchen Verbande, dann in ſolche, welche dem grundherrlichen Verbande angehören, nöthig. Bei erſtern liegen ihm auſſer der rechtzeitigen Perzeption keine Verbindlichkeiten ob, bei letztern hingegen hat er ſorgfältig wahrzunehmen alle Veränderungen in der Perſon der Beſitzer, weil ihm hieraus nützliche Verhandlungen erwachſen (§§. 47 bis 53 oben). Zu einer ſolchen Ausſcheidung gibt der Rechnungs-Schematismus ſelbſt (oben §. 173) Veranlaſſung, indem die Rechnungs-Titel geordnet ſind

für zenſitiſche Gefälle in Geldboden-Zinſe, Kornboden-Zinſe [1]), für grundherrliche Gefälle in Grund-Stiften, Getreid-Gilten, Laudemien und Taxen.

Bis auf die Laudemien und Taxen, deren einjähriges Erträgniß durch eine zwanzigjährige Durchſchnitts-Berechnung herzuſtellen iſt, ſind fragliche Gefälle ſtändig, und — wenn das Rechnungs-Manual für das laufende Etats-Jahr nicht ſchon vollendet wäre — in der letzt geſtellten Rechnung im Detail aufgeführt. Es iſt demnach nicht nöthig, die abtretende Verwaltung mit Herſtellung der Detail-Verzeichniſſe hierüber zu beläſtigen, ſondern es genügt, dieſelben in abgeſonderten Verzeichniſſen (Formular I und II) ſummariſch darzuſtellen, und den eintretenden Verwalter auf die Rechnung oder das Manual hinſichtlich des Details zu verweiſen.

Hierbei hat indeß der Extraditions-Kommiſſär die abtretende Verwaltung zu befragen, ob den zinsherrlichen Gefällen aus im letzten Jahre verkauften Realitäten oder aus andern Rechts-Titeln nicht ein Zugang geworden, und bei den grundherrlichen Gefällen durch eingetretene Güter-Zertrümmerungen nicht Veränderungen in der Perſon der Grundholden und in dem Detail der bisherigen Schuldigkeit Statt gefunden haben? Im affirmativen Falle iſt der abtretende Verwalter zur ſpeziellen Nachweiſe jener Zugänge und dieſer Veränderung anzuweiſen.

Der Extraditions-Kommiſſär hat bei der Einweiſung des Vermögens aus nutzbaren Rechten nicht zu überſehen, auf das durch das Grundſteuer-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 bedingt geweſene Geſchäft der Liquidation, wovon ich oben §. 46 umſtändliche Erwähnung mache, zurückzukommen. Es waren nämlich der Ertrag der Renten aus dem Dominikal-Verbande und andern nutzbaren Rechten, ſo wie der Zehent-Rechte durch Liquidation, Fatirung und kontrolirende Schätzung zu erheben, bei im Streite befangenen Grundſtücken, Rechten und Renten die Rechts-Anſprüche gehörig zu Pro-

1) In dieſe Kategorie gehören auch die Maierſchafts-Friſten, Gras-Gelder, Wies-Gilten, Grund-Zinſe, Vogtei-Gilten, Hofſtatt-Zinſe, Licht-, Oel- und Wachs-Gilten. Die Objekte, auf welchen dieſe Abgaben haften, ſtehen nicht im grundherrlichen, ſondern nur im zenſitiſchen Verbande, ſie ſind Surrogate des abgetretenen Obereigenthums. Die Debenten ſind in der Dispoſition über fragliche Objekte nicht gehindert, in ſo ferne jene Real-Laſten nicht gefährdet werden.

tokoll vorzumerken, und in den §. 85 des bemerkten Geſetzes bezeichneten Fällen in termino die geeigneten Reklamationen einzulegen. Nach dem Ablaufe der Termine ſind alle nicht angemeldeten Anſprüche und Reklamationen ausgeſchloſſen, die Grundſteuer-Kataſter, wovon jeder Betheiligte Auszüge erhielt, gelten als Saal- und Lager-Buch mit Beweis-Kraft nicht nur in Anſehung der Steuer-Verhältniſſe, ſondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft. Der Extraditions-Kommiſſär hat daher die Vorlage der Kataſter-Auszüge von der abtretenden Verwaltung zu verlangen, in der Regel die einzuweiſenden Gefälle aus nutzbaren Rechten mit dem eintretenden Verwalter mit fraglichen Auszügen vergleichen zu laſſen, oder ausnahmsweiſe nach Umſtänden von dem abtretenden die Erklärung zu Protokoll zu verlangen, ob die Auszüge mit dem Detail-Vortrage der Gefälle übereinſtimmen? oder in welchen Stellen differiren? und wie die Anſtände im Reklamations-Wege beſeitigt worden ſeien, oder zum Rechts-Wege vorbehalten? Für die abgegebene Erklärung und für Unterlaſſungen bei der Liquidation und Reklamation iſt die abtretende Verwaltung verantwortlich zu erklären.

Wenn die eingangs allegirte Verordnung vom 15. März 1817 die Beſtimmung des Werthes nach dem Steuer-Kapital verlangt, ſo iſt dieſe Beſtimmung theils nach Maasgabe der ſpätern Verordnungen zu berichtigen, theils zu erläutern. Die Steuer-Kapitalien traten durch die Reſultate des Steuer-Definitivums auſſer Wirkung, und haben höchſtens eine vergleichende Anwendung. Es ſind die Natural-Gefälle nunmehr nach §. 23 der Inſtruktion vom 19. Jänner 1830 [1]) zum Vollzuge des Grundſteuer-Geſetzes in Geld zu berechnen, und zwar mit fl. 12 per Schäffel Kern oder Weizen, fl. 8 per Schäffel Roggen oder Korn, fl. 6 per Schäffel Gerſte, fl. 4 per Schäffel Haber und Feſen (Dinkel, Spelt), wobei bemerkt wird, daß dieſe geſetzlichen Normalpreiſe durch denſelben §. für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen ſeien.

Nach dem §. 56 der weitern Inſtruktion für die Liquidirung, Kataſtrirung und Umſchreibung der definitiven Grund-Steuer vom 19. Jänner 1830 [2]) werden „alle übrigen Natural-Reichniſſe nach

1) Regierungsblatt 1830. Seite 243.

2) Daſſelbe Seite 346.

„den üblichen Ablöſungs-Preiſen, wo ſolche hergebracht ſind, oder, „wo dieſes nicht der Fall iſt, nach folgenden Preiſen in Geld-An„ſchlag gebracht, als:

„ein Kalb fl. 4, ein Lamm 36 kr, eine Gans 36 kr., eine Ente „20 kr., ein Huhn 12 kr., ein Ei ½ kr., ein Pfund Fiſche 12 kr., „1 Pfund Schmalz 20 kr., 1 Pfund Käſe 4 kr., das Hundert Krebſe „und Schnecken 24 kr.

„Jene Artikel, welche hier nicht beſonders genannt ſind, werden „im Verhältniß zu den genannten angeſchlagen [1])."

Iſt die Summa des Ertrages aus nutzbaren Rechten durchaus in Geld hergeſtellt, ſo iſt die Erhebung derſelben zum Kapitale nöthig. Hierzu geben die allegirten neuern Geſetze keinen poſitiven Maasſtab [2]), weil die Steuern nach dem Ertrage regulirt werden: es iſt daher nothwendig, auf die ältern Beſtimmungen zu rekurriren.

Letztere ſind im §. 285 litt. B Ziffer II oben erörtert, und die allerhöchſte Verordnung vom 18. Februar 1814 als entſcheidend dargeſtellt.

Dieſe Verordnung vom 18. Februar 1814 [3]) ſchreibt nämlich sub Ziffer VII vor, daß „die Dominikal-Steuer-Kapitalien rektifizirt, „und in dem Maaſe reduzirt werden ſollen, wie Wir unterm heutigen „in einer beſondern Verordnung [4]) näher beſtimmen."

Letztere Verordnung ſagt nun §. II:

„Damit das billige Verhältniß zwiſchen der Grund- und Do„minikal-Steuer nicht verrückt werde, ſo erhalten die Normen des „momentanen Steuer-Proviſoriums über die Berechnung des jährlichen „Betrages und über den Kapitals-Anſchlag der Dominikal-Renten „folgende Modifikation:

„4. Die eigentlichen Kornboden-Zinſen, welche die Zinſen eines „Theils des Kauf-Schillings ſurrogiren, und zwar in Natural-Gröſ„ſen regulirt ſind, aber nach den jährlichen Normalpreiſen entrichtet „werden [5]), werden durch 20; die ſtändigen Geld-Renten aller Art,

---

1) In der Regel ſind die frühern Natural-Reichniſſe ſolcher Art längſt zu Geld berechnet, und ſo auch in den Rechnungen vorgetragen.

2) Man vergleiche die Abhandlung Seite 236 bis 242.

3) Regierungsblatt 1814. Seite 337.

4) Daſſelbe Seite 346.

5) Man wolle die Abhandlung über die Ablöſung der Boden- und Grund-Zinſe unten §. 302 Ziffer IV litt. b vergleichen, gemäß welcher ſogar

„ſie mögen ſohin in Grund-Zinſen, Stiften, Kanons, Maierſchafts-„Friſten, oder in Reluitionen der Frohnden, Zehenten, Kirchen-„Dienſte u. ſ. w. beſtehen, durch 18; und alle unſtändigen Geld-„Renten, ſo wie alle Natural-Renten, ſie mögen übrigens ihrer ur-„ſprünglichen Natur nach zu den ſtändigen oder unſtändigen gerechnet „werden können, durch 16 zu Kapital erhoben.

„5. Iſt eine Dominikal-Rente mit weitern Dominikal-Bürden „oder mit Gegenleiſtungen, auf welche der Pflichtige z. B. bei „Eindienung ſeiner Schuldigkeit u. ſ. w. rechtlichen Anſpruch machen „kann, verbunden, ſo wird der Kapitals-Werth derſelben ebenfalls „nach den vorausgehenden Normen berechnet, und vom Kapitals-„Anſchlage der betreffenden Dominikal-Renten in Abzug gebracht [1]."

Die §. 287 allegirte Verordnung vom 15. März 1817 zieht auch „die Gewerbe, Jagden und Fiſchereien mit der Bezeichnung ihres „Werthes im Steuer-Kapitale" zur Vermögens-Ausweiſe, allein ſolche nutzbare Rechte beſtehen ſelten, und wenn ſie beſtehen, ſo ſind ſie nach vorſtehenden Normen zu behandeln, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Renten aus den in eigener Regie betriebenen Bräuhäuſern, Mühlen, Schmelz- und Hütten-Werken, Ziegel-Oefen ꝛc. nach §. 12 der Inſtruktion zur Verfaſſung der Steuer-Faſſionen vom 14. Jänner 1808 [2]) durch die Multiplikation mit 10 zu kapitaliſiren wären.

e) Die Herſtellung des Vermögens an Mobilien fordert die eben erwähnte Verordnung vom 15. März 1817 zum Vermögens-Ausweiſe nicht; indeß darf von der Extradition dieſes, wenn auch nicht rentirenden Vermögens-Theiles durchaus nicht abgegangen werden. Wie dieſes Vermögen ausgemittelt werden ſoll,

---

eine Multiplikation mit 25 von den in Frage ſtehenden Kornboden-Zinſen aus verkauften Realitäten zuläſſig wäre; indem bei Stipulirung dieſer Kornboden-Zinſen die Baſis eines fünfprozentigen Kapitales angenommen, die Bezahlung in Geld nie unter fl. 12 per Schäffel, wenn auch der jährliche Normalpreis niedriger ſtände, geſchehen darf, ſohin die Renten eines fünfprozentigen Kapitales nach dem in der Verordnung vom 1. Februar 1808 (Regierungsblatt 1808 Seite 457) gewählten Maasſtabe fortan geſichert ſind.

1) Dieſe Manipulation kann für den vorliegenden Zweck aus dem Grunde unterbleiben, weil derlei Bürden und Gegenleiſtungen beſonders in Ausgabe erſcheinen.

2) Regierungsblatt 1808. Seite 414.

iſt Seite 972 und 973 oben erörtert. Der Extraditions-Kommiſſär braucht indeß nicht ſelbſt fragliche Mobilien an Ort und Stelle mit den herzuſtellenden Inventarien zu vergleichen und zu übergeben, ſondern es genügt, daß der antretende Verwalter angewieſen werde, die Mobilien auf den Grund der Inventarien von dem abtretenden zu übernehmen, etwaige Anſtände zu notiren, und das Ergebniß nachträglich zum Extraditions-Protokolle anzuzeigen. Ueber Abgänge oder ſonſtige weſentliche Bemerkungen iſt die abtretende Verwaltung zu Protokoll zu vernehmen, eine Vereinigung herbei zu führen, oder, falls dies in instanti nicht möglich wäre, im Extraditions-Protokolle zur beſondern Verhandlung zu verweiſen.

f) Bezüglich auf Aktiv-Ausſtände[1]) ordnet die Verordnung vom 15. März 1817 an, daß in der Darſtellung die neuern Ausſtände von den ältern getrennt, erſtere mit den laufenden Renten, wie Seite 981, 983 u. 984, in ein Verzeichniß gebracht, letztere aber, worüber nach der Reglementar-Verfügung vom 7. Auguſt 1811 beſondere Kataſter angefertigt worden, ausgeſchieden zu extradiren ſeien; bemerkt muß werden, daß fragliche Kataſter längſt auſſer Anwendung getreten, und daß auch nach dem neueſten Rechnungs-Schematismus die Aktiv-Ausſtände nicht unter mehrern Titeln, ſondern beiſammen unter Titel II vorzutragen ſeien, daß ſonach eine abgeſonderte Einweiſung derſelben in 5 Verzeichniſſen nicht wohl zu verfolgen ſei, weshalb ich auch sub litt. a. b. c und d hiervon keine beſondere Erwähnung gemacht habe.

Daß die in Einem Verzeichniſſe einzuweiſenden Aktiv-Ausſtände aller Zeit-Abſchnitte nur einen zufälligen, ich möchte ſagen keinen, Vermögens-Theil bilden, geht aus der Praxis aller Zeiten hervor. Ein großer Theil derſelben geht in der Regel zu Verluſt, die eingehenden müſſen zu Kurrent-Ausgaben verwendet werden, wenn die laufenden Renten die Exigenzen nicht decken, und insbeſondere ſurrogiren ſie den Abgang an laufenden Renten, wenn dieſelben nicht eingebracht werden können, was von einem Theile gewöhnlich der Fall iſt. Endlich beſteht keine ſpezielle Vorſchrift, daß die eingehenden Aktiv-Ausſtände kapitaliſirt werden müſſen, und zu Kurrent-Ausgaben nicht verwendet werden dürfen.

---

1) Bezüglich der Einweiſung der Aktiv-Ausſtände ſehe man die miniſterielle Weiſung vom 7. Dezember 1829 im §. 118 litt. a.

g) Beſtehende Aktiv-Vorſchüſſe weiſt die Verordnung vom 15. März 1817 zur Vermögens-Ausweiſe; daß dieſelben ſpeziell zu verzeichnen ſeien, verſteht ſich von ſelbſt. Wenn auch fragliche Vorſchüſſe aus Renten geleiſtet worden wären, ſo müſſen dieſe doch entbehrlich geweſen ſeyn, und darum eignen ſie ſich zur Kapitaliſirung, ſofort zum Vermögen.

h) Endlich zieht dieſe Verordnung die Haftungen der vorigen Verwalter zur Vermögens-Ausweiſe. Dieſe Haftungen ſind mit einer genauen Darſtellung ihrer Entſtehung, ihrer Größe, ihres bisherigen Betriebes und des dermaligen Stadiums darzuſtellen.

i) Nicht die oft erwähnte Verordnung, aber das organiſche Edikt vom 1. Oktober 1807, reſp. die Inſtruktion hierzu [1]), rechnet im II. Abſchnitt I. Kapitel §. 1 litt. a Vorräthe an Geld und Naturalien zum Vermögen, ſetzt jedoch bei, daß Kapitalien, Realitäten und Rechte das Grund- oder Fundirungs-Vermögen bilden, Mobilien, Aktiv-Ausſtände und Vorräthe nur zufällig ſeien, aber dennoch zur vollſtändigen Ueberſicht des ganzen Vermögens gehören.

Vorräthe an Geld und Naturalien ſind entweder als Aktiv-Reſte aus der letzten Rechnung herübergekommen, oder das Ergebniß der laufenden Kaſſa- und Getreid-Journale, oder beides zugleich. In der Regel ſind ſie in allen Fällen zur Beſtreitung der Stiftungs- oder Gemeinde-Laſten nöthig, oder wenigſt in Reſerve zu behalten; wo aber ausnahmsweiſe derlei Aktiv-Reſte entbehrlich ſind, ſollen ſie kapitaliſirt, die antretenden Verwalter daher hierzu angewieſen werden.

Wäre eine Gemeinde im Beſitze von Getreid-Magazinen, ſo bildet ihr Werth offenbar einen Vermögens-Theil; daſſelbe iſt der Fall von bedeutenden Holz-Magazinen, welche nicht blos zum Verbrauche im nächſten oder laufenden Jahre beſtimmt ſind. Für das Getreid ſind die Preiſe behufs der Werths-Beſtimmung Seite 986 oben angeführt; für Holz werden die örtlichen Durchſchnitts-Preiſe angenommen.

k) Ueber die bisher erörterten Vermögens-Theile iſt nach dem beigefügten Formular III ein ſummariſcher Konſpekt herzuſtellen, zugleich aber in demſelben der Paſſiv-Stand — wovon im folgenden §.

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 294.

die Rede iſt — aufzuführen, damit der reine Stand des Vermögens erſcheine.

§. 289.

Die oft allegirte Verordnung vom 15. März 1817 rechnet die Darſtellung der Paſſiv-Kapitalien, Paſſiv-Vorſchüſſe und Zahlungs-Retardaten zu einem Theile der Vermögens-Ausweiſe.

Die Herſtellung des Paſſiv-Standes unterliegt keinerlei Schwierigkeiten.

Die Paſſiv-Kapitalien ſind in ein Verzeichniß zu bringen, welches etwa folgende Titel hat: der Gläubiger Gerichts-Bezirk, Wohnort, Namen und Stand — Größe der Kapitalien — Zinsfuß — jährlicher Zinſen-Betrag — Verfallzeit — Zeit der Aufnahme der Kapitalien.

Die Paſſiv-Vorſchüſſe ſind zu verzeichnen mit der Bezeichnung der Vorſchuß-Geber, der Zeit des Empfanges, der Größe des Paſſiv-Vorſchuſſes und der ſtipulirten Heimbezahlungs-Weiſe und Zeit.

Die Zahlungs-Retardaten werden ebenfalls ſpezifizirt, indem die Betheiligten mit der Größe ihrer Forderungen und mit dem Titel der Forderung anſchaulich gemacht werden.

§. 290.

Bezüglich auf die Renten- und Laſten-Etats beſtimmt die Verordnung vom 15. März 1817, daß „die Etats nachweiſen „müſſen:

„die ſummariſchen Beträge der ſtändigen und unſtändigen Ren-„ten, welche aus dem Vermögen ſelbſt hervorgehen, unter ihren ver-„ſchiedenen Titeln;

„die Partial-Beträge der Renten, welche ohne den Beſtand „eines Kapital- oder Grund-Vermögens an die Stiftungs-Kaſſen „entrichtet werden müſſen; hierher gehören z. B. die Suſtentations-„Beiträge von öffentlichen Kaſſen, Privaten und Körperſchaften;

„die Partial-Beträge der ſtändigen und unſtändigen Laſten des „Zweckes, des Vermögens und des Dienſtes.“

Hierbei iſt bemerkt, „daß nicht die Fertigung eines Jahres-Etats, „ſondern eines Fundirungs-Etats, deſſen Eigenheiten im II. Abſchnitt „I. Kapitel §. 6 der einſchlägigen Inſtruktion vom 1. Oktober 1807“

Seite 980 oben) „bezeichnet ſind, beabſichtet werde, und daß die „Materialien hierzu, beſonders die Durchſchnitts-Berechnungen der „in ihren Größen oder in ihrem Anfalle unſtändigen Renten und „Laſten, aus den Recherchen vom 1. März 1809 und 30. September „1811 und aus den Steuer-Faſſionen entnommen werden können."

Daß die allegirten Beſtimmungen inzwiſchen durch geſetzliche Beſtimmungen modifizirt worden ſeien, iſt aus dem bisher Geſagten erſichtlich, insbeſondere beſtehen für die Herſtellung von Grund- oder Fundirungs-Etats neueſte Vorſchriften, welche oben §. 284 erörtert ſind, und auf welche ich hiermit verweiſe.

Was dieſe Vorſchriften dunkel laſſen, oder gar nicht erörtern, glaube ich hier nachtragen zu ſollen.

a) Der Titel I des Rechnungs- reſp. Etats-Schematismus „Aktiv-Kaſſa-Beſtand aus der vorigen Rechnung" kann in einem Grund-Etat keine Stelle finden, es darf vielmehr bei dieſem Titel nichts ausgeſetzt werden. Nach den von dem königlichen Miniſterium des Innern gegebenen Grund-Prinzipien ſollen nämlich die Grund-Etats den finanziellen Haushalt in ſeinen bleibenden Verhältniſſen leiten, deshalb die bleibenden Einnahmen und Ausgaben von den vorübergehenden ſorgfältig ausgeſchieden, und bei unſtändigen Einnahmen genügend niedere Eingangs-Minima, bei unſtändigen Ausgaben hingegen genügend hohe Ausgabs-Maxima angenommen werden (oben Seite 952 u. 953). Daß Aktiv-Rechnungs-Reſte vorübergehend ſeien, und auf ein jährliches Wiederkehren nicht gerechnet werden könne, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wären auch einzelne Stiftungen und Kommunen beſonders gut dotirt, ſo daß in der Regel die Einnahmen die Ausgaben überſtiegen, ſo ſollen in ſolchen Fällen die Aktiv-Kaſſa-Beſtände zur Vermehrung des Stamm-Vermögens verwendet werden. Uebrigens können, obgleich aus dem Rechnungs-Abſchluſſe ein Aktiv-Reſt hervorgeht, bei mancher Stiftung oder Kommune noch Zahlungs-Retardaten beſtehen, weil z. B. der Betheiligte zur Empfangnahme ſeines Guthabens nicht erſchienen, weil die Bedingung zum Bezuge nicht erfüllt, oder der Streit über die Identität der Perſon des Berechtigten, oder über das Quantum des Soll-Bezuges noch nicht beendet iſt u. dgl.

In Jahres-Etats hätten die Aktiv-Reſte wohl eine Stelle zu finden, zur Aufnahme in Grund-Etats eignen ſie ſich nicht, derlei

Zufälligkeiten wären höchſtens in einer ſpeziellen Beilage als Varianten zu behandeln (oben Seite 952 und 961).

b) Der Titel II „an Aktiv-Ausſtänden" eignet ſich aus den eben bezeichneten Gründen zur Aufnahme in Grund-Etats nicht. Sie ſind zufällig, und es kann und ſoll auf ihr jährliches Wiederkehren, oder auf ihre Größe, oder auf ihre Flüſſigkeit nicht gerechnet werden. Beſtehen auch Aktiv-Ausſtände, ſo haben ſie den Abgang an laufenden Renten, wovon ſelten alle rechtzeitig eingebracht werden können, zu ſurrogiren, oder das Defizit zu decken, wenn die Laſten von den Renten überſtiegen werden; wäre weder dieſes noch jenes der Fall, der Betrag der eingehenden Aktiv-Ausſtände entbehrlich, ſo ſollen ſie zur fruktifizirlichen Kapitals-Anlage gebracht werden.

Wie Seite 992 bei den Aktiv-Reſten geſagt iſt, eignen ſich auch die Aktiv-Ausſtände in die Jahres-Etats, und in dieſem Sinne iſt der vorgeſchriebene Schematismus (Seite 954) aufzufaſſen.

Ueber die Frage, ob ſich Aktiv-Ausſtände zur Aufnahme in Grund-Etats eignen, gab das königliche Miniſterium des Innern in den höchſten Reſcripten vom 11. Jänner und 6. Auguſt 1836 ſchwankende Beſtimmungen, die ſelbſt die höchſte Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes nicht berichtigt hat. Die miniſterielle Beſtimmung vom 6. Auguſt 1836, daß in den Grund-Etats die Einnahmen nur nach ihrem vorausſichtlichen wirklichen Anfalle vorgetragen werden, dagegen die beſondere Durchführung der Ausſtände, Nachläſſe und Verluſte unterbleiben ſolle, dürfte in der Praxis nicht wohl Statt finden. Sie entfernt die weſentliche finanzielle Rückſicht, den Soll-Bezug der ſtändigen Einnahmen zu kennen, und öffnet, bezüglich der Erwägung „des vorausſichtlichen wirklichen Anfalles", der Willkühr der Verwaltung freien Spielraum. Ein umſichtiger und thätiger Beamter wird die zuläſſigen oder möglichen Ausſtände an Kapital-Zinſen, Pacht-Schillingen, Grund-Zinſen, Stiften, Gilten ꝛc. geringer bemeſſen, als ein träger, minder gewandter, und ſo verlören die Grund-Etats den Charakter der Verläſſigkeit und eines nachhaltigen Bildes des Haushaltes.

Wie die Aktiv-Ausſtände der Vorjahre in der Einnahme der Grund-Etats keine Stelle finden, ſo ſollen die ſtändigen Renten in ihrer vollen Sollgröße vorgetragen, aber auch bei den Ausgaben ein Titel auf Aktiv-Ausſtände ausgelaſſen werden. Dann ſieht die Verwaltung klar, wie der finanzielle Zuſtand beſchaffen ſei, ob ihr zur

Vermehrung des anvertrauten Vermögens Möglichkeit gegeben ſei, oder ob und wie Anträge zur Deckung des Defizits rechtzeitig vorbereitet werden ſollen.

Mit dieſer Anſicht ſtimmt auch die Seite 991 allegirte Inſtruktion vom 1. Oktober 1807 überein.

c) Der Titel II „an Rechnungs-Defekten und Erſatz-Poſten" iſt — inſofern die Bemängelungen ex revisione, oder überhaupt Haftungen der Verwalter gemeint ſind — aus den sub litt. a und b ſo eben erörterten Gründen in die Grund-Etats nicht geeignet; dagegen kommen Erſatz-Poſten vor, welche allerdings nicht als vorübergehend betrachtet werden ſollen, und bei Kommunen als unſtändige Einnahmen behandelt werden müſſen, z. B. gemeinſchaftliche Druck-Koſten (von Paß- und Wanderbuchs-Beſcheinungen) — für öffentliche Blätter (zur Hälfte des Betrages für die Regierungs-, Kreis- und Lokal-Intelligenz-Blätter für die königlichen Pfarrämter) — für Dultwacht-Gebühren (von den Verkäufern, falls die Markt-Buden von der Polizei- oder Militär-Mannſchaft bewacht werden, und die Kämmerei-Kaſſa die Koſten beſtreitet) — für Brunnen-Arbeiten bei Privaten (falls ihre Brunnen vom ſtädtiſchen Brunnen-Perſonal reparirt werden) — für Bau-Materialien aus dem ſtädtiſchen Bau-Magazine zu ſtädtiſchen Bauten (zur Kompenſation der verrechneten Koſten für fragliche Bau-Materialien) — ſo wie für andere Leiſtungen der Kommune, wozu ſie keine Verbindlichkeit hat, und welche ſie nur gegen Koſten-Vergütung beſorgt.

d) Erlöſe aus veräuſſerten Vermögens-Theilen Titel XII, Anfälle aus Obereigenthums- und Gefälls-Ablöſungen Titel XIII, heimbezahlte Aktiv-Kapitalien Titel XIV, zurückbezahlte Aktiv-Vorſchüſſe Titel XV, neue Kapitals-Aufnahmen Titel XVI, aufgenommene Paſſiv-Vorſchüſſe Titel XVII, Extra-Auflagen und Steuer-Beiſchläge Titel XVIII, dann Schankungen und Vermächtniſſe Titel XIX eignen ſich aus den sub litt. a und b entwickelten Gründen zur Aufnahme in Grund-Etats nicht.

e) Daß die ſtändigen Renten in ihrem Soll-Beſtande zur Zeit der Extradition vorgetragen werden müſſen, iſt bereits Seite 981 bis 987 nachgewieſen.

f) Ueber die Frage, wie die unſtändigen Renten in die

Etats eingeſetzt, reſp. ermittelt werden ſollen, bemerke ich Folgendes:

Schon die oft allegirte Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 ſagt im II. Abſchnitt II. Kapitel §. 11, „daß die unſtändige auſſerordentliche Rente eines Jahres im All„gemeinen durch eine zehn- oder zwanzigjährige Durchſchnitts-Be„rechnung erhoben werde."

Nach §. II der Seite 987 allegirten Verordnung vom 18. Februar 1814 „iſt der jährliche Natural-Ertrag der Zehenten „nach einem neunjährigen Durchſchnitte anzugeben. Der jährliche „Betrag der Laudemien, Hand-Löhne, Anlaiten, Relevien „und anderer in Veränderungs-Fällen hergebrachter „Gefälle wird in der Art ausgemittelt, daß bei Erb-Rechten der „zwanzigſte, bei Leib-Rechten, Freiſtiften, Neuſtiften und leibfälligen „Gütern hingegen der fünfzehnte Theil von der Durchſchnitts-Summa „der in den letzten drei Fällen erhobenen Laudemien und andern recht„mäßigen Gebühren, oder, wenn dieſe drei Fälle nicht mehr aufge„funden werden können, der zwanzigſte und fünfzehnte Theil von den „im letzten Veränderungs-Falle angefallenen Laudemien und andern „Gebühren ꝛc. angenommen wird." Es iſt indeß zu bemerken, daß das Leib-Recht in Erb-Recht umgewandelt werden muß (§. 47 oben und §. 305 Ziffer I unten), und daß nicht ſelten die Laudemial-Verhandlungen nicht aufgefunden werden können: es bleibt daher nichts anderes übrig, als den einjährigen Betrag der Laudemien durch eine zwanzigjährige Durchſchnitts-Berechnung [1]) auf den Grund der Rechnungen herzuſtellen.

Das Seite 967 oben allegirte höchſte Miniſterial-Reſcript vom 31. Mai 1832 beſtimmt, daß die unſtändigen Einnahmen und Ausgaben nach dem Durchſchnitte der letzten zehn Jahre herzuſtellen ſeien.

Die Preiſe, nach welchen die Natural-Gefälle zu berechnen ſind, ſind oben Seite 986 und 987 angegeben.

Bezüglich auf die Darſtellung der unſtändigen Gefälle mittelſt

---

1) Eine ſolche ordnete auch das königliche Miniſterial-Reſcript vom 31. Mai 1832 mit dem Beiſatze an, daß, wo aber 2 Fälle hergebracht ſeien, auf 30 Jahre 2 Fälle anzurechnen, und hiernach die Berechnung zu machen ſei. Seite 970 oben.

Durchſchnitts = Berechnungen möchten nachſtehende Ausnahmen zu berückſichtigen ſeyn.

Der Ertrag der Waldungen ſoll ſich nach der höchſten Miniſterial = Entſchließung vom 22. April 1835 auf förmliche von den königlichen Kreis-Regierungen genehmigte Betriebs = und Wirthſchafts = Plane ſtützen (§. 30 Nr. 6 Seite 118 oben). Das Ergebniß dieſer Plane begründet daher die Poſition in den Etats, und ein Durchſchnitt der Erträgniſſe aus den Rechnungen von den letzten 10 oder 20 Jahren würde insbeſondere da keine Nachhaltigkeit geben, wo die Benützung der Waldungen nicht nach geordneten Wirthſchafts-Planen, ſondern nach den momentanen Bedürfniſſen, oder nach Willkühr und ohne höhere Forſt = Kenntniſſe geſchehen iſt.

Wenn Gebäude oder Grundſtücke im Wege der Verpachtung benützt werden, ſo bieten zwar die beſtehenden Pacht = Schillinge die Größe der Poſitionen für Jahres =, aber keineswegs für Grund-Etats dar, zumal wenn die Realitäten nicht auf eine längere Zeit verpachtet ſind. Der Werth des Getreides, des Heues und Grumets, des Obſtes ꝛc. wechſelt, daher ſind auch die Pacht-Schillinge aus Grundſtücken, ſo wie die Miethzinſe aus Gebäuden ungleich, es iſt daher nothwendig, die Miethzinſe ꝛc. von den Miethund Pacht = Kontrakten der letzten 20 oder wenigſt 10 Jahre auszumitteln, und der Durchſchnitts = Betrag in den Grund = Etat einzuſetzen.

Bürger = Aufnahms = Gelder, dann Inſaſſen = oder Beiſaſſen = Aufnahms = Gelder Titel VIII würden — nach dem Durchſchnitte der letzten 10 Jahre aufgenommen — keine Nachhaltigkeit gewinnen. Das Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 erleichterte die Anſäſſigmachung zum Nachtheile der Gemeinde = und Armen = Kaſſen; die königliche Staats-Regierung erkannte dieſe Folgen, und es kam das Geſetz vom 1. Juli 1834 zu Stande, welches die Anſäſſigmachungen erſchwert. Man würde daher irre gehen, wenn man die Jahre vor 1834 in den Durchſchnitt zöge. Von den In = oder Beiſaſſen = Gebühren iſt dies ohnehin nicht möglich, weil ſie erſt durch das Geſetz von 1834 eingeführt ſind.

Hat eine Gemeinde eine beſtandene Anſtalt verbeſſert oder erweitert, z. B. die Tarife von Holzlager = Geldern, Wochenmarkt = Gebühren, Dultſtand = Geldern ꝛc. mit Kuratel = Genehmigung verändert,

die Zahl der Holzlager-Plätze ꝛc. vermehrt ꝛc., ſo ſollen nur die Anfälle ſeit der Einführungs- oder Verbeſſerungs-Periode in den Durchſchnitt gezogen werden.

Bei neuern früher nicht beſtandenen Anſtalten einer Kommune verſteht ſich Vorſtehendes von ſelbſt, und es wäre nachtheilig, wenn man der bloſen Förmlichkeit wegen die früheren Jahre, in welchen begreiflich ein ſolcher Anfall nicht Statt fand, in den Durchſchnitt zöge.

Ueberhaupt bleibt es Aufgabe einer umſichtigen Verwaltung, jede Poſition der Einnahmen und Ausgaben kritiſch zu beleuchten, wenn und wo der Durchſchnitts-Betrag nicht angenommen, ſondern entweder erhöht werden könne, oder vermindert werden müſſe. Anhalts-Punkte hierzu ſind in den örtlichen Verhältniſſen, in den Einwirkungen neuerer königlicher Verordnungen und Geſetze, in den veränderten Organen der Verwaltung und ihrer Gehilfen u. dgl. zu ſuchen.

g) Für die ſtändigen Laſten oder Ausgaben gilt analog das sub litt. e Geſagte.

h) Für die unſtändigen Ausgaben eben ſo die Erörterung sub litt. f, wobei ich aus dem §. 15 Abſchnitt II Kapitel II der Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom 1. Oktober 1807 wörtlich anfüge: „Die unſtändigen Laſten werden in jener Größe „angeſetzt, welche ſich nach einem zehn-, zwanzig- oder dreißigjähri„gen Durchſchnitt für ein Jahr darſtellt.“ Einen dreißigjährigen Durchſchnitt will dieſe Inſtruktion im §. 13 litt. c bei den Koſten auf das Bauweſen angewendet wiſſen, was offenbar mehr Verläſſigkeit gibt, weil z. B. in den letzten 10 Jahren für den Waſſer-, Brunnen-, Land-Bau gerade Bau-Gebrechen von größerer Bedeutung nicht vorgefallen ſeyn könnten. Techniſche Ermäßigungen der Bau-Exigenzen mit Rückſicht auf einen dreißigjährigen Durchſchnitt ſchließt derſelbe §. im äuſſerſten Falle nicht aus.

Das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 31. Mai 1832 verlangt den Anſatz der unſtändigen Ausgaben nach dem Ergebniſſe zehnjähriger Durchſchnitte (Seite 967).

§. 291.

Die Kaſſa-Berechnungen, welche die oft allegirte Verordnung vom 15. März 1817 zur Extradition verlangt, ergeben ſich auf folgende Art:

Entweder ſind die Rechnungen von dem letzt abgewichenen Etats-

Jahre geſtellt oder nicht. Im erſten Falle iſt zu unterſuchen, ob die Aktiv- und Paſſiv-Reſte (Kaſſa-Ueberſchüſſe oder Mehrausgaben) in die Kaſſa-Tagebücher des laufenden Jahres übertragen ſind oder nicht; wäre dies nicht der Fall, ſo hat es nachträglich zu geſchehen. Die Kaſſa-Uebergabe beruht daher auf dem Abſchluſſe der Kaſſa-Tagebücher für das laufende Jahr, worüber der abtretende Verwalter zu Protokoll zu vernehmen iſt, ob alle von ihm erhobenen Gefälle vereinnahmt, und die verausgabten Poſten wirklich beſtritten ſeien, und keine Poſt mehr zu bebuchen ſei? Sonach werden die Tage-Bücher in calculo revidirt, oder, falls es in instanti nicht geſchehen könnte, weil dieſelben zu voluminös ſeien, ſich error calculi vorbehalten. Daß die Einnahms- und Ausgabs-Belege vorher ſpeziell zu vergleichen und dem eintretenden Verwalter zu übergeben, für Berichtigung etwaiger Anſtände in den Belegen oder zum Nachtrage der abgängigen [1]) derſelbe aber verantwortlich zu erklären ſei, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Daß der eintretende Verwalter alle Einnahms- und Ausgabs-Belege erhalten habe, iſt zu Protokoll zu konſtatiren, ſo wie Anſtände und Abgänge umſtändlich zu erwähnen ſind.

Nun wird das Soll des Kaſſa-Beſtandes hergeſtellt wie folgt: z. B.

Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberſchuß.			Mehrausgabe.			Stiftungen ꝛc.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
9322	15	—	7980	3	—	1342	12	—	—	—	—	Bürger-Hoſpital.
5213	5	2	4517	9	2	695	56	—	—	—	—	Verſorgungs-Anſtalt.
8200	30	—	9413	45	—	—	—	—	1213	15	—	Armen-Fond.
22735	50	2	21910	57	2	2038	8	—	1213	15	—	Summa.
						1213	15	—	abgezogen.			
						824	53	—	Soll-Baarſchaft.			

1) Wäre eine gegründete Vermuthung gegen die Aechtheit der Ausgabs-Belege vorhanden, welche der Verwalter nicht auf der Stelle zu widerlegen vermöchte, und läge gegen den Verwalter eine nicht empfehlende Information vor, ſo ſind die beanſtändeten und nicht belegten Ausgabs-Poſten ohne weiters zu ſtreichen, ſofort die Summa zu rektifiziren.

Der Kaſſa=Sturz wird vorgenommen, über die vorhandene Baarſchaft ein Sorten=Zettel [1]) als Protokolls=Beilage [2]) aufgenommen, der Betrag mit dem Soll verglichen, ſofort das Reſultat gezogen, und im Protokolle umſtändlich erwähnt.

Würde der abtretende Verwalter mit Papieren ſtatt baaren Geldes hervorkommen, ſo iſt die Zuläſſigkeit derſelben genau zu würdigen, und nur dann zur Liquidation der Soll=Baarſchaft anzunehmen, wenn ihre Giltigkeit und Realiſirung ohne vorherige Verhandlungen anzuerkennen iſt.

Stimmt der vorgefundene Kaſſa=Beſtand mit dem Soll überein, ſo iſt hierüber, ſo wie über die Empfangnahme von Seite des antretenden Verwalters im Protokolle Meldung zu machen. Im Gegentheile aber ſind alle Umſtände zu protokolliren, und es iſt analog nach Seite 982 oben zu verfahren.

Sind die Rechnungen von dem letzt abgewichenen Etats=Jahre noch nicht geſtellt, ſo iſt ein Abſchluß der Kaſſa=Tagbücher für jedes Etats=Jahr, und die Herſtellung des Kaſſa=Beſtandes abgetheilt nach Etats=Jahren, dann in Summa nöthig; übrigens iſt die Behandlung mit vorſtehender gleich, nur wird bemerkt, daß die Rechnungs=Belege und Kaſſa=Tagbücher vom vorigen Etats=Jahre dem abtretenden Verwalter zum Behufe der Rechnungs=Stellung, zu deren Beſchleunigung derſelbe per protocollam aufzufordern iſt, in Handen belaſſen werden müſſen.

Beſitzt die einzuweiſende Stiftung oder Kommune Naturalien, z. B. Getreid, Holz, Stroh u. dgl., ſo ſind die Tagebücher über die diesfallſigen Einnahmen und Ausgaben ebenfalls in Abſchluß zu bringen, und es gilt behufs der weitern Behandlnug analog das für die Kaſſa=Berechnungen Geſagte. Wenn die Vornahme des Sturzes der vorhandenen Naturalien nicht ſogleich vorgenommen wird, was nach Umſtänden wohl ausgeſetzt werden kann, ſo ſind beide Verwalter zu Protokoll anzuweiſen, fraglichen Sturz mit Zuzug des Kommiſſions=Aktuars ſogleich vorzunehmen, hierüber ein Protokoll zu le=

1) Bei kleinen Beträgen oder wenigen Geld-Sorten können die überwieſenen Poſten füglich im Protokolle ſelbſt vorgetragen werden.

2) Daß alle Protokolls=Beilagen von dem abtretenden Verwalter gefertigt und unterſchrieben, von dem antretenden ebenfalls unterzeichnet, und von dem Kommiſſär kontraſignirt werden, iſt nicht zu überſehen.

viren, und daſſelbe nachträglich zum Extraditions-Protokolle zu übergeben.

Nicht ſelten iſt ſchon das Verlangen geſtellt worden, daß die abtretende Verwaltung, behufs der Extradition, zur Anfertigung von Stück-Rechnungen z. B. vom 1. Oktober 1837 bis 27. Juni 1838 angehalten werden ſolle. Allein dieſem Verlangen ſoll nicht Raum gegeben werden, weil Stück-Rechnungen an ſich zwecklos ſind, die Vorbereitungen zur Extradition aufhalten, und der eintretende Verwalter nach gepflogener Abrechnung die Rechnungen des laufenden Jahres ſelbſt herzuſtellen und zu erledigen hat, wie auch im Finanz-Fache die allerhöchſte Entſchließung vom 17. Mai 1820 [1]), die Zahlungs-Normen für Rentamts-Verweſungen betreffend, im §. 8 ausdrücklich vorſchreibt.

§. 292.

Nachdem auf ſolche Art den verordnungsmäßigen Anforderungen zur Extradition (§. 287) genügt iſt, hat der Kommiſſär überzugehen zur Extradition der

a) Aktiv-Obligationen und Hypotheken-Briefe. Die Herſtellung eines beſondern Verzeichniſſes hierüber iſt unnütz, da ſie ſchon in der Darſtellung der Aktiv-Kapitalien (Seite 981) vorkommen. Es iſt daher die Uebergabe nach Anleitung dieſer Darſtellung ſpeziell vorzunehmen, wobei darauf zu ſehen iſt, daß das Datum der Obligationen, die Größe der Kapitalien, der Zinsfuß mit fraglicher Darſtellung übereinſtimmen. In eine weitere Prüfung der Obligationen einzugehen, wäre zu aufhaltend, und es iſt ohnehin anzunehmen, daß die Anmeldung der ältern Kapital-Forderungen zum Hypotheken-Protokolle in Folge des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822 geſchehen ſei, die neuern Hypotheken-Briefe aber ohnehin nach den beſtimmten Vorſchriften ausgefertigt ſeien.

Allenfallſige Anſtände oder mangelnde Obligationen ſind zu notiren, von der abtretenden Verwaltung berichtigen zu laſſen, und nach Umſtänden iſt ſich die Haftung derſelben vorzubehalten, der antretende Verwalter aber zur vollſtändigen Bereinigung und Erholung der abgängigen Obligationen oder Beilagen anzuweiſen, ſo wie zur Deponirung der vorhandenen in der geſetzlich angeordneten Reſerve-Kaſſa.

---

1) Regierungsblatt 1820. Seite 411.

b) Grund-Bücher, Haupt- und Kapital-Bücher, ſo wie andere bei der Verwaltung beſtehende weſentlichere Orts-Behelfe. Dieſe ſind beſonders zu bezeichnen und ſpeziell zu übergeben.

c) Urkunden, Dokumente, Steuerkataſter-Extrakte. Solche ſind ebenfalls zu verzeichnen und ſpeziell zu übergeben.

d) Akten und Rechnungen. Hierüber muß ein beſonderes Verzeichniß vorliegen, nach welchem die Uebernahme zu geſchehen hat. Sind die Akten und Rechnungen zu zahlreich, ſo ſind die ab- und antretenden Verwalter zur ſpeziellen Uebergabe nach dem Extraditions-Akte, dann zur nachträglichen Anzeige der richtig geſchehenen Uebernahme mit oder ohne (anzuzeigende) Abgänge, der abtretende aber zur nachträglichen Verſchaffung der Abgänge anzuweiſen.

§. 293.

Zum Schluſſe iſt der austretenden Verwaltung zu erklären, daß ſie auſſer den im Extraditions-Protokolle ſpeziell berührten Punkten und Vorbehalten zu haften habe für die Liquidität der überwieſenen Aktiv-Ausſtände, Aktiv-Kapitalien und übrigen Vermögens-Theile, ſo wie für baldige Stellung und Erledigung des Rechnungs-Weſens von der Periode vor dem laufenden Jahre.

Der antretende Verwalter iſt zur getreuen und ſorgfältigen Pflege, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, zur rechtzeitigen Perzeption der Renten, zur Beſtreitung und Erleichterung der Laſten, dann zur genauen Rechnungs-Ablage in den vorgeſchriebenen Terminen anzuweiſen, ſofort zu beeidigen [1]), wenn die Verpflichtung nicht durch den Vorſtand der Gemeinde-Verwaltung geſchieht oder ſchon geſchehen iſt, in welch letzterm Falle der Verwalter an ſeinen Dienſt-Eid erinnert wird.

In der Regel ſind in Städten die bürgerlichen Magiſtrats-Räthe, in Land-Gemeinden die Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger diejenigen, welche nach dem Gemeinde-Edikte und den Geſchäfts-Inſtruktionen mit der ſpeziellen Verwaltung zu betrauen ſind. Ausnahmsweiſe kann beſondern Stadt-Kämmerern, Stiftungs-Kaſſieren und Ver-

1) Ueber die Verpflichtung iſt ein beſonderes Protokoll aufzunehmen, deſſen Beilage der im Formular nachfolgende Eid iſt, man ſehe indeß die weiter folgende Erörterung.

waltern größerer Inſtitute eine Verwaltung (jedoch immer unter der Reſpizienz von Magiſtrats-Räthen) zu übertragen ſeyn.

Das Protokoll, welches über den ganzen Extraditions-Akt aufzunehmen iſt, wird ganz nach Andeutung gegenwärtiger Inſtruktion verfaßt, und zwar nach dem Gange, welcher von §. 288 bis 293 vorgezeichnet iſt; eben ſo dürfte ſich an die einzelnen Momente — wie ſie dort angedeutet ſind — zu halten ſeyn.

Das Formular für beſondere Stadt-Kämmerer, Stiftungs-Kaſſiere und Verwalter zum Dienſt-Eide iſt Folgendes:

Der neu ernannte Stadt-Kämmerer N.N. (Stiftungs-Kaſſier N.N.) ſoll ſchwören zu Gott einen leiblichen Eid, daß er der hieſigen Kommune und dem Magiſtrate getreu, hold und gewärtig ſeyn, im allgemeinen den Nutzen und Frommen der Kommune und ihrer Stiftungen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden und alle Pflichten rechtſchaffener Diener erfüllen, insbeſondere aber in der anvertrauten Stelle als Stadt-Kämmerer (Stiftungs-Kaſſier) alles dasjenige nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen und nach allen ſeinen Kräften beſorgen und handhaben wolle, was die Natur des Geſchäftes zum Beſten der Kommune (der anvertrauten Stiftungen) erfordert, und nach den hierüber beſtehenden oder weiter erfolgenden Vorſchriften und Einrichtungen mit ſich bringt.

Stabung:

Was mir ſo eben vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, dem allem will ich getreulich nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

(Unterſchrift des Beeidigten.)

Dieſe Art der Verpflichtung war von jeher gewöhnlich; indeß iſt ſie in Gemäßheit eines königlichen Miniſterial-Reſcriptes vom 20. Juli 1832, welches die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes mit lithographirtem Reſcripte vom 30. April 1833 Nr. 4080 ausſchrieb, abgeändert. Die Dienſtes-Verpflichtung hat nämlich drei Theile zu umfaſſen, den Eid auf die Verfaſſung nach Titel X §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde — die Verpflichtung für den betreffenden Dienſt — den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

Der zu Verpflichtende iſt vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beſchwörenden Formel umſtändlich zu belehren, und daß dieſes geſchehen ſei, iſt in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protokoll hat ſich nicht, wie vorher bezeichnet wurde, auf eine bloſe Erwähnung der geſchehenen Verpflichtung zu beſchränken, ſondern es iſt demſelben die dreifache Verpflichtungs-Form vollſtändig und wörtlich einzuſchalten, und dieſes Protokoll von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterſchreiben.

Ich füge zu einem ſolchen Verpflichtungs-Protokolle ein Formular bei:

Protokoll

über die Verpflichtung des bei dem Stadt-Magiſtrate in N. neu ernannten Stadt-Kämmerers N. N. (Stiftungs-Kaſſiers N. N.)

Abgehalten N. am . . . . . .

Präſentes.

(Namen des Kommiſſärs und Aktuars.)

Nachdem der bisherige z. B. Rentamts-Oberſchreiber N. N. vom Magiſtrate im Einverſtändniſſe mit den Gemeinde-Bevollmächtigten und mit hoher Regierungs-Genehmigung vom . . . . laut des ihm zugefertigten Dekretes vom . . . . zum Stadt-Kämmerer dahier (zum Kaſſiere für die zu benennenden Stiftungen) ernannt, und bereits in das Amt eingewieſen worden iſt, ſo wurde heute von dem ſeitwärts [1]) genannten Kommiſſär zu der Verpflichtung deſſelben geſchritten, nachdem ihm vor allem der Inhalt der nachfolgenden dreifachen Eides-Formel umſtändlich erläutert, und hinſichtlich der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen die allerhöchſte Verordnung vom 13. September 1814 aus dem Regierungsblatte Seite 1521—1524 verleſen worden iſt.

Stadt-Kämmerer N. N. (Stiftungs-Kaſſier N. N.) ſchwor ſonach im Beiſeyn des verſammelten Magiſtrates nachſtehenden dreifachen Eid ab:

I. Den Eid auf die Verfaſſung:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und „Beobachtung der Staats-Verfaſſung: ſo wahr mir Gott helfe und „ſein heiliges Evangelium.“

---

1) Das Verpflichtungs-Protokoll iſt, ſo wie alle ſonſtigen Protokolle, halbbrüchig zu ſchreiben.

Formular I. (XLII.) ad §. 288. Seite 985.

Ver

der grundzinsherrlichen Gefälle der N.=Stiftung

Stif=tungen.	In Folge der Verkaufsmo=dalitäten v. 1. Febr. 1808.								Aus früherem zenſiti					
	Grund=Zinſe.			Kornbodenzinſe.					Grund=Zinſe oder Stiften.			Küchen=Dienſte		
				Roggen.			à fl. 12 per Schäfl.					Kälber à fl. 4.	Hennen à 12 kr.	Eier à 2 dl.
	fl.	kr.	dl.	Sch.	Mtz.	Vrt.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	Zahl		

No

Sind noch andere hergebracht, ſo hierfür noch be anzureihen ſeien.

zeichniß

zu N. nach dem Stande am . . . .

ſchen Verbande.								
und ſonſtige Naturalien.					Summa der grund-zinsherr-lichen Gefälle.			Bemerkungen.
Wachs à fl. 1. 40 kr. per ℔.	Schmalz à 20 kr. per ℔.	Geſammt-Betrag hierfür.						
Pfunde.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
								Läge für das Detail fraglicher Gefälle keine ſichere detailirte Ausweiſe vor, derer Seite 985 erwähnt iſt, ſo müßte dieſe durch vorliegendes Verzeichniß hergeſtellt werden, daſſelbe aber nach der erſten Kolonne „Stiftungen“ noch die Kolonnen: „Namen und Wohnort der Zenſiten,“ „Objekte, worauf die Abgaben haften,“ „Verfallzeit,“ erhalten.

t e.

Natural-Reichniſſe verſteht es ſich, daß ſondere Kolonnen

Formular II. (XLIII.) ad §. 288. Seite 985.

Ver

der grundherrlichen Gefälle

Stiftungen.	Ständige														
	Geld-Stiften.			Küchen-Dienste.					Getreid-						
				Hennen à 12 kr. per Stück.	Eier à 2 dl. per Stück.	Geld-Anschlag.			Roggen.						
									Quantum.				Geldbetrag à fl. 8 per Schäfl.		
	fl.	kr.	dl.	Zahl.	Zahl.	fl.	kr.	dl.	Sch.	Mtz.	Vrt.	Sz.	fl.	kr.	dl.
Note. Hierher iſt die Bemerkung in vorſtehendem Formular I. gleichfalls anwendbar.															

Note.

Sind mehrerlei Natural-Reichniſſe herkömmlich, ſo ſind hierfür die geeigneten Kolonnen einzuſchalten.

zeichniß
der N.-Stiftung in N.

Gefälle.										Unſtändige Gefälle.											
Gilten.							Geſammt-Anſchlag der ſtändigen Gefälle.			Laudemien						Fixirte Auf- und Abfahrten nach 20 jährigem Durchſchnitt.			Summa der unſtändigen Gefälle.		
Haber.										unſtändig nach den letzten 20 Jahren im Durchſch.			fixirte Laudemien.								
Quantum.				Geldbetrag à fl. 4 per Schfl.																	
Sch.	Mß.	Vrl.	Sz.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Note.

Wenn mehrere Getreid-Arten zu reichen ſind, ſo ſind die weitern Kolonnen einzuſchalten.

Formular III. (XLIV.) ad §. 288. Seite 991.

Summariſcher Konſpekt

des Vermögen- und Schulden-Standes der N.-Stiftung in N.

Abtheilung.	Vermögens-Theile.	Partial- Summa des Vermögens.			Total- Summa des Vermögens.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
I.	Aktiv-Kapitalien						
II.	Realitäten:						
	1. Gebäude:						
	a) rentirende						
	b) nicht rentirende						
	2. Grundſtücke:						
	a) rentirende						
	b) nicht rentirende						
	c) Waldungen						
	3. Kaufſchillings-Friſten						
III.	Nutzbare Rechte:						
	1. zinsherrliche						
	2. grundherrliche						
	3. zehentherrliche						
	Fürtrag						

Abtheilung.	Vermögens-Theile.	Partial- Summa des Vermögens.			Total- Summa des Vermögens.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Uebertrag						
IV.	Mobilien						
V.	Aktiv-Ausſtände						
VI.	Vorräthe:						
	1. an Geld, und zwar an zur fruktifizirlichen Kapitals-Anlage geeigneten Geldern						
	2. an Getreid, und zwar (zu benennen in quanto und auszuſetzen nach den Normal-Preiſen Seite 986)						
	Summa des Vermögens						

Abtheilung.	Paſſiv = Stand.	Betrag.		
		fl.	kr.	dl.
I.	Paſſiv = Kapitalien			
II.	Paſſiv = Vorſchüſſe			
III.	Zahlungs = Retardaten			
	Summa des Paſſiv = Standes			
	Das Vermögen beträgt . . .			
	Verbleibt reines Vermögen .			

N. am . . . .

Magiſtrat ꝛc.

(Siegel.)

Unterſchrift des Bürgermeiſters.

„ des Sekretärs.

II. Den Eid für die Stadt-Kämmerei (Stiftungs-Verwaltung):

(Hier iſt die Eides-Formel Seite 1002 in direkter Sprache, alſo mit Weglaſſung der Stabung einzuſchalten.)

III. Den Eid gegen unerlaubte Verbindungen:

„Ich ſchwöre, daß ich zu keiner geheimen Geſellſchaft, oder zu „irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von „demſelben nicht gebilliget, oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, „gehöre, noch je in Zukunft gehören werde: ſo wahr mir Gott helfe „und ſein heiliges Evangelium."

Zugleich fertigte der Verpflichtete in der Beziehung Ziffer III den vorſchriftsmäßigen Revers [1]) aus, und übergab ihn zu Kommiſſions-Handen.

(Vollſtändige Unterſchrift des Verpflichteten.)

Sofort wurde das Protokoll geſchloſſen.

Extraditions-Kommiſſion.

(Unterſchrift des Kommiſſärs.)

„ des Aktuars.)

Vorübergehend bemerke ich, daß gemäß des allegirten höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 20. Juli 1832 zu einem dreifachen Eide auch ſämmtliche Magiſtrats-Glieder und übrigen ſtädtiſchen Bedienſteten, ſo wie die Orts-Vorſteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger verpflichtet ſeien.

§. 294.

Iſt das Extraditions-Geſchäft auf ſolche Weiſe vollendet, ſo hat der Kommiſſär an ſeine kommittirende Behörde den Kommiſſions-Bericht unter Vorlage des Extraditions-Protokolls mit allen Beilagen zu erſtatten, und ſich hierin auf etwaige weſentlichere Wahrnehmungen und Anträge auszubreiten.

---

1) Formular: Revers.

Auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 13. September 1814 gebe ich (inſerire Tauf- und Familien-Namen, Stand und Wohnort) die Verſicherung, daß ich ꝛc. (ganz ſo wie in obiger Formel, mit Weglaſſung des Schluß-Satzes: ſo wahr mir ꝛc.).

Deſſen zur Beſtätigung habe ich gegenwärtigen Revers eigenhändig unterſchrieben.

(Ort. Tag. Monat. Jahr.)

Unterſchrift.

§. 295.

Kranken-Pflege.

I.

Zum Behufe der Kranken-Pflege beſtehen theils ſelbſtſtändige auf Stiftungen beruhende Lokal-Krankenhäuſer, theils müſſen und mußten Kranken-Anſtalten entweder für einzelne Orte oder für Bezirke aus polizeilichen Geſetzen von den Gemeinden gebildet werden.

II.

1) Bezüglich auf dieſe Kranken-Anſtalten wird bemerkt, daß die Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 [1]) überall die Einrichtung und ſorgfältige Unterhaltung eigener Armen-Pflegen im Artikel 1 vorgeſchrieben, und im Art. 8 beſtimmt habe: „Der Anſpruch auf den Pflege-Genuß in einer be„ſtimmten Gemeinde oder in einem beſtimmten Bezirke wird nach den „Geſetzen über die Heimath bemeſſen. Ausnahmsweiſe tritt der „Pflege-Verband auch für die nicht angehörigen Armen dann in „Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, „wo er ſich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe be„dürftig iſt.“

Die von dem königlichen Miniſterium des Innern am 24. Dezember 1833 erlaſſene Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens beſtimmt im §. 23 Nr. 4, daß aus dem zu ermittelnden Dispoſitions-Fonde zu decken ſeien die Koſten „der vorübergehenden „Hilfe-Leiſtung an ſolche hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Ge„meinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergeſehenen „Unglücks eines einfachen Zehrpfenniges würdig erſcheinen, oder „deren Geſundheits-Zuſtand eine alsbaldige Zurück„weiſung in die Heimath nicht geſtattet, deren Unter„ſtützung alſo der Armen-Pflege ihres augenblicklichen „Aufenthalts-Ortes anheimfällt, und zwar,

„a) wenn es ſich um eine momentane Hilfe handelt, oder wenn

---

1) Regierungsblatt 1816. Seite 779.

„die betreffenden Perſonen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Orte „in Dienſten oder in Kondition ſtanden, ohne Erſatz, oder

„b) wenn es ſich um eine längere Unterſtützung, reſp. Verpfle„gung, in obigem Falle nicht befindlicher Individuen frägt, gegen „Erſatz aus der Kaſſa der Heimaths-Gemeinde.“

Uebrigens vergleiche man die unten Ziffer III Nr. 2 inſerirte miniſterielle Vollzugs-Vorſchrift vom 6. Dezember 1837.

2) Die oben erwähnten Armen-Pflegen haben ſich nach Art. 25 der allegirten Verordnung vom 17. November 1816 unter anderm wirkſam zu zeigen durch Verpflegungs-Anſtalten, hinſichtlich derer der Art. 34 vorſchreibt: „In Beziehung auf arme „Kranke ſorgen die Armen-Pflegen für angemeſſenes Obdach und „Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorg„falt widmen ſie armen Gebährenden, und verſchaffen denſel„ben insbeſondere den Beiſtand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem „Ende werden auf die verſchiedenen Abtheilungen in den Städten „und auf die Bezirke des platten Landes die Gerichts-, Land- und „Wund-Aerzte nach einer gewiſſen Ordnung dergeſtalt angewieſen, „daß es an ihrer Hilfe nirgends ermangle. Die Armen-Pflegen „treffen mit denſelben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete „Anſtrengungen und Verdienſte werden beſonders belohnt werden.“

Die vorerwähnte Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 beſtätigt ebenfalls die Nothwendigkeit theils lokaler (einer Stadt, einem Markte oder einer Land-Gemeinde angehöriger), theils bezirk- oder diſtriktlicher (mehrern oder allen Gemeinden eines Gerichtsſprengels gewidmeter) Kranken-Pflegen, unterſtellt im §. 61 Nr. 11 die Frage: ob nicht die ſtets mit Schwierigkeiten und Mehrkoſten verbundenen örtlichen Kranken-Pflegen, bezüglich auf transportable Kranke, durch diſtriktive am Sitze des Gerichts-Arztes zu errichtende Kranken-Zimmer zu erſetzen ſeien? einer genauen Erörterung des Armenpflegſchafts-Rathes, und gibt zu dieſem Behufe im §. 70 nützliche Andeutungen, worunter vorkömmt: „Wo geſtiftete Spitäler bereits exiſtiren, laſſen „ſich ſelbe durch eine auf Koſten des Armenpflegſchafts-Rathes vor„zunehmende Erweiterung der Lokalitäten, und durch tarifmäßige Ver„gütung der Verpflegungs-Koſten ſtiftungsmäßig nicht berechtigter „Armen, oder durch Ueberlaſſung der Dienſtbothen- und Geſellen„Beiträge ſämmtlicher Gemeinden für den Geſammt-Diſtrikt anwend„bar machen.“

3) Gegen das Ueberhandnehmen der Krätze-Krankheit und hinſichtlich der Aufnahme der Krätzigen in den Kranken-Häuſern beſtehen mehrere polizeiliche Vorſchriften, deren Detail hier aufzuführen auſſer dem Zwecke der Verwaltung liegt. Ich will aus demſelben nur ausheben, in ſo weit ſie die Verbindlichkeit zur Aufnahme der Krätzigen in die Lokal-Krankenhäuſer oder in die von den Armen-Pflegen hergeſtellten Kranken-Anſtalten, dann die Pflichtigkeit des Erſatzes der Verpflegs- und Heilungs-Koſten berühren.

a) Schon eine allerhöchſte Entſchließung vom 17. Jänner 1828 [1]) ordnet an, daß in den Lokal-Kranken-Inſtituten die Unterkunft von mit der Krätze behafteten Handwerks-Geſellen, Knechten, Mägden ꝛc. möglichſt zu erleichtern, und für deren baldige Heilung beſondere Sorge und Aufſicht zu tragen ſei.

b) Eine von der königlichen Regierung des Regenkreiſes in Betreff des unter den wandernden Handwerks-Geſellen überhand nehmenden Krätz-Uebels am 12. Februar 1828 erlaſſene Verfügung iſt gemäß höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 12. März den Polizei-Behörden zur genauen Anwendung mitgetheilt, und nach weiterm Reſcripte vom 20. März 1828 der Auftrag gegeben worden [2]), keinen krätzigen Handwerksburſchen, welcher zur Viſa ſeines Wanderbuches ſich meldet, weiter zu inſtradiren, ſondern ſogleich für deſſen Unterkunft in dem nächſten Krankenhauſe bis zu ſeiner vollſtändigen Geneſung Sorge zu tragen, bei der Landes-Grenze aber derlei kranken Individuen den Eintritt zu verweigern. Die Amts-Vorſtände ſind verantwortlich erklärt.

Die allegirte Regierungs-Verfügung beſtimmt unter anderm:
„Keine öffentliche Anſtalt im Kreiſe, ohne Unterſchied, ob
„ſie eine Lokal- oder allgemeine Anſtalt iſt, darf den
„mit Krätze behafteten Individuen aus der Klaſſe der
„in Arbeit ſtehenden oder zugewanderten Handwerks-
„Geſellen, deren Aufnahme im Wege der beſtehenden Einrichtung
„nachgeſucht oder veranlaßt wird, dieſelbe verſagen, noch weni-
„ger die Kranken von ſich weg, und an Krankenhäuſer
„anderer Orte oder Städte verweiſen. Was hinſichtlich

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes mit Reſcript vom 22. ejusdem ausgeſchrieben.

2) Ebenſo mit lithographirtem Reſcript vom 22. April 1828 Nr. 12354.

„der Krätze angeordnet iſt, findet auch in Beziehung „auf andere Krankheiten analoge Anwendung.“

c) Das königliche Miniſterium des Innern erließ in Betreff der Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Geſellen, am 24. Oktober 1828 nachſtehende höchſte Entſchließung [1]):

„Die Verordnung über das Armen-Weſen vom 17. November „1816 Art. 8 und das Geſetz über die Heimath vom 11. September „1825 §. 5 legen jeder Gemeinde die Verbindlichkeit auf, denjenigen „Perſonen, welchen das Heimath-Recht daſelbſt zuſteht, im Falle „eines wahrhaften Bedürfniſſes die nöthige Pflege und Unterſtützungen „zu gewähren: dieſe Verbindlichkeit erſtreckt ſich nach Art. 34 der „angeführten Verordnung auch auf die den armen Kranken zu lei„ſtende Wartung und ärztliche Hilfe.

„Zwar ſoll nach dem Schluß-Satze des oben erwähnten Art. 8 „der Pflege-Verband ausnahmsweiſe auch für die nicht angehörigen „Armen dann in Wirkung treten, wenn ein auswärtiger Armer in „dem Orte und Bezirke, wo er ſich eben befindet, einer augenblick„lichen dringenden Hilfe bedürftig wird, es kann indeſſen dieſe Be„ſtimmung nicht zum Nachtheil jener Gemeinden angewendet werden, „welche in Folge der Ausſchreibung vom 17. Januar und 20. März „dieſes Jahrs in die ihnen angehörigen Kranken-Anſtalten die dahin „gewieſenen mit der Krätze behafteten Handwerks-Geſellen aufzuneh„men haben, nachdem hier das Bedürfniß der zu gewährenden augen„blicklichen Hilfe nicht ſowohl in Beziehung auf den einzelnen Kranken, „als auf die mit der Fortſetzung der Wanderſchaft untrennbar ver„bundene allgemeine Gefahr der Verbreitung des Krätz-Uebels ein„tritt. Es iſt daher jedesmal, ſo oft inländiſche von der „Krätze befallene Handwerks-Geſellen auf ihrer Wan„derung der Kranken-Anſtalt einer Gemeinde, in welcher „ſie die Heimath nicht anzuſprechen haben, in Gemäßheit „der oben erwähnten Ausſchreibung zur Heilung zugewieſen worden, „der Erſatz der erlaufenen Kur- und Verpflegungs„Koſten von der heimathlichen Gemeinde zu leiſten, ſo „ferne nicht die Verpflegung nach den beſtehenden Ge-

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes mit lithographirtem Reſcript vom 31. ejusdem Nr. 2306 ausgeſchrieben.

„ſetzen dem Staate, dem Regierungs-Bezirke, der Di-
„ſtrikts-Armenpflege oder dritten Perſonen obliegt.

„In allen Fällen hat die Diſtrikts-Polizei-Behörde „der Heimath nach erfolgter Mittheilung der Koſten-„Berechnung für die unverzügliche Erholung des Er-„ſatzes von den hierzu geſetzlich verpflichteten Fonds „oder Individuen Sorge zu tragen.

„Die königliche Kreis-Regierung hat hiernach die geeigneten Ver-„fügungen zu treffen, zugleich aber auch dem pünktlichen Vollzuge „der unterm 17. Januar und 20. März dieſes Jahres getroffenen „Anordnungen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Bei der Zurück-„ſendung der vorgelegten Berichte wird übrigens noch bemerkt, daß „bei ausländiſchen Handwerks-Geſellen, welche nicht „mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätz-Uebels „über die Grenze zurückgewieſen werden können, die Ko-„ſten der Heilung von der Armen-Pflege des Ortes „oder Bezirkes, wo ſich dieſelben befinden, zu tragen „ſeien, ſo ferne nicht der Erſatz von den geſetzlich zu ihrer Alimen-„tation verbundenen Perſonen, oder aus ihrem etwa im Auslande „befindlichen Vermögen erholt werden kann.“

d) Hinſichtlich des Erſatzes gab ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 15. Dezember 1831 zu der eben inſerirten Entſchließung vom 24. Oktober 1828 nachſtehende Erläuterung:

„Durch dieſe allerhöchſte Entſchließung iſt den Gemeinden, welche „in die ihnen angehörigen Kranken-Anſtalten die dahin gewieſenen „mit der Krätze behafteten Handwerks-Geſellen aufnehmen, nur „der Erſatz der auf die Heilung dieſes Uebels erlaufenen „Koſten zu leiſten, die Pflichtigkeit zur Tragung der „wegen einer andern mit dem Krätz-Uebel allenfalls „verbundenen, oder während deſſen Heilung eintreten-„den Krankheit erwachſenden Heilungs-Koſten aber „richtet ſich nach den Beſtimmungen des Schluß-Satzes „in dem 8. Art. der Verordnung vom 17. November 1816 „über das Armen-Weſen. In ſolchen Fällen muß daher eine „Ausſcheidung der Koſten geſchehen, damit jedem Zahlungs-Pflich-„tigen der entſprechende Antheil zugeſchieden werden kann.“

e) Was ſchon sub litt. b wegen Zurückweiſung der Kran-ken geſagt iſt, wiederholte die königliche Regierung des Oberdonau-

Kreiſes mit lithographirtem Reſcript vom 13. März 1829 Nr. 11585 unter Mittheilung der Anordnungen der königlichen Regierung des Iſarkreiſes wie folgt:

„6. Im Auslande geborene, einwandernde Handwerksburſchen, „welche mit einer anſteckenden Haut-Krankheit behaftet ſind, ſind „ohne weiters an die Grenzen zurückzuweiſen. Die Unterſuchung die- „ſer Individuen, wenn ſie einer Haut-Krankheit verdächtig ſind, hat „bei dem zunächſt an der Grenze wohnenden ärztlichen Individuum „zu geſchehen, und erſt, wenn daſſelbe, unter eigener Haftung, die „beſtehende Haut-Krankheit als nicht anſteckend erklärt, und ſo in „das Wanderbuch eingetragen hat, iſt der Eintritt in das Reich zu „geſtatten.

„Die im Diſtrikte liegenden Grenzzoll-Stationen ſind daher von „dieſer Entſchließung auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

„7. Mit Ausnahme der im §. 6 beſtimmten Fälle findet künftig „eine Rück- oder Ueberweiſung eines mit einer anſteckenden Haut- „Krankheit behafteten Individuums an eine andere Polizei-Behörde „durchaus nicht mehr Statt, ſondern derlei Kranke ſind an jenem „Orte zu heilen, wo die Krankheit gefunden worden iſt.

„Jene Behörden, an deren Sitz kein Krankenhaus beſteht, haben „ſogleich dafür zu ſorgen, daß zu dieſem Zwecke irgend ein paſſendes „Lokal eingerichtet werde; insbeſondere iſt in jedem Gerichts-Bezirke, „und zwar immer am Sitze des Gerichts-Arztes, eine eigene Lokalität „zur geſonderten Unterbringung der mit Krätze Behafteten einzurichten.

„Die Koſten dieſer Anſtalt werden von der betref- „fenden Kommune beſtritten, derſelben bleibt jedoch vorbehal- „ten, hierzu die Mitwirkung der übrigen Diſtrikts-Gemeinden anzu- „ſprechen, wenn ſie zur alleinigen Tragung der Koſten unvermögend „ſeyn ſollte, ſo wie ihr auch noch in Folge der §. 9 bemerkten Be- „ſtimmungen die weitere Regreßnahme zuſteht.“

III.

1) Bezüglich auf die oben sub Ziffer II Nr. 1 erwähnte Verbindlichkeit zur Verpflegung der Kranken im Allgemeinen gegen oder ohne Erſatz erfolgte am 6. Februar 1836 nachſtehende königliche Miniſterial-Entſchließung, die Forderungen der Krankenhäuſer für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden betreffend.

„I. Es iſt Sorge zu tragen, daß die Anſprüche auf „Rückvergütung beſtrittener Kur-Koſten alsbald nach be-„endeter Kur geltend gemacht, daß die diesfallſigen Requiſitions-„Schreiben durch genaue Auszüge aus den Kranken-Regiſtern und mit „genauer Angabe der Krankheit und ihres Verlaufes, des Ein- und „Austritts-Tages, dann mit ſorgfältiger Spezifikation der Kur-Koſten „an die Diſtrikts-Polizei-Behörde der Heimath des Verpflegten ge-„richtet, und daß über dieſe Requiſitions-Schreiben Poſt-Scheine „erholt werden, um die etwaigen Zögerungen ſeiner Zeit gehörig do-„kumentiren zu können. Eben ſo iſt

„II. Sorge zu tragen, daß in dem Falle wirklich ver-„zögerter Erwiederung auf der Stelle entweder direkt, „oder durch die vorgeſetzte Kreis-Regierung unter genauer „Bezeichnung der die Beſchwerde veranlaſſenden Behörde, der Spe-„zialitäten des Falles, des Datums und des Aufgabe-Tages, dann „unter Beifügung der Poſt-Rezepiſſe bei der betreffenden „Kreis-Regierung, Kammer des Innern, Beſchwerde „geführt, und daß dieſe Beſchwerde jeden Falls einen Monat vor „erloſchener Giltigkeit des Poſt-Scheines an ihre Adreſſe abgeſen-„det werde.

„III. Die Krankenhaus-Verwaltungen ſind von nun „an mit Hinblick auf Art. 8 des Geſetzes vom 17. November 1816 „und nach §. 23 Ziffer 4 der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 „(vergl. sub Ziffer II Nr. 1) und zwar bei eigener Haftung „verpflichtet, in allen Fällen, wo ein zu freier Verpfle-„gung nicht unzweifelhaft berechtigter inländiſcher Kran-„ker in die ihnen anvertraute Anſtalt tritt, und die ganz „kurze Dauer des Aufenthaltes daſelbſt nicht auſſer „allen Zweifel geſetzt erſcheint, alsbald und ſpäteſtens „binnen 48 Stunden mittelſt rezepiſſirter Schreiben Nach-„richt an die Diſtrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-„Ortes dieſes Kranken unter Angabe des Krankheits-Befundes „und der muthmaßlichen kürzern oder längern Dauer des Krankheits-„Zuſtandes Nachricht zu geben, damit die von der Diſtrikts-Po-„lizei-Behörde ungeſäumt zu benachrichtigenden Gemeinden (ſo fern „letztere amtskundig ſind) und die alimentationspflichtigen Perſonen „durch rechtzeitige Kunde die Möglichkeit erhalten, anderweite Fürſorge „zu treffen, falls ſie auf minder koſtſpieligem Wege den geſetzlichen

„Zweck der entſprechenden Pflege und Kur der Kranken erreichen zu „können glauben.“

2) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes publizirte am 13. Dezember 1837 [1]), den Anſpruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen an den Pflege-Genuß in derſelben betreffend, Nachſtehendes:

„Seiner Königlichen Majeſtät Miniſterium des Innern wahr„nehmend, daß die Beſtimmungen des Art. 8 des Armen-Geſetzes „vom 17. November 1816 in den verſchiedenen Bezirken des König„reiches nach verſchiednen Anſichten ausgelegt und vollzogen werden, „hat in einem höchſten Erlaſſe vom 6. Dezember dieſes Jahres zur „Beſeitigung dieſes Mißſtandes Folgendes bemerkt:

„1. in wie weit nach den Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze „eine Gemeinde für berechtigt erachtet werden könnte, für die den „Angehörigen einer andern Gemeinde gewährte Unterſtützung von „dieſer Erſatz zu fordern? iſt im Allgemeinen bereits durch §. 23 „Ziffer 4 der Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens „vom 24. Dezember 1833 erörtert worden.

„Glaubt die in Anſpruch genommene Heimath„Gemeinde die Verbindlichkeit der Erſatz-Leiſtung in „Abrede ſtellen zu ſollen, ſo iſt dieſelbe gehalten, binnen „8 Tagen von dem Empfange der Anforderung ihre Wei„gerungs-Gründe der ihr vorgeſetzten Kuratel-Behörde „ſchriftlich vorzutragen; die letztere hat dieſe Gründe ſofort zu „prüfen, und hiernach ohne Aufſchub über die Statthaftigkeit des „Erſatz-Anſpruches und namentlich darüber, ob die Vorausſetzungen „und Merkmale einer augenblicklichen dringenden Hilfe als gegeben „anzuſehen ſeien, mit Rückſicht auf die Zeit-Dauer und den Koſten„Betrag der gewährten Unterſtützung, zu entſcheiden. Eine über „den Zeit-Raum von ſieben Tagen hinaus verlängerte „Hilfe-Leiſtung kann hierbei in der Regel als eine augen„blickliche nicht angeſehen werden. Davon findet jedoch eine „Ausnahme dann Statt, wann die Verlängerung der ge„leiſteten Hilfe und Pflege nach den Umſtänden des gegebenen Falles „als unnöthig und durch das Bedürfniß nicht vollſtändig gerecht„fertigt ſich darſtellt.

---

1) Kreisblatt 1837. Seite 1772.

„2. Gegen die Entſcheidung der Kuratel-Behörde „ſtehet jedem Theile der Rekurs an die vorgeſetzte Kreis-„Regierung und beziehungsweiſe an das königliche Mi-„niſterium des Innern offen.

„3. Hat eine Gemeinde dem Angehörigen einer an-„dern Gemeinde die angeſprochene Hilfe bei augenblick-„lichen dringenden Bedürfniſſen verweigert, und da-„durch die Gewährung derſelben auf eine benachbarte „Gemeinde hinüber gewälzt, ſo hat ſie dieſer für die „gegebene Unterſtützung vollen Erſatz zu leiſten, es bleibt „ihr jedoch vorbehalten, in ſolch einem Falle ihre etwaigen Anſprüche „an die Heimaths-Gemeinde nach Maasgabe des Geſetzes vom „17. November 1816, der Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 und „des gegenwärtigen Ausſchreibens weiter geltend zu machen.

„4. Bei Mieth- und Inleuten findet ein Anſpruch „an die Heimath-Gemeinde auf Erſatz der denſelben an ih-„rem Aufenthalts-Orte gewährten Unterſtützung dann nicht Statt, „wenn dieſelben an dem eben erwähnten Orte Pflicht-„Beiträge zum Armen-Fond zu leiſten haben.

„5. Wenn nach den Beſtimmungen des Heimath-Geſetzes die „Verpflegung der Perſon, der bei augenblicklichen dringenden Bedürf-„niſſen auſſer ihrer Heimath Hilfe geleiſtet worden iſt, nicht der Hei-„math-Gemeinde, ſondern einer andern öffentlichen Kaſſa (den Kreis-„Fonds oder der Staats-Kaſſa) obliegt; ſo iſt der Anſpruch auf Er-„ſatz an letztere zu richten, und bei der zuſtändigen Behörde an-„zubringen.

„Gehört der Unterſtützte dem Auslande an, ſo ſoll insbeſondere „auf die wegen gegenſeitiger Unterſtützung der bezüglichen Unterthanen „in augenblicklichen Nothfällen beſtehenden Verträge Rückſicht genom-„men werden."

IV.

Staats-Verträge, welche hinſichtlich der Unter-ſtützung, reſp. Verpflegung, erkrankter auswärtiger Unterthanen nach Ziffer II Nr. 3 litt. c und e, reſp. nach Ziffer III Nr. 2, zu berückſichtigen ſind, beſtehen folgende:

1) mit dem Großherzogthume Baden Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Behandlung mit der Krätze behafteter Handwerks-

Geſellen gemäß königlichen Miniſterial-Reſcripts vom 10. Oktober 1833 [1]).

„Alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen mit der Krätze „behafteten Handwerks-Geſellen ſollen in dem Orte, wo ſie von die„ſer Krankheit befallen entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangels „an Raum zu ihrer Unterbringung, ſo wie an ärztlicher Hilfe dieſes „nicht möglich iſt, in dem Amts-Sitze bis zu ihrer völligen Heilung, „und zwar, in ſo ferne nachgewieſen wird, daß ſie kein Vermögen „beſitzen, woraus der diesfallſige Aufwand beſtritten werden könnte, „unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden.“

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes gab mit lithographirtem Reſcripte vom 25. November 1833 Nr. 4977 die am 20. ejusdem an die königliche Regierung des Iſarkreiſes erlaſſene königliche Miniſterial-Entſchließung ſämmtlicher Diſtrikts-Polizei-Behörden zur Nachachtung kund.

„Die im Berichte der königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom „18. vorigen Monats entwickelte Anſicht von der Auslegung der „Uebereinkunft mit Baden wegen gegenſeitiger Behandlung der mit „der Krätze behafteten wandernden Handwerker iſt allerdings in ſo „ferne begründet, als durch die bezeichnete Uebereinkunft gegenſeitig „die Hinausweiſung ſolcher dem einen oder andern Staate angehöri„gen Kranken ohnehin ausgeſchloſſen iſt.

„Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſſeitigen Staats„Angehörigen, welche bei der Ankunft an der dieſſeitigen Grenze mit „der Krätze behaftet befunden werden, deshalb der Eintritt nicht verſagt „werden dürfe, ſondern deren Aufnahme zur Heilung in eine dieſſeitige „Anſtalt zu verfügen, jedoch in dem Falle konventionswidriger Behand„lung von Seite der badenſchen Behörden davon ſofort Anzeige zu „erſtatten ſei.“

Wegen Aufnahme und Verpflegung unvermöglicher Unterthanen im Erkrankungs-Falle im Allgemeinen gilt nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 1. November 1835 [2]) die mit Würtemberg geſchloſſene Konvention vom 23. April 1827 (unten sub Nr. 8).

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 19. Oktober 1833 im Kreisblatte 1833 Seite 1475 publizirt.

2) Kreisblatt 1837. Seite 1303.

2) Mit dem Königreich Hannover. Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes machte am 10. Auguſt 1837 [1]) in Betreff der auf die Kur und Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen dieſes Königreichs in bayeriſchen Kranken-Anſtalten erlaufenen Koſten Folgendes bekannt:

„Gemäß einer von dem königlich hannöverſchen Miniſterium unterm 7. Februar dieſes Jahres in Abſicht auf die Verpflegung des „erkrankten Zimmer-Geſellen Heinrich Müller von Weihte in dem „Krankenhauſe zu Vilshofen erlaufenen Koſten abgegebenen Erklärung beſteht in dem Königreich Hannover der Grundſatz:

„es finde eine Verbindlichkeit der Gemeinden zum Erſatze der „Kur- und Verpflegungs-Koſten für unvermögende im Auslande „wandernde Geſellen oder ſonſtige Reiſende, die demſelben durch das „Heimaths-Recht angehören, nicht Statt, ſondern es ſeien Anſprüche „der Art nur gegen den Erkrankten ſelbſt oder ſeinen geſetzlichen Ernährer geltend zu machen.

„Nach einer königlichen Miniſterial-Entſchließung vom 29. vorigen Monats werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden „hiervon mit Bezugnahme auf die generelle Weiſung vom 24. November 1832 (Kreis-Intelligenzblatt 1832 Seite 1328) mit dem „Auftrage in Kenntniß geſetzt, ſich nach dieſer Sachlage in dem Falle „geeignet zu achten, wenn etwa von Seite königlich hannöverſcher „Behörden Anforderungen an bayeriſche Gemeinden auf Rückvergütung „der für Angehörige derſelben in hannöverſchen Kranken-Anſtalten „erlaufenen Kur- und Verpflegungs-Koſten geſtellt werden ſollten.

3) Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen laut königlichen Miniſterial-Reſcripts vom 24. Juli 1834 [2]).

„Die Kur- und Verpflegungs-Koſten erkrankender oder verunglückter unbemittelter Angehörigen des einen oder andern Staates „werden im allgemeinen von Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne „daß deßhalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann. Auch „wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß in ſolchen

1) Döllinger Band XII. Seite 517.

2) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 6. Auguſt 1834 Kreisblatt 1834 Seite 981 publizirt. — Döllinger Band XII. Seite 518

„Fällen jedem Anſpruche der Menſchlichkeit Genüge geſchehe, und „keine Verſäumniß eintrete. Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer „nur ſubſidiäriſch bleibt, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle „nach billiger Berechnung zu erſetzen, wenn entweder der betreffende „Reiſende dieſen Erſatz aus eignen Mitteln zu leiſten vermag, oder „wenn die nach privatrechtlichen Grundſätzen zu ſeiner Ernährung „und Unterſtützung verpflichteten Perſonen, nämlich ſeine Aszendenten „und Deszendenten, oder ein Ehegatte deſſelben dazu vermögend ſind, „was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der hei„mathlichen Behörde zu erheben iſt."

4) Uebereinkunft mit dem Churfürſtenthum Heſſen-Kaſſel wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen gemäß königlichen Miniſterial-Reſcripts vom 13. März 1835 [1]).

Dieſelbe iſt gleich der sub Nr. 3 inſerirten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt.

5) Uebereinkunft mit Oeſterreich wegen Verpflegung erkrankender oder verunglückender unbemittelten beiderſeitigen Staats-Angehörigen vom 17. Oktober 1833 [2]).

Lautet ganz gleich mit jener sub Nr. 3 mit dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt.

6) Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen nach königlicher Miniſterial-Entſchließung vom 3. Juni 1834 [3]).

„Die königlich preußiſche Staats-Regierung hat bereits am „20. April 1827 verfügt, daß ein Rückerſatz der Koſten für Verpfle„gung der in Preußen erkrankenden Angehörigen fremder Staaten bei „den betreffenden auswärtigen Behörden, den Fall einer Koſten-Er„ſtattung aus dem Vermögen des Verpflegten oder ſeiner alimenta„tionspflichtigen Verwandten ausgenommen, in keiner Weiſe in An„trag gebracht, dagegen aber auch im Falle der Erkrankung eines „preußiſchen Unterthanen in einem fremden Staate jeder Erſatz der „Verpflegungs-Koſten aus preußiſchen Staats- oder Kommunal„Fonden verweigert werden ſoll. Die Polizei-Behörden werden hier„von zur gleichmäßigen reziproken Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

---

1) Döllinger Band XII. Seite 517.
2) Regierungsblatt 1833. Seite 975.
3) Döllinger Band XII. Seite 520.

7) Uebereinkunft mit dem Königreich Sachſen wegen gegenſeitiger Heilung und Verpflegung erkrankender Staats-Angehörigen vom 3. Februar 1833 [1]).

Gleichlautend mit jener sub Nr. 3 mit dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt.

8) Uebereinkunft mit dem Königreich Würtemberg wegen gegenſeitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerks-Geſellen laut königlicher Miniſterial-Entſchließung vom 31. Juli 1835 [2]).

Gilt das sub Ziffer IV Nr. 1 Inſerirte vollkommen hierher, in ſo weit das mit Anführungs-Zeichen Vorgetragene vom 10. Oktober 1833 gemeint iſt.

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes publizirte am 29. Jänner 1836 [3]) den Erlaß des königlich würtembergiſchen Miniſteriums des Innern an die vier Kreis-Regierungen vom 27. Mai 1835:

„Der §. 11 der Miniſterial-Verfügung vom 3. September 1829, „betreffend polizeiliche Maasregeln gegen die Verbreitung der Krätze „durch wandernde Handwerks-Gehilfen und herumziehende Gewerbs-„Leute und die unterm 2. April 1827 der Kreis-Regierung eröffnete „Uebereinkunft zwiſchen der königlich würtembergiſchen und der königlich bayeriſchen Regierung wegen gegenſeitiger unentgeldlicher Ver-„pflegung der beiderſeitigen in dem andern Staate erkrankten mittel-„loſen Angehörigen bringen es zwar bereits mit ſich, daß ein Krätze-„Kranker bayeriſcher Handwerks-Gehilfe, der weder unmittelbar vom „Auslande kömmt, noch in ſeine Heimath zurückgelangen kann, ohne „unterwegs zu übernachten, am Betretungs-Orte auf Verlangen in „ärztliche Behandlung gegeben, und, wenn er keine eignen Mittel „hat, der Aufwand auf ſeine Heilung aus denſelben öffentlichen Kaſ-„ſen, welchen die Heilung der Orts-Armen obliegt, ohne Erſatz-„Anſpruch beſtritten werde, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Ver-„pflichtung von Zunft- oder Krankheits-Koſten-Verſicherungs-Kaſſen, „welche mit einer diesfallſigen Unterſtützung einzutreten haben.

„Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des königlichen Mi-

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes im Kreisblatte Seite 193 publizirt. — Döllinger Band XII. Seite 521.

2) Publizirt von obiger Regierung am 24. Auguſt 1835 Seite 1268 des Kreisblattes.

3) Ebenſo am 29. Jänner 1836 Seite 117.

„niſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. dieſes Monats „zufolge, die königlich bayeriſche Regierung die Beobachtung der Ge„genſeitigkeit in dieſem Punkte zugeſichert hat: ſo erhält die Kreis„Regierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zu Be„obachtung vorſtehender Beſtimmungen gegenüber von krätzekranken „bayeriſchen Handwerks-Gehilfen beſonders aufzufordern, und zugleich „denſelben zu empfehlen, daß ſie auf die gleichmäßige Beobachtung „derſelben von Seite der königlich bayeriſchen Behörden gegen wür„tembergiſche Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten ſollen."

Endlich ſchrieb die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg am 8. Februar 1838 [1]) eine königliche Miniſterial-Entſchließung vom 27. vorigen Monats aus, welche mit Beziehung auf die eben erwähnte Bekanntmachung wiederholt, „daß die Verpflegung „und ärztliche Behandlung der aus einem der beiden Länder gebür„tigen mit der Krätze behafteten Handwerks-Geſellen in dem andern „Lande ausnahmsweiſe dann nicht Statt finden könne, wenn der „Handwerks-Geſelle unmittelbar aus dem Auslande kömmt, d. h. „noch kein Viſa einer bayeriſchen und beziehungsweiſe würtembergiſchen „Behörde erhalten, oder noch in ſeine Heimath zurückgelangen kann, „ohne übernachten zu müſſen." Die Polizei-Behörden werden auf „dieſe Ausnahms-Beſtimmung aufmerkſam gemacht.

Hinſichtlich der wechſelſeitigen Verpflegung unbemittelter Staats-Angehörigen im Allgemeinen gilt nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 23. April 1827 [2]) die sub Nr. 3 inſerirte Uebereinkunft mit Heſſen-Darmſtadt.

9) Hinſichtlich des Königreichs Frankreich publizirte die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg am 2. Juni 1838 [3]) einen Erlaß der königlichen Regierung des Rheinkreiſes, dd. Speyer den 17. Dezember 1835, welcher Folgendes enthält:

„Mit der königlich franzöſiſchen Regierung beſteht in Beziehung „auf wechſelſeitige Verpflegung von erkrankten Staats-Angehörigen „kein Vertrag. Dort wird aber nach Art. 18 des Geſetzes vom „24. Vendemiaire II. Jahres jeder von Unterhalts-Mitteln entblößte

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg im Kreisblatte 1838 Seite 199.

2) Döllinger Band XII. Seite 522.

3) Kreisblatt 1838 Seite 596 an ſämmtliche Polizei-Behörden zur Wahrnehmung.

„Kranke, er mag das Heimath-Recht beſitzen oder nicht, entweder „in ſeinem faktiſchen Wohnorte (Aufenthalt), oder im nächſten Hoſpital unterſtützt.

„Der Grundſatz der Reziprozität gebietet daher, daß in dem „Rheinkreiſe ein gleiches beobachtet werde. Es ſind demnach für die „Verpflegung mittelloſer franzöſiſcher Staats-Angehörigen weder „Entſchädigungs-Anſprüche an königlich franzöſiſche Behörden, Ge„meinden oder Stiftungen zu machen, noch für dieſſeits verpflegte „franzöſiſche Unterthanen zuzulaſſen."

10) Das Verhalten der Gemeinden und Behörden des bayeriſchen Rheinkreiſes gegen auswärtige Gemeinden und Anſtalten wurde gleichzeitig, wie bei Nr. 9 von Frankreich, publizirt.

Nach §. 3 des dort allegirten Erlaſſes „iſt es im Rheinkreiſe „herkömmlich geworden, daß die Heimaths-Gemeinden für die Ver„pflegungs-Koſten ihrer mittelloſen Gemeinde-Angehörigen, welche „in einer andern Gemeinde des Rheinkreiſes mit einer Krankheit be„fallen werden, zu haften haben, wobei es denn bis auf weiteres „auch fortan ſein Verbleiben hat."

Nach §. 4 „ſollen auch für Verpflegung von fremden oder über„haupt dem Rheinkreiſe nicht angehörigen mittelloſen Kranken die „Gemeinden des Rheinkreiſes in den Fällen, wo ein Erſatz verlangt „werden kann, die Verpflegungs-Koſten nicht höher, als nach der „im vorhergehenden §. gegebenen Norm, und nicht ohne die da vor„geſchriebenen Belege machen, wogegen man ſie unter Beziehung auf „gegenwärtige Vorſchrift und das darauf gegründete dieſſeitige Verfahren „auf den Grund der Reziprozität jederzeit ſo viel möglich gegen über„ſpannte Forderungen ſichern wird, welche von auswärtigen Gemein„den und Anſtalten an dieſſeitige Erſatz-Pflichtige gemacht werden „könnten."

Nach §. 5 „ſind und bleiben die auſſerhalb ihrer Heimaths„Gemeinde Verpflegten und ſubſidiariſch die zu ihrer Ernährung und „Unterſtützung verpflichteten Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten, „wenn ſie Vermögen dazu haben, in allen in den vorhergehenden §§. „bezeichneten Fällen den Gemeinden oder Wohlthätigkeits-Anſtalten, „welche die Koſten der Verpflegung beſtritten haben, zum Erſatz der„ſelben verbunden. Die königlichen Land-Kommiſſariate und Lokal„Behörden haben daher den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten, „welche einen Erſatz von den Verpflegten ſelbſt, oder von den alimen-

„tationspflichtigen Verwandten derſelben zu reklamiren befugt ſind, „allen Vorſchub zu leiſten, über die Vermögens-Verhältniſſe der „Erſatz-Pflichtigen die genaueſte Auskunft zu erheben, und im Falle „der Mittelloſigkeit derſelben einen Armuths-Schein von dem Armen-„Pflegſchafts-Rathe der Heimaths-Gemeinde zu erheben, und den-„ſelben, mit dem Viſa des königlichen Land-Kommiſſariats verſehen, „der reklamirenden Gemeinde oder Anſtalt zuzuſtellen.

„Im Falle vermögende Erſatz-Pflichtige die Zahlung verweigern „ſollten, und ſonach gerichtliche Verfolgungen gegen dieſelben einge-„leitet werden müſſen, haben die königlichen Land-Kommiſſariate den „reklamirenden auswärtigen Gemeinden und Anſtalten einen Anwalt, „der in ihrem Namen die Sache betreiben kann, und das Gericht — „bei welchem die Klage angebracht werden muß — zu bezeichnen."

11) Uebereinkunft mit dem Herzogthume Naſſau wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankender Staats-Angehöriger vom 18. Juli 1839 [1]).

Wie sub Nr. 3 mit dem Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt, blos mit dem Unterſchiede, daß in Naſſau der Land-Armen-Fond zu bezahlen hat.

12) Uebereinkunft mit der großherzoglich oldenbur-giſchen Regierung wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen vom 13. November 1842 [2]).

„Die Kur- und Verpflegungs-Koſten von dergleichen erkrankten „oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates „werden im allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kaſſen „derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, oder von der „ſonſt von der betreffenden Regierung hierzu beſtimmten Kaſſa beſtritten, „ohne daß deshalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann. „Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei „ſolchen Fällen jedem Anſpruche der Menſchlichkeit Genüge geſchehe „und kein Verſäumniß eintrete.

„Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiär bleibt, ſo „iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung „zu erſetzen, wenn entweder der betreffende Reiſende dieſen Erſatz „aus eignen Mitteln zu leiſten vermag, oder wenn die nach privat-

---

1) Kreisblatt von Schwaben und Neuburg 1839. Seite 574.

2) Daſſelbe 1842. Seite 917.

„rechtlichen Grundſätzen zu ſeiner Ernährung und Unterſtützung ver„pflichteten Perſonen, nämlich ſeine Aszendenten und Deszendenten, „oder ein Ehegatte dazu vermögend ſind, was erforderlichen Falls „durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu er„heben iſt.“

13) Uebereinkunft mit der landgräflich heſſiſchen Regierung wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen vom 10. Auguſt 1842 [1]).

Dieſelbe iſt gleich der sub Nr. 12 ſo eben inſerirten Uebereinkunft mit der großherzoglich oldenburgiſchen Regierung.

14) Uebereinkunft mit der herzoglich Sachſen-Meiningenſchen und mit der fürſtlich Reuß-Plauenſchen Regierung wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen, publizirt von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 15. Dezember 1842 [2]).

Es gelten dieſelben Grundſätze, „wie ſolche bereits durch beſon„dere Uebereinkunft mit den meiſten deutſchen Bundes-Staaten und „namentlich mit der kaiſerlich öſterreichiſchen Regierung gleichmäßig „feſtgeſtellt worden ſind.“ (Vergl. oben Ziffer IV Nr. 5 reſp. 3.)

V.

Wenn ſchon die oben allegirte Verordnung vom 17. November 1816 im Art. 59 die beſtehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen als Beſtandtheile der Armen-Pflege erklärt, wenn die allegirte Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 im §. 34 dem Armen-Pflegſchafts-Rathe die Pflicht zur Kontrollirung der Wohlthätigkeits-Stiftungen, namentlich der geſtifteten Spitäler (Krankenhäuſer) ꝛc. auflegt, ſo liegt wohl kein anderer Sinn hierin, als daß die Krankenhäuſer durch Aufnahme armer Kranken die Vorſorge der Armen-Pfleger zu erleichtern haben, und der Armen-Pflegſchafts-Rath befugt ſei, davon Kenntniß zu nehmen, daß die Verwaltungen der Krankenhäuſer dieſer Aufgabe entſprechen, den Stiftungs-Zweck vollſtändig erfüllen, und etwaigen Einwendungen des Armenpflegſchafts-Rathes geeignete Würdigung geben.

Der Zweck der geſtifteten Lokal-Krankenhäuſer be-

---

1) Kreisblatt von Schwaben und Neuburg 1842. Seite 657.

2) Daſſelbe Seite 990.

ſteht aber in der Regel darin, erkrankten, zum Gemeinde-Verbande gehörigen Armen unentgeldliche Aufnahme, Verpflegung und ärztliche Hilfe bis zu ihrer Geneſung zu verſchaffen, eine weitere Ausdehnung der Aufnahme, wenn ſie nicht ſpeziell in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückt wäre, findet nicht Statt.

Da indeß die Krankenhäuſer die Zahl der unentgeldlich aufzunehmenden Orts-Armen nach dem Maaſe der Stiftungs-Renten ſelbſt zu beſchränken haben, Anforderungen aber gewöhnlich dieſes Maas überſteigen, ſo iſt es nöthig, daß ſelbſt unter den zum Gemeinde-Verbande gehörigen armen Kranken ein Unterſchied Statt finde, und die Vorſtände der Polizei zur gefälligen Rückſichtsnahme aufmerkſam gemacht werden.

Es gehört nämlich zur Pflicht der Armen-Pflegen zur Behandlung ihrer Armen Aerzte, Chirurgen und Hebammen zu beſtellen und zu honoriren, die unentgeldliche Abgabe von Medikamenten zu verfügen, und auf ſonſt nöthige Weiſe zu ſorgen, welch Letzteres gewöhnlich durch momentane Erhöhung der Armen-Spenden geſchieht. Allein darin beſteht noch keine volle Hilfe; wo die eigentliche Wart und Pflege mangelt, verfehlt Medizin und Arzt nicht ſelten ihre Wirkung, an jener gebricht es aber gewöhnlich den armen Leuten, darum kann auf einen Antrag, Perſonen, welche Spenden aus dem Armen-Fonde beziehen, ſo wie ſolchen Individuen, welche aus beſondern Kranken-Stiftungen, aus einzelnen Privat-Kranken-Anſtalten, oder aus bürgerlichen Kranken-Vereinen in kranken Tagen Unterſtützung erhalten, die Aufnahme in öffentliche Krankenhäuſer zu verſagen, in der Regel nicht eingegangen werden, zumal bei mancher Krankheits-Form das gewöhnlich engere Zuſammenwohnen ſelbſt in Familien nicht räthlich iſt. Uebrigens müſſen die Armen-Spenden, welche ein derlei Rezipirter aus der Armen-Anſtalt für ſeine Perſon bezieht, vom Krankenhaus-Verwalter, welcher ſich jedesmal ſogleich mit dem betreffenden Pfleg-Rathe zu benehmen hat, für das Krankenhaus eingezogen und dann alle Monate verrechnet werden.

Ausnahmsweiſe kann es aber bei der von der Armen-Pflege gereichten freien ärztlichen und pharmazeutiſchen Behandlung bei Perſonen verbleiben, welche einem Familien-Kreiſe angehören, in demſelben Wart und Pflege finden können, und deren Krankheits-Form den zuſam-

menwohnenden Individuen nicht nachtheilig werden kann. Für den Fall, daß dieſe beiden Vorausſetzungen nicht Statt finden, wären ſämmtliche Aerzte anzuweiſen, in den auszuſtellenden Kranken-Scheinen ſich hierüber jedesmal zu äuſſern, in ſo ferne der Kranke im Krankenhauſe aufgenommen werden ſoll; auch die Krankenhaus-Aerzte wären darnach anzuweiſen. Sollte ſich darthun, daß die Bemerkungen der Aerzte auf den Kranken-Scheinen ungegründet waren, ſo ſoll auf diesfallſige Nachweiſe gegen den betreffenden Arzt eingeſchritten werden.

Dieſes Verfahren möchte ſich auch auf ſolche Perſonen erſtrecken, welche durch beſondere Privat-Kranken-Anſtalten, oder durch bürgerliche Kranken-Vereine hinreichende Hilfe finden! Allein wie konſtatirt ſich im Augenblicke der Meldung im Krankenhauſe das Vorhandenſeyn der Theilnahme an dieſen Unterſtützungs-Mitteln? wie die Hinlänglichkeit der hieraus kommenden Hilfe? Es läßt ſich zwar annehmen, daß die beſondern Kranken-Stiftungen oder Privat-Kranken-Anſtalten ihre Hilfe gewöhnlich verſchämten Armen oder Familien-Gliedern zuwenden; die bürgerlichen Kranken-Vereine ſind ohnehin Familien gewidmet; gewöhnlich nehmen dieſe beiden Klaſſen ihre Zuflucht zum Krankenhauſe nicht; ſollten aber dennoch Fälle eintreten, daß von ſolchen die Aufnahme in das Krankenhaus nachgeſucht wird, ſo kann denſelben, da ſie ohnehin nach beſtehender Anordnung mit ärztlichen Kranken-Scheinen verſehen ſeyn müſſen, der Eintritt nicht verſagt werden. Dagegen wäre im Falle eines entdeckten Mißbrauches die Adminiſtration der Privat-Kranken-Anſtalt und reſp. die Vorſtände der bürgerlichen Kranken-Vereine hiervon in Kenntniß zu ſetzen, damit von ihnen die geeignete Einſchreitung geſchehe.

VI.

Wo geſtiftete Krankenhäuſer beſtehen, liegt es übrigens der Polizei-Behörde daran, in dieſelbe auch ſolche Kranke hinweiſen zu können, welche zwar nicht zum Gemeinde-Verbande gehören, aber theils als Dienſtbothen, Handwerks-Geſellen oder Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter im Orte ſich befinden (vergl. unten Ziffer VII und VIII), theils mit anſteckenden Krankheiten, z. B. Krätze, den Ort paſſiren (vergl. oben Ziffer II), theils als gewöhnliche Kranke zugereiſt kommen (vergl. oben Ziffer III), theils

nach gegenſeitigen Verträgen mit auswärtigen Staaten aufgenommen werden müſſen (vergl. Ziffer IV).

Wie bereits erörtert iſt, iſt die Vorſorge für derlei Kranke den Armen-Pflegen und Gemeinden anheim gegeben: die Lokal-Krankenhäuſer ſind daher berechtigt, für die Koſten der Verpflegung Entſchädigung von dem Armenpflegſchafts-Rathe oder von den Gemeinde-Verwaltungen anzuſprechen, oder geſetzlich zuläſſige Anordnungen von Abonnements zu treffen.

VII.

Bezüglich auf regelmäßige Beiträge zu den Kranken-Häuſern hat ſchon die oft allegirte Verordnung vom 17. November 1816 im Art. 57 angeordnet, „daß für Handwerks-Geſellen und „Dienſtbothen ein Sicherungs-Verband auf Fälle der Krankheit mit„telſt kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meiſter „und Dienſtes-Herrn zu Standen komme.“

Die ebenfalls allegirte Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 zählt auch im §. 24 Nr. 4 zu den geſetzlichen Einnahmen des Lokal-Armen-Pfleg-Rathes die vorhergeſehenen Pflicht-Beiträge der Dienſt-Bothen, Geſellen und Lehrlinge zu der Armen-Pflege des Ortes, und ſchreibt im §. 25 als Direktive vor, „daß der im Art. 57 „der Verordnung vom 17. November 1816 angeordnete Sicherungs-„Verband für Dienſtbothen und Arbeits-Gehilfen, d. h. daß ein „inſtitutmäßiger, ein Maximum von monatlich acht Kreuzern „nicht überſteigender Zwangs-Beitrag ſämmtlicher in „dem Gemeinde-Verbande befindlichen in- und ausländiſchen Dienſtbothen, Geſellen und Lehrlinge als Entgeld „der Gemeinde im Erkrankungs-Falle ſolcher Individuen ohne An„ſpruch auf Rückerſatz obliegenden Verpflegungs-, Wart- und Me„dikamenten-Koſten auch wirklich begründet werde.“

Nach einem lithographiſchen Ausſchreiben der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg vom 3. Jänner 1838 Nr. 7903, die Erhebung von Pflicht-Beiträgen der Dienſtbothen, Geſellen und Lehrjungen zu den öffentlichen Kranken-Anſtalten betreffend, haben indeß Seine Majeſtät der König, laut einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 24. Dezember 1837, zu beſtimmen geruht, „daß, wo „die Einführung von Beiträgen der Dienſtbothen, Gewerbs-

„Geſellen und Lehrlinge zu den öffentlichen Kranken-Anſtalten gegen „die Zuſicherung unentgeldlicher Aufnahme, Verpflegung und ärztlicher „Behandlung, ſammt unentgeldlicher Verabreichung der Medikamente „in dieſen Anſtalten auf den Fall der Erkrankung nicht durch frei„williges Einverſtändniß bewirkt werden kann, hiervon, „Behufs einzuholender allerhöchſter Entſchließung, an das unter„fertigte Miniſterium Bericht zu erſtatten ſei, übrigens „aber in keinem Falle der monatliche Beitrag eines In„dividuums der genannten Kategorie das bereits im §. 25 der In„ſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezem„ber 1833 angeordnete Maximum von monatlich acht Kreuzern „überſteigen dürfe.

„Im Vollzuge dieſer höchſten Beſtimmung wird bemerkt, wie

„die Einführung ſolcher Beiträge, wo ſie noch nicht beſtehen, „fortan von der polizeilichen Ermächtigung der vorgeſetzten Behörde „abhängig bleibe,

„die im Falle der zwangsweiſen Einführung vorbehaltene aller„höchſte Entſchließung durch die unterfertigte Stelle zu vermitteln „komme,

„da, wo die bezeichneten Beiträge ſchon erhoben werden, und „den monatlichen Betrag von acht Kreuzern überſteigen, ſie auf die„ſen Maximal-Betrag ohne Aufſchub zurückzuführen ſeien.“

Es drängt ſich die Frage auf, ob Individuen oder Familien, welche ſich in einer Stadt mit polizeilicher Bewilligung auf Karte aufhalten, zum Abonnement für das Krankenhaus zugelaſſen werden ſollen? Meine Antwort hierauf iſt folgende:

Der Aufenthalt kann fremden Individuen oder Familien nur in der Vorausſetzung geſtattet werden, daß ſie ſich über ihren Nahrungs-Stand, ſonach darüber hinlänglich ausweiſen, daß ſie den Gemeinden und ihren Inſtituten nicht zur Laſt fallen, was der Fall wäre, wenn ſie oder ihre Angehörigen in Krankheits-Fällen im Krankenhauſe verpflegt werden müßten oder ſollten.

Regelmäßige Beiträge zu den Krankenhäuſern führt das Armen-Edikt vom 17. November 1816 im Art. 57 und die Inſtruktion zur Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezember 1833 im §. 24 Nr. 4 für Dienſtbothen, Geſellen und Lehrlinge (in welche Kategorie ſich auch die Fabrik-Arbeiter reihen) offenbar nur aus

der Rückſicht ein, weil dieſe Klaſſen für die Einwohner und Gewerbe nothwendig ſind, aber auch in die Lage kommen können, in Krankheits-Fällen örtliche Hilfe zu ſuchen. Fremde Individuen auſſer obiger Kategorie, welche nur auf ſonſtigen Lohn-Erwerb beſchränkt, oder ohne hinlängliche und nachhaltige Suſtentations-Mittel ſind, können für die Gemeinde in der Regel nicht als nothwendig erachtet werden; die Abſicht ihres Aufenthaltes geht gemäß der Erfahrung dahin, ſeinerzeit alldort Unterſtützung oder Hilfe zu finden.

Da die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 6. Dezember 1837 (oben §. 295 Ziffer III Nr. 2) im Art. 4 wörtlich vorſchreibt:

„Bei Mieth- und Inleuten findet ein Anſpruch an die Hei-
„math-Gemeinde auf Erſatz der denſelben an ihrem Aufent-
„halts-Orte gewährten Unterſtützung dann nicht Statt, wenn
„dieſelben an dem eben erwähnten Orte Pflicht-Beiträge zum
„Armen-Fonde zu leiſten haben:"

ſo fordert es das Intereſſe der Kommune und ihrer Inſtitute, von Individuen und Familien, welche blos auf Aufenthalts-Karte einwohnen, fragliche Pflicht-Beiträge weder zu fordern noch anzunehmen, zumal dieſe in keiner Weiſe die möglichen Koſten im Krankenhauſe deckten und Konſequenzen herbeiführten, auch in weitern Beziehungen Anſprüche zu begründen, oder die Rechte der Heimaths-Berechtigten zu erſchleichen.

VIII.

Die eben erwähnten Beſtimmungen geben zwar im Allgemeinen Anhaltspunkte, daß Krankenhaus-Beiträge von Dienſtbothen, Geſellen und Lehrlingen angeordnet werden ſollen und dürfen; es möchte aber nicht zwecklos ſeyn, **Andeutungen zum Vollzuge** zu geben, weshalb ich ſolche aus der diesfallſigen Einrichtung in Augsburg folgen laſſe:

a) Schon in der reichsſtädtiſchen Periode wurden von erkrankten Handwerks-Gehilfen und Dienſtbothen für die Aufnahme in das Krankenhaus unregelmäßige Taxen und Gebühren abgefordert; auch wurden die Handwerks-Geſellen und Dienſtbothen bei der monatlichen Almoſen-Sammlung noch beſonders um freiwillige Beiträge angegangen; ferner leiſteten die Geſellen bei den verſchiedenen Handwerken zur Unterſtützung der Erkrankten eigene Beiträge. Das damalige königliche Kommiſſariat der Stadt Augsburg hob aber durch Reſcript

vom 31. Juli 1811 Nr. 1905 dieſen Zuſtand auf, und ordnete regelmäßige Krankenhaus-Beiträge am Schluſſe eines jeden Quartales an, fand ſich aber ſchon am 1. September 1813 veranlaßt, dieſe Beiträge auf das Doppelte zu erhöhen, wonach

12 kr. jeder weibliche Dienſtbothe,
24 kr. jeder männliche Dienſtbothe und Handwerks-Geſelle,
12 kr. jede Fabrik-Arbeiterin,
24 kr. jeder Fabrik-Arbeiter,
48 kr. jeder Handlungs-Kommis

quartaliter zu bezahlen hatte und noch dermal bezahlt; eine Ausnahme wurde nicht geſtattet, es möge das Individuum von Augsburg gebürtig oder fremd ſeyn. In der diesfallſigen öffentlichen Bekanntmachung [1]) wurde zur gehörigen Leiſtung dieſer Beiträge mit dem Beiſatze ermahnt, daß auſſerdem die bisherige unentgeldliche Aufnahme derſelben aufhören müßte, und ihre Aufnahme künftig nur gegen tägliche Bezahlung Statt haben könnte.

b) Der im Jahre 1818 eingeführte Stadt-Magiſtrat nahm wahr, daß die eben bezeichneten Krankenhaus-Beiträge von den Pflichtigen unregelmäßig und nicht allgemein entrichtet, die Erhebung aber auch von den Einſammlern vernachläſſigt werde. Derſelbe ſprach daher in einer Bekanntmachung [2]) die Schuldigkeit mit der Erklärung aus, daß die Aufnahme in das Krankenhaus von dem Ausweis über die regelmäßig bezahlten Krankenhaus-Beiträge abhänge, daher, Behufs der Aufnahme eines jeden erkrankten Individuums, nebſt dem ärztlichen Atteſtate zugleich der Schein über die bezahlten Beiträge (welchen jeder Zahlende in dem Formate der Dienſtbothen-Bücher und auf mehrere Quartale eingerichtet erhält) und für Dienſtbothen auch das Dienſtbothen-Buch vorzulegen ſei (vergl. unten litt. e).

c) Hinſichtlich der Krankenhaus-Beiträge der Maurer-Geſellen verfügte der Magiſtrat: „1) Jene Maurer-Geſellen, „welche hier domiziliren, und das ganze Jahr in der hieſigen Stadt „beſchäftigt ſind, haben (vorbehaltlich der bisherigen Beiträge) für

---

1) Lokal-Intelligenzblatt von Augsburg 1811. Stück 37.

2) Vom 31. Jänner 1826 in Nr. 12 des Lokal-Intelligenz-Blattes Seite 49.

„beide Semeſter nur mehr 48 kr., dann 2) jene Geſellen, welche nicht „in der hieſigen Stadt wohnen, und nur im Sommer-Semeſter durch „Arbeit Verdienſt dahier ſich verſchaffen können, nur 24 kr. per Se- „meſter an Beiträgen zu bezahlen, und 3) werden dieſe Zahlungen „jedesmal durch den Altgeſellen eingehoben, und mit der Zahlungs- „Liſte, ſo wie mit dem Verzeichniſſe der die Zahlung verweigernden „Individuen der Pflegs-Verwaltung eingeliefert, welche ſodann zur „weitern Einſchreitung gegen die Reſtanten Veranlaſſung geben wird."

Wegen der Maurer-Lehrlinge und ſogenannten Handlanger wurde verfügt, daß Maurer-Lehrlinge oder ſogenannte Buben nur die Hälfte der Beiträge von Maurer-Geſellen, Maurer-Handlanger hingegen dieſelben Beiträge wie die Geſellen zu entrichten haben, daß ferner von Zimmer-Geſellen und Lehrlingen die gleichen Beiträge, wie von Maurer-Geſellen und Lehrlingen, in Anwendung zu bringen ſeien.

d) Bezüglich auf die übrigen Handwerks-Lehrlinge machte der Stadt-Magiſtrat bekannt [1]):

„Es kommen immer häufiger Fälle vor, daß Handwerks-Lehr- „linge in kranken Tagen nicht mehr bei den Handwerks-Meiſtern, „welche hierzu bei der Aufnahme in die Lehre die Verpflichtung über- „nehmen, verpflegt werden, ſondern für dieſelben die Aufnahme in „das Lokal-Krankenhaus nachgeſucht wird.

„Man will zwar die Aufnahme erkrankter Lehrlinge in daſſelbe „in der Regel nicht zurückweiſen, kann aber auch das Krankenhaus „nicht zu ſehr belaſten laſſen, zumal hierauf fremde Lehrlinge keinerlei „Anſprüche haben.

„Man verfügt daher Folgendes:

„1) Jeder fremde Lehrling iſt verbunden, alle Quartale einen „Beitrag von zwölf Kreuzern zum Lokal-Krankenhauſe zu entrichten

„2) Die betreffenden Handwerks-Meiſter haben für regelmäßige „Bezahlung dieſer Beiträge zu ſorgen.

„3) Die Erhebung geſchieht durch die beſtellten Einſammler, „welche angewieſen ſind, den Empfang in den gedruckten Scheinen „jedesmal zu quittiren.

„4) Die erſte Zahlung hat am kommenden Ziele Michaelis zu

---

1) Am 21. Auguſt 1837 in Nr. 97 des Lokal-Intelligenzblattes von Augsburg.

„geſchehen, dagegen iſt es, wie bereits früher für die Handwerks-„Geſellen angeordnet worden, und am 7. März dieſes Jahres in „Nr. 28 des Lokal-Intelligenzblattes wiederholt bekannt gemacht „worden iſt, nothwendig, daß jeder fremde Lehrling ſchon jetzt die „Karte über den Beitritt zum Beitrags-Abonnement bei der Pflegs-„Verwaltung im Hintergebäude des Rathhauſes erhole, wodurch der „Anſpruch auf unentgeldliche Verpflegung ſchon vor dem nächſten „Ziele geſichert iſt.

„5) Ein erkrankter fremder Lehrling, welcher ſich vom Ziele Mi-„chaelis über bezahlte Beiträge durch Vorweiſung der Empfang-Scheine „nicht ausweiſen kann, erhält die Aufnahme in das Lokal-Kranken-„Haus nicht.

„6) Lehrlinge von hier, deren Aeltern dem Stande der Armuth „angehören, ſind von der Bezahlung der Krankenhaus-Beiträge frei."

e) Behufs des Vollzuges dieſes Abonnements hat der Magiſtrat zu verſchiedenen Zeiten Verfügungen und öffentliche Bekanntmachungen erlaſſen; am 7. Februar 1839 [1]) erfolgte aber nachſtehende dieſe zuſammenſtellende Bekanntmachung:

„Obgleich man ſchon zu verſchiedenen Zeiten die Beſtimmungen „publizirt hat, nach welchen ſich die Handwerks-Geſellen und Lehr-„linge, Dienſtbothen beiderlei Geſchlechts und die Fabrik-Arbeiter und „Arbeiterinnen hinſichtlich der Bezahlung der Beiträge zum Lokal-Kran-„kenhauſe zu richten haben, ſo mußte man doch wahrnehmen, daß dieſe „Beſtimmungen nicht allſeitig eingehalten werden, und dadurch die Be-„theiligten hinſichtlich der Aufnahme und unentgeldlichen Verpflegung „und Heilung im Krankenhauſe ſich ſelbſt in Nachtheil ſetzen. Man „findet ſich daher veranlaßt, folgende Vorſchriften zur genauen Be-„folgung zu erneuern:

„1) Die bekannten Beiträge zum Krankenhauſe ſind von den „oben bezeichneten Perſonen, ſie mögen von hier oder auswärtige „ſeyn, regelmäßig zu leiſten, indem die Aufnahme in das „Krankenhaus und ihre unentgeldliche Verpflegung „und Heilung von der Vorlage der Empfangs-Beſchei-„nigungen über die regelmäßig bezahlten Beiträge ab-

---

1) Lokal-Intelligenzblatt 1839 Nr. 22, wiederholt ibidem 1840 Nr. 35 am 1. Februar, am 12. Juni 1841 in Nr. 161.

„hängt. Eine Unterbrechung mit der Zahlung hebt das „Recht zur unentgeldlichen Aufnahme auf.

„2) Solche, welche dahier ſchon länger im Dienſte oder in Ar„beit ſtehen, haben die Beiträge an jedem Ziele (Michaelis, Licht„meß, Georgi und Jakobi) zu bezahlen.

„3) Kömmt ein Handwerks-Geſelle oder Lehrling, „ein Dienſtbothe oder Fabrik-Arbeiter dahier erſt an' „ſo haben ſich dieſelben ſogleich zur Pflegs-Verwaltung der paritä„tiſchen Kranken-Anſtalten im Hintergebäude des Rathhauſes (Zim„mer Nr. 11) zu verfügen, den treffenden Beitrag zu bezahlen, ſofort „eine Empfangs-Beſcheinigung zu löſen, welche ſie allein in den „Stand ſetzt, im Erkrankungs-Falle Aufnahme im Kran„kenhauſe zu finden. Daß an jedem kommenden Ziele mit der „Zahlung fortzufahren ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

„4) Die Erhebung der Beiträge für jedes Ziel geſchieht „von Handwerks-Geſellen und Lehrlingen, ſo wie von „Dienſtbothen durch Untereinſammler, welche beauftragt ſind, „jede Bezahlung in der gedruckten Empfangs-Beſcheinigung, welche „jedes Individuum in Händen hat, zu quittiren.

„Diesfalls kam ſchon einigemal die Behauptung vor, der „Untereinſammler ſei nicht gekommen oder habe die Be„zahlung nicht beſcheint. Es wird aber hiermit erklärt, daß „auf ſolches Vorbringen keinerlei Rückſicht werde genommen werden, „indem die Betheiligten ſich in ſolchen Fällen ohne Zögerung perſön„lich zu der Pflegs-Verwaltung zu begeben, Zahlung zu leiſten, oder „die Beſcheinigung zu verlangen hätten, welche nach ungeſäumter „Vernehmung des treffenden Einſammlers erfolgen würde, falls das „Vorbringen als begründet ſich zeigen würde.

„5) Die Erhebung der Beiträge von Maurer-Geſel„len, Handlangern und Lehrjungen, ſo wie von Zimmer„Geſellen und Lehrjungen geſchieht durch die Altgeſellen, „welche die eingehobenen Beiträge an die Pflegs-Verwaltung ablie„fern, und dagegen für jeden Zahlenden einen Schein entgegennehmen.

„6) Die Erhebung der Beiträge von Fabrik-Arbeitern „beiderlei Geſchlechtes gefälligen die Herren Fabrik-Beſitzer „beſorgen zu laſſen, und jedem Zahlenden ein Certifikat der ge„ſchehenen Zahlung zu behändigen, deſſen Vorlage als Beſcheinigung „bei dem Eintritte in das Krankenhaus gilt.

„7) Es kamen ſchon Fälle vor, daß Dienſtbothen ꝛc. die regel„mäßige Bezahlung zu umgehen ſuchten, und erſt im Falle der „Krankheit oder der nachgeſuchten Aufnahme in das „Krankenhaus zahlen wollten. Diesfalls wird erklärt, daß „die Nachzahlung nicht angenommen, aber auch die Aufnahme im „Krankenhauſe nicht genehmigt werden könne; indem nur die regelmäſ„ſige, alſo die Zahlung an jedem Ziele, zur Aufnahme berechtigt.

„8) Obgleich es vorgeſchrieben iſt, daß aufnahmsberechtigte „Handwerks-Geſellen, Lehrlinge und Dienſtbothen in Erkrankungs„Fällen nebſt dem Kranken-Scheine zugleich Beſcheinigung „über bezahlte Krankenhaus-Beiträge, Fabrik-Arbeiter aber „die sub Nr. 6 erwähnten Certifikate vorzulegen haben, ſo ge„ſchieht es doch, daß Entſchuldigungen oder Verſicherungen nachträg„licher Beibringung verſucht werden. Diesfalls wird erklärt, daß „hierauf keine Rückſicht genommen werde, und die Auf„nahme nicht Statt finden könne, wenn nicht bemerkte Be„ſcheinigungen vorgezeigt werden.

„9) Schließlich wird bemerkt, daß eine nach vorſtehenden Be„ſtimmungen regelmäßig geſchehene Bezahlung der Beiträge in allen „vorübergehenden innern und äuſſern phyſiſchen Krankheiten zur „unentgeldlichen Aufnahme im Krankenhauſe berechtige, unheilbare „oder Geiſtes-Krankheiten aber (Inkurable oder Irren) „die Aufnahme im Krankenhauſe nicht finden[1]).

„Man gibt ſich der Hoffnung hin, daß die betheiligten Perſonen „zu ihrem eignen Beſten ſich genau an vorſtehende Beſtimmungen „halten werden.“

Am Rücken der Empfangs-Beſcheinigungen über bezahlte Krankenhaus-Beiträge, wovon ein Exemplar anliegt, ſind auf den Grund vorſtehender Bekanntmachung die weſentlichen Punkte zur Erinnerung abgedruckt.

f) Bezüglich auf die Perzeption iſt Folgendes verfügt:

„Mit der Perzeption dieſer Beiträge wird die Pflegs-Verwal„tung der paritätiſchen Kranken-Anſtalten beauftragt; die bisherigen „Obereinſammler treten auſſer Thätigkeit, und als Gehilfen der „Pflegs-Verwaltung im Detail der Perzeption ſind verläſſige Unter-

---

1) Siehe §. 297 bei der Abhandlung über Irrenhäuſer sub litt. E. F. G. die geſetzliche Baſis.

Empfangs-Beſcheinigung

über

nachſtehende Beiträge zum Lokal-Krankenhauſe in Augsburg,

welche von de   in den Jahren

Michaeli-Ziel 1837	fl.	kr.	Michaeli-Ziel 1838	fl.	kr.	Michaeli-Ziel 1839	fl.	kr.
Lichtmeß-Ziel 1838	fl.	kr.	Lichtmeß-Ziel 1839	fl.	kr.	Lichtmeß-Ziel 1840	fl.	kr.
Georgi-Ziel 1838	fl.	kr.	Georgi-Ziel 1839	fl.	kr.	Georgi-Ziel 1840	fl.	kr.
Jakobi-Ziel 1838	fl.	kr.	Jakobi-Ziel 1839	fl.	kr.	Jakobi-Ziel 1840	fl.	kr.

gegen ſogleiche Beſcheinigung des Einſammlers richtig geleiſtet wurden.

Augsburg, den   18

Die Pflegs-Verwaltung der paritätiſchen Kranken-Anſtalten.

Zur Erinnerung.

1. Nur wenn die Bezahlung der Krankenhaus=Beiträge regelmäßig — alſo an jedem Ziele — erfolgt iſt, geſchieht in allen vorübergehenden phyſiſchen Krankheiten die Aufnahme im Krankenhauſe unentgeldlich.
2. Eine Unterbrechung mit der Zahlung hebt das Recht zur unentgeldlichen Aufnahme auf.
3. Nachzahlungen erſt im Augenblicke der Erkrankung werden nicht angenommen, und in ſolchem Falle die Aufnahme im Krankenhauſe verweigert.
4. Auf Vorbringen: „der Einſammler ſei zur Erhebung der Beiträge nicht gekommen, oder habe die Bezahlung nicht beſcheinigt,“ wird keine Rückſicht genommen; indem die Betheiligten in ſolchen Fällen nicht ſäumen ſollen, ſich perſönlich an die Pflegs=Verwaltung frühzeitig zu wenden, und den Saumſal des Einſammlers anzuzeigen.
5. Im Erkrankungs=Falle muß mit dem Krankenſcheine auch die Beſcheinigung über bezahlte Beiträge vorgelegt werden. Entſchuldigungen oder Verſicherung nachträglicher Beibringung werden nicht beachtet.

„einſammler, welchen für ihre Bemühungen ſechs Prozente hiermit „bewilligt werden, aufzunehmen.

„Damit die Pflegs-Verwaltung in den Stand geſetzt werde, „ſich über das Soll der jährlichen Einnahme auszuweiſen, iſt die „Anlage eines Haupt-Buches über ſämmtliche dahier ſich befindende „Handlungs-Diener, Handwerks-Geſellen, Fabrik-Arbeiter und Dienſt„bothen beiderlei Geſchlechtes erforderlich.

„Dieſes Haupt-Buch ſoll enthalten: a) laufende Nummer, b) Na„men und Geburts-Ort des Beitrags-Pflichtigen, c) Bezeichnung „der Dienſtherrſchaft und Beiſetzung des Haus-Buchſtabens und der „Nummer, d) Größe des ſchuldigen quartalmäßigen Beitrages, e) Vor„merkung der geleiſteten Zahlung.

„Die erſte Anlage hat durch das Civil-Konſkriptions-Bureau „zu geſchehen, für die Zukunft iſt es Sache der Pflegs-Verwaltung, „ſo wie es nöthig wird, daß durch dieſelbe jenes Haupt-Buch we„nigſtens nach den vier Dienſt-Zielen benehmlich mit dieſem Bureau „rektifizirt werde.

„Die Vormerkung der Zahlungen im fraglichen Haupt-Buche „darf lediglich durch den Kaſſier geſchehen.

„Wie sub Ziffer 2 erwähnt, iſt die Pflegs-Verwaltung er„mächtigt, für das unmittelbare Geſchäft der Einhebung der Beiträge „für die künftigen Termine Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis „gegen das ausgeſprochene Deputat verläſſige Untereinſammler auf„zuſtellen.

„Damit aber die Untereinſammler wiſſen, was ſie einzukaſſiren „haben, ſind ihnen aus dem erwähnten Haupt-Buche Extrakte mit „dem Auftrage zuzuſtellen, jede Zahlung in demſelben eigenhändig „zu datiren.

„Da übrigens die Aufnahme in das Krankenhaus lediglich durch „Vorweiſung der Beſcheinigung über die bezahlten Beiträge bedingt „iſt, ſo hat die Pflegs-Verwaltung Scheine abdrucken zu laſſen, welche „geeignet ſind, daß die Untereinſammler oder die Pflegs-Verwaltung „die Zahlungen in denſelben eintragen, daß ſie auf viele Quartale „taugen, und nur für den Produzenten, deſſen Namen eingetragen „wird, gelten.

„Die Pflegs-Verwaltung hat mit den Untereinſammlern alle „Termine abzurechnen, und die in ihrem Extrakte apparirenden Zah„lungen in das Haupt-Buch überzutragen. Was nach Anſicht des-

„ſelben im Reſte iſt, kömmt auf die sub litt. g folgend erwähnte „Art zu behandeln.“

Behufs der Perzeption der Beiträge von Handwerks-Lehrlingen hatte die Pflegs-Verwaltung benehmlich mit dem Civil-Konſkriptions-Bureau ſogleich die Liſte, reſp. das Haupt-Buch, über die dahier befindlichen fremden Lehrlinge herzuſtellen, den Einſammlern Perzeptions-Liſten hieraus zu machen, und auf Evidenthaltung und periodiſche Ergänzung des Haupt-Buches und der Regiſter Bedacht zu nehmen.

g) Um Unordnungen und Nachläſſigkeiten von Seite der Einſammler, wodurch die betreffenden Zahlungs-Pflichtigen in Krankheits-Fällen ſelbſt Schaden leiden (oben litt. b), fern zu halten, ſind die Einſammler beauftragt, mit dem Eintritte eines jeden der feſtgeſetzten vier Ziele die Einſammlung [1]) zu beginnen und unausgeſetzt zu vollenden, die eingeſammelten Beiträge von acht zu acht Tagen bei der Pflegs-Verwaltung abzuliefern, und nach Umfluß von vier Wochen nach jedem Ziele unter Vorlage eines Reſtanten-Verzeichniſſes vollſtändige Abrechnung zu pflegen, worauf von Seite der Pflegs-Verwaltung die Ausſtände beizutreiben ſind. Sollte die Bezahlung ungeachtet der Anmahnung durch die Pflegs-Verwaltung nicht erfolgen, ſo wäre die polizeiliche Einſchreitung unter Mittheilung des Reſtanten-Verzeichniſſes zu requiriren.

Uebrigens haben die Einſammler bei erwieſener Nachläſſigkeit in der Einſammlung das erſte Mal den vollen Betrag der nicht erhobenen Beiträge zu erſetzen; eine wiederholt befundene Vernachläſſigung aber hat die Entlaſſung ohne alle weitere Verhandlung zur unnachſichtlichen Folge.

h) Es iſt ſo eben die Sprache von polizeilicher Einſchreitung geweſen, welche von den Krankenhaus-Verwaltungen gegen Reſtanten von Abonnements-Beiträgen zu requiriren iſt, ſo wie von der Möglichkeit, daß die Zahlung durch die Polizei nicht bewirkt werden könne.

Was die diesfallſige Kompetenz der Polizei-Behörden betrifft,

---

1) Die Dienſtherrſchaften ſind in der Bekanntmachung übrigens zur Sorge für regelmäßige Bezahlung — und im Gegentheile zur Zurückhaltung der treffenden Beiträge am Ende des Dienſt-Zieles vom Lohne, ſodann zur Einlieferung an die Pflegs-Verwaltung oder an den treffenden Einſammler eingeladen.

ſo iſt oben sub Ziffer III Nr. 1 und 2 die höchſte miniſterielle Anordnung erörtert, daß Rückvergütungen beſtrittener Kur-Koſten durch die Diſtrikts-Polizei-Behörden auf Requiſition der Krankenhaus-Verwaltungen zu bewirken ſeien. — Krankenhaus-Abonnements ſind nach der Erörterung sub Ziffer VII geſetzliche Deckungs-Mittel der Armen-Pflege, welche nach §. 26 der Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezember 1833 und nach Analogie des Gemeinde-Umlagen-Ediktes vom 22. Juli 1819 Art. XIII durch die Gemeinde-Verwaltungen [1]), ſobald ſie aber exekutoriſch geworden ſind, von den ordentlichen Gerichts-Behörden eingebracht werden müſſen. Es iſt nach dieſen Beſtimmungen zu unterſcheiden, in wie ferne die Polizei-Behörden in concretis kompetent ſeien.

Eine Möglichkeit, daß angemeldete Reſtanten von der Polizei-Behörde nicht eingebracht werden könnten, iſt in dem Falle denkbar, wenn aus den Mitteln der Reſtirenden der Betrag nicht erholt werden könnte. Selten wird dieſer Fall ſeyn, zumal der Betrag durch Abzüge an den Löhnen in der Regel von den Handwerks-Meiſtern und Dienſt-Herrſchaften leicht verſchafft werden kann.

IX.

Wie das Verfahren bei Aufnahme von Patienten in das Krankenhaus geregelt werde, darf nicht gleichgiltig angeſehen werden.

Es darf nicht der Willkühr der Aerzte anheimgeſtellt werden, das Krankenhaus mit Patienten zu füllen; eine Beſchränkung muß auf die Klaſſe der Berechtigten und mit Rückſicht auf die Kräfte der Anſtalt und auf den Raum derſelben Statt finden; auch iſt bei der Aufnahme eine polizeiliche Kognition theils von der Krankheits-Form, theils von der Individualität der Patienten nöthig. Die Handhabung dieſer ökonomiſchen und polizeilichen Momente ſoll aber nicht an aufhaltende Formen zum Nachtheile der Patienten geknüpft werden, und es iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen Patienten, deren Aufnahms-Recht liquid iſt, zwiſchen ſolchen, deren Anſpruch an das Kranken-

---

1) Die Gemeinde-Verwaltung kann durch den Polizei-Senat — als einer Abtheilung des Magiſtrates, welcher die Gemeinde-Verwaltung ausübt — allein mit Nachdruck einſchreiten.

Haus Anſtänden unterliegt und zwiſchen ſolchen, welche verunglückt ſind.

Unter Verunglückten verſtehe ich im Allgemeinen Verwundete, deren augenblickliche Unterbringung im Krankenhauſe nöthig iſt. Gleichwohl ſind nicht alle Verwundungen aus einem und demſelben Geſichts-Punkte zu behandeln. Sind eigentliche Unglücks-Fälle ohne Veranlaſſung dritter Perſonen eingetreten, z. B. ein Maurer fällt vom Dache, ſo bedarf es wohl nicht der Zitation des Gerichts-Phyſikus und Chirurgen, ſondern es iſt die nächſte beſte Hilfe zu wählen, und der Verunglückte nach dem Urtheile der Sachverſtändigen ohne weiters in das Krankenhaus zu bringen.

Sind aber Verwundungen durch dritte Perſonen geſchehen, welche eine Kriminal-Unterſuchung zur Folge haben, ſo hat die Polizei-Behörde ſchon weitere Rückſichten zu beachten, indem die Vorſchriften des Straf-Geſetzbuches von richterlichen Augenſcheinen oder Indizien Momente geben, welche die ungeſäumte Entfernung des Verwundeten vom Platze und deſſen Verſetzung in das Krankenhaus hemmen.

Um allen Rückſichten zu entſprechen, möchte an die Aerzte des Krankenhauſes und an die Pflegs-Verwaltung etwa nachſtehende Normal-Verfügung zu erlaſſen ſeyn:

a) Arme, dem Gemeinde-Verbande angehörige Patienten, welche in ihrer Wohnung die gehörige Wart und Pflege nicht finden, oder deren Krankheits-Form den zuſammenwohnenden Individuen nachtheilig werden könnte (Seite 1029 und 1030) — Dienſtbothen beiderlei Geſchlechtes, dann Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, welche ſich über geſchehene Bezahlung der Abonnements-Beiträge durch Vorweiſung der Empfangs-Scheine in instanti ausweiſen können, ſind, ſobald ſie ſich mit einem ärztlichen Zeugniſſe [1]) (die Dienſtbothen aber zugleich mit ihren Dienſtbothen-Büchern) im Krankenhauſe melden, ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß ſogleich aufzunehmen. Der anweſende Arzt [2]) prüft Behufs der gehörigen Zutheilung

---

1) In einzelnen Fällen, wo der Krankheits-Zuſtand ſchon offenbar einem Zweifel nicht unterliegt, kann ſogar von einem ärztlichen Atteſte Umgang genommen werden.

2) In den meiſten größern Krankenhäuſern befinden ſich Sekundär-Aerzte oder ärztliche Aſſiſtenten, welche wenigſt abwechſelnd Tag und Nacht im Krankenhauſe präſent ſeyn müſſen und wohnen.

in den Kranken=Saal für ſich, bezüglich der Frage, ob der Patient in die eben erwähnte Klaſſe gehörig? und der Bedingung wegen Bezahlung entſprochen habe? aber gemeinſchaftlich mit dem Krankenhaus=Verwalter — den Patienten. Beide ſind für genaue Prüfung — insbeſondere aber hinſichtlich der eben erwähnten Frage — verantwortlich.

Der Verwalter liefert am Morgen des folgenden Tages das Verzeichniß der aufgenommenen Individuen, welchem hinſichtlich der Dienſtbothen die Dienſt=Bücher und über Bezahlung der Abonnements=Beiträge die Empfangs=Scheine anliegen müſſen, an den Polizei=Vorſtand, welcher die Beilagen des Verzeichniſſes dem Verwalter nach vorläufiger Prüfung remittirt, um ſie den Patienten bei ihrem Austritte wieder zuſtellen zu können. Ein Duplikat des Verzeichniſſes iſt auch an die Pflegs=Verwaltung zu ſchicken, jedoch ohne Beilagen. Dieſes Duplikat iſt von der Pflegs=Verwaltung in Städten I. Klaſſe dem II. Bürgermeiſter zuzuſtellen.

Findet der Polizei=Vorſtand Anſtände, ſo wird derſelbe das Geeignete ſogleich verfügen.

b) Bei Patienten, deren Anſpruch an das Krankenhaus nicht liquid iſt, wird die Unterſuchung nöthig, ob ſolche — den eben sub litt. a erwähnten Klaſſen nicht angehörigen — Perſonen rezipirt werden können, und unter welcher Bedingung? oder ob ſie nach den beſtehenden oberpolizeilichen Normen oben Seite 1015 aufgenommen werden müſſen? Dieſelben haben ſich mit ärztlichen Atteſten über ihre Krankheit entweder perſönlich oder durch Bekannte ꝛc. auf der Polizei einzufinden, wo dieſe Atteſte im zuläſſigen Falle mit dem Vidit des Polizei=Vorſtandes verſehen werden: ihre Aufnahme iſt dann im Krankenhauſe zu vollziehen.

c) Verunglückte, welche auf Verfügung der Polizei in das Krankenhaus gebracht werden, ſind ohne alle Vorfrage aufzunehmen.

d) Krankheits=Fälle, deren augenblickliche Hebung in Beziehung auf Gefahr von den Aerzten als nothwendig deklarirt wird, ſind Unglücks=Fällen gleich zu achten, ſolche Patienten alſo ohne alle Förmlichkeit aufzunehmen.

e) Zur Kontrolle und ſtatiſtiſchen Nachweiſe iſt ein Aufnahms=Buch zu führen, und dieſes in ſteter Evidenz zu erhalten.

f) Würde ein zur Aufnahme nicht legitimirter Patient, deſſen Zurückweiſung nach Erklärung des Arztes Gefahr brächte, in das

Krankenhaus gebracht, ſo iſt er zwar proviſoriſch aufzunehmen, ſogleich aber eine von dem Arzte mitunterzeichnete Anzeige vom Verwalter in separato Behufs der weitern Verfügung zu erſtatten, welche ſich, wenn der Patient auswärtig iſt, nach den Beſtimmungen oben sub Ziffer III zu richten hat.

X.

Es iſt nicht ſelten der Fall, daß die Aufnahme von Patienten gegen Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Koſten nachgeſucht wird.

Was Perſonen betrifft, welche zum Gemeinde-Verbande des Ortes der Krankenhäuſer gehören, iſt die Regel feſtzuſetzen, daß diejenigen, welche das Vermögen beſitzen, die Koſten der Verpflegung und Heilung ſelbſt beſtreiten zu können, oder vermögliche alimentationspflichtige Anverwandte haben, für ihre Aufnahme dem Inſtitute vollſtändige Bezahlung leiſten müſſen.

Daſſelbe iſt auch der Fall bei Patienten, welche ſich nur vorübergehend, z. B. auf Aufenthalts-Karte, als Studierende, Handlungs-Kommis, Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, oder als Dienſtbothen im Orte aufhalten, ohne ſich durch volle Bezahlung der Abonnements-Beiträge [1]) ein Recht auf unentgeldliche Aufnahme im Krankenhauſe erworben zu haben, weshalb man sub Ziffer IX die Aufnahms-Normen vergleichen wolle.

Auch von Auswärts kommen theils von einzelnen Privaten, theils von Gemeinde-Verwaltungen, theils von Gerichten Geſuche um Aufnahme Kranker gegen Bezahlung ein.

Die Beſcheidung ſolcher Aufnahms-Geſuche hängt vor allem von der Vorfrage ab, ob im Krankenhauſe — das übrigens nie überfüllt werden darf, und fortan einige Plätze zur polizeilichen Verfügung reſervirt haben muß — noch disponibler Raum vorhanden ſei? ob ferner die Krankheits-Form, welche ſtets durch ein ärztliches Zeugniß angezeigt werden muß, nicht einen zu langen Aufenthalt in Ausſicht ſtellt? der letzte Punkt iſt beſonders bei Auswärtigen genau zu erwägen.

---

1) Von Perſonen, denen der Aufenthalt in einer Gemeinde nur auf Karte polizeilich geſtattet iſt, ſollen Abonnements-Beiträge weder gefordert noch angenommen werden. (Siehe die Erörterung hierüber oben Seite 1032.)

Kann den Aufnahms-Geſuchen entſprochen werden, ſo iſt die Vorausbezahlung der feſtzuſetzenden Verpflegungs- ꝛc. Koſten je für die Dauer eines Monates zu bedingen. Ausnahmen hiervon können nur Statt finden bei Einwohnern des Ortes ſelbſt, an deren Zahlungs-Fähigkeit und Rechtlichkeit nicht zu zweifeln iſt, — wenn ſolche Einwohner für die Bezahlung bürgen, — wenn Stiftungen des Ortes die Verpflegs-Koſten zu tragen haben, — wenn Land-, Orts- oder Patrimonial-Gerichte für Bezahlung der Verpflegs-Koſten von ihren anher Geſendeten bürgen.

Was die Größe der Verpflegs-Koſten betrifft, kömmt es darauf an, ob der Patient in gemeinſchaftlichen Zimmern untergebracht werden könne, oder ob ihm ein beſonderes Zimmer eingeräumt werden ſolle? Im erſten Falle iſt in Augsburg der Betrag von täglich 36 kr., im zweiten der Betrag von fl. 1 per Tag beſtimmt; ſoll der Kranke eine eigene Wärterin oder einen Wärter haben, ſo iſt für dieſelbe oder denſelben beſonders zu bezahlen.

Uebrigens iſt ſtrenge und zwar bei Verantwortlichkeit des Krankenhaus-Verwalters darauf zu ſehen, daß derlei Patienten, wenn ſie auch die Bewilligung zur Aufnahme gegen Bezahlung erhalten haben, vor geſchehener Vorausbezahlung eines Monats-Betrages (wenn ſie in den oben benannten Fällen nicht erlaſſen wäre) nicht in die Anſtalt aufgenommen werden, und daß, falls die Geneſung im Laufe eines Monates nicht eintreten ſollte, jedesmal mit der Pränumeration des zweiten, dritten Monats u. ſ. w. eingehalten werde.

Sollte auf den Schein eines der Krankenhaus-Aerzte hin die Aufnahme von (Privat-) Patienten gegen Bezahlung verlangt werden, ſo kann ſolche nur in dem Falle Statt finden, wenn der betreffende Arzt auf demſelben Scheine ſeine Haftung für die Verpflegs-Koſten erklärt hat, und für die Aufnahme zugleich die Genehmigung des magiſtratiſchen Amts-Vorſtandes durch Beiſetzung ſeines Vidit oder auf ſonſtige Art vorliegt.

XI.

Es iſt oben angedeutet, daß Stiftungen des Ortes für die Aufnahme ihrer Angehörigen zu bezahlen haben.

Dieſer Fall kann eintreten z. B. in Bürger-Hoſpitälern, Verſorgungs-Anſtalten, Waiſenhäuſern u. dgl. Es kann ein Pfründner, ein Waiſe ꝛc. an einer Krankheit darnieder liegen, welche eine be-

ſtändige ärztliche Aufſicht und Behandlung — eine beſondere Wart und Pflege fordert, oder welche die Abſonderung des Patienten von den übrigen Perſonen in mediziniſchpolizeilicher Hinſicht räthlich oder nöthig macht. Wenn nun das betreffende Inſtitut dafür zu ſorgen nicht eingerichtet iſt, ſo bleibt wohl nichts anderes übrig, als einen ſolchen Patienten mit vorher zu erholender Genehmigung in das Krankenhaus zu verſetzen.

Da nun das Inſtitut für rezipirte Pfründner ꝛc. in der Regel auch in kranken Tagen zu ſorgen hat, da die Krankenhaus-Stiftungen keine Verbindlichkeit haben, für Angehörige anderer Stiftungen und Inſtitute Laſten zu übernehmen; da die Kur- und Verpflegs-Koſten im Inſtitute dieſelben wären: ſo ergibt ſich wohl von ſelbſt die Verbindlichkeit der Inſtitute, in ſolchen Fällen an die Kranken-Anſtalt Zahlung zu leiſten.

Uebrigens kömmt zu bedenken, daß in derlei Inſtitute nur arme Angehörige des Ortes aufgenommen werden, für welche auch die Krankenhäuſer beſtimmt ſind, und daß ihre Aufnahme, wenn nicht die Vorſorge an fragliche Inſtitute übergegangen wäre, im Kranken-Hauſe unentgeldlich hätte geſchehen müſſen. Aus dieſen Gründen hat der Magiſtrat in einzelnen Fällen zu erwägen, ob nicht eine Moderation der beſtehenden Gebühren eintreten, oder ob ſich die Kranken-Anſtalt nicht mit der Ueberlaſſung der Geld- und Natural-Spenden (letztere in Geld berechnet), welche das Inſtitut erſparte, zu begnügen haben ſolle.

Hätte ein ſolches Inſtitut ſtatutenmäßig keine Verbindlichkeit, für erkrankte Pfründner zu ſorgen, ſo könnte es zum Erſatze der Kur- und Verpflegs-Koſten gar nicht angehalten, ſondern lediglich zur Herausgabe der inzwiſchen verfallenen Spenden angewieſen werden.

XII.

Es kamen von Gerichten Requiſitionen vor, erkrankte Inquiſiten in das Krankenhaus aufzunehmen; die Schuldigkeit zur Aufnahme wurde im Abſchnitt I Tit. II Art. 8 des Armen-Edikts vom 17. November 1816 geſucht.

Daß derlei Requiſitionen, insbeſondere wenn es ſich um unentgeldliche Aufnahme handelt, keine Folge zu geben ſei, möchte aus folgenden Gründen hervorgehen:

1) Allererſt geht aus der allerhöchſten Inſtruktion für die Ge-

fangenwärter vom 22. Juni 1813 §§. 52 bis 55, dann aus der allerhöchſten Inſtruktion über die Kriminal-Koſten vom 24. November 1809 litt. A Ziffer 6 hervor, daß erkrankte Inquiſiten in der Frohnveſte zu behandeln ſeien; ob die Kranken mehr oder minder Wart in Anſpruch zu nehmen haben, kann nichts entſcheiden, in dieſem Maaſe mehren oder mindern ſich die Koſten und die Zahl der Gehilfen der Gefangenwärter: die Einrede einer nöthigen beſondern Pflege und Wartung kann daher zum Nachtheil des Lokal-Krankenhauſes nicht erhoben werden, zumal letztere Inſtruktion sub Ziffer VI Nr. 4 nach Anordnung des Arztes ſogar eine beſondere Krankenwart, ſofort die Aufnahme eines eignen Krankenwärters oder einer Krankenwärterin mit täglichen 36 kr. geſtattet.

2) Dieſelbe Inſtruktion vom 24. November 1809 ſpricht offen aus, daß alle Kriminal-Koſten, falls ſie nach richterlichem Erkenntniß nicht aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Parthei wirklich bezahlt werden, vom Finanz-Aerar zu tragen ſeien. Nachdem ferner die allerhöchſte Inſtruktion wegen Vorſchüſſen der Kriminal-Koſten und der Abrechnung mit den königlichen Rentämtern vom 5. November 1818 deutlich vorſchreibt, die Bezahlung der Koſten nicht mehr bis zur Aburtheilung der Angeſchuldigten und zur Reviſion und Feſtſtellung des Betrages hinauszuſchieben, ſondern von den königlichen Rentämtern Vorſchüſſe zu erholen, welche ohne ſpezielle Dekretur der königlichen Kreis-Finanz-Stellen jederzeit und augenblicklich bezahlt werden müſſen: ſo liegt wieder kein Grund vor, dem Lokal-Krankenhauſe — falls auch der Inquiſit als fremd gegen herkömmliche Bezahlung aufgenommen würde — die eingeführte Antizipation je eines monatlichen Betrages vorzuenthalten, oder das Krankenhaus zur Einholung deſſelben von dem Vermögen des Delinquenten oder einer Parthei zu verweiſen.

3) Da es nach der Erörterung sub Nr. 2 und nach §. 5 des Geſetzes über die Heimath vom 11. September 1825 überhaupt zweifelhaft iſt, ob die Heimaths-Behörde der wegen Verbrechen oder Vergehen Inhaftirten zur Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Koſten angehalten werden könne, ſo wäre ſich bei den eingangs erwähnten angeblichen Schuldigkeits-Gründen nicht zu beruhigen, wenn auch die sub Nr. 1 und 2 allegirten geſetzlichen Beſtimmungen nicht ſchon dem königlichen Finanz-Aerar die Zahlungs-Verbindlichkeit

oder Einbringung aus dem Vermögen der Delinquenten oder einer Parthei zur Pflicht machten.

4) Endlich iſt es in pſychologiſcher Hinſicht überlegenswerth, ob eine öffentliche, für leidende Kranke beſtimmte Lokal-Anſtalt Verbrecher aufzunehmen geeignet ſei? ob die übrigen Patienten durch das Gefühl, Verbrechern nahe zu ſeyn, nicht Nachtheil erfahren? ob der Ruf der Anſtalt ſelbſt nicht leide?

5) Daß der Art. 8 des Armen-Ediktes, gemäß welchem der Pflege-Verband ausnahmsweiſe für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung tritt, wenn ſie in dem Orte, wo ſie ſich eben befinden, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig ſind, in concreto Anwendung habe, kann ebenfalls nicht zugegeben werden. Der §. 23 Nr. 4 der Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezember 1833 erläutert fraglichen Art. 8 des Armen-Ediktes klar, und ſubſumirt keineswegs Inquiſiten unter diejenigen, welchen eine vorübergehende Hilfe geleiſtet werden ſolle (oben Seite 1012 und 1013). Dieſe ſind weder freiwillig an den Ort ihrer Inhaftirung gekommen, noch iſt die Dauer ihres Aufenthaltes vorübergehend.

Wenn auch das königliche Miniſterium des Innern unterm 13. Jänner 1833 in einem ſpeziellen Falle entſchieden hat:

„Da die NN. zwar ab instantia abſolvirt, jedoch der Polizei-„Behörde zur beſondern Aufſicht noch nicht übergeben war, ſo „erſcheint ſie noch als ſtrafrechtlich Prozeſſirte, und wenn auch „ihre Unterbringung in dem Lokal-Krankenhauſe der Stadt „Augsburg ganz bemeſſen war, ſo können doch die dafür von „dieſer Anſtalt gemachten Auslagen nicht ihr, ſondern derjenigen „Behörde zugerechnet werden, welche ihre Aufnahme in die An-„ſtalt bewirkte,“

ſo iſt dieſe Entſcheidung durch die ſpätere eben allegirte Inſtruktion vom 24. Dezember 1833, ſo wie durch die höchſte Leuteration vom 6. Dezember 1837 (Seite 1019 bis 1020) modifizirt, die Zahlungs-Verbindlichkeit jeden Falles ausgeſprochen, zugleich aber die Nichtanwendbarkeit des fraglichen Art. 8 des Armen-Ediktes anerkannt. Weshalb Gründe vorliegen, die verlangte Aufnahme von Inquiſiten — als Verbindlichkeit abzulehnen.

§. 296.
Inkurabelhäuſer.

I. Der Zweck dieſer Häuſer ſpricht ſich von ſelbſt aus; Individuen, deren Krankheits-Zuſtand unheilbar — deren weitere Behandlung alſo im Krankenhauſe erfolglos iſt, ſollen in Inkurabel-Häuſern ihre Aufnahme und Verſorgung finden.

Indeß ſind ſolche Häuſer ſelten ſo fundirt, alle armen mit unheilbaren Uebeln behafteten Individuen verſorgen zu können; es iſt in einem ſolchen Falle eine Ausſcheidung nöthig, welche ſich auf den Grundſatz ſtützen ſoll, daß in das Inkurabel-Haus (ſonſt auch Siechenhaus) nur ſolche zum Gemeinde-Verbande gehörige Individuen aufgenommen und in demſelben verpflegt werden ſollen, deren unheilbare Krankheit oder Deformität die Entfernung aus dem täglichen Umgange mit der übrigen menſchlichen Geſellſchaft polizeilich erfordert.

Die Handhabung dieſes Grundſatzes wird, ſelbſt wenn die Lokalität eine minder ſtrenge Beurtheilung des Zuſtandes der Inkurabeln ſonſt geſtattete, nöthig, weil es auch aus polizeilichen Rückſichten erforderlich iſt, daß für polizeilich unabwendbare Fälle einige Plätze disponibel bleiben.

Es möchte daher der königliche Gerichts-Arzt einzuladen ſeyn, bei vorkommenden Geſuchen und Anträgen jenen Grundſatz zu berückſichtigen, indem Geſuche von Individuen, deren phyſiſche Gebrechen zwar unheilbar ſeyn mögen, aber den Charakter abſolut nothwendiger Entfernung aus der menſchlichen Geſellſchaft nicht in ſich tragen, nicht bewilligt werden könnten.

Aufnahms-Geſuche auf den Grund ärztlicher Zeugniſſe, welche von dem Gerichts-Arzte nicht ausgeſtellt ſind, ſollen nur dann berückſichtigt werden, wenn der Zuſtand der Bittſteller von dem Inſtituts-Arzte ſelbſt geprüft, und dem geltenden Grundſatze entſprechend befunden worden iſt.

Da ſich aus der nähern Beobachtung der Inkurabeln im Laufe der Zeit ergeben könnte, daß entweder der behauptete Zuſtand minder bedenklich ſei, oder ſich durch die genoſſene Behandlung zwar nicht gehoben, aber doch ſo gebeſſert habe, daß ſie der menſchlichen Geſellſchaft wieder zurückgegeben, alſo entlaſſen werden können, ſo ſoll der

Inſtituts-Arzt am Schluſſe eines jeden Quartales oder Semeſters ein ſpezielles Gutachten ſtellen, ob und welche der aufgenommenen Inkurabeln zur Entlaſſung geeignet ſeien? Dieſes Gutachten ſoll brevi manu der Pflegs-Verwaltung zugeſtellt werden, welche in pekuniären Rückſichten, z. B. wegen Herausgabe des eingebrachten Vermögens, der Möbels, der Bettforrnituren u. dgl., falls ſolche geltend zu machen wären, Anträge zu ſtellen hat. Auſſerdem iſt die Entfernung Einzelner ſogleich zu beantragen, ſobald dieſelbe als zuläſſig befunden wird, um das Inſtitut nicht ſtiftungswidrig zu belaſten.

II. Inkurabelhäuſern, in denen die aufgenommenen Perſonen in der Regel ihre lebenslängliche Verſorgung haben, ſteht gewöhnlich das Erbſchafts-Recht auf die Verlaſſenſchaft derſelben zu. Der Titel gründet ſich gewöhnlich auf die ältern und neuern von der kompetenten Stelle genehmigten Statuten, oder auf ein erweisliches Herkommen: die Verwaltung hat ſich daher angelegen ſeyn zu laſſen, die Nachweiſe dieſes Titels ſtets parat zu halten, um ſogleich hiervon Gebrauch machen zu können, falls bei eintretenden Fällen entweder von Verwandten Anſprüche gemacht, oder von den treffenden Gerichten Verlaſſenſchafts-Verhandlungen vorgenommen werden wollten, was in Gemäßheit eines allerhöchſten Reſcriptes vom 25. Oktober 1819 nicht geſchehen darf, und weshalb ich auf die Note §. 235 oben verweiſe.

Um übrigens auch mit den Verwandten allen Streitigkeiten vorzubeugen, ſoll gleich bei der Aufnahme des Pfründners die §. 235 erörterte protokollariſche Vernehmung des Pfründners unter Adzitation eines Beiſtandes, falls es eine Pfründnerin iſt, dann in allen Fällen der etwa vorhandenen Notherben, und wenn es leicht geſchehen kann, oder wenn keine Notherben vorhanden ſind, der nächſten Verwandten geſchehen.

III. Die Aufnahme von Inkurabeln hat ſich in der Regel auf die vorhandenen Stiftungs-Mittel oder auf die ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen zu beſchränken; eine größere Zahl findet nicht Statt, da der Fond in keiner Weiſe angegriffen werden darf, die Zahl der Aufzunehmenden daher durch die Größe der etatsmäßigen disponibeln Gefälle bedingt iſt.

Wären mehrere nach Ziffer I zur Aufnahme geeignete arme Perſonen des Gemeinde-Verbandes vorhanden,

und der Raum und die Einrichtung des Inkurabelhauſes geſtattete noch die Aufnahme von Einigen, ſo tritt die Verbindlichkeit der Armen-Pflege ein, die auf Verſorgung ſolcher Perſonen erlaufenden Koſten zu beſtreiten, ſofort an die Inkurabelhaus-Verwaltung die zu regulirenden Verpflegs-Koſten am Schluſſe eines jeden Monates zu erſetzen.

Nachdem überhaupt jede Aufnahme von armen Perſonen durch das Gutachten, reſp. durch den Vorſchlag des Armenpflegſchafts-Rathes bedingt iſt, und nachdem letzterm die Kognition des Stiftungs-Vermögens und der Renten und Laſten geſetzlich zuſteht (oben Seite 1028): ſo kann die Frage, wann die erwähnte Erſatz-Verbindlichkeit einzutreten habe, nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Die Größe der Verpflegs-Koſten ermittelt ſich aus dem Rechnungs-Durchſchnitte von den letzten 5 oder 10 Jahren. Dem Armenpflegſchafts-Rathe gegenüber ſollen indeß in den Durchſchnitt nur diejenigen Koſten eingerechnet werden, welche nicht ſchon für die ſtiftungsmäßigen Pfründner beſtehen, ohne daß eine Vermehrung der Koſten durch die Aufnahme von Ueberzähligen der Stiftung erwächst. Dahin möchten zu rechnen ſeyn die Auslagen für den religiöſen Kultus, auf Beſoldungen des Inſtituts-Arztes und des Verwalters, auf Löhne und Verpflegung des übrigen Dienſt-Perſonals, dann auf Bauten und Reparationen.

Dagegen ſind in den Durchſchnitt einzurechnen die Ausgaben auf Bekleidung und Bettfornituren, auf ärztliche Hilfe (mit obiger Ausnahme), auf Beleuchtung, Beholzung, innere Einrichtung, dann auf Verköſtigung der Pfründner (falls letztere in eigener Regie beſorgt würde). In die Summa der Auslagen von den letzten 5 oder 10 Jahren wird mit dieſer Jahre-Zahl dividirt, der Quotient gibt den auf 1 Jahr kommenden Betrag, welcher mit der Zahl der Pfründner dividirt die Größe der Verpflegs-Koſten eines Pfründners angibt. Iſt die Koſtgebung verakkordirt, der Durchſchnitt alſo nicht eingerechnet, ſo iſt dieſer Größe noch der Akkord-Preis für die Koſt-Portion und die Taxe für das Getränk beizuſetzen. Wäre die Zahl der Ueberzähligen ſo groß, daß die Aufnahme einer oder mehrerer Wärterinnen nöthig würde, ſo ſind die Koſten ebenfalls beizuſetzen.

Sollte auf ein beſonderes Geſuch einzelner zur Aufnahme nicht Berechtigter, oder auf Requiſition einer auswärtigen Behörde die Aufnahme gegen Bezahlung genehmigt werden können, ſo

möchten zur Herſtellung der Zahlungs-Forderung alle Titel dem Durchſchnitte einzurechnen ſeyn, die vorerwähnte Ausnahme daher nicht Statt finden.

III. Wenn man behaupten wollte, es habe für den Fall, daß über die pekuniäre Zuläſſigkeit der Inkurabelhaus-Stiftung noch mehrere Perſonen aufgenommen werden müßten, nicht die Armen-Pflege, wie vor bemerkt worden iſt, ſondern die Kommunal-Kaſſa den diesfallſigen Koſten-Aufwand zu decken, ſo finde ich eine ſolche Behauptung als nicht begründet:

Es wird nämlich der Anſpruch auf den Pflege-Genuß in einer beſtimmten Gemeinde nach den Geſetzen über die Heimath bemeſſen.

Armen-Edikt vom 17. November 1816 Art. 8. — Regierungsblatt 1816 Seite 779.

Nach dem Heimaths-Geſetze vom 11. September 1825 [1]) und dem allegirten Armen-Edikte iſt jede einzelne Gemeinde zur Fürſorge für die ihr angehörigen Armen verpflichtet,

Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezember 1833 §. 1

und als Gemeinde-Organ zur Erfüllung der eben gedachten Verpflichtung fordert das Geſetz in jeder Gemeinde eine Lokal-Armen-Pflege.

Dieſelbe Inſtruktion §. 2.

Dieſe Armen-Pflege hat ſich wirkſam zu zeigen durch Verpflegs-Anſtalten, welche armen Kranken angemeſſenes Obdach und Lager, Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien verſchafft, dann ſolche Arme, welche ſehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, namentlich blödſinnig, unweltläufig, oder mit auſſerordentlichen Mängeln behaftet ſind, verſorgt.

Das allegirte Armen-Edikt Art. 25. 34 und 35.

Die oben zitirte Inſtruktion ſpricht im §. 70 deutlich aus: „wo geſtiftete Spitäler bereits exiſtiren, laſſen ſich ſelbe durch eine auf „Koſten des Armenpflegſchafts-Rathes vorzunehmende Erweiterung „der Lokalitäten und durch tarifmäßige Vergütung der Verpflegs-Koſten ſtiftungsmäßig nicht berechtigter Armen ꝛc. anwendbar machen."

---

1) Geſetzblatt 1825. Seite 103.

Im §. 23 Nr. 7 ibidem iſt endlich der Zahlungen des Lokal-Armen-Fondes an öffentliche Wohlthätigkeits-Inſtitute ſpeziell erwähnt.

Es ſteht ſonach geſetzlich feſt, daß die Armen-Pflege verpflichtet ſei, die Verpflegs-Koſten für ſolche Gemeinde-Angehörige an die Wohlthätigkeits-Inſtitute, in concreto alſo an die Verwaltung des Inkurabelhauſes zu vergüten, welche über die ſtiftungsmäſſige — oder über die nach den Stiftungs-Mitteln zuläſſige Zahl der Pfründner aufgenommen werden ſollen.

Es iſt nicht einerlei, ob fragliche Vergütung der Kommunal-Kaſſa überbürdet werde, weil dieſe den Abgang der Armen-Pflege ohnehin zu decken habe.

Wo nämlich beſtimmte Vorſchriften, wie ſo eben gezeigt worden iſt, beſtehen, ſind dieſe zu vollziehen, und eine Subſtitution oder andere Verfügung iſt unzuläſſig.

Der Armenpflegſchafts-Rath hat ſeinem Etat alle Ausgaben einzuverleiben, welche ihm geſetzlich zugewieſen ſind. Die Kommune ſoll volle Kenntniß erhalten von der Größe ſämmtlicher ihrer Lokal-Armenpflege geſetzlich obliegenden und wirklich befriedigten Anſprüche; dieſe Größe ſoll durch theilweiſe Laſten-Zuweiſung an andere Kaſſen nicht geringer geſtellt werden, ſondern nach dem Maaſe der Geſammt-Laſten der Armen-Pflege ſind die Deckungs-Mittel zu beſtimmen.

Zuſchüſſe aus der Kommunal-Kaſſa ſtehen nach dem §. 24 der oft erwähnten Inſtruktion nicht unbedingt — bei den Deckungs-Mitteln — oben an, ſondern der Schematismus für den Etat des Armenpflegſchafts-Rathes enthält erſt sub Nr. 10 „die etwa verfügbaren „und nach Bedarf in Anſpruch zu nehmenden Ueberſchüſſe der Ge-„meinde-Kaſſa." Dieſe Ueberſchüſſe ſind nicht ſpeziellen, der Armen-Pflege zugewieſenen Laſten, ſondern nur zur Deckung ihres Defizits im Allgemeinen beſtimmt.

Dem Magiſtrate iſt die Erwägung anheimgeſtellt, ob der Armen-Pflegſchafts-Rath die anderweiten Deckungs-Mittel im vollen geſetzlichen Maaſe ergriffen habe, und die Kommunal-Kaſſa nicht über Gebühr in Anſpruch nehmen wolle. Theils durch Mehrung der Deckungsmittel im Allgemeinen, theils durch Fundations-Zuflüſſe für die Armen-Fonde, theils durch Zwangs-Beiträge kann ſich die Nothwendigkeit der Kommunal-Zuſchüſſe ganz oder theilweiſe aufheben, dieſer Titel kann daher aus der Kommunal-Rechnung verſchwinden; der

Titel der Beiträge für das Inkurabelhaus würde ſich aber erhalten, ſofort die Kommunal-Kaſſa unrecht belaſten.

§. 297.

Irrenhäuſer.

A) Hinſichtlich der Aufnahme der Irren in öffentliche Kranken- und Verwahrungs-Anſtalten, dann ihrer Entlaſſung aus denſelben hat die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 7. März 1832 [1]) mit höchſter miniſterieller Genehmigung nachſtehendes Ausſchreiben erlaſſen:

„§. 1. Jeder Antrag zur Aufnahme eines Irren oder Geiſtes-„Kranken in eine öffentliche Anſtalt, gehe er nun von der Orts-Po-„lizei oder von der betheiligten Familie aus, erfordert eine vollſtän-„dige Relation des den Kranken ſeither behandelnden Arztes. Dieſe „hat zu enthalten eine Anzeige der Gattung von Geiſteszerrüttung „mit Angabe des Zeitpunktes des Entſtehens, der vorausgegangenen „und begleitenden Umſtände, der periodiſchen Rückfälle, der Zufälle „vor, bei und nach den Paroxismen, des Wechſels der Form und der „Aeuſſerungen der Krankheit während ihres Verlaufes und der her-„vorſtehenden Symptome zur Zeit des Geſuches; — eine gleiche „Darſtellung der ſeit dem Ausbruche der Krankheit oder dem Statt „gefundenen Rückfalle und zwiſchen der Zeit, wo die Aufnahme nach-„geſucht wird, verfloſſenen Friſt; — ein Parere über die Frage, durch „welches Zuſammentreffen innerer und äuſſerer Veranlaſſungen ſich „wahrſcheinlich die Krankheit erzeugt und ausgebildet hat; — eine Anzeige „der pharmazeutiſchen und moraliſchen Mittel, welche ſogleich beim „Ausbruche und ſpäter im Verlauf der Krankheit angewendet wurden, „wie lange und unter welchen Beſtimmungen eine beſtimmte Heil-„Methode fortgeſetzt worden, welche Zwangs-Mittel man angewendet „habe, und wie der Kranke von ſeiner Umgebung behandelt worden ſei.

„§. 2. Auf den Grund dieſer von dem frühern Arzte zu gebenden „Aufklärungen iſt ein Bericht des kompetenten Gerichts-Phyſikats „zu den Akten zu bringen, worin nach ſorgfältiger Unterſuchung der „vorerwähnten Punkte, und geſtützt auf die konſtatirten That-Umſtände „der Gemüths-Zuſtand des Kranken beurtheilt, und die hiernach zu „beſorgende Gefahr gewürdiget wird. Hierbei genügt auch von Seite

---

1) Kreisblatt 1832. Seite 278.

„des Gerichts=Arztes nicht der bloſe Ausſpruch, daß der Kranke „gefährlich und zur Verſorgung in einer öffentlichen Anſtalt geeignet „ſei; vielmehr iſt ſich von Seite des letztern beſtimmt und gehörig „motivirt darüber auszuſprechen, ob und warum der Kranke zur Hei= „lung, zu einem Heil=Verſuche, oder nur zur polizeilichen Gewahrſame „in eine Heil=Anſtalt gebracht werden ſoll?

„§. 3. Sind dieſe Vorbehalte vorhanden, ſo konſtatirt die be= „treffende Diſtrikts=Polizei=Behörde die einzelnen That=Umſtände, „welche die angebliche Gefährlichkeit und folgeweiſe die Nothwendig= „keit der Bewahrung des Kranken in einem Irren= oder Verſorgungs= „Hauſe begründen ſollen, nämlich durch Anwendung aller geeigneten „den Polizei=Behörden geſetzlich zu Gebote ſtehenden Mittel, z. B. durch „Vernehmung der Augenzeugen und nächſten Umgebung des Kranken, „durch Einnahme des Augenſcheines und anderer ſachdienlichen Er= „hebungen. Die bloſe Angabe der dabei intereſſirten Perſonen iſt „keineswegs genügend.

„Sollte die Kur unterbrochen, oder eine Zeit lang ein anderer „Arzt gebraucht worden ſeyn, ſo erhebt die Polizei=Behörde insbe= „ſondere, wie lange der behauptete Krankheits=Zuſtand wirklich ge= „dauert habe?

„Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das civilgerichtliche „Verfahren über die Wahnſinns=Erklärung und Kuratel=Beſtellung „noch auſſerdem vorbehalten bleibe.

„§. 4. Das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen des Aufzu= „nehmenden wird gerichtlich ausgemittelt, und der gerichtliche Aus= „weis gleichzeitig mit dem Parere der Aerzte und mit der §. 3 er= „wähnten Konſtatirung der über die Aufnahme erkennenden Behörde „vorgelegt.

„§. 5. Die Bedingungen der Aufnahme ſind durch einen förm= „lichen Vertrag zwiſchen den hierzu von der Gerichts=Behörde er= „mächtigten Vormündern, Kuratoren, Verwandten oder ſonſtigen Be= „kannten und der Verwaltung der Anſtalt feſtzuſtellen.

„§. 6. Sollte das eigne Vermögen des Aufzunehmenden oder „der zu ſeiner Alimentation civilrechtlich verpflichteten Perſonen nicht „hinreichen für die Verpflegungs= und Heilungs=Koſten, ſo iſt nach= „zuweiſen, wie das Fehlende auf Koſten anderer hierzu disponibeln „Wohlthätigkeits=Fonde oder der betreffenden Lokal= oder Diſtrikts= „Armen=Kaſſa beigeſchafft werden könne?

„§. 7. In dem Falle eines hohen Grades von Gefährlichkeit „und bei unzulänglichen Verwahrungs-Mitteln der Familie eines „Geiſteskranken iſt zwar die Lokal-Polizei-Behörde zur unverzüglichen „proviſoriſchen Unterbringung deſſelben in eine geeignete Anſtalt er„mächtiget, es muß jedoch unverzüglich das vorbezeichnete Verfahren „nachträglich eingeleitet, und binnen acht Tagen das Reſultat der „Behörde zur endlichen Beſchlußfaſſung vorgelegt werden.

„§. 8. Die Entlaſſung der Irren und ſonſtigen Geiſteskranken „aus der betreffenden Anſtalt erfolgt auf den motivirten und ſchriftlich „zu übergebenden Antrag des der Anſtalt vorgeſetzten Arztes nach „dem Reſultate fortgeſetzter und übereinſtimmender Beobachtung und „zwar entweder

„1) zum Verſuche und auf beſtimmte Zeit, wenn die eingetretene „Beſſerung des Gemüths-Zuſtandes auch auſſerhalb der gewöhnlichen „Umgebungen Dauer hoffen läßt, oder

„2) auf unbeſtimmte Zeit, wenn die Krankheit, welche die Ein„bringung des Kranken in die Anſtalt erfordert, geheilt iſt.

„In beiden Fällen jedoch nur nach erholter Genehmigung jener „Gerichts- reſp. Polizei-Behörde, welche die Aufnahme des Kranken „in die Anſtalt veranlaßte. Dieſer letztern bleibt es vorbehalten, noch „auſſerdem das betreffende Gerichts-Phyſikat zu vernehmen, in ſo „ferne ſie es für nothwendig oder räthlich erachten ſollte.

„§. 9. Die Entlaſſung darf bei perſönlicher Verantwortung des „Inſtituts-Arztes erſt nach Empfang der ſchriftlich zu ertheilenden „Erlaubniß und nach erhaltener Anzeige, daß für die Zurückbringung „und Unterkunft des Geheilten das Geeignete vorgekehrt worden ſei, „in Vollzug geſetzt werden.

„§. 10. Die betreffenden Diſtrikts- und Lokal-Polizei-Behörden, „dann die königlichen Gerichts-Phyſikate, welche letztere hierbei noch „auf das organiſche Edikt über das Medizinal-Weſen vom 8. Sep„tember 1808 §. 11 litt. o. p. q. (Regierungsblatt 1808 Nr. 2202 „hingewieſen werden, haben ſich in Zukunft um ſo gewiſſenhafter „nach vorſtehenden Beſtimmungen zu achten, als ſie ſich widrigenfalls „einer großen Verantwortlichkeit unterziehen würden."

B) Nach einem lithographirten Ausſchreiben der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 23. Juni 1835 Nr. 22038 haben Seine königliche Majeſtät in Uebereinſtimmung mit den durch die Landraths-Propoſitionen vom Jahre 18$\frac{33}{34}$ — über die **Herſtellung**

von Kreis-Irren-Anſtalten, insbeſondere über deren Zahl und Beſchaffenheit gegebenen Andeutungen — Folgendes beſtimmt:

„I. Eigentliche Kreis-Heil-Anſtalten für Irren ſollen „nur in der Zahl von drei errichtet werden und zwar

„a) zu Indersdorf für den Iſar-, den Unterdonau- und den „Oberdonaukreis,

„b) bei Erlangen für den Rezat- und den Regenkreis,

„c) bei Würzburg für den Untermain- und Obermain- und für „den Rheinkreis,

„II. Neben dieſen drei Kreis-Anſtalten ſollen vier als Kreis-„Verwahrungs-Anſtalten für unheilbare Irren beſtehen, „nämlich:

„a) zu Irſee für den Oberdonau-, den Iſar- und den Unter-„donaukreis,

„b) bei Regensburg für den Regen- und Rezatkreis,

„c) zu St. Georgen bei Bayreuth oder Bamberg für den Ober-„und Untermainkreis, endlich

„d) zu Frankenthal für den Rheinkreis.

„Da demnach der frühere Plan, nach welchem Irſee zu einer „Irren-, Heil- und Bewahr-Anſtalt für den Oberdonaukreis beſtimmt „war, dahin abgeändert wurde, daß in Irſee nur mehr blos eine „Irren-Bewahranſtalt für drei Kreiſe errichtet werden ſoll; ſo iſt es „vor allem Aufgabe der königlichen Kreis-Regierung im Benehmen „mit den Regierungen des Iſar- und Unterdonaukreiſes, den erforder-„lichen Umfang der Anſtalt und die Zahl der darin für die Aufnahme „von Irren einzurichtenden Plätze feſtzuſtellen.

„Zu dieſem Behufe iſt eine allgemeine Konſkription der Irren „des Kreiſes nothwendig, und die königlichen Diſtrikts-Polizei-Be-„hörden und Gerichts-Phyſikate erhalten daher den Auftrag, dieſelbe „ſogleich vorzunehmen, und nach beiliegenden Formularien innerhalb „14 Tagen a recepto vorzulegen.

„Was die Angabe der Momente, worauf der Gerichts-Arzt die „Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Heilung eines Irren gründet, „ferner das Gutachten über die Nothwendigkeit der Aufnahme eines „unheilbaren Irren in die Irren-Bewahranſtalt betrifft, ſo iſt ſich „vor der Hand mit Berührung aller weſentlichen Punkte kurz und „beſtimmt zu faſſen. Erſt ſpäter, wenn es ſich nämlich um die Auf-

„nahme des Irren handelt, bedarf die unterfertigte Stelle ausführ„liche Beſchreibungen eines jeden Geiſteskranken, welche alle Momente „enthalten, die bei der Beurtheilung über die Aufnahms-Fähigkeit zu „Grunde gelegt werden müſſen, und wozu die Gerichts-Aerzte gleich „nach Einſendung der Konſkriptions-Liſten der Irren eine genaue „Inſtruktion erhalten werden.

„Um bei der Entſcheidung der dringlichen Nothwendigkeit der „Aufnahme eines Irren möglichſte Gleichmäßigkeit zu erzielen, mögen „nachſtehende allgemeine Grundſätze zur Richtſchnur dienen.

„Zur Aufnahme in die Irren-Anſtalt zu Irſee eig„nen ſich nur ſolche unheilbare Geiſteskranke,

„1. welche der menſchlichen Geſellſchaft oder ſich ſelbſt gefährlich „ſind, wie z. B. Tobſüchtige, bösartige, leicht zum Zorn und zu „Gewaltthätigkeiten gereizte, mit Mord-, Brenn- oder ſonſtiger Zer„ſtörungs-Luſt behaftete Wahnſinnige, ferner ſolche, die einen großen „Hang zum Selbſtmorde haben,

„2. welche durch unordentliches, unbändiges Benehmen auf ihre „Umgebung ſehr ſtörend einwirken,

„3. welche durch große Unreinlichkeit, grobe Unſittlichkeit, heftige „geſchlechtliche Begierden öffentlichen Anſtoß geben, wie z. B. ſolche, „welche ſich nicht bekleiden laſſen, öffentlich Onanie treiben, oder mit „Nymphomanie oder Satyriaſis behaftet ſind,

„4. endlich verrückte Schwärmer, die durch öffentliche Vorträge „und verſchiedenartige ſonſtige Einwirkung auf die Gemüther ihrer „Umgebung in religiöſer, moraliſcher oder politiſcher Beziehung großes „Unheil ſtiften können.

„Blödſinnige dagegen, wie alle andere Geiſtes„Kranke, wenn ſie nicht unter die eben angegebenen „erſten vier Rubriken gehören, die ferner keiner beſon„dern Aufſicht bedürfen, und auch wohl in Privathäu„ſern oder öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten un„tergebracht werden können, eignen ſich zur Aufnahme „in Irſee nicht.

„Die unten genannten Behörden haben ferner mit Einſendung „der Konſkriptions-Liſten der Irren berichtlich anzuzeigen:

„1. ob ſich in ihrem Gerichts-Bezirke Anſtalten zur Aufnahme „von Irren befinden?

„2. Wie viele Geiſteskranke darin aufgenommen werden können?

„3. In welchem Zuſtande ſich dieſe Anſtalten befinden?"

C) Aus den Beſtimmungen sub litt. B geht hervor, daß die Lokal-Irrenhäuſer, welche wegen Mangels an disponiblen Mitteln in der Regel die ſach- und zweckgemäßeſte Einrichtung nicht haben, nie ganz eingehen können, und ſelbſt die angeordneten Kreis-Irrenhäuſer noch einige Jahre bis zu ihrer Eröffnung warten müſſen. Die Magiſtrate dürfen daher ihre Sorgfalt für Erhaltung und möglichſte Verbeſſerung der beſtehenden Irrenhäuſer nicht beſchränken, und haben bei allen Geſuchen um Aufnahme von Geiſteskranken nach den Beſtimmungen sub litt. A zu verfahren. Bei Solchen, welche nicht etwa eines Heil-Verſuches wegen — alſo nur vorübergehend, ſondern nach dem Gutachten des Gerichts-Arztes auf eine längere Dauer oder gar lebenslänglich rezipirt werden ſollen, ſind insbeſondere die Vorſchriften sub litt. A §§. 4. 5 und 6 genau einzuhalten, zumal den Irrenhäuſern nicht ſelten das Erbrecht in die Verlaſſenſchaften der Irren nach den beſtehenden Statuten oder nach erweislichem Herkommen zuſteht.

D) Unentgeldliche Aufnahme findet in der Regel nur bei armen Geiſteskranken des Gemeinde-Verbandes Statt. Sollten vermögliche Irren aus dem Gemeinde-Verbande, oder auf Requiſition der Polizei-Behörden Irren aus andern Gemeinden die Aufnahme nachſuchen, ſo kann dies nur gegen Bezahlung und unter nachſtehenden Bedingungen Statt finden:

Die Verpflegs-Koſten mit täglichen NN. ſind für einen Monat praenumerando zu bezahlen, und bei längerm Verbleiben des Patienten in der Anſtalt iſt die Pränumeration ebenſo fortzuſetzen.

Alle Auslagen für beſondere Bedürfniſſe, z. B. für Gurtriemen u. dgl., für einen etwa benöthigten oder verlangten eignen Wärter, ſo wie allenfallſige Beſchädigungen an den Bettfornituren, Einrichtungs-Gegenſtänden, Geräthſchaften, Oefen, Fenſtern ꝛc. ſind beſonders zu vergüten.

Der Patient hat die Anſtalt zu verlaſſen, wenn der Raum zur Aufnahme von Geiſteskranken aus dem Gemeinde-Verbande nicht mehr hinreichen, oder polizeiliche Rückſichten es erfordern ſollten [1]).

Für genaue Einhaltung vorſtehender Bedingniſſe haften (bei

1) Dieſer Punkt findet nur bei Irren aus andern Gemeinden Statt.

Irren aus dem Gemeinde-Verbande) die Aeltern, oder Verwandte, oder ſonſtige mit der Kuratel betraute Perſonen, (bei Irren aus andern Gemeinden) das betreffende Gericht, die requirirende Behörde oder die Gemeinde-Verwaltung.

Die Acceptation vorſtehender Bedingungen muß von jenen zu Protokoll, von dieſen durch Schreiben oder ſchriftliche Erklärungen geſchehen, und die erſte Pränumeration vor oder bei der Einbringung des Irren geleiſtet werden.

Der Krankenhaus-Verwalter iſt für den Vollzug perſönlich verantwortlich, er darf ohne Vorausbezahlung den Zutritt nicht geſtatten, und muß auf der Fortſetzung der Pränumeration beſtehen, oder bei Zögerungen Anzeige an die zunächſt vorgeſetzte Pflegs-Verwaltung machen.

E) Es kam die Frage vor, ob die geſchehene Bezahlung der Krankenhaus-Beiträge zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung der mit Geiſtes-Krankheiten befallenen Perſonen (welche nicht zum Gemeinde-Verbande des Ortes gehören, wo ſich die Irren-Anſtalt befindet) in die Irren-Anſtalt berechtige?

Abonnements auf Fälle der Krankheit gründen ſich, wie Seite 1031 nachgewieſen iſt, auf das Armen-Edikt vom 17. November 1816 Art. 57 und auf die Inſtruktion zur Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezember 1833 §. 24 Nr. 4. Derlei Beiträge ſind als Entgeld der Gemeinde (der Krankenhäuſer) für die Verpflegungs-, Wart- und Medikamenten-Koſten im Erkrankungs-Falle der Kontribuenten erklärt, und dieſelben Anſprüche oder Folgen bezahlter Krankenhaus-Beiträge ſpricht im §. 25 Nr. 6 die allegirte Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 wiederholt aus.

So wie das Armen-Edikt in dem Art. 34 und 35 arme Kranke und Gebährende von ſolchen Armen, welche ſehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, namentlich blödſinnig, unweltläufig oder mit auſſerordentlichen Mängeln behaftet ſind, hinſichtlich der Art und des Ortes der Verſorgung ausſcheidet, ſo macht daſſelbe im Art. 36 einen Unterſchied zwiſchen Krankenhäuſern und Irrenhäuſern.

Daß Irren-Anſtalten mit Krankenhäuſern nicht gleichlautend — daß ſie geſonderte Anſtalten ſeien, iſt ſchon im Abſchnitte I. Kap. I. §. 1 der Inſtruktion zum Vollzuge des organiſchen Ediktes vom

1. Oktober 1807[1]) deutlich bezeichnet, und in der Verordnung vom 7. März 1808[2]) wiederholt.

Die oben allegirten Beſtimmungen des Armen=Ediktes und der Inſtruktion zur Behandlung des Armen=Weſens, die vorliegenden Entſchließungen namentlich

vom 17. Januar, 12. und 20. März, dann 24. Oktober 1828, endlich vom 15. Dezember 1831 wegen der Krätze=Krankheit (Seite 1015 ꝛc. oben),

vom 6. Februar 1836, die Forderungen der Krankenhäuſer für die Verpflegung von Staats=Angehörigen anderer Gemeinden betreffend (Seite 1017 oben),

endlich die verſchiedenen Staats=Verträge wegen Kur und Verpflegung erkrankter gegenſeitiger Unterthanen (oben Seite 1020—1028) geben ebenfalls unläugbar an Handen, daß lediglich Patienten an vorübergehenden phyſiſchen Krankheiten in eigentlichen Kranken=Anſtalten (Krankenhäuſern) Aufnahme, Heilung und Verpflegung finden ſollen.

Alle hier vorkommenden Verordnungen und Normative, namentlich auch wegen des Abonnements für Krankheits=Fälle ſind allgemein gegeben, und konnten ſich auf Geiſteskranke, alſo auf Irren=Häuſer, um ſo minder erſtrecken, als Irrenhäuſer nicht überall, ſondern nur ſelten beſtehen, als fragliche Verordnungen und Normative darum im Allgemeinen nicht vollzogen werden könnten, als ferner die Aufnahme und Verpflegung der Irren einer lebenslänglichen Verſorgung gleich kömmt; die Abonnements=Beiträge aber, welche der §. 25 der Inſtruktion zur Behandlung des Armen=Weſens vom 24. Dezember 1833 und die höchſte Miniſterial=Entſchließung vom 24. Dezember 1837 (welche die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg mit hohem lithographirtem Reſcripte vom 3. Januar 1838 Nr. 7903 ausgeſchrieben hat) in maximo beſtimmt hat, ſo gering ſind, daß ein Entgelt für Verpflegung der Irren in keiner Weiſe dadurch erreicht werden könnte (Seite 1031 oben).

Nach dieſen Beſtimmungen hat ein Stadt=Magiſtrat gegen zwei landgerichtliche Beſchlüſſe den Rekurs an die vorgeſetzte königliche Regierung ausgeführt. Durch Entſchließungen vom 12. Mai 1840

1) Regierungsblatt 1808. Seite 283.
2) Daſſelbe Seite 645.

Nr. 15423 und 15422 ſind die magiſtratiſchen Rekurſe als begründet erkannt, ſofort die landgerichtlichen Beſchlüſſe aufgehoben worden. Insbeſondere iſt anerkannt, daß ſich die bezeichneten Perſonen „da- „durch, daß ſie Beiträge zum Krankenhauſe leiſteten, in vorüber- „gehenden Krankheits-Fällen das Recht unentgeldlicher Aufnahme in „das Krankenhaus, nicht aber auch in die davon getrennte „Irren-Anſtalt erwarben.“

F) Wollte eine auswärtige Gemeinde oder eine Polizei-Behörde zu dem Umſtande bezahlter Krankenhaus-Beiträge (litt. E) z. B. bei einem Dienſtbothen eine längere, z. B. ſechzehnjährige, Dienſtes-Zeit geltend machen, um ihre Verbindlichkeit zur Uebernahme eines Irren oder zur Bezahlung der Verpflegungs-Koſten von ſich abzulehnen, ſo kömmt Folgendes zu beachten:

Vor der Herrſchaft des Heimaths-Geſetzes vom 11. September 1825 [1]) konnte durch eine ununterbrochene fünfzehnjährige Dienſtes-Zeit allerdings ein Heimaths-Recht erworben werden [2]): ſeit dieſem Geſetze findet die Erwerbung des Heimaths-Rechtes durch Verjährung nicht Statt [3]).

Hat nun der betreffende Dienſtbothe auf ſolche Art am Orte der Irren-Anſtalt das Heimaths-Recht nicht erworben, ſo gilt für ihn die urſprüngliche Heimath nach §. 3 des Heimaths-Geſetzes. Es kommen daher nach §. 5 und 6 dieſes Geſetzes die mit der Heimath verbundenen Anſprüche an die urſprüngliche Heimath in Anwendung, und der Aufenthalt im Orte der Dienſte erzeugt keine Verbindlichkeiten für letztere Gemeinde.

Indem das Heimaths-Geſetz im §. 5 die Verbindlichkeit der

---

1) Geſetzblatt 1825. Seite 103.

2) Präjudizial-Entſcheidung der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 16. November 1831 Nr. 3129, wodurch erwieſen wird, daß der vor dem 11. September 1825 erfüllte zehnjährige Aufenthalt in einer Gemeinde in der Abſicht, dort zu bleiben, die früher erworbene Heimath auch noch nach der Herrſchaft des Geſetzes vom 11. September 1825 begründe.

Weitere Entſcheidung dieſer königlichen Stelle vom 19. November 1836 in gleichem Sinne, und worin nachgewieſen iſt, daß bei Dienſtbothen und dieſen gleichen Leuten eine fünfzehnjährige ehrliche Dienſtzeit vor dem 11. September 1825 ihr Heimath-Recht dortſelbſt begründet habe.

3) §. 1 des Heimaths-Geſetzes, das fraglichen Erwerbs-Titel ausſchließt, reſp. nicht enthält.

Heimaths-Gemeinde zur Verpflegung der Gemeinde-Angehörigen in Krankheits-Fällen nach Maasgabe des Armen-Ediktes vom 17. November 1816 ausſpricht, nimmt letzteres Edikt im Art. 8 eine auswärtige Gemeinde nur dann in Anſpruch, „wenn ein auswärtiger „Armer in dem Orte und Bezirke, wo er ſich eben aufhält, einer „augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig iſt.“ Die Inſtruktion über die Behandlung des Armen-Weſens vom 24. Dezember 1833 leuterirt dieſe Beſtimmung im §. 23 Nr. 4 hinſichtlich der möglichen Fälle für vorübergehende Hilfeleiſtung, und eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 6. Dezember 1837 [1]) weiſt auf dieſe Leuteration mit dem Beiſatze hin, daß eine über den Zeitraum von ſieben Tagen hinaus verlängerte Hilfeleiſtung in der Regel als eine augenblickliche nicht mehr angeſehen werden könne.

Der Zuſtand eines Irren gehört nun aber unter die eben allegirten Fälle für vorübergehende Hilfeleiſtung nicht, da die Zurückbringung in die Heimaths-Gemeinde gewöhnlich ohne Gefahr möglich iſt: die Folgerung gegen die Gemeinde, wo die Irren-Anſtalt ſich befindet, aus dem Titel des dienſtlichen Aufenthaltes erſcheint daher als unzuläſſig.

Wäre aber auch der Transport des geiſteskranken Dienſtbothen in ſeine Heimaths-Gemeinde ſogleich nicht möglich geweſen: ſo träte doch wieder das analoge Verhältniß in Anwendung, welches oben §. 295 Ziffer III Seite 1017 bis 1020 über die Forderungen der Krankenhäuſer für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden erörtert iſt, und wonach ſich nach den vorliegenden Umſtänden zu richten wäre.

G) Wollte eine fremde Gemeinde oder eine Polizei-Behörde zu dem Umſtande bezahlter Krankenhaus-Beiträge aushilfsweiſe oder prinzipaliter geltend machen, es ſei dem in der Folge mit der Geiſtes-Krankheit Befallenen ſchon länger der Aufenthalt polizeilich geſtattet worden, ſofort die Gemeinde des zeitlichen Wohnortes zur unentgeldlichen Verpflegung verpflichtet: ſo muß gegen ſolche Einreden ſorgfältig replizirt werden.

---

1) Ausgeſchrieben von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 13. ejusdem Seite 1772 des Kreisblattes, und iſt oben §. 295 sub Ziffer III Nr. 2 wörtlich inſerirt.

Es muß nämlich der Satz, daß der bloſe Aufenthalt eines Individuums oder einer Familie in einer andern Gemeinde dieſe in keiner Weiſe belaſten dürfe oder könne, auf die oben sub litt. F erörterte Weiſe entgegengeſtellt werden.

Ferner kömmt anzuführen: N.N. habe zum hieſigen Armen-Fonde Pflicht-Beiträge weder zu leiſten gehabt noch geleiſtet: es habe daher im Sinne der sub litt. F allegirten höchſten Miniſterial-Entſchlieſſung vom 6. Dezember 1837 Nr. 4 [1]) bei Mieth- und Inleuten ein Anſpruch an die Heimaths-Gemeinde auf Erſatz der dem N.N. an ſeinem Aufenthalts-Orte gewährten Unterſtützung Statt zu finden.

§. 298.

Amts-Bürgſchaften oder Kautionen.

a) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes theilte mit lithographirtem Reſcripte vom 27. Jänner 1825 Nr. 9031 ſämmtlichen Land- und Herrſchafts-Gerichten, dann Magiſtraten, im Betreff der Sicherſtellung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, eine allerhöchſte Entſchließung vom 13. ejusdem zum Vollzuge mit, welche in concreto Folgendes anordnet:

„II. Bei dem ſtrengen und beharrlichen Vollzuge der angeführten „Regulative vom 21. und 24. September 1818, und der im vorigen „Artikel enthaltenen Zuſätze beſteht kein überwiegender Grund, „wonach die Gemeinde-Verwaltungen oder einzelne „Glieder derſelben, welche aus der Klaſſe der höchſt beſteuerten „Einwohner auf 3 oder 6 Jahre gewählt ſind, gleich bei ihrem „Amts-Antritte zur Stellung einer im Gemeinde-Edikte vom „17. Mai 1818 nicht geforderten Kaution von Kuratel wegen „angehalten werden ſollen.

„III. Wenn indeſſen einzelne Gemeinden oder deren „Bevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24 des Gemeinde-„Edikts und auf den §. 12 des Hypotheken-Geſetzes verlangen „ſollten, daß wenigſtens die beſondern auf 3 oder 6 Jahre „gewählten Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger gleich bei

---

1) Dort heißt es: „Bei Mieth- und Inleuten findet ein Anſpruch an die „Heimaths-Gemeinde auf Erſatz der denſelben an ihrem Aufenthalts-Orte „gewährten Unterſtützung dann nicht Statt, wenn dieſelben an dem eben „erwähnten Orte Pflicht-Beiträge zum Armen-Fonde zu leiſten haben."

„ihrem Amts-Antritt zur Sicherheits-Leiſtung aufgefordert „werden möchten, ſo ſind hierbei die in der Verordnung über „Amts-Bürgſchaften vom 19. Februar reſp. 17. September 1819 [1]) „bezeichneten Gradationen mit Herabſetzung derſelben bis zum Be„trage von fl. 50 oder die im §. 20 des Hypotheken-Geſetzes enthal„tenen Beſtimmungen analog anzuwenden, wobei die Kaution größ„tentheils als unnöthig, oder doch als ſehr mäßig erſcheinen wird, „nachdem dieſe Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger einer Seits ſich des „beweglichen Vermögens durch deſſen Ablieferung in die unter kumu„lativer Sperre geſetzten Kaſſen entledigen können, und anderer Seits „über die zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben temporär in ihren „Händen verbleibenden Baarſchaften alle Monate oder alle vierzehn „Tage, ſpäteſtens am Schluſſe eines jeden Quartales abrechnen müſſen.

„IV. Die auf Lebens-Dauer angeſtellten Stiftungs„und Gemeinde-Verwalter, Kaſſiere, Oekonomen u. dgl. „können ſich der Stellung einer Kaution bei ihrem Amts-Antritte „nicht entſchlagen, ſie ſollen jedoch nach der angeführten Verordnung „vom 19. Februar reſp. 17. September 1819 behandelt werden, wenn „ſie die Eintragung einer Hypothek an ihre allenfallſigen Immobilien „nicht ſelbſt vorziehen.

„V. Wenn beſondere Forderungen der Stiftungen oder „Gemeinden aus Nachläſſigkeit oder Untreue der Verwal„tungen ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneten Beamten während „ihrer Amtsführung entſtehen, oder gegen die in den Jahren 1821 „und 1824 ausgetretenen bürgerlichen Magiſtrats-Räthe, Stiftungs„und Gemeinde-Pfleger entſtanden, ſo muß auf die Leiſtung einer „der Forderung gleich kommenden Sicherheit durch annehmbare „Aktiv-Obligationen oder Immobilien auch von Kuratel ohne Nach„ſicht gedrungen werden.

„VI. Die Guts-Herren, welchen die niedere Kuratel „und Verwaltung über beſtimmte Stiftungen nach §. 96 „des VI. konſtitutionellen Ediktes aus einem beſondern Privat-Rechts„Titel zuſteht, ſind durch die Oberkuratelen zur Stellung einer Kau„tion für den Fall anzuhalten, wenn aus ihren Nachweiſungen über „den Stand und die Bewirthſchaftung der Stiftungs-Fonds eine „Beſchädigung derſelben hervorgehen ſollte.

---

1) Regierungsblatt 1819. Seite 865.

„Die Schuld-Briefe der Guts-Herren über ihre Haftungen an „die ihrer Verwaltung untergebenen Stiftungen können von den Ober-„kuratelen in Verwahr genommen werden.“

b) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes berichtigte durch lithographirtes Ausſchreiben vom 12. November 1828 Nr. 3412 die Wahrnehmung, „daß einige Behörden gegen jene Gemein-„den- und Stiftungs-Pfleger, welche durch die geſetzliche „Wahl, mithin nicht auf Lebens-Dauer, beſtellt werden, „alſo nicht im Falle ſind, eine Geld-Kaution zu leiſten, ſtatt letzterer „allenthalben und ohne Ausnahme die Einſchreibung einer „Hypothek veranlaßt haben: dieſes Verfahren iſt jedoch nicht „im Geſetze begründet, indem der §. 12 des Hypotheken-Geſetzes „vom 1. Juni 1822 den Gemeinden und Stiftungen zwar das Recht „vorbehält, kraft des Geſetzes eine Hypothek gegen ihre Verwalter „wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entſtehenden For-„derungen zu erwerben, ihnen oder den niedern Kuratelen aber nicht „zur Pflicht macht, ſogleich und ohne daß ſchon der Fall des Geſetzes „eingetreten wäre, dieſe Hypotheken ohne Unterſchied einſchreiben zu „laſſen.

„Vielmehr iſt gemäß §. III der unter dem 27. Januar 1825 „ausgeſchriebenen allerhöchſten Entſchließung dieſe Einſchreibung von „dem Verlangen einzelner Gemeinden oder deren Bevollmächtigten ab-„hängig gemacht, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß, „wenn einzelne Gemeinden ihr Intereſſe gehörig wahrzunehmen unter-„laſſen ſollten, in Fällen, wo ſolches wirklich gefährdet iſt, ſogleich „von Amtswegen einzuſchreiten, und entweder die Beſtellung einer „Hypothek oder baare Kautions-Leiſtung gemäß §. 5 eben bemerkter „Entſchließung zu veranlaſſen ſei.“

c) Die miniſterielle Ueberſicht vom 31. Oktober 1837 über die Ausſchreibungen und Spezial-Entſcheidungen über den Vollzug des Gemeinde-Ediktes wiederholt sub Nr. 135 die sub litt. a und b ſo eben inſerirten Beſtimmungen.

d) Die Seite 1067 allegirte Verordnung vom 17. September 1819 erklärt als bürgſchaftspflichtig alle eigentlichen Kaſſa-Beamten, auch die „Unteraufſchläger — Taratur-Beamten — alle „Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen ꝛc., „welche bei dem Salz- und Berg-Weſen, den Hallen, der Münze,

„bei dem Land- und Waſſer-Bau, bei den Hofſtäben und Intendanzen, „Oekonomien und Fabriken ꝛc. beſtehen.

„12. Die Verwalter der Zuchthäuſer und aller jener öffentlichen „Anſtalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summen aus Unſerm Fi- „nanz-Aerar angewieſen werden.

„15. Die in erwähnter Verordnung vom 18. Juni 1790 und „ſchon in dem erſten über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Dekrete vom „20. Juli 1691 enthaltenen Beſtimmungen: — daß auf den Amts- „Bürgſchaften jus separationis hafte, und von den „Eheweibern der bürgſchaftsleiſtenden Beamten die ge- „wöhnlichen Verzicht-Briefe hierüber ausgeſtellt wer- „den müſſen, — wollen Wir hiermit beſtätigt und erneuert haben.

„16. Die Amts-Bürgſchaften werden nach Klaſſen „oder Gradationen, im Verhältniß desjenigen Theiles Unſeres „Finanz-Vermögens, welcher den einzelnen Beamten zur Behandlung, „Verwahrung oder Verwaltung anvertraut iſt, regulirt.

„18. Folgende 11 Klaſſen der Amts-Bürgſchaften ſollen beſtehen:

„Dritte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 2000. Für Beamte „mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drei Millionen.

„Vierte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 1500. Für Beamte „mit einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 100000 bis zu einer „Million.

„Fünfte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 1200. Für Beamte mit „einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 70000 bis fl. 100000.

„Sechste Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 1000. Für Beamte „mit einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 50000 bis fl. 70000.

„Siebente Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 800. Für Beamte „mit einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 30000 bis fl. 50000.

„Achte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 600. Für Beamte mit „einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 15000 bis fl. 30000.

„Neunte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 500. Für Beamte mit „einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 10000 bis fl. 15000.

„Zehnte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 400. Für Beamte mit „einer Einnahme oder Verwaltung von fl. 5000 bis fl. 10000.

„Elfte Klaſſe: Bürgſchafts-Summa fl. 200. Für Beamte mit „einer Einnahme oder Verwaltung unter fl. 5000.

„29. Die Bürgſchafts-Kapitalien werden mit den ge- „genwärtig landesüblichen Zinſen zu fünf vom Hundert verzinſet.

„Wenn in der Folge der Zinsfuß allgemein ſinken ſollte, ſo behalten „auch Wir Uns vor, die Zinſen nach dem künftig landesüblichen „Zinsfuße herabzuſetzen.

„§. 30. Den kavirenden Beamten wird bewilligt, die Zinſen „ihrer Bürgſchafts-Kapitalien, wie bisher, aus ihren Gefällen und „Einnahmen ſogleich zu erheben, und ſofort in ihren Rechnungen in „Ausgabe zu ſtellen, oder die Scheine hierfür ſtatt baar Geld bei „ihren Abrechnungen geltend zu machen.

„§. 31. Die Zurückbezahlung dieſer Amts-Bürgſchaf„ten betreffend geben Wir die Verſicherung, daß, wenn ein Beamter „vom Amte abtritt oder ſtirbt, das Kapital ihm oder ſeinen Erben „in dem Augenblicke hinaus bezahlt wird, ſobald er oder ſeine Erben „Rechnung geſtellt, die Reviſions-Bedenken beantwortet, und hierdurch „Amts-Richtigkeit gepflogen haben werden. Bei einer nur theilweiſe „gepflogenen Amts-Richtigkeit ſoll die Bürgſchaft nur pro quantitate „des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch „ſogleich hinausbezahlt werden. Wir verordnen zugleich, daß beſon„ders in ſolchen Bürgſchafts-Fällen die Rechnungs-Reviſion auf „das möglichſte beſchleunigt werde.

„§. 32. Beamten, deren Mittelloſigkeit notoriſch „oder genügend nachgewieſen iſt, verſtatten Wir, die betreffenden „Amts-Bürgſchaften durch Abzug von einem Sechstheil „an ihrer fixen Geld-Beſoldung, bis die ganze Summa gut „gemacht ſeyn wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinſen „zu leiſten.“

Bezüglich auf die Verzinſung der Kautions-Kapitalien gab das Geſetz über das Staatsſchulden-Weſen vom 28. Dezember 1831 im §. 11 eine Modifikation dahin, daß alle Kautionen, welche künftig in baarem Gelde neu angelegt werden, nur zu 4% verzinſet werden ſollen.

Es wurde dieſe Beſtimmung durch höchſte Kuratel-Verfügungen auch auf die Kautionen aller auf Lebens-Dauer angeſtellten Stiftungs- und Gemeinde-Verwalter, Kaſſiere, Oekonomen und dergleichen auf den Fall angewendet, wenn ſie die Eintragung einer Hypothek nicht vorziehen.

Vermöge höchſter Entſchließung des königlichen Finanz-Miniſteriums vom 19. Auguſt 1842 haben Seine Majeſtät der König am 13. vorigen Monats zu beſchließen geruht, „daß an diejenigen Beamten,

„deren Amts-Bürgſchaften dermal noch von den Staats-Schulden-„Tilgungs-Spezialkaſſen mit 5% verzinſet werden, auf den Grund „des §. 11 des Staats-Schuldentilgungs-Geſetzes vom 28. Dezem-„ber 1831 eine Aufforderung erlaſſen werden ſoll, die Kaution mittelſt „Staats-Papieren, oder durch bereits errichtete exzeptionsfreie Hy-„pothek-Urkunden zu erlegen, oder dieſelbe durch eine ſelbſt zu errich-„tende Hypothek oder durch Bürgſchaft aufrecht zu machen, widrigen-„falls, vom 1. Oktober dieſes Jahres anfangend, der Zinsfuß von „vier Prozent in Anwendung kommen ſoll [1]."

Endlich wird bemerkt, daß in der Stände-Verſammlung von 1842 ein Geſetzes-Entwurf wegen Herabſetzung des Zinsfußes von den künftig anzulegenden Bürgſchafts-Kapitalien von 4 auf 3½ % eingekommen ſei, welchem beide Kammern beigeſtimmt haben: es iſt daher dieſe Beſtimmung als Geſetz eheſtens zu erwarten.

Wenn ein Dritter für einen Beamten Kaution leiſtet, und dieſer ſich den nämlichen geſetzlichen Bedingniſſen unterwirft: ſo iſt nach einer höchſten Entſchließung des königlichen Miniſteriums der Finanzen [2] „in die Bürgſchafts-Urkunde einzurücken, „daß das Bürgſchafts-Kapital nur alsdann zurückbezahlt werden ſoll, „wenn der Darleihende ſich legitimirt haben werde, daß der Bürg-„ſchafts-Verband gelöſet ſei, und der Beamte oder Diener dem „Staats-Aerar, welches ſich mit dem Kapital für einen allenfallſigen „Regreß ſelbſt zu decken das Recht habe, nichts hafte." Vorſtehende Normativ-Entſchließung vom 26. Oktober 1821 iſt im Stiftungs- und Kommunal-Dienſte analog anzuwenden.

Bezüglich auf den Seite 1070 inſerirten §. 31 der Verordnung vom 17. September 1819 wird bemerkt, daß die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 [3]) im §. 4 das Separations-Recht im Allgemeinen aufrecht halte.

---

1) Publizirt von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 8. September 1842 Seite 753 des Kreisblattes 1842.

2) Vom 26. Oktober 1821 in Gerets Sammlung Band 11 Seite 1145.

3) Geſetzblatt 1822. Seite 104.

§. 299.

Forderungen an königliche Staats=Kaſſen, dann Forderungen derſelben an Pflichtige aller Klaſſen.

I.

A) Das Finanz=Geſetz vom 28. Dezember 1831 [1]) beſtimmt im Titel IV hinſichtlich des Erlöſchens der Forderungen an die königlichen Kaſſen und der Rückſtände an königlichen Staats=Gefällen Folgendes:

„§. 30. Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822 [2]), welches „über die Forderungen aus Titeln vom 1. Oktober 1811 und deren „Erlöſchen Beſtimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle „Forderungen an die Staats=, Finanz= und Militär=Kaſſen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unter„ſchied ihres Titels, in ſo ferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits „zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem königlichen Miniſterium der Finanzen und zwar aus„ſchließend nur bei dieſem angemeldet werden.

„Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen „muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. Ok„tober 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Ver„fall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem königlichen Miniſterium der „Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent ſich unter „ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angege„benen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei andern Adminiſtrativ„Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent ſie innerhalb „der vorgeſchriebenen Friſt im Duplikate bei dem Miniſterium der Finan„zen erneuert. Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Mini„ſterium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deshalb zurückge„wieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der

---

1) Geſetzblatt 1831. Seite 217.
2) Daſſelbe 1822. Seite 141.

„Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Prä„kluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete von dem Finanz-Miniſterium „vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht beſchiedene Forderung muß „längſtens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 „bei Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und nach„folgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen, ſind nicht „begriffen:

„a) alle Real-Laſten [1]), welche auf was immer für einem Eigen„thum des Staates haften, jedoch mit der Beſchränkung, daß die „Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

„§. 31. Vom erſten Oktober 1830 an, und in gleicher „Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an „die Staats-, Finanz- und Militär-Kaſſen aus Titeln „jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerech„net, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden „ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſa geſchehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

„§. 32. Rückſtände an Staats-Gefällen und andern an die „Staats-Kaſſen geſchuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober „1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn „ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen Geſetzes und dem „1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothe„kariſche Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken„Buche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weiſe für „die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staats-Gefälle „und andere an die Staats-Kaſſen geſchuldeten Zah„lungen, wenn ſolche während drei aufeinander folgen„der Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher „Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche

---

1) Man vergleiche auch ad §. 51 Nr. 2 (oben Seite 253) die Entſchlieſſung des Finanz-Miniſteriums vom 10. Juli 1834.

„Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hy„potheken-Buche angemeldet worden ſind.

„Nach der Erlöſchung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines „Rückſtandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende „Beamte verliert diesfalls den Regreß, und haftet dem Staate für „alle hieraus entſpringenden Nachtheile.

„Pflichtig und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejeni„gen Perſonen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem ſich „das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, „vorbehaltlich der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes und der „Prioritäts-Ordnung.

„§. 33. Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und „32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung findet eine „restitutio in integrum nicht Statt, ausgenommen ſind jedoch min„derjährige phyſiſche Perſonen [1]).

„§. 34. Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegen„wärtigen Geſetzes erhalten im Rheinkreiſe keine Anwendung.

„In den übrigen Kreiſen ſind die Vorſchriften der genannten „Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt „zu machen.

„Unſer Miniſterium der Finanzen iſt mit der Vollziehung dieſes „Geſetzes im Allgemeinen, insbeſondere mit der Ueberweiſung der „feſtgeſetzten Fonds an die betreffenden Kaſſen und Miniſterien be„auftragt.

„Jeder Miniſter iſt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäfts-Kreis „feſtgeſetzten Summen den beſtimmten Zwecken zuzuwenden."

B) „Die Rechts-Frage, ob bei den, gemäß §. 30 des „Finanz-Geſetzes vom 28. Dezember 1831, zur Anmeldung „bei dem königlichen Finanz-Miniſterium geeigneten und „daſelbſt angemeldeten Forderungen die gerichtliche Ver„folgung des Anſpruches durch die Beobachtung der „Vorſchrift des §. 9 [2]) der Prozeß-Novelle vom 22. Juli

---

1) Man vergleiche unten Seite 1075 die Zuläſſigkeit der Reſtitution gegen den Ablauf des im Art. III des Geſetzes vom 1. Juni 1822 vorgeſchriebenen Termines.

2) Dieſer §. lautet: „Die Verordnung vom 4. Februar 1809 wird dahin er„läutert, daß derjenige, welcher ſich durch den königlichen Fiskus an „ſeinen Rechten gekränkt glaubt, blos verbunden iſt, vor der gerichtlichen

„1819 bedingt ſei, wurde, nachdem die Vorausſetzungen des Art. I „des Geſetzes vom 17. November 1837, die Verhütung ungleichför„miger Erkenntniſſe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betreffend, „gegeben waren, in einer Plenar-Verſammlung des königlichen „Oberappellations-Gerichts vom 4. März 1841 [1]) berathen und ver„neinend entſchieden."

Die Stiftungen und Kommunen hatten daher nicht nöthig, derlei Forderungen an die königlichen Staats-Kaſſen (oben Ziffer I litt. A), wenn ſie von den untern Finanz-Behörden nicht anerkannt und bezahlt wurden, vorerſt bei der höhern nächſten Finanz-Stelle (königlichen Regierung, Kammer der Finanzen) weiter zu verfolgen, ſondern das königliche Finanz-Miniſterium war die Stelle, wohin ſich unmittelbar zu wenden war.

„Es mag nun" (wie in den Entſcheidungs-Gründen des königlichen Oberappellations-Gerichts vorkömmt) „bei dem Finanz-Mini„ſterium die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Zurückweiſung einer „angemeldeten Forderung erfolgt ſeyn, ſo konnte hiergegen nach dem „beſtehenden Inſtanzen-Verhältniſſe bei keiner andern Adminiſtrativ„Behörde Beſchwerde geführt werden; ſo wie es in der Natur der „Sache liegt, daß eine von der oberſten Finanz-Stelle bereits zurück„gewieſene Forderung nicht noch einmal bei einer andern Verwaltungs„Behörde angebracht werden könne."

C) In Betreff der Zuläſſigkeit der Reſtitution hat das königliche Oberappellations-Gericht des Königreiches am 18. Mai 1842 [2]) nachſtehenden Plenar-Beſchluß erlaſſen:

„I. Gegen den Ablauf des im Artikel III des Geſetzes vom „1. Juni 1822, die Staats-Schuld betreffend, vorgeſchriebenen Ter„mines zur Anbringung der Forderung aus Titeln vor dem 1. Ok-

---

„Verfolgung ſeines Rechts wegen Abſtellung der Beſchwerde an eine und „zwar die zunächſt einſchlägige obere Adminiſtrativ-Behörde ſich zu wen„den, und deren Entſchließung zu erholen, wobei aber, wenn dieſe Ent„ſchließung binnen ſechs Wochen nicht erfolgt, dieſelbe als abſchlägig „angenommen, und die Einſchreitung im Rechtswege nicht mehr gehin„dert werden ſoll. Die obern adminiſtrativen Behörden haben über der„gleichen Vorſtellungen um Abſtellung der Beſchwerde den Betheiligten „die Empfang-Scheine unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen."

1) Regierungsblatt 1841. Seite 181.

2) Daſſelbe 1842. Seite 741, wo auch die ausführlichen Motive des inſerirten Plenar-Beſchluſſes vorkommen.

„tober 1811 findet civilrechtliche Wiedereinſetzung in den vorigen „Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit Statt.

„II. Nach bayeriſchem Land-Rechte iſt für Reſtitutions-Geſuche „moraliſcher Perſonen gegen den Ablauf der im Geſetze über die „Staats-Schuld vom 1. Juni 1822 Art. III beſtimmten Friſt das „Quadriennium, je nachdem die Friſt ohne oder aus Verſchulden „des jeweiligen Vorſtehers verlaufen, im erſten Falle von dem Zeit-„Punkte an zu rechnen, wo dem Vorſteher die aus dem Ablaufe der „Friſt entſtandene Läſion bekannt geworden iſt, im zweiten Falle aber „von dem Tage an, wo ſtatt des ſchuldhaften Vorſtehers ein anderer „beſtellt wurde.

„In vorſtehender Weiſe hat das Plenum des Oberappellations-„Gerichtes die ihm gemäß Artikel I des Geſetzes vom 17. November „1837 — Verhütung ungleichförmiger oberſtrichterlicher Entſcheidungen „in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten betreffend — zur Berathung „vorgelegten Fragen:

„I. ob gegen den Ablauf des im Art. III des Geſetzes vom „1. Juni 1822, die Staats-Schuld betreffend, vorgeſchriebenen „Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor „dem 1. Oktober 1811 eine Reſtitution aus dem Titel der „Minderjährigkeit Statt finde; dann

„II. von welchem Zeitpunkte nach dem bayeriſchen Land-Rechte „der Anfang des Quadrienniums zu rechnen ſei, wenn für den „Minderjährigen gleich geachtete moraliſche Perſonen gegen „den Ablauf der im Geſetze über die Staats-Schuld vom 1. Juni „1822 Art. III beſtimmten Friſt-Reſtitution nachgeſucht wird,

„entſchieden."

Ueber die Frage der Anwendung des Art. III des Geſetzes über die Staats-Schuld vom 1. Juni 1822 [1]) iſt ferner nachſtehender Plenar-Beſchluß vom 31. Mai 1842 [2]) erfolgt:

„Die Beſtimmung des Art. III des Geſetzes über die Staats-„Schuld vom 1. Juni 1822 findet keine Anwendung auf Forderungen „aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1811, welche zwiſchen dieſem „Tage und dem 1. Juni 1822 bei einer der damals zuſtändigen Be-„hörden angebracht und nicht ausdrücklich zurückgewieſen worden ſind.

1) Geſetzblatt 1822. Seite 141.

2) Regierungsblatt 1842. Seite 751. Es ſind dort auch die ausführlichen Motive des inſerirten Plenar-Beſchluſſes angeführt.

„Die in Folge des Art. I des Geſetzes vom 17. November 1837 „über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntniſſe bei dem oberſten „Gerichts-Hofe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten zur Plenar-„Berathung des Oberappellations-Gerichtes gebrachte Frage,

„ob eine an die Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt gemachte „Forderung aus einem Titel vor dem 1. Oktober 1811 nach Art. III „des Geſetzes über die Staats-Schuld vom 1. Juni 1822 für „erloſchen zu halten ſei, wenn ſie zwar in der Zeit vom 1. Ok-„tober 1811 bis 1. Juni 1822 bei den kompetenten Stellen an-„gemeldet, und von denſelben nicht zurückgewieſen, nachher aber „in dem Zeitraum vom 1. Juni 1822 bis 1. Oktober 1824 bei „einer der in jenem Geſetze genannten drei Stellen nicht weiter „angebracht worden iſt,

„wurde verneinend, nämlich dahin, daß auf ſolche Forderungen die „Beſtimmung dieſes Art. III keine Anwendung finde, entſchieden.“

Der oft berührte Art. III des Geſetzes über die Staats-Schuld vom 1. Juni 1822 lautet aber wörtlich wie folgt:

„Alle Forderungen aus Anlehen, wovon ſeit dem 1. Oktober „1811 noch keine Zinſen erhoben worden ſind, nicht minder alle Zah-„lungs-Rückſtände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und über-„haupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden „als erloſchen betrachtet, wenn ſie nicht bis zum 1. Oktober 1824 „entweder bei Unſerm Miniſterium der Finanzen oder bei Unſerer „Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion, oder bei dem Forum der „Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt angebracht ſeyn werden.“

II.

Bezüglich auf die inländiſchen Staats-Paſſiv-Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden ſchreibt die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 vor sub Nr.

„118. Die Stiftungen und Gemeinden erhalten für „ihre beim Staate anliegenden Kapitalien unter Vermittlung der Ku-„ratel-Behörden und Stellen nach §. 9 des Geſetzes vom 28. De-„zember 1831 (Geſetzblatt Jahrgang 1831 Seite 223) mit Ausnahme „der im §. 9 litt. a des Geſetzes bezeichneten Dotations- und Do-„nations-Kapitalien, dann der wegen obwaltender Hinderniſſe dem „§. 10 jenes Geſetzes anheimfallenden Poſten, vier und zwei pro-„zentige Mobiliſirungs-Obligationen.

„Dieſe Obligationen werden auf den Namen der betref-„fenden Gemeinde oder Stiftung ausgeſtellt, und für den „Fall dringenden Bedarfes erhalten dieſelben Abſchlags-Zah-„lungen, dann für den Fall gewünſchter vollſtändiger Rück-„zahlung den baaren Betrag derſelben aus der Staats-Schulden-„Tilgungs-Kaſſa oder Mobiliſirungs-Obligationen au porteur.

„Die Ausſtellung der letztern iſt jedoch durch eine Requi-„ſition des königlichen Miniſteriums des Innern als oberſter Gemeinde-„und Stiftungs-Kuratel bedingt, welchem

„a) der Zweck der Kündigung,

„b) entſprechende Nachweiſe über die Begründung des Umſchrei-„bungs-Geſuches über die Zahlungs-Fähigkeit des Käufers und des „allenfallſigen Darlehens-Suchers durch die treffende königliche Kreis-„Regierung, Kammer des Innern, unter Beifügung der treffenden „auf Namen lautenden Obligation vorzulegen ſind. Die au porteur „umgeſchriebene Obligation wird der treffenden königlichen Kreis-Re-„gierung zugeſchloſſen, welche die nöthigen Maasregeln zugeſicherter „Verwerthung derſelben trifft, und jeder Möglichkeit eines Unter-„ſchleifes vorbeugt.

„119. Die Verlooſung der vier prozentigen Mobi-„liſirungs-Obligationen des Staates erſtreckt ſich vor-„erſt nur in ſo ferne auf die Obligationen der Stiftungen „und Gemeinden, als die Stiftungs- und Gemeinde-„Verwaltungen nicht vorziehen, ihre Kapitalien mit Zu-„ſtimmung der Oberkuratel noch ſo lange, als Seine Majeſtät der „König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schul-„dentilgungs-Anſtalt gegen vier prozentige Verzinſung „zu belaſſen.

„120. Die zum Zwecke der Mobiliſirung von Seite der Ver-„waltungs-Behörden verſendeten Staats-Obligationen der „Stiftungen und Gemeinden können zwar gemäß §. 11 und „16 der allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungs-„blatt 1829 Seite 521 folg.) von der Entrichtung des Portos nicht „gänzlich freibelaſſen werden, es wird aber die Berechnung deſſelben „nur nach dem Gewichte geſchehen, wenn die Sendung der „Poſt ohne Werths-Deklaration übergeben wird.

„121. Das Geſetz ſichert den Gemeinden die tax- und „ſportelfreie Ausfertigung der zur Amortiſirung ver-

„mißter Urkunden ergehenden Ediktalien ausdrücklich zu. „Die unentgeldliche Aufnahme ſolcher Ediktalien in öffent„liche Blätter kann zwar nicht in Anſpruch genommen werden, für „deren gebührenfreie Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger iſt jedoch „von Seite der oberſten Kuratel angemeſſene Fürſorge getroffen.“

Wenn das nothwendige Bedürfniß oder das Beſte einer Stiftung eine baare Abſchlags-Zahlung, wovon ſchon oben die Sprache iſt, erfordern ſollte, ſo hat die Kuratel-Behörde nach einer höchſten Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 25. Oktober 1833 Antrag an das königliche Miniſterium des Innern zu erſtatten, welches, inſofern der Antrag begründet iſt, zur unmittelbaren Anweiſung des königlichen Miniſteriums der Finanzen, ohne welche eine baare Abſchlags-Zahlung nicht erfolgen darf, die Veranlaſſung geben wird. Den königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kaſſen iſt es unterſagt, blos auf Anregung der Stiftungs-Verwaltungen baare Abſchlags-Zahlungen aus eigener Kompetenz zu leiſten. Daß dieſes auch bei Umſchreibung von Staats-Papieren der Stiftungen in Obligationen au porteur der Fall ſei, iſt ſchon oben erwähnt worden.

Dieſe Anordnung hinſichtlich der Baarzahlungen vom 25. Oktober 1833 dehnte das königliche Miniſterium der Finanzen durch Entſchließung vom 2. Mai 1834 auch auf Zeſſionen der Obligationen der Stiftungen aus, und die königliche Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion wurde beauftragt, die ihr untergeordneten Kaſſen anzuweiſen, daß keine auf Namen lautende Obligation einer Stiftung ohne vorgängige Ermächtigung des königlichen Miniſteriums der Finanzen auf einen andern Beſitzer in den Kataſtern der Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt umgeſchrieben werde. Die Kaſſen haben vielmehr in Fällen, wo eine Stiftungs-Verwaltung um eine ſolche Umſchreibung nachſuchen ſollte, dieſelbe an die vorgeſetzten Kuratel-Behörden zu verweiſen, welchen alsdann obliegt, die Sache dem königlichen Miniſterium des Innern zur Vorlage zu bringen, und dadurch die Veranlaſſung zu geben, daß das Geſuch der Stiftungs-Verwaltung und die Begründung deſſelben zur Kenntniß und weitern Verfügung des königlichen Miniſteriums der Finanzen gelange.

Bezüglich auf die Frage wegen Anwendung des Stempels bei Zurückziehung der — Armen-Stiftungen angehörigen, bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt anlie-

genden — Kapitalien oder bei Mobiliſirung älterer Darleihens-Urkunden von der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion iſt nach einem höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 31. Dezember 1834 [1]) die Stempel-Freiheit unbedingt anerkannt.

Die königliche Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion machte am 31. Oktober 1840 [2]) Folgendes bekannt: „Die Verlooſung der „zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld hat „ſich bisher auf die mit Zins-Abſchnitten (Coupons) verſehenen „Obligationen beſchränkt. Seit dem Jahre 1830 ſind aber ähnliche „ohne Zins-Abſchnitte ausgeſtellt worden, die ebenfalls nach dem „Ergebniß der Verlooſung heimbezahlt werden ſollen.

„Der Betrag dieſer Obligationen macht indeſſen Verlooſung nicht „nöthig, dieſelben werden daher in Folge allerhöchſter von Seiner „Majeſtät dem König erhaltenen Ermächtigung hiermit unter folgen„den näheren Beſtimmungen aufgekündet:

„1. Noch ferner können, ſo lange Seine Majeſtät der König „nicht anders zu verfügen geruhen, gegen Verzinſung zu vier „vom Hundert liegen bleiben:

„a) Die einigen Sparkaſſen, Stiftungen, Penſions- und Unter„ſtützungs-Anſtalten und Vereinen angehörigen Kapitalien,

„b) Die Militär-Einſtands-Kapitalien, ſo lange ſie dieſe Eigen„ſchaft behalten,

„c) Die Lehenkonſens- und Lehenſurrogats-Kapitalien und die „Entſchädigungs-Kapitalien für Abtretung der Gerichtsbarkeit.

„Die Obligationen über derlei Kapitalien werden daher zur Zeit „nicht eingezogen, nur die Stiftungen haben die ihrigen zurückzugeben, „und dafür ſogenannte Stiftungs-Obligationen mit Koupons zu „erholen.

„2. Die Obligationen der übrigen Gläubiger werden nach Ver„langen baar gezahlt, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche „verloosbare Obligationen umgewandelt.

„3. Die Kaſſen beginnen Baarzahlung und Umwandlung mit „dem Monat Februar 1841.

„4. Die vierprozentigen Zinſen werden in beiden Fällen bis zum

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 14. Jänner 1835 Seite 83 des Kreisblattes publizirt.

2) Regierungsblatt 1840. Seite 939.

„1. März 1841 vergütet, von da an aber hört die Verzinſung der „aufgekündeten Obligationen auf.“

§. 300.

Aktiv-Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande.

I.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes enthält hinſichtlich der Forderungen in Oeſterreich Folgendes sub Nr.

„122. Die Heimzahlung der in Oeſterreich anliegenden Kapitalien auswärtiger Kirchen, Klöſter, Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, „ſo wie deren Uebertragung auf dritte, wird verweigert, „indem das öſterreichiſche Gouvernement das Vermögen aller Stif„tungen, welche ihrem urſprünglichen Stiftungs-Zwecke entzogen „werden, als herrnlos und dem Staate verfallen betrachtet, und ſelbſt „bei Wiederherſtellung der Stiftung das nach dem droit dépave „Eingezogene in Feſthaltung dieſes Grundſatzes nicht wieder verab„folgen läßt.

„Auch die Veränderung des urſprünglichen Stif„tungs-Zweckes und eine mit der Stiftung ſelbſt vor„genommene Umwandlung wird als Aufhebung und Erlöſchung „der urſprünglichen Stiftungen und als eine Ueberweiſung ihres „Fondes zu einer andern Stiftung betrachtet. Jede Maasregel der „Art iſt daher möglichſt zu meiden.

„123. Die Erhebung der Zinſen von den in Oeſterreich „anliegenden Stiftungs-Kapitalien gegen eine Nummer, Tag und „Ort der Ausſtellung der betreffenden Obligation bezeichnende Quit„tung der Stiftungs-Verwaltung iſt dagegen ſowohl bei den ältern „als bei den neueren Schuld-Verſchreibungen nur durch die Bei„bringung eines gehörig legaliſirten Exiſtenz-Zeugniſ„ſes der Stiftung bedingt, und die betreffenden Verwaltungen „ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß zu Wien eine königlich „bayeriſche Hof-Agentie beſtehe, welche, genau bekannt mit den dor„tigen Verhältniſſen, dieſe Erhebung am ſchnellſten, wohlfeilſten und „unter der Kontrolle der bayeriſchen Geſandtſchaft beſorgen kann.

„124. Bezüglich der der Verlooſung unterworfenen „öſterreichiſchen Staats-Obligationen haben die Gemeinde- „und Stiftungs-Verwaltungen die Nummern der ihnen zuſtehenden „Schuld-Verſchreibungen von Zeit zu Zeit mit den Verlooſungs- „Liſten zu vergleichen, um ſich gegen etwaige betrügeriſche Fortzah- „lung der Zinſen rückzahlbarer Kapitalien von Seite des mit der „Zinſen-Erhebung beauftragten Handlungs-Hauſes zu ſichern, den „Geſuchen um Bewirkung der Umſchreibung gezogener Obligationen „aber jederzeit amtliche legaliſirte Zeugniſſe über den Zeitpunkt bei- „zufügen, bis zu welchem die Zinſen der verlooſten Obligation erho- „ben worden ſind."

II.

Gemäß höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 24. September 1838 publizirte die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg am 5. Oktober 1838 [1]) ein Zirkular der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Landes-Regierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns vom 10. April 1830 zu dem Ende, damit bei Erhebung der verlooſten Kapitalien die erforderlichen Förmlichkeiten wegen der §. 6 vorgeſchriebenen Anlage der noch nicht verfallenen Zins-Abſchnitte oder des den Obligationen beiliegenden Talons von den betheiligten Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen beobachtet werden, wie folgt:

„Mit Beziehung auf die Zirkular-Verordnung vom 31. März „dieſes Jahres über die theilweiſe Aufkündigung der Staats-Schuld „werden nun in Folge Hofkammer-Verordnung vom 7. dieſes Monats „die näheren Beſtimmungen in Hinſicht auf das Verfahren bei der „Zurückzahlung der aufgekündigten Kapitale und der freiwilligen Um- „ſtaltung derſelben in vierprozentige Staatsſchuld-Verſchreibungen zur „öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfahren bei der Kapitals-Zurückzahlung.

„§. 1. Die in der erſten Serie aufgekündigten Kapitale werden, „wenn nicht in der vorgeſchriebenen Friſt deren Umſtaltung in vier- „prozentige Schuld-Briefe erfolgt iſt, am 1. November dieſes Jahres „im Nennwerthe des Kapitals und in Konventions-Münze zurück- „bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinſung erliſcht.

1) Kreisblatt 1838. Seite 1060.

„§. 2. Die Auszahlung der aufgekündigten Kapitale erfolgt in „der Regel von jener Kredits-Kaſſa, bei welcher bisher die Zinſen „erhoben worden ſind.

„§. 3. Wünſchen die Beſitzer ſolcher Kapitale deren Auszahlung „bei einer andern Kredits-Kaſſa zu erhalten, ſo haben ſie ſich unter „Beibringung der Original-Schuldverſchreibung an die Kaſſa, welche „bisher mit der Zahlung der Zinſen beauftragt war, längſtens bis „1. September dieſes Jahres zu wenden, und ihr die Kredits-Kaſſa „zu bezeichnen, bei welcher die Zurückzahlung des Kapitals erfolgen „ſoll, wonach die entſprechende Anmerkung auf der Rückſeite der „Obligation beigefügt werden wird.

„§. 4. Nebſt der Univerſal-Staatsſchulden-Kaſſa in Wien be„ſtehen noch Kredits-Kaſſen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, „Ofen, Hermannſtadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Inns„bruck, Mailand, Venedig und Zara, bei welchen Kapitals-Aus„zahlungen Statt finden werden. Die Kaſſa des Monte zu Mailand „iſt mit der Zurückzahlung der aufgekündigten Renten-Schuld des „Lombardiſch-Venetianiſchen Monte beauftragt.

„§. 5. Zur Kapitals-Auszahlung ſind die Original-Schuld„Verſchreibungen und nach den beſondern Verhältniſſen der Gläubiger „auch die allenfalls noch dazu erforderlichen Dokumente bei der Kre„dits-Kaſſa gegen Empfangs-Schein zu überreichen.

„§. 6. Von allen auf Ueberbringer lautenden mit Koupons ver„ſehenen Schuld-Verſchreibungen müſſen ſämmtliche dazu gehörigen, „noch nicht verfallenen Zinſen-Koupons und bei jenen Obligationen, „welchen ein Talon beiliegt, auch dieſer der Kredits-Kaſſa über„geben werden.

„Tritt der Fall ein, daß die zu einer ſolchen Obligation gehö„rigen Zinſen-Koupons gar nicht oder nur zum Theil beigebracht „werden können, ſo iſt der Betrag der abgängigen Koupons baar in „Konventions-Münze zu erſetzen.

„Mangelt die Anweiſung auf fernere Zinſen-Koupons, ſo iſt die „Amortiſirung derſelben zu erwirken.

„§. 7. Kann eine aufgekündigte Obligation nicht beigebracht „werden, ſo findet die Zurückzahlung des Kapitals erſt nach erfolgter „Amortiſirung des abgängigen Schuld-Briefes Statt.

„§. 8. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Ver„bot oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Kapitals-Aus-

„zahlung von der Behörde, welche den Beſchlag, das Verbot oder „die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

„§. 9. Bei der Auszahlung aufgekündigter Staats-Schuld-„Verſchreibungen, welche auf Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffent-„liche Inſtitute, Gemeinden und andere Körperſchaften lauten, finden „die Vorſchriften, welche bei der Umſchreibung ſolcher Obligationen „befolgt werden müſſen, ihre Anwendung.

„§. 10. Die Zurückzahlung des Kapitals wird nach erfolgter „Liquidirung der Schuld-Verſchreibung von derjenigen Kredits-Kaſſa, „bei welcher dieſelbe eingereicht worden iſt, vor ſich gehen, wobei „zugleich die bis 1. November 1830 haftenden Zinſen berichtiget werden.

„§. 11. In den Fällen, wo nach §. 6 und 7 die Amortiſation „eintritt, wird die Kapitals-Zahlung geleiſtet, wenn das Amortiſa-„tions-Erkenntniß erfolgt iſt, und dabei die Berichtigung der Zinſen „bis 1. November 1830 vorgenommen, wenn nicht vor Ausgang der „Amortiſations-Friſt die Schuld-Verſchreibung beigebracht worden iſt.

Verfahren bei der Kapitals-Umſtaltung in vierprozentige Schuld-Briefe.

„§. 12. Den Beſitzern der in der erſten Serie aufgekündigten „Kapitale iſt die Umſtaltung derſelben in vierprozentige Obligationen „in der Art geſtattet, daß ſie für hundert Gulden in aufgekündigten „Staatsſchuld-Verſchreibungen ſofort einhundert und vier Gulden in „vierprozentigen Schuld-Briefen erhalten können, wenn ſie vom „1. Mai bis 1. Julius dieſes Jahres ihre Schuld-Verſchreibungen zum „Behufe der Verwechslung bei den nachbenannten Kaſſen überreichen.

„§. 13. Die aufgekündigten Obligationen ſind in der Regel bei „jener Kredits-Kaſſa zur Verwechslung einzureichen, wo ſie bisher „verzinſet worden ſind, doch bleibt es der Wahl der Beſitzer ſolcher „Schuld-Verſchreibungen freigeſtellt, dieſelben auch bei einer der „§. 4 bezeichneten Kredits-Kaſſen abzugeben. Die aufgekündigten „Rentur-Kunden der Lombardiſch-Venetianiſchen Monte ſind bei der „Kaſſa des Monte zu Mailand einzureichen.

„§. 14. Für die zur Umwechslung eingereichten Schuld-Briefe „wird von der Kredits-Kaſſa ein Empfangs-Schein ausgefolgt, wo-„rin die übergebenen Schuld-Verſchreibungen mit ihren Merkmalen „verzeichnet ſind, und die Zeit angegeben iſt, wann die vierprozentigen „Staatsſchuld-Verſchreibungen erhoben werden können.

„§. 15. Die auf Ueberbringer lautenden mit Zinſen-Koupons „verſehenen Schuld-Verſchreibungen müſſen mit allen noch nicht fälligen „Koupons belegt ſeyn. In Ermanglung derſelben treten die Beſtim„mungen des §. 6 in Wirkſamkeit.

„Kann der Talon nicht beigebracht werden, ſo iſt die Amorti„ſirung desſelben nothwendig.

„§. 16. Wenn über eine aufgekündigte Staatsſchuld-Verſchrei„bung die Amortiſations-Verhandlung im Zuge iſt, und der Amor„tiſations-Werber die in Verluſt gerathene Schuld-Urkunde in der „Periode vom 1. Mai bis 1. Juli dieſes Jahres bei einer Kredits„Kaſſa zur Umſetzung in eine vierprozentige Staatsſchuld-Verſchrei„bung anmeldet, ſo hat dieſes die Folge, daß er nach beigebrachtem „Amortiſations-Erkenntniß die vierprozentige Obligation nach den „Beſtimmungen des §. 12 erhält, und die Zinſen-Ausgleichung nach „§. 25 erfolgt, wenn nicht vor Ausgang der Amortiſations-Friſt die „Schuld-Verſchreibung beigebracht worden iſt.

„§. 17. Obligationen, welche mit Beſchlag belegt ſind, worauf „ein Verbot haftet, oder bei welchen was immer für eine Vormerkung „beſteht, werden zwar in der Art in vierprozentige Staatsſchuld-Ver„ſchreibungen umgeſtaltet, daß der Beſchlag, das Verbot oder die „Vormerkung auf die neuen Obligationen übergeht, jedoch iſt auch „dazu die Zuſtimmung der Behörde erforderlich, welche den Beſchlag, „das Verbot oder die Vormerkung erwirkt hat.

„§. 18. Die vierprozentigen Staatsſchuld-Verſchreibungen, welche „für die aufgekündigten Schuld-Briefe ausgegeben werden, lauten „auf Ueberbringer, ſind über Kapitals-Beträge von fl. 1000, fl. 500 „und fl. 100 ausgeſtellt, mit den Zinſen-Anweiſungen (Koupons) „für ſechszehn Jahre und mit der Verſicherung auf weitere Zinſen„Anweiſung (Talon) verſehen.

„Die Form dieſer Schuld-Verſchreibungen iſt aus der Beilage A „zu entnehmen.

„§. 19. Die Zinſen davon werden von der Univerſal-Staats„Schulden-Kaſſa in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der „fälligen Zinſen-Anweiſungen bezahlt. Auf Verlangen der Gläubiger „werden jedoch die Zinſen auch bei einer andern im §. 4 benannten „Kredits-Kaſſa flüſſig gemacht, wobei ſich nach der Zirkular-Verord„nung vom 11. Mai 1824 zu benehmen iſt.

„§. 20. Ueber Kapitals-Beträge unter hundert Gulden werden

„keine Schuld-Verſchreibungen ausgeſtellt, ſondern einſtweilen An-„weiſungen nach dem Formular B ausgegeben, wofür, wenn mehrere „den Betrag von hundert, fünfhundert oder eintauſend Gulden er-„reichen, die Ausfertigung einer Obligation erfolgt.

„§. 21. Die vierprozentigen Zinſen von dieſen Anweiſungen wer-„den erſt bei deren Umſetzung in vierprozentige Staatsſchuld-Ver-„ſchreibungen berichtiget.

„§. 22. Für die aufgekündigten zur Umſtaltung in vierprozentige „Schuld-Briefe dargebrachten Rent-Urkunden des Lombardiſch-Ve-„netianiſchen Monte werden vierprozentige auf Ueberbringer lautende „Staatsſchuld-Verſchreibungen in italieniſcher Sprache ausgefertigt. „Auch die Anweiſungen über Kapitals-Beträge unter hundert Gulden „werden in italieniſcher Sprache ausgeſtellt. Die Formularien darüber „werden von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht werden.

„§. 23. Diejenige Kredits-Kaſſa, bei welcher die zur Umwechs-„lung beſtimmten Schuld-Verſchreibungen eingereicht worden ſind, „verabfolgt auch gegen Uebernahme der ausgefertigten Empfangs-„Scheine die neuen vierprozentigen Staatsſchuld-Verſchreibungen und „die Anweiſungen auf ſolche Schuld-Briefe.

„§. 24. Für eine aufgekündigte Schuld-Verſchreibung von hun-„dert Gulden Kapital und für eine Rent-Urkunde von fünf Gulden „wird eine Schuld-Verſchreibung über hundert Gulden zu vier Pro-„zent und eine Anweiſung über ein Kapital von vier Gulden den „Gläubigern ausgefolgt. Nach dieſem Verhältniſſe wird bei der Um-„ſtaltung höherer Kapitals-Beträge vorgegangen, und dabei immer „über jenen Betrag, welcher nicht hundert Gulden erreicht, eine An-„weiſung zur Erlangung einer vierprozentigen Staatsſchuld-Verſchrei-„bung ausgegeben.

„§. 25. Bei der Ausfolgung der neuen Schuld-Briefe werden „die Zinſen der zur Umwechslung gelangten fünfprozentigen Obliga-„tionen bis zum 1. November 1830 berichtigt, und die Zinſen der „vierprozentigen Staatsſchuld-Verſchreibungen, ſo wie der Anwei-„ſungen laufen vom 1. November 1830.

„§. 26. Der allgemeine Staats-Schuldentilgungs-Fond und die „Amortiſations-Kaſſa zu Mailand werden die Anweiſungen auf „vierprozentige Staatsſchuld-Verſchreibungen, ſowie dieſe Schuld-„Verſchreibungen ſelbſt nach dem Börſe-Kourſe einlöſen.

Formular A.

fl. 1000

zu **4** vom Hundert. (K. K. Adler.) Nr. ▭

Staatsſchuld-Verſchreibung.

„Ueber Eintauſend Gulden in Konventions-Münze, welche die „kaiſerlich königliche Univerſal-Staatsſchulden-Kaſſa mit vier vom „Hundert in Konventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieſer „Staatsſchuld-Verſchreibung gehörigen Zinſen-Anweiſungen halbjährig „verzinſen wird.“

Wien, am **1.** April **1830.**

(Unterſchrift.)

(Unterſchrift.)

„Vorſtehende Staatsſchuld-Verſchreibung iſt in dem Kredits- und „Liquidations-Buche der kaiſerlich königlichen Univerſal-Staats-„Schuldenkaſſa gehörig eingetragen.“

Wien, am **1.** April **1830.**

(Amtsſiegel.) Für die kaiſerl. königl. Univerſal-Staatsſchulden-Kaſſa

(Unterſchrift.)

Formular B.

Nr. ▭ ▭ **C. M.**

zu vier vom Hundert.

Anweiſung.

„Ueber ein Kapital von ▭ **C. M.**, welches in Folge der Um-„ſtaltung der aufgekündigten Staatsſchuld-Verſchreibungen in vier-„prozentige Schuld-Briefe entſtanden iſt.

„Hierüber wird eine förmliche Schuld-Verſchreibung erſt dann aus-„gefertiget, und die Entrichtung der vom laufenden vierprozentigen „Zinſen geleiſtet werden, wenn mehrere ſolche Anweiſungen zur kaiſer-„lich königlichen Univerſal-Staatsſchulden-Kaſſa gebracht werden, „welche zuſammen den Betrag von fl. **100**, **500** oder **1000** erreichen.“

Wien, den

(Amtsſiegel.) Für die kaiſerl. königl. Univerſal-Staatsſchulden-Kaſſa.

Durch ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 8. Februar 1840 [1]) wurde bekannt gegeben, daß nach den Erinnerungen der kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Staats-Kaſſa die Exiſtenz-Zeugniſſe für Erhebung der Stiftungs-Kapitalzinſe wörtlich dahin zu lauten haben: „daß dieſe Stiftungen fortwährend ununterbrochen fort„beſtanden haben, dermal noch fortbeſtehen, und zu den beſtimmten „Zwecken ſtets verwendet werden.“

§. 301.

Regulirung von Eiſen-Gilten.

Es kömmt nicht ſelten der Fall vor, daß Grundholden die Umwandlung ihrer Getreid-Gilten in Eiſen-Gilten nachſuchen.

Die Natur der letztern beſteht darin, daß ſtatt jener Getreid-Reichniſſe beſtimmte, keiner Nachlaß-Bewilligung unterliegende Geld-Reichniſſe bewilligt werden.

Daß ſolchen Geſuchen willfahrt werden müſſe, iſt durch kein Geſetz beſtimmt, eben ſo beſtehen für die Umwandlung der Getreid-Gilten in Eiſen-Gilten weder für die Stiftungen, noch Kommunen, noch für die königlichen Finanz-Behörden Normal-Verordnungen, was offenbar ſchließen läßt, daß fragliche Umwandlung nicht im Intereſſe der Grund-Herrſchaften liege, aber auch in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht nicht als ein nothwendiges Mittel zur Förderung der Landes-Kultur betrachtet werde, was wohl bei gänzlicher Ablöſung der genannten Guts-Laſten der Fall iſt. Obgleich es in der Uebereinkunft der beiden Theile liegt, daß an Eiſen-Gilten keine Nachläſſe Statt finden; weil bei Regulirung derſelben die nach dem Durchſchnitte treffende Gilt-Nachläſſe (vgl. §. 265 litt. a) ſchon urſprünglich bei Regulirung der Eiſen-Gilten in Abzug gebracht worden ſind: ſo wird doch in Folge der Zeit nicht ſelten dieſes Verhältniſſes vergeſſen, manchmal können die Regulirungs-Akten nicht vorgefunden werden, zuweilen tritt unzeitiges Mitleiden der Grund-Herrſchaft ein, das Intereſſe der Grund-Herrſchaft leidet daher, und es iſt ſonach in der Regel gerathener, derlei Geſuche zurückzuweiſen. Iſt es den Grund-Holden darum zu thun, der Natural-Lieferungen entbunden zu werden, ſo mag in einzelnen Fällen die Ablöſung der Gilten nach den

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 14. Februar 1840 Seite 119 des Kreisblattes ausgeſchrieben.

treffenden jährlichen Normal-Preiſen bewilliget werden, im Allgemeinen darf aber auch dieſes nicht eintreten, weil die Stiftungen und Kommunen der Getreid-Früchte zu eignen Zwecken bedürfen, die Unterſtützung der Grundholden mit Saamen und Speis-Getreide nicht ſelten nöthig wird, endlich die Theuerungs-Jahre die Nothwendigkeit von Getreid-Magazinen bewieſen haben.

Wollte indeſſen einzelnen Geſuchen um Regulirung von Eiſen-Gilten Folge gegeben werden, ſo ſind allererſt die flurlichen Getreid-Gilten (§. 261) auf die Seite 279 notirte Art in jährliche ſtändige zu verwandeln. Hierauf ſind von den flurlichen Gilten die in den letzten 21, von den ſtändigen Gilten die in den letzten 20 Jahren Statt gehabten Nachläſſe aus den Rechnungen in eine Durchſchnitts-Berechnung zu bringen, und der einjährige Quotient von dem jährlichen Soll der Getreid-Gilt in Abzug zu bringen.

Zur Verwandlung der verbleibenden jährlichen Getreid-Schuldigkeit in Geld möchte der §. 28 des Geſetzes über die allgemeine Grund-Steuer vom 15. Auguſt 1828 [1]) reſp. der §. 28 für die Bonitirung und Klaſſifikation der definitiven Grundſteuer-Regulirung vom 19. Januar 1830 [2]) in analoge Anwendung treten, wodurch 1 Schäffel Weizen oder Kern fl. 12, Korn oder Roggen fl. 8, Gerſte fl. 6, Haber oder Feſen fl. 4 gleich erklärt, und das Normal-Verhältniß für das ganze Königreich gleichförmig und unveränderlich dahin feſtgeſetzt iſt, daß das Schäffel Korn oder Roggen gleich zu ſetzen für ⅔ Schäffel (4 Metzen) Weizen oder Kern, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerſte, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Feſen (Dinkel, Spelz). Auch kömmt zu bemerken, daß nach §. 20 dieſer Inſtruktion der Körner-Ertrag, wie er ſich in mittlern Jahren, und unter Vorausſetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthſchaft, und Befreiung von der Zehent-Laſt ergibt, zu berückſichtigen war.

Das Reſultat der Berechnung der verbleibenden jährlichen Getraid-Gilt nach obigen Preiſen bildet die jährliche Eiſen-Gilt, welche ohne allen Nachlaß zu entrichten, und bei dem Hypotheken-Amte mit dem Geſuche anzuzeigen iſt, dieſelbe im Hypotheken-Buche mit ausdrücklicher Bemerkung eines unpaſſirlichen Nachlaſſes unter allen Umſtänden einzutragen, und hierüber einen legalen Extrakt mitzutheilen.

---

1) Geſetzblatt 1828. Seite 121.
2) Regierungsblatt 1830. Seite 277.

§. 302.

Ablöſung der Boden- und Grund-Zinſe.

I.

Eine für die königlichen Rentämter gegebene allerhöchſte Verordnung vom 30. September 1813 [1]) beſtimmt in Betreff der Ablöſung der Korn- und Geld-Bodenzinſe von verkauften ehemaligen Kloſter- und andern Staats-Realitäten Folgendes:

„1) Die Korn-Bodenzinſe ſollen bei der Ablöſung nach einem „Durchſchnitte der Eindienungs-Preiſe, welche in den letzten fünf Jahren „in einem jeden Rentamte beſtanden haben, angeſetzt, und der ſich „hierdurch ergebende Geld-Betrag ſoll zu einem fünfprozentigen Kapi„tale erhoben, mithin jeder Gulden mit zwanzig [2]) abgelöst werden.

„2) Zur Erleichterung der Ablöſung darf die Ablöſungs-Summa „zu ⅓ in fünfprozentigen liquiden Staats-Obligationen [3]), worunter „auch die Schuldentilgungs-Kommiſſions-Wechſel und Hypothekar„Anweiſungen zu rechnen ſind, entrichtet werden. Theilweiſe Ablöſungen „finden jedoch nicht mehr Statt.

„3) Für jede Ablöſung wird von der einſchlägigen Finanz-Direktion „ein eigener kurz gefaßter Ablöſungs-Brief unentgeldlich gegen bloſe „Entrichtung der Stempel-Taxe ausgefertigt.

„9) Dieſe Ablöſung erſtreckt ſich auf die Geld-Bodenzinſe, ſo wie „auf andere Getreid-Bodenzinſe, welche bei einigen Verkäufen obiger „Realitäten bedungen worden ſind, und wird der Geld-Betrag eben„falls zu einem fünfprozentigen Kapitale erhoben, ſohin jeder Gulden „mit zwanzig abgelöſet.

„10) Verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn und wo wegen der „Boden-Zinſe bisher eine geringere Steuer-Belegung Statt gefunden „hat, hiernach die geeignete Rektifikation vorgenommen werden ſolle."

(Die §§. 4 bis 8 inkl. betreffen blos die Behandlung in der Verrechnung ꝛc. und ſind daher hierher ohne Einfluß.)

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, ſetzte durch Ausſchreiben vom 6. März 1824 [4]), die Ab-

---

1) Regierungsblatt 1813. Seite 1209.
2) Man vergleiche unten sub Ziffer IV. litt. b.
3) Fünfprozentige Staats-Obligationen beſtehen nicht mehr.
4) Kreisblatt 1824 Seite 278.

löſung der Korn-Bodenzinſe betreffend, die königlichen Rentämter in Kenntniß, „daß Seine Königliche Majeſtät zu Folge allerhöchſten „Reſcripts vom 21. vorigen Monats wegen der geſunkenen Getreid-„Preiſe bis auf weiters (die Korn-Bodenzinſe) noch nach den Normen „der (obgleich vorübergehenden) Verordnung vom 30. September 1813 „in der Art ablöſen laſſen wollen, daß das Ablöſungs-Kapital aus „den Eindienungs-Preiſen der Jahre $18\frac{08}{09}$ bis $18\frac{12}{13}$ berechnet wird.“

In der allerhöchſten Verordnung vom 13. Februar 1826 [1]), die Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle betreffend, iſt den Finanz-Behörden sub Nr. 4 geſagt: die Korn- und Geld-Bodenzinſe von verkauften Staats-Realitäten werden durch Erlegung des urſprünglich liegengebliebenen Kapitals abgelöst.

II.

In der Note 3 zum §. 39 Seite 150 und 151 oben iſt das lithographirte von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes an ſämmtliche Polizei-Behörden erlaſſene Reſcript vom 21. November 1823 Nr. 3164 abgedruckt, wonach gemäß allerhöchſten Reſcripts vom 27. vorigen Monats die Anwendung der zur Ablöſung der Aerarial-Bodenzinſe unterm 30. September 1813 (oben Ziffer I.) ertheilten Normen den Stiftungen und Kommunen nicht aufgedrungen werden kann, was §. 303 Ziffer II. litt. d noch weiter erörtert iſt.

§. 189 oben iſt geſetzlich entwickelt, daß die Ablöſung der Boden- und Grund-Zinſe dem Intereſſe der Stiftungen und Kommunen nicht zuſage: in der Regel möchten daher derlei Ablöſungs-Geſuche abzuweiſen ſeyn.

III.

Die Stiftungen und Kommunen beſitzen indeß nicht blos Boden- und Grund-Zinſe von verkauften Realitäten, wovon im §. 39 die verordnungsmäßige Erörterung geſchieht, ſondern auch ältere unter dieſem Namen in den Rechnungen vorkommende derlei Renten aus dem zenſitiſchen, alſo nicht grundherrlichen Verbande, für welche das sub Ziffer II. ſo eben Geſagte gleichfalls gilt.

Daß die Boden- und Grund-Zinſe letzterer Art unter die Be-

---

1) Regierungsblatt 1826. Seite 259.

ſtimmungen der Verordnung vom 30. September 1813 und des allerhöchſten Reſcriptes vom 21. Februar 1824 (oben Ziffer I.) nicht ſubſummirt werden können, iſt klar; indem überall nur von Boden- und Grund-Zinſen von verkauften Realitäten die Sprache iſt. Es kann auf ſie aber auch die Verordnung vom 13. Februar 1826 (oben Ziffer I.) keine Anwendung finden; indem dieſe ausdrücklich nur von ſtändigen Reichniſſen von Grundholden (alſo nicht Zenſiten) und wieder nur von Korn- und Geld-Bodenzinſen von verkauften Staats-Realitäten handelt.

Ueber den Entſtehungsgrund der Boden- und Grund-Zinſe letzterer Art, mit welchen auch die bei Stiftungen häufig vorkommenden ſogenannten Gras-Gelder, Hofſtatt-Zinſe, Licht-, Oel-, und Wachs-Gilten ꝛc. gleichen Charakter haben, und welche durchaus auf einem grundherrlichen Verhältniſſe nicht beruhen, iſt §. 185 Erwähnung geſchehen; indeß läßt ſich ihre Grund-Natur nicht ermitteln, da dieſe Reichniſſe in das graue Alterthum zurückgreifen.

IV.

Wollte in einzelnen Fällen die nachgeſuchte Ablöſung der erwähnten Gefälle bewilligt werden, ſo wird Folgendes bemerkt:

a) Wird von Korn-Bodenzinſen nach Ziffer I. das urſprünglich beim Verkaufe von Realitäten liegengebliebene Kapital angenommen, ſo läge zwar an ſich eine Billigkeit hierfür vor. Es kömmt aber dagegen zu bemerken, daß die Stipulirung der Korn-Bodenzinſe im Sinne einer fünfprozentigen Renten-Kreirung [1]) geſchah, dermal die Kapitalien zu 5 Prozenten nicht mehr, ſondern nur zu 4, höchſtens 4½ Prozenten ausgeliehen werden können: die Stiftungen und Kommunen verlieren daher offenbar an ihren Renten, wenn ſie ſich zur Ablöſung durch Annahme des urſprünglich liegengebliebenen Kapitales herbeiließen. Falls den Geſuchen daher ausnahmsweiſe willfahrt werden wollte, möchte eine Zugabe zu dem normalmäſſigen Ablöſungs-Kapitale bis zu jenem Betrage zu

---

1) §. 39 Seite 152 oben iſt die verordnungsmäßige Beſtimmung ausgeführt: „Wenn aber hierdurch der Normal-Preis des Korns unter fl. 12 herab„fallen ſollte, ſo muß das Natural-Quantum des Grund-Zinſes zur Er„haltung der Rente aus dem Grundzins-Kapitale zu 5 vom Hundert nach „fl. 12 bezahlt werden."

verlangen ſeyn, bis die urſprünglich beabſichtete fünfprozentige Rente gedeckt iſt.

b) Wollte die Ablöſung von Boden- und Grund-Zinſen letzterer Art (Ziffer III.) ausnahmsweiſe bewilligt werden, ſo kann die Ablöſung mit 20 von jedem Gulden, wie die Verordnung vom 30. September 1813 vorſchreibt, aus den sub litt. a ſo eben erörterten Gründen ebenfalls nicht angenommen, ſondern es müßte in Analogie für ſtändige Dominikal-Gefälle des Staates nach §. 6 der Verordnung vom 13. Februar 1826 [1]) auf baarer Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages beſtanden werden.

c) Bevor die Magiſtrate die Genehmigung der Ablöſung den Partheien inſinuiren, müſſen nach §. 82 litt. a des revidirten Gemeinde-Ediktes die Erinnerungen, reſp. die Zuſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und falls der Ablöſungs-Betrag fl. 1000 überſteigt, nach §. 123 deſſelben Ediktes auch die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung erholt und erfolgt ſeyn. Wegen des Verfahrens bei Magiſtraten II. und III. Klaſſe, dann bei Verwaltungen in den Land-Gemeinden wird ſich auf die §§. 9 bis 11 inkl. oben bezogen.

Bei abweichenden Anſichten des Magiſtrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten wäre, falls erſterer auf ſeinem Beſchluſſe beharren zu müſſen glaubt, dieſer Gegenſtand nach §. 83 des revidirten Gemeinde-Ediktes in einer gemeinſamen Sitzung mündlich zu berathen, und ſo ferne auch auf dieſem Wege die geſondert zu zählenden Stimmen jedes dieſer beiden Körper nicht übereinſtimmende Majoritäten darböten, der vorgeſetzten Kuratel zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 303.

Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle.

I.

a) Unterm 13. Februar 1826 [2]) erſchien eine allerhöchſte Verordnung, die Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle des Staates betreffend, welche im Weſentlichen Folgendes beſtimmt:

---

1) Regierungsblatt 1826. Seite 259; der bezügliche Inhalt iſt unten §. 303 Ziffer I. inſerirt.

2) Regierungsblatt 1826. Seite 257 ꝛc. Dieſe Verordnung iſt indeß durch die Verordnung vom 21. April 1840. Regierungsblatt 1840. Seite 269 aufgehoben worden (unten litt. c folgend).

„1) Der Ablöſung unterliegen alle ſtändigen, auf eine jährliche „gleiche Abgabe fixirten, dem Staat zu entrichtenden Gefälle.

„2) Dieſe Ablöſung hängt lediglich von der freien Einwilligung „der Leiſtungs-Pflichtigen ab, ſo daß dieſe jedesmal mündlich oder „ſchriftlich zu Protokoll oder mittelſt einer Vorſtellung darum nach„zuſuchen haben.

„3) Boden-Zinſe von Lehen werden abgelöst nach der Verord„nung vom 6. Juni 1815 §. 22 [1]).

„4) Eben ſo die Korn- und Geld-Bodenzinſe von verkauften „Staats-Realitäten durch Erlegung des urſprünglich liegengebliebenen „Kapitals.

„5) Hinſichtlich der nur im Oberdonaukreiſe vorkommenden ſtreng „leibfälligen Güter bewendet es bei der Verordnung vom 7. Oktober „1813 Art. II d [2]).

„6) Alle übrigen ſtändigen und fixirten Gefälle können abgelöst „werden gegen Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages.

„7) Es ſteht einem jeden frei, von mehreren auf ſeiner Beſitzung „haftenden Gefällen nur eine Gattung derſelben und auch dieſe ganz „oder theilweiſe abzulöſen. Nur ſoll in dem letztern Falle der ab„zulöſende Theil eines ſolchen Reichniſſes nicht unter Einem Gulden „betragen.

„8) Die ſtändigen Getreid-Gefälle werden zu Geld angeſchlagen „nach den fünfzigjährigen Durchſchnitts-Preiſen, der Schäffel Weizen „fl. 15, Roggen fl. 11, Gerſte fl. 9, Haber fl. 5.

„9) Andere Naturalien und die Küchen-Dienſte werden nach „Maasgabe der Deklaration vom 8. Februar 1825 [3]) berechnet.

„10) Wenn ein Gefäll fl. 1 in Geld, oder einen halben Metzen „in einer Getreid-Frucht nicht überſteigt, ſo darf für die Ablöſung „nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden.

„12) Dieſe Ablöſungen ſind als Amts-Sachen, ſohin gänzlich „frei von allen und jeden Koſten, Taxen, Stempel, Auslagen, Zuſtell„Gebühren u. ſ. w., zu behandeln.“

(§§. 11 und 13 ohne Einfluß hierher.)

b) Ueber die Anwendung dieſer ſo eben inſerirten Deklaration

---

1) Regierungsblatt 1815. Seite 487.
2) Daſſelbe 1813. Seite 1275.
3) Daſſelbe 1825. Seite 100.

vom 13. Februar 1826 berichtete die königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer des Innern, worauf das königliche Miniſterium der Finanzen unterm 10. Dezember 1831 [1]) nachſtehende höchſte Entſchließung gefaßt hat:

„1) Die Berechnung der Ablöſungs-Preiſe der im §. 8 der „Deklaration vom 13. Februar 1826 nicht ſpeziell aufgeführten Getreid-„Arten iſt genau nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verord-„nung vom 8. Februar 1825 vorzunehmen, in welcher §. 24 das „Korn (Roggen) als gemeiner Vergleichungs-Maasſtab angenommen „iſt, welcher ſowohl in materieller als pekuniärer Beziehung in An-„wendung zu bringen iſt, wonach die wegen des Ablöſungs-Preiſes „des Dinkels (Feſen, Spelz), dann der übrigen Getreid-Arten er-„hobenen Anſtände zu berichtigen ſind.

„2) Da nach dem §. 23 der allerhöchſten Deklaration vom „8. Februar 1825 die ſtändigen Natural-Reichniſſe in andere Na-„tural-Abgaben nur dann umgewandelt werden können, wenn die „bedungenen Natural-Reichniſſe nicht in dem zur Entrichtung des „ganzen Solls erforderlichen Maaſe gebaut werden, ſo verſchwindet „dadurch die Beſorgniß, daß viele für das Staats-Aerar nachtheilige „Umwandlungen der Art Statt finden werden."

c) Eine allerhöchſte Verordnung vom 21. April 1840 [2]), die Ablöſung des Hand-Lohns und anderer gutsherrlichen Gefälle des Staates betreffend, beſtimmt indeß Folgendes:

„I. Die Verordnung über die Ablöſung der ſtändigen Domi-„nikal-Gefälle vom 13. Februar 1826 (Regierungsblatt 1826 Seite 257) „wird von nun an, auf ſo lange Wir nicht anders beſchließen, auſſer „Wirkung geſetzt.

„II. Die Verordnung über die Fixirung und Ablöſung des „Hand-Lohns vom 19. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832 Seite 389) „wird in denjenigen Beſtimmungen, welche die baare Ablöſung des „Hand-Lohns durch die Baarerlage des treffenden Ablöſungs-Be-„trages im Ganzen oder theilweiſe betreffen, gleichfalls von nun an „auf ſo lange Wir nicht anders beſchließen, auſſer Wirkung geſetzt.

„III. Vorſtehende beide Beſtimmungen ſollen keine Rückwirkung „auf das Vergangene äuſſern, es hat daher bei allen ſeither nach

1) Geret's Sammlung Bd. 16. Seite 179.

2) Regierungsblatt 1840. Seite 249 ꝛc.

„den bisherigen Beſtimmungen verhandelten Ablöſungen, wobei die „treffenden Ablöſungs-Schillinge bereits von den Pflichtigen erlegt „worden ſind, unter Hinweiſung auf den §. 26 Unſerer Verordnung „vom 17. Dezember 1825 über die Kompetenz der oberſten Verwal„tungs-Stellen in den Kreiſen, zu verbleiben.

„IV. Für die Zukunft unterliegt jede baare Ablöſung einer ſtän„digen Dominikal-Rente des Staates in vorkommenden Fällen Un„ſerer beſondern allerhöchſten Genehmigung.

„V. Was die Handlohns-Ablöſung betrifft, ſo darf für die „Zukunft der nach den Normen ausgemittelte Ablöſungs-Betrag ohne „Unſere beſondere allerhöchſte Genehmigung weder ganz noch theil„weiſe baar erlegt, ſondern jeder dergleichen Ablöſungs-Betrag muß „mit ſeinem vollen Betrag als vierprozentiges Bodenzins-Kapital „auf das Gut hypothekariſch übernommen werden.

„Dieſe Beſtimmung iſt in alle von nun an abzuſchließenden „Handlohns-, Firations- und Ablöſungs-Verträge aufzunehmen; — „nach eben dieſer Beſtimmung ſind auch alle bereits abgeſchloſſenen „dergleichen Verträge, welche nach den beſtehenden Normen noch nicht „definitiv geworden ſind, und wobei die baare Erlage des Ablöſungs„Betrags noch nicht Statt gefunden hat, ſogleich zu modifiziren.

„Bei bereits definitiv gewordenen Verträgen über Ablöſungen „irgend einer Art hat es bei den hieraus entſpringenden Rechten und „Verbindlichkeiten ohnehin ſein Verbleiben.

„VI. Gegenwärtige Beſtimmungen haben auf die Firirung ſo„wohl des Hand-Lohns als anderer gutsherrlicher Gefälle des Staats „keine Wirkung; dieſe Firirung hat vielmehr nach den hierfür beſtehen„den Normen fernerhin ihren ungehinderten beförderlichen Fortgang „zu nehmen."

II.

Es frägt ſich, ob die sub Ziffer I inſerirten Beſtimmungen der Ablöſungs-Verordnung vom 13. Februar 1826 für die ſtändigen Dominikal-Gefälle des Staates, ſo lange ſie beſtand, bei Ablöſungs-Geſuchen auch auf derlei Gefälle der Stiftungen und Kommunen angewendet werden mußten?

Zur Beantwortung dieſer Frage möchte Folgendes zu erwägen ſeyn:

a) Die Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 [1]) erklärt im IV. Titel über die allgemeinen Rechte und Pflichten:

„§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenſchaft „beſtehen nach den nähern Beſtimmungen des Ediktes vom 3. Auguſt „1808 [2]).

„§. 7. Alle ungemeſſenen Frohnen ſollen in gemeſſene umgeändert „werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn."

Eine weitere Beſchränkung der gutsherrlichen Rechte enthält die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt nicht. Dagegen beſtimmt dieſelbe im V. Titel über beſondere Rechte und Vorzüge:

„§. 4. Der geſammte übrige Adel des Reiches behält, wie „jeder Guts-Eigenthümer, ſeine gutsherrlichen Rechte nach den ge„ſetzlichen Beſtimmungen (Beilage V)."

b) Die VI. Verfaſſungs-Beilage — das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 [3]) — erklärt:

„§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen konſtituirten ſtändigen „und nicht ſtändigen Renten und Laſten ſind nach dem Einverſtändniß „der Betheiligten ablösbar."

c) Die sub Ziffer I erwähnte Verordnung über die Ablöſung der ſtändigen Dominikal-Gefälle vom 13. Februar 1826 unterſtellt der Ablöſung lediglich die ſtändigen dem Staate zu entrichtenden Gefälle. Auch die Verordnung vom 19. Juni 1832 über die Fixirung und Ablöſung des Hand-Lohns und anderer unſtändiger Beſitz-Veränderungs-Gefälle des Staates iſt, obgleich ſie ſich auf den sub litt. b inſerirten §. 6 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bezieht, wieder nur für die Obereigenthums-Rechte des Staates gegeben.

d) Wie oben §. 302 sub Ziffer I bemerkt iſt, wurde durch Verordnung vom 30. September 1813 beſtimmt, daß die Korn- und Geld-Bodenzinſe des Staates abgelöſt werden können und von den königlichen Rentämtern nicht zurückgewieſen werden dürfen. Hinſichtlich der Boden- und Grund-Zinſe der Stiftungen und Kommunen wurde aber in einem ſpeziellen Falle von der allerhöchſten Stelle am 27. Oktober 1823 entſchieden, „daß die Anwendung der zur Ablöſung

1) Geſetzblatt 1818. Seite 116.
2) Regierungsblatt 1808. Seite 1933.
3) Geſetzblatt 1818. Seite 223.

„von Aerarial-Bodenzinſen in Korn und Geld unterm 30. Septem-„ber 1813 ertheilten Normen den Stiftungen und Kommunen nicht „aufgedrungen werden können." Dieſe Entſcheidung iſt auch von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes mittelſt lithographirten Reſcriptes vom 21. November 1823 Nr. 3164 an ſämmtliche Polizei-Behörden zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Nachachtung ausgeſchrieben worden. Nachdem die sub litt. b erwähnte VI. Verfaſſungs-Beilage im §. 7 erklärt:

„Dieſe Ablösbarkeit (vergl. §. 6 oben sub litt. b) erſtreckt ſich „in gleicher Art auch auf die Boden-Zinſe und das Zehent-Recht, „welches den Zehent-Berechtigten nach den an jedem Orte üblichen „Geſetzen und Gewohnheiten, oder nach den beſtehenden Verträgen „bis zur Ablöſung verbleibt,"

ſo kann es wohl hinſichtlich der Boden-Zinſe keinem Zweifel unterliegen, daß die inſerirten Beſtimmungen wohl die Zuläſſigkeit aber keineswegs einen Zwang zur Ablöſungs-Bewilligung involviren, und

e) daſſelbe auch von den Zehenten gelte, wovon hinſichtlich der Zehent-Rechte des Staates gemäß der allerhöchſten Deklaration vom 8. Februar 1825 [1]) die Fixirung der Zehenten angeordnet iſt, wozu die Stiftungen und Kommunen, wie §. 77 litt. B Ziffer II noch weiter nachgewieſen iſt, wohl aufgemuntert ſind, aber nicht gezwungen werden können.

f) Der §. 305 weiſt sub Ziffer II wieder nach, daß die allerhöchſte Deklaration vom 8. Februar 1825 in Betreff der Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates zur Durchführung wohl für die königlichen unmittelbaren Stiftungs-Adminiſtrationen geboten, für die Orts-Stiftungen und Kommunal-Renten hingegen durch allerhöchſtes Reſcript vom 21. November 1825 lediglich empfohlen ſei.

g) Endlich ſagt die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Ediktes sub Nr. 109 litt b: „Den betreffenden Verwaltungen bleibt überhaupt unbenom-„men, in ſolchen Fällen nach den ſeit dem 26. Mai 1818 über „gleichartige Rechte des Staates erſchienenen, eine gebotene Anwen-

1) Regierungsblatt 1825. Seite 100.

„dung auf Gemeinde- und Stiftungs-Rechte jedoch nicht findende „Finanz-Generalien zu verfahren.“

h) Nach §. 12 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 finden die von dem Vermögen des Gemeinſchuldners zu entrichtenden Real-Laſten und namentlich die Boden-Zinſen, Gilten, Stiften, Zehenten u. dgl. ihre Lokation in der erſten Klaſſe, während die Kapitalien nur in der zweiten Klaſſe zu loziren kommen. Bei einer Inſuffizienz der Maſſe können ſelbſt die bevorzugteſten Kapitalien zu Verluſt gehen, während die Boden- und Grund-Zinſe, Stiften, Gilten ꝛc., wenn auch die älteren Ausſtände verloren werden, als ewige Real-Laſten mit dem Gute auf den neuen Beſitzer übergehen. Die in Frage ſtehende Ablöſung der Dominikal-Gefälle mittelſt Kapitalien, die immer wieder fruktifizirlich angelegt werden müßten, ſtände daher, wenn ſie von den Orts-Stiftungen und Kommunen durchgeführt werden müßte, mit dem sub litt. a inſerirten §. 4 Titel V der Verfaſſungs-Urkunde, nach welchem jeder Guts-Eigenthümer ſeine gutsherrlichen Rechte behält, im Widerſpruche.

Aus allen dieſen Erwägungen bin ich daher der Ueberzeugung, daß die Stiftungen und Kommunen nicht gezwungen waren, ihre Dominikal-Gefälle ablöſen zu laſſen, daß ihnen aber die Bewilligung der Ablöſung empfohlen war. Seit der Verordnung vom 21. April 1840, welche die Ablöſungs-Verordnung vom 13. Februar 1826 auſſer Wirkung geſetzt hat, kann von einem Ablöſungs-Zwange ohnehin keine Sprache mehr ſeyn.

III.

Wollte in einzelnen Fällen die Ablöſung bewilligt werden, ſo möchte bei der immer mehr hervortretenden Wahrnehmung, daß Kapitalien zu 5% nicht angebracht werden können, nach §. 6 der sub Ziffer I erörterten Deklaration vom 13. Februar 1826 in allen Fällen auf der Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages zu beſtehen, und auf die §. 10 ibidem vorkommende Ausnahme nicht einzugehen ſeyn.

IV.

Das weitere Verfahren bei Bewilligung von Ablöſungs-Geſuchen richtet ſich nach den §. 302 Ziffer IV litt. c entwickelten Grundſätzen.

§. 304.

Fixirung und Ablöſung des Hand-Lohns und anderer unſtändigen Beſitz-Veränderungs-Gefälle.

I.

Nach Anſicht des §. 6 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, und in Berückſichtigung des §. 41, den Abſchied für die Stände-Verſammlung vom 29. Dezember 1831 betreffend, wurde zur Beförderung der Landes-Kultur und freien Benützung des Grund-Eigenthums, ſo wie zur Vereinfachung der Verwaltung in obigem Betreffe für die Grundholden des Staates eine allerhöchſte Verordnung vom 19. Juni 1832 [1]) erlaſſen, welche im Weſentlichen Folgendes beſtimmt:

„§. 1. Alle unſtändigen Beſitz-Veränderungs-Gefälle können „in ſtändige Reichniſſe verwandelt werden.

„§. 2. Die Fixation geſchieht nur durch Uebereinkunft, und „zwar entweder auf Verlangen des Grundholden zu jeder Zeit, oder „auf Einleitung des Rentamtes bei einem eintretenden Veränderungs-„Falle.

„§. 3. Sie geſchieht entweder nur nach dem Betrage der Lei-„ſtung, oder auch der Zeit nach durch Beſtimmung eines Zeitraumes, „nach deſſen Umlauf das fixirte Gefäll auch ohne Beſitz-Veränderung „jedesmal wieder gereicht werden muß.

„§. 4. Fixation blos dem Betrage nach hat in allen Fällen Statt, „wo das Hand-Lohn u. dgl. immer nach einerlei Prozent erhoben wird.

„Wo verſchiedene Arten von Hand-Lohn (z. B. Kauf-, Tauſch-, „Erb-Handlohn) hergebracht, manche Fälle beſonders begünſtiget „oder ganz handlohnfrei ſind, muß entweder ein Turnus nach feſten „Zeit-Abſchnitten und beſtimmten Größen, oder wenigſt ein fixes „Quantum, welches bei jeder Beſitz-Veränderung, ſie mag durch „Kauf, Tauſch oder Erbſchaft geſchehen, unverkürzt zu entrichten iſt, „feſtgeſetzt werden.

„§. 5. Die Grundlage zu dieſer Feſtſetzung liefern die jeden

---

1) Regierungsblatt 1832. Seite 389 ꝛc., welche indeß durch die Verordnung vom 21. April 1840 — Regierungsblatt Seite 251 — bezüglich auf die baare Ablöſung des Hand-Lohns auſſer Wirkung geſetzt iſt (oben Seite 1095).

„Orts nach Vertrag, Geſetz oder rechtsgiltigem Herkommen beſtehen-
„den Anfalls-Verhältniſſe und Prozento-Maaſe.

„Wo dieſe in allen Fällen gleich ſind, geſchieht die Beſtimmung
„des Fixums nach dem Durchſchnitte der drei letzten Schätzungen, ſo
„fern ſolche noch ermittelt werden können, ſonſt aber der zwei letztern,
„bei deren Abgang nach der bekannten letzten, und wenn gar keine,
„oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schä-
„tzungen vorhanden ſind, auf den Grund einer hierzu beſonders von
„Amtswegen zu veranſtaltenden neuen Schätzung nach der Lage der
„Güter in ihrem belaſteten Zuſtande.

„Wo das Hand-Lohn im Prozento-Maaſe und Anfalls-Norm
„wechſelt, wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchſchnitte
„aller Hand-Löhne berechnet, welche das treffende Gut nach Aus-
„weis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rückſicht auf
„den Zeitraum, binnen welchem ſolche angefallen ſind.

„§. 7. Grundherrliche Laudemial- und Briefs-Taxen werden
„bei der Fixirung nicht in Anſatz gebracht.

„§. 8. Jedes fixirte Hand-Lohn kann auf Verlangen
„des Grundholden abgelöst werden.

„Das Maas der Ablöſung beſteht da, wo gar kein Turnus
„oder ein Turnus von zwanzig Jahren feſtgeſetzt wird, in dem dop-
„pelten Betrage des fixirten Hand-Lohns.

„Wo ein Turnus von mehr oder weniger als zwanzig Jahren
„feſtgeſetzt wird, ſind für jedes Jahr über zwanzig von jenem Ablö-
„ſungs-Betrage fünf Prozent des einfachen Fixums abzurechnen; da-
„gegen wachſen bei einem Turnus von weniger als zwanzig Jahren
„für jedes Jahr unter zwanzig dem Ablöſungs-Betrage fünf vom
„Hundert des einfachen Fixums zu.

„§. 9. Die Ablöſung kann, nach der Wahl des Grundholden,
„entweder eine vollſtändige ſeyn, wenn derſelbe den ganzen Ablöſungs-
„Betrag ſogleich baar erlegt, oder es kann auch dieſer Ablöſungs-
„Betrag zum Theil in eine Jahres-Rente (Boden-Zins) umgewan-
„delt werden, wenn das einfache Fixum des Hand-Lohns baar ent-
„richtet, der Reſt aber als Bodenzins-Kapital auf das Gut hypothekariſch
„übernommen, und mit vier vom Hundert jährlich verzinſet wird. [1]).

---

1) Man ſehe oben Seite 1096 die Modifikation nach der Verordnung vom 21. April 1840.

„§. 10. Auch dieſe Jahres-Rente (Boden-Zins) kann zu jeder „Zeit mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

„§. 11. Mit jeder Ablöſung, ſie geſchehe ganz (§. 9, Abſatz 1) „oder theilweiſe (nach §. 9, Abſatz 2), erliſcht die Grundbarkeit des „Gutes mit ihren Folgen (insbeſondere hinſichtlich der Konſenſe zu „Veräuſſerungen, Verpfändungen, Halbſetzungen, Willengeldern ꝛc.) „und das Eigenthum konſolidirt ſich in der Perſon des Grund-„holden.

„§. 12. Wenn Grundholden, welche der Entrichtung des Hand-„Lohns ſchon unterworfen waren, vor einer neuen Beſitz-Veränderung „die Fixation wünſchen, ſo kann ihnen dieſe unter der Bedingung „verſtattet werden, daß mit dem nächſten Beſitz-Veränderungs-Falle „die Behandlung nach §. 8 oder 9 dieſer Verordnung eintrete.

„§. 13. Die auf der gänzlich abgelösten Hand-Lohnbarkeit „ruhende Steuer iſt vom Ablöſenden nach dem beſtehenden Steuer-„Syſteme zu übernehmen.

„§. 14. Die übrigen Boden-Reichniſſe, welche unabhängig vom „Laudemial-Verbande auf dem Gute gehaftet haben, bleiben in ihren „Verhältniſſen unverändert.

„Die Verfall-Zeit der neuen Boden-Rente iſt jene der übrigen „Geld- und Boden-Zinſe.

„§. 15. Durch die Fixirung und Ablöſung der Laudemien wird „an den beſtehenden Jurisdiktions-Verhältniſſen nichts verändert.

„§. 16. Was in den bevorſtehenden Paragraphen vom Hand-„Lohn geſagt iſt, gilt gleichmäſſig vom Leibgeld und der Neuſtift.

„Die im §. 35 der Deklaration vom 8. Februar 1825 von der „Begünſtigung der Umwandlung ausgeſchloſſenen, auf Leibrecht ver-„liehenen Zehenten, Ueberfahrt-, Fiſcherei- und andere Gerecht-„ſame können, in ſo ferne dieſelben Pertinenzien des leibrechtbaren „Guts-Komplexes ſind, in die Fixirung und Ablöſung aufgenommen „werden, im entgegengeſetzten Falle wird ſich deren beſondere Behand-„lung vorbehalten.

„§. 17. Freiſtiftige oder ſolche Güter, welche nach vorgängiger „zur vertragsmäſſigen Zeit geſchehenen Aufkündigung vom Grundherrn „gegen Vergütung des Erwerb-Preiſes der Laudemien und Meliora-„tionen eingezogen werden können, ſollen wie die erbrechtbaren be-„handelt werden.

„§. 19. Die Verhandlungen haben ſich auf eine einfache Pro-

„tokolls=Aufnahme zu beſchränken, und ſind, ſo wie die über Fixirung „und Ablöſung auszuſtellenden Urkunden von Taxen, Stempel= und „ſonſtigen Gebühren frei.

„§. 20. Die Verordnungen vom 27. Juni und 27. Juli 1803 „(Regierungsblatt 1803. Seite 426 und 501), dann vom 7. Oktober „1813 (Seite 1275), ſo wie die auf Umwandlung des Obereigenthums „bezüglichen Paragraphen der Deklaration vom 8. Februar 1825 „(Regierungsblatt Seite 100) werden vom Tage der Bekanntmachung „gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt an außer An= „wendung geſetzt.

„Das Maierſchafts=Friſten=Mandat vom 3. Mai 1779 bleibt für „diejenigen Staats=Grundholden, für welche es urſprünglich gegeben „iſt, fortan in Wirkſamkeit.

„Wollen Gutsbeſitzer, für deren Güter die Maierſchafts=Friſten be= „reits nach dem erwähnten Mandate regulirt ſind, ſolche Beſitzungen „von der Grundbarkeit befreien, ſo ſteht ihnen dieſes nach Maasgabe „des §. 9 Abſatz 2 gegenwärtiger Verordnung mittelſt nachträglicher „Erlegung eines einfachen Hand=Lohns frei.

„§. 21. Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neuſtiftiger oder „freiſtiftiger Güter ſoll eine weitere Verleihung auf Leib=, Neuſtifts= „oder Freiſtifts=Gerechtſame nicht mehr, ſondern nur auf freies, boden= „zinſiges Eigenthum Statt finden."

(Die §§. 6 und 18 berühren blos Verrechnungs=Normen.)

Die §. 303 sub Ziffer I inſerirte Verordnung vom 21. April 1840 hält zwar vorſtehende Beſtimmungen für die Fixirung ſowohl des Handlohns, als anderer unſtändiger, gutsherrlicher Gefälle des Staates aufrecht, und ordnet vielmehr ihren ungehinderten Fortgang an: ſie hebt aber obige Verordnung vom 19. Juni 1832 „in den= „jenigen Beſtimmungen auf, welche die baare Ablöſung des Hand= „Lohns durch die Baarerlage des treffenden Ablöſungs=Betrages im „Ganzen oder theilweiſe betreffen, und beſtimmt, daß jeder dergleichen „Ablöſungs=Betrag mit ſeinem vollen Betrage als vierprozentiges „Bodenzins=Kapital auf das Gut hypothekariſch übernommen werden „müſſe."

II.

Nachdem vorſtehende Verordnungen vom 19. Juni 1832 und 21. April 1840 für die Grundholden des Staates gegeben ſind, ſo

frägt es ſich, ob auch die Verwaltungen der Stiftungen und Kommunen darnach verfahren müſſen?

Was den Punkt der Ablöſung des Obereigenthums — reſp. die Verpflichtung der Verwaltungen betrifft, den Grundholden ſolche zu geſtatten, iſt in den §§. 56 bis 60 nachgewieſen, daß die Stiftungs- und Kommunal-Verwaltungen derlei Geſuche ihrer Grundholden nicht zurückweiſen dürfen, dagegen hierfür beſondere Regulative haben, und nur ausnahmsweiſe in den dort erörterten Fällen analog nach den ärarialiſchen Vorſchriften verfahren dürfen. Ich weiſe ſofort dahin mit der Bemerkung, daß die sub Ziffer I allegirte neueſte Verordnung die für Stiftungen und Kommunen beſtehenden Regulative nicht aufhebe. Doch möchte es konſequent ſeyn, die ärarialiſchen Vorſchriften nach Umſtänden analog anwenden zu dürfen, wie vordem bezüglich der Verordnung vom 19. Juni 1832 beſtimmt war. Indeß ſteht hierfür eine allerhöchſte Entſchließung zu erwarten.

Bezüglich der in den Verordnungen vom 19. Juni 1832 und 21. April 1840 erwähnten Beſtimmungen wegen Fixirung der andern unſtändigen, gutsherrlichen Gefälle bin ich der Anſicht, daß die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen zu deren Anwendung nicht gezwungen ſeien, und zwar aus Gründen, welche im vorſtehenden §. 303 Ziffer II erörtert ſind.

§. 305.

Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle.

I.

Unterm 8. Februar 1825 [1]) erfolgte eine allerhöchſte Erklärung, daß alle dem Staate zuſtehenden Gefälle und Rechte innerhalb der nächſten ſechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen (wenn nicht beſondere Geſetze oder Verträge andere feſtgeſetzt haben) fixirt und umgewandelt werden können:

Fixirung der Gefälle.

A. Vom Zehenten in den §§. 1 bis 15 inkl., welche Beſtimmungen in der Note ad §. 77 B. inſerirt ſind.

---

1) Regierungsblatt 1825. Seite 100.

B. Von den Frohn-Dienſten:

§. 16. Die ungemeſſenen Frohn- (Scharwerks) Dienſte müſſen Kraft der Verfaſſungs-Urkunde auf ein beſtimmtes Maas geſetzt werden.

§. 17. Wenn in einem Gemeinde-Bezirke ungemeſſene und gemeſſene Frohn-Dienſte zu denſelben Verrichtungen neben einander beſtehen, ſo werden die erſteren nach dem Verhältniß der letzteren beſtimmt.

§. 18. Wo dieſer Maasſtab nicht vorhanden oder nicht anwendbar iſt, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und vorauszuſehenden Bedarf der Dienſte. Dieſe ſind

a) ſolche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b) ſolche, die nur periodiſch wiederkehren, z. B. zu Bauten ꝛc.

§. 19. Erſtere werden fixirt lediglich nach dem Durchſchnitte der wirklichen Dienſt-Leiſtungen, in den Jahren 1813 bis 1822. Sollten in dieſem Zeitraume keine Frohn-Dienſte Statt gefunden haben, ſo iſt auf die nächſt vorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

§. 20. Der Bedarf an Frohn-Dienſten, die nur periodiſch wiederkehren, iſt in der Art feſtzuſetzen, daß für den Fall des ſich ergebenden Dienſtes der Bedarf ſo viel als möglich ausgemittelt werde. Was die Neubauten betrifft, wird derſelbe von den königlichen Bau-Beamten angegeben, unter der Vorausſetzung, daß ein Gebäude für denſelben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte.

Der Geſammt-Betrag wird hiernach unter die dermaligen Dienſt-Pflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Konkurrenz vertheilt.

§. 21. Hinſichtlich der Frohn-Gegenreichniſſe bleibt es bei den vertragsmäſſigen Beſtimmungen und dem rechtlichen Herkommen.

Umwandlung der Gefälle und Rechte.

§. 23. Alle fixirten Reichniſſe an Feld-Früchten können, ſo ferne die bedungenen in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortſelbſt gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

§. 24. Behufs dieſer Umwandlung wird das Korn als Vergleichungs-Maasſtab angenommen, und einem Schäffel Korn gleichgeſetzt: 4 Metzen Waizen, Kern, Reps, Erbſen, 8 Metzen Gerſte,

Bohnen, Hirſe, Wicken, Hanfkörner, 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn, 1 Schäffel Linſen und Lain.

Ein Schock langes Stroh = 6 Metzen Roggen.

Ein Schock kurzes Stroh = 3 Metzen.

Ein Schock Wirr-Stroh = 1½ Metzen.

Zehn Zentner Heu = einem Schäffel Korn; ebenſo

24 Pfund Flachs = einem Schäffel Korn.

Wein, Obſt, dann andere hier und da ausnahmsweiſe vorkommenden Land-Erzeugniſſe werden nach Verhältniß ihrer Markt-Durchſchnitts-Preiſe der letzten zehn Jahre zu jenen des Korn-Preiſes in Korn oder andern Getreidarten umgewandelt.

§. 25. Für die noch in Natur beſtehenden Küchen-Dienſte werden, vorbehaltlich der ſaalbuchmäſſig fixirten, folgende Umwandlungs-Preiſe geſetzt:

fl. 2. 24 kr. für ein Kalb,	24 kr. für ein Lamm,
9 kr. für ein Huhn,	½ kr. für ein Ei,
24 kr. für eine Gans,	12 kr. für eine Ente,
9 kr. für ein Pfund Fiſch,	3 kr. für ein Pfund Käſe,
12 kr. für ein Pfund Schmalz,	18 kr. für hundert Krebſe.

Das Verhältniß der laufenden Markt-Preiſe ſeit 1818 zu den hier geſetzten gibt den Maasſtab für andere hier nicht genannte Küchen-Dienſte.

§. 26. Der Blut-Zehent wird nach zehnjährigem Durchſchnitts-Betrag unter Zugrundlegung derſelben Preiſe in eine Geld-Abgabe umgewandelt.

§. 27. Der Natural-Frohndienſt wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ſtändigen Geld-Abgabe, welche den dritten Theil des ortsüblichen Lohnes ſolcher Dienſte gleichkömmt.

§. 28. Zu dieſem Behufe werden die nur periodiſch wiederkehrenden Dienſte zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre geſetzt wird.

Wenn daher ein Frohn-Pflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20 hundert Fuhren zu leiſten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhre fl. 2 wäre, ſo würde derſelbe für dieſen Frohn-Dienſt überhaupt eine Jahres-Abgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

§. 29. Von dieſer Geld-Abgabe werden die Frohn-Gegenreichniſſe in Abzug gebracht, dabei der Metzen Roggen mit fl. 1. 20 kr.

in Anſchlag geſetzt, wonach andere Natural-Reichniſſe ſich gemäß §. 24 berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchſchnitts-Polizeitaxe im Königreiche während der Jahre 18$\frac{18}{19}$ bis 18$\frac{23}{24}$.

§. 30. Wenn der Anſchlag des Gegenreichniſſes jenem der Dienſte gleichkömmt, oder ihn überſteigt, ſo erlöſchen beide gänzlich und für immer.

§. 31. Die fixirten Frohn-Gelder werden unverändert fort entrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objekten vorgehen mögen, für welche die Dienſte zu leiſten waren.

§. 33. Die Leibrechts-Güter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch geſtattet, gegen Erlegung des zehenten Theiles des aus dem letzten Leibgeld-Anfalle zu berechnenden Gutwerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

§. 34. Die übrige bisherige Belaſtung ſolcher Güter bleibt nach dieſer Umwandlung unverändert. — Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bei dem Erbrechte Statt findet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

§. 35. Von dieſer Begünſtigung der Umwandlung ſind ausgeſchloſſen die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt-, Fiſcherei- und andere Gerechtigkeiten. [1])

§. 36. Hinſichtlich der nur ausnahmsweiſe noch im Oberdonau-Kreiſe vorkommenden ſtreng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bei der Eignungs-Verordnung vom 7. Oktober 1813 [2]); es ſoll jedoch jenen Guts-Inhabern, welche noch während ihrer Beſitz-Zeit die Eignung nachſuchen, ein angemeſſener Nachlaß an dem Reluitions-Gelde bewilligt werden.

§. 37. Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommenen Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenſchaft der Grund-Zinſe und Gilten an.

§. 38. Die Lieferung der Natural-Gefälle geſchieht zugleich mit jener der übrigen Gilten zwiſchen dem 1. Dezember und 1. März des Verwaltungs-Jahrs, die Zahlung der Geld-Gefälle in zwei

---

1) Vergl. §. 16 und 20 der Verordnung vom 19. Juni 1802. oben §. 304.
2) Regierungsblatt 1813. Seite 1275.

Zielen, deren erſtes am 30. November, das zweite am 15. April fällig wird.

§. 39. Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrei angenommen.

(Die §§. 22 und 33 berühren blos Verwaltungs-Vorſchriften ꝛc. Auch vergleiche man den §. 20 der Verordnung vom 19. Juni 1832 oben §. 304, wodurch die auf Umwandlung des Obereigenthums bezüglichen Paragraphen gegenwärtiger Deklaration auſſer Anwendung geſetzt ſind.)

II.

Daß die ſo eben inſerirte Deklaration nur für Gefälle und Rechte des Staates gegeben ſei, ſpricht dieſelbe deutlich aus.

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes ſchrieb in einem lithographirten Reſcripte vom 28. November 1825 Nr. 4069 aus, es ſei durch allerhöchſtes Reſcript vom 21. ejusdem verfügt worden: „daß die allerhöchſte Erklärung vom 8. Februar d. J. auf gleich„artige Rechte und Renten der Stiftungen ſowohl als „der Gemeinden unbedenklich angewendet werden könne, „daß die Gemeinde-Verwaltungen hierauf vorläufig aufmerkſam zu „machen, und zur erwünſchten gleichmäſſigen Einſchreitung in Bezieh„ung auf gutsherrliche Rechte der Orts-Stiftungen und Orts-Ge„meinden aufzurufen ſeien." Durch daſſelbe Reſcript vom 21. November 1825 iſt, wie die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 17. Jänner 1831 [1]) publizirt hat, die Durchführung der Anwendbarkeit derſelben Normen auf die Zehent- und gutsherrlichen Gefälle der Stiftungen und Gemeinden nur bezüglich auf die königlichen unmittelbaren Stiftungs-Adminiſtrationen geboten; bezüglich auf die Orts-Stiftungen und Kommunal-Renten nur empfohlen.

Die königliche Miniſterial-Entſchließung vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts ſagt sub Nr. 109 litt. c: „die in „der allerhöchſten Erklärung vom 8. Februar 1825 enthaltenen Normen „können auf gleichartige Rechte und Renten der Stif„tungen ſowohl als der Gemeinden unbedenklich ange„wendet werden." Ein Zwang iſt daher nirgends gegeben.

1) Kreisblatt 1831. Seite 130.

Ein weiteres Belege hierfür bietet auch die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. März 1833 [1]) in Betreff der Firation der Frohnen:

„Das Verfahren der königlichen Kreis-Regierung, die im §. 8 „der VI. Verfaſſungs-Beilage angeordneten Frohn-Firationen durch „eine von dem Privat-Gutsherrn einſeitig ausgegangene Firation für „beendigt anzuſehen, jedoch die Gutsherrn zur Abgabe ſolcher Erklä-„rungen nöthigenfalls zwangsweiſe anzuhalten, kann als entſprechen-„der Geſetzes-Vollzug nicht erkannt werden.

„Dem Zwecke des §. 8, nämlich der dauernden Regulirung des „Frohn-Quantums zur Abſchneidung künftigen Uebermaaſes und künf-„tiger Streitigkeiten entſprechen in Ermanglung eines geſetzlich feſtge-„ſetzten Maaſtabes nicht einſeitige, der Zukunft jede Art von Wider-„ſpruch und Anfechtung überlaſſende Erklärungen; ſondern nur förm-„liche, dem Einverſtändniſſe der Betheiligten entfloſſene Uebereinkommen „oder rechtskräftige Beſcheide.

„Was aber den Weg zu dieſem Ziele betrifft, ſo hat die VI. „Verfaſſungs-Beilage, nachdem ſie in ihrem 4. bis 19. Paragraphen „die künftigen Verhältniſſe des getheilten Eigenthumes mit beſonderer „Rückſicht auf das Intereſſe der Grundholden geordnet hatte, in dem „§. 20 ganz allgemein das Forum bezeichnet, welchem der Schutz der „Grundholden gegen ungebührende oder übermäßige Forderungen der „Grundherrn anvertraut ſeyn ſoll, und dieſes Forum iſt der Civil-„Richter.

„Die Einſchreitungen der königlichen Kreis-Regierung haben ſich „daher darauf zu beſchränken, in jenen Fällen, wo zu ihrer Kenntniß „gelangt, daß Privat-Grundherrn den Anordnungen des §. 8 nicht „entſprochen haben, vermöge des ihr obliegenden Aufſichts-Rechtes „auf die Verhältniſſe der Guts- und Gerichts-Herrn auf die er-„wähnte Geſetzes-Vorſchrift aufmerkſam zu machen, den Abſchluß „gütlicher Einverſtändniſſe zwiſchen Berechtigten und Verpflichteten „durch zweckmäßige Vermittlung zu befördern, und im Nichtvereini-„gungs-Falle die Pflichtigen auf die Beſtimmungen des §. 20 im „VII. Edikte hinzuweiſen."

---

1) Döllinger's Sammlung Band V. §. 70 Seite 380 ꝛc.

§. 306.

Verleihung und Ausbezahlung von Stipendien für Studierende.

I.

Ueber das akademiſche Stipendien-Weſen iſt am 30. Oktober 1807 [1]) nachſtehende Verordnung erſchienen: ꝛc. ꝛc.

„II. In Hinſicht auf Verleihung und Einziehung „akademiſcher Stipendien ſetzen Wir folgende Grundſätze „als allgemein zu beobachtende und allgemein verbin„dende Normen feſt:

„a) Alle, ſelbſt Familien-Stipendien ſollen vom Staate ſowohl, „als von wem immer, dem ſonſt das Präſentations-Recht zu„ſteht, nur würdigen Adſpiranten verliehen werden. Dies for„dert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, ſondern auch „der (meiſtens ausdrückliche) Wille der Fundatoren.

„b) Als würdig iſt aber nur der zu erkennen, der ſich über Ta„lente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugniſſe „vorſchriftmäſſig und hinlänglich ausgewieſen hat.

„c) Alle Stipendien-Stiftungen reihen ſich in zwei Haupt-Klaſſen: „in allgemeine, auf die jeder Würdige Anſpruch hat, und in „beſondere, auf die einzelnen Orts- oder Familien-Individuen „ausſchließende oder Vorzugs-Rechte zukommen.

„d) Wer ein Stipendium der letzteren Art (ein Familien- oder „beſonderes Stiftungs-Stipendium) anſpricht, hat nicht nur „ſeine Würdigkeit nach litt. b, ſondern auch ſeine beſonderen „Anſpruchs-Titel, z. B. Verwandtſchaft mit dem Stifter u. dgl., „legal nachzuweiſen. In jedem Falle, wo es an dieſer Nach„weiſung der einen oder anderen von beiden Bedingungen ge„bricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt „in die Klaſſe der allgemeinen eigentlich der Staats-Stipendien „über.

„e) Dieſe, die allgemeinen oder Staats-Stipendien, ſollen nicht „blos Würdigen, ſondern (ſo viel dies zu erforſchen möglich iſt)

---

1) Regierungsblatt 1807. Seite 1685, woraus das für Magiſtrate noch Anwendbare extrahirt wird.

„den Würdigſten unter allen ſich meldenden Kompetenten ver-
„liehen werden.

„f) Konkurs-Prüfungen ſind zu dieſem Behufe das einzig zweck-
„mäſſige und allgemein anwendbare Mittel, vorzügliche Würdig-
„keit zu erforſchen und zu erproben.

„g) Jeder um ein allgemeines Stipendium Kompetirende hat daher
„der alljährlich vor Ende des Studien-Jahres an allen höheren
„Lehr-Anſtalten des Königreiches zu veranſtaltenden Stipendien-
„Konkurs-Prüfung ſich zu unterwerfen, und dem in der Regel
„nur auf dieſem Wege herzuſtellenden Beweiſe vorzüglicher
„Würdigkeit auch noch den der größern oder minderen Dürf-
„tigkeit mittelſt verſchloſſener Zeugniſſe ſeiner Civil-Obrigkeit
„beizufügen.

„In Ermanglung des einen oder anderen Erforderniſſes
„bleibt der Konkurrent von dem Genuſſe eines Stipendiums
„ausgeſchloſſen.

„h) Wer aber in Hinſicht des Beweiſes der Würdigkeit oder der
„Dürftigkeit ſich ein erweisliches Falſum zu Schulden kommen
„läßt, iſt nicht nur gänzlich unfähig ein Stipendium zu erlan-
„gen, und des etwa auf ſolche unredliche Art erlangten ipso
„facto verluſtig, ſondern auch zur Rückerſtattung alles Genoſ-
„ſenen anzuhalten, und noch auſſerdem nach Umſtänden zu be-
„ſtrafen.

„i) Wer wegen offenbaren Unfleißes oder wegen erwieſener Unſitt-
„lichkeit vom akademiſchen Senate oder Stipendien-Ephorate ge-
„warnt, ſich einer wiederholten Ahndung ſchuldig gemacht, iſt
„gleichfalls ſeines Stipendiums entweder auf unbeſtimmte Zeit
„durch Suſpenſion oder nach Umſtänden durch gänzliche Ein-
„ziehung deſſelben auf immer verluſtig.

„k) Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch beſon-
„ders anhaltenden Fleiß ſich auszeichnende, und übrigens auch
„in moraliſcher Hinſicht tadelloſe Akademiker von Jahr zu Jahr
„Erhöhung ſeines Stipendiums nach beſtimmten (nachher anzu-
„gebenden) Abſtufungen zu hoffen.

„l) Der ordnungsmäſſigen Erledigung oder Einziehung unterliegen
„alle Stipendien (da ſie nur Studien-Beiträge ſeyn ſollen und
„ſind) mit dem Beſchluſſe der für die Ausbildung in einem
„beſtimmten Fach regelmäſſig feſtgeſetzten Zeit, ſo daß kein

„akademiſches Stipendium nach dieſem Zeitpunkte oder auſſer der „Univerſität mehr genoſſen werden kann.

„m) Was endlich die Zurückbezahlung genoſſener akademiſcher „Stipendien betrifft, ſo bleibt es rückſichtlich derſelben bei den „hierüber beſtehenden älteren Verordnungen, namentlich vom „29. September und 29. November des Jahres 1794.

„III. Da Wir auch die Konkurrenz um akademiſche „Stipendien, und die Art, ſie zu verleihen, den voranſtehen„den Grundſätzen gemäß durch beſtimmte, überall zu befolgende „Vorſchriften regulirt wiſſen wollen, ſo verordnen Wir:

„1) Die zur Univerſität übertretenden Gymnaſiaſten oder Lyzeiſten, „welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem „Austritte aus dem Gymnaſium oder Lyzeum, und ſpäteſtens „einen Monat vor Ende des Studien-Jahres, ſich bei ihrem „Studien-Rektor als Stipendien-Adſpiranten zu melden, um von „dieſem als ſolche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden „Kompetenz-Bedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

„Dieſe Kompetenz-Bedingungen ſind folgende:

„a) Erſcheinung bei dem Stipendiaten-Konkurſe an dem da„für anberaumten Tage.

„b) Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten, dem „beim Konkurſe vorſitzenden Rektor zu behändigenden Bitt„ſchrift pro stipendio.

„c) Beibringung aller Studien- und Zeugniſſe aus allen vom „Bittſteller zurückgelegten Klaſſen oder eines beglaubigten „General-Atteſtats über dieſelben.

„d) Legale Ausweiſung über erhaltene Präſentation oder Familien„Anſprüche, wenn der Kompetent ein beſonderes Stiftungs„Stipendium nachſucht, oder über Dürftigkeit und häusliche „Verhältniſſe der Eltern, falls derſelbe um ein allgemeines „oder Staats-Stipendium konkurrirt. ꝛc. ꝛc."

II.

Die allerhöchſte Verordnung vom 2. Oktober 1811 [1]), die Erweiterung des Wirkungs-Kreiſes bei den General- Kreis- und Lokal-Kommiſſariaten betreffend, ſchreibt sub Ziffer I litt. A. Nr. 7 vor:

1) Regierungsblatt 1811. Seite 1500.

„Das Stipendien-Weſen bleibt zwar in ſeinen bisherigen Ver-„hältniſſen, jedoch ſollen ſtatt der den Rektoraten zweimal im „Jahre, ohne Beſtimmung der Zeit, aufgetragenen Erinnerung der „Schüler an die Stipendien-Verordnungen jährlich im Monate „Mai die Prüfungen der Stipendien-Bewerber regel-„mäſſig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch „zu rechter Zeit mit dem Präjudiz ausgeſchrieben wer-„den, daß diejenigen Studierenden, welche ſich zu dieſen „Prüfungen nicht ſtellen, auf den Genuß eines Stipen-„diums im nächſten Studien-Jahre keine Rechnung zu „machen haben.“

III.

Am 16. Jänner 1818 publizirte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes Folgendes: [1])

„Seine Königliche Majeſtät haben hinſichtlich jener Stipen-„diaten, welche ſchon ein Spezial-Studium vollendet „haben, und um Fortgenuß ihres Stipendiums zum Be-„ginnen und Vollenden eines andern Studiums nach-„ſuchen, ſo wie hinſichtlich der theologiſchen Stipendiaten, „welche in ein Alumnat treten, am 12. vorigen Monats und „Jahrs zu beſtimmen geruht, daß

„a) allgemeine Stipendien nur zur Vollendung eines Spezial-„Studiums der Regel nach bewilliget werden können, und der „Antrag zum Fortgenuſſe für ein zweites ſolches Studium ohne „die wichtigſten Gründe nicht zu machen, auch

„b) dieſelbe Norm bei Familien- und Lokal-Stipendien ebenfalls „zu beobachten ſei, wenn nicht in der Stiftungs-Urkunde das „Gegentheil angeordnet wäre.

„c) Wenn ein Stipendiat ſein gewähltes Spezial-Studium ſchon „nach dem erſten oder zweiten Jahre verlaſſe, und zu einem andern „übergehe; ſo ſei ihm bei fortdauernder Würdigkeit und Dürftigkeit „das Stipendium nur ſo lange noch zu belaſſen, als er es genoſſen „haben würde, wenn er das zuerſt gewählte Studium fortgeſetzt „hätte. Ergeben ſich wichtige Gründe, eine Ausnahme davon

---

1) Kreisblatt 1818. Seite 56.

„zu machen, ſo ſei darüber Bericht zu erſtatten und die aller-
„höchſte Entſchließung abzuwarten.

„d) Kandidaten der Theologie träten aus dem Genuſſe ihrer Sti-
„pendien, ſobald ſie in ein Alumnat aufgenommen würden, und
„in demſelben freie Verpflegung erhielten. Eine Ausnahme
„könne nur dann geſtattet werden, wenn die Urkunde der Sti-
„pendien-Stiftung den Fortgenuß auch im Alumnate ausdrücklich
„bewillige, oder wenn die äuſſerſte Dürftigkeit eines ſehr wür-
„digen Subjekts eine weitere Unterſtützung desſelben nothwendig
„mache."

IV.

Die oben sub Ziffer I erwähnte Refuſions-Pflichtigkeit der Stipendiaten (Zurückbezahlung genoſſener Stipendien) iſt für die königlichen Stipendiaten an der Univerſität Landshut (nun München) ſchon durch die Bekanntmachung vom 8. Auguſt 1811 [1]) aufgehoben worden.

Hinſichtlich der Lokal- oder Familien-Stipendien publizirte die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 30. Dezember 1825 [2]) eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 24. ejusdem folgenden Inhaltes:

„1) Wenn in einer Lokal- oder Familien-Stiftungs-Urkunde die „Refuſions-Pflichtigkeit für beſondere Fälle oder im Allgemeinen an„geordnet iſt, ſo ſind die Stipendiaten, da der Wille der Stifter heilig „gehalten werden muß, zur Refuſion nach den Beſtimmungen der „Urkunde anzuhalten.

„2) Da durch die allerhöchſte Entſchließung vom 21. Oktober „1808 [3]) die Refuſions-Pflichtigkeit für ſolche Studierende, welche „einen Freiplatz in einem Inſtitute genoſſen haben, nur auf den Fall „angeordnet iſt, wenn ſie durch verbeſſerte Glücks-Umſtände in den „Stand geſetzt werden, dieſelbe zu leiſten, und in dieſem Falle kein „Grund beſteht, ſie davon freizuſprechen, da ferner die Inſtitute eben „nicht ſo reichlich dotirt ſind, daß ſie ſolcher Refuſionen geradezu ent„behren könnten: ſo hat es bei der angeführten allerhöchſten Anord„nung zu verbleiben."

---

1) Regierungsblatt 1811. Seite 1005.

2) Kreisblatt 1826. Seite 5.

3) Regierungsblatt 1808. Seite 1569. §§. 5. 14.

Hinſichtlich auswandernder Staats-Stipendiaten wurde am 10. März 1812 verordnet, [1]) „daß dieſelben allezeit gehalten ſeyn ſollen, die genoſſenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu erſetzen, und daß alle mit auſſerordentlicher Unterſtützung des Staats ſich ausbildenden Individuen ſich reverſiren müſſen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs „keinen ſeiner Zeit an ſie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen."

V.

Hinſichtlich der um Stipendien-Verleihung zu ſtellenden Geſuche publizirte die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 30. Dezember 1825 [2]) eine höchſte Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 23. ejusdem, nach welcher der

a) Stempel-Pflichtigkeit in der Regel Geſuche bei öffentlichen Behörden, Ausfertigungen wegen wirklicher Ertheilung von Stipendien, dann die Haupt-Quittungen über den Jahres-Betrag der bezogenen Stipendien unterliegen; dem Stempel jedoch nicht unterworfen ſind: Geſuche und Ausfertigungen, wo die Armuth geſetzlich nachgewieſen iſt, — die amtlichen Ausfertigungen, welche zwiſchen die Bitte um Stipendien und deren wirkliche Bewilligung fallen, nämlich Berichts-Abforderungen, Korreſpondenzen der Behörden unter ſich, Berichts-Erſtattungen ꝛc., — amtliche Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Kaſſa-Aſſignationen ꝛc. gehören, — die Partial-Quittungen über Stipendien-Raten, welche aus Disciplinar-Rückſichten gewöhnlich am Schluſſe eines jeden Monates oder Quartales bezahlt werden, — endlich [gemäß einer Eröffnung der königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 11. März 1833 und 12. September 1832, dann der Bekanntmachung der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 9. April 1833, [3])] die den Bittſchriften um Stipendien beizulegenden Zeugniſſe über Studien, wenn ſie nicht in beglaubigten Abſchriften beſtehen.

---

1) Regierungsblatt 1812. Seite 488.
2) Kreisblatt 1826. Seite 7.
3) Daſſelbe 1833. Seite 395 und 475.

b) Der Expeditions-Taxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich iſt. Die Taxe wird nach der Verordnung vom 27. März 1809 [1]) und nach der am 20. April 1811 an die damaligen königlichen General-Kreis-Kommiſſariate erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung erhoben.

VI.

Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien reſſortirte nach §. 19 der Verordnung vom 27. März 1817 [2]) zu den königlichen Kreis-Regierungen.

a) Die Verordnung über die Formation, den Wirkungs-Kreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen vom 17. Dezember 1825 [3]) ſetzte aber §. 49 Folgendes feſt:

„Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien iſt durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlaſſen, welchen gemäß der Urkunde das Präſentations-Recht zukömmt. — Den Kuratelen liegt die Wachſamkeit ob, „daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weswegen für „die Ernennungen die Genehmigung der niedern Kuratel nachzuſuchen „iſt; wo dieſe bei den Ernennungen ſelbſt betheiliget iſt, muß die Genehmigung der Oberkuratel erholt werden. Aufferdem hat die Regierung nur dann einzuſchreiten, wenn gegen die Unterbehörden Reklamationen entſtehen.

„Die Verleihung allgemeiner nicht für einen beſtimmten „Bezirk eines Kreiſes fundirten Stipendien bleibt dem Miniſterium überlaſſen."

Diesfalls publizirte die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 6. Jänner 1831, [4]) daß die jährlichen Anzeigen der disponiblen Stipendien-Quoten von den Stipendien-Fonds von nun an nicht mehr an die Regierung einzuſenden, dagegen jährlich im Laufe des Monates Dezember die Anzeigen aller verliehenen oder im Fortgenuſſe beſtätigten Stipendien unter Beifügung des Vermögens und der Rente eines jeden Stipendien-Fondes unfehlbar vorzulegen ſeien.

1) Regierungsblatt 1809. Seite 731 ꝛc.
2) Daſſelbe 1817. Seite 250.
3) Daſſelbe 1825. Seite 1082.
4) Kreisblatt 1831. Seite 79.

b) Die königliche allerhöchſte Verordnung vom 10. Mai 1838, [1]) die Univerſitäts-Studien und insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften betreffend, beſtimmt Folgendes sub Ziffer

„VI. Univerſitäten und Lyzeen werden in Anſehung der zu dem „eben bemerkten Studium gehörigen Lehr-Gegenſtände und der Prü„fungen vollkommen gleich geſtellt. Es ſollen dem zu Folge:

„a) die Vorſchriften über die zu hörenden Lehr-Gegenſtände und „über die Vertheilung derſelben auf die zwei Jahres-Kurſe nach „ihrer natürlichen Reihenfolge für beide Anſtalten gemeinſam „ſeyn, ſodann aber auch

„b) an beiden Anſtalten bei dem Schluſſe eines jeden Semeſters „öffentliche Prüfungen aus ſämmtlichen Lehr-Gegenſtänden des„ſelben, und zwar an den Univerſitäten von einer Kommiſſion „der philoſophiſchen Sektion unter dem Vorſitze des Dekans „der philoſophiſchen Fakultät — an den Lyzeen aber von der „geſammten philoſophiſchen Sektion unter dem Vorſitze des „Rektors abgehalten werden, um den Fortgang der Studieren„den zu ermitteln.

„VII. Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semeſtral„Prüfungen ſoll durch die Ertheilung von Preis-Diplomen, und durch „beſondere Berückſichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien „anerkannt, Unwiſſenheit aber ernſtlich beahndet werden. Zweimaliges „Nichtbeſtehen zieht die Dimiſſion nach ſich.

„Die Vorſtände und Mitglieder der Prüfungs-Behörde ſind für „ſtrenge und gewiſſenhafte Behandlung der Prüfungs-Angelegenheiten „verantwortlich.

„XI. Während der ſpätern Studien-Jahre finden zwar beſondere „Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen und „zwar in der bisher beobachteten Weiſe Statt, dagegen ſind die Rek„toren gehalten, den Eltern und Vormündern, ſo wie den die Eltern„Stelle vertretenden Verwandten, ſie mögen in dem Inlande oder „Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufſchluß über Fleiß, „Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studierenden zu „geben.

„Entſtehen von Seite dieſer Eltern, Vormünder oder Eltern„Stelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen

---

1) Regierungsblatt 1838. Seite 365.

„hinſichtlich der ihnen angehörenden Studierenden Zweifel, oder treten „von Seite eines durch Inſkription betheiligten Profeſſors oder des „Fakultäts-Dekans, oder aber des Rektors oder Miniſterial-Kommiſſärs „hinſichtlich einzelner ſtudierender Inländer ähnliche Zweifel ein; ſo „ſind dieſelben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studierenden „am Ende des Studien-Semeſters einer vor ſämmtlichen Mitgliedern „und Profeſſoren der einſchlägigen Fakultät unter dem Vorſitze des „Fakultäts-Dekans öffentlich zu beſtehenden mündlichen Prüfung un„terworfen werden.

„XII. Die Beſchlüſſe in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung „erfolgen durch Stimmen-Mehrheit, die ausgeſprochene Note „nicht „genügende Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am „Schluſſe des nächſt folgenden Semeſters, und das Nichtbeſtehen auch „in dieſer zweiten Prüfung die Dimiſſion von der Hochſchule mit „der Folge der Ausſchließung von allen inländiſchen Univerſitäten, „ſomit auch von der theoretiſchen Endprüfung nach ſich."

c) Was nun den magiſtratiſchen Akt der Zuerkennung von Stipendien betrifft, ſo ergibt ſich aus vorſtehenden Erörterungen Folgendes:

Bei Lokal-Stipendien iſt zu unterſcheiden:

1) die urſprüngliche Verleihung eines Stipendiums,

2) die Beſtätigung im Fortgenuſſe und die Vermehrung deſſelben.

Ad 1. Was die urſprüngliche Verleihung von Stipendien betrifft, ſo ſollen ſolche nicht blos Würdigen, ſondern den Würdigſten unter allen ſich meldenden Kompetenten verliehen werden. (Oben Seite 1110 und 1111.)

Die Kompetenten haben ſich der im Monate Mai jeden Jahres Statt findenden Konkurs-Prüfung um Stipendien (oben Seite 1110 bis 1113) unter Beobachtung der diesfallſigen Kompetenz-Bedingungen (oben Seite 1112) zu unterziehen, ſie mögen auf einer Univerſität, auf einem Lyzeum oder auf einem Gymnaſium wo immer ihren Studien obliegen.

Die königlichen Rektorate werden in der Regel die Reſultate der beſtandenen Konkurs-Prüfung ſammt den Bittſchriften der Stipendien-Bewerber dem Magiſtrate mittheilen, in welchem Falle ſich dieſe nicht beſonders anher zu wenden brauchen. Sollte fragliche Mittheilung nicht geſchehen, worüber ſich die Stipendien-Bewerber bei den königlichen Rektoraten zu erkundigen haben, ſo haben ſie ſich unter Anlage

eines legalen Zeugniſſes über die Reſultate des beſtandenen Konkurſes unmittelbar und zwar längſtens bis 1. Oktober an den Magiſtrat zu wenden, nach dieſem Termine können die Geſuche nicht mehr berückſichtigt werden.

Ad 2. Nach Abſchnitt IV litt. e u. folg. der Eingangs zitirten Verordnung vom 30. Oktober 1807 iſt behufs des „Fortgenuſſes „eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf ein „Jahr ertheilt wird) erforderlich, daß der Stipendiat am Schluſſe „jedes Semeſters ein verſchloſſenes, die Fleißes-, Fortgangs- und „Konduits-Noten von ſeinen ſämmtlichen Profeſſoren enthaltendes, „und vom betreffenden Sektions-Direktor ausgeſtelltes Zeugniß" ebenfalls längſtens bis 1. Oktober dem Magiſtrat überbringe.

Iſt mit dem Geſuche um Beſtätigung im Fortgenuſſe zugleich die Bitte um Vermehrung des Stipendiums verbunden, ſo muß die Ausweiſe ſeiner Würdigkeit aus dem eben erwähnten Zeugniſſe hervorgehen, indem nach Seite 1111 oben „nur der durch vorzügliche Ta„lente oder durch beſonders anhaltenden Fleiß ſich auszeichnende, auch „in moraliſcher Hinſicht tadelloſe Akademiker von Jahr zu Jahr Er„höhung ſeines Stipendiums zu hoffen hat."

Da nach Seite 1117 oben ohnehin am Schluſſe eines jeden Semeſters öffentliche Prüfungen angeordnet ſind, ſo wird durch Vorlage der hierüber erhaltenen Zeugniſſe das eben erwähnte Zeugniß eo ipso ſupplirt, und es iſt für ſolche, welche bereits im Genuſſe eines Stipendiums ſtehen, nicht nöthig, daß ſie die Konkurs-Prüfung pro stipendiis abermal beſtehen.

Familien-Stipendien können gleichfalls nur würdigen Adſpiranten, alſo ſolchen verliehen werden, welche ſich über Talente, Fleiß und Sittlichkeit durch legale Zeugniſſe vorſchriftsmäßig und hinlänglich ausgewieſen haben. (Vgl. oben Seite 1110.)

Kompetenten um Familien-Stipendien, ſie mögen ſich unmittelbar an die Magiſtrate oder mittelbar an die ſtiftungsgemäß beſtehenden Präſentatoren gewendet haben, haben nicht nur die eben erwähnte Würdigkeit, ſondern auch ihre beſondern Anſpruchs-Titel, z. B. Verwandtſchaft mit dem Stifter u. dgl., legal auszuweiſen. (Ibidem Seite 1110.)

Gebricht es an einer dieſer Bedingungen, ſo muß die vorliegende Präſentation oder das Geſuch zurückgewieſen werden, und es bleiben die Stipendien entweder erledigt, oder ſie treten in die Klaſſe der

allgemeinen Stipendien (vgl. Seite 1110), falls der Ertrag nicht ſchon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder durch andere rechtliche Anordnungen die Beſtimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat. [Verordnung vom 1. Dezember 1812[1]) Nr. 1.]

Würden ſich Adſpiranten um Familien-Stipendien rechtzeitig bis Ende Auguſt nicht gemeldet haben, oder Präſentationen hierauf, ungeachtet der Aufforderung der Präſentatoren nicht eingekommen ſeyn, ſo ſind die erledigten Stipendien unter Eröffnung der beſtehenden Bedingungen unter einem Termine von 2 Monaten öffentlich auszuſchreiben (dieſelbe Verordnung Nr. 2), und erſt nach Umfluß dieſes Termines können Familien-Stipendien, falls nach obiger Andeutung ſonſt kein Hinderniß beſteht, an andere, obgleich nicht fundationsmäſſige Individuen, jedoch immer nur auf ein Jahr, verliehen werden. (Dieſelbe Verordnung Nr. 3.)

Alle Stipendien-Verleihungen, ſie mögen urſprünglich verliehen oder beſtätigt oder vermehrt werden, ſind von den Magiſtraten alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

VII.

Bezüglich der Ausbezahlung von Stipendien iſt zu bemerken, daß ſie nicht anticipando, ſondern am Schluſſe eines jeden Semeſters geſchehen ſolle. Von Studierenden auf den Univerſitäten muß jede Quittung in der Art beigebracht werden, daß auf derſelben das Zeugniß des Univerſitäts-Sekretariates ſteht, daß der Ausbezahlung des Stipendiums kein Hinderniß entgegenſtehe. Nachdem ferner durch die Verordnung vom 10. Mai 1838 am Schluſſe eines jeden Semeſters Prüfungen, insbeſondere für Stipendiaten, angeordnet ſind (Seite 1117), und nachdem es den Magiſtraten daran liegen ſoll, Stipendien nur in den Händen würdiger Individuen zu wiſſen: ſo haben die Stipendiaten bei Uebergabe der Quittungen zugleich die Prüfungs-Zeugniſſe vorzulegen, und es kann nicht mehr genügen, wenn bloſe Frequentations-Zeugniſſe produzirt werden.

Von Studierenden an Lyzeen ſind behufs der Ausbezahlung ebenfalls die Zeugniſſe über die beſtandenen Semeſtral-Prüfungen vorzulegen, da nach dem Art. VI der Verordnung vom 10. Mai 1838 Univerſitäten und Lyzeen in Anſehung der zum Studium der

1) Regierungsblatt 1812. Seite 2025.

allgemeinen Wiſſenſchaften gehörigen Lehr-Gegenſtände und der Prüfungen vollkommen gleich geſtellt ſind (Seite 1117 oben).

§. 307.

a) Hinſichtlich der Leiſtung von Konkurrenz-Beiträgen aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen zur Unterſtützung unvermöglicher Kirchen-Gemeinden, und beziehungsweiſe zur Ergänzung von Schul-Anſtalten und Armen-Stiftungen hat das königliche Miniſterium des Innern am 6. Juni 1838 nachſtehendes Normativ erlaſſen:

„I. Nach §. 48 [1]) der II. Verfaſſungs-Beilage ſollen die Renten-„Ueberſchüſſe vermöglicher Stiftungen nach hinlänglicher Deckung der „Lokal-Bedürfniſſe zu den dort angegebenen Zwecken innerhalb des „beſtehenden und nach ſtrenger Prüfung anerkannten Bedürfniſſes „verwendet werden.

„Die Erhebung ſtändiger Beiträge, welche vorher und auf eine „längere Reihe von Jahren hinaus feſtgeſetzt, und ohne Rückſicht auf „den wirklichen Bedarf von Jahr zu Jahr erhoben würden, ſo wie „die Admaſſirung des Ueberreſtes dieſer Beiträge nach der Erfüllung „der Bedürfniſſe des gegebenen Jahres zu einem eigenen Fonde in „der Art, daß aus den Beiträgen der einzelnen Stiftungen gewiſſer-„maßen eine eigene, neue Stiftung gebildet würde, — würde daher „den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechen, und müßte „bei ſolchem Uebermaaſe das Vertrauen der Stiftungs-Verwaltungen, „wie den Sinn für Erſparung und Wirthſchaftlichkeit untergraben.

„Es ſollen daher alle Beiträge aus Renten-Ueber-

---

1) Dieſer §. lautet wie folgt:

„Wenn bei demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher „Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo „ſollen dieſe zum Beſten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden „Beſtimmungen verwendet werden:

„a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen „Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes „eigenes Vermögen beſitzen;

„b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchen-Diener, oder

„c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen;

„d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten;

„e) zu Unterhaltungs-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum „Kirchen-Dienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

„ſchüſſen auch forthin genau nach dem jährlichen,
„durch ſie zu beſtreitenden und nach ſtrenger und
„ſorgfältiger Prüfung feſtzuſetzenden Bedarfe be-
„meſſen, und unter keiner Bedingung andern als
„den in der zweiten Verfaſſungs-Beilage §§. 48
„und 49 beſtimmten Zwecken zugewendet werden.

„II. Um aber dieſen Bedarf gehörig zu ermitteln, und die bis-
„herigen zeitraubenden Einzelnerhebungen eben ſo, wie die hie und
„da üblich geweſenen, zweckwidrigen Diſtrikts-Konkurrenzen zu beſei-
„tigen, ſollen fortan

„1) alle Geſuche um Unterſtützungen aus den Renten-
„Ueberſchüſſen vermöglicher Stiftungen für das kom-
„mende Verwaltungs-Jahr noch vor dem 1. Oktober, als dem
„Anfange deſſelben, von den Kreis-Regierungen eingeſammelt
„werden, um ſelbe wie bisher zu prüfen, und bei Erfüllung
„der geſetzlichen Vorbedingungen zu genehmigen.

„2) Im Falle der Genehmigung iſt der zu gewährende Unter-
„ſtützungs-Beitrag nach dem genau zu ermitteln-
„den, unabweislichen Bedürfniſſe zu bemeſſen,
„und es ſoll hierbei auf die Vermögens-Verhältniſſe der zu
„unterſtützenden Stiftungen, Gemeinden, Anſtalten oder Pri-
„vaten und auf die beſtehenden primären, geſetzlichen Ver-
„bindlichkeiten derſelben zur Beſtreitung der in Frage ſtehenden
„Ausgaben oder zur Beitrags-Leiſtung für dieſelben die ſorg-
„fältigſte Rückſicht genommen, und auf die Renten-Ueber-
„ſchüſſe anderer Stiftungen nur jener Bedarf hin-
„gewieſen werden, deſſen Deckung durch die Gel-
„tendmachung der eben erwähnten vorangehenden
„Verbindlichkeiten nicht zu bewerkſtelligen iſt, an-
„dererſeits aber auch auf den ſtreng nothwendigen Betrag des
„aus dem Unterſtützungs-Beitrage zu beſtreitenden Aufwandes
„zu beſchränken.

„3) Die hiernach ſich ergebende Geſammtsbedarfs-Summa des
„bevorſtehenden Verwaltungs-Jahres iſt, mit Hinzurechnung
„eines angemeſſenen Reſerve-Fondes für unvorgeſehene
„und zugleich unaufſchiebbare Fälle, ſo wie für
„den Ausfall, der an den Beiträgen der konkurriren-
„den Stiftungen durch eigene unvermuthete und

„auſſerordentliche Ausgaben derſelben entſtehen „kann, ſpäteſtens bis zum 1. November eines jeden Jahres „auf die betreffenden Stiftungen des Regierungs-Bezirkes „verhältnißmäßig zu repartiren, jeder Unterkuratel- reſp. Diſtrikts-Polizei-Behörde das von ihr einzuſendende Kontingent „hiernach zuzutheilen, und längſtens bis zu Ende des Monats „Dezember vollſtändig zu erheben, um an die Kreis-Regierung, „als die Verwaltungs-Stelle des für jeden Religions-„Theil geſondert zu behandelnden Konkurrenz-„Verbandes, eingeſendet zu werden.

„III. Was den Maaßſtab dieſer Repartition anbelangt, „ſo erſcheint es als ein weſentliches Erforderniß, daß derſelbe auf „möglichſt richtige und verläſſige Grundlagen geſtützt, und in einer „angemeſſenen, jeder willkührlichen und unlautern Störung entrückten „Stetigkeit erhalten werde.

„Das zufällige Ergebniß der jährlichen Rechnungs-Abſchlüſſe „iſt hierzu nach den gemachten Erfahrungen um ſo minder geeignet, „auch abgeſehen von dem Umſtande, daß die Rechnungen erſt nach „vorausgegangener Reviſion der Unterkuratel-Behörde, ſohin erſt „nach mehreren Monaten eingeſendet werden — die Anwendung die-„ſes Vertheilungs-Maaßſtabes zu den größten Unterſchleifen und „Ungehörigkeiten Veranlaſſung gibt, indem manche Verwaltungen „darin eine Aufforderung finden, durch ganz unnöthige mit einem ge-„ordneten Haushalte unvereinbare Ausgaben zur Vermeidung der „Konkurrenz-Beiträge jährlich alle Ueberſchüſſe aufzuzehren, oder den „in Anſpruch zu nehmenden Ueberſchuß in eine nicht realiſirbare „Rechnungs-Ziffer umzuwandeln.

„Dagegen bieten gerade hier die Wirthſchafts-Plane die „ſicherſte Baſis der Repartition und eine der wichtigſten Sei-„ten ihrer Zweck-Beſtimmung dar, da dieſelben auf den Grund bei-„gebrachter genauer Nachweiſe und Durchſchnitts-Berechnungen der „Einnahmen und Ausgaben nach kontradiktoriſcher Berathung aller „betheiligten Behörden hergeſtellt, bereits ſorgfältig geprüft, ſuper-„reviſoriſch feſtgeſtellt und im Allgemeinen beſtimmt ſind, zur ſtän-„digen Richtſchnur der Vermögens-Verwaltung zu dienen, und da „denſelben mithin auch alle erforderlichen Eigenſchaften zukommen, „um, in ſo weit ſie nachhaltige Ueberſchüſſe ausweiſen, auch für das

„Maas der Konkurrenz den Anhalt zu geben, zumal bei Herſtellung „der Wirthſchafts-Plane, unter Annahme der niedrigſten Einnahms-„Größen, alle möglichen durch den Stiftungs-Zweck geforderten „Ausgaben ohne ängſtliche Beſchränkung bereits vorgeſehen worden „ſind, wodurch den Kirchen-Verwaltungen in Benützung des Stif-„tungs-Vermögens die zugeſicherte freie Bewegung auf das genaueſte „bewahrt, und zugleich die Möglichkeit gegeben iſt, mit der zur eigenen „Verfügung verbleibenden Rente auch für würdige Ausſtattung des „Kultus, für die Beſorgung der herkömmlichen Feierlichkeiten ꝛc. Er-„kleckliches zu leiſten.

„Dieſe Wirthſchafts-Plane haben daher fortan die allgemeine „Repartitions-Grundlage und den Konkurrenz-Maasſtab unter fol-„genden näheren Beſtimmungen zu bilden:

„1) für jeden Land- und Herrſchafts-Gerichts-Bezirk, „ſo wie für die unmittelbaren Magiſtrate iſt eine „Zuſammenſtellung der Ergebniſſe der Wirthſchafts-„Plane der Kirchen-Stiftungen zu fertigen, und in „eine Haupt-Ueberſicht für den ganzen Regierungs-Bezirk „zu vereinigen, um den Geſammtſtand der disponiblen Ren-„ten-Ueberſchüſſe der Kultus-Stiftungen, wenn auch nicht „mathematiſch genau, doch mit hinreichender Annäherung dar-„zuſtellen, und ſo einen nachhaltigen Matrikular-Kataſter für „die Repartition der nothwendigen Beiträge zu gewähren.

„2) Dieſer Matrikular-Kataſter iſt von zehn zu zehn „Jahren einmal einer durchgreifenden Reviſion „zu unterſtellen, ſo fern nicht mittlerweile eintretende be-„ſondere Umſtände eine frühere Reviſion nothwendig machen.

„3) In dem Falle, daß einzelne Stiftungen ihre Ren-„ten-Ueberſchüſſe zur Beſtreitung unvorgeſehener „ausserordentlicher Ausgaben als: zu bedeutenden Neu-„bauten oder Haupt-Reparaturen ꝛc. ſelbſt bedürfen, iſt „für die hierzu entweder ſchon beſtimmte oder erſt genauer zu „ermittelnde Zeit die Erhebung eines Konkurrenz-Beitrages „zu ſuſpendiren, dagegen

„4) auf die blos in dem einen oder dem andern Jahre vorkommende „Ausgabs-Mehrung, für welche bei den Durchſchnitts-Be-„rechnungen der Wirthſchafts-Plane ſchon Vorſorge getroffen

„wurde, ſo wie auf die durch Aktiv-Ausſtände etwa vorüber-„gehend geminderte, geringere Einnahme keine Rückſicht zu „nehmen.

„Um hierbei die Sorge für das Intereſſe der Konkurrenz-„Kaſſa mit den Obliegenheiten der Kuratel-Pflege für die „einzelnen Stiftungen in Einklang zu ſetzen, ſind

„5) dergleichen Ausnahms-Fälle (temporäre Befreiungen „von den Konkurrenzen) durch die ohnehin bereits an-„geordneten Jahres-Etats-Varianten nach ge-„höriger Prüfung zu begründen, und bis zum 1. Ok-„tober eines jeden Jahres für den Dienſt des nächſt kommen-„den Jahres bei der Kreis-Regierung nachzuweiſen, welche „letztere von Oberkuratelwegen das Weitere zu verfügen und „hiernach die Erhebungs-Liſte ſämmtlicher Renten-Ueberſchüſſe „zu berichtigen hat.

„6) Eine Befreiung von dieſen Beiträgen tritt bei Fi-„lial-Kirchen-Stiftungen nur in dem Falle ein, wenn „dieſelben ihren Ueberſchuß zur Unterhaltung der Mutter-Kirche „ſtiftungsgemäß abzugeben haben.

„IV. Bei der in Gemäßheit des §. 49 [1]) der II. Verfaſſungs-„Beilage zu Ergänzung von Schul-Anſtalten, dann der Armen- und „Kranken-Pflege anzuordnenden Verwendung von Kirchen-Vermögens-„Ueberſchüſſen hat nach Vorſchrift dieſes §. jederzeit das geeignete „Benehmen und Einverſtändniß mit der betreffenden geiſtlichen Ober-„behörde vorauszugehen; es mag eine ſolche Verwendung aus ver-„fügbaren Beſtänden der für unbemittelte Kultus-Anſtalten bereits „bewirkten Konkurrenzen, oder mittelſt ausnahmsweiſer Inanſpruchs-„nahme der Ueberſchüſſe einzelner Kirchen-Stiftungen für den Un-„terrichts- und Wohlthätigkeits-Zweck Statt finden.

„V. Da auf dieſe Weiſe die Konkurrenz ſämmtlicher mit Renten-

---

1) Dieſer §. lautet, wie folgt:

„In ſo ferne für dieſe Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer „vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer „Ueberſchuß im Einverſtändniß mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde „vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anſtalten, dann der Armen-Stif-„tungen (wohin auch jene der Kranken-Pflege zu rechnen ſind) verwendet „werden.“

„Ueberſchüſſen verſehener Stiftungen auf die einfachſte Weiſe erfolgen „wird, und die Beſcheidung der Geſuche um Unterſtützungen oder um „Nachlaß der Konkurrenz-Quote von der Kreis-Regierung, wie bis„her, auszugehen hat, ſo erſcheint die Bildung einer beſondern Be„hörde zur Verwaltung dieſer Kaſſa unnöthig.

„Zu Beſorgung der bezüglichen Geſchäfte iſt ein gewandter und „verläſſiger Angeſtellter der Kreis-Regierung oder ein am Sitze der„ſelben befindlicher und ihr unmittelbar untergeordneter Stiftungs„Pfleger neben ſeinen übrigen Berufs-Geſchäften unter ſteter Aufſicht „und Kontrolle gegen angemeſſene Kautions-Leiſtung zu verwenden, „und demſelben hierfür (einſchließlich der Regie-Bedürfniſſe) eine „Remuneration von 1½ bis höchſtens 2 Prozente der Brutto-Einnahme „zu bewilligen.

„Dieſer Rechner hat alle auf höhere Anweiſung gemachten Ein„nahmen und Ausgaben zu beſorgen, zu verbuchen und darüber jähr„lich Rechnung zu ſtellen.

„Nach reviſoriſcher Feſtſtellung iſt dieſe Rechnung durch das „Intelligenzblatt des Regierungs-Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß „zu bringen, um den betreffenden Stiftungen die Ueberzeugung zu „gewähren, daß ihre Reichniſſe für den verfaſſungsmäßigen Zweck „und zum Beſten des betreffenden Religions-Theiles ver„wendet worden ſind.

„Die königliche Regierung, Kammer des Innern, wird die vor„ſtehenden allerhöchſt genehmigten Beſtimmungen bei den bereits in „Einleitung begriffenen und dringenden Konkurrenz-Fällen, ſo fern „es noch geſchehen kann, ſogleich, hinſichtlich der künftigen aber mit „dem Anfange des kommenden Etats-Jahres zum pünktlichſten Voll„zuge bringen, und zu dieſem Zwecke ungeſäumt das weiter Geeignete „verfügen."

Die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, welche vorſtehende Entſchließung am 14. September 1838 [1]) publizirt hat, fügte folgende Weiſung bei:

„Um die weiſen Abſichten Seiner Majeſtät zu erreichen, iſt vor „allem nothwendig, daß ein richtiger Kataſter angefertigt, und durch

---

1) Kreisblatt 1838. Seite 1001.

„ihn eine gerechte und möglichſt breite Baſis zur Diſtribution der „den Kultus-Stiftungen verfaſſungsmäßig obliegenden Laſten ge„wonnen werde.

„Die Grund-Etats der Kirchen-Stiftungen ſind da„her von den Kirchen-Verwaltungen genau zu durch„gehen, mit den Rechnungen zu vergleichen, und von „allen unrichtigen oder blos vorübergehenden Poſitionen „zu reinigen.

„Namentlich ſind auch alle bisher entweder geduldeten oder ein„ſeitig bewilligten Beiträge zu Schul- und Armen-Zwecken auszu„ſcheiden, wenn ſie nicht nach §. 49 des II. konſtitutionellen Ediktes „von den geiſtlichen und weltlichen Oberbehörden genehmiget ſind.

„Die Kuratel-Behörden haben ſodann dieſe revidirten Etats der „Land-Gemeinden feſtzuſetzen, und die Ergebniſſe in eine alle Kir„chen-Stiftungen derſelben Konfeſſion umfaſſende „Ueberſicht nach beifolgender Form zuſammen zu ſtellen.

„Dieſe Ueberſichten ſind längſtens bis zum Schluſſe „des Monats November vorzulegen.

„Die unterfertigte Stelle behält ſich vor, dieſelben durch Einfor„derung der Grund-Etats und der Jahres-Rechnungen zu kontrolliren.

„Wenn einzelne Stiftungen für ihre Ueberſchüſſe eine temporäre „Befreiung angeſprochen oder ſchon erhalten haben, ſo ſind die ver„anlaſſenden Ausgaben nicht in die Etats einzuſetzen, ſondern in „beſondern Varianten unter Vorlage der Akten nachzuweiſen.

„Jene Kirchen-Verwaltungen, welche ihre Rechnungen der un„terfertigten Stelle zur Reviſion vorlegen, haben die reviſoriſch be„handelten Grund-Etats mit den Rechnungen des letzten Jahres den „Diſtrikts-Polizei-Behörden vorzulegen, welche ſie mit ihren primi„tiven Erinnerungen in vier Wochen einzuſenden haben, wonach ihnen „jene Summen bekannt gegeben werden, welche in der Ueberſicht „einzuſtellen ſind.

„Die Unterſtützungs-Geſuche aus Renten-Ueberſchüſſen ſind von „den Diſtrikts-Polizei-Behörden erſchöpfend zu inſtruiren, und mit „gutachtlichen Berichten und allen Akten ſtets rechtzeitig vorzulegen.

„Die jährlich zu erhebenden Beiträge werden für jede Kon„feſſion in einer beſondern Konkurrenz-Kaſſa geſammelt, und aus „dieſer die bewilligten Unterſtützungen bezahlt.

Zuſammenſtellung

der Ergebniſſe der Wirthſchafts-Plane der Kirchen-Stiftungen in dem Polizei-Diſtrikte N.

Lauf. Nr.	Gemeinde.	Stiftung.	Einnahme.		Ausgaben.		Ueberſchuß.		Defizit.		Vermögen.		Schulden.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

„I. Kirchen-Stiftungen in magiſtratiſchen Gemeinden unter Adminiſtration
„a) der Kirchen-Verwaltung;
„b) des Magiſtrates;
„c) einer beſondern Verwaltungs-Behörde.

„II. Kirchen-Stiftungen in Land-Gemeinden
„a) unmittelbaren;
„b) mittelbaren;
„c) unter beſonderer Verwaltung.“

B) Seine königliche Majeſtät haben im Abſchiede für die Stände-Verſammlung vom 15. April 1840 Ziffer III litt. B [1]) in Betreff der Konkurrenz-Beiträge der Kultus-Stiftungen beſtimmt: „Es iſt „Unſer Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§. 48 und 49 der „II. Verfaſſungs-Beilage enthaltenen Beſtimmungen das Stamm-„Vermögen der Stiftungen ungeſchmälert erhalten, die hinlängliche „Deckung der eigenthümlichen Bedürfniſſe jeder einzelnen Stiftung „nicht beeinträchtigt, der geregelte Gang der Verwaltung nicht ge-„ſtört und den geſetzlichen Rechten und Zuſtändigkeiten der geiſtlichen „Oberbehörden und der Guts-Herren in keiner Weiſe zu nahe getre-„ten werde.

1) Geſetzblatt 1840. Seite 22.

„Jeder dieſsfalls beſtehenden gegründeten Beſchwerde ſoll die ge-
„bührende Abhilfe zu Theil werden.“

Zum Vollzuge vorſtehender allerhöchſter Willensmeinung hat das königliche Miniſterium des Innern unter Beziehung auf die in der Miniſterial-Ausſchreibung vom 6. Juni 1838 (oben litt. A) vorgezeichneten allgemeinen Normen nachſtehende Weiſungen am 9. Juni 1840 [1]) erlaſſen:

„I. Da die Grund-Etats der Stiftungen hinſichtlich des quan-
„titativen Verhältniſſes der Konkurrenz die weſentliche Grundlage
„derſelben bilden ſollen, ſo iſt es von der höchſten Wichtigkeit, daß
„dieſe Etats ſowohl in Anſehung ihres materiellen Inhaltes und der
„Feſtſtellung des Ziffers die Eigenſchaft der größten Verläſſigkeit
„beſitzen, als auch rückſichtlich der verfaſſungsmäſſig gebotenen Erhal-
„tung des Stamm-Vermögens der Stiftungen den Charakter wohlbe-
„meſſener Nachhaltigkeit an ſich tragen. Es darf daher keiner Stiftungs-
„Verwaltung die von ihr beantragte Reviſion des Grund-Etats
„verweigert werden; dieſelbe iſt vielmehr auf jedes ſolche Anſuchen
„unverzüglich vorzunehmen, und ſelbſt von Amtswegen in dem Falle
„anzuordnen, wenn über die Verläſſigkeit oder Nachhaltigkeit des
„Etats ein gegründeter Zweifel entſteht.

„II. Die Reviſion des Grund-Etats hat nach den Vorſchriften
„der Miniſterial-Entſchließung vom 5. Mai 1835 mit aller Sorgfalt
„zu geſchehen, und es ſind hierbei die Beſtimmungen des §. 96 der
„VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bezüglich der den Guts-Herren
„zuſtehenden Rechte, ſo wie der Vorſchriften der §§. 59 und 94 des
„revidirten Gemeinde-Ediktes rückſichtlich der Erinnerungen der Or-
„dinariate und Konſiſtorien auf das Genaueſte zu beobachten.

„III. Durch das Normativ-Reſcript vom 6. Juni 1838 ſind die
„aus den Grund-Etats hervorgehenden verfügbaren Renten-Ueber-
„ſchüſſe als die allein in Anſpruch zu nehmenden Deckungs-Mittel
„des jährlich zu erhebenden Geſammt-Bedarfs bezeichnet.

„Die Beiziehung von Rechnungs-Aktivbeſtänden oder von admaſ-
„ſirten Ueberſchüſſen vorausgegangener Jahre findet daher nicht Statt.

„IV. Stiftungen, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit ihres
„Fondes zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, deren Renten ſohin

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 7. Juli 1840 Seite 534 des Kreisblattes publizirt.

„entweder aus dieſem Grunde, oder nach Vorſchrift der Stiftungs-„Urkunden, welche allenthalben auf das Gewiſſenhafteſte zu beachten „ſind, zu einem neuen Stiftungs-Zwecke admaſſirt werden müſſen, „können während der Dauer dieſes Verhältniſſes zur Konkurrenz nicht „angezogen werden, da auch die formell ſich ergebenden Aktiv-Reſte „zur Anſammlung beſtimmt ſind.

„V. Hinſichtlich der mit Schulden belaſteten Stiftungen iſt der „den Grund-Etats beizufügende Schulden-Tilgungs-Plan mit aller „Strenge einzuhalten, und es dürfen der hier vorherrſchenden privat-„rechtlichen Zahlungs-Pflicht keine Mittel durch Konkurrenz-Leiſtung „entzogen werden.

„VI. Die Kultus-Stiftungen ſind mit ihren grundetatsmäſſigen „Renten-Ueberſchüſſen nur für das jährlich zu ermittelnde wahre Be-„dürfniß der durch die zweite Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Zwecke „konkurrenzpflichtig, jede weitere Ausdehnung der Konkurrenz würde „daher als eine Verletzung verfaſſungsmäſſig geſicherter Rechte anzu-„ſehen ſeyn.

„Daher iſt auch das Quantum der Geſammt-Konkurrenz mit „aller Schärfe nach der im Art. II Nr. 3 des Normativ-Reſcripts „vom 6. Juni 1838 gegebenen Vorſchrift in der Art zu bemeſſen, daß „daſſelbe dem zu deckenden Bedarfe möglichſt genau entſpricht, jeden-„falls namhafte Ueberſchüſſe ſorgfältig vermieden werden.

„VII. Durch den Art. II Nr. 2 der allerhöchſt vorgezeichneten „Normen vom 6. Juni 1838 iſt bereits feſtgeſetzt worden, daß die „Bewilligung von Unterſtützungen nach dem unabweisbaren Bedürf-„niſſe zu bemeſſen ſei, und daß dieſe Eigenſchaft nur jenem Betrage „zukomme, welcher bei Erfüllung eines von den in dem §. 48 der „zweiten Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Zwecken als unentbehrlich, „und nach vollſtändiger Inanſpruchnahme aller eigenen Kräfte der zu „Unterſtützenden und nach Geltendmachung der primären geſetzlichen „Verbindlichkeiten als ungedeckt ſich darſtellt, ohne daß dafür andere „Deckungs-Mittel als die Konkurrenz-Beiträge gegeben erſcheinen.

„Dieſe Beſtimmung iſt mit aller Strenge zu vollziehen, und es „kann nicht Statt finden, daß für unerfüllte Verbindlichkeiten Dritter „aus Konkurrenz-Geldern eine Deckung gewährt werde.

„VIII. Konkurrenzen für die in dem §. 49 der zweiten Verfaſ-„ſungs-Beilage bezeichneten Zwecke dürfen niemals ohne Zuſtimmung „der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde Statt finden.

„Auch in den Fällen des §. 48 aber iſt das Benehmen mit den „geiſtlichen Oberbehörden nicht ausgeſchloſſen, ſobald ſolches zweck„förderlich und ſachangemeſſen erſcheint.

„IX. Die jährlich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu „machende revidirte Konkurrenz-Rechnung hat ſowohl die Beiträge „jeder einzelnen Stiftung als auch die Zwecke, wofür ſie verwendet „wurden, nebſt dem einem jeden einzelnen Zwecke gewidmeten Betrage „darzuſtellen.

„Die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, wer„den ſich zur beſondern Obliegenheit machen, die von Seiner Majeſtät „dem Könige wiederholt allerhöchſt ausgeſprochene Abſicht unverrückbar „im Auge zu behalten, wonach unter Beachtung aller geſetzlichen „Rechte und Zuſtändigkeiten der Vollzug der in den §§. 48 und 49 „der II. Verfaſſungs-Beilage enthaltenen Beſtimmungen mit der un„geſchmälerten Erhaltung des Stamm-Vermögens der Stiftungen, mit „der zureichenden Vorſorge für ihren eigenen Bedarf, und mit dem „ungeſtörten geregelten Gange ihrer Verwaltung fortan im Einklange „ſtehen, und darin erhalten werden ſoll.

„Dieſelben werden daher auch die auf die Konkurrenz der Stif„tungen ſich beziehenden Geſchäfts-Vorkommniſſe zu den wichtigſten „Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes zählen, dieſelben mit aller „Sorgfalt und Umſicht behandeln, und jede gegründete Beſchwerde „über ihr Verfahren fern halten."

Quittungen über Unterſtützungen aus den Konkurrenz-Kaſſen der Kirchen-Stiftungen ſind nach §. 222 Ziffer II litt. m oben ſtempelfrei.

§. 308.

Verwaltung und Verrechnung der Interkalar-Früchte erledigter katholiſcher geiſtlicher Pfründen.

I.

Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes ſtellte in einer Bekanntmachung vom 20. Jänner 1829 [1]) die allerhöchſten Normen zuſammen, wovon ich die noch giltigen hier inſerire, wie folgt:

„§. 1. Der Zweck der Interkalar-Rechnungen iſt laut

1) Kreisblatt 1829. Seite 185.

„allerhöchſter Verordnung vom 21. April 1807 [1]) den Antheil aus-
„zumitteln, welcher von den Einkünften erledigter katholiſcher geiſt-
„licher Pfründen

„a) dem bisherigen Nutznießer oder ſeinen Erben,

„b) der betheiligten Kirche, und

„c) dem Nachfolger im Pfründe-Genuß zukommen ſoll.

„§. 2. Die getheilten Intereſſen bei Verwaltung und Verrechnung „der Interkalar-Einkünfte geiſtlicher Pfründen erheiſchen von Seite „der öffentlichen Behörden beſondere Aufmerkſamkeit in Behandlung „dieſes Geſchäftes.

„§. 3. Die Amts-Vorſtände haben daher vor allem ſtrenge dafür „zu ſorgen, daß jeder Todfall eines Pfarrers oder Benefiziaten durch „das Organ der Orts-Polizei-Behörde alsbald zu ihrer Kenntniß „gelange.

„§. 4. Gelangt eine ſolche Anzeige an die Polizei-Behörde, ſo „genügt es nicht, daß ſie dieſelbe zur Nachricht nehme, und vormerke, „ſondern es liegt ihr vielmehr auch ob, unverzüglich die vorgeſchrie-„bene Meldung und bei landesfürſtlichen Patronats-Pfarreien unter „Beifügung der erforderlichen ſtatiſtiſchen, genau nach dem Stand-„Punkte der Erledigungs-Zeit verfaßten Beſchreibung, bei Pfründen „biſchöflicher Kollatur oder privativen Patronats aber ohne ſolche „Beſchreibung der königlichen Regierung zu überſenden.

„§. 5. Gleichzeitig liegt der Polizei-Behörde ob, die Verwaltung „des Pfründe-Einkommens vorläufig zu ſichern, und ſomit einer taug-„lichen Perſon die Interims-Verwaltung in ſo lange zu übertragen, „bis der eigentliche Vikarius in temporalibus die Verwaltung über-„nehmen kann.

„§. 12. Die vorzüglichen Pflichten des Temporalien-„Adminiſtrators beſtehen:

„a) in der Aufſicht auf das Vermögen der Pfründen,

„b) in der Sorge für deſſen Erhaltung,

„c) in der rechtzeitigen und genauen Erhebung der Gefälle,

„d) in der vorſchriftsmäſſigen Aufbewahrung und Verwendung „derſelben, und

„e) in der vollſtändigen form- und termingemäſſen Verrechnung.

„§. 13. Längſtens vier Wochen nach Ablauf des kanoniſchen

1) Regierungsblatt 1807. Seite 702.

„Jahres muß die Rechnung mit ſämmtlichen Belegen ſich in den „Händen der niedern Kuratel-Behörde befinden; dieſe unterwirft die„ſelbe der allgemeinen formellen und materiellen Vorprüfung, salvo „errore calculi, läßt vorderſamſt offenbare Gebrechen erſetzen, legt „ſofort die Rechnung ſelbſt ſämmtlichen Betheiligten zur Einſicht „und Erinnerung vor, ſucht die der Beſeitigung fähigen Differenzen „zu heben oder gütlich beizulegen, und läßt die ganze Verhandlung „zu Protokoll konſtatiren.

„§. 14. Späteſtens zwei Monate nach Beginn des neuen kano„niſchen Jahres müſſen Rechnung und Protokoll ſich in dem Einlaufe „der königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, befinden, welche „hierzu und zur Regulirung der Früchte nach §. 7 der Verordnung „vom 21. April 1807 [1]) und §. 35 der Verordnung vom 17. De„zember 1825, [2]) den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs„Stellen betreffend, kompetent iſt.

„§. 15. Der Rekurs gegen den Rechnungs-Beſcheid der könig„lichen Kreis-Regierung iſt durch die königliche Verordnung vom „5. November 1826 [3]) in der Art beſtimmt, daß der definitive Rech„nungs-Beſcheid den Rechner von aller Haftung befreit, mit alleiniger „Ausnahme des Irrthums in Calculo, der Auslaſſung und des falſchen „oder doppelten Anſatzes. Uebrigens ſind bei Verwaltung und Ver„rechnung der Interkalar-Einkünfte nachſtehende Vorſchriften genau zu „beachten und zu befolgen:

„§. 17. Die Verwaltung von Interkalar-Einkünften „richtet ſich im Allgemeinen nach jenen Vorſchriften, an „welche die Gemeinden bei Verwaltung des Stiftungs„Vermögens gebunden ſind; die ſelbſtſtändige Kompetenz der „Interkalar-Verwalter erſtreckt ſich dagegen nicht über ſolche Aus„gaben, welche einen bedeutendern Theil des Einkommens der ver„walteten Pfründe umfaſſen, und jede Veränderung der Benützungs„Art (z. B. jede Verwandlung der Verpachtung der pfarrlichen Gründe „in eigene Regie), ferner jede unter interimiſtiſcher Verwaltung ohne„hin nicht wohl denkbare Veränderung der Subſtanz, jede Baute, „jedes Anleihen und jede ähnliche Poſt erheiſcht die Genehmigung

---

1) Regierungsblatt 1807. Seite 704.
2) Daſſelbe 1825. Seite 1073.
3) Daſſelbe 1826. Seite 769.

„der niedern Kuratel (vergl. allerhöchſte Verordnung vom 6. Sep„tember 1811). [1])

„§. 18. Natural-Gefälle, Natural-Erträge und Oekonomien ſind „in der Regel nicht in eigene Regie reſp. Perzeption zu nehmen, ſon„dern zu verpachten; größere Vorräthe ſind nur durch Veräußerung „an den Meiſtbietenden abzuſetzen, und Verkäufe unter dem Normal„Preiſe können ſelbſt bei Lizitationen ohne Kuratel-Genehmigung nicht „in Rechnung paſſiren (Verordnung vom 6. September 1811). [2])

„§. 19. Jede Interkalar-Rechnung umfängt den Pfründ-Ertrag „eines ganzen kanoniſchen Jahrs; welcher daher auch der Erledigungs„Tag der Pfründe ſei, ſo erſtreckt ſich die Rechenſchaft über alle vom „1. Februar des Einen bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres „eingetretenen Einnahmen und Ausgaben der Pfründe (Verordnung „vom 21. April 1807 §. 4). [3])

„Insbeſondere können die Kultur- und Bebauungs-Koſten und „die Ausgaben auf Verwaltung der Einkünfte nur mit dem vollen „Jahres-Betrag in Rechnung erſcheinen.

„§. 20. Sollte bei Ableben des Pfründe-Beſitzers ein Theil der „Einnahmen ſchon perzipirt und ein Theil der Ausgaben ſchon be„werkſtelligt ſeyn, ſo ſind die ſtändigen Geld-Einnahmen und Reich„niſſe auf den Grund der Faſſion, die unſtändigen dagegen im Hin„blicke auf dieſe Faſſion durch Einvernahme Sachverſtändiger, und „gerichtliche Schätzungen zu ermitteln und in Rechnungs-Vortrag zu „bringen.

„Der Kuratel-Behörde liegt ob, namentlich bei Anlaß der In„ventariſation und Erbs-Theilung, die Erklärung der Erben zu er„holen und ein gütliches Uebereinkommen mit denſelben zu er„zielen.

„§. 21. Die Staats-Steuern und die Kommunal-Laſten, letztere „mögen örtlicher oder diſtriktiver Natur ſeyn, weichen in ihren Friſten „und Rechnungs-Perioden von dem kanoniſchen Jahre ab. Erſtere „laufen von Etats-Jahr zu Etats-Jahr, d. i. vom 1. Oktober eines „bis zum Schluſſe September des folgenden Jahres.

---

1) Regierungsblatt 1811. Seite 1449.
2) Daſſelbe Seite 1460.
3) Daſſelbe 1807. Seite 703.

„Die letztern folgen gewöhnlich dem Kalender-Jahre, während „das kanoniſche, ſomit auch das Interkalar-Jahr von Februar zu „Februar ſich erſtreckt.

„Dieſe Ausgaben müſſen daher nach ihren Perioden fraktionirt, „und in dieſer Fraktion in die Rechnung übertragen werden.

„Belaufen ſich z. B. in dem Etats-Jahre N die Steuern

„auf	fl.	24
„und die Kommunal-Ausgaben auf	„	24
Summa .	fl.	48
„und in dem Etats-Jahre X die Steuern auf	fl.	18
„die Kommunal-Ausgaben auf	„	18
Summa .	fl.	36

„ſo wird bei einer das ganze kanoniſche Jahr umfaſſenden Verweſung das „Ratum vom 1. Februar bis letzten September mit $\frac{8}{12}$ von 48, ſonach „mit fl. 32, und das Ratum vom 1. Oktober bis letzten Januar mit „$\frac{4}{12}$ von fl. 36, ſonach mit fl. 12 in rechnungsmäſſigen Anſatz „gebracht.

„§. 22. Hinſichtlich der Bau-Fälle, ſo ferne deren Wendung „rechtlich dem Pfründ-Beſitzer obliegt, werden ſich die Interkalar-„Verwaltungen in der Regel nur auf einfache jährlich wiederkehrende „Reparationen beſchränken; alle wichtigern Bau-Ausgaben und nament-„lich alle durch erwieſenen Saumſal entſtandenen Beſchädigungen, „mögen ſie bei der Appertur ſchon beſtritten ſeyn oder nicht, tangiren „in der Regel die Maſſe des Verſtorbenen, reſp. das Vermögen des „Ausgetretenen.

„Die Interkalar-Verwaltung hat daher nur die mit Verzugs-„Gefahr verbundenen größeren Bau-Schäden und dieſe nur nach er-„holter Kuratel-Genehmigung zu wenden, und ſich hier nach Vorſchrift „der Verordnung vom 8. Juli 1811 [1]) nur nach jenen auf die Lokal-„Verhältniſſe des Kreiſes bemeſſenen Vollzugs-Normen zu benehmen, „welche demnächſt von unterzeichneter Stelle und zwar zuſammen-„hängend mit gegenwärtigen Anordnungen werden kund gegeben „werden. Sollten ſich auſſerordentliche Bau-Fälle ohne Schuld des „abgetretenen Theiles ergeben; ſo wird die königliche Regierung das

1) Regierungsblatt 1811. Seite 573.

„Weitere hinſichtlich des Koſten-Punktes verfügen, welcher überhaupt „durch die Geſetze die Kompetenz für alle Fälle des §. 23 zuer- „kannt iſt.

„§. 23. Die Genuß-Anſprüche der bei einer Inter- „kalar-Rechnung Betheiligten richten ſich nach folgenden „Momenten:

„a) wurde die Pfründe durch den Tod des Verpfründeten erledigt, „ſo ſteht deſſen Erben noch der Genuß der Pfründe für den „Sterbe-Monat, d. i. der Betrag dreißig Tage von dem Sterbe- „Tag an gerechnet, zu (Verordnung vom 21. April 1807);

„b) wird der bisherige Pfründe-Beſitzer verſetzt, ſo iſt zwiſchen „einer königlichen Patronats-Pfründe einer- und zwiſchen „biſchöflichen Kollaturs- und Privat-Patronats-Pfründen „andererſeits zu unterſcheiden. Bei erſterer beginnt der Pfründe- „Genuß der neuen, und zeſſirt jener der verlaſſenen mit „dem Ausfertigungs-Tage des Notifikations-Dekretes der „königlichen Kreis-Regierung (Verordnung vom 16. April „1812). [1]) „Bei letzterer endet der Genuß der frühern, und „beginnt der Genuß der neu verliehenen mit dem Datum der „Präſentations-Urkunde auf die neue Pfründe (ebendaſelbſt Seite 769);

„c) wird endlich die Pfründe durch freiwillige Reſignation oder „durch Amotion des Pfründners erledigt, ſo hört für dieſen „der Pfründ-Genuß mit dem Tage der Genehmigungs- oder „Amotions-Dekretur auf;

„d) die auf den Zwiſchenraum fallende reine Ertrags-Rate geht „jener Pfarrkirche oder Kultus-Stiftung zu, von welcher die „Pfründe den Titel trägt (Verordnung vom 21. April 1807 „§. 3).

„§. 24. Die definitiv feſtgeſetzten Beträge der Antheile an den „Interkalar-Gefällen ſind ſämmtlichen Betheiligten und in Specie der „Stiftungs-Verwaltung unverzüglich zu notifiziren, jedem Theile iſt „ſein Antheil einzeln, jener der Erben nach Abzug des ſchon von dem „Erblaſſer erhobenen, mittelſt Anweiſung auf die Temporalien-Ver- „waltung zuzuerkennen, und die Unterkuratel hat daher zu ſorgen,

1) Regierungsblatt 1812. Seite 769.

„daß die Rate der Stiftung nach den Beſtimmungen der Verordnung „vom 21. April 1807 verwendet und jedenfalls nutzbringend ange„legt werde.

„§. 25. Die äuſſere Form und Eintheilung der Rech„nungen über Interkalar-Gefälle hat ſich nach dem hier an„gefügten Formular Nr. I und den demſelben beigefügten Erläuterun„gen [1]) zu richten. Die Rechner ſind gehalten, jede unnütze Schrei„berei zu vermeiden, keine gebotene oder nöthige Formalität zu „umgehen, alle Ausgaben rechnungsförmig zu belegen, nur mit vor„ſchriftsmäſſigem Stempel verſehene Quittungen anzunehmen, und „ſich auf ſolche Weiſe vor Haftung und Selbſtzahlung zu ſichern.

„§. 26. Damit die Rechnung zu gleicher Zeit die Beurkundung „ihres Vollzugs an ſich trage, und Vielſchreibereien ebenſo wie „Akten-Vervielfältigungen vorgebeugt werde, iſt der Vollzug jeder vor„beſchiedenen Rechnung auf der dem Schluſſe folgenden Seite in der „in dem anliegenden Formular Nr. II bemerkten Weiſe zu konſtatiren, „und dieſe Konſtatirung durch die Unterſchrift der Betheiligten oder „ihre ad hoc gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu legaliſiren.

„§. 27. Zur Erleichterung der Abrechnung zwiſchen dem aufge„ſtellten Temporalien-Verwalter und ſeinem Nachfolger, im Falle eine „ſolche Veränderung während der Dauer der Erledigung eintreten ſollte, „iſt auſſer der Rechnung (§. 26) noch eine ganz beſondere einfache „jährliche Aufzeichnung reſp. ein Tagebuch nach dem Formular Nr. III „zu führen, und in demſelben jede vorkommende einzelne Einnahme „oder Ausgabe in chronologiſcher Ordnung einzutragen.

„§. 28. Die Rechte der Stiftungen ſind durchaus dieſelben; „dieſe Stiftungen mögen ältere oder neu organiſirte, d. i. ſolche ſeyn, „welche erſt in Folge der Säkulariſation ſelbſtſtändig dotirt wurden, „und dem Bedürfniſſe nach dem Staate gegenwärtig zur Deckung „obliegen."

II.

Bezüglich auf die sub Ziffer I inſerirten Beſtimmungen machte die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg in Betreff der Remunerirung der Verweſer erledigter geiſtlicher Pfrün-

---

1) Man ſehe unten Ziffer III folgend.

den am 18. September 1840 [1]) bekannt, daß gemäß höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 1. ejusdem das von der königlichen Regierung von Oberbayern bei allen zu Oberbayern gehörigen Pfründen der Diözeſe Augsburg am 8. Mai 1808 angeordnete Verfahren in obigem Betreffe bei allen zur Diözeſe Augsburg gehörigen geiſtlichen Pfründen gleichmäſſig beobachtet werden ſolle, wie folgt:

„1) In der Regel ſoll derjenige, welcher von der erzbiſchöflichen „oder biſchöflichen Stelle zum Verweſer in spiritualibus ernannt „wird, auch Verweſer in temporalibus ſeyn, und erhält für Beides „miteinander einen gemeinſamen Vikars-Gehalt (Art. 5 der Verord„nung vom 21. April 1807 Seite 703 des Regierungsblattes). Sollte „der Verweſer in spiritualibus die Temporalien-Verwaltung nicht „übernehmen können, oder ſonſt ein Bedenken obwalten, ihm ſolche zu „überlaſſen, ſo iſt auch ferner wie bisher beſonderes Gutachten zu „erſtatten, indem ſolche Ausnahms-Fälle auch künftig der Regierung „vorbehalten bleiben ſollen.

„2) Der Vikars-Gehalt für erledigte einfache Benefizien, welche „einem bereits verpfründeten Geiſtlichen übertragen zu werden pflegen, „bemißt ſich in der Regel nach der Zahl der Benefiziat-Meſſen, welche „mit 45 bis 48 Kreuzer per Meſſe zu vergüten ſind, und in dieſer „Erhöhung des Stipendiums zugleich als Vergütung für die Beſor„gung der Temporalien dienen.

„3) Bei Pfarreien oder ſelbſtſtändigen Kurat-Benefizien theilt ſich „der Vikars-Gehalt in eine Suſtentation und in ein Honorar. — „Auf das Honorar hat jeder Verweſer Anſpruch, auf Suſtentation „nur derjenige, der nicht ſchon eine hinreichende Suſtentation aus „einer andern Quelle genießt, z. B. ein Benefiziat, der ſein Bene„fizium, ein Pfarrer, welcher ſein bisheriges Einkommen von der „andern Pfarrei, ein Kaplan von der nämlichen Pfarrei, welcher „ſeine vollen Kaplans-Bezüge während der Verweſung beibehält.

„4) Geſtattet iſt die Beibehaltung der vollen Kaplans-Bezüge, „ſowohl bei organiſirten Kloſter-Pfarreien als bei Säkular-Pfarreien, „wenn der Kaplan Verweſer an der nämlichen Pfarrei wird, zugleich „aber mit oberhirtlicher Bewilligung die Verrichtungen des Kaplans

1) Kreisblatt 1840. Seite 751.

„fortſetzt, oder auf ſeine Koſten beſorgen läßt, und etwa beſondere „Bedenken beſtehen, die Vereinigung beider Stellen in einer Perſon „fortdauern zu laſſen, in welchem Falle alsdann ebenfalls Bericht zu „erſtatten iſt (Reſcript des königlichen Miniſteriums der Finanzen vom „23. Auguſt 1830 und des königlichen Miniſteriums des Innern vom „2. Februar 1837).

„Unter vollen Kaplans-Bezügen wird nicht allein dasjenige, was „der Kaplan in Geld oder Gefällen von der Pfarr-Pfründe, von „Stiftungen oder Privaten unmittelbar zu empfangen hat, ſondern „auch dasjenige verſtanden, was bei beſetzter Pfarrei die Freihaltung „des Kaplans in Speiſe und Trank, Holz, Licht und Wäſche den „Pfarrer koſtet, und zwar in demſelben Maaſe, wie es in der Pfarr-„Faſſion (meiſtens mit fl. 200) regulirt und feſtgeſetzt iſt.

„5) Ein anderer Pfarr-Verweſer, welcher keinen Suſtentations-„Gehalt mitbringt, hat aus dem Einkommen der erledigten Pfarrei „täglich einen Gulden oder jährlich fl. 365 (pro sustentatione), nicht „mehr, nicht weniger, zu empfangen.

„6) Das Honorar wird herkömmlich nicht nach Tagen, ſondern „nach Wochen beſtimmt.

„Steht der Pfarr-Ertrag faſſionsmäſſig unter der Kongrua von „fl. 600, ſo dürfen nicht mehr als zwei Gulden per Woche als Ho-„norar bewilliget werden.

„Bei höher fatirten Pfarreien können nach Maasgabe der gröſ-„ſern oder geringern Beſchwerlichkeit der Seelſorge oder der Oekonomie „auch drei Gulden, und nach Umſtänden auch vier Gulden wöchentlich „als Honorar gebilligt werden.

„Iſt der Verweſer aus den Kaplänen der nämlichen Pfarrei „genommen, und verſieht nebenbei ſeine Kaplanei fort, ſo gebührt „ihm noch ein weiteres Honorar von wöchentlich drei Gulden.

„7) Iſt der Verweſer ein benachbarter Pfarrer oder Beneſiziat, „ſo können ihm überdies die während der Interkalar angefallenen „Stol-Gebühren überlaſſen werden. Jeder andere Verweſer muß ſie „verrechnen.

„Zu den Stol-Gebühren werden auch diejenigen Meß-Stipendien „gerechnet, welche nach der Intention der Geber verkündet, und in „der Pfarr- oder Filial-Kirche geleſen werden ſollen, daher in das

„Verkünd-Buch einzutragen ſind, nicht aber die einfachen Meſſe-„Stipendien.

„8) Wohnt ein ſolcher Benefiziat oder Pfarrer, welcher neben „ſeiner Pfründe noch eine andere erledigte Pfründe verweſet, nicht „am Sitze der erledigten Pfarrei oder des erledigten Benefiziums, „und iſt daher eine ſolche Verweſung mit vielen Gängen und beſon-„dern Beſchwerlichkeiten verbunden, ſo daß die eben erwähnten Emo-„lumente als keine hinreichende Entſchädigung erſcheinen, ſo iſt zwar „die Entſchädigung einſtweilen nach obigen Sätzen zu reguliren, aber „Bericht zu erſtatten.

„9) Erledigte Kurat-Benefizien und Pfarreien, welche faſſions-„mäſſig nur fl. 500 oder weniger rein ertragen, werden in der Regel „zur Vermeidung der Koſten einem benachbarten Geiſtlichen, der ſchon „einen hinreichenden Suſtentations-Gehalt hat, zur Verweſung über-„tragen.

„Wo aber dieſes nicht thunlich wäre, und ein eigener Verweſer „mit Suſtentations-Gehalt und Honorar aufgeſtellt werden müßte, „ſind ihm für dieſe Verweſung ſämmtliche Emolumente der erledigten „geiſtlichen Pfründe mit den darauf ruhenden Laſten gegen Privat-„Abrechnung mit Vorfahren und Nachfolger einzuweiſen, und fällt die „Stellung einer Interkalar-Rechnung weg.

„10) Für Reiſe-Koſten wird in der Regel nichts vergütet. Nur „in auſſerordentlichen Fällen darf auf eine theilweiſe Vergütung aus „den Interkalar-Gefällen bei der königlichen Regierung Antrag geſtellt „werden.

„11) Die Uebertragung der Temporalien und die Regulirung „des Verweſer-Gehaltes hat jedesmal ſogleich zu geſchehen, ſo wie „der Verweſer mit der oberhirtlichen Vollmacht verſehen ſich bei dem „Land- oder Herrſchafts-Gerichte zur Verpflichtung (nach Vorſchrift „vom 10. Juni 1824) meldet. Die verpflichtende Behörde ertheilt „ihm dann unmittelbar nach der Verpflichtung zu ſeiner Legitimation „eine ſchriftliche Ausfertigung über Temporalien-Verweſung und Ver-„weſer-Gehalt, und legt gleichzeitig der Regierung eine Abſchrift dieſer „Ausfertigung zum Gebrauche bei der Interkalar-Rechnung vor.

„Bei denjenigen Pfarreien, deren Bezüge aus der Staats-Kaſſa „fließen, iſt auch dem betreffenden königlichen Rentamte amtliche Mit-„theilung zu machen.

„12) Der Vikars-Gehalt beginnt jederzeit von dem Tage, an „welchem der Verweſer am Pfarr-Orte angekommen iſt, wenn auch „die Verpflichtung und Uebertragung der Temporalien-Verweſung „ſpäter erfolgen ſollte.

„In Bezug auf die Verwaltung und Verrechnung der Interkalar-„Früchte verbleibt es bei der Ausſchreibung des vormaligen Ober-„donaukreiſes vom 20. Januar 1829 St. 5 Seite 185, jedoch mit „Aufhebung der die Uebertragung der Temporalien-Verwaltung und „die Regulirung der Vikars-Gehalte betreffenden §§. 6. 7. 8. 9. 10 „und 11."

III.

In Betreff einer gleichförmigen Norm bei der Berechnung erledigter proteſtantiſcher Pfarr-Einkünfte iſt durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 20. Februar 1813 [1]) Folgendes verordnet:

„Für alle aus Staats- und Stiftungs-Mitteln herfließenden „Theile der Pfarr-Beſoldung an Geld und Naturalien wird das „Etats-Jahr vom 1. Oktober bis letzten September zum Rechnungs-„Termin beſtimmt.

„Alle Pfarr-Beſoldungs-Bezüge an Dominikal- und Ruſtikal-„Renten, an Sammlungen und Geld- oder Natural-Konkurrenzen der „Gemeinden werden nach dem Kalender-Jahre vom 1. Januar bis „letzten Dezember berechnet.

„Alle Accidenzien, Laudemien, Stolarien und freiwilligen Ge-„ſchenke werden ohne Abtheilungen dem Perzipienten überlaſſen, in „deſſen Periode des Bezugs der Pfarr-Einkünfte der Anfall derſelben „ſich ereignet.

„Holz-Beſoldungen werden nach dem Etats-Jahre vom 1. Ok-„tober bis letzten September, und zwar in der Art berechnet, daß „davon zwei Drittheile auf die ſechs Winter-Monate vom Oktober „bis März, ein Drittheil aber vom April bis September zuzu-„theilen iſt.

„Um die Rechnungen über die Interkalar-Einkünfte erledigter „Pfarreien, welche der geiſtlichen Unterſtützungs-Kaſſa anfallen, auf

---

1) Döllinger's Sammlung Band XI. Theil IV. §. 1213. Seite 1534.

„gleichförmige Art herſtellen zu laſſen, hat das königliche Stadt-„Kommiſſariat Nürnberg durch die Adminiſtration der Unterſtützungs-„Kaſſa dasjenige Rechnungs-Schema, welches zum Behufe der Ans-„bacher und Baireuther ehemaligen Vakatur-Kaſſen für die Verweſer „vakanter Pfarreien angeordnet, und mit beſonderer Inſtruktion den „Pfarr-Vikaren vorgeſchrieben war, als allgemeine Norm mit Rück-„ſicht auf die Verordnungen über die Pfarr-Vikariate, über Pfarr-„Faſſionen und über die Errichtung der Unterſtützungs-Anſtalt um-„arbeiten zu laſſen, und zur Genehmigung und allgemeinen Einfüh-„rung vorzulegen.“

§. 309.

Gewerbs-Rekognitionen.

1) Unter der vormaligen Reichs-Verfaſſung waren viele Kommunen und Stiftungen im Beſitze von wohlerworbenen Territorial-Rechten, in Folge deren ſie in vielen Orten neben der Grund-Herrſchaft auch Polizei und Gerichtsbarkeit ausübten (§. 82 ꝛc.). Sie ertheilten Gewerbs-Rechte, und ſtipulirten hierfür jährlich zu bezahlende Gewerbs-Rekognitionen, um deren Fortbezug es ſich hier handelt.

2) Unterm 31. Dezember 1806 [1]) erſchien eine allerhöchſte Verordnung, welche die künftigen Verhältniſſe der in gleicher Lage befindlichen Ritterſchaft zu ihren Hinterſaſſen und zu den verſchiedenen Zweigen der Staats-Gewalt feſtſetzte. Wie §. 87 litt. e erörtert iſt, ſchrieb die vormalig königliche Landes-Direktion in Schwaben, ddo. Ulm am 12. März 1808, aus, es ſei gemäß einer allerhöchſten Entſchlieſſung vom 31. Dezember 1807 bei den eben erwähnten Stiftungen oder Gemeinden jene Verordnung vom 31. Dezember 1806 analogiſch anzuwenden. [2])

3) Zu den Entſchädigungen, welche die erwähnte Verordnung vom 31. Dezember 1806 den adelichen Guts-Beſitzern sub Ziffer V litt. A Nr. 3 als zuläſſig erklärt hat, wurden die Konzeſſions- und Schutz-Gelder gezählt, wo den Guts-Beſitzern geſtattet war, Konzeſ-

---

1) Regierungsblatt 1807. Seite 193.

2) Dieſes Reſcript vom 12. März 1808 Nr. 4138 iſt in Betreff der Recherche und Einweiſung landesherrlicher Gefälle erlaſſen worden.

Formular (XLV.) ad §. 25 Seite 1137.

Rechnung

über

die Interkalar-Einkünfte

der

katholiſchen Pfarrei N.N. im königlichen . . . . Gericht N.

für das kanoniſche Jahr 18$\frac{29}{30}$,

und zwar vom 1. Februar 1829 bis 31. Januar 1830.

Vormerkung.

Der Pfarrer N. zu N. ſtarb am ten 18 , und dem Pfarrer (Kaplan) N. wurde vermöge allerhöchſten Reſcripts vom ten 18 die Pfarrei verliehen, und durch anliegende höchſte Entſchließung der königlichen Regierung, ddo. ten 18 , der Poſſeß-Befehl ertheilt.

A. Die Verlaſſenſchafts-Maſſe des verſtorbenen N. erhält daher von der reinen Erträgniß, einſchlüſſig des Sterbe-Monats, ein Ratum vom 1. Februar bis pr. Tag

B. die Mutter-Kirche von ten pr. Tag

C. der neue Pfarrer N. von ten bis pr. Tag

macht Tage

Note. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß obige Vormerkung auch in jenen Fällen analoge Anwendung erhalten müſſe, wo die Pfarreien oder andere Pfründen durch Verſetzung und andern Wechſel eines Seelſorgers erlediget, und durch die Poſſeß-Befehle die geeigneten Beſtimmungen den neuen Pfründ-Genießern ertheilt werden.

Belege.	Einnahmen.	Geldbetrag.		
		fl.	kr.	dl.
	I. An ſtändigem Gehalte.			
	1. Aus Staats-Kaſſen:			
	a) an Geld			
	b) an Naturalien (Getreid, Holz) .			
	2. Aus Stiftungs-Kaſſen . . .			
	3. Aus Gemeinde-Kaſſen . . .			
	4. Von andern Pfarreien . . .			
	5. Von Privaten			
	II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien . . .			
	III. Aus dem Ertrag aus Widdums-Gründen und der Landwirthſchaft:			
	1. In eigener Regie:			
	a) an Weizen			
	b) „ Feſen			
	c) „ Roggen			
	d) „ Gerſte			
	e) „ Haber			
	f) „ Aftergetreid			
	g) „ Stroh			
	h) „ Heu, Grumet, Klee . .			
	i) „ Kraut, Erdäpfel, Rüben .			
	k) aus der Viehzucht . . .			
	l) aus Gärten:			
	vom Obſt			
	„ Gras			
	„ Gemüs-Garten			
	m) aus Waldungen			
	2. In der Verpachtung . . .			
	Latus .			

Belege.	Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	dl.
	Transport . .			
	IV. Ertrag aus Rechten.			
	1. An grundherrlichen Rechten:			
	a) in Geld			
	b) in Naturalien			
	2. Aus Zehenten: in eigener Regie:			
	a) an Getreid			
	b) an Grün-, Obſt-, Flachs- und Blut-Zehent ꝛc. . .			
	c) an Stroh			
	in der Verpachtung . . .			
	3. An Gemeinde-Rechten . . .			
	4. An Waid-Rechten			
	5. An Forſt-Rechten			
	V. Einnahmen aus beſondersbezahlten Dienſt-Verrichtungen.			
	a) Von geſtifteten Gottes-Dienſten (Jahrtage)			
	b) An Stol-Gefällen:			
	1) Hochzeiten			
	2) Taufen			
	3) Proviſuren			
	4) Leichen (große und kleine) .			
	5) Brod oder andere Gaben .			
	Summa aller Einnahmen .			

Belege.	Ausgaben.	Geldbetrag.		
		fl.	kr.	dl.
	I. Aus Staats- und Kommunal-Auflagen.			
	a) Staats-Auflagen:			
	1. Steuern			
	2. Grundzinſen			
	b) Kommunal-Auflagen:			
	1. Rekognitionen von Gemeinde-Rechten			
	2. Umlagen			
	3. Grund-Zinſe			
	II. Auf Auslagen wegen des Diöze-ſan-Verbandes.			
	1. Seminariſtikum			
	2. Kathedratikum			
	III. Paſſiv- ꝛc. Reichniſſe.			
	1. Ausgaben an andere geiſtliche Pfründen . . .			
	2. Abſent-Gelder			
	IV. Auf Bauten.			
	1. An laufenden Baufriſten-Kapitalien oder Zinſen . . .			
	2. An laufenden Bau-Auslagen .			
	3. An Brandaſſekuranz-Beiträgen .			
	V. Auf die Bewirthſchaftung des Widdums.			
	a) Für das Winterfeld:			
	1. Bebauungs-Koſten . . .			
	2. Beſaamungs-Koſten . . .			
	3. Einfexungs-Koſten . . .			
	b) Für das Sommerfeld:			
	1. Bebauungs-Koſten . . .			
	2. Beſaamungs-Koſten . . .			
	3. Einfexungs-Koſten . . .			
	Latus .			

Belege.	Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	dl.
	Transport .			
	c) Perzeptions-Koſten des Zehents:			
	1. für den Großzehent . .			
	2. für den Kleinzehent . . .			
	d) Koſten der übrigen Landwirthſchaft:			
	1. auf Viehzucht			
	2. auf Garten-Kultur . . .			
	3. auf Holz-Perzeption . . .			
	Summa aller Ausgaben .			
	Abſchluß.			
	Die Geſammteinnahme beträgt . . .			
	Die Geſammtausgabe beträgt . . .			
	Reine Rente .			
	Abgleichung.			
	An nebenſtehender reiner Rente haben nach der angefügten Vormerkung zu empfangen:			
	a) die Erben des verſtorbenen Pfarrers per Tag			
	b) die Pfarrkirche per Tag . . .			
	c) der neue Pfarrer per Tag . .			
	Wie oben .			

ſionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hinterſaſſen und Juden.

Von gleicher Art waren aber jene Rekognitionen, welche von den Guts-Herren unter ehemaligen Verhältniſſen bei Verleihung von Gewerbs-Konzeſſionen bedungen worden ſind. Zu jener Deklaration vom 31. Dezember 1806 erfolgte eine allerhöchſte Erläuterung vom 14. Jänner 1811, [1]) welche beſtimmt: „daß, wenn von ehemaligen „reichsritterſchaftlichen Guts-Beſitzern vor dem 31. Dezember 1806, „oder von landſäſſigen Guts-Herren aus Unſern ältern Landen vor „dem 28. Juli 1808 und reſp. 7. Oktober 1810 nach den damaligen „Verhältniſſen Gewerbs-Gerechtigkeiten rechtmäßig verliehen und dabei Rekognitionen dafür bedungen worden waren, dieſe als eine gutsherrliche Abgabe ſo lange fortdauern ſollen, als das Recht zu dem „verliehenen Gewerbe fortwährt oder nicht erliſcht."

4) In letzterer Beziehung iſt es nöthig, die Abtheilung der Gewerbe in perſönliche, reale und radizirte näher zu kennen, weil ſich hiernach die Dauer der Rekognitions-Bezüge regelt. Perſonelle Gewerbe ſind ſolche, deren Verleihung auf die Perſon des Inhabers beſchränkt iſt, deren Konzeſſion ſonach auf den Nachfolger im Anweſen nicht übergeht, daher nicht abgetreten werden kann, ſondern von dem Nachfolger erſt beſonders nachgeſucht werden muß. Reale Gewerbs-Rechte haften auf dem Anweſen, ſind veräuſſerlich, können ſofort zu Gunſten eines andern abgetreten werden. Radizirte Gewerbs-Rechte haben die Natur der realen, und unterſcheiden ſich lediglich dadurch, daß bei erſtern zum produktiven Gewerbs-Betriebe eigens hergerichtete und nur dazu verwendbare Grundſtücke, Häuſer oder Gebäude, koſtſpielige Gewerbs-Apparate und Maſchinen vorhanden ſind. Nachdem eine weitere Ausführung hierher nicht nöthig iſt, ſo wird blos angefügt, daß das Weitere in den §§. 3 und 4 des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825, [2]) dann in den §§. 11. 12 und 13 der Gewerbs-Inſtruktion vom 28. Dezember 1825 [3]) zu finden ſei.

---

1) Regierungsblatt 1811. Seite 97.

2) Geſetzblatt 1825. Seite 127.

3) Regierungsblatt 1826. Seite 81. Dieſe Inſtruktion iſt zwar durch die Verordnung vom 1. Juli 1834 (Regierungsblatt Seite 873) aufgehoben, indeß kann ſie doch als Doktrine gelten, zumal im vorliegenden Betreffe ihr Inhalt den Beſtimmungen des Gewerbs-Geſetzes genau entſpricht.

Es iſt zwar Sache der Gewerbs-Inhaber, die Natur der realen oder radizirten Gewerbs-Rechte geltend zu machen; nachdem aber Fälle bekannt ſind, daß jene das Bezugs-Recht von Rekognitionen den Kommunen und Stiftungen beſtreiten, und diesfalls den Rechtsweg betraten, ſo lag es im Intereſſe der letztern, ihre Bezugs-Rechte unter Beziehung auf die einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen geltend zu machen, weshalb vorſtehende Erörterung ſo wie Folgendes nicht zwecklos ſeyn dürfte.

5) Bereits im Jahre 1811 wurden die Polizei-Behörden mit Herſtellung der amtlichen Gewerbs-Kataſter beauftragt, welche die beſtehenden in die Nr. 4 bemerkten Klaſſen abgetheilten Gewerbe darzuſtellen hatten. Dieſe Kataſter müſſen evident erhalten, und der vorgeſetzten königlichen Kreis-Regierung die Ab- und Zugänge jährlich angezeigt werden; die Kataſter waren insbeſondere nach dem oben allegirten Gewerbs-Geſetze zu revidiren und reſp. zu rektifiziren. Nach §. 4 Nr. 2 dieſes Geſetzes iſt die Realität der Gewerbe nach den jeden Orts beſtehenden Verordnungen zu beurtheilen; nach Nr. 5 ibidem ſollen die Tafernen ſowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten, ſo wie die denſelben gleichgeachteten Gaſthäuſer überhaupt für radizirt erklärt, demnach nicht nur im Allgemeinen, ſondern insbeſondere auch in Anſehung der Veräuſſerung und Vergantung wie jedes andere radizirte Gewerbe behandelt werden, inſofern ſie ſich hierzu durch ihre Einrichtung eignen. Durch ein allerhöchſtes Hof-Reſcript vom 28. Dezember 1825 [1]) iſt den Polizei-Behörden aufgetragen worden, nach dem vorerwähnten §. 4 der geſetzlichen Grund-Beſtimmungen über das Real-Recht der Gewerbe die Kataſter der realen und radizirten Gewerbe abzuſchließen, ſofort die berichtigten Verzeichniſſe der realen und radizirten Gewerbe den Gerichts-Stellen zu übergeben, denen in zweifelhaften und ſtreitigen Fällen die Konſtatirung des Real-Rechtes jedesmal vor Ertheilung der auf den Beſitz eines ſolchen Rechtes nachgeſuchten Konzeſſion zu überlaſſen iſt.

Eine an das königliche Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreiſes ergangene Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 28. Auguſt

---

1) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, ſchrieb dieſes Hof-Reſcript unterm 27. Jänner 1826 Nr. 8574 an alle Polizei-Behörden des Kreiſes zur Darnachachtung aus.

1835 [1]) ertheilte den Gerichten, welche von jenem Appellations-Gerichte unterm 9. September 1835 einen Abdruck zur Kenntnißnahme erhielten, hinſichtlich des Verfahrens bei Konſtatirung der Realität der Gewerbe beſtimmte Normen, welche in der Hauptſache vorſtehende Grundſätze adoptiren, die polizeilichen Gewerbs-Kataſter als Anhalts-Punkte (nebſt den gerichtlichen Akten, Büchern, Briefs-Protokollen) nehmen, und den Gerichten auftragen, im Falle der affirmativen Beurkundung ſodann das Gewerbe ohne weiters als real in das Kataſter einzutragen.

Nachdem alles, was authoritate publica verhandelt wird, nach Kap. 11 §. 2 Nr. 1 der Gerichts-Ordnung zu den öffentlichen Dokumenten gehört, welche vollſtändigen Beweis machen, von den Magiſtraten aber, wenn ſie nicht zugleich die Polizei-Behörden von den Rekognitions-Pflichtigen bilden, angenommen werden kann, daß ſie ſich Extrakte aus den Gewerbs-Kataſtern behufs der Begründung ihrer Rekognitions-Forderungen werden verſchafft haben: ſo bilden, falls die Rekognitions-Forderungen in Konteſtation gezogen werden, jene Extrakte oder, wenn ſolche mangeln, eine ausdrückliche Beziehung auf die bei dem verhandelnden Gerichte vorliegenden Gewerbs-Kataſter den Kommunen oder Stiftungen vollſtändige Beweismittel rückſichtlich des Beſtandes und der Natur der Gewerbe, aus welchen Rekognitionen gefordert werden.

6) Das Recht des Bezuges der Rekognitionen und die Dauer desſelben iſt zwar ſchon sub Nr. 3 und 4 erörtert; es möchte aber nützlich ſeyn, nachſtehende Entſchließungen hier zu inſeriren:

a) In Betreff der von der Martins-Stiftung zu Augsburg als Grund-Herrſchaft bezogenen Rekognitionen von dreiunddreißig Gewerben in Oberhauſen erließ die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes am 6. Auguſt 1832 Nr. 12956 an das königliche Landgericht Göggingen einen Beſchluß, welcher im Weſentlichen Folgendes beſtimmt:

---

1) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes publizirte am 15. November 1835 in Nr. 47 Seite 1579 des Kreisblattes eine Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 30. vorigen Monats, welche jene Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung bekannt gibt, und den Polizei-Behörden in Betreff des Benehmens mit den Gerichten Vollzugs-Direktiven ertheilt.

Zwanzig dieſer Gewerbe ſeien von dem königlichen Landgerichte als Gewerbs-Behörde für radizirt geachtet und inkataſtrirt. Bei radizirten Gewerben ſpreche ſchon die Rechts-Vermuthung dafür, daß die von dem Grundherrn darauf gelegte Abgabe (Rekognition) gleichfalls auf Grund und Boden radizirt war und alſo fortdauernd ſei. Bei dieſen ſcheint der Magiſtrat mit Grund die Rekognitions-Gebühr bisher erhoben zu haben, und könnte ſelbſt in dem Falle, daß die Sache zum Rechts-Streite komme, dem Magiſtrate nicht wohl der Streit-Konſens von Kuratel wegen verweigert werden.

Bei ſieben andern Gewerben, welche das königliche Landgericht als perſönlich betrachtet, dann bei dem ſeit vierzig Jahren ruhenden Gewerbe des N. iſt erhoben, daß die Konzeſſion vor dem Jahre 1808 ertheilt wurde. Da nun in ſolchen Fällen, wenn vor der Einführung der bayeriſchen Geſetze die Rekognition auferlegt wurde, auch bei perſönlichen Gewerben, ſo lange die perſönliche Konzeſſion beſtehe, der ehemalige Gerichts-Herr, welcher die Konzeſſion ertheilte, nach der Verordnung vom 14. Jänner 1811 die urſprüngliche Rekognition erheben dürfe, ſo ſei auch hier keine Veranlaſſung für die Regierung ex officio dem Magiſtrate die Einhebung zu inhibiren.

Zwar ſcheine die Bäcker-Konzeſſion der Wittwe N. wegen Nichtausüben längſt erloſchen zu ſeyn, und mit ihr auch der Rekognitions-Anſpruch der Martins-Pflege (falls der Anſpruch blos perſönlich war) aufgehört zu haben; allein noch in dem neueſten Gewerbs-Regiſter des königlichen Landgerichts vom 29. Jänner 1831 ſei die Konzeſſion der Wittwe N. als beſtehend vorgetragen: es ſei daher wieder kein Grund zu einer Offizial-Einſchreibung vorhanden. Uebrigens bleibe jedem Gewerbs-Inhaber der Rechtsweg nach §. 20 des gutsherrlichen Ediktes vom 26. Mai 1818 unverwehrt.

Die Betheiligten legten bei dem königlichen Miniſterium des Innern Beſchwerde ein, welches unterm 16. November 1833 nachſtehende Entſchließung gefaßt hat:

„Die königliche Kreis-Regierung erhält die mit Bericht vom „28. November vorigen Jahrs vorgelegten Akten bezeichneten Betreffs „mit folgender Entſchließung zurück. Von den dreiunddreißig Grund„holden zu Oberhauſen, welche an ihre Grund-Herrſchaft, die St. „Martins-Stiftung in Augsburg, Gewerbs-Rekognitionen zahlen, er„hielten neunundzwanzig ihre Konzeſſionen mit den Rekognitionen „belaſtet vor dem 28. Juli 1808, die vier andern dagegen ſollen erſt

„lange nachher perſönliche Gewerbs-Konzeſſionen von dem königlichen „Landgerichte Göggingen erhalten haben.

„Bei den erſten iſt die St. Martins-Stiftung durch die aller„höchſte Verordnung vom 14. Jänner 1811 ſo lange zum Fortbezuge „der Rekognitionen berechtigt, als die verliehenen Gewerbs-Rechte „währen; in dieſem auf geſetzlichem Titel und auf Beſitz baſirten Be„zuge dieſelben zu beſchränken, iſt kein Grund gegeben. Glaubt jedoch „ein oder der andere Gewerbs-Berechtigte wegen Erlöſchung ſeines „Rechtes Abſchreibung oder wegen verminderten Gewerbs-Betriebes „auf den Grund früherer Obſervanz Moderation anſprechen zu können, „und der Guts-Herr verweigert ſie, ſo eignet ſich ſeine Klage nach „§. 20 der VI. Beilage der Verfaſſungs-Urkunde vor den ordentlichen „Richter. Bei den vier anderen Hinterſaſſen iſt, im Falle ſich das „Reſultat der bisherigen Erhebungen widerſpruchsfrei beſtätigt, der „St. Martins-Stiftung die Erhebung der Rekognitionen als ungeſetz„lich zu inhibiren; widerſpricht dieſe aber die neue perſönliche Verleih„ung des Gewerbs, und behauptet ſie die Transferirung eines ſchon „vor 1808 beſtandenen Gewerbes, ſo iſt durch Art. 10 Nr. 3 des „Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 und §. 11 der Vollzugs„Inſtruktion auch für dieſen letzten Fall die Kompetenz der Gerichte „begründet.

„Nach dieſen Grundſätzen iſt die Entſchließung der königlichen „Kreis-Regierung vom 6. Auguſt 1832 gefaßt, ſonach keine Urſache „vorhanden, die dagegen von den Rekognitions-Pflichtigen erhobene „Beſchwerde zu berückſichtigen. Sie wird daher abgewieſen, und die „königliche Kreis-Regierung zu weiters geeignetem Vollzuge be„auftragt."

b) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes ſchrieb am 4. Jänner 1833 Nr. 8421 eine Entſchließung des königlichen Miniſteriums des Innern vom 25. vorigen Monats und Jahrs in der Beſchwerde der Gemeinde Winterrieden wegen Gewerbs-Rekognitionen zur Wiſſenſchaft aus:

„Die königliche Deklaration vom 19. März 1807 [1]) beließ den „Mediatiſirten unter litt. H Ziffer 7 alle Konzeſſions-Gelder dort, wo „ſie die Konzeſſionen zu ertheilen hatten. Dieſelbe Deklaration entzog „aber auch den Mediatiſirten unter litt. E Ziffer 9 die Verleihung

---

1) Regierungsblatt 1807. Seite 465.

„neuer Gewerbs-Konzeſſionen, und die Erläuterung vom 14. Jänner „1811 geſtattet nur die Forterhebung der bei frühern Konzeſſions-„Verleihungen der Vorzeit giltig bedungenen Konzeſſions-Gelder.

„Die Erhebung von Konzeſſions- und Rekognitions-Geldern von „den zwiſchen dem 19. März 1807 und dem 26. Mai 1818 Statt „gehabten Gewerbs-Verleihungen läßt ſich daher nicht aus dem Ge-„ſetze ableiten.

„Die Verfaſſung und ihre Beilage IV §. 26 gab den Mediati-„ſirten das Recht der Gewerbs-Verleihung zurück, machte deſſen „Ausübung jedoch von Befolgung der in dem Königreiche geltenden „Geſetze abhängig. Dieſes Geſetz hatte aber vor dem 26. Mai 1818 „die Gewerbs-Rekognitionen abgeſchafft, und an deren Stelle die all-„gemeine Gewerbs-Steuer (allerhöchſte Verordnung vom 2. Dezember „1809) eingeführt; die allerhöchſte Verordnung vom 14. Jänner 1811 „hatte nur jene Rekognitionen in der Eigenſchaft gutsherrlicher Ab-„gaben fortzuerheben geſtattet, welche unter der Herrſchaft früherer „Geſetze giltig bedungen worden waren, ſo wie eine frühere weitere „allerhöchſte Verordnung vom 2. Dezember 1809 [1]) auch bei den auf „Immobilien radizirten Gewerben nur jene Gewerbs-Laudemien auf-„recht erhält, welche bereits am Schluſſe des Jahres 1806 bezogen „wurden.

„Dieſe Geſetze ſind offenbar auch für die Standes-Herren hin-„ſichtlich der ihnen wieder eingeräumten Gewerbs-Verleihungs-Rechte, „und zwar nach klarer Faſſung der §§. 26 und 50 der IV. Verfaſ-„ſungs-Beilage, vollkommen bindend, und denſelben ſtehen bei Aus-„übung dieſes Rechtes nur jene Bezüge zu, welche die allgemeinen „Tax-Normen für ſolche Fälle vorzeichnen.

„In Gemäßheit der in der Sache des Fürſten von Hohenlohe-„Schillingsfürſt am 20. Dezember 1830 auf Antrag des Staats-„Rathes ergangenen allerhöchſten Entſcheidung werden daher die „Regierungs-Entſchließungen vom 7. April 1831 und 25. Mai 1832 „beſtätigt, und die dagegen erhobenen Beſchwerden als unbegründet „zurückgewieſen.“

7) W o l l t e i n W i d e r ſ p r u c h g e z o g e n w e r d e n , d a ß d i e G e w e r b e, für welche Rekognitionen bezogen werden, von der Ge-meinde oder Stiftung r e c h t m ä ß i g v e r l i e h e n w o r d e n ſ e i e n, ſo

---

1) Regierungsblatt 1809. Seite 1947.

iſt nachzuweiſen, daß dieſelbe vor dem Jahre 1808 in dem bezüglichen Orte die Gerichtsbarkeit und mit ihr die Polizei ausgeübt habe.

Durch die allerhöchſte Verordnung vom 7. Jänner 1808 [1]) wurde ausgeſprochen, daß die den Stiftungen zuſtehende Gerichtsbarkeit proviſoriſch den einſchlägigen Landgerichten übertragen, und an dieſelben die betreffenden Akten und Depoſiten-Kaſſen extradirt werden ſollen. Die aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit hervorgehende Rente an Taxen und Sporteln ſolle von den Landgerichten erhoben und am Schluſſe eines jeden Monates den Stiftungs-Adminiſtrationen zugerechnet werden. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurden aus dem Stiftungs-Vermögen Funktions-Gehalte nach der Familien-Zahl der Gerichts-Unterthanen nach Art. VII dieſer Verordnung bewilligt, welche ſich jedoch im Jahre 1809 auf ein Fünftheil von den Taxen und Sporteln für den königlichen Landrichter und auf ein Fünfzehntheil für ſeine Schreiber abänderten (oben §. 78). Fragliche Nachweiſe kann daher durch das Uebertragungs- reſp. Extraditions-Protokoll oder diesfallſige Beſcheinigungs-Schreiben der Gerichte, — oder, wo dieſe nicht vorgefunden werden können, durch die Quartals-Verrechnungen der Gerichte geliefert werden, welche bei den Rechnungs-Belegen zu finden ſind, — oder, wo dieſe nicht beliebt werden wollten, durch die legalen von den betreffenden Gerichts-Behörden beſtätigten Belege über den Ertrag von $18\frac{10}{11}$ bis $18\frac{17}{18}$ inkl., welche im Jahre 1819 behufs der Entſchädigung für die Gerichtsbarkeits-Rechte hergeſtellt werden müßten (§. 80 oben).

Es können auch die Ankunfts-Briefe über den urſprünglichen Erwerb der Gerichtsbarkeits-Rechte produzirt werden. Jeden Falles muß die Gerichts-Kundigkeit in Anſpruch genommen werden, indem gerade die verhandelnden Gerichte früher die Gerichtsbarkeit Namens der Stiftungen ausgeübt, und die Gerichts-Protokolle ꝛc. der vormaligen ſtiftiſchen Beamten oder Aemter in Handen haben.

Nachdem die Gerichtsbarkeit der Gemeinden ſchon am 3. Dezember 1808 eingezogen worden iſt, ſo reduzirten ſich die Mittel zu der in Frage ſtehenden Nachweiſe auf die Ankunfts-Briefe, auf die Certifikate über die geſchehene Extradition der Amts-Protokolle, Bücher und Kaſſen, dann auf die Gerichts-Kundigkeit.

8) Würde diffidirt, daß bei der Gewerbs-Verleihung

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 379.

Rekognitionen dafür bedungen worden ſeien, ſo iſt auch hierfür der Beweis nöthig.

Es kömmt allererſt zu bemerken, daß die ſtiftiſchen Obervogt-Aemter ꝛc. die Grund-Herrſchaft, Polizei und Gerichtsbarkeit zugleich ausgeübt haben; grundherrliche Uebernahms-Konſenſe fanden daher nicht Statt, ſondern ſie wurden als ſupplirt erachtet. Wo es ſich daher um die Stipulirung von Rekognitionen aus einem Gewerbe vor dem Jahre 1808 handelt, ſo können nur die Amts-Protokolle die Ausweiſe liefern, welche ſich, wie oben bemerkt iſt, bei den verhandelnden Gerichten befinden. Da ſchon die Gewerbs-Kataſter die Zeit der Verleihung des Gewerbes an den jüngſten Gewerbs-Inhaber an Handen geben, ſo iſt unter dieſem Datum in dem einſchlägigen Amts-Protokolle die Verhandlung, wodurch die Gewerbs-Konzeſſion verliehen worden iſt (was gewöhnlich bei oder mit der Uebernahme des Anweſens ſelbſt der Fall war), leicht zu finden, und in derſelben die Rekognition, welche für die verliehene Konzeſſion ſtipulirt worden iſt. In dieſem Falle kann ſich ein Extrakt aus dem Amts-Protokolle erbeten, auch ſich auf das bei Gericht vorliegende Amts-Protokoll mit dem Beiſatze bezogen werden, daß daſſelbe zum Streit-Akte gebracht werden wolle.

Spräche fragliche Verhandlung von einer Gewerbs-Rekognition nichts, was bei den damaligen Verhältniſſen möglich iſt, wo der Beamte gewöhnlich im Orte oder in der nächſten Nähe ſich aufhielt, wo alle Gewerbe gleichſam unter den Augen des Beamten ausgeübt wurden, und wozu die Konzeſſions-Verleihungen nicht ſelten brevi manu und ohne ſchriftliche Verhandlungen geſchahen [1]): ſo müßten die nächſten Jahres-Rechnungen, in welchen die Rekognitionen, wenn auch unter andern Namen, vereinnahmt, und woraus beglaubigte Extrakte zu machen ſind, den in Frage ſtehenden Beweis suppliren.

Dieſe Prozedur hat zunächſt bei perſonellen Gewerben einzutreten, weil dieſe nach Nr. 3 und 4 durchgängig vor dem Jahre 1808 verliehen ſeyn müſſen, und ſpäter nicht mehr verliehen werden durften; bei realen oder radizirten Gewerben hingegen kann der Fall der Bedingung von Rekognitionen auch ſpäter und zu jeder Zeit mit dem grundherrlichen Konſenſe zur Uebernahme des Anweſens Statt finden,

---

1) Gewerbs-Rechte gingen auf dieſe Art gleichſam durch Herkommen auf den Beſitzer über, welches allerdings auch einen geſetzlichen Titel bildet.

weil nach der Erörterung sub Nr. 4 dieſe Gewerbs-Arten unter den vor dem Jahre 1808 beſtandenen Belaſtungen fortan vererbt, verkauft oder wie immer an Andere abgetreten werden können. Der Beweis der Rekognitions-Bedingung von ſolchen Gewerben geſchieht daher zunächſt durch Vorlage des grundherrlichen Konſens-Protokolles; auch ſind beglaubigte Extrakte aus der letzten Rechnung vor dem Jahre 1808, dann der nächſten Rechnung auf die jüngſt Statt gehabte Anweſens-Uebernahme anzulegen. Wäre die Vorlage der Original-Rechnungen zuläſſig, ſo ſoll ſie nebſt einfachen Extrakten gegen ſeinerzeitiger Rücknahme der Rechnungen geſchehen. Daß die Beglaubigung der Extrakte durch ein Gericht zu bewirken ſei, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 310.

Aufenthalts-Rekognitionen der Juden.

I. Das Edikt über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubens-Genoſſen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813 [1]) ſagt bezüglich ihrer Abgaben zu den Gemeinde-Kaſſen nichts, doch inſerire ich die §§.

„2. Zum Genuſſe der bürgerlichen Rechte und Vorzüge (wie ſie „dieſes Edikt ausſpricht) wird die Eintragung in die bei Unſern Po„lizei-Behörden anzulegenden Juden-Matrikel vor allem vorausgeſetzt.

„3. Zu dieſem Ende müſſen binnen 3 Monaten alle in Unſerm „Reiche befindlichen Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes „mit Angebung ihres Standes, Alters, Familien-Zahl und Erwer„bungs-Art ſich melden, und ihre Schutz-Briefe, Konzeſſionen oder „Aufenthalts-Bewilligungen ſchriftlich vorlegen.

„10. Diejenigen Juden, welche binnen 3 Monaten entweder „1) ihre Aufnahms-Urkunden nicht vorlegen, oder 2) einen Familien„Namen anzunehmen, oder 3) den Unterthans-Eid abzulegen ſich „weigern, ſollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

„22. Die in den verſchiedenen Orten des Königreichs wohnenden „Juden, ſie mögen ſich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben oder „noch ferner von dem Noth-Handel ernähren, bilden keine eigenen „Juden-Gemeinden, ſondern ſchließen ſich an die chriſtlichen Be„wohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten an, mit welchen ſie „nur Eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Be-

---

1) Regierungsblatt 1813. Seite 921.

„wohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der „Ausnahme, daß die Noth-Handel treibenden Juden an den Ge- „meinde-Gründen jener Orte, in welchen ſie wohnen (in ſo ferne „ihnen nicht bisher ſchon Rechte darauf zugeſtanden, welche ihnen „vorbehalten bleiben), keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die „Landbau oder ordentliche konzeſſionirte Gewerbe treibenden Juden „genießen hingegen auch in Rückſicht der Gemeinde-Gründe die vollen „Rechte der Gemeinde-Glieder."

II. In Betreff der Aufenthalts- und Domizilirungs-Rekognitionen in den Städten und Märkten reſcribirte das königliche Miniſterium des Innern an das General-Kommiſſariat des Lechkreiſes in Augsburg unterm 19. April 1810: „Die Aufent- „halts- und Domizilirungs-Rekognitionen, welche die Kommunal- „Kaſſen der Städte und Märkte bisher für die den auswärtigen „zugeſtandene Habitation bezogen haben, können auch einſtweilen noch „ferner neben dem allgemeinen Familien-Schutzgelde als Beiträge zur „Unterhaltung der öffentlichen und gemeinnützigen Lokal-Anſtalten „erhoben und zu den beſtimmten Zwecken verwendet werden."

III. Nach dem Uebergange der Reichsſtadt Augsburg an die Krone Bayern, in Folge deſſen mehrere jüdiſche Familien dort ſich etablirten, haben Seine Königliche Majeſtät vermöge allerhöchſten Reſcripts vom 18. Juni 1814 beſchloſſen: „daß, da der Kommunal- „Kaſſa in Augsburg durch die allerhöchſte Reſolution vom 19. April „1810 der Bezug der Aufenthalts- und Domizilirungs-Rekognitionen „ausdrücklich als Beitrag zu öffentlichen und gemeinnützigen Anſtalten „zugeſtanden ſei, den nicht verbürgerten Habitanten die „Zahlung neben den Familien-Schutzgeldern zur Pflicht „gemacht worden, und die Bezahlung dieſer Rekognitio- „nen ſich nicht auf Ausländer beſchränke, ſondern hierzu „auch Inländer verbunden werden müſſen, welche gleiche „Rechte mit den Bürgern genießen, ohne das vollſtändige „Bürger-Recht erworben zu haben."

IV. Die generelle Miniſterial-Verfügung vom 18. Februar 1829, den Vollzug des Geſetzes über die Anſäſſigmachung und Regulirung der Aufnahms-Gebühren betreffend [1]), beſtimmt indeß unter anderm:

---

1) Ausgeſchrieben von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 25. Februar 1829 Nr. 11769.

„e) Iſt die Erhebung der ſogenannten Schutz-Gelder „von Hinterſaſſen den Beſtimmungen der Verordnung vom „25. November 1808 entgegen, und dieſe Perſonal-Beſteue„rung für die Folge um ſo weniger zuläſſig, als das Geſetz „über die Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 die Konkurrenz„Pflicht aller Klaſſen von Orts-Einwohnern zur Deckung der Ge„meinde-Bedürfniſſe und den Maasſtab ihrer Beiträge genau be„ſtimmt hat.

„f) Sind die Juden in Bezug auf die Entrichtung „von Aufnahms-Gebühren mit den Chriſten gleich zu „halten.

„g) Die jährliche Abgabe von ſogenannten Rekognitions„Gebühren und Herbergs-Geldern, welche von der Kommune „noch hier und da erhoben werden, haben die Eigenſchaft von Schutz„Geldern, und ſind, wie dieſe, für die Folge nicht mehr zu „leiſten."

V. Aus Vorſtehendem iſt erſichtlich, daß fragliche Rekognitionen nicht mehr fortbeſtehen dürfen, dagegen die Juden, welche gegen Bezahlung derſelben aufgenommen waren, verbunden ſeien, nach den Beſtimmungen des Anſäſſigmachungs-Geſetzes die treffende Aufnahms-Gebühr zu entrichten.

§. 311.

Gemeinde-Umlagen.

In Betreff der Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe erfolgte am 22. Juli 1819 [1]) eine Verordnung, welche Folgendes feſtſetzt:

Artikel I.

a) Vorbedingungen.

„Gemeinde-Lokal-Umlagen oder Beiträge an Geld oder Natu„ralien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder werden „neben den Gemeinde-Dienſten oder Frohnen unter der im §. 34 des „erwähnten Ediktes bemerkten Vorausſetzung geſtattet, wenn näm„lich Gemeinde-Bedürfniſſe

„durch den Ertrag des ſtändigen Gemeinde-Vermögens;

„durch beſondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu

---

1) Geſetzblatt 1819. Seite 83 ꝛc.

„auch der Getreid- und Fleiſch-Aufſchlag gehört, welcher keiner „Gemeinde, wenn ſie deſſen Einführung zuträglich findet, ver„weigert, oder da, wo ſie ſchon beſteht, von dem Staats„Aerar vorenthalten werden darf,

„durch Zuſchüſſe der Staats-Kaſſen,

„oder durch freiwillige Zuſammenwirkung der Gemeinde-Glieder, „nicht befriedigt werden können, und wenn

„die Ausgaben der für beſondere Gemeinde-Bedürfniſſe beſtehen„den Orts-Stiftungen durch den Ertrag des Vermögens nicht „gedeckt ſind."

b) Zwecke.

„Die Zwecke, für welche ſolche Umlagen erhoben werden können, „ſind folgende:

„1. zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, „öffentlichen Brunnen, Waſſerleitungen, Brücken, Stegen, Orts„und Feld-Wegen, Ufern und Dämmen, in ſo ferne die Gemeinden „ſolche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren, „oder auch bei entſtehenden neuen Ortſchaften, welche eine beſondere „Gemeinde bilden würden, in ſo ferne ihnen dieſe Verbindlichkeit nach „der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

„2. zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feld-Wa„chen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem „Aerar, dem Standes- oder Guts-Herrn eigenthümlich gehörten, „und dieſelben von dieſen, dem Aerar, dem Standes- oder Guts„Herrn noch ausſchließlich benützt und unterhalten werden wollen, „auch das Aerar, der Standes- oder Guts-Herr die zur Erhaltung „beſagter Thürme oder Thore erforderlichen Koſten tragen müſſe; „und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude ſich befinden, das „Aerar mit zur Konkurrenz gezogen werde;

„3. zur Anſchaffung und Unterhaltung der Feuer-Löſch- und „Schutz-Geräthſchaften;

„4. zur Straßen-Beleuchtung, wenn beſondere Anſtalten mit „beſondern Fonds hierfür nicht beſtehen, deren Anordnung dort, wo „ſie noch nicht eingeführt iſt, lediglich den Magiſtraten, mit Beiſtim„mung der Gemeinde-Bevollmächtigten, überlaſſen bleibt. In Orten, „wo Aerarial-Gebäude ſind, werden auch dieſe zu den Beleuchtungs„Anſtalten beitragen;

„5. zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen „der Entbindungs-Kunſt;

„6. zur Schutzpocken-Impfung;

„7. zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß-„Orten und Leichen-Häuſern;

„8. zur Deckung der Koſten der Gemeinde-Verwaltung;

„9. zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, „Meßner- und Schul-Häuſern nach den hierüber beſtehenden Ver-„trägen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Ge-„ſetzen, und in ſo ferne die Gemeinden der ältern Gebiets-Theile „vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer „Vereinigung mit der Krone Bayern hierzu verbunden waren;

„10. zur Anſchaffung von Kirchen- und Schul-Requiſiten — „dann zum Unterhalts-Zuſchuß für Geiſtliche, Schullehrer, Schul-„Gehilfen und Präparanden nach den beſtehenden Verträgen, Urkun-„den, Herkommen und geltenden Geſetzen, in ſo fern nämlich die „auf dem Finanz-Etat hierzu geſetzlich beſtimmten Summen und das „hierzu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen;

„11. zur Armen-Pflege;

„12. zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits „der Orts-Stiftungen, deren Integrität nach den beſondern Stif-„tungs-Zwecken ſchleunig hergeſtellt werden ſoll, nach vorgängiger „Vernehmung der Gemeinden;

„13. und zur Verzinſung, dann ſucceſſiven Rückzahlung der

„a) auf dem Gemeinde-Vermögen,

„b) oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder mit „ſolidariſcher Haftung

„ruhenden Schulden nach Erforderniß und Ausweis der hierfür be-„ſtehenden oder zu verfaſſenden Schuldentilgungs-Plane.

„Die Bedürfniſſe für die unter Ziffer 1 bis 8 einſchlüſſig genann-„ten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im „Laufe eines Jahres zu beſeitigen, das Kaſſa- und Rechnungs-Ge-„ſchäft zu vereinfachen, und dadurch die Kontrolle zu erleichtern, „nach Ermeſſen der Gemeinden, auf die Gemeinde-Kaſſen verwieſen „werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Defizit „durch Umlage gedeckt werden müßte.“

Artikel II.

Beitrags-Pflichtige.

„Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen ſind verpflichtet:

„1. alle wirklichen Gemeinde-Glieder nach der Beſtimmung des „§. 19 Ziffer 3 des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818;

„2. Stiftungen, öffentliche Korporationen und Inſtitute, wenn „ſie beſteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Ge„meinde beſitzen;

„3. das Staats-Aerar, jedoch nur hinſichtlich der noch unver„äuſſerten vormaligen Kloſter-Realitäten, und ſeiner übrigen der „Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeinde-Markung, ſohin „mit Ausſchluß größerer, auſſer den bisherigen Orts-Markungen lie„gender Waldungen, Seen und Freigebirge.

„Ob und wie weit ein Wald zu einer Orts-Gemeinde gehöre, „darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgiltigen Beweis; in deren „Ermanglung die rent- und forſtamtlichen Bücher und Karten, welche „auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen ſind.

„Auf den Fall eines entſtehenden Streites haben das einſchlägige „Landgericht, Rentamt und Forſtamt nach genommenem Augenſchein „und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden vorerſt gutacht„lichen Bericht mit ſachgemäßen Vergleichungs-Vorſchlägen an die „Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, einzuſenden, welche „alsdann in Sachen verfügen, oder, wenn kein Vergleich zu Stande „kömmt, die Sache an den geeigneten Juſtiz-Weg verweiſen werden.

„4. Die Konkurrenz-Pflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute „verbleibt dieſelbe, welche bisher beſtanden hat. Und was

„5. die nach §. 13 des Gemeinde-Edikts von der Klaſſe der „wirklichen Gemeinde-Glieder ausgeſchloſſenen Beſitzer einzelner in „der Gemeinde-Markung gelegener Grundſtücke ohne Wohnhaus und „Wohnſitz in der Gemeinde betrifft, ſo beſchränkt ſich ihre Beitrags„Pflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Be„nützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeinde-Flur er„forderlich ſind.“

Artikel III.

Befreite.

„Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen ſind befreit:

„1. die Standes-Herren, rückſichtlich ihrer dermaligen Beſitzungen, „wofern ſie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen;

„2. die nach §. 13 des Gemeinde-Edikts zu den Gemeinde-„Gliedern nicht gehörigen Beſitzer von nutzbaren Rechten, welche kein „eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnſitz „haben;

„3. das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfniſſen der „Gemeinde ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt;

„4. das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen „Bedürfniſſe durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt ſind.“

Artikel IV.

Vorbehalt rückſichtlich der Dominikal-Renten-Beſitzer.

„Die im vorſtehenden Artikel III Ziffer 2 ausgeſprochene Be-„freiung der Beſitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, „daß dieſelben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-„Verſicherungen, zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung er-„forderlich ſind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und „beſondern Verordnungen oder Geſetzen in Konkurrenz gezogen werden.“

Artikel V.

Rückſicht auf Religions-Verhältniſſe.

„Kein Staats-Bürger iſt verbunden, zur Befriedigung der Be-„dürfniſſe von Kirchen und Schulen einer Religions-Parthei, zu „welcher er nicht gehört, mittelſt Umlagen beizutragen, wenn nicht „ein gemeinſchaftlicher Genuß oder ein beſonderes Rechts-Verhältniß „beſteht.“

Artikel VI.

Maaſſtab.

„In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maasſtab der Gemeinde-„Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet ſich nach der „Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers. Es „bleibt jedoch den Gemeinden überlaſſen, einen andern zweckmäßigen „Maasſtab, als den Steuer-Fuß, zu wählen, und durch einen förm-„lichen Gemeinde-Beſchluß zu beſtimmen, welcher, da er einen „Gegenſtand von Bedeutung betrifft, woraus beſondere Verbindlich-„keiten für die Gemeinde-Glieder erwachſen, unter Beobachtung der „in den §§. 37, 38 und 39 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 „gegebenen Vorſchriften ſchriftlich aufgeſetzt, und von dem Vorſtande

„der Verſammlung und zweien Mitgliedern durch Unterſchrift bezeugt „werden muß.

„Die Beiträge der Mieth-Bewohner und Inleute werden nach „dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieſes Schutz-Geld „noch nicht eingeführt iſt, und wo ein andrer Maasſtab für die er„wähnten Beiträge ſchon beſteht, kann der bisherige Konkurrenz-Fuß „beibehalten werden.

„In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen „nach den beſtehenden Vorſchriften gefaßten Beſchluß einen andern „Konkurrenz-Maasſtab als den oben bezeichneten Steuer-Fuß und „das Familien-Schutzgeld wählt, ſoll dieſer Beſchluß der Genehmigung „der betreffenden Polizei-Unterbehörde, d. i. des treffenden Land-, „Herrſchafts- oder Patrimonial-Gerichts unterworfen werden."

Artikel VII.

Diſtrikts-Umlagen. [1]

„Wenn mehrere Gemeinden

„a) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Vizinal-Straßen, „Ufer- und Waſſer-Bauten, wenn ſie den Gemeinden obliegen, und „durch die Bezirke mehrerer Kommunen gehen,

„b) zur Anſchaffung koſtſpieliger Feuer-Löſchmaſchinen,

„c) zur Unterhaltung der Hebammen,

„d) zur Armen-Pflege durch zweckmäſſige Anſtalten in einer „Diſtrikts-Gemeinde entweder ſchon vereiniget ſind oder noch vereiniget „werden, und zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe neben den Gemeinde„Dienſten oder Frohnen auch Beiträge an Geld und Naturalien „erforderlich ſind, ſo wird eine Diſtrikts-Umlage unter Anwendung „der vorſtehenden Normen geſtattet, und der Beitrag einer jeden ein„zelnen Gemeinde mittelſt beſonderer Lokal-Umlage aufgebracht."

Artikel VIII.

Kreis-Umlagen.

„Soll ein umfaſſendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreiſes, „wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irren-Hauſes „durch Beiträge gedeckt werden müſſen, ſo wird hierfür eine Kreis-

---

1) In Betreff der Behandlung der Diſtrikts-Umlagen erſchien im Geſetzblatte 1825. Seite 87 ein beſonderes Geſetz vom 11. September 1825.

„Umlage zugeſtanden; ſo wie eine ſolche Umlage auch für Koſten auf „Militär-Einquartirung mit Verpflegung, Kreis-Fuhren und Kriegs-„Lieferungen in Kriegs-Zeiten, und in ſo weit der Staat das Ganze „nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird."

Artikel IX.

Kompetenz-Verhältniſſe.

„Die Anordnung und Regulirung von Lokal-Umlagen für die in „dem erſten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke „fällt in die Kompetenz der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen ſie „an, und vertheilen ſie, ſo wie die übrigen Gemeinde-Laſten bei „Militär-Einquartirungen und Durchmärſchen, nach den hierüber be-„ſtehenden Verordnungen; ferner reguliren ſie und vertheilen auch die „Gemeinde-Dienſte.

„Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu „bedeutenden Neubauten begriffen ſind, haben die Gemeinde-Verwal-„tungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82 und „104 in dem Edikte über das Gemeinde-Weſen eintreten zu laſſen.

„Sie verſammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten „Paragraphen die Gemeinde oder Gemeinde-Bevollmächtigten durch den „Gemeinde-Vorſteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die „vorgeſetzte Behörde zu erſtattenden Bericht über den erwähnten „Gegenſtand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen iſt.

„In den ſtandesherrlichen Bezirken verbleibt es diesfalls bei dem „Edikt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtän-„diſchen Fürſten, Grafen und Herren.

„Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der allerhöchſten „Stelle unter Beiziehung ſämmtlicher Bezirks-Gemeinden des Kreiſes „vorbehalten.

„Ueber die Art und Weiſe der Beiwirkung der Diſtrikts- und „Kreis-Gemeinden zu Diſtrikts- und Kreis-Umlagen behalten Wir uns „vor, ein eigenes Geſetz zum Beirath und zur Beiſtimmung Unſerer „Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, vorlegen zu laſſen."

Artikel X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

„Lokal-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch „die Stadt-Kaſſiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch

„die beſondern Kaſſiere der Armen- und Schuldentilgungs-Fonds nach „der Konkurrenz-Rolle und zwar von den Beitrags-Pflichtigen unmit„telbar erhoben, dem vorgeſetzten Zwecke gewidmet und gehörig ver„rechnet.

„Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Diſtrikts„Umlagen bei einer Diſtrikts-Gemeinde wird ein beſonderer Kaſſier „auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach „beſtehenden Vorſchriften aufgeſtellt.

„Da nach Artikel VII Ufer- und Waſſer-Bauten zu Diſtrikts„Konkurrenzen geeignet ſind, ſo ſoll für gute Verwendung der zu „ſolchen Bauten beſtimmten Umlagen dadurch geſorgt werden, daß „ein Waſſer-Bau oder eine Ufer-Verſicherung nur nach Uebereinſtim„mung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und „daß die Waſſerbau-Verſtändigen für ihre Plane und deren Ausfüh„rung verantwortlich ſind.

„Für die Kaſſa-Geſchäfte in Beziehung auf Kreis-Umlagen wird „bei ihrer erſten Anordnung geeignete Vorſorge getroffen; auch ſoll „der für eine ſolche Umlage aufzuſtellende Kaſſier von den Gemeinden „des Kreiſes gewählt werden."

Artikel XI.

Beſeitigung von Steuer-Beiſchlägen.

„In Folge des vorſtehenden Artikels werden die Steuer-Beiſchläge „bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen „als unzuläſſig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der „Finanz-Rentämter zur Erhebung dieſer Umlagen auf."

Artikel XII.

Reviſion der Rechnungen.

„Die Reviſion und Beſcheidung der nach Beſchaffenheit der „Zwecke und nach beſtehender Einrichtung beſonders zu ſtellenden „Rechnungen über Lokal- und Diſtrikts-Umlagen richtet ſich nach den „im Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und „Stiftungs-Rechnungen überhaupt beſtimmten Kompetenz-Verhältniſſen.

„Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigens hier„zu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angeſtellten Kaſ„ſieren gelegt. Sie werden am Haupt-Orte der vereinigten Diſtrikte „vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen

„Erinnerung der Diſtrikts-Gemeindeglieder hinterlegt, und ſodann dem „Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Reviſion eingeſendet. Die „Superreviſion ſteht den Kreis-Regierungen zu, welche dieſes Ge„ſchäft, ſo wie die unmittelbare Reviſion der Rechnungen über die „Kreis-Umlagen innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen, und „nach erfolgter Beſcheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur „allgemeinen Kenntniß bringen ſollen.“

Artikel XIII.

Exekutions-Befugniſſe.

„Die Gemeinde-Verwaltungen ſind ermächtiget, die Umlagen „nöthigenfalls durch Exekution beizutreiben.

„Die Gradationen des exekutiven Verfahrens ſind:

„a) wenn der Beitrags-Pflichtige die Zahlung an dem feſtgeſetzten „Tage nicht geleiſtet hat, ſo wird am achten Tage hierauf ein Mah„nungs-Bote abgeſandt, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen „anberaumt;

„b) nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins wird ein Straf„Bote zur Exekution, unter Beſchränkung derſelben auf drei Tage, „abgeordnet;

„c) wenn jedoch dieſe Exekution eine Zahlung nicht bewirkt, ſo „wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitrags-Pflichtigen um „geeignete Einſchreitung angerufen.

„Hinſichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung von „Gemeinde-Umlagen erforderlichen Mahn- und Straf-Boten ſoll fol„gendes Regulativ in Anwendung gebracht werden.

„Wird ein Mahn-Bote an ein Gemeinde-Glied geſendet, welches „in demſelben Orte wohnt, wo die Zuſammenkünfte der Gemeinde „gehalten werden, ſo erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten „Gemeinde-Gliede; außer dem Orte, in einer Entfernung von einer „Viertelſtunde, acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, „und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die „weiteſte Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu ſeiner Gemeinde „angenommen werden kann, ſechszehn Kreuzer. Sollte in einer Ge„birgs-Gegend ein Gemeinde-Glied in einer weitern Entfernung von „ſeinem Gemeinde-Orte ſich befinden, ſo werden für jede Viertelſtunde „vier Kreuzer mehr bezahlt.

„Der Straf-Bote erhält neben dem oben angeführten Lauf-Gelde „für jeden Fall höchſtens fünfzehn Kreuzer des Tags.“

Artikel XIV.

Behandlung der Beſchwerden.

„Beſchwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt wer„den als Gegenſtände der Polizei- und Kommunal-Kuratel behandelt, „und hiernach im adminiſtrativen Wege unter Anwendung des Ge„meinde-Edikts vom 17. Mai 1818 und nach den Beſtimmungen der „gegenwärtigen Verordnung beſchieden.“

Artikel XV.

Aufhebung der frühern Verordnungen.

„Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von „Gemeinde-Bedürfniſſen, und beſonders die Verordnungen vom 6. Fe„bruar 1812 und 12. Mai 1815 ſind hierdurch aufgehoben.“

Artikel XVI.

Vorbehalt hinſichtlich der Umlagen zum Kommerzial-Straſſen-Bau.

„Hinſichtlich der zum Kommerzial-Straſſenbau ſtatt der Hand„und Spann-Dienſte eingeführten Lokal-, Diſtrikts- und Kreis„Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen „Verordnung ausſchließend behandelter Gemeinde-Bedürfniſſe nicht „gehören, behält es bei den eignen diesfalls beſtehenden Anordnungen „bis auf weitere Beſtimmungen ſein Verbleiben.

„Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung der gegen„wärtigen Verordnung beauftragt.“

B. In Betreff der direkten Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe erließ die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 16. Mai 1825 Nr. 17905 auf den Grund eines allerhöchſten Reſcriptes vom 12. ejusdem ein Generale, [1]) woraus ich das Beſtimmte inſerire, wie folgt:

„Seine Majeſtät wollen zugleich diejenigen Maasregeln von „Kuratelwegen ſchleunigſt ergriffen und beharrlich verfolgt wiſſen, „welche zur nöthigſten Erleichterung und Beſchränkung der

---

1) Es wurde in beſondern Abdrücken an ſämmtliche Polizei-Behörden erlaſſen.

„direkten Gemeinde-Umlagen erforderlich und unter Beachtung der „geſetzlichen Kompetenz-Verhältniſſe der Gemeinde-Verwaltungen zu-„läſſig ſind. Nachdem jedoch Allerhöchſtdieſelben wahrgenommen „haben, daß mehrere Beſchwerden über Gemeinde-Umlagen durch „unrichtige Auslegung oder willkürliche Anwendung der einſchlägigen „Geſetze und durch die unerſchwingliche Maſſe von auſſerordentlichen „Lokal- und Diſtrikts-Umlagen veranlaßt worden ſeien, ſo wurde in „dem allegirten allerhöchſten Reſcripte verordnet:

„a) Die Beſtimmungen des I. Artikels litt. A der allerhöchſten „Verordnung vom 22. Juli 1819 ſollen ſtrenger als bisher „gehandhabt, und den Gemeinde-Verwaltungen die Verfügung „einer direkten Lokal-Umlage für den Fall, wenn noch andere „Mittel zur Befriedigung unabweislicher Gemeinde-Bedürfniſſe „aufzubringen ſind, ernſtlich unterſagt werden.

„b) Im nämlichen Artikel litt. B ſind die Zwecke bezeichnet, für „welche Gemeinde-Umlagen erhoben werden können; es iſt „aber hierin nicht ausgeſprochen, daß überall Gemeinde-Häuſer, „öffentliche Brunnen, Waſſer-Leitungen u. ſ. w. hergeſtellt, „oder daß die Koſten der Schutzpocken-Impfung, die Armen-„Fonds-Beiträge, die Schul-Gelder u. dgl., wenn ſie vor dem „22. Juli 1819 von den einzelnen Gemeinde-Gliedern beſtritten „worden ſind, durch Umlagen gedeckt werden müſſen. Noch „weniger ſind privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Konkurrenz „bei Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhaus-Bauten ꝛc. ꝛc. „dadurch aufgehoben, daß den Gemeinden geſtattet iſt, Umlagen „zur Beſtreitung ſolcher Bau-Koſten zu erheben, indem die „Umlagen nur das Ergänzungs-Mittel für alle Fälle bilden, „wo die ordentlichen Mittel nicht mehr zureichen.

„Hiernach iſt ſich demnach ſtrenge zu achten, und durch „die königlichen Unterbehörden von Kuratelwegen zu wachen, „daß die beſtehenden Verbindlichkeiten aufrecht erhalten und „den Gemeinden nicht fremde Laſten zur Ungebühr zugeſchoben „werden.

„c) Die Verordnung vom 22. Juli 1819 iſt nichts anders, als die „Entwicklung des §. 35 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai „1818. Da nun dieſes Edikt in den §§. 19 und 30 klar aus-„ſpricht, daß beſondere Verträge und partikulare Orts-Rechte „beachtet werden müſſen, wenn es ſich um Verbindlichkeiten

„und Befugniſſe der Gemeinde-Glieder handelt; da ferner im „VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 von Aufhebung früherer Verträge, Orts-Rechte oder Obſervanzen „rückſichtlich des Maasſtabes der Gemeinde-Umlagen durchaus „keine Rede iſt, ſo muß hierauf bei Entſcheidung von Differenzen „der Gemeinde-Glieder über den Maasſtab der Umlagen be„ſonderer Bedacht genommen werden.

„Die im ſo eben allegirten Artikel aufgeſtellte Regel iſt „überhaupt nur dann anwendbar, wenn

„aa) ein Maasſtab durch giltige Verträge, Orts-Rechte oder „Obſervanzen nicht feſtgeſetzt iſt,

„bb) ein förmlicher Gemeinde-Beſchluß über die Wahl eines „vom Steuer-Fuße abweichenden zweckmäſſigen Maas„Stabes nicht zu Stande kömmt, oder

„cc) der gewählte Maasſtab wegen unverhältnißmäſſiger Be„laſtung einzelner Gemeinde-Glieder als zweckwidrig ver„worfen werden muß; ſohin der hierüber gefaßte Ge„meinde-Beſchluß materiell nicht beſtätiget werden kann.

„Hierauf werden die Polizei-Behörden beſonders aufmerk„ſam gemacht.

„Der gegenwärtige Druck der Umlagen wird in vielen Ge„meinden dem Umſtande zugeſchrieben, daß bedeutende Konkur„renzen für die Waſſer-Bauten, neue Vizinal-Straßen, Ver„zinſung und Tilgung der Gemeinde-Schulden, Kriegs-Koſten„Peräquation u. dgl. jährlich und gleichzeitig gefordert wer„den, welche, nachdem alle Produkte der Landwirthſchaft im „geringſten Preiſe ſtehen, von den treffenden Gemeinden be„ſonders dann, wenn ſie aus weniger als hundert Gemeinde„Gliedern beſtehen, ohne gänzliche Erſchöpfung ihrer Kräfte „nicht geleiſtet werden können.

„Deswegen haben die mit der niedern Kuratel bekleideten „Polizei-Behörden den Gemeinde-Haushalt bei jedem Anlaſſe „ſtreng im Auge zu halten, und beſonders bei der ihnen zu„ſtehenden Reviſion der Rechnungen genau zu würdigen, und „mit feſter Hand alles Uebermaas, alle ungebührlichen Aufrech„nungen, alle Ausgaben für Funktionen, welche den Gemein„den nicht zugehören, ſondern nur abuſive zugeſchoben werden, „insbeſondere für Perzeption von Gefällen, welche beſonders

„dafür beſtellten und belohnten Behörden obliegt, ſo wie alle „bloſen Luxus- oder Parade-Ausgaben zu beſeitigen, und im „Wiederholungs-Falle lediglich demjenigen zuzuweiſen, der ſie „unbefugt und gegen die beſtehenden Vorſchriften leiſtete oder „veranlaßte.

„Bei dieſer Rechnungs-Reviſion iſt auch ſpeziell von den „ordentlichen und auſſerordentlichen Umlagen, welche in jeder „Gemeinde bisher jährlich erhoben worden ſind, Kenntniß zu „nehmen, und den Gemeinden die erforderliche Erleichterung „allenfalls dadurch zu verſchaffen,

„aa) daß auſſerordentliche Umlagen auf mehrere Jahre, jedoch „den feſtgeſtellten Schuldentilgungs-Planen unbeſchadet, „gehörig eingetheilt,

„bb) daß Geld-Umlagen in Natural-Reichniſſe möglichſt ver„wandelt,

„cc) daß die Gemeinden gegen eine aufgedrungene Ablöſung „von Hand- und Spann-Frohnen durch Geld-Präſta„tionen geſchützt, und daß

„dd) überhaupt ſämmtliche Ausgaben der Gemeinden auf das „ſchlechthin unabweisliche Bedürfniß beſchränkt werden.

„Man wird Verfügungen treffen, um ſich von der Art, wie „die niederen Kuratelen über dieſe wichtigen Aufgaben ihre „Pflicht erfüllen, zu überzeugen. Was aber noch insbeſondere die „in die dieſſeitige Reſpizienz und Reviſion einſchlagenden Kom„munal-Rechenſchaften betrifft, ſo wird man unmittelbar das „Erforderliche ſtets mit allem Nachdrucke zu verfolgen wiſſen, „und es werden ſchon jetzt die Magiſtrate auf die gleichmäßige „genaue analoge Befolgung obiger Aufträge hingewieſen.

„Auf den Grund der Ueberzeugung, daß die vorzüglich in „Land-Gemeinden beſtehenden Differenzen über den Maasſtab „der Umlagen durch geeignete Einwirkung der Land- und „gutsherrlichen Gerichte ausgeglichen werden können, werden „dieſelben zur pflichtmäſſigen Ausübung ihres Vermittlungs„Amtes ganz beſonders angewieſen und beauftragt, dieſes Ver„mittlungs-Amt bei der Herſtellung oder Berichtigung der „Gemeinde-Konkurrenz-Rollen, worüber bereits im verfloſſenen „Jahre verfügt worden iſt, in der Art geltend zu machen, daß „allenfalls beſtehende Prägravationen einzelner Gemeinde-Glieder

„durch gütliches Uebereinkommen für die Gegenwart und Zukunft „gehoben werden mögen.

„Seine königliche Majeſtät erwarten von allen Behörden „den pünktlichſten Vollzug vorſtehender Verfügungen.“

C. In Betreff der Diſtrikts-Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe beſtimmte eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. Jänner 1835 Folgendes: [1])

„Die erhobene Beſchwerde ſteht, in ſo weit ſie die Repartition „der für den Bau der Pfarrſcheune zu Albertshauſen, und für die „Herſtellung des Dorfweges bis an die Vizinalſtraße erforderlichen „Gemeinde-Umlagen nach beſtimmten Klaſſen, in Berückſichtigung des „Verhältniſſes der Benützung in Anſpruch nimmt, mit Art. II Ziffer 1 „und Art. VI des Geſetzes über die Gemeinde-Umlagen, dann mit „§. 19 Ziffer 3 des Gemeinde-Edikts, im Widerſpruche, da in Er„manglung entgegenſtehender gültiger Verträge, Orts-Rechte oder „Obſervanzen der Steuer-Fuß als Maasſtab der Gemeinde-Umlagen „zu gelten hat, ſo lange nicht die Gemeinden durch geſetzmäſſige, von „den Unterkuratel-Behörden genehmigte Beſchlüſſe einen andern Kon„kurrenz-Maasſtab gewählt haben, und da die diesfallſigen Beſchlüſſe „nach §. 38 des Gemeinde-Ediktes nur durch die abſolute Mehrheit „der anweſenden Gemeinde-Glieder beſtimmt werden, ohne daß den „Gutsherrn hierbei ein höheres Stimmrecht eingeräumt iſt.

„Es geht indeß aus den vorgelegten Akten hervor, daß das Land„Gericht Würzburg bei der Verhandlung der vorliegenden Adminiſtrativ„Sache nicht nur die in dem Generale vom 12. Mai 1825, die direkten „Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betreffend, unter Ziffer III gege„bene Vorſchrift hinſichtlich der Ausübung des Vermittlungs-Amtes [2]) „zur Abwendung der aus dem Umlagen-Maasſtabe ſich ergebenden „Prägravationen unbeachtet gelaſſen, ſondern auch den Beſtimmungen „des Gemeinde-Ediktes über die Leiſtung der Gemeinde-Dienſte die

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes mit Reſcript vom 12. Februar 1835. Nr. 12046 ausgeſchrieben.

2) Eine königliche Miniſterial-Entſchließung vom 25. März 1835, von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 28. ejusdem im Kreisblatte Seite 497 publizirt, rügt, daß, dem Abſchnitt III der Miniſterial-Entſchließung vom 12. Mai 1825 entgegen, bei entſtandenen Differenzen über den Konkurrenz-Maasſtab zu Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe das Vermittlungs-Amt nicht mit gehöriger Sorgfalt ausgeübt werde.

„gebührende Aufmerkſamkeit nicht gewidmet hat. Nach §. 27 des „eben erwähnten Geſetzes ſind die Gemeinden ſchuldig, zur Herſtellung „und Ausbeſſerung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Wege ꝛc. ꝛc. „Frohnen oder Gemeinde-Dienſte zu leiſten. Der Maasſtab dieſer „Gemeinde-Dienſte iſt in den §§. 30 und 31 des Gemeinde-Ediktes „beſtimmt.

„Das Geſetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-„Bedürfniſſe betreffend, hat hieran nichts geändert; daſſelbe beſtimmt „vielmehr in dem Artikel IV ausdrücklich, daß die Gemeinde-Lokal-„Umlagen neben den Gemeinde-Dienſten einzutreten haben.

„Es kann und darf daher nicht zugelaſſen werden, daß alle durch „Gemeinde-Dienſte zu leiſtenden Arbeiten zu Geld angeſchlagen und „ohne die ausdrückliche Zuſtimmung aller Betheiligten nach dem „Steuer-Fuße repartirt werden, vielmehr ſind dieſe Arbeiten genau „auszuſcheiden, und die dafür zu leiſtenden Dienſte nach dem desfalls „geſetzlich beſtimmten beſondern Maasſtabe zu vertheilen.

„Den einzelnen Verpflichteten bleibt ſodann unbenommen, die ſie „treffenden Dienſte nach §. 32 des Gemeinde-Ediktes durch geeignete „Stellvertreter leiſten zu laſſen.

„Die königliche Regierung ꝛc. wird dem zu Folge beauftragt, nicht „nur im vorliegenden Falle das in den eben bemerkten Beziehungen „zur Aufrechthaltung des Generale vom 12. Mai 1825 und zum „Vollzuge der geſetzlichen Beſtimmungen über die Gemeinde-Dienſte „Erforderliche zu verfügen, ſondern auch in allen ähnlichen Fällen „künftig ihre beſondere Aufmerkſamkeit auf die Handhabung der er-„wähnten Vorſchriften und geſetzlichen Beſtimmungen zu richten.“

D. In Betreff der Zuläſſigkeit von Gemeinde-Umlagen ſtatt der Gemeinde-Dienſte zur Herſtellung von Gemeinde-Wegen erfolgte nachſtehendes königliches Miniſterial-Reſcript vom 10. Februar 1837: [1])

„1) Die von Seite der Rekurrenten mit Beziehung auf §. 27 „des revidirten Gemeinde-Ediktes geäuſſerte Anſicht, daß Gemeinde-„Dienſte einzig und allein die geſetzlich beſtimmte Laſt ſeien, welche „den Gemeinden zu dem Zwecke der Herſtellung von Gemeinde-Wegen „aufgelegt werden könne, findet an ſich und im Allgemeinen ihre

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 23. ejusdem im Kreisblatte 1837. Seite 387 publizirt.

„beſtimmte Widerlegung durch den Artikel I (litt. a im Eingange und „litt. b Ziffer 1) des Gemeinde=Umlagen=Geſetzes, gemäß welchem „neben oder auſſer den Gemeinde=Dienſten auch Gemeinde=Umlagen „für den in Rede ſtehenden Zweck angeordnet werden können.

„2) Dagegen iſt es den einſchlägigen Vorſchriften gemäß, daß zur „Anordnung und Erhebung von Gemeinde=Umlagen nicht geſchritten „werde, wo und ſo weit der zu verfolgende Zweck durch Gemeinde=„Dienſte erreicht werden kann, es wäre denn, daß die durch Natural=„Dienſte zu verrichtenden Arbeiten mit Zuſtimmung der Betheiligten an „Akkordanten übergehen. In dieſem und zwar nur in dieſem Sinne „ſind auch die von den Rekurrenten in Bezug genommene Miniſterial=„Entſchließung und die von denſelben gleichfalls allegirte allerhöchſte „Entſchließung in dem Abſchiede für den Landrath des Untermain=„Kreiſes vom 2. November 1835 Abtheil. V Ziffer 11 nach dem deut=„lichen und klaren Wortlaute derſelben zu verſtehen.

„3) Aus dem Vorſtehenden leitet ſich die Folge ab, daß, inſoferne „es ſich um Leiſtungen handelt, welche eine beſondere Fertigkeit oder „Werkkunde erfordern, und durch Gemeinde=Dienſte vorausſichtlich „nicht genügend würden erfüllt werden (in welche Kategorie jedoch „das Steinſchlagen ꝛc. ꝛc. nicht gezählt werden kann), die diesfalls „in Frage ſtehenden Verrichtungen durch werkkundige Individuen zu „beſorgen ſeien, und daß zur Deckung des hiemit verbundenen baaren „Koſten=Aufwandes die Anordnung von Gemeinde=Umlagen Statt „finde, vorausgeſetzt, daß auch die im §. 34 des revidirten Ediktes „ausgeſprochenen Bedingungen vorhanden ſind.“

E. Nach einem höchſten Finanz=Miniſterial=Reſcripte vom 25. Februar 1832,[1]) die Beitrags=Pflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde= und Diſtrikts=Umlagen betreffend, iſt das Aerar zur Theilnahme an den Umlagen nach Artikel II Nr. 3 des Umlagen=Geſetzes vom 22. Juli 1819 nur hinſichtlich der noch unveräuſſerten vormaligen Kloſter=Realitäten und ſeiner übrigen der Steuer unterworfenen Beſitzungen in der Gemeinde=Markung, ſohin mit Ausſchluß größerer auſſer den bisherigen Orts=Markungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge verpflichtet. Uebrigens reicht es in Bezug auf die Beitrags=Pflichtigkeit hin, wenn die Beſitzungen — in

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 7. März 1832 im Kreisblatte Seite 284 publizirt.

Steuer gelegt — kataſtrirt ſind, und es iſt nicht nothwendig, daß hiervon auch wirklich die Steuer bezahlt werde. Es darf demnach die Beitrags-Pflichtigkeit des Aerars nicht mehr verweigert werden, es wäre denn, daß zu dieſer Verweigerung ſpezielle Rechts-Titel irgendwo vorhanden wären.

F. Hinſichtlich der Beitrags-Pflicht der Staats-Diener zu Gemeinde-Umlagen erfolgte ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 23. Dezember 1837, [1]) welches Folgendes in Erinnerung bringt:

„1) Wer immer die in dem revidirten Gemeinde-Edikt §§. 11 „und 12 angegebnen Bedingungen erfüllt hat, iſt als wirkliches Ge„meinde-Glied anzuſehen, und hat daher eben ſo die Verbindlichkeiten, „wie die Rechte zu theilen, die nach den Geſetzen mit der Eigenſchaft „eines Gemeinde-Gliedes verbunden ſind.

„Wenn daher Staats-Diener in dem eben erwähnten Falle ſich „befinden, ſo iſt ihre Beitrags-Pflichtigkeit zu Gemeinde-Umlagen jener „der übrigen Gemeinde-Glieder ganz gleich.

„Eben deshalb ſteht aber auch der an einigen Orten geltend „gemachte Grundſatz: daß die mit beſteuerten Gründen oder Häuſern „in der Gemeinde ihres Wohnſitzes angeſeſſenen Staats-Diener zu „der Armen-Pflege nicht blos nach der Haus- und Grund-Steuer, „ſondern auch überdies noch nach dem Familien-Schutzgelde beizutragen „haben, mit der geſetzlich anerkannten gleichen Berechtigung und Ver„pflichtung aller Gemeinde-Glieder dort im Widerſtreite, wo die Be„dürfniſſe der Armen-Pflege durch Gemeinde-Umlagen beſtritten wer„den, und für dieſe Umlagen nicht ein anderer als der nach dem „Gemeinde-Umlagen-Geſetze Artikel VI die Regel bildende Maasſtab „durch giltige von der Kuratel beſtätigte Gemeinde-Beſchlüſſe ange„nommen iſt.

„II. Die Beitrags-Pflichtigkeit derjenigen Staats-Diener, welche „die Eigenſchaft wirklicher Gemeinde-Glieder nicht erworben haben, „iſt nach den Beſtimmungen des Gemeinde-Umlagen-Geſetzes vom „22. Juli 1819 Artikel 2 Ziffer 4 und des Landtags-Abſchiedes vom „nämlichen Tage Abſchnitt I litt. B Ziffer 1 ſo lange zu belaſſen, „als nicht für die im §. 13 des revidirten Gemeinde-Ediktes bezeich„neten neuen Kategorien von Gemeinde-Angehörigen beſondere, ihre

---

1) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 3. Jänner 1838 im Kreisblatte Seite 17 publizirt.

„Beitrags=Pflichtigkeit regelnde Normen geſetzlich angeordnet ſeyn „werden.

„So ferne aber hierbei in Folge der Beſtimmungen des Landtags= „Abſchiedes vom 22. Juli 1819 I. B. 1. auf Artikel 16 der Verord= „nung vom 6. Februar 1812 in einzelnen Fällen zurückzugehen ſeyn „wird, iſt bei der Beurtheilung der Beitrags=Pflichtigkeit niemals „auſſer Augen zu laſſen, daß die beſchränkende Beſtimmung des er= „wähnten Artikels nur auf Gemeinde=Umlagen ſich beziehe, und daher „auf jene Verbindlichkeiten nicht zu erſtrecken ſei, welche aus andern „Verhältniſſen, als aus jenen der Gemeinde=Angehörigkeit, nach der „erwähnten Verordnung, oder nach andern geſetzlichen Vorſchriften „für Mieth=Bewohner und Inleute hervorgehen, wie dieſes z. B. „namentlich in der durch Artikel 6 und 8 Ziffer 2 in fine und Zif= „fer 3 der beſagten Verordnung, dann durch Artikel 64 der Verord= „nung vom 17. November 1816, das Armen=Weſen betreffend, vor= „geſehenen Fällen Statt finden kann.“

G. In Betreff der **Beitrags=Pflicht der Dominikal=Renten=Beſitzer zu Zwecken der Armen=Pflege** gab das königliche Miniſterium des Innern am 2. Mai 1837 [1]) nachſtehende Entſchließung:

„Durch Artikel 65 des Geſetzes vom 17. November 1816 iſt „explizirt und unzweideutig ausgeſprochen, daß die Pflicht=Beiträge „für den Zweck der Armen=Pflege von allen Ständen (Klaſſen) nach „dem Prinzipe der größten Allgemeinheit und Gleichheit, das heißt, „nach Maasgabe des Geſammt=Vermögens und Einkommens ohne „irgend eine Befreiung geleiſtet werden ſollen; die Beitrags=Pflicht „der Dominikal=Rentenbeſitzer als ſolcher zu den Zwecken des Armen= „Weſens kann daher um ſo weniger zweifelhaft ſeyn, als es ſich

„1) hier in der Regel nicht von Gemeinde=Umlagen Behufs „etwaiger Beiträge der Gemeinde=Kaſſa zu Zwecken der Armen=Pflege „(Geſetz vom 22. Juli 1819 Artikel 1 litt. b Ziffer 11), ſondern um „Pflicht=Beiträge im Sinne des erwähnten §. 64 des Geſetzes vom „16. November 1817 handelt, für welche angeführtermaſſen das Geſetz „die gleichheitliche Beitrags=Pflichtigkeit aller Klaſſen nach Maasgabe „ihres Geſammt=Vermögens und Einkommens ausdrücklich gebietet, „als ferner

---

1) Geret's Sammlung Band 20. Seite 70.

„2) wenn auch dies der Fall nicht wäre, das Geſetz vom „22. Juli 1819 zeug ſeiner Motive und ſeinem Entſtehen vorange- „gangenen ſtändiſchen Verhandlungen die Einführung irgend eines „damals nicht beſtandenen Privilegs in keiner Weiſe bezweckte, auch „als ſpäteres generelles Geſetz dem frühern ſpeziellen Geſetze ſeiner „Natur nach nicht derogiren konnte, und als endlich

„3) der Artikel VI des Geſetzes vom 22. Juli 1819 in ſeinem „Eingange den Steuer-Fuß mit deutlichen Worten als geſetzlichen „Umlagen-Maasſtab erklärt, die Dominikal-Steuer alſo ſogar bei wirk- „lichen Gemeinde-Umlagen Behufs gemeindlicher Zuſchüſſe zu der „Armen-Pflege (Artikel I litt. b Ziffer 11 des Geſetzes vom 22. Juli „1819) ebenſo den Regulator für die Beiträge der Dominikal-Liſten „bildet, wie ſie auch ſonſt

„a) die Beiträge der in einer Gemeinde häuslich angeſeſſenen und „domizilirenden Beſitzer zu allen örtlichen Umlagen ohne Aus- „nahme (Geſetz vom 22. Juli 1819 Artikel 3 Ziffer 2) und

„b) die Beiträge ſämmtlicher Dominikaliſten zu den ſtets in „Lokal-Umlagen ſich auflöſenden Diſtrikts-Umlagen (Geſetz vom „22. Juli 1819 Artikel IV und Geſetz vom 11. September 1825 „§. 8 im Eingange) regulirt.“

§. 312.

Abhandlung über die beſtehenden Korreſpondenz-Formen.

A.

Ich könnte hier eine Darſtellung über die formelle Geſchäfts-Führung im Allgemeinen, über die Behandlung des Einlaufes, über die Führung des Geſchäfts-Protokolles, über das Geſchäft der Expe-dition und das Verhältniß des Sekretariates zur Regiſtratur inſeriren; glaubte dies aber aus dem Grunde unterlaſſen zu ſollen, weil ich mir nur die Sphäre der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens zur Aufgabe gemacht habe, alſo nur eines Theiles des magiſtratiſchen Reſſortes.

Doch glaubte ich die beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der Korreſpondenz-Form jeder Art zuſammenſtellen zu ſollen, und alle Fälle zu umfaſſen, ſie mögen Eingaben an das königliche Kabinet, oder Berichte an die königlichen Miniſterien, oder Berichte an die königliche Regierung, oder Korreſpondenzen mit koordinirten Behörden,

oder Ausfertigungen an Subordinirte, an Privaten oder Partheien betreffen.

B.

Bevor ich auf dieſe einzelnen Fälle übergehe, glaube ich erörtern zu ſollen, was im Allgemeinen zu beachten kömmt, wie folgt:

1) Konzepte jeder Art werden halbbrüchig gemacht; auf der obern rechten Ecke wird die zu erledigende Geſchäfts-Nummer, z. B. ad Nrum. 1320, oder ex officio geſetzt, wenn es ſich nicht um Erledigung eines Einlaufes, ſondern darum handelt, von Amtswegen einen Bericht an die höhere Stelle, eine Mittheilung oder Requiſition an koordinirte Behörden, oder eine Aufforderung oder Eröffnung an Partheien zu machen.

Hierauf kömmt ebenfalls auf der rechten Seite die Addreſſe, wohin der Erlaß gerichtet iſt, und unter die Addreſſe das Rubrum oder der Betreff, um welchen es ſich handelt.

Hat der zu erledigende Einlauf noch Raum zum Konzepte, und wird die Erwiederung an die veranlaſſende Behörde oder Parthei gegeben, ſo wird kurz geſetzt: Rescribatur ad Nrum. N.; der Kopiſt hat beim Mundiren aus dem Einlauf-Schreiben ꝛc. zu entnehmen. Jeden Falles iſt auf den Einlauf, wo es möglich iſt, das Konzept der Erledigung zu ſetzen, theils um Erſparung an Papier zu erzielen, theils um die Akten nicht ohne Noth zu vergrößern.

2) In der Inſtruktion für die königlichen General-Kommiſſäre vom 17. Juli 1808 §. 62 [1]) iſt vorgeſchrieben: „Zur beſſern Aufbewahrung der Akten müſſen alle einkommenden Berichte und Vorſtellungen „ein gleiches Papier-Format von ſiebenzehn Zoll Höhe und „vierzehn Zoll Breite haben. Alle Ausfertigungen geſchehen in eben „dieſem Papier-Format."

Es iſt demnach nothwendig, daß ſich die äuſſeren Aemter hiernach richten; auch iſt es zweckmäſſig im Allgemeinen ungleiche Papier-Formate ſo viel als möglich fern zu halten.

3) Die königliche Landes-Direktion in München notifizirte am 25. April 1806 [2]) ſämmtlichen Aemtern auf den Grund eines allerhöchſten Befehles vom 18. ejusdem: es komme nur den Landes-

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 1676.
2) Daſſelbe 1806. Seite 154.

Kollegien zu, ſich eine Stelle zu nennen; dieſe für ein untergeordnetes Amt unſchickliche Benennung ſei daher künftig wegzulaſſen.

4) Der Titel „Exzellenz" gebührt nach der Verordnung vom 1. Dezember 1808:[1])

den wirklichen Staats= und Konferenz=Miniſtern,

den oberſten Kron= und Hof=Beamten,

dem Hauptmanne der königlichen Leibgarde,

den General=Lieutenants, welche Diviſions=Kommandanten ſind,

den General=Kommiſſären, welche wirkliche geheime Räthe ſind,

dem Präſidenten der oberſten Juſtiz=Stelle des Königreiches;

ferner nach der allerhöchſten Entſchließung vom 10. Jänner 1822 [2])

den Erzbiſchöfen; [3])

nach der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1825 [4])

dem Oberſt=Hofmeiſter und der Oberſt=Hofmeiſterin Ihrer königlichen Majeſtäten; dann

dem Oberſt=Hofmeiſter der verwittibten Königin.

5) Der Titel „Erlaucht" iſt nach der Bekanntmachung vom 22. April 1829 [5]) den Häuſern der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien bewilligt. Dieſelben ſind:

Grafen in Bayern domizilirend: von Caſtel, Fugger von Glött, Fugger von Kirchheim, Fugger von Nordendorf, von Ortenburg, von Rechtern=Limpurg, von Schönborn, von Waldbott=Baſſenheim, die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim, von Giech und von Rechberg und Rothenlöwen.

Grafen auſſer Bayern domizilirend: von Erbach=Wartemberg=Roth wegen Eſchau, von Stadion wegen Thanhauſen.

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 2867. Die allerhöchſte Verordnung vom 2. Februar 1812, Regierungsblatt Seite 281, ſetzt daſſelbe feſt mit Ausnahme des Hauptmannes der königlichen Leibgarde.

2) Allgemeines Intelligenzblatt 1822. Seite 83.

3) Nach derſelben Entſchließung wird in den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe die Anrede „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof (Biſchof)" gegeben, und die Addreſſe auf den Schreiben ſoll lauten: „Seiner Exzellenz dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe zu ꝛc." und an den Biſchof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Biſchof zu ꝛc."

4) Regierungsblatt 1825. Seite 1044.

5) Daſſelbe 1829. Seite 353; vom Jahre 1831. Seite 643; dann 1842. Seite 881.

6) Gemäß königlicher Miniſterial-Verfügung vom 18. März 1835 [1]) darf der Ausdruck „Rural-Gemeinde" nicht mehr gebraucht werden, ſondern der Ausdruck „Land-Gemeinde" hat künftig in allen Ausfertigungen der Gemeinde-Ausſchüſſe, dann in allen Konzepten, Ausfertigungen, Signaten und überhaupt in der geſammten Geſchäfts-Sprache einzutreten. Dieſe Erſetzung hat auch auf allen Orts-Tafeln, Wegweiſern oder an öffentlichen Inſchriften zu geſchehen. Neue Gemeinde-Siegel, wenn ſie nöthig werden, ſind mit der Inſchrift „Verwaltung der Land-Gemeinde N." zu verſehen.

7) Zu Folge königlichen Miniſterial-Reſcriptes vom 25. Oktober 1835 [2]) ſollen die Werktags- ſowohl als die Feier- und Sonntags-Schulen das Prädikat deutſche Werktags-, Feier- und Sonntags-Schulen annehmen, die Lehrer Schullehrer benannt werden, und der Unterricht „deutſches Schulweſen" heißen.

8) In Betreff der Korreſpondenz mit den biſchöflichen Behörden haben Seine königliche Majeſtät, nach dem Inhalte eines höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 3. Auguſt 1826, [3]) beſtimmt, „damit jeder formelle Mißgriff in den Verhandlungen beſeitigt werde, „daß es den Land-Gerichten und andern Unterbehörden des admini-„ſtrativen Reſſortes nicht geſtattet ſeyn ſolle, mit den erzbiſchöflichen „oder biſchöflichen Behörden in unmittelbaren Geſchäfts-Verkehr zu „treten.

„Wenn daher auf vorgängige Anforderungen offizielle Mitthei-„lungen an letztere nothwendig werden, ſo ſind ſolche von den Unter-„Behörden jedesmal den unmittelbar vorgeſetzten Kreis-Regierungen „zu dem Ende vorzulegen, damit ſie durch dieſe auf dem Wege der „vorſchriftmäſſigen Kommunikation an die geiſtlichen Stellen ge-„langen.

„Seine Majeſtät der König verſehen ſich jedoch hierbei zu den „erz- und biſchöflichen Ordinariaten, daß ſie ihre unmittelbaren Erlaſſe „an die Land-Gerichte oder andere adminiſtrative Behörden genau

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 27. ejusdem im Kreisblatte 1835. Seite 496 publizirt. — Döllinger's Verordnungen Band XI. 1. Theil Seite 107.

2) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 20. November 1835 im Kreisblatte Seite 1589 publizirt.

3) Ebenſo mit lithographirtem Reſcripte vom 24. Auguſt 1826 Nr. 8165.

„nach der Vorſchrift bemeſſen werden, welche der §. 3 der Verord-„nung vom 28. November 1808 vorzeichnet.“

9) Bezüglich des Ausdruckes: Regierung im Gegenſatze Seiner Majeſtät des Königs in den Eingaben an Stellen und Behörden reſcribirte das königliche Miniſterium des Innern am 24. Dezember 1837: [1])

„Es iſt ſchon öfter wahrgenommen worden, daß in Eingaben und „Berichten an königliche Stellen und Behörden der Ausdruck „Re-„gierung“ im Gegenſatze Seiner Majeſtät des Königs gebraucht werde. „Da nun in einem monarchiſchen Staate wie Bayern eine ſolche „Trennung des Begriffes „Regierung“ von der Perſon Seiner Majeſtät „des Königs, als des Oberhaupts des Staates, unzuläſſig erſcheint, „und dem monarchiſchen Prinzipe überhaupt, ſo wie den poſitiven „ſtaatsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Titel II „§. 1 widerſtreitet, ſo wird die königliche Kreis-Regierung, Kammer „des Innern, beauftragt, nicht nur ſämmtliche ihr untergebene Behör-„den in entſprechender Weiſe hierauf aufmerkſam zu machen, ſondern „auch zu angemeſſener Belehrung der Unterthanen das Geeignete vor-„zukehren, damit irrthümliche Anſichten und Meinungen über die „Quelle aller Regierungs-Akte ihre Berichtigung finden und, was in „dem Weſen einer monarchiſchen Verfaſſung weſentlich begründet iſt, „zur allgemeinen Erkenntniß gebracht werde.“

10) In Betreff der Benennung der allerhöchſten Reſcripte wurde durch höchſtes Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 13. Jänner 1832 [2]) die Anweiſung gegeben, daß „nur jene Reſcripte „und Entſchließungen, deren Ausfertigungen von Seiner Majeſtät dem „Könige unterzeichnet werden, in Zukunft allerhöchſte Reſcripte oder „Entſchließungen zu nennen ſeien; die übrigen die Benennung Mini-„ſterial-Reſcripte und Entſchließungen zu erhalten haben.“

11) Hinſichtlich der Korreſpondenzen der Magiſtrate

---

1) Geret's Sammlung Band 20. Seite 116, und von der königlichen Regierung des Rezatkreiſes am 27. Dezember 1837 zur Darnachachtung ausgeſchrieben mit dem Auftrage, die Advokaten davon in Kenntniß zu ſetzen, und auf ſchickliche Weiſe und bei vorkommenden Gelegenheiten die Gemeinden und Unterthanen darüber zu belehren.

2) Geret's Sammlung Band 17. Seite 144, und es wird bemerkt, daß ſolches auch das königliche Miniſterium des Innern am 24. Jänner 1832 ausgeſchrieben habe.

unter ſich iſt am 9. Dezember 1819 [1]) folgende allerhöchſte Entſchließung erfolgt:

„Nachdem zu Unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß einzelne Ma„giſtrate unter dem Vorwande eines gleichen Intereſſe ſämmtlicher „Städte gegenſeitige Korreſpondenzen pflegen, um ſich in Beziehung „auf Gegenſtände der innern Verwaltung über allgemeine Grundſätze, „und ein allenthalben gleichförmiges Verfahren zu vereinigen, ſo ſehen „Wir Uns veranlaßt, dieſe Art der gegenſeitigen Korreſpondenzen als „unſtatthaft zu erklären, indem jeder Magiſtrat die beſtehenden Ver„ordnungen und Vorſchriften innerhalb ſeines Bezirks lediglich zu „vollziehen, und, wenn derſelbe dabei Anſtände findet, die höhere Ent„ſcheidung zu erholen, darüber aber mit den andern Magiſtraten vor„greifliche Berathungen um ſo weniger einzugehen hat, als dieſelben „in keiner Beziehung eine Geſammt-Korporation bilden, und die Er„haltung der Einheit in den Normen und in der Vollziehung Sache „der vorgeſetzten obern Stellen iſt.“

12) In Korreſpondenz-Sachen mit auswärtigen Behörden in Adminiſtrativ-Gegenſtänden iſt nach allerhöchſter Vorſchrift vom 3. November 1811 das Konzept amtlicher Erlaſſe der vorgeſetzten Stelle zur Genehmigung vorzulegen. Mit Ende jedes Quartales iſt über die geführte Korreſpondenz Anzeigs-Bericht oder eine Fehl-Anzeige zu erſtatten, jeweils aber von der Korreſpondenz die Nummer der Regierungs-Genehmigung und der Betreff kurz zu bemerken. [2])

13) Ueber den Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Miniſterium,“ „Staats-Regierung,“ publizirte die königliche Regierung in Augsburg am 23. April 1840: [3])

„Einer allerhöchſten Anordnung zu Folge ſollen künftig in allen „Eingaben an königliche Stellen und Behörden ꝛc. ꝛc. jeden Ver„waltungs-Bereiches, die mittelbaren Aemter hiervon nicht ausge„nommen, anſtatt der Bezeichnung „Staats-Miniſterium,“ „Staats-Re„gierung,“ lediglich die einfachen Ausdrücke „Miniſterium,“ „Regierung,“

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes durch lithographirtes Reſcript vom 24. ejusdem Nr. 5451 ausgeſchrieben.

2) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 30. Auguſt 1817 in Nr. 27 des geheimen Amtsblattes Seite 207 ausgeſchrieben.

3) Kreisblatt für Schwaben und Neuburg 1840. Seite 281.

„gebraucht werden, und es müſſen Eingaben, welche dieſer allerhöchſten „Verfügung nicht entſprechen, von jener Behörde, bei welcher ſie über„reicht worden, jedesmal zur geeigneten Abänderung wieder zurück„gegeben werden."

Am 29. April 1840 [1]) trug dieſelbe königliche Regierung nach, daß künftig Ihrer Majeſtät Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Benennung „Juſtiz-Miniſterium," „Finanz-Miniſterium," führen ſollen. Bezüglich der Miniſterien des königlichen Hauſes und des Aeuſſern, dann des Innern und des königlichen Kriegs-Miniſteriums ſoll es bei dieſer bisherigen Bezeichnung ſein Verbleiben behalten.

C.

Eingaben an das königliche Kabinet.

In Betreff der unmittelbaren Eingaben an das königliche Kabinet iſt am 25. November 1825 [2]) eine allerhöchſte Entſchließung erfolgt, welche im Weſentlichen Folgendes enthält:

„1) Sollen die geeigneten Mittelſtellen niemals übergangen, und „alle Geſuche und Vorſtellungen, welche zum Gutachten und zur Ent„ſcheidung derſelben geeignet ſind, daſelbſt eingereicht werden, indem „ſonſt die Schreibereien unnütz vervielfältigt und der ordentliche Ge„ſchäftsgang geſtört wird.

„2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeſchriebenen In„ſtanzen ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, „verletzt zu ſeyn; oder wenn der Gegenſtand ſeiner Bitte, nach deſſen „Natur, Unſerer beſondern Entſcheidung unterliegt, ſoll die Vorſtellung „an Unſere Perſon gerichtet, im Kabinete unmittelbar abgegeben „werden dürfen, und Berückſichtigung finden; jedoch müſſen, wenn „von der Unter- oder Mittelſtelle in der vorzubringenden Sache bereits „Entſchließungen vorlägen, dieſelben oder die Vorſtellung, durch welche „eine Entſchließung vergebens nachgeſucht worden iſt, als Belege an„geführt werden.

„3) Bittſchriften um Dienſtes-Stellen, welche ohnehin nie ohne „das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, ſind „unmittelbar bei dieſer einzureichen, und ſie iſt verbunden, alle Kom„petenten bei Erſtattung des Antrages über die Beſetzung der Stelle

---

1) Kreisblatt für Schwaben und Neuburg 1840. Seite 297.
2) Regierungsblatt 1825. Seite 905.

„dem Miniſterium bekannt zu machen, welches dann, im Falle die-
„ſelbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu ſtellen hat.

„4) Unbeſtimmte Geſuche, unleſerliche oder unverſtändliche Ein-
„gaben und Beſchwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt, und in
„das Kabinets-Journal nicht eingetragen.

„5) Eingaben wegen Gegenſtänden, worüber bereits nach vor-
„gängiger Würdigung eine entſcheidende Verfügung von Uns erlaſſen
„worden iſt, ſo wie Rekurſe in Sachen, welche in den geſetzlichen
„Inſtanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen ſich eben
„ſo wenig zu Unſerm Kabinete.

„6) In bloſen Gnadenſachen jedoch darf ferner, wie bisher
„üblich war, das Geſuch unmittelbar an Unſere Perſon gerichtet
„werden."

Nachdem dieſe allerhöchſte Entſchließung oftmals überſchritten wurde, erfolgte am 2. Februar 1826 [1]) die nachträgliche Bekanntmachung: „daß auſſer den in der Verordnung vom 25. November
„1825 näher bezeichneten, vorſchriftmäſſig geſtatteten Eingaben bei
„unſerm Kabinete, welche künftig in Duplo eingereicht und mit Aus-
„nahme der Armenſachen mit dem Stempel verſehen ſeyn müſſen,
„dann in reinen Gnadenſachen, die aber keine Einſchreitung gegen
„ſanktionirte Geſetze und eingeführte Geſchäfts-Inſtanzen, ſondern nur
„Gegenſtände von Unterſtützungen und ſolche betreffen können, deren
„Gewährung mit den Rechten und Anſprüchen Anderer in keine Be-
„rührung kömmt, und von Unſerem freien Willen oder Unſerer könig-
„lichen Milde abhängen, von nun an alle ungeeigneten Vorſtellungen
„und Geſuche bei Unſerem Kabinete unberückſichtigt gelaſſen und ver-
„nichtet werden ſollen."

D.

Eingaben an die Miniſterien.

Vor allem wird auf den §. 312 litt. B Nr. 10 erwähnten Unterſchied zwiſchen allerhöchſten und königlichen Miniſterial-Reſcripten, dann auf ein allerhöchſtes Reſcript vom 13. September 1826 [2]) aufmerkſam gemacht, welches rügt, daß der Vortrag häufig durch

---

1) Regierungsblatt 1826. Seite 201.

2) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes vom 20. ejusdem Nr. 10307 ausgeſchrieben.

unaufhörliche Wiederholung von Worten der Submiſſion: gnädigſt, unterthänigſt, treu gehorſamſt, pflichtſchuldigſt ꝛc. überladen, und ſich ſelbſt der durch den §. 140 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 [1]) abgeſchafften früher üblichen Empfehlungs-Formeln noch hier und da bedient werde.

Was die Form der Berichte an ein königliches Miniſterium betrifft, ſo beſtimmt die eben zitirte Verordnung: „die untergeordneten
„Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren auf gebro-
„chenen Bögen (halbbrüchig) zu ſchreibenden Berichten und Vorſtel-
„lungen die Formen der Unterordnung.“

Nachdem übrigens die Behörden, Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen in der Regel nur an die ihnen nächſt vorgeſetzten Stellen und reſp. Behörden zu berichten haben, ſo werden die Fälle ſelten, daß ſie Eingaben unmittelbar an das königliche Miniſterium zu machen haben; erſcheinen ſolche ausnahmsweiſe als zuläſſig, ſo iſt weder ein ehrfurchtsvoller Vortrag noch die Schluß-Formel um ſo minder zu überſehen, als das königliche Miniſterium des Innern am 14. Dezember 1834 [2]) an die königlichen Kreis-Regierungen Folgendes ausgeſchrieben hat:

„Seine Majeſtät der König geruhten, aus mehreren Anläſſen
„wahrzunehmen, daß die allerhöchſt angeordnete Ausſcheidung der
„allerhöchſten und der Miniſterial-Reſcripte einige königliche Kreis-
„Regierungen zu der Meinung veranlaßt habe, auch bei Berichten über
„zur Miniſterial-Entſcheidung reſſortirende Gegenſtände die ältern Un-
„terordnungs-Formeln mehr oder minder auſſer Acht zu laſſen, ja ſogar
„den Ausdruck „Euere Königliche Majeſtät“ mit jenem des Miniſte-
„riums des Innern zu verwechſeln.

„Da es keineswegs in der Abſicht Seiner Majeſtät des Königs
„lag, daß durch die erwähnte Verfügung auch eine Aenderung in
„dem für die Berichte der Kreis-Regierungen vorgeſchriebenen Ge-
„ſchäfts-Style eintreten ſollte, vielmehr Allerhöchſtdieſelben die her-
„gebrachten Geſchäfts-Normen und das beſtimmte Unterordnungs-
„Verhältniß um ſo mehr mit aller Strenge aufrecht erhalten wiſſen
„wollen, als die Berichte an Seine Majeſtät gerichtet und die Aus-
„fertigung mit den Worten: „Auf Seiner Königlichen Majeſtät aller-

---

1) Regierungsblatt 1825. Seite 1049.
2) Geret's Sammlg. Band 18. Seite 172 ꝛc.

„höchſten Befehl“ verſehen ſind, ſo laſſen Seine Majeſtät die Kreis-„Regierungen von dieſer allerhöchſten Willensmeinung mit dem Be-„merken in Kenntniß ſetzen, daß die königlichen Regierungs-Präſidien „für den genaueſten Vollzug und das königliche Miniſterium des In-„nern für deſſen pünktlichſte Kontrollirung verantwortlich erklärt wor-„den ſind.“

Da übrigens das königliche Miniſterium ohne Einſichtnahme der etwa in den vorgeſtellten Gegenſtänden verhandelten Akten und ohne erholte Gutachten der betreffenden königlichen Kreis-Regierungen nicht wohl Entſchließungen faßt, ſo iſt es zeiterſparend, wenn die Eingaben bei den königlichen Regierungen mit der Bitte vorgelegt werden, ſie unter Anlage der Akten an das königliche Miniſterium des Innern zu befördern.

Wäre ein Gegenſtand zur vorläufigen Verhandlung bei der königlichen Regierung nicht geeignet, alſo auch hierüber keine Entſchließung vorhanden, ſo kann die Eingabe allerdings unmittelbar an das königliche Miniſterium befördert werden.

Uebrigens ſchrieb die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 28. Juni 1833 Nr. 25131 in Betreff der Rubrizirung der Berichte aus: es ſei

„durch Miniſterial-Entſchließung vom 20. dieſes Monats „Nr. 16610 zur größern Ordnung und Gleichförmigkeit im Geſchäfte „angeordnet:

„Jede dem königlichen Miniſterium des Innern untergebene Stelle „und Behörde hat künftig die Rubra ihrer Berichte in nachſtehender „Weiſe einzurichten:

„a) Namen der berichtenden Stelle oder Behörde.

„b) Nummer des etwa veranlaſſenden Reſcriptes oder Erlaſſes der „Stelle, an welche berichtet wird, oder Angabe, daß es ex „officio geſchehe.

„c) Betreff.

„Sonach ſind die Berichte der königlichen Kreis-Regierung zu „rubriziren, wie folgt:

„Königliche Regierung des N. Kreiſes (nun nach Provin-„zen), Kammer des Innern.

„Ad Rescript. ddo. N. ad Nrum. N. oder ex officio.

„Betreff.

„Am Schluſſe des Rubrums iſt die Zahl und Beſchaffenheit der „Beilagen und beigefügten Akten anzuführen, wie folgt:

„Mit Beilagen von Nr. 1 bis 4, dann
„mit 1 Faszikel N.N. (z. B. landgerichtlichen)
„und 2 Faszikeln N.N. (z. B. Regierungs-Akten).

„NB. Bei den übrigen Stellen nach ihrer Individualität exem- „plifizirt.

„Die Beilagen ſind ſtets zu adnumeriren, wie folgt:
„Beilage Nr. zu Bericht Nr.

„Die den Berichten an vorgeſetzte Stellen oder Behörden beige- „legten Akten müſſen, wie die älteren und neueren Verordnungen „und Vorſchriften feſtſetzen, nicht nur geheftet, ſondern auch gehörig „tektirt, rubrizirt, numerirt oder foliirt, und mit einem Rotulus „verſehen ſeyn."

E.

Berichte an die königlichen Regierungen.

Hierher wird die §. 312 litt. D inſerirte höchſte Miniſterial-Verfügung vom 15. September 1826 gegen Ueberladung der Berichte mit Submiſſions-Ausdrücken und gegen Anwendung der Schluß-Formel bezogen.

In Betreff der Rubrizirung der zur königlichen Regierung, Kammer des Innern, zu erſtattenden Berichte hat die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes am 28. Juni 1833 Nr. 25131 Folgendes ausgeſchrieben:

„Durch Miniſterial-Entſchließung vom 20. dieſes Monats „Nr. 16610 wurde zur größern Ordnung und Gleichförmigkeit im „Geſchäfte angeordnet: ꝛc. ꝛc.

„Die Berichte der Unterbehörden ſind zu rubriziren, wie folgt:

„Königliches Land-Gericht N.,
„oder:
„Herrſchafts-Gericht N.,
„oder:
„Magiſtrat der königlichen Stadt N.
„Zum Regierungs-Reſcript, ddo. N.,
„oder:
„Ex officio.
„Betreff.

„NB. An jede andere Stelle iſt der Erlaß nach ihrer Individua„lität zu exemplifiziren.“

Die weitern Vorſchriften hinſichtlich der Allegation der Beilagen ſind sub litt. D oben inſerirt, weshalb ich ſie hier nicht wiederhole.

Uebrigens ſind die Berichte nach dem §. 140 der oben zitirten Verordnung vom 17. Dezember 1825 halbbrüchig zu ſchreiben; die Anrede iſt:

„Königliche Regierung von (Schwaben und Neuburg)!“

Die Unterſchrift iſt:

„unterthänigſt gehorſamſter (Stadt-Magiſtrat ꝛc.).“

Von auſſen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer und oben die berichtende Behörde bezeichnet ſeyn, z. B.:

„Der Stadt-Magiſtrat in Augsburg
zur
königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern,
in
Augsburg.“

Der Bericht muß übrigens auſſer dem Vorſtande, analog der Verordnung vom 17. Dezember 1808 [1]) und des §. 140 der oft zitirten Verordnung vom 17. Dezember 1825, auch von dem konzipirenden Rathe, dann (wo Kollegial-Aemter beſtehen, alſo Sekretäre etatsmäßig angeſtellt ſind) von dem Sekretär unten am Rande unterzeichnet ſeyn, weil dieſer alle Ausläufe (Reinſchriften) mit dem Konzepte zu kollationiren, und durch ſeine Unterſchrift für die Richtigkeit der Reinſchriften zu haften hat, weshalb auch der Unterſchrift die gewöhnliche Bemerkung „kollationirt“ beigefügt werden muß.

F.

Korreſpondenzen mit koordinirten Behörden.

1) Koordinirte Behörden mit den Magiſtraten I. Klaſſe ſind die königlichen Land-Gerichte, die Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, die königlichen Kreis- und Stadt-Gerichte, die königlichen Rent-Aemter, Hall-Oberämter, Zoll-Inſpektionen, Salz-Oberämter, Forſt-Aemter, Dekanate, Pfarr-Aemter, Kirchen-Verwaltungen, Schul-Inſpektionen, Stadt-Kommandantſchaften, die andern königlichen Militär-Behörden, Gendarmerie-Kommandos.

---

1) Regierungsblatt 1808. Seite 2974.

2) Gemäß der allerhöchſten Verordnung vom 24. Februar 1812 [1]) haben ſich die koordinirten Behörden, zur Gleichförmigkeit des Geſchäfts-Ganges, wechſelweiſe, ſtatt der früher üblichen Anrede, gleich oben beim Eingange der Korreſpondenz-Formel z. B.:

„Das königliche Land-Gericht N.
an den
Magiſtrat der königlichen Kreis-Hauptſtadt N.“

und ſo umgekehrt, zu bedienen, und durch weitere Verordnung vom 19. Juli 1825 [2]) ſind die Unterbehörden angewieſen, „in den Antworten auf Requiſitionen der Gerichte und anderer Behörden nicht „nur den Betreff und das Datum des veranlaſſenden Schreibens, „ſondern auch den Expeditions-Ziffer, inſofern das Requiſitions-„Schreiben damit verſehen iſt, unfehlbar und bei Vermeidung unnach-„ſichtlicher Ahndung beizuſetzen.“

Unter analoger Anwendung des §. 140 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 [3]) haben übrigens am Schluſſe die früher üblichen Empfehlungs-Formeln zu unterbleiben.

Für die oben bemerkte Korreſpondenz-Form mit koordinirten Behörden ſpricht ſich auch die Geſchäfts-Inſtruktion für die Magiſtrate vom 21. September 1818 [4]) im §. 29 aus; der Grund liegt in den §§. 122 und 126 des revidirten Gemeinde-Ediktes, wonach Magiſtrate I. Klaſſe, ſo wie Magiſtrate II. Klaſſe, in welchen eigene königliche Kommiſſäre beſtehen, den königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet ſind.

G.

Korreſpondenz der Magiſtrate in kleinern Städten und in Märkten, dann der Verwaltungen in Land-Gemeinden.

1) Nach dem §. 127 des revidirten Gemeinde-Ediktes ſind die Magiſtrate in Städten II. Klaſſe (wenn in denſelben kein eigener Kommiſſär aufgeſtellt iſt), ſo wie die Magiſtrate III. Klaſſe und in den Märkten zunächſt der Aufſicht und Leitung des einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichtes untergeordnet.

Solche Magiſtrate haben nach §. 29 der Geſchäfts-Inſtruktion

---

1) Regierungsblatt 1812. Seite 377.
2) Daſſelbe 1825. Seite 574.
3) Daſſelbe Seite 1049.
4) Allgemeines Intelligenzblatt 1818. Seite 1051.

vom 21. September 1818 an die vorgeſetzten Gerichte zu berichten, und ſich in ihren Berichten an dieſelbe als „gehorſamer Magiſtrat“ zu unterzeichnen.

2) „Das Benehmen zwiſchen den königlichen Rentämtern und „den einem Land-Gerichte untergeordneten Stadt-Magiſtraten hat „ſich,“ nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 14. März 1819 [1]), „nach derjenigen Form zu richten, welche für das Benehmen zwiſchen „den Rentämtern und den Patrimonial-Gerichten vorgeſchrieben iſt.“

Nach einer weitern allerhöchſten Entſchließung vom 28. März 1819 [2]) „iſt für das Benehmen zwiſchen den königlichen Forſt-Aem„tern und den einem Land-Gerichte untergeordneten Stadt-Magi„ſtraten die nämliche Form zu beobachten, welche für das Benehmen „zwiſchen letztern und den königlichen Rentämtern vorgeſchrieben iſt.“

Der Ausſchuß in Land-Gemeinden iſt nach §. 129 des Gemeinde-Ediktes „dem ihm vorgeſetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte un„tergeordnet, und verbunden, die Befehle und Aufträge deſſelben zu „vollziehen.“

Die Gemeinde-Ausſchüſſe haben an dieſe Gerichte zu berichten, und der Unterſchrift der Gemeinde-Verwaltungen wird nach §. 17 des Geſchäfts-Regulativs vom 24. September 1818 „das Wort: „gehorſam“ vorangeſetzt. Die nämliche Ausfertigung wird von dem „Gemeinde-Vorſteher, in Gegenſtänden der Stiftungen, der Schule „und der Armen-Pflege zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen „Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausſchuſſes unterzeichnet.“

II.

Ausfertigungen an Subordinirte, an Privaten oder Partheien.

1) Vor allem wird bemerkt, daß die Ausfertigungen in extenso, alſo nicht halbbrüchig, wie nach litt. B oben, zu geſchehen haben, und durch allerhöchſte Verordnung vom 19. Oktober 1812 [3]) iſt beſtimmt, daß gegen Adeliche, mit Gerichtsbarkeit verſehene Guts-Beſitzer, wirkliche Staats-Diener und Pfarrer ſich einer anſtändigen Schreibart und Verfahrungs-Weiſe bedient, und den höhern Staats-

---

1) Von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes am 23. März 1819 Seite 282 des Kreisblattes publizirt.

2) Ebenſo am 2. April 1819 Seite 330 des Kreisblattes.

3) Regierungsblatt 1812. Seite 1833.

Dienern, vom wirklichen Rathe angefangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit verſehenen Guts-Beſitzern, wie auch den Pfarrern, das Prädikat „Herr“ in den amtlichen Ausfertigungen beigelegt werde. Dieſelbe Verordnung beſtimmt zwar auch, „daß ſämmtliche Unter„behörden gegen alle Privat-Partheien ohne Unterſchied ſich der in „der Verordnung vom 17. Juni 1809 [1]) vorgeſchriebenen Formel: „Das königliche Land-, Stadt-Gericht oder Rentamt an den ꝛc.“ be„dienen ſollen;“ nachdem aber dieſe Formel in letzterer Verordnung keineswegs, wohl aber für Privat-Partheien die Formel: „Von Stadt-Gerichts — von Land-Gerichts wegen“ beſtimmt iſt, ſo wird ſich in der Praxis letzterer Formel für gemeine Partheien, für Honorationen aber der Formel: „Der Magiſtrat ꝛc. eröffnet dem ꝛc.“ mit Rückſicht auf die 1812 gegebene Beſtimmung wegen des Titels „Herr“ bedient.

§. 313.

Das Münz-Weſen betreffend.

Wenn hier über das Münz-Weſen die Sprache iſt, ſo iſt eine Beſchränkung auf den Kreis der Verwaltungen zu erwarten, welche ſich mit dem Kaſſa-Weſen befaſſen: eine weitere Erörterung liegt auſſer der Beſtimmung des Handbuches.

Die von den Kaſſa-Verwaltungen zu beachtenden Vorſchriften ſind folgende:

I.

Hinſichtlich der kurſirenden falſchen Münzen iſt bereits durch allerhöchſte Entſchließung vom 7. April 1820 [2]) unter Beziehung auf die Verordnung vom 2. Jänner 1813 [3]) befohlen, daß die Polizei-Behörden alle ihnen vorkommenden falſchen oder verdächtigen Münzen an die königliche Münz-Kommiſſion in München einzuſenden haben. „Sämmtliche Kaſſen und geldperzipirende Stellen haben aber „alle ihnen an Zahlungen eingehenden falſchen Münzen auf der Stelle „durch Zerſchneiden oder Zerſchlagen kenntlich und unſchädlich zu „machen.“

---

1) Regierungsblatt 1809. Seite 1033.
2) Allgemeines Intelligenzblatt 1820. Seite 303.
3) Regierungsblatt 1813. Seite 97.

II.

a) Gemäß höchſter Entſchließungen der königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 28. Februar 1821 [1]) iſt die Annahme der durchlöcherten Münzen allen Staats-, Stiftungs- und Kommunal-Kaſſen bei perſönlicher Haftung der Beamten verboten.

b) Durch allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1829 [2]) iſt unter Beziehung auf vorallegirte Entſchließung den betreffenden Verwaltungs-Stellen, vorzüglich aber den mit Kaſſa-Viſitationen beauftragten Kommiſſarien zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieſer Anordnung (daß keine durchlöcherten oder in anderer Weiſe verſtümmelten Münzen angenommen werden) ernſtlich zu wachen. Ferner iſt hierdurch verfügt: „Wer immer aus den erwähnten Kaſſen Geld zu „erheben hat, iſt berechtiget, die Annahme durchlöcherter oder in an„derer Art beſchädigter Münzen zu verweigern, und den Kaſſa-Beamten „liegt die Auswechslung derſelben für eigene Rechnung ob.

„Bei keinerlei Zahlung im Privat-Verkehre ſoll der Geld„Empfänger verbunden ſeyn, eine durchlöcherte oder in anderer Weiſe „verſtümmelte Münze ſich aufdringen zu laſſen, und bei allen derlei „Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geſchehen, „ſollen dieſe Münzen unnachſichtlich ausgeſchoſſen werden.

„Unſer Hauptmünz-Amt wird ſolche Ausſchuß-Münzen, inſoferne „denſelben im unbeſchädigten Zuſtande der Umlauf in Unſerem Reiche „geſtattet iſt, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländiſcher „Münzen auswechſeln, und ſich dafür nur den wirklichen Gewichts„Abgang in den beſtehenden Einlöſungs-Preiſen vergüten laſſen.

„Sämmtliche Polizei-Behörden Unſeres Reiches werden hiermit „angewieſen, den Quellen des vermehrten Zuſtrömens verſtümmelter „Münzen ſorgfältig nachzuforſchen, und gegen diejenigen, welche aus dieſem „betrüglichen Geſchäfte ſelbſt, oder aus der Verbreitung von derlei „Münzen ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Geſetze zu „verfahren."

c) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes brachte am

---

1) Regierungsblatt 1821. Seite 227.
2) Daſſelbe 1829. Seite 499.

23. September 1832 dieſe Verordnung vom 17. Juni 1829 [1]) in Erinnerung, und publizirte zugleich aus dem Straf-Geſetzbuche Theil I die betreffenden Artikel, und zwar

„Art. 344. Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch „Beſchneiden oder andere Mittel ihren innern Werth verringert; wer „unächten oder verrufenen Metallſtücken durch betrüglichen Schein das „Anſehen wahrer gültiger Münze, geringern Münzſorten den äuſſeren „Anſchein höherer Münzen gibt, und ſolche auf die eine oder andere „Art verfälſchte Stücke ausgibt oder ausgeben läßt, ſoll den vier- „fachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezah- „len, und über dieſes nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten „Betrug erſten Grades (Artikel 263) geſtraft werden.

„Art. 431. Wer verrufene oder andere ſchlechte Münzſorten in „gewinnſüchtiger Abſicht einführt und verbreitet, wird um den vier- „fachen Betrag des Nennwerthes ſolcher Münzen beſtraft.“

III.

Die Kaſſa-Verwaltungen haben die in Betreff der Devalvation oder Herabſetzung der Münzen emanirten Verordnungen bei eigener Haftung zu beachten. Hierüber wird Folgendes bemerkt:

a) Gemäß einer Bekanntmachung des königlichen Hauptmünz-Amtes in München vom 17. Jänner 1823 [2]) haben zwar die nach dem Konventions-Münzfuße ausgeprägten kurfürſtlich und königlich ſächſiſchen ⅓ Thaler-Stücke einen Werth von 36 kr. im 24-Gulden-Fuße; dagegen die nach einem andern Münz-Fuße ausgeprägten ſächſiſch-polniſchen ⅓ Thaler nur einen Werth von 33 kr., und die ⅙ Thaler-Stücke nur einen Werth von 16½ kr. Das königliche Münz-Amt macht die Unterſcheidungs-Zeichen bekannt.

b) Die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes publizirte am 21. Mai 1836,[3]) daß die herzoglich braunſchweigſche Landes-Regierung die ſelbſt geprägten Zwei- und Vier-Groſchen-Stücke, früher zu 9 und 18 kr. im Werthe, herab- und den königlich preußiſchen Zwei- und Vier-Groſchen-Stücken gleichgeſetzt habe. Die preußiſchen Zwei-Groſchen-Stücke ſind aber 8½ kr. und die Vier-Groſchen-Stücke 17 kr. werth.

---

1) Intelligenzblatt vom Oberdonaukreiſe 1832. Seite 1091.
2) Regierungsblatt 1823. Seite 71.
3) Intelligenzblatt vom Oberdonaukreiſe 1836. Seite 659.

c) Ferner ſchrieb die königliche Regierung des Oberdonaukreiſes gemäß höchſten miniſteriellen Auftrages vom 21. Juli 1837 am 17. Auguſt d. J. [1]) aus:

„Nach einer Bekanntmachung des königlich ſächſiſchen „Miniſteriums des Innern, ddo. Dresden, den 6. Mai d. J., die „Brabanter ½ und ¼ Kronen-Thaler betreffend, wurde Jedermann „vor Annahme und Ausgabe der von mehreren deutſchen Regierungen „theils ganz verrufenen, theils auf einen geringern Werth herabge„ſetzten ½ und ¼ Brabanter Kronen-Thaler bei Vermeidung der in dem „kurfürſtlich ſächſiſchen Münz-Edikte vom 14. Mai 1763 angedrohten „Strafe der Konfiskation gewarnt, zugleich aber in Erinnerung ge„bracht, daß in dem vorerwähnten Münz-Edikte §. 22 insbeſondere „das verbotene abſichtliche Einbringen ſolcher Münzen, um ſie im „Lande auszugeben, und davon geſetzwidrigen Vortheil zu ziehen, nicht „nur ebenfalls mit der Konfiskation und Erlegung des vierfachen „Werthes, ſondern auch mit Gefängniß und nach Befinden ſogar mit „Zuchthausſtrafe bedroht worden ſei."

d) Durch allerhöchſte Verordnung vom 26. April 1837 [2]) iſt der Kurswerth der öſterreichiſchen Viertels-Kronenthaler von 40½ kr. auf 39 kr., und durch weitere Verordnung vom 4. Mai 1837 [3]) der Kurswerth der halben Kronen-Thaler von fl. 1. 21 kr. auf fl. 1. 20 kr., ſowohl für den Privat-Verkehr als bei öffentlichen Staats-Kaſſen des Königreiches Bayern herabgeſetzt.

e) Nach einem Mandate vom 18. Auguſt 1840, [4]) die Einzieh-ung und Herabſetzung der Sachſen-Weimarſchen Scheide-Münze betreffend, ſind vom 1. Jänner 1841 an die bisherige Silber- und Kupfer-Scheidemünze, ſo wie die Konventions-Ein- und Zwei-Groſchen-Stücke auſſer Kurs geſetzt, und iſt dagegen eine neue Silber-Scheide-Münze in Groſchen, und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreißig Groſchen, ſo wie eine entſprechende Kupfer-Scheide-Münze mit der Eintheilung des Groſchens in zwölf Pfenninge in Umlauf geſetzt.

---

1) Intelligenzblatt des Oberdonaukreiſes 1837. Seite 1305.
2) Regierungsblatt 1837. Seite 289.
3) Daſſelbe Seite 314.
4) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. Oktober 1840. Seite 823 des Kreisblattes publizirt.

Thaler-Tarif.

Stücke.	Ganze Kronen-Thaler à fl. 2. 42 kr.		Halbe Kronen-Thaler à fl. 1. 20 kr.		Viertels-Kronen-Thaler à 39 kr.		Konventions-Thaler à fl. 2. 24 kr.		Preußiſche Thaler à fl. 1. 45 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	42	1	20	—	39	2	24	1	45
2	5	24	2	40	1	18	4	48	3	30
3	8	6	4	—	1	57	7	12	5	15
4	10	48	5	20	2	36	9	36	7	—
5	13	30	6	40	3	15	12	—	8	45
6	16	12	8	—	3	54	14	24	10	30
7	18	54	9	20	4	33	16	48	12	15
8	21	36	10	40	5	12	19	12	14	—
9	24	18	12	—	5	51	21	36	15	45
10	27	—	13	20	6	30	24	—	17	30
11	29	42	14	40	7	9	26	24	19	15
12	32	24	16	—	7	48	28	48	21	—
13	35	6	17	20	8	27	31	12	22	45
14	37	48	18	40	9	6	33	36	24	30
15	40	30	20	—	9	45	36	—	26	15
16	43	12	21	20	10	24	38	24	28	—
17	45	54	22	40	11	3	40	48	29	45
18	48	36	24	—	11	42	43	12	31	30
19	51	18	25	20	12	21	45	36	33	15
20	54	—	26	40	13	—	48	—	35	—
21	56	42	28	—	13	39	50	24	36	45
22	59	24	29	20	14	18	52	48	38	30
23	62	6	30	40	14	57	55	12	40	15
24	64	48	32	—	15	36	57	36	42	—
25	67	30	33	20	16	15	60	—	43	45
26	70	12	34	40	16	54	62	24	45	30
27	72	54	36	—	17	33	64	48	47	15
28	75	36	37	20	18	12	67	12	49	—
29	78	18	38	40	18	51	69	36	50	45

Stücke	Ganze Kronen-Thaler à fl. 2. 42 kr.		Halbe Kronen-Thaler à fl. 1. 20 kr.		Viertels-Kronen-Thaler à 39 kr.		Konventions-Thaler à fl. 2. 24 kr.		Preußiſche Thaler à fl. 1. 45 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	81	—	40	—	19	30	72	—	52	30
31	83	42	41	20	20	9	74	24	54	15
32	86	24	42	40	20	48	76	48	56	—
33	89	6	44	—	21	27	79	12	57	45
34	91	48	45	20	22	6	81	36	59	30
35	94	30	46	40	22	45	84	—	61	15
36	97	12	48	—	23	24	86	24	63	—
37	99	54	49	20	24	3	88	48	64	45
38	102	36	50	40	24	42	91	12	66	30
39	105	18	52	—	25	21	93	36	68	15
40	108	—	53	20	26	—	96	—	70	—
41	110	42	54	40	26	39	98	24	71	45
42	113	24	56	—	27	18	100	48	73	30
43	116	6	57	20	27	57	103	12	75	15
44	118	48	58	40	28	36	105	36	77	—
45	121	30	60	—	29	15	108	—	78	45
46	124	12	61	20	29	54	110	24	80	30
47	126	54	62	40	30	33	112	48	82	15
48	129	36	64	—	31	12	115	12	84	—
49	132	18	65	20	31	51	117	36	85	45
50	135	—	66	40	32	30	120	—	87	30

Zu einer Rolle von fl. 100 braucht man	Zu einer Rolle von fl. 50 braucht man
37 ganze Kronenthaler und 6 kr. 75 halbe Kronenthaler. 53 Viertels-Kronenthaler u. 33 kr. 41 Konventions-Thaler und fl. 1. 36 kr. 57 Preußiſche Thaler und 15 kr.	18 ganze Kronenthaler und fl. 1. 24 kr. 37 halbe Kronenthaler und 40 kr. 76 Viertels-Kronenthaler u. 36 kr. 20 Konventions-Thaler und fl. 2. 28 Preußiſche Thaler und fl. 1.

IV.

Hinſichtlich des Kurſes ausländiſcher Scheide-Münzen gelten nachſtehende Beſtimmungen:

a) Gemäß allerhöchſter Verordnung vom 8. Dezember 1837 [1]) Artikel I „haben vom 1. Jänner 1838 an die königlich würtembergiſchen, die großherzoglich badenſchen, die großherzoglich heſſenſchen „und die herzoglich naſſauſchen Sechs- und Drei-Kreuzerſtücke, ſo „wie jene der freien Stadt Frankfurt vollen Kurs."

Nachdem den Münz-Konventionen vom 23. Auguſt 1837 [2]) die Regierung des Fürſtenthumes Hohenzollern-Sigmaringen gemäß Bekanntmachung vom 24. März 1838, [3]) — das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen gemäß Bekanntmachung vom 17. Mai 1838, [4]) — die Regierung des Herzogthums Sachſen-Meiningen gemäß Bekanntmachung vom 16. Juni 1838, [5]) — das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt mit der Oberherrſchaft dieſes Fürſtenthums laut Bekanntmachung vom 17. Juli 1839 [6]) beigetreten ſind, ſo haben auch die Münzen dieſer Regierungen in Bayern vollen Kurs.

Nach Artikel II der allegirten Verordnung vom 8. Dezember 1837 bleiben die Scheide-Münzen aller übrigen Staaten, wie bisher, [7])

---

1) Regierungsblatt 1837. Seite 899.
2) Daſſelbe Seite 745 bis 760.
3) Daſſelbe 1838. Seite 298.
4) Daſſelbe Seite 385.
5) Daſſelbe Seite 469.
6) Daſſelbe 1839. Seite 629.
7) Gemäß einer Verordnung vom 13. April 1826 (Regierungsblatt Seite 393) bleiben, auſſer den bayeriſchen Sechs-, Drei- und Ein-Kreuzer-Stücken, alle übrigen Scheide-Münzen ohne Unterſchied als längſt abgewürdigt auſſer Kurs. Allen Behörden, Aemtern und Kaſſen iſt die Annahme der abgewürdigten Scheide-Münzen wiederholt und ausdrücklich unterſagt. Für Zahlungen unter Privaten wurde der Termin bis Ende September feſtgeſetzt. Nur an Grenz-Orten, welche die Kreis-Regierungen zu beſtimmen hatten, wurde ausnahmsweiſe im kleinen Verkehr mit den benachbarten Staaten der Umlauf der jenſeitigen Scheide-Münzen noch ferner mit dem Beiſatze geduldet, daß jeden Orts nur die Scheide-Münzen des angrenzenden Nachbar-Staates und keine anderen hierunter begriffen ſind. Würde ſich zum täglichen Verkehr und Bedürfniſſe ein örtlicher Mangel an inländiſcher Scheide-Münze zeigen, ſo haben die betreffenden Aemter und Kaſſen ſich an das königliche Haupt-Münzamt zu wenden, welches gegen baaren Erlag den Bedarf aus den vorhandenen Vorräthen ungeſäumt zu befriedigen hat.

auſſer Kurs. Nach Artikel III iſt „es aber an den Grenz-Orten un„benommen, ſich der Scheide-Münzen des Nachbar-Staates, auch „wenn dieſer nicht zur Konvention gehört, im Grenz-Verkehr zu be„dienen, jedoch ſind die öffentlichen Kaſſen eben ſo wenig, als Private „daſelbſt, verpflichtet, dieſe fremden Münzen nach ihrem Nennwerthe „anzunehmen."

b) Gemäß Bekanntmachung des königlichen Miniſteriums der Finanzen vom 5. Jänner 1838, [1]) den Artikel V der beſondern Konvention über die Scheide-Münzen vom 25. Auguſt 1837 betreffend, ſind ſämmtliche Kreis-Kaſſen die Behörden, bei welchen, auſſer der Münz-Stätte in München, die inländiſchen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke gegen kursfähige große Münz-Sorten zu jeder Zeit inſoferne eingewechſelt werden können, als die zur Umwechſelung beſtimmte Summe nicht weniger als fl. 100 beträgt.

c) Nach einem höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 17. Jänner 1838 [2]) haben die ehemaligen großherzoglich würzburgiſchen Scheide-Münzen bei den öffentlichen Kaſſen nach dem vollen Nennwerthe die Annahme.

d) Nach einer Bekanntmachung vom 5. Jänner 1839 [3]) werden Gulden- und halbe Gulden-Stücke bei allen Vereins-Zollbehörden, ſofort auch bei andern Kaſſen angenommen.

e) Nach einem Geſetze über die künftige Münz-Verfaſſung im Königreiche Sachſen vom 20. Juli 1840 [4]) tritt vom 1. Jänner 1841 an der Vierzehnthaler-Fuß ein, wonach in vierzehn Thalern eine Mark feinen Silbers enthalten ſeyn muß. Der Thaler wird in dreißig Zehnpfenning-Stücke oder Neugroſchen eingetheilt, und der Werth eines Thalers auf dreihundert Pfenninge feſtgeſtellt.

V.

Das königliche Miniſterium der Finanzen erließ in Betreff der Auswechſelung von Konventions-Münze am 6. November

---

1) Regierungsblatt 1838. Seite 17.

2) Publizirt von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 22. Jänner 1838. Seite 99 des Kreisblattes.

3) Regierungsblatt 1839. Seite 49.

4) Von der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg am 27. September 1840 Seite 781 des Kreisblattes publizirt.

1823 [1]) nachſtehende Entſchließung: „Nachdem notoriſch Juden und „andere Geldmäkler überall die vorhandenen Konventions-Münzen, „namentlich Vierundzwanzig-Kreuzerſtücke gegen ganze, halbe und „Viertels-Kronenthaler, ſo wie gegen Scheide-Münze einzuwechſeln „ſuchen, und dieſe Verſuche höchſt wahrſcheinlich auch auf königliche „Kaſſen auszudehnen bemüht ſind; ſo ſehen ſich Seine königliche „Majeſtät bewogen, alle Auswechſelungen der angezeigten Art, ſie „mögen mit oder ohne Agio geſchehen, den königlichen Kaſſa-Beamten „auf das ſtrengſte zu verbieten, und hiermit die Drohung zu verbin„den, daß die Uebertreter dieſes Verbotes ohne Nachſicht, und zwar „nach der Beſtimmung des Straf-Geſetzbuchs Theil I Artikel 456, [2]) „ſelbſt mit der Dienſt-Entlaſſung beſtraft werden müſſen. Alle Zentral„und andere Behörden haben dieſem Gegenſtande eine vorzügliche Auf„merkſamkeit zu widmen, jede Spur von Verdacht ſorgfältig zu ver„folgen, und insbeſondere die Aemter und Kaſſa-Viſitations-Kommiſ„ſärs hiernach zu inſtruiren."

Dieſe Entſchließung hat die königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes durch Reſcript vom 28. ejusdem auch auf die Magiſtrate ausgedehnt.

---

1) Geret's Sammlung Band 13. Seite 1475.

2) Dieſer Artikel lautet, wie folgt:

„Wer, ohne Abſicht das Kapital ſelbſt zu veruntreuen, die ihm an„vertrauten Gelder ſich zum Vortheil anlegt, auf Zinſen oder auf andere „Weiſe zu ſeinem Privat-Nutzen gebraucht, ſoll allen aus der Benutzung „des Geldes gezogenen Gewinn dreifach erſetzen und von ſeinem Amte „entlaſſen werden.

„Wenn indeſſen jene Abſicht nicht mit vollkommner Gewißheit aus „den vorliegenden Thatſachen (z. B. aus den der Kaſſa beigelegten un„verdächtigen Schuld-Bekenntniſſen) erhellet, ſo kömmt die Verordnung des „Artikels 362 zur Anwendung."

Der allegirte Artikel 362 lautet, wie folgt:

„Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öf„fentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an „eine andere Behörde untergeben ſind, treulos ſich ſelbſt zueignet; es „ſeien die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privat-Eigen„thum, es ſei dieſe Unterſchlagung in der Abſicht und Hoffnung derein„ſtiger Wiedererſtattung geſchehen oder nicht, wird ſeines Dienſtes ent„ſetzt, und nach dem Geſetze wider den ausgezeichneten Diebſtahl erſter „und zweiter Klaſſe (Artikel 220) beſtraft." Auſſerdem vergleiche man oben die §§. 120 bis 124 inkl., wo insbeſondere nachgewieſen iſt, daß thätige Reue nicht Statt finde.

VI.

Es kömmt nicht ſelten vor, daß die Schuldigkeit z. B. eines Zenſiten, Grundholden ꝛc. ꝛc. aus ältern Urkunden dozirt werden ſoll. Da in denſelben gewöhnlich ein uralter Münz-Fuß, ein örtlicher Geld-Werth oder ſonſt beſtandene Verhältniſſe vorkommen, ſo halte ich es für angemeſſen, eine Reduktion dieſes alten Geldes in den jetzigen Geldwerth folgen zu laſſen:

	fl.	kr.	hl.
Ein Gulden Ungar und Böhm [1]	2	2	—
Ein halber Gulden Ungar und Böhm	—	31	— [2]
Ein Viertels-Gulden Ungar und Böhm	—	15	4
Ein Gulden rheiniſch in Gold, gutem Gepräg und Gewicht	2	3	—
Ein Gulden rheiniſch in Gold	2	—	—
Ein Gulden Währung	1	2	—
Ein Gulden rheiniſch in Münz	1	—	—
Ein fränkiſcher Gulden	1	15	—
Ein Orth Ungar und Böhm	—	15	4
Ein halb Orth Ungar und Böhm	—	7	5½ [3]
Ein Orth eines Gulden Ungar und Böhm	—	15	3
Ein halb Orth Ungar und Böhm	—	7	5 [4]
Ein Orth eines Gulden in Münz	—	15	—
Ein Orth eines rheiniſchen Gulden	—	15	—
Ein halb Orth eines rheiniſchen Gulden	—	7	2
Ein Orth rheiniſch	—	15	—
Ein Pfund Münchner und Augsburger Pfenninge .	1	8	4
(240 Pfenninge auf 1 Pfund, 7 hl. machen 1 kr.)			
Ein Pfund Heller oder 20 Schilling	—	34	2
Ein Pfund Pfenninge Augsburger Währung . . .	—	17	4 [5]
Fünfzehn Pfenninge	—	4	2

---

1) Urſprung und Benennung von Kaiſer Friedrich 1162 bei Errichtung der Gilt- und Grundzins-Briefe.

2) In das Trag-Gut aber fl. 1. 1 kr.

3) Auch 6 Heller.

4) Auch nur 4 Heller.

5) Sechzig Pfenning auf 1 Pfund, 7 Heller zu 1 kr. gerechnet, und nach der Münz-Reduktion vom 11. April 1772 Statt 17 kr. 1 Heller künftig 17 kr. 4 Heller.

	fl.	kr.	hl.
Ein Münchner Schilling	—	8	4
Ein Augsburger Schilling	—	3	3
Ein halber Schilling	—	1	5½
Ein kleiner Schilling	—	—	6[1])
Ein Schilling an Gold	—	3	—
Ein Schillings-Heller	—	1	5½
Ein Schillings-Pfenning	—	—	6
Ein Schinderling	—	1	2
Ein Böhmiſch oder Augsburger Gros	—	2	2
(Früher nur für 2 kr. giltig.)			
Eine ſchwarze Münze — 7½ Pfenning	—	2	1
Ein ſchwarzer Münchner	—	6	—
Ein Plappart	—	2	—
(7 Heller zu 1 kr. gerechnet.)			
Eine Mark löthigen Goldes	144	—	—
Eine Tonne Gold	1000	—	—
Ein engliſcher Schilling	—	36	—

Eine Wag Unſchlitt macht 1 Pfund.

§. 314.

Bezug der Nachſteuer.

I.

a) Die königliche Landes-Direktion in Schwaben publizirte am 9. Juli 1804 [2]) in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung ſyſtematiſch geordnete Grundſätze und Beſtimmungen, in Anſehung der Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, zur Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung.

Aus dieſem Generale wird in Betreff der Vermögens-Exportationen, ſo weit es hierher paßt, Folgendes extrahirt:

„In allen Vermögens-Exportations-Fällen haben die der „Nachſteuer-Erhebung berechtigten Privaten, z. B. Pa-„trimonial-Gerichts-Herren ꝛc. ꝛc., bis denſelben etwa ein „Surrogat dafür ausgemittelt werden wird, ſolche noch fernerhin „unbedingt zu beziehen.

1) Fünfzehn kleine Schillinge machen 12 kr. 6 hl.

2) Schwäbiſches Regierungsblatt 1804. Seite 510.

„In Anſehung des Nachſteuer=Erhebungs=Rechtes der Städte „und Märkte tritt hingegen die Beſchränkung ein, daß erſtere, und „zwar auch die ehemaligen Reichs=Städte im mediatiſirten Stande, „nur dann zur Erhebung der Nachſteuer berechtiget ſind, „wenn ein Vermögen nach einem Lande zieht, mit wel= „chem keine Freizügigkeit beſteht.“

b) Bezüglich der ehemaligen Reichs=Städte wird insbe= ſondere bemerkt, daß der Reichs=Deputations=Rezeß vom 25. Februar 1803 im §. 27 beſtimme:

„Die Kurfürſten und Fürſten, welchen Reichs=Städte als Ent= „ſchädigung zufallen, werden dieſe Städte in Bezug auf ihre Muni= „zipal=Verfaſſung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der ver= „ſchiedenen Lande am meiſten privilegirten Städte behandeln, ſo weit „es die Landes=Organiſation und die zum allgemeinen Beſten nöthigen „Verfügungen geſtatten.“

Die allerhöchſte Verordnung vom 31. Dezember 1806, die der königlichen Souveränität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinter= ſaſſen betreffend, erklärt sub Ziffer V litt. C Nr. 3 litt. I: [1])

„Wenn adeliche Guts=Beſitzer das Nachſteuer=Recht hergebracht „haben, ſo ſoll ihnen daſſelbe gegen auswärtige Staaten, mit wel= „chen keine Freizügigkeits=Verträge beſtehen, verbleiben; „hingegen im Innern unſrer Staaten und gegen auswärtige, mit „welchen Freizügigkeits=Verträge geſchloſſen ſind, ſoll es aufgehoben „ſeyn.

„Sollten Einige dadurch einen bedeutenden Verluſt an Einkünften „erleiden, ſo ſoll, wegen einer verhältnißmäſſigen Entſchädigung dafür, „mit ihnen unterhandelt, und das Reſultat zur weitern Entſchließung „Uns angezeigt werden.

„Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die adelichen Guts= „Beſitzer, ſo wie ihre Hinterſaſſen, gehalten ſind, Unſere Geſetze über „Auswanderung und Redimirung der Militär=Pflichtigkeit, insbeſon= „dere die General=Verordnung vom 4. Juni 1804, [2]) genau zu „beobachten.“

Den Fortbezug der Nachſteuer in obiger Beſchränkung wieder=

---

1) Regierungsblatt 1807. Seite 213.
2) Daſſelbe Seite 483.

holte auch die allerhöchſte Deklaration vom 19. März 1807 sub litt. H Nr. 6.[1])

Daß übrigens die eben inſerirten Beſtimmungen auch auf Stiftungen und Kommunen Anwendung haben, gibt eine Entſchließung der königlichen Landes-Direktion in Schwaben, ddo. Ulm, den 12. März 1808 Nr. 4130, an das königliche Land-Gericht Göggingen, die Recherchen und Einweiſung landesherrlicher Gefälle betreffend, an Handen. Dieſelbe ſagt, daß „unterm 31. Dezember 1807 die
„allerhöchſte Entſchließung dahin erfolgt ſei, daß, wenn Guts-Beſitzer,
„ſie ſeien Adeliche, Stiftungen oder Gemeinden, auf ihren Gütern, die
„in dem ehemaligen ritterſchaftlichen Verbande nicht geſtanden waren,
„aus der vormaligen deutſchen Verfaſſung Rechte und Freiheiten her-
„gebracht haben, welche in der allerhöchſten Deklaration vom 31. De-
„zember 1806 den ehemaligen ritterſchaftlichen Guts-Beſitzern ent-
„zogen werden ſollen, auch bei dieſen beſonders über ihre Verhältniſſe
„zur Staats-Finanzgewalt erwähnte Deklaration analogiſch angewendet
„werden ſolle.“

Endlich wird aus dem Edikte über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 der §. 51 [2]) inſerirt:

„Die Standes-Herren behalten den Bezug der Nachſteuer
„gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen
„Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge
„geſchloſſen ſind.“ Nachdem im §. 65 ibidem geſagt iſt: „In
„allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Beſtimmun-
„gen bleibt es bei der königlichen Deklaration vom 19. März 1807:“
ſo möchte die Anwendbarkeit auch des inſerirten §. 51 keinem Zweifel unterliegen.

c) Das Nachſteuer-Recht der Städte und Märkte, dann anderer hierzu Berechtigten bei Vermögens-Exportationen geht auch aus einem in dieſem Betreffe erlaſſenen Reſcripte des Miniſteriums des königlichen Hauſes und des Aeuſſern vom 6. Dezember 1816 [3]) hervor,

1) Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band III Seite 62, auch Regierungsblatt 1804 Seite 633, wo für Kur-Bayern auch bezüglich auf Städte und Märkte (mit Ausnahme ehemaliger Reichs-Städte, weil dort keine beſtanden) das geſagt iſt, was sub litt. a oben für Schwaben bemerkt iſt.

2) Geſetzblatt 1818. Seite 208.

3) Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band III. Seite 106.

welches die königlichen General-Kommiſſariate [1]) auch an ſämmtliche Polizei-Behörden ausgeſchrieben haben:

„Dem königlichen General-Kommiſſariate wird auf Bericht vom „7. Auguſt l. J. hierdurch eröffnet, daß in allen Vermögens-Expor- „tations-Fällen nach Landen, mit denen nur eine auf das „landesherrliche Aerar mit Ausſchluß der Korporationen „und Privat-Berechtigten beſchränkte Freizügigkeit be- „ſteht, das Quantum der den letztern gebührenden Nachſteuer nicht „nach der allerhöchſten Verordnung vom 4. Juli 1804 unbedingt „lediglich nach 5 Prozent, ſondern nach dem von den betreffenden „Privat-Berechtigten rechtlich hergebrachten Nachſteuer-Befugniſſe zu „bemeſſen ſei; indem jene allerhöchſte Verordnung nur zum Vortheil „des königlichen Aerars, nicht aber für auswärtige Privaten eine Be- „ſchränkung auf 5 Prozent feſtgeſetzt hat.

„Wenn demnach eine Kommune in dem Beſitze des Nachſteuer- „Rechts zu 10 Prozent überhaupt iſt, und die Exportation zum „Beiſpiel nach Oeſterreich geſchieht, ſo richtet ſich das Quantum der „Nachſteuer nach dem urſprünglichen Bezugs-Rechte, und es werden „für die Kommune 10 Prozent erhoben."

Bezüglich der zum deutſchen Bunde gehörigen Länder wird indeß bemerkt, daß die ſpätere allerhöchſte Verordnung vom 29. Juli 1817 [2]) sub Nr. 4 beſtimme: „Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten „oder Gemeinden beſtehenden Schuldentilgungs-Kaſſen, oder überhaupt „wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswan- „derndem Vermögen werden allgemein aufgehoben." Dann sub Nr. 6: „Die Nachſteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterſchied Statt, „ob die Erhebung dieſer Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, „den Standes-Herren, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Pa- „trimonial-Gerichten zuſtand." Die im erſten Abſatze oben inſerirte Ausnahme zu Gunſten der Kommunen findet daher bei Ländern des deutſchen Bundes keine Anwendung.

II.

Ueber den Umfang, nach welchem das der Nachſteuer zu unterwerfende Vermögen zu beurtheilen iſt, und über

---

1) Das königliche Lokal-Kommiſſariat der Stadt Augsburg ſchrieb es am 26. Jänner 1817 Nr. 962 an die königliche Polizei-Direktion aus.

2) Regierungsblatt 1817. Seite 747.

die Zeit des Anfalles gibt nachfolgende Entſchließung des Miniſteriums des königlichen Hauſes und des Aeuſſern vom 14. Auguſt 1811 [1]) Aufklärung:

„Die königliche Finanz-Direktion des Innkreiſes hat Seiner Ma„jeſtät die Differenz angezeigt, welche ſich zwiſchen derſelben und dem „königlichen General-Kommiſſariat wegen Behebung der Emigrations„Taxe bei der Auswanderung des N. N. ergeben hat.

„Es iſt allerdings der Wille Seiner Majeſtät, daß die Emigra„tions-Taxe und die Nachſteuer, wo die eine oder die andere Statt „findet, nur dann behoben werde, wann das Vermögen exportirt wird; „allein es liegt ſchon in den allgemeinen Rechts-Begriffen, daß als „Zeitpunkt der Exportation bei dem beweglichen Vermögen (wohin „auch, nach der bekannten Rechts-Regel: nomina sequuntur personas, „Kapitalien gehören) die Zeit der Auswanderung, oder, ſo ferne ſich „das Individuum, welchem es gehört, ſchon im Auslande befinden „ſollte, die Zeit des Anfalles; bei dem unbeweglichen Vermögen aber, „wohin auſſer Realitäten nur die mit der Dominikal-Steuer belegten „Giebigkeiten noch gerechnet werden können, die Zeit des Verkaufes „anzuſehen ſei.

„Hieraus folgt, daß, wenn ſich der Fall einer Auswanderung „oder ein Anfall von Vermögen an einen Ausländer ergibt, die „Emigrations-Taxe und die Nachſteuer von dem ganzen Vermögen, „welches ſich dazu eignet, bemeſſen, von dem beweglichen oder Kapital„Vermögen auch ſogleich behoben, auf das unbewegliche aber in dem „foro rei sitae gehörig vorgemerkt werde, damit deſſen Bezug auf den „Fall der Veräuſſerung geſichert iſt.

„Hiernach hat ſich das königliche General-Kommiſſariat künftig „genau zu benehmen, und überhaupt rückſichtlich des Vermögens„Betrages nicht blos ſich mit den einſeitigen Angaben der Ausziehen„den zu begnügen, ſondern auf genaue gerichtliche Herſtellung deſſelben „aus den Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, Gerichts-Protokollen, Steuer„Kataſtern zu bringen, in Ermanglung anderer Behelfe wenigſtens „die eidlichen Angaben zu fordern.“

b) In Betreff der Nachſteuer von Ausfertigungen der Auswanderer reſcribirte das Miniſterium des königlichen Hauſes und des

---

1) Döllinger's Verordg.-Sammlg. Band III. Seite 103.

Aeuſſern am 19. November 1820 [1]) an die königliche Regierung des Regenkreiſes, wie folgt:

„Bei den im Berichte vom 14. September laufenden Jahres „angeführten Gründen unterliegt es keinem Anſtande, daß jene Sum= „men, welche erweislich auf die Ausfertigung der Auswandernden „durch den Ankauf der hierzu gehörigen Gegenſtände im Inlande „verwendet wird, von der Nachſteuer befreit bleiben. Nach dieſem „Grundſatze iſt nunmehr über den von der Ausfertigung der N.N. „proviſoriſch erhobenen zehnprozentigen Nachſteuer=Betrag von fl. 200 „zu verfahren."

III.

Es iſt Seite 1201 geſagt, daß den Städten und Märkten die Nachſteuer gebühre vom Vermögen, welches nach einem Lande zieht, mit welchem keine Freizügigkeit beſteht; daſſelbe iſt Seite 1201 und 1202 von adelichen Guts=Beſitzern angeführt.

Es iſt ſofort nothwendig, darzuſtellen, mit welchen Staaten Freizügigkeits=Verträge beſtehen.

a) Dieſes iſt der Fall zwiſchen den deutſchen Bundes=Staaten, welchen gemäß der Verordnung vom 29. Juli 1817 [2]) die Nachſteuer= und Abzugs=Freiheit bewilligt iſt.

Staaten des deutſchen Bundes ſind aber laut der durch allerhöchſte Entſchließung vom 18. Juni 1816 [3]) von Bayern acceptirten deutſchen Bundes=Akte, ddo. Wien am 8. Juni 1815, folgende:

1) Oeſterreich. [4])
2) Preußen.
3) Sachſen.
4) Bayern.

---

1) Döllinger's Verordg.=Sammlg. Band III. Seite 105.
2) Regierungsblatt 1817. Seite 747.
3) Daſſelbe Seite 635.
4) Oeſterreich iſt zum deutſchen Bunde nur mit den vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Beſitzungen (mit vier Stimmen) beigetreten; dieſe Beſitzungen bezeichnet das kaiſerliche Patent vom 2. März 1820 (Geret's Sammlung Band 10. Seite 922), wie folgt: 1) das Erzherzogthum Oeſterreich, 2) das Herzogthum Steiermark, 3) das Herzogthum Kärnthen, 4) das Herzogthum Krain, 5) das öſterreichiſche Friaul oder der Görzer=Kreis (Görz, Gradiska, Tolmain, Flitſch, Aquileja), 6) das Gebiet der Stadt Trieſt, 7) die gefürſtete Grafſchaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausſchluß von Wailer, 8) das Herzogthum Salzburg, 9) das Königreich Böhmen, 10) das Markgrafthum

5) Hannover.
6) Würtemberg.
7) Baden.
8) Kur-Heſſen.
9) Großherzogthum Heſſen.
10) Holſtein.
11) Luxemburg.
12) Braunſchweig.
13) Mecklenburg-Schwerin.
14) Naſſau. [1])
15) Sachſen-Weimar.
16) „ Gotha (Altenburg).
17) „ Koburg.
18) „ Meiningen.
19) „ Hildburghauſen.
20) Mecklenburg-Strelitz.
21) Holſtein-Oldenburg.
22) Anhalt-Deſſau.
23) „ Bernburg.
24) „ Köthen.
25) Schwarzburg-Sondershauſen.
26) „ Rudolphſtadt.
27) Hohenzollern-Hechingen.
28) Lichtenſtein.
29) Hohenzollern-Sigmaringen.
30) Waldeck.
31) Reuß älterer Linie.
32) „ jüngerer Linie.
33) Schaumburg-Lippe.
34) Lippe.
35) Freie Stadt Lübeck.
36) „ „ Frankfurt.
37) „ „ Bremen.
38) „ „ Hamburg.

Ferner beſtehen Freizügigkeits-Verträge mit

b) England vom 10. April 1836. — Regierungsblatt 1836. Seite 685.

c) Dänemark vom 10. September 1832, publizirt am 11. Februar 1833. — Regierungsblatt 1833. Seite 157.

d) Neapel (Sicilien) vom 25. November 1819. — Geſetzblatt 1819. Seite 277.

e) Niederlanden vom 23. Dezember 1817. — Geſetzblatt 1818. Seite 14.

f) Parma, Piacenza und Guaſtalla vom 31. Juli 1822. — Regierungsblatt 1822. Seite 729.

g) Päbſtlichen Staaten vom 26. März 1838. — Regierungsblatt 1838. Seite 400.

h) Rußland vom 1. November 1824, publizirt am 17. De-

Mähren, 11) der öſterreichiſche Antheil an dem Herzogthume Schleſien mit Inbegriff der böhmiſch-ſchleſiſchen Herzogthümer Auſchwitz und Zator.

1) Nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 5. Dezember 1811 findet die vollkommene Freizügigkeit gegen ſämmtliche das vereinigte Herzogthum Naſſau bildende Lande Statt. Döllinger's Sammlung Band III. §. 140. Seite 157.

zember 1824. — Regierungsblatt 1825. Seite 7, jedoch nur hinſichtlich des zum Vortheile des allerhöchſten Aerars ausgeübten Abzugs-Rechtes. Man ſehe Seite 1203. Bei Auswanderungen haben aber die bisherigen Abzüge noch fortzubeſtehen.

i) Polen vom 21. November 1828. — Regierungsblatt 1828. Seite 657, wie bei Rußland.

k) Sardinien vom 5. Oktober 1830, publizirt am 9. Jänner 1831. — Regierungsblatt 1831. Seite 27.

l) Oeſterreich — auch rückſichtlich ſeiner zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Staaten — vom 24. Mai 1807 (Regierungsblatt 1807. Seite 1241). Nach dem Artikel XIII. eines Traktates vom 14. April 1816 „bleiben die zwiſchen beiden Staaten „über Freizügigkeit beſtehenden Verträge in Kraft, und werden auf „ſämmtliche beiderſeitige Beſitzungen ausgedehnt" (Regierungsblatt 1816. Seite 454).

Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 16. Juni 1820 „behält „bei Vermögens-Ausfolglaſſungen aus Unſern (bayeriſchen) nach den „öſterreichiſchen nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, der „zwiſchen Unſerer und des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät unterm „24. Mai 1807 geſchloſſene erneuerte Freizügigkeits-Vertrag (Seite „1205 oben) fortwährend ſeine verbindliche Kraft, und derſelbe wird von „nun an auch auf jene öſterreichiſchen Gebietstheile ausgedehnt, auf welche „er bisher keine Anwendung fand. Nach dieſen Grundſätzen ſind nicht „nur in Zukunft alle Vermögens-Exportationen nach den öſterreichiſchen Staaten zu behandeln, ſondern auch die verſchiedenen wegen „der Emigrations-Taxen und andern Anſtänden geſtellten Anfragen „zu erledigen." (Geret's Sammlung Band 10. Seite 922.)

Uebrigens reſcribirte das königliche Miniſterium des königlichen Hauſes und des Aeuſſern am 27. Juni 1831 in Betreff der Erhebung einer Erbſteuer von den nach Oeſterreich ausgeführten Erbſchaften:

„Die Erbſteuer iſt eine Abgabe, die in den öſterreichiſchen Staa„ten bei jedem Erbſchafts-Anfalle, das Vermögen mag im Lande „bleiben oder exportirt werden, der neue Beſitzer mag ein Inländer „oder Fremder ſeyn, erhoben wird.

„Da in Bayern unter dieſer Bezeichnung keine Auflage beſteht, „ſo kann nach dem Geiſte und dem Buchſtaben der in Anſehung der „Freizügigkeit mit Oeſterreich beſtehenden Verträge auch keine von „den dazu ausgeführten Erbſchaften erhoben werden.

„Wohl aber wird in ſolchen Fällen nach dem Geſetze vom „11. September 1825 der treffende Erbſchafts-Stempel in Anwendung „kommen.“ Döllinger's Sammlung Band III. Seite 196.

m) Nordamerika vom 23. Dezember 1837. — Geret's Sammlung Band 20. Seite 114.

n) Griechenland vom 9. Juni 1835. — Regierungsblatt 1835. Seite 633 erläutert am 6. und 17. Oktober 1835. Geret's Sammlung Band 19. Seite 70.

o) Weſtphalen vom 11. Mai 1811. — Regierungsblatt 1811. Seite 665.

p) Schweiz vom 20. Juli 1804. — Regierungsblatt 1804. Seite 980.

q) Fürſtlich Iſenburgiſchen Landen vom 28. März 1813. — Regierungsblatt 1813. Seite 457.

r) Ungarn vermöge königlicher Miniſterial-Entſchließung vom 28. Februar 1835 — publizirt von der königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes Seite 377 des Kreisblattes 1835, mit dem Beiſatze: „daß lediglich in Auswanderungs-Fällen die dreiprozentige Emigra„tions-Taxe in Abzug zu bringen ſei.“

s) Frankreich vom 6. Februar 1804. — Regierungsblatt 1804. Seite 146. — In einer höchſten Entſchließung des königlichen Hauſes und des Aeuſſern vom 5. September 1814 iſt geſagt:

„Dem königlichen Stadt-Gerichte dahier iſt auf den in der An„lage zurückfolgenden Bericht zu erwiedern, daß die darin erwähnten „Erbſchafts-Gelder aus dem Nachlaſſe des im Jahre 1809 verſtor„benen königlichen Obriſten N. ohne Abzug nach Frankreich zu ver„abfolgen ſeien. Da übrigens die eine gegenſeitige Freizügigkeit zwi„ſchen beiden Königreichen begründenden Diſpoſitionen des franzöſiſchen „Civil-Geſetzbuches unabgeändert beſtehen, auch der Artikel 28 des „am 30. Mai zwiſchen den alliirten Mächten und der Krone Frank„reich geſchloſſenen Friedens-Traktates die Fortdauer der vor dem „Kriege beſtandenen Nachſteuer-Freiheit bereits verſichert hat, ſo iſt ſich „in dieſer Hinſicht noch ferner in Gemäßheit der allerhöchſten Ver„ordnung vom 30. Januar 1804 zu achten.“ (Döllinger's Sammlung Band III. Seite 414.)

Regiſter.

Abgang, Nachläſſe und Verluſt. S. 746.
Abgeordnete der Magiſtrate zu den Kirchen-Verwaltungen:
Dienſtliche Stellung derſelben zu letztern. S. 10. 31—33.
Unvereinbarlichkeit der Stelle eines Kirchen-Pflegers mit letztern. S. 32.
Ablöſung der Boden- und Grund-Zinſe:
Ob ihre Ablöſung geſtattet werden müſſe. S. 150. 1091. 1097.
Ob ſie nützlich ſei. S. 1098.
Unter welchen Bedingungen ſie ausnahmsweiſe geſtattet werden könne. S. 1092.
Verfahren bei Ablöſungen. S. 1093.
Ablöſung des Obereigenthums:
Nützlichkeit in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung. S. 253.
Ob ſie den Grundholden verweigert werden dürfe. S. 257.
Ablöſungs-Normen für Kommunen und Stiftungen. S. 256.
Wie die Ablöſungs-Summa regulirt werde. S. 257.
Formular zu einer Ablöſungs-Regulirung. S. 259.
Wie die Reluitions-Summa zu verwenden ſei. S. 258. 261.
Kompetenz der Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen. S. 261—264.
Ob bei den Ablöſungs-Verhandlungen Stempel angewendet werden müſſen. S. 261.
Ob bei der Regulirung der Ablöſungs-Summen die ärarialiſchen Normen angewendet werden dürfen. S. 258.
Worin dieſelben beſtehen. S. 260.
Ob Einnahmen aus der Ablöſung des Obereigenthums oder der Gefälle in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.
Ablöſungs-Maasſtab für ſtreng leibfällige Güter in Schwaben. S. 1107.
Ablöſung des Hand-Lohns und anderer unſtändigen Beſitz-Veränderungs-Gefälle. S. 1100.
ſetzt eine vorgängige Fixirung voraus. S. 1101.
Maasſtab zur Handlohns-Ablöſung. S. 1101.

Ablöſung des Handlohns:
Entrichtung des Ablöſungs-Betrages. S. 1096. 1101.
Folgen der geſchehenen Ablöſung bezüglich des grundbaren Verhältniſſes. S. 1102.
Ob Stiftungen und Kommunen zur Ablöſung des Handlohns gezwungen ſeien. S. 1104.
Ablöſung der ſtändigen ärarialiſchen Dominikal-Gefälle:
findet ſeit 1810 nicht mehr Statt. S. 1095.
Welche Normen hierüber beſtanden haben. S. 1093. 1095.
Ob Stiftungen und Kommunen dieſe Ablöſung geſtatten mußten. S. 1096.
Ob dieſe Ablöſung nützlich ſei. S. 1099.
Unter welchen Bedingungen ſie ausnahmsweiſe geſtattet werden konnte. S. 1099.
Wie hierbei zu verfahren war. S. 1099.
Ablöſung der lehenherrlichen Rechte der Stiftungen und Kommunen. S. 386—391.
Ablöſung der Zehente, ſieh unter „Zehente".
Abonnements-Beiträge zu den Krankenhäuſern:
Worauf ihre Zuläſſigkeit beruhe. S. 1031.
Wie groß ſie ſeyn dürfen. S. 1031.
Wie hoch ſie in Augsburg ſeien. S. 1034.
Welche Anſprüche dadurch erlangt werden. S. 1031.
Wie dieſe Anſprüche insbeſondere in Augsburg ausgeſprochen ſeien. S. 1036.
Ob dieſe Beiträge auch die unentgeldliche Aufnahme in Irrenhäuſer bewirken. S. 1038. 1062.
Ob Dienſtbothen, Handwerks-Geſellen und Lehrlinge, welche im Orte der Krankenhäuſer ſelbſt ihre Heimaths-Rechte haben, fragliche Beiträge gleichfalls zu leiſten haben. S. 1034.
Ob ſie anticipando zu zahlen ſeien. S. 1038.
Wie es bei Neuangekommenen zu halten, die noch nicht zu bezahlen hatten, aber inzwiſchen erkranken. S. 1038.
Wie iſt es, wenn die Zahlung unterbrochen oder unterlaſſen wird. S. 1037.
Findet eine Nachzahlung Statt? S. 1038.
Wie iſt die Perzeptionsweiſe einzurichten? S. 1040.
Wie iſt gegen Reſtanten zu verfahren? S. 1042.
Sollen von Individuen oder Familien, welche blos auf Karte einwohnen, Krankenhaus-Beiträge gefordert oder angenommen werden? Seite 1032.
Publikation der Vollzugs-Maasregeln hinſichtlich des Abonnements. S. 1036.
Formular zu Empfangsbeſcheinigungen von Abonnementsbeiträgen. S. 1039.
Abrechnungen mit den Stiftungs- und Gemeinde-Pflegern ſind monatlich vorzunehmen. S. 37. 494.
Abrechnungs-Buch Behufs der Renten-Perzeption. S. 479. 482.
Abſenz-Strafen von Schülern gehören zum Schul-Fonde. S. 796.
Abverdienen der Forſt-Strafen durch Arbeit an Kulturen, ſieh unter „Waldungen".
Abzüge von 3 kr. für die Kirchen von Votiv- oder unfundirten Meſſen. S. 778.

Abzüge an den Apotheker-Rechnungen für Kranken- und Armen-Inſtitute. S. 801.
an Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quieszenz-Gehalten. S. 436.
Actio publiciana. S. 109.
finium regundorum. S. 109.
negatoria. S. 111.
confessaria. S. 112.
ad exhibendum. S. 110.
communi dividundo. S. 110.
Adeliche und ſiegelmäßige Güter-Beſitzer, ob ſie von Stiftungen und Kommunen Anleihen erhalten können. S. 67.
Ob von ihnen ausgeſtellte Schuld-Briefe genügen. S. 67.
Adminiſtrativ-Juſtiz, Verfahren bei derlei Gegenſtänden. S. 937.
Advokaten-Taxordnung. S. 939. (Sieh auch unter „Prozeß-Koſten“.)
Aerzte, Verhalten derſelben bei dem Eintritte von Patienten in ein Krankenhaus. S. 1044.
haben die mögliche Dauer der Krankheit Behufs der Erſatz-Forderungen von Verpflegs-Koſten für das Krankenhaus anzugeben. S. 1018.
haben Kranken-Scheine Behufs der Aufnahme in das Krankenhaus den Patienten auszuſtellen. S. 1030. 1044.
in den Inkurabelhäuſern haben periodiſche Gutachten über zuläſſige Entlaſſung der Inkurabeln zu erſtatten. S. 1052.
Aerztliche Hilfe für Patienten in Krankenhäuſern und Armen-Inſtituten. S. 811—815. (Man ſehe auch unter „Apotheker-Rechnungen“ und „Apotheken“.)
Agenten in den Hauptſtädten und am Sitze der Staats-Schuldentilgungs-Kaſſen für die Perzeption. S. 456.
Aktiv-Kapitalien, ſieh unter „Kapitalien“.
Rechnungs-Reſte gehören nicht zur Aufnahme in Grund-Etats. S. 952. 992.
Wo und wie ſie zu verrechnen ſeien. S. 561.
Alimentationen für Bedienſtete und ihre Relikten, Regulirung und Verrechnung. S. 611. 613. 615. 623. 624. 626. 629. 636. 637.
Allegation des revidirten Gemeinde-Edikts iſt allgemein angeordnet. S. 3.
Amortiſations-Geſetz, Diſpenſation der neuen Klöſter von demſelben. S. 553.
Amts-Bürgſchaften, ſieh unter „Kautionen“.
Amts-Requiſiten, Anſchaffung und Verrechnung derſelben. S. 605—611
Amts-Siegel, ſieh unter „Siegel“.
Anleihen-Aktiv-, Behandlung derſelben:
Kompetenz der Magiſtrate und Land-Gemeinde-Verwaltungen bei neuen Darleihen. S. 58.
Requiſiten zu neuen Darleihen. S. 59. 60.
Bedingungen zu neuen Darleihen. S. 64—68.
Ob an Adeliche, ſiegelmäßige und wechſelfähige Guts-Beſitzer Anleihen bewilligt werden können, und wie hierbei zu verfahren ſei. S. 67.
Ob Pfarrern Anleihen bewilligt werden ſollen. S. 65.
An das Perſonal der Landgerichte finden Anleihen nicht Statt. S. 21.

Anleihen-Aktiv-, Behandlung derſelben:
Guts-Herrn und ihre Beamten können Anleihen und Pachtungen aus dem ihnen untergebenen Vermögen der Stiftungen und Gemeinden nicht erhalten. S. 21.
Anleihens-Tabellen, neue Form. S. 62. 63.
Verfahren bei Genehmigung der Anleihen. S. 69—75.
Vollzug der genehmigten Anleihen. S. 76. 84. 85.
Ob die genehmigten Anleihen den Gerichten ohne Gefährde zugeſendet werden können. S. 76. 77. 85.
Ob und wann auf Verwendungsbeweiſen beſtanden werden ſolle. S. 81.
Ob auf dem Verzichte der Frauen auf ihre weiblichen Freiheiten beſtanden werden ſolle, und in welchen Fällen hiervon Umgang genommen werden könne. S. 50—55.
Wie die Ausgabe auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien zu belegen und zu verrechnen ſei. S. 741.
Anleihen-Paſſiv-, neue, gehören nicht in Grund-Etats. S. 952.
Anmeldungs-Certifikate bei Veränderungen der Perſonen im Beſitze von Realitäten ſind nöthig. S. 98.
Apotheken, eigene, in Krankenhäuſern:
Ob und in wie fern ſie errichtet werden ſollen. S. 812.
Ob die Apotheker dagegen ein Einſprachsrecht haben. S. 813.
Aufnahme eines Proviſors mit Gehilfen. S. 813.
Welche Bücher zu führen ſeien. S. 814.
Ob von jenen Apotheken auch an die übrigen Kranken- und Armen-Inſtitute des Ortes Arzneien abgegeben werden dürfen. S. 813.
Apotheker-Rechnungen für Kranken- und Armen-Inſtitute:
Welche Abzüge an denſelben paſſiren. S. 811.
Reviſion und Superreviſion derſelben. S. 815.
Wie ſie belegt und verrechnet werden ſollen. S. 815.
Die Apotheker haben gebrauchte Arznei-Gläſer und Tiegel gegen Bezahlung zurückzunehmen. S. 815.
Armen-Anſtalt, Zuſchüſſe zu derſelben aus Stiftungen der Wohlthätigkeit. S. 817—820.
Armen-Quart von frommen Stiftungen iſt aufgehoben. S. 547.
Architektoniſche, plaſtiſche und andere Denkmale der Vorzeit müſſen erhalten werden. S. 654.
Artiſtiſche, alterthümliche oder hiſtoriſche Gegenſtände, namentlich Gemälde und Skulpturen, — wie bei Reparaturen, oder neuen Anſchaffungen, oder Reſtaurationen zu verfahren ſei. S. 653.
Dürfen nicht veräuſſert werden. S. 654. 655.
Atzungs- und Vaganten-Transport-Koſten. S. 891—894.
Aufenthalts-Rekognitionen der Juden:
Entſtehung ihres Bezuges für Gemeinden. S. 1156.
Dürfen nicht mehr erhoben werden. S. 1158.
Aufnahme von Patienten in öffentliche Krankenhäuſer, ſieh unter „Krankenhäuſer“, auch „Inkurabel- und Irrenhäuſer“.
Aufnahms-Gelder von Bürgern, Inſaſſen und Beiſaſſen, ſieh unter „Bürger-Aufnahms-Gelder“.

Auflagen-Gemeinde-, ſieh unter „Umlagen“.

Ausgaben-Beſtreitung:

Allgemeiner Grundſatz hierfür hinſichtlich der Zwecke; heterogene Anforderungen ſind zurückzuweiſen. S. 458. 536.

Verbindlichkeit der Verwaltungen zur Erleichterung der Laſten. S. 457.

Wie dieſe Verbindlichkeit erfüllt werde. S. 458.

Einſchreitung gegen das Perſonal, wenn es ſeinen Pflichten nicht genügt. S. 459.

Kompetenz zur Zahlungs-Anweiſung:

Wann die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten zu erholen ſeien. S. 14. 18.

Wann die Regierungs- oder Kuratel-Genehmigung nachzuſuchen ſei. S. 12. 18.

Ob die Zahlungs-Inſtruktion für königliche Kaſſen und Aemter auch bei Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen anzuwenden ſei. S. 461.

Welche Ausgaben ohne wiederholte Zahlungs-Anweiſung beſtritten werden dürfen. S. 461.

Zahlungs-Anfangs-Termin im Allgemeinen bei Beſoldungen, Funktions-Zulagen. S. 462.

In welchen Fällen der Sterbe- und Nachmonat von Beſoldungen und Quieszenz-Gehalten bezahlt werden dürfe. S. 464.

Wie lange die Penſion der Wittwen daure. S. 465.

Wie lange die Penſion der Kinder. S. 465.

Ob die Unterhaltungs-Beiträge der Kinder noch zu bezahlen ſeien, wenn die Mutter zur zweiten Ehe ſchreitet und dadurch ihre Penſion verliert. S. 465.

Relikten der Kirchen-Diener haben auf die Raten des Sterbe- und Nachmonats keine Anſprüche. S. 466.

Eben ſo wenig auf Nachſitz-Rechte bei Katholiken. S. 466. 638.

Kirchen-Dienſte dürfen nicht mit zu beſchwerlichen Bedingungen verliehen werden. S. 466. 638.

Unſtändige Ausgaben bedürfen der Genehmigung und Zahlungs-Anweiſung. S. 466.

Wenn ſolche einmal angewieſen ſind, können ſie in die nächſtfolgende Rechnung übertragen werden. S. 467.

Zahlung der Bau-Ausgaben. S. 468.

Ueberſchreitung der Baukoſten-Anſchläge. S. 469.

Was zu thun, wenn die bewilligte Bau- oder Regie-Summa nicht hinreicht. S. 469.

Wie ſich wegen Zahlungen in auſſerordentlichen Fällen zu verhalten. S. 470.

Genehmigte Etats gewähren für ſich allein keine vollgiltigen Zahlungs-Befugniſſe. S. 463.

Nachſitz-Rechte der Relikten proteſtantiſcher Geiſtlichen. S. 466.

Zahlungs-Befugniſſe zu Perſonal-Bezügen nach den genehmigten Exigenz-Etats. S. 463.

Die Ausgaben ſollen ſich nach den Poſitionen der genehmigten Grund-Etats richten. S. 461. 535.

Ausgaben-Beſtreitung:
Nachgenehmigungen von Etats-Ueberſchreitungen müſſen rechtzeitig veranlaßt, und dürfen nicht erſt gelegenheitlich der Rechnungs-Vorlage nachgeſucht werden. S. 462.
Wie die unſtändigen Ausgaben für die Etats berechnet oder ermittelt werden. S. 954. 994.
Ausland, Forderungen in auswärtigen Staaten, ſieh unter „Kapitalien".
Auslichtung der Waldungen an den Straſſen, ſieh unter „Waldungen".
Ausſtände-Aktiv-:
Liquidation derſelben mit einem Formular. S. 397—404.
Verbindlichkeit der Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen für ſorgfältige Beitreibung. S. 404—408.
Beſondere Inſtruktion hierfür. S. 405—408.
Anmeldung der Ausſtände zur Eintragung in den Hypotheken-Büchern. S. 405. 433.
Monatliche Reviſion derſelben. S. 494.
Behandlung des Ausſtands-Weſens bei Extraditionen. S. 494.
Ob ſie in Grund-Etats aufzunehmen ſeien. S. 952.
Ob ſie in Jahres-Etats gehören. S. 993.
Wie ſie in den Rechnungen vorzutragen ſeien. S. 560.
Baden, Großherzogthum, Uebereinkunft mit Bayern wegen gegenſeitiger Behandlung der mit Krätze behafteten Handwerks-Geſellen. S. 1020.
Bau von Häuſern in der Nähe von Waldungen, ſieh unter „Waldungen".
Bau-Beamten der Städte, Dienſtes-Verhältniß derſelben. S. 576.
Bau-Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Allgemeine Beſtimmungen:
Kompetenz der Magiſtrate und Gemeinde-Verwaltungen in allgemeiner Beziehung. S. 657.
bei Anordnung von Bau-Reparationen. S. 460. 468.
bei Neubauten. S. 659.
Stellung des Baurathes. S. 657.
Geſchäfts-Gang für den Baurath bei Aufnahme von Baulichkeiten, Herſtellung der Etats und dem Vollzuge derſelben. S. 657.
Pflichten der Gemeinde-Verwaltungen für ſorgfältige Unterhaltung der Bau-Objekte. S. 661. 670.
Beſondere Pflichten von Gemeinden zur Unterhaltung der Ringmauern, Thürme, Gräben ꝛc. S. 666.
der hiſtoriſch oder artiſtiſch merkwürdigen Gebäude und öffentlichen Denkmäler. S. 666.
Ausführung oder Reſtauration von Gemälden in öffentlichen Gebäuden. S. 668.
Kataſter über den Beſtand und Umfang der Bau-Objekte. S. 660.
Erbauung neuer Kirchen, Kapellen und Pfarr-Gebäude, was hierbei zu beobachten ſei. S. 669.
Ob eine Veränderung im Innern der Gebäude an Skulpturen und ſonſtigen Kunſtwerken, an der Farbe und Form ſtattfinden dürfe. S. 666.
Veränderung im Anſtriche oder Bewurfe von Gebäuden, ob und wann ſie ſtattfinden dürfe. S. 666. 671.

Bau=Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Allgemeine Beſtimmungen:
Verbrauch des vaterländiſchen Eiſens bei öffentlichen Gebäuden. S. 671.
Verſehung der Gebäude mit Blitzableitern. S. 667.
Verbindlichkeit zur Herſtellung jährlicher Bau=Etats. S. 468.
Wie vielerlei ſie ſeien. S. 660.
Wie ſie geprüft werden ſollen. S. 661. 685.
Vorlage neuer Gemeinde=Bauten, wie ſie geſchehen ſoll. S. 663. 665. 667.
Nachweiſe der Mittel hierzu. S. 664. 668.
Verbindlichkeit zur Einhaltung der Koſtenvoranſchläge. S. 461. 469. 663.
Verfahren bei Ueberſchreitung derſelben. S. 663.
Verhalten bei dem Eintritte unvorgeſehener Verhältniſſe. S. 662.
Vollzug der genehmigten Bauten:
In eigener Regie durch das ſtädtiſche Bau=Perſonal. S. 657. 661. 673. 680.
Oder durch Werkmeiſter des Ortes. S. 680.
Im Wege des Akkordes:
Mittelſt öffentl. Verſteigerung an d. Wenigſtnehmenden. S. 673.
Mittelſt ſchriftlicher Anerbietungen (Soumiſſionen). S. 678.
Mittelſt Akkordirung mit Einzelnen. S. 680.
Zahlungsbeſtimmungen bei verakkordirten Bauten. S. 468. 679.
Beſondere Beſtimmungen auf den Landbau:
Vorſchriften hierfür im Allgemeinen. S. 681.
Kleine Baufälle in den Dienſt=Gebäuden, wer die Koſten zu tragen habe. S. 681.
Welche Gegenſtände von Stiftungen und Kommunen nicht beſorgt werden ſollen. S. 681.
Verbindlichkeit zur Herſtellung der Schul=Gebäude in Gemeinden gemiſchter Konfeſſion. S. 681.
Unterhaltung der Meßner=Häuſer, wenn ſie zugleich Schul=Häuſer ſind. S. 312. 682.
Beſtreitung der Kaminfeger=Löhne in den Pfarr=Gebäuden. S. 683.
Militäriſche Anforderungen wegen Verſchaffung und Unterhaltung von Wachtſtuben. S. 682.
wegen der Kommandantſchafts=Wohnungen. S. 683.
Beſondere Beſtimmungen auf den Pflaſterbau:
Verbindlichkeit der Gemeinden, das Straſſen=Pflaſter ſtets in gutem Zuſtande zu erhalten. S. 684.
Einziehung des Pflaſter=Zolles im Falle der Vernachläſſigung des Pflaſters. S. 684.
Allgemeine Beſtimmungen wegen des Vollzugs=Organes und über die Art der Etats=Anfertigung, dann über die Prüfung, Genehmigung und über den Vollzug derſelben. S. 684. 685.
Anwendung eines Probe=Pflaſters. S. 685.
Sammlung eines Stein=Vorrathes. S. 685.
Makadamiſirung der Straſſen. S. 685.
Zeit zur Pflaſterung. S. 685.
Die Holz=Pflaſterung iſt verboten. S. 685.

Bau-Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Beſondere Beſtimmungen auf den Etat über Vizinal-Straſſen, Wege und Spaziergänge:
Verbindlichkeit der Gemeinden zur Herſtellung und Unterhaltung derſelben innerhalb des Burgfriedens. S. 686.
Konkurrenzen der Gemeinden z. ärarial. Straſſenbau. S. 686—688.
Schnee-Abräumen auf den Landſtraſſen. S. 690.
Baumpflanzungen an denſelben. S. 691—693.
Herſtellung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen, welche durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen. S. 687. 688.
Grundſätze, nach welchen bei Anlegung neuer Vizinal-Straſſen verfahren werden ſolle. S. 688.
Grundſätze bei Anordnung von der Unterhaltung oder Reparatur ſchon beſtehender Vizinal-Straſſen. S. 689.
Detail-Inſtruktion hinſichtlich des techniſchen Theiles bei Erbauung und Unterhaltung der Vizinal-Straſſen. S. 689.
der Kommunikations-Wege. S. 690.
Aufnahme und Bezahlung eines eigenen Wegmachers. S. 690.
Errichtung von Stunden-Säulen, Wegweiſern und Ortſchafts-Tafeln. S. 693.
Abgabe von Faſchinen und Holz zu gemeindlichen Weg-, Steg- und Brücken-Bauten aus Staats-Waldungen um die Forſt-Taxen. S. 695.
Beſondere Beſtimmungen auf den Etat über Anlagen, Alleen und Verſchönerungen:
Vorſchriften wegen des Vollzugs-Organes, über die Art der Etats-Anfertigung, dann über die Prüfung, Genehmigung und den Vollzug derſelben. S. 695.
Herſtellung und Unterhaltung von Baumſchulen. S. 695.
Aufnahme und Bezahlung eines eignen Gärtner-Geſellen. S. 695.
Beſondere Beſtimmungen auf den Brunnenbau-Etat:
Verbindlichkeit der Gemeinden für beſondere Vorſorge hierfür. S. 696.
Vorſchriften wegen des Vollzugs-Organes, über die Art der Etats-Anfertigung, dann über die Prüfung, Genehmigung und den Vollzug derſelben. S. 696.
Aufnahme und Bezahlung eines eigenen Brunnen-Meiſters, Brunnen-Balliere, Wächter und Arbeiter. S. 696—697.
Brunnen-Arbeiten bei den Haus-Beſitzern durch das ſtädtiſche Perſonal, Bezahlung und Kontrolle hierüber. S. 697.
Einnahmliche Verrechnung der Zahlungen für die Kommune. S. 698.
Antheil des Brunnen-Perſonals an dieſer Einnahme. S. 698.
Abgabe von Röhrwaſſer an die Haus- und Garten-Beſitzer, Beſtimmungen hierüber. S. 698.
Regulirung der Waſſer-Zinſe. S. 699.
Beſondere Beſtimmungen auf den Etat über den Waſſer- und Brückenbau:
Verbindlichkeit der Gemeinden zur rechtzeitigen und ſorgfältigen Herſtellung und Unterhaltung der Waſſerbauten. S. 699.

Bau-Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Beſondere Beſtimmungen auf den Etat über den Waſſer- und Brückenbau:
Vorſchriften für die Etats-Anfertigung, für die Prüfung und Genehmigung und für den Vollzug der Etats. S. 699.
Bezeichnung derjenigen Waſſer-Bauten, welche den Gemeinden ausſchließlich obliegen. S. 699—701.
Welche Brücken die Gemeinden herzuſtellen haben. S. 701.
Ob die Kommunen von den Adjazenten gehindert werden können, an und in ihren Kanälen ſchadhafte Geſchlachte, Schleuſſen, Waſſer-Bette, Wehren, Brücken und Stege herzuſtellen, unter dem Vorgeben, daß durch den Wandel der Arbeits-Leute und durch das auf ihren Grund gelegte und bearbeitete Bau-Material am Graswuchſe oder an andern Früchten etwas verdorben werde, und ob ihnen Schaden-Erſatz gebühre. S. 701—703.
Ob die Eigenthümer der adjazirenden Grundſtücke auf denſelben etwas vornehmen dürfen, wodurch die Kommunen an den Baulichkeiten in und an ihren Kanälen gehindert würden. S. 703.
Wer an Bächen und Gewäſſern, welche für eine Gemeinde kein Intereſſe haben, die etwa nöthigen Waſſer-Bauten vorzunehmen habe. S. 703.
In oder an öffentlichen Strömen und Flüſſen darf von Niemanden etwas unternommen werden, was die Schiff- oder Floßfahrt hindert, oder den Waſſerzug ändert. S. 704.
Rechtliche Grundſätze über die Verbindlichkeit zu Waſſer-Bauten in und an öffentlichen Strömen und Flüſſen nach gemeinem Rechte. S. 705.
nach bayeriſchem Land-Rechte. S. 708.
nach einem rechtlichen Herkommen. S. 711.
nach dem Geſetze über Diſtrikts-Umlagen vom 11. September 1825. S. 712.
Beſondere Beſtimmungen auf den Bau-Magazin-Etat:
Wo eigene Magazine von Bau-Materialien zu halten ſeien. S. 718. 719.
Aufſtellung eines eigenen Magazin-Verwalters, Verbindlichkeit desſelben, Stellung deſſelben zur Stadt-Kämmerei und zum Baurathe, Dienſtes-Inſtruktion. S. 719—725.
Auf welche Weiſe die Bau-Materialien angeſchafft, S. 739—741, und wie und durch wen von den Lieferanten übernommen werden ſollen. S. 720. 740.
Bearbeitung (materielle) der Gegenſtände der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens. S. 3.
Beeidigung der Bedienſteten, ſieh unter „Verpflichtung".
Beheizung der Bureaus und anderer Inſtitute, ſieh unter „Holz-Ankauf".
Beiſaſſen-Aufnahms-Gebühren in Land-Gemeinden, ſieh unter „Bürger-Aufnahms-Gelder".
Beiträge des Staates zur Polizei-Verwaltung. S. 883.

Beiträge zu den Krankenhäuſern von Seite der Handwerks-Geſellen, Lehrlinge, Dienſtbothen ꝛc., ſieh unter „Abonnements-Beiträge“.
von 3 kr. von Votiv- und unfundirten Meſſen für die Kirchen. S. 778.
der Stiftungen zu den Gemeinde-Kaſſen für die Verwaltungs-Koſten. S. 563. 564.
der Stiftungen zur Dienſtes-Exigenz der höchſten und allerhöchſten Kuratel. S. 561. 563.
der Wohlthätigkeits-Stiftungen zur Armen-Pflege. S. 817—820.
Bekleidung der Pfründner, Anſchaffung und Verrechnung. S. 810.
Beleuchtung der Bureaus und anderer Inſtitute. S. 656. 657.
Verakkordirung von Kerzen oder Repsöl, mit Formular. S. 656. 657.
Benefizien- und Frühmeß-Stiftungen, ob die Verwaltung ihres Vermögens zu den Kirchen-Verwaltungen reſſortire. S. 29. 30.
Ob die Benefiziaten über das von ihnen verwaltete Pfründe-Vermögen Rechenſchaft zu geben haben. S. 30.
In wie ferne die Kirchen-Verwaltungen die Verwaltung dieſes Vermögens kommiſſionsweiſe beſorgen können. S. 31.
Verfahren in Erledigungs-Fällen, ſieh unter „Interkalar-Früchte“.
Berufungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, ſieh unter „Rekurſe“.
Beſitz, rechtlicher Begriff deſſelben. S. 106.
Allgemeine Wirkungen des Beſitzes. S. 106.
Beſondere Wirkungen des Beſitzes. S. 106. 107.
Beſoldungs-Abzüge. S. 436.
Betriebs- und Wirthſchafts-Plane für Waldungen, ſieh unter „Waldungen“.
Bett-Forrnituren, Anſchaffung und Verrechnung. S. 811.
Bier, importirtes, hat den Aufſchlag zu bezahlen. S. 852.
Pfenning, ſieh unter „Malz-Aufſchlag“.
Blitzableiter, Errichtung derſelben auf Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden. S. 667.
Ob die Dezimatoren geſetzlich angehalten werden können, die Koſten für unvermögliche Kirchen zu beſtreiten. S. 105.
Blut-Zehent, Umwandlung deſſelben in eine Geld-Abgabe. S. 1106.
Boden- und Grund-Zinſe, Entſtehung und Eigenſchaft derſelben. S. 542. 1091. 1092. (Sieh auch unter „Ablöſung der Boden- und Grund-Zinſe“.)
Bonitäts-Klaſſen von Realitäten, wie ſie ermittelt wurden und was ſie bedeuten. S. 90. 91.
Brandaſſekuranz-Anſtalt für Immobilien in Bayern:
Stiftungs- und Kommunal-Gebäude müſſen einverleibt werden. S. 100.
Was hiervon verſichert werden ſolle. S. 100—102.
Größe des Verſicherungs-Kapitales für Stiftungen und Kommunen: Wie ſie ermittelt und klaſſifizirt werde. S. 100—102.
Herabſetzung des Verſicherungs-Anſchlages. S. 102.
Austritt aus der Anſtalt. S. 102.
Vorſchußfonds-Beiträge, Zahlung derſelben. S. 103.
Jahres-Beiträge. S. 103.
Entſchädigung in Brandfällen. S. 104.

Brandaſſekuranz-Anſtalt für Immobilien in Bayern:
Verſicherung in auswärtigen Geſellſchaften. S. 104.
Hypotheken-Schuldner müſſen die Gebäude verſichern laſſen, und dürfen nicht austreten. S. 102. 105.
Pfarrer und Benefiziaten, ob ſie ihre Dienſtes-Wohnungen verſichern können und müſſen. S. 103.
Dezimatoren, ob ſie die Pfarr-Gebäude, zu deren Unterhaltung ſie zu konkurriren haben, verſichern können und müſſen. S. 105.
Vortheile hieraus. S. 105.
Was in Kirchen zu den verbrennbaren zu verſichernden Theilen gehöre. S. 105. 106.
Brod, importirtes, unterliegt dem Getreid-Aufſchlage. S. 831.
Bruderſchaften u. Kongregationen, Verwaltung ihres Vermögens. S. 2.
Brücken und Stege, ſieh unter „Bauweſen".
Brücken-Zoll, ſieh unter „Pflaſter-Zoll."
Buchbinder-Löhne, Beſtreitung und Verrechnung derſelben. S. 605. 606.
Buchdrucker-Arbeiten, ebenſo. S. 605. 606.
Buchhaltung:
Zum Behufe der Rechenſchaft. S. 471.
Führung eines Kaſſa-Tagebuchs. S. 472.
Formular hierzu S. 474.
Führung eines Getreid-Journals. S. 472. 473.
Formular hierzu. S. 476.
Zum Behufe der Renten-Perzeption. S. 477.
Abfaſſung von Ausweiſen der Schuldigkeit des Debenten. S. 478.
Unnöthigkeit der Perzeptions-Regiſter. S. 478.
Führung eines Abrechnungs- oder Haupt-Buchs. S. 479.
Formular hierzu. S. 480.
Beſondere Perzeptions-Regiſter für Stiftungs-Pfleger. S. 482.
Monatliche Ausweiſen:
Kaſſa-Konſpekte. S. 483.
Konſpekt über die Getreid-Vorräthe. S. 485.
Bürger-Aufnahms-Gelder:
ſind geſetzlich eingeführt. S. 876.
Doch ſind die Gemeinden zur Einführung nicht gezwungen. S. 878.
Wer Bürger oder wirkliches Gemeinde-Glied ſei, oder werden könne. S. 876. 879.
Wer Inſaſſe in Städten und Märkten ſei, oder werden könne. S. 877. 879.
Wer Beiſaſſe in Land-Gemeinden ſei, oder werden könne. S. 877. 879.
Maasſtab für die Aufnahms-Gebühren in Städten, Märkten und Land-Gemeinden für wirkliche Gemeinde-Glieder (Bürger). S. 877.
für Inſaſſen und Beiſaſſen. S. 877.
dürfen von einer Familie nur einfach erhoben werden. S. 877.
An denſelben findet ein Nachlaß nicht Statt. S. 878. 880.
Die Abänderung des Gebühren-Tarifs ſteht den Gemeinden frei. S. 878.
Jeder Inländer, welcher als Gemeinde-Glied zu betrachten iſt, muß die Aufnahms-Gebühren bezahlen, ob er die Aufnahme in das Bürger-Verhältniß nachſucht oder nicht. S. 878.

Stiftungen als moralische Personen, nicht
[illegible] - Bibel Institut Nürnberg
(Engl)

Bürger-Aufnahms-Gelder:
Wer iſt Gemeinde-Forenſis? S. 879.
Wofür eigentlich Aufnahms-Gebühren zu bezahlen ſeien. S. 880.
Was ein In- oder Beiſaſſe, wenn er ſpäter wirkliches Gemeinde-Glied wird, zu bezahlen habe. S. 880.
Ein definitiver Staatsdiener hat keine Aufnahmsgebühren zu bezahlen. S. 882.
Er hat aber zu bezahlen, wenn er eine Realität erwirbt. S. 882.
Er hat auch nicht zu bezahlen, wenn er in loco den Verehelichungs-Konſens nachſucht und erhält. S. 882.
Ein proviſoriſcher Staats-Diener, wenn er auch keine Realitäten erwirbt oder beſitzt, hat Aufnahms-Gebühren zu bezahlen. S. 882.
Wie der Ertrag für Grund-Etats berechnet werde. S. 996.
Wo die Aufnahms-Gebühren verrechnet, und wie belegt werden. S. 883.
Bürgſchaft, ſieh unter „Expromiſſion“.
Capitalien, ſieh unter „Kapitalien“.
Cautionen, ſieh unter „Kautionen“.
Darleihen, ſieh unter „Anleihen“.
Defizit im Haushalte der Stiftungen und Gemeinden; für Deckung deſſelben muß bei Anfertigung der Grund-Etats Vorſorge getroffen werden. S. 953. 954.
Defraudationen, Abwandlung derſelben:
vom Fleiſch-Aufſchlage. S. 825. 826.
vom Getreid-Aufſchlage. S. 841.
vom Malz-Aufſchlage. S. 858. 859. 861. 869. 870.
vom Pflaſter-Zolle. S. 875.
Deputate und Zehrungen für kirchliche Funktionen, Anweiſung und Verrechnung derſelben. S. 782. 783.
Deſerviten für Advokaten:
Beſtimmung für dieſelben. S. 939 — 941.
Wie die Deſerviten-Rechnungen zu behandeln, und wo zu verrechnen ſeien. S. 744.
Dezimatoren, ſieh unter „Zehenten“.
Diäten und Gefährt-Gelder:
Diäten-Regulativ für das Perſonal bei Magiſtraten. S. 749 — 751.
für magiſtratiſches Forſt-Perſonal. S. 752.
Diäten paſſiren für Geſchäfte im Burgfrieden nicht. S. 750.
paſſiren nur mehr 2 Drittheile, wenn das Kommiſſorium in einem Orte über 14 Tage angedauert hat. S. 750.
Gemeinde-Bevollmächtigte haben keine Diäten, ſondern nur den Erſatz ihrer baaren Auslagen anzuſprechen. S. 750.
Kompetenz der königlichen Regierungen gegen Ueberſchreitungen des geſetzlichen Maximums bei Diäten-Bezügen des magiſtratiſchen Perſonals. S. 749. 751.
Wie Diäten und Gefährt-Gelder zu belegen, S. 752,
wo zu verrechnen ſeien. S. 753.
Wann die Poſt-Taxen verrechnet werden dürfen und wann nicht. S. 751. 752.
Wenn ſich Jemand der eigenen Pferde und Wagen bedient, paſſirt die Poſt-Taxe. S. 752.

Dienſtbarkeiten (Servituten):
Geſetzlicher Begriff derſelben. S. 110.
Wie ſie erworben werden. S. 110. 111.
Wie ſie erlöſchen. S. 111.
Wie zu verfahren ſei, wenn Realitäten damit beläſtigt werden wollten. S. 111.
Wie ſie durch Verjährung erworben werden. S. 111. 112.
Wann ſie durch Verjährung erlöſchen. S. 112.
Negatorien-Klage hierbei. S. 111.
Actio confeſſaria. S. 112.
Dienſtes-Exigenz zur höchſten und allerhöchſten Kuratel iſt aufgehoben. S. 561 — 563.
Dismembrationen von Gütern, ſieh unter „Zertrümmerung“.
Dispens-Gebühren aus Schulen gehören zur Schul-Kaſſa. S. 796.
Diſtrikts-Umlagen, ſieh unter „Umlagen“.
Diſtrikts-Vorſteher haben zur Auszeichnung Schilde an der Kleidung. S. 607.
Tafeln an ihren Wohnungen. S. 607.
Dominikal-Gefälle, Ablöſung derſelben, ſieh unter „Ablöſung“.
Dominikal-Renten-Beſitzer, Beitrags-Pflicht derſelben zu Zwecken der Armen-Pflege. S. 1175.
Wann ſie zu Gemeinde-Umlagen beizutragen haben. S. 1161. 1162
Wann oder in wie fern ſie hiervon befreit ſeien. S. 1162. 1163.
Durchſchnitts-Berechnungen von unſtändigen Einnahmen und Ausgaben zum Behufe der Etats-Anfertigung. S. 954. 995.
zum Behufe der Extradition. S. 994. 997.
Eides-Ableiſtung der Stiftungs- und Gemeinde-Diener, ſieh unter „Verpflichtung“.
Eigenthum, geſetzlicher Begriff hiervon. S. 106.
Eingebrachtes Vermögen der Pfründner, Behandlung, Verwendung und Verrechnung deſſelben. S. 798. 799.
Einkaufs-Gelder der Pfründner, Behandlung, Verwendung und Verrechnung derſelben. S. 800.
Einklagung der Gefälls-Reſte bei den Gerichten, ſieh unter „Perzeption der Renten“.
Einlöſungs-Recht, geſetzliche Beſtimmungen hierüber. S. 45. 447.
Einnahmen:
Wie ſie zum Behufe der Etats und Extradition ermittelt werden. S. 954. 994. 995.
ſtändige, dürfen von den Etats-Poſitionen nicht abweichen. S. 461. 535.
Wie Abweichungen hiervon zu rechtfertigen ſeien. S. 535.
unſtändige, müſſen gehörig belegt werden. S. 535.
Aktiv-Reſt von letzter Rechnung, wie er verrechnet wird. S. 561.
Erſatz-Poſten — ebenſo? S. 561.
Aktiv-Ausſtände — ebenſo? S. 560.
Zinſe aus Aktiv-Kapitalien — ebenſo? S. 536.
Zins-Raten von heimbezahlten Aktiv-Kapitalien — ebenſo? S. 507.
aus Oekonomie oder einzelnen Realitäten in eigener Regie — ebenſo? S. 539.

Einnahmen aus dem Ertrage von Waldungen, wie ſie verrechnet werden. S. 540. 541.
aus verpachteten Realitäten — ebenſo? S. 542.
an Boden- und Grund-Zinſen — ebenſo? S. 542.
an ſtändigen grundherrlichen Geld-Reichniſſen — ebenſo? S. 543.
an Laudemien und grundherrlichen Taxen — ebenſo? S. 543.
aus dem abgelösten Obereigenthum — ebenſo? S. 543.
an nach dem Normalpreiſe abgelösten Roggen-Grundzinſen — ebenſo? S. 544.
an detto Getreid-Gilten und Zehenten — ebenſo? S. 544.
aus verkauften Realitäten, Getreid-Vorräthen, Mobilien und Pretioſen — ebenſo? S. 545.
an neuen Stiftungen, Legaten, Schenkungen und Vermächtniſſen — ebenſo? S. 545.
an ſtändigen Suſtentations-Beiträgen — ebenſo? S. 554.
an heimbezahlten Aktiv-Kapitalien — ebenſo? S. 538. 554.
an aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien — ebenſo? S. 555.
in den Rechnungen:
an aufgenommenen Paſſiv-Vorſchüſſen — ebenſo? S. 556.
an erhaltenen Zuſchüſſen — ebenſo? S. 557. 559.
Einrichtung, innere, und Geräthſchaften, S. 653. 655,
artiſtiſchen, alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes, wie ſich bei den Reparaturen oder Reſtaurationen derſelben zu verhalten ſei. S. 654.
Ob ſolche veräuſſert werden dürfen. S. 654.
Wie bei Anſchaffung neuer zu Werke gegangen werden müſſe. S. 654.
Was bei Herſtellung neuer Altäre, Leuchter, Kanzeln, Beichtſtühle, Orgeln ꝛc. zu beobachten ſei. S. 654.
Beſtimmungen wegen Erhaltung architektoniſcher, plaſtiſcher und anderer Denkmale der Vorzeit. S. 654.
Einſammler von Krankenhaus-Beiträgen, wie ſie zu remuneriren, S. 1040, zu inſtruiren, S. 1041,
zu kontrolliren und zu behandeln ſeien. S. 1042.
Eiſenbahnen, Zwangs-Abtretung von Realitäten und Rechten. S. 167—172. 179.
Eiſen-Gilten, Regulirung derſelben. S. 1088. 1089.
Ob ſie im Intereſſe der Grundherren liege. S. 1088.
Ob und in wie fern hieran Nachläſſe Statt finden. S. 1088.
Entlaßſchein-Gebühren aus Schulen gehören zur Schul-Kaſſa. S. 796.
Entſchädigung der Stiftungen und Kommunen für die eingezogenen Gerichtsbarkeits-Rechte. S. 357—367.
für den Entgang von Territorial-Gefällen. S. 367—375.
Erbrecht in die Verlaſſenſchaften der Pfründner:
in Inkurabelhäuſern. S. 1052.
in Irrenhäuſern. S. 1061.
in andern Wohlthätigkeits-Inſtituten. S. 798—800.
Erlöſchen der Forderungen an Staats-Kaſſen und von denſelben, ſieh unter „Staats-Kaſſen".
Erlöſe aus verkauften Realitäten, Getreid-Vorräthen, Mobilien und Pretioſen, Verrechnung derſelben. S. 545.

Erlöſe aus veräuſſerten Vermögens-Theilen, ob ſie in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.

Erſatz-Poſten, ob und in wie fern ſie in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.
Deren Verrechnung. S. 560.

Etats-, Grund- oder Fundirungs-, Vermögens-Ausweiſe, Schuldentilgungs-Pläne:
Herſtellung der Etats:
Vorerinnerungen für Grund-Etats. S. 949.
Zweck und Natur der Grund-Etats. S. 951.
Welche Gemeinden und Stiftungen zur Herſtellung von Grund-Etats verpflichtet ſeien. S. 951.
Vorübergehende Einnahmen und Ausgaben gehören nicht in Grund-Etats. S. 952.
Welche als ſolche anzuſehen ſeien. S. 952. 992. 994.
Wie die Einnahmen und Ausgaben darzuſtellen ſeien. S. 953.
Wie ihre Größe zu ermitteln ſei. S. 954. 995.
Das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben iſt unbedingt zu ſichern. S. 953.
Im Bedarfs-Falle ſind anzuſprechen:
Beiträge aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen. S. 953.
Gemeinde-Umlagen. S. 953.
Pflicht-Beiträge oder Armen-Steuern. S. 953.
Eventuelle Deckung des Defizits, worin ſie zu ſuchen ſei. S. 953.
Reſerve-Fond, Aufnahme dieſer Poſition. S. 954.
Formularien zu den Grund-Etats. S. 954.
Schematismus hierfür. S. 954.
Ob alle im Schematismus vorkommenden Rubriken oder Titel, wenn ſie nicht einſchlagen, in die Etats und Rechnungen aufgenommen werden müſſen. S. 955.
Unterabtheilungen zu machen iſt erlaubt. S. 955.
Wer die Wirthſchafts- und Schuldentilgungs-Plane herzuſtellen habe. S. 955.
Wie ſie von den Magiſtraten zu berathen ſeien. S. 955. 958.
Benehmen der Kirchen-Verwaltungen mit den Magiſtraten, dann durch die Pfarr-Aemter mit den Ordinariaten oder Konſiſtorien. S. 956.
Ob die Kirchen-Verwaltungen die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten zu erholen haben. S. 956.
Benehmen der Magiſtrate mit den Lokal-Schul-Inſpektionen für Etats der deutſchen Schul-Stiftungen. S. 956.
mit den königlichen Studien-Rektoraten bei Etats für Studien-Stiftungen. S. 957.
Benehmen der Magiſtrate mit den Armenpflegſchafts-Räthen für Etats der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Armen-Fonde. S. 957.
Mittheilung der Etats an die Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 957. 958.

Etats-, Grund- oder Fundirungs-, Vermögens-Ausweiſe, Schuldentilgungs-Plane:

Herſtellung der Etats:

Ob für Nachläſſe an Renten in den Gemeinde-Etats ein Titel eingeſtellt werden ſoll. S. 959.

Zeit der Vorlage der Etats zur königlichen Regierung. S. 959.

Kompetenz der königlichen Regierungen bei Feſtſtellung der Grund-Etats. S. 959.

Zeit, wann die Beſchlüſſe erfolgen ſollen. S. 960.

Rekurs gegen die Kuratel-Beſchlüſſe. S. 960.

Ein ſolcher involvirt keinen Suspenſiv-Effekt. S. 960.

Etats dürfen nicht überſchritten werden ohne Nachgenehmigung. S. 462.

Vollzug der genehmigten Etats. S. 960.

Ihre Poſition iſt in den Rechnungen aufzunehmen. S. 960.

Vorlage der Etats-Varianten:

Wann und wie ſie zu berathen ſeien. S. 961.

Formular für Etats-Varianten. S. 961. 965.

Kompetenz der königlichen Regierungen hierbei. S. 961.

Ausweiſe des Vermögens-Standes:

Den Grund-Etats muß eine ſummariſche Ueberſicht des Vermögens-Standes beigefügt werden. S. 964. 966.

Den Jahres-Rechnungen desgleichen. S. 966.

Formular von Vermögens-Ausweiſen. S. 966.

Wie der Vermögens-Stand ausgemittelt, oder die Ueberſicht deſſelben hergeſtellt werden ſolle. S. 967. 980—992.

Herſtellung der Schuldentilgungs-Plane:

Aufnahme und Verzinſung der Paſſiv-Kapitalien. S. 555. 556. 973.

Verpfändung der Gemeinde-Rechte. S. 973.

Schulden-Tilgung:

Liquidation der Gemeinde-Schulden. S. 975.

Ob und wann das Gemeinde-Vermögen zur Bezahlung der Schulden verwendet werden könne. S. 976.

Schuldentilgungs-Plane müſſen mit den Grund-Etats vorgelegt werden. S. 976.

Wie ſie herzuſtellen ſeien. S. 977.

Schuldentilgungs-Plane ſind künftig auch jedesmal bei Aufnahme neuer Darleihen herzuſtellen. S. 976.

Die Tilgungs-Plane müſſen auf ausgeſchiedenen Tilgungs-Fonden beruhen. S. 976.

Die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen ſind für genaue Einhaltung der Tilgungs-Plane verantwortlich. S. 976.

Jährliche Ausweiſe über die Einhaltung der Schulden-Tilgungs-Plane der Gemeinden. S. 977.

Etats über Bauten, ſieh unter „Bauweſen“. S. 467.

Ewiges Licht in den Kirchen, Unterhaltung deſſelben. S. 784.

Exekutions-Befugniſſe ſtehen den Magiſtraten zur Beitreibung grundherrlicher Gefälle zu, bei allen übrigen Gefällen aber nicht. S. 429—430.

Exigenz-Beiträge der Stiftungen zu den Verwaltungs-Koſten. S. 561—565.
Expromiſſion, worin die rechtlichen Wirkungen beſtehen. S. 142.
Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens. S. 1. 2. 980.
Herſtellung von Vermögens-Ausweiſen. S. 980.
Aktiv-Kapitalien. S. 981.
Realitäten. S. 983.
Kaufſchillings-Friſten S. 983.
Nutzbare Rechte. S. 983.
Mobilien. S. 988.
Aktiv-Ausſtände. S. 400. 989.
Aktiv-Vorſchüſſe. S. 990.
Haftungen der vorigen Verwalter. S. 990.
Vorräthe an Geld und Naturalien. S. 990.
Herſtellung eines Konſpektes über dieſes Vermögen. S. 990.
Herſtellung des Paſſiv-Standes:
Paſſiv-Kapitalien. S. 991.
Paſſiv-Vorſchüſſe. S. 991.
Zahlungs-Retardaten. S. 991.
Herſtellung der Renten und Laſten-Etats:
Welche Titel hierin keine Stelle finden. S. 992. 993. 994.
Darſtellung der ſtändigen Renten, wie ſie zu geſchehen habe. S. 994.
Preiſe für die Natural-Gefälle. S. 995.
Darſtellung der unſtändigen Renten, wie ſie ermittelt werden ſollen im Allgemeinen. S. 994.
der Zehenten insbeſondere. S. 995.
der Laudemien, Handlöhne, Anlaiten ꝛc. S. 995.
Ertrag der Waldungen. S. 996.
Pacht-Schillinge von Realitäten. S. 996.
Bürger- und Inſaſſen- (Beiſaſſen-) Aufnahms-Gebühren. S. 996.
Darſtellung der ſtändigen Laſten, wie ſie im Allgemeinen zu geſchehen habe. S. 997.
Wie jene der unſtändigen Laſten. S. 997.
Wie jene der Bau-Koſten insbeſondere. S. 997.
Kaſſa-Berechnungen, wie ſie hergeſtellt werden. S. 997.
Kaſſa-Sturz-Vornahme. S. 998.
Behandlung der Papiere ſtatt baaren Geldes. S. 999.
Verfahren bei Kaſſa-Anſtänden. S. 999.
Abſchluß der Tagebücher über Naturalien. S. 999.
Sturz der Naturalien-Vorräthe. S. 999.
Ob die Anfertigung von Stück-Rechnungen verlangt werden ſolle. S. 1000.
der Aktiv-Obligationen und Hypotheken-Briefe. S. 1000.
Verfahren bei Anſtänden. S. 1000.
der Grund-Bücher, Haupt- und Kapitals-Bücher. S. 1001.
der Urkunden, Dokumente und Steuer-Kataſter-Extrakte. S. 1001.
der Akten und Rechnungen. S. 1001.
Haftungs-Vorbehalt der abgetretenen Verwalter. S. 1001.
Anweiſung der neuen Verwalter. S. 1001.

Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens:
Beeidigung der neuen Verwalter. S. 1001.
Formular hierfür. S. 1002. 1003.
Anfertigung des Extraditions-Protokolles. S. 1002.
Kommiſſions-Bericht. S. 1011.
Formularien für das Kommiſſions-Geſchäft. S. 1004 — 1010.
Extra-Auflagen und Steuer-Beiſchläge für Gemeinde-Kaſſen, ob ſie in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.
Fahrniß bei grundbaren Gütern, ihr Werth unterliegt dem Laudemium nicht. S. 242. 243.
Familien-Stiftungs-Adminiſtratoren ſind in Beziehung auf ihre Rechenſchaft den königlichen Kreis-Regierungen untergeordnet. S. 20.
Dieſelben haben von gemiſchten Familien-Stiftungen, deren Renten nebenher Lokal-Zwecken beſtimmt ſind, die Jahres-Rechnungen den Magiſtraten zur Einſicht und Erinnerung zuzuſtellen. S. 20.
Feuer-Beſchau, Koſten derſelben. S. 900.
Feuerlöſch-Anſtalt. S. 897 — 900.
Feuer-Verſicherung der Gebäude. S. 100.
der Mobilien. S. 392.
Finanz-Aerar, Forderungen an daſſelbe, ſieh unter „Staats-Kaſſen“.
Fiskus, Verfahren gegen denſelben, wenn Stiftungen oder Kommunen durch ihn gekränkt ſind. S. 936.
Ob der Fiskus für etwaige Kapitals-Unterſchlagungen von Seite der königlichen Beamten zu haften habe. S. 77.
Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten. S. 1104.
Stiftungen und Kommunen ſind hierzu nicht gezwungen. S. 1108.
des Handlohns und anderer unſtändiger Beſitzveränderungs-Gefälle. S. 1101.
Ob Stiftungen und Kommunen hierzu gezwungen ſeien. S. 1104.
der Zehente. S. 340 — 351. (Sieh unter „Zehente“.)
Fleiſch-Aufſchlag:
Berechtigung der Kommunen zur Einführung des Fleiſch-Aufſchlages. S. 821.
Auch von dem von auſſen importirten Fleiſche iſt der Aufſchlag zu bezahlen. S. 830.
Tarif zur Erhebung des Aufſchlages. S. 821.
Vorſchriften, auf welche Weiſe die Erhebung des Aufſchlages einzurichten ſei. S. 822 — 825.
Welche Verfügungen für die Metzger ꝛc. zu treffen ſeien. S. 822.
Welches Perſonal aufzuſtellen ſei. S. 825.
Monatliche Abrechnung mit den Fleiſch-Aufſchlägern. S. 830.
Vorlage des Jahres-Ertrages zur Verrechnungs-Dekretur. S. 830.
Wie der Ertrag des Aufſchlages zu belegen, und wo zu verrechnen ſei. S. 830.
Behandlung der Defraudations-Fälle. S. 825.
Befreiung des Militärs vom Fleiſch-Aufſchlage, ob und in wie weit ſie Statt finde. S. 826.
Baſis einer Berechnung über den Umfang dieſer Befreiung. S. 828.
Behandlung der abliefernden Metzger, welche die Rückvergütung anzuſprechen haben. S. 828.

Forderungen an das königliche Finanz-Aerar, ſieh unter „Staats-Kaſſen“ und „Staats-Schuldentilgungs-Kaſſa“.
Forenſen in einer Gemeinde, wer ſolche ſeien. S. 879.
Forſt-Frevel, Abwandlung derſelben, ſieh unter „Waldungen“.
Polizei, ſieh unter „Waldungen“.
Rechte, Entſchädigungs-Theile hierfür behalten die Natur der Forſt-Rechte. S. 220.
ſollen von häuslichen Anweſen nicht getrennt werden. S. 270.
Handlohn-Freiheit und Ungebundenheit der Entſchädigungs-Theile für das Forſt-Recht. S. 223. 224.
Liquidation der Forſt-Rechte Behufs der Grund-Steuer. S. 137.
Ablöſung der Forſt-Rechte, Normen hierfür. S. 134—137.
Der Werth des Forſtrecht-Holzes iſt in der Geld-Einnahme vorzutragen. S. 540. 541.
Ebenſo in der Ausgabe. S. 653.
Forſt-Schutz, ſieh unter „Waldungen“.
Forſt-Strafgefälle-Erhebung, ſieh eben dort.
Forſt-Verwalter, ſieh eben dort.
Frankreich, Königreich, Verhalten wegen Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen. S. 1025.
Friſten- und Nachlaß-Verhandlungen, gerichtliche, Verhalten hierbei. S. 452.
Frohn-Dienſte:
Fixirung der ungemeſſenen Frohn-Dienſte. S. 185. 1104.
Umwandlung der Natural-Frohnen. S. 1106.
Ablösbarkeit der Frohn-Dienſte. S. 185.
Liquidation Behufs der Grund-Steuer ꝛc. S. 185.
Leiſtung von Hand- und Spannfrohnen zu Kirchen- und Pfarr-Bauten. S. 304. 305.
Fundationen, neue, und neuerliche Fundations-Zuflüſſe. S. 546.
Jährliche Vorlage der Ueberſichten an die Regierungen. S. 547.
Kompetenz der Magiſtrate zur Beſtätigung der Mehrungen des Gemeinde-Vermögens, ſo wie der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen durch Fundations-Zuflüſſe. S. 546.
Fundations-Zuflüſſe für das katholiſche Kultus-Vermögen unterliegen der Genehmigung der königlichen Regierungen; für das proteſtantiſche Kultus-Vermögen der allerhöchſten Beſtätigung. S. 547.
Neue Fundationen bedürfen der Genehmigung des Monarchen. S. 547.
Ob neue Fundationen oder Fundations-Zuflüſſe zur Armen-Anſtalt nicht dem Armenpflegſchafts-Rathe zuzuſtellen ſeien. S. 549.
Grundſätze über die Verhältniſſe, in welchen die Beſitzungen ſäkulariſirter oder neu errichteter Klöſter ſich befinden. S. 550.
Eigenthums-Erwerbsfähigkeit der neu hergeſtellten Franziskaner- und Kapuziner-Klöſter. S. 551.
Verlaſſenſchaft der männlichen Kloſter-Geiſtlichen, welche nicht dem Mendikanten-Orden angehörten. S. 552.
der Mendikanten. S. 552.
der Mitglieder der Frauen-Klöſter. S. 552.

Fundationen, neue, und neuerliche Fundations-Zuflüſſe:
Verlaſſenſchaft der engliſchen Fräuleins. S. 552.
Ermächtigung der Benediktiner-Klöſter zur Annahme von Schankungen. S. 552.
Dispenſation der Klöſter von den Amortiſations-Geſetzen. S. 553.

Fundirungs-Etat, ſieh unter „Etats-Formation“.

Ganten, ſieh unter „Rechts-Angelegenheiten“.

Gebäude der Stiftungen und Kommunen ſind in der bayeriſchen Brand-Verſicherungs-Anſtalt zu aſſekuriren. S. 100. (Sieh auch unter „Brand-Verſicherungs-Anſtalt“.)
Benützung derſelben in eigener Regie. S. 107. 108. (Sieh auch unter „Bauweſen“.)

Gefälle, unſtändige, wie ſie zum Zwecke des Etats ermittelt werden. S. 954. 994.

Gefährt-Gelder bei Dienſtes-Reiſen paſſiren nach der Poſt-Taxe nicht, wenn die Poſt nicht gebraucht wird. S. 751.
Wenn ſich Jemand der eigenen Pferde und Wagen bedient, paſſirt die Poſt-Taxe. S. 752.

Geiſtliche Pfründen, Verfahren bei Erledigungen, ſieh unter „Interkalar-Früchte“, dann unter „Präſentationen“.

Geiſteskranke, Vorſchriften zur Aufnahme und Entlaſſung derſelben in und aus Irrenhäuſern. S. 1056. (Sieh auch unter „Irrenhäuſer“.)

Gemälde, Anſchaffung neuer und Reſtauration alter Gemälde, wie hierbei zu verfahren ſei. S. 653.
dürfen ohne allerhöchſte Genehmigung nicht veräuſſert werden. S. 654.

Gemeinden, Benennung derſelben. S. 1179.
Edikt, revidirtes, Allegation deſſelben in ſchriftlichen Arbeiten. S. 3.
Eintheilung oder Klaſſifikation der Gemeinden. S. 2. 8 — 12. 20. 21.
Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden. S. 8.
Gemeinden — aus mehreren Orten vereinte — wie es hinſichtlich der Verwaltung zu halten ſei. S. 22.
Vorſteher, wann er zugleich Gemeinde-Pfleger werden könne. S. 22.
Vorſteher, Pfleger und Ausſchuß-Mitglieder, wann ſie vom Amte entfernt werden können. S. 23.
Schreiber-Stelle, wem ſie zu übertragen ſei und wie. S. 22.

Gemeinde-Verwaltungen auf dem Lande, in welchen Gegenſtänden die Erklärung der ganzen Gemeinde nöthig ſei. S. 23. 24.
Verfaſſung und Verwaltung im Allgemeinen. S. 2. 8 — 35.
Wahl-Ordnung. S. 2.
Ausſchuß in den Land-Gemeinden, wie er gebildet werde. S. 21. 22.
Kompetenz deſſelben. S. 23.
Unterordnung der Verwaltungen. S. 24. 26.

Gemeinde-Bevollmächtigte, in welchen Fällen ihre Erinnerungen von den Magiſtraten zu erholen ſeien. S. 18. 19.
Wie bei abweichenden Anſichten derſelben von jenen der Magiſtrate zu verfahren ſei. S. 18. 19.

Gemeinde-Gründe oder Gemeinde-Nutzen:
Ob und wann die Theilung der noch unvertheilten Gründe Statt finde. S. 93. 94. 95.
Antheile des Pfarrers. S. 93.
Antheile der Schule. S. 93.
Antheile der Schäferei-Berechtigten. S. 93.
Ob und welche Belaſtung der vertheilten Gründe zu Gunſten der Gemeinde-Kaſſa einzutreten habe. S. 93. 94.
Ob und wie die Vertheilung von Gemeinde-Waldungen Statt finde. S. 94.
Ob ſie dem Grundbarkeits-Verhältniſſe unterliegen. S. 220.
Gemeinde-Rechte, Verpfändung derſelben für Paſſiv-Kapitalien. S. 973.
Umlagen, ſieh unter „Umlagen“.
Genuß-Scheine für erhaltene Gefälls-Nachläſſe ſind zur Verrechnung der Nachläſſe nöthig. S. 916.
Geräthſchaften, Anſchaffung und Verrechnung der diesfallſigen Koſten. S. 653 — 655.
Gerben des Feſens (Dinkels), Reſultat im Kern. S. 902.
Gerichte, als vorgeſetzte Kuratelen der Magiſtrate II. Klaſſe und der III. Klaſſe, dann der Märkte und Land-Gemeinden, wann ſie die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierungen zu erholen haben. S. 20. 21. 26.
gutsherrliche, welche Einwirkung und Rechte denſelben geſetzlich zuſtehen auf die Verwaltung des ihnen untergebenen Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens. S. 24 — 26.
Gerichtsbarkeits-Rechte der Stiftungen:
Frühere Ausübung derſelben durch die königlichen Landgerichte. S. 354. 355.
Verkauf derſelben im Jahre 1813. S. 355. 356.
Einziehung derſelben für das königliche Aerar gegen Entſchädigung der Stiftungen. S. 357 — 367.
Getreid-Aufſchlag für die Kommunen:
kann den Gemeinden nicht verweiget werden. S. 831.
Tarif zur Erhebung. S. 831.
Erhebungs-Organe. S. 833.
Getreid-Aufſchlags-Ordnung. S. 834. 835.
Brandweinbrenner haben von dem zu vermalzenden, oder ſonſt zur Brandweinbrennerei zu verwendenden Getreide keinen Getreid-Aufſchlag oder Accis beſonders zu bezahlen. S. 831 — 833.
Ob die Bäcker Meiſter, wenn ſie mit den königlichen Regimentern wegen Brod-Lieferung Akkorde abſchließen, vom Getreid-Aufſchlag frei ſeien. S. 832. 833.
Guts-Herrſchaften, welche Gilt- und Zehent-Getreid in loco lagern, reſp. beziehen, ſind zu Anzeigen der vollzogenen Getreid-Verkäufe verpflichtet. S. 833. 835.
Wie die importirenden Gilt- und Zehentholden unter den Thoren zu behandeln seien. S. 836.
Was Guts-Herrſchaften oder ſonſtige Einwohner, wenn ſie Getreid importiren, welches auſſerhalb der Stadt-Markung auf eigenem Grund und Boden gebaut wurde, zu beobachten haben. S. 836. 837.

Getreid=Aufſchlag für die Kommunen:
Ob ſie von dem zu eigenem Gebrauche oder zur Fütterung konſummirten Getreide den Aufſchlag zu zahlen haben. S. 836.
Wie viel Aufſchlag für ein Pferd zu berechnen ſei. S. 836.
Wie Einwohner, welche auswärts Getreid einkaufen und importiren, bezüglich des Aufſchlages zu behandeln ſeien. S. 837.
Ob Importationen an Schrannen=Tagen, wenn das Getreide nicht in die Schranne geſtellt wird, zu geſtatten ſeien. S. 837.
Wie Getreide=Spekulanten wegen des eingekauften und gelagerten Getreides zu behandeln ſeien. S. 838.
In welcher Weiſe die Rückvergütung des Aufſchlages von dem nach Auſſen zu verführenden Getreide zu verfügen ſei. S. 838.
Was für Haber=Fuhren in das Militär=Magazin anzuordnen ſei. S. 839.
Was hinſichtlich des Getreid=Einſtellens in oder auſſerhalb der Stadt in Gaſthäuſern oder Privat=Gebäuden zu verfügen ſei. S. 840.
Derſelbe iſt von allem in der Gemeinde zum Verkaufe gebrachten Brode, einſchlüſſig des von auswärtigen Bäckern eingeführten Gebäckes, zu bezahlen. S. 831.
Daſſelbe iſt der Fall von dem importirten Mehle, von der Rollgerſte und Kläre. S. 841.
Anhaltspunkte zur Erhebung des Aufſchlages vom Brode, von der Rollgerſte und Kläre. S. 842.
Tarif für die Erhebung ſelbſt. S. 842.
Maasregeln zur Erhebung und Kontroll=Mittel. S. 842.
Grund, warum auf die Importation des Brodes, Mehles, der Rollgerſte und Kläre bezüglich des Getreid=Aufſchlages ein wachſames Auge zu halten ſei. S. 841.
Abwandlung der Defraudations=Fälle. S. 841. 843.
Wie viel Pfund Mehl aus den verſchiedenen Sorten Getreides gewonnen werden. S. 842.
Wie viel Rollgerſte aus einem Schäffel Gerſte gewonnen werde. S. 842.
Getreid=Preiſe für das Steuer=Weſen. S. 986.
für die Grund=Etats. S. 972.
Faullenzer zur Berechnung. S. 285.
Getreid=Journal, Führung deſſelben. S. 472. 473.
Formular. S. 476.
Getreide=Rechnungen. S. 901. 902.
Getreide=Schwand, Paſſirlichkeit deſſelben. S. 416. 417.
Gewerbs=Rekognitionen, ſieh unter „Rekognitionen“.
Gewohnheits=Recht, ſieh unter „Rechts=Angelegenheiten“.
Gilt=Nachläſſe, ſieh unter „Nachläſſe“.
Gilten=Wechſel, Umwandlung derſelben in ſtändige Getreid=Gilten. S. 278. 279. 901. 902.
Gratifikationen für das Perſonal:
In welchen Fällen Gratifikationen bewilligt werden können. S. 577. 581. 583.
Normal=Verordnung vom 15. Jänner 1818 hierüber. S. 581.
Kompetenz zur Bewilligung für das magiſtratiſche Oberperſonal. S. 577. 581. 582.

Gratifikationen für das Perſonal:
Kompetenz zur Bewilligung für das magiſtratiſche Unterperſonal. S. 595. 596.
Gründe oder Grundſtücke, in welchen Fällen ſie beſoldungsweiſe verliehen werden können, und unter welchen Bedingungen. S. 138.
öde, wann und wie lange ſie zehentfrei ſeien. S. 292. 293.
Grund-Bücher über die grundherrlichen Rechte und Gefälle, Herſtellung und Führung derſelben. S. 251—253.
Grund-Etats, ſieh unter „Etats-Formation".
Grundgerechtigkeits-Briefe dürfen von den Magiſtraten nicht ſelbſtſtändig ausgeſtellt werden, S. 162,
auch nicht von Beſitzern geiſtlicher Pfründen. S. 245.
Grundherrliche Rechte, Gefälle und Verhandlungen:
Allgemeine Beſtimmungen:
Worin der grundherrliche Verband beſtehe, und wie vielerlei Arten es gebe. S. 190—195.
Sie ſind geſichert durch den Eintrag in die Hypotheken-Bücher, dann durch die Liquidation Behufs der Grundſteuer-Kataſter. S. 98. 187.
Sie ſind ewiger Natur, und erfreuen ſich im Konkurſe der Lokation in der erſten Klaſſe. S. 182.
Wann ſie als ruhend zu behandeln ſeien oder untergehen. S. 182.
Sie paſſiren nicht, wenn die Objekte auch zu öffentlichen Bauten oder Zwecken in Anſpruch genommen ſind. S. 178.
Sie ſind vis a vis des königlichen Aerars als Schuldner der Strafe der Erlöſchung nicht unterworfen. S. 215.
Was Rechtens ſei, wenn Käufer von Gütern die Entrichtung der hierauf haftenden Grund-Gefälle verweigern oder exzipiren, die Verkäufer haben hiervon keine Meldung gemacht. S. 182.
Verjährung der Gefälle. S. 174.
Liquidation der Gefälle aus nutzbaren Rechten Behufs der Herſtellung des Grundſteuer-Kataſters. S. 185.
Reallaſten ſind im Hypotheken-Buche einzutragen; was zu thun ſei, wenn dagegen Proteſtation eingelegt wird, und wie bei Konſtituirung neuer Reallaſten zu verfahren ſei. S. 182. 184.
Reklamationen bei der Steuer-Liquidations-Kommiſſion wegen grundherrlicher Forderungen. S. 186.
Folgen der unterlaſſenen Reklamation. S. 187.
Erwerbung grundherrlicher Grundſtücke zu öffentlichen Bauten; wie die Grund-Herrſchaft ſich hierbei zu verhalten habe. S. 178 —180.
Rechts-Hilfe gegen übermäßige gutsherrliche Forderungen. S. 175.
Kompetenz in Beſchwerde-Sachen wegen grundherrlichen Forderungen. S. 175.
Grundherrliches Verhalten wegen neu erbauter Häuſer auf handlohnbaren Grundſtücken. S. 177.
Handlohn von einem zu einem Leichen-Acker erkauften Grundſtücke. S. 180.

Grundherrliche Rechte, Gefälle und Verhandlungen:
Allgemeine Beſtimmungen:
Errichtung neuer Kolonar- und grundherrlicher Verträge. S. 180.
Transferirung von Grundbarkeits-Verhältniſſen. S. 180.
Belegung frei eigener Güter mit grundherrlichen Laſten. S. 175.
Dominikal-Verhältniſſe der vertheilten Gemeinde- und Forſt-Rechts-Entſchädigungs-Antheile. S. 220.
Grundherrliche Reichniſſe, ſtändige, wie ſie verrechnet werden ſollen. S. 543.
Wie grundherrliche Laudemien und Taxen verrechnet und belegt werden ſollen. S. 543.
Leibfällige Güter der Stiftungen und Gemeinden. S. 190. 191.
Ablöſung derſelben. S. 193.
Umwandlung des Leib-Rechts in Erb-Recht. S. 194. 1107.
Anſäſſigmachung auf ſolche. S. 194. 195.
Nachläſſe an grundherrlichen Gefällen. S. 907.
Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neuſtiftiger oder freiſtiftiger Güter ſoll eine weitere Verleihung auf Leib-, Neuſtifts oder Freiſtifts-Gerechtſame nicht mehr, ſondern nur auf freies bodenzinſiges Eigenthum Statt finden. S. 191. 1103.
Heimfälligkeit eines Gutes aus Strafe (Kaduzität), ſo wie das grundherrliche Einſtands-Recht ſind aufgehoben. S. 191.
Beſondere Beſtimmungen:
Konſens-Ertheilungen ad alienandum. S. 197.
Gemeinde-Behörden ſind zur Selbſtausfertigung grundherrlicher Konſenſe und Atteſte gegen Tax-Erhebung berechtigt. S. 163.
Ob Konſenſe bei auf- und abfährtigen Gütern ertheilt werden. S. 198.
Soll und muß der Konſens vor der Bezahlung des Laudemiums ausgeſtellt werden? S. 210.
Verheimlichung der Handlohns-Fälle. S. 200.
Handlohn von Gant-Gütern, welche von Juden verſteigert werden. S. 201.
Handlohns-Beeinträchtigung bei Güter-Zertrümmerungen. S. 202.
Handlöhne aus Vollmachts-Verträgen. S. 202—205.
Lehenfähiges Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Beſitzungen (Kommunhauſungen). S. 205. 206.
Ausſtellung von Verpfändungs-Konſenſen. S. 206—209.
Nothwendigkeit ſolcher Konſenſe. S. 207.
Formular zu Hypotheken-Konſenſen. S. 209.
Verhandlohnung oder Laudemial-Verhandlungen:
Was ein Laudemium ſei. S. 211.
Wann und wie oft ſich ein Laudemial-Fall ergebe. S. 211.
Ob von Kindern und Deszendenten der Todfall ihres Erblaſſers laudemiſirt werden müſſe. S. 212.
Wann ſich der Laudemial-Fall bei Kindern und Deszendenten ergebe. S. 212.

Grundherrliche Rechte, Gefälle und Verhandlungen:
Beſondere Beſtimmungen:
Verhandlohnung oder Laudemial-Verhandlungen:
Ob und wann der Ehemann nach Abſterben ſeines Weibes Laudemium geben müſſe. S. 213.
Ob der Poſſeſſor für die rückſtändigen Laudemien der Guts-Vorfahrer hafte. S. 211.
Wie es bei rückgängigen Guts-Veränderungen zu halten ſei. S. 214.
Spezifikation der geforderten Gaben. S. 215.
Handlohns-Reklamationen. S. 215.
Erhebung des kleinen Handlohnes und des Beſthauptes (Mortuariums). S. 216. 217.
Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeindegründe. S. 220. 222.
der vertheilten Gemeinde-Gründe. S. 220. 221.
Handlohns-Freiheit und Ungebundenheit der für frühere Forſt-Rechte ausgemittelten Entſchädigungs-Antheile. S. 220. 223.
Verlaudemiſirung der radizirten und Real-Gewerbe. S. 219.
Schätzungen Behufs der Laudemial-Regulirung, wann ſie nicht verlangt werden können oder ſollen. S. 230. 234.
Wann ſie verlangt, und wie vorgenommen werden ſollen. S. 230. 234.
In welchen Fällen ſie nicht angenommen werden können, und wie ſich dann zu verhalten ſei. S. 234. 235.
Werths-Erhebungen nach den Verhältniß-Zahlen der grundbaren Objekte, wie ſie geſchehen und ob ſie Statt finden. S. 236—242.
Wann die Kaufs- oder Uebernahms-Summen zur Handlohns-Berechnung angenommen werden können oder ſollen. S. 230—232.
Gebühren neben den Laudemien, ob und wann ſie Statt finden. S. 229.
Begriff der Fahrniß, welche bei der Berechnung des Handlohns auſſer Anſatz bleiben muß. S. 243.
Laudemium von Häuſern; ob, wann und wie es erhoben werden dürfe; wie ſich wegen des Handlohns von neu erbauten, bisher nicht beſtandenen Häuſern zu verhalten ſei. S. 224—227.
Handlohns-Freiheit bei Guts- und Gründe-Täuſchen. S. 228.
Formular zu einem Laudemial-Protokolle. S. 244. 245.
Verbriefung:
Ausſtellung von Grund-Gerechtigkeits-Briefen, ob und wie ſie Statt finden dürfe. S. 245.
Ob Taxen erhoben werden dürfen. S. 245.
Ablöſung des Obereigenthums, ſieh unter „Ablöſung“.
Maierſchaftsfriſten-Regulirung, ſieh unter „Maierſchafts-Friſten“.

Guts-Herren, in welchen Fällen ſie wegen Verwaltung des Stiftungs-Vermögens Kaution ſtellen müſſen. S. 1067.
Guts-Herren und ihre Beamten können Anleihen und Pachtungen aus dem ihnen untergebenen Vermögen der Stiftungen und Gemeinden nicht erhalten. S. 21.
Ob ſie bei Kapitals-Unterſchlagungen von Seite ihrer Gerichts-Beamten zu haften haben. S. 77.
Gutsherrliche Gefälle, Fixirung und Umwandlung derſelben. S. 1104.
Stiftungen und Gemeinden ſind hierzu nicht gezwungen. S. 1108.
Guts-Komplexe, Zertrümmerung ohne Wiſſen und Genehmigung der Kapitals-Gläubiger; was dieſe geſetzlich anzuſprechen haben. S. 40—43.
Benützung von Güter-Komplexen in eigener Regie. S. 114—117.
Guts-Zertrümmerungen, ſieh „Zertrümmerungen“.
Häuſer-Bau in der Nähe von Waldungen ſoll nicht unbedingt geſtattet werden. S. 130.
Haftungen der vorigen Verwalter gehören zu Vermögens-Ausweiſen. S. 990.
Hagel-Aſſekuranz, der Beitritt der Anleihens-Bewerber ſoll berückſichtigt werden. S. 63.
Handlanger von den Maurern müſſen zum Krankenhauſe Abonnements-Beiträge leiſten. S. 1035. (Sieh auch unter „Abonnements-Beiträge.“)
Handlohn, ſieh unter „grundherrliche Rechte“.
Fixirung und Ablöſung. S. 1100.
Handwerks-Geſellen, krätzige, müſſen in Krankenhäuſern aufgenommen werden. S. 1014—1017.
Erſatz-Leiſtung für die Koſten der Kur und Verpflegung. S. 1015—1017.
müſſen Abonnements-Beiträge zum Krankenhauſe bezahlen. S. 1032. (Sieh auch unter „Abonnements-Beiträge“.)
Hannover, Königreich, Verhalten wegen der auf Kur- und Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen erlaufenen Koſten. S. 1022.
Haupt-Buch, Anlegung und Führung eines Abrechnungs- oder Haupt-Buches für das Geſchäft der Renten-Perzeption. S. 479. 482.
Formular hierzu. S. 480.
Haupt-Wachen, militäriſche, Regulativ zur Beheizung und Beleuchtung von Seite der Gemeinden. S. 894—896.
Herkommen, geſetzliches, ſieh unter „Rechts-Angelegenheiten“.
Heſſen, Chur-, Verhalten wegen der auf Kur und Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen erlaufenen Koſten. S. 1023.
Heſſen-Darmſtadt, Großherzogthum, ebenſo. S. 1022.
Landgraf, ebenſo. S. 1028.
Holz-Ankauf zur Beheizung der Bureaus und anderer Inſtitute:
Sorge für Erſparungs-Oefen. S. 607.
Bedarf für gewöhnliche Zimmer. S. 607.
Oeffentliche Verſteigerung des Holzbedarfes an den Wenigſtnehmenden. S. 608.
Geeignete Zeit hierzu. S. 608.
Lieferungs-Bedingungen. S. 609.
Formular zu einem Verſteigerungs-Protokolle. S. 608.
Beſchluß auf die Akkord-Handlung. S. 610.

Holz-Verkauf, ſieh unter „Waldungen“.

Hypotheken-Buch, der Eintrag der Gefälls-Reſte in daſſelbe iſt nachzuſuchen. S. 405. 432.

Hypothekenbuchs-Extrakte, allgemeine, ſollen Behufs der Würdigung von Anleihens-Geſuchen verlangt werden. S. 61.

Hypotheken-Geſetz, welche Rechte daſſelbe den Gläubigern darbiete. S. 41—43. (Sieh auch unter „Kapitalien“.)

Hypotheken-Gläubigern, welche aus der Hypothek nicht vollſtändig befriedigt wurden, ſteht noch die perſönliche Klage gegen den Schuldner frei. S. 43.

Hypotheken-Konſenſe, Nothwendigkeit derſelben. S. 207.
  Formular hierzu. S. 209.

Jahrtäge, kirchliche, Haltung derſelben in den vormaligen Kloſter-Kirchen. S. 785.
  Reduktion der Jahrtäge, wie und wann ſie Statt finde. S. 784.
  Jahrtäge, deren Fundations-Kapitalien für die Kirchen-Ausgaben verwendet worden ſind, ſollen durch Erſatz der Kapitalien geſichert werden. S. 784.

Jahrtags-Gebühren für das Kirchen-Perſonal. S. 785.
  Anweiſung und Verrechnung derſelben. S. 784.

Jahrtags-Stiftungen, kanoniſche Konfirmation derſelben. S. 786. 787.
  Welches Kapital hierfür nöthig ſei. S. 785.
  bedürfen der höhern Kuratel-Genehmigung. S. 12.

Immiſſion der Gläubiger in die Hypotheken-Objekte. S. 44.

Inkurabelhäuſer:
  Der Armenpflegſchafts-Rath hat die Verpflegs-Koſten für jene Armen zu vergüten, welche über die ſtiftungsmäßige Zahl aufgenommen werden. S. 1053.
  Aufnahme gegen Bezahlung, Regulirung der Vergütungs-Beiträge. S. 1053.
  Zweck der Inkurabelhäuſer, Vorbedingungen zur Aufnahme. S. 1051.
  Welche Perſonen dahin geeignet ſeien. S. 1051.
  Gutachten der Gerichts-Aerzte, dann der Inſtituts-Aerzte wegen Aufnahme geeigneter Individuen. S. 1051.
  Periodiſches ärztliches Gutachten, welche Perſonen zur Entlaſſung geeignet ſeien. S. 1052.
  Verhalten wegen des Erbrechtes des Inkurabelhauſes. S. 1052.
  Ob nicht die Gemeinde-Kaſſa zu zahlen habe, oder ob es einerlei ſei, ob dieſe oder die Armen-Pflege zahle, wann über die ſtiftungsmäſſige Zahl Perſonen aufgenommen werden ſollen. S. 1054.

Inquiſiten, Aufnahme derſelben in öffentliche Krankenhäuſer. S. 1048.

Inſaſſen-Gebühren in Städten und Märkten, ſieh unter „Bürger-Aufnahms-Gelder“.

Intelligenzblätter-Kreis- für die Behörden, wer ſie zu bezahlen habe. S. 605. 766.
  für Pfarreien, ebenſo. S. 766.

Interkalar-Früchte erledigter katholiſcher geiſtlicher Pfründen:
  Zweck der Interkalar-Rechnungen. S. 1131.

Interkalar-Früchte erledigter katholiſcher geiſtlicher Pfründen:
Jeder Todesfall eines Pfarrers oder Benefiziaten iſt durch die Orts-Polizei-Behörde ſogleich anzuzeigen. S. 1132.
Weiteres Verfahren hierauf. S. 1132.
Aufſtellung und Remunerirung eines Temporalien-Adminiſtrators. S. 1137.
Größe eines Vikar-Gehaltes. S. 1138.
Pflichten eines Temporalien-Adminiſtrators. S. 1132.
Termin zur Rechnungs-Stellung. S. 1132.
Formular und Schematismus hierzu. S. 1137. 1143.
Vorlage der Rechnung ſämmtlicher Betheiligten zur Einſicht und Erinnerung. S. 1133.
Vorlage der Rechnung bei der königlichen Regierung, Beſcheid, dann Rekurs gegen denſelben. S. 1133.
Normen zur Verwaltung von Interkalar-Einkünften. S. 1133.
Verhalten hinſichtlich der Bauſchäden. S. 1135.
Genußanſprüche der bei einer Interkalar-Rechnung Betheiligten. S. 1136.
Wann für den neuen Pfründe-Beſitzer der Genuß der Pfründe beginne. S. 1136.
Die reine Ertrags-Rate aus den Interkalar-Einkünften kömmt der Pfarr-Kirche des Ortes zu. S. 1136.
Norm bei der Berechnung erledigter proteſtantiſcher Pfarr-Einkünfte. S. 1141.
Interdikte, ſieh unter „Realitäten“.
Inventariſation, ſieh unter „Vermögens-Ausweiſen“.
Inventur, Obſignation und ſonſtige Behandlung des Nachlaſſes der Pfründner in Armen-Inſtituten. S. 799. 800.
Irrenhäuſer:
Vorſchriften wegen Aufnahme und Entlaſſung von Individuen in denſelben. S. 1056.
Herſtellung von Kreis-Irren-Anſtalten, welche in die Heil- und welche in die Verwahrungs-Anſtalten geeignet ſeien. S. 1058. 1059.
Ob Lokal-Irrenhäuſer dadurch entbehrlich werden. S. 1061.
Erbrecht in den Verlaſſenſchaften der Irren. S. 1061.
Aufnahme vermöglicher Irren aus dem Gemeinde-Verbande gegen Bezahlung. S. 1061.
Ob ein Dienſtbothe durch lange Dienſtes-Zeit im Orte Anſprüche auf unentgeldliche Aufnahme erwerbe. S. 1064.
Ob ein ſolches Recht Individuen erwachſe, welche ſich mit polizeilicher Bewilligung längere Zeit im Orte aufgehalten haben. S. 1065.
Ob die Bezahlung der Krankenhaus-Beiträge zur unentgeldlichen Aufnahme in das Irrenhaus berechtige. S. 1062.
Juden:
Aufenthalts-Rekognitionen dürfen von denſelben nicht mehr erhoben werden. S. 1158.
Schuldigkeit der Juden zur Entrichtung von Aufnahms-Gebühren bei Anſäſſigmachung. S. 1158.
dürfen zu Pacht-Verhandlungen von Realitäten nicht zugelaſſen werden. S. 139.

Juden:
dürfen das abgeſonderte Obereigenthum von Gütern, ſo wie gutsherrliche Rechte überhaupt nicht erwerben. S. 286.
dürfen Güter nur zur eigenen Benützung erwerben. S. 286.
Häuſer und liegende Güter, die ſie nicht ſelbſt bewohnen oder benützen, dürfen ſie nur bei öffentlichen Verſteigerungen oder in Konkurs-Fällen jure delendi erwerben. S. 272. 286.
Handlohn von Gant-Gütern, welche von Juden erſteigert werden. S. 201.
Einmiſchung der Juden in die Geſchäfte von Guts-Zertrümmerungen. S. 272. 286.
Handlohnsbeeinträchtigungen bei Güter-Dismembrationen auch durch Juden. S. 202—204.
Jurisdiktions-Rechte, Einziehung derſelben für das Finanz-Aerar gegen Entſchädigung der Stiftungen. S. 357—359.
Jus delendi, geſetzliche Beſtimmungen hierüber. S. 45. 447.
Kaminkehrer, Beſtreitung der Kaminfeger-Löhne in Pfarr-Gebäuden. S. 683.
Kapitalien-, Aktiv- der Stiftungen und Kommunen:
Liquidation der Aktiv-Kapitalien. S. 38.
Sicherſtellung der Kapitalien im Allgemeinen. S. 39.
Kapitalien, deren Hypotheken ohne Einwilligung der darleihenden Behörde ganz oder theilweiſe veräuſſert ſind. S. 40. 41.
Kapitalien in unſichern Händen. S. 43—47.
Obligationen auf grund- oder lehenbare Güter, bei welchen die herrſchaftlichen Konſenſe mangeln. S. 47.
Kapitalien, deren urſprüngliche Schuldner ſich mit oder ohne Wiſſen des Gläubigers verändert haben. S. 49.
Kapitalien, zu deren Gunſten der weibliche Freiheit-Verzicht mangelt. S. 50—55.
Kapitalien bei bayeriſchen Staats-Kaſſen, ſieh unter „Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſen".
Kapitalien bei auswärtigen Staaten, insbeſondere in Oeſterreich; ob ſie heimbezahlt werden. S. 1081.
Ob und wann ſie verzinſt werden. S. 1081.
Wie ſich bei der Verlooſung von Obligationen zu benehmen ſei. S. 1082.
Förmlichkeiten zur Erhebung der verloosten Kapitalien in Oeſterreich. S. 1082. (Man ſehe weiter unter „Oeſterreich".)
Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien gehören nicht in Grund-Etats. S. 952. 994.
Kapitalien-Ausleihung und Verrechnung, ſieh unter „Anleihen".
Wie das Vermögen an Kapitalien herzuſtellen ſei. S. 967. 981.
Kapitalien-, Paſſiv-, ſieh unter „Etats-Formation".
Kapitaliſirungs-Normen von Renten. S. 987. 988.
Kaſſa-Berechnungen, wie ſie zum Behufe der Extraditionen zu behandeln ſeien. S. 997.
Kaſſa-Sperre bei Kirchen-Verwaltungen in Land-Gemeinden. S. 11.
Kaſſa-Sturz, Nothwendigkeit deſſelben. S. 37. 408. 999.
Formular zu Sturz-Protokollen:
für Kurrent-Kaſſen. S. 409.
für Reſerve-Kaſſen. S. 412.

Kaſſa-Sturz:
Formular zu Sturz-Protokollen:
für Material-Vorräthe. S. 413.
Belegung der Rechnungsabſchlüſſe mit den Kaſſaſturz-Protokollen. S. 412.
Kaſſa-Verwahrung der Kirchen-Verwaltungen auf dem Lande in den Pfarrhäuſern. S. 37.
Kaſſa-Weſen, ſieh unter „Rechnungs-Weſen".
Kaſſa-Tagbuch, Führung deſſelben. S. 472. 474.
Kaſſa-Konſpekte, monatliche Vorlage derſelben. S. 483. 484.
Kaſſiere, eigene, können und dürfen für ein bedeutendes Stiftungs-Vermögen angeſtellt werden. S. 587.
Dienſtliche Stellung derſelben. S. 587.
gehören zu den höher Bedienſteten. S. 590.
können von Magiſtraten nur benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten unter Beſtätigung der Kreis-Regierungen gewählt und angeſtellt werden. S. 590. (Man ſehe weiter unter „Perſonal bei den Magiſtraten".)
Kaſtenſchwand, Paſſierlichkeit deſſelben vom Getreid. S. 416. 417.
Kaufbriefe von verkauften Realitäten der Stiftungen und Kommunen dürfen von Magiſtraten nicht ausgefertiget werden. S. 162. 165.
jedoch können ſie die Entwürfe zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung den kompetenten Gerichts-Behörden zuſtellen. S. 162. 166.
Formular hierzu. S. 163 — 165.
Kaufſchillinge für Realitäten dürfen noch dermal (1842) zur Hälfte in inländiſchen Staats-Obligationen angenommen werden. S. 154.
Wie die Kaufſchillinge zu verwenden ſeien. S. 157. 158.
Kaufſchillings-Friſten gehören zur Vermögens-Ausweiſe. S. 983.
Kautionen für Stiftungen und Kommunen:
Ob Kautionen von Magiſtrats-Gliedern, von Stiftungs- und Gemeinde-Pflegern gefordert werden können oder ſollen. S. 1066.
Ob und wie das magiſtratiſche Unterperſonal Kaution zu ſtellen habe. S. 1067.
Guts-Herren, in welchen Fällen ſie Kaution zu ſtellen haben. S. 1067.
Wie ſie verzinſet werden. S. 1069. 1070.
Wie ſie geleiſtet werden. S. 1070.
Wann ſie zurückbezahlt werden. S. 1070.
Verhalten, wenn Dritte für einen Beamten Kaution leiſten. S. 1071.
Kautionen haben das Separations-Recht im Konkurſe. S. 1071.
Kiesgruben, Abtretung von Grundſtücken hierzu an den Staat. S. 173. 174.
Bei Verkäufen an das Aerar kann, ſtatt des Kaufspreiſes, auch die Bezahlung eines jährlichen Zinſes verlangt werden. S. 174.
Kirchen-Bedürfniſſe an Wachs, Wein, Oel und Weihrauch, Vorſchriften hierfür. S. 787 — 791.
Wo ſie zu verrechnen ſeien. S. 790.
Kirchen-Bücher ſind aus dem Kirchen-Vermögen anzuſchaffen und einbinden zu laſſen. S. 767.
Kirchen-Bauten:
ſind aus den eigenen Einkünften der Kirchen-Stiftungen zu beſorgen. S. 297.

Kirchen-Bauten:
Was Zugehör einer Kirche ſei. S. 298.
Wann die Kirche als unbemittelt zu erachten ſei. S. 301.
Wie die Unzulänglichkeit der Kirchen-Einkünfte zu ermitteln ſei. S. 315.
Bau-Vorſchriften für Kirchen und Kapellen. S. 670.
Im Falle erwieſener Unzulänglichkeit der Kirchen-Einkünfte haben zum Baue zu konkurriren:
Der Kirchen-Patron, wann und wann nicht? S. 301.
Die Dezimatoren:
Dieſe haben aber nur zu Haupt- oder Neubauten zu konkurriren, ſo wie zu Reparaturen an ſolchen. S. 304.
Verhalten der Dezimatoren bei wirklichen Anforderungen zur Konkurrenz. S. 315.
Ob die Dezimatoren zur Herſtellung von Blitzableitern verbunden ſeien. S. 298.
Ob Zehent-Fixirungen oder Ablöſungen auf die Konkurrenz-Pflicht Einwirkung haben. S. 301. 302.
Wann die Bau-Verbindlichkeit der ärarialiſchen Zehent-Herrſchaft nach dem Finanz-Geſetze vom 28. Dezember 1831 anzumelden ſei und wann nicht. S. 303.
Die Parochianen, wann ſie zu Kirchen-Bauten zu ſchreiten haben. S. 304.
Leiſtung von Hand- und Spann-Frohnen. S. 304.
Ob die Filial-Gemeinden zu konkurriren haben. S. 305.
Bei Unvermögenheit vorſtehender moraliſcher und phyſiſcher Perſonen tritt die aus Renten-Ueberſchüſſen anderer Kirchen gebildete Konkurrenz-Kaſſa ein. S. 306.
Es wird überall vorausgeſetzt, daß ein beſonderes Herkommen oder Rechts-Verhältniß Dritter nicht die Bau-Pflicht auflege. S. 307.
Einziehung der Kirchen, wenn vorſtehende Quellen nicht zum Zwecke führen. S. 307.

Kirchen und Kapellen, Unterhaltung derſelben in Wohlthätigkeits-Inſtituten. S. 816.

Kirchen-Dienſt-Perſonal:
In wie ferne die Magiſtrate zu deſſen Anſtellung kompetent ſeien. S. 13.
In welcher Eigenſchaft die Anſtellung dekretirt werden dürfe. S. 465. 466. 637—639.
Die Verleihung von Kirchen-Dienſten darf nicht an läſtige Bedingungen geknüpft werden. S. 465. 638.
Mitwirkung der Kirchen-Verwaltungen bei Aufnahme von niederm Dienſt-Perſonal; in welchen Fällen ſie Statt finde. S. 33. 591.
Anſprüche der Diener im Falle der Dienſtes-Unfähigkeit ihrer Relikten. S. 465. 466. 640.

Kirchen-Einrichtung, innere, was bei Reparaturen oder Reſtaurationen, dann bei neuen Anſchaffungen zu beobachten ſei. S. 653—655.

Kirchen-Paramente, Verfahren bei Anſchaffungen. S. 790. 791.

Kirchen-Paramente:
Paramente artiſtiſchen Bereiches, oder alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes, wie bei Anſchaffungen und Reparaturen zu verfahren ſei. S. 791.
Fixirung der Preiſe für Reinigung der Wäſche. S. 791.
Wo die Ausgaben für Paramente zu verrechnen ſeien. S. 791.
Herſtellung von Etats für Anſchaffung und Reparatur der Paramente. S. 790.
Kirchen-Paramente und Geräthſchaften, welche gar nicht, und welche nur in beſonderer Weiſe verkauft werden dürfen. S. 395.
Abgabe entbehrlicher Paramente und Geräthſchaften an andere Kirchen. S. 395.
Kirchen-Stühle, Verleihung derſelben. S. 773. 774. 776.
Behandlung und Verrechnung der Kirchenſtuhl-Gelder. S. 773. 776.
Entziehung einmal verliehener Stühle. S. 777.
Kirchen-Verwaltungen:
Bildung derſelben in Städten und Land-Gemeinden. S. 10. 11.
Verwaltungs-Koſten derſelben. S. 601.
Zahl der Mitglieder der Kirchen-Verwaltung. S. 10. 27.
Verwaltung in ſimultanen Orten. S. 28.
Ablehnung der Wahl zur Kirchen-Verwaltung. S. 28.
Erneuerung der Wahlen. S. 28.
Filial- und Nebenkirchen, wann ſie eigene Verwaltungen bilden können. S. 27.
Welche Kultus-Stiftungen dem Wirkungskreiſe der Kirchen-Verwaltungen entzogen ſeien. S. 35.
Das Vermögen der Bruderſchaften und Kapellen gehört nicht zum Wirkungskreiſe der Magiſtrate und Kirchen-Verwaltungen. S. 35.
Das Vermögen der Benefizien und Frühmeß-Stiftungen gehört nicht zur Kompetenz der Kirchen-Verwaltung. S. 30.
In wie fern ſie dieſe Verwaltung kommiſſionsweiſe antreten könne. S. 30.
Dekane ſind Vorſtände der Kirchen-Verwaltung. S. 10.
Kompetenz, Geſchäftsgang und Kuratel-Verhältniſſe. S. 27. 28.
Kirchen-Verwaltungen in Land-Gemeinden, Kompetenz. S. 26.
Umfang der magiſtratiſchen Verwaltungs-Rechte an Kultus-Stiftungen. S. 35.
Dienſtliche Stellung des magiſtratiſchen Abgeordneten in der Kirchen-Verwaltung. S. 31.
Kompetenz bei Aufnahme von Hochzeitladern und Leichenbittern. S. 33.
Verhältniß zu den Pfarr-Aemtern. S. 34.
Mittheilung der Etats-Entwürfe und Rechnungen an die Magiſtrate und geiſtliche Stellen. S. 11. 29.
Korreſpondenz-Form mit königlichen und andern Behörden. S. 33.
Die geiſtlichen Oberbehörden haben ſich direkter Weiſungen an die Kirchen-Verwaltungen zu enthalten. S. 29.
Remunerirung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder aus dem Kultus-Vermögen. S. 601.
Koſten der Verwaltung neu entſtehender Stiftungen für kirchliche Zwecke der proteſtantiſchen Konfeſſion. S. 603.

Kirchen-Verwaltungen:
Viſitation der Kaſſen und Material-Vorräthe. S. 29.
Wem die Reviſion der Kirchen-Verwaltungs-Rechnungen zuſtehe? S. 29.
Rechnungs-Abhör-Gebühren der Pfarrer. S. 604.
Poſt-Porto-Freiheit der Kirchen-Verwaltungen. S. 763.
Siegel für die Kirchen-Verwaltungen. S. 607.
Klaſſifikation der Forderungen im Gant-Prozeſſe. S. 426.
Klee und Futter-Kräuter, ob hiervon Zehent zu reichen ſei. S. 298.
Klingelbeutel in den Kirchen, Sammlungen mittelſt deſſelben. S. 770. 771.
Klöſter, ſieh unter „Fundationen, neue“, und „Fundations-Zuflüſſe“.
Kommiſſäre, königl., in Städten I. und II. Klaſſe, Verhältniß derſelben zu den Magiſtraten. S. 11.
Kompetenz der Kreis-Regierungen gegen die Magiſtrate, ſieh unter „Regierungen“.
Kompetenz der Magiſtrate, ſieh unter „Magiſtrate“.
Konkurrenz der Zehent-Herren und der Kirchen-Patrone zur Herſtellung und Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhof-Gebäude. S. 301. 304.
Konkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberſchüſſen der Kirchen-Stiftungen zur Unterſtützung unvermöglicher Kirchen-Gemeinden, und beziehungsweiſe zur Ergänzung der Schul-Anſtalten und Armen-Stiftungen. S. 1121. (Sieh auch unter „Renten-Ueberſchüſſe“.)
Konſens-Erholung zum Streite:
Ob und wann er von den Kuratel-Stellen verweigert werden könne? S. 17. 27.
Konſens-Ertheilung, grundherrliche, zu Guts-Uebernahmen, und zur Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien von Seite der Grundholden, ſieh unter „Grundherrliche Rechte“.
Konſervation der Vorräthe der Stiftungen und Kommunen. S. 408—418.
der Mobilien. S. 391. 392.
Konſpekte, monatliche, über den Kaſſa-Beſtand. S. 483. 484.
über die Getreid-Vorräthe. S. 485.
Kornbodenzinſe von verkauften Realitäten ſind nach der Verkaufs-Handlung ſogleich zum Hypotheken-Buche anzumelden. S. 151.
Wie ſie regulirt werden. S. 151.
Ablöſung derſelben, ſieh unter „Ablöſung der Boden- und Grundzinſe“.
Korreſpondenz-Formen:
Konzepte, wie ſie geſtellt werden ſollen. S. 1176.
Papier-Format. S. 1177.
Unterſchied zwiſchen allerhöchſten und höchſten Reſcripten. S. 1180.
Unterſchied zwiſchen Stellen und Behörden. S. 1177. 1178.
Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Miniſterium“, „Staats-Regierung“. S. 1181.
Ausdruck: „Regierung im Gegenſatz Seiner Majeſtät des Königs“; Beſtimmungen hierüber. S. 1180.
Exzellenz, wem dieſer Titel gehöre. S. 1178.
Erlaucht, wem dieſer Titel zuſtehe. S. 1178.

Korreſpondenz-Formen:

Korreſpondenz mit biſchöflichen Behörden ſoll nicht unmittelbar durch die Behörden gepflogen werden. S. 1179.

Korreſpondenz der Magiſtrate unter ſich. S. 1180.

Korreſpondenz der Magiſtrate in kleinern Städten und Märkten, dann der Verwaltungen in Land-Gemeinden. S. 1188.

Korreſpondenz-Form der Kirchen-Verwaltungen mit königlichen und andern Behörden. S. 33. 34.

Korreſpondenz mit koordinirten Behörden, Normen. S. 1187.

Ausfertigung an Subordinirte, an Privaten, oder Partheien. S. 1189.

Korreſpondenz-Sachen mit auswärtigen Behörden in Adminiſtrativ-Gegenſtänden. S. 1181.

Rural-Gemeinde ſoll nicht mehr genannt werden, ſondern Land-Gemeinde. S. 1179.

Bezeichnung der deutſchen Schulen und Schullehrer. S. 1179.

Eingaben an das königliche Kabinet, Beſtimmungen hierüber. S. 1182.

Eingaben an die königlichen Staats-Miniſterien, Beſtimmungen hierüber. S. 1183.

Berichte an die königlichen Regierungen, Beſtimmungen hierüber. S. 1186.

Koſten bei Gefälls-Einklagungen ſind einzurechnen. S. 432.

der Verwaltung, ſieh unter „Verwaltungskoſten“.

Koſtgebung in Armen- und Krankenhäuſern:

Ob ſie in eigener Regie räthlich ſei. S. 114. 115. 801.

Verakkordirung an den Wenigſtnehmenden iſt vorzuziehen. S. 801.

Koſt-Reglement:

für ein Krankenhaus. S. 806.

für ein Armen-Verſorgungs-Inſtitut. S. 809.

Oeffentliche Bekanntmachung der Verakkordirung, mit Formular. S. 802.

Forderung einer Kaution vom Koſtgeber. S. 802.

Befähigung der Gattin der Akkordanten iſt zu berückſichtigen. S. 802.

Auf dem Mindeſtangebote ſoll nicht rückſichtslos beſtanden werden. S. 802.

Formular zu einem Verakkordirungs-Protokolle. S. 803.

Vorlage der Reſultate der Verſteigerung beim Magiſtrate. S. 806.

Beſchlußfaſſung hierüber. S. 806.

Wo dieſe Ausgabe zu verrechnen ſei. S. 810.

Krätze-Krankheit, Aufnahme von Krätzigen in Krankenhäuſern, Grundſätze und Vorſchriften hierüber. S. 1014.

Krankenhäuſer (ſieh auch unter „Krankenpflege“):

Zweck und Verbindlichkeit derſelben. S. 1014.

Verfahren bei Aufnahme von Patienten in das Krankenhaus im Allgemeinen. S. 1043.

Unterſchied bei Aufnahme von Patienten aus dem Heimath-Verbande zwiſchen ſolchen, welche in ihren Familien Wart und Pflege haben können, S. 1029,

und ſolchen, welche ſich in dieſem Falle nicht befinden. S. 1029.

Aufnahme von Patienten gegen Bezahlung, Betrag und Verhalten hierbei. S. 1046.

Krankenhäuſer:
Aufnahme von Erkrankten aus andern öffentlichen Inſtituten. S. 1047.
Aufnahme von Inquiſiten aus Frohnfeſten. S. 1048.
Aufnahme von Krätzigen. S. 1014.
Zurückweiſung der Kranken von den Krankenhäuſern zugereiſter Kranken, oder der mit Krätze behafteten Geſellen. S. 1014. 1016.
Den Polizei-Behörden muß eine Dispoſition über die Krankenhäuſer eingeräumt ſeyn hinſichtlich der Zuweiſung von Kranken. S. 1030.
Erſatz der Kur- und Verpflegs-Koſten der Krätzigen an die Krankenhäuſer. S. 1015.
Erſatz-Beſchränkung, falls mit dem Krätz-Uebel noch andere Krankheiten verbunden ſind. S. 1016.
Erſatz-Verbindlichkeit an die Krankenhäuſer für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden von Seite des Armen-Pflegſchafts-Rathes des Ortes ſelbſt. S. 1012. 1019.
von den Heimath-Gemeinden der Kranken:
Falls der Diſtrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes längſtens binnen 48 Stunden durch die Krankenhaus-Verwaltungen Anzeige gemacht wird. S. 1018. 1019.
Beſchwerde bei der Kreis-Regierung, wenn nicht binnen 8 Tagen Antwort erfolgt. S. 1018. 1019.
Falls die Hilfe-Leiſtung für den Kranken ſich über 7 Tage hinaus verlängert. S. 1019.
Gegen die Entſcheidung der Kuratel-Behörde ſteht jedem Theile der Rekurs an die vorgeſetzte Kreis-Regierung frei. S. 1020.
Wann für Mieth- und Inleute von den Heimath-Gemeinden ein Erſatz nicht Statt finde. S. 1020.
Forderung aus Kreis-Fonds, wenn ſie Statt finde S. 1020.
Staatsverträge hinſichtlich der Verpflegung erkrankter auswärtiger Unterthanen, in wie weit ſie zu berückſichtigen ſeien. S. 1015. 1017. 1020.
mit dem Großherzogthum Baden. S. 1020.
mit dem Königreiche Hannover. S. 1022.
mit dem Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt. S. 1022.
mit dem Churfürſtenthum Heſſen-Kaſſel. S. 1023.
mit Oeſterreich. S. 1023.
mit Preußen. S. 1023.
mit Sachſen. S. 1024.
mit Würtemberg. S. 1024.
mit Frankreich. S. 1025.
mit dem Herzogthum Naſſau. S. 1027.
Verhältniß mit dem bayeriſchen Rheinkreis. S. 1026.
mit der landgräflich heſſiſchen Regierung. S. 1028.
mit der großherzoglich oldenburgiſchen Regierung. S. 1027.
mit der herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Regierung. S. 1028.
mit der fürſtlich Reuß-Plauenſchen Regierung. S. 1028.
Verhältniß geſtifteter Krankenhäuſer zum Armenpfleg-Rath. S. 1029.
Natural-Verpflegung der Patienten. S. 801. (Sieh unter „Koſtgebung“.)

Krankenhäuſer:
Beiträge zum Krankenhaus von Dienſtbothen, Handwerks-Geſellen und Lehrlingen, ſiehe unter „Abonnements-Beiträge“.
Ob von Individuen oder Familien, welche blos auf Karte einwohnen, Beiträge angenommen werden ſollen. S. 1020. 1032.
Ob die Bezahlung von Krankenhaus-Beiträgen auch zur Aufnahme der Geiſtes-Kranken in Irrenhäuſer verpflichte. S. 1038. 1062.
Eigene Apotheken in denſelben, ſieh unter „Apotheken“.
Krankenpflege, ſieh auch unter „Krankenhäuſer“.
Kranken-Anſtalten müſſen, wo keine geſtifteten Krankenhäuſer beſtehen, von den Gemeinden, reſp. Armenpflegſchafts-Räthen, errichtet werden. S. 1012.
Dieſe Verbindlichkeit wird vollzogen durch Anweiſung und Bezahlung der Gerichts-, Land- und Wundärzte, dann Hebammen zur Behandlung der Hilfs-Bedürftigen, S. 1013,
oder durch diſtriktive, am Sitze des Gerichtsarztes zu errichtende Krankenzimmer, S. 1013,
oder durch Erweiterung der geſtifteten Spitäler auf Koſten des Armenpflegſchafts-Rathes, und durch Vergütung der Verpflegungs-Koſten ſtiftungsmäßig nicht berechtigter Armen. S. 1013.
Wer zur Aufnahme in die Kranken-Anſtalten geeignet ſei. S. 1013.
Zurückweiſung der Kranken. S. 1016.
Kreis-Intelligenz-Blätter ſind von allen Behörden zu halten. S. 766.
ſind von Pfarreien und Gemeinden gemeinſchaftlich, alſo halb auf Koſten des Kultus-Vermögens und halb auf Koſten der Gemeinden zu halten. S. 766.
In Städten und Märkten haben die Pfarreien ein Exemplar nebſt Einband aus dem Kultus-Vermögen allein anzuſprechen. S. 766.
Kreis-Regierungen, ſieh unter „Regierungen“.
Kreis-Umlagen, ſieh unter „Umlagen“.
Küchendienſte, wie und nach welchen Preiſen ſie erhoben und verrechnet werden ſollen. S. 543. 987.
Kultur-Koſten in Waldungen. S. 652.
Kunſt-Unterricht, Remuneration der Lehrer hierfür. Anweiſung und Verrechnung. S. 797.
Lager- und Grundbücher über die grundherrlichen Rechte und Gefälle, Herſtellung und Führung derſelben. S. 251 — 253.
Landbau, ſieh unter „Bauweſen“.
Landgemeinden, ſieh unter „Gemeinden“.
Landgerichts-Perſonal kann von dem ihm untergebenen Vermögen der Stiftungen und Gemeinden kein Anleihen oder Pachtung erhalten. S. 21.
Den bei den Land-Gerichten und gutsherrlichen Polizei-Behörden arbeitenden Praktikanten, Schreibern ꝛc., darf die Fertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nicht übertragen werden. S. 494.
darf für die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen keine Taxe fordern. S. 26. 564.

Laſten-Beſtreitung, ſieh unter „Ausgaben-Beſtreitung".
Laudemien-Ablöſung. S. 1102.
Fixirung derſelben. S. 1100. (Sieh weiter unter „Grundherrliche Rechte".)
Legate, deren Behandlung und Verrechnung. S. 546—554.
Lehenherrliche Rechte der Stiftungen und Kommunen, aktive und paſſive. S. 386—391.
Lehenherrlicher Konſens für Lehenholden zur Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien. S. 209. (Man vergleiche auch unter „Grundherrlichen Rechten" die Beſtimmungen für Konſenſe ad hypothecandum.)
Lehrlinge von Maurer- und Zimmerleuten, ob und wie viel ſie in Augsburg Beiträge zum Krankenhauſe zahlen müſſen, S. 1035;
wie viel die übrigen Handwerks-Lehrlinge in Augsburg. S. 1035.
ob und wie viel ſie nach allgemeinen Vorſchriften Beiträge zu leiſten haben. S. 1031.
Leibfällige Güter der Grundholden:
Begriff oder Natur derſelben. S. 190. 191.
Leibfälligkeit der Güter iſt aufgehoben. S. 190.
Umwandlung des Leibrechts in Erbrecht. S. 194. 1107.
Eignung der Leibrechts-Güter. S. 1107.
Anſäſſigmachung auf leibfällige Güter. S. 194.
Ausnahmsweiſer Fortbeſtand der leibfälligen Güter in Schwaben. S. 1107.
Leibeigenſchaft iſt aufgehoben. S. 1097.
Liquidation der Aktiv-Kapitalien iſt durch die Anmeldung zum Hypotheken-Buche vollzogen. S. 38.
der Aktiv-Ausſtände mit einem Formular. S. 397—404.
der Gefälle aus nutzbaren Rechten zum Grundſteuer-Kataſter. S. 185.
Magazin-Bau, ſieh unter „Bauweſen".
Magiſtrate:
Beſtand der Magiſtrate in den Städten I. Klaſſe. S. 566.
in Städten II. Klaſſe. S. 566.
in Städten III. Klaſſe und in Märkten. S. 567.
Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden im Allgemeinen. S. 8. 9.
Unterordnung insbeſondere der Magiſtrate I. Klaſſe, dann der Magiſtrate II. Klaſſe mit königlichen Kommiſſarien unter die königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar. S. 8. 20.
Magiſtrate II. und III. Klaſſe, dann in Märkten unter die Land- und gutsherrlichen Gerichte. S. 20.
Verhältniß der königlichen Kommiſſarien zu den Magiſtraten rückſichtlich der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens. S. 11. 12.
Wirkungskreis der Magiſtrate und Verwaltungen in Land-Gemeinden. S. 8. 20. 21.
In welchen Fällen die Magiſtrate die Erinnerungen der Gemeinde-Bevollmächtiglen zu erholen haben. S. 19.
Verhalten der Magiſtrate bei abweichenden Anſichten der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 18. 19.

Magiſtrate:
Befugniß der Magiſtrate zur Anordnung von Proviſorien in ſolchen Fällen. S. 18.
In welchen Fällen die Magiſtrate I. auch II. Klaſſe (wo königliche Kommiſſarien beſtehen) die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierungen einzuholen haben. S. 12. 14—18.
Beſchränkung der Kompetenz der königlichen Regierungen gegen die Magiſtrate. S. 12—18.
Kompetenz der Magiſtrate im Allgemeinen. S. 12—14.
Kompetenz der Magiſtrate gegen die Privat-Stiftungs-Adminiſtrationen. S. 20.
Kompetenz gegen die Familien-Stiftungs-Adminiſtrationen. S. 20.
In welchen Fällen die Magiſtrate in den Städten II. und III. Klaſſe, dann in Märkten die Genehmigung der vorgeſetzten land- oder gutsherrlichen Gerichte zu erholen haben. S. 17. 20. 21.
Reſſortirt die Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu den Magiſtraten nicht mehr. S. 10.
Verhältniß der Magiſtrate zu den Kirchen-Verwaltungen, ſieh unter „Kirchen-Verwaltungen“.
Maierſchafts-Friſten, die Regulirung derſelben kann noch fortan Statt finden. S. 265.
Ablöſung derſelben. S. 265.
Malz-Aufſchlag der Gemeinden:
Zwecke, zu welchen die allerhöchſte Bewilligung eines Lokal-Malz-Aufſchlages ausgeſprochen werden kann, und in welchen Vorausſetzungen. S. 848—850.
Wie die Geſuche hierum einzurichten ſeien. S. 850—852.
Dauer des bewilligten Malz-Aufſchlages. S. 849. 850.
Maasſtab für den Malz-Aufſchlag. S. 852.
Bezug des Aufſchlages vom importirten Biere, insbeſondere aus Würtemberg. S. 853.
Perzeptions-Organe:
Die königlichen Oberaufſchlags-Aemter. S. 853.
Abrechnungen mit denſelben. S. 854.
Das königliche Aerar übernimmt hierfür keine Haftung. S. 854.
Beſondere Kautions-Stellung von Seite der Unteraufſchläger. S. 855.
Selbſterhebung durch die Gemeinden, wann ſie Statt finden könne. S. 855.
Ob ſie materielle Vortheile habe. S. 856.
Wie ſie zu geſchehen habe. S. 857.
Kompetenz zur Abwandlung der Defraudationen. S. 869.
Rückvergütung vom exportirten Biere, wann ſie Statt finde. S. 857.
Maasſtab zur Rückvergütung. S. 858.
Kontrolle gegen die Exportanten. S. 858.
Rückvergütung des Aufſchlages für das aus Bayern exportirte Bier. S. 860.
Abrechnung mit den Exportanten. S. 859.
Abwandlung der Defraudationen bei Exportationen (in Augsburg). S. 869.

Manualien-Rechnungs-, Anlage und Behandlung derſelben. S. 485—488.
Maurergeſellen, Handlanger und Lehrlinge in Augsburg, wie ihre Beiträge zum Krankenhauſe regulirt ſeien. S. 1034.
Mehl, importirtes, unterliegt dem Getreid-Aufſchlage. S. 831. (Sieh unter „Getreid-Aufſchlag".)
Meſſen: Zutheilung von Meß-Stipendien an katholiſche geiſtliche Profeſſoren. S. 780.
unfundirte oder Votiv-Meſſen, Abzüge hievon pro paramentis. S. 778.
Verrechnung dieſer Abzüge. S. 781.
Verſendung von Meß-Stipendien ins Ausland. S. 781.
Meßner-Häuſer, ihre Erbauung und Unterhaltung richtet ſich, hinſichtlich der Baupflicht, nach dem beſondern Herkommen oder Rechts-Verhältniſſe. S. 312.
Wer, wenn ein ſolches nicht beſteht, bloße Meßner-Häuſer zu bauen habe. S. 312.
Wer Meßner-Häuſer, wenn ſie zugleich Schulhäuſer ſind, zu bauen habe. S. 312.
Wer bloße Schulhäuſer zu bauen habe. S. 313.
Meſſungen der Grundſtücke ſind bei Alienationen vorzunehmen. S. 99.
Militär-Service zu Hauptwachen, Abgabe von Seite der Gemeinden. S. 894. 895.
Mobilien, Konſervation derſelben. S. 391. 392.
Einverleibung derſelben in eine Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. S. 393.
Herſtellung des Vermögens an Mobilien. S. 972.
Extradition von Mobilien. S. 988.
Verkauf der Mobilien im Wege der Verſteigerung. S. 394.
Welche gar nicht, oder nur mit allerhöchſter Genehmigung verkauft werden dürfen. S. 395.
Formular zu einem Verkaufs-Protokolle. S. 396. 397.
Kompetenz der Magiſtrate hierbei. S. 396.
Moderation der grundherrlichen Gefälle:
Inſtruktion für die königlichen Rentämter zur Behandlung der Gefälls-Moderationen, die Grund-Prinzipien enthaltend. S. 917.
Vorſchriften zur Geſchäfts-Behandlung. S. 922. 929.
Wann eine Ueberlaſtung als wirklich vorhanden zu erkennen ſei. S. 919. 929.
Ermittlung der Größe der Moderationen. S. 929.
Formular zu einer Unterſuchungs-Tabelle. S. 930.
Kompetenz der Magiſtrate zur Beſcheidung der Moderations-Geſuche. S. 931.
Anwendbarkeit der ärarialiſchen Normen für Stiftungen und Kommunen. S. 926.
Mortuarium, Beſthaupt, Erhebung deſſelben von Grundholden. S. 216—219.
Münzweſen:
Vorſchriften zur Behandlung der kurſirenden falſchen Münzen. S. 1190.
Annahme der durchlöcherten Münzen iſt verboten. S. 1191.
Verhalten bei Herabſetzung der Münzen im Werthe. S. 1192.

Münzweſen:
- Tarif von ganzen, halben und Viertels-Kronenthalern, Konventions- und preußiſchen Thalern. S. 1194.
- Kurs ausländiſcher Scheidemünzen. S. 1196.
- Auswechſelung von Konventions-Münzen bei Kaſſa-Verwaltungen iſt verboten. S. 1197.
- Reduktion uralter, im Verkehre nicht mehr vorkommender, jedoch in Urkunden feſtgeſetzter Münzen. S. 1199.

Nachgebote bei öffentlichen Verſteigerungen, wie dabei zu verfahren ſei. S. 154.

Nachläſſe an Renten. S. 902—904.
- Wann und in welchen Fällen ſie Statt finden. S. 904.
- Jeder Nachlaß muß erbeten werden. S. 910.
- Die Beſchädigung der Felder, wegen welcher ein Nachlaß Statt finden ſoll, muß als Thatſache nicht nur in der Zeit, ſondern auch in der Größe nachgewieſen werden. S. 905.
- Die Beſchädigung muß zu einer Zeit angezeigt werden, wo der erlittene Schaden noch gehörig erhoben werden kann, auſſerdem ſind Nachlaßgeſuche von der Hand zu weiſen. S. 910.
- Maasſtab hierfür. S. 905.
- Beſondere Beſtimmungen für die einzelnen Gefällsarten, an welchen Nachläſſe Statt finden. S. 907.
- Nachläſſe an grundherrlichen Gefällen. S. 907.
  - an fixirten Zehenten finden Statt. S. 907.
  - an verpachteten Zehenten. S. 908. 909.
  - an Geldſtrafen müſſen im Wege des Gefälls-Nachlaßgeſuches angebracht werden. S. 908.
  - an Taxen und Sporteln finden nicht Statt. S. 909.
  - an Forſtgefällen finden nicht Statt. S. 909.
  - an Kapitalzinſen. S. 909.
  - an Pachtſchillingen für Realitäten. S. 910.
  - an Strafen. S. 909.
- Von welchen Gefällen kein Nachlaß Statt finde. S. 908.
- Abbrändler, welche der Brand-Aſſekuranz nicht beigetreten ſind, haben dennoch Anſprüche auf Nachläſſe an grundherrlichen Gefällen. S. 906.
- Der Bau neuer Häuſer bringt drei Freijahre an grundherrlichen Reichniſſen mit ſich. S. 906.
- Wie die Nachlaßgeſuche der Grundholden zu behandeln ſeien. S. 910.
- Mittheilung von Extrakten aus den rentamtlichen Schadens-Erhebungen hierfür. S. 910.
- Bei Begutachtung von Nachläſſen ſind unbedeutende Beiträge von einigen Kreuzern auſſer Anſatz zu laſſen, Pfennigbrüche ganz zu vermeiden. S. 907.
- Die für Nachläſſe an Staatsgefällen gegebenen Normen dürfen auch für die Stiftungen und Kommunen angewendet werden. S. 904.
- Kompetenz der Magiſtrate für Bewilligung von Gefälls-Nachläſſen. S. 913.
  - von Nachläſſen an Vermögenstheilen, Kapitalien ꝛc. S. 913.

Nachläſſe an Renten:
Wo bewilligte Nachläſſe zu verrechnen ſeien. S. 747.
Verrechnete Nachläſſe müſſen mit legalen Genußſcheinen belegt werden. S. 916.
Nachlaß- und Friſten-Verhandlungen, gerichtliche, geſetzliche Beſtimmungen hierüber, und Verhalten der Magiſtrate hierbei. S. 452.
Nachſitzrechte der proteſtantiſchen Pfarrwittwen und minorennen Kinder. S. 466.
Nachſteuern:
Den Standesherren bleibt der Bezug der Nachſteuern gegen diejenigen nicht im deutſchen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind. S. 1202.
Den Städten und Märkten eben ſo. S. 1201.
Beſondere Beſtimmungen für ehemalige Reichsſtädte. S. 1201.
Freizügigkeits-Verträge, welche nur auf das landesherrliche Aerar, mit Ausſchluß der Korporationen und Privat-Berechtigten, beſchränkt ſind, hindern den Bezug der Nachſteuern für Städte ꝛc. nicht. S. 1203.
Verzeichniß der Länder, welche zum deutſchen Bunde gehören. S. 1205. 1206.
Verzeichniß der Länder auſſer dem deutſchen Bunde, mit welchen Freizügigkeits-Verträge beſtehen. S. 1206.
Umfang, nach welchem das der Nachſteuer zu unterwerfende Vermögen zu beurtheilen iſt. S. 1203 — 1205.
Zeit des Anfalles für die Nachſteuer. S. 1204.
Natural-Gefälle, Preiſe zur Berechnung derſelben in Geld. S. 986. 987.
Natural-Verpflegung der Pfründner in Armen- und der Patienten in Kranken-Inſtituten. S. 801. 810. (Sieh unter „Koſtgebung".)
Neubrüche, wann und an wen von denſelben der Zehent zu entrichten ſei. S. 294.
Grundſätze für die Geiſtlichkeit des Bisthumes Augsburg. S. 294—296.
Normal-Preis für die abgelöſten Roggen-Grundzinſe (Kornbodenzinſe). S. 544.
Verrechnung der nach dem Normal-Preiſe abgelöſten Getreid-Gilten und Zehente. S. 544. 545.
Nutzbare Rechte der Stiftungen und Kommunen:
Wichtigkeit derſelben. S. 174.
Sicherheit und Dauer derſelben. S. 97. 182. 183.
Eintheilung derſelben. S. 174.
Verjährung derſelben. S. 174. (Man vergleiche auch die Erörterungen unter „Grundherrliche Rechte".)
Obereigenthums-Ablöſung, ſieh unter „Ablöſung".
Objecte der Exekution für eingeklagte Gefälls-Reſte, geſetzliche Beſtimmung hierüber. S. 435. 436. (Sieh auch unter „Perzeption der Renten".)
Obligationen und Hypothekenbriefe, wie ſie bei Amts-Extraditionen zu behandeln ſeien. S. 1000.
des Staates, ſieh unter „Staatsſchuldentilgungs-Kaſſen".
Obſignation. Inventur und ſonſtige Behandlung der Verlaſſenſchaften der Pfründner in Wohlthätigkeits-Inſtituten. S. 799. 800.

Oekonomie in eigener Regie, ob ſie bei Stiftungen und Kommunen nützlich ſei. S. 114 — 116.
wenn ſie aber beſteht, wie ſie zu führen ſei. S. 116.
Führung einer eigenen Oekonomie-Rechnung. S. 539. 540.
Veräußerung der entbehrlichen Produkte. S. 539.
Behandlung der Oekonomie-Rechnung in der Haupt-Rechnung. S. 539.
Oel zum ewigen Lichte in Kirchen, Unterhaltung deſſelben. S. 787.
Oeſterreich, Kaiſerthum:
Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen. S. 1023.
Ob und wann Kapitals-Forderungen bei öſterreichiſchen Staats-Kaſſen heimbezahlt werden. S. 1081.
Ob und wann ſie verzinſt werden. S. 1081. 1088.
Wie ſich bei Verlooſungen der Obligationen zu benehmen ſei. S. 1082.
Verfahren bei Kapitals-Zurückbezahlungen. S. 1082.
Verfahren bei der Kapitals-Umſtaltung in 4prozentige Schuldbriefe. S. 1084.
Formular zu Exiſtenz-Zeugniſſen. S. 1087.
Oldenburg, Großherzogthum, Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen. S. 1027.
Opfer-Sammel-Lichtgelder für Kirchen, ſieh unter „Suſtentations-Beiträge“.
Pachtſchillinge aus Realitäten, wie ſie in den Rechnungen behandelt werden ſollen. S. 542.
wo ſie verrechnet und wie belegt werden ſollen. S. 542.
wie ſie in Grund-Etats gebracht werden ſollen. S. 996.
Papiere ſtatt baaren Geldes, in wie fern ſie bei Extraditionen oder Kaſſa-Stürzen angenommen werden ſollen. S. 999.
Paramente für Kirchen, ſiehe unter „Kirchen-Paramente“.
Paſſiven der Gemeinden und Stiftungen, ſiehe unter „Etats-Formation“.
Paſſiv-Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden:
Aufnahme derſelben, ſieh unter „Etats-Formation“.
heimbezahlte, wo ſie zu verrechnen ſeien. S. 743.
Zinſen-Zahlung iſt genau einzuhalten. S. 743.
Wo Paſſiv-Zinſe zu verrechnen ſeien. S. 743.
Verpfändung der Gemeinde-Rechte. S. 973.
Paſſiv-Reichniſſe, Leiſtung und Verrechnung derſelben. S. 635.
Paſſiv-Vorſchüſſe, aufgenommene, dann zurückbezahlte, Behandlung und Verrechnung derſelben. S. 556. 557.
Patrone der Kirchen, ob und wann ſie zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten beizutragen haben. S. 301.
Patronat-Rechte, wie ſie entſtehen, Einſchränkungen, Vortheile und Verluſt derſelben. S. 375 — 378.
Pekunial-Antheile des Forſt-Perſonals beſtehen nicht mehr. S. 649.
Penſionen, Regulirung und Verrechnung derſelben, ſieh unter „Quieszenz-Gehalte“.
Perſonal des Dienſtes bei Magiſtraten:
Oberperſonal:
Perſonal-Beſtand im Allgemeinen. S. 566.

Perſonal des Dienſtes bei Magiſtraten:
Oberperſonal:
Erlaubniß zur Verminderung. S. 567.
Verhalten bei Vakaturen. S. 567.
Vereinigung beider Bürgermeiſter-Stellen in einer Perſon. S. 567.
Es können zwei rechtskundige Bürgermeiſter gewählt werden. S. 568.
Qualifikation zu den Stellen. S. 568.
Wahl des geſammten Magiſtrates. S. 569.
Organe zur Wahlhandlung. S. 569.
Verpflichtung und Einweiſung. S. 569.
Ablehnung der Annahme. S. 570.
Wahl von Staatsdienern. S. 571. 575.
Wahl quieszirter Staatsdiener. S. 571. 620 — 622.
Wahl von Advokaten. S. 571.
Wahl von Gewerbsgenoſſen unter Polizei-Aufſicht. S. 570.
Wahl von Holzunterkäufern. S. 571.
Beſtätigungstaxen. S. 571.
Anſtellungs-Certifikate. S. 571.
Beachtung der Religionsverhältniſſe in paritát. Städten. S. 572.
Bürgermeiſter und rechtskundige Räthe können nicht Stiftungs-Pfleger ſeyn. S. 568.
Dauer der Aktivität. S. 573.
Austritt während der Amts-Periode. S. 574.
Beſoldungs-Normen. S. 574.
Beſoldungs-Erhöhungen und Zulagen. S. 575. 576.
Funktions-Remunerationen. S. 576.
Amtskleidung. S. 578.
Rangverhältniſſe. S. 579.
Sonſtige Anſprüche auf
Penſionen oder Quieszenzgehalte. S. 580.
Bewerbung um Stellen im unmittelbaren Staatsdienſte. S. 580.
Befreiung vom Landwehrdienſte, oder von Reluitionen. S. 580.
Diäten und Gefährtgelder bei Geſchäftsreiſen. S. 581.
Gratifikationen. S. 577. 581.
Disziplinar-Verhältniſſe. S. 584.
Ordnungsſtrafen, Urlaub. S. 584. 585.
Unterperſonal:
Status des Unterperſonals im Geſammtdienſte. S. 586.
Status im Polizeidienſte. S. 586. 592.
Status im Verwaltungsdienſte. S. 586.
Beſondere Stiftungskaſſiere. S. 587. 591.
Qualifikation zu den Stadt- und Markt-Schreiber-Stellen. S. 590.
Kompetenz zu den Anſtellungen des höhern ſtädtiſchen Perſonals. S. 590.
des niedern Dienſt-Perſonals. S. 590.
Einfluß der k. Regierungen bei Anſtellungen. S. 691. 692.
Beſoldungs-Regulativ für Stadtkämmerer, Rechnungsführer, Sekretäre, Stadtſchreiber und Marktſchreiber. S. 575. 576.
Beſoldungs-Regulativ für das Polizei-Perſonal. S. 592.

Perſonal des Dienſtes bei Magiſtraten:
Unterperſonal:
Widerruflichkeit der Stellen des Unterperſonals. S. 593.
Anſprüche des Unterperſonals im Falle phyſiſcher Gebrechlichkeit. S. 593.
Anſprüche ſeiner Relikten. S. 593.
Sonſtige Anſprüche des Polizei-Perſonals. S. 594.
Anſprüche auf Diäten und Gefährtgelder bei Geſchäftsreiſen. S. 595.
Anſprüche auf Gratifikationen. S. 595.
Unterſtützungen des Perſonals. S. 596.
Das Unterperſonal im Verwaltungsdienſte kann nicht unter die Kategorie öffentlicher Diener ſubſumirt werden. S. 596. 597.

Perſonal der Verwaltungen in Landgemeinden:
Beſtand dieſer Verwaltungen. S. 598.
Koſten derſelben. S. 598.

Perſonal des Zweckes:
Wie die Beſoldungen, Zulagen und ſonſtige Deputate deſſelben verrechnet werden ſollen. S. 635.
Welche Dienſtes-Stellen dahin zu rechnen ſeien. S. 635. 636.
Anweiſung ihrer Bezüge, Zahlungs-Anfangs-Termin, Dauer. S. 636.
Ob derlei Diener im Dienſte der Gemeinden, des Kultus, der Schulen und Studien-Anſtalten, dann der Wohlthätigkeits-Inſtitute, ſo wie ihre Hinterlaſſenen Anſprüche auf Quieszenzgehalte, Penſionen und Alimentationen haben. S. 465. 466. 636—648. (Wegen der Kirchen-Diener ſehe man insbeſondere unter „Kirchendienſt-Perſonal", auch unter „Nachſitzrechte".)

Perzeption der Renten:
Nothwendigkeit und Pflichten für ſorgfältige Perzeption. S. 425.
Hauptmomente, welche bei der Perzeption der Renten zu beobachten ſind:
Man perzipire bei mehrjährigen Ausſtänden vor allem die ältern Poſten. Auszug aus der Prioritäts-Ordnung. S. 426.
Ausſtände, welche im adminiſtrativen Wege nicht eingebracht werden können, ſind gerichtlich einzuklagen. S. 428.
Verantwortlichkeit der Verwaltungen hierfür, und Vortheile der Einklagung. S. 428.
Ob den Magiſtraten Exekutionsrechte zuſtehen. S. 429.
Ob ſie bei Einklagungen Stempel und Duplikate anzuwenden haben. S. 429.
Geſetzliche Verbindlichkeit der Magiſtrate hierfür mit Ausnahme bei grundherrlichen Gefällsreſten. S. 431.
Praxis hierüber. S. 431.
Gleichzeitige Einklagung der Streitkoſten und der Auslagen für Stempel und Kopialien. S. 432.
Verlangen um Eintragung mehrjähriger Zinsreſte ꝛc. im Hypotheken-Buche. S. 433.
Erwägungen, ob und wie die Kapitalien zugleich aufgekündet werden ſollen. S. 433.

Perzeption der Renten:
Grundſätze, wie die Einklagungen in materieller Hinſicht zu entwerfen ſeien:
Allgemeine Prämiſſe:
Aus der Novelle vom 22. Juli 1819 mit Inſerirung der §§. 29, 30 und 31. S. 434.
Aus der Novelle vom 17. November 1837 mit Inſerirung der §§. 71, 72, 73, 88, 92 aus derſelben, dann des §. 52 aus dem Hypothekengeſetze. S. 434.
Aeltere Zinsreſte ſind nach den Vorſchriften der Prozeßordnung einzuklagen. S. 437.
Natur des Exekutiv-Prozeſſes. S. 437.
Natur des Mandat-Prozeſſes, welch letzterer zu wählen iſt, und nach welchem in praxi die Gerichte verfahren. S. 438.
Formular zu einer Einklagung von Kapitalzinſen von den letzten 2 Jahren. S. 439.
von ältern Kapitalzinſen, Pachtſchillingen, Holzgeldern ꝛc. S. 439.
wegen grundherrlichen Gefällsreſten. S. 441.
Wann monirt werden ſoll, wenn über das erlaſſene Zahlungsmandat vom Gerichte keine Inſinuation einläuft. S. 444.
Beſchwerde beim kgl. Appellationsgerichte wegen Juſtizverzögerung. S. 444.
Exekutions-Anrufen:
Form dieſes Anrufens. S. 445.
Verfahren des Gerichtes hierauf. S. 445.
Geſetzliche Beſtimmungen hinſichtlich des Verfahrens über die gepfändeten Objekte von Seite des Gerichtes, und zur Bemeſſung der Schritte von Seite der Gläubiger, wenn das Gericht anders verfahren würde. S. 445.
Anrufen an das Gericht um Ueberſendung der eingeklagten Forderungen aus dem Erlöſe der gepfändeten Objekte. S. 449.
Was zu thun ſei, wenn das Gericht von der verfügten Exekution keine Nachricht gibt. S. 449.
Was zu thun ſei, wenn ſich bei der Exekution in mobilibus kein pfändbares Objekt vorgefunden hat. S. 449.
Vorkehrung mit der Kapitals-Aufkündung bei dem betreffenden Gerichte. S. 449.
Formular hierzu. S. 450.
Weiteres Verfahren, wenn die Kapitals-Zahlung nicht in termino geſchieht. S. 450.
Was die Verwaltungen nach geſchehener Kapitals-Zahlung zu thun haben. S. 450.
Verhalten wegen der Zinſe. S. 450.
Wie es wegen den Zinſen zu halten ſei, wenn ein Schuldner das Kapital ſelbſt aufkündet, daſſelbe aber nach Ablauf des Aufkünd-Termines nicht — ſondern erſt ſpäter heimbezahlt. S. 450.

Perzeption der Renten:
Exekutions-Anrufen:
Ob die §. 132 bis 140 entwickelten Beſtimmungen auch für die Verwaltungen in Landgemeinden gelten. S. 451.
Gerichtliche Nachlaß- und Friſtenverhandlungen:
Geſetzliche Beſtimmungen hierüber. S. 452.
In welchen Fällen ſich Stiftungen zu Nachläſſen herbeilaſſen ſollen. S. 453.
Kompetenz der Magiſtrate hierfür. S. 454.
Wie ſich zu verhalten, wenn Magiſtrate zu derlei Verhandlungen adzitirt werden. S. 454.
Perzeptions-Behelfe:
Formularien und Regiſter zum Behufe der Renten-Perzeption. S. 456.
Aufſtellung von Agenten in den Hauptſtädten und am Sitze der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſen. S. 457.
Vorſchüſſe von Gerichtskoſten an die Gerichte Behufs des Betriebes der Forderungen. S. 455.
Petitoriſche Rechtsmittel, ſieh unter „Realitäten“.
Pfarrhof-Bauten:
Die Bau-Verbindlichkeit richtet ſich nach der landesüblichen Obſervanz, einem beſondern Herkommen oder Rechtsverhältniſſe. S. 307.
In Ermangelung derſelben haben zu bauen die Pfründebeſitzer salva congrua. S. 308.
Verfahren gegen fahrläſſige Pfarrer und Benefiziaten. S. 308.
Vornahme der Baufall-Schätzungen bei ihrem Abgange. S. 309.
Bei der Unzulänglichkeit der Kongrua tritt Konkurrenz ein nach den für Kirchenbauten geltenden Beſtimmungen. S. 309.
Ob ſich die Konkurrenz blos auf die Wohngebäude beſchränke. S. 310.
Was Hauptbauten ſeien. S. 310.
Was zu den kleinen Baufällen gerechnet werde. S. 310.
Ob und wann die kleinen Baufälle zur Konkurrenz gezogen werden. S. 311.
Welche Gegenſtände niemals zur Konkurrenz gezogen werden. S. 312.
Regulirung der Ausſitzfriſten im Anlaſſe der Pfarrhofbauten. S. 66.
Pflaſterzoll, Geſuche um Bewilligung deſſelben. S. 870.
Befreiung vom Brücken- und Pflaſter-Zoll. S. 871.
Moderation deſſelben von Eiſen aus dem Eiſenhammer. S. 871.
Folgen des Mißbrauches. S. 872.
Erhebung von Extrapoſt-Reiſenden. S. 872.
Die Erhebung des Pflaſterzolles wird ſiſtirt, wenn das Pflaſter von den Gemeinden nicht gut unterhalten wird. S. 872.
Erhebung deſſelben in eigener Regie. S. 872. 873.
Verpachtung des Pflaſterzolles. S. 874 — 876.
Verrechnung des Pflaſterzolles. S. 875.
Sperrgeld bei den Thoren, ob und wo es erhoben werden dürfe. S. 870.
Pfründner in Wohlthätigkeits-Inſtituten, Natural-Verpflegung derſelben, ſieh unter „Koſtgebung“.
Pfründen, geiſtliche, Verwaltung ihres Vermögens, ſieh unter „Benefizien und Frühmeß-Stiftungen“.
Verfahren bei Erledigung derſelben, ſieh unter „Interkalarfrüchte“.

Polizei-Verwaltung durch Magiſtrate:
Staats-Beitrag hierfür. S. 883.
Polizei-Strafen. S. 884. 888.
Polizei-Taxen. S. 884—888.
Porto-Auslagen zur Poſt-Anſtalt:
Den Magiſtraten ſteht als Polizei-Behörde in Staatsdienſt-Sachen die Poſtporto-Freiheit zu. S. 760.
Porto-Freiheit auf den Briefpoſten, wann ſie Statt finde, und für wen. S. 760.
Wie die Verſendungen zu bezeichnen ſeien. S. 760.
Porto-Freiheit auf der fahrenden Poſt, wann und für wen ſie Statt finde. S. 761—763.
Wie die Verſendungen zu bezeichnen ſeien. S. 761.
Verſendungen von Staats-Papieren, Obligationen und Urkunden dürfen für einen beliebigen Werth deklarirt werden. S. 763.
Poſtporto-Freiheit der Magiſtrate als Verwaltungs-Behörde. S. 762. 763.
Poſtporto-Freiheit der Kirchen-Verwaltungen. S. 763.
Wie das Poſtporto bei Verſendungen von Obligationen berechnet werde. S. 1078.
Poſſeſſoriſche Rechtsmittel, ſieh unter „Realitäten".
Poſt-Porto, ſieh unter „Porto-Auslagen".
Prämien in den Schulen, Anſchaffung und Verrechnung. S. 797. 798.
Präſentations-Rechte auf geiſtliche Pfründen für Stiftungen und Kommunen:
Beſtimmungen hierüber. S. 376—378.
Oeffentliche Ausſchreibung erledigter Pfründen Behufs der Präſentation. S. 382.
Formular hierzu. S. 382.
Präſentations-Urkunde, Formular hierzu. S. 384.
Tax-Forderung von den Präſentirten. S. 381.
Präſtation der Laſten, ſieh unter „Ausgaben-Beſtreitung."
Preiſe des Getreides zum Behufe der Etats. S. 986.
der übrigen Naturalien. S. 987. 1106.
Prioritäts-Ordnung im Gantprozeſſe. S. 426.
Preußen, Königreich, Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehöriger. S. 1023.
Privat-Adminiſtrationen von Stiftungen haben in allen Wirthſchafts Gegenſtänden an die Magiſtrate zu berichten. S. 20.
Profeſſoren und Lehrer an Studien-Anſtalten:
Ob und wann ſie als Staatsdiener zu betrachten ſeien. S. 644.
Ob auch die Lehrer der Studienſchulen dieſe Rechte erlangen. S. 644.
Ob die Profeſſoren Anſprüche auf Quieszenzgehalte und Penſionen haben. S. 645.
Wann der Fall ihrer Quieszenz eintrete. S. 645.
Wie die Quieszenzgehalte und Penſionen für Profeſſoren regulirt werden. S. 645.
Wie es mit ihren Wittwen und Waiſen zu halten ſei. S. 645.

Profeſſoren und Lehrer an Studien-Anſtalten:
Ob Funktions-Remunerationen für Studien-Lehrer und Profeſſoren Statt finden. S. 646.
Wann beſondere Gratifikationen ertheilt werden. S. 647.
Wer zur Bewilligung von Quieszenzgehalten, Penſionen und Alimentationen kompetent ſei. S. 644.
Wer zur Bewilligung von Funktions-Remunerationen und Gratifikationen kompetent ſei. S. 646. 647.
Ob die Profeſſoren Anſprüche auf Umzugs-Gebühren haben, wann und wie dieſe berechnet werden. S. 647.
Ob und wann der Nachmonat an ihre Relikten bezahlt werden dürfe. S. 647.
Zutheilung der Meß-Stipendien an katholiſche geiſtliche Profeſſoren iſt angeordnet. S. 780.
Wie es mit den geiſtlichen Profeſſoren bezüglich ihrer Quieszirung als ſolcher zu halten ſei. S. 645.
Prozeß-Koſten:
Deſerviten-Rechnungen der Anwälte, wann ſie bezahlt oder von wem revidirt werden ſollen. S. 744.
Tax-Ordnung hierfür. S. 939.
Vorſchüſſe von Gerichtskoſten an die Gerichte Behufs des Betriebes der Forderungen. S. 455.
Wo und wie die Prozeßkoſten zu verrechnen ſeien. S. 744.
Auslagen und Koſten der Gläubiger ſind bei der Einklagung der Forderungen beizurechnen. S. 432.
Quarta pauperum et Scholarum iſt aufgehoben. S. 547.
Quartiers-Koſten, Behandlung und Verrechnung. S. 745. 746.
Quieszenzgehalte, Penſionen und Alimentationen:
Behandlung der ältern Diener aus den Entſchädigungsländern, ſo wie in den altbayeriſchen Staaten, welche in Folge des Ediktes vom 1. Oktober 1807 auſſer Funktion geſetzt worden ſind, ſo wie ihrer Wittwen und Waiſen. S. 612.
Behandlung der Diener aus der Periode der im Jahre 1807 eingeführten General-Adminiſtration für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, und zwar:
ſolcher Diener, denen die Vortheile der Dienſtes-Pragmatik zukommen. S. 614.
der ſubalternen Diener und ihrer Hinterlaſſenen. S. 614.
Behandlung der Diener aus der Periode der am 17. Mai 1818 eingeführten magiſtratiſchen Verfaſſung, und zwar der Individuen des magiſtratiſchen Oberperſonals. S. 616.
Größe ihrer Bezüge. S. 616.
Anſprüche ihrer Wittwen und Waiſen. S. 619.
Anfang ihrer Bezüge. S. 464.
Dauer derſelben. S. 465.
Kompetenz-Verhältniſſe zur Regulirung. S. 619.
Beſondere Bezüge der zu Gemeinde-Verwaltungen gewählten quieszirten Staats-Diener. S. 621.

Quieszenzgehalte, Penſionen und Alimentationen:
Anrechnung der Militärdienſt-Jahre. S. 620.
Ob die Unterhalts-Beiträge der Waiſen aufhören, wenn die Wittwen ſich wieder verehelichen. S. 465.
Behandlung der Individuen des magiſtratiſchen Unterperſonals. S. 623.
Sie haben auf Quieszenzgehalte und Penſionen keine Anſprüche, S. 623; aber auf Alimentationen, ſo wie auch ihre Relikten. S. 623.
Wie es zu halten, wenn ſie bei ihrer Anſtellung Vorbehalte gemacht, oder Dienſt-Verträge abgeſchloſſen haben. S. 623.
Kompetenz der Magiſtrate zur Regulirung der Alimentationen. S. 624. 626.
Grundſätze reſp. Maasſtab zur Regulirung der Alimentationen. S. 624.
Behandlung des Unterperſonals im Polizei-Dienſte. S. 626.
Behandlung der Polizei-Rottmeiſter und Soldaten. S. 626.
Behandlung ihrer Wittwen und Waiſen. S. 628.
Wie die Diener des Zweckes und im Falle ihrer Dienſtes-Unfähigkeit ihre Hinterlaſſenen zu behandeln ſeien. S. 635 — 648. (Siehe unter „Perſonal, Profeſſoren, Schullehrer“.)
Realitäten der Stiftungen und Kommunen:
Was zum Vermögen an Realitäten gehöre und was nicht. S. 968.
Wie die Kognition und reſp. Beſchreibung des Realitäten-Beſitzes erlangt werde. S. 89.
Werths-Beſtimmung derſelben mittelſt Schätzungen. S. 92. 93.
Kapitaliſirung des Ertrages nach den Grundſätzen für Vermögens-Ausweiſen. S. 91. 92.
Kapitaliſirung der Steuer-Verhältniß-Zahlen. S. 91. 92.
Begriff und Natur der Bonitäts-Klaſſen. S. 90.
Begriff und Natur der Verhältniß-Zahlen. S. 91.
Wie die Größe oder der Flächen-Inhalt der Realitäten hergeſtellt werde. S. 90.
Meſſungen der Grundſtücke bei Veräuſſerungen oder Veränderungen der Beſitzer, wann und durch wen ſie vorzunehmen ſeien. S. 99.
Liquidation des Beſitzſtandes an Realitäten zum Behufe des Grundſteuer-Geſetzes. S. 89. 98.
Reklamationen bei unterlaſſener oder irriger Liquidirung, oder in ſtreitigen Fällen. S. 99.
Folgen der Unterlaſſung der Reklamationen. S. 99.
Ankauf von Staats-Realitäten durch Gemeinden. S. 96.
Umſchreibungs-Certifikate ſind bei jeder Veränderung der Beſitzer bei den betreffenden Rentämtern zu erholen. S. 98.
Sicherung des Vermögens an Realitäten:
Einverleibung der Gebäude in die bayeriſche Brandverſicherungs-Anſtalt. S. 100 — 106.
Poſſeſſoriſche Rechtsmittel gegen Eingriffe Dritter mittelſt Interdikten ꝛc. S. 106 — 108.
Petitoriſche Rechtsmittel. S. 108 — 112.
Gemeinde-Gründe, reſp. Waidetheile, ſiehe unter „Gemeinde-Gründe“.

Realitäten der Stiftungen und Kommunen:
Benützung der Realitäten in eigener Regie:
Entwicklung der Grundſätze hierüber. S. 113 — 138.
Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, ſieh unter „Waldungen“.
Verpachtung der Realitäten:
an Verwandte der Gutsherrn oder an ihre Beamten und Verwalter, ſowie an das Perſonal der Landgerichte, aus dem ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen iſt verboten. S. 21.
an Magiſtrats-Glieder und ihre Verwandte kann nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausſchüſſe und mit Genehmigung der Kreis-Regierung Statt finden. S. 12. 18.
Juden ſind zu Pachthandlungen nicht zuzulaſſen. S. 139.
Wie die Verpachtung Statt finden ſoll. S. 138.
Grundſatz, von welchem bei der Verpachtung ausgegangen werden ſoll. S. 138.
Erzielung der gröſstmöglichſten Konkurrenz von Pachtliebhabern. S. 139.
Pacht-Bedingungen. S. 139 — 144.
Beſtimmungen, daſs die Pächter von nicht blos auf 1 Jahr verpachteten Ruſtikal-Beſitzungen die Familienſteuer zu bezahlen haben. S. 632.
Formular zu einem Verpachtungs-Protokoll. S. 140 — 144.
Formular zu einem Konſpekte der Realitäten-Verpachtungen. S. 146. 147.
Grundſätze zur Genehmigung der Realitäten-Verpachtungen. S. 144. 145.
Kompetenz der Magiſtrate bei der Beſtimmung der Pachthandlung und der Genehmigung derſelben. S. 138.
Einweiſung der Pächter in die Pacht-Objekte. S. 145.
Veräuſſerung der Realitäten: Kr. J. Bl. de 1852 No. 60.
Wann eine Realität veräuſſert werden könne. S. 145.
Kompetenz der Magiſtrate hierbei. S. 148.
Vorbereitung zur Verkaufshandlung. S. 149.
Bedingungen, unter welchen die Realitäten verkauft werden ſollen. S. 149 — 153.
Formular zu einem Verkaufs-Protokolle. S. 150 — 153.
Realitäten können nur auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung veräuſſert werden, und Ausnahme von dieſer Regel. S. 149. 153.
Grundſätze, unter welchen die Genehmigung ertheilt werden kann. S. 153.
Wie bei Nachgeboten zu verfahren ſei. S. 154.
Annahme von Staats-Papieren an Zahlungs-Statt. S. 154.
Verwendung der Kaufſchillinge. S. 155.
Entwerfung der Renten-Berechnung — Formular hierzu. S. 155. 158.
Formular zu einem Konſpekte der Verkaufs-Reſultate. S. 156.
Was nach erfolgter Ratifikation zu geſchehen habe. S. 159 — 167.

Realitäten der Stiftungen und Kommunen:
Veräuſſerung derſelben:
Kaufbriefe dürfen nicht mehr von den Magiſtraten ausgefertigt, ſondern lediglich die Entwürfe hierzu den Gerichten zur Ausfertigung zugeſchloſſen werden. S. 160—166.
Verfahren, wenn Realitäten an Zahlungs-Statt heimfallen. S. 160.
Formular zum Entwurfe eines Kaufbriefes. S. 163. 164.
Verkauf von Realitäten zum Behufe öffentlicher Zwecke. S. 167.
Abtretung von Gründen für Kies- oder Stein-Gruben. S. 173. 174.
Die bei Realitäten-Verkäufen bedungenen Kornboden-Zinſe ſind im Hypotheken-Buche eintragen zu laſſen. S. 151.
Statt des poſſeſſoriſchen Konſtitutes iſt das Eigenthum vorzubehalten. S. 152. 165.
Verrechnung ihres Ertrages:
in eigener Regie. S. 539—541.
in Verpachtung. S. 542.
Real-Laſten auf Gütern als Gefälle der Stiftungen und Kommunen:
Welche Gefälle in die Kategorie der Real-Laſten gehören. S. 984.
Real-Laſten und Real-Rechte ſind vis a vis des Finanz-Aerars mit der Strafe der Erlöſchung nicht bedroht. S. 215.
Real-Laſten ſind im Hypotheken-Buche einzutragen; was zu thun ſei, wenn dagegen Proteſtation eingelegt wird, und wie bei Konſtituirung neuer Real-Laſten zu verfahren ſei. S. 182—185.
Rechnungs-Defekte und Erſatz-Poſten, ob und in wie fern ſie in Grund-, dann Jahres-Etats gehören. S. 952. 994.
Rechnungs-Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Natur, Anlage und Behandlung der Rechnungs-Manualien. S. 486—489.
Form der Rechnungs-Manualien. S. 486.
Form und Rechnungs-Schematismus. S. 508—528.
Geſetzliche Beſtimmungen über die Rechnungs-Verbindlichkeit der Magiſtrate und Verwaltungen in Land-Gemeinden. S. 491—504.
Verantwortlichkeit der Magiſtrate für die Richtigkeit der Rechnungen. S. 490. 491.
Einzelne Magiſtrats-Glieder können gegen das Materielle der Rechnungen Verwahrungen anbringen. S. 491. 493.
In wie weit ſich die Verantwortlichkeit der Magiſtrats-Glieder erſtrecke. S. 492.
Sie haften für Veruntreuungen und Kaſſa-Defekte nicht. S. 493.
Beſtimmung zur Ordnung im Rechnungs-Weſen und zur ſchnellen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenſtände. S. 491.
Die Rechnungen müſſen nachträglich auch von den in der Sitzung abweſend geweſenen Magiſtrats-Gliedern unterzeichnet werden. S. 490. 494.
Alle Rechnungen (mit Ausnahme jener für die Kirchen-Stiftungen) müſſen den Gemeinde-Bevollmächtigten zu ihrer Erinnerung vorerſt mitgetheilt werden. S. 18.
Kirchen-Rechnungen ſind von den Kirchen-Verwaltungen den Magiſtraten zur Einſicht und Erinnerung zuzuſenden. S. 11.

Rechnungs-Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Kirchen-Rechnungen ſind durch die Dekanate an das Ordinariat oder Konſiſtorium zur Einſichtnahme und Erinnerung zuzuſenden. S. 11.
Termin zur Vorlage der Rechnungen. S. 491.
Zuſtand, in welchem die Vorlage geſchehen muß. S. 495.
Wie die Rechnungs-Belege zu behandeln ſeien. S. 496.
Ob und in wie weit die Vorſchriften für das Finanz-Rechnungs-Weſen auf jenes für die Stiftungen und Kommunen angewendet werden dürfen. S. 495. 507. 529.
Oeffentliche Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe und Formular hierzu. S. 497. 499—502.
Termin zur Vorlage dieſer Bekanntmachungen bei den königlichen Kreis-Regierungen. S. 499.
Druck-Koſten hierfür. S. 499.
Ob die Rechnungs-Ergebniſſe in den Land-Gemeinden zu publiziren ſeien. S. 508.
Materielle Beſtimmungen über den Vollzug des Rechnungs-Geſchäftes. S. 534—543.
Jeder Rechnung muß die Vermögens-Ausweiſe beigefügt werden. S. 966. (Sieh auch unter „Vermögens-Ausweiſe“.)
Die Rechnungen der Privat-Stiftungs-Adminiſtrationen ſind den Magiſtraten zur reviſoriſchen Erinnerung vorzulegen. S. 20.
Die Rechnungen der Adminiſtrationen von gemiſchten Familien-Stiftungen ſind den Magiſtraten zur Einſicht und Erinnerung vorzulegen. S. 20.
Den bei den Landgerichten und gutsherrlichen Polizei-Behörden arbeitenden Praktikanten, Schreibern ꝛc. darf die Fertigung der Rechnungen nicht übertragen werden. S. 494.
Alle Monate oder Quartale muß mit den Pflegern abgerechnet werden. S. 494.
Die Aktiv-Ausſtände ſollen am Schluſſe eines jeden Monates in Reviſion genommen werden. S. 494.
Die Kaſſen der Land-Gemeinden können in den Pfarrhäuſern verwahrt werden. S. 494.
Die Kurrent- und Reſerve-Kaſſen, dann Material-Vorräthe ſind jährlich wenigſtens zweimal zu ſtürzen. S. 494.
Haftungen der Gemeinden und Stiftungen unter ſich und an Privaten können, wo zureichende Immobilien fehlen, durch andere Vermögens-Theile ſicher geſtellt werden. S. 495.
Kautions-Stellungen der Pfleger ꝛc. S. 1066—1068.
Rechnungs-Abhör-Gebühren der Pfarrer. S. 604.
Ob quieszirte Beamte ihr Rechnungs-Weſen ſelbſt zu erledigen verpflichtet ſeien. S. 507.
Rechnungs-Stellung für verſtorbene Beamten durch die Relikten, ob ſie hierzu verpflichtet ſeien. S. 505.
Wie es mit der Beantwortung der Reviſions-Notaten für die Relikten zu halten ſei. S. 507.

Rechnungs=Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Ob und wie die Relikten in der Rechnungs=Stellung erleichtert werden können. S. 506.
Abrechnungs=Pflege mit den Relikten. S. 506.
Reviſion der Stiftungs= und Gemeinde=Rechnungen:
Kompetenz zur Reviſion der Rechnungen von Magiſtraten. S. 528—530.
von Land=Gemeinden. S. 530—534.
Rekurs an den oberſten Rechnungs=Hof gegen die Rechnungs=Verbeſcheidungen der Kuratel=Stellen. S. 530.
Rechte, nutzbare, was in dieſe Kategorie gehöre. S. 984.
Wie ihr Werth ermittelt werde. S. 986—988. (Man ſehe ferner unter „Grundherrliche Rechte".)
der gutsherrlichen Gerichte, welche denſelben rückſichtlich des ihnen untergebenen Stiftungs= und Gemeinde=Vermögens zuſtehen. S. 24—26.
Rechts=Angelegenheiten der Stiftungen und Kommunen:
Bearbeitung der Rechts=Angelegenheiten bei Magiſtraten, wo rechtskundige Mitglieder beſtehen. S. 934.
in übrigen Gemeinden. S. 933. 934.
Vertretung der Stiftungs=Anſprüche bei Debit= und Gant=Verhandlungen. S. 933.
Verhalten bei gerichtlichen Friſten= und Nachlaß=Verhandlungen. S. 452.
Magiſtrats=Glieder bedürfen bei Gerichten keiner Vollmacht. S. 934.
Formular zu einer Vollmacht für öffentliche Anwälte. S. 933.
Erholung und Ertheilung der Streits=Konſenſe. S. 933. 934.
Zuſtändigkeit der Land= und gutsherrlichen Gerichte bei Streits=Konſenſen. S. 933. 934.
Den Klagen contra fiscum muß wegen Abſtellung der Beſchwerde das Anrufen bei der zunächſt einſchlägigen obern Adminiſtrativ=Behörde vorausgegangen ſeyn. S. 936. 1074.
Kompetenz in Rechts=Streitigkeiten zwiſchen den Stiftungen unter ſich. S. 938.
Tax=Ordnung zu Deſerviten=Rechnungen der Advokaten. S. 939—941.
Ob es nöthig ſei, daß der Vertreter der Stiftungen und Kommunen bei Ganten am erſten Edikts=Tage erſcheine. S. 942.
Wenn die Gant=Maſſe von den bevorzugten Gläubigern verſchlungen wird, iſt auf gänzliche oder vorläufige Siſtirung des Konkurſes anzutragen. S. 944.
Verfahren in Adminiſtrativ=Juſtiz=Gegenſtänden. S. 937. 938.
Wie ein verbindliches Herkommen oder eine Gewohnheit faktiſch und rechtlich ſubſtanzirt werden müſſe. S. 711. 712.
Regie, Amts=:
Wappen und Siegel der Gemeinden und Stiftungen. S. 606.
der Kirchen=Verwaltungen. S. 607.
der Gemeinde=Bevollmächtigten. S. 607.
der katholiſchen und proteſtantiſchen Dekanate. S. 607. 767.
der Pfarr=Aemter. S. 607. 767.
der königlichen Diſtrikts=Schul=Inſpektionen. S. 607. 768.

Regie, Amts=:
Schilde und Funktions=Zeichen für die Diſtrikts=Vorſteher in Städten. S. 607.
Regie=Summa kann für die Dekanate und Pfarr=Aemter aus dem Kirchen=Vermögen nicht genehmigt werden. S. 769.
Regie=Ausgaben im Allgemeinen:
Ueberſicht aller Ausgaben auf Regie, wo ſie zu verrechnen, und wo die einzelnen erörtert ſeien. S. 747.
Diäten und Gefährt=Gelder. S. 749—753.
Stempel=Auslagen und Anwendung oder Befreiung:
Allgemeine Beſtimmung. S. 753.
zu Quittungen für Zuſchüſſe aus den Staats= oder Kreis=Fonds an den Kultus=Fond, ſo wie an andere öffentliche Fonds. S. 753.
zu Quittungen der Stiftungs=Verwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungs=Kaſſen. S. 754.
zu Quittungen bei Rückzahlungen von Paſſiv=Kapitalien oder Vorſchüſſen der Stiftungen und Kommunen unter ſich. S. 754.
in Gegenſtänden der Bau=Polizei. S. 756.
in Gegenſtänden der Polizei und Adminiſtration. S. 757.
in Kriminal= und Polizei=Unterſuchungen. S. 757.
bei grundherrlichen Verhandlungen. S. 197. 757.
zu Quittungen über Beſoldungs= und reſp. Penſions=Bezüge. S. 758.
zu Beſcheinigungen über Ausbezahlung ausgeliehener Aktiv=Kapitalien. S. 758.
bei Eingaben und Ausfertigungen in Parthei=Sachen. S. 757.
zu der Rechnungs=Stellung und zu Belegen. S. 753.
bei Heimzahlungen von Paſſiv=Kapitalien oder bei Mobiliſirung von Obligationen. S. 1080.
Auszüge aus der Stempel=Ordnung. S. 755. 756.
Stempelung eines Vorrathes eigener Formularien. S. 759.
Quittungen über Unterſtützungen aus den Konkurrenz=Kaſſen der Kirchen=Stiftungen ſind ſtempelfrei. S. 759.
Brief= und Poſt=Porto:
Allgemeine Beſtimmung. S. 760.
Auszüge aus der Verordnung vom 23. Juni 1829. S. 760—762. (Sieh weiter unter „Porto=Auslagen“.)
Regierungs=, Geſetz= und Intelligenz=Blätter:
Anſchaffung der Geſetz= und Regierungs=Blätter:
für Magiſtrate. S. 605. 764.
für Land=Gemeinden. S. 764.
für höhere Lehr=Anſtalten. S. 764.
für Dekanate und Pfarreien ꝛc. S. 764—766.
Anſchaffung der Kreis=Intelligenz=Blätter:
Wer ſie zu halten habe, und aus welchen Kaſſen ſie zu bezahlen ſeien. S. 766.
Tauf=, Verehelichungs= und Sterbe=Regiſter:
Ob die Koſten des Regiſters und des Einbandes aus dem Kultus=Vermögen zu bezahlen ſeien. S. 767.

Regierungen in den Kreiſen als Kuratelen:
Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden. S. 8.
Kompetenz-Feſtſtellung der Regierungen gegen die Magiſtrate und Land-Gemeinde-Verwaltungen im Allgemeinen. S. 12—18.
bei abweichenden Anſichten der Magiſtrate und Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 18.
bei den Grund-Etats der Stiftungen und Gemeinden. S. 959.
bei den Etats-Varianten. S. 961. (Man ſehe ferner unter „Magiſtrate".)
Regierungs- und Geſetzblätter, ſieh unter „Regie-Ausgaben im Allgemeinen".
Reklamationen der Verwaltung (bei beſondern Stiftungen). S. 10.
bei der Steuer-Liquidations-Kommiſſion wegen unterlaſſener oder irriger Liquidation eines Realitäten-Beſitzes. S. 99.
gegen die Klaſſifikation. S. 186.
wegen grundherrlicher Forderungen. S. 186.
Folgen der unterlaſſenen Reklamation. S. 187.
Rekognitionen von Gewerben:
Entſtehung derſelben für Grund-Herrn. S. 1142.
Ob und in wie weit dieſe Bezüge durch die Territorial-Veränderung aufgehoben worden ſeien. S. 1142.
Weitere Entſchließungen wegen des Rechtes zum Bezuge der Rekognitionen und der Dauer derſelben. S. 1150.
Eintheilung der Gewerbe in perſonelle, reale und radizirte. S. 1148.
Konſtatirung der Realität der Gewerbe durch die Gerichts-Behörden. S. 1150.
Beziehung der Grund-Herrn auf die von den Polizei-Behörden im Jahre 1811 hergeſtellten Gewerbs-Kataſter. S. 1149.
Einrede gegen die Grund-Herrn, daß die Gewerbe nicht rechtmäßig verliehen ſeien. S. 1153.
Einrede, daß bei der Gewerbs-Verleihung Rekognitionen hierfür nicht bedungen worden ſeien. S. 1155.
Rekurſe der Gemeinde-Verwaltungen und Magiſtrate in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten gegen Verfügungen oder reformatoriſche Entſcheidungen der vorgeſetzten Behörden und Stellen ſind erlaubt. S. 9.
Remunerationen, Funktions-, bedürfen der Genehmigung der kompetenten königlichen Stellen. S. 464.
der Lehrer des Kunſt-Unterrichtes, Anweiſung und Verrechnung. S. 797.
für Studien-Lehrer und Profeſſoren, ob und in wie fern ſie Statt finden. S. 646.
Renten, unſtändige, wie ſie zum Behufe der Etats ermittelt werden. S. 954. 994.
Renten-Ueberſchüſſe der Kirchen-Stiftungen:
Konkurrenz-Beiträge aus denſelben zur Unterſtützung unvermöglicher Kirchen und zur Ergänzung von Schul-Anſtalten und Armen-Stiftungen, Verbindlichkeit hierzu. S. 1121. 1128. 1130.
Ermittelung des Bedarfes der Unterſtützungen ꝛc. S. 1122. 1130.

Renten=Ueberſchüſſe der Kirchen=Stiftungen:
Ermittelung eines Reſerve=Fondes. S. 1122.
Maasſtab der Repartition der Konkurrenz=Beiträge. S. 1123.
Vorlagen aus den Ergebniſſen des Grund=Etats. S. 1123. 1127. 1129.
Herſtellung eines Matrikular=Kataſters. S. 1124.
Ausnahms=Fälle oder Befreiungen von der Konkurrenz. S. 1125. 1130.
Geſuche um Unterſtützung aus den Renten=Ueberſchüſſen, dann Beſcheidung derſelben. S. 1122. 1130.
Quittungen über Unterſtützungen aus den Konkurrenz=Kaſſen der Kirchen=Stiftungen ſind ſtempelfrei. S. 759.
Beſorgung der Konkurrenz=Kaſſa. S. 1126.
Unterſtützung von Schul=Anſtalten, dann der Armen= und Kranken=Pflege aus Renten=Ueberſchüſſen der Kirchen=Stiftungen. S. 1125.
Bekanntmachung der Verwendungs=Nachweiſe der erhobenen Renten=Ueberſchüſſe. S. 1126. 1131.
Reſerve=Fonds für Kommunen und Stiftungen, ob und in wie weit ſie in den Grund=Etats Platz finden. S. 954.
Restitutio in integrum gegen Erlöſchung der Forderungen an Staats=Kaſſen, ob ſie Statt finde. S. 1074.
Retardaten, Zahlungs=, Behandlung derſelben. S. 744.
Verrechnung derſelben. S. 744.
Reuß=Plauenſche Regierung, Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen. S. 1028.
Reverſe gegen unerlaubte Verbindungen ſind von Bedienſteten auszuſtellen. S. 1011.
Formular hierzu. S. 1011.
Reviſion der Rechnungen, ſieh nnter „Rechnungs=Weſen“.
Rheinkreis, bayeriſcher, Verhalten der Gemeinden und Behörden gegen auswärtige Gemeinden und Anſtalten wegen Aufnahme und Verpflegung der Kranken. S. 1026.
Rückvergütung des Aufſchlages von den Fleiſch=Lieferungen an das königliche Militär, ſieh unter „Fleiſch=Aufſchlag“.
vom exportirten Biere, ſieh unter „Malz=Aufſchlag“.
vom exportirten Getreide, ſieh unter „Getreid=Aufſchlag“.
Sachſen, Königreich, Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Staats=Angehörigen. S. 1024.
Sachſen=Meiningen, Herzogthum, ebenſo. S. 1028.
Sammelgelder in den Kirchen, ſieh unter „Klingelbeutel“, dann unter „Suſtentations=Beiträge“.
Schätzungen des Werthes von Gütern:
zum Behufe der Aktiv=Anleihen der Stiftungen und Kommunen. S. 61. 69. 91.
zum Behufe der grundherrlichen Laudemial=Verhandlungen, ſieh unter „Grundherrliche Rechte“.
von Grundſtücken und Gebäuden nach den Beſtimmungen des Grund= und Häuſer=Steuer=Geſetzes. S. 91.
Schankungen, deren Behandlung und Verrechnung. S. 546—554.
Schankungen und Vermächtniſſe gehören nicht in Grund=Etats. S. 952. 994.

Schilde für die Diſtrikts-Vorſteher. S. 607.

Schuldotations-Beiträge aus der Kreis- und Central-Schuldotation zu den Studien-Anſtalten und deutſchen Schulen. S. 794—797.

Schreib-Materialien, Anſchaffung und Verrechnung der Koſten. S. 605. 606.

Schulden- und Schuldentilgungs-Plane der Gemeinden und Stiftungen, ſieh unter „Etats-Formation".

Schuldentilgungs-Kaſſa-Rechnungen. S. 901.

Schul-Gebäude und Schul-Lokalitäten, wer ſie in Gemeinden gemiſchter Konfeſſion herzuſtellen habe. S. 681.

Wann ſie zugleich Meßner-Wohnungen ſind, wie die Zahlungen zu leiſten ſeien. S. 312.

Schul-Geld:

iſt geſetzlich eingeführt. S. 792.

Ausnahmen hiervon. S. 792.

Auch Sonn- und Feiertags-Schüler haben daſſelbe zu bezahlen. S. 792.

Für Kinder im Privat-Unterrichte iſt es gleichfalls zu bezahlen. S. 793.

Katholiſche Aeltern, welche ihre Kinder auch nach dem zwölften Jahre in die Werktags-Schulen ſchicken, bezahlen nur das Schul-Geld für Sonn- und Feiertags-Schulen. S. 793.

für Diſpenſirte von Sonn- und Feiertags-Schulen ebenfalls. S. 793.

Größe des Schul-Geldes für Werktags-Schüler. S. 792.

für Sonn- und Feiertags-Schüler. S. 792.

Erhöhung des Maasſtabes für das Schul-Geld. S. 792.

Erhebung des Schul-Geldes. S. 793.

Reklamationen gegen daſſelbe. S. 792.

Das Schul-Geld gehört den Lehrern. S. 792.

Den Schullehrern, welche die Schul-Gelder beziehen, ſind dieſelben am Quartal-Schluſſe von den Gemeinde-Kaſſen vorzuſchießen. S. 794.

In welchen Fällen das Schul-Geld dem Schul-Fonde angehöre. S. 792.

Von auswärtigen Kindern gehört das Schul-Geld jener Schule, welche ſie beſuchen. S. 793.

Nachläſſe an Schul-Geldern finden nicht Statt. S. 794.

Für Kinder armer Aeltern hat der Lokal-Schulfond zu bezahlen. S. 794.

Exekutive Beitreibung des Schul-Geldes. S. 794.

Wo und wie die Schul-Gelder zu verrechnen ſeien. S. 794.

Schul-Häuſer, ſieh unter „Schul-Gebäude".

Schul-Kaſſen, in dieſelben gehören die Abſenten-Strafen, der Ertrag der Schul-Entlaß-Scheine, Gebühren für Diſpenſen. S. 791.

Vereinigung der Lokal-Schul-Kaſſen mit den Lokal-Schulfonds-Rechnungen, Behandlung und Verrechnung. S. 791.

Schullehrer ſind von den Stellen der Gemeinde-Vorſteher und Pfleger nicht ausgeſchloſſen, S. 23;

ihnen ſteht die Stelle von Gemeinde-Schreibern geſetzlich zu. S. 22.

Dienſtes-Verhältniſſe der Schullehrer. S. 639—642.

Ob ihre Hinterlaſſenen Anſprüche auf Unterſtützung haben, welche und aus welchen Kaſſen. S. 641—644.

Schwand vom Getreide, Paſſirlichkeit deſſelben. S. 416. 417.

Selbſtverkauf von Hypotheken-Objekten kann im Exekutions-Wege aus Debitverhandlungen den Schuldnern nicht geſtattet werden. S. 46. 436.
Service, Militär-, zu Hauptwachen, Abgabe von Holz und Kerzen von Seite der Gemeinden. S. 894—896.
Servituten, ſieh unter „Dienſtbarkeiten".
Sicherſtellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen. S. 36. 37.
der Aktiv-Kapitalien, ſieh unter „Kapitalien".
Siegel, Amts-, ſieh unter „Regie, Amts-."
Siegelmäßige, wie bei Anleihen an ſolche zu verfahren ſei. S. 67.
Skulpturen, was bei neuen Anſchaffungen und Reparaturen derſelben zu beobachten ſei. S. 653.
Soumiſſionen bei Bauten und Lieferungen. S. 678. 721. (Sieh unter „Bau-Weſen".)
Spenden, Unterſtützung der Individuen in Armen-Inſtituten durch wöchentliche Spenden, Behandlung und Verrechnung. S. 800. 801.
Sperrgeld, ſieh unter „Pflaſter-Zoll".
Staats-Beitrag zur Polizei-Verwaltung ꝛc., ſieh unter „Beiträge".
Staats-Diener:
Ein definitiver Staats-Diener hat bei ſeiner Verehelichung oder Ankunft in einer Gemeinde keine Aufnahms-Gebühren zu bezahlen, S. 882; wohl aber, wenn er ſich dort Realitäten erwirbt. S. 882.
Proviſoriſche Staats-Diener haben, wenn ſie auch keine Realitäten erwerben, Aufnahms-Gebühren zu bezahlen. S. 882.
Beitragspflicht zu Gemeinde-Umlagen. S. 1174.
Ein definitiver Staats-Diener erlangt durch das Geſetz am Amtsſitze ſeine Anſäſſigkeit und dadurch das Heimaths-Recht. S. 881.
Demſelben kann der Verehelichungs-Konſens nicht verweigert werden. S. 881.
Proviſoriſche Staats-Diener erhalten durch den Verehelichungs-Konſens und durch Bezahlung der Aufnahms-Gebühren das Heimaths-Recht. S. 882.
Staats-Kaſſen, ob Forderungen aus Real-Rechten an dieſelben oder Real-Laſten derſelben erlöſchen. S. 215. 1072.
Welche Ausnahmen diesfalls beſtehen. S. 1072.
Ob eine restitutio in integrum gegen die Erlöſchung Statt finde. S. 1074. 1076.
Ob und wann die Forderungen der Staats-Kaſſen an Dritte erlöſchen. S. 1073.
Staats-Papiere, Annahme derſelben bei Realitäten-Verkäufen an Zahlungs-Statt. S. 154.
Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſen:
Wie hoch die Forderungen der Stiftungen und Kommunen verzinſt werden. S. 1078. 1080.
Denſelben werden Obligationen auf Namen ausgeſtellt. S. 1078.
Wann und wie ſie Obligationen au porteur erhalten können. S. 1078.
Ob die Verlooſung der Mobiliſirungs-Obligationen auch auf Stiftungen und Kommunen Einfluß habe. S. 1078. 1080.

Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſen:
Ob und wann Aktiv-Kapitalien der Stiftungen theilweiſe oder ganz heimbezahlt werden. S. 1078.
Wie das Porto bei Verſendung von Obligationen berechnet werde. S. 1078.
Ceſſionen von Obligationen, ob und wann ſie Statt finden. S. 1079.
Ob bei Heimzahlungen von Kapitalien oder bei Mobiliſirung von Obligationen Stempel anzuwenden ſei. S. 1079.
Ausfertigung der zur Amortiſirung vermißten Urkunden ergehender Ediktalien geſchieht tax- und ſportelfrei. S. 1078.
Staats-Verträge mit auswärtigen Staaten wegen gegenſeitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen, ſieh unter „Krankenhäuſer".
Stege und Brücken, Herſtellung und Unterhaltung derſelben, ſieh unter „Bau-Weſen und zwar Waſſer- und Brücken-Bau".
Steinbrüche, Abtretung von Gründen hierzu, ſieh unter „Kiesgruben".
Stempel-Weſen, ſieh unter „Regie-Ausgaben im Allgemeinen".
Sterb- und Nachmonat, wann die Ausbezahlung der diesfallſigen Beſoldungs-Raten Statt finde. S. 464.
Mit dem Sterbmonate iſt die Penſion verſtorbener Wittwen und Kinder erloſchen. S. 465.
Steuer, Entrichtung und Verrechnung derſelben. S. 629—632.
von verkauften Realitäten, wie wegen Abſchreibung derſelben zu verfahren ſei. S. 98. 99. 630.
Beiſchläge für Gemeinde-Kaſſen, dann Extra-Auflagen, ob ſie in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.
Steuer-Freiheit von Realitäten:
Ob, wann und in wie fern ſie Statt finde. S. 631. 632.
Welche Gebäude ſteuerfrei ſeien. S. 631.
von Neubauten, wie lange ſie geſetzlich ſei. S. 631.
von Dominikalien, ob und in wie fern ſie Statt finde. S. 631.
Steuer-Kataſter-Extrakte, wie man ſie erhalte und ob ſie beweiſen. S. 90. 98.
Steuer-Liquidation von Gebäuden und Gründen. S. 90. 98.
von nutzbaren Rechten. S. 185.
Steuer-Maasſtab oder Berechnung der Steuer von Grundſtücken. S. 630.
von Häuſern. S. 630.
von Dominikalien. S. 630.
Quotifikation oder Steuer-Größe. S. 630.
Steuer-Nachläſſe, wo und wann ſie eintreten. S. 632—634.
Steuer-Reklamationen. S. 99. 186.
Stiftungen, neue, ſieh unter „Fundationen".
Verwaltung derſelben, ſieh unter „Magiſtrate", auch unter „Gemeinde".
Reklamation der Verwaltung beſonderer Stiftungen. S. 10.
Stiftungs- und Kommunal-Vermögen: wie vor unter „Stiftungen".
Stipendien für Studirende:
Grundſätze zur Verleihung oder erforderlichen Qualifikation der Stipendien-Bewerber. S. 1110.
Anwendbarkeit derſelben bei Familien-Stipendien. S. 1110.

Stipendien für Studirende:
Konkurs-Prüfung für Stipendien. S. 1111. 1117.
Stempel und Taxen bei Geſuchen und Beſcheidung der Stipendien-Bewerber. S. 1116.
Verfahren und Kompetenz der Magiſtrate bei Zuerkennung neuer Stipendien. S. 1116. 1118.
bei Beſtätigung im Fortgenuſſe und bei Vermehrung der Stipendien. S. 1116. 1119.
bei Genehmigung der Präſentationen auf Familien-Stipendien. S. 1116. 1119.
Einziehung der Stipendien als Strafe. S. 1111.
Stipendien ſollen nach Vollendung des akademiſchen Studiums eingezogen werden, S. 1111;
ſo wie nach Vollendung eines Spezial-Faches. S. 1113.
Wie lange Kandidaten der Theologie im Genuſſe von Stipendien verbleiben. S. 1114.
Wie es zu halten ſei, wenn ein Stipendiat von dem gewählten Spezial-Studium zu einem andern übergeht. S. 1113.
Anzeige verliehener oder im Fortgenuſſe beſtätigter Stipendien an die königliche Regierung. S. 1116.
Oeffentliche Bekanntmachung derſelben. S. 1120.
Grundſätze zur Ausbezahlung der Stipendien. S. 1120.
Zurückbezahlung oder Refuſions-Pflicht genoſſener Stipendien. S. 1114.
Strafen der Polizei, Zuerkennung derſelben. S. 483.
Ob hieran Nachläſſe Statt finden. S. 909.
Straſſenbau, ſieh unter „Bau-Weſen“ die Abtheilung: „Etat über Vizinal-Straſſen“ ꝛc.
Straſſen-Beleuchtung. S. 656. 897.
Streits-Konſens, ſieh unter „Konſens-Ertheilung“.
Streits-Koſten, Einklagung mit den Stiftungs- und Kommunal-Gefällen bei den Gerichten. S. 432.
Stuhlgelder in den Kirchen, ſieh unter „Kirchenſtühle“.
Stückrechnungen, ob abtretende Kaſſa-Beamten und Verwalter zur Herſtellung derſelben angehalten werden ſollen. S. 1000.
Suſtentations-Beiträge:
Ständige Suſtentations-Beiträge müſſen erhalten werden. S. 554.
Ständige Suſtentations-Beiträge zu fremden Zwecken, wenn ſie auf einem Rechts-Titel beruhen, können nicht abgelehnt werden. S. 741.
Grundſätze zu Leiſtung von Suſtentations-Beiträgen für fremde Zwecke. S. 741.
Suſtentations-Beiträge für Kirchen:
Opfer, Einführung und Verwendung deſſelben. S. 770.
Ob der Schul- und Armen-Fond hieran partizire. S. 770. 771.
Verrechnung deſſelben. S. 771. 773.
Klingelbeutel, Einführung und Verwendung des Ertrages. S. 771.
Ob die Klingelſackträger zu bezahlen ſeien. S. 771.
Abzug von 3 Kreuzer von jeder Votiv- oder unfundirten Meſſe. S. 778.

Tafeln an den Wohnungen der Diſtrikts-Vorſteher. S. 607.
Tagebuch über Geld-Einnahmen und Ausgaben. S. 472. 474.
über Getreid-Einnahmen und Ausgaben. S. 472. 473. 476.
Tauf-, Verehelichungs- und Sterbe-Regiſter oder Bücher ſind aus der Staats-Kaſſa anzuſchaffen und einbinden zu laſſen. S. 767.
Tauſch von Realitäten, Einſpruchs-Recht der Gläubiger dagegen. S. 41.
Tax-Weſen der Stiftungen und Kommunen:
Tax- und Straf-Gefälle aus der Polizei-Verwaltung ſind den Gemeinde-Kaſſen zugewieſen. S. 883.
Tax-Regulativ für den Polizei-Dienſt. S. 884. 885.
Taxen ſind in der Regel durch die Sekretäre zu erheben, Verfahren hierbei. S. 888.
Den Sekretären iſt eine Tantieme zu 1% bewilligt. S. 886.
Tax-Einhebung durch Kanzleidiener, wie ſie kontrollirt werde. S. 888.
Taxen von Verhandlungen über Anſäſſigmachung, Befreiungs-Fälle hiervon. S. 886.
Taxen von Polizei-Erkenntniſſen in reinen Polizei-Sachen. S. 886.
Taxen von Gewerbs-Verleihungen. S. 886.
Taxen von Bau-Polizei-Gegenſtänden. S. 887.
Kleinere Taxen von Beſoldungen ſind mittelſt monatlicher Abzüge zu erheben geſtattet. S. 887.
Vom Perſonal in Gemeinde-Dienſten findet nur die Expeditions-Taxe Statt. S. 887.
Taxen aus der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens:
Die geheime Raths-Taxe iſt bei Darleihen und bei Anſtellungen reſp. Wahl der Gemeinde-Beamten aufgehoben. S. 889.
Bei Präſentationen auf geiſtliche Pfründen darf nur die Hälfte der geheimen Raths-Taxe erhoben werden. S. 889.
Bei Tiſchtitel-Verleihungen, ob, wann und wie ſie Statt finde. S. 889.
Die Expeditions-Taxe I. Klaſſe für die Genehmigung der Verträge findet nicht mehr Statt. S. 889.
Die Expeditions-Taxen II. Klaſſe von einer Ausfertigung auf Inſtanz einer Parthei ſind fortan zu erheben. S. 890.
Von Grundgerechtigkeits-Briefen dürfen keine Taxen mehr erhoben werden. S. 163. 245.
Für Ratifikation grundherrlicher Verhandlungen ebenſo. S. 889.
Tax-Beſtimmung für Advokaten. S. 940. 941.
Territorial-Rechte der Stiftungen und Kommunen, reſp. die für den Entgang derſelben zu reklamirende Entſchädigung. S. 367—375.
Tiſchtitel-Verleihungen von Seite der Stiftungen und Kommunen, ob und wie ſie Statt finden. S. 384. 385.
Tax-Entrichtung hierfür. S. 385.
Transport-Koſten von Militärs, ſowie von Arreſtanten, Bettlern und Vaganten. S. 891—894.
Wo ſie verrechnet werden und wie zu belegen. S. 893. 894.
Ueberſicht der Fundations-Zuflüſſe zum Vermögen der Stiftungen und Kommunen iſt der königlichen Regierung jährlich vorzulegen, Formular hierzu. S. 547. 549.

Ueberſicht des Renten-Standes der katholiſchen Kultus-Stiftungen. S. 547. 1127.

Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe:
Vorbedingungen. S. 1158.
Zwecke. S. 1159.
Beitrags-Pflichtigkeit. S. 1161.
Befreite. S. 1161.
Vorbehalt der Dominikaliſten. S. 1162.
Rückſicht auf Religions-Verhältniſſe. S. 1162.
Maasſtab zu den Umlagen. S. 1162.
Diſtrikts-Umlagen. S. 1163.
Kreis-Umlagen. S. 1163.
Kompetenz-Verhältniſſe. S. 1164.
Erhebung, Verwendung, Verrechnung. S. 1164.
Beſeitigung von Steuer-Beiſchlägen. S. 1165.
Reviſion der Rechnungen. S. 1165.
Exekutions-Befugniſſe. S. 1166.
Behandlung der Beſchwerden. S. 1167.
Leiſtung und Verrechnung der Umlagen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen. S. 634. 635.
Erleichterung und Beſchränkung der direkten Gemeinde-Umlagen. S. 1167.
Repartition der Diſtrikts-Umlagen. S. 1171.
Thätigkeit des Vermittelungs-Amtes. S. 1171.
Zuläſſigkeit von Gemeinde-Umlagen ſtatt der Gemeinde-Dienſte zur Herſtellung von Gemeinde-Wegen. S. 1172.
Beitrags-Pflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen. S. 1173.
Beitrags-Pflicht der Staats-Diener zu Gemeinde-Umlagen. S. 1174.
Beitrags-Pflicht der Dominikal-Renten-Beſitzer zum Zwecke der Armen-Pflegen. S. 1175.

Ummeſſung von Grundſtücken, wenn ſie zu Umſchreibungen bei Alienationen nöthig ſind, iſt durch den königlichen Steuer-Geometer vorzunehmen. S. 99.

Umſchreib-Certifikate bei Alienationen von Realitäten und Rechten ſind bei den königlichen Rentämtern zu erholen. S. 98.

Umwandlung des Leibrechts in Erbrecht. S. 193. 1107.

Umwandlung und Fixirung der gutsherrlichen Rechte und Renten. S. 1104.

Unſtändige Einnahmen und Ausgaben, wie ſie zum Behufe der Etats ausgemittelt werden. S. 954. 994.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden. S. 8. (Man ſehe auch unter „Magiſtrate", dann unter „Gemeinde-Verwaltungen".)

Unterſtützung unvermöglicher Kirchen, Schul-Anſtalten, Armen- und Kranken-Pflegen aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kultus-Stiftungen, ſieh unter „Renten-Ueberſchüſſe".
des magiſtratiſchen Unterperſonals. S. 596.

Vaganten-Transport- und Verpflegungs-Koſten. S. 891—894.

Varianten zu den Grundetats. S. 961. (Sieh unter „Etatsformation".)

Veränderung des Feldbaues, welchen Einfluß ſie auf die Zehent=Reichniſſe habe. S. 290. 291.
Veräuſſerung von Realitäten, ſieh unter „Realitäten".
Verhältniß=Zahlen von Gebäuden und Grundſtücken, wie ſie ermittelt werden, und was ſie bedeuten. S. 91. 236. 237.
Verhandlohnung, ſieh unter „grundherrliche Rechte".
Verjährung in Hypotheken=Sachen. S. 42.
Wie Servituten durch Verjährung erworben werden und erlöſchen. S. 111. 112.
der grundherrlichen Gefälle. S. 175. 215.
Verköſtigung der Pfründner in Armen=Inſtituten, dann der Patienten in Krankenhäuſern, ſieh unter „Koſtgebung".
Verlaſſenſchaften der Pfründner in Armen=Inſtituten, Behandlung, Verwendung und Verrechnung. S. 798 — 800.
Verlooſung von bayeriſchen Staats=Obligationen. S. 1078. 1080.
von öſterreichiſchen Staats=Obligationen. S. 1082.
Verluſt und Abgang, wie derſelbe nachzuweiſen und zu verrechnen ſei. S. 746. 747.
Vermächtniſſe und Schankungen, deren Behandlung und Verrechnung. S. 546 — 554.
Verpachtung von Realitäten, ſieh unter „Realitäten".
Verpflegung der Pfründner in Armen=Inſtituten durch Verabreichung der Koſt, ſieh unter „Koſtgebung".
der Arreſtanten, Vaganten ꝛc. S. 891 — 894.
Verpflegungs= und Kur=Koſten in Krankenhäuſern. S. 1047.
in Inkurabelhäuſern. S. 1053.
in Irrenhäuſern. S. 1061.
Verpflichtung der Bedienſteten:
auf die Verfaſſung des Staates. S. 1003.
für den betreffenden Dienſt (Dienſt=Eid). S. 1002. 1003.
gegen unerlaubte Verbindungen. S. 1011.
Formular zu einem Reverſe gegen unerlaubte Verbindungen. S. 1011.
Vermögens=Ausweiſe:
muß den Stiftungs= und Gemeinde=Rechnungen beigefügt werden. S. 519. 524. 966.
Formular hierzu. S. 966.
Wie die Vermögens=Größe ausgemittelt oder hergeſtellt werde. S. 967. 980.
an Aktiv=Kapitalien. S. 967. 981.
an Realitäten. S. 91. 968.
an nutzbaren Rechten. S. 970. 984.
an Mobilien. S. 972.
Dem Vermögens=Stande muß in der Ausweiſe der Schuldenſtand, dann die Abgleichung folgen. S. 519. 524. (Man ſehe übrigens unter „Etats=Formation".)
Verwaltung des Stiftungs= und Kommunal=Vermögens:
In Städten und Märkten gehört die Verwaltung des Gemeinde=Vermögens, ſowie des Vermögens der Stiftungen des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit zu den Magiſtraten. S. 8. 10. (Sieh ferner unter „Magiſtrate".)

Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens:
In Land-Gemeinden ſteht dieſe Verwaltung mittelſt der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dem Gemeinde-Ausſchuſſe zu. S. 10. 21.
Ob der Vorſteher zugleich Gemeinde-Pfleger ſeyn könne. S. 22.
Ob für jede einzelne Stiftung ein eigener Pfleger gewählt werden könne, und wie ſich mehrere Pfleger zum Gemeinde-Ausſchuſſe verhalten. S. 22.
Beſtätigung der Wahlen. S. 22.
Beſtellung des Gemeinde-Schreibers. S. 22.
Wann die Entfernung eines Vorſtehers, Pflegers oder Ausſchuß-Mitgliedes vom Amte Statt finden könne. S. 23.
Gegenſtände zur Berathung in verſammelter Gemeinde. S. 24.
Kompetenz der Unterbehörden. S. 24. 26.
Extradition. S. 23.
Wie in Land-Gemeinden, welche gutsherrlichen Gerichten untergeben ſind, die Verwaltung geſtaltet ſei, und welche Einwirkung und Rechte den Gerichten zuſtehen. S. 24—26.
Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens reſſortirt zu den beſondern Kirchen-Verwaltungen. S. 10. 11. (Sieh weiter unter „Kirchen-Verwaltungen“.)
Ob die Verwaltung beſonderer Stiftungen noch reklamirt werden könne. S. 1. 2.
Verwaltungs-Koſten:
bei den Magiſtraten, ſieh unter „Perſonal“.
bei den Landgemeinde-Verwaltungen, ſieh eben dort.
bei den Kirchen-Verwaltungen. S. 601.
Die bisherigen Konkurrenzen zur Exigenz des Diſtrikts-, Kreis- und Zentral-Dienſtes ſind aufgehoben. S. 561—563.
Beiträge der Stiftungen zu den Verwaltungs-Koſten an die Kämmereien der Städte und Märkte. S. 563. 564.
Beiträge der Staats-Kaſſen an die Kommunen für die Polizei-Verwaltung. S. 883.
Koſten der Verwaltung neu entſtehender Stiftungen für kirchliche Zwecke proteſtantiſcher Konfeſſion. S. 603.
Verwendungs-Beweiſe für Aktiv-Anleihen, ob und wann auf Beibringung derſelben zu beſtehen ſei. S. 76. 83.
Verzinſung der Aktiv-Kapitalien. S. 85—89.
Vikar-Gehalt auf geiſtliche erledigte Pfründen. S. 1137—1141.
Vindicatio rei. S. 108.
Vizinal-Straſſen, Herſtellung und Unterhaltung derſelben, ſieh unter „Bauweſen“ insbeſondere dort „Etat über Vizinal-Straſſen“ ꝛc.
Vollmacht für Advokaten, Formular. S. 933.
Magiſtrats-Glieder bedürfen bei Gerichten keiner Vollmacht. S. 934.
Vorräthe der Stiftungen und Kommunen:
Konſervation derſelben. S. 408—418. (Sieh auch „Kaſſa-Sturz“.)
Verkauf derſelben mit Formular. S. 418—422.
Kompetenz der Magiſtrate hierbei. S. 419.
Ob ſie zum Vermögen zu rechnen ſeien. S. 990.

Vorräthe der Stiftungen und Kommunen:
Geſetzliche Beſtimmungen gegen Unterſchlagungen und Malverſationen. S. 408—416.
Vorſchüſſe, Aktiv-, Leiſtung, Behandlung und Verrechnung derſelben. S. 556. 557.
Ob heimbezahlte Aktiv-Vorſchüſſe in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.
Ob ſie zum Vermögen zu rechnen ſeien. S. 990.
Wo ihre Ausgabe zu verrechnen ſei. S. 744.
Vorſchüſſe, Paſſiv-, Behandlung derſelben. S. 556. 557.
Wo ihre Heimzahlung zu verrechnen ſei. S. 744.
Ob aufgenommene Paſſiv-Vorſchüſſe in Grund-Etats gehören. S. 952. 994.
gehören zum Schulden-Stande. S. 991.
Votiv-Meſſen, Abzüge von 3 Kreuzern für die Kirchen. S. 778.
Wachs für Kirchen, Bedarf, Anweiſung und Verrechnung der Koſten. S. 787—789.
Wahlen in Land-Gemeinden, wann die Beſtätigung verſagt werden könne. S. 22.
Waiſen, Behandlung reſp. Bezüge der Waiſen von Bedienſteten der Polizei und Verwaltung, ſieh unter „Perſonal", dann unter „Quieszenz-Gehalte ꝛc."
von Bedienſteten des Zweckes, ſieh eben dort.
Waldungen der Stiftungen und Kommunen:
Vorſchriften zur Bewirthſchaftung derſelben. S. 118.
Betriebs- und Wirthſchafts-Plane, Anfertigung und Vorlage derſelben. S. 118.
Kuratel, Würdigung und Beſchluß hierüber. S. 118.
Rekurs dagegen. S. 119.
Kompetenz-Verhältniſſe der Kuratel-Stellen und Behörden bezüglich der Bewirthſchaftung der Waldungen. S. 119.
Vollzug der Wirthſchafts-Plane. S. 119.
Forſt-Polizei, wem die Ausübung derſelben zuſtehe. S. 121.
Gegenſtände der Forſt-Polizei. S. 122.
Aufſichts-Recht der königlichen Forſt-Behörden über die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen. S. 121.
Remunerirung des königlichen Forſt-Perſonals für Offizial-Geſchäfte in loco. S. 122.
für Offizial-Geſchäfte, welche im Bureau nicht erledigt werden können. S. 123.
für Uebernahme des Forſt-Schutzes oder der Forſt-Verwaltung. S. 123.
Forſtſchutz-Verbindlichkeit zur Beſtellung deſſelben. S. 120.
Forſt-Verwalter oder Revierförſter, eigne, Aufſtellung. S. 120.
Vereinigung beider Funktionen in einer Perſon. S. 120.
Qualifikation der Forſt-Verwalter oder Förſter. S. 120.
Kompetenz-Verhältniſſe bei Aufſtellung derſelben. S. 120.
Dienſt-Kleidung der ſtädtiſchen Forſt-Bedienſteten. S. 121.
Gehalts-Bezüge der eigenen Gemeinde- und Stiftungs-Förſter, dann Forſtwärte. S. 650—652.
Aufnahme eigner Stiftungs- und Gemeinde-Forſtwärte:
Wie dieſelben beſoldet werden ſollen. S. 652.
Wie für den Forſt-Schutz ſonſt geſorgt werden könne. S. 651.
Wann eigene Gemeinde- und Stiftungs-Forſtverwalter angeſtellt werden ſollen. S. 650.
Wie ſie beſoldet werden ſollen. S. 650.
Ob die Forſt-Verwalter und Forſt-Wärte Anſprüche auf Quieszenz-Gehalte oder Penſionen haben. S. 652.
Welche Anſprüche ihre Hinterlaſſenen haben. S. 652.
Abſatz der Forſt-Produkte. S. 124.

Waldungen der Stiftungen und Kommunen:
Ob die Erhebung der Holz-Gelder dem Forſt-Perſonal überlaſſen werden ſoll. S. 124.
Waldungen, Ertrag derſelben, ob er nach Durchſchnitten zu berechnen ſei für Etats. S. 996.
Forſtfrevel-Abwandlung durch die Polizei-Behörden. S. 125.
Erhebung der Forſt-Strafgefälle. S. 125.
Abverdienen derſelben durch Arbeit. S. 127.
Mittheilungen der Forſt-Aemter an die Polizei-Behörden Behufs der Forſtfrevel-Abwandlung. S. 126.
Mittheilung von Auszügen aus den Regie-Verhandlungen an die Rent-Aemter. S. 126.
Anwendung der Beſtimmungen wegen Rüge-Verhandlungen auf Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen. S. 126. 127.
Auslichtung der Waldungen an den Straſſen. S. 129.
Bau von Häuſern in der Nähe von Waldungen. S. 130.
Anweiſung, Verwendung und Verwerthung der Beſoldungshölzer. S. 131.
Wie die Ausgaben auf die Adminiſtration der Waldungen — Beſoldungen, Deputate, Holzmacher-Löhne, Kultur-Koſten, Regie-Koſten und Forſtrechts-Hölzer — verrechnet werden ſollen. S. 649. 652.
Purifikation der Waldungen, reſp. Ablöſung der Forſtrechte, Aufforderung und Normen hierzu. S. 134—137.
Liquidation der Forſtrechte Behufs der Grundſteuer und Folgen der Unterlaſſung. S. 137.
Veräuſſerung von Wald-Parzellen der Kommunen und Stiftungen. S. 133.

Wappen für Gemeinden und Stiftungen, ſieh unter „Regie, Amts-".

Waſſerbau, ſieh unter „Bauweſen" und zwar dort „Etat über den Waſſer- und Brückenbau".

Wechſel-Gilten, Umwandlung derſelben in ſtändige Getreid-Gilten. S. 278. 901.

Wechſelfähige Privaten, ob ſie Anleihen von Stiftungen und Kommunen erhalten können. S. 67.

Weibliche Freiheiten, worin ſie beſtehen. S. 50—55.
Ob der weibliche Freiheits-Verzicht bei Anleihen nothwendig ſei. S. 50—55.

Weihrauch für die Kirchen, Anſchaffung und Verrechnung. S. 789. 790.

Wein-Bedarf für die Kirchen, Anſchaffung und Verrechnung. S. 789. 790.

Werths-Erhebung von Realitäten. S. 91.
von nutzbaren Rechten. S. 986—988.
von Mobilien. S. 972. 973.

Willen-Gelder, Regulirung derſelben bei Guts-Veränderungen von Seite der Grund-Herrſchaft. S. 250. 251.

Wirthſchafts-Plane der Stiftungen und Kommunen, ſieh unter „Etats-Formation".
von Waldungen, ſieh unter „Waldungen".

Wittwen und Waiſen, Behandlung, reſp. Bezüge, derſelben von Bedienſteten der Polizei und Verwaltung, ſieh unter „Perſonal", dann unter „Quieszenz-Gehalte".
von Bedienſteten des Zweckes, ſieh eben dort.

Wohlthätigkeits-Stiftungen, Zuſchüſſe derſelben zur Armen-Anſtalt. S. 817—820.

Wohlthätigkeits-Zwecke, beſondere, von Stiftungen, Behandlung und Verrechnung. S. 816. 817.

Würtemberg, Königreich, Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Behandlung der mit Krätze behafteten Handwerks-Geſellen. S. 1024.
unbemittelter Staats-Angehörigen im Allgemeinen. S. 1025.

Zahlungen, ſieh unter „Ausgaben-Beſtreitung“.
Zahlungs-Retardaten, wo ſie zu verrechnen ſeien. S. 744.
Zehentherrliche Rechte:
Beſondere Rechte der Zehent-Herrſchaft:
Begriff, Eintheilung und Quantum der Zehente. S. 289.
Auszählung des Zehenten, Zeit des Schnittes. S. 289. 290.
Verhalten bei Veränderung des Feldbaues. S. 290.
Zehent-Freiheit von kultivirten, öden und Moos-Gründen. S. 292.
von Forſt-Gründen. S. 293.
Ewige Zehent-Freiheit von abgetheilten Forſt-Wieſen. S. 293.
von verkauften Waldungen. S. 293.
Anfang von Zehent-Befreiung. S. 292.
Zehent von Novalien oder Neubrüchen. S. 294—296.
Klee und Futterkräuter ſind zehentfrei. S. 298.
Beſondere Pflichten der Zehent-Herrſchaft:
Konkurrenz zu Kirchen-Bauten, ſieh unter „Kirchen-Bauten“.
Konkurrenz zu Pfarrhof-Bauten, ſieh unter „Pfarrhof-Bauten“.
Konkurrenz zu Bauten von Meßner-Häuſern, ſieh unter „Meßner-Häuſer“.
Konkurrenz zu Bauten von Meßner- und zugleich Schul-Häuſern, ſieh eben dort.
Verhalten bei wirklichen Anforderungen zur Konkurrenz. S. 315.
Vollzug von Konkurrenz-Bauten. S. 316.
Ausbezahlung der Konkurrenz-Antheile. S. 316.
Zuſtändigkeit der Adminiſtrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen. S. 317.
Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Säkular- oder Laien-Zehenten, bezüglich auf die Bau-Konkurrenz. S. 319.
Die Benützung der Zehente in eigner Regie:
Ob dieſelbe nützlich ſei, und in welchen Fällen ſie gewählt werden ſolle. S. 321.
Vorbereitungen hierzu:
Wahl, Inſtruktion und Beeidigung eines Stadel-Meiſters und der erforderlichen Zahl der Dreſcher. S. 322—324.
Führung von beſondern Aufſchreibungen über die eingeführten Garben eines Dreſchregiſters einer Zehent-Rechnung. S. 323. 324.
Verpachtung der Zehente:
Beſchreibungs-Inſtruktion. S. 325—329.
Abſchätzungs-Inſtruktion. S. 329—333.
Verpachtungs-Inſtruktion. S. 334—337.
Vorlage der Reſultate zur Genehmigung. S. 336—339.
Grundſätze zur Genehmigung. S. 339.
Fixirung der Zehente:
Vorſchriften und Bedingungen zur Fixirung. S. 340.
Zuläſſigkeit der Noval-Zehente und Fixirung derſelben. S. 342.
Subrepartition fixirter Zehente. S. 343. 345.
Repartition der Zehentfixen bei Guts-Zertrümmerungen. S. 344.
Nachläſſe an fixirten Zehenten. S. 348. 907.
Ob die ärarialiſchen Normen bei Stiftungen und Kommunen angewendet werden müſſen. S. 349.
Ob die Anwendung auch bei Zehenten der geiſtlichen Pfründen Statt finde. S. 349.
Jährliche Anzeige fixirter Zehente. S. 351.
Ob die ärarialiſchen Vorſchriften in Betreff der Repartition der Zehentfixen bei Guts-Zertrümmerungen der Stiftungen, Kommunen und Privaten angewendet werden müſſen. S. 351.
Zehent-Ertrag, wie er zum Behufe der Etats ermittelt werde. S. 995.
Ablöſung der Zehente, ob ſie geſtattet werden müſſe. S. 1098.

Zehrungen und Deputate bei kirchlichen Funktionen, wo ſie nicht Statt finden, Zahlung und Verrechnung für erlaubte. S. 782. 783.

Zeichen, Funktions-, für Diſtrikts-Vorſteher. S. 607.

Zeitungen, Anſchaffung und Verrechnung derſelben. S. 605.

Zenſuren und Notenbücher für deutſche Schüler, wer ſie zu zahlen habe. S. 797.

Zertrümmerung grundbarer Güter:
Grundherrlicher Konſens hierzu. S. 272. 273.
Wann der Konſens verweigert werden müſſe S. 270 — 274.
Gehilfen eines Güter-Zertrümmerers ſind auszuweiſen. S. 271. 272.
Doch findet die Bevollmächtigung eines Dritten von Seite des Grund-Eigenthümers Statt. S. 202 — 205. 271. 272.
Handlohns-Beeinträchtigung bei Güter-Zertrümmerungen. S. 202.
Verheimlichung der Handlohns-Fälle. S. 200.
Kompetenz der Gerichte in Gutszertrümmerungs-Sachen Behufs der Anſäſſigmachungen. S. 270.
Verbot der Einmiſchung der Juden. S. 272. 285 — 287.
Wann das förmliche Dismembrations-Verfahren nicht Statt finde. S. 274.
Wer den Gefälls-Repartitions-Plan anzufertigen habe. S. 276.
Nach welchen Grundſätzen die Gefälls-Repartition vor ſich gehen ſolle. S. 278. 279. 281.
Maasſtab zur Gefälls-Repartition. S. 281.
Umwandlung der Wechſel-Gilten in ſtändige. S. 278.
Trennung der Holzrechte vom häuslichen Anweſen findet nicht Statt. S. 274.
Ob die ärarialiſchen Vorſchriften in Betreff der Repartition der Zehent-Fixen bei Zertrümmerungen bei Stiftungen, Kommunen und Privaten angewendet werden müſſen. S. 352 — 354.
Zertrümmerungen von Guts-Komplexen ohne Wiſſen und Zuſtimmung der Hypothekar-Gläubiger, ob ſie Statt finde. S. 40 — 43.

Zeſſionen von Staats-Paſſiv-Obligationen, ob und wann ſie Statt finden. S. 1079.

Zinſe aus Aktiv-Kapitalien, wann ſie beginnen. S. 89.
Verordnung über die Verzinſung der Kapitalien. S. 85 — 89.

Zinsfuß, ob und wann er herabgeſetzt werden könne. S. 89.

Zuſchüſſe-Leiſtung, ob und wann und zu welchen Zwecken ſie Statt finden. S. 557 — 560.
Wo geleiſtete Zuſchüſſe zu verrechnen ſeien. S. 744.
Zuſchüſſe aus Wohlthätigkeits-Stiftungen zur Armen-Anſtalt ſind geſetzlich. S. 817 — 820.

Zwangs-Abtretung vom Grund-Eigenthume zu öffentlichen Zwecken:
Ob und wie der Eigenthümer angehalten werden könne. S. 167.
Zu welchen Unternehmungen. S. 167. 168.
Ob und wie auch nutzbare Rechte auf abzutretenden Grundſtücken übernommen oder abgelöſt werden müſſen. S. 179.
Wer die Entwehrung verlangen könne. S. 168. 172.
Wie die Entſchädigung ermittelt werde und geleiſtet. S. 169.
Verfahren bei Zwangs-Abtretungen. S. 169 — 172.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Mayrhofer, Thomas

Theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Bayern zunächst für Magistrate, Kirchen-Verwaltungen, Verwaltungen der Land-Gemeinden und Kuratel-Behörden über dieselben, im Allgemeinen aber auch für Kapitals-, Guts, und Renten-
Bd.: 2

Regensburg (1844)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.208-m(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11757174-0